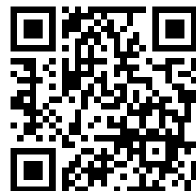
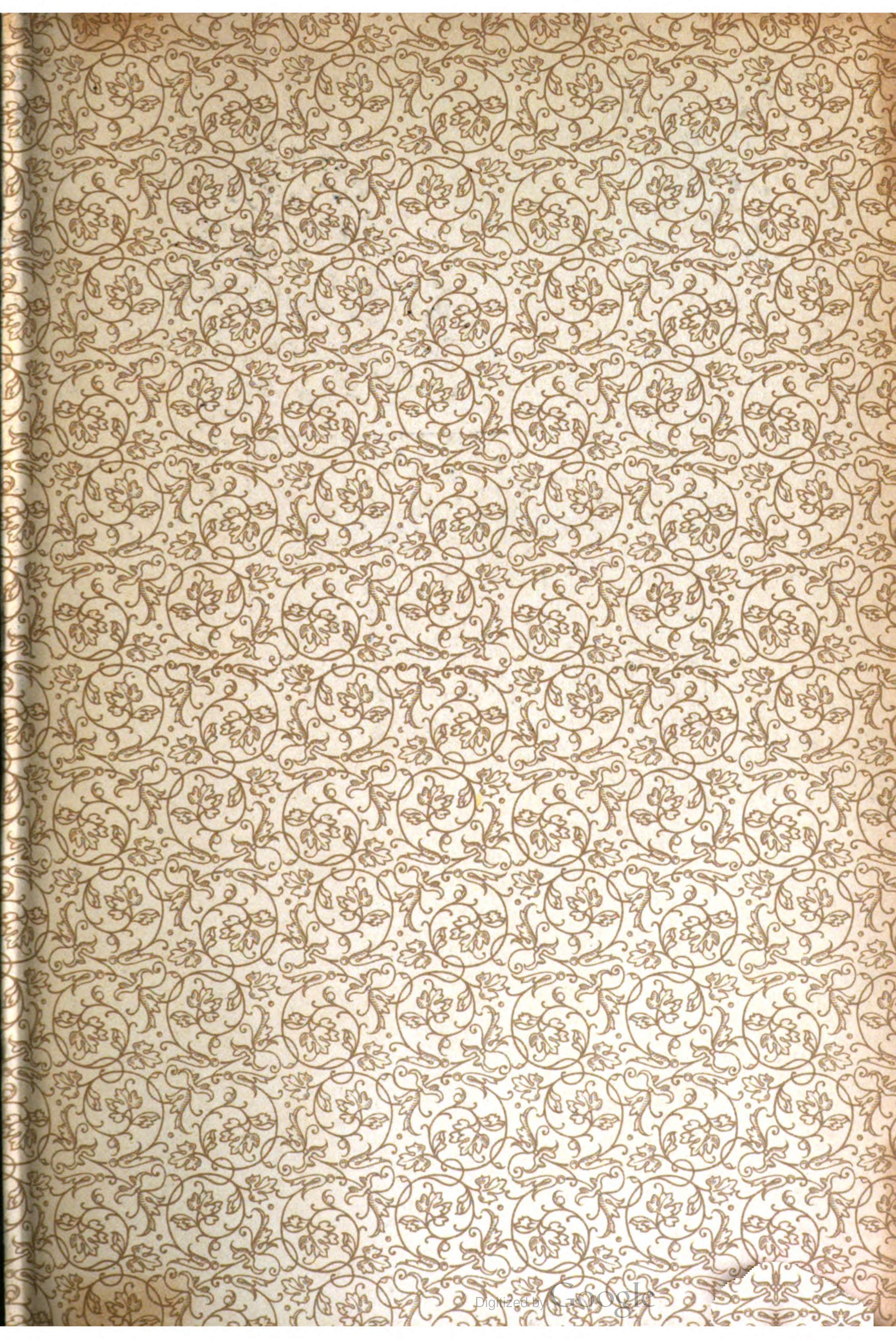




Handbuch des Gefängnisswesens.

Zweiter Band.

Handbuch

des

Gefängnisswesens

in Einzelbeiträgen von

Sanitätsrath Dr. **Bär** in Berlin, Geheimrath **Ekert** in Freiburg i. B., Landgerichtsdirector Dr. **Föhring** in Hamburg, Geheimer Finanzrath **Fuchs** in Karlsruhe, Generaldirector Professor Dr. **Goos** in Kopenhagen, Professor Dr. **v. Holtzendorff** in München, Ministerialrath Dr. **v. Jagemann** in Karlsruhe, Professor Dr. **Kirn** in Freiburg i. B., Strafanstaltsgeistlicher Pfarrer **Krauss** daselbst, Strafanstaltsdirector **Krohne** in Berlin, Professor Dr. **v. Liszt** in Marburg, Privatdocent Dr. **Mischler** in Wien, Strafanstaltsarzt **Ribstein** in Bruchsal, Strafanstaltsdirector **Sichart** in Ludwigsburg, Strafanstaltsdirector **Streng** in Hamburg, Professor Dr. **v. Voit** in München, Hofrath Professor Dr. **Wahlberg** in Wien

herausgegeben durch

Dr. Franz v. Holtzendorff und **Dr. Eugen v. Jagemann**
Professor der Rechte in München. — Ministerialrath in Karlsruhe.

Zweiter Band.

HAMBURG.
Verlag von J. F. Richter.
1888.

Druck von J. F. Richter, Hamburg.

Inhalt des zweiten Bandes.

Fünftes Buch.

Organismus der Gefängniss-Verwaltung.

Von Ministerialrath Dr. v. Jagemann in Karlsruhe.

(Seite 1—52.)

I. Capitel. **Arten der Gefängnisse.**

II. Capitel. **Das Dienstpersonal in den Gefängnissen.**

III. Capitel. **Der Dienst in den Gefängnissen.**

IV. Capitel. **Aufsichtsinstanzen und Oberleitung.**

Sechstes Buch.

Gefängnissdisciplin und Individualisirung.

Abschnitt I.

Aufnahme der Gefangenen und Behandlung während der Gefangenschaft.

Von Geheimerath Ekert in Freiburg i. B.

(Seite 53—95.)

I. Capitel. **Aufnahme.**

II. Capitel. **Hausordnung.**

III. Capitel. **Generalisirung, Classificirung, Individualisirung.**

IV. Capitel. **Sicherung und Verkehr der Gefangenen.**

V. Capitel. **Behandlung des Vermögens der Gefangenen.**

VI. Capitel. **Belohnungen und Disciplinarstrafen.**

Abschnitt II.

Entlassung und staatliche Einwirkung auf Entlassene.

Von Ministerialrath Dr. v. Jagemann in Karlsruhe.

(Seite 96—128.)

Siebentes Buch.

Seelsorge und Bildungswesen.

Abschnitt I.

Gefängnissseelsorge.

Von Pfarrer K. Krauss, Gefängnissgeistlicher in Freiburg i. B.

(Seite 129—150.)

Seite

Abschnitt II.

Bildungswesen.

Von A. Streng, Gefängnissdirector in Hamburg.

(Seite 151—163.)

Achtes Buch.

Gefängnisshygiene und Krankenpflege.

Abschnitt I.

Die Ernährung der Gefangenen.

Von Prof. Dr. v. Voit in München.

(Seite 165—189.)

Seite

Abschnitt II.

Sonstige Gefängnisshygiene und die Krankenpflege.

Von Prof. Dr. Kirn, Strafanstaltsarzt in Freiburg i. B.

(Seite 190--222.)

Neuntes Buch.

Gefängnissarbeit.

Von Ministerialrath Dr. v. Jagemann in Karlsruhe.

(Seite 223—261.)

I. Capitel. Grundlagen.

II. Capitel. Betrieb.

Zehntes Buch.

Specialanstalten.

Abschnitt I.

Polizeiliche Verwahrungsanstalten und Arbeitshäuser.

Von E. Sichart, Strafanstaltsdirector in Ludwigsburg.

(Seite 265—278.)

Abschnitt II.

Die Zwangserziehung und die Bestrafung Jugendlicher.

Von Landgerichtsdirector Dr. Föhring in Hamburg.

(Seite 279—327.)

Seite

II. Capitel. **Form und Wesen der Zwangserziehung.**

III. Capitel. **Die Bestrafung der Jugendlichen.**

IV. Capitel. **Recapitulation.**

Abschnitt III.

Criminalirrenanstalten und Invalidengefängnisse.

Von Strafanstaltsarzt Ribstein in Bruchsal.

(Seite 328—348.)

Seite

Elftes Buch.

Unterstützung des Staates durch die Gesellschaft.

Abschnitt I.

Allgemeines und Schutzwesen.

Von Geh. Finanzrath Fuchs in Karlsruhe.

(Seite 350—379.)

Abschnitt II.

Sonstige Prophylaxe.

Vom Pfarrer Karl Krauss, Strafanstaltsgeistlicher in Freiburg i. B.

(Seite 380—414.)

Zwölftes Buch.

Wirkliche Ergebnisse der Staats- und Gesellschaftsthätigkeit.

Abschnitt I.

Financielle Ergebnisse.

Von Strafanstaltsdirector KROHNE in Berlin.

(Seite 417—437.)

Abschnitt II.

Morbidität und Mortalität in den Gefängnissen.

Von Sanitätsrath Dr. A. BÄR in Berlin, Oberarzt der Strafanstalt Plötzensee.

(Seite 438—472.)

Abschnitt III.

Haupt-Ergebnisse in moralischer Hinsicht.

Von Privatdocent Dr. Mischler in Wien.

(Seite 473—508.)

I. Capitel. **Ursachen der Verbrechen.**

II. Capitel. **Charakterisirung einiger Nationen bezüglich der verbrecherischen Bethätigung**

III. Capitel. **Die Bewegung der Criminalität.**

Seite

Abschnitt IV.

Insbesondere die Rückfälligkeit.

Von Strafanstaltsdirector SICHART in Ludwigsburg.

(Seite 509—527.)

Anhang.

Fünftes Buch.

Organismus der Gefängniss-Verwaltung.

Von

Ministerialrath Dr. v. Jagemann

in Karlsruhe.

Allgemeine Literatur: Diez, Ueber Verwaltung und Einrichtung der Strafanstalten (1857) S. 71—101. — Mittermaier, Die Gefängnissverbesserung (1858) S. 92 ff. — Für die ausserdeutschen Länder: Uebersicht über die Organisation der Strafvollzugsbehörden in Anlage A. der Motive zum D. RStrVollzugsges.-Entwurf (1879); ferner einzeln: Dalcke und Genzmer, HB. der Strafvollstreckung in Preussen (1881). — Starke, Das Belgische GW. (1877) S. 36 ff. — Du Cane, *The punishment* (1885) S. 65 ff.; dazu Tallack in St. II. 123 ff; Wilkinson, *The law of prisons* (1878), insbesondere über *Prison Authority, Prison Commissioners, Prison Officers,* S. 332 ff; ferner Aschrott, Strafsystem und GW. in England (1877) S. 129—162. — Lucas, *De la réforme des prisons* (1836) Bd. III, S. 192 ff. — Föhring, Die Reform des GW. in Italien (1885); dazu *Relazione del direttore generale* 1878/83. — Kaserer, HB. der Oesterreichischen Justizverwaltung (1882) Bd. I, S. 26, 152, 197 ff. — Salomon, *Notice sur l'historie des prisons en Russie* (1885) S. 19—21, 71—77, 108. — Almquist, *Résumé hist. de la réforme pénitentiaire en Suède* (1885). — Für Spanien Gfk. XXI. 85 ff. (Mittheilungen aus der *Reforma penitenciaria* von 1885).

I. Capitel.

Arten der Gefängnisse.

§ 1.

Uebersicht der Eintheilungsgründe.

I. Die Verschiedenheit der Gefängnisse beruht oft auf rein äusseren Gründen, so auf deren eigenem Umfang (Centralanstalten, mittlere und kleinere Gefängnisse, *maisons centrales, maisons secondaires, cachots*), oder demjenigen ihres Einlieferungsbezirks (Orts-, Bezirks-, Provincial- und Landesgefängnisse; *maisons municipales, cantonales, d'arrondissement, départementales,*[1] *centrales*) oder auf der Eigenschaft ihrer Verwaltungsstelle (Justiz- und Polizeigefängnisse, Staats- und Communalanstalten).

Die inneren Eintheilungsgründe bestehen dagegen in natürlichen und bürgerlichen Eigenschaften der Gefangenen selbst (Anstalten für Männer und Weiber, für Erwachsene und Jugendliche, für Gesunde und Kranke oder Gebrechliche, Militär- und Civilgefängnisse, akademische Carcer) oder in der Verschiedenheit des Einsperrungsgrundes und der Vollzugsform. In beiden letzteren Hinsichten ist Folgendes hervorzuheben:

II. Je nachdem der Einsperrungsgrund auf dem bürgerlichen und Verwaltungsrechte oder auf Bestimmungen des Strafprocesses und Strafrechts beruht, kann man Civil-, Polizei- und Criminalgefängnisse unterscheiden. Die erstere Gattung dient namentlich der Schuldhaft, sowie andern Formen der bürgerlichen Zwangs- und Sicherungshaft und dem Vollzug der im Gebiet des Französischen Rechts vorkommenden elterlichen Einsperrung (*correction paternelle*). Die zweite Gattung, welche jedoch gewöhnlich auch für Polizeistrafverfahren und -Vollzug verwendet wird, hat begriffsmässig die in polizeilichen Gewahrsam Genommenen[2] zu umfassen. Die Criminalgefängnisse zerfallen in präventive (Untersuchungsgefängnisse) und repressive (Strafhäuser). Entsprechend der Deutschen Unterscheidung zwischen vorläufig Festgenommenen, noch nicht angeklagten und angeklagten Untersuchungsgefangenen[3] theilt man in Frankreich die *prisons préventives* in *maisons de dépôt*,[4] *maisons d'arrêt (pour les prévenus)* und *maisons de justice* (*pour les accusés*). Für die Strafgefängnisse ergiebt der Einsperrungsgrund nach der Differenz der erkannten Strafart weitere, an sich selbstverständliche, aber in der Praxis wichtigste Eintheilungen.[5] Mehr historisch ist zu erwähnen, dass die politische Natur des Einsperrungsgrundes schon zu Sondergefängnissen geführt hat.[6]

III. Nach der Verschiedenheit der Vollzugsform unterscheidet man hauptsächlich Zellen- und Gemeinschaftsgefängnisse, wozu bei dem Progressivsystem noch die Zwischenanstalten kommen; als eine besondere Art sind auch die Strafcolonien hervorzuheben, zum Theil auf fernen Inseln angelegt. Das Nähere hierüber ergiebt sich aus der Darstellung der Haftsysteme, und es werden in den folgenden Paragraphen auch sonst die einzelnen Gefängnissarten nur insoweit noch näher behandelt werden, als sie nicht zu den in Buch X. geschilderten Specialanstalten gehören, in welchen mit der Einsperrung besondere Polizeiverwahrungs-, Erziehungs-, Heil- und Pflegezwecke verbunden werden.

---

[1] Im e. S., denn im w. S. werden die 4 vorgenannten Arten wieder als *départementales* zusammengefasst.

[2] So zur Vorbereitung der Ausweisung oder Auslieferung, des polizeilichen Schubs, insbesondere auch bei gefährlichen Irrsinnigen, ferner zur Festhaltung unsicherer Heerespflichtiger, zum Vollzug nichtrichterlicher Disciplinar- und Ordnungsstrafen u. dgl. m.

[3] RStrPO. §§ 127, 112, 114, 155, 168, 196, 197, 201, 414, 421, 424.

[4] An die unter den Begriff polizeilicher Arbeits- und Verwahranstalten fallenden *dépôts de mendicité* ist hierbei nicht zu denken.

[5] Für Deutschland: Zuchthäuser, Festungshaftlocale, Gefängnisse, Haftgefängnisse, polizeiliche Arbeitshäuser. Für Oesterreich: Kerker (mit Abstufung) und Arresthäuser. Für Frankreich: *bagnes, maisons de force, forteresses, maisons de correction;* unter letzteren als *prisons pour les peines de*

courte durée (bis 1 J.) die *départementales* im w. S. Für England: für die *penal servitude* (nicht unter 5 J.) die *convict prisons*, für die Gefängnissstrafe die *county and borough prisons*. Für Italien: *bagni, case di forza, reclusione, correzione, relegazione.*

[6] Tower, *St. Pélagie neuve, Petit Luxembourg.* Literatur in Motiven zum RStrVollzGes.-Entw. (1879) S. 39, wo davon ausgegangen wird, dass der Begriff des politischen Verbrechens an sich nicht allgemein festzustellen sei und in den Vollzug nicht ein im Strafgesetz unausgedrückter Unterschied hineingetragen werden dürfe. Die in Buch II, Baden § 3, angeführten Schriften politischer Verbrecher legen den andern Standpunct dar. Die Einzelhaft lässt der Individualisirung soviel Raum, dass das Bedürfniss von Sondergefängnissen, welche das Rechtsbewusstsein leicht trüben, zu verneinen ist.

---

§ 2.

Verbindung und Trennung der Gefangenschaften verschiedener Art.

I. In der Vereinigung Gefangener verschiedener Art in einer Anstalt ist Belgien am weitesten gegangen. Es vermischt in den *pénitenciers* den Vollzug von Zuchthaus- und Gefängnissstrafen, überlässt den Militairstrafvollzug den Civilanstalten[1] und verbindet in seinen *maisons secondaires* als Centren mittlerer Grösse die Ansammlung von Schüblingen, Untersuchungsgefangenen und von den zu kürzeren Strafen verurtheilten Personen. Hierfür lassen sich auch viele Gründe (s. u. §§ 4, 5) anführen. Doch muss entgegengehalten werden:

1) dass die Verschiedenheit der Strafart, wenn man das Gesetz überhaupt vollziehen will, thatsächlich doch nur bei Verbüssung in verschiedenen Orten aufrecht erhalten wird[3] und mindestens[4] die Unterscheidung in Zuchthäuser und Gefängnisse durchführbar ist;
2) dass die Schaffung von *maisons secondaires* bei minder dichter Bevölkerung als nicht möglich erscheint,[5] gerade die (in Belgien vorhandene) Dichtigkeit aber die an sich erwünschte Errichtung besonderer Gefängnisse für jeden Zweck erleichtert.[6]

II. Gegenüber der Vereinigung verschiedener Gefangenschaftsclassen in einer Anstalt ist die gemeinsame Verwaltung verschiedener Anstalten durch dieselbe Localbehörde[7] immerhin vorzuziehen. Insbesondere empfiehlt es sich disciplinär und financiell die kleinen Gefängnisse am Sitze einer Centralstrafanstalt deren Direction zu unterstellen.[8]

III. Eine Anstalt kann nicht zugleich solchen verschiedenen Zwecken, welche eine wesentlich von einander abweichende Organisation erheischen, vollkommen entsprechen. Theoretisch ist somit richtig die Trennung der Gefängnisse nach dem Einsperrungsgrunde (Untersuchungshaft, Verschiedenheit der Strafart) und wesentlichen Verschiedenheiten

der Insassen. Da jedoch geographische, geschäftliche und financielle Schwierigkeiten dies — abgesehen von wenigen sehr grossen Städten — erschweren, dürfte für die Trennung nach dem Maass der Durchführbarkeit und der von Verbindungen zu erwartenden Schäden die Mindestforderung aufzustellen sein, dass hinsichtlich der Strafen längerer Dauer[9] für jede Strafart,[10] jedes Geschlecht, sowie für Erwachsene und Jugendliche besondere Anstalten bestehen; dabei sollten Strafgefängnisse für Jugendliche zur Vermeidung allen Makels, der sonst den Insassen aufgedrückt wird, und zur Betonung ihrer erziehlichen Seite auch nicht einmal in einer Verwaltung mit andern Strafhäusern stehen, eher aber mit Zwangserziehungshäusern verbunden werden können.[11]

Dass auch im Uebrigen in Zellen- oder Gemeinschaftsgefängnissen Männer und Weiber, Jugendliche und Erwachsene schlechthin räumlich zu trennen sind und auch Untersuchungs- und Strafgefangene und letztere nach der Strafart thunlichst getrennt werden sollen, ist unbestreitbar. Dagegen ist die Errichtung besonderer Untersuchungsgefängnisse,[1] zumal für jede Kategorie des Alters und Geschlechts, und besonderer Strafhäuser je für Haft- und für kleine Gefängnissstrafen im Allgemeinen nicht möglich, und die Sonderung in Gerichts- und Polizeigefängnisse dürfte, abgesehen von den grösseren Städten, eher schädlich als nützlich wirken.[13]

---

[1] Alle andern grossen und mittleren Staaten haben besondere Militärgefängnisse; über die Deutschen vgl. Buch II. Deutschland, § 7, über die Oesterreichischen Wahlberg in Gfk. XIV. 12 ff. Der Gesichtspunct der militärischen Weiterbildung im Strafvollzug geht in Belgien verloren.

[2] Ob *de lege ferenda* die Verminderung mehrerer Strafarten auf eine *custodia honesta* und *inhonesta* zu empfehlen sei, ist hier nicht in Frage.

[3] Verschiedene Strafarten bedingen verschiedene Hausordnungen, solche sind aber in einer Anstalt kaum durchführbar, und es reducirt sich daher dann die Differenz der Strafarten auf Kleinigkeiten; in Deutschland ist dies namentlich bei der häufigen Vereinigung von Züchtlingen und Gefängnisssträflingen in einer Weiberstrafanstalt erkennbar. Der Entwurf des Deutschen RStrVollz.-Ges. verlangt auch besondere Anstalten für jede Strafart, nur für Gefängniss und Haft liess er gemeinsame Anstalten zu.

[4] Namentlich bei dem Vollzug der Zuchthausstrafe empfiehlt es sich, solange man nicht Alle der Einzelhaft theilhaft machen kann, sogar besondere Anstalten für wiederholte Rückfällige (vgl. Buch II, Baden, § 5) zu bestimmen, um für die Andern die Zellen zu sichern; denn ist auch für den Rückfälligen die Zellenhaft oft härter, so muss doch die in ihr liegende höhere Chance der Besserung eher für Solche ausgenutzt werden, welche diesen Versuch nicht schon mehrfach als einen an ihnen erfolglosen erwiesen haben. Auch der Deutsche Gefängniss-Congress (Ff. 1886) befürwortete die Errichtung besonderer Strafabtheilungen für Rückfällige. In England richtete man auf Rath der *Howard Association* (1883) für erstmals Verurtheilte die Sternclasse ein und bestimmte für sie das Gefängniss in Chattenden; vgl. Tauffer, Beiträge zur neuesten Geschichte des GW. (1885) S. 8.

[5] Wo die Bevölkerung dünn und daher die Verkehrsentfernungen gross sind, bedingt die Schwierigkeit und Kostspieligkeit des Transports und die Rück-

sicht sowohl auf die processualen Interessen, als auf die Bezirksinsassen die Decentralisation des Gefängnissnetzes, und es ist damit die Verbindung des Vollzugs von Untersuchungs- und Strafhaft und kurzer Gefängnissstrafe gegeben. Dies ist auch in dem Entwurf des RStrVollzGes. (1879) anerkannt, der überhaupt, unter Betonung eines gegentheiligen grundsätzlichen Standpuncts, die Verbindung verschiedener Gefangenschaften weithin zulässt; s. das. §§ 1, 2, 5.

[6] Dies ist am deutlichsten in Frankreich erkennbar, wo die Zahl der Gefängnissarten die höchste, die thatsächliche Scheidung aber nur in stark bevölkerten Departements durchgeführt ist.

[7] So administrirt z. B. eine Gefängnissverwaltung in Bruchsal nach besonderen Hausordnungen ein Amts-, ein Irren- und Invalidengefä ngniss, eine Züchlingsabtheilung für wiederholt Rückfällige und eine Weibers rafansalt.

[8] s. o. Buch II, Baden § 7.

[9] Etwa von einem Monat an, abgesehen jedoch von der blossen Haftstrafe, welche stets in den kleinen Gefängnissen muss vollzogen werden können. Vgl. § 4, Anm. 7.

[10] Dies schliesst auch die Verbindung von Arbeits- und Strafhäusern aus; vgl. hierüber RStr.VollzGes.-Entw. § 5.

[11] Das RStrGB. § 57 verlangt nur besondere Räume, der RStrVollzGes.-Entw. § 1, Ziff. 5 wenigstens besondere Anstalten, wenn auch nicht Verwaltungen. Dagegen schliesst derselbe aus rein formaler Anlehnung an das RStrGB. die nach den Erfahrungen anderer Länder mögliche Verbindung mit Erziehungs- und Besserungsanstalten aus.

[12] Vgl. über solche: Diez in Jul. JB. VI. 224 ff., L. v. Jagemann, HB. der gerichtl. Unters.-Kunde I. 199, ff. d'Alinge (und Verhandlungen) in Gfk. II. 164 ff., III. 261; St. II. 687 (Japan), endlich Lit. zu § 5 dieses Capitels. Nur bei Durchführung der Einzelhaft können die strafprocessualen Sondervorschriften für die Untersuchungshaft (B. III.) genau vollzogen werden. Die Absonderung von Untersuchungs- und Strafgefangenen ist übrigens auch im Interesse der Letzteren begründet; denn es könnten sonst abgeurtheilte anständige Menschen mit unabgeurtheilten notorischen Landstreichern u. dgl. zusammengesperrt werden; die Differenz des Processstadiums bedeutet oft viel weniger, als die der übrigen Umstände.

[13] Die Schaffung besonderer Gefängnisse für die verschiedenen zur Einsperrung zuständigen Behörden ist zwar für die Geschäftsabwickelung dienlich und verhütet Collisionen. Sie verschärft aber in weniger bedeutenden Bezirken die mit den kleinen Gefängnissen an sich verbundenen Missstände, weil jene durch die Theilung noch kleiner werden.

---

§ 3.

Staatliche und communale Gefängnisse.

Literatur: Zu I. und II.: vor § 1. Zu II. ferner Gfk. XX. 336, 375 über Amerika. Zu III.: Lamarque s. v. *Prisons in Block, Dictionaire de l'admin. franç.*, 2. Aufl. 1877. — *BSG.* 1879 S. 656 ff.; 1880 S. 32 ff.; 1881 S. 583 ff. und S. 604 ff; 1884 S. 256 ff. mit Aeusserungen von Desportes, d'Haussonville, Joret.

I. Der natürliche Rechtsgrundsatz geht dahin, dass der Träger der Justiz- und Polizeigewalt[1] die zur Handhabung derselben nöthigen Gefängnisse errichtet, unterhält und verwaltet. Darnach fällt dies regelmässig dem Staat zu, der Ortsgemeinde dagegen nur in den engen Grenzen der

Gerichts- und Polizeibefugnisse der Bürgermeister. Dieses System ist namentlich in Deutschland, Oesterreich und Italien durchgeführt.[2]

II. In manchen Ländern tritt der Gesichtspunct der Selbstverwaltung hinzu, nach welchem staatliche Aufgaben auf grosse Communalverbände (Grafschaften, Kreise) nicht vorwiegend wegen der financiellen Bewältigung, sondern grundsätzlich zur Ausübung aller dabei sich ergebenden Rechte und Pflichten übergeleitet sind. Dies ist das Englisch-Amerikanische System, welches in seinen Erfolgen dort dem Gefängnisswesen nicht günstig ist und von England selbst, nachdem Reformversuche sich als unzureichend zeigten, neuerdings verlassen wurde.[3] Dagegen hat man 1864 erst in Russland die Arresthäuser (für Strafen bis zu drei Monaten) und die Besserungsanstalten für Jugendliche zur Errichtung, Erhaltung und Leitung den Zemstwo's[4] überwiesen, welche bezüglich der Jugendlichen übrigens vielfach Gutes schufen.

So bedenklich der Beizug der Communalverbände für den Strafvollzug, so natürlich ist er für die Aufgaben der Prophylaxe.[5] Insbesondere kann denselben in grösseren Staaten, wie in Preussen geschehen, die Ausführung der Zwangserziehung überwiesen werden.

III. Schlechthin verwerflich ist es, den Communalverbänden lediglich zur financiellen Erleichterung des Staats einen Theil des Gefängnisswesens zu überweisen. Dieses auch in Spanien geltende System schuf Napoleon I. 1811 in Frankreich. Seitdem ist dort das Eigenthum der Untersuchungsarreste und der Gefängnisse für die Strafen bis zu einem Jahr bei den Departements geblieben und, obwohl 1855 ihre financielle Pflicht verringert wurde und der Staat Herr des Betriebs ist, wird doch dieses Gefängnisswesen von ihnen meist nur als Last erfasst und kann darum schwer fortschreiten. Durch das Gesetz vom 5. Juni 1875 ist die Reform zwar begonnen. Es bezweckte die Umformung der 391 bezüglichen Gefängnisse zur Einzelhaft mit Staatssubvention, überliess aber den Generalräthen die Initiative, welche nur mässig gebraucht wurde.[6] Ein Entwurf des Ministers Waldeck-Rousseau (1884), der den Zwang zu allmählicher Umformung, die Erhöhung der Subvention und ein *droit de déclassement*[7] einführen wollte, konnte bis jetzt so wenig durchdringen, wie der Gedanke Joret's, dass jene Gefängnisse an den Staat zurückfallen und die Departements zwar nicht mehr die Baukosten leisten, aber Pauschalbeträge zum Dienstbetrieb beisteuern sollten. Auch in Rheinpreussen ist jenes aus der Französischen Zeit übernommene System zum Theil noch zur Geltung.[8]

[1] Daher auch in Mecklenburg, wo noch eine patrimoniale Polizeigewalt besteht, noch ritterschaftliche Ortsgefängnisse.

[2] Ortsgefängnisse, Gemeindearreste, *carceri mandamentali.* Ueber den schlimmen Zusand letzterer s. *Relazione del direttore generale delle carceri*, 1878—1883, S. 17 ff. Manche Gemeinden in Deutschland haben Arbeitsanstalten, in denen nicht nur polizeilicher Zwang, sondern auch eine freiwillige Unterkunft geübt wird; vergl. wegen Dresden Gfk. XV. 300 ff.

[3] Die Zersplitterung und der klägliche Zustand sonst der *County boroughs and liberties prisons* führte zunächst zu der 1865 durch 28 et 29 Vict. c. 126 versuchten Reform. Darnach blieb die Pflicht dieser Verbände, Gefängnisse zu halten, zwar unberührt. Doch konnten sich nun mehrere wegen gemeinsamer Anstalten vereinigen, und es wurden einerseits zur Erleichterung der Lasten Staatszuschüsse (zurückziehbar bei schlechter Leistung der Grafschaft) eingeführt, andererseits Aufsichtsrechte der Regierung statuirt; auch schuf man gesetzlich eine einheitliche Hausordnung. Doch war die Regierungsgewalt zur Hebung des schlimmen Bauzustandes, der Vollzugsverschiedenheit und des schlechten Betriebs nicht hinreichend stark und die Verminderung der Zahl der Gefängnisse (jetzt nur noch etwa die Hälfte der 1865 vorhandenen) ging nicht rasch genug. In der *Prisons Act* von 1876 entschloss man sich daher, ene sämmtlichen Gefängnisse auf den Staat zu übertragen. Neben denselben bestanden übrigens schon lange Staatsanstalten, nämlich die *Convicts* für Vollzug der *penal servitude.* Vgl. B. II Abschnitt III Cap. 9.

[4] Als solche Selbstverwaltungskörper, deren Behörde *zemskaïa Ouprava* heisst, erscheinen die Bezirksverbände und grössere Municipalitäten. Auch schon vor 1864 musste jede Gemeinde die Unterhaltung, Heizung und Beleuchtung, bis 1872 auch die Wachkosten der in ihr befindlichen Gefängnisse stellen.

[5] Der unsichere Charakter der correctionellen Nachhaft in Deutschland hat die polizeilichen Arbeitshäuser bald zu Staats-, bald zu Communalanstalten gemacht, s. B. X. Abschn. I, § 5 I.

[6] Bis 1879 traten nur 13 Umformungen ein, bis 1884 waren solche erst in 23 Departements in Angriff genommen. Vgl. B. II Abschn. III Cap. 6.

[7] Darnach sollten durch Decret des Präsidenten *sur avis conforme du conseil supérieur des prisons* solche Gefängnisse (ganz abgesehen von der Frage der Einführung der EH.) ausser Betrieb gesetzt werden können, *dont l'état de défectuosité constaté aura été reconnu contraire aux conditions indispensables d'hygiène, de bon ordre et de sécurité.*

[8] Vgl. B. II, Preussen § 5 III.

---

§ 4.

Centralanstalten und kleine Gefängnisse.

Literatur: Gfk. III. 229, VII. 105, IX. 468 (Sichart), XVI. 93. — St. II. 132. *BSG.* 1883. S. 576 und 1887. S. 176 (Parmentier). — NwD. Vh. IX. 28 ff. Entwurf des Deutschen RStVollzugs-Ges. (1879), Motive S. 17. — 59. JBer. der Rheinisch-Westphäl. GefGes. S. 69 ff.

I. Ueberall finden sich ausser den Strafanstalten grossen Umfang Gefängnisse, welche an die staatlichen Gerichts- und Verwaltungsbezirke erster Instanz sich anlehnen und daher auf dem Lande wegen der Beschränktheit ihres Einlieferungsgebiets von mässigem Umfang sind. Der Zustand dieser sog. kleinen Gefängnisse, welche der Untersuchungshaft, den Haft- und kürzeren Gefängnissstrafen dienen und nicht entbehrlich sind,[1] ist in vielen Staaten Gegenstand so häufiger Klage, dass man sogar die Unheilbarkeit der Schäden schon

behauptet und den Wunsch der Beseitigung dieser Gefängnissart ausgesprochen hat. Dieselben oder ähnliche Klagen vernimmt man auch über communale Gefängnisse aller Grade; in kaum fassbarem Maasse insbesondere aus Spanien.

Die hauptsächlichsten Missstände sind folgende:

1. Die Bauten, meist aus älterer Zeit herrührend, entbehren manchmal aller sanitären und disciplinären Einrichtungen, sowie des für die Belegung nöthigen Raums,[2] so dass ausser der Trennung der Geschlechter eine weitere nicht durchführbar ist und auch vorhandene Einzelzellen oft mit mehreren Personen belegt werden müssen.

2. Der Schwerpunct des Strafvollzugs ist in der Hand von Gefangenwärtern, die dabei oft noch die Bedienung einer Behörde zu besorgen haben, daher den Dienst zeitweise ihren Angehörigen, namentlich Frauen, überlassen und in Gemeinschaftsgefängnissen die nöthige Aufsicht gar nicht führen können; auch stellen sie die Verpflegung und beuten den gestatteten Verkauf von weiteren Lebens- und Genussmitteln aus.[3]

3. Die Controle ist zu gering und wird im Nebenamt von Richtern, Staatsanwälten oder Polizeibeamten geführt, welche des Gefängnisswesens nicht tiefer kundig sind.

4. Es fehlen vollständig die moralischen Hebel der Gefängnisszucht, als: Arbeit, Unterricht, Seel- und Schutzfürsorge, individuelle Behandlung; nur die reine Einsperrung wird vollzogen.

II. Aus diesen Zuständen ergeben sich schlimme Folgen:

1. Die Erschwerung der Untersuchung durch Verhärtung oder Leichtsinn, Collusionen und üble Rathschläge.

2. Die Vereitelung des absoluten Straf- wie des Besserungszwecks, indem keine Empfindung des Strafübels und keine innere Einkehr stattfindet, die Zeit vielmehr in Erzählungen, Spiel, Nichtsthun, ja Unzucht hingebracht und die Ansteckung durch verworfene Genossen, die Verwandlung des Gelegenheits- in einen Gewohnheitsverbrecher[4] bewirkt wird.

3. Die Zufügung von solchen äusseren und moralischen Uebeln an die Gefangenen, welche durchaus dem Gesetz zuwiderlaufen, insbesondere die Nichtachtung der besondern Stellung der Untersuchungsgefangenen.

4. In sanitärer Hinsicht Unreinlichkeit, event. Verbreitung der Krätze, und dann Einweisung schlimmer Subjecte in die auch der anständigen Bevölkerung dienenden Spitäler.

5. In ökonomischer Beziehung ein theurer Betrieb, bei oft ungenügender Bereitung oder Reichung der Kost.

6. Die schlimme Rückwirkung auf den Gefängnissdienst, dass die besten Vorschriften nicht durchgeführt, ferner dass die Centralanstalten im Erfolg gelähmt werden, weil die

meisten Uebelthäter zuerst die kleinen Gefängnisse passiren und, da verderbt, die Heilmittel in den grossen zu spät empfangen.

III. Die Centralstrafanstalten, meist besser gebaut, besetzt und verwaltet und daher den Strafzwecken dienlicher, bieten durch die Vereinigung von Massen zugleich einen billigeren Betrieb, und es ist nach dem Obigen die allgemeine Tendenz verständlich die kleinen Gefängnisse der Zahl nach zu vermindern und den Vollzug thunlichst[5] in die grossen zu verlegen. Soll derselbe aber ein individualisirender sein, so hat auch hier die Ansammlung ihre Grenze.[6] Auch bedingt die Verschiedenheit der Strafdauer in Bezug auf Arbeit, Verpflegung und Einwirkung solche Unterschiede des Verfahrens, dass es sich, wenn die geographischen bez. Bevölkerungsverhältnisse es zulassen, empfiehlt für die (zudem einen ständigen Wechsel der Belegung ergebenden) mittleren Strafen[7] zwischen Bezirks- und Centralgefängnisse ein weiteres Glied (Kreisgefängnisse)[8] in den Organismus einzuschieben.

---

[1] Die Untersuchungsbehörden müssen ihre Gefangenen zur Hand haben. Kurze Strafen ertragen nicht lange Transporte Verhafteter und würden beim Antritt aus der Freiheit durch Reisekosten unbillig erschwert.

[2] In einem rheinischen Gefängniss mit 2 Haftlocalen (eines für Männer zu 10, eines für Weiber zu 3 Köpfen) waren 1865 im Laufe des Jahres 974 Personen eingesperrt, was bei Annahme einer nur 10tägigen durchschnittlichen Haftdauer einen Tagesstand von 26 ergiebt. Früher allerdings noch schlimmer, s. Preuss. Jahrb. LVIII. 459 (Schmölder).

[3] Die der Ueberforderung steuernde Einrichtung der Italienischen Gefängnisse, dass in jedem Raum ein von der Behörde genehmigter Tarif der Preise von Speisen und Getränken aushängt, zeigt den „wirthschaftlichen“ Charakter der kleinen Gefängnisse am deutlichsten. Die Gewährung von Trinkmarken oder Lebensmitteln als Arbeitsentgelt wurde dort beseitigt.

[4] Nicht mit Unrecht hat man solche kleine Gefängnisse als „hohe Schulen des Verbrechens“ bezeichnet.

[5] Kleinere Staaten, wie z. B in Thüringen, haben sich schon zweckmässig zu Schaffung und Betrieb gemeinsamer Centralanstalten vereint.

[6] Clairvaux fasst 2000, Eysses 1785 Gefangene! Auf dem Londoner Congress wurde die Frage der zulässigen Maximalzahl verhandelt, wobei man sich zur Zahl 500 neigte (Ekert, Stevens, 400 Crémieux); gegen die Ansicht, die Gemeinschaft lasse eine höhere Zahl als die Einzelhaft zu, wurde mit Recht eingewendet, dass bei Festhaltung des Besserungszweckes das nicht zutreffe.

[7] Bis zu welcher Strafdauer der Vollzug in den kleinen Gefängnissen stattfinden solle, darüber gehen die Ansichten auseinander (Italien 6, Sachsen 5, Deutscher StVollzGes.-Entw. und Verein Deutscher StABeamten 3, Nordwestd. Verein 1½, Baden 1 Monat). Dabei vernimmt man oft die schiefe Begründung, in kürzerer Zeit sei eine erziehliche Einwirkung nicht möglich; eine volle Erziehung kann man in dieser Zeit freilich nicht ausführen, eine Einwirkung aber recht wohl.

[8] In Baden für Gefängnissstrafen von 1—4 Monat.

§ 5.

Fortsetzung (Reform der kleinen Gefängnisse).

Quellen: Gesetze für Frankreich (5. Juni 1875), Italien (28. Januar 1864), Russland (11. December 1879). Beschlüsse der Congresse von Ff. (1846) und R. (1885). Oesterreichischer Justiz-Minist.-Erlass vom 12. März 1866 in Kaserer, HB. der Oesterreichischen Justiz-Verwaltung (1882) III. 280. Dänische VO. vom 22. December 1841. Entwurf des Deutschen RStVollzugs-Gesetzes (1879) § 14 mit 1 Ziff. 4. RStPO. § 116 Abs. 1. Oesterreichische StPO. §§ 183 ff., 452[3]. Badische Dienstordnung der Kreis- und Amts-Gefängnisse (1885).

Literatur: Suringar, *Le système cellulaire* (1860) S. 37 ff. *Relazione del direttore generale etc. 1878/83* S. 16 ff. R. I. 258. 274. 281. 599 ff. Für Frankreich s. §. 3 und *BSG.* 1884, S. 909. — Fischer, Ueber Gefängnisse, Strafarten etc. (1852) S. 1—17. (Sanitäres). — Krohne, Die Organisation des GW. (1868). NwD. Vh. IX. 28 ff., X. 2 ff., — Gfk. II. 164 ff. (D'Alinge) III. 229 ff., XX. 339. 345.

I. Die Reform der kleinen Gefängnisse ist allgemein als nöthig erkannt und eine Hauptarbeit der Gegenwart, denn wenige Staaten haben sie bereits durchgeführt.[1] Dabei erkennen selbst die Gegner der Einzelhaft an, dass sie hier zur Vermeidung der im vorigen Paragraphen geschilderten Uebelstände unumgänglich sei, auch dem Untersuchungsgefangenen ein Recht auf Alleinsein zukomme. Russland hat für die Gefängnisse der *Zemstvo's*, Italien für die *carceri giudiziarii* (oder *circondariali*), Frankreich für die Verwahrung der *inculpés*, *prévenus* und *accusés*, sowie für den Vollzug von Strafen, welche ein Jahr nicht überschreiten, die Einzelhaft gesetzlich als Vollzugsform proclamirt, ohne dass jedoch die allmähliche Herstellung der Bauten darnach überall rasch fortschreitet. Die financiellen Schwierigkeiten[2] lassen sich zwar vermindern, wenn man die Bauten vereinfacht[3] und möglichst durch Gefangene ausführt, sie sind aber bedeutend und erhöhen sich äusserlich, wenn jährlich eine neue Bewilligung im Budget nöthig ist; es sollte nach einheitlichem Plan auf Decennien der Aufwand gesetzlich festgestellt sein und der Gedanke Joret's, einen besonderen Fonds mit eigenen Einnahmen zu schaffen,[4] ist gewiss zu billigen.

II. Mit der Einsperrung in Zellen ist die Arbeit nicht erschöpft.[5] Wie schon der Frankfurter Congress 1846 es aussprach, müssen die zur moralischen Hebung bestehenden Einrichtungen der grossen Gefängnisse auf die kleinen thunlichst übertragen werden.[6] Ist dies auch bezüglich des Unterrichts kaum möglich[7] und kann überhaupt bei kurzer Haft von einer Straferziehung im vollen Sinne nicht gesprochen werden, so muss doch eine innere Ausgeestaltung auch des Aufenthalts in kleinen Gefängnissen durchaus begehrt werden, wozu vor allem die Arbeit[8] und eine individuelle Behandlung gehören. Auch ist nicht einzusehen, warum Seel-[9] und Schutz-

fürsorge hier schlechthin vorenthalten sein sollten. Alle Mittel, welche eine vorhandene sittliche Verderbniss heilen können, müssen im Beginn angewandt werden; sonst hat die Reform der kleinen Gefängnisse und folgeweise die der grossen keinen Erfolg.

III. Zur Durchführung dieser Aufgabe sind besondere Voraussetzungen in der Ausbildung der Vorsteher und Aufseher der kleinen Gefängnisse nöthig (vgl. § 8 II.); auch sollten letztere, wo nicht der Gefangenenstand ein minimaler ist, nicht noch mit anderen Geschäften belastet sein. Endlich muss eine wirksame Controle Seitens der Organe der Oberaufsicht bestehen.

---

[1] Namentlich Belgien, Schweden, Dänemark und einige Deutsche Staaten mittleren Umfangs (s. Buch II., Baden §§ 4, 5, 7), während kein Grossstaat über die Anfänge hinausgekommen ist. Schweden hat von 1856—1864 allein 34 Departementsgefängnisse mit 2260 Zellen erbaut.

[2] Für Frankreich wird der Aufwand auf 3186 Millionen Francs berechnet; Bérenger, der nur für die *moyenne normale* (Waldeck-Rousseau sogar zunächst nur für 1/4 derselben) vorsorgen und wie Desportes Gefangenarbeit im Grossen zum Bau anwenden will, nimmt nur 63 Millionen an. Ueber den Grund des langsamen Fortgangs s. § 3 III.

[3] Näheres in Buch IV. In der That ist mindestens für die kleinen Gefängnisse keine Rücksicht auf äussere Gestaltung nöthig und die Zellen brauchen, wenn man einige besonders feste hat, im Uebrigen nicht den „*type de perfection*“ aufzuweisen; die wirkliche Trennung (bei solidem, gesundem Bau) ist die Hauptsache.

Ein in Frankreich z. B. für den Strassenbau mit Glück verwerthetes System.

[5] Leicht kann zu diesem Missverständniss die auf dem Congress in Rom 1885 angenommene These führen: „*Les condamnés à des peines de courte durée doivent être soumis à un emprisonnement purement répressif.*“

[6] Vgl. Buch II., Baden § 5.

[7] In Oesterreich (s. Quellen) rief man 1866 in dieser Hinsicht die Gefängnissvereine an.

[8] Dass dieselben hier durchführbar, haben Baden, Belgien, Schweden und andere Staaten bewiesen.

[9] Auch in Frankreich ist man seit 1884 bestrebt, dieselbe hier zu regeln.

II. Kapitel.

Das Dienstpersonal[1] in den Gefängnissen.

Literatur und Quellen: Die vor § 1 oben citirte Anlage des RStGEntw. — Vgl. auch v. Beaumont und v. Tocqueville, Amerikas Besserungssystem, übersetzt von Julius 1833 S. 48. Rawiczer Regl. § 5. DO. der Preussischen Justiz-Gefängnisse § 2. DO. der Bayerischen Gerichtsgefängnisse § 4. Für Oesterreich: Kaserer a. a. O. I. §§ 89, 95. Vgl. Ital. Decret vom 17. Mai 1883.

§ 6.

Uebersicht des Personals.

I. Ueber die Stellung des Personals für den Dienst in den Gefängnissen ist im Allgemeinen Folgendes zu bemerken:

1. Regelmässig sind die Gefängnissbediensteten Staats-,[2] und zwar Civilbeamte.[3]

2. Die höheren Dienste an den Gerichts- und kleineren Polizeigefängnissen pflegen im Nebenamt versehen zu werden,[4] während die Dienste an den Centralanstalten sachgemäss meist[5] als selbstständige Aemter organisirt sind, doch auch hier mit Ausnahme des ärztlichen und Seelsorgerdienstes, bei dem die an sich nicht empfehlenswerthe Uebertragung als Function vorwiegt.[6]

3. Die Ernennung auf das Hauptamt der Directoren (und hin und wieder auch sonstiger höherer Hausbeamten) erfolgt regelmässig durch den Souverän oder durch die oberste Verwaltungsbehörde mit Gewährung von Pensions- und Relictenversorgungsrechten,[7] welche dem niederen Personal in vielen Gebieten noch versagt sind.

4. An der Cassen- oder Wirthschaftsverwaltung betheiligte Bedienstete sind cautionspflichtig.[8]

II. Jede Centralanstalt erfordert als nöthige Aemter diejenigen des Vorstehers,[9] welchem zweckmässig in grossen Anstalten noch ein Gehilfe[10] begegeben wird, sowie des Seelsorgers für jedes unter den Gefangenen stark vertretene Bekenntniss,[11] des Arztes und des Lehrers.[12] Ob der Vorsteher in der Lage ist, das Cassen- und Wirthschaftswesen unter seiner nächsten Verantwortung mitzuführen, wie ihm in manchen Ländern zugemuthet wird, hängt von den Verhältnissen ab; grundsätzlich ist jedoch die Gestaltung der bezüglichen Geschäfte, welche eigenartig sind und leicht das Interesse von der Gefangenenbehandlung auf das financielle Gebiet hinüberziehen, zu einem besonderen Dienstzweig[13] gewiss zu empfehlen.

III. Bei den kleinen Gefängnissen ist es die Regel, dass die Vorstandschaft über dieselben, je nachdem es Gerichts- oder Polizeigefängnisse sind, von dem Chef der Gerichts- oder Verwaltungsbehörde geführt wird, die ärztlichen bezw. seelsorglichen Functionen aber von dem nächst verfügbaren Staatsarzt und der Ortgeistlichkeit besorgt werden und ein besonderer Wirthschaftsdienst entfällt, indem die Kost gegen geordnete Sätze von niederen Bediensteten geliefert, der etwaige Arbeitsertrag aber an die nächste Staatscasse abgeführt wird.[14]

IV. Der Aufsichtsdienst, an kleineren Gefängnissen oft mit andern Aemtern verbunden,[15] wird an den Centralanstalten

von einem meist in militärischer Weise organisirten[16] und daher an der einzelnen Anstalt als ein Gesammtkörper[17] erscheinenden Personal geleistet, welches nach der Stellung in Oberaufseher,[18] Aufseher und Hilfsaufseher,[19] nach der Beschäftigung aber in das Werk-[20] und in das polizeiliche Personal[21] und die Inhaber von Specialdiensten[22] zerfällt.

V. Als Hilfskräfte des Gefängnissdienstes kommen einerseits die Militärwachen,[23] wo der äussere[24] Wachtdienst abgezweigt ist,[25] sowie anderseits die zu Reinigungs-, Pack- und sonstigen mechanischen Arbeiten etwa angenommenen und nicht zum angestellten Personal zählenden Knechte (Mägde) noch in Betracht.

---

[1] Ueber die Personalorganisation des Dienstes für das Gefängnisswesen sonst ist zu vgl.: Cap. III. wegen der Aufsichtsinstanzen, Buch VI., Abschn. 3 wegen der Organe zur Aufsicht auf Entlassene und zur behördlichen Mitwirkung beim Schutzwesen; in letzterer Hinsicht auch Buch XI.

[2] In Russland und America Municipalbeamte an den Gefängnissen von *Zemstvo* bzw. *County*, s. § 3; ebenso allerwärts an den (kleinen) Gemeindearresten. Daselbst auch wegen Mecklenburgischer Patrimonialgefängnisse. In Spanien zum Theil Ernennung durch den Staat bei Zahlung durch die Gemeinde und in Folge Lässigkeit letzterer schwere Missbräuche, s. Gfk. XXI 86. Auch der Geistliche ist Staatsbeamter, soweit ihm die Gefängnissseelsorge als ein besonders organisirtes Staatsamt (an den kleinen Gefängnissen dagegen meist unentgeltlich als Parochialpflicht) aufgetragen ist. In Norwegen die merkwürdige, wohl mit Fondszuschüssen zusammenhängende Erscheinung, dass Aerzte und Cassenbeamten von einer kirchlichen Behörde, der Stiftsdirection, ernannt werden.

[3] Wegen der Militärgefängnisse dagegen s. § 2, Anm. 1. Hin und wieder stehen auch Anstalten zum Vollzug von Civilstrafen, insbesondere Festungsgefängnisse unter militärischer Verwaltung.

[4] In Frankreich dagegen die gute Einrichtung, dass der Director des (nicht zu den Centralanstalten zählenden) Arresthauses des Departements-Hauptorts hierfür selbstständig angestellt ist und den Gefängnissen der Nebenorte Hauptaufseher vorstehen, welche ihm untergeben sind.

[5] Hessen und Braunschweig z. B. lassen auch Centralanstalten durch die Provincial- bzw. Polizeidirection im Nebengeschäft verwalten.

[6] Dieser Modus ist in Art. 64 des oben erwähnten Italienischen Decrets besonders eingeschärft. Wo der Posten eine Arbeitskraft voll beschäftigen kann, ist aber feste Anstellung vorzuziehen; denn der Functionär ist weniger ständig, weniger zur Verfügung und kann oft nicht das ungetheilte Interesse eines Beamten haben.

[7] In manchen Schweizercantonen werden selbst die Directoren nur auf kurze Zeit gewählt.

[8] Preuss. VO. 17. August 1874. Oesterreich selbst für niedere Aufsichtsbeamte in Wien, Erl. 19. September 1883 in Kaserer a. a. O. I, 276. Sehr hohe Cautionen in manchen Amerikanischen Gefängnissen.

[9] Director, Vorstand; *Governor, Warden, Keeper, Agent, Superintendent; directeur; direttore; Smotritel.* Wo die Direction einer Ordensoberin (Localoberin) übertragen ist, pflegt als staatlicher Aufsichtsbeamter ein Inspector dazu gesetzt zu sein.

[10] *Deputy-Governor* (England), *Adjoint* (Frankreich, Belgien), Directionsadjunct (Oesterreich), Oekonom (Schweiz), Vicedirectoren und dirigirende Secretäre (Italien). Für Vorstehung über Canzlei und deren Geschäfte in Preussen Strafanstaltssecretäre. Die Nothwendigkeit einer Canzlei) selbstverständlich, wegen Beizug Gefangener hierzu § 9, Anm. 7.

[11] In England erst 1863 nach langen Verhandlungen dem katholischen Bekenntniss eingeräumt, *Dublin Review,* October 1863, S. 356 ff. Die Seelsorge gering vertretener Bekenntnisse erfolgt durch Beizug der Geistlichen im Einzelfall; in Frankreich die löbliche Einrichtung, anders zu pastorirende Gefangene, z. B. die Muhamedaner in Paris zu vereinigen und durch die Gesandtschaftsgeistlichen der fremden Staaten zu pastoriren.

[12] Lehrerinnen s. § 7, Anm. 8.

[13] Bayern und Baden: Verwalter (zugleich Stellvertreter des Directors) und Buchhalter. Württemberg: als selbstständige Stelle abgezweigte „Fabrikinspection". Preussen: Rendant (nur für Casse und Oekonomie) und Arbeitsinspector (über den Betrieb der Entrepreneurs). Oesterreich: an manchen Orten Wirthschaftsbeamte. Amerika: Clerks, aber nur als Gehülfen. Italien: Trennung beider Branchen (*personale direttivo* und *contabile*), doch können die Rechnungsbeamten auch Directoren werden.

[14] In Oesterreich hat jedes Gericht erster Instanz ein Gefängniss, vom Gerichtsvorsteher geleitet; in Preussen steht dagegen die Leitung der Gerichtsgefängnisse an den Landgerichtssitzen dem ersten Staatsanwalt zu und ist es üblich, dass dieser Beamte (wie der dienstaufsichtführende Richter sonst als Gefängnissvorstand) durch einen aus seinen Büreaubeamten entnommenen „Inspector" die nicht besonders wichtigen Geschäfte besorgen lässt. In Bayern hat der Vorstand (I. Staatsanwalt bzw. Oberamtsrichter für Land- bzw. Amtsgerichtgefängnisse) zeitweilig mit dem Amtsarzt und Rentbeamten zusammenzutreten. Ebenso in Württemberg (mit Ausschluss des ersten Staatsanwalts). Wegen Baden siehe den betr. Abschnitt in Buch II. § 7.

[15] Näheres §§ 4, 5, 8. — Für Angehörige, welche die Gefangenwärter in diesen Gefängnissen zur Dienstaushülfe beziehen, müssen sie durchaus haftbar gemacht werden.

[16] Uniformirt (auch bei Aufseherinnen zweckmässig), aber ohne militärisches Commando. In Württemberg übrigens (Gfk. II. 237, Jeitter) geht das Aufsichtspersonal vorwiegend aus dem Landjäger- (Gensdarmerie-) Corps hervor und bleibt in Bezug auf Haltung, Ausrüstung, Musterung und Personalangelegenheiten dort unterstellt.

[17] Die daraus sich ergebende Kameradschaft (nach Kündigung kein Verbleiben mehr im Hause, lieber Zahlung für einige Zeit ohne Dienst) muss als ein sittliches, dem Dienst und seinem Ansehen durchaus förderliches Moment gepflegt und auch wirthschaftlich nutzbar gemacht werden. Ueber Spar- und Darlehenscassen der Aufseher s. Gfk. II. 39 (v. Götzen), III. 61 (Cölner Casse), XII. 76 (Zwickauer Casse); solche bestehen u. A. auch in Bruchsal, Freiburg, Ludwigsburg, Lepoglava. In St. Gallen wurde 1887 aus den Bussen der Angestellten und den Abfällen der Gewerbe ein Unterstützungsfonds gebildet. BSG. 1882, S. 835 empfiehlt zur Sicherung der Zukunft der Französischen Aufseher eine *societé de secours mutuel des employés.* In Ländern, in denen Pensionen und Relictenversorgungsrechte an Aufseher nicht gewährt sind, haben jene Cassen weitere Aufgaben, als dort, wo sie nur den Wucher verhüten und den Sparsinn fördern sollen. Die Cassengeschäfte werden gewöhnlich von Hausbeamten unentgeltlich geführt; Oesterreich gebietet die Anlage der Gelder bei aussenstehenden Sparcassen, s. Kaserer a. a. O. III., 356.

[18] Vielfach zwei, einer der Hauspolizei, einer der Hausverwaltung. In Oesterreich auch besondere Gefangenwachinspectoren. In Preussen werden die Oberaufseher auch Hausväter genannt. Auch die Thoraufseher, welche die Controle über allen Ein- und Ausgang haben, müssen eine erhöhte Stellung geniessen. In Baden ausser den im Text Genannten noch die Mittelclasse der ersten Aufseher für polizeilich oder gewerblich hervorragende Dienste.

[19] Hierunter versteht man vorzüglich die nur auf Probe oder auf nicht etatsmässigen Posten Eingestellten.

[20] *Contremaitres, trades-instructors* bzw. *Assistans,* Werkmeister oder -Aufseher.

[21] Die Unterscheidung ist an sich gegeben. Aber es soll nicht eine Zweitheilung des Personals eintreten, welche den Werkdienst privilegirt und dem

polizeilichen Diener die gewerbliche Ausbildung benimmt. Jeder Aufseher soll, dem Maass nach verschieden, gemäss seinen Kräften, an beiden Diensten theilnehmen; s. auch § 8, Anm. 10. Beim System der Entreprise insofern oft nur polizeiliche Aufseher, als der Unternehmer das Werkpersonal selbst stellt.

[22] Kranken-, Küchen-, Bäckerei-, Maschinisten- und Bau-Aufseher.

[23] Seit 1879/80 sind in Preussen und den Gebieten mit Preussischen Contigenten aus Civilfonds die Mehrkosten zu ersetzen, welche für die Militärwach-Commandos, die von der Garnison wegcommandirt werden müssen, durch Transport oder theureren Aufenthalt entstehen. Ebenso der Aufwand für Wachmäntel u. dgl. Ersteres nach dreijährigem Durchschnitt, letzteres nach festen Sätzen.

[24] Der innere Wachdienst (im Gegensatz zu dem auf der Ringmauer und vor der Anstalt) wird meist vom Aufsichtspersonal besorgt. Ueber das Materielle dieses Dienstes s. § 14, Anm. 7. Die Militärwachen empfangen ihre Instructionen, soweit die allgemeinen militärischen Vorschriften nicht genügen, zwar durch ihr Commando, stehen aber zur Verfügung der Civilbehörde in gewissen Grenzen.

[25] Während die Italienischen Nonnen ihre Weiberanstalten selbst bewachen, müssen die Oesterreichischen sich (mit Vorzug der Militärbewerber) männliche Wachen bestellen, Kaserer a. a. O. II. 84. — In Russland wurden die Militärwachen an allen Gefängnissen (1856 täglich 3294 Mann erfordernd) abgeschafft und ward (gegen eine vom Kriegsministerium zu leistende Entschädigung!) der Wachdienst ganz den Aufsehern übertragen; bis 1872 mussten die Municipien alle Wachkosten zahlen. Die Wachmannschaft bestand meist aus strafweise Enrolirten, und haben sich diese Böcke als Gärtner durchaus unmöglich gemacht.

---

§ 7.

Vereigenschaftung zum Gefängnissdienst.

Quellen: Beispielsweise die Bestimmungen in der Englischen *Prisons act* von 1876, dem Ungarischen Gesetz von 1883 über die Staatsbeamten, dem Griechischen Gesetz über Strafanstalten von 1884. Ferner Bayerischer StMErlass vom 7. Mai 1846, Badische Prüfungsordnung vom 28. December 1882. Italienisches *Ordinamento dell' amministrazione carceraria* vom 17. bzw. 20. Mai 1883. Spanische Decrete vom 23. Juni 1881, 3. December 1884. Grundsätze für Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen im Deutschen Reich vom 25. März 1882 (Centr.-Bl. No. 13); über Civilversorgung in Oesterreich s. in Kaserer a. a. O. I. 248 ff. die Bestimmungen.

Literatur: Wagnitz, Historische Nachrichten etc. (1791) I. 96. — Tauffer, Erfolge des progressiven Strafvollzugs (1883) S. 31 bez. Beiträge zur neuesten Geschichte des GW. (1885) S. 37 ff. 87. *RDC.* I. 6. — Motive zum D. StVGes.-Entwurf (1879) S. 23. — St. I. 210 ff. (Beltrani), 540 ff. II. 652 ff. (Guillaume). — StRZ. I. 705, 760. II. 92, 136, 327. III. 481 (Aufsätze von d'Alinge, Elvers, Hoyer, Mittermaier, Obedacht, Wolff). — Gfk. II. 1, 237. IV. 658. VI. 285. VII. 285. VIII. 49, 109, 227. IX. 49, 366. XV. 118. XVIII. 15. (Anhang) XX. 229, 333. (Aufsätze von Chuchul, v. Götzen, Hölldorfer, Hoyes, E. v. Jagemann, Jeitter, Lütgen, Sichart, Wirth). — NwD. Vh. IV. 1. Föhring).

I. Die besten Gefängnisssysteme, Bauten und Vorschriften sind nur dann wirkungsvoll, wenn der Gefängnissdienst richtig besetzt ist. Um dies zu erzielen, ist einerseits nöthig die Gewährung einer guten äussern Stellung und Bezahlung nebst

Alters- und Relictenversorgung für höhere und niedere Bedienstete;[1] sonst sind Zugang und Auswahl zu beschränkt.[2] Andererseits muss man die Gesundheit[3] und die Charaktereigenschaften[4] der Bewerber sorgsam prüfen. Endlich ist es, so viel tüchtige Kräfte einzelne Stände dem Gefängnissdienst zugeführt haben,[5] dennoch gefährlich, die heilsame Wettbewerbung aller zulässigen Elemente[6] künstlich einzuschränken; dies trifft namentlich das an sich löbliche Gebot[7] der Civilversorgung ausgedienter Militärpersonen bei seiner zu weiten Ausdehnung.

II. Im Allgemeinen sind nur Männer für den Gefängnissdienst vereigenschaftet. Für den Aufsichtsdienst[8] in Weiberstrafanstalten und thunlichst auch für die Abwartung von Weibern in kleinen Gefängnissen[9] sind dagegen ledige oder verwittwete[10] Frauenspersonen anzustellen.[11]

---

[1] Kaldewey in StRW. V. 708. BSG. 1878, S. 616. Unterschiede der Bezahlung s. Büttner, vergl. Bestimmungen für die Preussischen Strafanstalten 1881, S. 4 und oben Buch II. Baden, § 6, Anm. 2. Eine Statistik der Bezahlung in den verschiedenen Ländern würde bei der Differenz der Geldwerthe wenig bieten. In manchen Ländern kommen zu Gehalt und Wohnung noch Ertragstantièmen (s. § 13 und Buch IX.), Uniformgelder, Remunerationen.

[2] Beschluss in St. I. 559: „*Les conditions essentielles d'un bon recruement consistent dans l'allocation d'émoluments qui attirent et retiennent des sujets capables et dans certaines garanties destinées à assurer la stabilité de leur situation.*" Namentlich der niedere Dienst ist schwer und abschreckend. Handwerker kommen sonst nur in schlechten Zeiten. Auch für Militäranwärter hält die Rheinisch-Westphälische Gefängnissgesellschaft eine Erhöhung des Anreizes für nöthig durch Gewährung der Civilversorgung im Gefängnissdienst nach 9 (statt 12) Militärjahren; vgl. deren 57. J.-Ber. 1884, S. 27.

[3] Ueber das Verfahren zu ihrer Feststellung in Baden s. JM.-Erlass vom 26. April 1883.

[4] Unbescholtenheit, Sittenreinheit, Religiosität, Ehrgefühl, Energie, Zuverlässigkeit, Ordnungsliebe, Gehorsam, Hingabe an den Beruf, Uneigennützigkeit, Nüchternheit, Freundlichkeit, Festigkeit werden von den Schriftstellern besonders hervorgehoben.

[5] Z. B. Jebb, Crofton, Du Cane aus dem Officiersstand. Zweifellos haben auch die niederen Militäranwärter mehrere der in vor. Anm. bezeichneten Eigenschaften öfters vor Civilbewerbern voraus; andererseits wird bei ihnen über Barschheit, mechanische Dienstauffassung und Eintritt nach Verbrauch ihrer besten Kraft geklagt; letzterem kann durch Feststellung eines Maximalalters vorgebeugt werden; in Oesterreich haben Bewerber unter 35 Jahren Vorzug.

[6] In Preussen befinden sich nach der amtlichen Statistik des Ministers des Innern 1883/84 unter den Directoren 1 akademisch gebildeter, 22 Officiere, 11 Unterofficiere, — unter den Inspectoren und Secretären 1 akademisch gebildeter, 59 Officiere, 122 Unterofficiere, — unter 1508 Aufsehern 1192 Militärs. Auch in Oesterreich, Frankreich, Russland weitgehende Civilversorgung; in Ungarn und Bayern stehen andererseits Directorsposten nur nach Ablegung der zwei juristischen Staatsprüfungen offen. Es sollte aber Aerzten, Cameralisten und in confessionell ungemischten Ländern Geistlichen der Zugang hierfür nicht verschlossen sein. Ebensowenig Gewerbekundigen (früher dachte man auch an

Lehrer) der Aufsichtsdienst; für manche Anstalten sind hier auch Landwirthe nöthig.

[7] Zur Sicherung der Zukunft verdienter Leute und zur Ersparniss an Staatspensionen, aber löblich nur insoweit, als die gleichberechtigten eigenen Zwecke des Gefängnissdienstes nicht geschädigt werden. Dies ist der Fall, wenn — wie in Preussen und Oesterreich — der bessere Civilbewerber dem eben noch hinreichend geeigneten Militäranwärter unbedingt nachsteht. Illing Gfk. XV. 37 sagt, Gewerberegie sei mit Unterofficieren nicht durchführbar.

[8] Auch vom Londoner Congress ist hier die Einstellung weiblicher Personen befürwortet. Empfehlenswerth übrigens auch (geprüfte) Lehrerinnen zum Unterricht. Directricen nur in Amerika; vgl. z. B. *BSG.* 1886, S. 660 über die verdiente Frau Smith, welche 30 Jahre das Weibergefängniss des Staates Indiana leitete.

[9] Wo eigene Aufseherinnen nicht angestellt werden können, müssen mindestens zur körperlichen Durchsuchung weibliche Personen, z. B. Frauen und Töchter der Gefangenwärter, verwendet werden. Vgl. *BSG.* 1887 S. 124 für Frankreich.

[10] Ohne Kinder oder nach Verstellung solcher.

[11] Dieser Grundsatz wurde in Frankreich schon durch Erlass vom 6. April 1839 ausgesprochen. Das männliche Personal ist in den Weiberanstalten zu vieler Versuchung ausgesetzt.

---

§ 8.

Fortsetzung (Vor- und Ausbildung).

I. Für den höheren Gefängnissdienst wird in den meisten Ländern eine Vorbildung im Gefängnissfach überhaupt nicht verlangt; man begnügt sich bei Gefängnissärzten und -seelsorgern mit der Kenntniss ihrer Specialwissenschaft, beruft die künftigen Vorstände unmittelbar von Officiers-, juristischen oder anderen Stellungen weg,[1] etwa mit der Auflage eines kurzen Informationsdienstes an einer dritten Anstalt, und entnimmt die Verwalter dem niedern Rechnungspersonal der Anstalten selbst.[2] In andern Staaten wird für Leiter, Directionsgehilfen und Verwalter der Anstalten eine fachmännische Vorbildung zwar verlangt, aber nicht in der Eröffnung besonderer Studien, sondern gewöhnlich nur[3] in der Form der Aufzucht im Dienst[4] gewährt; dieses System ist am vollständigsten in Italien ausgebildet, wo es besondere Eleven des Gefängnisswesens giebt und die ganze Laufbahn, mehrfach von Prüfungen unterbrochen, hiernach genau bestimmt ist.[5] Obwohl gut wirkend zielt es doch weder auf den Zugang akademisch Gebildeter ab, noch erleichtert es den (namentlich für Offiziere wesentlichen) Eintritt in reiferen Jahren;[6] bei Völkern, die dies offenhalten wollen, sollten Seminare eingerichtet sein zu ernstlicher theoretisch-praktischer Vorbereitung,[7] welche durchaus nothwendig ist.

II. Juristen pflegen im Nebenamt die Vorstandschaft über kleine Gefängnisse zu führen. Strebt man die Reform letzterer und damit die thunlichste Uebertragung bewährter Einrichtungen der grossen Anstalten an, insbesondere die Verwandlung der blossen Einsperrung in eine individuelle Behand-

lung, wo sie nöthig ist, so ergiebt sich auch hier die Nothwendigkeit einer speciellen Berufsbildung, welche, ein minder grosses Maass an technischem Einzelwissen erfordernd, durch Praxis bei den Centralstrafanstalten (Sachsen) oder besser durch besondere Lehrcurse[8] (Baden) vermittelt wird.[9]

III. Für das (männliche und weibliche) Aufsichtspersonal wird die Nothwendigkeit einer besondern Vor- und Ausbildung, zu deren Nachweis vielfach Prüfungen bestehen, vor endgiltiger Anstellung allgemein anerkannt. Ueber Umfang[10] und Form gehen aber die Meinungen auseinander.[11] In letzterer Hinsicht namentlich darüber, ob die sofortige Einrufung der Bewerber in den praktischen Dienst, den Nachweis der allgemeinsten Vorbedingungen (Gesundheit u. dgl.) vorausgesetzt, zur informatorischen Dienstleistung[12] und spätern Annahme oder vielmehr die Anstellung auf Probe (Hilfs- oder provisorische Aufseher) nach vorgängiger Prüfung über die nöthigsten Kenntnisse[13] oder endlich die Ansammlung der Bewerber in Musteranstalten[14] oder Aufseherschulen sich mehr empfehle. Die (allerdings nur in grösseren Staaten mögliche) Einrichtung der letzteren, sei es als Annex von Anstalten[15] oder als eigene Institute,[16] dürfte trotz mancher Einwendungen[17] werthvoll sein.[18]

Für das Aufsichtspersonal der kleinen Gefängnisse, welches am besten aus den länger dienenden[19] Angestellten der Centralanstalten entnommen wird, muss grundsätzlich die gleiche Vorbildung um so mehr begehrt werden, als in ersteren die weitere Fortbildung entfällt, welche in den grossen Strafhäusern gelegentlich des Rapports oder durch Instructionsstunden[20] oder sonstigen Einrichtungen[21] gewährt wird. Der Besitz von Handbüchern, die in schlichter, warmer Sprache die Pflichten der Aufseher erläutern,[22], ist neben wiederholtem Durchnehmen der Dienstvorschriften nützlich.

IV. Besondere Vorkenntnisse erheischt der Dienst der Krankenwärter, welche häufig aus den Militärwundarzneidienern entnommen werden. Eine Beschäftigung in Irrenanstalten (selbst in der Form einer Abcommandirung dahin zur Ausbildung) ist von besonderem Werth.

---

[1] Wo man nicht Verwalter vorrücken lässt.

[2] Akademische cameralistische Studien sind nirgends verlangt, sondern nur das Bestehen niederer Dienstprüfungen (Ungarn Absolvirung einer Mittelschule).

[3] Finnland verlangt auch Bereisung ausländischer Musteranstalten, in Croatien (Lepoglava) hält der Director Lehrconferenzen mit seinen Beamten.

[4] Bayern entnimmt die Directoren (nur Juristen) aus den Verwaltern, Belgien aus den *adjoints*.

[5] Zugang als Zögling zwischen 18 und 30 Jahren nach Absolvirung einer gelehrten oder technischen Mittelschule. Nach 6 Monaten Prüfung zum *applicato* 2. Classe; Bestandene regelmässig am Wohnort ohne Entgelt verwendet.

Nach mindestens einjähriger Praxis Prüfung zum *applicato* 1. Classe, verschieden für Solche, welche sich dem Directionsfach (erste Anstellung als Secretär) oder dem Rechnungswesen widmen. Die Prüfungen erstrecken sich steigernd auf Rechts-, Administrativ- und hygienische Kenntnisse.

[6] Zum Examen als *applicato* 1. Classe werden Officiere und gewisse Beamte von niederem Einkommen unter 40 Jahren übrigens zugelassen, ohne die zwei Vorstufen passirt zu haben.

[7] In der Erkenntniss dieser Nothwendigkeit liegt ein Angelpunct der Reform. Denn auch die werthvollsten Erfahrungen, welche aus andern Berufsarten mitgebracht werden, und die allgemeine Bildung können die wissenschaftliche und praktische Grundlage, welche der Fortschritt der Entwickelung allmählich dem Gefängnisswesen verschafft hat und welche den Pflegern desselben bekannt sein muss, nicht ersetzen. Aus Spanien wird berichtet, dass den höheren Beamten zum Theil sogar die mässigste Bildung fehle, Gfk. XXI. 109. Ueber Vorbedingungen, Einrichtung und Wirkung eines Seminars, s. E. v. Jagemann, Gfk. XX. 336 ff. Der Vorschlag Willert's (StRW. II. 495), alle Gefängnissbeamte (nicht blos die Aerzte) sollten eine Zeitlang lernend in Irrenanstalten zubringen, geht zu weit; denn dies Gebiet ist dem Arzt zu belassen.

[8] Ebendaselbst S. 238. 253 ff.

[9] Sehr heilsam ist dies auch für die Rechtspflege, weil eine nähere Einsicht in die Wirkung der Urtheilssprüche den künftigen Richtern gewährt wird.

[10] Während das Ungar. Ges. von 1883 § 20 für Nichtmilitärs die Absolvirung einer vierclassigen Bürgerschule begehrt, wird in Italien zum Eintritt selbst von Elementarkenntnissen Nachsicht ertheilt. Die Länder, in denen Lesen und Schreiben selbstverständliches Gemeingut, sind in besserer Lage. In Staaten mit Gewerberegie besteht meist eine verschiedene Prüfung für Werk- und polizeiliche Aufseher; es sollte aber darauf gehalten werden, dass erstere auch zum polizeilichen Dienst befähigt seien und letztere mindestens die Leitung der s. g. Taglohngewerbe (Beschäftigungen ohne Nothwendigkeit grosser Vorbildung) verstehen (vgl. Buch II. Baden, § 7, Anm. 6).

[11] Weder auf dem internationalen Congress in Stockholm, noch auf dem Deutschen in Bremen konnte eine wirklich inhaltvolle These durchdringen, wegen der nationalen und dienstorganischen Verschiedenheiten.

[12] Jedenfalls die unvollkommenste Weise, weil an Viele, welche wieder ausgeschieden werden müssen, vergebliche Mühen verwendet oder die Anforderungen sehr gering gestellt werden.

[13] So in Baden nach Prüfung über Elementarfächer, Arbeitskenntnisse und Fähigkeit zur polizeilichen Leitung; die Dienstordnungen werden vorher zugestellt zum Studium. Dies System hat den Vorzug, dass jede Anstalt von Anfang an (die Prüfungen finden an jeder Anstalt statt), ihre Leute kennt und allein ihr Personal erzieht, was Reibungen abschneidet.

[14] So für Spanien Madrid und Qcaña.

[15] So Lüneburg und Löwen; erstere Schule nach guter Wirksamkeit eingegangen.

[16] *Regina coeli* in Rom jeweils über 200 Theilnehmer zu halbjährigen Cursen vereinend, die sodann nach ihrer Vereigenschaftung in den verschiedenen Anstaltsarten vertheilt wurden.

[17] Angebliche Verlegung des Schwerpuncts auf theoretische Kenntnisse, Rücktritt in's bürgerliche Leben bei fehlenden Stellen.

[18] Namentlich zur Schaffung eines Personals in Ländern, wo noch die Rauharbeit der Gefängnissreform zu verrichten, zu militärisch-disciplinärer Schulung von Civilbewerbern, wenn sie nie gedient haben, und als Uebungsstelle für Militäranwärter. In letzter Hinsicht wollte schon Odebrecht 1854 mit Hülfe des Polizei-Präsidenten v. Hinkeldey in Berlin eine Schule gründen, was wegen Ueberleitung des Aufsichts-Dienstes an die Brüder vom rauhen Hause unterblieb; auch Wirth verlangt eine solche halbjährige Schulung.

[19] Gfk. IV. 658 (Wirth). Bei sofortiger Anstellung beliebiger Bewerber an kleinen Gefängnissen erfolgt nie eine volle Durchbildung; für jüngere Kräfte ist auch die Selbstständigkeit dort manchmal gefährlich. Für die grossen Ge-

fängnisse ist die Versetzung älterer Diener auf leichtere Posten gleichfalls wesentlich.

[20] z. B. Baden, Belgien, Schweiz, Schweden, in letzterem Staat durch die Lehrer abgehalten und auch Anderem als dem Dienstbetrieb gewidmet. In Neufchâtel wurde 1874 ein Centrallehrcurs für Oberaufseher gehalten, welche dann ihrerseits die Untergebenen ähnlich zu unterrichten hatten.

[21] In der Schweiz wurden schon Aufsatzthemata (z. B. über die Behandlung heftiger Gefangener) ausgegeben und die besten Arbeiten belohnt.

[22] Folgende Deutsche Handbücher (von sehr verschiedenem Werth) für das Aufsichtspersonal sind erschienen: Klappenbach, Ueber Gefangene und deren Aufbewahrung, 1825. Krell, Pädag. Briefe für Aufsichtsbeamten, 1863. Schück, Handb. f. Gef.-Aufseher, 1863 (preisgekrönt von Rhein.-Westph. Gef.-Gesellsch.). Nobis, Handb. f. Aufseher, 1864. Fienemann, Handb. f. Gef.-Aufseher, 1874. Die Rhein.-Westph. Gef.-Gesellschaft hat nach ihrem Jahresbericht für 1884/85 S. 22 neuestens drei der auf ihr Concurrenzausschreiben eingelaufenen Handbücher, nämlich von Rossmy, Gollert und Ehlers prämiirt.

---

§ 9.

Der Beizug nicht staatlicher Kräfte zum Dienst in den Gefängnissen.

Literatur: StRZ. I. 705 (Elvers), 760 (Hoyer) IV. 110 (Wahlberg). Gfk. XIV. 243. *Relazione etc.* (schon mehrfach citirt) S. 28. — Salomon a. a. O. (vor § 1) S. 21. 71 ff. 108. — St. II. 690.

I. Grundsätzlich muss der Dienst in den Gefängnissen[1] von hierzu vorgebildeten und angestellten, lediglich von der Staatsverwaltung abhängigen Personen besorgt werden. Ausnahmen hiervon treten jedoch thatsächlich ein durch den Beizug von Gefangenen, Gefängnissfreunden und -Gesellschaften und religiösen Orden, sowie endlich durh Ueberlassung der Hausökonomie und -industrie an Privatpersonen, welche als Unternehmer hierfür lediglich unter dem Gesichtspuncte des Erwerbs auftreten. Diese offenbar bedenklichste Durchbrechung des Grundsatzes, die s. g. Entreprise, wird (wegen des engeren Zusammhangs mit Wirthschaft und Arbeit) im folgenden Capitel und bezw. im zehnten Buch dargestellt werden.

II. Die Verwendung der Gefangenen zum Dienst findet insbesondere in Frankreich[2], Oesterreich[3], Japan[4] und einigen Amerikauischen Gebieten statt; in manchen anderen Ländern konnte sie trotz Versuchen sich nicht einbürgern. Sie wird gewöhnlich[5] theils mit Ersparnissen,[6] theils mit dem Gedanken der Erziehung und Belohnung der Gefangenen gerechtfertigt. Der Auftrag von Canzlei- und Hausgeschäften[7] kann allerdings bei vorsichtiger Auswahl unbedenklich sein, dagegen widerstreitet die Verleihung von Autorität an einen Gefangenen über Andere der gleichen rechtlichen Stellung Beider als Sträflinge und erzeugt leicht ein hässliches Denunciantenthum; nur

für die Zwangserziehungsanstalten der verwahrlosten Jugend, wo ein kameradschaftlicher Geist geflegt werden darf,[8] fallen diese Bedenken weg. In England ist die Verwendung Gefangener im Allgemeinen ausdrücklich verboten.[9]

III. Als Theile des Gefängnissdienstes sind auch der Unterricht und die zur Unterbrechung der Einzelhaft und zur Straferziehung dienenden Zellenbesuche zu betrachten. In manchen Zeitperioden und Ländern hat man die erstere Aufgabe gänzlich Philantropen und deren Vereinigungen überlassen, auch bei der letzteren sie betheiligt.[10] So werthvoll nun an sich die Unterstützung werkthätiger Privatpersonen[11] und Gefängnissvereine, so ist doch die sociale Hilfe bei einem wohlgeordneten Gefängnisswesen auf das Gebiet[12] der Prophylaxe zu beschränken; doch muss man mindestens den Eintritt in die Gefängnisse zur Vorbereitung der Schutzthätigkeit, jedoch vorbehaltlich des Ausschlusses ungeeigneter Besucher, zugeben.[13] Die Ueberlassung von Handlungen des Gefängnissdienstes ist dagegen zu verwerfen. Am weitesten in derselben ging früher Russland, welches der von dem Engländer Walter Venning gegründeten Schutz-Gesellschaft von 1851—1879 fast die gesammte Gefängnissverwaltung ausgeantwortet hatte.[14]

IV. Dagegen ist es je nach Umständen zu billigen, dass auf den Wunsch Gefangener oder ihrer Angehörigen nicht bedienstete Personen zu solchen einzelnen Handlungen der Seelsorge oder Krankenpflege zugelassen werden, welche nicht als Acte obrigkeitlicher Gewalt, sondern als eine zu gewährende Fürsorge[15] erscheinen, bei der zudem oft das persönliche Vertrauen den Erfolg befördert. Solche Zulassungen setzen jedoch besondere Kostendeckung und berücksichtigenswerthes Verhalten voraus und können nur widerruflich und mit dem hauspolizeilichen Vorbehalte der Zurückweisung ungeeigneter Personen und Maassnahmen geschehen.

---

[1] Nur vom Dienst in den Gefängnissen ist die Rede. Ueber den Beizug bürgerlicher Elemente zur Schaffung von Selbstverwaltungskörpern als localen Aufsichtsinstanzen über die Gefängnisse s. u. §§ 15. 16.

[2] Gesammtname: *auxiliaires*, Verwendung als *bibliothecaires*, *infirmiers*, *contremaitres*, *prévôts*, *moniteurs*; für diese Aemter werden zugleich kleine Honorare in Art der Arbeitsbelohnungen gegeben; der bzgl. Aufwand im J. 1881 betrug 21128 frcs., s. Herbette, *Statist. pénit.* S. 164. — In Spanien *auxiliar* (Gehülfe eines Beamten) und *inspector* (Aufseher).

[3] Als Stubenväter oder Schlafcommandanten

[4] Höher gebildete Gefangene werden zu Unterricht und Aufsicht verwandt und hierzu selbst an andere Orte versetzt.

[5] Elvers empfahl einst wegen der Untauglichkeit der Unterofficiere und bei schlimmen Erfahrungen mit den Rauhhäuslern die Abschaffung des ganzen Aufseherstandes in Preussen und den Ersatz durch Gefangene.

[6] Am stärksten in Theilen Amerikas, wo die vollste ökonomische Ausnutzung der Gefangenen, namentlich als Werkmeister eintritt.

[7] In Italien wieder abgeschafft, auf dem Continent sonst Schreibaushülfe durch Gefangene sehr üblich. Eben so häufig ist die Verwendung als Hausreiniger und Küchengehülfen, welche mehr unter den Gesichtspunct der Arbeit, als einer Dienstübertragung fällt, aber wegen der Ermöglichung unerlaubten Verkehrs die höchste Vorsicht in der Auswahl erheischt.

[8] Am Meisten in den Belgischen Anstalten ausgebildet.

[9] *Prison act* 1865, Anhang I. (*Regulations for government of prisons*) § 62. Schuldgefangene können jedoch mit ihrem Willen im Dienst verwendet werden.

[10] z. B. *Philadelphia Society*, Genfer Einrichtungen, Gefängnissbesuchsvereine. Auch Mittermaier stellte bei der Begründung der Badischen Schutzvereine 1830 denselben u. A. die Aufgabe des Unterrichts und der Besuche; die damalige Organisation besteht jedoch nicht mehr. In Oesterreich hatte der Mendicantenorden im vorigen Jahrhundert die Pflicht, die Gefangenen zu besuchen. Im Staate Newyork führt die Gefängnissgesellschaft concurrirend mit den Staatsgefängnissinspectoren sogar eine Centralaufsicht.

[11] Man denke an Howard, an die Spanierin Areñal, an die Engländerinnen Carpenter und Fry! Einzelpersonen kann man auch verschieden in der Zulassung behandeln, was bei den Organen im Ganzen zugelassener Vereine schwieriger ist.

[12] Wo das Gefängnisswesen staatlich noch nicht vollkommen geordnet, z. B. ein Unterricht nicht eingerichtet ist, kann die Ergänzung durch sociale Kräfte als Behelf nur begrüsst werden.

[13] Vgl. BJ. I. 545 (Tallack, welcher das Recht und die Erfahrung der Nationen aufführt) II. 238, (Davenport Hill, die Erfolge von El. Fry und Sarah Martin verherrlichend). In dieser Frage herrscht zwischen Amerika und Deutschland der Gegensatz der Weit- und der Engherzigkeit; im Erfolge dort reges, privates Schutzwesen und manches Ungeschick bei Gefängnissbesuchen, hier aber glatte Ordnung bei geringer, oft nur bureaukratischer Fürsorge. Der Römische Congress beschloss das Besuchsrecht der Mitglieder von Schutzvereinen und Wohlthätigkeitsgesellschaften und sprach sich gegen die Anwesenheit von Aufsichtsbeamten bei Besuchen aus.

[14] Vgl. B. II Abschn. 3, Cap. 13. Die Gesellschaft wurde 1819 kaiserlich bestätigt als Institut zur Verbesserung der Gefängnisse und der Lage der Gefangenen insbesondere zu deren rationeller Classificirung und zur Einrichtung der Arbeit; der Eintritt stand allen Zahlenden frei. Dann wurde ihr 1851 bzw. 1855 (unter Ernennung eines kaiserl. Beamten für jedes Gefängniss, der aber wenig Befugnisse hatte, sowie der Gouverneure und Bischöfe als Provincialvereinspräsidenten und des Ministers des Innern als Gesammtpräsidenten) der Betrieb aller Gefängnisse zugewiesen. Sie bezog ausser eigenen Einkünften und Collecten Staats- und Municipalbeiträge und wirthschaftete als General-Entrepreneur zu eigenem Schaden und Nutzen. Der philanthropische Charakter und damit die Privatbetheiligung liess nach, es wurden Ersparnisse angesammelt und schliesslich ist die Gesellschaft durch Incorporation ihrer Geschäfte und ihres Vermögens in die 1879 geschaffene kaiserl. Generalverwaltung der Gefängnisse ganz aufgegangen.

[15] Beichte; Consultation, Operation, ständiger Besitz eines Wärters in schwerer Krankheit.

---

§ 10.

Fortsetzung (Religiöse Orden).

Quellen: Belgien: *Règlement sur le personnel des fonctionnaires et employés* vom 10. März 1857. — Frankreich: Reglement vom 22. März 1841. — Italien: Königl. Decret vom 17. Mai 1883, Art. 2 u. 64. — Oesterreich: Erlass vom 17. Januar 1856, Resolution des Abgeordnetenhauses vom

5. Januar 1864, Neueres in Kaserer a. a. O. I. 197 ff. II. 84. — Preussen Erlass vom 24. Mai 1871 über Missionen (Gfk. V. 232).

Literatur: Allgemeine: Ferrus, *Des prisonniers* etc. (1850) S. 199. 338 ff. — Mittermaier, Die Gefängnissverbesserung (1858) S. 98 ff. — Hägele, Erfahrungen in . . . Haft, 2. Aufl. (1862) S. 225. — Zugschwerdt, Die Verwendung religiöser Corporationen etc. (1866). — Dorfner, Gfk. I. 23. — Wahlberg, In StRZ. IV. 98. — *Relazione del direttore generale* etc. 1878/83 an vielen Stellen, z. B. 261. 310. — Besonders über die Brüder vom Rauhen Hause in den Preussischen Anstalten und zwar für deren Verwendung: Böhlau, Die Einzelhaft in Preussen (1861). — Oldenberg, Die Brüder des Rauhen Hauses (1861). — (Anonym,) Die Rauhhäusler im Gefängniss (1861). — Gegen dieselbe: v. Holtzendorff, Die Brüderschaft des R. H. (1861, 4. Aufl.). — Derselbe, Der Bruderorden des R. H. (1862). — Duboc, Die Propaganda des R. H. (1862). — Füsslin, In StRZ. II. 33. — Röder, Strafvollzug im Geist des Rechts (1863) Abh. VIII. — Schück, Die Einzelhaft und ihre Vollstreckung in Bruchsal und Moabit (1862).

I. In den meisten katholischen Ländern, auch in denen hoher Cultur, findet sich die Erscheinung, dass dem in § 9 bezeichneten Grundsatze zuwider der Betrieb einzelner Strafanstalten oder doch der Aufsichtsdienst[1] in denselben an religiöse Orden[2] übertragen wurde. Während die Männerorden vielfach wieder im wesentlichen auf das Gebiet der Socialhilfe zurückgedrängt wurden,[3] hat die Schwierigkeit der Gewinnung eines guten weiblichen Aufsichtspersonals, die Vereinfachung der Verwaltung und das Ausbleiben grösserer Misserfolge den Frauenorden ihren Besitzstand als Leitern von Weiberstrafanstalten[4] erhalten und sie erfreuen sich dabei mancher Anerkennung.[5] Andererseits wird die Gefahr der Erzeugung von Schwärmerei oder Heuchelei bei den Gefangenen, der Mangel an Erfahrung des äusseren Lebens und an Fähigkeit zur praktischen Berathung der Sträflinge und endlich die Möglichkeit von Conflicten zwischen religiöser Anschauung und Staatsgebot hervorgehoben; in letzterer Hinsicht muss die Regierung sich volle Macht[6] wahren.

Unter den Männerorden haben übrigens die Trappisten sich durch Urbarmachen von Oedungen eine wirthschaftliche Bedeutung und damit die Verwendbarkeit zur Leitung von Strafcolonien in katholischen Ländern errungen.[7]

II. In paritätischen Ländern ist, abgesehen von der geordneten Seelsorge,[8] jedes Hineintragen confessioneller Momente in den Gefängnissdienst unnatürlich und verwerflich. Dies beweist der Misserfolg, welchen Wichern hatte, als er (1856) in seiner merkwürdigen Doppelstellung als Leiter des Preussischen Gefängnisswesens und als Oberconvictmeister der Brüder vom Rauhen Hause diese in den Aufsichtsdienst an Preussischen Strafanstalten berief. Die einseitige Richtung[9] dieses modernen protestantischen Ordens,[10] welcher ohne tiefere Wurzeln in der Bevölkerung hervorgebracht wurde, hat schlimme

Folgen sowohl für den Gefängnissdienst[11] wie für die Gefangenenbehandlung ergeben und (bei der Verbindung der Sache mit der damals neuen Anstalt Moabit) der Idee der Einzelhaft auf lange Zeit geschadet. Die Verquickung kirchlicher und staatsdienstlicher Organisation, in ihrer Unhaltbarkeit durch Fr. v. Holtzendorff aufgedeckt, ist im Wesentlichen in Preussen wieder aufgegeben[12] worden.

---

[1] Nach dem Oesterreichischen Systeme empfängt die Congregation einen Pauschalbetrag für den Gefangenenkopf neben dem Arbeitsertrag, leitet ihrerseits Strafvollzug, Pflege und Arbeit und wird durch einen staatlichen Inspector (s. o. § 6, Anm. 9) und einen Arzt controlirt und unterstüzt; dieses System, bei welchem der Orden als Entrepreneur sich Vermögen zu sammeln sucht, ist für den Staat theuerer als die eigene Verwaltung (amtliche Statistik für 1883: Staatszuschuss per Kopf 135,21 fl. in Weiberanstalten gegen 124,76 in Männeranstalten); allerdings entfällt noch die Pensionslast u. dgl. — Nach den citirten Französischen und Belgischen Reglements (deren Fortgeltung unterstellt) werden den Aufsichtsdienst übersteigende obrigkeitliche Gewalten dagegen nicht mitübertragen; die Gegenleistung des Staats besteht in der Honorirung des Ordens nach der Zahl seiner Mitglieder, und die ganze Frage ist an sich nicht mit der Entreprise verquickt.

[2] Brüder und Schwestern vom Heil. Josef, *frères de la doctrine chrétienne, de St. Léonard;* Schwestern von der Vorsehung, vom guten Hirten, *de la Sagesse, Suore di carità* u. A. m. — Die Schwestern vom Heil. Franciscus waren auch in Preussen theilweise zugelassen.

[3] D. i. auf Anstalten für Verwahrloste oder bezüglich der Strafanstalten höchstens auf die für Jugendliche bestimmten, bei welchen die erziehliche Seite doch vorwiegt. Für Priester ist die Thätigkeit als Aufseher zu gering, blosse Brüder bieten an Bildung nicht mehr als ein Aufseher und ihr Wesen ist eine Halbheit von geistlichen Pflichten ohne Rechte.

[4] Der originelle Versuch in Oesterreich (Ministerium v. Bach), Männeranstalten durch Frauenorden zu verwalten, wobei die Oberin sogar Disciplinargewalt über die Sträflinge hatte, konnte naturgemäss nicht von langer Dauer sein.

[5] Rühmend wird hervorgehoben die Disciplinirung, die volle Hingabe an den Beruf und das Beispiel in der Aufführung, sowie die Bewältigung aller Dienste. So wird von Turin und Alessandria berichtet die Besorgung von Wache, Garderobe, Arbeit, Küche, Wäsche, Schule, Krankenhaus und Apotheke.

[6] Namentlich Verpflichtung auf die Vorschriften und das Recht der Entlassung der einzelnen Ordensperson gegenüber. Der Staat bekleidet dieselbe auch dagegen mit obrigkeitlicher Gewalt und erhöhtem strafrechtlichem Schutz; die einzelne Ordensperson dient übrigens umsonst, insofern als nur die Congregation Bezüge hat. Aus der angenommenen Vereigenschaftung des Ordens im Ganzen ergiebt sich kein sicherer Schluss auf die Befähigung und Leistung des einzelnen Mitgliedes.

[7] Sehenswerth namentlich *Tre fontane* bei Rom.

[8] Auch Missionen in den Gefängnissen sind weder als nöthig, noch als erspriesslich zu erachten und in Preussen ausdrücklich verboten.

[9] Pietismus, Willkür (Apostel der Liebe ohne Instruction), Uebermaass der Strenge (lethale Fälle Brosy und Jakoby, Beseitigung der Arbeitsbelohnungen).

[10] Mit Disciplinargewalt, geheimen Rundschreiben, Convictsordnung neben der Hausordnung, ohne jedoch den Ordenscharakter nach aussen zugeben zu wollen; Austritt aus der Brüderschaft bedingte Austritt aus dem Dienst.

Wesentlicher Unterschied übrigens insofern, als der einzelne Bruder für sich erwerbsfähig blieb und belohnt wurde.

[11] Die Brüder legten sich, obwohl noch Wichern ein Fünftel derselben entlassen musste, eine höhere christliche Gesinnung als den Nichtbrüdern unter den Aufsehern bei und hatten besondere Zusammenkünfte zur Behandlung der „Familien-Angelegenheiten". Die Stellung der hiervon ausgeschlossenen Vorstände und Cameraden war unerträglich; denn es bildete sich in der Anstalt ein Sonderkörper, von oben bevorzugt.

[12] Nach der Statistik der Preussischen Strafanstalten (Inneres) 1884/5 sind unter 1524 männlichen Unterbeamten (Aufsehern) noch 34 aus Diakonenanstalten, unter 232 Aufseherinnen drei Diakonissinnen und eine Ordensschwester.

III. Kapitel.

Der Dienst in den Gefängnissen.

Quellen: Die einzelnen Dienst- und Hausordnungen (in England in der Form von Gesetzen erlassen und zwar für die *County gaols* gemeinsam — *Prison-Act.* 1865, 28 et 29 Vict. c. 126, bez. 1877, 40 et 41 Vict. c. 21 —, für die *Convict prisons* in einzelnen Organisationsgesetzen, so *Pentonville-Prison-Act 1842, Parkhurst-Act 1838, Millbank-Act 1869),* deren Aufzählung zu weit führen würde; Näheres s. Buch II. bei den einzelnen Ländern, ferner Buch VI. — Für Deutschland: Rawiczer Reglement vom 4. November 1835 (für die altländischen Preussischen grossen Anstalten, letztmals ausgegeben von Büttner 1880 mit Nachtrag von 1885.) Hausordnung der Rheinischen Gefängnisse vom 23. November 1827. Reglement für die Preussischen Gefängnisse der Justiz-Verwaltung vom 16. März 1881 (JMBl. No. 11). Für Bayern Hausordnung des Zellengefängnisses Nürnberg vom 21. October 1869 und der Gerichtsgefängnisse vom 10. April 1883. Hausordnung für die Landesstraf- und Correctionsanstalten des Königreichs Sachsen vom 2. Mai 1883, abgedr. Gfk. XXI. 1 ff. Für die Württemberger Bezirksgefängnisse Hausordnung vom 9. April 1846, ferner einzelne Hausordnung für Heilbronn und andere Anstalten, insbesondere für Jugendliche vom 9. October 1851, für Festungshaft vom 29. Mai 1855. Für Baden Hausordnung der Landesgefängnisse Freiburg vom 21. October 1878, Mannheim vom 28. August 1883, sowie der Kreis- und Amtsgefängnisse vom 31. März 1885. Gefängnissordnung der Elsass-Lothringer Strafanstalten und Gefängnisse vom 9. März 1887. — Muster einer Oesterreichischen Hausordnung für Zellenhaft die Dienstvorschriften der k. k. Männerstrafanstalt in Pilsen s. Kaserer a. a. O. III. 203 ff. — Reglements der Ungarischen Strafanstalten vom 10. Februar 1869 und 9. August 1880. — Ueber Italien s. Föhring a. a. O. S. 25 ff. — Regl. für die Zuchthäuser Finnlands vom 12. April 1886 nebst Kundmachung vom 5. August 1886. — Von allgemeinem Interesse: Livingstone's Gesetzbuch, übersetzt von Samhaber 1838. Züricher Gesetze, den Vollzug der Freiheitsstrafen betr. vom 24. October 1870. Ferner die neueste Französische Hausordnung für kleine Gefängnisse vom 11. November 1885. *BSG.* X. 225.

In Wahrheit nicht wissenschaftliche Systeme, sondern Handbücher des Gefängnissdienstes für Deutsche Verhältnisse sind: Melde, Lehrbuch der Gefängnisskunde (Chemnitz, ohne Jahrzahl), und Böhme, Grundzüge der Gefängnisswissenschaft, 2. Aufl. 1882 (Beuthen bei Freund).

§ 11.

Die Leitung des Gefängnisses.

Literatur: NwD. Vh. X. 2. — Stuart, *Handboek voor Directeurs,* sehr empfohlen Gfk. VII. 250.

I. Dem Vorstand steht die Leitung und Verantwortung des ganzen Betriebs, welcher durchaus nach der Hausordnung geführt werden muss, zu. Es liegt ihm daher insbesondere ob:

1. Die Sorge für die Instandhaltung der Gebäude und die Sicherheit des Hauses. Ohne sein Wissen dürfen Personen und Sachen nicht ein- und auspassiren; für viele Fälle ist die vorherige Genehmigung[1] nöthig. Er trifft zum Voraus Anordnungen gegen Feuersgefahr[2], führt Nothschlüssel bezügl. aller Schlösser, leitet die Bekämpfung von Brand und Meuterei und übt auch sonst in jeder Hinsicht die oberste Hauspolizei. Er muss daher auch an der Anstalt wohnen und stets anwesend oder vertreten sein und überall, insbesondere auch unvermuthet und hin und wieder Nachts, Umschau halten.[3]

2. Das ganze Personal steht unter seiner Leitung, gewöhnlich nur das niedere unter seiner Disciplinargewalt.[4] Er beaufsichtigt alle Dienstzweige,[5] führt den Dienstverkehr nach aussen[6], trifft die zeitliche und persönliche Diensteintheilung im Innern, sorgt für die Fortbildung des Personals, empfängt Meldung über alle erheblichen Vorkommnisse und überwacht das Canzleiwesen, insbesondere die Führung sämmtlicher vorgeschriebenen Listen, Rechnungen u. dgl.

3. Besondere Sorgfalt wendet er der Gefangenenbehandlung zu. Vernunftgemäss ist hier die Vereinigung von Strenge, Gerechtigkeit und Menschlichkeit und die Behandlung nach der Eigenart ohne willkürliche Bevorzugung (Individualisirungsprincip) als der Modus zu bezeichnen, während der Zweck darin besteht, dass mit der Zufügung des gesetzlichen Strafübels und der Aufrechthaltung der Disciplin die sittliche Besserung und die Erhaltung der Gesundheit, sowie — soweit nöthig und thunlich — die Fortbildung der Gefangenen und die Schutzfürsorge verbunden werde. Für die rechtzeitige Entlassung ist der Vorstand haftbar; auch übt er die Disciplinargewalt[7] über die Gefangenen.

II. Der Grundsatz der Einheit des Betriebs ist hin und wieder durchbrochen worden durch die Einräumung einer dem Vorstand gegenüber unabhängigen Stellung an einzelne Dienstzweige.[8] Dieses Verfahren ergiebt einen Dualismus mit verschiedenen Macht- und Interessengruppen in einem Hause, welcher insgesammt nur schädlich wirken wird.

III. Bezüglich der kleinen Gefängnisse, deren Verwaltung an sich schon einfacher ist, treten Modificationen zunächst

insofern ein, als den Vorständen gewöhnlich kein Beamtenkörper zur Seite steht. Auch sind sie räumlich oft zu entfernt, um die Hauspolizei bis ins Einzelne auszuüben; um so wichtiger sind dann die Visitationen, namentlich unvermuthete, und viele Vorschriften bezielen deren häufige und richtige Vornahme und die protokollarische Feststellung dieses Acts. Endlich können sich bei der Betheiligung mehrerer Behörden (Richter, Staatsanwalt, Polizei) an dem über die Insassen schwebenden Verfahren principielle Schwierigkeiten durch die Rückwirkung auf die Gefangenenbehandlung ergeben; dieselben lassen sich durch Anwendung folgender Sätze heben:

1. Die Verfügungen über Untersuchungsgefangene erlässt im Allgemeinen der Richter als solcher,[9] die über alle Strafgefangenen[10] der Gefängnissvorstand, welchem auch als eine Verwaltungssache[11] die Disciplinargewalt hinsichtlich der ersteren Gattung zukommt.

2. Der Gefängnissvorstand kann fürsorgliche Bestimmungen in dringenden Fällen auch über Untersuchungsgefangene treffen; auch kann er den Vollzug von richterlichen Anordnungen, (welche deshalb nicht unmittelbar dem Unterpersonal, sondern ihm zunächst mitzutheilen sind), wegen Unvereinbarlichkeit mit der Hausordnung zurückweisen.[12]

3. Conflicte, welche sich im directen Benehmen nicht heben, sind unter vorläufigem Vollzug der Weisungen des Vorstands den Oberbehörden anzuzeigen.[13]

---

[1] Mindestens bez. der Besucher des Gefängnisses und der Gefangenen. Die Controle des Briefverkehrs ist in Deutschland häufig auf die Seelsorger übertragen. In Baden ist sie durchgeführt.

[2] Die planmässige Einübung des Aufsichtspersonals als Feuerwehr ist sehr zu empfehlen.

[3] In Genf sogar die Einrichtung, dass der Vorstand von seinem Dienstzimmer alle Arbeitssäle überschaut.

[4] Höhere Beamte sind in disciplinärer Hinsicht oft einer Aufsichtsbehörde unterstellt. Hinsichtlich der Anstellung des niederen Personals ist mindestens regelmässiger Vorschlag durch den Vorstand angebracht.

[5] Kost, Kleidung, Lagerung, — Reinigung, Ventilation, Erwärmung, Erleuchtung, — Arbeit, Gottesdienst, Unterricht, Bibliothek (für Beamten, — vgl. Rommel in Gfk. VI., Aufseher und Gefangene) — Cassenwesen und Magazinirung, Einkäufe und Absatz, — Aufsichtsdienst und Wachen, — Schutzwesen.

[6] Ist einzelnen Beamten unmittelbare Correspondenz nach aussen (z B. mit den Heimathsgeistlichen oder mit Kunden) gestattet, so muss mindestens die Einsicht aller Ein- und Ausläufe Seitens des Vorstandes geschehen.

[7] Vielfach beschränkt durch Theilung mit Localaufsichtsinstanzen.

[8] So in der früheren DO. des Männerzuchthauses Bruchsal § 93, wonach Director und Verwalter zusammen den Vorstand bildeten (Streitschriften hierwegen unter Buch II., Baden § 3), eine noch tiefere Trennung in Württemberg, wo Direction und Fabrikinspection eines Strafhauses als zwei Behörden mit einander correspondiren. Sonderstellung des Geistlichen in Dreibergen in Mecklenburg (vertheidigt durch die Schrift v. Wick's, über Strafe und

Besserung ... und die Stellung des Geistlichen, 1853), in Anspruch genommen auch von Aerzten bez. der Krankenhäuser. Wo Specialbedienstete (Krankenwärter im Verhältniss zum Arzt) lediglich einem technischen Dienstzweig dienen, können sie zwar dem höhern Beamten desselben (so in England auch die Lehrer dem Caplan) zunächst untergeordnet sein, doch nur ohne Durchbrechung der directorialen Disciplinargewalt. Auch ist es schädlich, das Aufsichtspersonal in Werkleute und Polizisten zu scheiden, s. § 6 Anm. 21.

[9] Dies und das Folgende ist hauptsächlich auf die Verhältnisse in Deutschland bemessen und ergiebt sich aus RStPO. § 116, welchem im Wesentlichen auch der NwD. Gefängnissverein diese Auslegung gab.

[10] Die Einweisung von Gefangenen kommt allen Behörden und auch untern Organen ((RStPO. §§ 127, 128), die endgiltige Aufnahme dagegen dem Vorstand zu, welcher mit dem Vorhandensein der Voraussetzungen, z. B. des Haftbefehls bei Untersuchungsgefangenen zu rechnen hat.

[11] Die Wahrung der Hausordnung, deren Aufstellung der Administrativbehörde zukommt, ist kein richterlicher Act. Als Gefängnissvorstand ist auch der Richter Verwaltungsbeamter (Einführungs-Gesetz zum RGVG. § 4) und daher an die Vorschrifen der Verwaltungsoberbehörde gebunden. Die Beschwerde wegen Disciplinarstrafen oder wegen unhausordnungsmässiger Behandlung fällt nicht unter RStPO. § 346.

[12] Es ist z. B. schon vorgekommen, dass Richter für Untersuchungsgefangene Spaziergänge mit auswärtiger Einkehr angeordnet und die Beigebung eines Aufsehers zum Vollzug begehrt haben.

[13] Eventuell letzter Austrag durch den Competenzgerichtshof.

---

§ 12.

Zusammenwirken des Personals.

Literatur: Mittermaier, Die Gefängnissverbesserung (1858) S. 96. — Suringar, *Eene stem uit Nederland* (1859) S. 138. — Röder, Besserungsstrafe (1864) S. 183. — Trebsdorf, Beiträge zur Charakterisirung des Strafanstaltswesens (1864) S. 5. — Füsslin, Grundbedingungen jeder Gefängnissreform (1865) S. 134. — Weiteres s. § 11 Anm. 8.

I. Der Kampf gegen das Verbrechen ist auch dem einzelnen Sträfling gegenüber eine Gesammtaufgabe, welche ein materielles Ineinandergreifen aller Mittel bedingt. Der Dienst darf nicht in Specialzweige aufgelöst werden, wobei jeder technische Beamte den seinen als allein wesentlich erachten könnte;[1] nach der Hausordnung sind alle gleichwerthig und alle Beamte in einem Gesammtdienst. Dabei ist Jedem in der Erfüllung seiner besonderen Pflichten das zur Berufsfreudigkeit nöthige Maass an Selbstständigkeit[2] zu gewähren. Bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Leiter muss diesem für in der Hausordnung bestimmte Fälle die Verfügung darnach, in andern Fällen dagegen mindestens ein Veto gegen die Anordnungen anderer Hausbeamter und der Vollzug provisorischer Maassnahmen zustehen.[3]

II. Als vorgeschriebenes formelles Zusammenwirken ist namentlich die gegenseitige Mittheilung der wissenswerthen Vorgänge hervorzuheben; insbesondere sind dem Vorstand alle

Dinge kundzugeben, die eine hauspolizeiliche Verfügung nöthig machen können. Vielfach besteht das Gebot regelmäsigen[4] Zusammentritts — Conferenz, Convent — der höheren Hausbeamten.[5] Grundsätzlich ist derselben die Mittheilung, Berathung und Begutachtung aller wichtigen Gesammt- und Einzelfragen des Dienstes[6] zuzuweisen, die Organisirung als beschliessende Behörde mit collegialer Abstimmung aber zu widerrathen, weil mit einem complicirten Dienste, dessen Gesammtverantwortung der Leiter trägt und tragen muss, dessen Unterordnug unter Mehrheitsabstimmungen unthunlich ist.[7]

III. Die sog. Tagebücher[8] sind zwar principiell wegen der Gefahr, den Sondergeist zu wecken oder zu stützen, verwerflich, können aber bei richtiger Behandlung gleichwohl nützlich sein.

---

[1] Namentlich Arbeit einerseits und Seelsorge, Unterricht, Zellenbesuche andererseits. Das im Text Gesagte gilt ebenso vom niederen Personal wie vom höheren.

[2] Kein Director wird z. B. in die Curmethode des Arztes eingreifen oder dem Geistlichen vorschreiben wollen, ob er einen Gefangenen zum Abendmahls-Empfang zulassen müsse.

[3] Ob der Director *primus inter pares* heisst oder einfach Vorgesetzter, ist nebensächlich, sehr wichtig aber sind die Charaktere und Fähigkeiten der einzelnen Beamten. Keine Formulirung wird das Verhältniss glatt ordnen können. Bei absoluter Unverträglichkeit Versetzung. Vgl. auch § 11, Anm. 4.

[4] Freiburg täglich, Sachsen monatlich oder auf Berufung. Eine Gefahr dieser an sich zur Amalgamirung und Fortbildung des Beamtenkörpers und zu voll einheitlicher Wirksamkeit werthvollen Einrichtung ist die Aufwendung von zu viel Zeit dafür, wenn nicht eine knappe Behandlung des Stoffes eintritt.

[5] Vorstand, Verwalter, Geistlicher, Arzt, Lehrer und Buchhalter sind beizuziehen; nur der Letztere allenfalls entbehrlich.

[6] Allgemeine Zustände und Einrichtungen, Versetzung Gefangener in andere Haftform, Anträge auf Gnade oder vorläufige Entlassung, Beschäftigungszutheilung und -wechsel, Schutzfürsorge, Disciplinarfälle des Personals.

[7] Zur Abnahme der Aufseherprüfung daher besondere Prüfungsräthe nach Collegialprincip.

[8] Man versteht darunter die Einrichtung, dass die höheren Beamten wichtige Vorkommnisse und Anregungen aus ihrem Dienstzweig fortlaufend in der Weise ihrer Anschauung niederschreiben und das Tagebuch periodisch der Oberbehörde direct (also ohne Kenntniss des Inhalts durch den Director) vorlegen. Hierdurch wird die geistige Wachhaltung der Hausbeamten, manche werthvolle Kenntniss für den Empfänger und ein reger und freier Verkehr befördert. Es können aber Missbräuche eintreten, wenn die Hausbeamten nicht gut mit einander stehen und sich folgeweise beaufsichtigt und ohne Gehör angeklagt fühlen. Verfügungen auf einseitigen Vortrag sollten nie gegeben werden, und Anregungen, die nicht zuvor in der Conferenz abgewandelt wurden, nicht aufnahmefähig sein. Zur Abschaffung der Einrichtung, wenn sie den Betheiligten gewohnt ist, wird man sich vielleicht schwer entschliessen. Die Einführung ist aber, als auch dem in § 11 I. 2 entwickelten Grundsatz zuwiderlaufend, nicht zu empfehlen. Würden die Tagebücher durch den Vorstand vorgelegt, so ginge ihr Gepräge der Ursprünglichkeit vermuthlich verloren. Bei ihrer Beseitigung könnte ein mit ganz anderem Zweck gemachter Vorschag Bruun's (*BJ.* 1884 Nummer 19 S. 587) dienlich sein, nämlich dass es jedem Hausbeamten zustehe, in dem der Oberbehörde vorzulegenden Conferenzprotokoll seine Ansicht niederzulegen.

§ 13.

Die technischen Dienstzweige, insbesondere das Wirthschaftswesen.

Literatur und Quellen: Gfk. IX. (Sichart). XII. 1 und XIV. 205 (Leutritz) XX. 24 ff., 36 ff. (E. v. Jagemann); 370, XXI. 89. *BSG.* 1883, S. 575 (Desportes). — Almquist a. a. O. S. 55 ff. — Herbette, *Statistique pénitentiaire* 1881. — Kaserer, a. a. O. III. 196, 254, 404, 459 ff. — Vgl. ferner Anm. 29 und 40.

I. Als technische Dienstzweige sind zu bezeichnen: Seelsorge, Unterrichts- und Bildungswesen, Gesundheits- und Krankenpflege und das Wirthschaftswesen insbesondere, welches in das Cassen- und Rechnungswesen, die Hausökonomie und den Arbeitsbetrieb zerfällt. Den drei erstgenannten Hauptzweigen sind ebenso wie der Arbeit besondere Theile dieses Werks gewidmet, und auch von dem Uebrigen ist Verschiedenes wegen engeren Zusammenhangs zu andern Stoffen gezogen,[1] so dass die Darstellung in diesem Paragraphen nur als eine Nachlese zu betrachten ist.

II. Für das Wirthschaftswesen im Ganzen unterscheidet man:

1) Der Financirung nach das System der Selbsterhaltung (*Self-supporting*) und das der Staatszuschüsse. Das erstere besteht darin, dass man die Anstalten herstellt und etwa Grundstücke, Betriebsfonds, mitunter auch feste Renten beigiebt, im Uebrigen aber erwartet, dass sie von eigenen Einnahmen bestehen; es ist wohl nur in Theilen Amerika's[2] und der Schweiz noch praktisch, aber auf dem gleichen Grundgedanken beruhte in den letzten Jahrhunderten auf dem Europäischen Continent die Schaffung mancher Anstalten, welche ein für alle Male dotirt und mit der Rechtspersönlichkeit als *pium corpus* selbstständig gestellt wurden.[3] Nach heutigen Verhältnissen ist die Selbsterhaltung der Gefängnisse nur möglich, wenn man mit Aufgebung aller der Sühne und Besserung dienenden Einrichtungen sie einfach als Fabriken betreibt; denn wenn auch der Ertrag einer nach jenen Strafzwecken eingerichteten Arbeit die Verpflegung decken kann, so ist dies doch nicht der Fall bezüglich des Verwaltungsaufwands.[4] Bei dem System der Staatszuschüsse[5] ist es üblich, dass nicht diese selbst, sondern einzeln alle Einnahmen und Ausgaben des Strafanstaltsbetriebs bewilligt werden und die Ersparnisse dem Staat heimfallen.[6] Dieses dem modernen Budgetrecht entsprechende Verfahren hat den Nachtheil, dass keine Fonds sich bilden können, während es erwünscht wäre, dass der Regierung[7] zur Förderung socialer Hilfsbestrebungen, in manchen Fällen auch den Einzelverwaltungen zu ausserordentlichen Unterstützungen[8] bereite Mittel zu Gebote ständen.

2. Der wirthschaftlichen Betriebsform nach bestehen die Systeme der Regie und der Entreprise,[9] je nachdem der Staat den Betrieb selbst ausführt oder Unternehmern im Ganzen (Generalentreprise)[10] oder zu einzelnen Theilen[11] (Specialentreprise, in Frankreich verwirrend manchmal Regie genannt), so z. B. bezüglich der Kost oder der Arbeit oder gewisser Arbeitszweige, überträgt. Die Entreprise steht mit dem rechtlichen Grundgedanken der Strafe als eines staatlichen und um des öffentlichen Wohls willen geübten Zwangs im Widerspruch; die staatliche Aufsicht ist ausser Stand, den Erwerbssinn des privaten Unternehmers, dem die Strafzwecke und die Sträflinge nebensächlich sind, zu bannen.[12] Zudem wirkt die Regie, deren Ausführung[13] zwar schwieriger ist und ein vorgebildetes, unbestechliches Personal voraussetzt, doch financiell günstiger;[14] die Einwände, sie belaste den Staat mit zu grossem Risico[15] und ziehe die Beamten durch die Sorge um den Wirthschaftsbetrieb von der Gefangenenbehandlung ab,[16] treffen nach den positiven Erfahrungen nicht zu.

III. Im Cassen- und Rechnungswesen, dessen Vereinheitlichung für die Deutschen Centralanstalten[17] zur Erleichterung der Vergleichungen von Fachmännern angestrebt wird, darf in formeller Hinsicht die Theilung in die Geldverrechnung,[18] die Naturalien-[19] und Victualienrechnung, die Inventarien über Geräthe und in etwaige besondere Nachweise über Arbeitsbetrieb[20] und Bauwesen hervorgehoben werden, während in materieller Hinsicht manche Vorschriften zur Sicherung der Werthe[21] und zur Verkehrungserleichterung[22] bemerkenswerth sind. Zur Erlangung eines Bildes über den reinen Gesammtaufwand,[23] sei es für das Gefängnisswesen eines Landes, sei es für den einzelnen Gefangenen ist der von den Sträflingen geleistete Ersatz an Straferstehungskosten beizuziehen, der meist bei andern Staatsstellen vereinnahmt wird.

IV. Für die Hausökonomie ist wesentlich der Besitz guter allgemeiner Einrichtungen, welche eine volle Ausnutzung des Aufwands gewähren,[24] die Verwerthung der Arbeitskraft der Gefangenen zur Erlangung der für den Haushalt brauchbaren Producte[25] und zur Leistung von disciplinär unbedenklichen Diensten, ferner ein richtiges Vorgehen[26] im Einkauf und eine verständige Sparsamkeit[27] in der Verwendung.

Die Hauptzweige der Hausökonomie sind: Beleuchtung und Heizung über deren Anlage im vierten Buche schon gehandelt ist, — sowie das Bekleidungswesen und die Ernährung der Gefangenen,[28] worüber namentlich in hygienischer Hinsicht Buch VII. das Nähere enthält.

Die Kost der Gefangenen bietet, obwohl sie zuvörderst mit den hygienischen Anforderungen im Einklang zu stehen, also in Eigenschaft und Menge das Nöthige (und zwar in resor-

birbaren Formen) zu enthalten hat,[29] doch auch der Betrachtung unter den allgemeinen und administrativen Gesichtspuncten wichtige Seiten dar:

1. Da die Strafe der Vollzug eines gesetzlichen Uebels und in dem Strafgesetz die Schädigung des Leibes oder Lebens nicht vorgesehen, auch eine den Nahrungstand erhaltende Kost im Allgemeinen ausführbar ist, stellen ungenügende Kosttarife einen Rechtsbruch dar, der weder mit Sparsamkeit, noch mit dem Hinblick auf die Lage freier Arbeiter entschuldigt werden kann. Auch ergeben sie, namentlich bei der Kostentreprise, eine Erbitterung des Gemüths, welche jede heilsame moralische Einwirkung vereiteln kann. Uebermaass[30] und Naschereien müssen dagegen ausgeschlossen sein; ja, man sollte Extragenüsse, soweit nur immer thunlich, verbieten, weil sie bei genügender Kostlieferung regelmässig unnöthig sind und zu Missbräuchen, namentlich zur Vergeudung der Peculien, führen.[31] Auch beim Recht der Selbstverköstigung[32] sind disciplinäre Schranken gerechtfertigt, weil sonst der Ernst des Strafvollzugs Abbruch leiden kann.

2. Da das Genügen der Kost nach der objectiven Verschiedenheit der Individuen ungleich ist, kann theoretisch eine individualisirende Kost verlangt werden. Abgesehen von den Kranken,[33] ist sie aber disciplinär[34] und administrativ[35] nicht ausführbar; schon die Aufstellung mehrerer Kostclassen bringt dann leicht Willkür und Unzufriedenheit, wenn die Unterscheidungsmerkmale nicht absolut bestimmte, jedem Sträfling erkennbare sind,[36] und die häufige Anwendung einer besondern, besseren Kostclasse ohne solche Merkmale zeigt das Ungenügen der gewöhnlichen Kost. Reicht diese für einen vollkräftigen Gefangenen mittlerer Arbeit aus, so kommt man mit ihr und der Krankenkost zum Ziele, wenn für schwere Arbeit und lange Haftdauer eine feste Aufbesserung besteht,[37] das Kochmaass reichlich bemessen ist, um Personen von grosser Körpermasse aus dem Ueberschuss Etwas zulegen zu können, und es dem Arzt gestattet ist, Gefangenen, deren Nahrungszustand ohne eigentliche Erkrankung zurückgeht, besondere Kostmittel zu verordnen.[38] Auch nähert man sich hierdurch bei einfacherer Verwaltung mehr der Individualisirung als durch die Schablone mehrerer Classen[39] mit fest vorgeschriebenem Speisetarif.

3. Jede Sparsamkeit, welche dem Zweck der Ausgabe nicht widerstreitet, ist anzuwenden. Der Irrthum jedoch, die Herstellung einer rationellen Kost sei theurer, als die vielfach übliche Ueberfütterung mit Hülsenfrüchten, darf als widerlegt betrachtet werden,[40] ganz abgesehen von den theuren Folgen einer ungenügenden Ernährung.[41] Immerhin wird durch praktische Versuche noch weitere Vervollkommnung in der Vereini-

gung der hygienischen und financiellen Gebote zu erstreben sein.[12]

4. Es ist kein Zweifel, dass die Regiekost allein der Gesammtheit der zu stellenden Anforderungen entspricht. In kleinen Gefängnissen, wo sie manchmal nicht durchführbar ist, bedient man sich der Bereitung der Kost durch Gefangenwärter, gegen Ersatz, unter scharfer Controle.

---

[1] So die Verwaltung des Vermögens der Gefangenen zu deren Behandlung überhaupt (Buch VI.), die Verpflegung (Kost, Bekleidung) zur Gesundheitspflege (VIII). Vgl. auch über Gehaltswesen und Aufsehersparcassen § 6 (Anm. 17), § 7 (Anm. 12). Ueber den Gefängnissaufwand Buch IV. und XII.

[2] Die Anstalten müssen ihre etwaigen Ueberschüsse an den Staat abliefern. Solches ist z. B. in Columbus (Gfk. XIV. 243), Albany und Detroit (St. II. 397) praktisch. Vgl. Buch II, Abschn. 4, Cap. 2.

[3] Daher auch bei diesem antiquirten Verhältniss die Verbindung von „Toll-, Waisen-, Zucht- und Arbeitshaus" oft als eine Anstalt. Die Dotation konnte auch in Privilegien und Gebührenbezügen bestehen. So wird noch in der Schrift „Zufällige Gedanken über Zucht- und Arbeitshäusser von einem Patrioten, Augsburg bei Stage 1782" neben Collecten für ein Strafhaus die Zuweisung einer Abgabe von jedem Testament, Hochzeit oder Bürgerannahme empfohlen.

[4] Die relative Höhe desselben steht im umgekehrten Verhältniss zur Belegung des Gefängnisses. Denn dieser im Allgemeinen gleichbleibende Aufwand vertheilt sich bei geringem Kopfstand auf weniger Personen.

[5] Daneben kommen Zuschüsse der Armenverbände für die ihnen zugehörigen verpflegten Köpfe bei polizeilichen Arbeitshäusern vor.

[6] Jedoch können Ersparnisse einer Anstalt für die andern verwendet werden, wenn die Bewilligung, obwohl nach sachlichen Positionen getheilt doch ohne Unterscheidung der Orte in Einem für den Landesbetrieb erfolgt.

[7] In Schweden wurde 1856 bestimmt, dass der Staat nichts vom Arbeitsertrag beziehe, $^{1}/_{6}$ aber als Fonds zur Hilfe für Entlassene und zur Unterstützung von Präventivmaassregeln ausgeschieden werde (1885 Grundstock etwa $^{1}/_{2}$ Million, Jahreseinkommen 40—60000 frcs). In Baden sind „Arbeitsbelohnungen und Mittel für das Schutzwesen" als eine Ausgabeposition im Budget angesetzt, wodurch ermöglicht ist, den nach Zahlung ersterer übrigen Betrag an den Landesverband der Schutzvereine abzuführen, welcher ausser der Schutzthätigkeit die Förderung aller durch den Kampf gegen das Verbrechen verwandten Bestrebungen bezielt und bei Verausgabung der so ihm zugeflossenen Mittel der Regierungsgenehmigung bedarf. Vgl. auch Buch II, Schweiz § 9.

[8] Vgl. auch Buch VI., Abschn. 3. An manchen Anstalten bestehen kleine Stiftungen von Wohlthätern hierfür und sind zu freiwilligen Spenden der Anstaltsbesucher Sammelbüchsen im Thorbau. Aus der Dauphiné namentlich berichtet Moreau-Christophe (*De la réforme des prisons en France,* 1838, S. 317) die Ergiebigkeit Letzterer (Grenoble 6—7000 frcs jährlich) bei dem Glauben des Volkes an besondere Wirksamkeit des Fürbittegebets durch Gefangene.

[9] Auch *public account system, State system, sistema di economia* im Gegensatz zum *contract system, lessy* (auch *lease-*) *system, affermage, sistema d'appalto.*

[10] Das typischste Land hierfür ist Frankreich, wo sie in allen *maisons centrales* gilt (nur Melun und Clairvaux in Specialentreprise, die Corsischen *pénitenciers agricoles* und Berrouaghia in Regie) und zwar so vollständig, dass man sagen konnte: „Gesundheit, Leben, Religion und Tod" seien vergeben. Auch Amerika, Oesterreich, Spanien und andere Länder weisen Entreprise auf.

[11] Alles Nähere über die Betriebsformen der Arbeit Buch IX.

[12] Nach der *Rivista di discipl. carcer.* 1886, S. 283 ff. spricht sich die New Yorker GefGes. (vorwiegend mit Bezug auf Amerikanische Arbeitsverhältnisse in den Gefängnissen) aus, man betrachte die Gefangenen wie Sclaven oder bewegliches Staatseigenthum, um sie gleich Pferden oder Ochsen zum Profit des öffentlichen Schatzes an den Meistbieter zu vermiethen. Eigenthümliches Ergebniss der Kostentreprise in Frankreich, dass die Gefangenen von dem disponibeln Theil der Peculien 1881 über ³/₄ für Brot (78 577 frcs.) und andere Lebensmittel (673 432 frcs.) verwendeten. In Spanien sind sogar Sammlungen üblich, um an Festtagen den Gefangenen besondere Nahrung zuzuführen; doch hängt dies zugleich mit religiösen Liebes- und Demuthsübungen zusammen, s. Gfk. XXI. 89.

[13] Für Bezug der Haushaltungsbedürfnisse, soweit sie nicht aus Anstaltsgelände zu beziehen, meist Submission vorgeschrieben (in Preussen nach der Norm des Erl. des Min. der öffentlichen Arbeiten vom 24. Juni 1880 und den Einf.-Best. des Ministeriums des Innern vom 16. October 1880 und 20. April 1881).

[14] Vgl. § 10, Anm. 1. In Amerika allerdings pflegt der General-Entrepreneur nicht eine Vergütung zu empfangen, sondern zu geben. Der Uebergang zur Kostregie in den Badischen Centralanstalten (1852) ergab 30 % Ersparniss; die Regiekost dort, obwohl viel reichlicher, ist um 18 ₰ per Kopf und Tag billiger als die Kost in denjenigen kleinen Gefängnissen, wo sie wegen zu geringen Umfangs des Betriebs von den Wärtern gegen geordnete Vergütungen geliefert wird.

[15] In Belgien hatten übrigens die Directoren das Risico aller Verträge mit Privaten und erhielten hierfür 300 frcs. fest, sowie vom staatlichen Arbeitsgewinnantheil eine Tantième (Max. 1—2000 frcs. je nach Grösse der Anstalt).

[16] Vgl. dagegen Mittermaier, Die Gefängnissverbesserung 1858, S. 109, wo das historische Herauswachsen der Regie aus dem Pönitentiarprincip festgestellt ist.

[17] Das Rechnungswesen ist meist sehr complicirt, und muss mindestens für die kleinen Gefängnisse einfach sein. Ein Eingehen in die Materie wäre nur in einer Specialdarstellung möglich.

[18] Hauptbuch, Journal, Sonderverrechnung etwaiger Nebencassen oder Zweiginstitute (z. B. Verkaufsmagazin).

[19] Hier ist namentlich der stehende und der umlaufende Betriebsfonds und in letzterem der Vorrath an Rohmaterialien und an Waaren zu unterscheiden.

[20] Calculationen, Hauptarbeitsliste, Abrechnungsbuch, Handlisten über Abgabe von Rohstoffen an das Werkpersonal, Belohnungsliste, Lagerbuch u. s. f.

[21] So das Gebot von Doppelschlüsseln, der Inscription von Werthpapieren, unvermutheter und periodischer Stürze der Casse und Bestände. Natural- und Victualienstürze sind schwierig und zeitraubend; hier wird Manches nur auf dem Papier gemacht; auch findet sich hin und wieder die Tendenz, wegen günstiger Ertragsberechnung Waaren hoch zu werthen, während bei längerer Lagerung Abschreibungen geboten sein müssen. Abgänge (bei manchen Objecten, z. B. Kleiderverbrauch, Kartoffelfaulen und dgl. selbstverständlich) pflegen besonders nachgewiesen zu werden.

[22] Wegen des Gewerbebetriebs müssen gewisse Ausnahmen von allgemeinen Staatsrechnungsvorschriften gestattet werden, z. B. Annahme von Coupons, Wechseln und dgl.

[23] Näheres s. Buch XII.

[24] Vgl. Buch II. Baden § 6, Anm. 9. Auch eigene Bäckerei wesentlich; ob auch Schlächterei zweifelhaft. Knochensägen sollen sich nicht bewährt haben. Interessante neue Herdconstructionen in einem nie völlig erkaltenden heissen Wasserbad. Bei Gasbezug von auswärts selbstthätige Druckregulatoren, Regulirhahnen, zuverlässige Uhren wesentlich. Einrichtungen, welche die Verwerthung erheblicher Abfälle ausschliessen, sind zu vermeiden.

[25] Näheres s. Buch X.

[26] Einkauf zur richtigen Zeit, was Einsicht in die Conjuncturen (Besitz guter Fachblätter) voraussetzt. Insbesondere ist auch der Einkauf nicht nach dem staatlichen Rechnungsjahr, sondern je nach Ernte und sonst bester Bezugszeit zu richten; vgl. Erlass des Preussischen Ministeriums des Innern vom 24. Januar 1887 in Statistik der Strafanstalten 1885/6 S. 345. Meist ist der Einkauf der besten Qualität, obwohl an sich theuer, in der Endwirkung billiger. Einkaut an der soliden Stelle, daher Submission nur mit Vorbehalt der Auswahl unter einer gewissen Zahl von Höchstbietern oder Submission speciell eingeladener Bewerber; Ankauf aus freier Hand im Gewerbebetrieb nach Umständen vortheilhafter.

[27] Zum Ansporn Remunerationen (weniger bedenklich als die auf rein mechanische Beurtheilung gefussten Tantièmen) an Wirthschaftsleiter bei gutem Erfolg, Prämien (z. B. wegen geringen Heizstoff- oder Gasverbrauchs) an niederes Personal; immerhin mit Vorsicht.

[28] Es liegt übrigens im Interesse des Dienstes, an der Hausverpflegung auch das ledige niedere Dienstpersonal, dem hierdurch eine wesentliche financielle Hilfe und die Erziehung zur Sparsamkeit gewährt wird, theilnehmen zu lassen, ja nach Umständen auch Verheirateten das Frühstück (wegen frühern Eintritts in die Anstalt) und in Ausnahmefällen (Erkrankung der Frau z. B.) widerruflich die Kost zu gewähren, dies Alles gegen Vergütung der Selbstkosten. In Baden dürfen die Bediensteten auch das Hausbad benützen.

[29] Die vorhandenen Speisetarife entsprechen dieser Anforderung nicht überall, wie aus ihrer Vergleichung mit Buch VIII., cap. 2 erhellt. Die dort angegebene Literatur ist auch hierher bezüglich. Wo eine Reform nöthig ist, hat sie meist in Vermehrung des animalischen Eiweisses und Fetts und in Verminderung der übrigen Kosttheile, welche oft überreich gewährt sind, zu bestehen. Einen glücklichen Fortschritt in dieser Hinsicht enthält der erst in Wehlheiden, dann in anderen Preussischen Anstalten (Ministerium des Innern) eingeführte Krohne'sche Speisetarif vom 20. August 1882 (Gfk. XVIII. 256, und Anhang zur Statistik der Preussischen Strafanstalten 1884/5), auf den Grundsätzen von Voit's beruhend. Aus ihm ist der neue Speiseetat der Anstalten des Preuss. Min. des Innern vom 12. Juli 1887 entstanden, von dem neben der Verwendung des Härings hervorzuheben: 2mal wöchentlich 100 Gramm Rohgewicht frisches Rind-, Hammel- oder Schweinefleisch, 550 Gramm (Weiber 400) Brod täglich, 104mal jährlich 500 Gramm Käse, 4mal jährlich $^1/_2$ Liter Bier, geringere Anwendung der Hülsenfrüchte, welche gequetscht sein müssen.

[30] Auch das Uebermaass kann durch Magen- und Darmbeschwerung den arbeitsfrischen Sinn verscheuchen. Die Verminderung des Kostvolumens soll in Wehlheiden meist auch psychisch gut gewirkt haben, während Einzelne Anfangs über Leere klagten.

[31] S. Anm. 12. Ein Krebsschaden in vielen Ländern. Ein absolutes Verbot geht nur insofern zu weit, als bei Gemüthsdepression die kleine Freude eines besonderen Genusses viel helfen kann und bei kleinen, leichten Strafen (z. B. Haft) das Verbot zu weit ginge. Uebrigens ist gerade in den kleinen Gefängnissen das Cantinenunwesen am meisten und schwersten zu bekämpfen.

[32] Festungsgefangene, Häftlinge, in manchen Ländern auch Gefängnissträflinge, — dazu alle Untersuchungsgefangenen. Ueber Vorrechte der Gefangenen des Seine Departements in der Kost BJ. 1887 S. 137.

[33] Auch für Krankenkost, Diät etc. pflegen Speisetarife zu bestehen, doch mit Freiheit ärztlicher Anordnungen im Einzelfall.

[34] Sie würde den Gefangenen nicht zur Ruhe kommen lassen. Ein stetes Drängen nach mehr oder besserer Kost, dazu Neid und Feindschaft der Gemeinschaftsgefangenen wären ihre Begleiter.

[35] In grösseren Gefängnissen können übrigens wohl mehrere Kostarten zugleich bereitet werden. Auch empfiehlt es sich, je nach localen Umständen, von dort die kleinen Gefängnisse des Orts mit bereiteter Kost zu versehen, wie dies in Baden der Fall ist; zum Transport werden mit Filz gefütterte

Wagen verwendet; Zustellung der Kost in gut warmem Zustand an die Gefangenen ist sehr wesentlich.

[36] Die in Plötzensee neben Normal- und Krankenkost eingeführte Mittelkost (wöchentlich dreimal 70, viermal 150 Gr. Fleisch, täglich Bouillon, sowie im Bedarfsfall 1/2 Liter Milch) wird angewandt bei Verdauungsbeschwerden, Ernährungsstörung, langer Haft, zur Kräftigung vor der Entlassung, bei Abgesessensein und Appetitlosigkeit, Kränklichkeit, Reconvalescenz und aus „andern Gründen“ (aus letzteren 1880/81 allein 55 Personen täglich); Anfangs (1873) an 14 1/2 % der Gefangenen gewährt, hat sich ihre Frequenz bald verdoppelt.

[37] In den Badischen Centralanstalten besteht nur eine Gesundenkost (mit täglicher Brühe aus dem täglich an Andere vertheilten Fleisch): an Schwerbeschäftigte (die Gewerbe sind bestimmt) bei Strafen über 6 Monate, an Leichtbeschäftigte bei Strafen über 1 Jahr wird jedoch die (sonst jeden dritten Tag zu gebende) Fleischration jeden zweiten Tag gereicht. In den Amtsgefängnissen wird bei über 4 Monate dauernder Untersuchungshaft die Fleischration vervielfacht.

[38] Milch, Eier, Käse.

[39] Vereinigung von Gefangenen in einer Anstalt, welche gleichartige Kostbedürfnisse haben, ist sehr empfehlenswerth. Hierauf beruhen die grossen Unterschiede der Kosttarife der Bayerischen Gefängnisse Rebdorf, Kaisheim, Au, München (Baaderstrasse), s. Buch VIII., cap. 2, § 9, Anm. 1.

[40] Nach den vergleichenden Erfahrungen mit dem Krohne'schen Speisetarif. Die genaue Feststellung und Ausnutzung der Nährwerthverhältnisse ist sehr wesentlich. Vgl. darüber auch: König, Chemische Zusammensetzung der menschlichen Nahrungs- und Genussmittel; Derselbe, Procentische Zusammensetzung an Nährgeldwerth der menschlichen Nahrungsmittel (1882); Flügge, Beiträge zur Hygiene (1879); Rubner, Ueber Ausnutzung einiger Nahrungsmittel (Ztschr. für Biologie, XV., Heft 1).

[41] Aufwand für Medicamente (namentlich Leberthran), Krankenkost, Armen-Unterstützung hinfälliger Entlassener, Rückfall aus Erwerbslosigkeit.

[42] In den Badischen Anstalten sind zu Proben einige Tage vom Kostregulativ eximirt. Interessant in Plötzensee die Proben mit *Carne pura* (vgl. auch Hofmann, Bedeutung der Fleischnahrung und Fleischconserven, 1880). Doch scheint ein Fleischersatzmittel nur da angebracht, wo das Fleisch in ursprünglicher Form, welche alle Zweifel ausschliesst, nicht zu haben ist. Wenn das Fleisch oft theuer befunden wird, so beruht dies auch darin, dass die Schlachtabfälle (Leber, Lunge, Herz = sog. Oesterreichisches Essen, in Plötzensee angewandt) ungebührlich selten benutzt werden; doch ist wohl nur in grossen Orten die genügende Menge auf einmal zu haben.

---

§ 14.

Der Aufsichtsdienst.

Literatur: Vgl. § 6, Anm. 15—25, § 7, Anm. 1—11, § 8, Anm. 10 ff., insbesondere 22. — Ferner: Diez in Jul. JB. VIII., 277 ff. — Füsslin, Grundbedingungen jeder Gefängnissreform (1865) S. 94 ff. — Heine, Die Besserung als Strafzweck und das Aufsichtspersonal (1866) S. 18, 53 ff. — St. I., 540 ff. — Böhme, Grundzüge der Gefängnisswissenschaft, 2. Aufl. (1882) S. 42 ff.

I. Der Aufsichtsdienst umfasst die Einzelfürsorge für Ordnung und Reinlichkeit, die Verhütung von Entweichungen und die Ueberwachung[1] des Betragens und der (zugleich durch

Unterweisung zu fördernden) Arbeit der Gefangenen; durch die Art der Ausübung dieser Pflichten[2] hat auch der Aufseher mittelbar[3] einen moralischen Einfluss auf die Gefangenen zu üben. Die Hauptzweige sind die Thor-,[4] die Zellen-,[5] die Saalaufsicht,[6] der Krankendienst und der Wachtdienst;[7] auch in Kirche, Schule, Spazierhof und Ansprachszimmer müssen zur Zeit der Benutzung Aufseher anwesend sein.[8]

II. Die den Aufsehern einzuräumenden Zwangsbefugnisse, zu deren Ausübung sie wenn irgend thunlich zu Zweien handeln sollen, bestehen in der Zurechtweisung der Gefangenen, der Durchsuchung derselben und ihrer Zellen, der Abführung in einsamenArrest und endlich in dem Gebrauch von Gewalt in den Grenzen des allgemeinen Strafrechts,[9] sowie zur Vereitelung eines Fluchtversuchs. Der Waffengebrauch soll nur äussersten Falls eintreten, namentlich bei der Schiesswaffe,[10] und nur nach lauter, vergeblicher Ankündigung und in thunlichst schonender Weise d. i. mit Zielung auf die unteren Extremitäten vollzogen werden.

III. Wichtig hinsichtlich der Organisation des Aufsichtsdiensts[11] ist es, dass eine genügende Anzahl[12] von Aufsehern vorhanden und auch wirklich zur Verfügung[13] ist, sowie dass dieselben durch den Oberaufseher,[14] welcher das Mittelglied zwischen niederem und höherem Dienst bildet,[15] richtig geleitet und controlirt sind.

---

[1] Im Königreich Sachsen (Hausordnung § 15) die Einrichtung, dass die Wahrnehmungen über zu besonderer Aufsicht Zugewiesene täglich in eine Beurtheilungsliste eingetragen werden.

[2] Hier sind die früher bezeichneten Eigenschaften zu bethätigen; Vertraulichkeit, unreligiöse oder unanständige Aeusserungen, Barschheiten zu vermeiden; ebenso jeder Handel (Arbeitenlassen ohne Bestellschein der Verwaltung strengstens zu ahnden), Geschenke und Dienste Dritter, auch bei Untersuchungsgefangenen Ausforschungen zur Erzielung von Geständnissen verboten, jedoch ist freiwillig Mitgetheiltes zu melden. Verkehr mit entlassenen Gefangenen nur bei Genehmigung des Vorstandes.

[3] Namentlich durch das Beispiel; die unmittelbare moralische Erziehung und Auferbauung ist Sache der höheren Beamten.

[4] Controle allen lebenden und todten Ein- und Ausgangs. Was nicht generell zugelassen, darf nur bei Einlass- bez. Auslassschein passiren. Empfehlenswerth die Einrichtung, dass selbst das Personal seine Mäntel am Thor abgiebt und für den inneren Dienst mit Dienstmänteln versehen wird; beste Vorkehr gegen Verschleppung (und Bestechlichkeit) ist übrigens gute Bezahlung und Corpsgeist.

[5] Unterbrechung der Isolirung, gewerbliche Unterweisung, Versehung mit dem Nöthigen (Läutwerke allgemein), unbemerkte Nachschau von aussen (Gucklöcher), Prüfung der Fenstergitter bei geleerter Zelle; mindestens vor jedem Rapport Umschau, ob alle Gefangene vorhanden.

[6] Grundsätzlich darf auch vorübergehend der von Gefangenen gefüllte Saal nie von Aufsehern ganz entblösst sein. Schwierigste Function die Aufrechthaltung des Schweiggebots.

[7] Aeussere Wache gewöhnlich militärisch, innere nur Nachts und vom Hauspersonal besorgt. Zwecke: Sicherung gegen feindliche Elemente (Nach-

schau, ob Feuer und Licht verwahrt), gegen Empörung und Ausbruch von innen bezw. Angriffe von aussen, Wahrung der nächtlichen Stille und Nothhilfe, wenn einem Gefangenen etwas zustösst. Bewaffnung (Säbel, Gewehr) und innen Schleichschuhe nöthig. Die zu machenden Gänge genau vorgeschrieben und zum Vollzugsnachweis die Einrichtung der im Hause auf verschiedene Orte vertheilten Controluhren, Gfk. VII. 232, IX. 101. 331. XI. 136.

[8] Nur uneigentlich wird noch von anderen Aufsichtsdiensten (Messnerdienst, Bureauabwartung, Küchen-, Bäckereiaufsicht und dgl.) gesprochen, die nur wegen der Aufseherstellung der Inhaber als solche bezeichnet sind.

[9] Deutsches RStGB. § 53: „Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Andern abzuwenden." Auch ein unmittelbar bevorstehender Angriff ist als gegenwärtig zu erachten und der Angriff braucht nicht gegen die Person selbst gerichtet zu sein (z. B. Vermögensnothwehr); vgl. Zusammenstellung der bzgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Daude, StGB. 2. Aufl. (1886), Note 85 ff. Als Angriff ist insbesondere anzusehen, wenn ein Gefangener ein gefährliches Werkzeug auf Auffordern nicht ablegt; so § 21 der DO. der Preussischen Justiz-Gefängnisse.

[10] Von Vielen wird die Schiesswaffe für die innere Wache wegen Gefahr und schon stattgehabten Vorkommens von Ausschreitungen ganz verworfen. Sind solche auch nach Umständen oftmals nicht criminell strafbar (RStGB. § 53, Absatz 3), so schädigen sie doch das Ansehen der Anstalt, den Gefangenen und wegen geringerer Verwendbarkeit den Aufseher selbst. In England und Amerika werden häufig die Clubs (kurze Holzstöcke) getragen. Näheres z. B. in dem Catalog der *Police Equipments* von Tower und Lyon in New York (1886).

[11] Hierzu gehört insbesondere die Eintheilung in Aufsichtsposten (Stationen). Je mehr der gewerbliche und der polizeiliche Dienst über einen Gefangenen vom gleichen Aufseher besorgt und die in gewerblicher oder sonstiger Hinsicht der Behandlung zusammengehörigen Gefangenen in räumlichen Abtheilungen vereinigt sind und je richtiger die Zeiteintheilung der Geschäfte ineinandergreift, desto sicherer und leichter der Dienst.

[12] Ausser den Specialdiensten ein Aufseher auf 15—20 Zellengefangene, Starke a. a. O. S. 41 rechnet einen erst auf 25—30; der Zustand der Gebäude und die Zahl der Gewerbe hierfür wesentlich. Genügende Anzahl und zeitweise Ausspannung (wöchentlich ½ oder 1 Tag frei, Württemberg 10 Tage Urlaub jährlich fixirt) sind bei dem an sich anstrengenden, durch Nachtwachen noch gesteigerten Dienst nöthig zur Verhütung von Uebermüdung, welche sonst die Leute aufzehrt und im Dienst verdriesslich macht, was für die Gefangenenbehandlung, die Vornahme des gewerblichen Unterrichts und die polizeiliche Wachsamkeit schädlich wirkt.

[13] Daher Inwohnung der Ledigen (folgeweise auch aller Aufseherinnen) in der Anstalt, Bevorzugung Lediger unter sonst gleich geeigneten Bewerbern (in Oesterreich selbst für Militäranwärter bestimmt), Aufseherhäuser beim Gefängniss für Dienstwohnung Verheiratheter. Noch weiter geht Italien, wo nur den Ober- und Viceoberaufsehern die Ehe gestattet ist.

[14] Wo der Dienst von Einem bewältigt werden kann, ist dies der Theilung der Oberaufsicht (in Hauspolizei und Hausverwaltung) vorzuziehen. Oft werden den Oberaufsehern noch Specialgeschäfte aufgetragen, z. B. der Disciplinarstrafvollzug. Empfehlenswerth ihre Bestellung als Hilfsgerichtsvollzieher in Deutschland, weil die Reichspost da an Gefangene nicht zustellt und die Zustellung durch die gewöhnlichen Gerichtsvollzieher lästig ist (Ankunft zu ungelegener Zeit z. B. während Unterrichts der Gefangenen und dgl.).

[15] Der Oberaufseher hält den Rapport ab, giebt die Befehle aus und nimmt die Meldungen entgegen. Directe Meldung der Aufseher an Beamte nur in Eilfällen, sowie bei Specialdiensten.

IV. Capitel.

Aufsichtsinstanzen und Oberleitung.

§ 15.

Die localen Aufsichtsinstanzen und ihre Thätigkeit.

Quellen: Französische Ordonnanz vom 9. April 1819 mit Min.-Erlass vom 30. Juni 1872 und *C. d'instr. crim. art. 605—613, art. 3* des Gesetzes vom 28. *pluviôse VIII.*, Ziff. 25—27 der Tabelle A. des Decentralisationsdecrets vom 13. April 1861. Niederländische VO. vom 4. November 1821, 14. August 1855. Braunschweigisches Gesetz vom 19. März 1850. Belgische VO. vom 11. November 1865. Oesterreichisches Gesetz über Einzelhaft und Strafvollzugscommissionen vom 1. April 1872 §§ 10—12. Englische *Prison Act* von 1877 (40, 41 Vict. c. 21.) sect. 13—15. Spanische VO. vom 9. Mai 1885 (abgedruckt Gfk. XXI, 104).

Literatur: Anlage A. des Strafvollzugs-Gesetz-Entwurfs (s. o. vor § 1). Moreau-Christophe, *De la réf. des prison* (1838) S. 313 ff. — Varrentrapp, Ueber pönitentiäre Systeme S. 126 ff. — Füsslin, Die Einzelhaft (1855) S. 135 ff. — Starke, a. a. O. S. 44 ff. 116 ff. — GS. 1854 II. 345 ff. (Nöllner). — Kaserer, a. a. O. I. § 94. — Tauffer, Beiträge zur neuesten Geschichte des GW. (1885) S. 9, 56, 69. — L. 432 ff. — Gfk. XII. 277. XIII. 90. — *BSG.* 1882, S. 27. 1883 S. 562 (Querenet). — *BJ.* I. 193 (Ploos van Amstel) 563 (Hardouin) II. 299 (Biffi). — R. Band I. an verschiedenen Stellen.

I. Die einfachste Form localer Aufsichtsinstanzen besteht darin, dass den Gefängnissverwaltungen und deren Vorständen Richter,[1] Staatsanwälte[2] oder Verwaltungsbeamte[3] des Orts oder Bezirks kraft ihres Amtes[4] vorgesetzt sind oder denselben wenigstens das Recht gegeben ist, jeder Zeit Einsicht in die Gefängnisse zu nehmen.[5] Während dies rein beamtete Organe sind, hat man

II. bei Vollzug des Pennsylvanischen Systems in Amerika Bürger im Ehrenamt[6] als Gefängnissinspectoren bestellt, und die Betheiligung des Laienelementes in der Gefängnissaufsicht ist sodann auch auf Europa mit einer Vermischung beider Kategorien übergegangen. So finden sich an den Gefängnissen[7] vieler Culturländer, zum Theil selbst neben den vorerwähnten Organen, nun Aufsichtsräthe,[8] ernannt vom Souverän oder bestimmten Gerichts-[9] oder Verwaltungsbehörden und bestehend aus Beamten und Laien.[10] Dabei hat sich der Charakter einer Aufsichtsinstanz übrigens zum Theil insofern verwischt, als man die Beamten der zu controlirenden Anstalt selbst da und dort als Mitglieder mit Decisivstimme beizog und neben der Uebung der Controle[11] die Beteiligung der Aufsichtsräthe am Schutzwesen erstrebte.[12]

---

[1] In England hat, obwohl die *Visiting justices* nun durch Aufsichtsräthe ersetzt sind, der Friedensrichter doch ein Visitationsrecht und ihm sind Disciplinarstrafen über 3 Tage Haft vorbehalten.

[2] In Oesterreich (ähnlich Bulgarien) sind die Staatsanwälte, sofern nicht der Oberstaatsanwalt einen andern Beamten delegirt, „Hauscommissäre" der grossen Anstalten.

[3] In Frankreich die gute Einrichtung, dass der Director des Gefängnisses des Hauptorts des Departements Director aller Departementalgefängnisse ist, welchen im Uebrigen ältere Aufseher vorstehen. In Preussen für Gefängnisse der inneren Verwaltung die Regierung, in Braunschweig die Kreisdirection, in Schweden der Gouverneur, in Norwegen der Amtmann mit einem ernannten Ausschuss von Beamten (bei Besserungsanstalten mit Zuzug der kirchlichen Stiftsdirection), der zwar den Aufsichtsräthen beigezählt zu werden pflegt, aber mangels der Betheiligung von Laien richtiger zu den rein beamteten Instanzen gerechnet wird.

[4] In Baden wird für die Centralanstalten ein beliebiger juristischer Beamter des Orts zum Inspector ernannt; man kann hiernach freier denjenigen wählen, welcher specielles Interesse und Zeit hat.

[5] Dieses Recht haben in Frankreich z. B. concurrirend Präfect, Generalprocurator, Gerichtspräsident, Untersuchungsrichter, Maire. Ueber die Visitationspflicht s. *C. d'instr. crim. art.* 611 ff.

[6] In Philadelphia 1790 schon 12 Inspectoren, theils vom Stadtrath, theils von Assissen und Districtsrichtern erwählt, mit der Pflicht als Gesammtcommission die Verwaltung und Oekonomie leitend zu beaufsichtigen und einzeln (je 3 im Turnus) eine ständige Inspection auszuüben.

[7] Meist nur bei den Centralanstalten, in Frankreich gerade bei den Departements-, in Belgien und Norwegen auch bei Bezirksgefängnissen, in Oesterreich nur bei den grossen Zellengefängnissen, in Preussen und Bayern überhaupt nur sporadisch. In Frankreich wünscht man, dass mehrere Anstalten an einem Ort nur einen Aufsichtsrath hätten; in Baden ist man zum Gegentheil übergegangen, weil eine gemeinsame Geschäftsabwandlung doch selten ausführbar ist.

[8] *Commission de surveillance, visiting committee, Regentenraad,* Strafvollzugscommission (Oesterreich), *junta economica.* Der Name „Verwaltungsrath" wäre da richtiger, wo zur Aufsicht Anderes hinzutritt, und könnte der Empfindlichkeit der Hausbeamten vorbeugen.

[9] In Irland von der grossen Jury, in England von den zu den *Quarter sessions* vereinigten Friedensrichtern.

[10] Die Beamten sind meist geborene Mitglieder (Belgien z. B. Gouverneur, Staatsanwalt, Auditeur, Maire) und Einer davon Vorsitzender. Namentlich in Frankreich schädliches Ueberwiegen dieser Gattung. Die Laien sollten in der Mehrheit sein, aber nur Personen bestellt werden, die durch Unabhängigkeit und Geschäftsthätigkeit befähigt sind. Ernennung auf Zeit vorzuziehen; in Belgien scheidet ein Drittel alle zwei Jahre aus; in Oesterreich Function der Vertrauensmänner drei Jahre.

[11] Competenz verschieden geregelt; auch Rechnungsabhör z. T. übertragen. In Belgien: Untersuchung und Abstellung von Missbräuchen, Vorschlag und Einführung von Verbesserungen, Urlaubsrechte, gewisse vorbehaltene Disciplinarstrafen, Anträge auf Gnade, Leitung des An- und Verkaufs, namentlich der Submissionen.

[12] So Schweden und Baden, angestrebt auch in Frankreich, wo das Institut selbst wegen seiner Trennung von den vielmehr anerkannten, dem Vereinsleben angehörigen *commissions charitables* in manchen Departements gar nicht aufkommen wollte. Die Verbindung der Aufgaben ist zweckmässig. Schon

Grellet-Wammy, HB. der Gefängnisse, übersetzt von Mathy (1838) S. 215 ff. schlug für jede Anstalt eine „moralische Commission“ von Notabeln für Ueberwachung, Besuche und Patronage vor; die Einleitung des Schutzwesens ist Theil der Gefängnissverwaltung so gut wie das Submissionswesen.

---

§ 16.

Fortsetzung (Würdigung der Aufsichtsräthe).

I. Das Institut der Aufsichtsräthe gehört zu den angefochtensten Einrichtungen[1] des Gefängnisswesens. Man wendet gegen dasselbe besonders ein:

1. Es sei, aus Rücksicht auf die öffentliche Meinung geschaffen,[2] schon in seiner Existenz ein Misstrauensvotum gegen die Hausverwaltungen[3] und der Aufsichtsrath controlire Verantwortliche ohne eigene Verantwortlichkeit[4] seinerseits.

2. Nur in grösseren Orten bestehe die Hoffnung geeignete Laien zu finden, die wirklich Berufenen zeigten oft Mangel an Kenntnissen und Zeit und seien den Gefängnissinteressen, z. B. im Arbeitsbetrieb abgeneigt.[5]

3. Die Einrichtung bringe keine Vortheile, zumal bei der regelmässigen Unthätigkeit der Laien,[6] wohl aber die Nachtheile der Schädigung der Autorität[7] des Directors und mancher Reiberei.

II. Trotz dieser Einwände, welche nur wenig begründet sind und dann grössten Theils auf verbesserlichen Umständen beruhen, dürfte die Einrichtung von Verwaltungsämtern mit vorwiegendem Laienelement dem Gefängnisswesen erspriesslich sein, wenn man ihre Aufgabe richtig, d. i. nach den nationalen und localen Bedürfnissen bemisst. In Ländern, wo wegen niederer Entwickelung des Beamtenstandes eine wirkliche Controle desselben in financieller Hinsicht oder in Bezug auf die Gewaltausübung nöthig ist, hat diese Bemessung anders zu geschehen wie dort, wo es — wie in England — mehr eine Forderung des geklärten Rechtsbewusstseins ist, auch dem Verbrecher eine *quasi*-richterliche, mit Elementen des *Selfgovernment*[8] zu gewährende Controlinstanz für denkbare Beschwerden zu eröffnen. Für die Deutschen Verhältnisse dürften folgende Vortheile wesentlich sein:

1. die Verbreitung von Kenntniss und Interesse, die Beseitigung von Irrthümern bez. des Gefängnisswesens durch den Beizug gebildeter Laien, welche dann auch nach aussen den von ihnen als richtig erkannten Zielen desselben eine Deckung bieten werden;
2. die Fernhaltung von Angelegenheiten, welche locale Untersuchung voraussetzen (z. B. Submissionswesen, Be-

schwerden der Gefangenen), von der oberen Instanz, sowie die Erledigung interconfessioneller Fragen (z. B. über die Pastorirung der Gefangenen) durch ein Organ der Selbstverwaltung;

3. die Darbietung der Erkenntniss, dass das Gefängnisswesen bei voller Erhaltung seiner Stellung und Aufgaben doch nur ein Stück der Gesammtinteressen ist und sich daher auch mit Anschauungen von aussen begegnen muss, ein Gesichtspunct, der den Gefängnisspraktikern manchmal entschwindet;
4. die Gewährung eines Elements, welches bei der wünschenswerthen Verquickung mit den Organen des Schutzwesens wegen seiner Ständigkeit über den Wandlungen des Vereinslebens bleibt und die prophylaktischen Bestrebungen, insbesondere die Fürsorge für Entlassene pflegt.

Bei solcher Organisation werden die Aufsichtsräthe, wenn man ihre Thätigkeit eher sucht, als unterbindet, Nützliches schaffen. Allen Gefahren kann durch Eröffnung des Recurses an die Oberbehörde in wichtigen Fällen vorgebeugt werden; derselbe muss nicht nur dem Betheiligten, sondern nebst einem Suspensivveto auch dem Gefängnissvorstand im öffentlichen Interesse zustehen.

---

[1] 1870 in der Pfalz wieder beseitigt; von dem Verein Deutscher Strafanstaltsbeamten auf der Tagung in Stuttgart verworfen, vom Congress in Rom nur mit vieler Anfechtung angenommen.

[2] Ist kein Schaden.

[3] Unrichtig, denn Controlinstanzen sind nöthig und überall vorhanden.

[4] Unrichtig, die Verantwortung gegen die Oberbehörde und deren Correcturrecht besteht.

[5] Die Auswahl ist oft schwer, der Vorwurf trifft aber bei rechter Wahl nicht zu und eine Klärung verschiedener Ansicht darf erhofft werden. Die Berufung von ausgesprochenen Gegnern des Arbeitsbetriebs ist freilich zu widerrathen. Dieselben sind doch nicht als Vertreter der freien Arbeit legitimirt; will man solche zu Rath ziehen, so wende man sich an Handels- und Gewerbekammern.

[6] Dieser Vorwurf ist leider manchmal, aber lange nicht überall zutreffend. Die Vorstände muntern aber auch selten zur Thätigkeit auf. Ob die Vorschläge Hardouins (eigene Canzlei des Aufsichtsraths, Recht sich selbst mit Staatsgenehmigung ein Statut zu geben) wirksam wären, darf bezweifelt werden.

[7] Durch Fragen wie z. B. „beschwert sich denn Niemand?“ an Gefangene. Dies sind allerdings schlimme Ungeschicklichkeiten. Die Häufigkeit ist aber nicht erwiesen.

[8] Baker in L. 434 ff. hebt hervor, dass hierdurch auch der Vortheil erzielt werde, dass die Landedelleute sich der Gefängnisspflege annähmen.

§ 17.

Stellung des Gefängnisswesens im Gesammtorganismus der Staatsverwaltung.

Literatur: L. 434. St. I. 203. 626, II. 349. 686. 700. — GS. 1850, II. S. 197 (L. v. Jagemann), 1854, II. 314 (Nöllner). — StRZ. XI. 97. — StRW. I. 73 (Krohne). — Gfk. III. 270. 365, IV. 645, (Krohne), VI. 17, XI. 134, XIV. 12 (Wahlberg), XIX. 344 und Anhang (Chuchul, Krohne). — NwD. Vh. I. 24 (Krohne und Grumbach). — *BJ.* no. 25, S. 143 des Separat-Abdruckes (Canonico). — Folgende Schriftsteller a. a. O.: Almquist 52, Du Cane 65. 184, Kaserer I. 152; Salomon 19, 108, Starke 32. — Ferner Strafvollzugs-Gesetz-Entwurf Anl. A. — Füsslin, Grundbedingungen jeder Gefängnissreform (1865) S. 226. — Kronprinz (später König) Oscar von Schweden, Ueber Strafen und Strafanstalten, übersetzt von Dietrich S. 114.

I. Die Frage, ob das Gefängnisswesen eine Justiz- oder Polizeisache sei, ist lebhaft umstritten. In praktischer Hinsicht machen beide Streittheile den Zusammenhang desselben mit andern Aufgaben einerseits der Rechtspflege,[1] andererseits der Verwaltung[2] geltend. In principieller Hinsicht stehen sich gegenüber die Französische Grundauffassung der Theilung der Staatsgewalt in *pouvoir judiciaire* und *exécutif*, die Englische Idee der Concentrirung aller Mittel der Friedensbewahrung[3] und die sittlich und juristisch wohl richtigere Deutsche Auffassung des Strafvollzugs als eines den Schlussstein der Rechtspflege bildenden Rechtsactes.[4] So ist denn in England und Frankreich, denen auch Italien, Russland und Japan sich anreihen, die oberste Gefängnissleitung den Ministerien des Innern zugewiesen, während die Zugehörigkeit zur Justiz[5] sonst die Regel bildet.

II. Eigenthümlich ist jedoch die Frage in einigen Ländern gelöst, welche zwischen beiden Staatszweigen das Gefängnisswesen getheilt haben.[6] Insbesondere geschah dies in Preussen in einer nur historisch erklärlichen, grundsatzlosen Weise,[7] welche einen bedenklichen Dualismus[8] geschaffen hat, dessen Fortdauer, von allen Seiten bekämpft, schwer verständlich ist. Die Herstellung der (sonst meist vorhandenen) Einheit der obersten Gefängnissverwaltung ist selbst wichtiger als die Entscheidung zwischen Justiz und innerer Verwaltung.

Eben diese Einheit wird zwar nicht dadurch, dass man mitinteressirten Ressorts in zweckmässiger Weise ein Coinspectionsrecht[9] einräumt, durchbrochen, wohl aber durch die Abzweigung ganzer Gefängnissclassen[10] von der Gesammtverwaltung. Ob dieser Durchbruch nöthig ist, kann bezweifelt werden, indem wenigstens in Belgien nicht einmal besondere Militärgefängnisse bestehen und in England die Aufsicht über dieselben mit derjenigen über die Civilanstalten vereinigt ist.[11]

In je höherem Grade die Vereinigung aller Mittel, welche der staatliche und sociale Kampf gegen das Verbrechen schuf, verwirklicht[12] ist, desto mehr wird der Erfolg[13] erleichtert und gesichert. Insbesondere ist es nöthig, dass zwischen den präventiven und repressiven Mitteln nicht eine administrative Scheidemauer aufgerichtet und namentlich das Straf- und Zwangserziehungswesen bezüglich der Jugendlichen[14] urd das Correctionswesen gegen die Gewohnheitsverbrecher nicht von der Gefängnissverwaltung abgetrennt sei.

---

[1] Zusammenhang von Urtheil und Vollzug *(petitio principii)*, von Straf- und Untersuchungsgefängnissen (principielle Zugehörigkeit letzterer zur Justiz unbestritten), von Vollzug und Begnadigungswesen (Nachlass und Vollzugsbegünstigungen wie Urlaub und dgl.), welch letzteres auch in Ländern, wo das GW. vom Ministerium des Innern ressortirt, der Justiz als eine Correctur richterlicher Urtheile zugewiesen ist; in England übrigens tritt auch hierfür das *Home Office* ein.

[2] Cultus, Unterricht, Gewerbe, Armenwesen, Irrenpflege, Präventiv- und Repressivpolizei.

[3] Nebst der praktischen Rücksicht, dem als Oberhausmitglied weniger einflussreichen Lordkanzler (Justizminister) wichtige und mit der Geldbewilligung zusammenhängende Materien zu entziehen. Vgl. Gneist, Justiz, Verwaltung, Rechtsweg, (1869) S. 401. 540.

[4] Dem Staat wird durch das Urtheil nicht nur ein Strafanspruch und eine Gewaltsbefugniss gegeben, sondern auch eine Vollzugspflicht (Ministerverantwortlichkeit für bewilligte Ausnahmen) aufgelegt. Zu wie schlimmen Ergebnissen die andere Auffassung führt, zeigt das Beispiel Englands, welches zeitweise massenhafte Urtheil auch bei erheblichen Verbrechen unvollzogen liess; vgl. v. Holtzendorff, Die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen (1861) § 2. Für den Richter bringt seine volle Loslösung vom Vollzug, wie in Frankreich, leicht die Gefahr der Unkenntniss des wahren factischen Gehalts der Strafe und der Interessenlosigkeit für Prophylaxe und die nicht formellen Gesichtspuncte der Strafrechtspflege mit sich. Wo ihm übrigens der Rechtsact des Vollzugs als Gefängnissbeamter zugewiesen ist, erfüllt er nicht eine an sich richterliche Aufgabe, sondern Justizverwaltungshandlungen; s. § 11, Anm. 11 und Buch II. Deutschland, Gemeinsames § 4, wo dagegen die eigentlich richterlichen Handlungen bezeichnet sind.

[5] So in den meisten Deutschen Staaten, in Belgien, China (eigenes Ministerium der Strafen), Niederland, Norwegen, Oesterreich-Ungarn. Auch in Schweden insofern als über Anträge der dem Gesammtministerium unterstellten Generalverwaltung der Gefängnisse der König nach Anhör eines Antrags des Justizministers entscheidet. Der Verein Deutscher Strafanstalts-Beamten sprach sich 1871 für die Zuweisung zur Justiz aus.

[6] In Württemberg stehen die kleinen Polizeigefängnisse und das Arbeitshaus unter dem Ministerium des Innern, welches umgekehrt im Königreich Sachsen alle Gefängnisse ausser den Gerichtsgefängnissen verwaltet.

[7] Zur Justiz gehören der grössere Theil der Gefängniss- und Haft-Straflocale, sowie regelmässig die Untersuchungsgefängnisse; zur inneren Verwaltung dagegen die Zuchthäuser allgemein, die Untersuchungsgefängnisse der Rheinprovinz und einiger grossen Städte, die Strafgefängnisse der Rheinprovinz und einige Centralgefängnissanstalten überhaupt.

[8] Der Dualismus in anderen Ländern, wo er in der Form der Theilung in Staats- und Communalverwaltung des GW. bestand (s. o. § 3), meist wieder ausgemerzt, wirkt weniger schädlich durch die Existenz mancher Verschiedenheit in den Bestimmungen (z. B. über Arbeitsverdienstantheil, Kost), als dadurch,

dass ein die Gesammtentwickelung lähmendes Moment (schwierige Initiative und Financirung bei Verschiedenheit von Anschauungen und Interessen) geschaffen ist. Wie auch die Vielstaatlichkeit der Verwaltung schaden kann, zeigt das Beispiel Nordamerikas, wo der Congress von Cincinnati deshalb 1870 eine These zur Vereinheitlichung des GW. annahm.

[9] Ohne Verfügungsgewalt, so dass bemerkte Mängel dem zuständigen Ressort zur Abstellung angezeigt werden; ein solches Recht ist z. B. in Preussen und Sachsen der Justiz über die Gefängnisse des Ministeriums des Innern eingeräumt. Wichtig auch technische Specialinspectionen, z. B. seitens der obersten Medicinalbehörde über den hygienischen Zustand, seitens der Schulbehörden über den Unterricht. So hat die *Royal commission of reformatories and industrial schools* die Mitwirkung des Unterrichtsministeriums begehrt; vgl. Tauffer, Beiträge etc. (1885) S. 9. In Baden inspiciren die Kreisschulräthe die Strafanstaltsschulen überhaupt.

[10] In Frankreich, Oesterreich, Preussen, Russland die Militärgefängnisse unter Kriegs- bzw. Marineministerium, in ersterem auch die *bagnes*. Oft auch das Colonialgefängnisswesen abgezweigt auf Marine- oder Colonialministerien. In Russland gehört zweckmässiger Weise auch der Vollzug des ganzen Deportationswesens zur Gefängnissverwaltung.

[11] Die *directors of convict prisons* sind zugleich *inspectors of military prisons,* als deren *inspector general* das Haupt der Civilgefängnissverwaltung fungirt.

[12] Am vollkommensten wohl in Belgien, wo die *administration des prisons* mit der *administration de la sûreté publique* unter einer Generaldirection vereinigt ist und das gleiche Ministerium als eine weitere Abtheilung die *direction générale des cultes et des établissements de bienfaisance* umfasst.

[13] In diesem Sinne hat sich sowohl der internationale Congress (Stockholm) als der Verein Deutscher Strafanstaltsbeamten ausgesprochen. Nur bei solcher Vereinigung ist ein zielbewusstes Zusammenwirkenlassen aller Kräfte verbürgt.

[14] Der Einwendung Lastres', der Vollzug der familienrechtlichen Einsperrung *(correction paternelle)* dulde nicht die Vermischung mit Sträflingen, ist entgegenzuhalten, dass diese Vermischung aus gemeinsamer Oberleitung nicht folgt und selbst bei gemeinsamer Verwaltung im Einzelnen verhütet werden kann.

---

§ 18.

Die Centralorgane der Gefängnissverwaltung.

Literatur: S. § 17.

I. Die thatsächliche Regel ist, dass die Ministerien selbst unmittelbar die Centralinstanz bilden, sei es dass dort die Geschäfte des Näheren in die Hände von Decernenten (Referenten, Respicienten) gelegt,[1] sei es dass besondere Abtheilungen des Ministeriums (oft als Generaldirectionen bezeichnet)[2] dafür geschaffen sind. Ausnahmen dieser Regel finden sich nach oben und unten. In Schweden nämlich ist die Gefängnissverwaltung von dem Ministerium eximirt und (ohne zu einem eigenen Ministerium ausgebildet zu sein) nur der Gesammtstaatsverwaltung untergeordnet.[3] In Württemberg dagegen leitet das Ministerium nur mittelbar diesen Dienst-

zweig, indem für ihn in dem Strafanstaltencollegium eine besondere Centralmittelbehörde[4] besteht.[5]

Zwischen die Centrale und die localen Aufsichtsinstanzen sind in grösseren Staaten zwar hin und wieder provincielle Glieder[6] eingeschoben, doch geht die Tendenz im Allgemeinen auf thunlichste Centralisirung der Verwaltung.

II. In den Ministerien gilt das büreaukratische Princip (Einzelentscheidung des verantwortlichen Ministers bez. des Generaldirectors). Verschiedene Einrichtungen bestehen jedoch, um wenigstens eine collegiale Berathung herbeizuführen, indem hierfür besondere Körper geschaffen sind[7] oder bestimmt ist, dass von dem Chef Beamte seines Ressorts in wichtigen Fällen anzuhören sind.[8]

III. Unter den der Centralinstanz zur Verfügung stehenden Beamten sind ausser den Bau-[9] und den Rechnungsverständigen und den ärztlichen Berathern[10] insbesondere die Inspectoren[11] hervorzuheben, denen die Bereisung der einzelnen Anstalten und die Berichterstattung über das Wahrgenommene obliegt.

---

[1] So in Preussen; Oesterreich, wo ein Generalinspector (vgl. dessen Instruction vom 4. December 1865) seit 1867 nicht mehr ernannt ist; Ungarn. Dieses System dürfte für grosse Staaten bei dem Geschäftsumfang nicht richtig sein. In Deutschland ist es auch in den andern Staaten üblich und da zweckmässig.

[2] So Belgien (mit der *section générale, de comptabilité, des constructions),* Frankreich, Italien (Abtheilungen für Allgemeines, Personal, Rechnungs-, Bauwesen und Statistik), Russland.

[3] Seit 22. November 1877. Unter dem Generaldirector zwei Bureauchefs, der Eine für Oekonomie und Rechnungswesen, der Andere für das Allgemeine.

[4] Zusammengesetzt aus Beamten der Ministerien der Justiz und des Innern und einem Finanzbeamten. Als ausserordentliche Mitglieder 2 Geistliche, 1 Arzt und 1 Kaufmann. In Baden hat man die bestandene „Staatsanstaltencommission“ wieder aufgehoben.

[5] Eine der ältesten Gefängnissbehörden der Welt, das seit über tausend Jahren bestehende Japanische Departement Shugókushi ist seit 1874 als Centralbehörde dem Ministerium des Innern unterstellt.

[6] Präfecten, Gouverneure etc. s. auch § 15, Anm. 3. 5. 10. In Oesterreich bilden für jedes Kronland bez. der Gerichtsgefängnisse die Oberlandesgerichtspräsidenten, welchen insbesondere die Genehmigung der Arbeitsverträge zusteht, bez. der anderen Strafanstalten die Oberstaatsanwälte die Provincialaufsichtsbehörde. In Bayern für die ökonomische Verwaltung die Provincialinstanz der Kammern der Finanzen der Kreisregierungen. Ueber die Aufhebung der Provincialinstanz der Bezirkspräsidien in Elsass-Lothringen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Geschäfte s. Bundesrathsdrucksache 1886 no. 25.

[7] In Frankreich der *conseil supérieur des prisons,* in Russland der Gefängnissrath.

[8] In England sind dem *surveyor-general of prisons* (*County*-Gefängnisse) die 5 *Prison-Commissioners* beigegeben, während er bez. der *Convict-Prisons* als *Chairman of the board* die 3 *directors* um sich versammelt (vgl. auch § 17, Anm. 11). In Frankreich bilden die Generalgefängnissinspectoren mit dem Generaldirector ein Collegium. In Italien zieht Letzterer zu Berathungen mindestens den betreffenden Abtheilungsdirector und 2 Inspectoren bei.

[9] Wenn der Centralverwaltung besondere, nur dem Gefängnissbauwesen dienende Techniker zur Seite stehen (so in Belgien, England, Frankreich, Holland, Italien, Russland, Schweden), findet eine schnellere und sicherere Erreichung der Ziele, die Ausbildung dieser Beamten als Specialisten und die Ersparniss von viel Lehrgeld für den Staat statt.

[10] Statt geistlicher Berather Anhör der kirchlichen Oberbehörden.

[11] S. Anm. 8 (und § 15 zur Ergänzung). Auch in Russland und Schweden Centralinspectoren; in den mittleren und kleineren Ländern Erledigung durch die Decernenten selbst. Die kleinen Gefängnisse werden in Italien von zehn Centralanstaltsdirectoren inspicirt. Ein ähnliches Verfahren ist auch in Deutschland schon vorgeschlagen worden, setzt aber, ausser günstiger geographischer Vertheilung der Centralanstalten, bei der Leitung der kleinen Gefängnisse durch Staatsanwälte, Richter und dgl. eine höhere Vorbildung der Directoren als die jetzt in einigen Ländern übliche voraus.

---

§ 19.

Oberste Leitung und oberste Aufsicht.

Literatur: L. 381 ff. — St. I. 109. 525. — GS. XXVII. 175 (Streng). — Gfk. IX. 359 (Wirth). — v. Holtzendorff, Gesetz oder Verwaltungsmaxime, rechtliches Bedenken gegen die Preussische Denkschrift betr. die Einzelhaft (1861).

I. Die oberste Leitung der Gefängnisse besteht in dem fortgesetzten Bestreben der Vervollkommnung der zum Kampfe gegen das Verbrechen dienenden Einrichtungen, weniger nach ihrer äusseren Gestaltung, als nach ihrer inneren Zweckmässigkeit. Sie wird ausgeübt in der ständigen Einwirkung auf die Beamten des Gefängnissdienstes selbst, welchen durch Hebung ihrer Stellung und Ausbildung, durch Erziehung zur Selbstthätigkeit,[1] durch persönliche Begegnung mit den Leitern, durch das richtige Beispiel von Oben ein steter Ansporn zur hingebenden Pflege ihres Berufs zu geben ist. Sodann wird sie ausgeübt durch die Vertretung des Gefängnisswesens den andern Ressorts und den parlamentarischen Körpern gegenüber, endlich aber durch die Beantragung der gesetzlichen und durch die eigene Festsetzung der reglementarischen Normen (Dienst- und Hausordnungen, Generalerlasse); die Frage, inwieweit die eine oder die andere Form zu wählen sei, ist bestritten[2] und eine weitgehende gesetzliche Bindung, wie in Amerika und England üblich, wird allerdings von Nachtheilen begleitet.[3] Doch kommt der Gesetzgebung, deren Gebiet im Gefängniswesen sich übrigens ständig ausdehnt,[4] mindestens die Function zu,

1. die leitenden Principien insoweit zu bestimmen, dass der Lückenhaftigkeit mancher Strafgesetze gegenüber der Satz „*Nulla poene sine lege*“ zur Wahrheit werde;[5]
2. die Hauptstufen in dem Weg der Gefängnissreform durch zwingende Vorschriften fest zu bauen.[6]

II. Die oberste Aufsicht bezielt die Gewissheit der vorschrifts- und zweckmässigen Ausführung des Strafvollzugs und

der Handlungen der Prophylaxe. Als besondere Einrichtungen zur Ausübung dieser Aufsicht sind periodische[7] und ausserordentliche Inspectionen, die Vorschrift der Vorlage von Jahresberichten und anderen Nachweisen[8] und die Rechnungsabhör hervorzuheben, welche namentlich zur materiellen Prüfung der abgeschlossenen Geschäfte und der ganzen Betriebsart und damit zu genauem Einblick in Arbeitswesen und Hausökonomie Gelegenheit giebt.

---

[1] Es ist kein Schaden, wenn jede Anstalt innerhalb der allgemeinen Vorschriften das Gepräge ihres Leiters und seiner wichtigsten Gehilfen trägt. Denn auf diese Weise wird aus jeder Arbeitskraft der volle mögliche Nutzen gezogen, während ein weitgehender Zwang Formendienst ohne Geist erzeugt.

[2] Auf dem Stockholmer Congress war die These beantragt: „Die Vollzugsart der Strafe muss gesetzlich soweit bestimmt sein, dass die Gleichheit der Strafe für Alle nicht durch Verwaltungsvorgänge verletzt sei.“ Die überwiegende Mehrheit nahm jedoch Folgendes an: „Ohne der Einheit der Strafe zu schaden, muss die Gefängnissverwaltung eine discretionäre Gewalt innerhalb der gesetzlichen Grenzen haben, um den Geist des Systems dem moralischen Zustand jedes Gefangenen thunlichst anzupassen.“

[3] Schwere Abänderlichkeit nach Fortschritt und Wechsel, leicht Beengung der Individualisirung, Entscheidung vor voller Klarheit.

[4] Den Nachweis hierfür bildet die Geschichte der einzelnen Culturländer in Buch II.

[5] Vgl. Buch II., Deutschland, Gemeinsames § 5 I. und § 6. Allerdings hat ein nur formelles Gesetz ohne materiellen Inhalt keinen Werth. Entweder müssen die Einrichtungen zur Durchführung eines Systems bestehen oder muss ein Zwang zu derselben geübt werden; will oder kann man weder Eines noch das Andere haben, so ist das Reglement einem Gummigesetze vorzuziehen.

[6] Vgl. § 3 dieses Buches.

[7] Die persönliche Berührung dabei giebt nicht zugleich das mündlich erörterte Programm für die Arbeit der nächsten Zukunft. Halbjährliche Wiederkehr daher für die grossen Anstalten wohl mindestens.

[8] Monatliche Personal-, rechnerische Quartalausweise.

---

§ 20.

Beschwerdewesen.

Vorbemerkung: S. die Quellen im Eingang zu Cap. III. Der Inhalt dieses Paragraphen musste übrigens zur Gewinnung der für eine juristische Materie dienlichen einheitlichen Darstellung auf die natürlichen Grundsätze und im Uebrigen wesentlich auf die Deutschen Verhältnisse beschränkt werden.

I. Ein Beschwerderecht muss zustehen sowohl den Personen, welche in Geschäften mit der Gefängnissverwaltung oder in Bezug auf den Anspruch des Verkehrs (Sendungen, Besuche) mit Gefangenen sich beeinträchtigt fühlen, als auch jedem Gefangenen — aber nur dem einzelnen für sich mit Ausschluss aller Collectivhandlungen und nur dem Zurechnungsfähigen — wegen ungesetzlicher oder unhausordnungsmässiger Behandlung oder gegen Disciplinarstraferkenntnisse; diese können theils

wegen des Inhalts, theils wegen Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften (z. B. Erlassung ohne gewährtes Gehör) angefochten werden. Minderjährige nicht selbst handeln zu lassen, obwohl sie doch strafmündig sind, liegt kein hinreichender Grund vor; für Unzurechnungsfähige kann nur durch den Eintritt gesetzlicher Fürsorger geholfen werden.

Das Beschwerderecht kann auf eine und dieselbe Thatsache hin nur einmal gebraucht werden. Auch wird es in zeitlicher Hinsicht zweckmässig durch Recursfristen[1] begrenzt. Im Uebrigen sollte es einerseits keinen Freibrief für Ausfälle geben, die vielmehr disciplinär zu ahnden sind,[2] anderseits aber nicht durch Bedrohungen[3] für den Fall des Nichtobsiegens künstlich verschränkt werden. Letzteres umsoweniger, als die durch die Umstände gerechtfertigte Regel, dass die Beschwerde kein Recht auf Aufschub des Vollzugs der angefochtenen Maassregel gewähre, die Wirksamkeit ohnedies schon sehr vermindert.[4]

II. Das Beschwerdeverfahren wird durch mündliches Vorbringen beim Vorsteher, dem Vorsitzenden oder Delegirten der Aufsichtsräthe oder den etwa anwesenden Beamten einer Oberbehörde[5] oder durch Meldung zur Aufnahme eines Protokolls oder endlich durch selbstverfasste Eingaben[6] der Gefangenen eröffnet; hat die Verwaltung hiernach eine Vorlage höheren Orts zu bewirken,[7] so empfiehlt es sich, dass sie zugleich in der Sache selbst berichte, indem ihr Bericht sonst doch regelmässig erhoben werden müsste. Der Ausgang des Verfahrens ist dem Beschwerdeführer zu eröffnen.[8]

Während der Vorstand für ein Vorbringen gegen das sonstige Hauspersonal, insofern nicht etwa eximirende Vorschriften bezüglich der höheren Hausbeamten bestehen, die Beschwerdeinstanz bildet, so gehen die gegen den Vorstand oder die Hausverwaltung im Ganzen gerichteten Beschwerden[9] an die nächste Gefängnissaufsichtsbehörde (§ 15). Doch besitzen in Ländern, wo diese Behörde nicht etwa eine quasi-richterliche Gestaltung hat,[10] die höheren Instanzen ein concurrirendes Entscheidungsrecht,[11] so dass sie Beschwerden an sich ziehen, aber auch, wenn unmittelbar angegangen, an die untere Aufsichtsbehörde abgeben können.

---

[1] Recursfrist bei Erkenntnissen, Zeitablauf vom beschwerenden Ereignisse sonst. Königl. Sächsische Hausordnung vom 2. Mai 1883 § 2: „Beschwerden gegen Verwaltung oder Beamte der Anstalt haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung, wenn sie sich auf Vorgänge beziehen, die vor der letzten bekannt gemachten Anwesenheit (seitens des Ministerialcommissars) statt hatten.“

[2] Ein Erlass des Preussischen Ministers des Innern vom 17. Nov. 1886, abgedruckt Statistik 1885/6 S. 344, verbietet schon die Absendung von Eingaben an das Gericht, in welchen beleidigende Ausfälle gegen Beamte oder Behörden sich befinden.

[3] In Belgien Strafe bei Vorbringung unbegründeter Beschwerden oder bei Wiederholung von Beschwerden ohne Anlass. Vgl. Starke u. a. O. S. 116.

[4] Die Wirkung besteht im Fall Obsiegens oft nur in der Schaffung eines für künftige Fälle (und daher meist für andere Gefangene) werthvollen Vorgangs.

[5] Der Verkündung, ein Ministerialcommissär oder Centralinspector sei anwesend, ist, weil durch sie leicht Beschwerden geradezu hervorgerufen werden, die Eröffnung des immer möglichen Vormerks Solcher, welche diesen Beamten bei künftigem Erscheinen sprechen wollen, vorzuziehen.

[6] In Baden ist der eigene Verschluss derselben durch die Gefangenen auf Verlangen gestattet, um das Bewusstsein eines vollen Rechtsschutzes nicht zu trüben. Solche Eingaben sind dann jedenfalls und zwar uneröffnet vorzulegen.

[7] Abweisung *a limine* durch die Behörde *a quo* s. im Text I. Absatz 2. Die unbegründete Abweisung ist eventuell selbst Grund neuer Beschwerde.

[8] Bei Geisteskranken ist diese Eröffnung manchmal gar nicht oder nur unvollständig und in besonderer Weise möglich.

[9] Bei Disciplinarstrafen manchmal der Recurs an die rein beamtete Oberbehörde vorgeschrieben.

[10] So die Englischen Visiting Comitees nach du Cane a. a. O. 65.

[11] Ueber mehrfachen Instanzenzug vgl. auch § 16 am Schluss des Texts.

Sechstes Buch.

Gefängnissdisciplin und Individualisirung.

Abschnitt I.

Aufnahme der Gefangenen und Behandlung während der Gefangenschaft. Von Geheimerath Ekert in Freiburg i. B.

Abschnitt II.

Entlassung und staatliche Einwirkung auf Entlassene. Von Ministerialrath Dr. v. Jagemann in Karlsruhe.



Abschnitt I.

Aufnahme der Gefangenen und Behandlung während der Gefangenschaft.

Von

Geheimerath EKERT in Freiburg i. B.

Quellen: Die Strafgesetze, StPO., Strafvollzugsgesetze und -Verordnungen, Dienst- und Hausordnungen der einzelnen Länder. Berichte und Statistiken über die Gefängnisse der einzelnen Staaten und über einzelne Gefängnisse. Speciell: Ekert in HH. IV. (Supplementband) S. 190 ff. — Ferner die in Buch V. Eingang vor cap. 1 und 3 angegebenen Quellen, sowie die in Buch II., Abschnitt 2—4 für die einzelnen Länder bezeichneten Reglements. Dieselben werden in dem ganzen Abschnitt I. nur mit Namen des Autors, Landes oder Ortes und nach Seite oder Paragraphen citirt werden. Hinsichtlich der Einzelheiten für Oesterreich und England ist besonders auf Kaserer I. §§ 72, 80, 82, 83, 89, 96; III. 377—394 und bezw. Wilkinson hinzuweisen, dessen Register besonders genau ist. Reglement von Louvain, 1882; Ungarische Regl.-Zuchthäuser §§ 1—8. 17—23, 33, 67—83; Gefängnisse §§ 4—8, 16—26, 66—82; Comitatsgefängnisse §§ 1, 54, 98—112, 120—124, 156—162; Elsass-Lothringen, §§ 196—207.

Literatur: Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen für das Deutsche Reich. Gfk. XIV. S. 1 ff. — Starke, Das Belgische GW. Berlin, Enslin, 1877. cap. II. § 34 ff. — Grellet-Wammy, HB. der Gefängnisse. Uebersetzt von Mathy, Solothurn, 1833. S. 87 ff., 131 ff., 173 ff. — Michel, HB. des Gef.- und Strafvollstreckungswesens bei den Gerichten in Preussen. Berlin, Grieben, 1858, §§ 35—37, 49—66, 101—104, 109, 123—126. Die in Buch I., Abschn. 1, § 9 citirten Werke von Zugschwerdt, Hännell, sowie die in Buch V., § 8, Anm. 22 und § 11 citirten Schriften. Streng, Zellengefängniss Nürnberg (Disciplin S. 105 ff.). — Kühne, Entwurf einer Hausordnung für die Strafanstalt St. Jacob (St. Gallen), 1884, Huber & Cie., Art. 39—45, 74—88. *Réglement général du service et du régime des prisons de courtes peines affectées a*

l'emprisonnement en commun (Maisons d'arrêt, de justice et de correction) Procés verbaux des séances de la 2mè commission chargée de l'étude du projét de réglement (1883—84) Paris, imprimerie nouvelle 11 Rue Cadet. 1884.

Gfk. Individualisirung III. 399, IV. 207, XI. 175, XVII. 378. Disciplin IX. 94, XI. 350. Disciplinarstrafen XIII. 106, XVI. 123, XXI. 261.
Abkürzungen: DV. = Dienstvorschrift; HO. = Hausordnung.

I. Capitel.

Aufnahme.

§ 1.

Zuweisung.

I. Die Zuweisung eines Gefangenen an eine bestimmte Gefängnissanstalt geschieht nach Maassgabe der allgemeinen Normen darüber, in welchen Localen die Freiheitsentziehung vollzogen werden soll. Diese Festsetzung geht von der oberen Aufsichtsbehörde aus. Sie richtet sich sachlich nach der Abstufung und Bestimmung der Gefängnisse beziehungsweise nach den Arten der Freiheitsentziehung, worüber in Buch III. und V. abgehandelt ist.

II. Geographisch wird die Einlieferungscompetenz sachgemäss nach der Zuständigkeit der Gerichte bezüglich der Ergreifung, Untersuchung und Aburtheilung abgegrenzt[1]. Ausnahmen bestimmt die obere Aufsichsbehörde.

---

[1] Trennung der Gefangenen in besonderen Gefängnissen oder Localen nach dem Geschlecht, Alter (Jugendliche vgl. *Règlement général,* Art. 96, 97, *BSG.* X. S. 234, Art. 29), oft auch nach Confession (bei Jugendlichen z. B. für bestimmte Confessionen bestimmte Einlieferungsbezirke s. Kaserer I. S. 202 ff., IV. S. 285 ff.), nach körperlicher und geistiger Gesundheit und Vereigenschaftung. Bezüglich der Confession ähnlichen Bestimmungen, z. B. in Preussen und Bayern bes. wegen der Israeliten und Gefangenen solcher Confessionen, die in dem betreffenden Einlieferungsbezirk schwach vertreten sind. (Preussische Gefängnisse S. 3. Gfk. VIII. S. 9 ff.).

---

§ 2.

Vorläufige Aufnahme und Prüfung der Aufnahmefähigkeit.

I. Die Aufnahme in ein Gefängnisslocal, sei es eines auf freiem Fusse befindlichen, sei es eines Verhafteten, geschieht in der Regel auf schriftliche Weisung der zuständigen Behörde;[1] wo ausnahmsweise Festnahmen ohne solchen Befehl stattfinden, muss derselbe (meist binnen längstens 24 Stunden) nachgeholt werden.

II. Die erste Aufnahme ist immer eine vorläufige, und geschieht deshalb die Verweisung bei geordneten Zuständen

des Gefängnisses in besonderen sog. Aufnahmsräumen, oder doch sonst getrennt von Anderen, am besten in Einzelzellen, so in Oesterreich, Belgien, Baden. Schon vor dieser Verwahrung ist der Gefangene körperlich zu visitiren und ist ihm, zumal wenn er vorher noch nirgends anders verhaftet war, zum mindesten dasjenige abzunehmen, was von Schriften, Geld, Waffen oder anderen Gegenständen, womit er sich befreien, sich oder Andere beschädigen könnte, oder was an Gegenständen oder Merkmalen einer strafbaren Handlung gefunden wird.[2]

Solche Gegenstände sind genau zu verzeichnen und aufzubewahren.

Die Visitation weiblicher Gefangenen darf nicht von oder in Gegenwart von Männern geschehen.

Jederzeit ist auch sonst bei den Visitationen der Anstand thunlichst zu wahren.

Der Verhaftete ist mit der Hausordnung bekannt zu machen.[3]

III. Zum Behuf definitiver Aufnahme ist die Aufnahmsfähigkeit zu prüfen, und das geschieht durch den, dem Gefängniss vorgesetzten (höheren) Beamten.[4] Derselbe prüft die Aufnahme- oder Einlieferungspapiere,[5] darnach die Richtigkeit bezüglich der Zuweisung, stellt die Identität der Gefangenen fest und verfügt entsprechendenfalls die definitive Aufnahme, sofern solche nicht schon in der ersten Aufnahmeverfügung enthalten ist, schriftlich. Nöthigenfalls wird für Vervollständigung der Einlieferungspapiere gesorgt und bei Zurückweisung des Gefangenen das Nöthige vorgekehrt. Schwangere Weibspersonen sollen und können in Gefängnissen nicht immer aufgenommen werden, ebenso mit ansteckenden Krankheiten Behaftete, Geistesgestörte und körperlich Kranke, bei denen die Freiheitsentziehung eine lebensgefährliche Verschlimmerung hervorbringt, oder bei denen eine entsprechende Behandlung nach den Einrichtungen des Gefängnisses nicht möglich ist.[6]

IV. Diese Regeln finden auch bei Versetzungen von einem Gefängnisse in ein anderes sinngemässe Anwendung.

---

[1] Entwurf Gfk. XIV. S. 3, § 11. Die StPO.

[2] Kaserer III. S. 215. — Geld, Werthgegenstände, Werkzeuge, Waffen zur Flucht oder zum Selbstmord. Genussmittel, Beweisstücke etc. werden oft im Munde, unter den Armen, zwischen den Füssen, im After, in den weiblichen Geschlechtstheilen und natürlich auch in den Kleidern zu verheimlichen gesucht.

[3] Die Hausordnung wird zu diesem Behufe in den Aufnahme- resp. sonstigen Gefängnisslocalen aufgehängt oder aufgelegt.

[4] Hierbei erfolgt meist die Vorführung des Eingetretenen.

[5] Für Strafgefangene, die zu nicht allzukurzer Verwahrung in einer grösseren Strafanstalt aufgenommen werden, sei es, dass sich solche freiwillig

stellen, sei es, dass sie transportirt werden, sollen die Einlieferungspapiere bestehen aus: a) Der Annahmerequisition; sie enthält das Ersuchen der zuständigen Behörde bzw. Person um den Vollzug der Strafe unter Angabe von Vor- und Zunamen, Heimaths- bzw. Aufenthaltsort des Verurtheilten, Ort und Dauer der Strafe, Zeit des Strafbeginns bzw. der Gestellung, Personsbeschreibung mit Angabe des Alters und der sonstigen persönlichen Verhältnisse, insbesondere über Vermögen, Vorbestrafungen); b) einer Urtheilsausfertigung mit Angabe über eingetretene Vollzugsreife, untersuchungsführende Behörde und Art des begangenen Vergehens; c) einem ärztlichen Zeugniss über geistige und körperliche Gesundheit, Körperbeschaffenheit (darin ist besonders auch auf etwaige ansteckende Krankheiten, Epilepsie und hereditäre Veranlagungen, speciell auch zu Seelenstörungen Rücksicht zu nehmen); d) den erforderlichen Schubbegleitpapieren. s. Büttner S. 8 und 9. — Dalke und Genzmer, S. 57 und 58.

Auch speciell die Aufnahme Betrunkener, Bewusstloser und Verwundeter erheischt, zumal in überfüllten Gefängnissen, deren Luft auf Wunden leicht schädlich wirkt, grosse Vorsicht. Kinder sind gewöhnlich nicht, Säuglinge jedoch wenn nöthig mit aufzunehmen.

---

§ 3.

Erste Behandlung der endgültig Aufgenommenen.

I. Ist die definitive Aufnahme verfügt, so erfolgt da, wo wie in Zuchthäusern und vielen Gefangenenanstalten das Tragen besonderer Gefängnisskleider vorgeschrieben ist, die Einkleidung.[1] Im Interesse der Sicherheit und Ordnung ist damit eine genaue Visitation (in diesem Fall gewöhnlich die erste) ebenfalls zu verbinden. Den Gefangenen werden nicht nur die sämmtlichen Kleider, sondern auch alles sonst Eingebrachte abgenommen, sofern nicht für den Besitz einzelner Gegenstände im Allgemeinen oder im speciellen Fall Erlaubniss ertheilt ist.[2] Auch hier folgt Verzeichnung und Verwahrung des Abgenommenen.[3]

Bei gerichtlichen Untersuchungs- und längerzeitigen Strafgefangenen wird ein Signalement aufgenommen, soweit solches nicht schon in den Einlieferungspapieren enthalten ist. Der Aufgenommene wird ärztlich untersucht,[4] soweit nöthig gereinigt, gebadet; Männern werden Kopf- und Barthaare geschnitten, soweit nicht Ausnahmen gestattet sind.

Hierbei geschieht am zweckmässigsten auch die Körperwägung.

II. Hiernächst erfolgt die Aufnahme in die Gefängnissräume zu bleibendem Aufenhalt,[5] die Eintheilung zu einer Beschäftigung, soweit solche geboten oder zulässig ist,[6] die Ermahnung zur Befolgung der Hausordnung und die detaillirte Instruction über das Verhalten am Verwahrungsort nach Maassgabe der Hausordnung und der sonst bestehenden Bestimmungen.[7] Bei der Einlegung in einen bestimmten Raum ist

auf die durch die verschiedenen Rücksichten (Alter, Geschlecht, Complicen etc.) gebotene Trennung der Gefangenen Bedacht zu nehmen.

III. Die Gefängnissbeamten (Arzt, Geistliche, Lehrer) erhalten von der Einlieferung unter Angabe der persönlichen Verhältnisse des Gefangenen, der Ursache der Freiheitsentziehung und deren Dauer, sowie der Verwahrungsabtheilung Nachricht.

IV. In der ersten Zeit erfolgt noch die Eintheilung zu etwa bestehenden Disciplinarclassen, die Prüfung in den Schul- und Religionskenntnissen, bezüglich der sittlichen und religiösen Ausbildung durch Lehrer und Geistliche behufs der Aufnahme in den Unterricht, zur Maasnahme bei der persönlichen Behandlung und für die Statistik.[5]

V. Diese Bestimmungen sind zum Theil nur in abgeschwächter Weise anwendbar, wenn es sich um den Vollzug einfacher Strafhaft oder der Civilhaft handelt, welche in der blosen Freiheitsentziehung bestehen.

---

[1] Selbst bei Untersuchungs-Gefangenen kann übrigens aus Gründen der Reinlichkeit und des Anstandes die Anwendung von Gefangenenkleidern nöthig werden. Die Einkleidung erfolgt am zweckmässigsten in einem anderen Zimmer, als die Auskleidung, denn es ist hierbei sehr schwer, Unterschleife zu verhüten.

Die Gefangenenkleidung soll nach den Anforderungen der Disciplinuniform, als Gefangenenkleidung zum Unterschied von der gewöhnlichen bürgerlichen Kleidung leicht erkenntlich und gut zu reinigen sein. Die besondere Beschaffenheit der Kleider erleichtert die Controle und die Verhinderung von Entweichungen; dagegen sind grelle Unterschiedsmerkmale (verschiedene Stoffe an einem Kleidungsstück etc.) im Interesse einer humanen Disciplin nicht zu empfehlen. Entdeckung Entwichener wird auch erfahrungsgemäss wenig dadurch befördert.

[2] Eheringe werden in der Regel nicht abgenommen.

[3] Gelder, Werthsachen, Ausweise und sonstige wichtige Schriften sind besonders aufzubewahren — von einem Beamten der Verwaltung, event. bei den Personalacten; Consumtibilien, dem Verderben ausgesetzte Gegenstände, sind zu entfernen. Die Kleider sind erforderlichenfalls zu desinficiren. Bei längerer Strafdauer geht es nicht immer an, die Kleidung aufzubewahren. Sie wird dann veräussert, falls der Gefangene oder dessen Angehörigen sie nicht selbst gegen Erlegung einer, zur Anschaffung von Kleidern bei der Entlassung genügenden Summe auslösen oder für anderweite Unterbringung sorgen.

Gleich von Anfang muss, zumal wenn baldige Entlassung bevorsteht, darauf Bedacht genommen werden, wie der Gefangene bei Aufhören der Haft zu kleiden ist, wenn er eine passende Kleidung nicht besitzt, bezw. die mitgebrachte wegen schlechter bzw. zu unreiner Beschaffenheit zu beseitigen ist. Bei der Einlieferung von Strafgefangenen ist häufig das Mitbringen der nöthigen Kleidung in genügender Beschaffenheit vorgeschrieben.

[4] Betreffs der ärztlichen Untersuchungen cfr. oben § 2 Anmerkung 5 c. Hier ist noch die Arbeitsfähigkeit und bei Einzelhaft die Befähigung zur Ertragung derselben in Betracht zu ziehen.

Bei Einkleidung, Visitation, ärztlicher Untersuchung soll auf besondere Merkmale für das Signalement Bedacht genommen werden.

[5] Mitunter wird der Strafgefangene (abgesehen von den Progressivsystemen) beim Beginn der Strafe in Anstalten gemeinsamer Haft eine Zeitlang gänzlich isolirt (z. B. in Italien 14 Tage ohne Beschäftigung — ebenso vor der Entlassung); Entwurf Gfk. XIV. S 4, § 14, 15. In Belgien überlässt man den Eingelieferten einige Tage seinem Nachdenken in der Zelle, bis er selbst nach Arbeit und Lectüre verlangt (Regl. von Louvain Art. 103). Aehnlich in Ungarn (Regl. § 10), Baden (Einf.-Ges. z. Reichsstrafges. Art. 12 III. Gfk. XX. S. 7.)

[6] Diese Eintheilung erfolgt vielfach bei der Vorführung vor die Beamtenconferenz, woselbst dann auch ausser dem Vorstand und Verwalter der Arzt und die Geistlichen ihre Ansicht geltend machen können.

[7] Besonders wichtig bei der Einzelhaft. Hier ist dem Gefangenen zum Gebrauch und zur Behandlung selbstverständlich mehr überlassen, als in Gemeinschaft, auch ist er mehr unbeobachtet. Diese erste Behandlung ist nicht selten tonangebend für die ganze Strafzeit.

Da es, zumal auch in Einzelhaft, von grosser Bedeutung ist, dass der Gefangene seine Kleider, Wäsche und andere Utensilien in gutem Stande hält, hat man in Strafgefängnissen auch schon die Einrichtung getroffen, dass die Zugehenden anfänglich in eine besondere Abtheilung gebracht und dort im Flicken u. s. w. unterrichtet werden. Die Einrichtung hat nur das Bedenkliche, dass dann die erste Unterweisung des Gefangenen von einem Aufseher ausgeht, weshalb Ton und ganze Art dieser Unterweisung leicht schablonenhaft, monoton wird.

Man pflegt auch die Eingetretenen genau über alle ihre persönlichen Verhältnisse zu befragen und ihre Antworten aufzuzeichnen (Gfk. II. S. 204 ff., Wilke Zellengef., Berlin Behr 1872 S. 72 ff.). Da die Gefangenen nicht immer wahrheitsliebend sind, ist sehr vorsichtig bei diesem Verfahren zu Werke zu gehen, damit der Gefangene nicht gleich beim Eintritt den Eindruck bekommt, dass ihm leicht Alles geglaubt wird. Entschieden besser ist es, wenn der Beamte mit der sonst erlangten Kenntniss von solchen Verhältnissen den Gefangenen gegenübertritt.

[8] Es empfiehlt sich, hiermit nicht allzusehr zu eilen, damit sich der Gefangene, zumal nach allem Vorausgegangenen, zuvor sammeln kann.

---

§ 4.

Personalacten und Listenwesen.

I. Alle schriftlichen Notizen über die aufgenommenen Gefangenen werden, zum mindesten in eigentlichen Strafanstalten, gesammelt und zu einem Heft vereinigt — den Personalacten. Hierzu gehören etwaige vorgängige Benachrichtigungen, die oben erwähnten Einlieferungspapiere und solche Notizen, die sich im Laufe der Haftzeit ergeben, so namentlich über Beurkundung der Aufnahme, deren Tag und Stunde,[1] über Benachrichtigung der Anstaltsbeamten, über die aufbewahrten Gegenstände, Ergebnisse der Erkundigung,[2] Auszüge aus den Untersuchungsacten,[3] Notizen über Verhalten, Belohnungen, Bestrafungen, Beschäftigung, Schulbesuch etc. während der Strafzeit.

II. Nothwendig bei jedem Gefängniss ist eine Liste, in welche die Aufgenommenen sofort bei ihrem Zugang einge-

tragen werden[4] (Hauptbuch, Hauptliste, Mutterregister, Personalstandstabelle etc.). Diese enthält die entsprechenden Rubriken, aus denen ebensowohl das Nöthige zum Zweck des Nachschlagens, der Behandlung, rechtzeitiger Entlassung, als auch thunlich für die Statistik entnommen werden kann.[5]

Zu den Haupttabellen gehört ein alphabetisches Register.

III. Weitere Aufzeichnugen und Listen werden geführt: über die angekündigten Zugänge, über die Ab- und Zugänge, der Kalender für künftige Entlassungen, die Liste über geschehene urlaubsweise Entlassungen und über vorläufig Entlassene, ferner ein Verzeichniss der Disciplinarstrafen, der Straferstehungskosten, der Verköstigung, der Beschäftigung, der Kranken und deren Beköstigung, der Todesfälle, der Körperwägungen.

IV. Die Rapporte[6] werden theils an die Beamten des Gefängnisses, theils von diesen an die höheren Vorgesetzten über Stand der Gefangenenzahl, Ab- und Zugänge, Beschäftigung, Hausstrafen, Stand der Kranken, Todesfälle und andere Verhältnisse und Vorkommnisse erstattet.

V. Die Listen werden für einen gewissen Zeitabschnitt (1 Jahr, 1 Monat etc.) angelegt, die Rapporte ebenso (täglich, monatlich etc.) erstattet.

---

[1] Entwurf Gfk. XIV. S. 4, § 12 Abs. 2.

[2] Für die Behandlung der Strafgefangenen empfiehlt sich besonders (vgl. oben § 3 Anmerkung 7 f.), sofern die Strafe nicht zu kurz dauert und es überhaupt ausführbar erscheint, genaue detaillirte Erkundigung über deren Vorleben einzuziehen, was bei Polizeibehörden, Pfarrämtern geschehen kann. In Baden ist dies Vorschrift (Wilke, Zellengef. Berlin Behr 1872 S. 22, 72 ff.)

[3] Auch die Strafacten sollen gleicherweise eingesehen werden, wenn schon dies bei dem jüngst fast überall eingeführten mündlichen Verfahren nicht den Werth hat, wie die Kenntniss der Verhandlung selbst. Aus den Acten kann dann ein Auszug gefertigt werden.

[4] Entwurf Gfk. XIV. S. 3, § 12 Abs. 1.

[5] Rubriken sind dazu: Ordnungszahl, Vor- und Zunamen, Heimath (Aufenthalt) Alter, Religion, sonstige persönliche Verhältnisse, untersuchungsführendes und urtheilendes Gericht, Ort der That, Vergehen, Zeit der Aufnahme, Art und Dauer der Haft, Strafende, Zeit der Entlassung, Beschäftigung im Gefängnisse, Vorbestrafungen, Nebenstrafen (vgl. die Bruchsaler und andere Berichte in Gfk. und ebenda die Rubriken der Statistik XXII. S. 184, ferner Rgl. Rawicz, Instructionen.

[6] Nicht erwähnt sind hier die Aufzeichnungen für das Haus-, Gewerbe- und Rechnungswesen.

II. Capitel.

Hausordnung.

Quellen und Literatur: S. Vorbemerkung vor Abschnitt I. und im Einzelnen: Bayer. Gerichtsgefängnisse § 45 ff.; Freiburg §§ 16—23, 53—63, 68—80; Pilsen § 18 ff. — Kaserer III. 301. -- Wick, Regl. Bestimm. für Dreibergen (Rostock 1856). — Schück, Einzelhaft, Leipzig 1862; besonders S. 133. — Wilke, StA. Berlin, 1872. — Dr. Föhring, Hamburger Gefängnissreform. S. 103. — *BSG.* 1886 S. 291 ff. — Aeltere Vorschriften HO. von 1785 Gfk. III. 40 ff. — Hänell, § 88. — Zugschwert, Abschnitt VII. — D'Alinge, Besserung auf dem Wege der Individualisirung. 1865. — v. Holtzendorff, RL. Art. Gefängniss-Disciplin (Ekert). — Rawicz, § 29 ff. — Badische Amtsgefängnisse § 75—98. — Mannheim § 54—71.

§ 5.

Zweck und Bedeutung.

I. Hausordnung ist der Inbegriff der Normen, nach denen die Ordnung im Gefängniss gehandhabt wird.[1] Der Zweck der Hausordnung ist daher die Regelung und Aufrechthaltung der Ordnung in dem ganzen Gebahren der Gefangenen.

Die Bestimmungen der Hausordnung beziehen sich deshalb auf die Eintheilung der Zeit[2] zur Arbeit, zur Ruhe, zum Essen, zur Bewegung im Freien, zur Anwohnung in Kirche und Schule, sodann auf das, was die Gefangenen sonst thun und lassen müssen, auf ihre Pflichten, und endlich auf das, was sie beanspruchen können, ihre Rechte.

II. In die Gefängnisse kommen Leute der verschiedensten Art., § 8. I), besonders aber auch viele schlimm vereigenschaftete Leute, die nicht nur Verbrechen begangen haben, sondern in der Schule des Lasters gross geworden, in allen Ränken bewandert sind — und unter Allen soll eine Ordnung aufrecht erhalten werden.

Da nun schon unter gewöhnlichen Verhältnissen beim Zusammenleben von Menschen die Festsetzung und Aufrechthaltung der Ordnung nöthig fällt, so leuchtet ein, von welcher Bedeutung die richtige Festsetzung und Aufrechthaltung dieser Ordnung bei Gefangenen sein muss.

III. Es hängt davon insbesondere ab:

1. Die Sicherheit der Verwahrung, die Sicherheit des Lebens und Eigenthums von Bediensteten und Gefangenen sowie des Publicums (Entweichungen, Feuersgefahr etc.)

2. Das Wesen, der Gehalt der Freiheitsentziehung. Die gesetzlichen Bestimmungen über das, was die Freiheitsentziehung, besonders die Strafhaft, sein soll, sind vielfach sehr

dürftig. Einen grossen Theil des Wesens der Freiheitsentziehung und gerade die so äusserst wichtigen Einzelheiten bestimmt daher die Hausordnung,[3]

3. Speciell auch die Gesundheit der Gefangenen. Versäumnisse in dieser Richtung verursachen und begünstigen in Localen, wo so verschiedene Leute auf verhältnissmässig engem Raume zusammen sind, leicht Epidemien, ansteckende Krankheiten, wobei auch die Bediensteten und die freie Bevölkerung gefährdet sind.

---

[1] Nicht selten versteht man unter Hausordnung nicht nur die Vorschriften über die Handhabung der Gefängnissordnung, sondern auch die Bestimmungen über Einrichtung und Gesammtdienst der Gefängnisse, während richtiger hier der Ausdruck Dienstordnung (Reglement) angewendet wird. (Kühnes Entwurf. HO. vom Zellengefängniss Nürnberg, wie in Bayerischen und Württembergischen Strafanstalten).

[2] Tagesordnung. Preussisches Reglement S. 29. — Büttner, S. 61, 91. — Dalcke und Genzmer, S. 116 § 57. — Bayerische Zhs. § 57—59. — Württembergische Zhs. § 24 und S. 31. — Badische Amtsgefängniss. § 55. — Pilsen HO. § 36—45. — Kaserer III. 302. — Starke § 37. — Föhring, Hamburg S. 104. Wick S. 70.

[3] Hieher gehören auch die Haftzwecke, Verhütung der Collusionen, Erreichung der Strafzwecke. Die Ordnung in den Gefängnissen bildet einen nicht unwesentlichen Factor bei den Strebungen auf Besserung, auf eine geregelte Lebensweise auch in der Freiheit.

---

§ 6.

Allgemeine Pflichten der Gefangenen.

Quellen und Literatur: Dalcke und Genzmer S. 114 ff. — Bayerische Zhs. §§ 60, 61 (sehr vollständig). — Bayerische Gerichtsgefängniss. S. 35 § 38, S. 37 § 45 ff., S. 41 § 60 ff. — Württembergische Zhs. §§ 12, 32, 34 ff. — Badische Amtsgefängnisse § 75. — Mannheim § 54. — Pilsen HO. §§ 18—45. — Wick, S. 29, 67. — Starke, § 36. — Böhme, S. 153 ff. — Grellet-Wammy, S. 87. — Wirth, Gfk. XXI. 261. — Block, *Dict. de l'administration française chap., II.* a. 5, 6, 9.

I. Neben den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen[1] hat der Gefangene die für das Gefängniss bzw. die Gefangenen gegebenen sonstigen, meist durch die Hausordnung ihm bekannt gemachten Vorschriften zu beobachten.

II. Insbesondere muss er:

1. den Bediensteten mit Achtung begegnen und ihren Befehlen unweigerlichen Gehorsam leisten[2] (insbesondere schon bezüglich des in §§ 2, 3. Gesagten), auch überhaupt ein anständiges Benehmen beobachten;[3]
2. die vorgeschriebene Kleidung tragen und die Zeiteintheilung einhalten,[4] insbesondere auch, wenn er

arbeitsfähig ist oder freiwillig sich einer Beschäftigung unterzieht, die Arbeit während der geordneten Zeit fleissig und nach seinen besten Kräften verrichten;

3. die Gefängnissräume und deren Einrichtung und was ihm sonst übergeben oder belassen ist, nicht beschädigen, sondern vorsichtig und sorgsam behandeln,[5] auch sich selbst reinlich halten;[6]
4. sich jeden Versuchs enthalten, ohne Erlaubniss mit anderen Gefangenen oder dritten Personen durch Worte, Zeichen, Geberden oder sonst zu verkehren,[7] auch allenthalben die strengste Ruhe und Ordnung[8] beobachten;
5. dem Gottesdienst und Unterricht, soweit er dazu pflichtig ist, mit Aufmerksamkeit anwohnen und dabei vorkommende Aufgaben nach Kräften fertigen;[9]
6. nichts im Besitze haben, was nicht von der Aufsichtsbehörde gestattet ist.

---

[1] Rawicz § 56: Kein Sträfling darf sich irgend eine Handlung, sei es in Thaten, Worten oder Geberden erlauben, welche schon nach gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, oder auch nur nach der allgemeinen Ansicht der Menschen gegen Sittlichkeit und Anstand verstösst.

[2] Sachsen § 15, 2. Fühlt er sich beschwert, so hat er deshalb kein Recht, den Gehorsam zu verweigern.

[3] Bemerkenswerth Pilsen HO. § 18.

[4] Vgl. § 1 Anm. 2. Aufstehen Morgens früh, Frühstück, eine halbe Stunde Ruhe, Mittagessen eine Stunde, Abends Aufhören der Arbeit, um 8 oder 9 Uhr zn Bett, 7—9 Stunden Nachtruhe. Unter Tags Kirche, Schule, Hof. (Mannheim § 59).

[5] Wände nicht verschreiben, sonstige Beschädigungen unterlassen. — Rawicz § 58 verbietet auch die Beschädigung und Verunstaltung des eigenen Körpers und bedroht den Selbstmordversuch mit Strafe. — Bei Sachbeschädigungen ist Ersatz zu leisten. Der Deutsche Entwurf statuirt die Schadenersatzpflicht, besonders auch aus dem *Peculium* nur bei *culpa lata*. Bayerische Gerichts. S. 39 § 55.

[6] Pilsen HO. § 34. Der Gefangene soll sich Morgens waschen, kämmen, die Kleider reinigen, ebenso nach Anordnung die Gefängnissräume.

[7] Beim Zusammensein Mehrerer kann, insbesondere während des Essens und zur Tages-Ruhezeit, ein anständiges Gespräch geduldet werden. Unstatthaft sind heimliche Mittheilungen, Spotten, Necken, Erzählen von Verbrechen, Spielen, Mittheilung von Speisen oder anderen Dingen an andere Gefangene, auch Tauschen, Handeln unter Gefangenen oder das Auffordern zu Beschwerden; ebenso Aufträge an andere Gefangene, besonders auch für die Zeit der Entlassung. Mannheim §§ 55, 66, 147, 154. Pilsen HO. §§ 21—23.

[8] Nicht pfeifen, singen, lärmen, Tabak rauchen oder kauen, das Bett unter Tags benützen, ohne Erlaubniss vom Platz gehen; Flucht und Fluchtversuch ist gewöhnlich strafbar, unter Umständen auch Mitwissenschaft bei geplanten oder ausgeführten Vergehen. — Rawicz § 69, Pilsen HO. §§ 24. 25. Erheucheln oder Verheimlichen von Krankheiten soll nicht vorkommen. — Mannheim § 48: Auch mit Feuer und Licht soll er sorgsam umgehen.

[9] Block a. a. O. II. a 5. Die Freistunden soll er mit nützlicher Beschäftigung zubringen (Schulaufgaben, religiösen und sittlichen Betrachtungen, Lesen, Zeichnen, sonstigen gestatteten Nebenbeschäftigungen etc.).

§ 7.

Allgemeine Rechte der Gefangenen.

Quellen: Bayerische Zhs. §§ 7, 19—33, § 60 Ziff. 2. — Württembergische Zhs. §§ 8, 9, 27—42. — Mannheim §§ 78, 79. — Elsass S. 19 § 17.

I. Die Gefangenen haben zu beanspruchen:
1. die vorschriftsmässige Behandlung im Allgemeinen;[1, 2]
2. die Reichung der genügenden, vorschriftsmässigen Nahrung und des Trinkwassers;
3. eventuell die vorgeschriebene Kleidung und reine Leibwäsche;[3]
4. die vorschriftsmässige Lagerung nebst reiner Bettwäsche;[4]
5. geeigneten Falls beschäftigt zu werden;
6. Bewegung im Freien;[5]
7. die Möglichkeit innerhalb der gesteckten Grenzen Besuche zu empfangen und
8. Briefe zu schreiben und zu empfangen;
9. entsprechende Verpflegung im Fall der Erkrankung;
10. Nichtverkümmerung des Beschwerderechts.[6]

II. Die Rechte in 1. 3. 4. 5. 6. involviren zugleich Pflichten und ist darauf ein Verzicht nicht unbedingt zulässig, diejenigen in 1. 2. 4—8. können theilweise im Disciplinarweg entzogen bezw. beschränkt werden; ja letzteres findet selbst ohne Disciplinarbestrafung auch bei der Classification statt, welche in dem verschiedenen Maass jener Rechte Abstufungen findet.

---

[1] Die allgemeine Behandlung soll streng, aber gerecht und menschlich sein, sich von jeder willkürlichen Bevorzugung Einzelner, selbstverständlich auch von aller Misshandlung fernhalten, den mit der Strafe verbundenen Besserungszweck niemals ausser Acht lassen und auf die Gesundheit der Gefangenen jede mit den Haftzwecken und der Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin vereinbare Rücksicht nehmen. Wichtig ist hierbei besonders auch die Anrede. Sie soll gleichmässig sein, wenn mehrere Gefangene beisammen sind („Ihr“ in Baden für Züchtlinge und Mehreren gegenüber); sonst aber so, wie es im gewöhnlichen Leben gebräuchlich ist. — Mannheim § 79; Badische Amtsgefängniss. § 56; Gfk. III. 287, 298, vgl. II. 215, 264, 268. — Anrede mit „Du“ in Sachsen; § 10 Ziff. 3 (auch Preussische Zuchthäuser). In Preussischen Gefängnissen Erwachsene mit „Sie“. Preussisches Reglement § 17. Dalcke und Genzmer S. 105. — Pilsen DV. § 173 Absatz 5 (Sie).

[2] Baselland statuirt das Recht eines jeden zu Freiheitsstrafe Verurtheilten, die Abbüssung in Einzelhaft zu verlangen. Basellandschaft HO. vom 15. Juni 1878. § 7.

[3] Wo das Tragen besonderer Gefängnisskleider vorgeschrieben ist, kann das Tragen eigener Unterkleider und Leibwäsche in dazu geeigneten Fällen gestattet werden.

[4] Besonders bei leichteren Haftarten ist die Benützung eigenen Bettlagers und Bettwäsche gestattet.
[5] Dies ist regelmässig auch Pflicht.
[6] Vgl. Buch V. § 20.

---

§ 8.

Besondere Pflichten und Rechte einiger Arten von Gefangenen.

Quellen und Literatur: Büttner, Nachtrag S. 19 ff. — Bayerische Gerichtsgefängniss. § 63 S. 87 ff. — Badische Amtsgefängnisse § 53, 91—94. — Elsass §§ 249—53, § 277 ff. — Deutscher Entwurf Gtk. XIV. § 26. — D'Alinge zum Strafvollzugsgesetz. Leipzig 1877. S. 26 ff. — Dr. Föhring, Hamburger Gef. Abschnitt IV., VI. und X. — Derselbe, Italien, Gef. Reform S. 35.

I. Eine besondere Stellung nehmen hauptsächlich die Untersuchungsgefangenen ein. Nach dem Wesen und Zweck ihrer schon im dritten Buche rechtlich gewürdigten Haft dürfen ihnen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung und zu Anfrechthaltung der Gefängnissordnung nothwendig sind. In diesen Grenzen können ihnen namentlich ihren persönlichen Verhältnissen entsprechende Bequemlichkeiten und Beschäftigung nach ihrer Wahl, anständige Lectüre, eigene Betten und Bettwäsche, bessere Kost, einzelne Nahrungsmittel und geistige Getränke in mässiger Quantität, Schnupfen und Rauchen auf ihre Kosten gestattet werden. Doch ist es in den Thatsachen begründet, wenn ganz herabgekommenen Personen, insbesondere Bettlern und Landstreichern als Untersuchungsgefangenen eine härtere Behandlung zutheil wird.[1]

Jene Vergünstigungen gebühren auch den Civilgefangenen d. h. mit bürgerlicher oder polizeilicher Zwangs- oder Sicherungshaft belegten Personen. Diesen kann auch Briefschreiben und -Empfangen ohne Controle gestattet werden.

II. Während der Grund der Sonderbehandlung der Vorgenannten darin besteht, dass sie nicht Sträflinge sind, begründet sodann unter den letzteren selbstverständlich die Strafart[4] nach den Unterschieden des gesetzlichen Inhalts der Strafe besondere Rechte und Pflichten. Am deutlichsten tritt dies in der Milde der Festungshaft und der einfachen Haftstrafe nach Deutschem Recht hervor, während Zuchthaus- und Gefängnissstrafe (letztere ist übrigens nicht nothwendig inhonest) unter sich sehr verschwimmen.[5] Wo in diesem Abschnitt kurzweg von Gefangenen die Rede ist, wird regelmässig nur an Züchtlinge und Gefängnisssträflinge gedacht.

Der Unterschied in der Strafthat hat innerhalb der gleichen Strafart eine besondere Rechtsstellung nur bei den

sog. politischen Gefangenen bis jetzt begründet; übrigens nicht in Deutschland, wo gerade die Individualisirung bei gleichen Rechten und Pflichten betont wird.[6]

III. Die Persönlichkeit der Gefangenen findet rechtliche Beachtung insofern, als für Weiber und Jugendliche namentlich bezüglich auf Arbeit, Kost und Disciplinarstrafen, für die Jugendlichen auch wegen des Schulwesens besondere Vorschriften meist bestehen.

---

[1] Vgl. Bayerische Gerichtsgefängniss. § 98, Badische Amtsgefängniss. §§ 80, 92, 93, 95, D. RStGB. § 361 und unten Buch IX. § 2.

[2] S. gleichfalls Buch III. und Dalcke und Genzmer S. 154 ff. — Kaserer IV. 432.

[3] Vgl. Buch III.

[4] Eine besondere Vorschrift bei Strafen auf Lebenszeit besteht in Baden insofern, als Lebenslängliche über ihr ganzes Peculium, andere Gefangene nur über die Hälfte testiren können.

[5] Vgl. Buch II. Abschnitt 2 Cap. 1 § 2.

[6] Vgl. Buch V. § 1 Anm. 6 und Kaserer III. 288 ff. mit wichtigen Sonderbestimmungen für Oesterreich.

III. Capitel.

Generalisirung, Classificirung, Individualisirung.

Literatur: Wahlberg, Princip der Individualisirung. 1869. — v. Holtzendorff, Verhandlungen des VI. Deutschen Juristentags. I. S. 53. — Ekert, ebenda S. 177.

§ 9.

Allgemeine Vorbemerkungen.

I. Es leuchtet ein, dass die Insassen der Gefängnisse je nach ihren früheren Verhältnissen von den ihnen durch Entziehung der Freiheit auferlegten Beschränkungen ganz ungleich getroffen werden, solche ganz ungleich empfinden müssen. Es trifft die Freiheitsentziehung meist am härtesten die an eine bessere Lebensweise Gewöhnten. Der Grad dieser Empfindung richtet sich nach der Qualität des Vollzugs der Freiheitsentziehung in allen seinen Einzelheiten.

II. Trotzdem ist dieser Gesichtspunct ein historisch noch ziemlich neuer. In der älteren Zeit kannte man einen Unterschied in der Behandlung der Gefangenen aller Art nicht; höchstens fanden unrechtmässiger Weise (durch Bestechung) Begünstigungen oder aus Leidenschaft und Rohheit Ueberschreitungen dessen, was sein sollte, zum Schlimmern statt. Selbst

noch zu Ende des XVIII. Jahrhunderts war es nach den Schilderungen von Howard und Wagnitz nicht viel besser. Damals musste jeder nicht gänzlich verdorbene Mensch zehn- und hundertfach leiden gegenüber dem Gesindel, das die Hauptbevölkerung der Gefängnisse bildete. Dies gab, bevor und nachdem eine Reformation der Gefängnisse begonnen wurde, wohl in manchen Fällen Grund dazu ab, einen Verurtheilten besserer Art im Gnadenweg die Strafe in anderen Räumen als die gewöhnlichen, in besonderen Localen, auf der Festung und dergleichen verbüssen zu lassen.

III. Mit der Reform der Strafgesetze prägt sich der Gedanke durch die förmliche Einführung der Surrogat- (Festungs-) strafen aus, wobei indessen nicht nur die Verhältnisse des Angeklagten, sondern auch die Motive des Verbrechens ins Auge gefasst wurden. Doch brachte auch die Zeit der Aufklärung noch wenig Besserung. Erst das neunzehnte Jahrhundert begann, wie im Strafrecht, so auch im Strafvollzug in Verbindung mit den Classifications- und Progressivsystemen und einer richtig durchgeführten Einzelhaft, nicht mehr gegen alle Gefangenen in ganz gleicher Weise zu verfahren, sondern in der Anhaltung derselben gewisse Unterschiede eintreten zu lassen, auch die Individualität der Einzelnen zu berücksichtigen.

(Vgl. hieher oben zweites Buch.)

---

§ 10.

Generalisirung.

I. Generalisirung in der Behandlung der Gefangenen ist die Durchführung einer und derselben Behandlungsart, gleiche Anwendung der Hausordnung, der Reglements auf alle Gefangene.[1] Es ist hierbei regelmässig an die Insassen desselben Gefängnisses und an die Sträflinge der gleichen Haftart gedacht. Doch ist in der älteren Zeit und heute noch in manchen aus ihr überkommenen Gemeinschaftsgefängnissen der Vollzug verschiedener Strafarten, völlig vermischt, nach dem Princip der Generalisirung zu bemerken.

II. In neuerer Zeit kommt diese generalisirende Behandlung, in ihrer reinen Anwendung, wenigstens da, wo die Reform des Gefängnisswesens nur einigermaassen fortgeschritten ist, kaum mehr vor. Zum mindesten ist die Zuerkennung von Belohnungen und Aufmunterungen für gutes Verhalten von Gefangenen eine Ausnahme von der Generalisirung.

Es liegt in der Natur der Sache, dass von der Generalisirung als beste Wirkung sogar nur eine äussere Disciplinirung

der Gefangenen erwartet werden kann, da sie sich an den inneren Menschen nicht oder nur selten wendet.

[1] Wahlberg, Individ. S. 5, sagt von der Zeit der Aufklärung bezüglich des Strafrechts: „Die Entwickelung des modernen Rechtsprincips seit der Declaration der Menschenrechte tritt nun mit ihrem Postulate der absoluten Gleichheit Aller vor dem Gesetze der Forderung des Individualisirens im Strafrechte entgegen. Das Ideal einer sansculottischen absolut gleichen Behandlung der Verbrecher ohne Unterschied der Geburt, der Bildung, des Besitzes, des Standes, der Nationalität schmeichelt sich bestechend in die kosmopolitisch-philanthropischen Phantasien der Aufklärungszeit. Vergessen scheint das alte tiefe Wort von Aristoteles, dass die gleiche Behandlung des Ungleichen die grösste Ungerechtigkeit ist, vergessen der Erfahrungssatz: *„si duo faciunt idem, non est idem“*, vergessen die unendliche moralische Verschiedenheit der Charaktere der Verbrecher.“

§ 11.

Classificirung.

Quellen und Literatur: Rawicz §§ 26—31, 43, 50. — Sachsen § 14. — Württemb. Zhs. §§ 20—22, 29. — Pilsen HO. §§ 4—7. 11. Abs. 3 §§ 13, 16. — Ungarn, Zh. § 17, Gef. § 16. — D'Alinge, Zum Strafvollzugsgesetz. Leipzig 1877. S. 14 ff., 20 ff., 24 ff. — *Notice historique* etc. (*Russie*) S. 54 ff. — Gfk. XXII. S. 155 (Lotichius).
Vgl. oben IV. Buch Abtheil. I, Cap. V, § 14 im I. Band S. 103.)

I. Der Gedanke, dass die absolut gleiche Behandlung aller, hier speciell der Strafgefangenen, nicht richtig sei, führte dazu, dieselben in Abtheilungen, in Classen zu theilen.

Unter Classificirung verstehen wir eine Eintheilung der unter einem und demselben Strafregime stehenden Gefangenen in mehrere gesonderte Gruppen, so dass die Generalisirung jeweils nur für die Angehörigen einer Gruppe Platz greift, dagegen jede Gruppe im Vergleich zur andern eine verschiedene Behandlung erfährt. Man glaubt, dass die Bedürfnisse je bei einer Reihe von Individuen gleiche seien und daher eine vereinigte Behandlung derselben ausreiche. Die Eintheilung der Gefangenen erfolgt meist nach Maassgabe ihres sittlichen Zustands[1] und ihres Verhaltens am Strafort.[2] Man will innerhalb des Rahmens einer Hausordnung bzw. Strafgattung den besseren Gefangenen in Rücksicht auf ihren sittlichen Zustand und auf gutes Betragen am Strafort, also von dem Gesichtspunct der Disciplin aus, eine bessere, den Schlimmeren, darunter besonders auch den Rückfälligen,[3] eine strengere Behandlung sichern (Disciplinarclassen).

II. Zweck der Maassnahme ist, die Behandlung im Interesse der Gerechtigkeit auszugleichen, das Streben nach Besserung zu fördern, für Schlimmere, namentlich Rückfällige, durch strengere Anhaltung die Strafe abschreckender zu ge-

stalten.[4] Daher kann auch ungeachtet der ersten Eintheilung bei der Aufnahme, später eine Vor- und Rückversetzung, je nach der Aufführung stattfinden.[5] Um für diesen Vor- und Rückgang eine sichere, auch bei dem Gefangenen den Glauben an Willkür möglichst ausschliessende Grundlage zu haben, bedient man sich in manchen Ländern des Markensystems.

III. Die innere Unterscheidung zwischen den einzelnen Disciplinarclassen bildet der Wirkung nach das grössere oder kleinere Maass der Begünstigungen bzw. der als Ansprüche der Gefangenen geltenden Zuwendungen.[6]

Aeusserlich werden die einzelnen Classen durch Abzeichen kenntlich gemacht.[7]

---

[1] Mitunter wie z. B. in Ungarn wird bei der Classification auch Alter und Bildung berücksichtigt. (Ungar. Zhs. § 17, Gef. § 16.) Solche Classen sind aber dann keine reinen Disciplinarclassen mehr.

[2] Bezüglich des sich hiermit nicht deckenden *classement moral* der Belgier vgl. Starke, Belgien 76 ff.

[3] Gleichzeitig mit dieser Bestimmung muss der Begriff der Rückfälligkeit festgesetzt werden. Es kann dies in juristischer oder in criminalpolitischer Weise geschehen. Bei der ersteren Weise erkennt man nur als Rückfall an, was nach dem Strafgesetz selbst als solcher bezeichnet ist; hiernach giebt es in Deutschland Rückfällige nur bezügl. der Eigenthumsdelicte, doch kann man auch Thatbestände beiziehen, bei welchen die Gewerbs- oder Gewohnheitsmässigkeit gesetzlich ausgezeichnet ist (Kuppelei, Wilderei, Unzucht u. A.). Eine criminalpolitische Sichtung dagegen muss als Rückfällige Diejenigen bezeichnen, an welchen (sei es im In- oder Ausland) nicht lange Zeit vor der nun zu sühnenden That der staatliche Correctionszwang schon einmal in erheblichem Umfang ausgeübt wurde. Vgl. Sachsen § 14, 3 b und c; Rawicz, Pilsen a. a. O.; Gfk. XXII. 161 (Lotichius).

[4] Sachsen § 14, 3d; Rawicz § 28.

[5] Rückfällige kommen gewöhnlich in die schlechteste Classe und sind mitunter vom Aufrücken, wenigstens der Regel nach, ausgeschlossen. Die Versetzung von einer Classe zur andern findet theils in gewissen Zeitabschnitten, theils zu jeder Zeit bei speciellen Anlässen statt.

[6] Verschiedene Behandlung in der Freiheitsbeschränkung, Gewährung von Belohnungen und Vergünstigungen, Quantität des Arbeitsgeschenks und Verfügung darüber, Besuche, Briefwechsel, Bewegung im Freien, Qualität der Arbeit (Rawicz § 43), Disciplinarstrafen, Anträge auf Begnadigung.

[7] Verschiedene Kleidung, Abzeichen oder Nummern an der Kleidung, Rawicz § 28.

---

§ 12.

Individualisirung.

Literatur: Schück in Verhandlungen des VI. Deutschen Juristentags I, S. 10 Ebenda Discussion III. S. 130 ff. — Sichart, Rückfälligkeit S. 51 ff. — Derselbe, Gfk. XII. S. 225, 230. — Zugschwert, S. 294, § 4. — Dr. Föhring, Hamburger GefWesen S. 142.

I. Es zeigen sich bei den Sträflingen, wie schon bemerkt, unendliche Verschiedenheiten (abgesehen vom Ge-

schlecht) bezüglich ihrer Verhältnisse und Eigenschaften wie: Lebensalter, Herkunft nach Geburts- und Aufenthaltsort, Staatsangehörigkeit bzw. Nationalität, Confession, Erziehung, früheres Verhalten von Jugend an, (religiös-sittliche, Schul- und sonstige) Bildung, moralische Vereigenschaftung, Leumund (frühere Bestrafung), Familienbande, verwandtschaftliche und häusliche Verhältnisse, Vermögens- und Erwerbsumstände, Beruf und berufliche Ausbildung, Stellung in besonderen Pflichtverhältnissen, Lebensanschauungen, körperliche und geistige Beschaffenheit resp. Gesundheit, erbliche und sonstige Anlagen, Fähigkeiten, Charakter, Triebe, Neigungen. Hierzu kommt sodann die Verschiedenheit des Strafmaases,[1] der verschiedene Einfluss des Gefängnisslebens namentlich in seelischer Beziehung, die Schicksale, welche die Angehörigen während der Strafzeit erleiden u. s. w.

Alle diese Leute nach einer Schablone behandeln zu wollen, wäre an und für sich verkehrt; allein es entspricht auch nicht den Anforderungen der Gerechtigkeit. Die Behandlung nimmt deshalb Rücksicht auf die Verhältnisse und Eigenschaften des Einzelnen, sie wird eine individualisirende.

Individualisirung ist also die Behandlung der Gefangenen nach ihrer Eigenart.

II. Die Individualisirung entspricht allein der Gerechtigkeit. „Wenn von einer Gleichheit der Behandlung in den Strafanstalten die Rede ist, so kann damit nur gemeint sein, dass die vollstreckende Behörde innerhalb der gesetzlich geordneten Schranken sich bemühen muss, dafür zu sorgen, dass ein dem Namen nach identisches Strafübel auf verschieden geartete Menschen nicht ungleich wirke. Erst durch diese Vorkehr gegen die individuelle Ungerechtigkeit in der Strafvollstreckung erfüllt sich die wahre Gerechtigkeit.“ (v. Holtzendorff.)[2]

Durch die individualisirende Behandlung können aber auch die sonstigen Strafzwecke am besten erreicht werden.[3]

III. Was die Richtungen anlangt, nach denen beim Strafvollzug individualisirt werden soll, und in denen sich auch die Grenzen der Individualisirung abstecken, so ist zu individualisiren:

1. Vorzugsweise und vor Allem in der allgemeinen Behandlung,[4] in den auf Zucht wie auf Erziehung, auf geistige Bildung, moralische Einwirkung berechneten Maassnahmen, wohin auch Belohnungen, Vergünstigungen, Disciplinarstrafen gehören.[5]

2. In Ansehung der Ernährung.

Das Richtigste ist hier die in Preussen aufgestellte und auf der letzten (Frankfurter) Versammlung des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten[6] angenommene Regel, dass die

Beköstigung auf die Individualität, insbesondere auch auf die Arbeitsleistung der Gefangenen Rücksicht zu nehmen hat, und im erforderlichen Fall vorübergehend eine besondere, den Bedürfnissen entsprechende Mittelkost zu gewähren ist.[7]

3. In Ansehung der Kleidung. Aus allgemeinen Rücksichten kann, auch bei sonst vorgeschriebener gleichförmiger Kleidung, das Tragen eigener Unterkleider und Leibwäsche, aus Gesundheitsrücksichten das Tragen besonderer Unterkleider im Interesse der Individualisirung gestattet werden.[8]

4. In Ansehung der Beschäftigung. Das richtige individualisirende Verfahren bei der Zutheilung zu einem Arbeitszweig ergiebt sich auch da leicht, wo nur von eingeführten Arbeiten die Rede ist; Berücksichtigung tritt auch bezüglich der Arbeitspensa ein.[9]

IV. Die erziehliche Wirkung der Individualisirung ist ausser Frage viel höher als die der Classificirung. Der Willkür, welche bei unrichtiger Auffassung des Princips allerdings grossen Spielraum hätte, kann vorgebeugt werden.[10]

---

[1] Besonders schwierig ist namentlich die Behandlung lebenslänglich Eingesperrter, weil der läuternde Einfluss, den die Strafe auf den Besserungsfähigen ausüben kann, nach längerem Zeitablauf dem Drang nach Freiheit oder der Apathie Platz macht. Ohne ein Moment der Hoffnung, auch für das diesseitige Leben, ist der Mensch kaum aufrechtzuhalten; sie aber zu geben, ist hier manchmal fast unmöglich.

[2] Wahlberg (Ehrenfolgen S. 90): „Wenn die wahre materielle Gerechtigkeit darin besteht, dass allen Verbrechern, die im relativ gleichen Grade schuldig befunden wurden, ein intensiv gleiches Strafleiden auferlegt werde, so fordert es gerade diese Gleichheit vor dem Gesetze und die Gerechtigkeit, dass dort, wo nach der Beschaffenheit des Verbrechers und des Verbrechens das äusserlich gleiche Uebel für denselben ein ungleich härteres Uebel sein würde, denn für andere, diese Ungleichheit durch eine Vollzugsmodification der gesetzlich verwirkten, für den besonderen Fall zu harten Strafen ausgeglichen werde."

Es ist kein haltbarer Einwand gegen das Princip der Individualisirung, wenn man geltend macht, dass dadurch eine absolut gleiche Wirkung in der Anwendung der Mittel des Strafvollzugs auf die Gefangenen nicht hervorgebracht werden könne. Diese Unvollkommenheit ist das Erbtheil aller menschlichen Bestrebungen und wenn man auch, wie selbstverständlich, keine mathematisch genaue Gleichheit bewirkt, ist dies (wie v. Holtzendorff a. a. O. sagt) kein Grund dagegen, Ungleichheiten in der Strafvollstreckung so weit zu verringern, als dies unter gegebenen Verhältnissen überhaupt thunlich und zulässig erscheint. —

Man befürchte bei der Individualisirung in deren richtiger Anwendung nicht zu grosse Milde im Strafvollzug (vgl. v. Holtzendorff StRZ., 1864, S. 491). Sichart sagt hier (Rückf. S. 52): „Seine (des Princips der Individualisirung) Anwendung verhindert, dass Ernst und Strenge nicht in Härte und Grausamkeit, die Humanität nicht in Schwäche und Nachgiebigkeit ausarte." In der That will ja auch die Individualisirung nicht nur den besseren Gefangenen, sondern gerade auch den schlimmeren eine nach allen Seiten gerechte Behandlung zutheil werden lassen.

Man soll sich indess speciell z. B. davor besonders hüten, der Angehörigkeit zu höheren Ständen ein allzu grosses Gewicht beizulegen (vgl. auch

Sichart, Gfk. XII. S. 231, Abschn. 3 ff.) Das Preussische Reglement z. B. S. 128, 129 verordnet körperliche Züchtigung nur gegen Angehörige der untersten Volksclassen.

[3] Sichart (Rückf. S. 52, Gfk. S. 231) sagt: „Individualisirung beim Strafvollzug heisst nichts Anderes, als jedem Gefangenen diejenige Behandlung angedeihen lassen, welche im Hinblick auf seine körperliche wie auf seine geistige Eigenart als die zur Erreichung des Strafzwecks tauglichste sich darstellt."

[4] Anrede vgl. oben § 3, Anm. 1. § 53, Abs. 2 und § 54, Badisch. Amtsgefängniss. lautet: „Bei Strafgefangenen ist zugleich mit der Zufügung des gesetzlichen Strafübels die sittliche Besserung und, soweit nöthig und thunlich, die Förderung des künftigen Fortkommens, insbesondere durch Schutzfürsorge, zu bezwecken und ist auf dieses Ziel mit Strenge, Gerechtigkeit und Menschlichkeit, sowie (ohne willkürliche Bevorzugung) mit Behandlung nach der Eigenart der Sträflinge hinzuarbeiten.

Bei allen Arten Gefangener ist die Erhaltung der Gesundheit und die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disciplin stets im Auge zu behalten."

„In der Behandlung der Strafgefangenen, namentlich der jugendlichen, ist seitens der mit ihnen befassten Behörden und Personen eine günstige Einwirkung thunlichst im Einzelnen durch den Verkehr sowie durch die Erfassung ihres Lebensganges und ihrer Verhältnisse, der Ursachen ihrer Schuld und der Bedürfnisse für ihr Fortkommen herbeizuführen. Alle Besserungsmittel, insbesondere Seelsorge und Bildungswesen, Arbeit, Einzelhaft, Gefängnissbesuche und Briefverkehr, Belohnung und disciplinäre Bestrafung, sowie die Schutzfürsorge sind hierzu in individueller Behandlung zu verwerthen." Vgl. auch Heilbronn, Hausordnung § 11.

[5] Wir denken bei den Vergünstigungen viel weniger an materielle als an geistige Genüsse, — die Zuwendung von Lectüre, Gelegenheit zum Zeichnen und dgl.; denn gerade materielle Genüsse werden bei hinreichender Beköstigung am besten möglichst beschränkt, selbst wenn sie im Allgemeinen als zulässig erklärt sind. — Bezüglich der Disciplinarstrafen leuchtet die Nothwendigkeit einer Unterscheidung, besonders in Auswahl der Disciplinarstrafmittel, leicht ein, da hier die Wirkung eher noch verschiedener ist, als bei der eigentlichen Strafe. — Selbstverständlich haben in der individualisirenden Behandlung sämmtliche Bediensteten mitzuwirken, vgl. Cap. 4, §§ 15. 16.

[6] Gfk. XXII. S. 35.

[7] Dies genügt, wenn sonst die Kost den zu stellenden Anforderungen entspricht. Wir gehen darin nicht so weit, wie Sichart, Gfk. XII. S. 232; vgl. Freiburg, § 39. Elsass § 219. — Selbstbeköstigung ist bei den härteren Strafarten mit Recht ausgeschlossen und der Bezug der Kost von aussen im Interesse eines geordneten Strafvollzugs überhaupt thunlich zu vermeiden.

[8] Im Interesse der Controle und Sicherheit gestatte man nur solche Unterkleider, welche dieselbe Farbe und Form haben, wie die im Gefängniss gebrauchten.

[9] Rawicz § 45. Sachsen § 26. Kaserer III. S. 352, Z. 5. Ekert, Juristentag etc. S. 197, 198. und in v. Holtzendorffs Handbuch, Supplementband S. 183, 201.

[10] Wahlberg (a. a. O. S. 199) führt aus, dass wenn die Individualisirung lediglich in Beziehung zu dem Besserungszwecke gedacht wird, also eine unbedingt individualisirende Pönitentiarbehandlung statuirt würde, jedes gesetzlich bestimmte Haftsystem als eine Fessel der freien Individualisirung verworfen und der Vollzug der Strafe von der Dictatur des Strafanstaltsleiters allein abhängig gemacht werden müsste. — v. Holtzendorff (a. a. O. S. 65) macht Vorschläge zur Verhütung der Willkür. Sie beziehen sich auf das Beschwerderecht und die Organisation und stellen eine Ausführung des im folgenden Paragraphen Gesagten dar. Der Inhalt dieser Vorschläge ist vielfach praktisch angewendet, wie namentlich in England, Belgien, Holland, Baden und anderen Staaten.

---

§ 13.

Verhältniss der Behandlungsart zu den Haftsystemen.

I. Die Generalisirung, soweit sie überhaupt noch vorkommt, findet zwar nur auf in Collectivhaft befindliche Gefangene Anwendung; letzteres ist aber sowohl bei manchen Gemeinschaftsgefängnissen, als in den Gemeinschaftsräumen bei Zellengefängnissen der Fall. Gesundheitliche Gründe, der Ablauf der gesetzlichen Maximaldauer der Einzelhaft ohne freiwillige Verlängerung der Isolirungszeit, Ueberfüllungen endlich machen bekanntlich die Collectivhaft auch dort zum Theil anwendbar. Während nun in Gemeinschaftsgefängnissen schon der grossen Zahl der Insassen wegen die Classification leicht ist, trifft dies bei jenen Anhängseln der Zellengefängnisse weniger zu[1] und häufig hat man die dort Untergebrachten ziemlich links liegen lassen und es hat sich eine moderne Generalisirung dort von selbst ergeben.

II. Die Classificirung wird angewendet sowohl bei dem System der Gemeinschaft als eine Verbesserung des letzteren, wie bei dem Progressivsystem, dessen Grundgedanken das Vorrücken von einer Classe zur anderen entspricht; ja in dem Sinn des letzteren Systems erscheint selbst die Anzahl der im ersten Strafstadium, dem Zellenleben, sich befindenden Gefangenen als eine Classe, die zwar nicht gemeinsam, aber gleichheitlich behandelt wird. Andererseits ist mit der Classificirung an sich ein Aufrücken nicht nothwendig verbunden. Durch diese Umstände ist es erklärt, dass die Classificirung, wie im zweiten Buch ersichtlich, in der praktischen Gestaltung ausserordentlich verschieden ist.

Für Zellengefangene hat die Classification bei voller Durchführung der Einzelhaft keinen Sinn. Jeder Gefangene ist hier eine Classe für sich. Die äussern Abzeichen passen nicht in das Zellensystem und die Classificirung bereitet, da sich doch bestimmte Folgen an sie knüpfen, schwere Hemmnisse für die Gefangenenbehandlung, welche gerade in der Einzelhaft schädlich wirken.

III. Die Individualisirung setzt besondere Vorbedingungen voraus.

1. Die Zustände des Strafvollzugs müssen nach allen Richtungen gut geregelt sein. Es gehört dazu insbesondere eine auf Gerechtigkeit, Strenge und Menschlichkeit basirte Hausordnung, genügendes,[2] tüchtig geschultes und gebildetes Gefängnisspersonal, das die Vorschriften mit Tact zu handhaben versteht, speciell auch eine gute Oberleitung.[3]

2. Die genaue Kenntniss der Persönlichkeit und des Vorlebens der Gefangenen ist erfordert.[4]

3. Die Individualisirung ist aus diesen Gründen nicht mit jedem Haftsystem vereinbar. Die Trennungshaft wird in der Regel die Individualisirung am meisten fördern, weil der Verkehr der Gefangenen mit den Bediensteten mehr ein unbefangener werden kann und die nähere Kenntniss von der Eigenart des Gefangenen deshalb erfahrungsgemäss sehr begünstigt ist; weil hier die einzelnen (besonders die aufs Materielle sich beziehenden) Maassnahmen durchgeführt werden können, ohne dass der Neid, die Einflüsse von Mitgefangenen störend darauf einwirken, und eine Uebertragung des Gebotenen auf Mitgefangene ausgeschlossen ist.

Die Einzelhaft zwingt auch bei richtiger Durchführung zur Individualisirung.[5]

---

[1] Im Zellengefängniss Pilsen (§§ 3, 4) ist die Classification für die Gemeinschaftshäftlinge eingeführt.

[2] Je weniger Gefangene auf einen Beamten kommen, um so besser kann individualisirt werden. Dies beweisen u. A. die Erfahrungen in Bruchsal 1858—1864, vgl. die Jahresberichte in Gfk.

[3] Es kann nicht beabredet werden, dass trotz aller gesetzlichen und reglementären Vorschriften die Persönlichkeit des Vorstands dem von ihm geleiteten Strafvollzug eine gewisse individuelle Färbung zu geben pflegt.

[4] Da nun, wie überhaupt, ganz besonders auch bei der Individualisirung gar Vieles in das Ermessen der Vollzugsbehörde, des Vorstandes, gestellt werden muss, so ist um so mehr auf richtige Begrenzung (s. § 12 bes. Anm. 5) zu halten.

[5] Vgl. oben II. Cap. § 8 und I. Buch, II. Abschn. § 1, §§ 4 ff. Erhebungen über die Gefangenen: Preussische Statistik, 1869, S. 250, 1870, S. 252. Elsass § 158, Gfk. III. 399, IV. 207, XI. 175, XVII. 378. Dann II. 195, 202, VI. 70.

[6] Dass indess nur bei dieser Haftart individualisirt werden kann, ist nicht zu behaupten, um so weniger, als z. B. ganz sicher in den Fällen, wo die Einzelhaft nicht ertragen wird, mit der Isolirung nicht auch die Individualisirung aufzuhören braucht; dies beweisen u. A. besonders die Erfahrungen in Bruchsal, speciell in der ehemal dortigen Hilfsstrafanstalt. Wahlberg sagt (S. 201): „Das Princip der Individualisirung fordert nicht nothwendig und immer die Isolirung der Gefangenen von allen Mitgefangenen jeder Art; in der Regel findet es in dem System der Einzelhaft seine entsprechendste Anwendung." In Baden erhalten auch die Gemeinschaftsgefangenen der Centralanstalten Einzelbesuche der Beamten in einem abgesonderten Raum, vgl. unten §§ 15, 17.

IV. Capitel.

Sicherung und Verkehr der Gefangenen.

Quellen und Literatur: Büttner, S. 156, 168, 175 ff., 180 ff. — Dalcke und Genzmer, S. 112 ff. §§ 39—46, S. 133 § 77—79. — Bayer. ZHs. §§ 8, 13—18, 72—78. — Nürnberg S. 81 und 116. — Bayer. Gerichtsgef. §§ 35 ff. insbesondere 39, 41 ff., 87 ff. — Sachsen § 17 Ziff. 3—6, § 21. Mannheim §§ 28, 29, 137, 139—141, 143, 148, 152, 153, 160. — Badische Amtsgef. §§ 58, 59, 62—64, 98. — Elsass §§ 107, 109, 110, 133, 149, 151, 152, 158, 159, 246. — Pilsen HO. § 17 DV. §§ 182, 212—221, 224—226, 232, 244, 245, 248. — Madrid Art. 47, 89 ff. Titel IV. — Kaserer III. 370. — Starke § 34. — Wilkinson S. 184, 271 ff., 289.

§ 14.

Verwahrung der Gefangenen.

I. Die Gefangenen sind einzuschliessen, soweit sie sich nicht hausordnungsgemäss ausserhalb der gewöhnlichen Gefangenenräume (Kirche, Schule, Hof, Vorführung, bei bes. Beschäftigung, Aussenarbeit etc.) bewegen.

Eingänge sind unter ständigem Verschluss zu halten und der Verkehr dort ist zu controliren.[1] Gefangene dürfen nur auspassiren in Begleitung eines Bediensteten, der hiezu, sei es zur Entlassung, sei es zu anderweiten Maassnahmen (Vorführungen, Schub, Aussenarbeit etc.) einen schriftlichen Befehl besitzt.[2]

Zellen sind stets, soweit Gefangene darin sind, andere Gefangenenräume gewöhnlich zu verschliessen, jedenfalls die Schlafräume bei Nacht.[3]

II. Die Gefangenen sind unausgesetzt durch das Dienstpersonal zu überwachen.[4] Die richtige Ueberwachung muss das feste Einschliessen stets begleiten, denn ohne dieselbe kann dieses leicht paralysirt werden. Gemeinsam verwahrte Gefangene sollten nicht einen Moment ohne Aufsicht sein.[5] Auch bei Zellen ist die Aufsicht derart zu führen, dass die Bediensteten in steter Kenntniss über das Thun und Treiben der Insassen bleiben.[6] Jedenfalls muss sich das Aufsichtspersonal Morgens, Mittags und Abends von der Anwesenheit eines jeden Gefangenen verlässigen.[7]

Oeftere Visitationen der Gefangenenräume bezüglich ihrer baulichen Beschaffenheit (auch Gitter, Thüren, Schlösser etc.) resp. Instandhaltung, Visitationen der einzelnen Localitäten, besonders dort, wo etwas verborgen werden kann, Visitationen der Utensilien (Betten, Kästen etc.) der Gefangenen, endlich selbst persönliche Visitationen sind zur Entdeckung von Unter-

schleifen aller Art, speciell von zur Flucht dienlichen Gegenständen und Fluchtvorbereitungen nothwendig.

Gegenstände, die zur Flucht dienen können, z. B. Leitern, lange Stangen, Seile etc. sind sorgfältig zu verwahren. An den Umfassungsmauern dürfen keine Aufschichtungen u. dgl., die zur Ersteigung dienen können, geduldet werden.

Zur Nachtzeit müssen Corridore und sonstige Räume, die nicht zum Aufenthalt der Gefangenen dienen, falls nicht deren Verschluss genügt, beleuchtet sein, damit eine volle Nachschau stets möglich ist und im Falle der Flucht eines Gefangenen die Verfolger sehen können.

III. Ausserordentliche Maassnahmen gegen besonders gefährliche Gefangene werden durch festeren Verschluss (Riegel, Vorthüren), durch strengere Ueberwachung zumal bei Nacht[8] und häufigere Visitationen bewirkt. All dies muss aber mit grosser Umsicht bewerkstelligt werden.[9]

Gegen Tobende, Widersetzliche oder sonst gewaltthätig vorgehende Gefangene werden zur Sicherung Bändigungsmittel (Fesseln, Zwangsjacke und Zwangsstuhl[10]) angewendet.

Besondere Vorschriften sind für ausserordentliche Fälle, Brand, Meuterei etc., zu erlassen.[11]

---

[1] Der Eintritt findet daher für Fremde in der Regel nur nach Prüfung und Genehmigung des Gefängnissvorstandes statt. Sachsen § 6; Elsass § 166; Pilsen DV. §§ 205—211.

[2] Bei Vorführungen ausserhalb des Gefängnisses sind nach Umständen besondere Vorsichtsmaassregeln am Platz. Badische Amtsgef. § 78.

[3] Zellen sind Nachts unter sichereren Verschluss zu bringen und die Verschlüsse sorgfältig zu controliren. Alle Gefangenenräume werden auch über Tags am besten geschlossen, sofern nicht Ausnahme wegen Reinigung und Lüftung nöthig fällt. Schlüssel dürfen nie stecken, sind sorgfältig zu verwahren; Vorhandensein und Zahl ist ständig zu controliren. (Nürnberg S. 49 § 8.) Wo ständige Pförtner angestellt sind, empfiehlt sich, die Schlüssel zu den Aus- und Eingängen nur diesen anzuvertrauen und noch einen Reserveschlüssel zu halten.

[4] Bayer. Zhs. § 8. Militärwachen besonders zur Verhütung von Flucht, Sicherung gegen Aussen und gegen Meutereien, weniger zur Mithilfe bei der Aufsicht zu empfehlen. Preuss. R. § 27.

[5] Württemb. Zhs. §. 11. Ueberwachung durch Gefangene ist zu verwerfen. Gegentheils Sächsische. § 15 Ziff. 6 (sog. Aelteste) vgl. auch Büttner S. 96 § 10 S. 157. Württemb. Zhs. § 11. Pilsen HO. § 20. — Die Gefahren haben sich seiner Zeit unter Obermaier gezeigt und zur Abschaffung in Bayern geführt.

[6] Gegenstände zum Gebrauch der Gefangenen, besonders bei der Arbeit, sollen sich nie zu sehr anhäufen, da sonst keine Controle mehr möglich ist.

[7] Nachtaufsicht. Elsass § 174.

[8] Beseitigung der über Tags den Gefangenen gegebenen, zu Fluchtvorbereitung etwa dienlichen Gegenstände über Nacht, ist zwar gut, aber schwer durchzuführen. Gefährlichen Gefangenen giebt man Werkzeuge gar nicht (Mannheim § 151). Auch nimmt man ihnen über Nacht die Kleider weg, muss letztere aber gut aufbewahren, damit der Gefangene nicht doch sie erlangen könne.

[9] Ungeschicktes Zuwerkegehen dabei verdirbt oft mehr, als die Maassnahme nützt. Nachschau zur Nachtzeit, wo das Aufsichtspersonal reducirt ist, hat nicht selten zu persönlichen Gefährdungen des Personals und zu Gefährdungen des ganzen Gefängnisses, zu Fluchtversuchen und zur Flucht geführt.

[10] Preuss. Statistik 1869 S. 246.

[11] Zur Durchführung der Maassregeln betr. der Sicherheit pflegt das Aufsichtspersonal bewaffnet zu werden. Seitengewehre thun hier selten einen guten Dienst und Schiesswaffen sollten nur auf Anordnung des Vorstands gebraucht werden, besonders auch bei Meuterei. Im Allgemeinen ist für den regelmässigen Dienst Vorsicht die Hauptsache. In den wenigsten Fällen kommt der Aufseher dazu, von einer Waffe Gebrauch zu machen, wenn er überfallen, überrascht wird (Elsass § 159). Revolver sind nicht zu empfehlen. Besondere Vorschriften regeln den Gebrauch der Waffen. Vgl. § 16 unten u. Rawicz § 28.

---

§ 15.

Verkehr mit den höheren Beamten.[1]

Quellen und Literatur: Dalcke und Genzmer S. 111 § 36. — Elsass S. 14 §§ 2, 4—6. — Pilsen DV. § 8. — Zugschwert, VI. Abschnitt.

I. Die richtige Controle über den gesammten Dienst, die Ordnung des Gefängnisses erfordert nicht nur den öfteren Besuch der Gefängnisslocalitäten durch die Beamten, sondern auch deren Verkehr mit den Gefangenen. Dieser Verkehr erstreckt sich indess auch auf das Benehmen mit den Gefangenen zur Erreichung der Strafzwecke.

Mit Zellengefangenen kann und soll dieser Verkehr in der Regel durch Zellenbesuche erfolgen. Die Zellenbesuche sind für Einzelgefangene regelmässig in gewissen Zeitabschnitten[2] vorgeschrieben, geeignet controlirt und werden zu Besprechungen aller Art benützt. Dieser Verkehr hebt die Vereinsamung, die nicht in der Absicht der Trennung liegt, auf und beseitigt deren Gefahren.

Bei gemeinsam verwahrten Gefangenen ist in Gegenwart Mehrerer ein derartiger Verkehr selten mit gutem Erfolg möglich. Man lässt deshalb am besten die gemeinsam verwahrten Gefangenen zum Zweck der Besprechung in besondere Locale[3] führen. Auch hier ist eine regelmässige Wiederkehr der Besprechungen am besten, weil bei sonstigen Vorrufungen einzelner Gefangenen die mit gemeinsamer Haft oft desfalls verbundenen Missstände schwer zu vermeiden sind.

II. Zu Eröffnungen, Verhandlungen und besonders zur Disciplinirung werden die Gefangenen in die Amtszimmer vorgeführt. Abgesehen von anderen Rücksichten verlangt dies schon der Ernst der Sache.

Die Gefangenen sind vor der Vorführung, namentlich zur Disciplinirung, körperlich zu visitiren.[4]

III. Im gewöhnlichen Verkehr mit den Gefangenen benehme sich der Beamte, soweit ihm nicht Anlass zu anderem Verhalten geboten wird, ernst, aber nicht abstossend, höre den Gefangenen mit Geduld an, vermeide alles büreaukratische Wesen, aber auch zu grosse Vertraulichkeit. Er sei vorsichtig, aber nicht ängstlich, denn wenn er sich eine derartige Blösse giebt, ist Ansehen und Vertrauen beim Gefangenen dahin. Er dulde keinerlei Ungehörigkeit und sehe und dringe auf den äusseren Anstand im Benehmen der Gefangenen. Es versteht sich von selbst, dass sich der Gefangene auch seinerseits nach den allgemeinen Pflichten zu benehmen, ganz besonders aber den äusseren Anstand zu bewahren hat.[5]

---

[1] Es ist hieher auch der Verkehr der Gefangenen mit den Mitgliedern der Aufsichtscommissionen zu rechnen. (Fuesslin, Einzelh. S. 110, 112, 116.)

[2] Nürnberg. D. Instr. Vorstand § 8. Verwalter § 26. Hausgeistliche § 6. Arzt § 18. Lehrer § 6. — Heilbronn § 11. — Pilsen DV. §§ 24, 44, 236. — Kaserer III. 295, 298; vgl. Schlatter, Einzelh. 2. Aufl. S. 151 ff.

[3] Es empfiehlt sich, das Local zur Besprechung zweckmässig und zur Erleichterung des Dienstes günstig gelegen auszuwählen und wo möglich keine gewöhnlichen Amtszimmer dazu zu nehmen. Der Gefangene wird dabei unbefangener sein.

[4] Bei Einvernahmen durch Richter, Staatsanwälte, Polizeiorgane, Anwälte, Notare oder sonstige amtliche Personen ähnlich. Ueber gerichtliche Zustellungen s. oben B. V. § 14 Anm. 14 und Mannheim § 83. ZGf. Madrid Art. 129 ff. Mitunter sind die Gef. Vorstände als Justitiare aufgestellt.

[5] Mannheim § 65.

---

§ 16.

Verkehr mit dem Aufsichtspersonal.

Quellen und Literatur: Büttner S. 168 § 10. — Dalcke und Genzmer, S. 105 § 18. — Nürnberg S. 47 § 5, S. 85 §§ 12—15, S. 90 §§ 20—28 31—33, S. 98 §§ 35, 39, 46, 47. — Bayer. Gerichtsgef. S. 23 § 16, S. 38 § 48. — Württemb. Zhs. § 12. — Mannheim § 150. — Bad. Amtsgef. §§ 53—56. — Elsass §§ 142, 143, 145. — Pilsen DV. §§ 170, 171, 173. — Krell, Briefe, 6—10 Brief (S. 20, 29, 47. 53). — Fuesslin, Einzelh. S. 126 ff. — Melde, S. 45 ff.

I. Hier gelten im Allgemeinen dieselben Verhaltungsregeln, wie bei den höheren Bediensteten. Da indess der Verkehr des Aufsichtspersonals ein viel ausgedehnterer und unmittelbarerer ist, so sind für denselben detaillirte Vorschriften (Instructionen) zu geben.

II. Das Aufsichtspersonal hat sich zu vergegenwärtigen, was im Allgemeinen über Behandlung der Gefangenen verordnet ist (§ 7). Sein Benehmen gegen dieselben[1] soll ernstlich, fest, aber freundlich sein; Vertraulichkeiten, unreligiöse Aeusserungen (selbstverständlich auch Fluchen), Scherze und Unanständigkeiten, das Erzählen von Neuigkeiten, Mittheilungen

von oder über andere Gefangene und sonstige Personen, zudringliche Ausforschungen, Drohungen und Versprechen zur Erzielung von Geständnissen sind zu unterlassen.[2]

Aufträge von und an Gefangene dürfen nicht angenommen, mit diesen kein Handel getrieben werden; auch darf der Aufseher nicht für sich eigenmächtig von Gefangenen arbeiten lassen.

III. Das Aufsichtspersonal kann die Gefangenen zur Ordnung ermahnen, mit Worten zurechtweisen, erforderlichen Falls melden, Widerspenstige in einsame Einsperrung abführen, nöthigenfalls auch ausserordentliche Durchsuchungen vornehmen;[3] davon ist indess sofort Meldung zu machen.

Gewalt darf nur bei Widersetzlichkeit, zur Nothwehr und Fluchtvereitelung angewendet werden.[4]

---

[1] Bayer. Zhs. § 7.

[2] Regelmässig soll der Aufseher mehr durch Beispiel auf den Gefangenen einwirken, directe Einwirkung in erziehlicher Weise aber unterlassen.

[3] Mannheim § 48. Dem Tacte des Aufsichtspersonals muss anheim gestellt sein, bei leichteren Verstössen besonders im Anfang der Strafzeit und bei Zellengefangenen nur mit Warnungen vorzugehen.

[4] Büttner S. 168 § 11. — Sächsische § 15 Ziff. 2, 4, 7. — Mannheim § 43. — Badische Amtsgef. §§ 46, 47. — Elsass § 139. — Pilsen DV. § 164.

---

§ 17.

Besuche.

Quellen und Literatur: Preuss. Statistik 1872—74 S. 510. — Sachsen § 17[5]. — Bayer. Zhs. § 13 ff. — Württemb. Zhs. §§ 14, 16, 18. — Mannheim §§ 63, 146. — Badische Amtsgef. § 87. — Elsass-Lothringen §§ 247 bis 249. — Pilsen HO. § 17, DV. §§ 32, 34. — Kaserer III. S. 295, 298, 307. — Deutscher Entwurf § 36. — Madrid Art. 134 ff. — Zugschwert S. 349. — Böhme S. 144. — Füesslin, Einzelh., S. 114. — Starke § 40a.

I. Besuche der Gefangenen durch nicht zum Gefängnisspersonal gehörige Personen wurden in früheren Zeiten gänzlich ausgeschlossen oder wenigstens sehr beschränkt. Jetzt sucht man solche, sofern sie unbedenklich oder voraussichtlich von günstiger Wirkung sind, im Interesse eines geordneten Strafvollzugs (wenigstens bei gutem Verhalten der Gef.) möglichst zu begünstigen.[1]

II. Da der Besuch mit dem Eintritt ins Gefängniss verbunden ist, kann derselbe schon deshalb nur mit Erlaubniss des Vorstandes stattfinden.[2]

Dabei ist zu prüfen, ob der Besuch im Allgemeinen, bezüglich der Person des Besuchers[3] sowohl im Interesse der Sicherheit als des Haftzweckes unbedenklich sei.[4]

II. Da der Besuch mit dem Eintritt ins Gefängniss verbunden ist, kann derselbe schon deshalb nur mit Erlaubniss des Vorstandes stattfinden.[2]

Dabei ist zu prüfen, ob der Besuch im Allgemeinen und bezüglich der Person des Besuchers[3] sowohl im Interesse der Sicherheit als des Haftzweckes unbedenklich sei.[4]

In welchen Zwischenräumen, wie oft ein Besuch stattfinden darf, wird durch die Dienstordnung geregelt. Bei Strafgefangenen gewähre man sie 1—2 mal im Monat. Die Dauer richte sich nach den Umständen.

III. Die stattfindenden Besuche müssen durch einen Bediensteten überwacht werden.[5] Die Unterhaltung ist deshalb auch nur in einer, diesem Bediensteten verständlichen Sprache zu führen.

Zur Verhütung von Unterschleifen bei den Besuchen werden häufig die Besucher von den Gefangenen durch Barrièren und Gitter getrennt.

IV. Die Beschränkung der Besuche und deren Ausdehnung werden vielfach als Disciplinarmittel bezw. Ermunterung angewandt und insbesondere nach Disciplinarclassen, wo solche bestehen, abgestuft. Nothwendige Besuche, besonders zur Erledigung von Geschäften, sollten davon nicht betroffen werden.

Einschränkung des Besuchs durch Angehörige und gut beleumundete Freunde kann sehr schlimm wirken, ebenso aber sind sehr viele Besuche nicht immer von guter Wirkung.

Die Besucher sollten sich ihrerseits auch, wie es den Verhältnissen entsprechend ist, benehmen und sollen mitunter vor dem Besuch informirt werden, denn sonst kann durch Besuche Kummer, falsche Stimmung, Erstickung guter Vorsätze erzeugt werden.

V. Besuche Kranker richten sich selbstverständlich nach den Umständen bezw. dem Gutfinden des Hausarztes.

---

[1] Die vielfach empfohlenen, weniger oder gar nicht controlirten Besuche der Mitglieder von Gefängnissgesellschaften, Schutz- und ähnlichen Vereinen, religiösen Genossenschaften etc. können unschädlich sein und gut einwirken, wenn die Besucher mit dem Gefängnisswesen und den Verhältnissen des betr. Gefängnisses vertraut sind, die Persönlichkeit des betr. Gefangenen genau kennen und mit Tact zu verkehren verstehen. Sonst unterbleiben sie besser. Vgl. über diese Frage Buch III. Cap. 2 § 9 und Gfk. VII. 219 (Suringar).

[2] Zutritt richterlicher etc. Personen s. § 15.

[3] Uebelbeleumundete, Zuhälter und Zuhälterinnen, frühere Mitgefangene, zu viel Personen auf einmal werden in der Regel nicht zugelassen. Das Mitbringen von Kindern, nach denen sich Gefangene oft so sehr sehnen, hat manche Bedenken, zumal wenn die Kinder noch im zartesten Alter sind. Haben sie schon mehr Unterscheidungsgabe, wird der Eindruck des Besuchs oft für das ganze Leben ein schlimmer.

[4] Bei Untersuchungsgefangenen steht diese Prüfung dem Richter zu.

[5] Dieses Geschäft ist ein sehr schwieriges und verantwortungsvolles, nicht nur bei Untersuchungs-, sondern auch bei Strafgefangenen. Es sind daher be-

sonders tüchtige Bedienstete dazu zu verwenden. Zugschwert l. c. verlangt, dass kein Aufseher, sondern ein höherer Beamter es besorge. Leider lässt sich dies seltener ermöglichen, würde auch zur Verhütung von Unterschleifen weniger gute Dienste thun. Bezüglich der Unterschleife nimmt es Zugschwert offenbar zu leicht. Geld und Fluchtmittel sind schon beim Küssen der Besucher von Mund zu Mund gewandert.

[6] In Belgien sind allenthalben Gitter, und zwar sehr dichte, zwischen Gefangenen und Besucher vorgesehen. Die Einrichtung sieht inhuman aus und macht auf die Betheiligten einen sehr ungünstigen Eindruck. Wo aber Unterschleife zu verhüten sind, sowohl im Interesse der Ordnung als der Sicherheit, erweisen sich diese Einrichtungen als sehr zweckmässig.

---

§ 18.

Briefverkehr und andere Sendungen.

Quellen und Literatur: Rawicz § 66. — Preuss. Statistik 1872—74 S. 510. — Sachsen § 17[4]. — Bayer. Gerichtsgef. § 13. — Württemb. Zhs. §§ 17, 18. — Mannheim §§ 64, 80, 81. — Badische Amtsgef. §§ 88—90. — Elsass §§ 250, 253. — Pilsen HO. § 17, DV. § 33. — Kaserer III. 307. — Deutscher Entwurf § 37. — Böhme S. 145 ff. — Starke § 40b S. 113.

I. Aehnlich wie mit den Besuchen verhält es sich auch mit dem Briefverkehr der Gefangenen. Auch dieser soll in gewissen Grenzen thunlichst begünstigt werden.

Das Schreiben, Absenden und Empfangen von Briefen unterliegt, abgesehen von Beschwerden (B.V § 19), der Genehmigung des Gefängnissvorstandes, doch kann er in der Hausordnung selbst gegebene Schranken (§ 4) nicht überschreiten. Für die abgehenden Briefe verwendet man zur leichteren Controle und zur Aufklärung des Gefangenen wie des Adressaten über die gesetzten Vorschriften gleichförmiges Papier mit der nöthigen gedruckten Bemerkung darauf. Die Regeln, welche § 13 II. und V. enthält, finden auch hier sinngemässe Anwendung.

Die abgehenden und ankommenden Briefe werden durch den Vorstand und die Geistlichen, ev. den Hausarzt, gelesen und mit einem deutlichen Vermerk der Nichtbeanstandung versehen, dann befördert; im Fall der Beanstandung zurückgegeben, nach Umständen zu den Personalacten gebracht.[1]

Sie sollen in der Sprache des Landes, in dem sich das Gefängniss befindet, abgefasst sein. Gegentheils, oder bei des Schreibens Unkundigen, wird die Vermittelung von einem höheren oder Canzleibediensteten besorgt. Aufseher oder Mitgefangene sollen solche Briefe nicht schreiben.

II. Sonstige nothwendige Sendungen[2] werden gleicherweise behandelt, speciell die Sendungen von Geld von Angehörigen und an solche, oder an Beschädigte. Doch werden solche Sendungen, abgesehen von Geld, weniger vorkommen

und sind nicht zu begünstigen; ankommende sind, wenn überhaupt zulässig, vor Aushändigung sorgfältig zu untersuchen.[3]

III. Kosten der Sendungen hat der Gefangene zu tragen. Briefpapier und auch Porto können aber auch auf die Spargeldercasse übernommen werden.

---

[1] Abgesehen von allgemein Verbotenem und Bedenklichem in den Briefen, sind besonders die Unschuldsbetheuerungen vorsichtig zu behandeln und in der Regel nicht zuzulassen. Ausfälle sind disciplinär zu ahnden. Die Nichtablassung und deren Grund sind dem Gefangenen bekannt zu geben, soweit nicht Geisteskrankeit ein Hinderniss bietet.

[2] Sachsen § 17 Ziff. 8. Die Sendungen sind wo immer thunlich, einfach durch die Verwaltung auf Angabe des Gefangenen zu besorgen, so z. B. Rücksendung eingebrachter, für den Gefangenen nicht nothwendiger Gegenstände, Kleider etc.

[3] Vgl. § 15 Anm. 2. — Badische Amtsgef. § 63 Absatz 3.

IV. Capitel.

Behandlung des Vermögens der Gefangenen.

§ 19.

Beschränkung der Besitzfähigkeit.[1]

Quellen: Rawicz § 65. — Sachsen § 17 Ziff. 7. — Bayer. Gerichtsgef. S. 37 § 47. — Bayer. Zhs. § 60 Ziff. 14, 15. — Elsass S. 124, HO. § 14, Vgl. auch unten § 24 dieses Abschnitts und § 2 oben.

I. Da der Gefangene Nichts im Besitze haben darf, was ihm nicht von der Hausordnung bezw. vom Gefängnissvorstand gestattet ist, so kann er im Gefängniss auch ihm eigene Gegenstände nicht ohne jene Erlaubniss in Besitz nehmen oder behalten.

Die Gestattung des Besitzes eigener Gegenstände ist im Interesse der Sicherheit und Ordnung thunlich zu beschränken.[2]

Es ist vorzugsweise bei Strafgefangenen darauf Bedacht zu nehmen, dass sich derartige Gegenstände nicht zu sehr ansammeln, besonders auch nicht in Zellen,[3] damit nicht die Controle erschwert und der Gefangene beim Abgange nicht genöthigt ist, noch besondere Transportmittel zur Fortschaffung der eigenen Gegenstände zu benützen.

II. Insbesondere sollte die Aushändigung von Geld oder an dessen Statt von Marken an Gefangene zu eigener Verwendung an der Cantine u. dgl. in keinem geordneten Gefängniss gestattet sein. Sonst ist dem Missbrauch, insbesondere

der Bestechung und der Verschaffung unerlaubter Genüsse, das Thor geöffnet.

Die Gestattung des Besitzes von Gegenständen kommt auch als Vergünstigung vor. Hierüber wird auf § 24 dieses Abschnittes verwiesen.[4]

---

[1] Bezüglich der eingebrachten Gegenstände ist auf Abschnitt 1 zu verweisen. Abgesehen von Kleidung und Weisszeug kann oft, auch in Strafanstalten, im Interesse der Individualisirung, zur Reinlichkeit und aus ähnlichen Gründen, der Besitz und Gebrauch eigener Seife, Haar- und Zahnbürsten und dergleichen unbedenklicher Kleinigkeiten, auch von besonderen Essgeräthen gestattet werden. Mannheim § 57 Absatz 1. — Pilsen HO. § 26.

[2] Statt den Gefangenen eigene Gegenstände, die von aussen kommen, zu geben, empfiehlt es sich, wo immer thunlich, gestattete Gegenstände durch die Verwaltung anschaffen zu lassen. In geschlossenen Tabakpaketen, im Einband von Büchern und in andern Gegenständen sind schon Correspondenzen, Geld und Fluchtmittel eingeschmuggelt worden.

[3] Gestattungen an Zellengefangene sind sonst meist unbedenklicher, als solche an Gefangene in Gemeinschaft.

[4] Was den Gefangenen zum Gebrauch gegeben wird, z. B. Arbeitsmaterial, Briefpapier und dergl., hat er im Falle der Nichtbenützung zurückzugeben.

---

§ 20.

Beschränkung der Rechts- und Handlungsfähigkeit.

Quellen: S. vor § 19 und Mannheim § 62.

I. Während die Beschränkung der Besitzfähigkeit sich objectiv nur auf die im Gefängniss vorhandene Habe und dort zu realisirende Forderungen bezieht, greifen die besonderen Vorschriften über die Rechts- und Handlungsfähigkeit viel weiter, indem sie theils sich auch auf das auswärtige Vermögen beziehen, theils die Fähigkeit der Gefangenen, Subject von bürgerlichen Rechten zu sein, aufheben oder beschränken.

Dem Rechtsgrunde nach ist dabei zu unterscheiden:

1. Als Straffolge tritt nach manchen Rechten bei schweren peinlichen Strafen der bürgerliche Tod ein, besonders ausgebildet im *Code Napoléon;* mit ihm scheidet der Gefangene aus der Reihe der rechtlich Lebenden aus, insbesondere verliert er selbst die Fähigkeit zu erben. Diese Einrichtung kommt indess jetzt in civilisirten Staaten selten mehr vor, und die Erörterung derselben liegt ausserhalb des Bereichs dieses Handbuchs. Erwähnenswerth ist jedoch die durchaus moderne und für die Verbrecherprophylaxe bedeutsame Regel, dass die Elternrechte durch Verbrechen in gewissen Fällen verloren gehen.[1]

2. In viel engeren Grenzen bewegen sich die Rechtsfolgen der Gefangenschaft.

II. Mit vollster Rechtswirkung hat der Staat die Regeln geordnet, nach welchen überhaupt über Arbeits-Geschenke und -Verdienstvortheile von den Gefangenen verfügt werden darf. Hierüber wird im 3. Capitel des IX. Buchs Näheres gesagt werden. Es liegen hier Objecte vor, welche der Staat selbst gewährt, und er kann daher auch an die Gewährung seine Bedingungen knüpfen. Mit Recht hält man darauf, dass ein erheblicher Theil dieses Besitzes auf den Zeitpunct der Entlassung aufgespart bleibt.

III. Weniger vollständig in der Wirkung sind die Beschränkungen, welche aus den zwei in jeder guten Hausordnung sich findenden Grundsätzen folgen, dass nach den allgemeinen Pflichten des Gefangenen jede Verfügung zu verbotenen, unsittlichen oder sonst bedenklichen Zwecken und dass jede Verfügung zu Gunsten anderer Gefangenen (testiren, schenken, leihen, tauschen, verkaufen) während der Gefangenschaft unzulässig ist. Die Wirkung reicht hier aber nur so weit wie die Hausgewalt geht. Es werden also die im Gefängniss befindlichen Gegenstände oder dort zu beziehenden Forderungen auf Grund von Verfügungen, die der Hausordnung zuwider laufen, nicht ausgefolgt, darnach unstatthafte Rechtsacte nicht hinausgelassen und unstatthafte Zuwendungen von aussen nicht ausgefolgt. Eine andere Frage ist es dagegen, in wie weit der Civilrichter Verfügungen Folge geben würde, welche ausserhalb des Gefängnisses bekannt und ohne Eingriffe in die Hausordnung auswärts realisirbar sind.[2]

IV. Die Beerbung Gefangener hat sich nach dem bürgerlichen Recht zu richten. Ein *jus spolii* (Einzug der Habe durch den Staat), wie solches aus praktischen Gründen für das Einbringen noch in § 51 der Sächs. HO. festgehalten wird, ist nicht gerechtfertigt, wohl aber der Einzug der Arbeitsgeschenke, wo sie (wie in der Unbeschlagnahmbarkeit sich zeigt) nicht mit der Gutschrift, sondern erst mit der Verwendung oder Auszahlung in das Eigenthum des Sträflings übergehen.

---

[1] Die Zwangserziehungsgesetze nehmen auf diese und andere Gründe hin häufig die Erziehungsgewalt der Eltern ab. Aber auch vermögensrechtliche Befugnisse über die Kinder können verloren werden. Dies ist z. B. nach dem Badischen Einführungsgesetz zum RStGB. Art. 14 II. (1871) der Fall, wenn ein Elterntheil mit seinem eigenen Kind ein Verbrechen wider die Sittlichkeit verübt hat. — Auf die öffentlich rechtlichen Folgen einer Verurtheilung, insbesondere bezüglich der bürgerlichen Ehrenrechte ist schon in Buch III. Bezug genommen.

[2] Man stelle sich z. B. den Fall vor, dass ein vermögender Gefangener vor der Einsperrung einem Freien Generalvollmacht ertheilt hat.

§ 21.

Einrichtungen zur Verwaltung des im Gefängniss befindlichen Vermögens der Gefangenen.

Quellen: Büttner S. 38, 121. — Dalcke und Genzmer S. 109 § 29. — Sachsen §§ 8, 9, 17[7]. — Württemb. Zhs. § 53. — Kaserer III. S. 283, 356 ff.

I. Die von den Gefangenen eingebrachten Gegenstände, soweit er nicht in deren Besitz bleibt, werden von der Verwaltung sachgemäss aufbewahrt.

Insbesondere müssen

1. Kleider, Weisszeug und Aehnliches an einem luftigen, trockenen, nicht zu heissen Ort so, wie dies einem sorgsamen Hausvater obliegt, bis zur Entlassung aufbewahrt werden. Hierdurch sind auch die Grenzen der Haftbarkeit gezogen. Wo es nach Erfahrungssätzen klar ist, dass wegen der langen Dauer der Strafzeit der Verderb eintreten würde, da sind die betreffenden Gegenstände zu Gunsten des Gefangenen, soweit nicht etwa die Heimsendung erfolgt, zu verwerthen, und es ist ihm der Erlös gut- oder bzw. von seiner Kostenschuld abzuschreiben.

2. Wichtigere Schriften, Pässe, Ausweise, Gewerbscheine u. dgl. werden in der Canzlei bewahrt.

3. Gelder, Pretiosen und andere Werthsachen, sofern solche nicht zum Ersatz der Kosten und etwaigen Beschädigung herangezogen werden, sind cassenmässig zu verwahren, Gelder zudem zu verwalten.

II. Zu letztgenanntem Zweck bestehen besondere Cassen (meist Gefangenensparcassen genannt), in welche ausser dem eingebrachten Geld auch die Baareinnahmen während der Gefangenschaft fliessen, insbesondere Erlöse aus Illaten, Geschenke von auswärts und Bezüge aus dem Arbeitsverdienst, d. i. Gewinnantheile oder Arbeitsbelohnungen, worüber im Cap. 3 des IX. Buchs Näheres gesagt werden wird.

Die so sich ansammelnden Gelder werden, soweit sie nicht sofort zur Wiederverwendung kommen, zinsbar angelegt.[1]

Die Verrechnungsart geschieht für den einzelnen Gefangenen durch Gutschrift entweder in Sparbüchlein oder in fortlaufenden Contis oder in tabellarisch geführten Büchern mit den entsprechenden Rubriken für die einzelnen Gutschriften.[2] Eine Abrechnung geschieht von Zeit zu Zeit (etwa alle $1/2$ oder $1/4$ Jahr, jedenfalls bei der Entlassung) und wird dem Gefangenen zur Anerkennung eröffnet.

---

[1] Aus diesen Zinsen werden die Kosten der Sparcassenverwaltung, das Briefpapier, mitunter auch Porti bestritten, Belohnungen zuerkannt und ein Reservefond gebildet. Es empfiehlt sich Gefangene mit besonders grossen Guthaben aus diesen Zinsen zu berücksichtigen. (Preuss. Statistik 1872—74 S. 484, 485, 506.)

[2] Baden hat seit Kurzem eine solche Einrichtung, welche sich durch grosse Einfachheit auszeichnet und grosse geschäftliche Erleichterung gewährt. Wir lassen deshalb im Anhang dieses Bandes ein bezügliches Musterformular folgen.

V. Capitel.

Belohnungen und Disciplinarstrafen.

Allgemeine Quellen und Literatur: Büttner S. 41 ff., 49, 50, 101. — Bayer. Zhs. § 64 ff. — Württemb. Zhs §§ 63—73. — Badische Amtsgef. § 95. — Mannheim §§ 68, 70, 71, 84. — Kaserer III. S. 366 ff. — Französ. Regl. *BSG.* 1886 S. 233, 240. — Ebenda 1879 S. 377; 1882 S. 320 ff., 706. — Madrid S. 80 Art. 333 ff. — Starke § 41. — Wirth, Gfk. XX. S. 261 ff. — Sichart, Gfk. IX. S. 383 ff. — Hoyns, Gfk. IX. 94; XII. 350. — Wick § 27. — Böhme 157, 166 ff.; Gfk. XIII. 106 ff., 190, 191. — Block, *Dict. chap. II.* 9—12. — Wilkinson S. 129 ff., 286, 291. — *BJ.* I. 273 (Kühne), 647 (Ammitzboell).

§ 22.

Anlässe zu Belohnungen und Disciplinarstrafen.

Besondere Quellen: Pilsen HO. § 44. — Block S. 5, 52.

I. Wenn den Geboten zur Aufrechthaltung der Ordnung und den Vorschriften für Erreichung der Haftzwecke im Gefängniss Nachdruck gegeben werden soll, so müssen die dazu erforderlichen Mittel vorhanden sein.

Verletzungen der Gebote werden deshalb mit Strafe bedroht und entsprechend geahndet; besser ist es aber, diesen Verletzungen vorzubeugen.[1] Letzteres sucht man deshalb im Gefängniss, wo vielfach das Kleinste einen nicht zu unterschätzenden Werth hat, u. A. auch durch den Anreiz zu erreichen, dass man den Gefangenen kleine Belohnungen, Vergünstigungen und Ermunterungen für gutes bzw. besonders gutes Betragen in Aussicht stellt. Es entspricht dies nicht nur den Anforderungen einer wohlverstandenen Humanität, sondern auch dem Strafzwecke der Erziehung.

II. Die Anlässe zu Bestrafungen sind also die Verletzungen der Gebote.[2]

Anlässe zu Belohnungen bietet ein fortgesetztes gutes, oder ein besonders gutes Betragen, d. h. Befolgung der

Hausordnung, fortgesetzter Fleiss und Aufmerksamkeit in Arbeit, Kirche, Schule,[3] ernstliches erfolgreiches Streben nach sittlicher Besserung.

---

[1] Die beste Vorbeugung sind freilich gute Zustände der Strafanstalt.

[2] Vgl. oben § 12 Anm. 4. Uebertretungen der Strafgesetze werden nach den allgemeinen Gesetzen gerichtlich bestraft. Leichtere Vergehungen sind gewöhnlich der alleinigen disciplinären Behandlung überwiesen. (Ausgedehnte desfallsige Bestimmnngen Sachsen § 18 Ziff. 1 und 2. — Bad. Amtsgef. § 98 Absatz 2. — Büttner S. 46, vgl. Wirth, Gfk. XXI. S. 166.) Eine erkannte Disciplinarstrafe schliesst spätere gerichtliche Ahndung desselben Vergehens nicht aus. (Pilsen DV. § 37.) Disciplinarvergehen während des Religions- und Schulunterrichts, wo den Geistlichen resp. Lehrern die Handhabung der Disciplin überlassen zu sein pflegt, sollen in der Regel nicht ohne deren Veranlassung bestraft werden.

[3] Arbeitsgeschenke und Schulpreise und die Anlässe dazu werden an anderem Orte behandelt.

---

§ 23.

Zuerkennung von Belohnungen und Disciplinarstrafen, Vollzug.

Quellen und Literatur: Dalcke und Genzmer S. 116 § 56. — Bayer. Gerichtsgef. S. 41 § 59. — Sachsen § 20, Elsass § 259, 260. — Pilsen DV. § 37. — Deutscher Entwurf § 40. — Fuesslin, Einzelhaft S. 119.

I. Die Belohnungen und Disciplinarstrafen werden regelmässig durch die Gefängnissvorstände zuerkannt.[1]

Es geht den Bestrafungen namentlich eine entsprechende mündliche Erörterung[2] voran und es wird vor der Zuerkennung der Gefangene über die vorliegende Anzeige vernommen. Bei nicht ganz leichter Strafe ist vorher auch der Hausarzt zu hören.[3]

II. Die Ausmessung der Strafe soll gerecht sein, die Strafe im Verhältniss zum Vergehen stehen, wobei Rückfall zu berücksichtigen und überhaupt zu individualisiren ist.[4] Letzteres gibt selbstverständlich auch für Belohnungen, bei deren Zuerkennung richtiges Maass zu halten ist.[5]

Die Zuerkennung der Strafe geschieht sofort, spätestens am Tage der erstatteten Anzeige, ebenfalls mündlich; unmittelbar darauf

III. der Vollzug[6] der Strafe; er wird durch die etwa eingelegte Beschwerde nicht aufgeschoben. Er ist dagegen aufzuschieben oder zu unterbrechen, wenn daraus für die Gesundheit des Gefangenen ein erheblicher Nachtheil zu erwachsen droht.

Die Strafen und Belohnungen werden in ein Register eingetragen und zu den Personalacten notirt.[7]

IV. Verwandlung, Milderung, Erlass (selbst Verschärfung) ist in der Strafbefugniss inbegriffen.[8]

---

[1] Bei Strafen und noch öfter bei Belohnungen wirken mitunter andere Beamte, die Beamtenconferenz und Aufsichtscommissionen mit. Es empfiehlt sich, dem Vorstand die Befugniss für gewöhnliche Fälle allein vorzubehalten und nicht mehr als das Gutachten anderer Beamten zu verordnen. Gegentheils tritt leicht Verschleppung ein. Der Zweck der Strafe ist aber vereitelt, wenn sie nicht dem Vergehen auf dem Fusse folgt. Gfk. XXI. S. 6 ff. Auch die Competenz der vorgesetzten Behörde zu statuiren empfiehlt sich nicht unbedingt. Nur da, wo man wegen der Schwere einer Strafe, aber mehr wegen deren Dauer oder Wiederholung, als wegen ihrer Qualität, Bedenken hat, einem Einzelnen die ganze Competenz zu überlassen, soll sie der vorgesetzten Behörde übertragen werden, in der Art, dass der in der Competenz des Vorstands liegende Theil sofort vollzogen wird und der höheren Orts dazu erkannte Theil nachher hinzutritt. Die Competenz der Vorstände ist meist so gross und die Auswahl der Strafmittel so bedeutend, dass darüber hinaus selten erkannt werden sollte (vgl. indess Preuss. Statistik 1869 S. 246. — Württemb. Zhs. § 63).

[2] Bei sehr strengen Strafen, namentlich bei körperlicher Züchtigung, ist mitunter schriftliche Erörterung und Erkenntniss vorgeschrieben, ebenso deren Vorlage resp. Anzeige bei der vorgesetzten Behörde. Schriftliche Erörterung wird immer zu pflegen sein, wenn die Competenz einer vorgesetzten Behörde zugewiesen ist.

[3] Rawicz §§ 83, 84. — Sachsen § 19 Ziff. 11. — Die Anhörung des Hausarztes geschieht am besten vor der Erörterung. Nach Zuerkennung der Strafe steht der Arzt vor der Alternative, das Odium derselben auf sich zu nehmen oder einen Ausspruch zu thun, der wie eine Begnadigung aussieht. Am besten ist es, wenn der Arzt den Gesundheitszustand schon kennt und nicht erst zu untersuchen braucht.

[4] Rawicz § 80. — Sachsen § 20 Ziff. 7. — Rücksicht auf Eigenart — auch, abgesehen von dem Ausspruch des Hausarztes, auf Gesundheitsverhältnisse überhaupt. Besonders bei Jugendlichen, die noch in der Entwickelung begriffen sind, speciell bei Zuerkennung von Kostentziehungen. Gegen Kranke ist nach den Umständen zu verfahren. Sachsen § 20 Ziff. 9.

[5] Zu viel wirkt eher schädlich als zu wenig.

[6] Derselbe ist genau zu überwachen und dafür zu sorgen, dass in keiner Weise die Strafe illusorisch werde. (Hungerkost in Gemeinschaftshaft.) Mannheim § 156 Abs. 2. — Wirth, Gfk. XXI. 273.

[7] Rawicz § 85. — Sachsen § 22. — Büttner, Nachtrag S. 24. — Pilsen DV. § 38. — Kaserer III. 308.

[8] Kaserer III. 370 Ziff. 19.

---

§ 24.

Arten der Belohnung.

Quellen und Literatur: Rawicz § 49, 67. — Bayer. Gerichtsgef. § 79. — Bayer. Zhs. §§ 62, 63. — Sachsen §§ 23, 8[2], 40. — Württemb. Zhs. § 29. — Bad. Amtsgef. §§ 95—97. — Mannheim §§ 62, 68, 84. — Diez, Einzelhaft S. 178 ff. — Grellet-Wammy S. 131. — Kaserer III. S. 338, 339 ff. 365. — Madrid Art. 333.

I. Belohnungen (Ermunterungen, Vergünstigungen) können ausgiebiger bei leichteren Haftarten verordnet und bewilligt werden, als bei schweren. Die Vergünstigungen und Erleichterungen indess, die durch die Haftart selbst bedingt sind, wie bei Untersuchungs-, Civil- und Festungsgefangenen, sind keine Belohnungen in dem hier gemeinten Sinn, wenn sie auch häufig

auf die gleichen Gegenstände sich richten, die anderen Gefangenen als Belohnungen bewilligt werden. Aehnlich sind die auf ärztliches Gutachten gewährten Vergünstigungen, besonders in der Kost, zu beurtheilen.

II. Im ausgesprochenen Sinne kommen als Belohnungen vor:

1. Nicht materieller Art:

a) Belobung, auch vor den Beamten, vor der Conferenz, vor anderen Gefangenen,
b) Ausdehnung der Lectüre[1] in- und ausserhalb des Rahmens der Gefängnissbibliothek, Ausdehnung des Besuch- und Brief-Verkehrs, der Bewegung in freier Luft, der Freizeit, späteres Aufstehen, längeres Aufbleiben am Abend mit Beleuchtung,
c) Gestattung des Haltens von Blumen, Vögeln und anderen Thieren,[2] des Besitzes von Bildern u. dgl.
d) Gestattung des Barttragens,[3]
e) Anträge auf Begnadigung, vorläufige Entlassung, Schutzfürsorge,
f) bei Classifiation, Versetzung in eine höhere Classe.

2. Materieller Art:

a) Gestattung von eigenen Kleidungsstücken oder Gebrauchsgegenständen auf Kosten des Gefangenen,[4]
b) Berücksichtigung in der Art der Arbeit, Gestattung von eigenen Arbeiten in den Freistunden, Letzteres auf Kosten des Gefangenen,[4]
c) Versetzung in bessere Gefangenenräume,
d) Schulpreise, Preise für besondere Leistungen in der Beschäftigung, Arbeitsgeschenke,
e) Sinnliche Genüsse:[4] Brot, Butter, Speck, Fett, Milch, Käse, Kartoffeln, Obst, andere frische Vegetabilien, Häring, Wurst, Schinken, sonstiges Fleisch, Braten,[5] Suppe, Kaffee, Salz, Kümmel, Bier,[5] Wein,[5] Schnupf-, Kau-[5] und Rauchtabak.[5]

III. Zu 1b, c, 2a, b, e ist Alles in bestimmten Grenzen zu halten und insbesondere sind sinnliche Genüsse nur in bemessenen Quantitäten[6] zu verabreichen.

---

[1] Lectüre von Aussen mit Zustimmung des Hausgeistlichen. Zeitungen sind bei Strafgefangenen in der Regel ausgeschlossen. Sachsen § 17[2]; vgl. indess Preuss. Statistik 1872—74 S. 511 und Büttner S. 94.

[2] Dies nimmt sich in der Idee viel besser aus, als in der Praxis. Gefangene, denen dies unter einem geordneten Regime ein wirkliches Bedürfniss wäre, sind sehr selten und die Ausführung hat manche Misstände im Gefolge (an Reinlichkeit, Lärm etc.). Oft mahnt das Kränkeln oder Absterben dieser Thiere oder Blumen an die Schattenseiten der Gefangenschaft (vgl. indess Gfk. IX. 396 ff.). Der Verkehr mit Thieren hat ein seelisches Moment und kann

namentlich bei Schwermuth gute Dienste leisten. In Krankengefängnissen hat man daher Meerschweinchen, Vögel und dergleichen. In Bruchsal hat ein Gefangener lange sich eine Maus als Zellenthier gehalten; so stark ist der Reiz, ein lebendiges Wesen bei sich zu haben.

[3] Mitunter auch aus Gesundheitsrücksichten oder von Anfang der Strafzeit an. Mannheim §§ 124, 125.

[4] Diese Vergünstigungen gehen gewöhnlich auf Kosten des Gefangenen. Mitunter kann dafür nur das Arbeitsgeschenk, auch dies nur zu einem Quotentheil, gewöhnlich zur Hälfte, verwendet werden. Auch die Uebernahme dieser Kosten auf die Spar- oder Verwaltungscasse kommt indess vor (Sachsen § 40 Ziff. 1.). Sachsen § 17[1] verbietet sinnliche Genüsse im Allgemeinen und lässt nur wenige als Ausnahme zu. (§ 40 Ziff. 1. — Föhring, Hamburg S. 97, 98.)

[5] Diese Vergünstigungen gehen weit. Braten, Wein, Pilsen HO. § 16; — Bier, Sachsen § 40. — Bayer. Zhs. § 63, Rauchtabak. — Preussen, Büttner, S. 41. — Bayer. Gerichtsgef. § 49. — Belgien. — Dagegen Bad. Amtsgef. § 79. Mannheim § 57. — Schnupftabak vielfach gestattet, indess soll sich das Schnupfen kein Gefangener erst im Gefängniss angewöhnen, und jungen Leuten soll es überhaupt nicht gestattet werden. Auf der Wiener Tagung der Deutschen Strafanstaltsbeamten wurde der Tabak namentlich von Illing bekämpft, Gfk. XIX. 54. Bayer. Zhs. § 63 Absatz 2. Bei Bier, Wein, Kau- und Rauchtabak kommt indess viel auf Nationalität, Landesgewohnheit und dgl. Verhältnisse an.

[6] Auch der Höchstbetrag des für solche Extrareichungen aufzuwendenden Geldes ist oft festgesetzt. (Pilsen HO. § 16.) Wenn zu viel gegeben wird, entsteht eine förmliche Restauration in der Strafanstalt, und dies ist ein entschiedener Missstand. Ist die Kost genügend, so bedarf man regelmässig diese ganzen Belohnungsmittels nicht. Vgl. auch § 23 Anm. 5, § 12 Anm. 5.

---

§ 25.

Disciplinarstrafmittel.

Quellen und Literatur: Büttner S. 48, 49, 77, 78, 313. — Preuss. Statist., 1872—74 S. 511, 1878—79 S. 308. — Dalcke und Genzmer S. 115 § 55. — Bayer. Zhs. §§ 65—67. Gerichtsgef. S. 40 § 58. — Sachsen §§ 19, 20. — Württemb. Zhs. §§ 64—68. — Elsass § 258. — Pilsen HO. § 44. — Madrid Art. 333. — *Notice hist.* etc. *(Russie)* S. 52, 55, 59. — Deutscher Entwurf § 38. — Starke § 41. — Wirth, Gfk. XXI. 261 ff., 270 Tabelle zu S. 273. — Gfk. XIII. S. 106, 204; XII. S. 275. — Schlatter, Einzelhaft S. 196 § 120.

I. Die Disciplinarstrafen sollen den Gefangenen, wenn er sich nicht unter die gegebene Ordnung fügen will, hierzu zwingen. Sie gehören daher zu den bedeutungsvollsten Mitteln der Strafgewalt, ihre Statuirung und Anwendung gehört zu den wichtigsten Aufgaben. Sie müssen einer Steigerung fähig, also auch zahlreich und verschiedenartig sein, damit sie dem jeweiligen Bedürfniss bezüglich des einzelnen Falls und der Eigenart der Gefangenen entsprechen.[1] Für leichtere Strafarten sind leichtere, für härtere Strafarten härtere Disciplinarstrafen verordnet.[2]

II. Die Mannigfaltigkeit der Disciplinarstrafmittel ist in der That gross. Als solche finden wir:

1. Verweis (Modalitäten wie bei Belobung, § 24 II. 1a.).

2. Entziehung von Vergünstigungen.[3]

3. Versetzung in eine schlechtere Disciplinarclasse.[3]

4. Entziehung der Beschäftigung.

5. Entziehung des Arbeitsgeschenks, sowohl des bereits gutgeschriebenen, als des künftig gutzuschreibenden.[4]

6. Theilweise Kostentziehung.

7. Eigentliche Hungerkost (täglich 3 Suppen) oder Entziehung der warmen Kost (Wasser und Brot).

8. Arrest[5] (einsame Einsperrung in verschiedenen Gradationen, oft in besonderen Strafzellen, mit und ohne Arbeit, mit Entziehung der Lectüre, des Schreibmaterials, der Bewegung im Freien, von Kirche und Schule); gewöhnlich mit 9 und 10, oft auch 7 verbunden.

9. Dunkelarrest[5] (Verbindung mit 7 und 10).

10. Hartes Lager.

11. Latten-Arrest.

12. Fesseln.[6]

13. Zwangs-Jacke.

14. Straf-Stuhl.

15. Körperliche Züchtigung.

III. Es ist jeweils in den Reglements festzusetzen, inwiefern eine Verbindung der einzelnen Strafmittel[7] (wie unter II. 7—10 schon angedeutet) statthaft ist, in welcher Dauer, Menge und Zeitfolge sie angewandt bezw. wiederholt werden dürfen.[8]

---

[1] Wirth a. a. O. betont, dass die Unterwerfung aus Einsicht oder Zwang erzielt werde, im Guten oder Bösen, und sagt von den Disciplinarstrafen: „sie müssen auf das Ehrgefühl, das häufig noch bei den verdorbensten Sträflingen vorhanden ist, auf den Verstand und die ruhige Ueberlegung des Sträflings ebenso berechnet sein, wie darauf, starren Trotz und freche Auflehnung zu brechen und niederzuhalten."

[2] Wirth a. a. O. S. 262. Besonders die Strafmittel II. Ziff. 11—15 sind mehr für schwerere Strafarten. Vgl. indess § 26 Anm. 1. Die Rücksicht auf den Bildungsgrad, den Culturzustand der freien Bevölkerung wird bei Festsetzung der Disciplinarstrafen mitentscheiden müssen. Auch bezüglich der Strafen für Jugendliche sind deren besondere Verhältnisse, körperliche und geistige Entwickelung, andererseits aber auch ihre Jugend wegen Zulassung der in der Schule zulässigen Strafmittel zu berücksichtigen (§ 19 Anm. 4). In Baden z. B. ist in der Anstalt für Jugendliche die Körperstrafe ebenso wie in der Volksschule zugelassen.

[3] Oft als Folge der disciplinären Bestrafung. (Pilsen § 44. — Bayer. Zhs. § 67.)

[4] Auch als Straffolge (Büttner S. 48).

[5] Wirth Gfk. XXI. 268 schlägt vor, dass die Arresttage nicht in die urtheilsmässige Strafe eingerechnet werden sollen. (Gfk. XVI. 123.) Das Gegentheil ist meist geltendes Recht und eine Schwierigkeit erwächst daraus wenigstens dann, wenn Disciplinarvergehen am Strafende noch verübt werden, während eine Verlängerung der Einsperrungszeit durch Disciplinarstrafen nicht zugelassen ist.

[6] In unzählich verschiedenen Arten (vgl. Württemb. Zhs. § 68. — Kaserer III. 284 ff. s. § 26.)

[7] Betreffs der neben der Disciplinarstrafe zu erkennenden Entschädigung vgl. oben § 6 Anm. 4.

[8] Rawicz § 97. — Büttner S. 47 §§ 78, 79. — Dalcke und Genzmer S. 115 § 55. — Sachsen § 19. — Bayer. Zhs. § 66. — Bayer. Gerichtsgef. § 58. — Württemb. Zhs. §§ 64, 66, 68. — Bad. Gesetz vom 23. December 1871 Art. 12 V. — Elsass § 258. — Wolfenbüttel §§ 58, 59. — Hamburg § 48. — Wick § 28. — Deutscher Entwurf § 38. — Starke § 41.

---

§ 26.

Insbesondere die körperlichen Disciplinarstrafen.

I. Die körperlichen Disciplinarstrafen sind als die schwersten regelmässig nur bei Zuchthausgefangenen anwendbar.[1]

II. Der Lattenarrest (kurzweg auch Latten genannt) besteht darin, dass der dazu Verurtheilte in einfacher Kleidung ohne feste Fussbekleidung in ein sonst leeres Arrestlocal kommt, dessen Fussboden (und Wände) mit dreikantigen Latten bekleidet sind, deren scharfe Seite nach aussen steht.[2] Die Dauer der Strafe ist zwischen 10 und 21 Tagen.[3]

Es leuchtet ein, dass das Verweilen in einem solchen Raum zur grossen Qual werden muss.

II. Die Fesselung ist in der Ausführung sehr verschieden: Ketten von Arm zu Arm, Fuss zu Fuss,[4] von Arm zu Fuss gerade oder übers Kreuz, am Fuss mit Kugel oder Klotz, Beineisen, Kurzschliessen, eiserne Hosenträger, Zwangsjacke, Strafstuhl, Anschliessen an die Wand, an eine Ecke u. s. w. Die Fesselung, in den *bagni* bei der Aussenarbeit noch üblich, ist sonst im Allgemeinen in den meisten Ländern nur noch als Bändigungsmittel zulässig.[5]

Im Einzelnen ist zu bemerken:

1. Bei Anlegung von Ketten oder Eisen ist deren Beschaffenheit, namentlich Länge, Gewicht zu bestimmen. Die Dauer geht bis zu 3 Monat. Gewicht 3—4 Pfd. (1,5—2,0 Kilogr.). Die Anlegung von Ketten kann in dazu geeigneten Fällen doch auch als Disciplinarstrafe gute Dienste leisten.[6]

2. Die Zwangsjacke kommt fast nur noch als Bändigungsmittel vor.

3. Der Strafstuhl besteht in einem massiv hölzernen Stuhl, in den der Gefangene festgeschnallt wird, und zwar nicht nur am Rumpf, sondern auch an den Extremitäten, so dass er sich nicht mehr rühren kann. Da hierdurch leicht der Blutumlauf gehemmt wird, ist mit grosser Vorsicht zu verfahren und beim Vollzug ständige Aufsicht zu führen. Der Arzt muss selbstverständlich vorher gehört werden.[7]

III. Körperliche Züchtigung — Streiche auf das (entblösste) Gesäss.

Die Art ihres Vollzugs ist sehr verschieden, und damit auch ihre Wirkung. Man wendet Peitschen,[8] Lederriemen, Ochsenziemer, Ruthen, Gerten, dünnere oder dickere Stöcke[9] an, und dabei kommt es wesentlich darauf an, wie zugeschlagen wird und in welchen Zwischenräumen. Die Zahl der Streiche geht gewöhnlich bis zu höchstens 50.[10] Der Delinquent pflegt auf eine Maschine (Bank) festgeschnallt zu werden.

Die Anwendung gegen Weiber hat viele Bedenken und ist in Preussen, Sachsen, Mecklenburg, Hamburg nicht zulässig, gegen Gefängnisssträflinge in Sachsen nur für gewisse Fälle gestattet.[11]

Bezüglich der Jugendlichen ist auf Anmerkung 2 des vorigen Paragraphen hinzuweisen.

Zur Zeit kommt die körperliche Züchtigung als Disciplinarmittel namentlich noch vor in Preussen, Sachsen, Mecklenburg, Rudolstadt, Hamburg, Lübeck, Dänemark, Norwegen, Schweden, Russland, Grossbritannien, einigen Cantonen der Schweiz, in einigen Staaten von Amerika und in den Französischen Colonien. In Oesterreich ist sie seit 1867, in Baden schon viel früher abgeschafft.[12]

Sie ist ein barbarisches Mittel und kann in Culturstaaten bei richtiger Beschaffenheit der Gefängnisse entbehrt werden.[13] Sie kann Furcht und Schrecken erwecken, aber ebenso grässliche Rachelust, so dass der Zweck ganz verfehlt wird.

---

[1] Dies rechtfertigt sich zwar durch die schwere Strafart des Zuchthauses. Wenn indess solche Strafen zur Aufrechterhaltung der Disciplin unter Gefangenen für unentbehrlich gehalten werden, so müssten sie auch sonst anwendbar sein. Denn in anderen Gefängnissen giebt es oft ebenso verdorbene und gefährliche Gefangene, wie in den Zuchthäusern, nicht selten solche, die schon in Zuchthäusern gewesen sind.

[2] In Sachsen sind auch die Wände mit Latten bekleidet, sonst nur der Boden.

[3] Ausser Sachsen besteht die Strafe noch in Preussen und Mecklenburg, überall nur für Zuchthausträflinge als Schärfung des Arrestes, mit der noch andere Schärfungen, Hungerkost und Entziehung des Tageslichts verbunden werden können. Preussen lässt 14 Tage Dauer zu, giebt aber je am vierten Tage warme Kost, Tageslicht und Lagerstätte, Sachsen 10 Tage und nach 3 Tagen einen Rasttag, Mecklenburg 21 Tage und ununterbrochen nur 4 Tage. Preussen und Sachsen lassen die Schärfung der Latten von Morgens 6 bis Abends 8 Uhr zu. Ueberall wird vorherige Anhörung des Arztes verordnet, in Preussen ist ausdrücklich verordnet, dass die Strafe nicht für leichte Disciplinarvergehen erkannt werden darf, und hat Zustimmung der Beamtenconferenz zu erfolgen, widrigenfalls der vorgesetzten Behörde Vorlage zur Entscheidung zu machen ist. Preussen und Sachsen verordnen überdies schriftliche Erörterung und Vorlage an die vorgesetzte Behörde nach der Vollstreckung. Büttner S. 47 ff. — Sachsen § 19 Ziff. 9, 10. — Wick § 28.

[4] Bayer. Zhs. § 66. — Württemb. Zhs. § 68. — Kaserer III. S. 284

[5] Als Disciplinarstrafe noch in Anwendung in Bayern, Württemberg, Hamburg, Oldenburg, Rudolstadt, ausnahmsweise in Oesterreich.

[6] Die Ketten müssen indess mit sehr gut passenden Schellen befestigt werden, sonst streift sie der Gefangene ab.

[7] Der Strafstuhl ist in Baden in Anwendung, darf nicht länger als 6 Stunden täglich und nicht mehr als 8 Tage hintereinander gegen Züchtlinge angewendet werden. Als kurzes, energisch wirkendes Strafmittel thut er gute Dienste. Dessen Anwendung ist nicht dem Missbrauch ausgesetzt und stellt am besten durch die drastische Wirkung die Negation der unrechten That dar, — sie lässt den Delinquenten am sprechendsten seine gänzliche Ohnmacht fühlen.

[8] Preussen, Rawicz § 83 Absatz 2.

[9] Sachsen § 19 Ziff. 11. — Föhring, Hamburg, S. 105.

[10] Preussen und Sachsen 30. Mecklenburg 25. Büttner S. 117. Wick § 26[2].

[11] Büttner a. a. O. — Preuss. Statistik 1869 S. 246. — Sachsen § 19. Wick a. a. O. — Hamburger Reglement von 1870 § 48h.

[12] Kaserer III. S. 367.

[13] Vgl. oben § 2 Anm. 2 am Ende. Bezüglich der körperlichen Züchtigung als allgemeine Strafe *Russie* S. 39, 80. Aeltere Literatur s. in Berner's Strafrecht. Man macht sich gar häufig von dieser Strafe und deren Wirkungen ganz unrichtige Begriffe. Wirth Gfk. XXI. 270. — Wullen ebenda XIII. 149. — Streng 156. — Krell 165. — Wirth a. a. O. S. 270 sagt: „Die Prügelstrafe ist in mehreren Deutschen Ländern als Disciplinarstrafe bereits abgeschafft, ohne dass die Disciplin dadurch geschädigt wurde, sie wird sich auch nicht wieder einführen lassen. Von ihrer Anwendung ist auch ganz bestimmt kein guter Erfolg zu erwarten. Könnte sie solchen haben, so müsste die Sträflingswelt eine vorzügliche sittliche Verfassung aufzuweisen haben, denn im vorigen Jahrhundert und in der ersten Hälfte des jetzigen wurde bei den Gerichten, der Polizei und in den Strafanstalten überall so viel und energisch geprügelt, dass das Prügeln seine Kraft für Hebung der Disciplin gewiss hätte beweisen können. Es hat dies aber nicht gethan, man hat vielmehr beobachtet, dass es mehr Schaden als Nutzen stiftet, und deshalb hat man es entweder ganz abgeschafft oder auf das Aeusserste beschränkt. Viele, die heute nach Wiedereinführung der Prügelstrafe rufen und von ihr Wunderwirkung hoffen, wissen gar nicht, welche Strafe sie fordern, sie haben niemals einer Prügelexecution beigewohnt. Ich bin überzeugt, dass die Mehrzahl von ihrer Begeisterung für die Prügelstrafe zurückkäme, wenn sie einmal eine Prügelexecution gesehen und gehört hätte.“

Abschnitt II.

Entlassung und staatliche Einwirkung auf Entlassene.

Von

Ministerialrath Dr. v. JAGEMANN.

§ 1.

Versetzung.

I. Die Entlassung der Gefangenen ist eine vollkommene nur, wenn zugleich der Strafvollzug im Ganzen aufgehoben wird, — eine unvollkommene dagegen, wenn sie mit der Versetzung in einen andern Gewahrsam verbunden oder der Strafvollzug nur unterbrochen wird, also eine örtliche oder zeitliche Aenderung eintritt.

II. Bei den meisten Völkern sind gesetzliche Bestimmungen über den Vollzugsort nicht oder nur in dürftiger Weise vorhanden.[1] Es steht der Staatsverwaltung im Uebrigen innerhalb des Staatsgebiets (bzw. für Deutschland innerhalb des Reichs, bei Einverständniss der betheiligten Länder) die freie Wahl des Vollzugsorts und folgeweise ein fast unbeschränktes Versetzungsrecht zu, das den oberen Behörden in den zur Feststellung der Vollzugsorte erlassenen Verordnungen gewöhnlich ausdrücklich gewahrt ist. Gleichwohl wird es wegen der möglichen misslichen Folgen[2] selten gebraucht, dient übrigens bald dem privaten,[3] bald dem öffentlichen[4] Interesse.

III. Besondere Gesichtspuncte zur Beurtheilung der Versetzungsfrage ergeben sich bei folgenden Fällen:

1. Bei dem successiven Vollzug mehrerer solcher Strafen, welche auf eine Gesammtstrafe nicht zurückgeführt werden können,[5] sollte wegen der besseren Wirkung einer einheitlichen Vollstreckung die Versetzung durch Anordnung oder Uebereinkunft ausgeschlossen werden; die Gleichheit der Strafart[6] ist hierbei vorausgesetzt.

2. Die Einbehaltung von Personen, welche zu Erwachsenen geworden, in den Anstalten für Jugendliche widerstreitet der Zweckbestimmung dieser Gefängnisse und bringt den anderen Insassen Gefahr; die Versetzung in das allgemeine Gefängniss ist daher angezeigt und nur dann zu umgehen, wenn die Geringfügigkeit des Strafrests im Zeitpunct der möglichen Versetzung deren Unterlassung rechtfertigt.[7]

3. Erkranken Gefangene in solcher Weise, dass einerseits ihre Einbehaltung im Gefängnisse, andererseits aber ihre Freilassung nicht thunlich ist,[8] so ist die Freiheitsentziehung durch Versetzung in eine staatlich zu bestimmende Heilanstalt fortzusetzen,[9] und es folgt aus diesem Verhältnisse sowohl die Aufrechnung der dort verbrachten Zeit bei nicht böswillig herbeigeführter Krankheit auf die Strafe als die Pflicht des Staates zur Tragung des Aufwands.[10]

4. Die Verschiedenheit von Bekenntniss und Sprache bringt für Seelsorge, Arbeit und individuelle Behandlung Schwierigkeiten hervor, namentlich wenn der Strafvollzug im Gebiet einer dem Gefangenen fremden Nation geschieht; unter den Mitteln der Abhilfe[11] hat man auch die Versetzung von Ausländern in die Heimath erwogen, und es kann trotz mancher Bedenken dem Vorschlag einer aufgetragenen Vollstreckung unter gewissen Voraussetzungen die Berechtigung für den Zeitpunct der weiteren Ausbildung des internationalen Verwaltungsrechts wohl nicht abgesprochen werden.[12]

---

[1] Für Deutschland vgl. die Bestimmungen über Vollzug von Gesammt- und von kleinen Strafen in Buch II Abschnitt II Cap. 1 § 3.

[2] Gefahren des Transportes, Wechsel in der Straferziehung, Störung des Arbeitsbetriebes, Vergleichungen Seitens der Gefangenen, Vermischung verschiedener Kategorien, Unzufriedenheit zwischen Absender und Empfänger, weitere Entfernung des Gefangenen von seinem späteren Reiseziel oder seinen Besuchern u. A.

[3] Zu besserer oder anderer Berufsausbildung, zur gesundheitlichen Pflege, zur Verminderung der Entfernung von der Heimath wegen geschäftlicher oder familiärer Gründe; häufig ist deshalb der Wunsch der Straferstehung in kleinen statt centralen Gefängnissen, der aber wegen der geringeren Wirkung des Strafvollzugs in jenen nur selten gewährt werden sollte.

[4] Namentlich zur Hebung von Ueberfüllung und wegen localen Mangels an Kräften für einen gewissen Arbeitszweig; auch wegen Untersuchungen s. u. § 2 Anm. 2. Ferner gehört hierher der Uebergang vom Militärstrafvollzug in den civilen, s. Buch II. Deutschland, Gemeinsames § 8 II.

[5] Dies ist nach Deutschem Recht der Fall, wenn eine Strafe erkannt wird wegen einer That, die nach einem früheren, noch nicht vollzogenen Urtheil verübt wurde. Vgl. RStGB. § 79, auch Rechtspr. des RG. in Strafs. I. 761 und II. 709.

[6] Bei ungleicher Strafart ist die Versetzung meist unvermeidlich; sie sollte so geschehen, dass stets von der schwereren Strafart zur leichteren übergegangen wird. Die correctionelle Nachhaft (RStGB. § 362) kann jedoch gemäss ihrer Natur dem Strafvollzug nur nachfolgen.

[7] Vgl. GS. XXVI 62 (Ortloff), XXXIX 146 (Thümmel) mit RStGB. § 57 verbunden mit § 56 Abs. 2. Während Bayern (Ausführungsgesetz zur RStPO. von 1879 Art. 25) sogar den Eintritt in die Specialanstalt für nach § 57 Verurtheilte ohne Altersgrenze gebietet, ist derselbe in Preussen (Regl. für Gef. der Just.-Verw. vom 16. März 1881, § 32) und Baden (VO. über Vollzug der Freiheitsstrafen vom 26. November 1883, § 5) ausgeschlossen, wenn der Strafantritt erst nach vollendetem 18. Lebensjahre stattfindet. Preussen und Belgien (Gesetz vom 3. April 1848, s. Starke, Das Belgische GW., S. 228) gebieten im Wesentlichen auch die Versetzung nach in der Anstalt vollendetem 18. Lebensjahre, während Baden (im Einklang mit § 3 des Entwurfes des RStVollzGes. und der Analogie des § 56 RStGB.) hierfür das vollendete 20. annimmt, ohne eine frühere Versetzung auszuschliessen (§ 9 der bezüglichen Verordnung).

[8] Ansteckungsgefahr, besonders schwierige Operationen, schwer zu behandelnde Geisteskrankheit, bei Fluchtverdacht oder Unthunlichkeit der Fürsorge für den Gefangenen in der Strafanstalt. Staaten, welche eigene Krankengefängnisse besitzen, werden in vielen Fällen die Versendung in eigentliche Spitäler umgehen können.

[9] RStPO. § 493; Entwurf des RStVollzGes. § 32; B. II, Deutschland, Gemeinsames, § 8 Note 10 (Militärstrafen); Rawiczer Regl. §§ 115. 117. 120. 121 nebst Ministerial-Rescript vom 3. Januar 1862 und 21. April 1865, in der Ausgabe von Büttner (1880) S. 67. 68; Regl. für die Gefangenen der Preussichen Justizverwaltung § 85 mit Dalcke und Genzmer, Handbuch der Strafvollstreckung (1881) S. 62. Es ist der Aufenthalt in der Heilanstalt thunlichst strafartig zu gestalten und für Bewachung zu sorgen.

[10] Uebereinstimmend Erkenntnisse des Deutschen Reichsgerichts (Entscheidung in Civilsachen, X 230), des Bundesamts für Heimathswesen (Wohlers, Sammlung der Entscheidungen desselben, X No. 24. XI 27. XIII 22. XIV 29), des Preussischen Justizministers (JMBl. 1840, S. 110) und des Badischen Verwaltungsgerichtshofes (Zeitschrift für Verwaltung etc. in Baden, 1881, S. 175) Selbst die Aufhebung des Haftbefehls befreit den Staat nicht, wenn der Vorbehalt der Rücknahme aus der Heilanstalt nach beendeter Cur gemacht, also eine vollkommene Entlassung zur Freiheit nicht eingetreten ist.

[11] Frankreich vereinigt solche Gefangene thunlichst in Paris und zieht die Gesandtschaftsseelsorger bei. Der Austausch von Gefangenen, welcher eine verwerfliche Analogie mit Kriegsgebräuchen enthielte, principlos und auch in der Ausführung zufällig wäre, hat (auf eine für den dritten internationalen Congress gestellte Frage hin) keinen Verfechter gefunden, s. *BJ.* 12 55 ff. (Starke), *BSG.* 1883, S. 640 (Lacointa).

[12] Der Römische Congress nahm mit mässiger Mehrheit folgenden Grundsatz (Antrag E. v. Jagemann's) an: In Fällen, wo sonst der Erziehungszweck der Strafe litte, ist es (bezüglich nicht politischer Delicte) erwünscht, dass Staaten mit gleichartigem Straf- und Gefängnisssystem sich gegenseitig gestatten, dem Heimathland die Vollstreckung von Freiheitsstrafen anzuvertrauen, vorbehaltlich der näheren Prüfung des Falls Seitens desselben, sowie des Kostenersatzes. Selbstverständlich ist eine Regelung durch Gesetze bezw. Staatsverträge unterstellt.

---

§ 2.

Unterbrechung des Strafvollzuges.

I. Eine richterlich verordnete Strafunterbrechung ist

1. bei der Wiederaufnahme des Verfahrens allgemein gesetzlich zugelassen; das Gericht wird sie jedoch nur aussprechen, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die nachträgliche Freisprechung besteht. Während hier eine unvoll-

kommene Entlassung eintritt, welche sich bei günstigem Ergebniss jenes Verfahrens in eine vollkommene verwandelt, so besteht

2. das Eigenthümliche der Versetzung aus der Straf- in die Untersuchungshaft darin, dass trotz fortdauernder Freiheitsentziehung der Lauf der Strafzeit unterbrochen wird.[1]

3. Zu den vorgenannten Gründen treten nach Deutschem Recht noch weitere hinzu, in welchen der Richter die Strafunterbrechung anordnen kann,[2] nämlich wenn der Richter zum Spruch über die Zulässigkeit des Strafvollzuges oder die Strafberechnung angerufen ist oder ein Aufschub der Vollstreckung bei Gericht beantragt war, diese selbst aber trotzdem noch vor Erledigung des Antrags ins Werk gesetzt wurde. Die Unterbrechung wird hier nur gewährt werden, wenn eine Wahrscheinlichkeit für die Unzulässigkeit des Vollzugs, den stattgehabten oder nahe bevorstehenden Ablauf der zu berechnenden Strafe oder für die Willfahrung gegenüber dem Aufschubsgesuche besteht.

II. Die richterliche Strafunterbrechung darf gleichwohl als Ausnahme, die administrative[3] als Regel betrachtet werden. Die administrative Unterbrechung erfolgt entweder aus eigener Initiative im öffentlichen Interesse;[4] dann tritt die im Buch III. Cap. 3, § 6 bezeichnete Folge ein. Oder sie geschieht im Privatinteresse mit Zustimmung des Sträflings, dann stellt sie sich als partielle Gnade dar.[5] Auch tritt eine Unterbrechung ein, wenn durch Krankheit, ohne dass die Versetzung in eine öffentliche Krankenanstalt sich ergäbe (§ 1, Ziff. II 3), der Vollzug behindert ist. Dem Inhalt nach erscheint die Unterbrechung als Straftheilung (Zerlegung des Vollzuges in mehrere Abschnitte mit zwischenliegenden Zeiten der Freiheit) oder als Urlaub auf bestimmte oder unbestimmte Zeit. Während regelmässig nach Ablauf des Urlaubs der Strafrest erstanden werden muss, liegt das Wesen der sog. vorläufigen Entlassung, welche eine Beurlaubung auf zeitliches Wohlverhalten mit gesetzlichem Uebergang der unvollkommenen Entlassung in eine vollkommene bei gut abgelaufener Probezeit ist, darin, dass über den Entlassenen besondere Pflichten und Controlen verhängt sind, kraft deren die Urlaubszeit als ein Stadium der Strafe selbst erscheint, so dass bei pflichtmässigem Verhalten des Sträflings der Straflauf seinen Fortgang nimmt.

III. Als eine rechtswidrige Strafunterbrechung ist noch die Entweichung[6] beizufügen; sind jedoch Maassregeln zur Wiedereinbringung[7] erfolglos, so geht mit dem Ablauf der Verjährungszeit[8] das Verhältniss in den Rechtszustand der Strafaufhebung über.

---

[1] Dies ist geltendes Recht in Deutschland (RStPO. §§ 482, 493a *contrario* vgl. auch Gfk. XV 202), eine Remedur aber durch die ausdrückliche (der Verwaltung zustehende) Verfügung, dass der Strafvollzug selbst bei Versetzung in ein Untersuchungsgefängniss fortzusetzen sei, möglich (Rechtspr. des RGer. in Strafsachen II. 456). In Bayern (Stenglein, Zeitschrift III 84) und Baden (aufgehobener Abs. 4 des Art. 12 des Gesetzes vom 23. December 1871) bestand zuvor die Einrechnung, welche die Motive zum Reichs-Strafvollz.-Gesetz-Entwurf § 10 lebhaft bekämpfen. Man kann den Arbeitszwang und die anderen Beschränkungen des Sträflings in jedem Gefängniss fortsetzen. Die ohne ein solches Verfahren eintretende Nichteinrechnung ist ökonomisch und bei dem denkbaren negativen Ergebniss der Untersuchung rechtlich bedenklich. Auch liegt kein Grund vor, dem richterlichen Haftbefehl während des Strafvollzugs ausser der örtlichen Annäherung des Sträflings an das Gericht und dem Ausschluss jeder Freilassung noch die Folge einer zeitweisen Erleichterung der Haftform zu geben. — Bei Versendung von Sträflingen in die Gefängnisse anderer Orte zur Zeugeneinvernahme ist die Einrechnung der dort und auf dem Transport zugebrachten Zeit unbeanstandet.

[2] Deutsche StPO. § 490. Löwe, Comm. zu § 487, Note 1. Ueber einen weiteren, besonders gearteten Fall s. Buch III Cap. 3 § 5 Ziff. I in diesem Werke.

[3] Während sehr langzeitiger Urlaub in manchen Ländern selbst der Krone vorbehalten wird, pflegt für kurzen Urlaub (Preuss. Rescr. 7. Juni 1871 für Gefängniss und Haft dem I. Staatsanwalt am Landgericht bis zu 4 Wochen) oder Eilfürsorge den Kreisbehörden Gewalt gegeben zu sein. Ueber die Preussischen Bestimmungen im Einzelnen s. Büttner, Regl. Bestimmungen für die K. Preuss. Strafanstalten (1880, 1885) S. 68 ff. und Dalcke-Genzmer, Handbuch der Strafvollstreckung etc. (1881) S. 70 ff.

[4] Im öffentlichen Interesse wegen Epidemie, Bauveränderung, Raummangel, — im privaten aus Rücksicht auf Erwerbs- und Familienverhältnisse, Krankheit (bessere Pflege zu Haus), wobei allerdings die Ersparniss für den Staat mitspielen kann. Nicht fluchtverdächtige Weiber sollten zur Entbindung bei Besitz eines Unterkommens beurlaubt werden, um dem Kinde den Makel der Geburt im Gefängniss zu ersparen; auch stören sie ebenso wie stillende Mütter die Gefängnissordnung, so dass besser schon die Aufnahme durch Strafaufschub thunlichst hinauszuziehen ist.

[5] Vgl. v. Bülow im Preuss. JMBl. 1875 S. 135 ff.

[6] Häufig sind Entweichungen Jugendlicher, so aus den Ital. *Riformatorjs* 1882 126, 1884 54 Knaben.

[7] Die Gefängnissvorstände haben selbst sofort jede mögliche Nacheile zu bewirken, event. telegraphische Nachrichten nach Umständen zu erlassen. Wegen Haftbefehls und Steckbriefen ist die Behörde, welche die Strafvollstreckung anordnete, anzugehen (RStPO. §§ 483, 489); jene ist auch sonst sofort zu benachrichtigen. Nur die Handlungen jener Behörde oder die factische Festnahme oder die Rückkehr in den Strafvollzug unterbrechen die Verjährung, welche mit dem Tag der Entweichung (nicht etwa mit dem früheren Strafantritt) zu laufen beginnt. Bestreitet der wieder Eingelieferte die Identität, so ist gerichtliches Erkenntniss nöthig; s. RStPO. § 490, auch *C. d'instr. crim.*, Art. 518 ff.

[8] Vgl. für Deutschland RStGB. §§ 70—72. — Bei der Bemessung, welche Ziffer des § 70 RStGB. anwendbar, ist stets die urtheilsmässige Strafe, nicht etwa der Strafrest zu Grunde zu legen. Im Uebrigen vgl. Buch II. Abschnitt 2 Cap. 1 § 2 Anm. 2 und Buch III Cap. 3 § 5.

§ 3.

Aufhebung des Strafvollzuges.

I. Der Strafvollzug wird aufgehoben, wenn der staatliche Strafanspruch erfüllt (Strafende), beseitigt (nachträgliche Freisprechung, Ablauf des Stadiums der vor-

läufigen Entlassung ohne Widerruf), aufgegeben (Begnadigung) oder undurchführbar (Wegfall des zu strafenden Subjects oder seiner Straferstehungsfähigkeit) wird. Der Fall der Verjährung der Strafvollstreckung ist insofern nicht hier anzuführen, als derselbe während eines Strafvollzugs rechtlich nicht eintreten kann; der irrthümlich oder böswillig eintretende Vollzug einer verjährten Strafe wäre selbstverständlich alsbald aufzuheben.

II. Zur richtigen Findung des Strafendes dient die Strafberechnung. Die rechtlichen Grundsätze für dieselbe in Deutschland sind in Buch III. Capitel 3 § 17 bereits erörtert. Es mögen daher hier nur die für die Entlassungspraxis wichtigsten Sätze[1] kurz zusammengefasst werden.

Ist im Urtheil die Strafe nach Jahren oder Monaten ausgedrückt, so wird nach der Calenderzeit gerechnet; dem Beginn einer Strafe von einem Monat am 15. Februar z. B. entspricht die Entlassung am 15. März; es ist für Jahr und Monat nicht eine bestimmte Tagesanzahl zu Grund zu legen. Dagegen wird die erkannte Woche zu 7 Tagen, der erkannte Tag zu 24 Stunden berechnet.[2] In allen Fällen wird *a momento ad momentum* gezählt, so dass die Tageszeiten des Strafbeginns und des Strafendes rechtlich[3] die gleichen sind.

Regelmässig ist nur die im Strafgefängniss verbrachte Zeit auf die Strafe zu rechnen, also vom Eintritt[4] dort bis zum Austritt zu zählen. Unter gewissen Voraussetzungen wird aber der Aufenthalt in Heilanstalten[5] oder die Untersuchungshaft[6] eingerechnet;[7] bezüglich letzterer ist Folgendes zu unterscheiden:

1. Die vor Verkündung des Urtheils erlittene Untersuchungshaft kann der Richter ausser Acht lassen oder auf die erkannte Strafe ganz oder theilweise anrechnen;[8] es ist also in Wahrheit die Strafbemessung, nicht die Strafberechnung in Rede;[9]

2. Die nach Verkündung eines Urtheils erlittene Untersuchungshaft ist als Strafzeit in zwei Fällen[10] zu rechnen:
   a) unbedingt vom Augenblick der Rechtskraft an,[11]
   b) zuvor schon, sobald der Angeklagte seinerseits auf das Rechtsmittel verzichtet oder es zurückgezogen hat, — möchte selbst auf Anrufen des Gegners das Verfahren weitere Instanzen noch beschreiten und das Urtheil Abänderungen erfahren.[12]

III. Zum Strafvollzug ist objectiv ein Strafübel, subjectiv die Fähigkeit zur Empfindung desselben vorausgesetzt, und es ist rechtlich unzulässig, dass der Vollzug der Freiheitsentziehung unter Umständen durchgeführt wird, welche ihn unmittelbar zu einer Entziehung des Lebens oder der Gesundheit machen würden. Hieraus ergeben sich oft Beschränkungen in Bezug auf Ort, Zeit und Art des Vollzugs, ein völliger Ausschluss der Straferstehungsfähigkeit dagegen selten; denn nament-

lich bei Einrichtung von Krankengefängnissen bleibt meist ein Theil des Strafübels (mindestens der Zwangsaufenthalt) vollziehbar und wird, ohne nahe Gefahren jener Art, empfunden.

Insbesondere auch die Frage, inwiefern an Personen von festgestellter[13] Geisteskrankheit ein Strafvollzug noch einzutreten hat, dürfte nach diesem Grundsatze rechtlich zu beantworten sein.[14] Er ist im positiven Deutschen Rechte jedoch nicht durchgeführt. Denn einerseits schliesst es den Beginn der Vollstreckung bei dem vorherigen Verfallen in Geisteskrankheit schlechthin aus, andererseits verfügt es bei dem nachherigen Eintritt derselben keinen Einhalt, sondern nur die Einrechnung des Aufenthalts in einer Heilanstalt in die Strafzeit,[15] wenn die Verbringung in eine solche Anstalt überhaupt beliebt worden ist.

IV. Der Augenblick des Todes[16] hebt die Freiheitsstrafe auf.[17] Der medicinische Lehrzweck rechtfertigt jedoch die anatomische Verwerthung der Leichen Gefangener in gewissen Schranken;[18] sie kann gegen den Willen Angehöriger, welche die Beerdigung übernehmen wollen, in solchen Ländern nicht geschehen, wo selbst die Leichen Hingerichteter auf Verlangen nach gesetzlicher Vorschrift ausgefolgt werden müssen.[19]

---

[1] Vgl. Dalcke und Genzmer, Handbuch der Strafvollstreckung etc. (1881) S. 59 ff. Rackowicz, „Vollständiger und zuverlässiger Strafdauer-Berechner" (1881). Zur Sicherung der Strafberechnung dient das Rapport- und Listenwesen; bei Centralanstalten pflegen die Personaltabellen dahin revidirt zu werden, ob das beim Eintritt des Sträflings schon in der Liste auszuwerfende Strafende richtig ist. — Die Strafbemessung darf mit der Berechnung (der praktischen Anwendung des Spruches) nicht verwechselt werden. So gilt § 19 Abs. 2 RStGB. nur von ersterer, während z. B. bei Berechnung von drei Vierteln der Strafe nach § 23 daselbst sogar Bruchtheile eines Tags denkbar sind; sie sollen aber *in favorem rei* unberechnet bleiben, gemäss S. 48 der Motive. — Ueber den Specialfall der Einrechnung einer im Ausland erstandenen Strafzeit s. RStGB. § 7.

[2] Vgl. RStGB. § 19 Abs. 1.

[3] Fällt das Strafende in die Nachtzeit oder bei weiter zu Transportirenden nicht auf einen Transporttag, so wird nach Verschiedenheit der Strafdauer und auch der Länder die Entlassung schon am Abend oder schon an jenem Tag zuvor oder der längere Aufenthalt im Gefängniss bis zum nächsten Morgen oder Transporttag gewährt. Ebenso Entlassung statt am Sonn- oder Feiertag am vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag.

[4] Insbesondere kommt die auf Grund des § 489 StPO. eingetretene Haft- und Transportzeit nie zur Anrechnung; es ist dies keine Untersuchungshaft.

[5] Vgl. § 1 Anm. 9.

[6] Vgl. auch § 2 Anm. 2. Zur vorläufigen Entlassung wird die Untersuchungshaft in Deutschland nach einer vom Reichsjustizamt angeregten Vereinbarung (recht künstlichen Inhalts) insofern nicht angerechnet, als jene Zeit nicht als eine „verbüsste" angesehen wird. Die Strafe, aus der 1/4 Rest gefunden wird, ist aber die urtheilsmässige, nicht etwa nur der nach Ausscheidung der Untersuchungshaft bleibende Straftheil. Auf die „auferlegte" Strafe wird die Haft also mitgezählt. Die Verschleppung der Ablieferung ins Strafgefängniss schadet dem Sträfling daher sehr und wären die beschleunigenden Vorschriften der Art. 375, 598 u. a. des *C. d'instr. crim.* nachahmungswürdig.

[7] Ist die Einrechnung obligatorisch, so kann sie nur so geschehen, dass ein Tag Untersuchungshaft oder Krankenhaft für einen Tag Strafe gilt, bestehe diese selbst in Zuchthausstrafe; eine Umrechnung nach § 21 RStGB. gibt es hier nicht. Ausnahmen, wie solche früher behauptet (GS. XXVI, 463 ff., 611 Keyssner), sind mindestens jetzt (RStPO. § 482 „unverkürzt") nicht mehr begründet; trotz des gewissermassen provisorischen Strafantritts bei nur einseitigem Verzicht auf die Rechtsmittel bleibt die Haft nach § 482 StPO. rechtlich eine Untersuchungshaft.

[8] Dabei ist zu beklagen die zugelassene, unklare Form, dass statt bestimmten Ausspruchs über eine abzuziehende Zeit vielmehr die Untersuchungshaft als Strafzumessungsgrund berücksichtigt wird. (Urtheilspruch des Reichsgerichts in Strafsachen IV 264, ebenso Oesterr. StGB. von 1852 § 46 k). Diese Form führt namentlich Zweifel herbei, wenn sie in einem Urtheil zweiter Instanz gegen einen seinerseits auf das Rechtsmittel verzichtet habenden Untersuchungsgefangenen gewählt ist; denn diesem ist die ganze Anrechnung der Haft seit dem ersten Urtheil nach StPO. § 482 Seitens der Vollstreckungsbehörde zu gewähren und man weiss nun nicht, ob der Richter schon eben diesen Abzug bewirkt hat. In *dubio mitius*, also vielleicht doppelte Berücksichtigung bei unklaren Wendungen in den Entscheidungsgründen, anders Dalcke etc. a. a. O. (Anm. 1).

[9] S. Anm. 1. Es ist eine nur im Urtheil mögliche Handlung in Rede. Im Strafvollzug ist dieses mit allen etwa darin enthaltenen Irrthümern einfach zu vollstrecken.

[10] Aehnliche Bestimmungen in der Oesterreichischen StPO. von 1873 § 400, nach welcher zudem der Verhaftete auf den möglichen Aufschub in der Berechnung hingewiesen werden muss, wenn der Vertheidiger ohne sein ausdrückliches Zustimmen ein Rechtsmittel einlegt; auch muss in Oesterreich die Haft stets eingerechnet werden, wenn ein zu Gunsten des Verurtheilten eingelegtes Rechtsmittel auch nur theilweise Erfolg hat.

[11] Der Zeitpunct derselben muss in der Vollstreckbarkeitserklärung (StPO. § 483) enthalten sein. Den Angeklagten, der ein Rechtsmittel eingelegt hatte, mit Mewes (in v. Holtzendorff's Handb. des StPr., S. 484) auszunehmen, liegt kein Grund vor; s. Löwe, Comm. z. StPO. (1884, Aufl. 4) § 482, Note 1a.

[12] Vgl. Anm. 7 und 8.

[13] Der Simulationen halber ist ein Stadium der Beobachtung, womöglich in der Strafanstalt, das nächste. — In Preussen, wo erst seit Kurzem die Einrichtung eines Irrengefängnisses betrieben wird, war es Uebung, dass von den Strafanstalten durch Angehung des Staatsanwalts (vgl. CPO. § 595) die Entmündigung geisteskranker Sträflinge herbeigeführt wurde, mit welcher der Unvermögende sodann dem Armenverband zufällt, der die (vorher vom Staat bezahlte) Unterhaltung in öffentlichen Irrenhäusern darauf zu leisten hat. Durch Ministerial-Erlass vom 3. August 1886 (Statistik der Strafanstalten des Innern 1885/6 S. 337) ist nun vorgesorgt, dass ohne solches Verfahren die Aufhebung des Strafcharakters der Internirung künftig schon dann eintritt, wenn nach irrenärztlichem Gutachten die „Voraussetzungen" der Entmündigung vorliegen.

[14] Aus ärztlichen und administrativen Gründen wird nach diametralen Richtungen Anderes empfohlen, — einerseits selbst die Einbehaltung Blödsinniger in den Gefängnissen, andererseits die Fernhaltung aller Geisteskranken. Vgl. Buch X, Abschn. 3.

[15] RStPO. §§ 81, 203, 487, 493. Die Ausleger sind unter sich uneinig. Vgl. Löwe, v. Schwarze und Voitus in ihren Commentaren zu § 493 cit. und Voitus, Controversen etc., Bd. 1 (1881), S. 100 ff. Ferner Buch III Capitel 3 § 5.

[16] Von der Todesstrafe ist in diesem Werk nicht zu handeln. Da jedoch die Gefängnisshöfe als Richtplatz meist gewählt werden, mag beispielsweise auf RStPO. §§ 485, 486 und die Preussischen und Badischen Vollziehungs-Bestimmungen hingewiesen werden. Vgl. Dalcke etc, a. a. O. (Anm. 1) S. 27 ff. 143 und Badische VO. vom 5. Februar 1881, Ges.-Bl. S. 19.

[17] Daher fällt auch die Beerdigung Unvermögender, mindestens den Kosten nach, den Armenverbänden zu (Entscheidung des Bundesamts für Heimathswesen vom 22. September 1883 in Gfk. XIX 335) und das kirchliche Begräbniss nach Ansicht Mancher dem Orts- (nicht Anstalts-) Geistlichen. Ueber die Beerbung Gefangener, s. Buch VI. Abschn. 2, § 16.

[18] Baden gebietet den Central-Strafanstalten, wenn weder die Familie die Beerdigung übernimmt, noch der Aufsichtsrath aus dringenden Gründen eine Ausnahme beschliesst, die Ablieferung Gefangener an die Anatomie (ohne Rücksicht auf Vermögen) bei Züchtlingen, Landstreichern und Gewohnheitsbettlern, nicht geisteskranken Selbstmördern und bei Gefängnissstrafen über 1 Jahr. Vgl. § 135 der DO. des Landesgefängnisses Mannheim (1883).

[19] Dies bestimmen z. B. RStPO. § 486, *Code pén.* Art. 14. — Vgl. im Uebrigen Kaserer, Handbuch der österreichischen Justizverwaltung (1882) Bd. III S. 372. Tauffer, Beiträge etc. (1885), S. 77 wegen der Italienischen VO. vom 14. September 1883. K. Sächs. HO. vom 2. Mai 1883 § 50.

---

§ 4.

Der Entlassungsgrund der Aufhebung der Verurtheilung.

I. Die Lehre von der Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens gehört zwar lediglich dem Strafprocessrecht an. Insoweit die Wiederaufnahme jedoch zu Gunsten des Verurtheilten erstrebt oder erreicht wird, mit dem Zweck oder Erfolg der nachträglichen Freisprechung, so ist diese Materie von grosser praktischer Wichtigkeit für die Gefangenenbehandlung und den Strafanstaltsdienst. Die Wiederaufnahme ist der letzte Rettungsanker, an den sich der Unschuldige im Strafvollzug klammert, ein auch von Schuldigen oft mit Zähigkeit verfolgtes Ziel, für die Regel aber ein Gegenstand trügerischer Hoffnung und bitterer Enttäuschung.

Bei dieser Sachlage ist es dienlich, diejenigen Puncte wenigstens für das Deutsche Recht herauszuheben, auf welche es für den Strafanstaltsbeamten ankommt. Denn seine Pflicht ist es, von ganz unnützen Gesuchen abzumahnen, einem aufrecht erhaltenen Begehren wenigstens den formell richtigen Weg zu weisen und in Fällen wirklicher Zweifel an der Schuld ein maassvoller Berather zu sein. Diese Aufgabe ist ihm um so mehr aufzuerlegen, als nach § 406 unserer StPO. der Antrag auf Wiederaufnahme nicht von dem Gefangenen direct eingereicht werden kann (man befürchtete mit Recht eine Fluth technisch unbrauchbarer Schriftsätze), sondern die Anbringung zu Protokoll des der Sache fernstehenden Gerichtsschreibers, der den Gefangenen in der Anstalt aufsuchen oder nach Umständen an die Gerichtsstelle sich vorführen lassen wird, oder durch eine Eingabe des Vertheidigers geschehen muss, ein solcher aber für Unvermögende in der Regel nicht vorhanden sein wird; das Gericht kann nämlich, muss aber nicht, einen Vertheidiger zu jenem Zweck bestellen.[1] Auch werden auf Unschuldsbetheuerung ge-

gründete Gnadengesuche auf den Rechtsweg gewiesen; die Staatsanwaltschaft, welche die Wiederaufnahme auch zu Gunsten des Verurtheilten begehren kann, macht mit Grund in aussichtslosen Fällen hiervon keinen Gebrauch.

Eine Aufklärung über die bezüglichen Bestimmungen empfiehlt sich auch deshalb, weil sie nur in ihrem Zusammenhang verständlich sind und die Hingabe der Gesetzbücher selbst an Gefangene gewöhnlich grosses Unheil anrichtet, insbesondere Irrthümer und Querelen erzeugt.

II. Die Wiederaufname zu Gunsten des Verurtheilten findet statt in den Fällen des § 399 StPO., d. h.

1. wenn eine zu seinen Ungunsten in der Hauptverhandlung als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2. wenn ein zu seinen Ungunsten abgelegtes Gutachten in vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Eidespflicht erfolgt;
3. wenn bei dem Urtheil ein Berufs- oder Laienrichter ohne Verschulden des Verurtheilten selbst seine Amtspflicht in criminell strafbarer Weise verletzt hat;
4. wenn ein der Bestrafung zu Grund liegendes Civilurtheil rechtskräftig aufgehoben ist;
5. wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder „in Anwendung eines milderen Strafgesetzes“ eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind.

III. Diese Wiederaufnahmegründe sind jedoch eingeschränkt[2] durch folgende Regeln:

1. In den vor den Schöffengerichten verhandelten Sachen können nur solche neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche der Verurtheilte im früheren Verfahren nicht schon gekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machte.

2. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zum Zweck der Strafänderung innerhalb des durch dieselbe Strafdrohung bestimmten Strafmaasses findet nicht statt.

3. Ein Antrag, der auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden will (II. 1—3), ist erst dann zulässig, wenn wegen derselben eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen, oder das Strafverfahren zwar angeregt oder eingeleitet, aber aus anderen Gründen, als wegen Beweismangels, nicht durchgeführt worden ist.

4. Die Beweismittel müssen angegeben sein.

IV. Die mit Zähigkeit festgehaltenen Irrthümer der Gefangenen über den Umfang des Wiederaufnahmerechts bewegen sich zunächst in der Richtung, dass die Einschrän-

kungen übersehen werden. Häufig werden die Staatsanwaltschaften mit aussichtslosen Anträgen auf den in II. 5 bezeichneten Grund hin überschüttet. Insbesondere aber werden die Wiederaufnahmegründe selbst gewöhnlich aus Unkenntniss der Gesetzessprache gänzlich missverstanden. So wird der Unechtheit einer Urkunde die angebliche Unrichtigkeit ihres Inhalts substituirt, irgend ein gleichgültiger Nebenpunct eines sonst unanfechtbaren Zeugnisses als meineidig aufgebauscht, die Nichterkenntniss der Unschuld durch den Richter als Verletzung seiner Amtspflicht verzollt, die unerheblichste Neuheit als Freisprechungsgrund zu gebrauchen versucht. Sehr häufig könnte hier durch eine nach Actenstudium ergehende Belehrung vorgebeugt werden, übrigens dürften die Entscheidungsgründe bei Abweisung von Wiederaufnahmegesuchen manchmal gemeinverständlicher sein. Eine der schwersten Enttäuschungen tritt ein, wenn die Wiederaufnahme zugelassen, die zur Prüfung des Falls erneute Hauptverhandlung aber mit Aufrechthaltung des früheren Urtheils beendigt wird, der Sträfling jedoch in dem Irrthum befangen war, die Wiederaufnahme sei schon der Freisprechung gleichzuachten.

---

[1] Vgl. StPO. § 141. Die StPO. enthält über den Verkehr Verurtheilter mit ihrem Vertheidiger keine Bestimmungen, § 148 bezieht sich nur auf die Zeit vor der Rechtskraft des Urtheils. Im Strafgefängniss ist daher nur die Hausordnung massgebend, nach welcher ein- und ausgehende Schriftstücke durchgesehen, Besuche zum Theil an Fristen gebunden werden und Unterredungen in Gegenwart eines Beamten geschehen. In wie weit in beiden letztern Puncten eine Nachlassung zulässig ist, hängt theils von den Specialvorschriften, theils von den in Betracht kommenden Personen ab.

[2] Vgl. StPO. §§ 396—413.

---

§ 5.

Der Entlassungsgrund der Begnadigung.

Quellen: a) strafrechtlicher und strafprocessualer Art: Für Preussen in Dalcke und Genzmer, HB. der StVollstreckung (1881) S. 13—26. Kgl. Sächsische Hausordnung vom 2. Mai 1883 § 62. Oesterreichische StPO. 1873 § 411. Für Frankreich Block, *Dictionnaire de l'admin. franç.* (1877, 2. Aufl.) s. v. *Grâce.* Genfer Gesetz vom 28. Januar 1825, Cap. 3, Abschn. 4 (s. dazu Grellet-Wammy, HB. der Gef., übersetzt von Mathy 1838, S. 148). Züricher StGB. (1870) §§ 28—31. *Projet de C. p.* für Wallis (1882) Art. 85. 86. — b) Die Quellen staatsrechtlichen Charakters s. in v. Holtzendorff's Rechtslex. s. v. B. (Geyer). — c) Beschlüsse von Fachversammlungen: StRZ. XI. 95 (Congress in Cincinnati); Verhandl. des Schweizer Vereins für Straf- und GW. 1881 (mit Aufsätzen von Gysin und Wegmann, S. 49—108).

Literatur: Monographieen: Plochmann, Das Begnadigungsrecht (1845); — Lüder, Das Souveränetätsrecht der B. (1860); v. Arnold, Umfang etc. des Begnadigungsrechts (1860); Löb, Das Begnadigungsrecht

(1881); Gouvaincourt, *Traité du droit de grâce* (1882). — Ferner: Bonneville, *Traité de diverses institutions pénit.* (1847) II. S. 91—199. — Diez, Ueber Verwaltung etc. der StAnstalten (1857) S. 165 ff. — Kubel in Julius JB. VI. 274. — Lacointa in *BSG.* (1881) S. 752. — Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht etc. (1860) II. 634. — Möller, Das Volksrechtsbewusstsein etc. über Bestrafung der Verbrecher (1865). — Wahlberg, Ges. Schriften II. (1877) S. 122. — Vgl. auch Buch III Cap. 3 § 5 über Strafaufschub wegen Begnadigung.

I. Die einst lebhaft bekämpfte[1] Zulässigkeit der Begnadigung wird jetzt allgemein zugegeben. Letztere ist ein nothwendiges Mittel zur Verhütung einer in Ausnahmefällen sich sonst ergebenden zweckwidrigen Rechtspflege und soll dann dazu dienen, hervortretende Mängel des Gesetzes[2] oder des Richterspruchs[3] zu verbessern. Da mit der Rechtsanwendung die Interessen des Staatslebens nicht erschöpft sind, ist die Begnadigung ferner erforderlich, um andern Gesichtspuncten[4] der öffentlichen Wohlfahrt nach Umständen eine gebührende Beachtung zu schenken; in dieser Weise begründet, muss die Möglichkeit der Begnadigung als Lohn einer erzielten Besserung[5] auch von Solchen zugegeben werden, welche vom Rechtsstandpunct aus in der Strafe lediglich die Sühne des Verbrechens sehen.

II. Die Begnadigung ist dem rechtlichen Wesen nach der gänzliche oder zum Theil geschehende[6] Verzicht auf einen staatlichen Strafanspruch[7] und enthält daher keinen Eingriff in die gesetzgebende oder richterliche Gewalt. Rechte Dritter[8] können dadurch nicht geschmälert, und es können auch dem Verurtheilten gegenüber, welcher die Begnadigung geschehen zu lassen gezwungen ist,[9] ohne sein Einverständniss keine solche Bedingungen dabei aufgelegt werden, welche (im Gegensatz zu den auch in der Form der Umwandlung denkbaren Strafminderungen) sich als beschwerende Aenderungen[10] des Anspruchs erweisen.

Die Anwendung der Begnadigung geschieht nach billigem Ermessen und ist daher der Gefahr des Scheins der Willkür ausgesetzt. Die Versuche einer gesetzlichen Regelung können jedoch über Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften und einzelne materielle Sätze nicht hinauskommen und müssen für die Hauptsache eine elastische Gewalt zulassen. Allein zur Gewinnung grösserer Gleichheit wie festerer Grundlagen und um die Begnadigung seltener zu machen, ist es dienlich, diejenigen Kategorieen ihr sachlich zugehöriger Fälle, welche im Verlauf der Praxis feste Normen[11] angenommen haben, durch Gestaltung zu besonderen Rechtsinstituten auszuscheiden, wie dies mit der vorläufigen Entlassung in vielen Ländern, mit dem Nachlass der Ehrenfolgen (Rehabilitation) aber hauptsächlich in Frankreich gelungen ist.[12]

III. Das Recht der Begnadigung steht grundsätzlich dem Souverän zu und ist in constitutionellen Ländern

unter der Contrasignatur des verantwortlichen Ministers zu üben; denn es bildet nicht eine persönliche Prärogative, sondern einen Ausfluss der Justizhoheit. Hieraus ergiebt sich, dass auch in Staaten, die das GefW. dem Ministerium des Innern zuweisen, doch ohne dessen Einfluss auszuschliessen, der Leiter der Justiz das richtige verantwortliche Organ[13] ist. Auch entscheidet man daher in Deutschland, wo nur ein Rechtsgebiet, aber viele Souveräne vorhanden, die Frage, wem unter ihnen die Begnadigung zustehe, nach der Staatsangehörigkeit nicht des Verurtheilten, sondern des Gerichtes erster Instanz,[14] welches ohne für unzuständig erklärt zu werden, die Sache strafrechtlich abgewandelt hat.[15]

Die Unmöglichkeit, dass der Souverän selbst alle Gesuche um Begnadigung entscheide, musste namentlich in grösseren Staaten zu einiger Delegation des Begnadigungsrechts an centrale und provincielle oberste Verwaltungsorgane[16] führen; die Uebertragung des Begnadigungsrechts an Tribunale ist als eine Vermischung der executiven mit der richterlichen Gewalt grundsatzwidrig.

IV. Der formelle Anlass der Begnadigung kann ebensowohl in Gesuchen Verurtheilter oder für sie Interesse nehmender Personen, wie auch in staatlicher Initiative bestehen und in letzterer Hinsicht sich entweder auf einen Einzelfall oder auf ganze Kategorien Verurtheilter (sog. Amnestie) beziehen. Es dient zur zweckmässigen Gestaltung des Strafvollzugs, das Gesuchsrecht der Gefangenen, damit es nicht verfrüht oder in zu häufiger Wiederholung gebraucht werde, verständig einzuschränken,[17] dagegen den Behörden, welche den Strafvollzug ausführen, Antragsbefugnisse einzuräumen.[18]

In allen Fällen, wo nicht der Abweis[19] sich sofort als die richtige Erledigung[20] ergiebt, tritt ein Erhebungsverfahren über die relevanten Thatsachen ein, bei welchem mindestens[21] die den Strafvollzug ausführende Behörde (Strafanstaltsverwaltung, Gefängnissvorstand), sowie das Gericht[22] und der Staatsanwalt zu hören sind.

---

[1] So z. B. von Kant, Livingstone, Beccaria, — vertheidigt von Grotius, Montesquieu, Mittermaier.

[2] Namentlich wenn das Gesetz überhaupt drakonisch ist (im Engl. Recht waren noch 1819 über 200 Gesetze vorhanden, die für 6789 Vergehen den Tod drohten; s. Julius, Vorlesungen über Gef.-Kunde 1828 S. 27 ff.); hierher gehört z. B. in Deutschland die thörichte Bestrafung gewöhnlicher Schlägermensuren als Zweikampf. Aber auch bei milden Gesetzen kommt es vor, dass ein für hundert Fälle dienliches Minimum, ohne welches der Richter vielleicht zu lax würde, im 101. ungerecht wirkt, ja sogar dass die Straflosigkeit eines sonst allgemein strafbaren Thatbestandes selbst vom Standpunct der Rechtsordnung aus sich empfiehlt.

[3] Am schlimmsten wirkt auf das öffentliche Rechtsbewusstsein die nicht zu hebende Ungleichheit des richterlichen Strafmaasses. Auch mögen Umstände

nachträglich bekannt werden, die nur für die Strafbemessung wichtig sind, ohne eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu begründen, weil sie nicht die That unter eine andere Strafdrohung bringen (Vgl. RStPO. § 399 Ziff. 5). Ferner können Veränderungen in den Verhältnissen die Folge haben, dass der Vollzug eines Richterspruches ganz andere Wirkungen wie vorausgesehen erzeugen würde, so bei eintretenden schweren Krankheiten.

[4] Z. B. Verhütung der Verarmung, Versöhnung in politischen Wirren, Nachlass der vor einem Krieg erkannten Strafen für die heimkehrenden Kämpfer u. s. f. Der Staat ist Organ, aber nicht Knecht des Rechts und das Recht ist nicht Selbstzweck, sondern ein Zweckbegriff, ein Mittel zur Erhaltung der Ordnung und Wohlfahrt wie andere.

[5] Entgegen namentlich Mohl, weil nach seiner Ansicht die Besserung nicht Strafgrund und, wenn vor der That eingetreten, einflusslos, auch durch Verhalten im Gefängniss nicht sicher erkennbar ist.

[6] Dem völligen Nachlass (*grâce*) steht gegenüber die Strafkürzung (*remise partielle*), die Umwandlung (*commutation*) einer schwereren Strafart in eine geringere (unter Einhaltung gesetzlich gegebener Werthverhältnisse, vgl. RStGB. §§ 20, 21, 29) und die Beseitigung von Nebenstrafen und Straffolgen (auch Kosten); bezüglich des Rückfalls gilt übrigens die erlassene Strafe der verbüssten gleich (RStGB. §§ 245, 250, 261, 264). Auch die Milderung des Anspruchs im Vollzug durch Begünstigung in zeitlicher oder örtlicher Hinsicht (s. o. § 1, Anm. 3, § 2 II.) gehört materiell hierher.

[7] Die mehr staats- als strafrechtliche Frage, ob und wie auch der Verzicht auf einen eventuellen, aber noch nicht urtheilsmässigen Strafanspruch durch Niederschlagung schwebender Untersuchungen (*abolitio*) zulässig sei, fällt ausser den Rahmen dieses Werks.

[8] Entschädigung, Busse; dagegen begründet die im Privatklageverfahren ausgesprochene Strafe nach Deutschem Recht gleichwohl lediglich einen staatlichen Strafanspruch (RStPO. § 414 ff.) und kann ohne Einwilligung des Privatklägers nachgelassen werden.

[9] Nach der Norwegischen Verf. (1814) § 20 kann der Verbrecher jedoch die Gnade zurückweisen.

[10] So die Bedingung der Auswanderung. In Nordamerika werden übrigens Ankömmlinge, die (der Strafverbüssung durch Auswanderung sich entziehen oder) unter jener Bedingung begnadigt sind, seit der Präsidialacte vom 3. März 1875 zurückgewiesen. Gfk. XV. S. 308. — Die Begnadigung mit der blosen Bedingung des Widerrufs bei Missverhalten innerhalb der Verjährungszeit enthält nur eine Minderung, nicht eine Aenderung des Strafanspruchs; ebenso die manchmal empfehlenswerthe Verwandlung kurzer Strafen Jugendlicher in Schularrest.

[11] So wurde in Oesterreich durch Erlass vom 3. Januar 1866 (Kaserer, HB. der Justizverwaltung 1882 III. S. 411) die Begnadigung für nicht rückfällige und „unbemakelte" Personen nach zwei Drittel Strafe bei Probe der Besserung und Sicherheit des Fortkommens administrativ geregelt.

[12] GS. 1851 I. 71 (L. v. Jagemann), 1857 II. 321 (Brauer). Billecocq, *De la réhabilitation* (1868). *BSG.* 1886 S. 520 (Leloir). Neueste mildere Regelung im Französischem Gesetz vom 14. August 1885 (citirt in § 4 unseres Abschnitts) Tit. III. Vgl. auch Buch II. Cap. Frankreich § 5.

[13] Anders in England, wo die Begnadigung nicht vom Lordkanzler, sondern vom *Home departement* ressortirt. In Genf besteht eine besondere gesetzlich geregelte Commission für Abwandelung der Begnadigung.

[14] Daher steht dem Deutschen Kaiser in Civilstrafsachen die Begnadigung nur zu, wenn in erster Instanz das Reichsgericht (VG. § 136, StPO. S. 484), ein Consularrichter oder ein Gericht in Elsass-Lothringen erkannte. In Militärstrafsachen ist z. T. das Personalitätsprincip angewendet, s. Buch II. Abschn. 2 Cap. 1 § 8 V.

[15] Wurden zu einer Einsatzstrafe, erkannt in einem Staat, Zusatzstrafen in andern Staaten ausgesprochen, so behandelt die Deutsche Praxis die Begnadigung staatlich gesondert für jeden Strafanspruch (RStGB. §§ 74, Absatz 2,

und 79). Auch im Falle des § 492 StPO. ist es daher wichtig, dass in der Entscheidung das Quotenverhältniss der vereinigten Strafen klar gemacht werde; v. Liszt spricht das Recht der Begnadigung in diesem Fall übrigens dem Staat zu, dessen Gericht die Vereinigung zuständig vorgenommen.

[16] Namentlich Geldstrafen, Straftheilung und -Unterbrechung; z. T. auch Freiheitsstrafen kurzer Dauer, namentlich für die blose Verwandlung in Geldstrafen.

[17] Das Preussisches Ministerial-Rescr. vom 15. November 1842 (Min.-Bl. des Innern S. 401), wonach die Strafanstalten kein Begnadigungsgesuch aufnehmen oder befördern sollen, das sie nicht unterstützen, geht allerdings weit. Besser wohl die Bestimmung im Königreich Sachsen, dass erstmalige Gesuche stets, wiederholte regelmässig nur nach Verbüssung der ersten Strafhälfte (und zwar mindestens eines Jahres) abzusenden sind, wodurch zwar eine Prüfung gewährt, aber die Straferziehung und die Ruhe der Gefangenen gefördert werden. — Durch Controle des Briefverkehrs ist zu verhüten, dass der Zweck durch dem Gefangenen bekanntes Vorgehen Dritter nicht vereitelt werde. Die Einschränkung des Gefangenen ist um so nöthiger, als er bei der Mühelosigkeit eines schriftlichen Gesuchs nach Stimmungen dieses stets wiederholen würde. Frühere beschwerende und z. T. erniedrigende Gesuchsformen (z. B. Bittact vor versammeltem Gericht nach Französischem Decret vom 6. Juli 1810) sind mit Grund beseitigt.

[18] Vgl. wegen Frankreich § 6 Note 1. In Belgien praktisch für die Aufsichtsräthe, in Schweden für den Generaldirector der Gefängnisse, ebenso einst in Oesterreich für den wieder eingezogenen General-Inspector.

[19] Besondere Formen: a) der bedingte Abweis, womit die entscheidende Stelle erklärt, das Gesuch biete keinen wirklichen Grund zur Begnadigung dar; sollte aber der mit Eröffnung des Abweises betrauten Behörde ein solcher bekannt sein, so habe sie zunächst statt der Eröffnung weiter zu berichten. b) Abweis mit Gestattung der Erneuerung des Gesuchs zu einer bestimmten späteren Zeit.

[20] In Preussen kann der Justizminister unbegründete Gesuche schon seinerseits zurückweisen, ausser wenn sie vom Cabinet aus an ihn zum Vortrag gingen; doch pflegt die Uebergabe vom Cabinet aus zur Prüfung oder Erledigung zu geschehen. In Oesterreich weist das Erstinstanzgericht an dasselbe eingelaufene unbegründete Gesuche ab; ebenso das Zweitinstanzgericht die vom ersteren ihm empfohlenen, aber unbegründeten Gesuche nach Anhör des Oberstaatsanwalts, so dass nur der Rest an den Justizminister gelangt.

[21] Französische Gesetze von den Jahren X und 1848 banden den Staatschef an die Anhör einer Collegialbehörde. Auch Temme schlug ein Collegium von Criminalisten, Aerzten und Geistlichen vor.

[22] Es liegt kein Grund vor, sich dabei an die Ansicht des Gerichts zu binden, wie Gysin für den Fall des Herabgehens unter ein gesetzliches Strafminimum will.

---

§ 6.

Praktische Gesichtspuncte für die Anwendung der Begnadigung.

I. Die Hoffnung ist ein mächtiges Erziehungsmittel im Strafvollzug, wenn sie nur in erfüllbaren Dingen erweckt wird. Doch lenkt sie leicht von dem Nächstliegenden (Selbsteinkehr, Arbeit, Gehorsam) ab und versenkt den Sträfling, welcher auch beim Gefühl der Schuld gern wenigstens in Art und Dauer der Strafe eine Willkür erblickt, in nutzlose Pläne. Das Scheitern verbittert ihn, namentlich wenn er mit Anderen in gemeinsamer

Haft sich vergleichen kann und sie ans Ziel gelangen sieht. Die Häufigkeit der Begnadigung würde ferner dem Ansehen der Justiz schaden und eine solche Fluth von Gesuchen erzeugen, dass die Genauigkeit der Prüfung darunter leiden könnte. Hieraus ergiebt sich die Forderung, dass

1. die Begnadigung nur selten[1] und bei dringendem Anlass[2] und nur dann gewährt werden sollte, wenn zugleich sowohl die Gesammtheit der Umstände des Falls[3] sie empfiehlt, als auch die Erreichung des Zwecks auf einem sonst geordneten Weg (Wiederaufnahme, vorläufige Entlassung,[4] Rehabilitation) nicht möglich oder im Einzelfall zu beschwerlich wäre;
2) dass, soweit immer thunlich, eine klare Praxis darüber bestehe, welche Erfordernisse bezüglich des persönlichen Verhaltens des Sträflings und des Grades der Strafverbüssung in Fällen zu Grund gelegt werden, in denen die Begnadigung nicht zur Correctur von Gesetz oder Urtheil, sondern aus Erbarmen oder zum Lohne geschieht;
3. dass die Begnadigung in letzteren Fällen nur vorbehaltlich des Widerrufs bei späterem Missverhalten erfolge.

II. Zu Ziffer 2 des vorigen Absatzes dürften für gewöhnliche Fälle folgende Regeln als empfehlenswerth hervorgehoben werden können:

1. Die Begnadigung soll nicht vor dem Strafantritt, sondern erst nach Erprobung des Verurtheilten[5] erfolgen, auch sich
2. nur auf einen mässigen Straftheil, der umgewandelt oder nachgelassen wird, erstrecken. Zum Leben begnadigte[6] Todeswürdige sollen, wenn man sie überhaupt einer nochmaligen Begnadigung für fähig hält, nicht vor Auslöschung des Gedächtnisses der That am Verübungsort und dem Niedergang des eigenen Lebens entlassen, auf Lebenszeit Verurtheilte nur zur höchsten zeitigen Freiheitsstrafe begnadigt werden. Der Nachlass zeitiger Strafen über die Hälfte[7] oder bei wiederholt Rückfälligen[8] ist im Grundsatz zu vermeiden.
3. Einzelne auf Unachtsamkeit beruhende Verstösse gegen die Hausordnung schliessen die Begnadigung nicht aus, wenn eine getreue und freudige Pflichterfüllung im Uebrigen für die einzelnen Obliegenheiten des Gefangenen festgestellt und in seinem Verhalten sonst die richtige Gesinnung bethätigt ist. Ungeständigkeit,[9] Sorglosigkeit einem möglichen Ersatz gegenüber oder Mangel der Abbitte bei dem Beleidigten verhindern die Begnadigung.

[1] Für die Preuss. Anstalten unter dem Ministerium des Innern kamen vom 1. April 1883/84 auf 9139 Abgegangene 37 Begnadigte. Oesterreich begnadigte 1883 aus den Strafanstalten von den Männern über 7, von den Weibern über 15 %. Ungarn begnadigte nach St. II. 358 etwa 4 % aus den Centralanstalten nach ¾ der Strafzeit. Ueber Italien s. *BJ.* 1887 S. 191. Frankreich, wo jährlich bei der *direction des grâces* etwa 30000 Gesuche eingehen, hatte 1884 bei etwa 17000 Köpfen in den Centralanstalten 1469 von den Verwaltungen beantragte Begnadigungen, wovon 1065 bewilligt; mit Einschluss der anderen Gefangenen ergaben sich auf etwa 30000 Gesuche überhaupt 1404 Begnadigungen (211 Weiber), nämlich 321 Strafnachlässe, 1083 Verwandlungen und Strafkürzungen (darunter 71 von Lebens- auf bestimmte Zeit). Vgl. die betreffenden Jahrgänge der amtlichen Statistiken. Der Unterschied, der durch Besitz und Nichtbesitz des Instituts der vorläufigen Entlassung entsteht, ist augenfällig.

[2] S. § 5 I. Beizufügen aus dem Stadium des Strafvollzugs: ein besonders hoher Grad von Reue mit Bethätigung durch thunlichste Aufhebung des Schadens, Verdienste bei Brand oder Meuterei, hervorragende Leistungen mit besonderem Fleiss im Arbeitsbetrieb; in der Würdigung des religiösen Verhaltens ist wegen häufiger Heuchelei grösste Vorsicht nöthig. Monarchische oder sonst vaterländische Feste sind kein Grund zur Begnadigung, doch entspricht es einer guten Sitte, an sich begründete Begnadigungen auf solche Tage auszusprechen, und die Strafanstalten erhalten dadurch Gelegenheit zu collectiven und ausgleichenden Vorschlägen gegenüber dem üblichen Verfügen auf Einzelgesuche im Laufe des Jahres sonst.

[3] Namentlich Vergangenheit, häusliche Verhältnisse, Schwere der That, in sub- und objectiver Hinsicht, Grad der Verbüssung, moralische und gesundheitliche Folgen des Vollzugs.

[4] Die Begnadigung statt der vorläufigen Entlassung ist manchmal zur Befreiung von der Controle und zur Ermöglichung der Auswanderung angezeigt.

[5] Begnadigungen bei kurzen Strafen daher an sich wenig empfehlenswerth. Manchmal liegt die Sache allerdings so, dass der Werth der Begnadigung nur in der Verschonung mit dem Eintritt ins Gefängniss durch Umwandlung der Freiheits- in Geldstrafe bestehen kann.

[6] Die Fragen über diese Art von Begnadigung selbst liegen ausser dem Rahmen dieses Werkes. Vgl. übrigens RStPO. § 485.

[7] Mit dem Text stimmt die Französische Praxis überein nach Larmaque s. v. *prisons* in Block's Lex. (s. Citat vor § 5).

[8] In St. Gallen gesetzlich ausgeschlossen, während die Gesetze von Baselland, Bern, Thurgau die erlassbare Strafquote für Rückfällige nur mindern.

[9] Es sei denn, dass die Bestreitung der Schuld als begründet vermuthet wird.

---

§ 7.

Der Entlassungsgrund der bedingten Freilassung. Vorläufige Entlassung.

Quellen: a) Zusammenstellung einer Enquête in *BSG.* 1884, S. 450, 529 ff. — b) Deutsche Gesetze und Verordnungen: Die Königl. Sächs. VO. vom 5. August und 5. November 1862 (v. Schwarze, Commentar zum RStGB. Anh. II), sodann das RStGB. §§ 23—26; dazu Ausführungsvorschriften: Preussen 21. Januar 1871 im JMBl. S. 34, Bayern 1. Januar 1872 in Staudinger Commentar S. 629, Baden 29. Decbr 1871 in Traub, StGB. S. 103. Wegen des Militair-GW. s. Buch II, Deutschland, Gemeinsames § 8. — c) Für das Ausland: Englische Parlament-Acte 20. August 1853. Entwurf des Oesterreichischen StGB. Art. 18—23, vgl. mit § 5, Anm. 11 oben; Croatisches Ges. 25. April 1875. Für Italien Entwurf Vigliani (1877) Art. 48 § 1 und Entwurf Savelli (1883) §§ 17—19.

Russisches StGB. Cap. 3, Art. 21. Holländisches StGB. (1881) Art. 15. Dänisches Regl. 13. Februar 1873. Für die Schweiz (Näheres St. II. 655 von Guillaume) z. B. Züricher Ges. über Strafvollzug 24. October 1870 §§ 12—16 mit StGB. § 30. Ueber Japan GS. 1881, S. 384 (Berner). Die neueste Regelung bietet Frankreich in Tit. I. des Gesetzes vom 4. August 1885 *sur les moyens de prévenir la récidive*; Ausführungsverordnungen in *BJ.* 1887, S. 143 und im Auszug *BSG.* 1887, S. 166. — d) Verhandlungen von Fachversammlungen: L. 417, St. I. 283, 579 und Annex. S. 60 (Pols). Gfk. III. 273, VI. 6, 101, XII. 124, XIV, 333. Nordwestdeutscher Gf. Vereinsheft VII, 46. Deutscher Juristentag 1886, noch nicht völlig gedruckt.

Literatur: s. B. III. Cap. 3, § 3, ferner: F. Howard Wines, *Monograph on sentences for crime* (1885) und in Zeitschriften: Gfk. II. 184 (Krell), V. 197 (Wirth), VIII. 10 (du Pasquier), XV. 215 (Grügge), XVI. 49, 80, 96, 106, (Werner, Wirth, d'Alinge, Sichart). XVII. 378 XX. 291 (Sichart). GS. XV. 37, XVI. 313, XVIII. 320, XIX. 392 (v. Schwarze), XXXI. 507 (Tauffer). — NwD. Vhft. VI. 81 (Stuhr), 107 (Krohne), VII. 58 (Heine), StRZ. VIII. 393 (Spranger). — Ztschr. StRW. I. 524 (Sontag), III. 31 (v. Liszt). Stenglein's Ztschr. XI. 225, 241 (Ortloff). *BSG.* 1879, S. 67 (Cave), 1880, S. 815, 1883, S. 674 (Proust), 1884, S. 325 (Le Courbe). Gysin in den Verhandlungen des Schweizerischen Gef.-Ver. (1881) S. 71 ff.

I. Zwei Arten von Entlassungsformen, nämlich der Strafnachlass unter der Bedingung des Verbleibens in den Colonien (*Conditional pardon*) und die — oft auch als Vorstufe hierzu dienende — Beurlaubung auf unbestimmte Zeit in der Voraussetzung des Wohlverhaltens und mit gewissen örtlichen Schranken (*Ticket of leave*) bilden den historischen Ursprung der vorläufigen Entlassung. Heute ist sie nicht mehr unter dem Gesichtspunct blos einer Entlassungsform zu betrachten, obwohl sie die Versetzung von der Haft in eine beschränkte Freiheit bietet. Die Vielfältigkeit ihrer Benennungen[1] zeigt die Vielheit der in ihr liegenden Beziehungen. Sie deckt sich aber dem rechtlichen Wesen nach weder mit Begnadigung noch Urlaub, sondern stellt ein besonderes Strafstadium dar, in dessen Verlauf erst sich zeigt, ob es zu einer Erleichterung (Aufrechnung der Zeit der Freiheit auf die Strafe) oder zu einer Erschwerung (Nacherstehung des Strafrests nach einer in Controle und Beschränkungen verbrachten Zeit) der Strafe führen wird.

Selbst demjenigen Gefangenen, in dessen Person und Verhältnissen die durch Gesetz oder Verordnung normirten Vorbedingungen zutreffen, steht nicht ein erzwingbares Recht auf Gewährung dieses Strafstadiums zu, sondern nur ein Anspruch,[2] und die entscheidende Stelle, von deren billigem Ermessen Bewilligung oder Versagung abhängt, muss prüfen, ob jene Vorbedingungen im Einzelfall die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls ausschliessen; auch muss sie erhebliche allgemeine Zustände des Landes in Erwägung ziehen können.[3]

II. Die Gewährung der vorläufigen Entlassung pflegt an folgende gesetzliche Voraussetzungen geknüpft zu sein:

1. Ablauf eines gewissen Theils[4] der Zeit der Freiheitsstrafe;
2. gute Führung[5] und Zeichen der Besserung;[6]
3. gesichertes Unterkommen für die Zeit nach der Entlassung, welches gerade in England nicht zum Voraus begehrt wird;
4. Zustimmung des Verurtheilten,[7] da er in der Freiheit einer Reihe von Beschränkungen unterworfen sein wird.

Dabei ist die vorläufige Entlassung nicht bei allen Arten[8] und Grössen[9] der Freiheitsstrafe zugelassen und in einzelnen Ländern bestehen auch aus der Eigenart der That[10] oder des Thäters[11] abgeleitete beschränkende Normen.

III. Die Zuständigkeit zur Beschlussfassung über die vorläufige Entlassung, sowie über den Widerruf derselben soll der höchsten Justizverwaltungsbehörde zustehen; dies schliesst, wenn ein Recurs zugelassen wird,[12] nicht aus, dass schon die Gefängnissvorstände Gesuche ablehnen, welche unzulässig sind oder Mangels guten Verhaltens nicht befürwortet werden können. Es empfiehlt sich, das Verfahren mindestens dann nicht formlos abzuschliessen, wenn die Versagung oder der Widerruf der vorläufigen Entlassung eintritt; eine kurze Begründung, wie sie den Handlungen der Rechtspflege an sich zukommt, dient zur Klärung der Praxis.[13]

IV. Das Institut der vorläufigen Entlassung ist von besonderm Werth für die Gefangenenbehandlung. Es gewährt dem Gefangenen im Strafvollzug die Hoffnung, zum Lohn selbstthätiger Aufrichtung vor dem Strafende entlassen zu werden. So zur Arbeit, zu guten Vorsätzen (Anfangs auf dem Grund berechtigten Eigennutzes, dann aber oft der besseren Gewohnheit anspornend, wirkt die Einrichtung als ein Mittel der Erziehung, erleichtert die Disciplin im Hause und befördert die Besserung. Auch schafft sie ein berechtigtes Selbtvertrauen, indem der Sträfling erkennt, dass er durch seine Kraft und Thätigkeit seine Lage verbessern kann.

Auf den Entlassenen wirkt die Sicherheit des Nachlasses des unerstandenen Straftheils bei gutem, des Widerrufs der Freiheit und der Nacherstehung jenes Restes bei übelm Verhalten als ein ermuthigendes und behütendes Moment gerade in jener Zeit, wo bei der schlimmeren Lage und grösseren Versuchung die Gefahr des Rückfalls am erheblichsten ist; bekanntlich treten die meisten Rückfälle im ersten Jahre nach der Entlassung ein.

So dient die vorläufige Entlassung dem Besserungs- und Sicherungszweck zugleich. Auch ist sie ökonomisch bedeutungsvoll, — indem sie dem Staat Raum und Verpflegungsaufwand erspart und dem freien Verkehr Arbeitskräfte wiedergiebt.

Bei allen Haftsystemen anwendbar, wird ihre Ausbreitung

den Völkerschaften nach immer allgemeiner und besteht nicht nur bei der eigentlichen Strafe, sondern auch bei correctioneller Nachhaft[14] und Zwangserziehung.[15]

---

[1] „v. Entlassung, bedingte Freilassung, bedingte Begnadigung, Beurlaubung, *libération conditionelle (provisoire, prépatoire)*". Bonneville schon setzte die *libération provisoire* als ein logisch nothwendiges Gegenbild der *détention supplementaire* (Nachhaft) gegenüber.

[2] Nur die Englische Anschauung geht eher noch weiter.

[3] So kann die Häufigkeit einer Delictsart zeitweise grössere Strenge (Wucher, Meineid) erheischen. Andererseits kann in Ländern mit entwickeltem Schutzwesen, welches Garantien gegen den Rückfall bietet, die vorherige Entlassung reichlicher angewendet werden.

[4] In den meisten Ländern $^3/_4$, so auch in Deutschland (s. auch § 3 Anm. 6). In einzelnen Schweizer Cantonen bis auf $^1/_3$ herab. Croatien verlangt $^1/_2$, in dem StrGBEntw. (1879) aber $^3/_4$; Frankreich $^1/_2$. In England ($^2/_3$—$^3/_4$), Dänemark, Russland complicirte Bestimmungen. Bei Zuchthaus eine höhere Quote als bei Gefängniss zu begehren, ist namentlich in Ländern, wo die Unterschiede im Vollzug beider Strafen sonst gering sind, angebracht.

[5] Ein einzelner disciplinär bestrafter Verstoss hebt diese nicht auf. In England verzögern übrigens Disciplinarstrafen die Entlassung.

[6] Dies Erforderniss merzte der Reichstag im Deutschen StGB. aus, zur Verhütung von Heuchelei; es kehrt aber in den VollzVO. wieder und ist unentbehrlich. Der Deutsche Juristentag in Wiesbaden (1883) erkannte dies an. Wenn man die blosse Einhaltung der äusseren Ordnung ohne innere Einkehr als genügend erachtet, so käme man zu eigenthümlichen Ergebnissen.

[7] Das RStGB. verlangt nur Zustimmung, nicht Antrag des Gefangenen. Die Württembergische Praxis gewährt daher die vorläufige Entlassung auch *ex officio*, vollzieht sie aber nicht wider Willen.

[8] So lässt Deutschland die vorläufige Entlassung nicht bei lebenslänglicher Zuchthausstrafe, nicht bei Festungshaft oder Haft zu. Bei ersterer Strafgattung wird sie übrigens nach 15 Jahren in mehreren Staaten (in Schweden schon nach 10) geübt.

[9] Deutschland und viele Staaten setzen ein Minimum von 1 Jahr (Italien 2, Holland 3, Russland 3 und 6 je nach Strafart, Dänemark 7), indem eine Straferziehung in kürzerer Zeit nicht ausführbar sei. Während Manche eine Erhöhung anstreben (Wirth verlangt 2 Jahre Gefängniss oder 3 Jahre Zuchthaus), lässt Frankreich neuestens die vorläufige Entlassung schon von 3 Monaten ab zu (vgl. auch § 9, Anm. 6). In Preussen können mehrere continuirliche Strafverbüssungen unter 1 Jahr zusammengerechnet werden (Min.-Rescr. 11. September 1871, S. 311 des MBl. des Innern).

[10] Ausgeschlossen ist die vorläufige Entlassung in Croatien für Brandstiftung und Verbrechen aus Gewinnsucht.

[11] Italien schliesst Fremde und Briganten aus. Die Rückfälligkeit erhöht die zu erstehende Strafquote in Frankreich, Croatien, Luzern, Unterwalden; der zweite Rückfall schliesst die vorläufige Entlassung in Italien und Croatien aus. Während einige Autoren dieses Princip verfechten, glauben andere, die vorläufige Entlassung sei selbst zur wiederholten Erprobung Rückfälliger, die unwiderrufliche Gnade aber sei für erstmals Bestrafte geeignet. In Holland kann dieselbe Person nicht mehrmals die vorläufige Entlassung erlangen.

[12] So in Bayern und Württemberg.

[13] Wird dieses von der Rheinisch-Westphälischen GefGes. bis zum Preussischen Landtag verbrachte Petitum erfüllt, so löst sich auch die Frage, ob eine abgelehnte vorläufige Entlassung nochmals angeregt werden könne. Die Gründe müssen zeigen, ob ein dauerndes oder zeitiges Hemmniss vorlag.

[14] So in Sachsen (JBer. der Rheinisch-Westphälischen GefGes. 1884/5, S. 57 ff.), während auch in Preussen (s. das.) und Baden (VO. 4. Mai 1872, § 5) wenig-

stens die Kürzungsfähigkeit anerkannt ist. In Sachsen erfolgt die Einlieferung auf unbestimmte Zeit, die vorläufige Entlassung nach Umständen und ist der Widerruf innerhalb 2 Jahren vom Tag der Verbüssung der Hauptstrafe zugelassen. In Württemberg ist die Wiedereinlieferung in diesem Zeitraum ohne neuen Richterspruch bei schlechtem Verhalten als zulässig erkannt.

[15] Vgl. z. B. Zwangserziehungsgesetz von Preussen (13. März 1878) § 10, Abs. 2 und von Baden (4. Mai 1886), § 8, Abs. 5. Dadurch ist eine Concurrenz von vorläufigen Entlassungen denkbar, indem ein Verurtheilter zunächst aus der Strafanstalt unter der Bedingung des Eintritts in ein Rettungshaus vorläufig entlassen wird (in dieser Absicht wurde die vorläufige Entlassung für Jugendliche in England und Frankreich schon 1838 bzw. 1850 also lange vor ihrer allgemeinen Reception eingeführt) und dann dort sich nochmals die vorläufige Entlassung erwirbt.

---

§ 8.

Praktische Gesichtspuncte für die Anwendung der bedingten Freilassung.

I. Soll die vorläufige Entlassung die mit ihr zu erzielenden günstigen Folgen wirklich hervorbringen, so ist es wesentlich, dass sie richtig angewendet werde.

Erfolgt sie zu selten — wie in Preussen der Fall —, so giebt sie der Menge nicht den nöthigen Ansporn, ja erzeugt bei den nicht Berücksichtigten schwere Erbitterung, namentlich wenn bei Vergleichungen ein Schein der Willkür besteht. Erfolgt sie zu häufig, so besteht die Gefahr einer anticipirten richterlichen Correctur, indem im Gedanken, ein Theil der Strafe werde doch nicht vollzogen, eine Erhöhung der Strafmaasse eintreten kann, welche — an sich vielleicht manchmal wünschenswerth — doch diejenigen doppelt schädigt, welche einst die vorläufige Entlassung nicht erlangen. Eines der grössten Uebel ist es, wenn die Gewährung in einem Lande ungleichmässig erfolgt, und dieses Uebel liegt leider im Deutschen Reiche offenkundig vor. Die Rheinisch-Westphälische Gefängnissgesellschaft wies in einer Petition an das Preussische Abgeordnetenhaus 1877 nach, dass von 1871—1876 auf 17686 Centralgefangene in Preussen 1917 Entlassungsgesuche genehmigt, 1419 abgelehnt wurden, während in 15 Centralanstalten anderer Deutscher Staaten auf 5021 Gefangene 967 Bewilligungen und 72 Versagungen fielen; die Entlassungsziffer variirt von $^1/_2$—$3^1/_2$ % des Bestandes und zwar so, dass das Grössenverhältniss der einzelnen Staaten sich völlig verwischt; werden doch jährlich etwa entlassen in Sachsen 973, Preussen 314, Bayern 256, Baden 114, Württemberg 60 Personen.

Eine der bedenklichsten Ungleichheiten der Anwendung ist die timokratische, welche wohl nur in

England nicht besteht, weil dort nicht der vorherige Nachweis eines Unterkommens erheischt wird. Begehrt man solchen, wofür triftige sachliche Gründe bestehen, so entsteht sofort ein bedenklicher Unterschied zwischen Vermögenden und Unvermögenden bei einer Einrichtung, die doch wesentlich auf das erziehliche Moment eines Allen erreichbaren guten Verhaltens gegründet ist. Hier ist es eine dringende Pflicht der Schutzvereine, ausgleichend einzutreten durch Fürsorge für verarmte Personen, denen die Rückkehr in die Heimath verschlossen ist.

II. Ein Uebermaass kann auch darin bestehen, dass der nachgelassene Straftheil zu gross wird. Wohl liegt im Begriff des Strafmaasses, wie in jedem Maassbegriff, die logische Nothwendigkeit eines Spielraumes, und das Gericht, dem er viel weiter gegeben ist, hat keinen begründete Klage, wenn auch im Strafvollzug ein solcher besteht. Ja, es kann als Regel nicht angehen, im Zeitmaass der Einsperrung zwei Personen gleich zu behandeln, von denen im Vollzuge der eine nur Schlimmes, der andere nur Gutes gethan haben kann; so würde der Vollzug, der ein vom Zweckgedanken beherrschter Act der Rechtspflege sein muss, rein formal. Gleichwohl dürfte auch hier eine Grenze zu ziehen sein aus dem Begriff des Strafminimums, welche in Deutschland zwar nicht besteht, aber überhaupt wichtig ist für Länder, deren Richter sich mit Vorliebe dem Minimum in der Strafzumessung nähern. Die vorläufige Entlassung beruht auf der Berücksichtigung der relativen Strafzwecke der Besserung und der Sicherung. Das richtige Grenzverhältniss der absoluten und relativen Strafzwecke wird aber darin bestehen, dass letztere nur innerhalb des gesetzlichen Strafmaasses zu berücksichtigen sind. Darnach sollte die vorläufige Entlassung die wirkliche Strafverbüssung nie unter das Minimum der gesetzlichen Strafdrohung herunterführen dürfen.

III. Von grösster Wichtigkeit und Schwierigkeit ist die richtige Beurtheilung der Sträflinge hinsichtlich der Anforderungen an sich und der Erkenntniss der Personen.

Wird nur die geschuldete Mittelmässigkeit an Wohlverhalten und Arbeit (ohne innere Umkehr) geboten, so liegt kein Grund zur Prämiirung vor. Begehrt man dagegen zu offensichtig, dass der Gefangene „einen neuen Menschen anziehe“, so wird leicht Heuchelei erzeugt. Am schwersten ist, die Dauerhaftigkeit wirklich guter Vorsätze vorauszubestimmen.

Wichtig ist es, die vorläufige Entlassung nicht vorwiegend auf das Urtheil der Aufseher zu gründen, auch nicht auf blosse Rechenexempel, sondern auf eine von Willkür sich freihaltende, im Einzelnen begründete Beurtheilung Seitens der Oberbeamten des Gefängnisses, der in den meisten Ländern noch die Anhör

von Gericht und Staatsanwalt hinzutritt. Bei der Einzelhaft ist die Beurtheilung erleichtert; ausführbar ist sie auch in der Gemeinschaft, wenn deren Insassen gleichwohl individuell behandelt werden. Hastings glaubt sogar im Gegentheil, der Gefangene in der Einzelhaft sei wie eine zusammengedrückte Feder, die in der Gemeinschaft aufschnelle und nur dort zu erproben sei, und hieraus leitete Berden die Unthunlichkeit der vorläufigen Entlassung bei EH. ab. Stets sollte die Endbeurtheilung auf periodische Feststellungen der Hausbeamten (über Charakter, Fähigkeit, Reue, sittlich-religiöse Verbesserung, Schul- und Arbeitsfleiss, Verhalten sonst) gegründet sein;[1] denn wenn erstmals bei Herannahen des Ablaufs der Zeit und nur *ad hoc* diese Fragen zu beantworten sind, so überwiegen leicht die Eindrücke und Bedürfnisse des letzten Augenblicks.

IV. Schon aus dem Grunde, weil bei kleinen Strafen eine volle Erziehung und Beurtheilung unausführbar ist, findet auf sie die vorläufige Entlassung keine Anwendung. Doch besteht auch dort ein Bedürfniss, den disciplinären Grundgedanken der Strafkürzung sich nutzbar zu machen, den Fleissigen vom Trägen, den Böswilligen vom Gehorsamen zu scheiden. Dazu könnte zwar nicht die vorläufige Entlassung, wohl aber die in der Handhabung viel einfachere Amerikanische Einrichtung der *Self-Shortening-Sentences*[2] bei geeigneter Modificirung, auf die hier nicht näher einzugehen ist, dienen; Anklänge derselben finden sich auch in der Geschichte des Deutschen Strafvollzugs.[3] Ja, wer den Subjectivismus aus Erfahrung kennt, welcher bei getreuester Pflichterfüllung dennoch in allen behördlichen Instanzen von der Vorbereitung, Beurtheilung und Verbescheidung von Gesuchen um Gnade oder vorläufige Entlassung als Angelegenheiten des Ermessens ebenso untrennbar ist, wie von der richterlichen Maassbestimmung, wird sich gerne auch in weiterem Umfange auf den festen Boden der gesetzlichen Selbststrafkürzung stellen. Dabei sollte jedoch der gewonnene Straftheil bei Missverhalten in gewisser Zeit nachzuverbüssen sein, und eine Abgrenzung zwischen der Anwendbarkeit beider Institute hätte auf der Grundlage zu erfolgen, dass für diejenigen gesetzlich auszuscheidenden Fälle, in denen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit eine besondere Vorsicht sich empfiehlt, die vorläufige Entlassung, welche schon für Bewilligung oder Versagung der Freiheit den Verbrecher in der Hand der Regierungsgewalt lässt, allein anwendbar bleibt.

---

[1] Artikel 1 des oben citirten Französischen Gesetzes sagt: *Un régime disciplinaire, basé sur la constatation journalière de la conduite et du travail, sera institué . . . en vue de favoriser l'amendement des condamnés et de les préparer à la libération conditionelle.* Eine wöchentliche oder monatliche Feststellung würde der Individualisirung wegen sicherer Fernhaltung des rein Rechnerischen vielleicht noch mehr dienen.

[2] S. Buch II., Abschnitt 4, Capitel 2.

[3] Bemerkenswerth Preussisches Gesetz vom 11. April 1854 (sog. Wentzel'sches System der Aussenarbeit), wonach gewisse Tagwerke so bestimmt werden durften, dass bei früherer Bewältigung der Gefangene Straftage einsparen konnte. Gleicher Grundsatz für die Forststrafarbeit in § 16 des Badischen Forststrafgesetzes vom 25. Februar 1879, übrigens auf alter Uebung beruhend.

---

§ 9.

Das Entlassungsverfahren.

Quellen: Beispielsweise RStrVollGesEntw. §§ 12. 13 (mit *C. d'instr. crim.* 606—611). Rawiczer Regl. §§ 122—145. Regl. der Preuss. Just.-Gef. §§. 85 ff. Kgl. Sächs. HO. vom 2. Mai 1883 §§ 53—62. DO. des Landesgefängnisses Mannheim §§ 69, 85 ff. und der Bad. Kreis- und Amtsgef. §§ 68—74. Für Oesterreich bei Kaserer, Handbuch der Just.-Verw. (1882) III 221, 336 und 412. *Loi sur les moyens de prévenir la récidive* (14. Aug. 1885) Tit. II Patronage Art. 7—9 (abgedr. Ztschr. StrRW. VI 710).

Literatur: D'Alinge, Besserung auf dem Wege der Individualisirung (1865), Kap. 5. Büttner bezw. Dalcke (s. o. § 1 Anm. 9) S. 67 ff. bezw. S. 73 ff. und 86 ff. Starke, Belgisches GW. 1887 S. 181. E. v. Jagemann, Bericht über das Badische GW. (abgedruckt in Gfk. 1885) Ziff. 25. — Gfk. II 307, 395, III 70, IV. 150, VII 119, 229, IX 76, 274, XI 129 XIV 180, XVI 289, XVIII 152, XIX 385.

I. Die Entlassungsfälle sind nicht nur nach Anlass,[1] Art und Grad der Entlassung, sondern insbesondere auch nach den Eigenschaften der zu entlassenden Personen[2] verschieden zu behandeln. Als Hauptformen heben sich die Ueberweisung einerseits und die Entlassung in die Freiheit andererseits heraus. Für alle Fälle ist auf eine richtige Vorbereitung[3] und darauf zu halten, dass der Schutz der Gesellschaft und eine verständige Fürsorge für den Entlassenen erstrebt werden.

II. Die Ueberweisung ist ein Zwangsact, darauf sich gründend, dass ein anderes öffentliches Organ[4] noch bezüglich des Gefangenen Befugnisse auszuüben hat;[5] hierher gehört insbesondere die Versetzung in andere Gefängnisse[6] oder (aus sanitätspolizeilichem Anlass) in Spitäler, die Zuführung der des Ortes oder Landes zu verweisenden Personen[7] an die hierzu zuständigen Behörden, die Ablieferung Jugendlicher an Zwangserziehungsanstalten.[8] Die Ueberweisung geschieht mittels Zwangstransportes[9] unter gleichzeitiger Uebersendung der Habe[10] des Entlassenen.

Die Polizeibehörden ihrerseits wenden bezüglich der ihnen zur weiteren Behandlung zuzuführenden Personen je nach landesrechtlichen Vorschriften unter Umständen den Zwangspass an. Der Gefangene kann dann den weiteren Ortswechsel selbstthätig ohne Schub vornehmen, muss aber bei Vermeidung der Ergreifung und des Zwangstransports den im Pass verzeichneten Weg einhalten, an das bestimmte Endziel reisen und sich bei gewissen Behörden jeweils melden.

III. Die Entlassung in die Freiheit muss so geschehen, dass dem Gefangenen der Eintritt in geordnete Verhältnisse erleichtert wird. Nicht Alle, aber Viele sind einer staatlichen[11] Fürsorge in dieser Richtung bedürftig, und ein solches Bedürfniss besteht auch in manchen Fällen der Ueberweisung. Als geeignete Mittel gehören hierher[12] insbesondere die Gewährung von Reisegelegenheit[13] oder Reisegeld und Nahrungsvorrath, die unauffällige[14] und ausreichende Bekleidung,[15] die Versehung mit einer Legitimation;[16] nur in Ländern mit unentwickeltem Schutzvereinswesen noch weitere Unterstützung an Geld[17] oder Arbeitsgeräth.[18] Denn die Fürsorge für das künftige Unterkommen[19] muss wenigstens hinsichtlich arbeitsfähiger Personen[20] grundsätzlich der Socialhilfe zugewiesen sein; bei richtiger Entwickelung derselben darf sich der Staat, wo er nicht etwa die Aufsicht über einen Entlassenen noch auszuüben hat,[21] auf die Förderung[22] der bezüglichen Vereine und Anstalten, denen er die Gefangenen empfiehlt,[23] beschränken.

IV. Bei der Entlassung in die Freiheit kann rechtlich das Eigenthum des Gefangenen, soweit es nicht zur Kostendeckung beigezogen worden ist, nicht vorenthalten werden; dagegen ist es zulässig und dient zur Verhütung von Verschleuderung, den unverwendeten Theil[24] der Arbeitsbelohnung (als eines jeder Bedingung zugänglichen Geschenkes) nur allmählich auszuzahlen[25] oder in fürsorgende Hände[26] abzugeben. Mit der Entlassung ist die rechtliche Beziehung des Staats zu dem Gefangenen im Allgemeinen gelöst;[27] nur bei der vorläufigen Entlassung und der Polizeiaufsicht besteht sie fort.

---

[1] Vgl. §§ 1—3, welche die Fälle nicht erschöpfen. Es kommen hinzu die Entlassungen aus Untersuchungs- oder Civilhaft und andere Fälle.

[2] Alter, Geschlecht, Heimath u. A. — Die Oesterreichische VO. vom 15. Juni 1860 unterscheidet a) vollkommen, b) unvollkommen und c) nicht Gebesserte oder Unverbesserliche mit der Wirkung, dass zu c) „Notionirung" in das Zwangsarbeitshaus, zu b) Zwangspass an den Ort der Zuständigkeit, zu a) freie Entlassung an den gewählten Ort mit Legitimation und thunlichster Empfehlung auf Verlangen, eintritt. Die Eintheilung, welche der Hauscommission zusteht, beruht auf Führungslisten, die nicht allein auf die Disciplinar-Straffreiheit (1883 bei 52% Männern und 73% Weibern) abheben; es führten sich darnach 1883 von 100 Männern (Weibern) 73 (72) gut, 15 (19) mittelmässig, 12 (9) schlecht. Vgl. auch Buch II. Oesterreich, § 6.

[3] Hierher gehört: Führung guter Listen (in Frankreich unter Beizug des Sträflings) zur Sicherung der Termineinhaltung und zur Avertirung der Beamten; — frühe Einleitung der Correspondenz wegen Unterkunft, Seitens des Gefangenen oder der Verwaltung; Beamtenbesuche bei bald zu Entlassenden zur Ermahnung (in manchen Ländern, so Königreich Sachsen und Baden, wird solche beim Entlassungs-Act unter Umständen noch förmlich ertheilt); — Versetzung von Gemeinschaftssträflingen in EH. für den Strafschluss (üblich in England nach Du Cane, *The punishment etc.* 1885, S. 78, und Baden, DO. der Kreis- etc. Gefängnisse, § 60).

[4] Auch zur Sicherung des freiwillig erklärten Eintritts Gefangener in Asyle u. dgl. wird die Form der Zuführung hin und wieder gewählt. Der Gefangene ist jedoch berechtigt, seinen Willen unterwegs zu ändern.

[5] Die Gefängniss-Verwaltung hat die zuständigen Behörden, welche manchmal ohne Kenntniss sind, dass ein solcher Fall vorliege, darauf schon in der Zeit der Vorbereitung der Entlassung aus eigener Initiative hinzuweisen.

[6] So wegen Untersuchungen, anderer Strafen, correctioneller Nachhaft. Nach dem Preuss. Gesetz vom 8. März 1871 zum Unterstützungswohnsitzgesetz zahlt der Staat den Transport (nebst hierzu nöthiger Kleidung) nach dem Arbeitshaus.

[7] In Deutschland pflegt man Reichsausländer nach Verbrechen und erheblichen Delicten sonst (vgl. insbesondere RStGB. §§ 39, 362) auszuweisen. Reichsinländer, die wegen wiederholten Bettelns oder Landstreichens innerhalb der letzten zwölf Monate bestraft sind, braucht nur der Staat, dem sie angehören, zu dulden (§ 3 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867; Uebereinkunft zwischen Württemberg, Baden, Hessen wegen Sicherung der Ausweisung in Gfk. XVIII, 188); wegen Versagung des Aufenthalts an einzelnen Orten, insbesondere an denen, wo ein Unterstützungswohnsitz nicht besteht, s. RStGB § 39, Freizügigkeits-Gesetz §§ 4, 5; zum Vollzug bestimmt Königreich Sachsen, dass erwerbsunfähige, unvermögende Nichtsachsen, wenn sie nicht ein Vertrauenszeugniss erwarben (s. u. Anm. 16) an den Ort der Heimath oder des Unterstützungswohnsitzes zu weisen sind.

[8] Die Hinwirkung der Gefängniss-Behörden auf irgend eine Erziehungsfürsorge für entlassene Jugendliche ist oft ausserordentlich wichtig. Wegen Zulässigkeit der Zwangserziehung nach Strafen s. Vollz.VO. von 1886 zum Badischen Zwangs-Erziehungs-Gesetz.

[9] Besonders sorgsam ist das Transportwesen in Belgien geordnet; nicht nur sind Zellenwaggons und -wagen (in England zuerst eingeführt) und prompte Anschlüsse vorhanden, sondern in Ermangelung solcher Wagen kann (nach einem Gesetz vom 8. April 1868) sogar der Einzelschub mit Gefährt über Land geschehen. — Jeder Transport setzt die ärztliche Feststellung der Schubfähigkeit und (zur Fürsorge auf Entweichungsfälle) die Aufnahme des Signalements voraus. Die Gefängniss-Verwaltungen haben meist nur die Vorbereitung zu besorgen, während der Schubvollzug (ebenso die Ausstellung von Zwangspässen) anderen Behörden obzuliegen pflegt.

[10] Die verdienten Arbeitsbelohnungen sind nur in der Ueberzeugung bezw. in der Weise beizugeben, dass sicherlich der Einzug (durch den Empfänger oder auf den Zwischenstationen) nicht geschieht.

[11] Wegen der gesellschaftlichen Fürsorge s. Buch XI.

[12] Vgl. auch § 3, Anm. 3.

[13] Unentgeltliche Benutzung des Schubwagens, Gestattung kurzen Aufenthalts im Gefängnisse eines Auswanderungsortes.

[14] Stehenlassen des Bartes gegen Ende der Strafzeit. Dagegen aus für die Einzelhaft unanwendbaren Gründen Kühne in BJ. I Heft 10 S. 275.

[15] Im Königreich Sachsen wird dies als Gerichtsbarkeits- und Polizeilast, in den andern Deutschen Staaten als Armenlast aufgefasst, so dass die Armenverbände darum anzugehen sind, soweit es sich um Personen aus den Ländern, wo das Unterstützungswohnsitz-Gesetz gilt, handelt. Thatsächlich wird die Kleidung in Preussen und Bayern (DO. der Gerichtsgefängnisse vom 10. April 1883, § 95) allgemein, in Württemberg und Baden (VO. vom 11. Februar 1880) für die Entlassenen der Centralanstalten vom Staate gestellt; Preussen zieht jedoch sehr enge Grenzen (Holzschuhe für polizeiliche Corrigenden) und verlangt nach Umständen Bekleidung der Gefangenen beim Eintritt Seitens der Verbände (Ministerial-Erlass vom 29. September 1857, Erlass von 1885 in No. 587 des Frankfurter Journals). — Wegen der Militärgefangenen s. Buch II. Deutschland, Gemeinsames § 8, Note 5.

[16] Der RStVGEntwurf gewährt Strafverbüssungsatteste auf Verlangen. In Oesterreich sind sie zulässig bei guter Führung, sonstige Zeugnisse aber wegen Missbrauchs zum Betteln untersagt. Im Königreich Sachsen erhält Jeder einen

Entlassschein und bei guter Führung auf Verlangen ein Führungsattest; bei berechtigter Erwartung künftigen Wohlverhaltens wird ein Vertrauenszeugniss gegeben, dessen Inhaber die Polizeibehörde den Aufenthalt am gewählten Ort nicht versagen kann.

[17] In Preussen 1883/84 ca. 16000 Mk. verausgabt, in Ungarn (Budget 1885) 10000 fl. bewilligt. In einzelnen Amerikanischen Staaten ist gesetzlich der Höchstbetrag der Mitgabe (nirgends über 10 Doll.) bestimmt, s. v. Beaumont und v. Tocqueville (übers. von Julius), Amerikas Gef.-System (1833) S. 68.

[18] Namentlich empfohlen und für Croatien geübt von Tauffer (Erfolge des progressiven Strafvollzugs 1883 S. 77 ff.). Das Werkzeug wird dort der Behörde des Aufenthaltsorts übersandt und erst bei einjährigem Wohlverhalten des Entlassenen dessen Eigenthum.

[19] Ueber den Gedanken der Errichtung von Arbeitsämtern s. Gfk. XIX. 291.

[20] Kranken ist die Unterkunft in Heil- und Pflegeanstalten zu vermitteln.

[21] § 15 der VO. des Oesterreichischen Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1860 sagt mit Recht, dass mit der polizeilichen Ueberwachung die thunlichste Fürsorge für ein Unterkommen zu verbinden sei.

[22] Wegen Schweden und Baden s. Buch V. § 13, Note 7, wegen Norwegen Gfk. XX. 350. Preussen giebt aus Centralfonds jährlich hierzu etwa 15000 Mk. Empfehlenswerth das in dem obengenannten Französischen Gesetze nachgeahmte Englische Verfahren, registrirten Aufsichtsvereinen auch für jeden Schützling einen gewissen Beitrag zuzuweisen (in Frankreich bis 100 Francs; in England bis 2 Pfd. Sterl., s. v. Holtzendorff, Kritische Untersuchungen über Irischen Strafvollzug S. 90).

[23] Auch Empfehlungen an geistliche oder weltliche Behörden oder werkthätige Einzelpersonen können eventuell eintreten. Jede Empfehlung setzt mindestens Einverständniss, Besserungsfähigkeit und guten Willen der Gefangenen voraus.

[24] Der staatliche Beizug der geringen belassenen Habe oder der Arbeitsbelohnungen sonst unvermögender Personen zur Deckung des zum Eintritt in ein Unterkommen nöthigsten Aufwands (Kleidung, Reise) ist dann zweckwidrig, wenn er die Mittel des Gefangenen wieder nahezu aufzehrt.

[25] England sendet die eine Hälfte sofort an die Postzahlstelle des künftigen Aufenthaltsorts, die andere frühestens nach 3 Monaten auf Gesuch, belegt mit Führungszeugniss seitens Behörden, Geistlicher oder Arbeitsherren. Vgl. v. Holtzendorff, Die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen (1861) S. 47.

[26] Behörden, Geistliche, Vereine. Auch diese sollten nur allmählich auszahlen dürfen. Auch in ihren Händen bleibt das Geld unbeschlagnahmbar.

[27] Dies schliesst den Verkehr mit Hausbeamten (bei Aufsehern disciplinär unthunlich) nicht aus, ebenso andererseits nicht ein polizeiliches Augenmerk. Vgl. § 12.

---

§ 10.

Verhältniss der Polizei zu entlassenen Sträflingen.

Quellen: Frankreich: *SC. 28 Floréal XII.* § 131, *Decret 18 Ventôse XIII., C. p.* (1810) Art. 11, 44 ff., 271 ff., Ges. 28. April 1832, Ministerial-Circular 18. Juli 1833 Decret 8. December 1850, 24. October 1870, Gesetz 30. Juni 1874. England: *Habitual Criminals Act 22 et 23, Victoria cap. 99.* Italienisches Gesetz 20. März 1865 *sulla sicurezza publica.* Deutsches RStGB. §§. 38, 39, 57 Ziff. 5, 362 mit Motiven zum Entwurf S. 179 ff. (Zusammenstellung der vorher geltenden Particularrechte) und von den Vollz.-VO. z. B. die Preussische vom 15. Mai 1871 (Ministerialblatt des Innern S. 112 ff.); ferner Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 § 13, Gesetz über Gebrauch von Sprengstoffen 9. Juni 1884 § 11. Oesterreichisches Gesetz 10. Mai 1873 über polizeirechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue.

Literatur: S. B. III. Capitel 2, § 6. Gfk. XV. 161 (Bremer Verhdl.). Aschrott, Strafensystem und Gefängnisswesen in England 1887, insbesondere S. 118 ff.

I. Alle polizeiliche Sorge um entlassene Gefangene bezweckt die Verhütung von weiteren Verbrechen. Hierzu dient:

1. Die Fernhaltung der Rückfallsursachen, namentlich der Beschäftigungslosigkeit. Soweit man eine Beziehung der Polizei zum Entlassenen statuiren will, muss das Hauptgewicht auf diesen Gesichtspunct gelegt werden, welcher die Polizei aus einer Häscherin zur Freundin des Entlassenen macht.

2. Eine tüchtige und hinreichend starke Polizei, da durch eine gewisse Sicherheit der Entdeckung neuen Verbrechen entgegengewirkt wird.

3. Die bei der Polizei bestehende Kenntniss der bestraften Personen, welche jedoch in einer solchen Form[1] zu erlangen ist, dass dieselben dadurch nicht beschwert werden und darum sich ihr auch nicht entziehen.

II. Während diese Mittel keinen Zwang enthalten, wohnt ein solcher folgenden Einrichtungen inne, deren Anwendung daher die richterliche Verhängung voraussetzt:

1. die Auflage von Cautionen;[2]
2. die Einweisung in polizeilichen Gewahrsam;[3]
3. die Unterstellung unter eine besondere polizeiliche Ueberwachung.

Die letztere ist sehr verschiedenartig, je nach dem Rechtstitel, auf dem sie beruht. Eine specielle Art der „Controle" besteht in vielen Ländern für weibliche Personen, die sich der gewerbsmässigen Unzucht hingegeben haben; in anderen für Personen, die andere besondere Delicte verübt haben und es ist z. B. hierwegen auf die Eingangs genannten Deutschen Specialgesetze zu verweisen. Besonders geartet ist die „Stellung der vorläufig Entlassenen zur Polizei" (§ 11) und derjenigen Personen, über welche die Nebenstrafe der „Polizeiaufsicht" verhängt ist. Der rechtliche Gehalt der letzteren ist schon im 3. Buch gewürdigt, und es erübrigt zur Behandlung hier nur noch die Ausübung selbst (§ 12).

[1] Das Photographiren der zu Entlassenden und die Anlage von Verbrecheralben bei den Polizeihauptstellen ist sehr dienlich; vgl. Tauffer, Beitrag zur neuesten Geschichte des GW. (1885) S. 53, sowie St. II. 240 (Almquist, aus Schweden). Ebenso gedruckte Verzeichnisse der Verbrecher (Englisch-Russisches System) mit kurzer Biographie und Nachweis der Kennzeichen behufs Auffindung bei Namenswechsel (*Distinctive Marks Register*, s. Aschrott, a. a. O. S. 15). Ein nützliches und interessantes „anthropometrisches" Identificirungssystem wurde von Bertillon gefunden und ist in Frankreich angewendet, s. *BSG*. 1887 S. 272; es ist namentlich unentbehrlich, um zu Tausenden von Bildern angewachsene Verbrecheralba brauchbar zu erhalten. Die genaueste Vollzugsanweisung s. in des Urhebers Schrift *„Identification anthropométrique. Instructions signalétiques. Melun 1885."*

[2] Vgl. über Friedensbürgschaft in England Buch III. § 6, Anmerkung 3, und Aschrott, a. a. O. S. 92 ff. Aehnliches bestand in Deutschland langher bei der Bedrohung (E. v. Jagemann in Annal. der Bad. Gerichte Bd. 44, S. 104) und wird jetzt sehr vermisst, indem der präventive Schutz höchst gering ist. Sodann kam die Caution im Deutschen Recht vor (wie auch im Französischen) als Mittel der Befreiung von der Polizeiaufsicht und hat so auch den Spartrieb in den Gefängnissen befördert. Sie ist in Deutschland auch in dieser Form beseitigt, weil sie angeblich die Reichen begünstigt und eine volle Sicherheit nicht bietet.

[3] Vgl. Buch X. Abschnitt 1. Der correctionellen Nachhaft ähnlich ist das Ital. *domicilio coatto.*

---

§ 11.

Die Stellung der vorläufig Entlassenen.

I. Der vorläufig Entlassene tritt regelmässig in die Freiheit,[1] aber als Sträfling[2] und darum unter einer Reihe von Beschränkungen und Bedingungen, welche theils allgemein, theils ergänzend für den Einzelfall aufgestellt, die Behütung des Entlassenen vor Versuchung, den Schutz des Publicums gegen Gefährdung und eine leichte, sichere, dem Betroffenen nicht schädliche Controle bezwecken. Nach den Ländern im Einzelnen verschieden,[3] sind jene Modalitäten in England wohl am zweckmässigsten ausgebildet. Dort ist allgemein geboten: die Meldung bei der Polizei in kürzester Frist nach der Ankunft und sodann monatlich, der nächtliche Aufenthalt in der Wohnung, die vorherige Anzeige jeden Wechsels, das Vorzeigen des Urlaubscheines auf Verlangen, eine anständige und regelmässige Beschäftigung, steter Nachweis der nöthigen Unterhaltsmittel; allgemein verboten ist jeder ungesetzliche Wandel, der Verkehr mit übel berüchtigten Personen oder an solchen Orten; im Einzelfall treten namentlich hinzu die Gebote, dass der Sträfling sich der Aufsicht eines bestimmten Patrons unterwerfe und dessen Zufriedenheit besitze, oder dass er in einer bestimmten Anstalt[4] Zuflucht nehme, sowie das Verbot des Ortswechsels oder der Betretung gewisser öffentlicher Orte, namentlich zu Zeiten grösserer Ansammlung von Menschen; doch ist die Beschränkung auf einen Ort und der Ausschluss des Aufenthaltswechsels ohne Erlaubniss eine seltene Ausnahme.

Bei Einhaltung dieser Vorschriften bietet die Englische Polizei werthvolle Gegenleistungen; sie enthält sich jeder Nachfrage, namentlich bei den Arbeitgebern, gestattet die Führung eines zur Verwischung der Vergangenheit angenommenen Namens, verificirt die Scheine in discreter Weise, ermässigt nach der Sachlage die Bedingungen und leistet zur Verschaffung und Sicherung der Arbeit jede denkbare Hilfe, insbesondere im Verein mit den Schutzgesellschaften.[5] Ein ähnliches Verfahren ist auf dem Continent, wo die polizeiliche

Controle nur zu oft den Entlassenen, statt ihn zu fördern, mit nutzlosem Spüren und Fragen verfolgt und aus der Stellung verdrängt und so der zu schützenden Gesellschaft neue Gefährdungen erzeugt, leider meistens zu vermissen. Doch darf es als ein wesentlicher Fortschritt erachtet werden, dass der Gedanke der Uebertragung jener Fürsorge Seitens des Staates auf die Schutzvereine sich neuerdings mehr Bahn bricht.[6]

II. Die Dauer des Strafstadiums der vorläufigen Entlassung ist gleich der Dauer des unverbüssten Theils der ursprünglichen Strafe. Diese gilt daher als gänzlich erstanden mit dem unwiderrufenen Ablauf jenes Stadiums. Die Verlängerung desselben, schon längst von Hill angeregt,[7] hat in kein Gesetz Eingang gefunden.[8] Dagegen ist im Fall des Widerrufs das ganze Strafstadium werthlos und nicht der Urlaubs-, sondern der bei der Entlassung noch übrig gewesene Strafrest nachzuerstehen.[9]

III. Der Widerruf tritt schon ein,[10] sobald eine erhebliche Vorschriftswidrigkeit[11] vorliegt. Die Polizeibehörden können solchenfalls sofort zum Verhaft schreiten.[12] Der bessern Wirkung wegen empfiehlt sich die Ablieferung des Sträflings in das Gefängniss, aus welchem er entlassen wurde, während er z. B. in Preussen des Kostenpunctes halber in die nächste Anstalt abgegeben wird.

---

[1] Eine Sonderform der vorläufigen Entlassung besteht in manchen Anstalten für Jugendliche (Mettray, Bern) und in dem Irischen Invalidengefängniss Dartmoor, nämlich unbeaufsichtigte Beschäftigung bei Tag, aber Rückkehr in die Anstalt für die Nachtzeit.

[2] Daher ist der Wehrdienst in Deutschland während des Stadiums der vorläufigen Entlassung ausgeschlossen; § 18 des Mil.-Ges. vom 2. Mai 1874 verbietet nämlich die Einstellung vor Vollstreckung oder Erlass der Strafe, geht übrigens damit weiter, als der zur Wahrung des Ehrencharakters des Heerdienstes proclamirte Grundsatz im RStGB. §§. 31—36. Der nach dem RStGB. denkbare Beizug von Personen, gegen die nur auf Gefängniss ohne Aberkennung der Ehrenrechte erkannt ist, zum Militärdienst wäre die beste Nacherziehung, während der Ausschluss leicht als Privileg wirkt. Eine Ungarische Justiz-Ministerial-Verordnung (9. August 1880) lässt vorläufig Entlassene ins Heer treten. In England wirbt man, von anderen und für uns falschen Grundanschauungen aus, selbst in den *Convict prisons* Sträflinge an.

[3] In Japan selbst Ehe- und Gewerbsbeschränkungen. In Preussen und Baden Vermittelung der Zahlung des Peculiums durch die Polizei, Verbot des Ortswechsels ohne polizeiliche Erlaubniss, ebenso des Verlassens des Orts über 48 Stunden ohne solche, ferner Zulassung der Maassregeln, die § 39 Ziffer 1 und 3 RStGB. bezeichnet, endlich sonstige aus dem Zweck abgeleitete Bedingungen nach Ermessen der Ortspolizei. Auch die über die vorläufige Entlassung verfügende Behörde wird manchmal Bedingungen aufstellen, z. B. bei Unzucht mit Kindern die Vermeidung des Orts der That, bei Blutschande die Trennung der Theilnehmer.

[4] Namentlich in den *industrial* und *reformatories schools* für Jugendliche. Bezüglich Irlands für Weiber in den Nachasylen; nach der Idee des Irischen Systems bleibt der Entlassene auch in einer gewissen Beziehung mit der Entlassungsanstalt.

[5] Nach Howard Vincent, *Report of commissioners of Police of the Metropolis (1882)*, hatte dieselbe bei 1268 vorläufig Entlassenen in polizeilicher Controle für 200 Arbeit ermittelt, an 97 die Begünstigung schriftlicher Meldung gestattet und in 909 Fällen Schutzvereine durch Amtshandlungen (abgesehen von der Geldhilfe, s. § 8 Anmerkung 22) unterstützt. Etwa neun Zehntel der Entlassenen hatten sich diesen Vereinen unterstellt. Für den bezüglichen Dienstzweig bestehen besondere Polizeibedienstete.

[6] Versuche dieser Richtung in Dänemark und der Schweiz, beachtende Anführung der Schutzvereine in mehreren Deutschen Verordnungen. Wesentlich aber Frankreichs Vorgehen, wo die ganze Aufsicht nach dem vor § 8 citirten Gesetz auf die *sociétés ou institutions de patronage* übertragbar ist und die organische Mitwirkung derselben als wesentlicher Theil des Vollzugs der vorläufigen Entlassung betrachtet wird.

[7] Die Probezeit ist manchmal (RStGB. minimal 4 Monate) für den Zweck allzu kurz. Eine Proportion, etwa das Duplum des Rests, geht zu weit und ist rein mechanisch. Aber ein höheres Minimum der Probezeit wäre für manche Länder angezeigt; der Nordwestdeutsche Gefängnissverein hat sich dafür ausgesprochen, ebenso der Deutsche Juristentag in Wiesbaden 1886, welcher 2 Jahre verlangt.

[8] Dagegen ist nach § 30 des Züricher StGB. (1871) das Strafstadium der vorläufigen Entlassung selbst wieder kürzungsfähig gemacht, indem nach 2 Jahren die weitere gesetzliche Probezeit bei gutem Verlauf nachgelassen werden kann. Der Gedanke hat dies für sich, dass die Beschränkungen und Controlen auf die Dauer lähmend wirken und der Rückfall mehr in der ersten Zeit zu befürchten ist.

[9] Glaser tadelt dies als Härte; allein die vorläufige Entlassung ist eine vom Sträfling consentirte Probe. In England treten zum Widerruf noch Strafen hinzu.

[10] Nach dem RStGB. nur facultativ, was fehlerhaft ist. Wegen der Zuständigkeit s. § 7 III.

[11] Bei blossen Versehen erstmals Verwarnung. Frankreich verlangt zum Widerruf *„inconduite habituelle et publique ou infraction aux conditions spéciales exprimées dans le permis“*.

[12] RStGB. § 25. Führt die einstweilige Festnahme zum Widerruf, so gilt dieser als am Tag der Festnahme erfolgt. Die Strafberechnung beginnt also von da ab. Die Transportzeit davon ausnehmen zu wollen, ist weder dringend, noch begründet.

§ 12.

Die Ausübung der Polizeiaufsicht.

Literatur: Vgl. § 10, ferner Buch 3, Cap. 2, § 6. Prins *Criminalité et repression* (1886) Cap. 6.

I. Eine verständige Ausübung der Polizeiaufsicht ist schon aus dem Grunde nothwendig, weil sich die entlassenen Sträflinge ihr sonst entziehen würden, während sie umgekehrt eine Polizeiaufsicht, die sich ihrer auch annimmt, geradezu aufsuchen. Dies erhellt deutlich bei einer Gegenüberstellung der früheren Französischen mit den Englischen Zuständen.

Die Strenge und Willkür der Französischen Polizeiaufsicht im alten Sinn (Verstrickung an bestimmte Orte, An- und Abmeldung, Zwangsroute), welche Artikel 19 des Gesetzes vom 27. Mai 1885 bekanntlich aufgehoben bezw. durch Aufenthaltsverbote, sowie für Rückfällige durch Relegation ersetzt hat,

hemmte jede Bewegung und Erwerbsthätigkeit und schuf geradezu Rückfällige. Die ihr Unterstellten (die Unterstellung geschah selbst bis auf Lebenszeit) sahen sich als Verlorene an und entzogen sich ihr, wenn sie nur konnten, trotz der hohen auf die *rupture de ban* gesetzten Strafen. So wurden 1868 noch 5000 Personen, d. i. über vier Zehntel der Observaten, hierwegen bestraft, die Zahl der Strafbaren aber war noch höher und erreichte z. B. im Bezirk Toulouse 70 Procent der ganzen Kategorie.

Ein wohlthuendes Gegenbild ist es, wenn nach einer Englischen Specialzählung bei 1500 Entlassenen in 5 Jahren das polizeilich bekannte Geheimniss der Vorbestrafung nur in Bezug auf 5 nach aussen bekannt geworden ist und in Dublin am Anfang des Jahres 1861 sich 20 Entlassene ohne Meldungspflicht mit der Bitte um Aufnahme in die polizeiliche Controle stellten.

II. Die richtige Art der Ausübung selbst ist an dem Englischen Bilde schon im vorigen Paragraphen gezeigt worden. Entweder muss die Polizei selbst ihre Controle in eine Fürsorge verwandeln, oder es muss die Aufsicht an Verbände oder Personen übertragen werden können, welche dieselbe von diesem Standpuncte aus auffassen und leistungsfähig sind. Auf dieser Erwägung beruht die schon erwähnte weitgehende Heranziehung der Französischen Schutzvereine in der neuesten Zeit und die verdienstvolle Thätigkeit der ortskirchlichen Organe im Grossherzogthum Oldenburg. Auch in der Polizeiaufsicht muss individualisirt werden. Mit Recht hat man in Sachsen nach dem Grade der Gefährlichkeit zwei Classen von Observaten angenommen und unterwirft die weniger Belasteten nur einer allgemeinen Beobachtung. Ja mit Grund schliesst man in Preussen von der Aufsicht Personen sogar regelmässig aus, die im Stadium der vorläufigen Entlassung sich gut führten, oder die nach guter Strafverbüssung ein sicheres Unterkommen besitzen.

Während auf der einen Seite darauf Gewicht gelegt wird, eine Meldungspflicht nicht aufzuerlegen, so muss doch erkannt werden, dass gerade bei dem Mangel einer solchen die Polizei zu unmittelbaren Erkundigungen schreiten muss, wenn sie überhaupt eine Kenntniss erlangen will. Nichts ist aber zweckwidriger, als das Erscheinen des Schutzmannes bei dem Arbeitgeber, der dadurch selbst misstrauisch wird oder oft in die Lage kommt, den Entlassenen den Mitarbeitern gegenüber nicht behalten zu können. Die unbeschränkte Freizügigkeit in Deutschland, die gerade dem Gewohnheitsverbrecher gegenüber die Polizeiaufsicht doppelt nöthig macht, erleichtert andererseits ungemein die Erlangung von Arbeit in Orten, wo der Entlassene nicht gekannt ist. Es ist aber hierbei vorausgesetzt, dass nicht die Polizei selbst durch ihr Verfahren diesen Vortheil wieder illusorisch macht.

Die Aufenthaltsversagung darf namentlich, wo ein Unterkommen des Entlassenen besteht, nur bei ganz dringenden Gründen erfolgen. Als solcher ist insbesondere die Rückkehr in verführende Verhältnisse und zu Mitschuldigen anzuerkennen.

III. Was das Anwendungsgebiet der Polizeiaufsicht angeht, so ist hier die grösste Verschiedenheit innerlich darnach begründet, je nachdem man es in Wahrheit mit einer staatlichen Nachfürsorge oder mit einer empfindlichen Nebenstrafe zu thun hat. In England kommt Jeder auf 7 Jahre Verurtheilte unter Polizeiaufsicht, der, schon einmal bestraft, wegen eines Verbrechens wieder eingesperrt werden musste; aber man macht gleichwohl keinen Unterschied zwischen dieser Einrichtung und der polizeilichen Controle über vorläufig Entlassene, welche in Deutschland davon begrifflich ganz unterschieden ist. Der Charakter einer wohlwollenden Obsorge wiegt dort vor, während in Deutschland[1] und Oesterreich[2] die Gemeingefährlichkeit der Verbrecher und der darauf gegründete Verdacht weiterer Verfehlung den Hauptgesichtspunct bildet. Eine wirkliche Sicherung gegen das unverbesserliche professionelle Verbrecherthum muss auf anderem Wege (Nachhaft bis zur Möglichkeit lebenslänglicher Einsperrung) gesucht werden. Ebenso können politisch gefährliche Individuen, wie sie die socialdemokratische Agitation gross zieht, nur durch Specialgesetze, die wieder nach anderen Richtungen hingehen, im Zügel gehalten werden.

Die Verhängung der Polizeiaufsicht wegen blosser Verdächtigkeit ohne Vorstrafen ist, abgesehen von Specialgesetzen, ein überwundener Standpunct. Derselbe war übrigens nicht blos dem älteren Französichen Recht eigenthümlich.[3]

---

[1] In Deutschland ist die Polizeiaufsicht zulässig in den Fällen von RStGB. §§. 44, 45, 49a, 57 Ziff. 5, 76, 115, 116, 122, 125, 146, 147, 180, 181, 248, 256, 262, 294, 325, d. i. (ausser bei Jugendlichen) in Fällen von todeswürdigen oder mit lebenslänglicher Strafe bedrohten Delicten, ferner bei Aufruhr, Landfriedensbruch, Münzfälschung, Kuppelei, mit Zuchthaus bestraften Fällen von Diebstahl, Raub, Erpressung oder Brandstiftung, ferner bei Hehlerei und gewerbsmässiger Wilderei, endlich bei mit Zuchthaus bestraften gemeingefährlichen Verbrechen. Ob Vollendung oder nur Versuch vorliegt, macht keinen Unterschied; dagegen kommt es nicht auf die gedrohte, sondern die erkannte Strafe an, wo Zuchthaus als Vorbedingung gesetzt ist.

[2] Nach Oesterreichischem Recht können unter Polizeiaufsicht (Dauer 3 Jahre, verlängerbar um ebensoviel), welche auch in Untersagung oder Zuweisung eines Aufenthaltsorts geübt werden kann, gestellt werden: sicherheitsgefährliche Landstreicher, wegen Münzfälschung oder Eigenthumsdelicten mit Strafe über 6 Monate oder wiederholten kürzeren Strafen Belegte. Vgl. Buch II. Abschnitt 3, Capitel 5, § 6.

[3] Ebenso Preussische Criminalordnung (1805) §§. 410, 569.

Siebentes Buch.

Seelsorge und Bildungswesen.

Abschnitt I.

Gefängnissseelsorge. Vom Strafanstaltsgeistlichen Krauss in Freiburg i. B.

Abschnitt II.

Bildungswesen. Von Strafanstaltsdirector Streng in Hamburg.

Abschnitt I.

Gefängnissseelsorge.

Von

Pfarrer K. Krauss, Gefängnissgeistlicher in Freiburg i. B.

Literatur: Julius, Vorlesungen 1, 2, 7 und 11. — Derselbe, Amerika's Besserungssystem (aus dem Französischen nach Beaumont und von Tocqueville, Berlin 1833) S. 90 ff., 157 ff. — Grellet-Wammy, Handbuch der Gefängnisse (übersetzt von K. Matthy, Solothurn 1838), S. 1—60; 150 ff., 205 ff., 229 ff. Gfk. II. VIII. IX. XII. XV. XIX. XX. — Zugschwerdt, Der Vollzug der Freiheitsstrafe (Wien 1867), S. 254 ff., 326 ff. — Hänell, System der Gfk. (Göttingen 1866), S. 40 ff., 211 ff. — Ff. 232/57.— Hindberg, Die Berufsthätigkeit des Gefängnissgeistlichen, Deutsche Ausgabe. Leipzig 1866. — Jablonowski, Das religiöse und kirchliche Element in der gegenwärtigen Bestrafung, Königsberg 1842. — F. v. Wick, Ueber die Strafe und Besserung. Schwerin 1852. — Rhein.-Westphäl. GefGes.: Die meisten ihrer Jahresberichte. — Ulhorn, Die christliche Liebesthätigkeit im Alterthum und Mittelalter. Stuttgart 1882 u. 1884. I. 189, 190,381 ff.; II. 108; 284 ff. — Heinzelmann, im 1886er JBer. der GefGes. der Provinz Sachsen S. 38 ff. — Wilkinson, *The law of prisons* (1878); S. 26, 69, 79, 124 ff., 227 ff.

§ 1.

Wesen und Zweck der Gefängnissseelsorge.

I. Die Gefangenen bildeten von Anfang des Christenthums gleich andern „Mühseligen und Beladenen“ einen vorzüglichen Gegenstand der kirchlichen Liebesthätigkeit (Matth. 25, 36; Hebr. 13, 3). Auf die Strafrechtspflege selbst aber und den Strafvollzug vermochte die Kirche, die nächste Zeit nach Constantin d. Gr. und vereinzelte Bestrebungen religiöser Personen und Corporationen im Laufe der Jahrhunderte abgerechnet, bis in die neuere Zeit keinen durchgreifenden, der christlichen Auffassung von Sünde und Strafe entsprechenden Einfluss auszuüben.[1] Als aber im vorigen Jahrhundert der Staat anfing,

seiner Culturaufgaben bewusst zu werden und die höchsten Forderungen der Humanität und Religion in seinen eigenen Pflichtenkreis zu ziehen, da wurde auch das Justizwesen allmählich reformirt und insbesondere hörten auch die Gefängnisse nach und nach auf blos der Peinigung, der Sicherung und Abschreckung zu dienen, wurden vielmehr, unter Aufnahme des religiösen Geistes, zweckmässig eingerichtete Buss- und Besserungsanstalten, in welchen dem kirchlichen Elemente eine hervorragende Rolle zugewiesen ist. Nunmehr stellt sich die Gefängnissseelsorge, die früher einzig von kirchlicher Seite als freies Liebeswerk geübt wurde, als ein vom Staate angerufener und in den gesammten Strafvollzugsorganismus eingefügter Hauptfactor zur Verwirklichung des mit der Sühne verbundenen Besserungszweckes dar.[2]

II. Der Staat fasst das Individuum nur nach seinem Aeussern sowie in seinem Verhältniss zur Gesammtheit auf und zieht deshalb lediglich die bösen äussern Handlungen des Individuums und zwar vorab unter dem Gesichtspuncte ihrer Gemeinschädlichkeit vor seinen Richterstuhl. Dementsprechend könnte der Staat, um einen bestraften Gesetzesübertreter als gebessert zu betrachten, sich mit der wiederhergestellten sog. Legalität desselben begnügen. Besserung und Gesetzmässigkeit sind ihm als Rechtsanstalt identisch. Allein als Culturträger muss der Staat Höheres anstreben. Blos legales Verhalten seiner Mitglieder hat einen zweifelhaften Werth; dasselbe muss, innerlich fundamentirt, zur Moralität fortschreiten. Ist ein sittliches Denken uud Wollen vorhanden, so folgt der äussere gute Lebenswandel von selbst, wie die gute Frucht dem veredelten Baume. Schon aus Eigennutz muss daher dem Staate auch an der inneren Besserung des Verbrechers gelegen sein, welche die einzig dauerhafte Schutzwehr gegen den Rückfall ist. Dem menschlichen Thun eine feste Grundlage im Gewissen, in der Furcht und Liebe Gottes zu geben, vermag aber nur die positive Religion, als erhabenster Ausdruck des Sittengesetzes. So wird der Staat zur Bundesgenossenschaft mit der Kirche auch auf unserm Gebiete angewiesen. Er kann nur wahrhaft gute Bürger haben, wenn sie zugleich innerlich gute Menschen und Christen sind. Und solche schafft nur die Religion.[3] Das Geschäft der innern Besserung und Vervollkommnung ist somit seiner Natur nach wesentlich ein geistliches, kirchliches, wenn auch der Staat durch seine Organe Manches direct und indirect dazu beitragen kann und soll. Nach kirchlicher Auffassung besteht aber näherhin die Bekehrung oder Besserung des Sünders — kurz gefasst — in der „*aversio a creatura et conversio ad creatorem*“ (Thom. ab Aqu.), in der Abwendung des in Selbst- und Weltsucht verirrten Willens

vom Geschöpf d. i. von sich selbst und der Welt und in dessen Hinwendung zum Schöpfer und Seiner Ordnung. Dieselbe vollzieht sich in der sog. religiössittlichen Wiedergeburt. Und diese ist nach Grellet-Wammy ganz richtig das Ziel der Gefängnissseelsorge: Der Sträfling soll als neuer Mensch das Gefängniss verlassen. Hieraus ergiebt sich der Hochwerth der Seelsorge für den heutigen Strafvollzug.[4]

III. Der moderne Staat ist confessions-, aber nicht religionslos. Er schützt und fördert vielmehr die religiösen Güter und bestraft deren äussere Verletzung. Er achtet aber die Religion in jeder Form des Bekenntnisses und garantirt verfassungsmässig die Gleichberechtigung aller Confessionen.[5] Hieraus folgert sich schon rechtlich die Nothwendigkeit der confessionellen Gefängnissseelsorge, die aber auch sachlich gerechtfertigt erscheint, weil erfahrungsmässig die allermeisten Menschen nur Religion haben, wenn ihnen dieselbe, dogmatisch formulirt, auf autoritativem Wege beigebracht wird und weil sie mit dem confessionellen (kirchlichen) gar leicht auch das religiöse Bewusstsein verlieren, mit der Schale den Kern. Daher auch der für die Gefängnissseelsorge geltende Grundsatz: Durch die Confession zur Religion!

---

[1] Für ein auch nur skizzenhaftes Bild der christlichen Liebesthätigkeit an den Gefangenen bis in die Neuzeit, in welchem edle Gestalten, gotterfüllte und samariterherzige Persönlichkeiten beider Geschlechter und Confessionen uns vor Augen treten würden, und ebenso für leibliche und sittliche Pflege der Gefangenen wirkende Brüderschaften und Vereine, ist der unserer Darstellung zugemessene Raum leider zu klein und hier lediglich auf die Literatur zu verweisen: Julius Vorlesungen, 1 ff.; Jablonowsky, 5 ff; Grellet-Wammy, 1 ff.; Freiburger Kirchenlexikon, 1850, IV. 347; Hindberg, 100—106; Christlich-sociale Blätter, Neuss, 1886, Heft 3, 4 und 6 (mit sehr interessanten neuen historischen Notizen); Ulhorn, l. c. Mit geschichtlichem Recht sagt u. A. Jablonowski: „Bei genauer Betrachtung erscheinen uns die heutigen Strafanstaltseinrichtungen als Früchte der christlichen Religion". Der Buss- und Besserungsgedanke (verwirklicht durch Absonderung, Schweigen, Arbeit und Gebet) entstammt dem uralten christlichen Boden, um dann später (erstmals durch Clemens XI. 1703) auf die staatlichen Gefängnisse übertragen zu werden (Föhring, Die Reform etc. S. 65).

[2] Mit Grellet-Wammy kann man bezüglich der Entwickelung des Besserungssystems drei Zeitabschnitte unterscheiden: „den vor Christus, wo den schönen Phrasen und Theorieen der Philosophen keine That folgte; den des Christenthums bis in die neuere Zeit, wo der religiöse Eifer sich zeigte, ohne die Mitwirkung der Regierungen; endlich die neue Aera, wo Staat, Religion und Moral zusammenwirken, um die Züchtigung zur Besserung des Verbrechers zu benutzen." — In England wurde zuerst die Anstellung eigener Geistlichen in allen grösseren Gefängnissen durch Staatsgesetz befohlen (1770).

[3] Vgl. über den Begriff der Besserung und deren Stellung im Strafvollzug die tiefen Ausführungen bei Wick, l. c. Cap. I,—IV. — Wo der Geist der Kirche recht erfasst wird, ist es gänzlich unstatthaft, die „kirchliche" Besserung in einen Gegensatz zur „moralischen" bringen zu wollen.

[4] Treffend und schön ist die „ausgezeichnet nützliche Stellung" der Gefängnissseelsorge geschildert: Julius, Vorlesungen 137 ff. und ähnlich Gfk. VIII,

179 ff. Die Frage nach den sichtbaren Erfolgen berührt ihre Werthschätzung nicht. (Auch die Rückfälle sind keineswegs immer Beweise von der Wirkungslosigkeit unseres Strafvollzugs). In der freien Gemeinde wiederholt sich ja ebenfalls die vergebliche Arbeit Petri und seiner Genossen (Lucas 5, 5) auf dem seelsorgerlichen Gebiete gar häufig, ohne dass hieraus eine Berechtigung zur Entfernung des kirchlichen Elementes aus den Gemeinden hergeleitet werden dürfte.

[5] Die Gefängnissseelsorge hat daher auch den Zweck, einen Ersatz zu bieten für den Ausschluss der Gefangenen von der freien Seelsorge. Der Staat enthebt sich durch Gewährung dieses Ersatzes jeglicher weitern Verantwortung.

---

§ 2.

Die Organisation der Gefängnissseelsorge.

I. Die Eigenartigkeit und Schwierigkeit der Gefängnissseelsorge verlangt, ausser den allgemeinen Anforderungen an jeden Geistlichen, noch ganz besondere Qualification und Neigung seitens des Anzustellenden.[1]

II. Die Anstellung selbst erfolgt durch die Staatsbehörde,[2] auf deren Autorisation überhaupt dieGefängnissseelsorge beruht, im Einverständniss mit der Kirchenbehörde. Das Amt wird als Haupt- oder Nebenamt (letzteres im Wege kündbaren Vertrags) verliehen. Im ersteren Falle geniesst der Gefängnissgeistliche die Rechte des Staatsdieners mit bis zu einem Maximum steigender Besoldung[3] (nebst Dienstwohnung oder Miethsentschädigung) und Anspruch auf Pension.[4] Er ist Hausoberbeamter, Conferenzmitglied und, wo Aufsichts- oder Prüfungsräthe bestehen, auch Mitglied dieser. Der Staat bestimmt den Dienstkreis[5] und ihm ist der Geistliche in erster Linie verantwortlich. In dienstpolizeilicher Hinsicht untersteht er der obersten Aufsichtsbehörde (Ministerium, Kreisregierung, höherem Gerichte, Generaldirector der Gefängnisse, *Convict Prison Board* und *Prison Commission*), in hauspolizeilicher dem Vorstand der Anstalt.[6] Auf seinem technischen Gebiete ist er selbstständig.

III. Sein Verhältniss zum geistlichen Oberen ist ein unmittelbares, in kirchlichen Dingen das der übrigen Geistlichen des Landes, insofern nicht durch seine Instruction Abweichungen bedingt werden.

Der Kirchenbehörde steht ein Aufsichtsrecht zu,[7] und sind ihre allgemeinen kirchlichen Verordnungen auch für den Gefängnissgeistlichen maassgebend. Der dienstliche Verkehr mit der Kirchenbehörde ist für rein geistliche Angelegenheiten ein freier, für Sonstiges durch die staatliche oberste Behörde zu vermitteln. Die amtliche Correspondenz des Gefängnissgeistlichen mit auswärtigen Seelsorgestellen (besonders den Heimathsgeistlichen), Behörden und Personen geschieht unter

gleichzeitiger Benachrichtigung der Anstaltsverwaltung behufs Vormerkung in den Acten.

IV. Im Gesammtorganismus der Strafanstalt endlich giebt es für die Gefängnissseelsorge viele Wechselbeziehungen zu allen übrigen Dienstzweigen. Nichts ist da für einen seelsorgerlichen Erfolg ohne Bedeutung. „Das ganze Zuchthaus sei ein Gotteshaus! Heiliger Geist sei gleichsam die Luft, die vom Gefangenen eingeathmet wird.“ System, Einrichtungen und Beamte müssen einträchtig auf das eine Ziel der Besserung hinwirken.[8]

---

[1] Körperliche Gesundheit, reiferes Alter, entsprechendes Aeussere, allgemeine und fachwissenschaftliche Durchbildung, psychologischer Blick und reiche Erfahrung, Kenntniss des GfW., sowie der Denkweise und Bedürfnisse namentlich der geringern Volksclassen, Beredsamkeit, unerschöpfliche Samariterliebe und Geduld, Selbstverleugnung, Frömmigkeit und Gottvertrauen seien die Rüstung des Gefängnissgeistlichen im Kampf gegen das Verbrecherthum. „Auf einen solchen Platz mag nicht Jeder taugen, dem der Bischof die Hände auflegte.“ Siehe hierüber Ristelhueber, Wegweiser, II. 239 ff.; Jablonowski, l. c. 24 ff.; Gfk. VIII. 195 ff.; Julius, Vorlesungen 138 ff. Der Gefängnissgeistliche suche in der Strafanstalt nichts als „verirrte Schafe“; er sei weit mehr Seelsorger als Beamter.

[2] Alle hier § 2 zu berührenden Verhältnisse sind in den einzelnen Staaten verschieden.

[3] Ueber die Nothwendigkeit einer ausreichenden Bezahlung Jablonowski, 82 ff. Dieselbe variirt sehr: in Deutschland zwischen 1800 und 5100 Mk. In Bayern erhalten die Gefängnissgeistlichen nach zehn Dienstjahren den Titel: „Königlicher Pfarrer“. Pragmatische Rechte fehlen in Oesterreich-Ungarn, wo der josephinische „Religionsfonds“ den sehr mässigen Gehalt liefert; in Italien, Spanien, Frankreich *(cappellani, aumôniers)*. In England (*Chapelains*), vom Staatssecretär des Innern angestellt, nach zehn Jahren pensionsfähig, mit einem Gehalt von 3000—9000 Mk. — Die Wohnung soll möglichst nahe am Gefängniss sein. — Da und dort auch Garten und andere Emolumente.

[4] Selten harrt ein Gefängnissgeistlicher bis zur Pensionirung aus, obwohl gewichtige Gründe seine Festhaltung bis zur Dienstunfähigkeit dringend empfehlen. Die Stelle sollte nicht als Uebergangsposten betrachtet und erstrebt werden. Andere dagegen rathen den Wechsel nach 10—12 Jahren. Bei Bewerbung um freie Pfründen werden die verdienten Gefängnissgeistlichen mit Recht da und dort bevorzugt, z. B. in Preussen.

[5] Die verschiedenen Dienstinstructionen für die Gefängnissseelsorge stimmen im Wesentlichen in Deutschland, Belgien und Oesterreich, Schweden und anderwärts überein. In Preussen macht sich der Dualismus in der Oberleitung auch in den Bestimmungen über die Gefängnissseelsorge geltend. Specialitäten sind am gegebenen Orte hervorgehoben. In manchen Ländern hat der Gefängnissgeistliche eine Inspectionsstellung zur Gefängnissschule, s. Note 8.

[6] Ueber das vielbesprochene Verhältniss des Gefängnissgeistlichen zum Vorstand siehe u. A. Wick, 58 ff., 78 ff.; Jablonowski, 79. Das Meiste kommt auf die Persönlichkeiten, ihr Verständniss und ihre Hingabe für die Sache an.

[7] Es existiren treffliche, sachfördernde kirchenobrigkeitliche Verordnungen über die Gefängnissseelsorge z. B. bei Dalcke u. Genzmer S. 134 ff. Das kirchliche Visitationsrecht wird da und dort regelmässig ausgeübt. Anordnungen der Kirchenbehörden über eigentliche Gefängnissseelsorge unterliegen der staatlichen Gutheissung.

[8] Der Seelsorger in der Einzelhaft und der Gemeinschaftshaft! — Die leibliche Pflege und ihr Einfluss auf die Seelenpflege! (Gfk. XVIII. 350.) Die Arbeit ein moralisches Besserungs- oder Verschlechterungsmittel! —

Ebenso die Disciplinirung der Gefangenen! — Die Aufseher, wann nützliche Gehilfen des Seelsorgers? — Die Stellung und Aufgabe der Geistlichen bezüglich der Anstaltsschule ist nach den Ländern verschieden: in Preussen sind sie theilweise selbst Lehrer. In Sachsen bezeichnen sie die Schulpflichtigen und fertigen mit dem Director den Lehrplan. In Baden haben sie die Schule von Zeit zu Zeit zu besuchen u. s. w. In England unterstehen die Lehrer in allen Fragen des Unterrichts ausschliesslich dem *chapelain*. Die Gefängnissschule muss wie keine andere auf religiösem Boden stehen. — Ueber das harmonische Zusammenwirken aller Strafvollzugsorgane s. Wick, 56 ff.; Zugschwerdt, l. c. 327; unübertrefflich schön Hänell, l. c. 43/45.

---

§ 3.

Theilnahme an der Gefängnissseelsorge.

I. In keinem Puncte erträgt der Mensch weniger Zwang, als in Bezug auf religiöse Ueberzeugung und sittliche Umwandlung. Beides muss durchaus ein Ergebniss freier Aneignung sein. Indessen muss doch die Möglichkeit, die äussere Anregung, Gelegenheit und Anleitung dazu gegeben werden. „Der Glaube kommt vom Anhören, das Anhören aber von der Predigt des Wortes Christi.“ Röm. 10, 17. Will und muss der Staat — § 1, II. — seine Gefangenen innerlich zu bessern suchen, so muss er ihnen auch die einzig hierzu wirksamen Heilmittel der Religion anbieten, sie anhalten zur Theilnahme am Gottesdienst und religiösen Unterricht. Uebrigens ist die Anhörung des Wortes Gottes und die gemeinsame öffentliche Gottesverehrung eine allgemeine religiöse Pflicht eines jeden und einem Christentheil durch ausdrückliches Kirchengesetz befohlen. Zwingt man also die Gefangenen zu deren Erfüllung, so wird ihnen keine neue zwangsähnliche Pflicht auferlegt, sondern nur einer bereits bestehenden Pflicht Rücksicht getragen und zwar zum Besten der Gefangenen selbst. Einem Kranken, der in hartnäckigem Unverstand die Arznei zurückweist, geschieht eine Wohlthat, wenn der Arzt sie ihm aufzwingt.[1] — Wie mancher ferner, der im Sündentaumel den Geschmack am „Brote des Lebens“ verloren, fühlt wieder Lust und Freude daran, sobald es ihm — obgleich anfangs wider seinen Willen — angeboten wird! Der Appetit kommt auch hier nicht selten erst mit dem Essen. — Endlich ist noch und zwar hauptsächlich in der Gemeinschaftshaft die Gefahr vorhanden, dass bei Freistellung des Kirchenbesuches die schlechten Elemente durch Fernbleiben auch die bessern abhalten würden.[2] Nach allen vorliegenden Dienstintructionen erstreckt sich der Zwang aber nur auf die Theilnahme am Gottesdienst und Religionsunterricht — unter Zulassung der Dispensation oder des förmlichen Ausschlusses aus triftigen Gründen. Der Sakramentenempfang muss selbstverständlich unbedingt freier Ausfluss des eigenen, von innen gedrängten Gefühls und Willens sein.

II. Gezwungen darf auch kein Gefangener werden, dem Gottesdienst einer fremden Confession anzuwohnen, wie überhaupt alle Proselytenmacherei und Intoleranz strengstens verpönt sein muss.[3] Die Glaubensfreiheit darf nicht unter Ausnützung der Zwangslage des Gefangenen angetastet werden. Mit vollem Rechte verbieten deshalb alle Dienstinstructionen den feierlichen Glaubenswechsel während der Strafzeit. Auch der berechnenden Heuchelei ist damit ein Riegel vorgeschoben. Höchstens kann einem Gefangenen auf dringendes Verlangen — im Einvernehmen der Geistlichen seines bisherigen und des neuen Bekenntnisses — der Besuch des andern Gottesdienstes und Religionsunterrichtes gestattet werden.[4] Das Princip der Parität erfordert weiterhin auch thunlichste Fürsorge für die in geringer Zahl vertretenen Bekenntnisse (Altkatholiken, Dissidenten, Juden).[5]

III. Eine letzte Frage betrifft die Theilnahme der Anstalts-Beamten und -Bediensteten an der Gefängnissseelsorge, oder die Zulässigkeit einer eigenen Gefängnissparochie nach Art der freien Kirchengemeinde. Die thatsächlichen Verhältnisse zeigen in dieser Hinsicht die einfache Erlaubniss der Theilnahme bis zur völligen Parochialpflichtigkeit.[6]

---

[1] Die Frage ist also eigentlich nicht die: „Hat man das Recht, zum Gottesdienst zu zwingen?“ sondern: „Hat man das Recht, einen Menschen verloren zu geben, so lange Gott ihm noch Zeit giebt und ihn suchen will?“ Es soll dem Gefangenen verkündet werden, wozu auch er berufen ist, dass er nicht ein Verworfener sein und bleiben soll; das Wirkenlassen auf sich, die innere Aneignung hängt dann freilich von seinem Willen ab (Hindberg).

[2] Praktischen Werth hat übrigens die ganze Frage nicht. Schon der Abwechselung und Zerstreuung wegen gehen die Gefangenen gerne in die Kirche. Es ist aber Sache des Geistlichen, durch die Macht des Wortes und Gebetes den Zwang in Freiwilligkeit umzuwandeln.

[3] In Baden sind dem Aufsichtsrathe jeder Strafanstalt auf religiösem Gebiete mehrfach Entscheidungen zugewiesen, um auch den Schein jeder religiösen Parteinahme seitens der amtlichen Organe zu vermeiden. Gfk. XX. 21.

[4] Zugschwerdt, 343, meint, das Verbot der Conversion sei hart und grausam, wenn es auch auf die Lebenslänglichen und Sterbenden in den Strafanstalten ausgedehnt werde. In England steht dem Uebertritt während der Strafzeit nichts im Wege, und kommt derselbe nicht selten vor. (Aschrott, Strafensystem und GW. in England. 1887. S. 230.)

[5] Auf Kosten der Anstalt werden für sie auswärtige Geistliche beigezogen. Die religiösen Speisevorschriften der Juden werden sogar mit weitgehender Rücksicht behandelt. In den Preussischen Strafanstalten darf zur Zubereitung der Speisen für jüdische Sträflinge kein Speck verwendet werden. An den Osterfeiertagen erhalten sie fast überall sog. „Koschere Kost“. In Preussen sind die jüdischen Gefangenen in zwei Anstalten concentrirt, wo Rabbiner functioniren. Am meisten sind die jüdischen Besonderheiten in Oesterreich respectirt. In den grossen Englischen Anstalten functionirt neben dem obligaten hochkirchlichen *chapelain* noch ein besonders angestellter *Roman Catholic Priest*.

[6] Vgl. Julius JB. III. 355/56; Wick, 87 ff. Gfk. XII. 200 und 221. In Preussen und Sachsen sind die in Dienstgebäuden wohnenden Angestellten parochialpflichtig. Die Mehrzahl der Gründe spricht gegen das Parochialverhältniss der Hausangestellten zum Hausgeistlichen. — Auch bei vorhandenen Parochialrechten steht, wenn die Gefängnissparochie nicht einen Kirchhof besitzt oder mitbesetzt, die Beerdigung verstorbener Beamten oder Gefangenen dem Gefängnissgeistlichen nur auf Grund eines Dimissoriales zu. Vgl. Dove-Friedberg, Ztschr. für Kirchenrecht, n. F. Band 6, S. 314 ff.

---

§ 4.

Dauer und Umfang des seelsorgerlichen Verhältnisses.

I. Der Gefangene ist sittlich krank, oft todtkrank. Der Seelenarzt nimmt ihn in Pflege so lange, bis er völlig geheilt ist. Die Dienstordnungen schreiben vor, dass der Geistliche den Gefangenen sofort nach Eintritt aufsuche und ihn bezüglich seines intellectuellen und religiössittlichen Bildungsgrades prüfe, um danach seine Zutheilung zu der entsprechenden (Disciplinar- und) Lehrclasse zu bestimmen. Von oft entscheidender Wichtigkeit, aber auch sehr schwierig ist die Anknüpfung des seelsorgerlichen Verhältnisses, der erste Verkehr mit dem Neueingelieferten. Da gilt es, eine richtige Diagnose zu stellen. Die Vergangenheit des Sträflings muss gründlich kennen gelernt, sein Verbrechen bis zu den ersten Keimen und Anfängen verfolgt werden, um dasselbe und seinen ganzen gegenwärtigen Zustand gerecht beurtheilen (manchmal trifft dann zu das bekannte: *Tout comprendre c'est tout pardonner!*), sowie die individuelle Behandlungsweise feststellen zu können.[1] Dieses Personen- und Charakterstudium wird bedeutend erleichtert, wenn der Gefängnissgeistliche es versteht, von vornherein das Vertrauen des Sträflings zu gewinnen, indem er ihm zunächst nicht als Bussprediger, sondern als mitfühlender Mensch entgegentritt, mit ihm in sein früheres Leben zurückblickt, nach Eltern und Angehörigen sich erkundigt, ihn seiner Theilnahme an dem — wenn auch verdienten — Geschicke versichert, zur Geduld, Gottergebung und Befolgung der Ordnung mahnt und um Offenheit für die ganze Strafzeit bittet. Doch hüte er sich, dem Gefangenen sofort auch zeitliche Vortheile für sein Wohlverhalten in Aussicht zu stellen.

II. Hat der Geistliche das Herz des Gefangenen, so ist Alles für seine Sache gewonnen. Dann beginnt die Zeit der Aussaat, der belehrenden, läuternden, tröstenden und veredelnden Arbeit. Die zweckdienlichen Mittel, die im Folgenden ihre Darstellung finden, bestehen in Gottesdienst, Sacramentenspendung, religiöser Unterweisung und individueller Seelsorge. Ihre Ausübung hat sich dem Umfang nach inner-

halb der Grenzen der Hausordnung zu bewegen und ist überhaupt im Vergleich mit der freien Pastoration auch durch den obersten Strafzweck vielfach beschränkt. Das Verfahren sei stets ein persönliches, unmittelbares. Im ganzen Auftreten zeige sich vor allem der Freund, Lehrer, Rathgeber, Tröster und Helfer und der mit Gott versöhnende Priester.[2]

III. Die letzten Eindrücke sind die nachhaltigsten, darum muss auch die Lösung des seelsorgerlichen Verhältnisses oder die Entlassung möglichst eindrucksvoll gestaltet werden. Auf Wunsch sind dem Abgehenden nochmals die heiligen Sacramente zu spenden als Wegzehrung für die versuchungsreiche Freiheit; er ist eindringlich zu einem gesetzmässigen, religiös-sittlichen Wandel zu mahnen. In manchen Anstalten geschieht die Entlassung feierlich beim letzten Gottesdienst oder Religionsunterricht in Gegenwart der Mitgefangenen. Am nachhaltigsten aber werden die Besserungsvorsätze gefestigt durch die fürsorgende Anhilfe, die der Gefängnissseelsorger dem zu Entlassenden für sein Fortkommen zutheil werden lässt.[3] Wo ein guter Gebrauch gesichert ist, kann ihm auch ein nützliches Buch zum Andenken mitgegeben werden. Auch nach der Entlassung ist mitunter ein seelsorgerlicher, schriftlicher oder mündlicher Verkehr des Gefängnissgeistlichen mit seinem ehemaligen Pfarrkind von grossem Segen.

---

[1] Dazu dienen die Untersuchungsacten — von den betreffenden Gerichten einzusenden —, die vertraulichen Auskunftsschreiben der Heimathsgeistlichen und die mit Vorsicht und Reserve aufzunehmenden Mittheilungen des Gefangenen selbst. Auf Unschuldsbetheuerungen lasse man sich nicht ein, erwarte aber auch nicht von jedem ein sofortiges Schuldbekenntniss. (Siehe m. Aufs. Gfk. XIX. 186 ff. Ueber die Geständnisse der Gefangenen.) Die Rückfälligen empfange man ernsten und betrübten Angesichts mit Vorwürfen.

[2] Indessen giebt es doch auch ein geistliches Bureau in der Strafanstalt, wo der Seelsorger Beamter wird. Die bezüglichen Obliegenheiten sind in den einzelnen Ländern wiederum sehr verschieden. Für die Anstaltsverwaltung sind zu liefern — wo keine Conferenzen bestehen, vorschriftsgemäss, sonst erwünscht — schriftliche Gutachten über Beurlaubung, vorläufige Entlassung, Begnadigung, Verhängung der Polizeiaufsicht, bei dem Strafende Führungszeugnisse (Charakteristiken) zu den Personalacten. — In Preussen und anderwärts darf der Gefängnissgeistliche bei Meinungsverschiedenheiten in wichtigen Fragen sein Separatvotum schriftlich als Beilage zum Bericht des Directors abgeben; die Gutachten der Geistlichen, wofern sie den Stempel der Objectivität an sich tragen, sind höhern Ortes besonderer Beachtung würdig und auch theilhaftig. — Für sich selbst hat der Gefängnissgeistliche zu führen ein Notizenbuch oder Verzeichniss über die einzelnen Sträflinge und ihre Personalien, ferner ein Tagebuch zu Einträgen erheblicher Wahrnehmungen aus dem gesammten Anstaltsbetrieb, soweit das pastorale Gebiet davon berührt wird, sowie aus dem eigenen Dienstbereich. Dieses Tagebuch ist in manchen Ländern der obersten Aufsichtsbehörde periodisch vorzulegen. Am Ende des Jahres fertigt der Gefängnissgeistliche einen eigenen Rechenschaftsbericht über den Zustand und die Ergebnisse der Seelsorge.

Das „Reglement für die Preussischen Strafanstalten" 129—131 enthält ein eignes Schema für diese geistlichen Jahresberichte. Besteht eine Anstaltsparochie so sind auch eigene Kirchenbücher (Tauf-, Ehe-, Sterbebücher) zu führen. — Im Interesse der Gefangenen giebt es endlich ebenfalls mancherlei Schreibereien für ihren Geistlichen, theils während der Strafzeit, theils gegen Ende derselben.

[3] Die Schutzfürsorge bedeutet für den Gefängnissgeistlichen die Weiterpflege des in der Anstalt gepflanzten Guten. Sehr nachahmenswerth ist die in Sachsen vorgeschriebene Benachrichtigung des Geistlichen des künftigen Aufenthaltsortes in jedem Entlassungsfall.

---

§ 5.

Gottesdienst.

Wir unterscheiden den gemeinsamen (kirchlichen und ausserkirchlichen) vom privaten Gottesdienste.

I. Für den gemeinschaftlichen kirchlichen Gottesdienst, dessen Nothwendigkeit und grosser Nutzen auch für die Gefangenen allgemein anerkannt ist,[1] sind überall in den Strafanstalten eigene, nach Bedürfniss und System verschieden eingerichtete Localitäten vorhanden,[2] bei gemischter Bevölkerung sog. Simultaneen.[3] Der Gottesdienst für die Sträflinge soll, ihrer ganzen Lage entsprechend, möglichst prunklos,[4] aber zu wahrer Andacht anregend, nicht über eine Stunde dauernd, mit ehrfurchterweckender Würde, nach dem üblichen confessionellen Ritus und in thunlicher Anpassung an denjenigen der freien Gemeinde abgehalten werden. Von hoher Wichtigkeit ist Orgelspiel und Gesang, in welch' letzterem die Gefangenen besonderen Unterricht erhalten. Aber die sämmtlichen Gottesdienste in Strafanstalten müssen weniger durch die Sinne auf das Gemüth, als durch ihren geistigen Inhalt auf die Hebung der sittlichen Kraft wirken. Der Gefängnissgeistliche sei weit mehr Homilet als Liturg.[5]

II. Die gemeinsame ausserkirchliche Gottesverehrung wird gepflegt in Gemeinschaftshaft durch die mit mehr oder weniger Feierlichkeit täglich (da und dort in Anwesenheit des Seelsorgers oder eines Katecheten) stattfindende Morgen- und Abendandacht (Gebet, Lesung und Gesang); durch das gemeinsame Tischgebet; durch Vorlesen aus religiösen Büchern an arbeitsfreien Tagen (in Sachsen auch durch gemeinsame Andachten auf der Krankenstation).[6]

III. Zur religiössittlichen Erneuerung trägt ausserordentlich Vieles bei und ist in der Einzelhaft leicht zu üben der private Gottesdienst oder die Privatandacht. Der Geistliche gebe dazu von Zeit zu Zeit im Religionsunterricht allgemeine und wo nöthig auf der Zelle Einzelbelehrung und Anleitung.[7]

---

[1] Ff. 242 ff. Zugschwerdt 337. Hindberg 5 ff.

[2] Ueber die äussere Einrichtung des Gottesdienstes in Einzelhaft Ff., 232 ff. Das Bewusstsein der Gemeinsamkeit ist auch in den *stalls* vorhanden Das gegenseitige Sichsehen ist kein Charakteristicum der Gemeinschaft. Den grossen Unterschied des Eindruckes aller geistlichen Functionen in Einzelhaft und Gemeinschaftshaft schildert am treffendsten Welte in Füesslin's „Einzelhaft“ 71 ff., Hindberg 43 ff. und Zugschwerdt 330—333.

[3] Für die Feier der israelitischen Gottesdienste sind besondere Räumlichkeiten zu schaffen. — Die Ausstattung der Gefängnisskirchen sei einfach, aber würdig. Bildliche Darstellungen des verlorenen Sohnes — barmherzigen Samariters — Jesu, des guten Hirten u. dgl. machen guten Eindruck. Die gottesdienstlichen Requisiten für beide Confessionen stellt der Staat.

[4] Die immer reinere Gesinnung der Theilnehmer ist der schönste Schmuck des Cultus. Goldene Herzen sind vor Gott werthvoller als goldene Gefässe und Gewänder.

[5] In allen mir bekannten Dienstinstructionen ist für die Sonn- und Feiertage (zu letzteren gehört auch der Geburts- (Namens)-tag des Landesfürsten und Kaisers) vormittägiger Hauptgottesdienst mit regelmässiger Predigt vorgeschrieben. Die katholischen Gefangenen feiern ihre besonderen Feste ebenfalls. Der katholische Gefängnissgeistliche hat übrigens stets freie *applicatio missae*, wird aber an Sonntagen doch für seine Gefangenen appliciren. Bezüglich des sonn- und feiertägigen Nachmittagsgottesdienstes ist die Uebung verschieden: für katholische Gefangene Vesper oder Gebetsandacht, für evangelische Gesang, da und dort mit katechetischem Vortrag verbunden. Unter der Woche ist fast überall Einmal Gottesdienst (Messe oder Vortrag); in Oesterreich täglich Messe für wechselnde Abtheilungen. — Indessen giebt es nach Zahl und Dauer der Gottesdienste auch eine Uebersättigung, die mehr schadet als nützt. — Gewisse Zeiten und Tage des Kirchenjahres (Advent, Charwoche, Frohnleichnamsoctave, Buss- und Bettage, in manchen Anstalten der Christabend mit Christbaum) sind auch durch besonderen Gottesdienst ausgezeichnet. — Eine Specialität in Belgischen Strafanstalten erwähnt Starke: das tägliche Orgelspiel im Centrum Morgens und Abends, von sehr guter Wirkung.

[6] Ausserordentliche Gottesdienste sind wohl bei ausserordentlichen Ereignissen zulässig, z. B. Friedensfeier nach einem Krieg, Bittgebete bei allgemeinen Nöthen, Tod des Landesherrn u. dgl. — Einzelnes über die kirchlichen Zustände in den Spanischen Gefängnissen siehe Gfk. XXI. 85 ff. Sog. geistliche Uebungen durch Ordensleute in Oesterreich. Zugschwerdt äussert sich nicht günstig darüber.

[7] Das Gebet ist der Athem der religiösen Seele — ein vorzügliches Tugend- sowie ein Schutzmittel gegen Versuchungen aller Art, die gerade in der Einsamkeit besonders gefährlich sind. — Tägliches Lesen in der heiligen Schrift oder in einem religiösen Erbauungsbuch — Beherzigen von Bibel- und Sittensprüchen (in Schweden und Baden werden solche, auf Tafeln aufgezogen, in den Gefängnissräumen mit wöchentlichem Wechsel aufgehängt). Die gute Meinung und der specielle Vorsatz des Morgens, Gewissenserforschung Abends u. dgl. m. Gegen freiwillige Bussübungen und Bussandachten, wenn auf lauteren Motiven beruhend und mit der Hausordnung verträglich, ist Nichts einzuwenden. Das kirchliche Fasten- und Abstinenzgebot verpflichtet die Gefangenen nicht, umsomehr ist das sittliche Fasten zu betonen.

---

§ 6.
Verwaltung der hl. Sacramente.

Vor Allem kommen hier in Betracht:

I. Das Sacrament der Busse (die Beichte).[1] Die evangelischen Gefangenen werden zum heiligen Abendmahl durch

eine möglichst erwecklich abzuhaltende gemeinschaftliche Beichtandacht vorbereitet;[2] die katholischen legen gemäss ihrer Glaubenslehre ein specielles, sacramentales Sündenbekenntniss ab. Dieses schon psychologisch begründete Institut ist, von einem erfahrenen, Strenge und Milde mit Klugheit vereinigenden Priester verwaltet, ein mächtiges Hilfsmittel zur Bekämpfung und Unterdrückung von Sünde und Verbrechen; denn es dringt bis zu den letzten Ursachen, den innersten Beweggründen der menschlichen Handlungen vor und erfasst das Verbrechen bei der Wurzel, um sie auszurotten.[3] Für die Seelsorger beider Confessionen besteht aber die strengste Verpflichtung zur Wahrung des Beichtgeheimnisses,[4] auch der Behörde gegenüber.

II. Das heilige Abendmahl (das Sacrament des Altars). Seine Feier verlangt (Literatur wie Note 2) vom evangelischen Gefängnissgeistlichen ausser Beobachtung der landesüblichen Liturgie und Anwendung der sacramentalischen Materie die thunlichste Fructificirung durch die begleitende Rede. — Für den katholischen Gefängnissgeistlichen sind bestimmte kirchliche Vorschriften über die Zubereitung, Aufbewahrung und Ausspendung der Eucharistie nach Ort, Zeit und Personen maassgebend.[5]

III. Die Taufe wird in den Strafanstalten, Gefängnissen und polizeilichen Arbeitshäusern für weibliche Gefangene zufolge Niederkunft der Letzteren dann und wann vorkommen. Wo keine Anstaltsparochie besteht, hat der Gefängnissgeistliche von dem Acte den zuständigen Pfarrer zum Eintrag in das Taufbuch zu benachrichtigen.[6]

---

[1] Die Verwaltung des Busssacramentes gehört schon in das Gebiet der individuellen Seelsorge.

[2] Vgl. hierüber: Hindberg 41. Gfk. XII. 205—216. Nach Jablonowski 41 kann die evangelische „Beichte" in gewissem Grade den speciellen Charakter der katholischen annehmen.

[3] S. u. a. Gfk. XIX. 195 ff. — Die Dienstinstructionen schreiben grösstentheils 2—3malige Gelegenheit zur Beichte und Communion für gesunde, öftere für kranke Sträflinge vor. Weiter gehen das Preussische „Reglement", das für evangelische Gefangene 4mal, für die katholischen an „allen Sonn- und Festtagen, in der Osterzeit auch an den Wochentagen" die Communion anordnet (in Württemberg auch 4mal) und die neueste Sächsische Dienstinstruction, wonach von 6 zu 6 Wochen dieselbe erfolgt. — Beim Anfang und vor Ende der Strafzeit soll, sowie auf dringendes Verlangen jederzeit, der Sacramentenempfang ermöglicht sein. — Ueber den Ort, wo die Beichten am passendsten abzunehmen sind, gehen Ansichten und Uebung auseinander. Auch die Einzelhaft gestattet füglich den Beichtstuhl, der eine Concession an das menschliche Schamgefühl ist. Das Beichthören auf der Zelle wird nur von Systemsfanatikern gewünscht, ist auch bequemer, verliert sich aber gerne in zeitraubendes Zwiegespräch; dagegen widerspricht es der Würde der heiligen Handlung, erschwert die weihevolle Stimmung und Sammlung, gefährdet leicht die Vollständigkeit des Bekenntnisses und macht die Beiziehung auswärtiger Beichtväter hauspolizeilich bedenklich. — Die *facultas absolvendi a casibus reservatis* ist von den meisten Bischöfen denen gegeben, *„qui in carceribus*

publicis confessiones audiunt". — Generalbeichten sind hier sehr angezeigt und herbeizuführen. — Für die Absolutionsverweigerung gelten die allgemeinen Grundsätze; sie kommt in den Gefängnissen bei Unvorsichtigkeit leicht zur Entdeckung.

[4] S. für evangelische Gefängnissgeistliche die ernste Verordnung des Preussischen Oberkirchenrathes bei Dalcke und Genzmer 141; ferner Hänell 237 ff. Dem katholischen Beichtvater ist das *Sigillum sacramentale* dogmatisch und canonisch auferlegt. — Von der Beichte bleibe unbedingt das Odium eines Polizeiinstituts entfernt.

[5] Die Aufbewahrung der Eucharistie für Krankencommunionen und aussergewöhnliche Bedarfsfälle geschehe in einem würdig hergerichteten Tabernakel (in besonderem *Sanctuarium*), mit dem sog. ewigen Lichte (wozu neuestens auch Erdöl, niemals Gas, verwendet werden darf). — Vorbereitung und Feier der ersten heiligen Communion (Confirmation) ist in Strafanstalten nicht selten und recht gründlich sowie fruchtbringend für Alle vorzunehmen.

[6] Instructiv Hindberg S. 28—30. Für die letzte Oelung ist auch in den Strafanstalten nach Vorschrift jährlich frisch geweihtes *oleum infirmorum* bereit zu halten. Die Liturgie bei der Spendung ist für jeden Anwesenden sehr ergreifend. — Sind in Strafanstalten Gefangene, die noch nicht gefirmt sind und es wünschen, so kann nach vorhergehender Verständigung mit dem Bischof bezüglich der Zeit der vorbereitende Unterricht, gemäss dem Zwecke des Sacramentes, äusserst praktisch nutzreich für das sittliche Leben gestaltet werden. — Gegen die kirchliche Trauung Inhaftirter endlich kann nach stattgehabtem Vollzuge der standesamtlichen Acte principiell wohl auch nichts eingewendet werden. Vgl. 55. Jahresbericht der Rheinisch-Westphälischen Gefängnissgesellschaft.

---

§ 7.

Religiöse Unterweisung.

Diese bildet die Aufgabe des kirchlichen Lehramtes in den Gefängnissen und die Grundlage des ganzen Besserungswerkes.[1] Sie besteht in Predigt, Religionsunterricht, Einzelbelehrung und Darreichung von Lectüre.

I. Die Predigt, ein Theil des sonn- und feiertägigen Gottesdienstes, stellt an den Gefängnissgeistlichen mindestens dieselben Anforderungen wie an den Geistlichen der freien Gemeinde. Insbesondere wird hier von ihm verlangt gründliche Beherrschung und zweckdienliche Sichtung des Lehrstoffes, ein warmes Herz, aus dem zum Herzen gesprochen wird, sorgfältige nähere Vorbereitung und Maasshalten in der Zeit.[2] Den Gegenstand zur Predigt entnimmt auch der Gefängnissgeistliche am besten dem festgesetzten Texte (der Pericope) unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse seiner Zuhörer. Dadurch wird der Gefängnissprediger vor Einseitigkeit und sein Auditorium vor dem Argwohn bewahrt, als geschehe die Textwahl mit Absicht. Diese aber verstimmt. Ueberhaupt ist es eine irrige Meinung, die Predigt müsse und dürfe den Sträflingen etwas Anderes bieten, als

den freien Leuten. Es giebt nur Ein Evangelium zur Rettung und Heiligung des Sünders, sei er im Kerker oder in der Freiheit. „Ich bin gekommen, die Sünder zu berufen und nicht die Gerechten.“ Matth. 9, 13.[3] Bei der grossen Abstufung der Fassungskraft der Zuhörer ist für die Gefängnisspredigt eine gemeinverständliche, aber das Triviale vermeidende Vortragsweise angezeigt.

II. Der Religionsunterricht (die Katechese)[4] in den Strafanstalten bietet dem Geistlichen Gelegenheit, recht packend und auf alle Lebensverhältnisse eingehend mit seinen Gefangenen zu reden, ihnen Vieles zu sagen, was in der feierlichen Predigt nicht am Platze wäre. Die akroamatische Lehrmethode ist für Erwachsene vorzuziehen, für Jugendliche empfiehlt sich eher die sokratische. Anregende Paränesen und Nutzanwendungen mit Beispielen sind stets an die Glaubens- und Sittenlehren anzuknüpfen. Als religiöse Lehrmittel dienen die heilige Schrift, das Gesangbuch, der Katechismus und die biblische Geschichte,[5] welche jedem Gefangenen in die Hand zu geben sind.

III. Die religiöse Einzelbelehrung hat nach Vorschrift der meisten Dienstinstructionen stattzufinden bei den Zellen- und Krankenbesuchen, wovon unten die Rede sein wird; dann speciell für solche Gefangene, bei denen gröbliche Unwissenheit eine Unterweisung in den elementarsten Wahrheiten nothwendig macht; endlich auch zur Vorbereitung auf erstmalige Beichte und Communion.

IV. Das mündliche Wort wird ergänzt durch erbauliche und belehrende Lectüre. Ein gutes Buch ist ein guter Gesellschafter und schützt vor den Gefahren der Langweile. Die Ueberwachung und Leitung dieser Privaterbauung durch den Geistlichen bietet zugleich einen trefflichen Anknüpfungspunct für seelsorgerliche Unterredungen. Wir haben hier nur die religiöse Abtheilung der Anstaltsbibliotheken im Auge, obwohl auch die profane Lectüre dem Besserungszwecke mindestens nicht schädlich entgegenwirken darf. Die Anschaffung der religiösen Schriften erfolgt auf Begutachtung bezw. Vorschlag der kirchlichen Behörde aus Staatsmitteln.[6]

---

[1] Ueber die Anforderungen an das Lehramt des Gefängnissgeistlichen s. Gfk. XII. 194—200. Hindberg 10 ff. Hänell 220 ff. Jablonowski 30—37. Auch Julius, Vorlesungen 137 ff. Das Vorbild ist Jesus Christus, in persönlicher und sachlicher Hinsicht. Die religiöse Unterweisung hat gleichmässig auf Verstand, Herz und Willen der Sträflinge (belehrend, läuternd und kräftigend) zu wirken. Eine homiletische Instruction kann hier nicht gegeben, das Eigenartige des Lehramtes für Gefangene muss durch Uebung und Erfahrung erlernt werden.

[2] Einwände und Zweifel werden häufig, namentlich von Zellengefangenen, geäussert und sind vom Geistlichen mit überlegener Sicherheit und Bündigkeit zu lösen. Ueberhaupt disponirt die Zelle zur Skepsis und Kritik des in der

Kirche Vernommenen, das dort innerlich verarbeitet (und auf Anweisung des Gefängnissgeistlichen auch gerne und mitunter sehr gut nachgeschrieben) wird. Das geistige Urtheilsvermögen der Gefangenen steht nicht unter dem Niveau anderer Leute, daher gewissenhafte Vorbereitung hier sogar nöthiger als für freie Kanzeln. — Dass die Predigt „kurz und gut" sein muss, ist durch die äusseren und inneren Verhältnisse der Gefangenen geboten. Sehr viele sind erst wieder daran zu gewöhnen. — Hindberg l. c. giebt auch beachtenswerthe Winke hinsichtlich des Inhalts und der Wirkung der Predigt für weibliche und männliche Gefangene.

[3] Damit soll die freie Textwahl, wenn motivirt, nicht ausgeschlossen sein. Im katholischen Gottesdienste stehen die Perikopen im organischen Zusammenhang mit der gesammten Einrichtung des Kirchenjahres und kehren alljährlich wieder. Sie sind den Leuten im Voraus bekannt, so dass jede Abweichung sofort auffiele. Indessen kann auch über die verlesene Epistel gepredigt werden.

[4] Die Dienstinstructionen lauten auch hierüber für den Gefängnissgeistlichen verschieden. Nach „dem Reglement für die Preussischen Strafanstalten" (§§ 101 und 102), soll jeder Gefängnissgeistliche 6 Stunden in der Woche geben; in Württemberg und Sachsen 1 Stunde; in Baden je 2 Stunden für beide Religionsunterrichtsclassen. In Pilsen (vorbildlich für Oesterreich) wird der Religionsunterricht in Gemeinschaftshaft als Schulgegenstand vom Geistlichen in der Schule ertheilt und bei der allgemeinen Schulprüfung von ihm darin examinirt. In Schweden und Belgien 2 Stunden.

[5] Mit Hänell u. A. halte ich es für das Beste, an der Hand des Katechismus, der das mit lebendigem Fleisch auszufüllende Gerippe bildet, gemeinfassliche Vorträge zu halten, aus denen der Gebildete wie Ungebildete Nützliches lernen kann. Die praktische Erklärung einzelner Theile der heiligen Schrift ist auch zur Abwechselung zu empfehlen. Eine Belgische Specialität sind (nach Starke) die *conférences morales*, täglich $^1/_4$ Stunde vor Schluss des Schulunterrichts durch den Lehrer für alle Gefangene ohne Unterschied der Confession zu ertheilen. Darin sollen die allgemeinen menschlichen Tugenden und Pflichten, Laster und Vergehen, letztere mit Hinweisungen auf das StGB., besprochen werden. Auch in den Italienischen und Französischen Gefängnissen macht man einen Unterschied zwischen „Religion" und „Moral", sowie in dem Unterrichte hierüber. Und doch gehören beide zusammen zum geistlichen Lehramt, weil ihrem wesentlichen Verhältniss nach unzertrennlich, wie Fundament und Aufbau, Wurzel und Baum.

[6] Ueber das Bibellesen und seine Gefahren s. Hänell 241; Wick 76. Ueber besondere Gebet- und Gesangbücher für Gefangene: Hindberg 21 und 93 und Hänell 242. — Ein Verzeichniss der vom Oberkirchenrath in Berlin für Gefangene empfohlenen Erbauungsbücher steht in Moser's Allgem. Kirchenblatt, VIII. 12. Für katholische Gefangene sind u. A. zu empfehlen: Goffine's Hauspostille, Die Nachfolge Christi von Thomas v. Kempis, praktisch und vernünftig geschriebene Legenden der Heiligen u. s. w. Für ältere, schwachsichtige oder analphabetische Zellengefangene der Rosenkranz.

---

§ 8.

Die individuelle Gefängniss-Seelsorge.

Die Gefängnissseelsorge unterscheidet sich „durch den Charakter der beständigen Unmittelbarkeit und des Lebens" von der freien Seelsorge, wo der Geistliche nur bei besonderen seltenen Anlässen in directen speciellen Verkehr mit seinen Pfarrkindern zu treten vermag. Der Gefängnissgeistliche kann

und muss das einzig fruchtbare Princip der Individualisirung zum Ausgangspunct seiner religiösen und sittlichen Erziehungsthätigkeit machen.[1] Mannigfach sind aber die Anlässe, auf den Gefangenen nach seiner gesammten Eigenartigkeit seelsorgerlich einzuwirken. Zunächst sind es die vorgeschriebenen[2] Besprechungen mit den einzelnen Gefangenen, die es ermöglichen, das anfänglich — § 4. I. — gewonnene Urtheil über ihren Zustand durch fortgesetzte eigene Beobachtung und Wahrnehmung zu ergänzen bezw. zu berichtigen, von der Wirkung der in Kirche und Schule empfangenen Unterweisungen, dem Fort- oder Rückschritt im Guten sich zu verlässigen. Gespannteste Aufmerksamkeit des Geistes, Vorsicht und Tact, Schlagfertigkeit und Sicherheit in der Rede werden hier ganz besonders verlangt. Aber auch körperliche Ermüdung und geistige Abspannung bleiben nicht erspart.[3] Jeder Gefangene ist ein zu lösendes psychologisches Räthsel, jede Zelle eine Pfarrei im Kleinen, in jeder Zelle muss der Geistliche ein Anderer sein: hier ein Lehrer für Unwissende, Zweifler und Grübler, Ungläubige und Spötter, dort ein theilnahmsvoller Tröster; der Eine bedarf der Milde und Nachsicht, der Andere der ernsten Zurechtweisung: — Alles im Geiste der Liebe ertheilt.

Im Einzelverkehr hat der Gefängnissgeistliche auf alle die verschiedenen äusseren[4] und inneren Zustände der Sträflinge einzugehen und sie für seine seelsorgerlichen Ziele zu fructificiren: das leibliche Befinden,[5] die Beschäftigung,[6] das Anhalten zur Hausordnung,[7] Alter, Stand und Geschlecht,[8] Art des Verbrechens[9] und Strafdauer,[10] Familie[11] und Zukunft, Geistesbeschaffenheit und Gemüthsstimmung[12] u. s. w. Gross sind endlich auch die Gefahren und Schwierigkeiten, welche mit der individuellen seelsorgerlichen Beeinflussung verbunden sind.[13]

---

[1] Eine ausführliche, für Anfänger im geistlichen Gefängnissdienste eine Fundgrube praktischer Winke und Rathschläge bildende Darstellung der individuellen Gefängnissseelsorge unter den verschiedenartigsten Gesichtspuncten giebt Hindberg 106—290, im besten Theile seines Werkes. S. ferner Zugschwerdt 255—283, 328—333, wo die bezüglichen Gegensätze zwischen Einzelhaft und Gemeinschaftshaft trefflich hervorgehoben sind, und Gfk. VIII. 189 ff.

[2] Der Gefängnissgeistliche soll die Sträflinge in Gemeinschaftshaft von Zeit zu Zeit persönlich aufsuchen und in einem gesonderten Raume sich mit ihnen besprechen. Die Zellengefangenen müssen überall häufiger — zweimal im Monat, auf besonderes Verlangen jederzeit — besucht werden (in Belgien hat der Geistliche täglich 5 Stunden darauf zu verwenden). Am Ende der Woche, des Monates oder Quartales hat er dem Director ein Verzeichniss der gemachten Besuche zu übergeben. Doch sollte die Qualität der Besuche mehr Werth haben als die Quantität. — Der Geistliche hat einen eigenen Schlüssel zu den Räumen.

[3] Diese Gefangenenbesuche, überhaupt die pastorelle Einzelthätigkeit, geben der Gefängnissseelsorge „den animirenden Reiz, der absolut nothwendig ist, damit der Geistliche nicht durch die immer wiederkehrende Monotonie des Arbeitens im Gottesdienst und Unterricht innerlich ermattet und, an positiven Erfolgen verzweifelnd, seine Obliegenheiten mit geschäftsmässiger Pünktlichkeit abthue und sich mit dem *opus operatum* bescheide“.

[4] „Die äusseren Verhältnisse sind allüberall, also auch beim Gefangenen, nothwendige und zuverlässige Brücken zum Herzen und dessen Bedürfnissen“ (Gfk. VIII. l. c.). Es ist eine Verkennung der menschlichen Natur, zu erwarten und verlangen, dass der Gefängnissgeistliche in seinem ständigen Umgange mit den Gefangenen um ihre leiblichen und irdischen Verhältnisse sich nicht kümmere. Würde er dem entsprechen, so verschlösse er sich selbst den Zugang zu dem Innern. Christus der Herr hat zuerst durch leibliche Wohlthaten seine Zuhörer für das höhere Geistige empfänglich gemacht.

[5] Klagen der Gefangenen über Hunger, Kälte, Unwohlsein u. s. w. gar nicht anhören oder mit dem Bemerken der Unzuständigkeit kurz abzuweisen, wird kein Gefängnissgeistlicher über sich bringen, vielmehr theilnehmend die Mittheilung an den Vorstand zur Abhülfe zusagen. Das gewinnt Vertrauen und Herz oft mehr, als salbungsvolle fromme Redensarten. — Ueber Krankenseelsorge s. Ansführliches: Hindberg 266 ff. Jablonoski 45 ff. Die Kranken sind recht oft zu besuchen, zu trösten und an die Pflichten eines Christen auf dem Krankenbette zu erinnern, das leicht ihr Sterbebett werden kann. Störend und schädigend ist oft die Gemeinschaftshaft im Krankenhaus, namentlich beim Beichthören. Communion und Oelung werde stets in Anwesenheit kranker Mitgefangener gespendet. Die Anbringung von Cruzifixen in den Krankenzimmern ist sehr rathsam; es sind stille Prediger. Die Vorbereitung des Sträflings auf einen guten Tod ist eine oft schwierige, aber auch lohnende Aufgabe. Da ringt die von den Schrecken der Ewigkeit erfasste Seele mit Macht nach Entsündigung und Versöhnung mit Gott, und mancher viele Jahre hindurch hartnäckig Ungeständige legt ein reumüthiges Schuldbekenntniss ab — in der letzten Stunde. — Bei Sterbefällen findet fast überall in der Anstalt die Einsegnung der Leiche, thunlichst in Gegenwart anderer Gefangene, mit Gebet und eindringlichen Mahnworten statt. Die Beerdigung erfolgt auf dem Gottesacker und hat da und dort der Gefängnissgeistliche in passender Weise beizuwohnen. — Für den Verstorbenen ist eine Seelenmesse (bezw. Bittgebet) zu halten und dabei an das *„Hodie mihi, cras tibi!“* zu erinnern. Bisweilen ist es auch nöthig, den kranken Sträfling über das Schicksal seines Leichnams zu beruhigen. *(Mortui vivos docent!* und so könne der todte Leib Vielen nützen, nachdem der lebendige geschadet.)

[6] Ungeeignete Beschäftigung und nachsichtslose Anforderungen Seitens der Werkmeister verbittern manche Gefangene derart, dass auch dem Zuspruch des Geistlichen Trotz geboten wird und er bei seinen Besuchen oft Alles aufzubieten hat, um zu beruhigen und zur Pflichterfüllung anzuhalten. — Den notorisch Arbeitsscheuen ist der Segen der Arbeit einleuchtend und anspornend vorzustellen. — Die Moralität oder die geistige Gesundheit gefährdende Arbeiten sind seelsorgerlich stets zu beanstanden.

[7] Eine Belehrung, Mahnung und Verwarnung hauspolizeilich bestrafter Gefangener auch durch den Seelsorger schadet nichts. Daher erhält dieser auch den täglichen Strafrapport zur Einsicht. Bei längeren Arreststrafen suche er den Disciplinirten ebenfalls auf.

[8] Einzelbesprechung mit weiblichen Gefangenen geschehe stets im Beisein der Aufseherin und zwar kurz und gemessen. Gegen Frechheit, Sinnlichkeit und Bosheit kann man sich da nicht genug schützen.

[9] Bei Verbrechen wider das Eigenthum, das Leben und die Ehre weise der Geistliche auf die Gewissenspflicht thunlichsten Schadenersatzes hin. Ich habe hierin schon sehr erfreuliche Erfolge erzielt.

[10] Schwer zu behandeln sind die lebenslänglich Inhaftirten. Diesen mache ja kein Beamter von vornherein Hoffnung auf Begnadigung; denn die

Zeit kommt, wo daran erinnert wird, und tritt jene nicht ein, so zeigen sich nicht selten sehr betrübende Folgen im ganzen Verhalten. Bei kurzzeitigen Strafen ist recht häufige und intensive Einzelbehandlung angezeigt. Die Bekehrung hängt durchaus nicht von der Länge der Zeit ab; während gerade allzu lange Strafen nicht selten einen Rückschlag hervorrufen.

[11] Der Sträfling ist in stetem Zusammenhang mit seiner Familie zu erhalten. Dieser bietet mancherlei Anknüpfungspuncte für seelsorgerliche Einwirkung. Der briefliche Verkehr des Gefangenen nach aussen wird vom Gefängnissgeistlichen controlirt und gestattet viele Schlüsse auf das Innere des Schreibenden, wie nicht minder tiefere Blicke in seine persönlichen Lebens- und Familienverhältnisse. Familienereignisse, freudiger und trauriger Art, brieflich von aussen mitgetheilt, eröffne der Geistliche selbst dem Betreffenden und verbinde damit ein entsprechendes Wort. In manchen Anstalten ist der Hausgeistliche zugleich Briefträger (z. B. in Zürich).

[12] Beginnende Seelen- und Gemüthsstörungen, die der Gefängnissgeistliche bei seinen häufigen Besuchen oft am ehesten entdeckt, sind ungesäumt dem Vorstand (in der Conferenz) mitzutheilen, damit der Arzt eingreife. Diesem überlässt der Geistliche am klügsten die geeignete Behandlung allein. — Ueber den seelsorgerlichen Beistand für die zum Tode verurtheilten und hinzurichtenden Delinquenten s. Hänell 229 ff. Auch bestehen hierüber allerwärts besondere Vorschriften.

[13] Es giebt da Klippen, an welchen das collegiale Zusammenwirken mit dem Director und anderen Beamten gefährdet werden kann. Wo indessen die richtigen Persönlichkeiten beisammen sind, wird Einer dem Andern bei den einzelnen Gefangenen in die Hände arbeiten. — Ueberhaupt hat man bei den Gefangenenbesuchen stets ihren Zweck im Auge zu behalten, damit man sich nicht in allerlei unnützes oder bedenkliches Gerede verliert.

---

§ 9.

Die Seelsorge in kleineren Gefängnissen.

Die wohlbegründeten Interessen, welche in den einzelnen Staaten zur Reorganisation der kleineren (Kreis-, Bezirksgerichts-, Untersuchungs- und Amts-) Gefängnisse geführt haben, lenkten die Aufmerksamkeit der Regierungen noch auf die Ein- und Durchführung einer geordneten Seelsorge in denselben.[1] Zur Theilnahme daran sind — unter Vermeidung des Zwanges bezw. Gestattung der Dispensation oder Ausschliessung — zunächst beizuziehen die Strafgefangenen, besonders die jugendlichen und zu länger dauernder Strafe verurtheilten; ferner diejenigen Haftgefangenen — wofern sie es nicht ablehnen —, deren bestrafte Uebertretung „als Beginn oder Ausfluss einer sittlichen Verderbniss oder eines ungeordneten Lebenswandels erscheint“ (Badische Dienstinstruction für Kreis- und Amtsgefängnisse). Dem Umfange nach besteht diese Seelsorge hauptsächlich in regelmässig an fixirten Tagen der Woche oder des Monats stattfindenden Besuchen — ausserordentliche Besuche auf dringendes Verlangen Einzelner nicht ausgeschlossen —, in Darreichung von erbaulichen Büchern, die das Haus oder der Geistliche (im Einverständniss mit dem

Gefängnissvorsteher) liefert, sowie in Spendung der heiligen Sacramente und bei erheblichem Gefangenenstande in Abhaltung eines den Oertlichkeiten entspsrechenden Gottesdienstes. Dazu kommt noch die Beförderung der Schutzfürsorge für die Zeit nach der Entlassung. Die Anstellung und Verpflichtung des Geistlichen zu diesem Zweige des seelsorgerlichen Berufes ist überall im Einvernehmen von Staats- und Kirchenbehörde geregelt.[2]

Aber auch die Untersuchungsgefangenen sind berechtigt, jedoch nur die jugendlichen unter ihnen verpflichtet, der pastorellen Behandlung sich zu unterziehen. In einzelnen Staaten (z. B. Baden) ist der Zutritt des Geistlichen zu den erwachsenen wie jugendlichen Untersuchungsgefangenen an die vorhergehende Zustimmung „der die Untersuchung führenden Behörde“ gebunden, während anderwärts mit Recht diese Beschränkung nicht besteht.[3]

---

[1] Ueber die Reform der kleinen Gefängnisse wurde an anderer Stelle dieses Handbuches das Geschichtliche mitgetheilt. Sie beruht in ihrem Hauptmotiv auf dem „*Principiis obsta, sero medicina paratur.*“ Vgl. noch Gfk. II. 164 ff. — Krohne, Die Organisation des GW. Oldenburg, 1868. Ueber die Einrichtung der Seelsorge in den Preussischen Gerichts-Gefängnissen. Dalcke und Genzmer 134 ff. Im Allgemeinen mustergültig dürfte sein die neue „Haus- und Dienstordnung für die Kreis- und Amtsgefängnisse im Grossherzogthum Baden“, Karlsruhe 1885. Der ministerielle Einführungserlass besagt u. A.: „Ein energisches Eingreifen in den Anfängen der Verbrecherlaufbahn, womöglich bei der ersten Strafe, zumal bei jugendlichen Personen, ist nöthig und bringt eher Früchte, als wenn die bessernden und abschreckenden Momente der Strafe, die individuelle Behandlung und die Fürsorge für das weitere Fortkommen erst dann eintreten, wenn die Gefangenen ohne eine solche Einwirkung nach mehreren vergeblichen Strafen in eine Centralanstalt gelangen.“

[2] Für die Seelsorge in den grössern Preussischen Gerichtsgefängnissen wird (Dalcke, l. c.) je nach Leistung eine Remuneration gewährt; ebenso in Oesterreich (Kaserer, HB. I. 1, § 83), in Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg. Auch in Ungarn, Schweden und Belgien werden die Secundärgefängnisse seelsorgerlich besucht. In kleinen Gefängnissen übt die Seelsorge der Ortsgeistliche unentgeltlich. Die kleinen Gefängnisse an Orten, wo Strafanstalten sich befinden, werden am besten — wie in Baden — von den Geistlichen dieser Anstalten mit pastorirt. — In der Preussischen Rheinprovinz unterstehen die kleineren Gefängnisse dem Minister des Innern. Hier entfaltet die von Pastor Fliedner vor mehr als einem halben Jahrhundert gegründete, auf positiv evangelischem Boden fussende, um die Verbesserung des gesammten GW. hochverdiente Rheinisch-Westphälische Gefängnissgesellschaft durch ihre bezahlten Agenten und Prediger eine segensreiche Wirksamkeit. — Die Kirchenbehörden haben ein Aufsichtsrecht, das den Dekanaten (Superintendenten) übertragen ist mit der Auflage, jährlich über den Vollzug der bestehenden Verordnung zu berichten. — Religionsunterricht kann, wo Bedürfniss vorliegt, auch ertheilt werden. Siehe darüber Gfk. XIV. 400. — Den Gottesdienst besuchen die Insassen fraglicher Gefängnisse da und dort in der Gemeindekirche.

[3] Hänell, 224—228, begründet unter trefflicher Widerlegung der bisweilen dagegen erhobenen Bedenken die Nothwendigkeit der Seelsorge an den

Untersuchungsgefangenen, macht auf die Gefahren derselben aufmerksam und schildert das seelsorgerliche Verfahren bei Freisprechung und bei erfolgter Verurtheilung. Vgl. auch meinen Aufsatz Gfk. XX. 46—52. Treffend sagt v. Wick 50: „Die Strafanstalt kann überhaupt nur im organischen Zusammenhange mit andern Institutionen das wirken, was sie soll . . . . Dahin gehört auch, dass die Untersuchungsgefängnisse zweckmässig eingerichtet, den Inquisiten Beschäftigung, seelsorgerlicher Zuspruch, Theilnahme am Gottesdienst und gute Lectüre bewilligt werden, damit der Strafanstalt gehörig vorgearbeitet oder doch die tiefere sittliche Entartung in der Untersuchungshaft verhindert werde . . . . Es liegt eine Inconsequenz darin, wenn man sich in der Strafanstalt die innere Besserung zur Aufgabe machen, dagegen aber die Untersuchungsgefängnisse, durch welche der Weg zur Strafanstalt führt, vernachlässigen wollte, denn das hiesse nichts anderes, als dass man die Verbrecher zuerst noch schlimmer werden lassen wollte, um sie demnächst in der Strafanstalt zu bessern."

Abschnitt II.

Bildungswesen.

Von

A. STRENG, Gefängnissdirector in Hamburg.

§ 1.

Aufgabe der Gefängnissschule.

Literatur zu §§ 1—5: Ld. 390. — *BJ.* II. 265 (Kupferschmidt), 275 (Taverni). — R. I. 537. 638. — Gfk. XIV. 23 (Hohlfeld), XXI. 386 (Streng) und über das Schulwesen einzelner Länder oder Orte III. 351 (Oesterr. Anstalten), VIII. 73 (Werner, Ueber die Besserungsanstalt Speyer), XV. 223 (Schneider über Coswig in Anhalt), XXI. 90 (Spanien), Rheinisch-Westphälische GefGes. — JBer. LVI. 78. — Guillaume, *L'enseignement scolaire dans les pénitenciers de la Suisse* (1886). Ferner die JBer. der Rheinisch-Westphälischen GefGes., bei welcher besondere Lehrerconferenzen stattfinden mit Behandlung von Fragen des Gef.-Schulwesens. So z. B. 1884 über den geschichtlichen Lehrstoff, 1886 über Naturkunde, sowie über die Poesie in der Strafanstaltsschule. *RDC* 1886 S. 453 (Barini).

I. Der Fortschritt der Cultur hebt die Gefängnissschule von der niedrigen Stufe empor, auf welcher sie sich bei Entstehung der Zucht- und Arbeitshäuser im 17. und 18. Jahrhundert befand; hier bildete der in den grösseren Anstalten meist dem Katecheten[1] übertragene Unterricht im „Christenthum und Buchstabiren" den Ausgangspunct der hervorragenden Stelle, die Kirche und Schule im modernen Strafvollzug einnehmen. Dieser dürftige Anfang hat sich bezüglich der Länder von hoher Cultur in eine der Volksschule gleiche und sie zum Theil überragende Unterrichtsaufgabe verwandelt. Bei den im schulpflichtigen Alter stehenden Gefangenen hat die Gefängnissschule die gleiche Aufgabe wie die Volksschule.[2] Bei den dem schulpflichtigen Alter entwachsenen Gefangenen kann Ergänzung der Volksschule als Aufgabe der Gefängnissschule bezeichnet werden.[3]

II. Neben dem Unterricht hat der Gefängnisslehrer die Erziehung zu unterstützen. Am wichtigsten ist dies bei jugendlichen Gefangenen; ihr Verbrechen und ihre Strafe sind nicht selten Folgen verwahrloster schlechter Erziehung, und bei ihnen kann die Aufgabe der Schule so vollständig mit der des Strafvollzugs zusammenfallen, dass die Leitung der Anstalt am besten in den Händen eines Pädagogen ruht. Mit dem zunehmenden Alter der Gefangenen verliert zwar die unterrichtende Thätigkeit des Lehrers an Bedeutung, nicht aber die erziehliche; soweit diese auf geistige Anregung und Gewinnung einer Vertrauensstellung zielt, fällt sie dem Geistlichen wie dem Lehrer im Strafhaus bei richtiger Auffassung ihres Berufs von selbst zu und bildet für Erhaltung eines guten Geistes und guter Disciplin unter den Gefangenen und auf dieser Grundlage für alle höheren Zwecke des Strafvollzugs ein in seinen Wirkungen äusserst wohlthätiges und unentbehrliches Bindeglied im Organismus der Strafanstalt.

III. Besondere Wichtigkeit gewinnt die Gefängnissschule beim Strafvollzug in Einzelhaft. Die schlimmen Wirkungen unnatürlicher, der geselligen Natur des Menschen widerstrebenden Absonderung werden durch guten Schulunterricht am leichtesten verhütet. Die Schule gewährt bei tüchtiger Leitung die in der Einsamkeit der Zelle unumgänglich nothwendige geistige Anregung, liefert die bei längerem Verkehr mit dem Zellenbewohner leicht erschöpften Anknüpfungspuncte und kann auch bei der verschlossensten Haltung des Gefangenen mit der Zeit statt scheuer Abwehr und Zurückhaltung, Offenheit und Vertrauen zu jenem Beamten wecken, der den schlimmsten Feind des Gefangenen, geistige Oede und Langweile, wirksam zu bekämpfen weiss. Ohne den obligatorischen Volksunterricht ausserhalb und Kirche und Schule innerhalb der Strafanstalten wäre Einzelhaft eine Einrichtung, der sich unsere Zeit nicht zu rühmen hätte.

---

[1] Ueber die Verwendung Geistlicher zum Schulunterricht klagt Taverni für Italien jetzt noch; der Vorwurf der Unbildung ist aber local (für Italien) aufzufassen. — In manchen Ländern hat der Geistliche bei dem historischen Herauswachsen der Schule aus der Kirche eine Fachaufsicht über die Lehrer.

[2] Namentlich soll sie die Analphabeten bilden, nach den Deutschen Verhältnissen aber im besondern Zellenunterricht. Anders in Ländern ohne Schulpflicht, wo ihre Zahl, bei uns minimal, eine grosse ist.

[3] Daher bestritten, ob Personen, welchen nach Umfang ihrer Bildung mehr Kentnisse als die Gefängnissschule bietet, zukommen, am Unterricht theilnehmen sollen, s. aber III. oben.

§ 2.

Stellung des Lehrers.

I. Die meisten Staaten haben in ihren Strafanstalten Schulen eingerichtet und besondere Lehrer angestellt. In einzelnen Staaten werden jedoch zur Ertheilung des Schulunterrichts sich darbietende Philanthropen oder befähigte Gefangene[1] (selbstständig oder aushilfsweise neben dem Lehrer) verwendet. Auch der bestunterrichtete und zum Unterricht befähigte Gefangene kann jedoch die Aufgabe des Gefängnisslehrers nur unvollständig ausfüllen. Denn er wird weder jene Vertrauensstellung den Gefangenen gegenüber gewinnen, noch als ein zur Wahrung der Disciplin verlässiges Organ zu betrachten sein.

II. Der Gefängnisslehrer ist als Beamter regelmässig der Gefängnissbehörde und nicht der Schulbehörde unterstellt. Diese dienstliche Stellung entspricht der Aufgabe der Gefängnissschule, soweit sie erwachsene Gefangene umfasst, hat aber Bedenken bei jugendlichen und namentlich im schulpflichtigen Alter stehenden Gefangenen. Die Gefängnissschule bildet hier den Ersatz der Volksschule, hinter welcher sie auch bei der besten Leitung an Leistungsfähigkeit zurückbleibt. Ungleichheit des Alters der Schüler, ungenügende Vorbildung, mehr oder weniger entwickelte Neigung zu schlimmen und gemeinen Lebensgewohnheiten und Charakterfehlern, sowie der unregelmässige ohne Rücksicht auf die Aufgabe der Schule erfolgende Ein- und Austritt[2] der Schüler erschweren an sich die Aufgabe des Gefängnisslehrers in hohem Grade; kommt dazu ein nach freiem Ermessen des Lehrers geleiteter, bei dem besten Willen mitunter planloser und von dem Lehrplan und der Unterrichtsmethode der Volksschule abweichender Unterricht, so wird die Gefängnissschule einen sehr ungenügenden Ersatz für die Volksschule bilden.

Der Unterricht erwachsener Gefangenen hat dagegen mit dem für die Volksschule festgestellten Lehrplane wenig gemein, muss sich vielmehr der Individualität der Schüler anpassen, für die eine gleichmässig und schrittweise vorgehende Lehrmethode sich nicht eignet. Noch eigenartiger gestaltet sich der Unterricht bei erwachsenen mit guten Schulkenntnissen in die Schule eintretenden Gefangenen. Die blosse Wiederholung des Lehrstoffs der Volksschule ist hier ungenügend. Der Lehrer muss über die der Volksschule gestellte Aufgabe hinausgehen, den Lehrstoff theilweise nach freiem Ermessen wählen und weniger eine für die meisten Schüler überflüssige Vermehrung und Erweiterung des Unterrichtsstoffes als vorzugsweise auf das Gemüth wirkende geistige Anregung verfolgen.

III. Der Schulunterricht wird von den Gefangenen als Wohlthat erkannt, und diese Erkenntniss äussert sich in tadelfreier Haltung während des Unterrichts. Disciplinarverfehlungen sind in der Schule selten; im Interesse einheitlicher Handhabung der Disciplinargewalt sind Disciplinarvergehen in der Schule nicht durch den Lehrer, sondern auf Anzeige desselben durch den Director zu bestrafen. Dem Lehrer steht nur die Befugniss zu, wegen mangelhafter Leistungen im Unterricht, Trägheit, Unaufmerksamkeit Tadel und Vorwürfe auszusprechen. Ausschluss von der Schule als Disciplinarstrafe oder Folge von Disciplinarstrafe hat der Director auf Antrag des Lehrers oder nach vorgängigem Benehmen mit demselben auszusprechen.

---

[1] Vgl. über beide Kategorien Buch V. § 9. England lässt namentlich Schuldgefangene als Lehrer anderer Gefangenen zu.
[2] Daher auch meist Halbjahrescurse in den Gefängnisschulen.

---

§ 3.

Schulpflicht, Classeneintheilung und Lehrstoff.

I. Die Theilnahme am Unterricht ist vor allem durch eine gewisse Dauer der Strafzeit bedingt. Schulpflichtig[1] sind die jugendlichen Gefangenen, deren Ausschluss nur bei ganz kurzen Strafen gerechtfertigt wird. Bei erwachsenen Gefangenen ist die Schulpflicht in der Regel durch eine bestimmte Altersstufe begrenzt, welche in einzelnen Staaten das 30., 35. oder 40. Lebensjahr bildet. Beim Strafvollzug in Einzelhaft sind die Gefangenen ohne Unterschied des Alters der Schule zuzutheilen. Das Unterrichtsbedürfniss ist bei diesen verschiedenen Kategorien von Gefangenen verschieden. Jugendlichen und insbesondere im schulpflichtigen Alter stehenden Gefangenen hat die Gefängnissschule wie die Volksschule täglich eine ausreichende Zahl von Unterrichtsstunden zu gewähren. Beim Strafvollzug in Einzelhaft ist für die Zahl der Unterrichtsstunden die Bildungsstufe der Gefangenen entscheidend; ungebildete, geistig verwahrloste Gefangene leiden am meisten unter der erschlaffenden Einwirkung des Zellenlebens; bei ihnen ist das Bedürfniss nach regelmässigem Unterricht nicht allein zur Verbesserung ihrer Schulkenntnisse, sondern mehr noch zur geistigen Auffrischung am stärksten. Für gut unterrichtete, den gebildeten Ständen angehörige Gefangene kann Schulunterricht unter Umständen überflüssig werden, jedenfalls genügen für sie 1—2 Wochenstunden, da sie sich mit den in der Zelle gewährten Hilfsmitteln zur geistigen Unterhaltung gegen die Monotonie des Gefängnisslebens besser schützen können. Dispens von der Schule verfügt der Director

im Benehmen mit dem Lehrer. Beim Strafvollzug in gemeinsamer Haft schwindet mit dem zunehmenden Alter der Gefangenen das Bedürfniss regelmässigen Schulunterrichts; unverändert bleibt auch hier das Bedürfniss geistiger Anregung, namentlich an arbeitsfreien Tagen. In Strafanstalten mit gemeinsamer Haft würde bei Gefangenen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, ein auf Sonn- und Festtage beschränkter Unterricht dieses Bedürfniss am zweckmässigsten befriedigen.

II. Durch die Verschiedenheit des Unterrichtsbedürfnisses wird eine Verschiedenheit des Lehrstoffes und Eintheilung der Gefängnissschule in verschiedene Classen bedingt. Naturgemäss zerfällt die Schule in 3 Classen, von welchen die 1. die Gefangenen mit mangelhafter, die 2. die mit gewöhnlicher und die 3. die mit guter Schulbildung umfasst. Verbindung und Theilung der einzelnen Classen kann durch die Schülerzahl und Raumverhältnisse geboten werden. Verbindung verschiedener Classen erschwert den Unterricht. Theilung der einzelnen Classen verringert die auf die einzelnen Classen fallende Unterrichtszeit, wird aber bei grosser Schülerzahl nothwendig; im Interesse des Unterrichts wie der Disciplin sollte die Zahl der einer Classe zugetheilten Schüler 30 nicht übersteigen. Der Unterrichtsstoff in den beiden ersten Classen der Gefängnissschule fällt mit dem der Volksschule zusammen. In der dritten Classe wird der Lehrstoff der Volksschule am besten durch Geographie, Geschichte und Naturwissenschaften[2] ergänzt.[3]

Bei der grossen Auswahl und Vortrefflichkeit der in den Volksschulen eingeführten Lehrbücher und insbesondere der vorhandenen Lesebücher besteht kein Bedürfniss nach besonderen Lehrmitteln für die Gefängnissschule. Dies gilt namentlich von den in den Volksschulen eingeführten Lesebüchern. Das Lesebuch soll ein Lehrbuch sein; ein Lesebuch für Gefangene mit vorwiegend moralisirendem Inhalt würde dem Unterrichtszwecke nicht genügen und die moralische Einwirkung auf ein unrichtiges Gebiet verlegen.[4]

III. Die Zuweisung der Gefangenen in die einzelnen Schulclassen erfolgt am besten beim Eintritt durch eine aus dem Geistlichen und dem Lehrer gebildete Prüfungscommission; das Vorrücken in höhere Classen[5] ist dem Lehrer anheimzugeben.

---

[1] Kupferschmidt will vom Unterricht ausschliessen: Weiber über 23, Männer über 35 Jahre, Personen mit kurzen Strafen oder von genügender Bildung, Rückfällige, die trotz Unterrichts sich nicht besserten, sowie die (selbstverständlich auszuschliessenden) der Ordnung gefährlichen Schüler.

[2] Hierzu ist Anschauungsunterricht mit einfachen Experimenten empfehlenswerth. Ein tüchtiger Unterricht wird nur möglich sein, wo man hierzu Reallehrer anstellt.

[3] Damit bleibt der Werth von Büchern, welche speciell für Gefangene geschrieben sind, unangetastet hinsichtlich der Verwendung zur Lectüre ausserhalb der Schule. Im Uebrigen bieten Predigt, Zellenbesuche, Unterrichtsstunden genügend Gelegenheit zu moralischen Nutzanwendungen.

[4] In den niederen Classen ist mehr die Art der Lehre Schritt für Schritt mit Aufgaben, Abhör und anderer Controle, in den höheren der freie Vortrag und die Anregung zur Nacharbeit angezeigt.

[5] Die Classeneintheilung pflegt für den Religionsunterricht eine besondere zu sein.

---

§ 4.

Unterricht neben der Gefängnissschule.

I. Das Bedürfniss nach einem über die Leistungsfähigkeit der Gefängnissschule hinausgehenden Unterricht kann, obwohl die Strafanstalten nicht an sich dem Bildungszweck dienen, bei dem in der modernen Strafgesetzgebung scharf durchgeführten Principe der Gleichheit vor dem Gesetze in einzelnen Fällen sich recht dringend gestalten. So erleiden bestrafte Schüler höherer Lehranstalten durch Verurtheilung zu Criminalstrafen manchmal eine längere Unterbrechung derselben, und die Frage, ob sich in der Strafanstalt ein Ersatz der erforderlichen Lehrthätigkeit wenigstens zum Theil ermöglichen lasse, gestaltet sich unter Umständen zu einer wahren Lebensfrage. Unterricht durch Lehrkräfte, die nicht zu den Gefängnissbeamten zählen, wird durch die Zwecke des Strafvollzugs nicht ausgeschlossen. Im einzelnen Falle ist stets mit Vorsicht zu prüfen, ob ein dringendes Bedürfniss vorhanden und die Aufgabe des Strafvollzugs durch die Persönlichkeit des Lehrers und die Art und Weise der Ertheilung des Unterrichts nicht gefährdet sei.

II. Leichter und von allgemeinem Nutzen ist Einrichtung regelmässigen Unterrichts

1. in fremden Sprachen.[1] Die Folgen der Strafe für die bürgerliche Stellung der Bestraften sind für manche Gefangene eine zwingende Veranlassung, ihr Fortkommen nach wieder erlangter Freiheit im Ausland zu suchen. Erlernung einer Weltsprache wie der Englischen ist zur Verwirklichung solcher Pläne eine wirksame Unterstützung. Auch dient das Erlernen fremder Sprachen zu nachhaltiger geistiger Beschäftigung und Anregung, wie dies auch
2. bezüglich des Zeichnens zutrifft, das bei einiger Anleitung, sei es in der Gefängnissschule oder im Zellenunterricht, leicht in Freistunden weitergeführt und auch zur gewerblichen Ausbildung nutzbar gemacht werden kann.[2]

[1] Im Zellengefängniss in Nürnberg ist seit Jahren Unterricht in der Englischen Sprache eingeführt. Der Unterricht wird von einem vom Staate besoldeten, auf die Hausordnung verpflichteten Lehrer in zwei Wochenstunden ertheilt. Die Theilnahme an dem Unterricht ist beschränkt und durch die Erlaubniss des Directors bedingt. Die an dem Unterricht theilnehmenden Gefangenen haben einen geringen Beitrag zu entrichten, der nach Umständen auch erlassen werden kann. Aus den Beiträgen der Gefangenen werden die Lehrbücher beschafft, die den Gefangenen bei der Entlassung unentgeltlich verbleiben.

[2] In Nürnberg wird auch Stenographie gelehrt. — Bedenklich der Vorschlag Taverni's die Gefangenen im *C. p.* zu unterrichten; die Vorstellung, als ob die *ignorantia legis* ein Schuldgrund sei, ist irrig; umgekehrt erzeugt Gesetzeskenntniss bei Verbrechern das Querulantenthum.

---

§ 5.

Gesang und Musik.

I. Pflege des Volksgesangs gehört zur Aufgabe der Volksschule. Die Gefängnissschule verfolgt bei jugendlichen Gefangenen die gleiche Aufgabe, und so sind auch hier Gesangesübungen am Platze. Bei erwachsenen Gefangenen wird Unterricht im Singen sich zweckmässiger dem Gottesdienst anreihen. Kirchengesang erhöht Feier und Eindruck des Gottesdienstes und regelmässige Uebungen bilden die nothwendige Voraussetzung einer wirksamen Unterstützung des Gottesdienstes durch Gesang. An diesen Uebungen haben sich alle Gefangene zu betheiligen. Der Kirchengesang hat im Gefängniss neben der ethischen auch eine sanitäre Bedeutung und Einfluss auf Gemüthsstimmung.[1]

Musikalisch gebildete oder gut veranlagte Gefangene können zu Uebungen im mehrstimmigen Gesang vereinigt werden. Ein gutes Quartett erhöht die Feier des Gottesdienstes und kann, wenn es seine Vorträge auf Gesangsstücke beschränkt, die mit dem ernsten Charakter des Strafhauses übereinstimmen, auch ausserhalb des Gottesdienstes beruhigend und erhebend wirken. Gesang wirkt mächtig auf das Gemüth, und harte Herzen, die unter der Last selbstverschuldeten schweren Schicksals unbewegt dem mahnenden und strafenden Worte des Geistlichen trotzen, können unwiderstehlich ergriffen und erschüttert werden, wenn am Weihnachtsabend oder in anderen weihevollen Stunden die lautlose Stille des Gefängnisses durch den Vortrag eines religiösen Liedes oder die bekannte Weise eines Volksliedes unterbrochen und die Einsamkeit der Zelle durch Erinnerungen belebt wird, die den Gefangenen unvorbereitet am stärksten bewegen. Bei der dürftigen Auswahl der neben der Schule vorhandenen Bildungsmittel sollte keine Strafanstalt darauf verzichten.

II. Instrumentale Uebungen sind im Strafhause durch die Zwecke des Strafvollzugs nicht ausgeschlossen, aber nur in beschränktem Umfang zulässig.[2]

---

[1] Als Unterbrechung des Schweigens, Erholung der unnatürlich ausser Gebrauch gesetzten Stimmorgane.

[2] Geräuschvolle Musik und Clavier unthunlich. Violine und Orgel, namentlich wo zum Beruf des Gefangenen gehörend, bei Wahl ernster Stücke und passenden Locals zur Uebung unbedenklich. Orchester in den Belgischen Anstalten für Jugendliche üblich. Kaum ein anderes Unterhaltungsmittel bietet soviel Auffrischung und Befriedigung als gemeinsames Musiciren.

---

§ 6.

Bibliothek.

Literatur: Gfk. V. 1 (Rommel), X. 321 (Bienengräber). — Wilkinson, *The law of prisons* (1878) S. 125 ff. 284. StRZ. I. 792 (Kühne).

I. Bibliotheken sind für Gefängnisse und Strafanstalten nothwendige Einrichtungen zur Befriedigung der bei den Gefangenen bestehenden Bedürfnisse geistiger Anregung, Erbauung, Belehrung und Unterhaltung.

1. Der Erbauung und Belehrung dienen die für Gottesdienst, Religionsunterricht und Schule eingeführten Bücher, die einer Ergänzung durch die Bibliothek nur in beschränktem Maasse, am besten durch populär gehaltene Abhandlungen über Geographie, Geschichte und Naturwissenschaften bedürfen. Wissenschaftliche Werke entsprechen nur vereinzeltem Bedürfniss, dem auch ohne Fürsorge durch die Gefängnissbibliothek Befriedigung gewährt werden kann. Reisebeschreibungen liefert unsere reiselustige Zeit in vortrefflicher reichhaltiger Auswahl; sie eignen sich vorzugsweise für Gefangene, die, je enger sie im Raum gebunden, desto lieber auf den Flügeln des Geistes sich in ungemessene Räume verlieren.[1]

2. Unterhaltung ist der vorzüglichste Zweck der Gefangenenbibliothek. Bei der Fruchtbarkeit unserer Zeit an guten Unterhaltungsschriften ist genügende Auswahl leicht zu beschaffen. Seichte und schlüpfrige Lectüre ist selbstverständlich ausgeschlossen. Gute Jugendschriften und Volkserzählungen, geschichtliche und Sitten-Romane von der Reinheit und Anmuth der Feder eines Walter Scott bieten Gefangenen neben der Unterhaltung sittliche Nutzanwendung und Belehrung. Erzählungen, die sich die Schilderung der der Verletzung des Sittengesetzes folgenden Strafen zur ausschliesslichen Aufgabe stellen, und für Gefangene verfasste Bücher, die dieses Thema ins Unendliche ausspinnen, erfreuen sich keiner Beliebtheit; sie wiederholen nur die Mahnungen des eigenen Schicksals und wirken durch Uebermaass anwidernd, nicht anregend. Reine Unterhaltungslectüre ist nicht auszuschliessen, selbst nicht in

humoristischer Fassung; das Leben gestaltet sich in der Gefangenschaft oft so schwer, dass es vorübergehend Zerstreuung und humoristische Anwandlung gut vertragen kann. Von den massenhaft erscheinenden illustrirten Zeitschriften sind nur anerkannt vorzüglich redigirte in die Bibliothek aufzunehmen.[2]

3. Für dem Auslande angehörige, der Landessprache unkundige Gefangene ist eine gute Auswahl von Werken der verbreitetsten Europäischen Cultursprachen eine nicht zu unterschätzende Wohlthat, welche einheimischen Gefangenen, die sich mit dem Studium fremder Sprachen befassen, in gleicher Weise zu gut kommt.

4. Die Erlaubniss, eine Zeitung zu halten, kann Gefangenen nur ausnahmsweise ertheilt werden.[3]

5. Bei der Auswahl der Lectüre ist confessionell Anstössiges zu vermeiden.[4]

II. Die Bibliothek ist bald dem Geistlichen, bald dem Lehrer unterstellt. Die richtige und zweckmässige Vertheilung der Bücher erfordert genaue Kenntniss ihres Inhalts. Der Gefangene darf nur Bücher erhalten, für die er genügendes Verständniss besitzt. Bei Vertheilung der Bücher ist deshalb neben dem Inhalt des Buches die Bildungsstufe des Lesers zu berücksichtigen. Benutzung der Bibliothek soll einen Theil der Freizeit des Gefangenen ausfüllen und ein Wechsel daher erst stattfinden, wenn er das verabfolgte Buch auch gelesen hat.[5]

---

[1] Das Interesse wird durch Gewährung von Landkarten auch ausserhalb der Schule erhöht.

[2] Der in diesen Zeitschriften verarbeitete ungeheure Lesestoff lässt sich schwer controliren, neben falscher Sentimentalität bei Schilderung socialer Zustände und der Schicksale von Gefangenen sind mitunter auch die humoristischen und anderen Zeichnungen nach verschiedener Richtung bedenklich. Illustrirte Schriften reizen zum Unfug und sind auch aus diesem Grund weniger zu empfehlen.

[3] Das tägliche Circuliren verbietet sich aus disciplinären Gründen. Eine gut redigirte Zeitung, die sich vom localen Klatsch und Parteigezänk fern hält, monatsweise gebunden und der Bibliothek einverleibt, bildet aber einen sehr nützlichen Bestandtheil derselben und kann das namentlich bei Gefangenen aus gebildeten Ständen vorhandene Bedürfniss, mit den wichtigsten Tagesereignissen im Zusammenhang zu bleiben, in einer mit den Zwecken des Strafvollzugs nicht collidirenden Weise befriedigen. Vgl. auch Wilkinson, *The law of prisons* (1878) S. 270, 284.

[4] In paritätischen Ländern ist es wohl am besten, ausser den religiösen Schriften alles confessionell Gefärbte aus der Bibliothek auszuschliessen. Wo Solches in Bibliotheken sich findet, empfiehlt es sich, zur Verhütung von Verwechselungen Bücher der Art durch Einband oder Schilder auszuzeichnen.

[5] Zur Vereinfachung der Controle und zur Vorsorge, dass ein Gefangener nicht aus Versehen das gleiche Buch mehrmals erhalte, dient die in Gefängnissen mehrfach bestehende Uebung, für jeden Sträfling eine Karte zu halten, auf der blos die Nummern der religiösen Schriften seines Bekenntnisses und die Nummern aller Unterhaltungsschriften stehen; auf derselben wird dann durch Striche das Entliehene und das Zurückgegebene bezeichnet.

§ 7.
Sonntagsbeschäftigung.

Literatur: v. Holtzendorff, Der Sonntag der Gefangenen, in der Zeitschrift vom Fels zum Meer (1886). Concepcion Areñal in *BSG.* IX. 66 und *BJ.* II. 525.

I. Auf die Sonntagsruhe des Gefangenen[1] fällt der Schatten der Trübsal eines eng gebundenen freudeleeren Daseins. Die beste Erholung des Menschen, der Spaziergang durch Feld und Wald bei hellem Sonnenschein, Spiel und Vergnügen bleiben versagt. Der Zwang strenger Disciplin und die Einsamkeit der Zelle wird durch die Sonntagsruhe nicht unterbrochen. Ruhe von der Arbeit und geistige Erholung bilden im Strafhaus das magere Programm der Sonntagsfreuden. Wo geistige Erholung wegen dürftiger Entwicklung des Geistes unbekannte Freude ist, wird vollständige Ruhe zur Langweile und vorübergehende Aufnahme der gewohnten mechanischen Thätigkeit zur Milderung der Langweile auch am Sonntag nothwendig.

Geräuschvolle Arbeit hat am Sonntag zu unterbleiben. Die Ruhe darf nicht gestört werden, die im Gegensatz zu dem Lärm unter der Woche wohlthätig, geistige Sammlung, Erbauung und Unterhaltung fördert. Mit dieser Anforderung sind Arbeiten vereinbar, die ohne Lärm verrichtet, vielen Gefangenen zur Ausfüllung ihrer Zeit unentbehrlich werden. Arbeiten, die nicht für die Anstalt oder zur Vervollständigung des Pensums verrichtet werden, sondern den Gefangenen und ihren Angehörigen zu gut kommen, eignen sich vorzugsweise zur Sonntagsbeschäftigung, namentlich in Anstalten für weibliche Gefangene, die mit Anfertigung von Strick- und Näharbeiten für sich oder Angehörige die Zeit am liebsten ausfüllen.

II. Religiöse Erbauung im gemeinsamen Gottesdienst und vermehrte Bewegung im Freien bilden den Kern der Sonntagsfeier im Strafhaus. Würdige Ausstattung des Gottesdienstes erhöht den Eindruck auf das Gemüth und der Spaziergang in einem Hofe, der nicht nur kahle Mauern und Pflastersteine, sondern ein Stückchen lebendige Natur, wenn auch in bescheidener Ausschmückung, bietet, mildert in der guten Jahreszeit durch den Blick ins Grüne das Gefühl des Zwangs, auf den die Disciplin bei dieser bescheidenen Sonntagsfeier nicht verzichten kann. Gottesdienst und Spazierhof gehören zu den wesentlichen Einrichtungen des Strafhauses; ihr Besuch kann nicht von dem freien Ermessen des Gefangenenabhängen.

III. Freie Wahl[2] bleibt dem Gefangenen bei Ausfüllung der zwischen der vorgeschriebenen Erbauung und Erholung liegenden Stunden, für welche ihm die der Strafanstalt zu

Gebot stehenden Mittel[3] zur geistigen Anregung und Unterhaltung zur Verfügung gestellt werden. Die Bibliothekbücher sind rechtzeitig zu vertheilen, die Schule hat für Aufgaben zu sorgen, Zeichnen, Malen, musikalische und gesangliche Uebungen eignen sich vorzugsweise für diese Zeit. Die Armen im Geiste, deren Fassungskraft die einfachste Lectüre übersteigt, bedürfen der Unterstützung der Beamten.[4] Der Geistliche, der einen Theil des Sonntags-Nachmittags dem Religionsunterrichte widmet, der Lehrer, der die schwächsten Schüler im Schulzimmer um sich sammelt, zu unterhalten und zu belehren weiss, sind die Träger einer richtigen Sonntagsfeier jener Gefangenen, die ohne Hülfe der Langweile oder Schlimmerem[5] verfallen oder Sonntagsstunden gedankenlos mit der gewohnten Wochenarbeit vertreiben müssten.

---

[1] Ruhe von der Arbeit ist am Sonntag für den Gefangenen so nothwendig, wie für den freien Arbeiter. Der Kampf ums Dasein, der den freien Arbeiter zwingt zum eignen und der Familie Unterhalt die volle Arbeitskraft zur Erzielung des höchsten Lohnes einzusetzen, bleibt dem Gefangenen allerdings erspart; für seine leiblichen Bedürfnisse wird ausreichend gesorgt; aber an Stelle des socialen Gesetzes tritt für ihn der Arbeitszwang mit einem das Aufgebot der vollen Arbeitskraft erheischenden Pensum; der Versäumniss in Erfüllung dieser Pflicht folgt in gleicher Weise in Form der Disciplinarstrafe ein verringerter unzureichender Nahrungsstand.

[2] Beschluss des Römischen Congresses: „*Le congrès emet le voeu que chaque détenu des deux sexes, le dimanche et les jours fériés, soit libre de choisir l'occupation qui lui convient entre celles, qui sont mises à sa disposition. Les occupations devront être suivant les pays: la lecture, la musique, le dessin, la sculpture en bois, la participation de bonnes œuvres, l'assistance aux conférences sur les éléments de la morale, du droit et d'autres sciences, selon les circontances spéciales du lieu.*“ Donna Areñal legt auf die freie Wahl hier und selbst bezüglich der Theilnahme am Gottesdienst Gewicht, weil dadurch der Willen, der unter der Unselbstständigkeit leide, erzogen und eine gute Neigung erweckt werde.

[3] Auch Briefschreiben, Turnen. Abbé Hombourg in Paris u. A. schlagen auch eine eigene Sonntagszeitung für Gefangene vor, ein Gedanke, welcher (mit Ausschluss jedoch gerade des politischen Gebiets) im *Pénitencier de Neufchâtel,* wo zwei populäre, jedoch für den freien Verkehr berechnete Wochenblätter erstellt werden, einige Verwirklichung schon findet.

[4] Das Aufsichtspersonal kann seiner Ruhe wegen am Sonntag wenig beigezogen werden, ein Moment, das allen Bestrebungen der Gestaltung einer für die Gefangenen ausgiebigen Verwendung des Sonntags hemmend entgegentritt. Dabei ist die Deutsche Anschauung der bei andern Nationen geübten Zulassung der Philanthropen zur Vornahme sonntäglicher Besuche, Conferenzen und dgl. abgeneigt, vgl. Buch VI. § 9. Um so mehr sollten Beamte, welche sich durch Freizeit in der Woche entschädigen können, auch Zellenbesuche am Sonntag machen.

[5] Von den in Gefängnissen versuchten oder verübten Selbstmorden fällt auf Sonn- und Feiertage, namentlich wo deren mehrere sich folgen, ein wesentlich erhöhter Procentsatz.

Achtes Buch.

Gefängnisshygiene und Krankenpflege.

Abschnitt I.

Ernährung der Gefangenen. Von Professor Dr. C. v. Voit in München.

Abschnitt II.

Sonstige Gefängnisshygiene und die Krankenpflege. Von Professor Dr. Kirn, Strafanstaltsarzt in Freiburg.

Abschnitt I.

Die Ernährung der Gefangenen.

Von

Professor Dr. v. VOIT in München.

Literatur: C. Voit, Ueber die Kost in öffentlichen Anstalten, Vortrag. München bei Oldenbourg, 1876. — Derselbe, Untersuchung der Kost in einigen öffentlichen Anstalten. München bei Oldenbourg, 1877 (Abhandlung von Dr. A. Schuster). — Derselbe, Handbuch der Physiologie von Hermann, Bd. VI, Theil 1, 1881. — Derselbe, Die Verköstigung der Gefangenen in dem Arbeitshause Rebdorf, drei Gutachten. (Münchener medicinische Wochenschrift, 1886.) — Bär, Morbidität und Mortalität in den Straf- und Gefangenanstalten etc. (Deutsche Vierteljahrsschrift f. öffentliche Gesundheitspflege, Bd. 8, 1876.) — Meinert, Ueber Massenernährung (nach in dem Gefängniss zu Plötzensee angestellten Untersuchungen). Berlin 1885. — v. Mering, Die Gefängnisse, in der hygienischsn Topographie von Strassburg, 1885. — Delabost, *L'alimentation des détenus* (1885). *BJ.* I. 129 (Bär), 167 (Kiönig), 439 (C. Voit), II. 1 (Dobroslawin), 169 (Hürbin). Gfk. XI, 227 (Tryde), XVI, 87 (Bär), woselbst weitere Literatur-Angaben, XVIII, 231 (Krohne), 309 (Bär), 350 (Krauss), XXI, 233 (Andreä), XXII (Frankfurter Verhandl.). *BSG.* 1883, S. 568 (Arboux). Ducpétiaux, *Du régime alimentaire*, in *Annal. d'Hygiene publ.* XLIII) 336. St. II. 598, 628. Nwd. Vh. X. Verhandlungen des Schweizer Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, 1883. (Miescher-Rüsch, Gysin, Hürbin). *Tryde,* in *Nordisk Tidsskrift vor Faengselvaesen,* 1881. Die Abschnitte, welche die Kost betreffen, in den Eingangs des Buchs V. Cap. 3 citirten Quellen und *Relazione del direttore gen. delle carceri* 1878/83 (1884), Theil 3.

Vorbemerkung. Im Folgenden ist die Kost vorwiegend unter dem physiologischen Gesichtspunct behandelt. Wegen der administrativen Fragen hinsichtlich der Kost wird auf Buch V. Cap. 3 zurückverwiesen.

§ 1.

Einleitung.

I. Eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben für die staatlichen Organe, welchen die Sorge für die Gefangenen obliegt, ist die der richtigen Ernährung derselben.

Früher hielt man diese Aufgabe für eine ganz leichte. Man glaubte, man brauche nur die wohlfeilsten Nahrungsmittel des betreffenden Ortes auszusuchen, diese auf die einfachste

Weise zuzubereiten und davon jedem Gefangenen eine gewisse Portion zu reichen, um für die Ernährung desselben ausreichend gesorgt zu haben.

Diese Anschauung bildete sich zu einer Zeit aus, in der man meinte, der Mensch bekomme aus jedem der gewöhnlichen Nahrungsmittel das genügende Material für die Erhaltung seines Körpers heraus, wenn er es nur in ausreichender Quantität aufnehme, und der Genuss der kostspieligen Nahrungsmittel wäre nur ein Luxus oder ein Gaumenkitzel, den man den Gefangenen selbstverständlich nicht zu gewähren brauche.

So kam es, dass dazumal die Gefangenen, wenigstens in den meisten Europäischen Ländern, fast ausschliesslich eine vegetabilische Kost, vorzüglich aus Kartoffeln in breiartiger Form mit zumeist schlechtem Brot bestehend, im Uebermaass erhielten.

Wer die Gesetze der Ernährung nicht kennt, ist nur allzu leicht geneigt, eine solche Kost für ganz passend für Gefangene zu halten, weil man wahrnimmt, dass so viele in Freiheit lebende brave Menschen sich nur mit äusserster Anstrengung ein dürftiges Auskommen erringen; die Gefangenen sollten doch, so meint man häufig, nicht besser daran sein als letztere.

II. Aber aufmerksame Beobachter des Lebens in den Gefängnissen erkannten immer mehr, dass für diese jene Ernährungsweise eine schlechte ist und dass sie eine Hauptursache der übermässig hohen Morbiditäts- und Mortalitätsziffer in den Gefängnissen bildet. Die Gefangenen zeigten in Folge der ungeeigneten Ernährung häufig einen unüberwindlichen Widerwillen gegen die Speisen, bekamen Darmkatarrhe und andere Krankheiten, und gingen nicht selten, bis aufs Aeusserste abgemagert, durch langsames Verhungern zu Grunde.

Die näheren Gründe für diese Erscheinungen konnte man zunächst noch nicht angeben. Dies war erst möglich, als man die Bedeutung der einzelnen Nahrungsstoffe für die Ernährung des höheren thierischen Organismus und daraus den Werth der verschiedenen Nahrungsmittel kennen lernte.

Die richtige Ernährung der in öffentlichen Anstalten befindlichen Menschen ist darnach eine *viel complicirtere Aufgabe, als man es sich früher vorgestellt hat.* Zu ihrer Lösung gehört nicht nur eine ausreichende Kenntniss der Lehren von der Ernährung, sondern auch die Bekanntschaft mit den eigenthümlichen Bedingungen und Anforderungen, welche die Gefängnisse bieten, d. h. es gehört ein gedeihliches Zusammenwirken der Männer der Wissenschaft und der Praxis dazu. Es muss namentlich berücksichtigt werden, dass die Gefängnisse besondere schlimme Einwirkungen setzen, welche bei dem Leben in der Freiheit nicht gegeben sind und dazu nöthigen, die Gefangenen anders — wenn man will besser — zu ernähren, als sie es grösstentheils in der Freiheit gewohnt waren.

III. Es ist wohl selbstverständlich, dass die Principien der Ernährung der Gefangenen keine anderen sind, wie die der übrigen Menschen. Es ist das Ziel einer richtigen Ernährung, den Körper auf dem stofflichen Zustande zu erhalten, bei dem er die geforderten Leistungen auszuführen im Stande ist und gesund bleibt. Man vermag dies mit vielerlei Gemischen der in den Nahrungsmitteln enthaltenen Nahrungsstoffe zu erreichen; bei dem Gefangenen soll es mit den möglichst einfachen und wohlfeilen Mitteln, sowie mit der geringsten Menge der Nahrungsstoffe geschehen.

Der Bedarf an Nahrungsstoffen ist nicht für alle Menschen und nicht für Jeden immer der gleiche, sondern er ist je nach der Beschaffenheit d. h. der Masse und der Zusammensetzung des Körpers, sowie nach der Arbeitsleistung desselben, dann je nach der Temperatur der umgebenden Luft und endlich auch je nach den zur Ernährung verwendeten Nahrungsmitteln höchst verschieden. Man kann demnach nicht ein für alle Fälle gültiges Recept aufstellen, sondern man vermag auch für die Gefangenen nur für bestimmte Fälle die Regeln anzugeben.

---

§ 2.

Die Nahrungsstoffe, welche in der Nahrung vorhanden sein müssen, und deren Bedeutung.

I. Die Organe des menschlichen Leibes sind aus einer Anzahl von Stoffen aufgebaut, im Wesentlichen aus Wasser, den stickstoffhaltigen eiweissartigen (und leimgebenden) Stoffen, dem stickstofffreien Fett und einer Anzahl von Mineralbestandtheilen (unorganischen Stoffen oder Aschebestandtheilen), welche Stoffe während des Lebens einer beständigen Zersetzung oder Ausscheidung unterliegen; dieselben müssen daher durch Aufnahme neuer Stoffe in der Nahrung ersetzt werden oder es muss deren Zerfall und Ausscheidung durch die statt ihrer sich zersetzenden Stoffe der Nahrung vermindert oder ganz verhütet werden.

Da es sich demnach um die Verhütung des Verlustes einer Anzahl von Stoffen im Körper handelt, so genügt in der Nahrung nicht nur ein einziger Stoff, sondern es müssen mehrere darin zugeführt werden. Wir nennen dem entsprechend jeden Stoff, welcher im Stande ist, einen zur Zusammensetzung des Organismus nothwendigen Stoff zum Ansatz zu bringen oder dessen Abgabe zu vermindern oder zu verhüten, einen Nahrungsstoff.

II. Um das angegebene Ziel zu erreichen, führen wir in der Nahrung als Nahrungsstoffe theils unorganische, theils orga-

nische Stoffe zu. Zu den unorganischen gehören das Wasser und die Aschebestandtheile; zu den organischen im Wesentlichen die stickstoffhaltigen eiweissartigen Stoffe und die stickstofffreien Fette und Kohlehydrate (das Stärkemehl, die Zuckerarten etc.).

III. Das Wasser der Nahrung ist bestimmt, den Organismus auf seinem Gehalte an Wasser zu erhalten. Die unorganischen Stoffe der Nahrung, wie die phosphorsauren Alkalien und alkalischen Erden, dienen zur Erhaltung der betreffenden Aschebestandtheile des Körpers.

Das Eiweiss der Nahrung hat die Bedeutung, die Organe auf ihrem Bestande an Eiweiss zu erhalten oder sie reicher an Eiweiss zu machen. Ein Ansatz von Eiweiss findet ausschliesslich aus dem Eiweiss der Nahrung statt. Dagegen haben manche Stoffe, welche man als Eiweissschützer bezeichnet, die Eigenschaft, den Eiweisszerfall zu vermindern; in solcher Weise wirken in höherem Grade der Leim, in geringerem Grade die Fette und Kohlehydrate.

Das Fett und die Kohlehydrate der Nahrung, in gewissen extremen Fällen auch das Eiweiss derselben, haben den Fettverlust vom Körper zu verhüten und auch Fett am Körper zur Ablagerung zu bringen. Es ersetzen sich in Verhütung der Fettabgabe 100 Fett, 243 Traubenzucker und 201 Eiweiss.

Das Wasser ist zumeist leicht zu erhalten, die Mineralbestandtheile finden sich in den gebräuchlichen Nahrungsmitteln in den meisten Fällen in ausreichendem Maasse vor, so dass wir für gewöhnlich nur für die genannten organischen Nahrungsstoffe, welche bei ihrer Zersetzung im Körper die Kraft für die Muskelarbeit, sowie die nöthige Wärme entwickeln, Sorge zu tragen haben.

---

§ 3.

Welche Menge der einzelnen organischen Nahrungsstoffe muss in der Nahrung enthalten sein?

I. Wie vorher schon erwähnt wurde, gestaltet sich die Menge der dem erwachsenen Menschen in der Nahrung zuzuführenden einzelnen Nahrungstoffe sehr ungleich, und zwar vor Allem je nach den Verschiedenheiten in der Zusammensetzung des Leibes, je nach den Anforderungen, welche an ihn gestellt werden, und je nach den Umständen, unter denen er lebt.

Die Quantität des Eiweisses in der Nahrung, welches den Bestand an Eiweiss in den Organen erhalten soll, richtet sich vorzüglich nach der Masse dieser Organe. Die Quantität der stickstofffreien Stoffe, der Fette und Kohlehydrate, in der Nahrung wird vor Allem bestimmt durch die Grösse der Arbeits-

leistung. Darnach sollte also für jeden Menschen je nach seinen Besonderheiten die richtige Nahrung eine ganz bestimmte Zusammensetzung besitzen; sie sollte also verschieden sein je nach seiner Organmasse, je nach seinem Fettreichthum, je nach seiner Muskelthätigkeit, und auch je nach der Temperatur der umgebenden Luft und anderen Bedingungen.

II. Da es nun in den Gefängnissen, wie überhaupt bei der Massenernährung selbstverständlich nicht möglich ist, auf diese mannigfaltigen und individuellen Verschiedenheiten Rücksicht zu nehmen, so ist man genöthigt, eine Nahrung von mittlerer Zusammensetzung, genügend für einen mittleren Menschen des betreffenden Landes, zu wählen. Man muss daher bei Feststellung dieser mittleren Werthe wohl bedenken, dass kleinere, schwächlichere Individuen dabei wahrscheinlich von einzelnen Nahrungsstoffen zu viel, grössere und kräftigere Individuen dagegen zu wenig erhalten. Das Zuviel der Zufuhr wird zum Theil dadurch vermindert, dass die Kleineren das Vorgesetzte nicht vollständig verzehren, keinesfalls bringt es für den Körper einen bleibenden Schaden mit sich; das Zuwenig bei Kräftigen führt jedoch nach und nach zu einer Einbusse an Eiweiss oder an Fett vom Körper und unter Umständen zum Tod durch Inanition.

Die Differenzen in den die Organmasse annähernd ausdrückenden Körpergewichten der Menschen sind an ein und demselben Orte ganz ausserordentlich verschieden. Auch ist in ganzen Ländergebieten der Ernährungszustand ein besserer und das Körpergewicht im Durchschnitt ein grösseres als in anderen; z. B. ist in manchen Bezirken Oberbayerns, namentlich im Gebirge, die Bevölkerung viel kräftiger gebaut, als in einzelnen Fabrikdistricten Sachsens.

Aus diesen Gründen darf man die Mengen der organischen Nahrungsstoffe für einen mittleren Gefangenen nicht zu niedrig greifen, nicht auf das Minimalmaass derselben für einen schwächlichen Menschen heruntergehen, da Gefahren für die Gesundheit und das Leben der an Masse reicheren Gefangenen damit verbunden sind. Demnach ist es auch nicht möglich, den Bedarf an Nahrungsstoffen für einen mittleren Gefangenen für alle Länder der Erde in dem gleichen Satze auszudrücken, er muss vielmehr für die Verhältnisse jedes Landes eigens festgestellt werden. Ich habe denselben für zwei bestimmte Fälle, nämlich für den mittleren ausgewachsenen männlichen arbeitenden und nicht arbeitenden Gefangenen in Bayern genauer ermittelt, ausgehend von dem Bedarf eines Bayerischen Soldaten von 67 Kilo Gewicht oder von dem eines kräftigen Oberbayerischen Arbeiters von etwa 70 Kilo Gewicht, welcher vermöge seiner Muskelmasse täglich eine mittlere Arbeit von 9—10 Stunden zu leisten vermag. Es ist mir aus den angegebenen Gründen nie eingefallen, diese Zahlen für alle Fälle aufstellen zu wollen.

Man muss bei der Ernährung der Gefangenen ganz besonders darauf achten, dass man von den einzelnen Nahrungsstoffen nur soviel giebt, als gerade nöthig ist, um den Körper unter den erwähnten Bedingungen am Leben und gesund zu erhalten. Ja man darf bei den Gefangenen die Nahrung so knapp bemessen, dass der Körper in den Gefängnissen allmählich an Masse, an seinem Gehalt an Eiweiss und an Fett einbüsst, wenn er nur die ihm auferlegte Arbeit dabei noch leisten kann und es möglich ist, ihn nach Abbüssung der Haft durch reichlichere Kost wieder vollständig zu restituiren.

III. Im Einzelnen kommt es vor Allem darauf an, ob die Gefangenen Arbeit zu verrichten haben oder nicht und wie gross die von ihnen geforderte Arbeit ist. Ein Arbeitender braucht ansehnlich mehr stickstofffreie Stoffe in der Nahrung (Fett und Kohlehydrate) als ein Nichtarbeitender, da während der Arbeit in der Regel mehr von diesen Stoffen im Körper zerstört wird; er braucht aber auch mehr Eiweiss in der Nahrung, weil er zu der Arbeit stärker ausgebildeter Muskeln bedarf und zu der Arbeitsleistung eine entsprechende Grösse und Entwickelung der Arbeitsorgane gehört. Das Maass und Verhältniss dieser Nahrungsstoffe (Eiweiss zu stickstofffreien Stoffen) muss also ein anderes sein, wenn die Gefangenen arbeiten, als wenn sie nicht arbeiten.

Arbeitenden Gefangenen darf man, wie aus dem Gesagten einleuchten wird, nicht wesentlich weniger an Nahrungsstoffen geben, als anderen in der Freiheit lebenden Männern von dem gleichen Körpergewicht, welche die nämliche Arbeit thun.

Ich habe für den vorher angegebenen Fall für den arbeitenden Gefangenen nach vielfachen Untersuchungen und Erfahrungen in der täglichen Nahrung[1] verlangt: 118 Gramm Eiweiss, 56 Gramm Fett und 500 Gramm Kohlehydrate. Für andere Fälle müssen nach den angegebenen Principien andere Mengen der Nahrungsstoffe eingesetzt werden, z. B. für leichtere, schwächlichere Menschen oder für nicht so stark Arbeitende, bei denen man nach dem Gesagten etwas Eiweiss und stickstofffreie Stoffe abziehen darf, oder für andere Klimate, da in einer kalten Umgebung mehr stickstofffreie Stoffe zur Zersetzung gelangen. Ich werde über den Einfluss des Klimas auf den Nahrungsbedarf später noch Näheres angeben.

Für nicht arbeitende Gefangene von dem Oberbayerischen Schlage habe ich mindestens 85 Gramm Eiweiss, 30 Gramm Fett und 300 Gramm Kohlehydrate verlangt.[2]

Für Weiber, welche zumeist eine geringere Körpermasse besitzen als Männer, ist weniger Eiweiss zur Erhaltung nöthig, und gewöhnlich auch weniger stickstofffreie Substanz, da sie für gewöhnlich eine geringere Arbeit leisten.

Es wäre höchst wünschenswerth, wenn für verschiedene Fälle, z. B. verschiedene Länder und Klimate, der Bedarf an Nahrungs-

stoffen und Nahrungsmitteln in den Gefängnissen genauer bestimmt würde. Ausser von einigen Deutschen Gefängnissen liegen noch keine ausreichenden Ermittelungen der in der Kost enthaltenen Nahrungsstoffe vor.[3]

[1] Es gelten diese Zahlen für eine aus animalischen und vegetabilischen Nahrungsmitteln gemischte Nahrung mit vorwiegend vegetabilischen Nahrungsmitteln, unter Berücksichtigung, dass von den letzeren weniger im Darmkanal resorbirt und mehr mit dem Koth (etwa 70 Gr. trocken im Tag) unbenützt wieder entleert wird als von den animalischen.

[2] Die Grösse des Eiweissbedarfs ist nicht nur aus der Stickstoffausscheidung im Harn zu ermessen, da auch im Koth Stickstoff in Zersetzungsproducten des Körpers entfernt wird (im Mittel täglich 0,73 Gr. oder etwa 8 % der gesammten Stickstoffabgabe). Ein Mensch, dem man nur so viel Stickstoff geben würde, als er im Harn entleert, würde sich nicht erhalten, sondern von seinem Körper an Eiweiss verlieren. — Wenn Manche aus ihren Beobachtungen ganz im Allgemeinen schliessen, die von mir für den Eiweissbedarf arbeitender Gefangenen aufgestellte Zahl (118 Gr.) wäre zu hoch, so beruht dies auf einer Unkenntniss meiner Angaben; Niemand ist im Stande eine allgemein gültige Regel aufzustellen, und meine Zahl gilt nur für einen genau präcisirten Fall.

[3] Ich füge einige Beispiele hier an:

	Eiweiss	Fett	Kohlehydrate	
Zuchthaus München (Au) mit Arbeit . .	104	38	521	Schuster.
Gefängniss München (Badstr.) ohne Arbeit	87	22	305	Schuster.
Strafanst. Rebdorf (Bayern) Normalkost . .	107	56	547	—
„ „ „ verstärkte Kost	120	69	617	—
„ „ „ Mittelkost (für Schwächliche)	86	48	423	—
Zuchth. Kaisheim (Bayern) Normalkost . .	95	45	456	—
„ „ „ verstärkte Kost.	104	47	541	—
Zellengefängniss Nürnberg	112	34	525	—
Sächsisches Gefängniss Waldheim	106	15	676	Hofmann.
Arbeitshaus Leipzig, leichte Arbeit. . . .	98	10	697	Flügge.
Gefängniss Plötzensee bei Berlin	117	32	597	Bär.
„ „ „ } Vorschlag {	71	28	570	Meinert.
„ „ „ } Vorschlag {	100	45	450	Meinert.
Preussische Strafanstalten, alter Etat. . .	110	24	677	Krohne.
„ „ neuer Etat . .	100	50	553	Krohne.
Strafanstalt Halle	116	21	606	Delbrück.
Gefängniss Strassburg, bis jetzt	104	29	606	Mering.
„ „ neu.	104	44	554	Mering.
Gefängniss St. Petersburg	138	59	—	Dobroslawin.

Aus den folgenden Betrachtungen wird hervorgehen, was gegen einzelne dieser Kostsätze einzuwenden ist.

§ 4.

Ein einziges Nahrungsmittel giebt in der Regel keine richtige Nahrung für den Arbeiter.

I. Die von mir für Gefangene verlangten Quantitäten der Nahrungsstoffe vermag man nun in sehr verschiedenen Nahrungsmitteln zu geben, in solchen aus dem Pflanzenreiche und in solchen aus dem Thierreiche, und es fragt sich, welche man für den vorliegenden Zweck am besten auswählt.

In einem lucullischen Mahle und in der ärmlichsten Kost können die nämlichen Nahrungsstoffe in der nämlichen Quantität, aber in anderen Nahrungsmitteln, enthalten sein.

Für Gefangene wird man daher solche Nahrungsmittel auswählen, welche billig sind, in der betreffenden Gegend leicht zu beschaffen sind und keines zu grossen Aufwandes an Zeit und an Material zur Herstellung der Speisen bedürfen.

Dies ist nun bekanntlich für die verschiedenen Länder der Erde sehr verschieden. In dem einen ist das Mehl der Getreidearten, in dem andern der Reis, der Mais oder die Kartoffel, die Batate, die Yamswurzel, die Dattel etc. etc. leicht zu haben, anderswo Milch oder Fische, sowie die Beute der Jagd etc. etc., welche Nahrungsmittel dann je nach der Oertlichkeit den Haupttheil der Nahrung ausmachen. Die vegetabilischen Nahrungsmittel stellen fast überall die Hauptmasse der Nahrung der Völker der Erde dar, sie lassen sich zumeist leichter und wohlfeiler herstellen als die animalischen, weshalb man eben früher in den Gefängnissen fast ausschliesslich Vegetabilien, besonders Schwarzbrot und Kartoffeln, in übermässigen Quantitäten zum Schaden der Gefangenen gab.

II. Zur Beurtheilung des Werthes eines Nahrungmittels muss man vor Allem seine Zusammensetzung kennen und wissen, ob darin die einzelnen Nahrungsstoffe in demjenigen Verhältnisse vorhanden sind, wie die Nahrung für den betreffenden Menschen es erfordert. Drückt man die Kohlehydrate in Stärkemehl aus und rechnet man das Fett nach seinem calorischen Werth (100 Fett = 221 Stärkemehl) ebenfalls in Stärkemehl um, so verhält sich in der Nahrung arbeitender Gefangener das Eiweiss zum Stärkemehl wie 100 zu 445, in der Nahrung nicht arbeitender Gefangener wie 100 zu 430.

Man kann nun zur Orientirung zusehen, wie viel man von den gebräuchlichsten Nahrungsmitteln geben muss, um die zur Erhaltung des Eiweissbestandes des arbeitenden Körpers nöthigen 118 Gr. Eiweiss und die zur Erhaltung des Fettbestandes desselben nöthige Menge von Nahrungsstoffen (3,3 Millionen Calorien gebend) zu liefern. (Siehe nebenstehende Tabelle.)

Höchstens mit Ausnahme des Weizenmehls giebt keines der bei uns gebräuchlichen Nahrungsmittel für den arbeitenden Gefangenen ausschliesslich eine richtige Nahrung ab, da sie die Nahrungsstoffe nicht in dem richtigen Verhältniss enthalten: in dem einen sind für diesen Zweck zu viel eiweissartige Stoffe, in dem anderen zu viel stickstofffreie Stoffe enthalten. So würde man z. B. nur 520 Gr. Erbsen brauchen, um die nöthige Eiweissmenge zu liefern, jedoch 839 Gr. derselben zur Zufuhr der nöthigen stickstofffreien Substanzen;

oder 866 Gr. Reis zur Deckung der stickstofffreien Stoffe, 1868 Gr. dagegen zur Deckung des Eiweisses. Zu 520 Gr. Erbsen müsste man daher noch stickstoffarme Nahrungsmittel, zu 866 Gr. Reis noch eiweissreiche hinzumischen, wenn man eine richtige Nahrung haben wollte. Die unten gegebene Tabelle lehrt einen der Gründe, warum die fast ausschliessliche Zufuhr von Schwarzbrot und Kartoffeln für die Gefangenen von so schädlicher Wirkung ist: sie schliessen verhältnissmässig zu wenig Eiweiss ein. Man ersieht aus ihr ferner deutlich das Gesetz, dass der Arbeiter für gewöhnlich nicht von einem einzigen Nahrungsmittel, wie das noch wachsende Kind von der Muttermilch, zu leben vermag, sondern dass er seine Nahrung aus einer Anzahl derselben mischen muss. Auch zeigt die Tabelle, dass eine Mischung der Nahrung am leichtesten aus animalischen und vegetabilischen Substanzen geschieht. Von höchster Wichtigkeit ist endlich die Thatsache, dass von den angebenen Nahrungsmitteln nur das Weizenmehl die stickstoffhaltigen und stickstofffreien Nahrungsstoffe in annähernd richtigem Verhältniss für den Arbeiter enthält.

Es sind täglich zur Erhaltung des Eiweissbestandes nöthig:	Gramm.	Zur Erhaltung des Fettbestandes·	Gramm.
Käse	272	Speck	361
Erbsen	520	Mais	792
Fettarmes Fleisch	538	Käse	832
Weizenmehl	796	Erbsen	839
Eier (18 Stück)	905	Weizenmehl	842
Mais	989	Reis	866
Schwarzbrot	1430	Schwarzbrot	1164
Reis	1868	Eier (45 Stück)	2013
Milch	2905	Fettarmes Fleisch	2888
Kartoffeln	4575	Kartoffeln	3056
Speck	4796	Milch	4345
Weisskohl	7625	Weisskohl	8007
Weisse Rüben	8714	Weisse Rüben	9540

§ 5.

Unterschiede der animalischen und vegetabilischen Nahrungsmittel.

I. Die animalischen und die vegetabilischen Nahrungsmittel enthalten die nämlichen Nahrungsstoffe oder wenigstens solche, welche sich für die stofflichen Vorgänge im Körper vertreten. Beide enthalten eiweissartige Stoffe, Fette

und Kohlehydrate, wenn auch in höchst verschiedenen Verhältnissen. Die Fette und Kohlehydrate sind einander äquivalent, jedoch in sehr ungleichen Mengen, denn diese Mengen verhalten sich bei gleicher Wirkung wie 100 zu 221.

II. Die Nahrungsmittel aus dem Thierreiche und dem Pflanzenreiche verhalten sich zumeist im Körper durchaus nicht gleich, auch wenn sie die gleiche Menge von Eiweiss und von stickstofffreien Stoffen einschliessen: ihre Verwerthung im Darmcanal zeigt bedeutende Differenzen. Die rein animalische Nahrung liefert nämlich im Allgemeinen (mit Ausnahme der Gehirnsubstanz) nur eine geringe Menge Koth, und es wird in letzterem nur wenig Residuum der Nahrung ausgeschieden. Die Vegetabilien geben dagegen in vielen Fällen erhebliche Mengen von Koth, welcher mehr Trockensubstanz, aber auch zumeist mehr Wasser enthält und öfter entleert wird. Dies gilt jedoch durchaus nicht für alle Vegetabilien in gleichem Maasse, indem gerade einige Nahrungsmittel aus dem Pflanzenreiche, welche von ganzen Völkerschaften beinahe ausschliesslich gegessen werden, wie z. B. der Reis, das Mehl der Getreidearten in gewisser Zubereitung (als Weissbrot, Nudeln, Spätzeln, Maccaroni etc. etc.) im Darmcanale sehr gut, nicht wesentlich schlechter wie die animalischen Nahrungsmittel verwerthet werden. Mais und Erbsen geben mittlere Werthe, ganz ungünstige aber: die Kartoffeln, die grünen Gemüse, die Rüben und das Schwarzbrot, besonders wenn sie in grosser Menge genossen werden.

III. Die unvollkommene Ausnützung dieser Vegetabilien hat mehrere Ursachen. In der Pflanzennahrung sind zunächst die Nahrungsstoffe häufig in mehr oder minder festen Gehäusen aus Cellulose eingeschlossen und deshalb für die Verdauungssäfte schwerer zugänglich. Es ist ferner das Volum der vegetabilischen Nahrung im gekochten Zustand zumeist wesentlich grösser als das der animalischen, da sie reich an Wasser ist und viel Stärkemehl enthält, von welchem über doppelt so viel gegeben werden muss als von dem Fett (100 zu 221). Das wesentlichste Moment dabei ist aber die saure Gährung des Stärkemehls, namentlich bei Genuss von Schwarzbrot und von Kartoffeln, wodurch leicht Darmkatarrh und Diarrhöen hervorgerufen werden.

Durch dieses verschiedene Verhalten im Darmcanale unterscheiden sich viele der pflanzlichen Nahrungsmittel von den thierischen. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass im Allgemeinen die Ersteren dem Darm mehr Arbeit aufbürden und deshalb leichter zu Verdauungsstörungen führen; es ist meist längere Zeit erforderlich, die grosse Menge derselben zu bewältigen und die darin enthaltenen Nahrungsstoffe auszulaugen und in resorbirbare Modificationen überzuführen.

---

§ 6.

Der Mensch vermag sich ausschliesslich mit Vegetabilien zu ernähren.

I. Der Mensch vermag sich ausschliesslich mit Vegetabilien zu ernähren und in ihnen die nöthige Menge von Nahrungsstoffen zuzuführen. Es giebt viele Völker, welche nur oder fast nur von Vegetabilien leben, und auch bei den fleischessenden Völkern, z. B. bei den Engländern, machen die Vegetabilien einen grössern Bruchtheil der Nahrung aus, als man gewöhnlich glaubt.

In Südbayern (Oberbayern, Schwaben) war bei der bekanntlich ganz besonders kräftigen Landbevölkerung noch vor nicht langer Zeit die Kost eine ausschliesslich vegetabilische, wie noch jetzt bei vielen Holzarbeitern im Gebirge. Die Bauern nahmen Mittags zur Hauptmahlzeit vorzüglich Gebäcke aus Weizenmehl (Nudeln, Knödel oder Spätzeln) auf, ausserdem Morgens und Abends Brotsuppe, seltener Kartoffeln, und zu den Gebäcken etwas Sauerkraut oder Gurken, oder gedörrtes Obst oder Schwämme, um den Speisen einen wechselnden Geschmack zu ertheilen.

In Südtyrol, Norditalien, Ungarn, Siebenbürgen etc. etc. wird vorzüglich Mais mit Bohnen oder auch mit etwas Käse verzehrt, und es sind hierüber genaue Beobachtungen von H. Ranke und von Ohlmüller gemacht worden. In anderen Ländern geniesst man als vorzüglichstes Nahrungsmittel Maccaroni unter Zusatz von allerlei Gemüsen oder Früchten; in wieder andern weit ausgedehnten Gebieten, wie in Ostindien, China, Japan, Siam besteht die Nahrung fast ausschliesslich aus Reis mit Leguminosen oder auch getrockneten Fischen oder etwas Käse. In manchen Gegenden Europas ist leider die eiweissarme und im Darmcanale in grösseren Mengen schlecht verwerthbare Kartoffel das Hauptnahrungsmittel geworden, neben Milch, Käse oder getrockneten Fischen.

II. Man könnte recht wohl einen Menschen dauernd nur mit Gebäcken aus Weizen- oder Roggenmehl, also mit Nudeln, Weissbrot, Knödeln, Spätzeln, Maccaroni etc. etc. ernähren. Zunächst weil das Mehl dieser Getreidearten, wie ich vorher schon als wichtige Thatsache aus der obigen Tabelle hervorgehoben habe, allein von allen Nahrungsmitteln die stickstoffhaltigen und stickstofffreien Nahrungsstoffe in nahezu richtigem Verhältniss für einen mittleren Arbeiter enthält, und man nur bei starker Arbeit noch stickstofffreie Stoffe, am besten Fett, hinzuzufügen braucht. Aber auch noch aus dem weiteren, ebenfalls schon angeführten Grund, weil die genannten Gebäcke im Darmcanale sehr gut verwerthet und ausgenützt werden, fast

so gut wie die animalische Kost. Es ist nur das Volumen jener Gebäcke etwas gross und daher fraglich, ob nicht bei ihrem ausschliesslichen Gebrauch unter den ungünstigen Verhältnissen in den Gefängnissen leichter Verdauungsstörungen eintreten; auch ist es vielleicht schwierig, sie in grösserer Masse schmackhaft und wohlfeil genug herzustellen.

Sucht man aus anderen billigeren Vegetabilien, welche eiweissärmer sind als das Mehl aus Weizen oder Roggen, z. B. aus Reis, Mais, Kartoffeln etc. etc., die Nahrung zusammenzusetzen, so muss man noch für einen Eiweissträger, über dessen Auswahl nachher noch Einiges gesagt werden soll, sorgen, zudem einige derselben im Darmcanale schlecht ausgenützt werden, insbesondere das in ihnen enthaltene Eiweiss.

III. Wenn man also auch mit vegetabilischen Substanzen allein eine richtige und gesunde Nahrung herstellen kann, so geht dies doch zumeist schwieriger als bei Mitverwendung von animalischen Substanzen. Es ist ja nicht so sehr die vegetabilische Kost an sich, als die schlechte Auswahl derselben, das Vorherrschen von Schwarzbrot, Kartoffeln, Gemüsen, Rüben etc., was dieselbe häufig so verderblich macht. Besonders schwierig ist die richtige Zusammenstellung von Vegetabilien für Kranke, aber auch für Gefangene, bei welchen man zumeist auf reichliche Anwendung des wohlfeilen Schwarzbrots und der Kartoffel angewiesen ist und auf welche ausserdem noch manche ungünstige Bedingungen wirken, die bei dem freien Arbeiter wegfallen. Aus diesem Grunde wird, wenn eine arme Bevölkerung sich mit einer bestimmten vegetabilischen Kost eben in einem dürftigen Zustande erhält, bei einer nicht ganz geschickten Wahl der Speisen ein Gefangener oder ein Kranker bald zu Grunde gehen.

Nicht selten bekommen auch die Gefangenen eine ganz anders zusammengesetzte vegetabilische Kost vorgesetzt, als sie der freie Arbeiter oder Bauer zu geniessen gewöhnt ist.

Das Ziel ist daher, für die Gefangenen die Nachtheile mancher Vegetabilien zu vermeiden, indem wir diejenigen vegetabilischen Nahrungsmittel, welche ein geringeres Volumen besitzen, noch gut ausgenützt werden und im Darmcanal nicht so leicht in saure Gährung übergehen, so sehr als möglich bevorzugen; also die Gebäcke aus Weizenmehl, Reis, Mais, die Leguminosen, und uns hüten, diejenigen mit den entgegengesetzten Eigenschaften, namentlich Schwarzbrot, Kartoffeln, Rüben etc. in zu grosser Quantität zu reichen, worin gerade in den Gefängnissen zumeist gesündigt wird.

---

§ 7.
Zulässiges Maximum des Kohlehydrats in der Nahrung.

I. Ehe ich auf die Verwendung der eiweissärmeren Vegetabilien näher eingehe, ist es vorerst nöthig, festzustellen, wieviel Kohlehydrat einem mittleren Arbeiter oder einem arbeitenden Gefangenen dauernd ohne Schaden für seine Gesundheit zugemuthet werden darf. Dabei ist festzuhalten, dass die Fette und Kohlehydrate, wie schon mehrmals erwähnt, sich in ihrer Wirkung ersetzen und zwar im Verhältniss wie 100 : 221.

Man könnte die Kohlehydrate ganz vermeiden und die zur Erhaltung des Eiweissbestandes der Organe dienenden 118 Gr. Eiweiss ausschliesslich in Fleisch (538 Gr. knochen- und fettfrei) aufnehmen und die dann zur Erhaltung des Fettbestandes noch nöthigen stickstofffreien Stoffe in Fett (272 Gr.) geniessen. Das Volum der trockenen Nahrung wäre in diesem Falle möglichst klein (400 Gr.) und es würde fast Alles im Darm resorbirt. Eine solche Kost kommt aber selten in Anwendung, höchstens bei Völkern, welche von dem Ertrage der Jagd leben; selbst im sogenannten Pemmikan, dem Ideal einer compendiösen Nahrung, befindet sich nicht immer nur Fleischmehl mit Fett, sondern es wird demselben gewöhlich auch eine nicht unbeträchtliche Menge von Mehl beigemischt.

Giebt man dagegen die stickstofffreien Stoffe nur in Kohlehydraten (Stärkemehl), so braucht man 525 Gr. von letzterem und das Gewicht der trockenen Kost wird grösser, nämlich 643 Gr., da eben vom Stärkemehl mehr als doppelt so viel nöthig ist, als vom Fett. Das Volumen der vegetabilischen Kost wird ausserdem, wie vorher schon gesagt wurde, durch den zumeist grossen Reichthum derselben an Wasser noch viel beträchtlicher; auch besitzt der Koth dabei nicht nur durch die grössere Menge von Trockensubstanz, sondern auch in Folge seines höheren Wassergehaltes ein wesentlich grösseres Volum, als der Koth bei animalischer Kost.

Für das zu reichende Maass an Kohlehydrat oder Stärkemehl giebt es nun eine obere Grenze, über welche hinaus ein weiterer Zusatz aus den schon angegebenen Gründen nicht gut ist, nämlich wegen des zu sehr anwachsenden Volumens der Nahrung, wegen der immer ungenügender werdenden Ausnützung derselben, namentlich aber wegen der sauren Gährung mancher stärkemehlreichen Nahrungsmittel (Schwarzbrot, Kartoffeln, Rüben etc.), wodurch leicht Darmerkrankungen entstehen.

Ich habe als tägliches Maximum der Kohlehydrate für arbeitende Gefangene 500 Gr. aufgestellt.[1] Der Soldat im Deutschen Reiche soll nach dem Reglement in der Garnison

750 Gr. Schwarzbrot erhalten. Es hat sich aber gezeigt, dass dies in vielen Fällen eine zu grosse Portion ist und dass die Soldaten eine solche Brotquantität viel leichter verzehren, wenn ein Theil davon (etwa 250 Gr.) in einer anderen Brotsorte, z. B. im Frühstück als Weissbrot, verzehrt wird. Ich würde im Maximum für arbeitende Gefangene 750 Gr. Brot zulassen,[2] wo möglich in zwei verschiedenen Sorten; besser wäre es zwar, wenn man mit 560 Gr. Brot ausreichen könnte. In 750 Gr. Brot befinden sich 394 Gr. Kohlehydrate, also schon 79 Procent des täglichen Bedarfs an letzteren; der Rest des nöthigen Stärkemehls (106 Gr.) wird dann in anderen vegetabilischen Nahrungsmitteln gereicht.

II. Aus den gleichen Gründen dürfen auch nicht zu viel Kartoffeln verabreicht werden, und zwar nicht im Ganzen im Tag und nicht in einer Portion. In dem Arbeitshaus Rebdorf hat es die Verwaltung durch unablässige Bemühungen dahin gebracht, dass auf die Woche bei Normalkost nur 1916 Gr. Kartoffeln (im Mittel im Tag 273 Gr.) treffen, bei verstärkter Kost 2499 Gr. (im Mittel im Tag 357 Gr.); zu einer Portion für eine Mahlzeit werden nur in seltenen Fällen noch bis zu 825 Gr. Kartoffeln genommen, für gewöhnlich nur 560 Gr.[3]

---

[1] Es werden nicht selten grössere Quantitäten davon ohne Schaden aufgenommen, z. B. im Mais von den Italienischen Ziegelarbeitern oder den Siebenbürgischen Feldarbeitern, vielleicht auch von den reisessenden Völkerschaften; auch bei den Ausnützungsversuchen Rubner's finden sich Fälle von reichlicher Aufnahme von Stärkemehl in gewissen Nahrungsmitteln, wobei er folgenden procentischen Verlust im Koth erhielt:

Nahrungsmittel	Kohlehydrat verzehrt	% Verlust an Eiweiss im Koth	% Verlust an Kohlehydrat im Koth
Weissbrot	670	26	1
Mais	563	19	3
Kartoffeln	718	32	8
Schwarzbrot	659	32	11

Wenn aber auch ein freier Arbeiter so grosse Mengen von Stärkemehl auf die Dauer ertragen kann, so vermag dies doch nur selten der Gefangene, der in Folge der ungünstigen Einwirkungen des Gefängnisses Erkrankungen, namentlich des Darmcanals, leichter ausgesetzt ist.

[2] Die Gefangenen empfangen an Brot in Gramm:

in den Französischen Gefängnissen	840
in den Englischen Gefängnissen	650
in den Belgischen Gefängnissen	625
in den Preussischen Strafanstalten	500
in den Preussischen Zuchthäusern	650
in Waldheim (Sachsen)	750
in Bruchsal (Baden)	750
im Zuchthaus München (Au)	560
im Gefängniss München (Badstrasse)	560
im Zellengefängniss Nürnberg	560

im Zuchthaus zu Kaisheim 560
im Arbeitshaus zu Rebdorf
Normalkost 560
bei sehr starker Arbeit...................... 700
Mittelkost 373

[3] In den Preussischen Anstalten kommen dagegen täglich Kartoffeln auf den Tisch, und zwar bei der Normalkost bis zu 1500 Gr., bei schwerer Arbeit bis zu 2250 Gr.; in Plötzensee erhält der Gefangene täglich 1000—1500 Gr. Kartoffeln. Dabei ist noch sehr zu berücksichtigen, dass die Kartoffeln beträchtlich weniger Eiweiss enthalten als ihrem Stickstoffgehalte entspricht, denn es findet sich ein ansehnlicher Theil des Stickstoffs der Kartoffeln (und auch der Rüben) nicht in der Form von nahrhaftem Eiweiss vor, sondern in werthlosen Amidosäuren; in den Kartoffeln sind nur 56% des Stickstoffs in Eiweiss, in den Rüben sogar nur 20%.

---

§ 8.

Bei eiweissärmeren Nahrungsmitteln muss ein Eiweissträger dazu gegeben werden.

I. Nimmt man also für die Kohlehydrate als äusserste Grenze 500 Gr. an und bereitet man die Nahrung aus dem Mehl der Getreidearten, so hat man 679 Gr. Weizenmehl nöthig; bei anstrengender Arbeit setzt man, wie schon gesagt, entsprechend Fett hinzu, wie es auch in Südbayern auf dem Lande geschieht, wo während der Erntearbeit die Nudeln stark mit Butterschmalz versetzt werden.

Setzt man die Nahrung aber ausser dem Weizenmehl auch noch aus eiweissärmeren Nahrungsmitteln zusammen, z. B. aus Reis, Mais, Kartoffeln, Rüben, grünen Gemüsen oder auch aus Schwarzbrot, aus welchem das Eiweiss nur ungenügend ausgelaugt wird, so verfügt man, wenn man darin 500 Gr. Kohlehydrat bietet, über zu wenig Eiweiss und man muss noch ein eiweissreicheres Nahrungsmittel oder einen Eiweissträger hinzufügen. Es is dieses Postulat der Wissenschaft durch die allgemeine Erfahrung längst gefunden: zu der aus Mais bereiteten Polenta werden Käse oder Bohnen gegessen, zu dem Reis Käse oder getrocknete Fische oder Leguminosen (in Japan die Sojabohne), zu den Kartoffeln getrocknete Fische oder Fleischmehl oder Buttermilch oder Käsematte. Der beste Eiweissträger für diese Fälle ist allerdings das frische Fleisch; man ist daher in Folge davon zur allgemeinen Einführung von animalischer Kost neben der vegetabilischen auch bei der in den einfachsten Verhältnissen lebenden Bevölkerung gekommen. Für denjenigen, dessen Nahrung in Gebäcken aus Weizenmehl besteht, ist es leicht, sich der animalischen Nahrungsmittel ganz zu enthalten, für denjenigen dagegen, welcher eiweissarme Vegetabilien, namentlich Kartoffeln, im Ueberschuss geniesst, ist es schwierig, eine richtig zusammengesetzte Nahrung ohne animalische Nahrungmittel herzustellen.

II. Da man nun in den Gefängnissen zumeist genöthigt ist, die genannten billigeren eiweissarmen Nahrungsmittel (Reis, Mais, Kartoffeln, Rüben, Schwarzbrot) anzuwenden, so muss man, wenn man nicht den Körper durch einen grossen Ueberschuss von Kohlehydraten belästigen und also eine Verschwendung an stickstofffreiem Material begehen will, irgend einen Eiweissträger zufügen. Man hat hier allerlei Substanzen zur Verfügung, vegetabilische und animalische. Von den ersteren bieten sich vor Allem die eiweissreichen Leguminosen dar oder die aus ihnen hergestellten Producte, z. B. der Bohnenkäse; oder auch der bei der Stärkemehlbereitung aus Weizenmehl abfallende Kleber. Bei Anwendung der Leguminosen ist zu beachten, dass dieselben auch Kohlehydrate enthalten und daher dabei von den eiweissarmen Stärkemehlträgern ein entsprechender Abzug zu machen ist. Von den animalischen Substanzen stehen wohlfeiler Magerkäse oder Häringe und andere gesalzene, geräucherte oder getrocknete Fische, Fleischmehl, wie das aus Norwegen schon lange in den Handel kommende Stockfischfleischmehl, oder frisches Fleisch zur Verfügung. Käse, Häringe, Fleischmehl werden zu dem genannten Zweck in der Gefangenenkost bis jetzt viel zu wenig gebraucht; man vermag durch sie nicht nur in wohlfeiler Weise das mangelnde Eiweiss zuzuführen, sondern auch einige in die eintönige Gefangenenkost etwas Abwechselung bringende wohlschmeckende Speisen zu bieten. Am einfachsten ist es, das frische Fleisch zu wählen, aber zumeist wohl auch am theuersten.

---

§ 9.

Richtiges Verhältniss der animalischen und der vegetabilischen Nahrungsmittel und die Bedeutung des Fleisches.

I. Die Frage nach dem richtigen Verhältniss der animalischen zu den vegetabilischen Nahrungsmitteln in der Kost der Gefangenen ist viel discutirt worden und sie hat lange Zeit als die wichtigste gegolten; man stritt sich darüber, ob man in den Gefängnissen Fleisch geben, wie oft man dasselbe darreichen und wie gross die jeweilige Portion sein solle.

Aus dem von mir Gesagten geht wohl deutlich hervor, dass es nicht genügt, zu der gewöhnlichen, durch ein Uebermaass an eiweissarmen und stärkemehlreichen Nahrungsmitteln ungenügenden Gefängnisskost einfach etwas Fleisch oder andere Eiweissträger zuzusetzen. Das fette Fleisch erhält seine volle Bedeutung erst dann, wenn man von den eiweissarmen vegetabilischen Nahrungsmitteln nur so viel giebt, dass darin nicht mehr als 500 Gr. Kohlehydrate enthalten sind, und wenn man dann die noch fehlenden stick-

stofffreien Stoffe durch Fett und das noch fehlende Eiweiss durch Fleisch oder einen anderen Eiweissträger darbietet. Die Nahrung bekommt dadurch ein geringeres Volum und sie schliesst ferner nicht zu viel Kohlehydrate ein, so dass sie eine richtige Zusammensetzung erhält und die Unzukömmlichkeiten der gewöhnlichen vegetabilischen Kost, durch welche bei den Gefangenen leicht Darmerkrankungen entstehen, zum grossen Theil vermieden werden.

Es bringt aber in alledem keine wesentliche Aenderung und Besserung hervor, wenn man zu der ungeeigneten vegetabilischen Kost ohne Weiteres Fleisch hinzufügt.

II. Es ist klar, dass man gut thut, in gewissen Fällen, z. B. bei Neigung zu Diarrhöen, noch weiter in dem Abzug der Kohlehydrate zu gehen; dann muss man bei arbeitenden Gefangenen noch mehr Fett und noch mehr Fleisch geben, wie es in der regelmässigen Kost der Englischen Staatsgefängnisse, in welchen die Gesundheitsverhältnisse der Gefangenen höchst günstige sind, der Fall ist. Dem entsprechend werden den schwächlichen Gefangenen im Arbeitshause zu Rebdorf in der sogenannten Mittelkost 86 Gr. Eiweiss, 48 Gr. Fett und nur 423 Gr. Kohlehydrate gegeben.

III. Die Hauptsache ist also nicht, wie man häufig meint, den Gefangenen Fleisch, womöglich täglich, zu verabreichen, die Hauptsache und das Schwierigste ist vielmehr, die wohlfeilen vegetabilischen Nahrungsmittel richtig auszuwählen, dann ergiebt sich die Quantität des noch fehlenden Eiweissträgers von selbst. Es ist z. B. in Rebdorf gelungen, dieses Ziel nahezu zu erreichen.

IV. Man wird die vorher schon genannten Eiweissträger zu Hilfe ziehen, wenn die Mittel für frisches Fleisch nicht hinreichen. Immerhin aber wäre es höchst wünschenswerth, wenn in den Gefängnissen mindestens zwei Mal wöchentlich je 140 Gr. frisches Fleisch oder drei Mal je 90 Gr. gegeben werden könnten; selbstverständlich wäre es noch besser d. h. es liesse sich leichter eine richtige, den Leib gesund erhaltende Nahrung herstellen, dürfte man noch öfter etwas Fleisch verabreichen; der erfahrene Gefängnissarzt Dr. Bär in Plötzensee bei Berlin schlägt vor, täglich 117 Gr. Fleisch zu geben.[1]

Von welcher Bedeutung der Fleischzusatz unter Abzug von stickstoffarmen Kohlehydratträgern ist, das lehrt auf das Schlagendste ein von Dr. Schuster angegebenes Beispiel: in dem Zuchthause in der Au (München), woselbst in der Kost vorwaltend Vegetabilien (mit 521 Gr. Kohlehydraten) und nur dreimal in der Woche je 140 Gr. Fleisch sich befinden, werden von den im Tag verzehrten 104 Gr. Eiweiss nur 78 Gr. im Darm resorbirt; im Gefängnisse in der Badstrasse dagegen, in welchem der nicht arbeitende Gefangene täglich 156 Gr. Fleisch,

aber weniger Vegetabilien (mit nur 305 Gr. Kohlehydraten) erhält, werden in der Kost zwar nur 87 Gr. Eiweiss geboten, aber dennoch 76 Gr. davon resorbirt.

V. Sehr zu empfehlen ist es die anfallenden Knochen, wie es in den Bayerischen Gefängnissen zu Kaisheim und neuerdings auch in Rebdorf geschieht, auszusieden. Kocht man bei höherem Druck aus, dann erhält man viel eiweisssparenden Leim in Lösung; bei dem gewöhnlichen Kochen, z. B. auch mit dem Becker'schen Ofen, bekommt man nur sehr wenig Leim. Unter allen Umständen aber gewinnt man eine sehr wohlschmeckende Brühe, mit der man den Geschmack der übrigen Speisen verbessert, namentlich aber fällt dabei das in den Knochen enthaltene so werthvolle Fett an.

---

[1] Es erhalten die Gefangenen an Fleisch (theils Ochsen-, theils Rindfleisch etc. in der Woche:

in den Preussischen Anstalten		3 mal je 70 Gr. = 210 Gr.
in den Französischen Anstalten		2 mal je 135 Gr. = 270 Gr.
in der Bayerischen Anstalt zu Nürnberg		2 mal je 140 Gr. = 280 Gr.
in der Bayerischen Anstalt zu Rebdorf		3 mal je 100 Gr. = 300 Gr.
in der Bayerischen Anstalt zu Kaisheim		4 mal je 99 Gr. = 366 Gr.
in den Belgischen Anstalten		4 mal je 100 Gr. = 400 Gr.
in der Bayerischen Anstalt zu München (Au)		3 mal je 140 Gr. = 420 Gr.
in der Bayerischen Anstalt zu München (Badstr.)		7 mal je 156 Gr. = 1092 Gr.
in den Englischen Anstalten		7 mal je 180 Gr. = 1260 Gr.
in den Badischen Anstalten, Kost-Classe	I	3½ mal je 107 Gr. = 374 Gr.
	II	2⅓ mal je 107 Gr. = 250 Gr.

Wird statt Ochsenfleisch Rindfleisch gegeben, so tritt in Baden eine dem Nährwerthverhältniss entsprechende erhebliche Erhöhung (15 %) der Grammzahl ein. Für Schweden, wo reichlich Fleisch gereicht wird, geschieht dies häufig durch Verabreichung von Eingesalzenem.

---

§ 10.

Grösse der Fettgabe.

I. Ein weiterer nicht minder wichtiger Punct ist die Grösse der Fettgabe.

Es ist richtig, dass die Fette und die Kohlehydrate sich in Beziehung der Aufhebung des Fettverlustes vom Körper ersetzen. Man hat daher vielfach geglaubt, man brauche den Gefangenen gar kein Fett zu geben, wenn nur genügend Kohlehydrate vorhanden seien. Auf diese Weise kam man häufig zu ganz enormen Mengen von Stärkemehl in der Nahrung, namentlich der arbeitenden Gefangenen, welche Massen den Darm belasten und Darmkatarrhe nach sich zogen.

Es ist daher gut, den je nach der Grösse der Arbeit mehr oder weniger über 500 Gr. Kohlehydrate hinausgehenden Bedarf an stickstofffreien Stoffen durch Fett zu decken, welches fast vollständig resorbirt wird und bei gleicher Wirkung ein weniger als halb so grosses Volum wie das Kohlehydrat besitzt.

II. So kam ich dazu für die Kost arbeitender Gefangener 56 Gr. Fett im Tag neben 500 Gr. Kohlehydraten zu fordern; stark arbeitenden Gefangenen muss man entsprechend mehr Fett zukommen lassen. Es ist eine der schlimmsten Eigenschaften der gewöhnlichen Gefangenenkost, dass in ihr zu viel Stärkemehl und zu wenig Fett enthalten ist. Ich habe stets auf diesen bedeutungsvollen Punct aufmerksam gemacht; alle erfahrenen Aerzte und Directoren von Gefängnissen kennen die Gier der Gefangenen nach Fett, namentlich der angestrengt arbeitenden, welche so gross werden kann, dass sich die Leute krank melden, nur um Leberthran zu erhalten.

Das vorher erwähnte Auskochen der Knochen gestattet noch mehr als 56 Gr. Fett zuzuführen.

---

§ 11.

Bedeutung der Genussmittel und der Abwechselung in der Nahrung.

I. Ausser der Zufuhr der richtigen Menge der einzelnen Nahrungsstoffe in den richtigen Nahrungsmitteln ist bei Herstellung einer Nahrung, mit welcher ein Mensch dauernd sich auf seinem stofflichen Bestand erhalten soll, noch etwas Weiteres zu beachten, was namentlich für die Kost in den Gefängnissen von der grössten Wichtigkeit ist.

Wir würden nämlich ein bloses Gemenge der reinen Nahrungsstoffe als geschmacklos verweigern zu verzehren. Es müssen daher unserer Kost auch sogenannte Genussmittel, welche die Speisen appetitlich und wohlschmeckend machen, zugemischt sein. Ein guter Koch vermag hierin mit höchst einfachen Mitteln Bedeutendes zu leisten, und es kann auch in den Gefängnissen nicht genug auf diesen wichtigen Punct geachtet werden.

Es ist richtig, dass hierin sehr grosse Unterschiede bestehen und der Gaumen vieler Menschen sehr verwöhnt ist. Aber auch in der allereinfachsten Kost, selbst der der ärmsten Bevölkerung, sowie in dem Futter der Thiere fehlen die Genussmittel nicht. Man hat früher die Genussmittel, also das Wohlschmeckende, in der Kost der Gefangenen für unnöthig, für einen überflüssigen Gaumenkitzel gehalten, während ohne dasselbe die Speisen nicht verschluckt und auch nicht regelrecht verdaut werden.

Auch den Speisen aus den billigsten Nahrungsmitteln kann man einen angenehmen Geschmack geben durch Zufügung von allerlei wohlschmeckenden Substanzen, z. B. von Grünzeug, Salz, Zwiebeln, Pfeffer, Knoblauch, Majoran, Kümmel, Anis, Essig etc. etc. Die Speisen der Gefangenen sollen in einfachem

Sinn schmackhaft hergestellt werden, jeder Luxus aber strenge vermieden sein, so dass der Hunger dabei der beste Koch ist.

II. Ausser den Genussmitteln an und für sich muss noch eine gewisse Abwechselung in den Genussmitteln und in dem Geschmacke der Speisen vorhanden sein, ohne welche wir nicht im Stande sind, eine Nahrung auf die Dauer zu geniessen. Gerichte, welche uns zu oft vorgesetzt werden, schmecken uns nicht mehr und wir können sie nicht mehr verschlucken — oder es treten Brechbewegungen und Diarrhöen auf. Darum geniessen wir nicht Tag für Tag die gleiche Speise, sondern wir wechseln mit verschieden schmeckenden ab. Ja, an ein und demselben Tage führen wir für gewöhnlich die nöthigen Nahrungsmittel in mindestens drei ungleich zusammengesetzten Mahlzeiten zu, und nehmen noch weiter die Hauptmahlzeit nicht in einem einzigen Gerichte auf, sondern wir setzen sie aus mehreren Speisen von wechselndem Geschmacke zusammen. Selbstverständlich soll auch hierin in den Gefängnissen kein Luxus getrieben werden, aber eine gewisse Abwechselung ist in der einfachsten Kost nothwendig und auch für den Gefangenen nicht zu entbehren.

Es ist richtig, dass bei manchen Völkerschaften ein und dasselbe Hauptnahrungmittel Tag für Tag figurirt, z. B. Reis oder Mais oder Kartoffeln oder Nudeln, jedoch auch da sucht man durch allerlei Zuthaten, welche allerdings für die Quantität der Nahrung nicht in Betracht kommen, der Speise einen Wechsel im Geschmack zu verleihen.

Diese Abwechselung ist nicht so schwierig herzustellen, als man sich häufig denkt. Man braucht nämlich, um sie zu erhalten, nicht immer mit den Nahrungsmitteln zu wechseln, sondern man erreicht auch den Zweck, wenn man das nämliche Nahrungsmittel in verschiedener Weise zubereitet, z. B. die Kartoffeln gesotten in der Schale, geröstet, als Schnitze mit Fett und Zwiebeln aufgeschmelzt, als Gemüse mit Petersilie, in saurer Brühe mit einem Lorbeerblatt, als Brei oder als Salat. Auch hier lässt sich mit kleinen Dingen und geringen Kosten sehr viel erreichen; man muss nur einen geschickten und verständigen Koch haben und nicht denken, dass für die Gefangenen Alles gut genug ist.

III. Auf eines, was in diese Kategorie gehört, ist noch aufmerksam zu machen, das ist, dass auch die Form und die Consistenz der Speisen nicht immer die gleiche sein darf. Besonders unangenehm und auf die Dauer widerlich ist uns eine gleichförmige Breiform der Speisen. Wenn jedes Gericht, für Morgens, Mittags und Abends, Tag für Tag in einer dicken Suppe oder in einem Brei besteht, in welchem die einzelnen Nahrungsmitteln mit ihrem besonderen Geschmacke verschwinden, so bekommen wir bald einen unüberwindlichen Ekel dagegen.

Dies ist eine Erfahrung, welche man in den Gefängnissen nur allzu häufig macht, was aber lange Zeit ganz unbeachtet blieb, da man keine Erklärung dafür finden konnte. Die gleichförmige Breiform fast aller Speisen, welche früher in sämmtlichen Gefängnissen eingeführt war, ist es, wodurch vorzüglich das sogenannte Abgegessensein der Gefangenen bewirkt wird, sowie das Auftreten von Brechbewegungen, sobald das Gericht auf den Tisch kommt, Erscheinungen, welche die Vorläufer des chronischen Darmkatarrhs sind.

Es ist daher sehr darauf zu achten, dass die Speisen verschiedene Consistenz besitzen, dass nicht Suppe, Fleisch und Gemüse in einem einzigen breiartigen Gericht gegeben werden, sondern womöglich getrennt von einander, und dass die Gefangenen auch festere Substanzen erhalten, an welchen sie etwas zu kauen und zu beissen haben.

---

§ 12.
Allgemeine Bemerkungen.

I. Bei Berücksichtigung der im Vorstehenden aufgezählten Principien wird es überall gelingen, die nöthigen Mengen der Nahrungsstoffe in den zur Verfügung stehenden, sorgfältig ausgewählten und billigen Nahrungsmitteln von bekannter Zusammensetzung[1] zu geben und Speiserecepte von der gehörigen Abwechselung mit Rücksicht auf die Gewohnheiten der jeweiligen Bevölkerung in der Art zusammenzustellen, dass die Gefangenen eine richtige, wohlschmeckende und wohlfeile Nahrung bekommnen, welche allen billigen Anforderungen genügt.

II. Nach den gleichen Principien ist man auch im Stande die in einem Gefängnisse eingeführte Kost auf ihren Werth zu prüfen. Man muss dabei zunächst ermitteln, wie viel von den einzelnen organischen Nahrungsstoffen in den täglich verabreichten Speisen enthalten ist; man stellt zu dem Zweck die Quantität der Nahrungsmittel, welche zur Herstellung der Speisen verwendet worden sind, fest, und berechnet dann daraus, unter Zugrundelegung einer mittleren procentigen Zusammensetzung, die Menge der darin befindlichen Nahrungsstoffe.[2]

Man darf selbstverständlich zu dieser Berechnung nicht das Rohmaterial in Anschlag bringen, sondern nur das Material, was nach der Reinigung und Zurichtung wirklich in den Kochtopf gelangt. Auch der Speisetarif sollte nur das angeben, was wirklich verkocht wird und dem Gefangenen zu Gute kommt; sind z. B. 600 Gr. Kartoffeln für den Mann vorgeschrieben, so dürfen für 100 Gefangene nicht 60 Kilo ungeschälte Kartoffeln abgewogen werden, von denen beim Putzen je nach der Jahreszeit ein mehr oder weniger bedeutender Abfall sich ergiebt, sondern die völlig zum Kochen zugerichteten Kartoffeln müssen jenes Gewicht besitzen.

Aus der so gefundenen Menge von Eiweiss, Fett und Kohlehydraten lässt sich schon ein Urtheil über die Güte der Kost fällen: man erkennt, ob die richtigen Mengen der einzelnen Nahrungsstoffe darin sich vorfinden, ob die Schwankungen an den einzelnen Tagen nicht zu gross sind etc. etc.

Darauf sieht man zu, in welchen Nahrungsmitteln jene Nahrungsstoffe gegeben werden und ob in dieser Hinsicht kein Fehler gemacht wird, also z. B. ob nicht zu viel Schwarzbrot oder Kartoffeln geboten werden.

Endlich hat man sich noch um die schmackhafte Herstellung der Speisen, die gehörige Abwechselung und die richtige Consistenz derselben zu kümmern.

III. Auf solchem Wege wird man zu der Aufstellung einer richtigen Kostordnung gelangen. So konnte ich z. B. gegen die frühere Kost in der Strafanstalt zu Rebdorf einwenden, dass die Vegetabilien nicht ganz richtig ausgewählt sind, indem zu viel Schwarzbrot und Kartoffeln verabreicht werden, wodurch die Menge der Kohlehydrate zu hoch ausfällt, und ferner, dass zu wenig Fett gegeben wird. Ich schlug daher vor, nach Abzug eines Theils dieser Vegetabilien einen Eiweissträger als Ersatz für das in den weggelassenen stärkemehlreichen Nahrungsmitteln enthaltene Eiweiss eintreten zul assen. Auch schien mir auf die Abwechselung in der Kost und auf die richtige Consistenz der Speisen noch nicht genügend geachtet zu sein.

Darnach wurde nun das neue Regulativ für Rebdorf entworfen und zwar für eine Normalkost und für eine verstärkte Kost bei anstrengenderen Arbeiten, welches jetzt in jeder Beziehung als ein genügendes und geeignetes bezeichnet werden kann, auch nicht mehr Mittel erfordert, als die frühere nicht ganz geeignete Ernährungsweise; die Kost ist vor ihrer definitiven Einführung durch längere Erfahrung an den Gefangenen erprobt worden.

Die Normalkost und die verstärkte Kost in Rebdorf gestatten je 46 Abwechselungen. Ausserdem ist eine Mittelkost für schwächliche und kränkliche Gefangene, welche die schwerer verdauliche gewöhnliche Normalkost nicht ertragen, aufgestellt. Bei Kranken hat der Arzt freien Spielraum für die Verabreichung der geeigneten Nahrungs- und Genussmittel.

Es sollte heut zu Tage kein Gefängniss mehr geben, in dem nicht die eingeführte Kost in der erwähnten Weise genau untersucht und auf ihren Werth geprüft ist.

IV. Zur Beurtheilung des Effectes der Nahrung sucht man vielfach auch die Aenderung des Körpergewichtes der Gefangenen zu benutzen. Man ist wohl im Stande aus dem Körpergewicht Einiges über die Ernährungsverhältnisse zu entnehmen, jedoch muss man sich sehr hüten dasselbe als eine genaue Anzeiger dafür anzusehen, da im Körper nicht nur Ei-

weiss und Fett, sondern auch Wasser in wechselnder Menge zum Ansatz gelangt, und namentlich bei ungenügender Ernährungsweise der Körper wässeriger oder, wie man schon im Volke sagt, aufgeschwemmt und daher schwerer werden kann, obwohl er an Eiweiss und Fett abgenommen hat.

Der Gefangene wäre dann bei seinem Zugange, sowie bei seinem Austritte aus der Anstalt zu wägen und ausserdem mindestens alle halbe Jahre, besser wohl alle drei Monate. Die Wägung wird am besten auf einer guten Decimalwaage, welche bei der Belastung mit dem Körper noch mindestens auf 10 Gr. einen deutlichen Ausschlag giebt, also das Körpergewicht auf 100 Gr. genau ermitteln lässt, vorgenommen, und zwar Morgens nüchtern, nach dem Entleeren des Harns, womöglich auch des Koths; die Bekleidung soll eine möglichst einfache sein, nur etwa aus Beinkleidern und Hemd bestehen, deren Gewicht bekannt ist; man kann hierin grosse Fehler begehen, da die Kleider sehr ins Gewicht fallen.

---

[1] Zusammensetzung der Nahrungsmittel:

Nahrungsmittel	Eiweiss	Fett	Kohlehydrat
Rindfleisch, knochen- und fettfrei	21,9	0,9	—
Häring, gesalzen	17,5	12,7	—
Milch	4,1	3,9	4,2
Milch abgerahmt	4,0	0,5	4,8
Magerkäse	43,0	7,0	—
Weizenmehl	11,8	1,2	73,6
Roggenmehl	11,0	1,6	71,9
Gerste	10,0	2,0	73,5
Mais	11,0	7,0	67,6
Reis	7,5	0,3	78,1
Schwarzbrot mit Rinde	10,8	1,3	57,8
Weissbrot mit Rinde	9,6	1,0	60,1
Maccaroninudeln	8,2	0,3	75,1
Erbsen	22,5	2,5	58,2
weisse Bohnen	24,5	2,0	55,6
Linsen	26,0	2,0	55,0
Schneidebohnen	2,0	0,2	6,2
Weisskraut	1,5	0,3	7,1
Sauerkraut, frisch	1,0	0,2	4,6
Kartoffeln	2,0 (1,1)	0,3	21,8
Bataten	1,5	0,4	20,1
Topinambur	2,0	0,2	15,1
gelbe Rüben	1,5	0,2	12,3
weisse Rüben	0,8 (0,2)	0,1	6,8

[2] Allerdings zeigt ein und dasselbe Nahrungsmittel gewisse Schwankungen in seiner Zusammensetzung. Man muss daher, wenn man sicher gehen will, eine Analyse der verwendeten Nahrungsmittel machen. Da aber auch in den für die Gefängnisse eingekauften Materialien im Laufe der Zeit ähnliche Schwankungen vorkommen, so erscheint die Benutzung einer mittleren Zahl für annähernde Werthe gerechtfertigt.

§ 13.

Verschiedener Bedarf an Nahrungsstoffen nach der Verschiedenheit äusserer Umstände.

I. Eine wichtige, bis jetzt von mir nur vorübergehend erwähnte Frage ist die, ob die Menge und die Zusammensetzung der Nahrung der Gefangenen in den verschiedenen Klimaten der Erde die gleiche oder ob sie verschieden sein soll, und welchen Einfluss der Wechsel der Jahreszeiten hat.

Die Meisten glauben, man müsse in der Kälte wesentlich mehr Material zuführen, als in der Wärme. Leider haben wir aber hierüber noch keine sichere praktische Erfahrung, wir sind ganz auf die Resultate der Versuche angewiesen.

Es ist richtig, dass, wenn man von einer mittleren Lufttemperatur von 15 Grad C. ausgeht, im hungernden ruhenden Körper in kälterer Luft bei sonst gleichen Bedingungen z. B. gleicher Bekleidung etc. zwar nicht mehr Eiweiss, wohl aber mehr Fett zersetzt wird (bei einem Temperaturunterschied von 26 Grad C. um 40 Procent); in wärmerer Luft tritt beim Menschen dagegen keine wesentliche Abnahme des Verbrauches ein.

Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn nicht andere Momente in den Stoffzerfall eingreifen und durch Steigerung desselben so viel Wärme entwickeln, dass die Wirkung der Kälte aufgehoben wird. Ein solches Moment ist die Arbeitsleistung, durch welche mehr Fett zersetzt und Wärme im Ueberschuss geliefert wird. Bei gleicher Arbeit wird deshalb im kalten und warmen im Klima die nämliche Menge stickstofffreier Substanz (Fette und Kohlehydrate) zerstört. In den Tropen ist eine stärkere körperliche Anstrengung nur viel schwieriger auszuführen und zu ertragen, da es Mühe macht, die überschüssige Wärme wieder los zu werden, entledigen sich ja doch aus diesem Grunde selbst in kalten Wintertagen die Arbeiter der Röcke.[1]

Daraus geht hervor, dass tüchtig arbeitende Gefangene in allen Zonen der Erde gleich viel Nahrungsstoffe aufnehmen müssen.[2] Bei nicht arbeitenden Gefangenen wären im kälteren Klima allerdings dann mehr stickstofffreie Stoffe nöthig, wenn die Leute im Freien wären und frieren würden,[3] aber dies ist in der Regel nicht der Fall, da doch zumeist durch Erwärmen der Räume, durch warme Kleider und Decken dafür gesorgt wird, dass der Einfluss der Kälte nicht so sehr hervortritt.

Im heissen Klima wird schon ohne Arbeit ein Uebermaass von Wärme erzeugt, weshalb man dort sogleich bestrebt sein muss, diese Wärme wegzubringen durch kühle schattige Räume, Bewegung der Luft, kühle Getränke, kalte Waschungen und

Bäder. In den Tropen scheint auch das Fett weniger gut ertragen zu werden als die Kohlehydrate, weshalb der Bedarf an stickstofffreier Substanz in diesen Gegenden vorzüglich in letzteren Stoffen zu reichen ist.

II. Das Alter hat nur insofern einen Einfluss, als dabei zumeist die Arbeitsleistung eine geringere ist, weil der Körper nicht mehr so viel Organmasse besitzt, wodurch weniger stickstofffreie Stoffe und weniger Eiweiss verbraucht werden, so dass der Bedarf auf die Grösse eines nicht arbeitenden Gefangenen zurücksinkt. Auf ähnlichen Gesichtspuncten beruht der geringere Bedarf weiblicher oder jugendlicher Personen.

III. Der Einfluss der Haftdauer auf die Ernährung drückt sich vorzüglich darin aus, dass bei längerer Freiheitsentziehung eine verkehrte Ernährungsweise sich in immer höherem Grade geltend macht, während bei kurzer Haft es gleichgiltig ist, was gegeben wird, da der Körper in dieser Zeit noch nicht zu Grunde gerichtet werden kann; aber auch weil bei längerer Haftdauer leicht das Abgegessensein eintritt, was durch besondere Genüsse und zeitweilige grössere Abwechselung in der Kost beseitigt werden muss.

IV. Wie wichtig das Maass der Arbeitsleistung für die Ausgabe des Körpers und daher auch für den hiernach einzurichtenden Ersatz durch die Kost ist, wurde bereits mehrfach betont.

---

[1] Ebenso verhält es sich, wenn durch einen andern Eingriff im Körper mehr zersetzt und reichlich Wärme erzeugt wird, wie es auch durch überschüssige Nahrungszufuhr geschieht. Auch hier erfolgt in der Kälte keine Erhöhung des Stoffverbrauchs.

[2] Man hat sich hierin zumeist getäuscht, da man gewöhnlich den Consum eines tüchtigen Arbeiters in den kälteren Regionen verglichen hat mit dem geringen Bedarf eines den Tag über fast immer der Ruhe pflegenden Südländers.

[3] Wie es bei einem Versuch des Herzogs Dr. Carl Theodor mit der Katze geschah.

Abschnitt II.

Sonstige Gefängnisshygiene und die Krankenpflege.

Von

Professor Dr. Kirn in Freiburg i. Br.

§ 1.

Stellung und Aufgabe des Arztes.

Literatur: Ferrus, Gefangenschaft und Gefängniss, übersetzt von Klein. Ratibor 1853. — Bär, Die Gefängnisse, Strafanstalten und Haftsysteme in hygienischer Beziehung. Berlin. 1871.

I. Der ärztliche Dienst ist in jeder Strafanstalt von grosser Bedeutung und dem der übrigen Oberbeamten gleichwerthig an die Seite zu stellen; keine Anstalt kann ohne genügende Ausbildung desselben gedeihen, am wenigsten eine solche mit Einzelhaftsystem.

Die ärztlichen Aufgaben sind mannigfaltig und umfassend; sie beziehen sich im weitesten Sinne auf das ganze körperliche und geistige Wohlbefinden des Sträflings, sowie auf die Salubrität der gesammten Strafanstalt. Obwohl Krankheiten in Gefängnissen und Zuchthäusern keineswegs selten auftreten, so bildet doch deren Behandlung nicht den wichtigsten Theil der ärztlichen Thätigkeit. Schlecht versorgt sind die Strafhäuser, in denen der Arzt nur beigezogen wird, wenn ein Insasse fieberhaft erkrankt ist oder eine Verletzung erlitten hat. Es ist vielmehr das ganze Gebiet der Hygiene und Prophylaxe, d. h. die Verhütung von Krankheiten, von körperlicher und geistiger Abschwächung, von Gebrechlichkeit

und Invalidität, welche die erste Aufgabe des Arztes bildet. Die sanitären Maassnahmen sollen also in allen Theilen des Gefängnisslebens schwer in die Wagschale fallen und in gewisser Hinsicht für die Härten des Strafvollzuges ein Gegengewicht bilden.

Um aber den Arzt in den Stand zu setzen, diese hochwichtige Aufgabe zu lösen, muss ihm eine bevorzugte Stellung im Dienste des Hauses eingeräumt werden. Er soll in seinem Dienstzweige selbstständig sein, mit dem Rechte der Initiative. Selbstverständlich dem Director der Anstalt subordinirt, muss er doch innerhalb des weiten Gebietes der Gesundheitspflege stets in erster Linie gehört werden. Alle Räume des Hauses, sowie alle Gefangenen müssen ihm jeder Zeit zugänglich sein.

II. Der Hausarzt hat bei seinen Rundgängen die Luftbeschaffenheit und Temperatur der Arbeits-, Wohn- und Schlafräume zu prüfen, die Leistungen der Küche, sowie die Beschaffenheit der Aborte zu controliren, ferner die Arbeit der Gefangenen vom gesundheitlichen Gesichtspuncte zu beurtheilen und sich über alle diese Dinge mit dem Vorstand der Anstalt ins Einvernehmen zu setzen.

Die ärztliche Obsorge empfängt den Sträfling bei seinem Eintritt in das Haus und sie begleitet ihn während seines ganzen Aufenthaltes. Die frisch Zugehenden sollen auf ihren Gesundheitszustand geprüft werden; Gewicht und Beschaffenheit des Körpers,[1] sowie etwaige Gebrechen oder krankhafte Zustände sind festzustellen. Mit ansteckenden Krankheiten Behaftete oder Geisteskranke sind bis zu ihrer Wiederherstellung von der Aufnahme auszuschliessen.

Der Arzt muss durch die Hausordnung verpflichtet sein, sämmtliche Gefangene von Zeit zu Zeit (jedenfalls allmonatlich) zu sehen und sich von ihrem Gesundheitszustande, sowohl in körperlicher als in geistiger Hinsicht, zu überzeugen. Setzt schon jede Einsperrung grosse Gefahren für den Körper, so kann sie überdies, namentlich als Einzelhaft, leicht den Geist schädigen. Zur Prüfung des Ernährungszustandes empfehlen sich periodisch wiederholte Wägungen, deren Ergebnisse aber nur in Verbindung mit anderen Untersuchungen bestimmte Schlüsse gestatten. Zur richtigen Würdigung beginnender Seelenstörungen und zur sachgemässen Behandlung derselben bildet eine gute psychiatrische Ausbildung eine unerlässliche Grundbedingung.

Der Arzt wird jeweils seine Beobachtungen in der Beamtenconferenz mittheilen und auf Grund derselben seine Anträge stellen, insbesondere auf Aenderung eines schädlichen Gewerbebetriebes, auf Versetzung von körperlich Gebrechlichen oder geistig Defecten (in Zellengefängnissen) in die gemeinsame

Haft. Es fällt ihm ferner die wichtige Aufgabe zu, die übrigen Beamten darüber aufzuklären, dass gewisse auffällige Erscheinungen im Auftreten und Benehmen, sowie scheinbare Unarten einzelner Gefangenen auf krankhafte Zustände zu beziehen und entsprechend zu würdigen sind.

III. Die Behandlung der Erkrankten bildet die zweite durchaus selbstständige Aufgabe des Hausarztes. Er allein hat darüber zu entscheiden, ob Jemand als krank zu betrachten sei oder nicht. Nur auf ärztlichen Antrag sollen Leidende — dringende Fälle ausgenommen — in die Krankenabtheilung aufgenommen werden. Der Arzt hat selbstverständlich sämmtliche erkrankte Gefangenen, den Anforderungen der Wissenschaft gemäss, einer entsprechenden Untersuchung und Behandlung zu unterwerfen. Er wird über dieselben besondere Krankenbücher führen, über die wichtigeren Fälle, namentlich auch solche von Geistesstörung, eingehende Journale anlegen, die nach Ablauf des Jahres in einem zu erstattenden Gesammtbericht dem Ergebniss nach niedergelegt werden.

---

[1] Durch eine Ministerialverfügung sind seit 1885 die obligatorischen Wägungen der Gefangenen in die Dienst- und Hausordnung der Badischen Strafanstalten aufgenommen worden. Die hierauf bezügliche Instruction enthält folgende Bestimmungen:

§ 1. Jeder Sträfling wird bei seinem Zugange und bei seinem Abgange aus der Strafanstalt, sowie nach Ablauf eines jeden Halbjahres seiner Strafzeit gewogen. Bei Gefangenen mit Strafe über 5 Jahre genügt die jährliche Feststellung des Körpergewichtes. Bei Gefangenen mit einer Strafzeit unter 1 Jahr hat die zweite Wägung schon nach 3 Monaten stattzufinden.

§ 6. Bei Feststellung des Körpergewichtes ist erstmals auch die Körperhöhe, der Umfang des Bauches in der Nabelhöhe, sowie der Brust (bei Ein- und Ausathmung) zu messen.

§ 7. Es ist dem Wägungs- und Maassergebniss jeweils auch eine Bemerkung über Magerkeit oder Fettigkeit, über die Stärke der Musculatur und über etwa vorhandene Blutleere, wie sich dies nach dem äusseren Eindruck darstellt, sowie ferner die Bezeichnung der früheren Beschäftigung und die Angabe, ob und welche Krankheit der Sträfling erlitten haben will oder zur Zeit hat, beizusetzen.

---

§ 2.

Allgemeine Gesichtspuncte für die Gefängnisshygiene.

Literatur: Bär, Die Gefängnisse, Strafanstalten und Strafsysteme in hygienischer Beziehung. Berlin 1871. — Pettenkofer und Ziemssen, Handbuch der Hygiene und der Gewerbekrankheiten (Gefängnisshygiene von Bär). — Ferrus, Ueber Gefangenschaft und Gefängniss, übersetzt von Klein 1853. — Würth, Die neuesten Fortschritte des GW. Wien 1844. — Julius, Englands Muster-Gefängniss in Pentonville. Berlin 1846. — Handbücher der Gesundheitspflege von Sander 1877, von Wilson 1877. — Ueber Einfluss der Einzelhaft in sanitärer Hinsicht, Löser GS. XVII. (1875) S. 256, 426. — Diez, Ueber die Vorzüge der einsamen Einkerkerung (1842). — Derselbe, Ueber den Einfluss der Gefangenschaft auf die Gesundheit (1843).

I. Seitdem die medicinische Wissenschaft zu der Erkenntniss gekommen ist, dass ihr neben der Heilung der Krankheiten als mindestens gleich wichtige Aufgabe die Verhütung derselben gestellt sei, hat die Hygiene in allen Gebieten des Lebens eine bedeutungsvolle Stellung errungen und verlangt überall gebieterisch Berücksichtigung. Sie muss auch in den Strafanstalten als eine der wichtigsten Grundlagen ihrer Anlage, ihrer Einrichtung und Organisation anerkannt werden, ohne welche deren gedeihliche Existenz gar nicht mehr denkbar erscheint. Ihre Bedeutung erhellt in erster Linie daraus, dass das Gesetz den Verbrecher zwar durch die Strafe möglichst hart treffen, niemals aber an seiner Gesundheit schädigen will.

Die Gesundheitspflege war, wie uns viele geradezu erschreckende Berichte mittheilen, nirgends mehr als in den Strafanstalten im Argen gelegen. Die Gefangenen sassen in enge Räume ohne Luft und Licht, dem Hunger, der Kälte oder der Hitze preisgegeben, zusammengepfercht und wurden durch Lungenschwindsucht und endemische Seuchen decimirt, so dass für sie die Verurtheilung zu langjähriger Einsperrung einem langsam vollzogenen Todesurtheil gleich zu achten war. Erst die in den jüngsten Decennien eingeführten zahlreichen Neuerungen haben die hohe Bedeutung der Hygiene auch am Straforte an ihren Früchten erkennen lassen. Die schweren unheilvollen Krankheiten wurden auf ein bescheidenes Maass zurückgeführt, die enorm hohe Sterblichkeit hat sich ganz erheblich vermindert.

II. Trotz aller Verbesserungen sind aber auch heute noch die Strafgefangenen von weit grösseren Gefahren für die Gesundheit umgeben, als die freien Menschen. Die Sterblichkeit in den Zuchthäusern beträgt das Drei- bis Fünffache der in Freiheit lebenden Bevölkerung; sie ist in Preussen nach Engel's vergleichenden Forschungen noch doppelt so gross, als die bei einem der gesundheitsschädlichsten Gewerbe, bei den Berg- und Hüttenarbeitern.

Allerdings sind die Strafanstaltsinsassen oft theils durch eine in Noth und Ausschweifungen verbrachte Vergangenheit, theils durch früher überstandene Krankheiten geschwächt und weniger widerstandsfähig, als die sich frei bewegenden Menschen. Dennoch liegen in der Freiheitsberaubung und dem vom Gesetze vorgeschriebenen Strafvollzuge an sich, in der geradezu naturwidrigen Lebensweise, zu welcher der Gefangene verdammt ist, in den vielen peinlichen psychischen Einflüssen, denen er nicht entgehen kann, so viele Quellen der Schädigung für die Gesundheit, dass deren Abwendung oder wenigstens Einschränkung die grösste Umsicht und Fürsorge erheischt.

III. Unsere Aufgabe geht deshalb dahin, alle sanitären Maassnahmen, welche die Wissenschaft uns lehrt, in den Strafanstalten einzuführen, um das für die Gesundheitspflege Erreichbare auch thatsächlich zu erreichen.

Wenn wir erwägen, dass der Gefangene während der ganzen Zeit einer vielleicht sehr langen Strafe ununterbrochen in den gleichen Räumen zu verweilen hat unter den monotonsten Verhältnissen und auf das angewiesen, was ihm die Anstalt bietet, des freien Willens, für sein Wohlsein selbst zu sorgen, vollständig beraubt, so erhellt daraus die Pflicht des Staates, ihm die Bedingungen für ein gesundheitsgemässes Leben, wenn auch auf das Einfachste, so doch auf das Zweckentsprechendste zu schaffen.

Zahlreich sind deshalb die Anforderungen, welche an eine wohlgeordnete Gefängniss-Hygiene herantreten; sie beziehen sich theils auf die allgemeinen Verhältnisse im Bau und in den Einrichtungen der Anstalt, theils auf die speciellen des Luftgenusses, der Ernährung, Bekleidung, Pflege der Reinlichkeit, Beschäftigung, Bewegung.

Die allgemeinen gesundheitlichen Grundbedingungen bezüglich der Lage der Anstalt, der Anlage der Wohn- und Schlafräume, sowie ihrer Grössenverhältnisse, der Lüftung, der Art der Beleuchtung und Beheizung, sowie der Beseitigung der Fäcalien sind bereits im IV. Buche einer Besprechung unterworfen worden. Hier sollen dagegen die speciellen Erfordernisse der Gesundheitspflege in den folgenden Paragraphen erläutert werden.

---

§ 3.

Bekleidung und Lagerstätte.

Literatur: Ueber die Kleidung in England, eingehend Wilkinson, *The law of prisons (1878)*, S. 118 ff.

I. Die Hausordnung jeder grossen Strafanstalt schreibt den Gefangenen eine uniforme Kleidung vor, theils aus Gründen der Zweckmässigkeit und Reinlichkeit, theils auch um deren Träger inner- und ausserhalb des Hauses kenntlich zu machen.

Die Kleidung soll vor Allem den Gefangenen hinlänglich vor Kälte und Hitze schützen. Sie soll in Schnitt und Farbe möglichst einfach und praktisch sein und nicht etwa, wie es früher an manchen Orten geschah, durch auffälligen Zuschnitt oder grelle und bunte Färbung sich auszeichnen, da sie auch ohne dies noch charakteristisch genug ist. Sie soll bequem angefertigt sein, darf namentlich nicht durch zu grosse Knappheit bei der überwiegend sitzenden und vorgebeugten Haltung

des arbeitenden Sträflings einen Druck auf die Brust- und Unterleibsorgane ausüben.

Im Interesse der Reinlichkeit empfiehlt sich hauptsächlich die Verwendung von Zwillichstoffen, welche leicht gewaschen werden können; stets sollten aber dem Gefangenen zwei solcher Anzüge zum Wechseln zur Verfügung stehen (Arbeits- und Sonntagskleidung). In den gemässigten Klimaten reichen diese leichteren Stoffe für das ganze Jahr aus (so z. B. in den Badischen Strafanstalten), wofern nur die Gefangenen im Winter mit wollenen Unterjacken, Unterhosen und Socken versehen werden. In kalten Ländern ist dagegen eine Tuchkleidung im Winter kaum zu umgehen.

II. Die Hautpflege erheischt eine allwöchentliche Abgabe frischer Leibwäsche; bei anstrengenden oder stäubenden Gewerben, sowie bei grosser Neigung zu Schweissbildung muss aber auch ein täglicher Wechsel von Hemd und Socken gestattet werden. Bei Handwerken, welche eine starke Transspiration des ganzen Körpers im Gefolge haben, empfiehlt sich die Verabreichung von wollenen Hemden, um gesundheitsschädliche Abkühlung zu verhüten.

Es ist eine wichtige Aufgabe des Aufsehers, den Gefangenen zur Reinhaltung und Reinigung seiner Kleidung strengstens anzuhalten, da nichts mehr als Schmutz und Staub die Krankheitskeime befördert.

Neben der strengen Durchführung der gleichmässigen Bekleidung muss aber auch der ärztlichen Fürsorge freie Hand bleiben, aus gesundheitlichen Rücksichten Alles das zu gewähren, was nicht gegen die Hausordnung verstösst; eine gewisse Individualisiung ist hier einfach durch die Humanität geboten. Den vielen den Strafanstalten zugehenden alten, gebrechlichen, rheumatischen und brustleidenden Gefangenen muss auch in der guten Jahreszeit eine warme Unterkleidung gewährt werden. Auch mancherlei berechtigte Lebensgewohnheiten in Bezug auf den Anzug sollten thunlichst berücksichtigt werden, da ein allzu schroffer Wechsel leicht gesundheitsschädliche Folgen haben kann.

III. Das Nachtlager des Gefangenen muss, bei aller Einfachheit, bequem und warm sein; denn wer bei Tag arbeitet, muss bei Nacht ordentlich ruhen und zwar je nach der Jahreszeit 7—9 Stunden lang. Es wäre deshalb unbillig, nur eine harte Pritsche als Lager zu gewähren, welche unmöglich die nöthige Erholung schaffen kann; vielmehr muss dem Gefangenen ein Bett, und zwar Jedem eines für sich allein, zur Verfügung stehen.

Die Bettstelle wird im Interesse der Reinlichkeit, namentlich zur Abwehr von Ungeziefer, nach allgemeiner Erfahrung am besten aus Eisen hergestellt. Der Inhalt des Bettes selbst

soll aus Spreu, besser aus einer Seegrasmatraze,[1] einem Kopfpolster, zwei Leintüchern und aus einer (im Winter zwei) wollenen Decken bestehen. Auf die Reinhaltung und allmonatlichen Wechsel der Bettwäsche und zeitweiliges Sonnen und Reinigen der Matratze ist aus hygienischen Gründen strengstens zu achten.

[1] Stroh hegt das Ungeziefer; Indiafaser soll dagegen schützen, aber sonst sich nicht bewähren (Kälte, Härte, seltenere Umarbeitung). Immerhin ist sie gegenüber Spreu und Stroh noch vorzuziehen.

§ 4.

Luftgenuss, Bewegung und Bäder.

Literatur: Dietz, Gutachten über Bewegung der Strafgefangenen in freier Luft, körperliche Reinigung etc. Gfk. II. — Kaserer, Ueber Turnübungen, Handbuch der Oesterreichischen Justiz-Verwaltung, Bd. III., S. 300. — Bresgen, Einfluss und Bedeutung der diätetischen Hautpflege, Leipzig 1871.

I. Der regelmässige Genuss möglichst reiner Luft ist für die Erhaltung der Gesundheit unbedingt nothwendig. Das Blut bedarf derselben zu seiner Erneuerung ebenso sehr, wie der Zufuhr einer kräftigen Nahrung. Der sanitäre Werth der Athmungsluft hängt ab von einem hohen Sauerstoffgehalt, sowie von der Geringfügigkeit der Beimischung von Kohlensäure, anderen Gasarten und feinen mechanischen Theilchen. Mit Recht wurde deshalb z. B. in dem Entwurf des Deutschen Strafvollzugsgesetzes in § 6 gesagt: „Arbeitssäle dürfen nicht zugleich als Schlafräume benutzt werden"; der weitergehende Antrag, „Arbeitsräume" zu sagen, womit die Zellen inbegriffen gewesen wären, konnte als unausführbar nicht zur Annahme gelangen.

Auch bei einer sanitätlich gesunden Anlage der Wohnräume und guter Ventilation kann die Luft in geschlossenen Räumen nie eine vollkommen reine sein. Der Mensch sollte deshalb auch täglich eine Weile Luft im Freien einathmen. Freie Luft und Bewegung gehören aber zusammen; weder die Bewegung in geschlossenen Räumen, noch der ruhige, nicht mit Muskelactionen verbundene Aufenthalt in der Luft ist allein ausreichend.

Der Gefangene ist auch hier in weit ungünstigerer Lage als der Freie; während Letzterer, auch abgesehen von dem, was er zu seiner Erholung thut, auf seinen alltäglichen Gängen einige Zeit lang die äussere Luft einathmet, muss der Erste den ganzen Tag in geschlossenen Räumen verbringen, zugleich nicht selten durch die Art seiner Arbeit zu einer für die Athmung sehr ungünstigen Haltung oder Stellung verurtheilt.

II. Es ist deshalb die tägliche Bewegung im Freien ein unerlässliches Erforderniss der Gesundheitspflege am Straforte. Der Spaziergang setzt andere Muskeln, als die durch den einseitigen Gewerbebetrieb beanspruchten in Thätigkeit. Die aufrechte Körperhaltung in Verbindung mit der durch das Gehen bedingten Beschleunigung der Herzthätigkeit macht das Athmen ausgiebiger und tiefer und begünstigt dadurch in hohem Grade die Sauerstoffaufnahme. Zugleich wird eine vermehrte Wärmeerzeugung veranlasst, welche es möglich macht, dass wir uns bei Temperaturgraden behaglich fühlen, bei welchen sich ohne Muskelactionen Frostgefühl einstellen würde.

Beim Spaziergang ruht nicht allein der Körper von der Berufsarbeit aus, sondern auch der Geist nimmt neue Eindrücke auf, durch welche die düstere Gemüthsstimmung zurückgedrängt wird. Die Bewegung im Freien wirkt somit auf Körper und Geist erfrischend und belebend ein.

Thatsächlich sind auch die täglichen Erholungsgänge in die Hausordnung aller grossen Strafanstalten aufgenommen und müssen in jeder derselben der guten Luft zugängliche Spazierräume vorhanden sein. In manchen Anstalten wird nur täglich ein Gang von dreiviertel- bis einstündiger Dauer gemacht, in anderen ist den Gefangenen zwei Mal täglich, am Vor- und Nachmittag, je ein halbstündiges Ergehen vorgeschrieben. Die letztere Einrichtung ist unbedingt vorzuziehen, indem der auf zwei Hälften vertheilte Genuss ein doppelter wird, die Arbeit in erwünschter Weise des Vor- und Nachmittags unterbricht und zugleich durch die kürzere Dauer vor Ermüdung schützt.

In den Strafanstalten mit gemeinsamer Haft wandeln die Gefangenen in einem grösseren, möglichst luftigen Hofraume. Wo immer es möglich ist und mit der Disciplin und Hausordnung vereinbart werden kann, sollte man dieselben sich frei und ungezwungen ergehen lassen und ihnen keine erzwungene Haltung der Hände und Arme auferlegen, wobei es ja vollkommen unbenommen bleibt, besonders schlimme und für Andere gefährliche Elemente durch Fernhaltung unschädlich zu machen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass das tactmässige Spazierengehen mit monotonem Schritte im sogenannten Gänsemarsch im Kreis umher, wie es in vielen Orten eingeführt ist, nicht entfernt die gleiche Erholung bietet, als die willkürliche Bewegung. Der Gefangene, der nicht gehen kann wie und wo er will, wird deshalb auch hier ununterbrochen an den auf ihm lastenden Zwang erinnert und dadurch weniger erfrischt.

In den Zellengefängnissen mit streng durchgeführtem Isolirungssystem wird die Bewegung in besonders eingerichteten Erholungshöfen (Spazierhof, *préau alvéolaire*, *promenoir*) vorgenommen, welche in einem radförmigen Raum speichenartig

von einander getrennte Abtheilungen enthalten, in deren jeder je ein Gefangener sich zu ergehen hat. Trotzdem sich dieser Modus der Bewegung bei vollständiger Isolirung nur schwer durch einen anderen wird ersetzen lassen, so giebt er doch zu dem Bedenken Anlass, dass der in einem engen Raume wie ein wildes Thier in dem Käfig einer Menagerie auf und ab wandelnde Gefangene seine Erholung nur in verkümmerter Weise geniessen werde.

Selbstverständlich muss auch beim Spaziergang aus gesundheitlichen Gründen individualisirt werden. Alte und körperlich gebrechliche Sträflinge sind an kalten Tagen vom Ausgang zu dispensiren, während man denselben unter Umständen in der warmen Jahreszeit gestattet, die Erholungszeit sitzend zu verbringen. Bei anderen, namentlich blutarmen und nervösen Individuen kann es zweckmässig sein, den täglichen Spaziergang auf das Doppelte zu verlängern.

III. Neuerdings hat man auch in manchen Strafanstalten gymnastische Uebungen[1] eingeführt, welche namentlich bei sonst beschränkter körperlicher Bewegung entschieden empfehlenswerth erscheinen, indem dieselben am zweckmässigsten den Nachtheilen einer ungewohnten sitzenden Lebensweise entgegenwirken. Insbesondere sollten in den Gefängnissen für Jugendliche ein regelmässiger Turnunterricht eingeführt und die Inhaftirten zu alltäglichen Leibesübungen angehalten werden.

IV. Es ist eine gesundheitliche Anforderung, dass sich der Gefangene täglich wasche und einmal wöchentlich seinen ganzen Körper einer gründlichen Reinigung unterziehe.

Das Baden bildet eine wesentliche noch lange nicht genug gewürdigte Stütze der Hygiene und kann am Straforte nicht entbehrt werden. Das Bad übt nicht allein eine reinigende, sondern auch geradezu die Gesundheit fördernde Wirkung aus, indem es die Schweiss- und Talgdrüsen öffnet und die ganze Thätigkeit der Haut, namentlich die Perspiration mächtig erregt. Indirect wirkt das Bad zugleich auf Blutumlauf und Nervensystem und befördert den ganzen Stoffwechsel.

Bei dieser hohen Bedeutung sollten die Bäder den Gefangenen überall möglichst reichlich zu Theil werden, mindestens in Monatsfrist während des Winters ein und während des Sommers zwei Mal. Gewöhnlich werden warme Wannenbäder verabreicht; an deren Stelle kann im Sommer eine kalte Brause oder Douche treten. Die Verabreichung kalter (Fluss- oder See-) Bäder in der warmen Jahreszeit, welche bereits in einzelnen Anstalten eingeführt wurde,[2] verdient Nachahmung; nichts ist mehr geeignet, den in der Sommerhitze in seinem dumpfen Arbeitsraume schmachtenden Gefangenen zu erfrischen und zu neuer Thätigkeit anzuregen, als ein abkühlendes Bad.

---

[1] Solche Uebungen bestehen z. B. in den Anstalten für Jugendliche in Belgien und Baden. Hinsichtlich Erwachsener sind nach einem Erlass des Oesterreichischen Justizministeriums vom 6. Januar 1879 für die Zellengefangenen der Männerstrafanstalt in Stein regelmässige Turnübungen angeordnet worden, mit folgenden näheren Bestimmungen:

a. Die Turnübungen haben in möglichst einfachen Bewegungen der Arme, Beine, des Rumpfes, in tiefem langsamen Athmen bei geschlossenen Lippen und in solchen Muskelthätigkeiten zu bestehen, welche die Beförderung der richtigen Blutcirculation, die Erweiterung des Brustkorbes und Stärkung der Körperorgane überhaupt zum Zwecke haben.

b. Die Uebungen sind bei Gelegenheit des Spazierganges im Freien, jedesmal durch eine Viertelstunde und nur bei ruhiger und nicht kalter Witterung vorzunehmen, und ist dabei stets ein gemässigtes Tempo und von Zeit zu Zeit eine entsprechende Ruhepause einzuhalten.

c. In der Regel haben an diesen Uebungen alle (gesunden) Sträflinge Theil zu nehmen.

d. Dieselben haben auf Commando des die Aufsicht führenden Aufsehers und nöthigen Falls nach dem Beispiele eines Vorturners aus dem Stande der Sträflinge zu geschehen etc.

[2] Nach der Hausordnung der Königlich Sächsischen Strafanstalten sollen im Sommer den männlichen Gefangenen, soweit thunlich, kalte Bäder in einem Fluss oder Bassin verabreicht werden. Vgl. auch Buch II., Abschnitt 3 Capitel 2 § 9, Anmerkung 4.

---

§ 5.

Die Arbeit unter dem Gesichtspuncte der Gesundheit.

Literatur: Ortloff, Die Beschäftigung der Gefängnisssträflinge. Jena 1862. — Brunn, Ueber die Vollziehung der Strafarbeit, übersetzt von Elvers. Heidelberg 1869. — Rommel, Ueber den Begriff von Strafanstalts-Arbeit, Gfk. 1870.

I. Die Arbeit entspricht der Einrichtung des menschlichen Organismus und trägt, der individuellen Constitution angepasst und mit Maass und Ziel geübt, zur Erhaltung der Gesundheit bei.

Die in den Strafanstalten aus Gründen der Strafe, Besserung und Erziehung eingeführte Zwangs-Arbeit ist auch vom hygienischen Gesichtspuncte aus willkommen zu heissen, indem die geordnete Thätigkeit des Muskelsystems nicht allein die Säftecirculation und den Stoffumsatz befördert, sondern zudem noch den Geist ablenkt von trüben Gedanken und peinlichen Erwägungen. Man kann geradezu behaupten, die maassvolle und nicht gesundheitswidrige Arbeit am Straforte sei eine gesundheitliche Wohlthat, ohne welche namentlich die Isolirhaft absolut nicht durchgeführt werden könnte. Der Gesundheitszustand hat sich auch in der That nach Einführung eines zweckmässigen Arbeitsbetriebes in den Gefängnissen besser gestaltet.

II. Damit aber die Thätigkeit auch wirklich diesen sanitären Segen entfalte, muss sie zunächst der Art nach mit den Gesetzen der Gesundheitspflege im Einklang stehen.

Zunächst darf sie keine Sysiphus-Arbeit sein, wie solche namentlich in England in den jetzt erst allmählich verlassenen Treträdern geleistet wird, in welchen der Unglückliche Tag für Tag seine ganze Körperkraft aufwenden muss, ohne einen anderen Zweck zu erreichen, als Pein zu erdulden.

Ferner sind alle an sich gesundheitsschädlichen Leistungen, wie solche vielfach in früherer Zeit beansprucht wurden (z. B. giftige Bergwerksarbeiten, Austrocknung ansteckender Sümpfe u. dgl. m.) von der Hausordnung zu streichen. Die neuerdings wieder von Mittelstädt aus strafrechtlichen Gründen erhobene Stimme zu Gunsten der niedrigsten und gesundheitswidrigsten Sclavenarbeit dürfte wohl gegenüber den heut zu Tage herrschenden Anschauungen machtlos verhallen. Vielmehr wird zweifellos die Strafarbeit um so bessere Früchte tragen, je mehr mit dem Principe der Strenge die Humanität der Ausführung gepaart ist. Vollkommen im Einverständniss hiermit spricht sich auch der Entwurf über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen im Deutschen Reiche aus: „Der Sträfling solle in keiner die Gesundheit gefährdenden Weise behandelt werden, vielmehr liege dem Vorstande die Pflicht ob, bei der Zuweisung desselben zu einem Arbeitszweige nicht allein auf die Kenntnisse, die Lebensgewohnheiten und billigen Wünsche, sowie auf das künftige Fortkommen —, sondern auch auf den Gesundheitszustand gebührende Rücksicht zu nehmen. Das tägliche Arbeitsmaass solle bei fixirter Zeit nach der mittleren Tagesleistung eines gesunden Arbeiters mit Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit bestimmt werden.“

III. Ist die Eintheilung zu einem geeigneten Arbeitszweige erfolgt, so ist damit die sanitätliche Aufgabe noch keineswegs erledigt, vielmehr wird erst die fortdauernde Beobachtung feststellen können, ob der Betreffende auch auf die Dauer den bezüglichen Anforderungen gesundheitlich gewachsen sei.

Die von der Hausordnung festgesetzte Zeit der Arbeit sollte ein gewisses Maass nicht überschreiten, welches am besten auf etwa zehn Stunden zu beschränken sein wird, zweckmässig unterbrochen durch die Mahlzeiten, die Spaziergänge und Unterrichtsstunden.

Die gesundheitliche Ueberwachung der Beschäftigung wird sich da am günstigsten gestalten, wo der Staat selbst d. h. direct durch seine Bediensteten das Gewerbe betreibt; bei der Vermittelung der Arbeit durch Privatunternehmer wird das ärztliche Auge mit doppelter Schärfe den Sträfling zu beobachten haben, um seiner zu grossen Ausnützung auf Kosten des Wohlseins bei Zeiten entgegen zu treten.

In den grossen Strafanstalten werden die Sträflinge mit den verschiedensten Handwerken beschäftigt; eine gewisse Mannigfaltigkeit derselben ist unbedingt geboten, denn je

grösser deren Zahl, desto leichter kann man für den Einzelnen das passende Gewerbe auswählen.

Alle Gewerbe, welche die Luft mechanisch oder chemisch verderben, sollten vollkommen ausgeschlossen werden. Von den an vielen Straforten häufiger betriebenen Gewerben scheint die Weberei wegen des reichlich in die Athemluft gesetzten feinen Staubes, welcher die Respirationsorgane angreifen muss, am häufigsten gesundheitsschädliche Folgen zu haben; sie sollte namentlich nicht in Einzelzellen ausgeführt werden, welche gleichzeitig als Schlafraum dienen.[1]

Bei der Wahl eines bisher noch nicht betriebenen Gewerbes muss — neben der die Arbeitslust und die Gemüthsstimmung fördernden Neigung — besonders Körperbau und Gesundheitszustand gebührend berücksichtigt werden.

IV. Die Erfahrung hat uns gelehrt, dass sich Leute in etwas vorgerücktem Lebensalter auch bei normaler Körperbeschaffenheit und kräftiger Constitution in der Regel nicht mehr zu der Erlernung eines schweren Gewerbes (Schreinerei, Fassmacherei etc.) eignen, ohne Schaden an ihrer Gesundheit zu nehmen.

Um die Ausgaben des Körpers mit den Einnahmen ins Einvernehmen zu setzen, muss billiger Weise allen schwerer Beschäftigten eine kräftigere Ernährung, namentlich Zulage an Fleisch und Milch, gewährt werden; an manchen Straforten erhalten sie ausserdem noch ein Reizmittel in Form von Bier.

Man kann billiger Weise verlangen, dass jede centrale Strafanstalt neben ihrem mannigfachen Gewerbebetriebe, welcher in den geschlossenen Räumen zu leisten ist, auch Gelegenheit zur Arbeit im Freien biete. Zunächst sollte auf dem Anstaltsgebiete, was sich ja auch aus ökonomischen Gründen empfiehlt, Landwirthschaft in gewissem Umfange, namentlich aber Gemüsebau cultivirt werden, dessen Producte im Hause selbst die beste Verwendung finden können. Die Beschäftigung im Freien ist ferner dadurch weiter auszudehnen, dass solche Arbeitsleistungen von Fremden übernommen werden, welche in den Höfen zu bewältigen sind, wie Holzsägen und Spalten, Weidenputzen u. dgl. m.

Wie die Erfahrung lehrt, finden sich überall nicht wenige durch längere Einsperrung in ihrer Ernährung heruntergekommene Menschen, welche an hochgradiger Blutarmuth, an Drüsenleiden erkrankt sind, oder verdächtige Brusterscheinungen zeigen — die nur durch längere Arbeit im Freien wieder hergestellt oder vor schlimmerem Uebel bewahrt werden können. Es sind dies die Badecuren der Strafanstalten, welche nach ärztlicher Erfahrung oft wunderbare Erfolge aufweisen.

---

[1] Fuesslin (Die Grundbedingung jeder Gefängnissreform, Leipzig 1869) berichtet, dass im Zellengefängniss zu Bruchsal innerhalb 21 Monaten nicht weniger als 92 Versetzungen aus dem Betrieb der Weberei (weitaus in den meisten Fällen aus Gesundheitsrücksichten) erforderlich waren. Sichart (Gfk. 1884) kommt auf Grund zahlreicher und fortgesetzter Wägungen der Zuchthausgefangenen zu Ludwigsburg zu dem Resultat, dass von sämmtlichen betriebenen Gewerben die Weberei das wenigst günstige Verhältniss in Bezug auf das Körpergewicht aufweise. Andere halten die Weberei für kräftige Personen und bei Richtigstellung des Sitzes nach der Person nicht für bedenklich.

---

§ 6.

Behandlung und Pflege der Kranken.

I. Die Krankenpflege am Straforte wird je nach der Grösse desselben, seinen Einrichtungen und anderen wechselnden Verhältnissen bald höhere, bald niedrigere Anforderungen stellen. Sie muss in ihrer Leitung durchaus in der Hand des Arztes liegen. Diesem sind, ihm streng subordinirt, ein oder mehrere Heilgehilfen (Krankenwärter) beigegeben, um die ärztlichen Anordnungen auf das Pünktlichste auszuführen. Dieselben haben die Insassen des Krankenhauses zu beaufsichtigen, für strengste Reinlichkeit im Krankendienste zu sorgen, die exacte Lieferung der Krankenspeisen zu überwachen, endlich die Hantirungen der sogenannten niederen Chirurgie zu üben.

Jedem Gefangenen muss das Recht zustehen, sich krank zu melden und ärztliche Hilfe zu verlangen.

Da es aber in den Strafanstalten nie an Elementen fehlen wird, welche, dem Lug und Trug ergeben, entweder um einem lästigen Arbeitszwang, vielleicht auch einer über sie verhängten Strafe zu entgehen, oder sich Verbesserungen in der Kost zu verschaffen geneigt sind, Krankheiten vorzutäuschen, so wird sich der Arzt zunächst in jedem einzelnen Falle von wirklichem Kranksein zu überzeugen haben. Müssiggänger, welche sich fälschlich die Wohlthat der Krankenpflege verschaffen wollen, müssen entlarvt werden. Wer immer aber zweifellos als Kranker erkannt ist, der hat auch das Anrecht, als solcher betrachtet und behandelt zu werden.

II. Zunächst ist nun die Frage zu beantworten, ob der vorhandene Krankheitszustand ein weiteres Verbleiben in der Strafzelle oder im Gefangensaal gestattet. Kurze Erkrankungen können ganz wohl in der Zelle, chronische Leiden mit erhaltener Arbeitsfähigkeit in Letzterer und im Saale behandelt werden. Schwerer Leidende dagegen, sowie solche, welche einer stetigen Fürsorge, Ueberwachung und Pflege erheischen, bedürfen der Aufnahme in die Krankenabtheilung.

Bei jedem ernster Erkrankten hat die Härte der Strafe eine Unterbrechung zu erfahren. Der leidende Sträfling

muss mit aller Rücksicht auf seinen kranken Zustand besorgt und mit den nöthigen Mitteln der medicamentösen Therapie, der Diätetik, sowie der Pflege versehen werden. Man wird zwar bei der Wahl der Mittel, eben so wohl aus der Apotheke als aus der Küche, den einfachsten und wohlfeilsten, den Vorzug geben —, das wirklich Nöthige darf der Kranke aber nicht entbehren. Dem Arzt muss hier freier Spielraum gewährt werden.

Jede gute Strafanstalt besitzt ein besonderes Kostregulativ für Kranke. Die einfache Diät, namentlich für Fieberhafte und Verdauungskranke, enthält nur Suppen, kann aber auch durch entsprechende Zusätze von Milch, Eiern und anderen für den Einzelfall passenden Speisen ergänzt werden. Die Krankenkost, welche besonders durch chronische Leiden Geschwächte und Reconvalescenten erhalten, soll täglich ein gutes Stück gebratenes Fleisch mit leicht verdaulichen Zuspeisen auf den Tisch bringen. Unter Umständen werden gewisse Reizmittel, namentlich Caffee und Wein, angeordnet werden müssen.

Da mit der Aufnahme in das Lazareth der Gefangene den Vorschriften der allgemeinen Hausordnung entzogen ist, so ist es Aufgabe des Arztes, neben der technischen Fürsorge auch für die Ueberwachung der Disciplin einzutreten. Hier gilt es, in individualisirender Behandlung eben so wohl die frechen und anmassenden Personen in strenger Zucht zu halten, als den durch ihre Krankheit Gebeugten durch Trost und wohlwollende psychische Einwirkung aufzuhelfen. Jedenfalls hat ein durchaus humaner Ton bei der ganzen Krankenpflege zu herrschen.

III. Eine besondere Fürsorge erheischen die nicht gerade seltenen Geisteskranken, welche in erster Linie aus der Isolirhaft zu entfernen sind. Die acut entstandenen, ruhigen Psychosen können ganz wohl in der Strafanstalt selbst von dem psychiatrisch gebildeten Arzte behandelt werden, die chronischen und aufgeregten Kranken sollten aber einer Irrenanstalt oder — wo eine solche besteht — einer besonderen Irrenabtheilung (vgl. X. Buch) übergeben werden.

Die in das Krankenhaus aufgenommenen Gestörten sind — soweit dies ihr Zustand erlaubt — mit leichter Arbeit, am besten im Freien, zu beschäftigen, kräftig zu ernähren und psychisch zu leiten. Vor Allem sind sie vor der Berührung mit rohen und aufregenden Elementen zu bewahren.

IV. Bei manchen schweren Kranheitszuständen, welche in Folge psychischer Mittheilnahme, mit einem unüberwindlichen Heimweh, mit einer am Straforte unstillbaren Sehnsucht nach Weib und Kindern verbunden sind, wird die Genesung oder Besserung nur in der Heimath erwartet werden können. Liegen

unter solchen Umständen die äusseren Verhältnisse günstig, so wird der Arzt gerne Strafurlaub oder Begnadigung befürworten; in anderen Fällen wird ihn hierzu der Hintergedanken leiten, dem armen Kranken und seinen Angehörigen den Trost zu gewähren, dass die Pflege der letzten Wochen oder Monate des Lebens den sorgsamen Händen der Ehefrau anvertraut werde.

---

§ 7.

Das Krankenhaus.

I. Jede Centralstrafanstalt bedarf besonders eingerichteter Räumlichkeiten, welche ausschliesslich der Krankenpflege zur Verfügung stehen; sie muss ein eigenes Krankenhaus oder Lazareth besitzen.

Die Krankenabtheilung wird nur dann ihrem Zwecke vollständig entsprechen können, wenn sie so viel wie möglich ausser Zusammenhang mit den Detentionsräumen steht; dies liegt eben so sehr im Interesse der Kranken als der Gesunden. Die Kranken bedürfen der Ruhe, sollen deshalb von dem Betriebe und den Eindrücken des Anstaltslebens möglichst fern gehalten werden. Die Gesunden sind bei unmittelbarer Nähe der beständigen Gefahr der Ansteckung mitunter an den bedenklichsten Erkrankungen ausgesetzt, da, wie die moderne Wissenschaft lehrt, sehr viele Leiden, nicht allein Typhus und Tuberculose, sondern auch Gesichtsrose, Halsentzündung, Wundfieber u. a. m. ansteckende Stoffe produciren, welche auf empfänglichem Boden gleichartige Erkrankungen zu erzeugen vermögen. Weiter kann auch die im Krankenhause nothwendiger Weise minder streng gehandhabte Disciplin auf die allzu nachbarlich wohnenden gesunden Gefangenen leicht demoralisirend einwirken.

Sofern es die räumlichen Verhältnisse irgend gestatten, sollte das Krankenhaus ausserhalb des Hauptbaues in einem besonderen Hofe vollkommen isolirt angelegt werden und von einer gartenartigen Anlage umgeben sein.

II. Das Lazareth wird nur dann seiner Aufgabe gerecht werden können, wenn es einen hinlänglich grossen Belegraum hat, welcher auf etwa 5—6 Procent der Gesunden festzusetzen ist; man wird dann nicht allein zu Zeiten eines höheren Krankenstandes über die nöthige Zahl von Betten zu verfügen haben, sondern auch einzelne Zimmer zeitweise — zum Behufe einer gründlichen Durchlüftung — unbelegt lassen können. Die Räume seien hoch, trocken, möglichst nach der Sonnenseite gelegen, mit hohen und breiten Fenstern versehen, deren obere Flügel leicht geöffnet werden können; sie sollen

einen grösseren Luftraum (25—40 cbm pro Bett) als die Wohnungen der gesunden Gefangenen enthalten.

Man vermeide die Anlage grosser Krankensäle, theile vielmehr das Haus in eine Anzahl kleinerer Räume verschiedener Grösse ein. Dadurch erwächst der grosse Vortheil, Kranke verschiedener Art und verschiedener Bildung vollkommen auseinander zu halten. Ein oder einige Einzelzimmer sollen weiter zur Isolirung wegen Gefahr von Ansteckung oder aus moralischen und polizeilichen Gründen dienen. Eine besondere Zelle muss für die Behandlung der Krätzkranken reservirt werden. Ferner bedürfen wir noch ein oder mehrerer fest abgeschlossener Räume für unruhige Geisteskranke (Tobzellen), welche womöglich getrennt vom Krankenhaus zu errichten sind.

In keinem Krankenhause darf eine wohl bestellte Badeeinrichtung mit Wannen und Douchen fehlen, eben so wenig eine Theeküche in Verbindung mit einer kleinen Hausapotheke, welche die nöthigen Medicamente enthält, die zum Theil wenigstens im Hause dispensirt werden können.

Bei dem Neubau eines Lazarethes empfiehlt es sich sehr, etwa im unteren Stockwerk, einen Detentionsraum für invalide Gefangene anzulegen, welche in Folge chronischer Gebrechen und Leiden, wie Lähmung, Krüppelhaftigkeit, Blindheit, allgemeiner Körperschwäche oder hohen Alters mehr oder weniger arbeitsunfähig sind und der ganzen Strenge der Hausordnung nicht mehr unterworfen werden können.

III. Man ist verschiedener Ansicht, wie die Krankenräume bei streng durchgeführtem Zellensystem beschaffen sein sollen. Manche Autoren wollen auch hier die Isolirung aufrecht erhalten sehen; das Krankenhaus solle vorwiegend Einzelzellen enthalten, die sich nur durch ihre Grösse und die nöthigen Kranken-einrichtungen von den Gefangenenzellen unterscheiden. Allein eine Durchführung des Isolirungsprincipes ist ja bei Kranken doch nur theoretisch und wird durch die berechtigten Anforderungen derselben fast stündlich durchbrochen. Gewiss empfiehlt es sich deshalb, wenn nicht in speciellen Fällen die Gefahr körperlicher oder sittlicher Ansteckung dringend die Absperrung gebietet, im Allgemeinen aus Gründen der Zweckmässigkeit und Humanität den Kranken die Wohlthat des Zusammenlebens mit anderen Menschen zu gewähren, indem man dieselben so weit als thunlich ihrer Vereigenschaftung nach gruppirt. Bei diesem Vorgehen kann auch der Gefahr eines zu dem körperlichen Siechthum hinzutretenden Gemüthsleidens am wirksamsten vorgebeugt werden.

---

§ 8.

Körperliche Krankheiten. Selbstmorde. Unglücksfälle.

Literatur: Eines der ältesten Werke: John Mason Good, Ueber Krankheiten der Gefängnisse, 1798. Im Uebrigen s. Buch XI. unter Morbidität.

I. Während die geistigen Erkrankungen in §§ 10 ff. einzeln behandelt werden, ist bezüglich der körperlichen Krankheiten in den Gefängnissen einst und jetzt auf Buch XII. Abschnitt 2 hinzuweisen; die Bekämpfung der Epidemien ist in § 9 unseres Abschnittes dargestellt. Von den Körperkrankheiten mag hier nur des Zusammenhanges halber hervorgehoben werden, dass sie — heute meist in Störungen der Verdauung, Ernährung, Blutmischung und Athmung bestehend — nicht selten einen *Circulus vitiosus* bilden, indem die. eine Art derselben, wenn sie nicht gehoben wird, leicht zu einer oder mehreren der anderen überführt und letztere wieder fördernd auf erstere einwirken. Die wichtigste Krankheit am Strafort ist leider auch heute noch die Lungenschwindsucht.

II. Selbstmorde werden in Strafanstalten nicht gerade selten begangen; sind doch bei Tausenden von Verbrechern eben so wohl im Vorleben als in der Straferstehung selbst, als endlich in der Aussicht für die Zukunft hierzu treibende Motive zur Genüge vorhanden. Offenbar beeinflussen die örtlichen Verhältnisse, ihre Einrichtungen und Maassnahmen die Häufigkeit der Selbsttödtung. Diese steigt bei Ueberfüllung, dichter Bevölkerung und geringem Wachpersonal, während ein relativ niederer Gefangenenstand mit einer grösseren Anzahl von Bediensteten hemmend und vermindernd einwirkt. So hat denn auch die durchschnittlich wesentliche Verbesserung der Gefangenenhäuser die Häufigkeit des Selbstmordes entschieden herabgedrückt; immerhin ist er auch heute noch etwa zehn Mal so häufig als bei der freien Bevölkerung. Das Strafsystem mit Isolirhaft scheint keineswegs in dieser Richtung steigernd einzuwirken; so wurden z. B. im Zellengefängniss zu Bruchsal während einer 26jährigen Beobachtungszeit bei einem täglichen mittleren Gefangenenstand von 351 Köpfen im Ganzen nur 11 Selbstmorde ausgeführt, somit durchschnittlich im Jahre etwa 0,4 des täglichen Standes oder etwa 0,127 von 100 Anwesenden; im Isolir-Gefängniss zu Freiburg kamen während der 8 ersten Jahre seines Bestehens 3 Selbstmorde zur Ausführung; dies ergiebt bei dem mittleren täglichen Gefangenstand von 397 Köpfen 0,375 auf das Jahr, somit 0,094 auf 100 Köpfe des durchschnittlichen täglichen Bestandes.

Die überwiegende Zahl der Selbstmorde wird in der ersten Zeit der Gefangenschaft vollführt, in welcher in directer Folge der Erwägungen über das begangene Verbrechen, über die

Verurtheilung und Entehrung, sowie über die höchst peinlich empfundene Freiheitsberaubung die lebhaftesten Affecte auf den Verbrecher einstürmen, die bis zu wahren Zuständen der Verzweiflung ansteigen können. In späteren Stadien der Gefangenschaft vollführte Selbsttödtungen sind häufig auf krankhafte Gemüthszustände zurückzuführen, während ihre äusseren Anlässe (z. B. unliebsame Arbeit, Disciplinarstrafe) nicht selten nur geringfügiger Natur sind.

Die von den Gefangenen erwählte Art des Selbstmordes ist mit einer ganz überwiegenden Häufigkeit das Erhängen.

III. Unglücksfälle aller Art können sich am Straforte ereignen, welche Gesundheit oder Leben mehr oder weniger gefährden, namentlich Körperverletzungen und Verbrennung bei Ausübung von Gewerben, Erstickung durch Leuchtgas oder Kohlendünste u. dgl. m.

IV. Zur Bekämpfung von Selbstmordversuchen und Unglücksfällen bedarf es einer rasch eingreifenden Nothhilfe. Das Aufsichtspersonal oder wenigstens die Krankenwärter sollten deshalb instruirt sein, wie Erhängte abzulösen, wie die künstliche Athmung, die rasche Blutstillung herzustellen, wie der erste Wundverband anzulegen, wie endlich die Lagerung nach Knochenbrüchen vorzunehmen sei.

Es empfiehlt sich zur Verbreitung derartiger Kenntnisse, dem Aufseher-Personal populäre Anleitungen zur Nothhilfe auszutheilen, mehr noch in den Diensträumen gute Tafeln dieses Inhaltes zur allgemeinen Belehrung und zur sofortigen Instruction aufzustellen.[1]

---

[1] In den Badischen Gefängnissen jeder Art sind in Folge einer nachahmungswerthen MinisterialVO. in den Diensträumen die recht praktisch und populär gehaltenen Tafeln von Skrzeczka und Pistor (Berlin, Verlag von Enslin) aufgehängt: „Die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes". Anweisung für Nichtärzte zur ersten Hilfeleistung. Tafel I. enthält allgemeine Vorschriften, die Einleitung der künstlichen Athmung, das Verhalten bei Scheintod durch Ertrinken, Erhängen, bei Ohnmachten und Krämpfen. Tafel II. giebt Vorschriften über des Verhalten bei Vergiftung, Verbrennung, Wunden, Blutungen, Knochenbrüchen, Verrenkungen etc.

---

§ 9.

Verfahren bei Epidemien.

I. Neben den mannigfaltigsten einzeln auftretenden Leiden werden in Centralstrafanstalten auch Massenerkrankungen gleicher Art, Epidemien, beobachtet, welche sich in der Regel durch Ansteckung fortpflanzen. Glücklicherweise treten sie in den modernen Strafanstalten ungleich seltener und leichter auf, als in den Zuchthäusern alten Datums — Dank der Durchführung strenger Reinlichkeit, einer rationellen Lüftung und Verpflegung.

In den alten Strafhäusern waren in der That alle Bedingungen gegeben, dass ein einmal eingedrungener Ansteckungsstoff sich rapid verheerend ausbreiten musste. Die in engen, luftarmen Räumen zusammengedrängten Gefangenen mussten bei vorhandener Disposition fast mit Sicherheit erkranken und bei mangelnder Widerstandskraft in Folge ihrer durch Entbehrung heruntergekommenen Constitution zumeist erliegen. Die Epidemien pflegten erst zu erlöschen, nachdem die Gefangenen decimirt waren.

II. Heute haben wir gerade in dem Isolirsystem die beste Schutzwehr gegen die Ausbreitung von Epidemien, indem die von einander abgeschlossenen Sträflinge sich nur unter besonderen Umständen gegenseitig anstecken können. So blieb z. B. wiederholt das Zellengefängniss Mazas in Paris vollständig von Epidemien verschont, welche in seiner Umgebung auf das Heftigste wütheten.

Die Hauptaufgabe wird immer darin liegen, Prophylaxis zu üben, d. h. zu verhindern, dass es überhaupt zum Ausbruch von Epidemien kommt. Dies wird aber — namentlich bei ungünstigen Raumverhältnissen — nicht immer gelingen. Welche Maassregeln haben wir nun zu ergreifen, wenn irgend eine Krankheit in der That epidemisch aufzutreten beginnt? Absonderung der Kranken, sobald die ersten verdächtigen Erscheinungen wahrgenommen werden, Entfernung derselben aus dem Gefangenentractus, Aufnahme in das Krankenhaus.

Wenn immer es zulässig ist, sollten sämmtliche Erkrankten ganz aus der Strafanstalt hinausgebracht werden. In manchen Ländern bestehen auch hierauf bezügliche sehr anerkennenswerthe Verordnungen. So müssen z. B. in Baden alle mit Typhus Behaftete dem städtischen Hospitale, alle Blatternkranke dem Blatternhaus übergeben werden, soweit nicht hohe Fluchtgefahr entgegensteht; bei einer Cholera-Invasion dürfte ein analoges Verfahren einzuschlagen sein.

Da, wo aber eine derartige Evacuation nicht zulässig oder durchführbar ist, sollte auf einem möglichst entfernten Theil des Anstaltsterrains ein leichter Bau, eine Baracke oder ein Krankenzelt rasch und mit wenig Kosten erstellt werden, um dort die Erkrankten sammt ihren Wärtern vollkommen zu isoliren. Durch dieses Verfahren gelingt es in der Regel rasch, einer in der Entwickelung begriffenen Epidemie Halt zu gebieten.

III. Nun kommt die zweite gleich wichtige Aufgabe, welche darin besteht, mit allen rationellen Maassregeln den örtlich in den Gefängnissräumen haftenden Ansteckungsstoff zu tilgen. Die Wohnräume müssen auf das Gründlichste mit Carbol, Chlor und unterschweflicher Säure ausgeräuchert werden; die Kleider, Leib- und Bettwäsche etc.

werden am besten im Desinfectionsofen[1] durch hohe Temperatur von ihren krankhaften Keimen befreit; die Auswurfsstoffe (Koth, Sputa) sind mit concentrirter Sublimatlösung zu behandeln. Desgleichen sind die Aborte, die häufigen Vermittler der Ansteckung, gründlichst zu desinficiren; die Wände der inficirten Räume sollen neu angetüncht werden.[2] Ueberall muss die peinlichste Reinlichkeit walten, keine Sorgfalt, keine Kosten dürfen hier gespart werden. Gebietet schon die naheliegende Pflicht der Humanität, den Sträfling vor epidemischer Erkrankung zu bewahren, so unterliegt es auch keinem Zweifel, dass die theuersten Maassregeln der Krankheitsverhütung den Staat immer noch weit weniger pecuniär belasten, als die Pflege und Reconvalescenz vieler Erkrankten.

---

[1] Auf der vierten internationalen Conferenz des rothen Kreuzes (Karlsruhe 1887) erlangte der Desinfector nach dem Patent Henneberg (Berlin), auf der Anwendung feuchter Wärme beruhend, besondere Anerkennung.

[2] Auch empfiehlt es sich, Krankenräume mit Oelfarbe anzustreichen, wegen der Abwaschbarkeit; dies bezieht sich auch auf die Böden.

---

§ 10.

Die Geistesstörungen im Allgemeinen.

Literatur: Delbrück, Ueber die unter den Sträflingen der Strafanstalt in Halle beobachteten Geistesstörungen, Allg. Zeitschr. für Psychiatrie Bd. 11, 1854; ferner Bd. 14 und 20. — Gutsch, Ueber Seelenstörungen in Einzelhaft, Allg. Zeitschrift für Psychiatrie, 1862. — Simon, Die Behandlung geisteskranker Verbrecher etc. in Horn's Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medicin., Bd. 2. — *Ann. méd. psych. II., IV.*, *XXI.* — Moritz, in Caspars Vierteljahrsschr., Bd. 22. — Kirn, Kurze Mittheilungen über Gefängniss-Psychosen, Allg. Zeitschr. für Psychiatrie, Bd. 37, 1881. — Knecht, Die Irrenstation bei der Strafanstalt Waldheim, *eod. loc.* — Sommer, Beiträge zur Kenntniss der criminellen Irren, *l. c.*, Bd. 40, 1883. — Sander und Richter, Die Beziehungen zwischen Geistesstörungen und Verbrechen, 1886. — Ferner die in Buch I. Abschn. 2 an verschiedenen Stellen und in Buch X. Abschn. 3 citirte Literatur und NwD. Vh. XVI. 134.

I. Dass Geistesstörungen in allen grossen Strafanstalten, Zuchthäusern wie Gefängnissen, nicht selten zur Beobachtung kommen, ist eine von allen competenten Sachverständigen so einstimmig bewiesene Thatsache, dass ein ernstlicher Widerspruch gegen dieselbe nicht wohl aufkommen kann. Ueber das Maass der Häufigkeit dieser krankhaften Zustände begegnen wir dagegen verschiedenen Angaben, was wohl zum Theil von den Verhältnissen der äusseren Bevölkerung, sowie der der Strafanstalt, zum Theil von den oft schwer festzustellenden verschiedenen Grenzen, welche sich die einzelnen Beobachter in der Anerkennung der Störung als solche gesetzt haben, abhängen wird.

Wenn wir von den zahlreichen uns vorliegenden Mittheilungen nur einzelne hervorheben, so wurden bei den Strafgefangenen der Provinz Hannover von Wiedemeister 3,2 Procent, bei denjenigen des Königreichs Sachsen von Koehler gleichfalls 3,2 Procent, für die Zuchthausbevölkerung Badens von Gutsch 3 Procent Geisteskranke berechnet; die gleiche Zahl ergiebt die Beobachtung Delbrück's in dem Zuchthaus für die Provinz Sachsen. In den Englischen und Französischen Strafanstalten wird die Zahl der geisteskranken Verbrecher von den verschiedenen Beobachtern verschieden beziffert.

Da nach unseren neuesten psychiatrischen Statistiken bei durchschnittlicher Berechnung auf je 1000 Köpfe der freien Bevölkerung etwa 3 Geisteskranke angenommen werden können, so ergiebt der Vergleich, dass der Procentsatz der geisteskranken Sträflinge ein ungemein viel, etwa zehnfach, höherer, sei!

II. Die Ursachen dieser erschreckenden Thatsache hängen auf das Innigste mit den Ursachen der Criminalität selbst zusammen. Sie liegen in der Veranlagung, im Temperamente und Charakter (wie namentlich in Excentricität und Leidenschaftlichkeit), in der Erziehung und den äusseren Lebensverhältnissen, in dem Nothstande, in den Ausschweifungen und nicht zum Mindesten in dem Missbrauch geistiger Getränke, endlich in vorausgegangener Kopfverletzung oder Epilepsie. Es sind somit im Wesentlichen die gleichen ursächlichen Momente, welche zuerst die verbrecherische Lebensweise bedingt und zuletzt die Geistesstörung gezeitigt haben. Diese ist somit nicht selten die Resultante einer ganzen Kette von Schädlichkeiten, denen das Individuum während Jahrzehnten ausgesetzt war.

Endlich ist noch (ausser dem in IV unten bewährten Gesichtspunct) auf das Nachdrücklichste zu betonen, dass ja eine ganze Classe von Verbrechern, „die geistig Degenerirten" (Buch I., Abschn. 2), bereits von Jugend an an der Grenze der Störung stehen, jederzeit geneigt, dieselbe zu überschreiten.

III. Allen diesen hochwichtigen, in der Veranlagung und im Vorleben begründeten Ursachen gegenüber spielt — auf Grund eigener und fremder Beobachtungen steht dies fest — der Einfluss der Gefangenschaft selbst nur eine secundäre Rolle. Diese schädigt allerdings theils indirect, indem durch die mangelnde Blutbereitung die nervöse Energie herabgesetzt wird, theils direct durch ihre Einflüsse auf das Gemüths- und Seelenleben, welch' letzteren aber weit weniger die sogenannten verbrecherischen Naturen, als vielmehr die bis dahin unbescholtenen Verbrecher preisgegeben sind. Hier kommen zunächst in Betracht Selbstvorwürfe, Reue und Zerknirschung, die Qualen des nimmer ruhenden Gewissens, die Betrachtungen über die

erlittene Schmach und Schande, über Verlust von Freiheit und Vermögen, über die Trennung von Heimath und Familie, die nunmehr in Elend und Noth schmachtet. Dauern solche Affecte an, ohne ausgeglichen zu werden, führen dieselben zu Schlaf- und Appetitlosigkeit und im Weiteren zur Erschöpfung der Nervenkraft, so sind die Vorbedingungen zum Ausbruch der Geistesstörung gesetzt.

Es darf wohl auf Grund vielfacher Beobachtungen als feststehend betrachtet werden, dass die Einzelhaft durch die Isolirung des Individuums mehr Gefahren für die Entstehung von Seelenstörungen birgt, als die gemeinsame Haft. Dieser Gefahr kann übrigens durch die frühzeitige Erkennung der beginnenden Krankheit und Versetzung in gemeinsame Haft erfolgreich begegnet werden.

IV. Während heut zu Tage, Dank der von den Gerichten angeordneten zahlreicheren psychiatrischen Untersuchungen der Angeklagten, eine grosse Zahl von Störungen vor der Verurtheilung richtig gewürdigt wird, so werden immerhin auch jetzt noch so manche Psychopathische nicht rechtzeitig erkannt, verurtheilt und den Strafanstalten zugewiesen.

Manche Fälle sind in der That unter den ungünstigen Verhältnissen einer kurz dauernden Untersuchungshaft schwierig zu erkennen. Dazu kommt, dass der Abscheu vor dem Verbrechen, welches Sühne verlangt, nicht leicht den Gedanken an eine Geistesstörung, wenn solche nicht unverhüllt zu Tage tritt, aufkommen lässt, um so weniger, wenn es sich um ein mehr bestraftes Individuum handelt. Verkannt werden meistens solche Formen von Geistesstörung, deren Träger wenig geneigt sind, mit krankhaften Aeusserungen und Handlungen hervorzutreten; in Betracht kommen deshalb hier besonders gewisse Formen von Schwachsinn, die ein stupides Verhalten zeigen, von sittlichem Blödsinn, der überhaupt schwer zu beurtheilen ist, epileptische Psychosen, die nur periodisch zu Tage treten, Querulantenwahn und Verrücktheit mit Dissimulation der Wahnvorstellungen.

---

§ 11.

Angeborene Geistesschwäche.

I. Es ist geradezu erstaunlich, wie oft man in der Bevölkerung der Strafanstalten den leichteren Graden der Imbecillität, dem angeborenen Schwachsinn, begegnet, bei welchem durch Hemmung der Entwickelung des Gehirns das Geistesleben in seinem ganzen Umfange und dauernd auf einer Stufe unter der Norm stehen geblieben ist.

Diese Schwachsinnigen verdienen, auch wenn sie nicht als völlig geistig unfrei erachtet werden können, in den Strafanstalten eine besondere Berücksichtigung. Ihre verminderte Arbeitsfähigkeit darf nicht einfach als Trägheit betrachtet und entsprechend geahndet werden, denn in Folge wiederholter disciplinärer Bestrafungen gerathen sie allmählich mehr und mehr in einen Zustand krankhafter Reizbarkeit mit Widersetzlichkeit und Gewaltthätigkeit und dadurch schwererer Zerrüttung. Ausserdem werden sie in Folge ihrer Urtheilslosigkeit häufig die Beute boshafter Eingebungen anderer. Sträflinge oder die Zielscheibe von deren Spott und dadurch aufgeregt. Endlich ertragen sie die Isolirung schlecht und werden durch dieselbe leicht tiefer gestört,

II. Auch Fälle von ausgeprägtem Idiotismus mit kretinoidem Habitus, missstaltetem Kopfe, plumpen Bewegungen und erschwerter Sprache trifft man leider immer noch an den Straforten, so dass man sich in der That nicht genug darüber wundern kann, wie niedrig manchmal der Maassstab ist, der von Richtern und Geschworenen an die Zurechnungsfähigkeit gelegt wird. Solche Idioten sind unfähig, sich die einfachsten Elementarkenntnisse zu erwerben, sie zeigen eine hochgradige Abschwächung in der Auffassung, volle Interessenlosigkeit, sowie eine grosse Stumpfheit des Gemüths.

Vielfach leiden dieselben an einer enormen Erregbarkeit des Gemüths der Art, dass sie nach den geringsten widrigen Eindrücken von mächtigem Zorn bis zu blinder Wuth getrieben werden, in welcher sie die schlimmsten Delicte, namentlich Racheacte, vollführen.

Manche zeigen eine sehr grosse sexuelle Erregbarkeit, welche oft nicht nur in naturgemässer, sondern in perverser Weise und triebartig befriedigt wird.

Die häufigsten Vergehen und Verbrechen dieser Unglücklichen (welche Knecht unter seinen Krankheitsfällen auf nicht weniger als 10 % und Richter sogar auf 16 % berechnet), bestehen bei den ausgesprochen Blödsinnigen vorwiegend in Delicten gegen die Sittlichkeit (namentlich Unzucht mit Kindern), sowie in Brandstiftung, Körperverletzung bis Todschlag; von den Schwachsinnigen werden die gleichen strafbaren Handlungen begangen, häufiger aber Diebstähle mit grosser Neigung zum Rückfall.

III. Der Mangel jeder geistigen Freiheit bei den ausgesprochenen Idioten kann bei einer nur einigermaassen richtigen Würdigung der pathologischen Verhältnisse auch nicht dem mindesten Zweifel unterliegen. Die Beurtheilung der Schwachsinnigen ist dagegen oft sehr schwierig und erfordert ein streng individualisirendes Vorgehen. Wir werden festzustellen haben, ob moralische und rechtliche Begriffe und

Urtheile nicht nur mechanisch eingelernt, sondern in Fleisch und Blut übergegangen sind, wie weit ein klares Strafbarkeitsbewusstsein besteht, sowie die Fähigkeit zum selbstständigen Handeln, endlich ob nicht nachweisbare körperliche Einflüsse bestimmend auf die nervösen und geistigen Hirnfunctionen eingewirkt haben.

---

§ 12.

Der sittliche Blödsinn (*Moral insanity.*)

Literatur: Grohmann, Nasse's Zeitschr., 1819. — Heinrich, Allg. Zeitschr. für Psychiatrie, Bd. I. — Prichard, *Treatise on insanity and on the differen forms of insanity* 1842. — Morel, *Traité des maladies mentales. 1860.* — Solbrig, Verbrechen und Wahnsinn, 1867. — v. Krafft-Ebing, Die Lehre vom moral. Wahnsinn, Friedreich's Blätter 1871 und Verbrechen und Wahnsinn, StRZ. 1872. — Stoltz, Zeitschr. für Psychiatrie Bd. 33. — Gauster, Wiener Med. Klinik, III. Jahrgang. — Livi und Tamassia, *Rivista sperimentale* 1876 und 1877. — Maudsley, Deutsche Klinik. 1873. — Mendel, Deutsche Zeitschr. f. prakt. Med. 1876.

I. Der sittliche Blödsinn, *Moral insanity*, ist ein ganz eigenartiges Krankheitsbild, charakterisirt durch eine pathologische sittliche Schwäche, oder gegentheils durch periodische krankhafte unsittliche Dränge und Antriebe neben relativ geschontem Verstande.

Der mit dem entschieden schlecht gewählten Namen bezeichnete Zustand des moralischen Irreseins ist durchaus keine selbstständige Krankheitsform, sondern nur ein Symptomencomplex; niemals bestehen bei demselben ausschliesslich moralische Störungen, sondern stets nur in Verbindung mit anderen psychischen Krankheitserscheinungen, welch' letztere aber zumeist erst einer sachverständigen Untersuchung sich erschliessen.

Das Verständniss dieser Alienation wird also erst dadurch eröffnet, dass wir dieselbe mit Bezug auf ihren Grundzustand auffassen, welcher sich bald als ein erworbener, bald als ein angeborener erweist.

1. Die erworbene *Moral Insanity* kann sich auf dem Boden einer Reihe von Störungen entwickeln, namentlich bei gewissen manischen, periodischen, hysterischen, alcoholistischen, paralytischen, epileptischen und traumatischen Psychosen, bald als ein kürzere Zeit dauerndes Stadium, bald als chronischer Zustand einstellen. Die Klarlegung der krankhaften Grundlage wird in solchen Fällen leicht die Bedeutung der moralischen Störung aufhellen.

2. Bei der angeborenen Form stellt die moralische Verkehrtheit nichts anderes dar, als die eine, aber weitaus

am meisten hervortretende Seite einer allgemeinen psychischen Verkümmerung; wir können sie auffassen als eine Hemmungsbildung, beziehungsweise Fortentwickelung der von uns früher geschilderten degenerativen Anlage zur ausgesprochenen geistigen Störung; sie bedarf deshalb wie jene zu ihrem richtigen Verständniss der anthropologischen Ergründung (Buch I. Abschnitt 2). Sie ist eine psychische Degeneration, welche sich hauptsächlich in einer reizbaren Schwäche des Gehirnlebens documentirt.

II. Die beim moralischen Schwachsinn am meisten hervortretende Erscheinung bildet ein schrankenloser Egoismus, daneben eine mehr oder weniger ausgesprochene sittliche Gefühllosigkeit, der Mangel ethischer Begriffe. Die Gebote des Sittengesetzes können wohl durch die Erziehung und die Schule dem Gedächtnisse einverleibt sein, sie gehen aber nicht in das Gefühl über und werden deshalb nicht praktisch verwerthet.

Solche Menschen sind stumpf für alle Regungen des Herzens, sie entbehren deshalb der Kindes- und Verwandtenliebe, sowie der freundschaftlichen Gefühle, um so mehr sind sie zu Hass, Neid und Rachsucht geneigt. Ohne jede innere Hemmung folgen sie ihren Neigungen und Trieben, so wie ihren leidenschaftlichen Aufwallungen und kommen dadurch mit der staatlichen Ordnung und den Interessen ihrer Mitmenschen überall in Conflict.

Sie haben weder Wahnvorstellungen noch Sinnestäuschungen, sie handeln vielfach schlau und energisch und scheinen deshalb dem oberflächlichen Beobachter vernünftig, imponiren wohl selbst als geriebene Verbrecher, während der geübte Sachverständige auch intellectuelle Störungen, bald Schwachsinnigkeit, bald Einseitigkeiten und Verkehrtheiten nachzuweisen im Stande ist.

Im öffentlichen Leben begegnen wir diesen Individuen bald als Vagabunden und Bettlern, bald als grossthuenden Schwindlern, bald als Unruhestiftern, Denuncianten, als Verschwendern und Trunkenbolden, oder als Dieben, Betrügern, auch Brandstiftern, bald als cynischen Befriedigern ihrer Geschlechtslust, bald endlich als den grausamsten Verbrechern, wahrhaftenScheusalen der Menschheit.

Wenn wir dieses Register der psychisch-kranken Entäusserungen und Handlungen überschauen, ist unleugbar, dass — die That für sich betrachtet — auf den ersten Blick kein ersichtlicher Unterschied gegenüber den gleichen Leistungen wirklicher Verbrecher entgegentritt. Handeln doch auch die moralisch Irren mit Bewusstsein, zuweilen mit Berechnung und verfolgen einen eigennützigen Zweck; zeigen sie doch mitunter auch ein Geschick in der Verheimlichung ihrer Thaten —

kurz das gesammte Gebahren solcher Unglücklichen giebt diesem krankhaften Zustande eine zum Verwechseln grosse Aehnlichkeit mit dem Verbrechen. Es ist deshalb unsere Aufgabe, die charakteristischen Merkmale thunlichst festzustellen, welche die moralisch Gestörten von den gesunden Verbrechern unterscheiden.

III. Die allgemeinen Kriterien für einen krankhaften Gehirnzustand sind die in den einzelnen Fällen verschiedenen, für die Entartung charakteristischen, nämlich — die psychopathische, häufig ererbte, Veranlagung, körperliche Miss- und Hemmungsbildungen, der Nachweis in der Kindheit überstandener Gehirnleiden oder -Verletzungen, Bestehen einer chronischen Neurose, namentlich Epilepsie und Hysterie, oder gleichzeitig vorhandene Krankheitssymptome eines schweren cerebralen Leidens, besonders von Alcoholismus oder allgemeiner Paralyse.

In zweiter Linie haben wir auf folgende specielle Puncte zu achten:

Die ethische Verkümmerung tritt bei angeborener *Moral insanity* in sehr frühem Lebensalter auf und erweist sich als absolut unverbesserlich.

Es besteht eine gewisse, wenn auch oft einseitige intellectuelle Schwäche, meist verbunden mit sehr gesteigerter Gemüthsreizbarkeit, welche leicht bis zu der Höhe wuthartiger pathologischer Affecte ansteigen kann.

Das Handeln erfolgt triebartig, instinctiv, nicht selten periodisch und beruht öfter auf einer Perversion der Gefühle. Der kalte Egoismus führt zu den schwersten Verbrechen, für welche jede aufrichtige Reue fehlt.

Endlich begegnen wir noch folgenden charakteristischen psychologischen Momenten — der Absurdität oder Unwiderstehlichkeit gewisser Triebe, oder der Ungeheuerlichkeit derselben, ferner einem plötzlichen und unvermittelten Auftreten der Rücksichtslosigkeit, der Grausamkeit, unter Umständen auch Unvorsichtigkeit, mit der sie befriedigt werden.

Menschen mit dem geschilderten Krankheitszustande treffen wir, wenn auch glücklicherweise nicht allzu häufig, immer wieder in den grossen Strafanstalten, woselbst sie oft einen gewissen Cynismus, aber niemals aufrichtige Reue zeigen. Dort gelten sie oft lange als die Schlechtesten unter den Schlechten, bis endlich ihr kranker Zustand aufgeklärt wird.

Gewiss ist es aber eine Pflicht der Humanität, alle Fälle einer strengen psychiatrischen Prüfung zu unterwerfen. Die moralisch Gestörten müssen mit dem gleichen Maassstabe wie die geistig Geschwächten gemessen werden, und wie wir bei der Dementia alle Stufen vom einfachen Schwachsinn bis zum vollendeten Blödsinn beobachten, so durchläuft auch die mora-

lische Störung alle Stadien vom sittlichen Schwachsinn bis zum sittlichen Blödsinn. Wer aber an ausgesprochener moralischer Störung leidet, ist geistig vollkommen unfrei und von Rechts wegen nicht straferstehungsfähig.

---

§ 13.

Der Querulantenwahnsinn.

I. Der Querulantenwahnsinn, das Irresein der Processkrämer wird, weil vom Gericht leicht verkannt, in den Strafanstalten nicht gerade selten beobachtet.

Es handelt sich auch hier um psychopathische, oft erblich veranlagte Individuen, deren ethische Verkümmerung sie nie zu einer tieferen Auffassung des Rechts gelangen lässt. Bei einer im Allgemeinen mässigen Begabung zeigen sie eine einseitige geistige Schärfe für ihre eigenen Interessen, die sie glänzend zu verwerthen wissen. In blindem Egoismus sich maasslos überschätzend und gemüthlich reizbar, gerathen sie beständig in Conflict mit ihrer Umgebung. Während sie die billigen Ansprüche Anderer missachten, halten sie um so mehr auf ihr eigenes Recht, durch dessen vermeintliche Verletzung sie sich auf das Empfindlichste getroffen fühlen.

Bleibt nun auch oft diese pathologische Richtung auf der Stufe der Charakter-Anomalie stehen, so kann durch irgend einen verlorenen Rechtsstreit die Krankheit zum vollen Ausbruch kommen. Unter leidenschaftlicher Aufregung entwickelt sich dann der Wahn, in wohl begründeten Anforderungen beeinträchtigt zu sein. Nun richtet der Kranke sein ganzes Dichten und Trachten auf die Wiedererlangung seines vermeintlichen Rechts, vernachlässigt alle seine Pflichten, studirt dagegen auf das Eifrigste die Gesetzesbücher, vertritt seine Sache wie der gewandteste Winkeladvocat vor Gericht durch alle Instanzen. Durch kein Urtheil überzeugt, sucht er sodann die Ursache seiner Misserfolge in der Parteilichkeit und Bestechlichkeit der Richter, im Meineid der Gegner. Er stürmt nun förmlich an mit Beleidigungen, Verleumdungen und Ehrenkränkungen, die ihm eine Strafe nach der anderen zuziehen.

II. In den Strafanstalten sind die Querulanten sehr unliebe Gäste, indem sie beständig in offenem Kriege gegen alle Maassnahmen der Einsperrung leben. Sie nörgeln beständig, klagen täglich in grossen Redeflüssen oder in langathmigen Actenstücken über ihr erlittenes Unrecht. Sie sind nie zu überzeugen, werden vielmehr immer verbissener. Die Schmähungen und Verleumdungen, welche sich anfangs auf Richter und

Staatsanwalt beschränkt hatten, schreiten allmählich fort auf Minister, Fürsten und den ganzen Rechtsstaat.

Es ist erstaunlich, wie häufig solche Kranke am Straforte verkannt werden, sogar wegen ihrer Gewandtheit und Schlagfertigkeit, sowie wegen ihrer Rechtskenntnisse imponiren, obwohl das Krankheitsbild für den Sachverständigen ein geradezu typisches Gepräge zeigt. Das krankhaft gesteigerte Selbstgefühl, die nur durch den Wahn der Beeinträchtigung zu erklärende Verbissenheit, Einsichtslosigkeit und Rücksichtslosigkeit, die mangelnde Reproductionstreue für Thatsachen, die alogischen Gedankensprünge, die durch keinen Beweis zu widerlegende Rechthaberei, der Zwang und die Hast im ganzen Gebahren beweisen zur Genüge eine schwere geistige Störung.

Der fortgesetzte Aufenthalt im Gefängniss ist wohl angethan, diese Störung noch weiter zu entwickeln, zuweilen bis zum ausgesprochenen Verfolgungswahn.

---

§ 14.

Die Verrücktheit.

I. Die Verrücktheit, eine schwere Geistesstörung, charakterisirt durch die Herrschaft feststehender Wahnvorstellungen, wird auch heute noch bei den Strafanstaltszugängen mitunter beobachtet. Diese Thatsache, welche neuerdings wieder durch die Beobachtungen von Sander und Richter in Berlin bestätigt wurde, beweist schlagend die ungenügende psychiatrische Expertise vor dem Forum, indem es dem Sachverständigen bei fortgesetzter Beobachtung in den meisten Fällen wohl gelingen wird, die richtige Diagnose zu stellen. Schwierig wird die Aufgabe zumeist nur dann, wenn entweder die Kranken bestrebt sind, ihren Wahn zu verheimlichen, oder gegentheils Gründe zu der Annahme vorliegen, der geäusserte Wahn sei möglicher Weise nur eine beabsichtigte falsche Vorspiegelung.

II. Thatsächlich kommen manche Verrückte, namentlich wegen Betrug, Fälschung und Unterschlagung verurtheilte, in die Strafanstalt und gelten dort als geriebene Gauner und Hochstapler, während sie doch ihre verbrecherischen Handlungen in Folge von Wahnvorstellungen ausgeführt haben.

Solche Menschen sind nicht selten geistig gut begabt, oft aber von Hause aus excentrisch; manche haben sich eine über ihren Stand hinausgehende Bildung oder wenigstens Gewandtheit in den gesellschaftlichen Formen angeeignet und suchen als feine Weltmänner zu imponiren.

Die Ergründung dieser krankhaften Zustände wird dadurch erschwert, dass solche Verrückte sich geistig correct benehmen können, so lange nicht der Kreis ihrer kranken Ideen berührt wird. Geschieht dies aber, so entrollt sich nicht selten mit einem Male ein weit verzweigtes Wahnsystem. Bei zurückgehaltenem Wahn gelingt es zuweilen, aus absonderlichen Handlungen einen Rückschluss auf den kranken Inhalt des Bewusstseins zu machen.

Manche dieser Verrückten zeigen eine so innige Verquickung zwischen dem früher bestandenen Verbrecherthum und der später hinzugetretenen Geistesstörung, dass es mitunter schwer gelingt, die Grenzen zwischen beiden festzustellen. Der Unkundige wird dann leicht geneigt sein, die krankhaften Aeusserungen für Renommage oder Lug und Trug zu halten;[1] oder selbst, wenn er dieselben als pathologisch anerkennt, dennoch das gesetzwidrige Handeln, soweit es nicht direct mit dem Wahnsystem zusammenhängt, für ein strafbares zu halten. Leidet aber Jemand an ausgesprochener Verrücktheit, so ist er seiner geistigen Freiheit vollständig verlustig gegangen, womit keineswegs ausgeschlossen ist, dass alte verbrecherische Neigungen aus der gesunden in die kranke Zeit herübergenommen werden, für welche aber keine Verantwortlichkeit bestehen kann.

III. In den Strafanstalten werden ferner andere Fälle von Verrücktheit oft lange Zeit deshalb verkannt, weil man die Kranken für Betrüger hält, welche in der Hoffnung auf Vergünstigungen zur Heuchelei gegriffen haben. Zahlreiche Disciplinarstrafen sollen den widerspenstigen Bösewicht bessern, haben aber keine andere Folge, als den Kranken noch tiefer in seinen Wahn hineinzutreiben, ihn zu einem aufrührerischen, vielleicht höchst gefährlichen Gefangenen zu machen. Die Annalen der Strafanstalten wissen von mehr als einem an Verrücktheit leidenden Sträfling zu berichten, der nach gehäuften Maassregelungen schliesslich im Gefühle subjectiver Nothwehr die mörderische Hand an einen seiner Vorgesetzten legte.

---

[1] Vowinkel (Blätter für Staatsarzneikunde 1864) bespricht den hochinteressanten Fall Rückert, eines Sträflings, der sich viele Jahre lang als der feinste Hochstapler in Deutschland und England herumgetrieben hatte, die höchsten aristokratischen Kreise, sowie die Richter täuschend, bis endlich der Nachweis geliefert wurde, dass er an ausgesprochener Verrücktheit leide und auf Grund von Wahnvorstellungen gehandelt habe.

§ 15.

Die epileptischen Geistesstörungen. Die Einzelhaft-Psychosen.

Literatur: Legrand du Saulle, *Étude médico-legale sur les épileptiques*, Paris 1877. — Königsberger, Ueber die Zurechnungsfähigkeit der Epileptiker in Friedreich's Blättern für gerichtl. Medicin., 36. Jahrgang. — Ferner die früher citirten Arbeiten von Dellbrück, Gutsch, Kirn, Knecht etc.

I. Es würde uns zu weit führen, alle Formen zu schildern, welche bei den den Strafanstalten zugehenden Verurtheilten mitunter beobachtet werden. Besondere Erwähnung verdienen nur noch die psychopathischen Epileptiker, welche, da sie mit dem Strafgesetze vielfach collidiren, nicht selten im Gefängniss betroffen werden. Bald erscheinen sie als Gewohnheitsverbrecher, weil sie in Folge ihres moralischen Schwachsinns namentlich zum Diebstahl geneigt sind, bald als Affectverbrecher, weil sie, durch ihre krankhafte Gemüthsreizbarkeit getrieben, in lebhaftem Zorn oder wuthartiger Entladung, sich Körperverletzungen oder gar des Todtschlags schuldig gemacht haben. Da nun die Wissenschaft lehrt, dass bei der Epilepsie alle Stufen der fortschreitenden geistigen Entartung bis zur vollendeten Seelenstörung durchlaufen werden, so sollte jeder epileptische Sträfling einer streng individualisirenden Beurtheilung unterworfen werden. Im Allgemeinen sind dieselben in der Anstalt gefürchtet wegen ihrer Morosität und Reizbarkeit; sie können zumeist keine allzu strenge Disciplin, sowie keine Einzelhaft ertragen, ohne weiter zu degeneriren.

II. Die Formen der erst in den Strafanstalten entstandenen Geistesstörungen zeigen eine grosse Mannigfaltigkeit und betreffen oft Menschen, welche bereits ungünstig veranlagt oder degenerirt in die Strafanstalt eintreten und dann vorwiegend an den früher geschilderten Formen erkranken. Ausser diesen kommen in den Zellengefängnissen, wesentlich unter dem Einflusse der Isolirung, namentlich bei Affectverbrechern, nicht selten ganz eigenartige Seelenstörungen zur Beobachtung, welche als die charakteristischen Psychosen der Einzelhaft angesehen werden können. Diese, neuerdings von sachverständiger Seite wohlergründeten Störungen, pflegen — nach einem vorausgegangenen, aber oft übersehenen, Zustande von Depression und körperlichem Uebelbefinden — in typischer Weise mit Hallucinationen des Gehörs (seltener anderer Sinnesgebiete) plötzlich mit grosser Lebhaftigkeit hervorzutreten, gefolgt von Angstzuständen und häufig grosser Aufregung, welche leicht zerstörende und gewaltthätige Handlungen auslöst. Nach diesem jähen erschreckenden Ausbruche zeigen sie das Bild einer acuten Melancholie, seltener das der acuten Verrücktheit und nehmen trotz ihrer hochgradigen, krankhaften Erscheinungen (was

praktisch von grosser Wichtigkeit ist) in der Regel bei sachgemässer Behandlung, (deren erste Aufgabe in der sofortigen Aufhebung der Isolirung besteht), in kürzerer Zeit einen günstigen Verlauf zur Genesung. Eine nähere Schilderung dieser vom psychiatrischen Gesichtspuncte aus hochinteressanten Störungen scheint hier nicht geboten, weil dieselben bei der nöthigen Aufmerksamkeit nicht leicht verkannt werden.[1]

[1] Verf. hat in einer grösseren, für „die Zeitschrift für Psychiatrie" bestimmten Arbeit über „Psychosen in der Strafanstalt" seine reichhaltigen Erfahrungen über diese Störungen niedergelegt.

§ 16.

Die Simulation von Geistesstörung.

Literatur: Laurent, *Étude sur la simulation de la folie. 1866.* — v. Krafft-Ebing in Friedreich's Blättern 1871. — Damerow, Sefeloge, eine Wahnsinn-Studie. 1853. — Snell, Ueber Simulation der Geistesstörung, Allg. Zeitschr. für Psychiatrie, Bd. 13 und 37. — Ludwiger, Simulation der Geisteskrankheit, gleiche Zeitschr. Bd. 36. — Pelman, Irrenfreund 1874. — Sander und Richter, Die Beziehungen etc.

I. Es galt in den alten Strafanstalten als Dogma, dass Simulation, d. h. fälschliche Darstellung von Seelenstörungen, bei den Züchtlingen sehr häufig zur Beobachtung komme —; heute ist es dagegen durch das einstimmige Urtheil aller sachverständigen Autoren (z. B. Delbrück, Gutsch, Laurent, Snell, v. Krafft-Ebing, Knecht, Sommer, Sander und Richter) festgestellt, dass Simulationen äusserst selten in den Strafanstalten nachgewiesen werden können.[1]

Die Ursache jenes ungemein hartnäckigen und heute noch nicht ausgerotteten Irrthums liegt hauptsächlich in einer Unkenntniss des Wesens und der Erscheinungen der Geistesstörung. Die Folgen waren für die armen Betroffenen sehr schlimme, indem dieselben als widerspenstige Heuchler betrachtet wurden, welche sich durch ihre vermeintliche Verstellung von dem lästigen Arbeitszwange befreien oder ihre Aufnahme in das Krankenhaus und Verbesserung in der Kost anstreben sollten. Statt dessen wurden sie aber immer wieder und härter bestraft und durch scharfe Disciplinirung, Kostschmälerung und Dunkelarrest zwar nicht von ihrer Simulation geheilt, wohl aber in schwerere Stadien ihrer Störung hineingetrieben. Die von manchen Strafanstaltsbeamten angeblich erzielten Erfolge durch Disciplinirung ihrer Simulanten sind zum Theil jedenfalls darauf zurückzuführen, dass es sich in manchen Fällen um nur kurze Anfälle von Störung handelte,

die rasch abgelaufen waren, in anderen dagegen, dass die chronisch Gestörten in der Folge ihre Wahnvorstellungen eine Weile zurückhielten, um sich nicht weiterem Ungemache auszusetzen.

II. Die Schwierigkeit, Geistesstörungen auf die Dauer zu simuliren, ist unendlich viel grösser, als gemeinhin angenommen wird, indem wirkliche Krankheit nicht etwa einen willkürlichen Complex von Erscheinungen geistiger Unordnung mit Aufregung oder Niedergeschlagenheit darstellt, sondern ein wohl charakterisirtes Krankheitsbild mit einem gesetzmässigen Verlauf. Der Simulant kennt in der Regel nicht einmal die charakteristischen Erscheinungen, oder wird, selbst wenn er sie kennt, nicht auf die Dauer im Stande sein, dieselben regelrecht durchzufüren. Er befindet sich, wie v. Krafft-Ebing treffend bemerkt, in der schwierigen Lage, zugleich Dichter und Schauspieler zu sein.

Der Versuch der Darstellung eines Tobsüchtigen wird bald an der Unmöglichkeit scheitern, den Rede- und Bewegungsdrang längere Zeit fortzusetzen; er tobt deshalb nur so lange, als er sich beobachtet glaubt, und zeigt dabei eine gewisse Umsicht, um seinen Körper und sein Eigenthum zu schonen. Der Simulant der Melancholie wird nicht allzu lange eine tief schmerzliche Verstimmung darstellen können, namentlich auch nicht Schlaflosigkeit und Nahrungsverweigerung durchführen. Der Darsteller der Verrücktheit wird sich in der Regel durch sein allzu sinnloses Gerede verrathen, während den Aeusserungen des wirklich Kranken stets eine gewisse Logik zu Grunde liegt. Am leichtesten kann noch das Bild des Blödsinns einige Zeit nachgeahmt werden, weil es wesentlich nur passive Hingabe und kein actives Auftreten verlangt; aber auch die Darstellung der Passivität findet ihre Grenzen, und gewisse Geberden und Handlungen werden den Simulanten schliesslich doch entlarven, indem sie eine zielbewusste Absichtlichkeit, Uebertreibungen oder gegentheils Unterlassungen erfahrungsgemässer Symptome verrathen.

III. Da nach unseren Erfahrungen Seelenstörungen viel häufiger als deren Simulationen am Straforte vorkommen, so kann man billiger Weise verlangen, dass die Simulation als solche durch untrügliche Beweise festgestellt werde. Ferner ist wohl zu beachten, dass gerade die in den Strafanstalten auf degenerativer Grundlage erwachsenen Seelenstörungen nicht immer classische Schulbilder darstellen, sondern sich vielfach wechselvoll und eigenartig gestalten. Die Würdigung der ganzen Persönlichkeit wird auch hier zur richtigen Beurtheilung führen.

Eine Menge von scheinbar ganz willkürlichen Aeusserungen, von räthselhaften und verdächtigen Erscheinungen, die

die Vermuthung einer Simulation bei verdächtigen Personen so nahe legen und von den weniger Erfahrenen in diesem Sinne gedeutet werden, kann man auch in gleicher Weise bei Geisteskranken beobachten, deren Vorleben ganz unbescholten war.

Auch das so oft betonte plötzliche Auftreten der Krankheitserscheinungen, unvermittelt aus voller Gesundheit heraus, ist kein Zeichen der Simulation, denn die Plötzlichkeit ist in der Regel nur eine scheinbare; unbeobachtete Symptome waren wohl auch schon zuvor vorhanden.

Ferner ist darauf aufmerksam zu machen, dass alle Autoren darüber einig sind, dass Simulation keineswegs eine vorhandene Geistesstörung ausschliesst, dass vielmehr die Majorität der Simulanten aus wirklich Geisteskranken besteht, welche ihr Leiden übertreiben, oder bei einer wirklich vorhandenen Krankheit eine andere dazu erheucheln.

Im einzelnen Falle wird ein vorurtheilsfreies Eingehen auf die Vorgeschichte des zweifelhaften Individuums, auf seine gesammte körperliche und geistige Entwickelung, die genaue und sachverständige Untersuchung und Würdigung aller Erscheinungen, namentlich aber eine mit Geduld und Ausdauer fortgesetzte, sorgfältige und kritische Beobachtung, unter Benutzung der früher gewonnenen Erfahrungen, endlich zu einem richtigen Schlusse führen.

---

[1] Sander hat z. B. von 177 aus der Straf- in die Irrenanstalt übergeführten Geisteskranken keinen einzigen Fall von Simulation entdeckt, ebenso wenig Knecht unter 168 ihm als geisteskrank übergebenen Sträflingen.



Neuntes Buch.

Gefängnissarbeit.

Von

Ministerialrath Dr. v. Jagemann.

I. Capitel.

Grundlagen.

Vorbemerkung: Die „Arbeit“ durchdringt das Gefängnisswesen so tief, dass an vielen anderen Stellen dieses Buchs auf sie Bezug genommen ist. Vgl. insbesondere über: ihre Gestaltung in den einzelnen Ländern Buch II., Arbeitszwang als Rechtsmoment Buch III., Dienstorganisation der Arbeit Buch IV., Verwaltung der Peculien Buch VI., sanitäre Seite der Arbeit Buch VIII., Finanzstatistik der Arbeit Buch XII.

Allgemeine Quellen und Literatur. a) Amtliches und halbamtliches Material: Namentlich die betreffenden Abschnitte der in Buch V. Cap. 3 angeführten Dienstordnungen. Beispielsweise seien angeführt: Entwurf des Deutschen RStVollz.-Ges. (1879) §§ 22 ff. Denkschr. des Preuss. Min. des Innern zu Tit. III. des Etats (1867). Rawiczer Regl. §§ 39 ff. Regl. der Preuss. Just.-Gef. §§ 70—75. 90. 94. 98. 101. Regl. der Bayerischen GerGef. §§ 72—83. Kgl. Sächs. HO. der Straf- und CorrAnst. (1883) §§ 24 ff. Badische DO. der Kreis- u. Amtsgef. (1885) §§ 80. 95. 131 ff. Oesterreichische Vorschriften in Kaserer, Handb. der Oestr. Justiz-Verwaltung (1882). III. 238. 279. 349 ff. Italien, *Relazione del direttore gen etc.* (1885), S. 157 ff. Für England Du Cane, *The punishment* (1885), S. 152 ff. *L'organisation du travail pén. en France* in R. II. (erst angekündigt), dazu *BSG.* 1883, S. 535 ff. (Desportes) 1887, S. 140 (Dupuy). Bruun, über Vollz. der Strafarbeit in Dänemark, übers. von Elvers (1870, auch in Gfk.). Starke, Belgisches GW. (1877), S. 121 ff. mit Ducpétiaux, *Enquête etc. sur le travail* (1848). Spanische VO. 23. Februar 1885, Gfk. XXI. 85 ff. — b) Verhandlungen von Fachversammlungen: L. 305. 427 Gfk. I. 47, X. 249, XII. 106, 119, XIII. 253. XV. 5. NwD. Vh. II. 23. StrRZ. IX. 707, XI. 93. — c) Monographien: Bauer, Der Gewerbebetrieb etc. 1861. Ortloff, Die Beschäftigung der Gefängnisssträflinge 1862. Abhandlung IX. in Röder's Strafvollzug im Geiste des Rechts 1863. — d) In Ztschr.: Gfk. VIII. 114 (Hölldorfer), IX. 455 (Derselbe und Kaldewey) XIII. 225 (Gollert). StRZ. IV. 514 (Kühne). Wiener Presse 7. 13. 18. März 1886. — e) In Werken: Howard, Ueber Gefängnisse und Zuchthäuser, übers. von Köster (1780), S. 133. 156 ff. Lucas, *De la réf. des prisons* (1836) I. 65. 215, II. 204 ff. Marquet-Vasselot, *Examen.. des théories pénit.* (1835) II. 203, III. 167 ff. Mittermaier, Gefängniss-Verbesserung (1858) S. 109 ff. Füsslin, Die Einzelhaft (1855) S. 154 ff. Schlatter, System der Einzelhaft (1856) S. 123 ff. Diez, Ueber Einrichtung von Strafanstalten etc. (1857) S. 206 ff. Tauffer, Beiträge zur neuesten Geschichte des GW. (1885) S. 40 ff. 70 ff.

§ 1.

Bedeutung und Zweck der Arbeit.

I. Ohne Gewährung von Arbeit würden Körper und Geist bei langen Strafen schwer bedrückt. Hieraus erklärt sich die Auffassung der Arbeit im Pennsylvanischen System als eine Vergünstigung;[1] auch ist die Entziehung jeder Beschäftigung zweifellos eine der schwereren Disciplinarstrafen. Es steht aber nur in scheinbarem Widerspruch hiermit, wenn nach dem positiven Recht der meisten Länder bei allen Strafen, welche die Pflicht zur Arbeit einschliessen, diese vielmehr als Strafübel,[2] d. i. als Theil der Sühne betrachtet wird. Denn, wenn auch nicht in der Arbeit selbst, so doch in der Entziehung der Selbstbestimmung der Arbeit, in dem Zwang zur Anspannung der Kräfte, in dem aufgelegten und controlirten Maass der Arbeit liegt in der That schon ein empfindliches Uebel. Es ist daher unrichtig, den Zwangscharakter der Arbeit in der Einzelhaft zu leugnen,[3] andererseits aber zum Begriff der Strafe nicht nöthig die Arbeit durch Erschwerung im Einzelnen zu einer widerlichen Pein zu gestalten, wie dies die ältere Englische Anschauung begehrte (§ 3). Ja, dies ist schädlich. Denn mit dem absoluten Strafzweck sind thunlichst die relativen der Besserung und Sicherung zu verbinden, welchen die Arbeit — aber nur in ihrer natürlichen Gestalt — als ein hervorragendes Mittel zur Erziehung[4] und zur Begründung eines Fortkommens dient, namentlich indem der Zwang die Gewöhnung und schliesslich die Fähigkeit und Liebe zur Arbeit erzeugt.

Wie die Arbeit manches Verbrechen verhütet,[5] so bewährt sie sich nachher als ein Inbegriff sittlicher Heilkräfte. Sie erzieht zu fleissiger und nützlicher Eintheilung und Anwendung der Zeit, zu Gehorsam, Ordnung, Pünktlichkeit und Reinlichkeit, zu Ernst, Aufmerksamkeit und Ausdauer, sie schafft Kenntnisse, Brauchbarkeit, das Bewusstsein oft ungekannter Kräfte, Hoffnung und Vertrauen und lehrt endlich ihren eigenen Werth und (bei dem System der Belohnungen) den des rechtmässigen Besitzes kennen.

Für die Unterkunft nach der Entlassung ist es wesentlich, dass der Gefangene, wenn er nicht zu einem früheren Beruf zurückkehrt, Kenntnisse erlange. Man soll daher bestrebt sein, ihm diese in geeigneten Arbeitszweigen,[6] soweit es die Dauer der Strafe zulässt,[7] zu verschaffen, und dabei seine Verhältnisse und verständigen Wünsche berücksichtigen; dabei kann die einseitige Betonung der Handwerkslehre[8] oder der landwirthschaftlichen Ausbildung[9] nicht gebilligt werden, weil kein Beruf an sich schon vorzuziehen ist, vielmehr die Verschiedenheit der Fälle die Arbeitsgattung bestimmen muss.

II. Ausser den individuellen Wirkungen bringt die Arbeit zwei für die Verwaltung des Ganzen wesentliche Folgen. Sie hält die (bei der Beschäftigungslosigkeit der Gefangenen nicht zu erlangende) Ordnung aufrecht und führt Einnahmen zu, welche den Gefängnissaufwand zu Gunsten der zahlenden Gesammtheit[10] ermässigen. Der letztere Gesichtspunct darf nicht über die andern Zwecke herrschen, ist aber mit ihnen zu vereinigen. So muss einerseits die Ausbeutung der Gefangenen durch Uebermaass oder allzu mechanische Gestaltung der Arbeit und die Störung sonstiger Einrichtungen (Seelsorge, Schule, Spazierzeit) ebenso vermieden werden, wie andererseits die allzu kostbare Anlage des Betriebes und die Ergreifung unrentabler Arbeitszweige.

---

[1] Schon am 2. Tag ward in den Pennsylvanischen Gefängnissen die Arbeit regelmässig erbeten (Varrentrapp, Pönitentiarsystem 1841, S. 46). Nach Livingstone's Gesetzbuch (übers. von Samhaber 1838) Art. 139, 141. 161. 162 ist die Arbeit als Erleichterung der in einsamer Einsperrung bestehenden Strafe Elternmördern nie, Meuchelmördern höchstens für die Hälfte des Jahres zu gewähren, auch nach Trägheit oder schlechtem Benehmen Jedem zu entziehen.

[2] Nach manchen Gesetzen wird geradezu auf die Arbeit erkannt. So nach dem Dänischen StGB. (1866) auf Zuchthausarbeit (Gemeinschaft) oder auf Besserungshausarbeit (Einzelhaft). Maconochie wollte sogar, dass nicht Straf- oder Arbeitszeiten, sondern Arbeitspensa verhängt würden. Vgl. dazu Buch VI. § 8, Anmerkung 4.

[3] Dies haben namentlich Füsslin und Röder formell gethan. Die Arbeit in Einzelhaft und Gemeinschaft ist aber rechtlich nicht verschieden; auch für letztere muss der Besserungszweck zugelassen werden. Dieser schliesst jedoch den Zwang nicht aus, sondern nur solche Formen desselben, welche erbitternd wirken und daher die Besserung nicht aufkommen lassen.

[4] Howard sagte: *„Make men diligent and they will be honest.“* — Ueber einen besondern Gesichtspunct der Erziehung bei Militärstrafen s. Buch II., Deutschland, Gemeinsames § 8 IV.

[5] Die Schrift von Wichern, Erziehung zur Arbeit (1867), führt dies näher aus.

[6] Bedenklich bei Jugendlichen Druckerei wegen Hinführung in oft socialdemokratische Kreise, Korbflechterei wegen Vagabondage, manche Taglohnarbeiten als in der Freiheit unnährend.

[7] Schreinerei, Schusterei, Schlosserei, Drechslerei, Buchbinderei erfordern z. B. 2 Jahre Lehrzeit.

[8] Die Mode hat in Deutschland völlig umgeschlagen. Vor einem Menschenalter verlangte man Handwerkslehre selbst in Fällen, wo kein Bedürfniss (z. B. der Gefangene kennt schon ein Handwerk und es würde in Freiheit nie das Lehrgeld für ein zweites aufgewendet) bestand, die Nichtausübung in der Freiheit zu vermuthen war oder die Umstände nur eine stümperhafte, später nicht fortgesetzte Ausbildung zuliessen; heute wird mit gleichem Eifer landwirthschaftliche Ausbildung begehrt, aber das Begehren oft mit einiger Feld- und Gartenarbeit (ohne Viehzucht!) erfüllt. — Nach § 18 des Finnischen Gesetzes über Strafvollzug vom 26. November 1886 ist dem Gefangenen nach Wunsch und Fähigkeit ein Handwerk, wie er es später ausüben könne, zu lehren. — Die Sicherung des Fortkommens wie die Erziehung erheischen bei Jugendlichen lange Strafen. Doch kann auch bei kurzen Einiges geschehen durch gewerbliche Bildung mit Vorsorge, dass sie nach der Entlassung in einer Zwangs-

erziehungsanstalt oder bei einem Meister fortgesetzt wird, sowie durch Handfertigkeitslehrcurse nach dem Clauson-Kaas'schen System (eingeführt in Wabern und Bruchsal).

[9] Mettray'sches Princip: *„Améliorez la terre par l'homme, l'homme par la terre."* Verbessert in Hull durch gewerbliche Vermischung. Der Deutsche Gefängniss-Congress in Frankfurt (1886) hat die grundsätzliche Bevorzugung der landwirthschaftlichen Ausbildung für Zwangserziehungsanstalten abgelehnt.

[10] Weitere Pflichten gegen die Gesammtheit sind mit der Arbeit nicht zu erfüllen. Immerhin ist es bemerkenswerth, wenn die Gefängnissarbeit zugleich als Culturfactor wirkt; so hat einst die Herstellung von landwirthschaftlichen Maschinen und Drainageröhren in Kaisheim (StRZ. II. 296) die Agricultur der ganzen Umgegend gehoben und Lepoglava wirkt wie ein gewerbliches Lehrinstitut in Croatien (Gfk. XX. 335). Vgl. übrigens § 4.

---

§ 2.

Pflicht und Recht, zu arbeiten.

I. Nicht alle, aber die schwereren Strafen begründen bei den civilisirten Völkern[1] die Arbeitspflicht Gefangener;[2] aus sonstigen Gründen, so namentlich bei Untersuchungsgefangenen, wird sie nur vereinzelt angenommen und zwar in Bezug auf Personen, welche ihren Unterhalt nicht bestreiten können[3] oder ohne Arbeitszwang nicht zu zügeln sind.[4]

Der Zwang ist nach der Strafart häufig gesetzlich graduirt,[5] namentlich so, dass harte[6] Arbeit oder Arbeit jeder Art nur Züchtlingen zugewiesen werden darf, bei mittlerer Strafart aber dem Gefangenen die Wahl unter den in der Anstalt betriebenen Gattungen der Arbeit zusteht[7] oder doch eine seinen Fähigkeiten und Verhältnissen unangemessene Arbeit nicht zugemuthet werden darf;[8] die Schwierigkeit der Ausführung hat jedoch jene gesetzliche Graduirung in der Praxis sehr abgeschwächt,[9] während die Abstufung des Zwangs nach Strafstadien (§§ 3. 5) oder nach der Zugehörigkeit zu verschiedenen Sträflingsclassen innerhalb der gleichen Strafart[10] fast mehr Bedeutung hat.

Die Befreiung von der Arbeitspflicht sollte nur wegen Gebrechens und nur, soweit dieses die Arbeit verhindert, erfolgen.[11] Eine Ausnahme für politische Verbrecher ist bedenklich,[12] die Entbindung von der Arbeit wegen Selbstbestreitung des Unterhaltes oder gegen besondern Ersatz verwerflich,[13] weil in vollem Widerspruch stehend mit der Bedeutung der Arbeit im Strafvollzug.

II. Das Recht auf Arbeit correspondirt nach positiven Normen nicht überall mit der Arbeitspflicht.[14] Es sollte bei der Schädlichkeit des Müssiggangs den Gefangenen jeder Art und in den Gefängnissen jeder Art stets zukommen. Nicht arbeitspflichtigen Personen ist die Wahl ihrer Beschäftigung

zu gestatten, doch so, dass Arbeiten für Dritte bzw. zum Gelderwerb[15] nur im Anschluss an den Arbeitsbetrieb des Gefängnisses[16] stattfinden und ungeeignete Beschäftigungen[17] verboten sind.

---

[1] In Bulgarien gar kein Arbeitszwang.

[2] So nach Deutschem Recht kein Arbeitszwang bei Festungshaft und einfacher Haft. Näheres Buch III. §§ 7 ff.

[3] Solchen Falls in Oesterreich voller Arbeitszwang beim einfachen Straf-Arrest, in Italien (Art. 193 des Regl. vom 15. März 1861 für die *carceri giudiziarie)* auch für Untersuchungsgefangene. Vgl. auch Bd. I. S. 221, Anm. 5.

[4] Vgl. Buch II. Baden § 7, Anmerkung 7. Aehnliches in einer nicht mehr praktischen Preuss. Cabinets-Ordre von 1824 s. Gfk. III. 243.

[5] Näheres Buch III. §§ 7 ff.

[6] s. § 3.

[7] *C. p.* Art. 40.

[8] RStGB. § 16, Gfk. X. 249 (mit amtlicher Erklärung Illing's für Preussen), XI. 397 (Sichart). Hier kommen Geistes- und Körperzustand, Stand, Bildung und Beruf, aber ebenso sehr Gegenstand und Grad der Verschuldung in Betracht. Auch handelt es sich nur um die Auswahl unter solcher Arbeit, die überhaupt in Gefängnissen betrieben werden kann. Es soll, wie Sichart sagt, kein Privileg für den gewissenlosen Gründer, den unsittlichen Lehrer, den aufrührerischen Geistlichen, den casseplündernden Beamten, den Officier mit betrüglichen Schulden entstehen; zu den Fähigkeiten gehört auch das Lernenkönnen. Die Gewährung geistiger Arbeit ist demnach nur in leichteren Fällen oder späteren Strafstadien angezeigt.

[9] Vgl. Buch II. Deutschland, Gemeinsames § 2, III. 4. Aehnliches wird aus Frankreich, Belgien u. a. Ländern mitgetheilt.

[10] s. Anmerkung 13 und 16.

[11] Selbst in Krankenhäusern soll, soweit thunlich, gearbeitet werden. Auch hinfällige Personen können leichte Arbeiten, z. B. Flechterei aus Stroh oder Selband, verrichten. In Spanien sind alle Personen über 60 Jahre frei.

[12] Buch V. § 1, Anmerkung 6. Politischen Verbrechern ist in Oesterreich nach §§ 13. 14 der Kaiserl. Entschl. vom 28. Oct. 1849 (etwas restrictiv ausgelegt in Just.-Min.-Erl. vom 24. Juni 1867) wider Willen keine Arbeit aufzulegen, dagegen werden ihnen Bücher, „loyale“ Zeitungen und Schreibmaterialien auf ihre Kosten gestattet.

[13] So in Oesterreich (Justiz-Minist.-Erlass 14. Februar 1866) und für gewisse Strafarten in Italien (Anmerkung 3) Freiheit bei eigener Stellung des Unterhaltes. Im Königreich Sachsen (a. a. O. § 24) haben zu Gefängniss Verurtheilte der Disciplinarclasse 1 und 2, welche (ausser der Verpflegung) den Entgang der Arbeitskraft vergüten, das Recht der Selbstbeschäftigung mit freigeübter Arbeit, welche der Anstalt keinen Ertrag bringt; blosse Unterhaltungen sind ausgeschlossen. Das Verwerfliche liegt keineswegs in der Zulassung geistiger Arbeit, sondern in Ausschluss des Zwanges, Privatbetrieb und timokratischer Gestaltung. Vgl. § 3.

[14] Es ist enger und weiter. Nach Deutschem Recht (RStGB. § 362 vgl. mit der Fassung der §§ 15, 16) tritt eventuell Incongruenz bei der qualificirten Haft ein, wo allerdings das Arbeitsverlangen ein seltenes sein wird (nach Schmölder im Preussischen Jahrbuch LVIII. 459 haben 1885/6 in Cöln 5049 solche Gefangene 29677 Tage beschäftigungslos verbracht); ferner muss, wo ein ausdrückliches Verlangen nicht ausgesprochen wird, der Staat nur den Züchtling, nicht auch den Gefängniss-Sträfling, beschäftigen. Andererseits ist dem Untersuchungsgefangenen, welcher regelmässig nicht arbeitspflichtig ist, das Recht auf Arbeit in RStPO. § 116 verbürgt; ebenso Oesterreichische StPO. (1873) § 185.

[15] Die Ordnung eigener Angelegenheiten (Bereinigung von Büchern, Geschäftscorrespondenzen, Herstellung von Kleidung oder Handwerkszeug auf

den Zeitpunct der Entlassung, dringende Arbeit für zu unterstützende Angehörige) braucht nicht in den Betrieb einbezogen zu werden.

[16] § 90 des Reglements der Preussischen Justizgefängnisse. Sonst leidet die Durchsichtigkeit des Betriebes und werden Ungehörigkeiten hervorgerufen. In Spanien (Art. 9—12 a. a. O.) können die kranken und alten (Anmerkung 11) Gefangenen sich gar zusammenthun und die Concession zu besonderen Werkstätten (nicht über 3 in einer Anstalt, zu je 6 Arbeitern) mit freiem Betrieb auf ihre Rechnung erlangen. Wegen Sachsen Anmerkung 13. In Italien ist die Arbeit auf eigene Rechnung neuerdings abgeschafft, *Relazione* a. a. O., S. 29.

[17] Diez wollte sogar Clavier- und Guitarrespielen als passende Beschäftigung bei Untersuchungsgefangenen zulassen!

---

§ 3.

Arbeitsarten.

Aus der Specialliteratur und den Quellen über landwirthschaftliche Arbeiten bemerkenswerth: Morelowski, Ueber Beschäftigung der Gefangenen mit Agricultur (1884). Starke, Aussenarbeit etc. im JBer. der Rheinisch-Westph. GefGes. für 1879/80. Ferner JBer. derselben 1884/5, S. 60. StrRZ. I. 234 (d'Alinge), 881, II. 73 (Elvers). R. II. (Italien. Colonien). Preuss. Gesetz vom 11. April 1854 (sog. Wentzel'sches System) mit Ministerial-Erlass vom 21. April 1855.

I. Die Arbeit wird unter den verschiedensten erheblichen Gesichtspuncten in Arten abgetheilt. Nach dem Ort der Vornahme spricht man von Zellen-, Saal-, Haus-, Hofarbeit und setzt diesen innerhalb der Anstalt geschehenden Verrichtungen die Aussenarbeit entgegen. Nach dem Bestimmungsgrund ist die Zwangs- und die freiwillige Arbeit zu unterscheiden; dabei versteht man unter Ueberarbeit das über ein gesetztes Tagwerk Geleistete, unter Nebenarbeit eine ausser der zugewiesenen Beschäftigung gestattete Arbeit. In Hinsicht der Anstrengung oder Pein ergibt die Verschiedenheit des Grades die einfache und die harte[1] Arbeit, der Unterschied des anzustrengenden Organs die körperliche und die geistige Arbeit; letztere ist nur beschränkt anwendbar und als Vergünstigung zu behandeln,[2] dagegen liegt schon in der Ermöglichung einer geistigen Befriedigung durch die Art der körperlichen Arbeit ein häufig zu findender werthvoller moralischer Hebel. Die Betriebsform schafft den Gegensatz von Unternehmer-, Regie- und Lohn- (Kunden-) Arbeit. Beruht die Betriebsart auf Arbeitstheilung bzw. maschineller Kraft, so ist die Fabrik-[3] und Maschinen-Arbeit im Gegensatz zur Einzel- und Manufactur-Arbeit gegeben, während man nach der Vor- oder Ausbildung namentlich[4] Handwerks- und Taglohn-Arbeit[5] auseinander hält. Das Object der Arbeit scheidet dieselbe in industrielle und landwirthschaftliche, auch sind die Cultur- und Bauarbeiten[6] hervorzuheben. Je nachdem, ob ein Nutzen bezweckt

wird oder nicht, ist die Arbeit eine productive oder unproductive; letztere erscheint als verwerflich,[7] darf aber nicht mit der nur unentgeltlichen[8] verwechselt werden.

II. Die Ansicht, dass die Arbeit zur Pein zu gestalten sei,[9] hat in England,[10] wo zugleich gegen industrielle Strafarbeit die lebhafteste Abneigung herrschte,[11] zu besonderen durch Eintönigkeit, Widerwärtigkeit und meist auch Unproductivität gekennzeichneten Beschäftigungen geführt, welche in Wahrheit nicht mehr Arbeit, sondern nur Mühen sind; dort werden zwecklos Lasten herumgetragen, Pumpen oder Kurbeln und Tretmühlen[12] in Bewegung gesetzt. Von der früher fast regelmässigen Anwendung[13] ist man erst nach schlimmen Erfahrungen[14] abgegangen und hat dann unter allmählicher Zulassung der industriellen Arbeit[15] jene Formen auf den ersten Theil der Strafzeit, auf Disciplinarstrafen und sonst auf gewerblich Unfähige beschränkt.

III. Auch bei der Beschäftigung ausserhalb der Gefängnisse[16] ist es manchmal zweifelhaft, ob ihr die Eigenschaft einer Gefängniss-Arbeit noch zukommt; dann nämlich, wenn der Betrieb so gestaltet ist, dass er die von der Arbeit Freier unterscheidenden Merkmale abstreift. Dies trifft zu beim Ausleihen Gefangener zu Aufforstungen, Erntearbeiten u. dgl., wobei sie auswärts in Filialquartieren untergebracht sind oder nur Nachts in das Gefängniss heimkehren. Denn diese Arbeit wird von den Sträflingen als eine zeitweilige Befreiung aufgefasst und enthält sie auch, da sie von dem Zwang genauer Aufsicht und der Hauszucht entledigt und oft eine Vermischung mit freien Arbeitern herbeiführt.[17]

Die Frage der Aussenarbeit —, welche Frage neuerdings dahin erweitert wurde, ob nicht für Ackerbauvölker oder Ackerbauer unter den Sträflingen besondere Freiheitsstrafen nöthig seien[18] — kann wohl nach Klimaten verschieden beantwortet werden, in erster Linie aber bleibt sie immer abhängig davon, was man von der Strafe eigentlich will. Da, wo nur leichte Uebertretungen zu ahnden sind, ist die Aussenarbeit als Strafe unbedenklich; z. B. erscheint für kleinere Forstfrevel in vielen Staaten die Zwangsarbeit im Walde als natürliches Strafmittel. Auch dort ist sie angebracht, wo in Wahrheit der Gefangene nicht mehr gestraft, sondern nur verwahrt und verwendet werden will, wie dies in den Anstalten für Bettler und Vagabunden der Fall ist.[19] Die Straferziehung dagegen ist mit vorwiegender Aussenarbeit nicht vereinbarlich.

---

[1] Weil in England *hard labour* factisch unproductiv zu sein pflegt, setzt man *industrial labour* entgegen, was begrifflich ebenso unrichtig ist wie andererseits die Einschränkung des Gebrauchs der Bezeichnung „Zwangsarbeit“ auf Zuchthaus- oder gar Gemeinschaftsarbeit.

[2] Canzlei-, Rechnungs-, Zeichenarbeiten, die auch von auswärts übernommen werden können. In Neufchatel arbeiten gebildete Gefangene an einem Journal mit. Die Verwendung als Correctoren u. dergl. kommt auch vor in den als Staatsdruckereien dienenden Strafanstalten (Calcutta, Rom, Petersburg).

[3] So in Dänemark Cigarren- und Schwefelholz-, in Moabit Goldleistenfabrication; Straffabriken sonst namentlich in Russland und Amerika. Die Arbeitstheilung hemmt die Ausbildung des Gefangenen und daher sein Fortkommen. Vgl. ferner S. 253. Dagegen ist es thöricht, Maschinen, die nicht als Grundlage des Betriebs dienen, sondern nur zur Hebung desselben, dann verbannen zu wollen, wenn das freie Handwerk selbst sich ihrer bedient (Nähmaschinen zur Unterstützung des Schneiders für gewisse Arbeiten, Kleinmotoren etc.). Die Strafarbeit muss den Fortschritten der freien durchaus folgen.

[4] In Amerika unterscheidet man *skilled* und *unskilled labour*. Zu letzteren wird Land-, Berg-, Wegbau-, Steinbrucharbeit u. dgl. gezählt.

[5] In Baden werden z. B. folgende Gewerbe in den Strafanstalten betrieben: Weberei, Schneiderei, Schusterei, Schreinerei, Dreherei, Küferei, Schlosserei, Blechnerei, Cartonnagearbeiten, — für Weiber Strickerei, Näherei, Wascherei (für Staatsanstalten) u. dgl. In andern Ländern Wagnerei, Spielwaaren-, Uhren- und grobe Bijouteriefabrication; s. auch Ortloff a. a. O. §§ 16—40. Zu den uneigentlich sog. „Taglohngewerben" gehören alle ohne grössere Vorbildung zu betreibenden Verrichtungen, z. B. Knopfaufnähen, Flechtereien, Arbeiten des Auslesens, Waschen, Dütenmachen, Federnschleissen u. dgl. m.

[6] Dänische (bis 1850) und Italienische (R. II.) Festungsbauten, Urbarmachung der Campagna, Dämme in Portland, Gefängnissbauten. Ueber letztere (an Hand Englischer Erfahrung und Französischer Projecte) interessant Desportes in *BSG.* 1880 S. 32, 1881 S. 583. In Russland grosse Staatsbergwerke; diese Arbeit, schon von der Römischen Verurtheilung *ad metalla* bekannt, ist auch in Amerika häufig, im Entw. des RStVollzugsges. aber verboten. In Amerika auch Eisenbahnbau durch Gefangene (Gfk. XX 371). In einigen Norddeutschen polizeilichen Arbeitshäusern bedeutende Landwirthschaft, z. B. Glückstadt 700 ha und 118 Kühe.

[7] Oscar, Kronprinz von Schweden (Strafe und Strafanstalten, mit Anmerkungen von Julius 1841, S. 131) sagt, es liege in ihr die Unmoralität mit der menschlichen Thätigkeit Spott zu treiben. — Ausserdem kommt die Vertheuerung des GW. in Betracht.

[8] z. B. Ueberlassung Gefangener zu gemeinnützigen Werken an Gemeinden, Vereine u. dgl. Vgl. auch RStGB. § 362.

[9] So auch *C. p.* Art. 15 *„Les hommes condamnés aux travaux forcés seront employés aux travaux les plus pénibles. Ils traineront à leurs pieds un boulet ou seront attachés deux à deux avec une chaîne."* Auch in England werden die Weiber anders behandelt, das Wergzupfen gilt für sie als *hard labour*.

[10] Vgl. auch Julius, Vorl. über Gefängnisskunde (1828), S. 107—213. StRZ. V. 122 (Belmonte). Gfk. X. 314.

[11] Man ging einst soweit, die industrielle Arbeit (wegen Einrichtung, Lehre, Aufwand) für unausführbar und den Freien selbst dadurch für unrecht geschädigt zu erklären, dass ein Gefangener ein Gewerbe erlernen und dann in Freiheit üben werde.

[12] Eine Beschreibung dieser Arbeiten *(shotdrill, crank, tread-wheel)* s. in *Mayhew* und *Binny, the criminal prisons of London* (1862), S. 220. 399. 422. Das Tretrad, 1819 von Cubitt erfunden, wurde später von Hase für Isolirung eingerichtet, so dass mehrere Treter an einem Rad sich nicht sehen; zeitweise wurde es auch in Deutschland, doch mehr zum Tuchwalken, Kornmahlen, Wasserpumpen, angewandt, während es in England gewöhnlich ohne wirthschaftlichen Zweck bewegt wird. Nach der Gefängniss-Acte von 1876 sind 8640 Tritt (in 6 Stunden, 32 auf die Minute, alle 1/4 Stunde Ruhe und Bewegung wechselnd) täglich zu machen, während früher die Trittzahl nach den

Anstalten von 7—13000 variirte. Der Gedanke der Peinigung hat auch dazu geführt, die Weberschiffchen recht schwer zu machen.

[13] 1870 waren etwa ³/₄ der Sträflinge mit *hard labour* befasst.

[14] Jene Arbeitsformen erzeugen nachgewiesener Maassen Verstockung, Rachgier, Empörung, hohe Rückfälligkeit.

[15] Anfänglich übermässiges Strohflechten, jetzt allerhand Betriebe, z. B. auch Fussbodenmosaik (Weiber), Hängematten und Ballastkörbe für die Admiralität, Holzschnitzerei u. s. f.

[16] In Südamerika sind Tags die Gefängnisse meist leer. Auch in Italien Aussenarbeit häufig; man will sie als Belohnung nach ²/₃ Strafzeit gestalten. In Frankreich nach Herbette, *Statist. pénit.* für 1881 S. 154 auf über 3 Millionen Arbeitstage nur 56000 Aussenarbeit u. zw. für Bauten. In Italien dagegen (*Estratto della statistica delle carceri* 1884) etwa ¹/₄ der für den Staat geleisteten Arbeitstage der Männer auf Ackerbau verwendet. Landescultur-arbeiten bei Laibach s. Gfk. XXI. 369.

[17] Diese das sog. Wentzel'sche System darstellenden Arbeiten, übrigens nur für Männer und bei grösseren Abtheilungen (mindestens 20) angewendet, haben noch weitere Mängel: Das Ehrgefühl wird durch die Schaustellung, namentlich bei gewissen Vorkehrungen gegen Flucht (Ketten, Hunde, Dornhecken) vernichtet; es tritt gegenseitige Ansteckung ein; die moralische Einwirkung der Hausbeamten, Religions- und Schulunterricht fällt weg; die Entweichung ist häufig; auch sind die Wach- und Unterkunftskosten oft hoch. Vgl. für jetzt RStGB. § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 3, § 362, Abs. 1. Darnach dürfen Gefängnisssträflinge nur mit ihrer Zustimmung zur Aussenarbeit verwendet, dann aber mit Freien vereint werden, während für Züchtlinge und qualificirte Häftlinge das Gegentheil verordnet ist. Die Aussenarbeit ist seltener geworden, das Pflastern in Städten durch Gefangene ward übrigens schon im Preuss. Rescript vom 6. Juli 1840 verboten. Der Entwurf des RStVGes. schliesst die Aussenarbeit in Fabriken aus.

[18] *BJ.* 1887 S. 101 (Brusa).

[19] Buch X. Abschn. 1.

---

§ 4.

Grundsätze für die Bestimmung der Arbeit.

I. Die Bestimmung der Arbeit —, bezüglich der Einführung oder Untersagung ganzer Betriebsarten[1] den Oberbehörden, bezüglich der Zuweisung an den Gefangenen beim Eintritt oder einem nöthig werdenden Wechsel[2] dagegen der Anstaltsverwaltung zukommend, — geschieht in der Regel nur darnach, dass die Arbeit ihrem Zweck entspreche (§ 1) und den im Strafvollzug sonst liegenden Anforderungen nicht widerstreite; sind jedoch nach der Lage des Staates andere Anforderungen, welche die Arbeit erfüllen könnte, zeitweise wichtiger, so ist es innerhalb der Schranken des Gesetzes, also soweit die ausgesprochene Strafe dem Inhalt nach dadurch nicht verändert wird, durchaus zulässig, die Gefängnissarbeit mit Umgehung sonstiger Regeln für das Gesammtwohl nutzbar zu machen.[3]

Die regelmässigen Vorbedingungen der Zulässigkeit einer Arbeit sind nach obigem Grundsatz folgende:

1. die Arbeit muss mit Strafrecht und Urtheil[4] und dem geordneten Strafvollzugssystem (§ 5) im Einklang stehen, auch
2. mit den Einrichtungen eines geordneten[5] Gefängnisses[6] und mit den Rücksichten der Hauspolizei vereinbar sein,[7]
3. eine erziehliche Wirkung als möglich darbieten[8] und das Fortkommen erleichtern,[9] ferner
4. den persönlichen Verhältnissen des Gefangenen angemessen sein und
5. einen thunlichst sicheren und guten Ertrag bieten; letzteres liegt namentlich vor, wenn nur ein geringes Anlage- und Betriebscapital und eine im Verhältniss zur Strafdauer mässige Lehrzeit erfordert wird und das Product marktfähig ist; die nähere Prüfung löst sich also in locale Erwägungen auf.[10]

Endlich darf die Gefängnissarbeit

6. durch die Form und Art des Betriebes und Absatzes die freie Arbeit nicht schädigen (§ 12).

II. Die Anpassung der Arbeit an die Individualität des Gefangenen geschieht durch Differencirung nach Alter[11] und Geschlecht,[12] nach den Erfordernissen der Gesundheit[13] und der Strafdauer,[14] nach den Kenntnissen[15] und dem Nutzen für die Zukunft.[16] Dabei ist regelmässig auf den Grad der persönlichen Verschuldung und den moralischen Zustand[17] besonderes Gewicht bei der Abwägung der sämmtlichen Umstände zu legen, bei Jugendlichen übrigens der Erziehungszweck und die Fürsorge für die Zukunft voran zu stellen. Die Berücksichtigung von Bildung, Neigung und Lebensgewohnheit ist nur in engeren Grenzen statthaft.[18] Eine verschiedene Behandlung von In- und Ausländern wäre engherzig und im Widerspruch damit, dass der Kampf gegen das Verbrechen eine gemeinsame Aufgabe der civilisirten Völker ist.

---

[1] Sächsische HO. a. a. O. § 25 für Zulassung neuer Zweige. Bayern a. a. O. § 73 zur Aussenarbeit Genehmigung bezüglich der einzelnen Arbeitsgelegenheiten vorbehalten.

[2] Der Wechsel ist in manchen Systemen geboten (§ 5), aber für gewerbliche Ausbildung, Ertrag und Zukunft des Gefangenen nicht erwünscht, übrigens manchmal aus geschäftlichen (Beschleunigung von Lieferungen) oder gesundheitlichen Gründen unumgänglich. Howard wollte Abwechselung zwischen harter und sitzender Arbeit, was mit den besonderen Englischen Verhältnissen zusammenhängt. Oesterreich schreibt Wechsel des Hausschanzerdienstes, wohl auch zur Verhütung der Vertraulichkeit, vor. Vorsicht ist Gefangenen gegenüber geboten, welche den Wechsel erstreben und durch Simulation oder Verderben von Stoff erzwingen; unter den Gründen spielt die Abneigung gegen den Werkmeister und die bei einem Gewerbe mögliche Höhe des Arbeitsverdienstes manchmal eine Hauptrolle.

[3] Der Zweck, für viele Menschenalter die Campagna urbar zu machen, oder das Einzelhaftsystem durch billige Bauten zu ermöglichen, ist wichtiger

als die Ordnungswidrigkeiten, die in der dazu arbeitenden einen Gefangenengeneration entstehen. Das GW. ist Theil des Ganzen, dienstbar dem Ganzen.

[4] Ein bei Untersuchungsgefangenen natürlich wegfallendes Erforderniss.

[5] Auch zu einem kleinen Gefängnisse gehören jedoch Arbeitsräume. In Baden muss in solchen mindestens stets eine Zellenarbeit und eine Hofarbeit, wofür Schöpfe vorhanden, bereit sein.

[6] Auf einem *hulk* selbstverständlich andere Arbeit wie zu Land. In Centralanstalten Grossbetrieb und Handwerk, in kleinen Gefängnissen die eine Lehre nicht erheischenden Taglohngewerbe.

[7] Starkes Geräusch, übele Ausdünstung, Unreinlichkeit, Feuersgefahr höchstens in abliegenden, vereinzelten Werkstätten zulässig. Manche wollen die zum Genuss reizenden Arbeitsstoffe ausschliessen (Spiritus, Tabak etc.), welche Disciplinarstrafen verursachen; mit gleichem Recht könnte man die Fenster durch Gaslicht und Ventilation ersetzen, weil das Hinausschauen bekanntlich strafbar ist.

[8] Als möglich! Denn bei Unverbesserlichen kann die Wirkung nicht eintreten. Aber auch das rechtfertigt kein ständiges *hard labour*, da solches ausser bei vorübergehender Anwendung noch mehr verstockt.

[9] Entfällt bei kleinen Strafen.

[10] Ohne den sehr erwünschten Export auszuschliessen, muss der Absatz im Land doch als Regel erkannt werden. Hier sind aber die Verschiedenheiten augenfällig (Südamerika: Baumwollzucht; Serbien: Seidenraupen, Ziegelei; Finnland: Bierbrauerei; Japan: Malerei und Papierfabrication in Gefängnissen betrieben). Den localen Gesichtspunct erkannte schon 1785 die Kgl. Societät der Wissenschaften in Göttingen, da sie die Preisfrage „Ueber die schicklichste Gefängnissarbeit" mit dem Beisatz „in Niedersachsen" stellte, vgl. Rulffs, Ueber die Preisfrage etc. Ein Bild der heutigen Verschiedenheit geben namentlich die internationalen Gefängnissarbeit-Ausstellungen (1864 London, 1885 Rom), vgl. R. III.

[11] Leichtere Arbeit, wie Flicken, Flechten, Nebengewerbe der Weberei, als Spulen u. dgl. für ältere Personen.

[12] Vgl. § 3 Anmerkung 5, auch Gfk. XX. 387. Es ist gut, sich daran zu halten, was Sitte und freie Industrie für Männer- und Weiberarbeit hält. Für England s. Wilkinson, *The law of prisons* (1878) S. 24, 67, 135 ff..

[13] Erschöpfende oder sonst ungesunde Betriebe sind auszuschliessen, so verbietet Preussen das Spinnen von Kuhhaar, Baden das Federlesen (nicht auch Federschleissen). Bedenklich auch Spiegelbelegen, Marmorschleifen (Dietz in Nassau) wegen Siechthums selbst beim freien Arbeiter, der nach eigener Wahl und unter günstigeren Nebenumständen handelt. Fuesslin glaubt, dass Weben, Schneidern, Flechten bei langer Dauer consumire, was Bauer bestreitet. Wesentlich ist, dass die Kost im Verhältniss zur Arbeit stehe und Bewegung geboten sei. Zeitweilige Arbeit im Freien (etwa abwechselnd wöchentlich einmal, bei Kranken länger) verhütet und heilt mögliche Schäden steter Innenarbeit (nervöse Reizbarkeit, Anämie, Temperaturempfindlichkeit, Nachlass der Muskelkraft), ist aber manchmal schwer ausführbar.

[14] S. § 1 Anmerkung 7. Bei Lebenslänglichen ist den Geist durch Schaffensfreude aufrichtende Arbeit nöthig; gut z. B. Schreinerei mit Holzdrehen und -schnitzen von grösseren Stücken.

[15] Die Verwendung auf dem schon erlernten Gewerbe erspart die Lehrzeit. Selbst Versetzungen hierzu üblich, wobei man sich aber vor Erregung von Dünkel und vor Vertrauen auf blosse Professionsbezeichnung hüten muss. Ein Italienischer General-Directions-Erlass vom 2. Februar 1886 *(RDC. I. 7, 94)* führte ein *registro dei lavoranti abili disoccupati* ein, damit man wisse, welche Gefangenen nach ihrer Fähigkeit am falschen Platz verwendet sind, und sie sicher versetze. — Bezüglich des Standes der Vorkenntnisse ist ein Wechsel eingetreten. Howard spricht von den gewohnheitsmässigen Delinquenten, die keine Geschicklichkeit hätten, und den Gelegenheitsverbrechern von verschiedenerlei Hantirung und Gewerben. Heute schätzt man in manchen Ländern den wiederholt Rückfälligen als den durchschnittlich besseren Arbeiter, weil die Handwerksausbildung im Gefängnisse manchmal gründlicher ist als in der Freiheit.

[16] s. § 1 I. Für Personen, welche in einen von der Anstalt nicht betriebenen Beruf zurückkehren, ist die Erlernung von Neben- oder Hilfsarbeiten dienlich. So dem Zimmermann die Schreinerei, dem (im Winter brach liegenden) Landwirth oder Maurer die Weberei.

[17] Nach diesem (namentlich vom Stockholmer Congress betonten) Gesichtspuncte sind z. B. sicherheitsgefährliche Personen nicht in Betriebe zu nehmen, die bedenkliche Werkzeuge bieten (Preussischer Erlass vom 10. Januar 1881 untersagt für Diebe die Schlosserei), die am meisten lohnenden Arbeiten aber den moralisch besseren Gefangenen, die unangenehmsten den Rückfälligen (so Rawiczer Reglement § 143) zuzuweisen. Vgl. auch Buch II. Deutschland, Gemeinsames § 8 IV. 2. Naiv und theoretisch spielend sind die Vorschläge von Julius, Gauner im Freien zu ermüden, Strassenräuber ständig sitzend, Diebe mit monotoner Arbeit zu beschäftigen. Zur Erprobung des moralischen Zustandes, insbesondere der Disciplin, ist es oft nöthig, vor Zutheilung zu einem Handwerk den Sträfling mit einfacher Tagelohnarbeit zu befassen.

[18] s. § 2 Anmerkung 8. Der RStVollzGesEntw. liess die Beachtung dieser Gesichtspuncte nur bei Gefängniss, nicht bei Zuchthaus zu.

---

§ 5.

Einfluss der Haftsysteme auf die Arbeit.

I. Das Haftsystem wirkt bestimmend auf die Arbeit indem es gewisse Gattungen gebietet oder ausschliesst. So muss bei der Einzelhaft die Zellenarbeit die Regel bilden; eine nicht puristische, sondern das Wesen ergreifende Auffassung wird jedoch mindestens die zeitweilige Hofarbeit dabei zulassen, wenn durch Aufsicht und Abstände die Isolirung bewirkt wird. Die Progressivsysteme erheischen im ersten Stadium die Zellen-, im zweiten die Gemeinschaftsarbeit, denen die Irisch-Croatische Gestaltung noch die von den Zwischenanstalten im dritten Stadium zu betreibende Aussenarbeit anfügt. Der häufig damit verbundene Gedanke der Strafdegression,[1] wonach von der härteren zur leichteren Arbeit geschritten wird,[2] ist übrigens auch unabhängig von jenem System schon zur Geltung gebracht worden.[3]

II. Bestritten und nach den widersprechenden Zeugnissen aus der Praxis[4] nicht kurzweg entscheidbar ist die Frage, ob Einzelhaft oder Gemeinschaft der Arbeit günstiger sei. Beide bieten derselben Vor- und Nachtheile. Der Schwerpunct liegt darin, dass die Verwaltung die ersteren voll ausnütze, die letzteren durch Sorgfalt im Betrieb thunlichst unschädlich mache. Die Einzelhaft schliesst wegen der räumlichen Beschränktheit der Zelle manche Arbeit aus,[5] erfordert mehr Zeit (Zutragen, Instruiren) und Werkzeug, schafft keinen Wetteifer, benimmt die Gelegenheit zum gegenseitigen Ablernen, macht den Fortschritt mehr abhängig von Fleiss und Geschick des Werkaufsehers; auch wird mehr Material verdorben und es ist die Stetigkeit der Arbeit durch äussere Ueberwachung nicht zu erzwingen; endlich erleichtert die mögliche Vertraulichkeit

zwischen Aufseher und Gefangenem Unterschleife des ersteren.[6] Andererseits ist das Bedürfniss nach Arbeit in der Einzelhaft durchschnittlich grösser und es fallen Störungen, Unterhaltung und namentlich schlechte Einflüsse[7] weg, welche in der Gemeinschaft leicht eintreten.

---

[1] Im Progressivsystem an sich liegt zunächst der Fortgang zu Arbeiten, welche die Verkehrsmöglichkeit erweitern.

[2] Vgl. § 3. II.

[3] Schon Wagnitz, Ueber moralische Verbesserung der Zuchthausgefängnisse 1787 S. 12, empfahl als Anfang das Raspeln, bei Besserung Unterricht in Gewerben, bei Missverhalten Rückkehr zu ersterem. Die Praxis in Au (Obermeyer'sches System) führte das Gleiche mit dem Leinenspinnen durch. Solohub unterschied nach den Erfahrungen im Moskauer Gefängniss drei Arbeitsstadien: Strafarbeit mit dem Charakter des Uebels, Beschäftigung, Arbeit belohnender Art.

[4] So räumt Suringar, *Le système cellulaire* 1860 S. 47 ff., für Holland den geringeren Ertrag der Einzelhaftarbeit ein, während neuerdings für dies Land in St. II 527 das Gegentheil erwiesen ist. Nach S. 18 und 74 der Schrift „*Application du régime d'emprisonnement individuel en France 1885*“ wird aus dem Gefängniss Mazas (Paris) berichtet, zweifellos werde auf der Zelle schlechter und weniger fleissig gearbeitet, — aus dem *Département de Seine et Oise* aber das directe Gegentheil. Die Frage bildete einen Hauptpunct in dem literarischen Streit zwischen Füsslin und Röder einer- und Bauer andererseits, s. Buch II. Baden § 3.

[5] Wagnerei, Seilerei, Schmiede-Arbeit, Herstellung grösserer Fässer, doppeltbreiter Tuche etc. Jedenfalls gibt es aber Zellenarbeit in genügender Menge.

[6] Namentlich heimliche Arbeit des Gefangenen für den Aufseher, der den Gegenstand hinausschmuggelt. Auch ist die Materialabgabe des Aufsehers schwerer zu controliren. Unterschleife unter Mitwissen des Gefangenen, der zur sittlichen Heilung insitzt und von einem zur Mitwirkung hieran Berufenen verführt wird, rechtfertigen drakonische Strenge, namentlich sofortige Entlassung aus dem Dienst. Man vergesse aber hierüber nicht die Vorbeugung durch gute Bezahlung des Personals.

[7] z. B. Abspenstigmachen von der Arbeit, das Arbeiten des Einen für den Andern, oft unter Zwang oder Schmuggeleien.

II. Capitel.

Betrieb.

§ 6.

Schwierigkeiten des Betriebes.

I. Die Gefangenenarbeit ist von einer Reihe unvermeidlicher Schwierigkeiten begleitet:[1]

1. Der Gefangene ist dem freien Arbeiter nicht vergleichbar; Unkenntniss, Kraftlosigkeit,[2] gedrückte Stimmung, Mangel an Interesse, selbst Schadensucht kleben ihm häufig an.

2. Der Betrieb ist wegen des ständigen Ab- und Zugangs von Gefangenen, namentlich bei kürzerer Strafdauer, unstet

und bei richtiger Anlage[3] auf viele Arbeitszweige zertheilt. Auch muss immer gearbeitet werden, ohne Rücksicht darauf, ob nicht die zeitweise Einstellung wirthschaftlich vortheilhafter wäre.[4]

3. Die nöthigen erziehlichen und hygienischen Einrichtungen des Strafvollzugs hemmen und stören den Betrieb.

4. Die gegen die Gefangenenarbeit bestehenden Vorurtheile verfolgen und bedrohen dieselbe auf Schritt und Tritt.[5]

II. Als vermeidliche, aber vorkommende Mängel sind namentlich zu bezeichnen: ein an Zahl[6] oder Bildung ungenügendes Werkpersonal, Fehlerhaftigkeit der Betriebsform (§§ 9 ff.), künstliche Verschliessung des Absatzes (§§ 12. 13), absichtliche oder unwissentliche Concurrenz der Strafanstalten eines Landes unter einander,[7] Bau von solchen an dem Verkehr entrückten Orten.

---

[1] Zur Erkenntniss des Maasses der praktischen Tragweite der einzelnen Schwierigkeiten wird in Gfk. IX. 232 eine besondere Arbeitsstatistik empfohlen.

[2] Aus diesen beiden obengenannten Gründen bildet man die administrativen und rechnerischen Gruppen der Lehrlinge und der Halbbeschäftigten. Vgl. § 2, Anm. 11, § 7.

[3] Zur individuellen Behandlung des Gefangenen, insbesondere zur Ausbildung für sein Fortkommen, ebenso um dem freien Gewerbe gleicher Art durch niedere Quantität den Wettbewerb unfühlbar zu machen, ist der gleichzeitige Betrieb vieler Arbeitszweige (ausser in kleinen Gefängnissen) nöthig.

[4] Nach Gfk. XIV. 188 ist eine solche Einstellung gleichwohl in Mainz schon geschehen.

[5] So hob Joseph II. selbst die Arbeit, welche Maria Theresia 1772 eingeführt hatte, auf; allerdings erkannte er den Irrthum später.

[6] Das einst in Amsterdam geübte Verfahren, auf einige Stunden freie Handwerksmeister als Unterweiser in die Anstalten kommen zu lassen, kann höchstens für Zwangserziehungsanstalten, von wo man auch die Zöglinge unter Tags in die Orte zur Lehre verstellen kann, genügen.

[7] Das Preuss. Min.-Rescr. vom 11. Januar 1881 gebietet gegenseitige Erkundigung und statistische Controle. In Baden hat man gewisse Arbeiten dadurch centralisirt, dass nur eine Anstalt, welche die zu liefernde Quantität auf sich und die anderen vertheilt, die Lieferung übernehmen darf. Bedenklich wirkt in manchen Ländern hier die Unterstellung der Gefängnisse und polizeilichen Arbeitshäuser unter verschiedene Ressorts, wodurch der Zusammenhang für gewerbliche Fragen zerrissen wird.

---

§ 7.

Thätigkeit der Leiter der Arbeit.

I. Fast mehr als von den Einrichtungen und von dem Fleiss der Gefangenen hängt das Endergebniss der Arbeit von Fähigkeit und Energie ihrer Leiter ab,[1] welche in ihrer schweren Aufgabe von sämmtlichen Hausbeamten zu unterstützen sind.[2] Der Verwalter[3] oder Unternehmer (je nachdem der Staat den Betrieb selbst führt oder

nicht) hat insbesondere auf richtigen Ein- und Verkauf und Handhabung genauer Controle, sowie auf kluge und sorgfältige Anwendung der früher bezeichneten allgemeinen Grundsätze[4] zu sehen. Der Einkauf soll im Grossen, regelmässig aus erster Hand[5] und in derjenigen Zeit geschehen, welche die beste Preisconjunctur[6] bietet; ob auf Versteigerungen, im Submissionsweg oder freihändig,[7] muss der Einzelfall lehren und sind beengende Vorschriften im Staatsbetrieb, das Vorhandensein eines durchaus ehrlichen Personals vorausgesetzt, nur schädlich. Der Absatz darf nicht durch niederen Preis[8] künstlich flott erhalten werden, sondern schon die Wahl der Arbeit muss nach der Voraussicht des Absatzes, nach den Bedürfnissen und Wünschen der bestellenden oder vermuthlichen Käufer[9] getroffen und dadurch die Ansammlung von um den normalen Preis unverkäuflichen Fabricaten[10] verhütet werden. Die Controleinrichtungen bezwecken die Sicherung, dass Aufseher und Gefangene ihre Pflicht thun und keine Unterschleife vorkommen.[11]

II. Der mit der Leitung der Arbeit des einzelnen Gefangenen betraute Aufseher[12] muss denselben gehörig unterrichten, unterstützen und beaufsichtigen. Insbesondere hat er ihn im moralischen und geschäftlichen Interesse zu solider Arbeit zu erziehen, mit gutem und zureichendem Stoff und Geräth stets rechtzeitig zu versehen und jede Stockung der Arbeit zu vermeiden,[13] ihn täglich mehrmals aufzusuchen und in bestimmten Zeiträumen das Maass der geleisteten Arbeit mit ihm festzustellen,[14] Unfleiss, Nachlässigkeit oder Bosheit bezüglich der Arbeit aber anzuzeigen.

---

[1] Lehrreiches Beispiel s. JB. der Rhein.-Westph. Gefängnissgesellschaft 1884/5, S. 16: Im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm haben 1881/2 32550 Gefangene 60000 Mark Arbeitsertrag ergeben, 1884/5 aber 25550 Gefangene 100000 Mark.

[2] Vom Vorstand durch rücksichstvolle Zeiteintheilung, Zuweisung und Versetzung und richtiges Einschreiten gegen Pflichtwidrigkeit von Aufsehern oder Gefangenen, vom Geistlichen durch Betonung der Arbeit, vom Lehrer durch Bezug des Rechnen- und Zeichnen-Unterrichts auf das Gewerbliche.

[3] Die Theilung der Arbeitsleitung zwischen Director (Einkauf), Verwalter oder Inspector (weiterer Betrieb) und Rendant (Eincassirung und Auszahlung) wirkt lähmend und ist bei Wahl vertrauenswürdiger Verwalter nicht nöthig.

[4] s. §§ 1—5.

[5] Immerhin ist es politisch (§ 6 I. 4) einigen Bedarf bei Händlern des Ortes zu nehmen.

[6] Bei theueren Preisen wenig, bei billigen viel Vorrath kaufen, wenn er nicht dem Verderben zugänglich, und vorausgesetzt, dass Verbilligung bezw. Anziehen der Preise zu erwarten ist. Stetes Studium der Conjuncturen, Bereitschaft im rechten Momente, Fachblätter und Referenzen.

[7] Bei Versteigerung manchmal schädliche Abmachungen Dritter zuvor. Submission als Fühler des Preisstandes und für Anknüpfung neuer Verbindungen günstig; bei allgemeiner Submission leicht zu niederer Preis mit schlechter Waare, daher Beschränkung durch Einladung und Ungebundenheit bezüglich

der Auswahl zu empfehlen. Handankauf bietet am meisten Gefahr von Schlempchen, dient aber zur Erhaltung von Verbindungen auf vorherige gute Lieferung hin. Geschenke sind ohne Anzeige sofort zurückzuschicken, wodurch gute Beziehungen entstehen.

[8] Bei der Preisbildung, wofür besondere Calculationsformulare zu bestehen pflegen, ist der Werth des Rohmaterials, die Gerätheabnützung und der Arbeitslohn anzusetzen und die Uebereinstimmung mit dem Rahmen der Preise der freien Industrie zu erzielen. — Ueber Absatzformen s. § 12.

[9] Einkaufsreisen sind namentlich zur Anknüpfung von Absatzverbindungen zu benützen.

[10] Sonst erhält man schliesslich einen Speicher voll imaginärer Werthe, deren jahrelanger Lagerzins und Verderb bei kaufmännischer Rechnung einen Bankerutt ergibt, und deren gewaltsame Losschlagung die freie Arbeit schädigt; die Bilanz weist dabei durch Einsetzung des normalen Preises einen papierenen Reingewinn bis zum Verkauf auf, wenn man nicht berechtigter Weise zur kaufmännischen Einrichtung der Abschreibungen greift.

[11] Die Bestellung darf nur an den Verwalter (Unternehmer) gehen, der sie in Bestellungs- und Arbeitsliste (Nachweis der Arbeit jeden Sträflings) einträgt und dem Werkmeister einen Bestellzettel behändigt. In Thormagazinen Uebergabe fester Stückzahl an den Aufseher, feste Preise und besondere Verkaufsliste. Controle des Ein- und Ausgangs an Stoffen und Fabricaten durch die Thoraufseher (Buch V. § 14); Ein- und Auspacken nicht durch Werk-, sondern besonderes Packpersonal; Handlisten über Abgabe von Rohstoffen, welche der Verwalter (Unternehmer) selbst magazinirt, an die Werkaufseher.

[12] s. auch Buch V. § 6 und 14.

[13] Verstösse hiergegen, namentlich schlechte Geräthe, erzeugen Arbeitsunlust. Muss eine Arbeit zeitweise unterbrochen werden, so ist für andere zu sorgen.

[14] Auch der Gefangene führt zweckmässig ein mit den Einträgen des Aufsehers harmonirendes Arbeitsbüchlein zu Selbstüberzeugung und Ausschluss von Streit.

---

§ 8.

Thätigkeit der arbeitenden Gefangenen.

An sämmtlichen Werktagen[1] haben die im Arbeits-Betrieb stehenden Gefangenen den ganzen Tag, ausser der Ruhezeit, in der zur Verhütung von Erschöpfung die Arbeit untersagt sein soll, sich der letzteren mit Fleiss und Anspannung ihrer Kräfte zu widmen; die Arbeitszeit ist übrigens verschieden bestimmt, namentlich nach Strafart und Alter.[2] Zur Sicherung dieses Gebots, sowie als Grundlage für die Zuerkennung und Bemessung von Arbeitsbelohnungen (Cap. 3) wird ein täglich in guter Beschaffenheit zu lieferndes Arbeitsquantum (Tagewerk) den Gefangenen aufgelegt; ausgenommen sind jedoch Personen, welche die von ihnen auszuübende Beschäftigung noch nicht inne haben, für die Dauer der gleichfalls geordneten Lehrzeit.[3] Das Tagewerk ist nach Art der Arbeit,[4] individueller Fähigkeit[5] und Arbeitszeit[6] zu bemessen und bewegt sich zwischen Mindest- und Höchstsätzen, welche die Erfahrung ergeben hat.[7] Die verschuldete Nichtleistung des Tagewerks begründet Disciplinarstrafe. Wird das Tagewerk

vor der Arbeitszeit beendet, so ist der Gefangene zur Fortarbeit verpflichtet;[8] die Ueberarbeit dient zur Erhöhung der Arbeitsbelohnung.[9] Privat-Arbeit ist nur in dringenden Ausnahmefällen zu gestatten.[10]

[1] Nach dem Bekenntniss des Sträflings, so dass z. B. Israeliten an ihren Festen frei sind. Sie verrichten dagegen stille Arbeit an Sonn- und christlichen Feiertagen.

[2] RSt.Vollz.-Ges.-Entw. § 24: Zuchthaus 11, Gefängniss 10 Stunden, im Winter je eine weniger. Oesterreich 7—10 Stunden. Aus England wird über zu lange Schlafzeit geklagt, was namentlich bei Jugendlichen bedenklich. Können dieselben auch nicht so lange wie Erwachsene arbeiten, so muss die Zeit sonst ausgefüllt werden.

[3] Die grössten Unterschiede nach der Art der Arbeit, s. Bauer, a. a. O. S. 189.

[4] Nur Mengen-Arbeit lässt ein Tagewerk im engen Sinne zu; bei nur einem zu fertigenden Stück, z. B. einer Commode, tritt die Lieferzeit und die Beobachtung des täglichen Fortschritts an die Stelle des Tagewerks.

[5] Bis zur Erkennung derselben ist das Mittelmaass gewöhnlicher Leistungsfähigkeit anzulegen.

[6] Namentlich Unterschied, ob der Gefangene schulpflichtig ist oder nicht.

[7] Am besten eines fester mittlerer Satz und dann quotige Erniedrigung oder Erhöhung nach Bedarf in den Ausnahmefällen.

[8] RSt.VollzGesEntw. § 24.

[9] In Amerika dagegen geschieht die Ueberarbeit meist auf eigene Rechnung.

[10] Vgl. § 2, Anm. 15.

§ 9.

Die Betriebsformen (Regie, Entreprise, Accordsystem).

Literatur zu §§ 9—13: a. allgemein: Buch V. § 13. Bauer, a. a. O. §§ 11—13. 19. 24—28. Strosser, Die Nothwendigkeit der Arbeit etc. (1877, im JBer. der Rhein.-Westph. GefGes.) *BJ.* I. 233 (Streng, das. auch die Beschlüsse des Congresses von Cincinnati), 513 (Skousès), 659 (Soelberg), II. 27 (Tauffer, mit werthvollen Nachweisen für die meisten Culturländer), 93 (Illing). — b. für Deutschland speciell: Zusammenstellung der von den Deutschen Handelskammern abgegebenen Gutachten über den Einfluss der Gefängniss-Arbeit (1878). Dazu Bauer in v. Holtzendorff's JB. n. F. II. Heft 4. Motive zum RStVollzGesEntw. (1879) S. 44 ff. Gfk. I. 11. V. 163 (Sichart), IX. 455 (Hölldorfer), 461 (Kaldewey), XIII. 225 (Gollert), XV. 5 (Verhandlungen in Bremen), XVII. 212 (aus Elsass). — c. für das Ausland: Beltrani-Scalia, *La riforma penit. in Italia* (1879). S. 301 ff. Ferri, *Lavoro e celli etc.* (1887). *RDC.* 1879. S. 302 (Bernabo-Silorata). Starke, Belg. GW. (1877) S. 121 ff. Tauffer, Beiträge zur neuesten Geschichte des Gefängnisswesens (1885) S. 40 ff. (Ueber Ungarn). Kaserer, Handb. der Oesterr. Just.-Verw. (1882). III. 349 ff. und Gfk. XXI. 329. (Verh. des Abg.-H.). Vgl. auch Lit. vor § 1. — Ferner über Nordamerika: *BSG.* 1880. S. 455 ff. und *Report of the State Commission* (von New York) *on Prison labour* (1871). Ueber Belgien (neuestes Regl. vom 5. April 1887) und Frankreich *BSG.* 1887 S. 465. 478.

I. Der Gegensatz des Staats- und des Privatbetriebes im Wirthschaftswesen der Gefängnisse, welcher den Grundzügen nach bereits geschildert wurde,[1] ist für den Arbeitsbetrieb von besonderer Wichtigkeit und hat hier neben

den Grundformen der Regie, General- und Specialentreprise noch eine Mischform, das sog. Accordsystem[2] erzeugt, dessen Wesen in der staatlichen Verarbeitung fremder Materialien besteht. Während bei der Regie das Werkpersonal und die Geräthe vom Staat gestellt, die Rohstoffe von ihm erworben und unter seiner Leitung und zu seinem Nutzen verarbeitet und verkauft werden, so tritt bei der Entreprise in allen diesen Beziehungen[3] der Privatunternehmer[4] an seine Stelle und vergütet dem Staat die gemiethete Arbeitskraft der Gefangenen nach einem festen Satz, meist auf Kopf und Arbeitstag. Bei dem Accordsystem wird die Arbeitsleitung vom Staat mit seinem Personal geübt,[5] so dass der Gefangene in keine Beziehung zum Arbeitgeber kommen kann; dieser bezahlt dem Staat nach Umständen entweder einen Tag- oder besser einen Stücklohn und empfängt die von ihm hingegebenen Rohstoffe nach der Verarbeitung zurück zu seinem eigenen weiteren Verschleiss.

Der Staat verwerthet die Arbeitskraft der Gefangenen demnach bei der Entreprise durch Vermiethung dieser selbst als Arbeiter, bei dem Accordsystem durch Bezug des Entgelts für die Arbeitsleistung, bei der Regie durch Verkauf der Arbeitsproducte. Während bei der erst- und letztgenannten Betriebsform der Unternehmer und bezw. die Anstalt zu ihrem Schaden eine schlechte Arbeit hinnehmen müssen, liegt es im Begriff des zweitgenannten Systems, dass der Accordant ein Heimschlagungsrecht bezüglich mangelhafter Lieferungen hat; nur gegenüber dem Staat als Besteller ist es schon, so z. B. in Belgien, ausgeschlossen worden, — ein Vorgehen, welches im Enderfolge der Gefängnissverwaltung gegenüber den anderen Ressorts nur Schwierigkeiten schafft.

II. Bei der Regie erscheint der Staat als Kaufmann, nicht nur in rechtlicher Hinsicht,[6] sondern mit der Wirkung, dass die Leiter des Gewerbebetriebs kaufmännische Kenntnisse und eine Vertrauensstellung[7] besitzen und sich im Verkehr mit den Abnehmern der Handelsformen bedienen, sowie dass die Aufseher entsprechende Vorkenntnisse haben müssen.[8] Dasselbe trifft auch beim Accordsystem zu, obwohl der Staat hier nicht als Verkäufer gegenüber den Consumenten selbst auftritt. Beide Betriebsformen sind weder von einem Haftsystem, noch von der Grösse des Betriebes abhängig.[9] Dass der Staat als Kaufmann dem Privathandel gegenüber einige Vorzüge geniesst,[10] leuchtet ebenso ein, wie dass sein Interesse dahin geht, durch dauernde,[11] hohe Verwerthung der Arbeitskraft dem Gemeinwohl zu nützen und die Privat-Industrie nicht zu schädigen (§ 13).

III. Was die Beziehung des Staates zur Entreprise angeht, so wird er erstens stets bestrebt sein, durch die Art

der Uebertragung[12] eine möglichst hohe Gegenleistung zu erlangen und dadurch die Vortheile, welche der Unternehmer im Vergleich zu der mit freien Arbeitern betriebenen Industrie hat,[13] thunlichst zu verringern, sowie zweitens für den Betrieb sich ein Aufsichtsrecht mit denjenigen Befugnissen wahren, welche zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit und zur richtigen Gefangenenbehandlung aufgestellt werden können.[14]

---

[1] Buch V. § 13. II. 2, nebst Anm. 9—16.

[2] *Travail sur commande,* Lohn- oder Kunden-Arbeit, *sistema di cottimo, Piece-price plan system.*

[3] Bei der Entreprise wird oft das Arbeitslocal noch vom Unternehmer gestellt und zwar sogar ausserhalb der Gefängnisse.

[4] Originell ist der Vorschlag, den Entrepreneur in freihändiger Vergebung zu wählen und ihm Beamtenqualität, sowie lange Contractsdauer zuzusichern (Gfk. XI. 40), oder gar die schon praktisch geübte Vermischung, dass der Director zugleich zum Entrepreneur gemacht wird. Die Beamteneigenschaft ist mit der Stellung eines Unternehmers unvereinbar (Desportes: *„L'entrepreneur n'est pas un philanthrope, c'est un spéculateur“)*, noch weniger kann seine Rolle mit der des Wahrers der Staatsautorität und der Rechte der Gefangenen gegen ihn verbunden werden.

[5] Dabei ist ganz wesentlich, dass dem Arbeitgeber der Zutritt in Werkstätten und Zellen verschlossen und sein Verkehr bezüglich der Arbeit auf die Beziehung zur Verwaltung beschränkt ist.

[6] Die Bestimmungen des Handelsrechts sind auf den Arbeitsbetrieb anzuwenden

[7] Vgl. § 7, Anm. 3 und Buch V. § 13, Anm. 26.

[8] Vgl. Buch V. § 6, Anm. 20. 21. §§ 7. 8. Es ist ein Irrthum, die Regie als unvereinbar mit der Civilversorgung der Militärpersonen hinzustellen. Zur Werkleitung muss man allerdings, aber bei jedem System, tüchtige Meister haben, die im Militärstand nur etwa bei den Oekonomiehandwerkern zu finden sind. Die zur unterstützenden Werkaufsicht nöthigen Gewerbekenntnisse könnten aber in eigenen Aufseherschulen oder sonst erlangt werden.

[9] Illing hält die Regie nur für Centralanstalten bis zu 200 Köpfen, für kleine Gefängnisse gar nicht für ausführbar. Der Beweis des Gegentheils liegt aber in der thatsächlichen Durchführung; wenn dabei Anstalten über 500 Köpfe sich wenig finden, so liegt dies in der Beschränkung der Einzelhaft-Gefängnisse und dem Umstand, dass die Regie in Staaten mit Einzelhaft eher angewendet wird.

[10] Er arbeitet mit unverzinslichen Capitalien, zahlt keine Miethen und Steuern, noch Lohn, kauft zufolge Baarzahlung billiger ein, kann nie eine Arbeits-Einstellung erfahren und jede Absatzkrise aushalten.

[11] Der Entrepreneur rechnet oft nur auf die Dauer eines Contracts, wie ein Pächter, der eine Jagd ausschiesst.

[12] Ob Freihändigkeit (die in Oesterreich, nachdem Vereinbarungen die Versteigerungsergebnisse sinken machten, versucht werden muss, ehe zu Offerte oder Licitation geschritten wird) oder öffentliche Submission (in Preussen seit einem Beschlusse des Abgeordnetenhauses vom 23. November 1869; dabei thunlichst viele kleine Loose zur Steigerung der Zahl der Bieter) besser sei, hängt von localen Umständen ab. Namentlich Anstalten in weiter Entfernung von Städten sind in schlimmer Lage. Das Interesse der Gleichmässigkeit und Sicherheit des Betriebes drängt eher auf grössere Loose; doch können, wenn die Vertragsdauer nicht neue Einrichtungen verlohnt, welche natürlich das Gebot mindern, dann nur Personen mitbieten, die in der Nähe ein Anwesen der betreffenden Arbeitsbranche schon besitzen. Gewöhnlich wird von Entrepreneurs (ebenso manchmal von Arbeitgebern beim Accordsystem) eine Caution verlangt.

[13] Billiger Lohn, oftmals weder Capitalanlagen, noch Miethen für Local und Einrichtung, weniger Vorarbeiter (wegen des Aufsichtspersonals), stete Sicherheit des Vorhandenseins von Arbeitskräften. Diese Vortheile sind so bedeutend, dass sie die Nachtheile (§ 6) aufwiegen.

[14] Mindestens muss der Staat (was bei der Generalentreprise nicht stattfindet) die Beschäftigung jedes Gefangenen bestimmen. Ebenso muss er das Personal des Entrepreneurs wegen Ordnungswidrigkeiten entlassen können. Weiter gehen die Dänischen Bestimmungen; diese wahren dem Staat ferner den Ausschluss jeder mit dem Strafzweck für unvereinbar gehaltenen Arbeit, das Verbot von Maschinen und Geräthen, welche Gesundheit, Ruhe oder Sicherheit gefährden, die Festsetzung von Arbeitszeit, Tagewerk und Arbeitsbelohnung, die Annahme oder Nichtannahme der vom Unternehmer vorzuschlagenden und anzustellenden Werkmeister. Arbeitsbelohnungen dürfen auch nach einem Preussischen Ministerial-Erlass vom 10. December 1872 nur von der Verwaltung zuerkannt werden.

---

§ 10.
Anwendung der Betriebsformen.

I. Während die General-Entreprise begrifflich keine andere Betriebsform neben sich duldet, ist ein gleichzeitiges Bestehen der Regie und der Special-Entreprise,[1] ebenso der Regie und des Accordsystems[2] in einem Lande, ja in einer Anstalt nicht nur denkbar, sondern auch thatsächlich geübt.

II. Theilt man die Länder Europas nach dem ausschliesslichen oder doch vorwiegenden Staatsbetrieb einerseits und Privatbetrieb andererseits in Gruppen, so ergiebt sich für die Entreprise ein Anwendungsgebiet von 104 Millionen Einwohnern (Preussen[3] und einige andere Deutsche Staaten,[4] Oesterreich,[5] Frankreich,[6] Dänemark,[7] Spanien[8]), für die Regie ein solches von 96 Millionen (von Deutschland[9] Bayern, Baden, Bremen; Italien,[10] Ungarn-Croatien, England,[11] Schweden-Norwegen,[12] Belgien,[13] Schweiz), während in einer weiteren Gruppe von Ländern (Russland,[14] Griechenland, untere Donaustaaten, Türkei) der Stand der Entwickelung des Strafvollzuges eine klare Eintheilung noch schwierig erscheinen lässt; Holland und Württemberg weisen eine gleichheitliche Verbindung von Regie und Entreprise auf. In Amerika ist eine Mischung von öffentlichen Arbeiten für den Staat und von Beschäftigungen für Unternehmer häufig;[15] die öffentliche Meinung neigt aber im Norden entschieden[16] zur Aufhebung der Entreprise und empfiehlt die Verbindung der Regie- und der Accord-Arbeit.

---

[1] Namentlich in der Form, dass die Arbeit für den Bedarf der Anstalt selbst in Regie behalten, die sonstige Arbeit aber vergeben wird. So entfielen 1883/4 in den Preussischen Gefängnissen (Inneres) 72 Procent der Arbeiter auf die Entreprise, 26 Procent auf die Hausarbeit.

[2] Das Accordsystem pflegt als allein angewandte Form nicht vorzukommen. Die Verbindung mit der Regie besteht namentlich in Belgien, wo die Accordarbeit in den *maisons centrales* sogar vorwiegt, sodann in Bayern und Baden. Die Verbindung mit der Special-Entreprise findet sich in Dänemark.

[3] Entreprise auf Wunsch des Landtages durch Rescripte vom 2. August 1847 und 4. Mai 1850 eingeführt; nur eigene Fabrication für den Hausbedarf vorbehalten.

[4] Königreich Sachsen, Braunschweig, Hamburg.

[5] Dort ist selbst Generalpacht noch zulässig, so dass der Arbeitsunternehmer zugleich die Verpflegung giebt. Den Missständen will man durch die Auflage begegnen, der Unternehmer müsse auf die Erwerbsbefähigung der Gefangenen hinzielen und den Verkehr seiner Leute mit denselben auf das mögliche Mindestmaass beschränken. Auch entscheidet die Hauscommission alle Zwistigkeiten, falls nicht statt ihrer Schiedsrichter sonst gewählt werden. Sehr übele Erfahrungen 1865 in Karlau (Gfk. V. 642, Wahlberg), wo der Pachtvertrag wegen Arbeitsstockung, Bedrückung und Uebervortheilung der Gefangenen gelöst werden musste.

[6] Obwohl sich Bérenger, de Beaumont, Bonneville, Desportes, Lucas, Marsagny, Tocqueville für die Regie aussprachen, hat man sie bisher nur in Einzelfällen Mangels geeigneter Unternehmer eingerichtet. Aus den Kammerverhandlungen von 1887 ergibt sich aber, dass man nun Willens ist, zur Regie überzugehen.

[7] 1840—1845 General-Entreprise, 1845—1858 Regie mit einer principwidrigen starken Gewinnbetheiligung der Directoren, welche die Einrichtung unhaltbar machte, seit 1858 Special-Entreprise mit 10--15jährigen Contracten und daneben Accordarbeit.

[8] Spanien unterscheidet vier gleichzeitig neben einander hergehende Formen: den freien Arbeitsbetrieb (Gefangene, die auf eigene Rechnung arbeiten), den zeitweiligen (Concession an Unternehmer mit Beschränkungen), den ständigen (Subhastation auf feste Zeit) und die Regie *(per Administración* nur versuchsweise zur Einführung besonderer Arbeiten und zur Schaffung von Schulen für Künste und Gewerbe). Die Entreprise wiegt vor.

[9] In Elsass-Lothringen neuerdings allmählicher Uebergang zur Regie (Gfk. XVII. 212) in sehr langsamem Fortschritt.

[10] In Italien war die Generalpacht so ausgedehnt, dass z. B. ein Unternehmer Kost und Arbeit aller Bagni des Reiches in der Hand hatte. Beltrani-Scalia führte 1878—1882 die Regie durch, was ein Riesenwerk zu nennen ist; 40000 Menschen, wovon drei Fünftel an entlegenen Orten, waren mit Arbeit zu versehen; sechs Zehntel allerdings wurden landwirthschaftlich beschäftigt.

[11] Hier hat man bei der Abneigung gegen industrielle Arbeit überhaupt nie an Unternehmer gedacht.

[12] In Schweden ist erst unter Almquist ein Umschwung der Ansicht zu Gunsten der Regie, mit noch nicht völligem praktischem Erfolge, eingetreten. In Norwegen ist es gesetzlich ausgeschlossen, Bestellungen des Publicums zu empfangen und müssen alle zum Verkauf gemachten Arbeiten aus von der Anstalt erzeugten oder erworbenen Stoffen bestehen.

[13] Gleichwohl wird auch in Belgien über Concurrenz geklagt, s. *BJ.* 1887 S. 211. — In den *prisons secondaires* konnte die Aufsichtscommission gestatten, dass der Director für eigene Rechnung arbeiten lässt (Regl. vom 14. März 1869), und ist auch die Special-Entreprise zugelassen. Jene Befugniss ist durch Regl. vom 5. April 1887, das die facultative Regie feststellt, aufgehoben.

[14] Vgl. *BJ.* 1887 S. 158, insbesondere bezüglich der Aussenarbeit.

[15] Man schätzte 1879 die Zahl der Gefängnissarbeiter in den Vereinigten Staaten auf 17 Millionen, welche für den Staat, auf 18, die für Unternehmer (9 ausserhalb des Gefängnisses) beschäftigt waren.

[16] Der Congress in Cincinnati und die Gesetzgebungscommissionen in Pennsylvanien, Ohio und New York haben sich für die Regie ausgesprochen.

§ 11.
Würdigung der Betriebsformen.

I. Als die beste Betriebsform muss diejenige erkannt werden, welche auf die Erfüllung der mit der Arbeit zu erreichenden Zwecke (§ 1) und die Fernhaltung denkbarer Schädlichkeiten[1] eingerichtet ist und hierzu eine sachliche, zeitliche und persönliche Einzelbehandlung offenlässt.

Es ist unbestreitbar, dass der Staatsbetrieb diese Vorbedingungen erfüllt. Denn in den Augen einer richtig geleiteten Verwaltung ist die Arbeit ihrem Wesen nach ein Stück des Strafvollzuges selbst und nach dessen Zielen, nicht aber vorwiegend dem Gewinne nach zu gestalten. Dies hat die Verwaltung bei Regie- und Accord-Arbeit völlig in der Hand. Nur vom Staat kann die für Fortkommen und Rückfallsverhütung wichtige Ausbildung eines Gefangenen zur Erwerbsbefähigung in Fällen erwartet werden, in welchen hieraus in der Strafzeit selbst nicht mehr der Nutzen gezogen wird; ebenso nur von ihm die volle Rücksicht auf die ethischen Bestandtheile des Strafvollzuges, welche die Arbeitszeit vermindern.

Dass der Staatsbetrieb ein auf höherer Bildungsstufe stehendes Personal erheischt und der Staatsverwaltung mehr Mühe macht, ist ebenso richtig wie das Erforderniss gewisser Betriebsfonds[2] bei der Regie speciell. Allein das nöthige Personal[3] kann gefunden oder herangezogen werden, und selbst die financielle Wirkung[4] der Regie empfiehlt diese Betriebsform, bei welcher allein der volle Gewinn der Arbeit der Allgemeinheit zugeführt wird. Die Annahme, die Regie sei in grösseren Staaten unausführbar, ist durch die Thatsachen widerlegt.

II. Auch das Accordsystem ist empfehlenswerth, weil der Staat, obwohl der Sorge und Gefahren des Ein- und Verkaufs überhoben, Herr des Betriebes bleibt. Doch kann es nur da als Grund- oder alleinige Betriebsform genügen, wo die dargebotene Arbeit sich nicht auf Quantitätsartikel beschränkt, an welchen wenig erlernt werden kann. Diese thatsächlich manchmal vorgefundene Beschränkung hat ihren Grund theils in der Gefahr des Verderbens oder der ungenügenden Verarbeitung von Stoff, theils in dem Umstande, dass für Waaren, welche eine verschiedene und eingehende Behandlung bei jedem einzelnen Stück erheischen, sich eine grössere Nachfrage in einer Hand seltener findet.

III. Die Entreprise, welche die Verwaltung allerdings der Mühen und Sorgen für die Arbeit fast ganz enthebt und formell durch den Staat Nichts zu Markt bringen lässt, ist wissenschaftlich gerichtet als unvereinbar mit einem geläuterten Strafvollzug; denn sie enthält im Erfolge eine

Veräusserung strafrechtlicher Hoheitsbefugnisse des Staates an einen Privatmann, eine grundsatzwidrige Zerreissung des Strafvollzuges in verschiedene Stücke, eine Behandlung der Sträflinge selbst als wirthschaftlicher Objecte und schafft nach ihrer thatsächlichen Erscheinungsform folgende nur zum Theil vermeidbare[5] Missverhältnisse:

1. Während der Preis der Producte der Regie sachgemäss bestimmt und eine nicht lohnende Accordarbeit bei der Verbindung von Regie- und Accordsystem leicht zurückgewiesen werden kann, ist der Staat bei der Entreprise, wenn er nicht auf die Beschäftigung der Gefangenen verzichten will, manchmal genöthigt, Mangels besserer Angebote auch solche anzunehmen, welche weder nach der Art der Beschäftigung, noch nach dem Ertrag als befriedigende angesehen werden können.[6]

2. Da der Unternehmer Gewinn, die Verwaltung aber richtigen Strafvollzug bezielt, so entsteht — abgesehen von der Gebundenheit der Letzteren an vertragsmässige Rechte des Ersteren, welche jede Aenderung der Hausordnung hemmen — ein Streit zweier Interessen und Machthaber. Insbesondere sind zeiterfordernde Acte ausserhalb der Arbeit (Gottesdienst, Unterricht, Zellenbesuche, Spazierhofgang, Bad) dem Unternehmer unbequem, und es treten schon wegen der Zeit-Eintheilung Streitigkeiten oder, was noch schlimmer, Connivenzen ein. Zugleich ist der Vorstand dem Unternehmer gegenüber in die Rolle eines Controleurs, den Gefangenen gegenüber, bei gleichzeitiger Einflusslosigkeit auf die Einzelheiten des Arbeitsbetriebes,[7] aber oft in die Stellung eines zu Gunsten der Entreprise einschreitenden Straforgans gedrängt.

3. Das Schicksal der Anstalt ist auf Jahre hinaus, wenn nicht gerade ein Vertragsauflösungsgrund eintritt, an eine nicht beamtete Einzelperson gekettet[8] und abhängig innerhalb gewisser Grenzen von deren geschäftlichen Zielen und Verhältnissen, auch von dem Wechsel der Letzteren. Gegenüber einem vertragswidrigen Feiern[9] mit der Arbeit oder gegenüber der erziehlich so verwerflichen Begünstigung schlechter Massenarbeit und zur Abstellung von Beschwerden aus der freien Industrie hat der Staat zu wenig Macht in der Hand.

4. Das vom Unternehmer berufene, der Strafgewalt des Vorstandes entzogene Werkpersonal, ausgewählt nur nach Rücksichten der Finanz und des Betriebes, entbehrt, ohne sofort beseitigt werden zu können, oft der für die Hausordnung und Straferziehung nöthigen Eigenschaften und wirkt häufig schädlich[10] ein.

5. Die Gefangenen werden manchmal ausgebeutet oder leben doch unter dem Druck der leicht erbitternden Empfindung, zum Nutzen einer Privatperson zu dienen.

---

[1] Bedrückung, Uebervortheilung, Gesundheitsbeschädigung der Gefangenen. Ueber das Verhältniss zur freien Arbeit s. § 13.

[2] Bei der Einführung der Regie in Ungarn (1869) gab der Staat den Anstalten Vorschüsse, welche sie aus dem Arbeitsgewinn in einigen Jahren, unter eigener Ansammlung von Betriebsfonds, zurückzahlten.

[3] Ist für die Arbeit ein Verwalter neben dem Vorstande vorhanden, so ist eine Ueberlastung nicht zu befürchten. Ebensowenig ein Dualismus bei richtiger Organisation, vgl. Buch V. § 12. Die namentlich beim niederen Personal befürchtete Untreue, welche weniger durch den Werthentgang als die demoralisirende Wirkung auf die Gefangenen schadet, kann bei jeder Betriebsform vorkommen.

[4] Man sagt, der Staat solle kein Kaufmann sein und sei jedenfalls ein schlechter. Allein hier müssen die Erfordernisse und Ergebnisse des Strafvollzuges entscheidend wirken. Die Staaten, welche die Regie haben, befinden sich gut dabei und erstaunlich sind besonders die Mehrerträgnisse bei Uebergang von der Entreprise zur Regie; so erzielte z. B. Italien 1878 aus den *bagni* und *case di pena* 3178422, nach dieser Aenderung 1883 aber 5196005 Frcs. Verluste durch Preisrückgang und Unbeibringlichkeit einzelner Posten von Schuldnern sind denkbar, aber bei sorglicher Verwaltung nicht bedeutend; übrigens kann bei der Entreprise Verlust der ganzen Pacht eintreten (Gfk. XX. 370 ein Beispiel.)

[5] Vgl. § 9, Anmerkung 14.

[6] Dieser Missstand wird wörtlich beklagt in der Einleitung zur „Statistik der zum Ressort des (Preussischen) Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten" etc., Jahrgang 1869.

[7] Namentlich Zuweisung der Arbeit und der Belohnungen.

[8] Manchmal sogar noch an heimliche Untertheilnehmer der Entreprise.

[9] Die Zahlung einer Conventionalstrafe ist schon der Vertragserfüllung vorgezogen worden. Jedenfalls hat die auf eigene Arbeit nicht eingerichtete Anstalt kein schnelles Heilmittel.

[10] Theils durch Unterlassung des Anlehrens in der Arbeit, theils durch Beförderung von heimlichen Verbindungen, Schmuggel an Genussmitteln u. s. f.

---

§ 12.

Absatz der Arbeitserzeugnisse.

I. Die Abnehmer der Arbeits-Erzeugnisse können der Staat selbst, dem das Gefängniss zugehört, oder auswärtige Staaten,[1] oder auch Corporationen, Anstalten und Privatpersonen sein; bei den Letzteren ist selbstverständlich mehr Vorsicht im Credit[2] geboten. An solche Abnehmer müssen die Producte schliesslich abgesetzt werden, gleichviel ob Staats- oder Privatbetrieb besteht; der Unterschied liegt nur darin, dass bei Ersterem der Zwischengewinn des Unternehmers wegfällt bezw. vom Staat selbst bezogen wird. — Im Einzelnen ist zu bemerken:

1. Wer Dinge consumirt, die er selbst gut produciren kann, thut wohl, sie bei sich zu beziehen. Dies gilt auch für den Staat.[3] Verwerflich ist zwar jede administrative Dienstbarkeit, welche ein Ressort zum Bezug geringer Waare vom anderen zwänge,[4] unnatürlich aber der im modernen Staatswesen oft gefundene Zug, dass die einzelnen Zweige den gemeinsamen Baum vergessen, dessen Gedeihen zu fördern doch Allen wieder zu Gute kommt.[5]

2. Wie es hiernach selbstverständlich ist, dass jede Strafanstalt zunächst die Gefangenen-Arbeit zur Befriedigung der Hausbedürfnisse verwendet,[6] so darf man auch den Beamten und Bediensteten des Hauses, welche namentlich an entlegener Stelle dieser Bezugsgelegenheit bedürfen, und den Gefangenen selbst die Benutzung derselben um angemessene Preise zum Bedarf für sich oder Angehörige nicht versagen.[7]

3. Bei der Regie-Arbeit für Gewerbetreibende[8] oder sonstige Kunden[9] im Ort ist wegen der Möglichkeit unredlicher Verbindung mit dem Werkpersonal besondere Sorgfalt in der Controle zu empfehlen.

II. Was die Absatzpreise anlangt, so ist die Aufsuchung von Käufern beim Regiesystem durch die häufige Verwehrung öffentlicher Anzeigen oder der Entsendung von Geschäftsreisenden erschwert. Die Arbeit auf Bestellung ist zu bevorzugen; einiges Lager wird aber hin und wieder sich bilden und es kann daher auch zu Verwahrung und Verschleiss ein Thormagazin[10] umsoweniger entbehrt werden, als die Versteigerung[11] sich ansammelnder Waaren zu Schleuderpreisen führen würde.

Unternehmern gegenüber empfiehlt es sich, den Absatz in Ort und Umgegend zu verbieten.[12] Ein mässiger Absatz daselbst mit vollen Preisen, wie ihn die Staatsverwaltung beim Selbstbetrieb einhalten wird, wäre zwar unbedenklich,[13] liesse sich aber kaum vertragsmässig vorausbestimmen und in der Ausführung sichern.

---

[1] Die Türkei und Egypten haben z. B. mehrfach Bezüge aus Deutschen Strafanstalten gemacht.

[2] Prüfung der Zahlungsfähigkeit vor Abgabe der Waare, nach Umständen Baarzahlung, Ziehen eines Wechsels, kurze Borgfrist.

[3] Im Männerzuchthause Bruchsal rührten 1877 von der Einnahme her: 7/30 aus Ersatz der Anstalt selbst, 5/30 vom Badischen Staat sonst, 1/30 von Beamten und Gefangenen; 2/30 von Ortseingesessenen, 10/30 von Badenern sonst, 5/30 von Nichtbadenern, darunter im Ganzen etwa 4/30 von Personen, bei denen der Ankauf zum eigenen Gebrauch, 13/30 von solchen, wo es zur Weiterveräusserung geschehen sein wird. Der *Estratto della statistica delle carceri* ergiebt 1883/4 in Italien bei den *bagni* 395039 Arbeitstage für den Staat, 677422 für Private, bezw. bei den *case di pena* 1218575 und 1213207; bei den *bagni* betrug der Gewinn 222617 Frcs. aus der Staatscasse und 274145 von Privaten. Ein Oesterreichischer Justiz-Minist.-Erlass vom 23. März 1883 schreibt die thunlichste Verwendung Gefangener zu Militär- und Civilconfectionsarbeit für den Staat vor, während das Preussische System der Militärökonomie-Handwerkstätten diese Lieferungen für das Heer, die in vielen anderen Staaten üblich sind, nur für solche Artikel zulässt, deren Anschaffung den Bekleidungscommissionen der einzelnen Truppentheile obliegt; zu diesen Artikeln gehören aber nicht die Uniformen, an denen der Gefangene sich zum Schneider ausbilden kann, sondern mehr mechanisch zu verfertigende Dinge, wie Drilchhosen, Brotbeutel u. dgl.

[4] Vgl. § 9 I.

[5] Viel hat Italien neuerdings in der Errichtung einer den Staatszweigen und nur ihnen dienenden Gefängnissdruckerei (1883/4 Jahreseinnahme 63702 Frcs.)

geleistet. Das Beispiel einer guten Verständigung bietet das Abkommen zwischen Eisenbahn- und Justizverwaltung in Baden, wonach Letzterer bei allgemeinen Submissionen gewisser Artikel die Lieferung eines kleinen Theils um den Zuschlagspreis, welcher sich ergeben hat, offen gehalten wird, ohne dass sie ein Angebot einlegen muss.

[6] Dabei ist zur Klarheit eine Abrechnung zwischen Hausökonomie und Arbeitsbetrieb nöthig. Der aufzurechnende Tagelohn pflegt von der Oberbehörde bestimmt zu werden. Ist er gering, so kann mit wenig Geld z. B. viel gebaut werden.

[7] Vgl. Fünftes Buch Mosis, Cap. 25, 4. In Baden 1821 verboten, 1851 wieder erlaubt. In Preussen zulässig für Schneiderei und Schusterei, sowie ausnahmsweise (und nur in ganzen Tagen) für Arbeit in Dienstgärten; bedenklich, was Büttner Nachtrag zum Rawiczer Reglement S. 31 angiebt, dass die Beamten sich durch Sträflinge um monatlich 20 Pfennige barbiren lassen dürfen. Genaue Prüfung der Bezüge der Beamten bei der Rechnungsabhör verhütet zu niederen Preisansatz.

[8] Ein Oesterreichischer Justiz-Minist.-Erlass vom 23. März 1883 empfiehlt Einladungen an die Genossenschaften der Gewerbetreibenden. Die Berücksichtigung Einzelner kann jedoch nur bei zu niederem Preis gerechten Anstoss erregen, und gerade die Genossenschaft wird, in der Vereinigung sich stark fühlend, leicht zu niedere Preise bieten, was den Ortsfremden gegenüber nur wie eine Entreprise wirken kann.

[9] Illing verwirft die Arbeit auf Maass und Bestellung für Privatkunden in Ort und Umgegend ganz. Sie ist auch gewiss in kleineren Orten der Handwerker wegen nur sehr beschränkt und mit grosser Vorsicht zu gebrauchen, kann aber zur Ausbildung in Civilschneiderei und -Schusterei unter Umständen dringend nöthig sein. Für Reparaturen ist die Gefängnissarbeit oft gesucht, weil manche freie Meister sie nicht oder nur um übermässige Preise besorgen wollen.

[10] Am Thor, weil Kunden in ein geordnetes Gefängniss nicht eintreten dürfen. Die Anstalt in Neufchâtel hat sogar zwei auswärtige Kaufläden im Canton, wo auch Bestellung angenommen wird. Illing verwirft die Thormagazine ganz. Sie dienen aber als Musterlager für Bestellungen, zur Deckung schnellen Bedarfes, zum Kauf von Andenken der Besucher, zum Absatz von Ausschuss und sind bei mässigem Umfang unbedenklich, s. Anmerkung 13.

[11] Für aus der Hand nicht verkäufliche Waaren empfohlen in v. Beaumont und Tocqueville, Amerikas Gefängniss-System, übersetzt von Julius (1833) S. 371.

[12] Der Erlass des Preussischen Ministeriums des Innern vom 13. Januar 1882 verbietet Entrepreneurs sowie Accordanten, die mehr als 5 Gefangene beschäftigen, wenigstens die Gefängnissarbeit auf Maass an Personen im Ort und im Umkreise von 10 Kilometern.

[13] Eine über den Umfang des Absatzes von Gefängnissproducten aus dem Thormagazin und sonst im Ort gemachte Feststellung bei einer grösseren Badischen Strafanstalt ergab 1883, dass bei Aufhebung dieses Absatzes auf einen freien Meister der betreffenden Gewerbe höchstens 20 Mark jährlich Reingewinn mehr entfielen.

---

§ 13.

Die Irrthümer über das Verhältniss zur freien Arbeit.

I. Während die Gefängnissarbeit bei den Abnehmern ihre Freunde hat,[1] bildet sie fast überall[2] den Gegenstand der Klage der Gewerbetreibenden. Heftig tritt diese namentlich in wirthschaftlichen Krisen auf, in welchen sich die Wirkung ganz anderer Ursachen[3] bethätigt. Die dann begehrte,[4] ja manchmal schon eingetretene Aufhebung der Gefängniss-

arbeit[5] hat aber der freien nie geholfen, sondern nur den feiernden Industrien eine weitere beigesellt; denn der Arbeitsbetrieb der Gefängnisse, welcher zudem in der Regel nicht neue Arbeitskräfte schafft, sondern nur das schon vorhandene Arbeitsvermögen verwerthet, ist schon dem Umfang nach[6] viel zu klein, um auf die Arbeit eines Volkes im Ganzen irgend welchen weit tragenden Einfluss zu üben. Hieraus, wie aus der moralischen und financiellen Nothwendigkeit für das Gesammtwohl (§ 1) folgt die Berechtigung der Existenz der Gefängnissarbeit neben der freien Arbeit, obwohl dadurch das Angebot in geringem Maasse und örtlich vermehrt werden kann. Das zu lösende Problem besteht darnach nur in der Findung des richtigen Verhältnisses zwischen beiden Industrien.

II. Die älteste historische Lösung ist die Monopolisirung gewisser Arbeiten und Lieferungen zu Gunsten der Gefängnisse.[7] Umgekehrt wurde später bis in die neuere Zeit ein Monopol der ortseingesessenen Meister[8] für die Benutzung der Arbeit oder den Ankauf der Erzeugnisse erstrebt oder gewährt. Den nun sonst durchgeführten Grundsatz der Gewerbefreiheit suchte man der Gefängnissarbeit vielfach zu verkümmern durch Vorschläge, welche die Beschränkung der Strafanstalten auf gewisse Arten von Arbeit[9] oder welche Absatzverbote bezielten und häufig den Mangel jeden Verständnisses der Zwecke des Strafvollzuges zeigten,[10] gleichwohl aber bis in maassgebende Kreise eindrangen.[11] Dabei herrschte die Meinung vor, wesentlich sei das formelle Moment, dass der Staat selbst mindestens auf dem inländischen Markt nicht als Verkäufer auftrete; man folgerte daraus die Anempfehlung der Arbeit für die Staatszweige selbst oder das Ausland, im Uebrigen der landwirthschaftlichen Culturarbeit und der Herstellung von Halbfabricaten,[12] wollte alle anderen Arbeitsgattungen ausschliessen und sprach sich für die Betriebsform der Entreprise aus.[13] Es leuchtet ein, dass jene Mittel theils nur eine Verschiebung in Bestellung[14] und Absatz, nicht auch eine Verminderung der Production bewirken könnten, theils mit der Ordnung der Strafe und dem Zweck der Ausbildung der Gefangenen nicht vereinbar sind. Die Entreprise aber hat nach ihrer thatsächlichen und wohl unvermeidlichen Gestaltung das Verhältniss der beiden Industrien wesentlich verschärft, indem unverhältnissmässig viele Personen auf einzelne Beschäftigungen hingelenkt,[15] schlechte und zu billige Waaren,[16] und zwar mit Vorliebe Massenartikel unter Begünstigung der Maschinenarbeit, producirt wurden.

---

[1] Leider oft wegen billigeren Preises, manchmal aber wegen grösserer Solidität; häufig schon ist Privatarbeit deshalb fälschlich z. B. als Bruchsaler Waare ausgegeben worden.

[2] Mildere Stimmen allmählich aus Amerika (StRZ. XI, 93); auch aus Norwegen (Soelberg a. a. O.), wo es sich bewährt habe, zur Selbstbelehrung über den Urgrund der Klagen den Arbeitervereinigungen den Gefangenenbesuch zu gestatten.

[3] Unbegrenzte Concurrenz, Gründungen mit fictivem Credit, Ueberproduction, Stockung des Absatzes wegen politischer Wirren; für den Handwerker der Sieg der Maschinenarbeit und der Nachlass der Kenntnisse der Hilfsarbeiter.

[4] In neuerer Zeit Arbeitercongress in Amsterdam 1871, Petition Preussischer Handwerker 1882.

[5] So Joseph II. und Frankreich in Revolutionen, natürlich trat jeweils bald die Wiederaufnahme ein. In England und America wurde früher jede industrielle Gefängnissarbeit verworfen, s. § 3.

[6] Der Durchschnittsstand der Gefangenen in den Badischen Centralanstalten beträgt z. B. noch nicht 1 per Mille der Gesammtbevölkerung. Dazu kommen der Ausschluss von grösseren Speculationen, Maschinen, Reclamen, ferner die in § 6 gezeigten Schwierigkeiten. Der Betrieb der kleinen Gefängnisse hat noch weniger Bedeutung.

[7] Färbermonopole Holländischer Anstalten. *Motu proprio* Clemens IX. vom 14. November 1703 bezüglich der *casa di correzione* bei San Michele in Rom für Lieferungen gewisser Stoffe, „damit das Hospiz des Verdienstes theilhaft werde, den sonst der Kaufmann hätte".

[8] So hatten sie 1847 in Freiburg das Privileg, die Producte um $^4/_5$ des Kaufwerths zu nehmen, ehe sie allgemein verschleisst werden durften. Vergl. § 12, Anm. 8, und Petition der Preuss. Handwerker (1849), welche die Ueberlassung der Arbeiten an die Meister des Ortes begehrte. Eine Mitbewerbung der Innungen am Ort um die Gefängnissarbeiten ist an sich nur erwünscht (vgl. Erlass des Preussischen Ministeriums des Innern vom 5. December 1886 in Statistik der Strafanstalten 1885/6 S. 342).

[9] Dabei wurde von den Interessenten übrigens häufig nur die Ablenkung von einem Zweig auf den andern betrieben, so ausdrücklich in der Petition der Deutschen Cigarrenarbeiter, Gfk. X. 300.

[10] Graf Lainé wollte, dass Gefangene nur mit Arbeit, welche in der Gegend des Gefängnisses fremd sei, beschäftigt würden, was doch keinen Verdienst nach der Strafe ohne Auswanderung ergiebt. In England das andere Extrem, dass einzelne Gefängnisse für bestimmte Gewerbszweige, und zwar für solche, die im betreffenden Landestheil vorzugsweise geübt sind, dienen. Vgl. Aschrott, Strafsystem und GW. (1887) S. 244.

[11] Die Ungarische Landescommission für Hausindustrie und gewerblichen Unterricht nahm 1883 ohne Widerspruch der Regierung unter Anderm an, dass Schneider- und Schusterwaaren nur für das Justizärar, in Schreinerei und Schlosserei nur kunstlose Massenartikel, Drechslereien nur für das Ausland hergestellt würden, und empfahl dagegen besonders Schachteln, Knöpfe, Papierdüten und Zahnstocher zu machen.

[12] Petitionen diesen Sinnes in Deutschland 1849 und 1885.

[13] Preussischer Landtag 1849.

[14] Z. B. indem der Staat eine bisher Privaten übertragene Arbeit selbst sich leistet.

[15] Nach der von Strosser auf 1. December 1875 gegebenen Preussischen Statistik stellten die Gefangenen folgende Bruchtheile der Gesammtzahl der Arbeiter im Land dar: Buchbinder $^1/_9$, Holzleistenschneider $^1/_{10}$, Bürstenmacher $^1/_{11}$, Cigarrenarbeiter $^1/_{26}$. Die Klagen waren daher sehr begründet. Nach Gfk. XII. 106 hatte Preussen von den Gefangenen beschäftigt als Weber 3700, als Holzleistenschneider und Schnitzer 3000, als Cigarrenarbeiter 2000. Bei einzelnen anderen Zahlen beruht das hohe Verhältniss (Jutenweber $^1/_{10}$) nur auf der Einführung neuer Industrien durch die Gefängnisse.

[16] Namentlich Stiefel und Eisenwaaren in Preussen.

---

§ 14.

Rationelle Behandlung des Verhältnisses zur freien Arbeit.

I. Die offenbaren Misserfolge der Entreprise haben einen Umschwung der Anschauung allmählich bei der freien Industrie selbst hervorgebracht. Er äusserte sich in der Stellungnahme ihrer Organe für das Regiesystem in mehreren Ländern[1] und in dem Anerkenntniss, dass die Wahl der Gefängniss-Arbeit nach den Strafzwecken sich richten müsse, und dies ohne Schädigung der freien Industrie geschehen könne, wenn nicht unter dem richtigen Preise verkauft und Arbeit und Absatz thunlichst vertheilt würden.[2] Diesen Aeusserungen kommt um so mehr Werth zu, als sie das Ergebniss eingehender Untersuchungen sind. Während die Vertreter des Entreprise-Systems die Rechtfertigung[3] der geringeren Preise ihrer Gefängnissarbeit und eine Steigerung durch Aenderungen im Submissionsverfahren[4] vergeblich versuchen, betonen die Anhänger der Regie mit Recht, dass nur bei letzterer Betriebsform die richtige Preisbildung und daher der Ausschluss jeder Unterbietung in der Hand des Staates liege. Beides ist um so eher ausführbar, je mehr die Gefängnissarbeit von Fesseln und Vorurtheilen befreit wird, welche ihr den Absatz erschweren,[5] ohne der freien Arbeit etwas zu nützen.

II. Für die richtige Vertheilung (nach Ort, Zeit und Art der Arbeit und des Absatzes) sind folgende Gesichtspuncte zu beachten:[6]

1. Die Anstalten sind im Lande geographisch gleichmässig zu vertheilen und möglichst in oder bei Handelsplätzen und nicht in Orten mit vorwiegendem Kleingewerbe anzulegen.

2. Bei der Auswahl der Arbeitsgattungen ist ein plötzlicher Wechsel zu vermeiden; Arbeit mit weiterem Absatzgebiete ist vorzuziehen und namentlich gegenüber local beschränkten Gewerben und der Arbeit der ärmeren Classen schonende Rücksicht zu üben.

3. Es sind zu gleicher Zeit, wie dies schon der Ausbildungszweck erheischt, thunlichst viele Arbeitsgattungen in einem Gefängniss zu betreiben, so dass wenige Personen auf die einzelne Beschäftigung entfallen. Fabriken für auch von der freien Industrie betriebene Arbeitszweige sind daher verwerflich.

4. Der Absatz im Ort und überhaupt im Inlande ist zwar, bei der Regie wenigstens (§ 12 II), nicht zu verbieten;[7] aber überhaupt ist der Absatz einer grösseren Menge einer und derselben Gattung von Waaren auf einem kleineren Gebiet unzulässig, es muss der Absatz geographisch thunlichst weit ausgebreitet werden.

III. Klagen aus der freien Industrie über Einzelfälle müssen sorgsam untersucht, und es muss ihnen, wenn sie begründet[8] sind, mindestens für die Zukunft abgeholfen werden. Die Anhör von Organen des Handels und der Gewerbe vor erheblichen Entscheidungen im Betrieb ist dagegen nur selten bedeutsam; denn eine Entscheidung kann jenen Organen der Interessenten selbstverständlich nicht eingeräumt werden.[9]

---

[1] So 1878 der Deutsche Handelstag, 1880 der Arbeitercongress in Venedig, 1883 die in Anm. 11 des vorigen Paragraphen genannte Ungarische Commission. Ferner § 10, Anm. 14.

[2] *Concurrence de prix* und *concurrence de quantité* (Desportes). Diese Gesichtspuncte wurden als wesentlich, ohne Stellungnahme zu den Betriebsformen, auch 1881 von der Jury der Mailänder Industrieausstellung und jüngst von der Handels- und Gewerbekammer Chemnitz erkannt, s. *BSG*. 1882 S. 95 und Gfk. XXI 83. Mit grösster Bestimmtheit sind diese Grundsätze in den Badischen Dienstordnungen ausgesprochen (Landesgefängniss Mannheim, § 114, Kreis- und Amtsgefängnisse §§ 145—148); Absatz unter dem richtigen Preise ist nur an Staatszweige gestattet.

[3] Mit der schlechteren Qualität, welche aber doch zu beseitigen wäre, ferner mit dem Gebot, immer arbeiten lassen zu müssen. Wichtiger ist aber, dass der Entrepreneur oft (§ 11 Anm. 6) zu geringen Lohn zahlt und dann die Concurrenz im Absatz unterbietet, — was eben nur mit dem System selbst ausgeschlossen werden kann.

[4] Vgl. § 11 Anm. 12.

[5] Vgl. § 12 II.

[6] Königl. Sächsische Hausordnung vom 2. Mai 1883 § 25.

[7] Das Verbot schafft ein (bei der Entreprise übrigens nöthiges) unbegründetes Privileg für Orte, die auch Vortheile von einer Anstalt haben. Das Verbot des Verschleisses im ganzen Staat ist nur in kleinen Ländern denkbar (Canton Aargau hat es), hat aber die Folge, dass Nachbarländer es ebenso machen und dann tauschweise ein Import erfolgt. Manchmal ist der Absatz im Inland sogar eine Wohlthat; so empfiehlt Kronprinz Oscar von Schweden (Strafe und Strafanstalten, mit Anmerkungen von Julius, 1841, S. 132) den Verkauf in solchen Landestheilen, wo das Product sonst aus dem Ausland bezogen würde.

[8] Beruht die Klage auf zu niederem Preis, so ist sie als ein Mittel zum Druck auf die Abnehmer, mehr zu zahlen, sogar erwünscht.

[9] Sie wurde 1849 in Preussen für die Fälle der Einführung einer neuen Arbeitsgattung begehrt; sie findet in Frankreich seit 1871 für den Tarif der Preise, seit 1882 für gewisse dem Entrepreneur zustehende Abzüge statt. Gewährung von Einsicht (§ 13 Anm. 2) und Aufnahme von gebildeten Kaufleuten in den Aufsichtsrath (1878 vom Deutschen Handelstag empfohlen, s. auch Buch V. § 15 Anm. 10) ist je nach Personen und Umständen nur wünschenswerth, ebenso periodische veröffentlichte Berichte über die Arbeitsgebahrung (Handelstag).

III. Capitel.
Behandlung des Ertrages.

Vorbemerkung. Der Ertrag selbst ist in Buch XII. Cap. I. (Finanzstatistik) behandelt.

Literatur und Quellen. Vgl. § 2. Ferner C. p. Art. 15, 16, 21, 40, 41. Belgien C. p. Art. 15, 27. Spanien Regl. vom 23. Februar 1885. Vormalige StrG.Bücher von Königreich Sachsen Art. 22, Braunschweig § 13,5. Altenburg § 11. DO. der Bayerischen GerGef. §§. 72—83. Almquist, *Résumé histor. de la réf. pén. en Suède* (1885), S. 55 ff. Für Oesterreich Wahlberg Gfk. XIV. 17. Wiener und Frankfurter Verhandlungen des Vereins Deutscher Strafanstalts-Beamten Gfk. XIX. 81, XXI. 418, XXII. 35. Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf- und GW. (1885), S. 21 (Hürbin) 73 (Engeler). — Röder, Strafvollzug (1863), Abth. IX. — Miglitz in Gefk. 192. — Kühne, Der Verdienstantheil der Gefangenen (1870). — *BJ.* 1887, S. 142 (aus Frankreich).

§ 15.
Das Recht auf den Ertrag.

I. Das positive Recht bezüglich der Betheiligung am Ertrag geht dahin, dass

1. in vielen, insbesondere jetzt in den Deutschen Staaten allgemein den nicht arbeitspflichtigen Gefangenen (§ 2) der Ertrag nach pauschalem Abzug eines Antheils an den Betriebsunkosten zukommt,[1] dagegen bei Strafen mit Arbeitszwang der Staat allein ein Recht auf den Ertrag hat;[2] letzteres schliesst eine Berücksichtigung des Arbeitenden durch freiwillige Zuwendungen (§ 16) jedoch nicht aus.

2. Die irrige Ansicht, als ob die Arbeit wesentlich mit dem financiellen Zweck zusammenhänge und den Aufwand für die Gefangenen wettzuschlagen habe, führte anderweit dazu, ihnen den Ertrag zu geben, insoweit er zu dieser Deckung nicht nöthig war;[3] nach dieser Anschauung besteht ein staatliches Recht nicht wegen des Arbeitszwanges, sondern nur wegen der Ersatzpflicht für eine Auslage,[4] was schon des privatrechtlichen Gehalts wegen zur Gestaltung des Strafrechts eine undienliche Grundlage ist. Ebenso ist das Amerikanische System zu beurtheilen, wonach für das Arbeitspensum nichts gegeben wird, der Ertrag der Ueberarbeit aber den Gefangenen gehört. Sowohl der letztere Verdienst, als derjenige nach Deckung der Straferstehungskosten werden übrigens in der Doctrin als Ueberverdienst bezeichnet.

3. Im Geltungsgebiet des *Code pénal* besteht für den Gefangenen neben dem Staate ein gesetzliches Antheilsrecht[5] *(quote-part)*[6] am Ertrag.

4. In Schweden hat der Staat auf jeden Antheil verzichtet; der Ertrag kommt zu $^1/_3$ dem für den Betrieb haftbaren Director, zu $^1/_6$ den Aufsehern, zu $^1/_6$ dem Schutzwesen und verwandten Zwecken, zu $^1/_3$ den Gefangenen zu.[7]

5. Eine Fürsorge für den durch das Delict Beschädigten findet nirgends statt, wäre aber in gewissen Grenzen[8] wohl angemessen.

II. *De lege ferenda* ist neuerdings aus dem in Ziffer 2 bezeichneten Grunde und einer Reihe anderer Erwägungen[9] im Schoss des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten von Wahlberg das Recht des Gefangenen auf den vollen Ertrag seiner Arbeit verfochten worden, ohne jedoch damit durchzudringen.[10] Schliesst auch der Begriff des Zwanges ein Entgelt nicht aus,[11] so liegt doch kein dringender innerer Grund zu dessen Gewährung vor; sie würde den Strafinhalt wesentlich vermindern, die zwischen geschickten und ungeschickten Gefangenen auch beim Belohnungssystem schon unangenehm empfundenen Unterschiede zu einer wahren Strafungleichheit steigern, auch den Steuerzahlern neue und hohe Lasten aufbürden.[12]

---

[1] Baden gewährt den vollen Reinertrag, Preussen zieht am Bruttoverdienst $^2/_3$ ab, was übermässig ist. Frankreich gewährt $^7/_{10}$ den *prévenus*. Belgien zieht 20 Procent ab.

[2] Die vorhandenen Strafgesetze, welche einen Arbeitszwang statuiren und dabei dem Sträfling ein Ertragsrecht nicht zusprechen, gehen zweifellos von der Absicht aus, ein solches auch nicht zuzugeben.

[3] Oesterreich und die aufgehobenen drei Deutschen Particularstrafrechte s. o. Auf dem gleichen Grundgedanken beruht es, dass in einzelnen Staaten, z. B. Hamburg, Kosten der Straferstehung nicht erhoben werden. Marquet-Vasselot nahm einen *contrat social* mit der Pflicht des Gefangenen an, *d' indemniser l'état qui le loge, le vêtit, le nourrit;* das *Surplus* gehöre daher dem Gefangenen. In England gilt dieser Grundsatz für Schuldgefangene.

[4] Für den Einzelnen, je nachdem seine Arbeit viel oder wenig Ertrag giebt, ist der Unterschied beider Systeme sehr gross; s. Anm. 11.

[5] Streng genommen liegt bezüglich der *peine de la réclusion* eine Zulassung, bezüglich der *délits correctionels* ein Gebot vor. Nach Herbette's *Statistique pénit.* (1881) betrug der Verdienst für Männer in Centralanstalten 225 316, in Departementsgefängnissen 1 020 000 frcs. Der Antheil beträgt je nach der Strafart $^3/_{10}$ bis $^5/_{10}$, für jeden Rückfall $^1/_{10}$ weniger, doch nicht unter $^1/_{10}$; vgl. Buch II. Cap. Frankreich § 4 I. II. Aehnliche Abstufungen in Belgien. Auch der Russische StGB.-Entw. nimmt das obenbezeichnete System an.

[6] Die „*Quote-Part*“ und der erlaubte Besitz sonst (Einbringen, Sendungen etc.) bilden zusammen das „*pécule*“.

[7] Die Betheiligung von Beamten etc. kommt auch sonst vor, z. B. in Holland. Vgl. Buch V. § 13, Anm. 27 und Buch IX. § 10, Anm. 7. In den Bayerischen Gerichtsgefängnissen erhält der Gefangenwärter 50 Procent des Reinertrags bis zu 500 M., vom *Surplus* fallend 20—5 Procent; in Baden Remunerationen bei gutem Ertrag. Vgl. auch oben § 10 Anm. 13.

[8] Z. B. indem der Staat bezüglich des Uebererertrags der Arbeit eines Gefangenen über den Strafkostensatz zurückstände.

[9] Es liege eine Confiscation der Arbeitskraft vor; es sei ein wirthschaftlich unannehmbarer Grundsatz, dass der Arbeiter nicht den Lohn erhalte, — eine

Halbheit aus Abschreckung und Besserung, das Recht auf den Ertrag abzusprechen, aber den Gefangenen schenkweise zu betheiligen; es bestehe keine Solidarpflicht aller Gefangenen zur Verminderung des Aufwandes.

[10] Der Verein beschloss in Frankfurt (1886) auf Streng's Antrag Thesen im Sinn von I 1 oben.

[11] Wahlberg erinnert an die Löhnung der Soldaten.

[12] Die Straferstehungskosten werden gewöhnlich als Kopfantheile am Reinaufwand, mit Ausschluss von Bauzinsen und allgemeinem Verwaltungsaufwand, berechnet; der Reinertrag der Arbeit im Ganzen ist also schon in Abzug gebracht. Geschähe das Letztere dem Einzelnen gegenüber nach seinem persönlichen Verdienst, so würde der Staat zwar Denjenigen, die mehr verdient haben als den Aufwand per Kopf, immer etwas herauszahlen, selten aber von den Anderen die Ausgleichung wirklich empfangen.

---

§ 16.

Arbeitsgeschenke.[1]

Quellen und Literatur: RStVollzGes.-Entw. §§ 25—27, 38. — Dalcke und Genzmer, Handb. der Preuss. Strafvollstr. (1881) Cap. IV. und Min.-Bl. des Innern 1878, S. 129 ff. — Erlasse des Elsass-Lothr. Min. vom 26. Februar und 12. März 1883. — Oester. Hofkanzleidecret vom 4. März 1836. — *BJ.*, I. 275 (Kühne), 654 (Ammitzböll). — St. II. 133. 482 (über England und Finnland)! Gfk. IX. 212. 337 (Miglitz, Lütgen) XI. 1 (Sichart) XVII. 82. 108. 123. 233 (Lütgen, Wirth, Miglitz, Leutritz) XXI. 192 (Miglitz), das. XI. 27, XVI. 103 (Nachr. aus Preussen bezw. Thüringen). — Howard, Ueber Gefängnisse etc., übers. von Köster (1780) S. 168 ff. — Bauer a. a. O. S. 150 ff. — Grellet-Wammy, Handb. der Gefängnisse, übers. von Mathy (1838), S. 88 ff. — Füsslin, die Einzelhaft (1855) S. 179 ff. — Schlatter, Das System der Einzelhaft (1856) S. 123 ff. Vgl. auch § 15 und Aschrott, Strafensystem und GW. in England (1887) S. 253.

I. Wohl alle Staaten, welche dem Gefangenen ein Recht auf den Ertrag nicht geben, machen ihm bei fleissiger Arbeit freiwillige Zuwendungen.[2] Man bezweckt und erreicht oft damit, dass fleissiger gearbeitet, also mehr verdient, auch durch die Versenkung in die Arbeit mancher Unfug und schlimmes Vorhaben verhütet, die gewerbliche Ausbildung aber befördert wird; der Besitz kann ermuthigen, den Werth des arbeitsamen Lebens lehren, das Band mit den Angehörigen zu Hause verstärken und bei und nach der Entlassung von besonderem Nutzen sein. Immerhin ist Vorsicht zur Abwendung möglicher Nachtheile nöthig. Denn leicht kann die Gewinnsucht anerzogen werden, welche sich dann im Streben nach Sonntagsarbeit, Dispens von Schule und Spazierhof äussert; auch kann Unzufriedenheit und Unbilligkeit bei der Schwierigkeit der Tarifirung entstehen, zumal wenn der verkommenere Mensch der bessere Arbeiter ist; die Verwendung zu unnöthigen Genüssen während der Strafzeit und die Vergeudung nachher können durch Verbot bezw. Auszahlung in kleinen Beträgen verhütet werden.

II. Die Bemessung der Arbeitsgeschenke ist — nach Ansichten und positiven Satzungen — nicht nur bezüglich des zulässigen absoluten Mindest- und Höchstbetrages[3] und der wirklich zu verwendenden Summen,[4] sondern auch nach den inneren Grundsätzen ausserordentlich verschieden[5] und häufig allzu complicirt. In einzelnen Ländern mindert sich der Ansatz mit der schwereren Strafart[6] oder steigt mit dem Vorrücken in die besseren Strafclassen[7] oder in die späteren Strafstadien.[8] Bald wird nur die Ueberarbeit über das Pensum, bald wieder Tagewerk und Ueberarbeit, gewöhnlich in getrennter Behandlung, belohnt. Da wird auf den Ertrag, dort auf den Fleiss, auf die Bedürftigkeit oder auf das Betragen der Schwerpunct gelegt.

Die Auffassung des Strafvollzuges als eines Ganzen, in welchem nicht die Arbeit als ein Sonderzweig nur nach ihren Bedürfnissen eingerichtet werden kann, die Erkenntniss jeder Zuwendung als eines zu Erziehung und Fortkommen gewährten Geschenkes dürften folgende Grundsätze ergeben:

1. Der Fleiss und die strebsame Entwickelung der Fähigkeiten, also ein individueller Maassstab, der mit den mechanischen Grössen des Quantums oder Ertrages[9] nicht zusammenfällt, ist zu Grunde zu legen.

2. Die Leistung des (individuell bemessenen) Tagewerkes (§ 8 Anmerkung 5) und der Ueberarbeit sind gesondert zu belohnen.

3. Personen, welche sich sonst schlecht verhalten, verdienen keine Geschenke.[10]

4. Bei Rückfällen[11] und bei schwereren Strafarten[12] ist es berechtigt, mit Geschenken karger zu sein; die Dauer der Strafe ist auch meist grösser, so dass bis zur Entlassung doch eine entsprechende Summe angesammelt werden kann.

---

[1] Der Sprachgebrauch ist sehr verschieden; man spricht auch von Arbeitsbelohnungen, Arbeitsverdienst, Gratification, Arbeitsguthaben, Gutmachgeld etc. Die obige Bezeichnung trifft das juristische Wesen. In Thüringen nennt man Nebenverdienst den Ertrag von Arbeit an freien Tagen, Ueberverdienst (s. dagegen § 15 I. 2) den Lohn für die Werktagsarbeit.

[2] Ein Geschenk ist jeder Bedingung zugänglich. Es pflegt daher auch nur gutgeschrieben und erst nach der Auszahlung Eigenthum des Gefangenen zu werden. Wo es nicht zu der sog. Competenz (dem Gerichtszugriff entzogene Gegenstände) gehört (was in Deutschland nicht der Fall), thut man auch aus diesem Grunde gut, die Auszahlung durch Schutzvereine allmählich zu bewirken. In Oesterreich (Gesetz vom 29. April 1873 § 6) wird das Geschenk erst 30 Tage nach der Entlassung zum Arrest- und Executionsobject. Nach einem Preussischen Minist.-Rescr. vom 8. Januar 1881 sind Arbeitsgeschenke nicht auszuzahlen, wenn gleich nach der Entlassung ein Delict verübt wird.

[3] Bayern maximal 40 Procent des Reinertrages und 25 Pfennige täglich; Baden 3—10 Pfennige für Pensum und bis zu 10 Pfennigen weiter für Ueberarbeit; Preussen (Inneres) ebenso insgesammt 20 Pfennige, aber für das Pensum nur 5 Pfennig und, wenn ein Drittel der Gefangenen das Maximum erreicht,

Erhöhung des Pensums oder Reduction des Satzes. Miglitz bezeichnet als Maximum, was ein Freier nach Abzug des Lebensunterhaltes erübrigen würde, Sichart den Werth von 1 Kilo Mastochsenfleisch wöchentlich.

[4] Das Peculium war unter Jebbs Verwaltung in England doppelt so hoch wie das in Irland; ebenso Klage über die Ungleichheit zwischen den beiden Ressorts in Preussen (Justiz bis zu ein Drittel, Verwaltung bis zu ein Sechstel des Reingewinnes). Das Arbeitsgeschenk per Kopf und Arbeitstag der Männer betrug 1885 in Preussen (Inneres) $6^7/_{10}$ Pfennig, in Oesterreich 1883 per Kopf und Jahr der Männer 11 fl. 43 kr; aber die Cantine verschlingt viel. Die Russischen Deportirten erhalten 60—300 Rubel pro Jahr (trotz freier Verpflegung wie anderwärts).

[5] Howard hielt nur drei Wege für möglich, um den Gefangenen zu berücksichtigen: Gestattung von eigener Nebenarbeit neben einem unbelohnten mässigen Tagewerk, Löhnung der Ueberarbeit bei gleicher Sachlage, Betheiligung am Ertrag. Der Schweizer Verein empfiehlt einen vierten: Gutschrift von 2—3 Frcs. im Quartal an fleissige und sich wohl verhaltende, nicht rückfällige Gefangene, die Mangels Behendigkeit nichts verdienen.

[6] Elsass-Lothringische Züchtlinge und Correctionäre nach RStGB. § 361, 3—8 ein Zehntel, andere Strafgefangene zwei Zehntel, Untersuchungsgefangene vier Zehntel des Ertrages der Arbeit für das Tagewerk, aber nicht über 10 bezw. 15 bezw. 30 Pfennig täglich; für Ueberarbeit Erhöhung bis aufs Doppelte.

[7] Das Finnische Gesetz über den Strafvollzug vom 26. November 1866 giebt in den Classen 2—4 wöchentlich 30, 40, 60 Penny oder statt dessen eine entsprechende Freizeit zur Privatarbeit. In Japan (St. II. 691) bei Zwangsarbeit die ersten 100 Tage kein Arbeitsgeschenk, dann ein Zehntel des Ertrages.

[8] In England genaue Abstufungen nach den 4 *Stages*, immer einhergehend mit der Notenzahl. Bei kleinen Strafen und überhaupt im ersten Strafstadium keine Belohnung.

[9] Die Bemessung nach dem Ertrage ergiebt den Schein eines „Lohnes“ und die Unzufriedenheit der Gefangenen auf weniger rentabeln Betrieben, wo die Arbeit schwieriger sein kann.

[10] Daher auch mindestens Nichtgewährung des Arbeitsgeschenkes oder Entziehung der Verfügbarkeit auf gewisse Zeit, wo nicht sogar der (im Wiener Vereinsbeschluss zugelassene) Einzug schon erworbener Summen gestattet. S. auch Buch VI. § 9 IV.

[11] So Sachsen, Württemberg, Bremen, Elsass; ebenso Frankfurter Vereinsbeschluss und Regitz S. 24 ff. im Jahresbericht der Gefängnissgesellschaft der Provinz Sachsen (1886).

[12] Für Deutschland kommt auch in Betracht, dass der Arbeitszwang bei Zuchthaus geboten, bei Gefängniss nur zugelassen ist, was eine Graduirung in dem Maasse desselben durch verschiedene Höhe des Arbeitsgeschenkes nahelegt.

---

§ 17.

Verwendung der Verdienstantheile und der Arbeitsgeschenke der Gefangenen.

I. Die rechtliche Verschiedenheit des Verdienstantheils als einer mit Ablieferung der Arbeit kraft Gesetzes erworbenen Forderung und des Arbeitsgeschenkes, welches nach den meisten Dienstordnungen erst mit der Auszahlung perfect wird, ergiebt an sich auch eine ganz verschiedene Verwendbarkeit.[1] Diese Folgerung ist jedoch selten gezogen, indem die obsiegenden praktischen Bedürfnisse zu einer ziemlich

gleichmässigen Behandlung geführt haben. Insbesondere ist, was das Verfügungsrecht der Gefangenen anbelangt, in vielen Ländern, namentlich auch in Deutschland, die im *C. p.* gegebene Scheidung des Gutgemachten in zwei Hälften durchgedrungen, von welchen die eine regelmässig bis zur Entlassung aufzubewahren,[2] die andere[3] aber in der Strafzeit selbst zu erlaubten Zwecken[4] verwendbar ist; unter letzteren begreifen manche Länder in verderblicher Weise auch die Verschaffung von Kostgenüssen.[5] Die Verfügung von Todeswegen unterliegt nach dem positiven Recht manchmal gewissen Beschränkungen.[6]

II. Die Fälle, in welchen ohne oder gegen den Willen des Gefangenen eine Verwendung eintritt, sind selten; insbesondere findet die Inanspruchnahme zum Ersatz der Straferstehungskosten selten statt (§§ 16, Anm. 2), welcher wenigstens insoweit irrationell ist, als dadurch dem Gefangenen alle Habe entzogen würde. Innerlich begründet ist die Deckung des in der Anstalt vorsätzlich oder mit grober Fahrlässigkeit verursachten Schadens oder der durch eine Entweichung entstandenen Kosten[7] aus dem Gutgemachten, der Einzug desselben wegen Verweigerung genügender Angaben über den künftigen Aufenthalt,[8] wegen Verübung strafbarer Handlungen vor der Auszahlung, unter gewissen Umständen auch wegen Ablieferung des Gefangenen in andere Strafanstalten,[9] endlich wegen Todes, soweit nicht eine zulässige Verfügung des Gefangenen auf diesen Fall eingreift. Der Einzug pflegt zu Gunsten des für die Verwaltung disponibeln Theiles der Gefangenensparcasse der Anstalt[10] zu erfolgen. Eben diesem Fonds wachsen in vielen Ländern die Zinsen der angelegten Arbeitsverdienstantheile oder -Geschenke an, so dass der Gefangene einen Anspruch überhaupt nur auf den Grundstock hat.

---

[1] Der Arbeitsverdienst müsste sofort ganz zu jeder Disposition der Gefangenen stehen, aber auch zugriffsfähig sein. Die Dienst-Ordn. der Bayerischen Gerichts-Gefängnisse §§ 78, 79 zieht diese Folgerung insoweit, dass das Gutgemachte bei Arbeitspflichtigen nur zur Hälfte, nur mit Genehmigung und gewöhnlich nicht zu Zusatznahrmitteln, bei nicht Arbeitspflichtigen aber ganz, ohne Genehmigung und auch zu jenem Zweck verwendbar ist.

[2] Sparfonds, *masse de réserve, ahorros.* Nicht die Hälfte des jeweils vorhandenen Besitzes, sondern des bisherigen Erwerbs ist unangreifbar; in ausserordentlichen Fällen kann die Verwaltung oder der Aufsichtsrath eine Ueberverwendung genehmigen.

[3] Handgeld, *denier de poche, en mano.* Nach Herbette *Statistique pénit.* (1881) betrugen in den Centralmänneranstalten Frankreichs am 31. December 1880 die Peculien 1 322 828 frcs., wovon 884 559 durch Arbeit und Gebühren für gefängnissdienstliche Verrichtungen (22 128) verdient waren. Die noch unverbrauchten *deniers de poche* bezifferten sich auf 385 296, die *masses de réserve* auf 937 532 frcs.

[4] Ankauf eigener Unterkleider oder von Lehr- und Unterhaltungsbüchern, Unterstützung Angehöriger, Erlangung von Bildern derselben, Wohlthätigkeit bei grossen Unglücksfällen, Schadenersatz für das Delict. Diese Verwendungen haben auch bei vermöglichen Gefangenen zum Theil Werth, wie schon die Möglichkeit eines Erwerbes selbst. Bei Classen- und Progressivsystemen erweitert sich das Maass der Verfügungsgewalt nach Classen und Stadien.

[5] Ein Gegenstand häufiger, in der Doctrin schon von Moreau-Christophe vorgebrachter Klage. Wegen der Entreprise s. Buch V. § 13, Anm. 12. In vielen Regiegefängnissen ist diese Verwendung verboten oder doch thatsächlich auf ein Minimum reducirt. Bei genügender Kost ist sie unnöthig und macht nur Nascher. In England ist die *Gratuity* für Kostgenüsse durchaus unverwendbar.

[6] Baden z. B. lässt das Testiren nur zur Bedenkung von Personen ausserhalb des Gefängnisses und bei nicht lebenslänglich Eingesperrten nur für das Handgeld zu. Königreich Sachsen schliesst es ganz aus, gestattet aber dem Vorstand, Nothleidende Angehörige des Verstorbenen aus dem Gutgemachten zu unterstützen.

[7] Elsass-Lothringen a. a. O. § 9 und Königl. Sächs. HO. vom 2. Mai 1883 § 28; letztere gebietet den Einzug zur allg. Spargelder-Casse. Vgl. auch Buch VI. § 9 Anm. 10.

[8] Sachsen wie Anm. 7.

[9] Buch V. Abschn. 3, § 4, Anm. 10, und Sachsen wie Anm. 7.

[10] In Baden Heimfall an die Centralcasse für Schutzwesen.



Zehntes Buch.

Specialanstalten.

Abschnitt I.

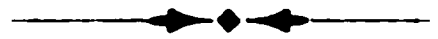
Polizeiliche Verwahrungsanstalten und Arbeitshäuser. Von E. Sichart, Strafanstaltsdirector in Ludwigsburg.

Abschnitt II.

Die Zwangserziehung und die Bestrafung Jugendlicher. Von Landgerichtsdirector Dr. Föhring in Hamburg.

Abschnitt III.

Criminalirrenanstalten und Invalidengefängnisse. Von Strafanstaltsarzt Ribstein in Bruchsal.



Abschnitt I.

Polizeiliche Verwahrungsanstalten und Arbeitshäuser.

Von

E. Sichart, Strafanstaltsdirector in Ludwigsburg.

§ 1.

Geschichtliches.

Literatur. StR. von Liszt, 2. Aufl., 1884, S. 242. — Föhring, Die Reform und der heutige Stand des GW. in Hamburg, 1883, S. 64. — Wahlberg, Das Princip der Individualisirung, 1869, S. 211. — Streng in StRW. II. S. 215.

I. Müssiggang, Bettel, Prostitution sind Krankheits-Erscheinungen am Volkskörper, welche wegen ihrer grossen Gefahren für das Gemeinwesen schon frühzeitig die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers auf sich lenken mussten. Schon im 16. Jahrhundert wurden in Deutschland strenge Reichspolizei-Verordnungen gegen „muthwilliges Betteln“ wie auch gegen die Fornication erlassen. Die Bestimmung der gegen diese Delicte anzuwendenden Strafen war der territorialen Strafgesetzgebung anheimgegeben.

Im Anfang des 17. Jahrhunderts errichtete man zur Verwahrung, Beschäftigung und Besserung von Landstreichern, Bettlern, liederlichen Dirnen, von „störrigem“ Gesinde und ungerathenen Kindern[1] die ersten Zuchthäuser, auch Arbeitshäuser genannt; im folgenden Jahrhundert fanden die Zuchthäuser allenthalben in Deutschland Aufnahme.[2]

II. Noch unter der Herrschaft der Carolina kam die Strafe des Zuchthauses als *poena extraordinaria* für peinliche Verbrechen neben der Todesstrafe, welche die *poena ordinaria* bildete, immer mehr in Aufnahme, so dass sich von da an in vielen Zucht-

häusern neben Bettlern und Vaganten auch Gauner und Verbrecher aller Art befanden. Nur in grösseren Anstalten wurde dabei zwischen Criminal- und Polizei-Zuchthaus, zwischen Sträflingen und Zwänglingen räumlich und sachlich unterschieden. Häufig waren zudem mit dem Zuchthause auch noch ein oder mehrere andere Institute mit ganz verschiedenen Zwecken verbunden, so zur Aufnahme von Armen, Waisen, Siechen und Irren; ja sogar Zucht- und Leihhaus konnte man mit einander vereinigt finden.

III. Die am Ausgange des vorigen Jahrhunderts angebahnte Gefängniss-Reform beseitigte in ihrem Verlaufe auch diesen schreienden Missstand[3] und führte eine räumliche Trennung und gesonderte Verwaltung der so verschiedenartigen Zwecken dienenden Institute herbei.

Die Arbeitshäuser mit ihrer ursprünglichen Bestimmung sind in der späteren, particular-Deutschen Strafgesetzgebung beibehalten worden. Aus dem StGB. für die Preussischen Staaten von 1851 ist das polizeiliche Institut des Arbeitshauses in das StGB. für den Norddeutschen Bund übergegangen und hat durch Annahme desselben für ganz Deutschland gemeinrechtliche Gültigkeit erlangt.

---

[1] Welche Kategorien von Insassen die ältesten Zuchthäuser aufzunehmen hatten, erhellt aus einer Churf. Bayerischen VO. von 1682, welche die Errichtung eines Zuchthauses in München befiehlt, „damit mit besserem Nachdruck, als bisher geschehen, heilloses Gesindel vertrieben, übermüthige Herrendiener, stitzige und schlimme Ehehalten, heillose Dienstboten, liederliche und insolente Handwerksbursch, keinnützige Lehrjungen und sträfliche Schülerbuben in besserem Zaum, Gehorsam und Respect gehalten, ungerathene Kinder gegen ihre Eltern und Gerhaben zu mehrerem Gehorsam gebracht, freche und leichtfertige Menschen, schlimme und langsame Zimmerknecht und Maurergesellen, in Summa ein Jeder, der sonst nicht gut thut oder sich auf den Bettel und Müssiggang legen will, zur Buss, Arbeit oder zu besserem Leben gebracht oder an ein solches Ort gesetzt werde, wo er Niemand mehr beschweren oder Andere verführen könne“.

[2] Vorbilder für Deutschland fanden sich in den Zuchthäusern der Niederlande, deren erstes zu Amsterdam 1595 eingerichtet wurde, während in Belgien erst unter Maria Theresia der erste Versuch gemacht wurde, das Betteln und Vagabondiren durch Freiheitsentzug unter Zwang zur Arbeit zu bekämpfen. (Gent und Vilvorde.) Als die ältesten dieser Anstalten in Deutschland dürften Lübeck, Hamburg und Bremen gelten, deren Entstehung in die Jahre 1612—1617 fällt. Später Waldheim (1716), Ludwigsburg (1736); von aufgehobenen Zuchthäusern, die um jene Zeit ins Leben gerufen wurden, sind u. A. zu nennen Pforzheim (1718), Buchloe (1722), Ravensburg (1725), Hüfingen (1758), Oberdischingen (1788). Auch eine Anzahl von Reichsstädten, wie Nürnberg, Heilbronn, Ulm etc., hatten ihre eigenen Arbeitshäuser.

[3] Ueber die Uebelstände, welche die Combinirung der Zuchthäuser mit anderen Anstalten im Gefolge hatten, cf. Wagnitz, Histor. Nachr. u. Bemerk. über die merkw. Zuchthäuser Deutschlands, 1791, Bd. I. S. 36 ff. 57, 60.

§ 2.

Deutsche Gesetzgebung.

I. Nach § 362, Absatz 2 des StGB. kann gegen Personen, welche nach Vorschrift des § 361, Nr. 3 — 8[1] zur Haft verurtheilt werden, im richterlichen Urtheile die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde nach verbüsster Strafe erkannt werden; letztgenannte Stelle erhält dadurch die Befugniss, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361, Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat. Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Landesgebiete eintreten.

Die in § 361, Nr. 3—8 aufgeführten Reate sind als „Uebertretungen" qualificirt; die darauf gesetzte Haftstrafe, nach § 18, Absatz 2 des StGB. für gewöhnlich in einfacher Freiheitsentziehung bestehend, kann nach § 362, Absatz 1 mit Zwang zu angemessener Arbeit innerhalb und ausserhalb des Gefängnisses verbunden werden.

II. Die Verwahrung in einem Arbeitshause oder „correctionelle Nachhaft" gilt als Nebenstrafe, wie sich zweifellos aus den Motiven zum Entwurf eines StGB. für den Norddeutschen Bund ergiebt. Als solche ist sie mit geringen Abänderungen aus dem Preussischen StGB. von 1851 in die Reichsgesetzgebung übergegangen. Die Gesichtspuncte, von denen der Gesetzgeber in dieser seiner Auffassung sich leiten liess, waren die folgenden: Die Wiederherstellung und Besserung von meist geistig und körperlich verkommenen Subjecten ohne moralische Willenskraft lasse sich nur durch längeres zwangsweises Anhalten zur Ordnung und Arbeitsamkeit erzielen; hierzu, wie zur Repression der überhandnehmenden Delicte des Bettels, der Landstreicherei etc. seien die Gefängnissstrafen wenig geeignet; der angegebene Zweck lasse sich besser durch Arbeitshäuser erreichen.[2]

Die früher bestandene Controverse, ob die Besserungs-Nachhaft als ein Ausfluss der richterlichen Gewalt zu betrachten und darum nur in Verbindung mit einem Spruche des Strafrichters gedacht werden könne, oder ob nicht vielmehr die Verhängung lediglich als ein Ausfluss obrigkeitlicher Administrativbefugnisse angesehen und gehandhabt werden müsse, ist durch das StGB., den Vorschlägen des Entwurfes ent-

sprechend, dahin entschieden worden, dass in Uebereinstimmung mit den rücksichtlich der Stellung unter Polizeiaufsicht angenommenen Grundsätzen die Zulässigkeit der Correctionsnachhaft vom Richter ausgesprochen, dagegen die Verhängung, sowie die Dauer in das Ermessen der Landespolizeibehörde gestellt werden soll. Das richterliche Erkenntniss ist der Titel der administrativen Detention.

III. Die correctionelle Nachhaft unterscheidet sich in Nichts von der Freiheitsstrafe im Allgemeinen; sie ist Freiheits-Entziehung, verbunden mit Arbeitszwang; die Behandlung des Correctionärs ist im Wesentlichen die gleiche wie die des Sträflings.[3]

Die Abweichungen in einzelnen Puncten von den anderen Arten von Freiheitsstrafe (Zuchthaus, Gefängniss, Haft) haben nicht mehr Bedeutung als diejenigen, welche die letzteren im Vergleiche gegen einander aufzuweisen haben.

Dass die Beschlussfassung über Einschaffung in das Arbeitshaus und die Bestimmung der Detentionsdauer der Polizei übertragen ist, ändert an der rechtlichen Natur der Maassregel nichts, deren Ausführung ebensowohl dem Richter, wie den Administrativbehörden aufgetragen werden kann, wie ein Blick auf die Niederländische Strafgesetzgebung von 1881 überzeugend darthut (cf. § 3.)

Die correctionelle Nachhaft, auch Anhang genannt, darf unbedenklich als diejenige Freiheitsstrafe angesehen werden, in welcher der Zweckgedanke am vollkommensten zum Ausdrucke gebracht ist. Der Hauptgrund ihrer Sonderstellung und eigenthümlichen Behandlung im Strafrechte dürfte vorzugsweise in doctrinären Anschauungen über Zweck und Wesen der Strafe, wie über die Aufgabe des Richteramtes zu suchen sein.[4]

---

[1] § 361 des StGB. Nr. 3—8 lautet: Mit Haft wird bestraft: 3) wer als Landstreicher umherzieht; 4) wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterlässt; 5) wer sich dem Spiel, Trunk oder Müssiggang dergestalt hingiebt, dass er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muss; 6) eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmässiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmässig Unzucht treibt; 7) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten; 8) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, dass er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe.

[2] Cf. Motive zum Preussischen Gesetz vom 14. April 1856. Drucks. des Hauses der Abgeord. Nr. 13 p. 18. Commiss.-Ber. des Hauses der Abgeord. Druckf. Nr. 111 p. 6 de 1856.

[3] Diese Gleichheit der Behandlung von Sträflingen und Häuslern findet einen sehr prägnanten Ausdruck in einer 1883 erschienenen gemeinsamen HO. für die sämmtlichen Landes-Straf- und Correctionsanstalten des Königreiches Sachsen, s. Gfk. XXI. S. 12.

[4] v. Liszt in seinem StR. II. Aufl. 1884 S. 252 bemerkt: „Die richtige Auffassung der Strafe hat gerade in den Nebenstrafen an der Freiheit, freilich, ohne dass der Gesetzgeber sich klar geworden wäre über die theoretische Tragweite seiner Anordnungen, prägnanten gesetzlichen Ausdruck gefunden. Zielbewusste Erweiterung dieser Einrichtungen und Verschmelzung derselben mit den Hauptstrafen bildet die Aufgabe künftiger rationeller Strafgesetzgebung."

§ 3.

Ausserdeutsche Gesetzgebung.

I. Bezüglich der Einrichtung von Arbeitshäusern in den übrigen grösseren Staaten Europas ist Folgendes zu erwähnen:

1. Ein in Oesterreich unterm 24. Mai 1885 erlassenes Gesetz[1] bedroht Landstreicherei, Bettel, Müssiggang und gewerbsmässige Unzucht von Frauenspersonen mit strengem Arreste und gestattet, dass Individuen, welche solcher Delicte wegen verurtheilt werden, nach erstandener Strafe in einer Zwangsarbeitsanstalt angehalten werden. Die gleichen gesetzlichen Maassnahmen sind verordnet gegen Personen beiderlei Geschlechtes, welche aus der gewerbsmässigen Unzucht Anderer ihren Unterhalt suchen. Die Vorsorge für die Anstalten ist Sache der Kronländer; dieselben haben aber Ansprüche auf Zuschüsse des Gesammtstaates.

2. Ein für Belgien unterm 6. März 1866 erschienenes Gesetz verordnet, dass jede gesunde, über 14 Jahre alte Person, welche beim Betteln oder Vagabondiren betroffen wird, mit Gefängniss zu bestrafen und nach verbüsster Strafe der Regierung zur Verfügung zu stellen sei; Letzteres, aber keine Gefängnissstrafe, haben wegen der gleichen Handlungen auch gebrechliche Personen, ferner Kinder (unter 14 Jahren) zu gewärtigen, falls sie ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes betroffen werden, und der Bürgermeister des Ortes, wo sie angehalten wurden, sich mit der Verfolgung einverstanden erklärt. Als Staatsanstalt, zur Verwahrung bestrafter erwachsener und arbeitsfähiger Bettler und Landstreicher bestimmt, ist seit 1870 eine grosse, landwirthschaftliche Colonie (Merxplas-Rykevorsel und Wortel) eingerichtet. Invalide oder nur beschränkt arbeitsfähige Individuen der bezeichneten Kategorien werden in einem sog. *Depôt de mendicité* zu Brügge untergebracht. Jugendliche Bettler und Vagabunden dagegen werden in sog. *écoles de reforme* geschickt.[2]

3. Das Niederländische StGB. vom 3. März 1881[3] kennt ebenfalls die Unterbringung in ein Reichsarbeitshaus und setzt die Dauer der Verwahrung auf mindestens 3 Jahre fest (Art. 9 und 32). Die Maassnahme, welche durch den Richter angeordnet wird (Art. 32), findet Anwendung gegen den Bettel im Rückfall (Art. 434) und gegen öffentlich zur Schau getragene Trunkenheit bei dem dritten oder weiteren Rückfalle (Art. 453).

4. In Schweden ist mit dem 1. October 1885 ein am 12. Juni publicirtes Gesetz, betreffend die Behandlung der Landstreicher, in Kraft getreten. Danach können Bettler und Landstreicher nach vorgängiger Verwarnung zur Zwangsarbeit verurtheilt werden. Diese Zwangsarbeit darf nicht auf kürzere Zeit als 1 Monat und in der Regel nicht auf längere Zeit als 1 Jahr, in Rückfällen aber und unter erschwerenden Umständen bis zu 3 Jahren verhängt werden. Die Zwangsarbeit soll nicht als Strafe, sondern als sittenpolizeiliche Maassregel angesehen werden.[4]

5. In der Schweiz besitzen mehrere Cantone (Basel, Bern, Graubünden, Thurgau, Zürich) Arbeitshäuser, in ihrer Einrichtung die einen mehr einem Zucht-, die anderen mehr einem Armenhause sich nähernd.[5] Ein Bundesgesetz vom 15. November 1884 regelt die Errichtung cantonaler Arbeitshäuser, bestimmt zur Aufnahme volljähriger, arbeitsfähiger, aber arbeitsscheuer oder liederlicher, auch strafrechtlich verurtheilter Personen.

6. Von den in Dänemark seither bestandenen communalen Zwangsarbeitshäusern sind in den letzten Jahren durch Erlasse des Justizministeriums mehrere als Strafanstalten für Bettler und Landstreicher gemäss einer mit Gesetz vom 3. März 1860 ertheilten Ermächtigung anerkannt worden.

II. In einer anderen Gruppe von Staaten wird statt der Einsperrung die Entfernung aus dem Verkehrsleben durch blose Dislocation geübt. So tritt

1. nach neuestem Französischem Rechte,[6] welches zwar sonst Betteln und Vagabondiren, wie anderwärts, mit Gefängniss ahndet, bei wiederholtem Rückfalle gegen qualificirte und gegen gefährliche Bettelei und Vagabondage (*Code pénal*, Art. 277 und 279) die Relegation ein, d. i. die dauernde Internirung im Gebiete der bekanntlich in anderen Welttheilen gelegenen Französischen Colonien oder Schutzländer. Von der gleichen Maassregel sind bedroht Personen, welche Minderjährige zu liederlichem Lebenswandel gewohnheitsmässig anstiften, ferner Individuen, welche gewohnheitsmässig ihren Lebensunterhalt aus der öffentlichen Ausübung oder Begünstigung verbotener Spiele oder aus der öffentlichen Prostituirung Anderer sich beschaffen.

2. Eine mildere Einrichtung dieser Art besitzt Italien in dem sogenannten *Domicilio coatto*.[7] Nach einem Gesetze vom

6. Juli 1871 kann der Minister aus dringenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verurtheilte Arbeitsscheue und Vagabonden auf 6 Monate bis zu 2 Jahren, im Rückfalle auf 1 bis 5 Jahre zur Niederlassung in eine der Colonien verweisen, welche auf einsamen kleinen Inseln der Italienischen Meere oder auch auf dem Festlande angelegt sind. Ebenso können Bettler angehalten werden, sich einen Wohnsitz zu wählen, den sie ohne Erlaubniss der Ortspolizeibehörde nicht verändern dürfen.

3. Nach Art. 950—954 des Russischen StGB. von 1845 sollen männliche Vagabonden in sog. Corrections-Arrestanten-Compagnien auf 4 Jahre eingestellt und darauf in Transkaukasien oder in den Sibirischen oder anderen entfernten Gouvernements angesiedelt, Weibspersonen auf die gleiche Zeit in die Arbeitshäuser und von da ebenfalls nach Sibirien zur Niederlassung geschickt werden. Nach später (1853) erlassenen Vorschriften sollen Landstreicher, wenn sie wegen Mangels an Raum in den Arrestanten-Compagnien nicht untergebracht werden können, oder wenn sie zu den dort eingeführten Arbeiten untauglich sind, in Arbeitshäuser oder Gefängnisse geschafft und sodann zur Niederlassung nach dem östlichen Sibirien geschickt werden; letztere Maassregel kann sogleich eintreten, wenn sie wegen Raummangels in die Arbeitshäuser oder in die Gefängnisse nicht aufgenommen werden können. Der gefährliche Bettel (mit Waffen oder Diebswerkzeugen) wird nach Art. 984 mit Verweisung nach einem entfernten, nicht Sibirischen Gouvernement oder mit Einsperrung in ein Arbeitshaus geahndet; die Abgabe an die Corrections-Arrestanten-Compagnien und in die Arbeitshäuser gilt als Hauptstrafe, auf welche von den Gerichten erkannt wird. Vagabonden beiderlei Geschlechtes, welche taub, blind oder stumm, oder wegen Hinfälligkeit durchaus unfähig erscheinen, den Weg nach Sibirien anzutreten, werden den Collegien allgemeiner Fürsorge überwiesen.

III. In England wird geklagt über Mangel an jedem wirksamen Zusammengreifen der Behörden zum Zwecke gemeinsamer Bekämpfung von Bettelei und Landstreicherei.[7] In einigen Districten kommen gegen Bettler und Vaganten kurze Gefängnissstrafen zur Anwendung, in anderen begnügt man sich mit dem blosen Versprechen der Festgenommenen, den Ort zu verlassen, und setzt sie alsbald wieder in Freiheit. Die Englischen *Work-houses* sind eigentlich Armenanstalten; Ein- und Austritt ist freiwillig, doch beraubt sich der Austretende des Anspruches auf Unterstützung, indem die Englische Armengesetzgebung an dem Grundsatz der Arbeitspflicht arbeitsfähiger Armen festhält.

---

[1] Text s. StRW. VI. 280. Die Besserungsanstalten für jugendliche Corrigenden sind einbezogen. Vgl. Buch II. Oesterreich. § 6.
[2] Näheres bei Starke, Das Belgische Gefängnisswesen (1887). S. 213 ff.
[3] Text s. StRW. I. Anlagen S. 1—80.
[4] Näheres StRW. VI. 722 ff.
[5] Vgl. Dr. A. v. Orelli, Ueber Einrichtung von Zwangsarbeitsanstalten. Zürich 1865.
[6] Gesetz vom 27. Mai 1885, betreffend die Relegation der Rückfälligen und Gewohnheitsverbrecher nach den Colonien, abgedruckt StRW. V. 641.
[7] S. Föhring im NwD. Vereinsheft. XV. 112 ff. Vgl. ferner Gesetz vom 20. Mai 1865, *sulla Sicurezza pubblica* und das Gesetz vom 6. Juli 1871, *portante provedimente speciali sulla pubblica Sicurezza.*
[8] Vgl. *BSG.* VII. 248.

---

§ 4.

Einweisung, Behandlung und Entlassung der Correctionäre.

Literatur: von Wintzingeroda-Knorr, Die Deutschen Arbeitshäuser, ein Beitrag zur Lösung der Vagabonden-Frage. Halle a. d. S. 1885. S. 5 ff. 18 ff.

I. Wie die im Eingang des § 2 bezeichnete Befugniss der Wahl zwischen der Unterbringung in einem Arbeitshause, der Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten oder (bezüglich der Ausländer) der Verweisung aus dem Landesgebiet zu gebrauchen sei, darüber sind nur in wenigen Staaten bestimmte Normen gegeben, und hat sich daher eine sehr verschiedene Praxis gebildet. Im Königreich Preussen ist die Beschlussfassung über diese Frage dem Ermessen der Landespolizeibehörde anheimgestellt; besondere Vollzugsvorschriften zu der in Rede stehenden Gesetzesbestimmung sind dagegen in Sachsen,[1] Baden,[2] Württemberg,[3] Braunschweig[4] erlassen worden. In diesen sämmtlichen Staaten ist die Arbeitsfähigkeit des Bestraften zur Voraussetzung der Einweisung in ein Arbeitshaus gemacht.

Feste Principien, nach denen die bei der Einweisung zunächst zu bestimmende Dauer der Detentionszeit zu bemessen sei, sind noch weniger kundgegeben; doch scheint überall den Vorständen der Arbeitshäuser die Befugniss eingeräumt zu sein, Anträge auf Abkürzung oder Verlängerung der Detentionszeit zu stellen.

Bei der Einweisung dürfte wohl überall so ziemlich das gleiche Verfahren eingeschlagen werden: Die Amtsgerichte, welche die Ueberweisung ausgesprochen haben, geben hiervon der zuständigen Administrativbehörde unter Uebersendung der einschlägigen Strafacten Nachricht. Die unteren Verwaltungsstellen berichten an die vorgesetzte Landespolizeibehörde unter Vorlage der Acten gutachtlich darüber, ob die Einschaffung des Ueberwiesenen zu beschliessen sei oder nicht. Letztere Stelle trifft sodann die Entscheidung über die Detention und

deren Dauer und theilt diesen Beschluss unter Anschluss des gesammten Actenmaterials der Arbeitshaus-Verwaltung mit, während sie gleichzeitig die untergebene Polizeibehörde beauftragt, den Eingesprochenen in das Arbeitshaus abzuliefern. Eine Beschwerde gegen den Einweisungsbeschluss, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, wird, wie in Württemberg, so auch in den meisten übrigen Deutschen Einzelstaaten zugelassen sein.[5]

II. Aufnahme, Behandlung und Entlassung der Correctionäre, durch sog. Hausordnungen oder Reglements der Einzelstaaten in Deutschland normirt, sind an sich in keinem wesentlichen Puncte von den gleichen Acten an Sträflingen unterschieden. Wohl aber unterscheiden sich häufig die Arbeitshäuser durch eine minder zweckmässige bauliche Einrichtung von den Strafanstalten desselben Landes, woraus Rückwirkungen auf die Behandlung folgen.

Geistige Pflege, pädagogische Behandlung, Disciplin der Insassen des Arbeitshauses erhalten Ziel und Richtung durch die Bestimmung dieser Anstalten, die Häuslinge mit Strenge zu geregelter Arbeit anzuhalten und an eine geordnete Thätigkeit zu gewöhnen, ihre sittliche Besserung herbeizuführen und ihnen die nöthige Widerstandskraft gegen einen Rückfall in die frühere sträfliche Lebensweise einzuflössen. Die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Mittel, Classification und damit verbundene räumliche Scheidung der Detenten nach ihrer moralischen Verfassung und individualisirende Behandlung mittels Einzelhaft werden dagegen zur Zeit noch in den wenigsten Arbeitshäusern in Anwendung gebracht. Es fehlt fast allerwärts an den hierzu erforderlichen Räumlichkeiten, besonders an den zur Trennung der Detenten dienenden Einrichtungen (Isolirzellen und *Boxes*). Die räumliche Trennung der Geschlechter, sei es in gesonderten Anstalten, sei es in gesonderten Gebäuden der gleichen Anstalt, ist wohl überall durchgeführt. Eigene Arbeitshäuser für jugendliche Personen finden sich nur in Bayern und im Königreich Sachsen.

Ein Vorrücken in höhere Sittenclassen der Correctionäre nach Maassgabe ihrer Führung und ihres Arbeitsfleisses, womit die Gewährung eines höheren Arbeitsverdienstes und eines grösseren Maasses von Freiheit, erweiterte Dispositionsbefugniss über ihren Nebenverdienst zur Beschaffung von sog. Extragenussmitteln verknüpft ist, findet wohl in der Mehrzahl der Deutschen Arbeitshäuser statt.

Die geistige und körperliche Pflege (Seelsorge, Bildungswesen, Kost, Bewegung u. s. f.) bietet gegenüber den Strafanstalten wenig oder nichts Besonderes. Die Beschäftigung der Häuslinge besteht in industriellen und in landwirthschaftlichen Arbeiten; dabei wird auf die Gesundheits-

verhältnisse und die Körperbeschaffenheit, auf den bisherigen Beruf und auf das künftige Fortkommen thunlichst Rücksicht genommen.

Das Verhältniss zur vorläufigen Entlassung ist in Buch VI. Abschnitt 3, § 8, Anmerkung 11 bereits behandelt.

---

[1] VO. des Königlich Sächsischen Ministeriums vom 22. Mai 1877, 12. Januar 1877, 5. November 1878, vom 7. Februar 1880.

[2] Vgl. Badische Ministerial-Verordnung vom 4. Mai 1872 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 232 ff.)

[3] Württembergische Ministerial-Verfügung vom 2. Februar 1882.

[4] Braunschweigische Ministerial-Verfügung vom 26. Januar 1881 und vom 18. Juli 1881, 13. October 1882.

[5] Durch § 10 des Oesterreichischen Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, ist eine Berufung gegen das Erkenntniss der politischen Landesbehörde ausgeschlossen.

---

§ 5.

Organisation, Verwaltung, Frequenz und Erfolge der Deutschen Arbeitshäuser.

Literatur: v. Wintzingeroda-Knorr, a. a. O. S. 1 ff. 12 ff. 31 ff.

I. Deutschland verfügt zur Zeit über 51 Arbeitshäuser; davon entfallen auf Preussen 28, Sachsen 4, Bayern 3, Württemberg und Hamburg je 2, Baden, Anhalt, Braunschweig, Bremen, Elsass-Lothringen, Hessen, Lübeck, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Meiningen, Weimar je 1. Die übrigen Staaten haben sich mit dem einen oder anderen der vorgenannten Länder über die Mitbenutzung der den Letzteren gehörigen Anstalten geeinigt. Ueber die Frequenz sind die vorhandenen Feststellungen dürftig.[1]

II. Die Verwaltung der Preussischen Arbeitshäuser ist Sache von Communalverbänden, denen auch die Unterhaltung dieser Anstalten obliegt; daneben giebt es noch städtische Arbeitshäuser, von denen einige ebenfalls zur Unterbringung der den Landarmen- oder provinciellen Communalverbänden überwiesenen Personen benutzt werden.[2] Die Arbeitshäuser in den übrigen Deutschen Staaten sind in der Mehrzahl Staatsanstalten.

Bezüglich der unmittelbaren Leitung der Arbeitshäuser, der Stellung der Anstaltsbeamten zu einander, wie bezüglich ihrer amtlichen Aufgaben gelten fast überall die gleichen Grundsätze wie für die Strafanstalten. Die Aufsicht über die Verwaltung der Arbeitshäuser wird meist durch Mittelstellen geübt; im Grossherzogthum Baden ist zu unmittelbarer Aufsicht über das Arbeitshaus ein Verwaltungsrath bestellt.[3]

III. Die Kosten der Verpflegung des aufgenommenen Corrigenden, soweit sie nicht durch den Ertrag seiner ihm obliegenden Arbeitsleistung oder aus seinem Vermögen oder von alimentationspflichtigen Verwandten ersetzt werden können, sind von der Casse, welcher die Armenfürsorge für denselben obliegt, zu bestreiten. Im Preussischen, wie auch wohl in den Ausführungsgesetzen der meisten anderen Deutschen Einzelstaaten zum Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz ist letzterwähnte Ersatzverbindlichkeit den Landarmen-Verbänden übertragen. Die Unterhaltungskosten wurden auf eine halbe Mark für Tag und Kopf geschätzt.

IV. Als das Ergebniss seiner Untersuchung über die Wirksamkeit der Deutschen Arbeitshäuser stellt der Eingangs genannte Autor den Satz auf, dass der Zweck der genannten Anstalten, „die in dieselben eingelieferten Personen längere Zeit zur Ordnung, zur Arbeitsamkeit und zu einem regelmässigen Leben anzuhalten", durchweg von allen Deutschen Anstalten erfüllt werden, dass dagegen die weitergehenden Ziele: „die Eingelieferten einer geordneten Lebensweise zuzuführen, sie an eine geordnete Thätigkeit zu gewöhnen und vor dem Rückfalle in einen strafbaren Lebenswandel zu bewahren", grösstentheils unerreicht bleiben.

---

[1] Es fanden in Deutschland Einlieferungen statt 1874: 10 869, 1882 27 459, 1883: 28 068. Die Anzahl der im Durchschnitt täglich verpflegten Detenten betrug 1874: 7 031, 1882: 16 694, 1883: 17 863. Einer genauen Berechnung der Rückfallsziffer steht als Hinderniss im Wege, dass die Criminalstatistik des Deutschen Reiches sich lediglich über Vergehen und Verbrechen verbreitet, aber sich nicht auf Uebertretungen erstreckt. Nach v. Wintzingeroda (S. 16) entfielen annäherungsweise auf 100 Eingelieferte 1874: 57,02, 1882: 52,39, 1883: 53,00 Rückfällige. Für Frankreich giebt Yvernés (*Communication verbale faite à la société de statistique à Paris, dans la séance de 27 décembre 1882)* als Rückfallsziffer für Vagabunden 71, für Bettler 69 Procent an. Ueber Landstreicher-Statistik s. Gfk. XV. 346.

[2] Durch das RStGB. wollte man das Fortbestehen der seitherigen Communal-Arbeitshäuser nicht in Frage stellen; s. v. Schwarze, Commentar zum StGB. 1. Aufl. (1871) S. 683. Ueber das Werk- und Arbeitshaus in Hamburg. Föhring, Die Reform und der heutige Stand des Gefängnisswesens in Hamburg. (1883.) S. 64 ff. Ueber die städtische Arbeitsanstalt in Dresden, Gfk. XV. 300 ff. Bitzer, Die Bezirks-Armen-Arbeitshäuser im Königreich Sachsen. (1864.) Bitzer, Ueber öffentliche Arbeitsanstalten für Arme. (1868.)

[3] Ueber die bezüglichen Verhältnisse in Oesterreich s. Gesetz vom 24. Mai 1885, betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten; in Belgien s. Starke, a. a. O. S. 240 ff.

---

§ 6.

Anzustrebende Reformen.

I. Der in den §§ 361 und 362 des RStGB. ausgesprochene Gedanke, dass Müssiggang, Bettel und Liederlichkeit wegen der damit verbundenen Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit des Staates[1] von diesem nicht geduldet werden dürfen, — dieser Gedanke ist gewiss in jeder Hinsicht richtig, und erscheint es als eine durch das öffentliche Interesse gebotene Maassnahme, dass Individuen, welche jenen Lastern ergeben sind, nicht bloss nach Gebühr bestraft, sondern nach verbüsster Strafe noch durch weitere Freiheits-Entziehung an der Fortsetzung ihres gesetzwidrigen Treibens gehindert und in diesem Zustande für Ordnung und Gesetzlichkeit gewonnen werden sollen.

Auf einer weiteren Ausführung des dem Institute der Nachhaft zu Grunde liegenden Gedankens, der Gesellschaft gegen gewisse Gefahren einen weiter reichenden Schutz zu verschaffen, als ihr die Vergeltungsstrafe gewährt, beruht der Vorschlag, auch wiederholt rückfällige Verbrecher, an denen durch die Strafe keine Besserung erzielt worden ist, nach deren Verbüssung in ein Arbeitshaus bis zu eingetretener Besserung einzuschaffen.[2] (v. Liszt, v. Schwarze, Mittelstädt, Kräpelin, Sichart, Garofalo.) Die gleiche Erwägung empfiehlt die Anwendung der correctionellen Nachhaft auch auf Personen, welche aus der gewerbsmässigen Unzucht Anderer ihren Unterhalt suchen. (Vgl. § 5, Abs. 3 des Oesterreichischen Gesetzes vom 24. Mai 1885 und Französisches Recidivisten-Gesetz Art. 4, Ziffer 4.)

II. In der General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängniss-Gesellschaft vom 7. Juli 1881 sind in Bezug auf amtliche Bekämpfung der Vagabondage die folgenden Wünsche zur Aussprache gekommen: Feststellung und Durchführung gleichmässiger Grundsätze für die Erkennung der Nachhaft, Verschärfung der §§ 361 und 362 des StGB. in der Weise, dass der Nachweis des Rückfalles nicht mehr erforderlich und es dem Ermessen der Richter nicht ferner mehr anheimgestellt sein solle, ob sie auf Zulässigkeit der Nachhaft erkennen wollen oder nicht; Vereinfachung des gegen Bettler und Landstreicher durchzuführenden Strafverfahrens.[3]

Wird der des Bettels oder der Landstreicherei Ueberführte — wie dieses nach Niederländischem StGB. von 1881 (Art. 32) der Fall ist — vom Richter selbst zur Detention in einem Arbeitshause verurtheilt und nicht erst der Regierung zu diesem

Zwecke zur Verfügung gestellt, so könnte füglich von einer vorausgehenden Haftstrafe ganz und gar Umgang genommen oder diese zweckmässiger im Arbeitshause selbst zum Vollzuge gebracht werden, wo der Verurtheilte wenigstens passende Beschäftigung fände, während er im Gerichtsgefängnisse in der Regel dem Müssiggange mit allen seinen üblen Folgen preisgegeben ist. Auf solche Weise käme eine Anzahl nicht gefürchteter und desshalb auch gänzlich erfolgloser Bettel- etc. Strafen entweder ganz in Wegfall oder doch wenigstens zu einer rationelleren Vollstreckung und könnten zugleich unnöthige Strafvollzugs-Kosten von bedeutender Höhe entweder ganz eingespart oder durch Arbeitsverdienst der Detenten wenigstens theilweise gedeckt werden.

III. Eine sehr zweckmässige und nachahmenswerthe Bestimmung enthält ferner die Belgische Gesetzgebung, welche das durch die Noth veranlasste Betteln alter, arbeitsunfähiger Personen nicht mit Strafe belegt, solche Individuen vielmehr nur der Regierung zur Verfügung stellt, welche sie einem Depot zuweisen kann, das ihnen alle Vortheile eines Alters-Asyls bietet.[4]

IV. Die consequente Verfolgung des Zweckgedankens, welcher der correctionellen Nachhaft zu Grunde liegt, führt ferner zu der Forderung, dass die Anwendung dieses Strafmittels nicht länger, aber auch nicht kürzer dauere, als bis der damit verfolgte Zweck erreicht ist. Zur Verwirklichung dieser Absicht dient einmal das Institut der vorläufigen Entlassung, zum anderen die früher vielfach üblich gewesene Einsprechung der Bestraften „auf unbestimmte Zeit“ oder „bis zu eingetretener Besserung“.[5]

V. Was endlich die correctionelle Behandlung der Arbeitshaus-Insassen anbelangt, so erscheint gewiss der Wunsch berechtigt, dass alle Verbesserungen, welche der Vollzug der Freiheitsstrafe bisher erfahren hat und noch erfahren wird, in gleichem Maasse, wie den Strafanstalten, so auch den bisher mehr oder weniger vernachlässigten Arbeitshäusern zu Theil werden mögen, damit diese, wie jene, ihr eigentliches Ziel und ihre oberste Aufgabe — Verhütung des Rückfalles — innerhalb der ihnen angewiesenen Grenzen so vollkommen wie möglich erfüllen können. Zu den ersten und unverschieblichen Schritten, welche in dieser Richtung zu unternehmen sind, gehört eine entsprechende Classification und Trennung der Corrigenden unter einander nach dem Maasse der Besserungsfähigkeit und eine nach dem gleichen Gesichtspuncte zu treffende Wahl der richtigen Haftweise.

---

[1] Starke, Verbrechen und Verbrecher in Preussen (1884), S. 230. 231: „Durch die strenge Anwendung (der §§ 361 und 362 des StGB.) lässt sich mancher Diebstahl und namentlich mancher Diebstahl im wiederholten Rückfalle hindern.“ Aus Anlass der Berathung des Französischen Recidivisten-Gesetzes wurde dem Senate vom Minister eine Statistik vorgelegt, laut welcher von 32 943 Diebstählen 47 Procent und von 982 Körperverletzungen 320 von Individuen begangen wurden, welche schon wegen Vagabondage vorbestraft waren.

[2] Vgl. Götting, Recht, Leben und Wissenschaft. (1861.) 2. Heft. S. 125. — Röder, Der Strafvollzug im Geiste des Rechts. (1863.) S. 111. — Gegen obigen Vorschlag Streng im NwD. Vh. XIII. 69 und XIV. 19. Im Französischen Recidivisten-Gesetze, welches rückfällige Bettler, Vagabunden und Gewohnheitsverbrecher in Bezug auf Relegation gleichstellt, ist der Gedanke ausgesprochen, dass es vergeblich und zweckwidrig ist, auf Unverbesserliche die Besserungsstrafe anzuwenden, dass der Gesellschaft aber auch durch Verhängung der Vergeltungsstrafe über Incorrigible nicht gedient werde, dass es sich bei Letzteren lediglich um sichere Verwahrung, um möglichst langdauernde Unschädlichmachung handeln kann. Nach Preussischem Landrecht trat bei Diebstahl im 3. Rückfall nach erstandener Strafe die Detention in einer Besserungsanstalt, auf unbestimmte Zeit bis zum Nachweise der Besserung und des ehrlichen Erwerbes hinzu.

[3] Stursberg, Die Vagabundenfrage. (1882.) — Gfk. XV. 327 ff.

[4] Siehe den Beschluss des internationalen Gefängniss-Congresses zu Rom (1885) in B. XI. § 9. Anm. 5; ferner Gfk. XX. 181. Die Badischen Kreis-Pflegeanstalten erfüllen zum Theil zwar nicht bestimmungsgemäss, aber rechtlich auch die Aufgabe der obengenannten Altersasyle.

[5] v. Holtzendorff in StRZ. 1867. S. 143.

Abschnitt II.

Die Zwangserziehung und die Bestrafung Jugendlicher.

Von

Landgerichtsdirector Dr. Föhring in Hamburg.

Literatur: Mittermaier, Die Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Uebertreter im Zusammenhang mit zweckmässigen Rettungs- und Besserungsanstalten, im Arch. für CrimR., Halle 1841. — J. H. Wichern, Ueber Rettungshäuser und Erziehungsanstalten, in Schmid's Encyklopädie. — Oetker, Belgische Studien, Stuttgart 1876. — Starke, Das Belgische GW., Berlin 1877. — J. Wichern, Wie sind die nach § 55 und 56 des RStGB. geforderten Erziehungs- und Besserungsanstalten einzurichten, im NwD. Vh. III. und V. von 1879 bezw. 1880. — Föhring, Ausführliche Beschreibungen des Zwangserziehungswesens in Hamburg, Frankreich, Belgien, Italien, Holland, Schweiz und England, in den NwD. Vh. IV. bis XIV. von 1879—1884. — Krohne, Zwangserziehungsanstalten nach § 56 des RStGB. in Gfk. XXI., Beseler und ebenso Krell über dasselbe Thema, daselbst XXII. — GS. XL. 41 (Thümmel). — Wiedemann, Das Gesetz betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder etc., Berlin 1887. — Aschrott, Strafensystem und GW. in England, Berlin 1887. — Die jährlichen *Reports of the Inspector appointed to visit the certified Reformatory and Industrial-Schools of Great Britain,* London bei Eyre and Spottiswoode, und *of Ireland,* Dublin bei Thom et Co. — *Report of the Commissioners together with minutes of Evidences etc. etc.*, London (wie vorhin) 1883. — Roussel, *De l'Education correctionelle et de l'Education préventive,* Paris 1879. — Robin, *Des Ecoles industrielles et de la Protection des Enfants*, Paris 1879. — Lallemand, *Histoire des Enfants abandonnés et delaissés*, Paris 1885. — Ducpétiaux, *Memoire sur l'Organisation des Ecoles de réforme soumis à M le Ministre de la Justice,* Brüssel 1848. — Desselben *Exposition de la Situation des Ecoles de réforme de Ruysselede etc. etc.*, Brüssel 1861. — Wellauer und Müller, Das Schweizerische Rettungs- und Armenerziehungswesen, St. Gallen 1878. — Ladame, *Les Orphelinats de la Suisse etc. etc.*, Chaux-de-Fonds 1879. — Verhandlungen des Schweizerischen Armenerziehungsvereines in fort-

laufenden Heften, Burgdorf seit 1879. — Biffi, *Sui Riformatorj pei Giovanni*, Mailand 1870. — Pellegrino, *Le Case di Custodia et i Riformatorj per Minorenni*, Bosco Marengo 1878. — Bocchi, *La Correzzione coatta de'Minorenni traviati e delinquenti*, Parma 1882. — *Des Colonies agricoles et des Asiles industriels, St. Petersbourg 1868.* — *Le Grand Asile de correction pour les petites mendiantes, Moscou 1877.* — Ristianowsky, *Des jeunes Delinquents et des Mesures pour leur réforme 1878.* — Die jährliche, sehr ausführliche *Statistique pénitentiaire*, und die gleiche *Statistica* bezw. die *Statistica decennale delle carceri* der Französischen und Italienischen Ministerien des Innern. — Die Gutachten, Referate, Debatten und Beschlüsse auf den Internationalen Gefängniss-Congressen zu Frankfurt a. M. 1846 und 1859, Frankfurt 1847 und 1858, und auf den Internationalen Pönitentiar-Congressen zu London 1870, Stockholm 1878 und Rom 1885. — Viele Abhandlungen und Debatten in *BSG.* seit 1887 und in *RDC.* Rom. — Die Statuten, Jahresberichte und Beschreibungen der grösseren und wichtigeren Anstalten, wie des Rauhen Hauses, Mettray's (z. B. von Berlin, Paris), *Red Hills* etc., — endlich viele hochwichtige und interessante Winke in den Lebensbeschreibungen Pestalozzi's von Christoffel, Zürich 1846, Suringar's von Laurillard, Leyden, O. G. Heldring's von L. Heldring, Leyden 1871, Wichern's von Oldenberg, Hamburg 1884, und Anderer.

§ 1.

Einleitung (Vorbegriffe).

I. Die Zwangserziehung ist die von Obrigkeitswegen, d. h. von Justiz- oder Verwaltungsbehörden angeordnete und ausgeführte Erziehung jugendlicher noch im Erziehungsalter stehender Personen.

II. Die wesentlichsten Voraussetzungen des Eintritts der Zwangserziehung sind:

1. grobe Vernachlässigung der Erziehung seitens der Erziehungsverpflichteten,
2. sichtbare Folgen der Vernachlässigung auf Seiten der Erziehungsbedürftigen in ihrem Gesammtverhalten bei Begehung strafbarer Handlungen,
3. gesetzlich oder richterlich festgestellte Nichtzurechnung dieser Handlungen zur Schuld wegen mangelnder Einsicht, und
4. die in erster Linie durch das Alter, sowie ferner durch die bisherige Führung der Jugendlichen gegebene Möglichkeit, annoch erziehlich auf dieselben einzuwirken.

Die Voraussetzungen zur Verhängung der Zwangserziehung sind jedoch nach dem positiven Recht nicht überall in dieser Weise festgesetzt. So begnügen sich einige Länder mit dem Erforderniss eines sittlich verwahrlosten Zustandes, ohne dass eine strafbare Handlung verlangt wird, und der Erziehungsvernachlässigung wird hin und wieder der Umstand schon gleichgestellt, dass die Haus- und Schulzucht sich in ihrer Anwendung als unzureichend zur Hebung sittlicher Verdorbenheit erwiesen habe. In den Ländern der *correction*

paternelle insbesondere kann die Zwangserziehung bei fortgesetzter Unbotmässigkeit auf Antrag des Vaters oder der sonstigen gesetzlichen Vertreter gerichtlich verfügt werden, und in einigen anderen Ländern ist eine ähnliche Praxis im Verwaltungswege in der Ausbildung begriffen.

III. Die Wirkung der Zwangserziehung äussert sich nicht nur in der behördlichen Fürsorge für den Zögling, sondern diese ist verbunden mit der Wegnahme desselben aus der elterlichen Gewalt und Uebernahme der aus derselben entfliessenden erziehlichen Rechte und Pflichten durch den Staat.

IV. Begrifflich schärfer als in der thatsächlichen Anwendung ist von der Zwangserziehung die Bestrafung Jugendlicher getrennt. Letztere ist ihrem Wesen nach nicht Fürsorge, sondern Sühne und setzt im Gegensatz zur Zwangserziehung eine zurechenbare Schuld der jugendlichen Person selbst voraus. Immerhin weist die Bestrafung Jugendlicher, namentlich weil bei ihr der Besserungszweck mehr denn sonst in den Vordergrund tritt, wichtige Besonderheiten gegenüber der Bestrafung Erwachsener auf.

I. Capitel.

Entwickelung und gegenwärtiger Stand des Zwangserziehungswesens in den wichtigsten Europäischen Staaten.

§ 2.

Deutschland.

I. Die ersten sicheren Nachweise der öffentlichen Sorge für die verkommene und verbrecherische Jugend in Deutschland finden sich gegen Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts, und zwar in den freien Reichsstädten, welche dem durch die reichen Niederländischen Städte in dieser Beziehung gegebenen Beispiele folgten. — So wurde z. B. 1558 zu Nürnberg ein Spinnhaus für liederliche Weibspersonen und auf dem Bettel betroffene Kinder, und 1610—1615 zu Hamburg ein Zuchthaus für erwachsene Arbeitsscheue beiderlei Geschlechts und für Bettelkinder errichtet, betreffs welcher Letzteren es in der Gründungsurkunde heisst: „dass für sie ein Schulmeister angestellt werden solle, welcher sie zur Arbeit anzuhalten und die Generalstrafe an ihnen mit der Ruthe getreulich zu exequiren habe“.

Neben diesen Anstalten vollzieht sich ebenfalls nach Niederländischem Vorbilde und mit wenigstens theilweiser Verfolgung ähnlicher Tendenzen die Gründung von Waisenhäusern, wie z. B. zu Lübeck 1547, Augsburg 1572, Hamburg 1595, Halle 1698 u. s. w., bis wir im Anfange des 19. Jahrhunderts in dem von Johannes Daniel Falck (1770—1826) zu Weimar gegründeten Lutherhof und dem 1833 zu Horn bei Hamburg von Johann Hinrich Wichern (1808—1881) gegründeten Rauhen-Hause — beides Privatanstalten — den ersten auf ein ganz bestimmtes System basirten, der sittlichen Rettung verwahrloster und verbrecherischer Kinder bestimmten Erziehungs- und Besserungsanstalten im heutigen Sinne begegnen, denen bald eine grosse Menge ähnlicher Privatanstalten folgte.

II. Dagegen hat sich die Gesetzgebung bis in die Mitte dieses Jahrhunderts nur wenig mit der Erziehung der criminellen Jugend beschäftigt. Denn wenn auch das Preussische Landrecht in §§ 90 und 91, Tit. 2, Theil II. dem Vormundschaftsgerichte die Uebergabe solcher Kinder, welche von ihren Eltern zum Bösen verleitet werden, an andere, zuverlässige Personen verfügt, wenn auch eine Cabinets-Ordre Friedrich Wilhelm IV. vom 2. December 1846 die Versetzung jugendlicher Delinquenten in Erziehungsanstalten den Obergerichten in einzelnen Fällen anheimgiebt, wenn auch das Rheinische StGB. das Recht des Art. 66 des *Code pénal* enthält, und wenn auch Mittermaier 1841 im Archiv für Criminalrecht die Errichtung von Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder lebhaft befürwortet hatte, so war sie dennoch den Deutschen Strafgesetzbüchern fast ausnahmslos (Sächsisches Criminal-Gesetzbuch, Art. 66) fremd geblieben. Körperliche Züchtigung in der Familie, unter Aufsicht oder durch die Obrigkeit, Einsperrung in der elterlichen Wohnung, Gefängniss und selbst Strafarbeitshaus (Hann. Art. 99) sind fast ausnahmslos diejenigen Zuchtmittel, die wir da finden, wo der Gesetzgeber sich gesagt hatte, dass doch auch im Falle der Verneinung der „Zurechnungsfähigkeit“ oder der „hinlänglichen Unterscheidungskraft“ etwas im Interesse der Zucht und der Correction der Jugendlichen zu geschehen habe; im Uebrigen blieb es lediglich der Verwaltung überlassen, etwa erforderliche Sicherheits-, Besserungs- oder sonstige Maassregeln zu ergreifen.

Erst das Preussische Strafgesetzbuch von 1851 hat der Erziehung derselben in Deutschland einen breiten Boden verschafft, indem es nach dem Vorbilde des *Code pénal* in seinem Art. 42 die relative Strafmündigkeit für die Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre adoptirt, und für die wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens Freigesprochenen im Falle der Unthunlichkeit der Rückgabe an die Eltern

ihre Unterbringung in eine Besserungsanstalt durch Richterspruch vorgeschrieben hat. Der Art. 42 ist sodann mit Feststellung der relativen Strafunmündigkeit für die Altersgrenze vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre als § 56 in das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von 1870 übergegangen und mit dem Absatz 2 des § 55 hat die Novelle zu demselben von 1876 die Anregung zur obrigkeitlichen Erziehung auch solcher Kinder gegeben, welche, unterhalb der Altersgrenze des vollendeten 12. Lebensjahres stehend, überhaupt nicht vor den Strafrichter gestellt werden können.

Diese Anregung war nothwendig, denn nur einzelne Polizei-Strafgesetzbücher, wie z. B. das Bayerische von 1871, das Württembergische von 1871, nur einzelne Unterrichtsgesetze, wie z. B. das Hamburgische von 1871, das Königlich Sächsische für das Volksschulwesen von 1873, nur einzelne Armen-Ordnungen, wie die Hamburgische von 1791, die Bayerische von 1869, und nur einzelne Specialgesetze, wie z. B. das Braunschweigische Gesetz vom 22. December 1870 über polizeiliche Maassregeln gegen Kinder, nebst dem dazu gehörigen Gesetze vom 22. und 31. December 1870 über die Gründung der Staats-Erziehungsanstalt zu Bevern, und das Anhaltische Gesetz von 1873 über die Einstellung verwahrloster Kinder in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt, hatten bis dahin für diese Kinder gesorgt. Sie war aber auch erspriesslich, denn sie führte zunächst zu dem Erlass des vortrefflichen Preussischen Gesetzes vom 3. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, welchen bis jetzt, theilweise sogar unter segensreicher Ueberschreitung der dort für die Zwangserziehung gezogenen, sich eng an die Bestimmungen des Abs. 1 von Art. 55 anschliessenden Grenzen, ähnliche Gesetze für Oldenburg (12. Februar 1880), Sachsen-Weimar (9. Februar 1881), Mecklenburg-Schwerin (20. October 1882), Lübeck (20. März 1884), Baden (4. Mai 1886) und Hamburg (6. April 1887) gefolgt sind, während in Hessen-Darmstadt die gesetzgebenden Körper mit dem Erlass eines solchen Gesetzes gegenwärtig befasst sind.

III. Die Gesammtzahl aller in Deutschland jetzt bestehenden Erziehungs- und Besserungsanstalten ist schwer zu ermitteln, da es in dieser Beziehung an einer das ganze Deutsche Reich umfassenden Statistik fehlt. Prediger Wichern vom Rauhen Hause giebt in einem 1878 im Nordwestdeutschen Gefängnissverein zu Hamburg gehaltenen Vortrage die Zahl der nach dem Vorbilde der Schöpfung seines Vaters in Deutschland errichteten Anstalten auf etwa 400, mit einer Belegungsfähigkeit von etwa 12000 Köpfen an. Zur Säcularfeier des Geburtstages Pestalozzi's (1846) sind in ver-

schiedenen Städten Deutschlands, wie z. B. zu Leipzig, Hannover, Frankfurt, Hamburg grössere Anstalten gegründet, und unabhängig von beiden religiös scharf ausgeprägten Richtungen bestehen noch verschiedene andere Anstalten daneben, so dass die Zahl der vorhandenen Privat-Anstalten als eine schon recht erhebliche zu betrachten ist.

Um so geringer ist dagegen die Zahl der Staats-, Provincial- etc. Anstalten. Soweit meine Kenntnisse reichen und meine möglichst genauen Erkundigungen ergeben haben, steht es folgendermaassen.

1. Preussen besitzt jetzt drei grössere Staatsanstalten: Steinfeld (1853), Boppard (1857) in der Rheinprovinz und Wabern (1886) in der Provinz Hessen-Nassau, sowie vier Provincialanstalten: Zeitz (1826) in der Provinz Sachsen, Lublivitz in Schlesien, Straussberg in Brandenburg und Tempelburg in Westpreussen. Die Staatsanstalten sind zunächst zur Aufnahme der auf Grund § 56 des StGB. freigesprochenen Jugendlichen bestimmt, nehmen jedoch, wenn Platz ist, auch Zöglinge auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878, sowie Zöglinge von Privatpersonen und Vereinen auf; die Provincial-Anstalten dienen zur Unterbringung der Kinder gemäss dem Gesetze von 1878. Die Zahl der Staatsanstalten wird im Laufe dieses Jahres um eine neue, zu Oliva bei Danzig zu errichtende, vermehrt werden, und ausserdem ist die Errichtung noch einiger Anstalten für die östlichen Provinzen in's Auge gefasst. Steinfeld und Oliva sind lediglich für Zöglinge katholischer Confession bestimmt, die beiden anderen nur für Protestanten.

2. Das Königreich Sachsen besitzt zwei, aber numerisch wie organisatorisch und administrativ sehr bedeutende und hochangesehene Staatsanstalten zu Bräunsdorf und Gross-Hennersdorf.

3. Von den kleineren Staaten hat Sachsen-Weimar den 1829 regierungsseitig übernommenen und „Das Falk'sche Institut" benannten Lutherhof; Braunschweig das Wilhelmsstift zu Bevern und Oldenburg und Hamburg je eine Anstalt zu Vechta bezw. Ohlsdorf.

4. Dazu kommt dann noch die mit der Eroberung der Reichslande erworbene Anstalt zu Hagenau im Elsass.

Man war daher in Deutschland von vornherein darauf angewiesen, die durch Richterspruch der Zwangserziehung zugewiesenen Kinder in Privatanstalten, ja selbst bei Privatpersonen unterzubringen, wie dies für Preussen schon durch die Königliche Cabinets-Ordre vom 4. December 1852 als statthaft erklärt und nur von der Genehmigung des Justizministers und des Ministers des Innern abhängig gemacht ist, und die sog. Familien-Erziehung, welche viele grundsätzliche Gegner, wenigtens für gewisse Classen von Jugendlichen, aber

auch recht viele und energische Vertreter besitzt, ist gegenwärtig auf dem besten Wege, sich auf dem Gebiete der Zwangserziehung in Deutschland, selbst betreffs der criminellen Kinder ein grosses Terrain zu erobern.

V. Einen Nachweis über die Gesammtzahl aller von Obrigkeitswegen (also durch Richterspruch oder im Verwaltungswege) in den verschiedenen Staats-, Provincial- und Privatanstalten zur Erziehung untergebrachten Kinder giebt es meines Wissens leider nicht; ebensowenig enthält die Criminal-Statistik des Deutschen Reiches hierher gehörige Angaben. Nach der dem Pariser Internationalen Congress von 1874 überreichten Denkschrift des Königlich Preussichen Statistischen Bureaus wurden 1880 und 1881 in den 13 Preussischen Oberlandesgerichtsbezirken 643 Erkenntnisse auf Unterbringung in Erziehungs- und Besserungsanstalten abgegeben; eine gleichartige Veröffentlichung für spätere Jahre liegt nicht vor. Nach der Statistik des Preussischen Ministeriums des Innern sind vom 1. October 1878, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 13. März 1878, bis zum 31. März 1886 auf Grund dieses Gesetzes 11101 Kinder (unter 12 Jahren) der Zwangserziehung übergeben, darunter 1573 seit dem 31. März 1885, und haben 4687 in Privatanstalten, 4348 in Familien, 707 in den von Communalverbänden errichteten Anstalten und 5 in Staatsanstalten Aufnahme gefunden.

---

§ 3.

Oesterreich.

I. Das Strafgesetzbuch von 1852 kennt die Ueberweisung zur Zwangserziehung nicht. Kinder unter 10 Jahren unterliegen nur der häuslichen Züchtigung; für Vergehen und Uebertretungen, welche sie vom angehenden 11. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre verüben, tritt ebenfalls nur häusliche Züchtigung ein; für Verbrechen dagegen, welche ihnen nach § 237 nur als Uebertretungen zugerechnet werden sollen, „Verschliessung an einem abgesonderten Verwahrungsorte“, also Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten.

Dagegen bestimmen die Gesetze vom 10. Mai 1873 über polizeirechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher und vom 24. Mai 1885 (Nr. 89) „über die Zulässigkeit der Versetzung in Zwangsarbeits- und in Besserungsanstalten“, dass Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, wenn die Voraussetzungen der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt bei ihnen zutreffen, nur in eine Besserungsanstalt für jugendliche Corrigenden abgegeben und daselbst bis zum vollendeten 20. Lebensjahre behalten

werden dürfen, sowie, dass der Strafrichter diese Versetzung auch gegen solche Unmündige aussprechen kann, welche nach § 237 des StGB. wegen Uebertretung zu bestrafen sind. Auch bestimmt das Gesetz vom 24. Mai 1885 (Nr. 90), betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, dass für jene Jugendlichen besondere Besserungsanstalten zu errichten, und dass dieselben derart einzurichten seien, dass für die moralische und religiöse Erziehung der Corrigenden, sowie für die Unterweisung in einer ihren Fähigkeiten und ihrem späteren Fortkommen dienlichen Beschäftigung vorgesorgt werde, dass jedoch, so lange diese Anstalten nicht errichtet seien, die Corrigenden in besonderen Abtheilungen der Zwangsarbeitsanstalten oder mit Genehmigung der Staatsverwaltung in Privatanstalten untergebracht werden könnten.

II. Bis jetzt ist es aber weder nach Erlass des Gesetzes von 1873, noch desjenigen von 1885 zur Errichtung staatlicher Anstalten gekommen, und auch die Zahl der vorhandenen Privatanstalten ist eine nur sehr geringe: es giebt je eine in Wien, in Weinzierl an der Donau, in Graz, in Klagenfurt, in Prag und in Brünn. Von diesen ist diejenige zu Wien von dem 1843 zusammengetretenen Schutzverein zur Rettung verwahrloster Kinder gegründet und verdankt ihren Fortbestand und ihr Wiedererblühen zu einer Zeit drohenden Verfalls der unermüdlichen Thätigkeit der jetzigen Vice-Präsidenten des dortigen Oberlandesgerichts, Ritter Dr. v. Keller. Die Errichtung des Jugend-Asyls zu Weinzierl wurde durch die Munificenz des Kaisers, des Wiener Gemeinderaths und des Freiherrn von Rothschild ermöglicht.

---

§ 4.

Grossbritannien und Irland.

I. In England steht das Zwangserziehungswesen in vollster Blüthe: es erfreut sich eines ganz besonderen Interesses seitens der Bevölkerung und einer nicht geringeren seitens der Gesetzgebung. Als Schöpfer derselben ist der 1790 verstorbene Duke of Leeds, derzeitiger Vorsitzender der *Philantropic Society,* zu betrachten, welcher 1788 einige Hütten in dem damaligen Dorfe Hackney kaufte, an kleine Handwerker übergab und hilfslose Kinder transportirter Verbrecher, etwa je 12 zusammen, gegen Kostgeld bei denselben unterbrachte (Anfang des Familien-Systems).

Aus diesen ersten Anfängen ist nach mannigfachen Wandlungen im Jahre 1848 durch Gladstone's rastlose Bemühungen und nach dessen Besuch in Mettray die jetzt hochberühmte und vielfach als Muster gepriesene *Farm-School for the Reformation of Criminal Boys* zu Redhill hervorgegangen und ausser-

dem sind bis in die Mitte dieses Jahrhunderts sowohl durch Unterstützung reicher Privatleute, wie von Vereinen Hunderte von Erziehungsanstalten in's Leben gerufen. Auch hat sich die vor etwa 25 Jahren unter dem Protectorat des Prinzen von Wales gegründete *Reformatovy and Refuge Union*, deren Ziel es ist: *„to seek and to safe that, which is lost,“* um die Unterbringung zwangserziehungsbedürftiger Kinder hervorragende Verdienste erworben.

II. Von 1854 an hat sich sodann die Gesetzgebung lebhaft mit diesen Anstalten beschäftigt, bis endlich am 10. August 1866, bezw. am 29. Mai und 16. Juli 1868 für Grossbritannien (England und Schottland) bezw. Irland, die noch heute gültigen Gesetze über die *Reformatory-* und *Industrial-Schools* erlassen wurden, denen die *Elementary Education Act* von 1870 über den obligatorischen Schulunterricht, diejenige von 1876 und die *Prevention of Crime Act* von 1871 und verschiedene *Amendement-Acts* vielfach ergänzend zur Seite stehen. Aber auch nach dem erst 16jährigen Bestehen jener Gesetze fühlte sich die Regierung zu einer erneuten Revision derselben veranlasst, und ist zu diesem Zwecke am 1. Mai 1882 eine Königliche Revisions-Commission eingesetzt worden, deren Arbeit in dem 1883 erstatteten höchst umfangreichen *Report of the Commissioners etc. etc.* vorliegt und seine weitere Behandlung im Parlamente etc. erwartet.

Die Gesetzgebung basirt zunächst auf dem scharf durchgeführten Unterschiede zwischen verbrecherischen und verwahrlosten Kindern, für welche sie verschiedene Anstalten verlangt: für die Ersteren die *Reformatory-*, für die Zweiten die *Industrial-Schools*. Sie geht sodann, anknüpfend an die bestehenden Verhältnisse, wesentlich davon aus, dass die Anstalten von Privathänden gegründet und verwaltet werden, reservirt sich aber dabei die Concessionirung jeder Anstalt nach vorheriger Prüfung ihrer Belegenheit, ihrer Baulichkeiten, ihrer Mittel, ihrer Hausordnung, ihres Personals u. s. w., hat unter der Bezeichnung *General-Rules and Regulations for the Manegement of etc.* eine bestimmte Anzahl General-Bestimmungen zur strictesten Befolgung für beide Arten von Anstalten erlassen, hat eine sorgfältige, zu alljährlicher detaillirter Berichterstattung über jede einzelne Anstalt an das Parlament verpflichtete Beaufsichtigung derselben durch bestimmte, zum *Home-Office* (Ministerium des Innern) gehörende Inspectoren eingeführt und lässt für jedes durch Richterspruch oder sonst von Obrigkeitswegen (Local-Schul-, Polizei- und sonstige Behörden) in die Anstalten gesetzte Kind nach bestimmten Tarifen bezahlen, wobei es sodann Sache des Bureaus der Inspectoren ist, das Geld, soweit möglich, von den zahlungspflichtigen Eltern, Vormündern etc. wieder einzuziehen.

III. In die *Reformatory-Schools* können auf die Dauer von 2—5 Jahren jugendliche Delinquenten unter 16 Jahren versetzt werden:

1. durch Richterspruch und nach Vollstreckung der gegen sie erkannten, mindestens 10 Tage betragenden Freiheitsstrafe,
2. auf Verfügung des *Secretary of State*, wenn sie, zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, von der Königin zur Unterbringung in eine Besserungsanstalt begnadigt sind.

In die *Industrial-Schools* werden eingewiesen, durch Richterspruch und bis zum 16. Lebensjahre: Kinder unter 14 Jahren, welche bettelnd, vagirend, verlassen umhertreibend, oder in Gesellschaft anerkannter Diebe betroffen werden, oder deren Eltern mit schwerer Freiheitsstrafe belegt sind, oder wenn die Armen- oder Schulvorstände nachweisen, dass ihre Versetzung wünschenswerth ist, oder von welchen die Eltern nachweisen, dass sie sie nicht genug zn beaufsichtigen *(to control)* im Stande sind, oder welche in denselben Häusern mit Prostituirten wohnen, oder die Gesellschaft derselben zu frequentiren pflegen (*Amendement Act* von 1880), oder deren Mutter zweimal wegen „*crime*" bestraft ist *(Prevention of Crime Act* von 1871), endlich Kinder unter 12 Jahren, welche eine mit einfachem Gefängniss oder geringer Strafe bedrohte Strafthat begangen haben, wenn mit Bezug auf ihr niedriges Alter und die sonstigen Umstände des Falles der Richter dies für angemessen erachtet.

IV. Am Schluss des Jahres 1882 — und ich nehme dieses Jahr, weil mir für Irland die Parlamentsberichte der späteren Jahre nicht zur Hand sind — besassen Grossbritannien und Irland zusammen 282 Anstalten, unter deren Insassen sich 31 433 obrigkeitlich der Zwangserziehung zugewiesene Kinder befanden, und die darauf verwandten Ausgaben beliefen sich auf £ 647185, oder rund 13 Millionen Mark. Von diesen Anstalten entfallen auf Grossbritannien 211, nämlich 61 *Reformatory-Schools* mit 5454 Knaben und 1147 Mädchen und 150 *Industrial-Schools* mit 14074 Knaben und 3540 Mädchen, zusammen also 24215 Köpfen, und auf Irland 71, nämlich 10 *Reformatory-Schools* mit 956 Knaben und 784 Mädchen und 61 *Industrial-Schools* mit 2418 Knaben und 3660 Mädchen, zusammen also 7218 Köpfen. — Zu den *Industrial-Schools* zählen auch etwa 12 in Folge der *Education Acts* in's Leben gerufene *Day Industrial-Schools*, Externate mit Unterricht und Beköstigung für wesentlich durch die Schuld der Eltern dem regelmässigen Schulbesuch entzogene Kinder, und 4 *Truant Schools*, Internate für unverbesserliche Schulläufer.

Die Ausgaben für die Zöglinge in den *Reformatory-Schools* in Grossbritannien betrugen £ 134 204, in den *Industrial-Schools*

£ 338 200, und in denjenigen in Irland £ 32393 bezw. £ 142388, d. h. Alles zusammengerechnet £ 647 185.

V. Nach dem *Report of the Commissioners* haben die Gesetze über die Zwangserziehung eine ausserordentlich günstige Wirkung in Bezug auf die Criminalität der Jugendlichen in England ausgeübt: während die Zahl der 1856 von denselben begangenen Strafthaten 13981 betrug, ist sie bis 1866 auf 9356, bis 1876 auf 7138 und bis 1882 auf 5700 herabgesunken; auch constatirt er eine recht erhebliche Abnahme der schweren Straffälle Erwachsener, nämlich 1525 Fälle der Erkennung von *penal Servitude* in 1881 gegen 2589 Fälle in 1854, und 9266 Fälle der Erkennung von *Imprisonment* in 1881 gegen 12536 Fälle in 1854, obendrein bei einer Zunahme der Bevölkerung um etwa 6½ Millionen Seelen und führt auch dieses sehr günstige Resultat zum grossen Theil auf jene Gesetze zurück.

---

§ 5.

Frankreich.

I. In Frankreich ist die Zwangserziehung durch den Art. 66 des *Code pénal* für diejenigen noch nicht 16jährigen Delinquenten vorgeschrieben, welche wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens freigesprochen und nicht etwa ihren Eltern wieder zugewiesen sind. Ihre Dauer wird durch den Richter bestimmt, sie darf sich jedoch nicht über die Vollendung des 20. Lebensjahres des Zöglinges hinaus erstrecken: als Erziehungsanstalten dienen die *maisons de correction*, d. h. nach Art. 40 des *Code pénal* Strafanstalten, in denen die einfache Gefängnissstrafe, *emprisonnement*, vollstreckt wird und somit Oertlichkeiten, welche sich am allerwenigsten für erziehliche Zwecke eignen, auch wenn, wie dies allerdings geschieht, in derselben ein besonderes *quartier correctionel* für die Jugendlichen ausgeschieden wird.

In Anerkennung dieser und der ferneren Thatsache, dass die Versetzung in die Gefängnisse *pour y être détenu et élevé* nichts Anderes sei, als der Ersatz für die *in concreto* unmöglich gewordene Erziehung in der Familie, verfügte unter dem 3. December 1832 der Minister Appollinaire d'Argont, dass die nach Art. 66 freigesprochenen Jugendlichen bei ordentlichen Landleuten und Handwerkern unterzubringen und erst in die Correctionshäuser zu versetzen seien, wenn sie sich dort nicht schicken wollten. Der Inhalt dieser Verfügung fand auch in dem 1840 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Reform der Gefägnisse Aufnahme, der Entwurf ist jedoch nicht Gesetz geworden.

Im Jahre 1839 errichtete der Rath am Cassationshofe Demetz (1796—1873) nach dem Vorbilde des Wichern'schen Rauhen Hauses, von welchem er erklärte: *Ce que j'ai cherché partout, j'ai fini par le trouver à Hambourg aux bords de la Bille*, die als *Colonie agricole* von ihm bezeichnete Erziehungsanstalt zu Mettray, wodurch für Privatpersonen, Vereine, religiöse Gesellschaften etc. Anregung zur Gründung einer grossen Anzahl ähnlicher Anstalten im ganzen Lande gegeben wurde.

II. Dann folgt das Gesetz vom 5. August 1850 *sur l'éducation et le patronage des jeunes détenus*, welches einzig auf dem Boden der Anstaltserziehung steht und noch heute die Grundlage des Zwangserziehungswesens in Frankreich bildet. Auch dieses Gesetz fasst, wie die schon angeführten Englischen Gesetze, die Gründung der Erziehungsanstalten durch Privatpersonen, Vereine etc. zunächst ins Auge und schreibt die Gründung von Staatsanstalten erst vor, wenn innerhalb fünf Jahren nach seiner Publication eine genügende Anzahl von Privatanstalten nicht vorhanden sein sollte, eine Voraussetzung, die jedoch im Ganzen nicht eingetroffen ist, so dass es auch in Frankreich nur eine geringe Anzahl von Staatsanstalten giebt.

Es erhebt sodann im Strafvollzuge gegen Jugendliche die Vollstreckung der Strafen in Erziehungsanstalten zum Princip und unterscheidet zwei Arten von Anstalten:

1. die *Colonics pénitentiaires* (Erziehungs- und Besseungsanstalten), in welche aufzunehmen sind:
   a) die auf Grund § 66 des *Code pénal* freigesprochenen, der Zwangserziehung überwiesenen,
   b) die mit mehr als sechsmonatlicher, aber weniger als zweijähriger Gefängnissstrafe belegten Jugendlichen, wobei dieselben während der ersten drei Monate von den freigesprochenen getrennt gehalten werden sollen;
2. die *Colonies correctionelles* (Straferziehungsanstalten). in diese sind einzuweisen:
   a) die zu mehr als zwei Jahre Gefängniss verurtheilten Jugendlichen,
   b) die in den anderen Anstalten als unbotmässig erklärten Zöglinge; auch ergiebt der Zusammenhang des Gesetzes und namentlich der Satz: „In Frankreich oder Algier sollen mehrere *Colonies correctionelles* angelegt werden“, dass betreffs derselben wohl ausschliesslich an Staatsanstalten gedacht worden ist.

Dann folgen noch Bestimmungen über vorläufige Entlassung, Erlass eines allgemeinen, für alle Anstalten verbindlichen Reglements über die staatliche Inspection etc.

Auch dieses Gesetz und seine Handhabung hat zu vielfachen Bedenken Veranlassung gegeben und seit 1873, d. h. seit der auf Antrag des Marquis d'Haussonville erfolgten Einsetzung der parlamentarischen *Commission d' enquête*, welche 1875 zu dem bekannten Gesetz über den Vollzug der Gefängnissstrafe geführt hat, haben sowohl diese Commission durch Vorlegung von zwei Gesetzentwürfen, und die gesetzgebenden Körper, wie der durch jenes Gesetz geschaffene *Conseil supérieur des Prisons*, wie die grosse und sehr thätige *Société générale des Prisons* an einer Revision des Art. 66 etc. des *Code pénal* in der Richtung der Festsetzung einer Altersgrenze der absoluten Strafunmündigkeit nach Deutschem Vorbilde (12. Lebensjahr), wie auch des Gesetzes vom 5. August 1850 durch Einführung von grösserer Strenge in der Erziehungsanstalt gegen die verurtheilten Jugendlichen, von Fortsetzung der Zwangserziehung nach Verbüssung der erkannten Strafe, durch Vermehrung der Staatsanstalten etc. etc. gearbeitet, ohne dass jedoch bis jetzt diese Arbeiten zum Abschluss gebracht wären.

Zu den hervorragenden Erscheinungen auf dem Gebiete der Sorge für die criminelle und verwahrloste Jugend gehört auch noch der 1881 vom Senator Bérenger eingebrachte, auch vom Senat angenommene, dann aber nicht weiter gekommene Entwurf eines Gesetzes *sur la protection de l'Enfance*, welches namentlich ein thatkräftigeres Eingreifen der Behörden in das Recht der väterlichen Gewalt bezweckt, und die von dem Richter George Bonjean 1880 vollzogene Gründung der grossen, über ganz Frankreich verbreiteten *Société générale de protection pour l'Enfance abandonnée et coupable*, welche 1883 ihren ersten Internationalen Congress zu Paris abgehalten hat.

IV. Nach der amtlichen *Statistique pénitentiaire pour l'année 1882* besass Frankreich am 31. December dieses Jahres *60 établissements d'éducation correctionelle*, nämlich: *6 colonies pénitentiaires* und *1 colonie correctionelle* (*M'Zera* in Algier), *4 quartiers correctionels* und 27 Privatanstalten für Knaben und *1 quartier correctionel* und 20 Privatanstalten für Mädchen, und betrug die Gesammtziffer sämmtlicher in Zwangserziehung sich befindlichen Zöglinge in Frankreich 6526 Knaben und 1545 Mädchen, in Algier 156 Knaben, Alles zusammen also 8227 Köpfe. Von denselben befanden sich 3950 Knaben und 27 Mädchen in Staats- und 2576 Knaben und 1518 Mädchen in Privatanstalten. 6343 Knaben und 1371 Mädchen waren wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens freigesprochen, 66 Knaben und 163 Mädchen waren auf Grund des *correction paternelle* (Art. 375 des *Code civil*) der Zwangserziehung überwiesen, und 21 bezw. 96 Knaben und 1 bezw. 10 Mädchen waren zu

2 Jahren oder weniger, bezw. zu mehr denn 2 Jahre Freiheitsstrafe verurtheilt. Die dem Staate für die Zwangserziehung in diesem Jahre erwachsenen Kosten beliefen sich auf 1186736 frcs. für die Staatsanstalten, 1106047 frcs. Pension in den Privat-Knaben- und 355750 frcs. Pension in den Privat-Mädchenanstalten, zusammen also auf 2648533 frcs.

Wie viele nicht durch Richterspruch, also im Verwaltungswege, durch die Familie, Vormünder, Verwandte etc. dahin gebrachte Kinder sich ausserdem noch in der Anstalts- bezw. Familien-Erziehung befinden, ist mir nicht bekannt.

---

§ 6.

Holland.

I. Das Holländische *Wetboek van Strafregt* war bis vor Kurzem der zur Zeit der Vereinigung der Niederlande mit dem ersten Französischen Kaiserreich daselbst eingeführte *Code pénal*; die lang angestrebte Schöpfung eines nationalen Strafgesetzbuches ist endlich vor 5 Jahren in dem *Wetboek van Strafregt* vom 3. März 1881 zu Ende gebracht. Dasselbe ist, wie schon der Entwurf von 1870 in ausführlicher Begründung vorschlug, dem Deutschen Reichsstrafgesetzbuch gefolgt und hat je eine Periode der absoluten und der relativen Strafmündigkeit eingeführt; die Grenze der ersten ist auf das vollendete zehnte, diejenige der zweiten auf das vollendete sechszehnte Lebensjahr festgesetzt. Die eventuell erkannte Zwangserziehung wird in einem *ryks opvoedings gesticht* (einer Staatsanstalt) zur Ausführung gebracht, Art. 38, 39.

II. Holland besitzt seit der Mitte der fünfziger Jahre zwei Staatserziehungsanstalten für Jugendliche, nämlich Montfort in der Provinz Utrecht, für verurtheilte und freigesprochene Mädchen (*Gevangenis voor Jeugdige Vrouwelyke verordeelder tevens Huis van verbetering en opvoeding vor Meisjes*) und Alkmaar in der Provinz Nord-Holland (*Huis van Verbetering* etc.) für freigesprochene Knaben, wobei Montfort mit einer Belegbarkeit von 100 Köpfen völlig für seine Zwecke ausreicht, während Alkmaar von reichlich doppelter Grösse nicht genügt, so dass sich zur Zeit meines Besuches daselbst im Jahre 1882 noch zwischen 50—60 Freigesprochene in der Strafanstalt zu Kruisberg in Erziehung (!) befanden; ob inzwischen eine Vergrösserung der Anstalt stattgefunden oder eine neue gegründet worden ist, ist mir nicht bekannt.

III. Neben den Staatsanstalten bestehen sodann einige vortrefflich angelegte und geleitete protestantische Privatanstalten, welche jedoch criminelle Kinder nicht zulassen, so dass von dieser Seite aus Abhilfe für die freigesprochenen, aber

der Zwangserziehung zugewiesenen Knaben nicht geschaffen werden kann. Die bekannteste derselben ist das von Willem Hendrick Suringar (1790—1872) nach einem Besuch in dem Französischen Mettray entworfene und 1857 vollendete Nederlandsch Mettray im Kirchspiel Gorssel bei Züphten, Provinz Gelderland, mit einer Belegbarkeit von 150 Köpfen, die anderen sind Schöpfungen Otto Gerhard Heldring's (1804—1876), liegen ebenfalls in Gelderland und heissen Henderloo, Talitha—Kumi und Bethel, die erstere für Knaben, die letzteren beiden für Mädchen, und davon die letzte auch zur Aufnahme erwachsener Strafgefangener minorennen Alters bestimmt.

Katholische Anstalten giebt es nicht, obwohl etwa ein Drittel der auf vier Millionen zählenden Bevölkerung dem römisch-katholischen Glauben angehört. Mehrere Anstalten, welche bei verschiedenen Gelegenheiten dahin gerechnet worden sind, verhalten sich mehr als Waisenhäuser und als Armenschulen im Externate und können als Zangserziehungsanstalten in unserem Sinne nicht in Betracht kommen.

---

§ 7.

Belgien.

I. In Belgien galt früher aus denselben Gründen wie in Holland der *Code pénal;* ihm folgte 1867 der *Code pénal belge*, welcher sich von jenem nur wenig unterscheidet und namentlich betreffs der Jugendlichen die Grundsätze und Bestimmungen seines Vorgängers beibehalten hat. Im Uebrigen wird betreffs derselben ein streng durchgeführter Unterschied zwischen der *Enfance coupable* und der *Enfance abandonnée* gemacht, und werden zu der ersteren die criminell Verurtheilten und die wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens Freigesprochenen, zu der letzteren die Verwahrlosten (*indigents)*, die Bettler (*mendiants*) und die Landstreicher (*vagabonds*) gerechnet.

II. Die *Enfance coupable* befand sich zur Strafverbüssung wie zur Zwangserziehung in den Gefängnissen, bis 1846 das am Fusse der Ardennen belegene Kloster St. Hubert und 1865, das bisher als Weibergefängniss benutzte Kloster zu Namur, beide mit der Bezeichnung *Maison pénitentiaire et de réforme* als Straf- und Zwangserziehungsanstalten, und zwar St. Hubert nur für Knaben, Namur für Knaben und Mädchen eingerichtet und sämmtliche Verurtheilte und Freigesprochene in dieselben versetzt wurden. Die Zahl der Freigesprochenen hat jedoch nach und nach so zugenommen, dass schon seit längeren Jahren sämmtliche Verurtheilte, Knaben und Mädchen, den ordentlichen Strafvollzugsanstalten wieder

zugeführt werden mussten, so dass sich in St. Hubert wie in Namur nur noch Freigesprochene befinden. St. Hubert fasst etwa 300 Köpfe, die Knaben-Abtheilung in Namur etwa 330, die Mädchen-Abtheilung etwa 160; in St. Hubert soll soviel wie möglich das jüngere Alter, bis etwa zum vollendeten vierzehnten Jahre, Aufnahme finden.

III. Die *Enfance abandonnée* blieb, wie von den Eltern und Verwandten, so auch Seitens der Verwaltung ziemlich verlassen, soweit sie nicht etwa in Waisenhäusern untergebracht oder in die seit 1808 auf Napoleon's Befehl in jedem Departement errichteten, von verurtheilten und freiwillig sich gestellenden Bettlern bevölkerten *Depôts de mendicité* gesteckt wurden. Da aber diese Depots den auf sie gestellten Erwartungen in keiner Weise entsprachen, so wurde durch das Gesetz vom 3. April 1848: *concernant les Depôts de Mendicité et les écoles de réforme*, ihre völlige Reorganisation, zugleich aber auch die Ausscheidung aller jugendlichen Elemente aus ihnen zwecks Aufhebung der Gemeinschaft derselben mit Gewohnheits- und Berufsbettlern und Vagabonden und die Errichtung besonderer mit Unterricht und Arbeit ausgestatteter Erziehungsanstalten (*écoles de reforme*) für sie beschlossen.

Auf Grund dieses Gesetzes sind dann die ausgezeichneten, wahrhaft mustergiltig zu nennenden *écoles agricoles de reforme* zu Ruysselede (700 Köpfe) und Wyngem (100 Köpfe) für Knaben und zu Bernem (300 Köpfe) für Mädchen entstanden und erfüllen auf das Glänzendste ihren Zweck.

IV. Die Insassen von St. Hubert und Namur führen die Bezeichnung *détenus*, diejenigen von Ruysselede u. s. w. heissen *élèves*; die sämmtlichen Anstalten sind nebst den Gefängnissen und den sonstigen poenitentiären Einrichtungen seit 1832 der zum Justizministerium gehörigen *Administration de la Sûreté publique* unterstellt.

Das grösste Verdienst um diese weitgehende Fürsorge des Belgischen Staates für die Jugendlichen gebührt Eduard Ducpétiaux (1804—1868). Von besonderen Privatanstalten ist mir nichts bekannt geworden.

---

§ 8.

Schweiz.

I. Der Vater des modernen (Anstalts-) Erziehungswesens in der Schweiz, wie weit über dieselbe hinaus, ist Johann Heinrich Pestalozzi (1746—1827), „der Retter der Armen, der Vater der Waisen und der Erzieher der Menschheit“; seine Schriften und seine, wenn auch wegen unpraktischer Leitung bald wieder zusammengebrochenen Anstalten zu Neu-

hof, Burgdorf und Ifferten beweisen dies zur Genüge. Theils mit, theils neben ihm und nach ihm wirkte in ähnlicher Richtung sein einstiger Freund und Arbeitsgenosse Philipp Emanuel von Fellenberg (1778—1844), welcher unter Anderen eine eigene Erziehungsanstalt auf seinem Gute Hofwyl zwischen Burgdorf und Bern errichtete und später der Leitung Wehrli's übergab.

Aber auch diese Anstalt ging 1852 ein, und das Schweizerische Erziehungswesen für die verbrecherische und verwahrloste Jugend würde vielleicht zu einem unheilvollen Stillstand bezw. Rückschritt gekommen sein, hätte sich nicht in entscheidender Stunde die über die ganze Schweiz verbreitete und damit an Mitteln wie an Ansehen und Einfluss reiche Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft der Sache angenommen und auf Anregung ihres derzeitigen Präsidenten Johann Caspar Zellweger (1768—1855) die Anstalten Bächteln bei Bern (1840) und Sonnenburg bei Luzern (1859), leztere für katholische Knaben, gegründet und damit Anregung und zugleich Vorbilder bester Güte für die Errichtung anderer Anstalten gegeben.

II. Wie viele solcher Anstalten es jetzt in der Schweiz giebt, ist schwer zu sagen; den besten Gssammtüberblick gewährt noch immer das 1878 in zweiter Auflage erschienene Werk von Wellauer und Müller, über das Schweizerische Rettungs- und Armen-Erziehungswesen, zuzüglich Waisenhäuser etc. etc., welchem jedoch nicht alle Anstalten bekannt geworden sind, und welches nicht immer unterscheiden lässt, ob eine Anstalt eine einfache Erziehungsanstalt armer Kinder oder eine solche in unserem Sinne ist; es genüge daher, hier zu erwähnen, dass die Verfasser selbst etwa 40 von 57 Anstalten mit etwa 3000 Kindern als correctionelle Erziehungsanstalten (Rettungshäuser) bezeichnen.

Eidgenössische Anstalten giebt es überhaupt nicht, denn ebenso wie bei der verfassungsmässigen vollen Selbstständigkeit jedes einzelnen Cantons fast Alles, so ist auch Strafrecht, Strafvollzug, Armenpflege und Erziehungswesen rein cantonal, und die von berufenster Seite gemachten und mit den besten criminalpolitischen und sicherheitspolizeilichen Gründen unterstützten Versuche, auf Grund § 23 der Bundesverfassung einzelne Eidgenössische Anstalten für das Pönitentiarwesen geschaffen zu sehen, sind regelmässig gescheitert, nicht minder auch die Versuche, auf Grund derselben Bestimmung wenigstens pecuniäre Unterstützung vom Bundesrath zur Errichtung solcher Central-Anstalten zu erhalten.

Staatsanstalten besitzen nur die Cantone Bern (Laudorf, Aarwangen, Erlach für Knaben und Koenitz für Mädchen), Zürich (früher den 1826 eingegangenen Bläsi-

hof, seit 1881 Ringweil bei Hinweil für Knaben), Aargau (Ohlsberg für Knaben) und Waadt (Les Croisettes und Chailly für Knaben und Mondon für Mädchen) —; keine Anstalten besitzen Tessin, Freiburg, Wallis und Uri; die in den übrigen Cantonen vorhandenen Anstalten verdanken ihre Entstehung und Unterhaltung cantonalen gemeinnützigen Gesellschaften, Erziehungsvereinen etc. und der Munificenz reicher Privatpersonen, wie der Familie Hosang bei Chur, des Herrn M. F. Borel und des Herrn M. S. Lambellt, beide zu Neufchâtel etc. etc.

Wiederholte Bemühungen, im sog. Concordatswege für mehrere Cantone grössere gemeinschaftliche Anstalten zu schaffen, sind in der Deutschen Schweiz völlig resultatlos verlaufen, nur für die protestantischen Knaben der Französischen Cantone besteht eine gemeinschaftliche Anstalt zu Serix bei Oron, eine Stunde nördlich von Lausanne.

III. Von den zahlreichen Strafgesetsbüchern hat dasjenige des Cantons Neufchâtel das französische Recht, das von Graubünden und von Aargau absolute Strafunmündigkeit oder Mündigkeit adoptirt, in allen Uebrigen besteht absolute und relative Strafunmündigkeit, doch sind die Grenzen derselben sehr verschieden bemessen: für die Erstere die Vollendung des 10., 12. und 14, für die Letztere die Vollendung des 14., 16. und 18. Lebensjahres.

IV. Als Verhütungs- und Bewahranstalten vor sittlichem Verfall durch Armuth und Noth sind noch die der Schweiz eigenthümlichen industriellen Armen-Erziehungsanstalten zu erwähnen, deren erste der Seidenbandfabrikant Richter zu Basel errichtete, und deren jetzt etwa 15 zum grössten Segen der in ihnen aufgenommenen Zöglinge bestehen; für die Zwangserziehung kommen sie jedoch nicht in Betracht, da ihr Eintritt ein freiwilliger ist und das Verbleiben in ihnen lediglich auf contractlicher Uebereinkunft zwischen dem Arbeit- und Erziehungsgeber und -Nehmer beruht.

---

§ 9.

Italien.

I. In Italien finden sich schon in der Mitte des 17. und im Anfang des 18. Jahrhunderts höchst interessante Spuren der Zwangserziehung: dahin gehört namentlich in Florenz die Errichtung einer *casa di correzione* von Filippo Franci für jugendliche Verbrecher und unbotmässige Haussöhne, mit völliger Isolirung in einzelnen Wohnräumen — *cellette* — und Verhüllung des ganzen Gesichts durch eine Haube von Weissblech beim Verlassen derselben, und die Errichtung einer Straf-

und Erziehungsanstalt für die gleichen Kategorien von Jugendlichen und wesentlich nach denselben Grundsätzen durch Clemens XI. im Jahre 1703 in dem *Ospedale Apostolico* zu Rom durch das *Motu proprio* vom 14. November 1703. Die ewig denkwürdigen Inschriften, welche der Papst über dem Haupteingang und an der Mauer des Arbeitssaales dieser seiner Schöpfung anbringen liess, lauten wie folgt:

Die Eine:

Clemens XI. Pontifex Maximus
Perditis adolescentibus corrigendis
instituendisque
ut, qui inertes oberant,
instructi Reipublicae serviant
An. Sal. MDCCIV. Pont. IV.

Die Andere:

Parum est coercere improbos poena
nisi probos efficias disciplina.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts (1782) liess Leopold I. von Toscana eine Besserungsanstalt errichten und 1826 Papst Leo XII. eine solche in Rom.

II. Aus der Gesetzgebung kommen der Neapolitanische, Sardinische bez. Toscanische *Codice penale* von 1819, 1839 bez. 1853 und die Ausdehnung des etwas modificirten Sardinischen Strafgesetzbuchs als *Codice penale per gli Stati di S. M. Il Re di Sardegna* über das Königreich Italien 1860—1871 in Betracht, in welchem absolute und relative Strafunmündigkeit gilt und Zwangserziehung für die wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens Freigesprochenen und Strafmodificationen für die Verurtheilten vorgesehen ist.

Für die Zwangserziehung der Freigesprochenen sind zunächst Staatsanstalten in's Auge gefasst, denn der Art. 88 des letztgenannten *Codice* spricht ausdrücklich von Versetzung in *Stabilimenti pubblici di lavoro*, und nach dem General-Reglement von 1862 werden als solche *stabilimenti*, die in Art. 28 des *Codice penale* vorzugsweise als Strafanstalten für Jugendliche *(pei delinquenti di tenera età o di tenere discernimento)* charakterisirten *Case di Custodia* bezeichnet, wobei der Art. 2 des Special-Reglements für die *case di custodia* von 1877 besagt, dass dieselben als *case d'istruzione e d'industria* hauptsächlich *la emenda e la educazione morale dei ricoverati accompagnata dalla istruzione elementare et dall' insegnamento di un arte e mestiere* bezwecken.

Als erste solche *casa di Custodia* ist im Anfang der 40er Jahre zu Turin eine „*la Generala*“ benannte Anstalt errichtet, deren schon Mittermaier auf dem Frankfurter Congress von 1846 rühmlichst Erwähnung that. — Nach und nach sind noch

7 andere gebaut, von denen dann eine ausschliesslich für Erwachsene bestimmt ist, und befanden sich ausweise des *Estratto della Statistica delle Carcere* von 1881 und 1882 im letzteren Jahre in den 7 Anstalten zusammen 937 männliche und 53 weibliche Jugendliche. Da aber die Zahl der Aufzunehmenden um so mehr fortwährend wächst, als auch die im Wege der *correzione paterna* auf Grund Art. 222 des *Codice civile* von 1865 der Zwangserziehung zugewiesenen unbotmässigen Hauskinder und auf Grund des Art. 72 des Gesetzes *sulla Sicurezza pubblica* von 1865 die jugendlichen Bettler und Vagabonden in die *Case di Custodia* versetzt werden sollen — *ricovero forzato* —, so sah sich die Regierung schon bald genöthigt, zu der Unterbringung in Privatanstalten zu greifen, welche jedoch, sobald sie staatlich ihnen zugeführte Kinder aufnehmen, einer äusserst strengen Beaufsichtigung durch eigens dazu angestellte *Ispettori* unterworfen sind.

Diese Privatanstalten führen die Bezeichnung *Riformatorj*, und gab es ausweislich der schon angeführten *Estratto etc.* am 31. December 1882 deren 40, nämlich 20 für Knaben mit einer Aufnahmefähigkeit von 4474 und einer Belegung von 3119 Köpfen, und 20 für Mädchen mit einer Aufnahmefähigkeit von 3018 und einer Belegung von 1632 Köpfen, so dass sich zuzüglich der in den *Case di Custodia* befindlichen Knaben und Mädchen in jenem Jahre zusammen 5741 Jugendliche in Italien in Erziehung bezw. Zwangserziehung befanden.

---

§ 10.

Die nordischen Reiche.

I. Die Strafgesetzbücher der nordischen Reiche enthalten nur Hinweise auf die Zwangserziehung von Jugendlichen, welche wegen mangelnden Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden können. Das Schwedische spricht dabei von Uebergabe an Familien oder an öffentliche Anstalten, jedoch mit dem Zusatze: wenn es deren giebt; das Dänische verweist nur auf die Ergreifung von Corrections- oder Sicherheitsmaassregeln im Verwaltungswege.

Die betreffende Altersgrenze ist in Schweden das 15., in Norwegen und Dänemark das 10. Lebensjahr. Aeltere Kinder werden mit Strafe belegt, und nur in Norwegen kann ausnahmsweise — nach Anhörung der Commission für die öffentliche Wohlthätigkeit — der Richter gegen sie auf Zwangserziehung aussprechen. Vgl. das Schwedische StGB. von 1864 in *Chap. 5.* § 1, 2; das Norwegische Gesetz von 1874 in *Cap. 6.* § 8; das Dänische von 1866 in § 35.

II. Die erste für die Aufnahme solcher verbrecherischer, wie auch arg verwahrloster Kinder in Schweden errichtete Anstalt ist das im Jahre 1829 durch den Erzbischof von Wallin und den Gouverneur von Wannquist zu Ehren des Prinzen Karl zu Stockholm gegründete *Uppfostrings-Inrättning för fattiga barn*, welches sich jedoch nach und nach ganz von seiner ursprünglichen Bestimmung entfernte und schon seit längerer Zeit nur noch gänzlich intacte, aus anderen Gründen der Erziehung bedürftige Kinder aufnimmt. Soweit es sich um verwahrloste Knaben handelt, ist es 1880 durch eine von der Municipalität zu Stockholm errichtere Erziehungsanstalt ersetzt (100 Köpfe).

Dann folgt neben einigen kleineren Anstalten 1840 das Vermächtniss eines Herrn Froberg von 300 000 Kr. zur Errichtung einer Besserungsanstalt für Knaben, welches 1875 nach Anwachsung und Vermehrung des Capitals bis auf 1 050 000 Kronen bei Kalmar zur Ausführung gelangte (65 Köpfe).

Die weitaus bedeutendste und die letzte Schöpfung ist die 1876 erfolgte Gründung der *Akerbruks Colonie* Hall bei Södertelje, welche einzig und allein für verbrecherische Jugendliche unter 15 Jahren, jedoch nur männlichen Geschlechts, bestimmt ist und die einzige Anstalt ihrer Art in Schweden bildet, so dass ihr alle Jugendlichen des ganzen Landes, welche der Zwangserziehung überwiesen sind, zugeführt werden müssen. Sie ist mit Hilfe einer Dotation der Königin Josephine und einer zur Erinnerung an die 50jährige Ankunft derselben in Schweden unternommenen National-Subscription geschaffen, ist also eine Privatanstalt, erhält jedoch staatliche Subvention, indem die Regierung ihr für jeden Zögling eine jährliche Pension von 200—270 Kr. bezahlt, und ist gegenwärtig auf 150 Köpfe eingerichtet. Das Hauptverdienst ihrer Gründung gebührt dem 1886 verstorbenen General-Director des Schwedischen Gefängnisswesens, G. Fr. Almquist.

III. Ebensowenig wie Schweden besitzt Norwegen Staatsanstalten, dagegen bestehen daselbst zwei gute, regierungsseitig überwachte und subventionirte Privat-Besserungsanstalten: Tofte's Gave bei Christiania und Ulfsnäsöen bei Bergen, für 120 bezw. 30 Knaben.

IV. Besserungsanstalten für criminelle Kinder weiblichen Geschlechts fehlen beiden Staaten; während aber Schweden noch einige Erziehungsanstalten für die verlassene und verwahrloste weibliche Jugend besitzt, wie z. B. diejenige der Königin Josephine (1865), der Baronin Gyllenstrock (1850), der Municipalität von Stockholm zu Stockholm und zu Lilla Ersta (1870), Abtheilungen in gemischten Anstalten etc., fehlt es auch in dieser Beziehung vollständig in Norwegen. Tofte's Gave, welches ursprünglich eine Mädchenabtheilung hatte, hat

dieselbe aus Zweckmässigkeitsgründen schon lange aufgegeben.

V. Auch Dänemark besitzt keine Staatsanstalten, dagegen vier gute Privatanstalten zu Flakkebjerg bei Slagelse, zu Lauderepgaard bei Kolding, zu Torning bei Kjellerup und zu Kopenhagen, welche jährliche Staatszuschüsse von 1200—2400 Kronen empfangen, die zweitgenannte sogar 4000 Kr., so lange sie nachweist, dass sie für 80 Zöglinge eingerichtet ist.

---

§ 11.

Russland.

I. Nach dem Art. 137 des „Gesetzbuchs der Criminal- und Correctionsstrafen. Deutsche Uebersetzung aus der 2. Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Canzlei," St. Petersburg 1866, werden Kinder, welche das 7., aber noch nicht das 10. Lebensjahr vollendet haben, nicht den gesetzlichen Strafen unterzogen, sondern ihren Eltern oder zuverlässigen Verwandten zur Correction übergeben. Dasselbe geschieht betreffs der Zehn- bis Vierzehnjährigen, wenn vom Gericht anerkannt wird, dass das Verbrechen von ihnen „ohne Einsicht" darüber begangen ist.

Wenn jedoch das Verbrechen von einem Minderjährigen begangen ist, welcher das 14., aber noch nicht das 17. Jahr vollendet hat, und von dem Gericht anerkannt wird, dass derselbe „ohne vollkommene Einsicht darüber" gehandelt hat, so unterliegt er entweder der Bestrafung in Grundlage der Bestimmungen des Art. 138, welcher mit Art. 139, 140 ff. die modificirten Strafen für die mit voller Einsicht gehandelt habenden Jugendlichen enthält, oder aber nach Ermessen des Gerichts der Abgabe in ein Besserungsasyl (Gesetz über die vom Friedensrichter zu verhängenden Strafen, Art. 6) an den Orten, wo dergleichen Asyle eingerichtet sind, wo aber Letzteres nicht der Fall ist, der Gefängnisshaft bis zu 1 Jahr 4 Monaten, jedoch unter völliger Absonderung von den Volljährigen.

II. Staatliche Besserungsanstalten giebt es aber bis jetzt in Russland nicht; selbst die 1873 unter dem Präsidium des Staatsraths von Grot speciell für die Reform des Gefängnisswesens eingesetzte Commission hat in dieser Richtung noch nicht erfolgreich zu wirken vermocht.

Das Gesetz vom 4. December 1865, welches auch für die Polnischen Provinzen Geltung hat, überlässt zunächst wohlthätigen Privatpersonen, Gefängnissgesellschaften, den Ortsgemeinden, den städtischen Magistraten die Errichtung solcher Anstalten, unterstützt dieselbe jedoch durch Hergabe von

Grund und Boden, durch Erlass von Steuern und Abgaben, durch Zahlung der Pension für die aufgenommenen Zöglinge, oder durch jährliche Aversionalbeträge, von welchen sich z. B. derjenige für die Ackerbau-Colonie bei St. Petersburg auf 10 000 Rubel per Jahr erhebt. Sie stehen unter der Controle der Central-Gefängnissverwaltung und ressortiren vom Ministerium des Innern. Sie sind eingetheilt in ländliche und gewerbliche Anstalten, und es bestehen deren gegenwärtig 11, während 3 weitere im Bau begriffen sind. Anfangs des Jahres 1884 befanden sich ausweislich des statistischen Jahresberichts der Central-Gefängnissverwaltung in jenen 11 Anstalten zusammen 688, Anfang 1885 663 Zöglinge. Der Zugang von 1884 betrug 222, der Abgang 247 Köpfe.

III. Im Grossfürstenthum Finnland ist in letzterer Zeit die Errichtung einer staatlichen Zwangserziehungsanstalt mit einem Kostenaufwand von ca. 200 000 Mark in der Nähe von Helsingfors, im Kirchspiel Thosby, beschlossen worden. Dieselbe ist zur Aufnahme von Knaben aus allen Theilen des Landes im Alter von 10—15 Jahren bestimmt, welche wegen strafbarer Handlungen verurtheilt, oder wegen gröberer Unart von der Polizei oder den Communalbehörden der Zwangserziehung überwiesen worden sind.

IV. Zu denjenigen Personen, welche sich in Russland um die Entwickelung der Corrections-Erziehung ganz besonders verdient gemacht haben, gehören namentlich Koukavischnikoff, als der Mitbegründer einer mustergültigen, nach ihm genannten Anstalt zu Moskau für Knaben (bis zu 120 Köpfen), der Senator und Staatsrath Kovalefsky, als Förderer einer zu Petersburg, und der gegenwärtige Chef der Central-Gefängnissverwaltung, Staatsrath Galkyne-Wrasky, als Gründer einer zu Saratow errichteten Erziehungsanstalt. Ueber diese letztere ist in Anlass des 1878 zu Stockholm tagenden II. Internationalen Pönitentiar-Congresses ein reichhaltiges und kostbares photographisches Album veröffentlicht.

Die Anstalt zu Petersburg verdankt ihre Entstehung der 1819 auf Anregung Kaiser Alexander I. ins Leben gerufenen Gefängnissgesellschaft, deren Stellung in Buch II., Cap. XIII. bereits dargelegt wurde.

Neben dem schon genannten befinden sich noch in Moskau das von dem *Comité de Mendicité* 1877 gegründete Asyl Dolgoroukow und das 1874 gegründete Asyl Bolchéwo der Herren Strakalow, Sabachnikow und Jakowlew für je 30 Knaben bezw. Mädchen.

II. Capitel.

Form und Wesen der Zwangserziehung.

§ 12.

Familien- und Anstaltserziehung.

I. Der Stockholmer Internationale Pönitentiar-Congress von 1878 stellte an die Spitze seiner Beschlüsse über die combinirten Fragen betr. die bei Errichtung von Erziehungs- und Besserungsanstalten für criminelle, bezw. für verwahrloste Jugendliche zu beobachtenden Grundsätze den folgenden:

> Die beste Erziehung ist diejenige in einer rechtschaffenen Familie; wo die Familie fehlt, ist auf öffentliche oder Privatanstalten zurückzugreifen.
>
> (Ref.: Geh. Ober-Reg. Rath Illing.)

Die gleiche Auffassung findet sich in dem Preussischen Gesetz vom 13. März 1878, in den Worten: „kann von Obrigkeitswegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden“, in der Mehrzahl der ihm nachgebildeten Gesetze und vielfach in Schriften und Reden, welche sich mit den jugendlichen Uebelthätern und Vagabonden beschäftigen. Sie geht davon aus, dass dem Kinde dasjenige ersetzt werden müsse, was ihm gefehlt und ganz wesentlich zu seinem sittlichen Verfall beigetragen habe.

II. Jene Auffassung hat jedoch nach meiner festen Ueberzeugung nur einen akademischen, ja ich möchte sagen nur einen idealen Werth, und in Wirklichkeit gestaltet sich die Sache ganz anders. Ganz abgesehen davon, dass es unverantwortlich ist, verbrecherische und verkommene Kinder zwischen rechtschaffen erzogene zu bringen, und dass ein rechtschaffener Vater sich hüten wird, solche Kinder zwischen die seinigen aufzunehmen, wird es nur sehr selten Familien geben, welche sich für die Erziehung crimineller Kinder mit oft recht! recht perversem Charakter eignen. Durchschnittlich wird es den Familienvätern an der nöthigen Zeit fehlen, sich eingehend pädagogisch mit dem übernommenen

Zögling zu beschäftigen und noch öfter an der nöthigen pädagogischen Begabung dazu überhaupt. Geeignete Familien aber heranzubilden, sie unter erziehlich-leitende Aufsicht zu nehmen, „sie um die Anstalt wie um ein Mutterhaus zu gruppiren und aus demselben die leitenden Gedanken wie Sonnenstrahlen in diese Familien übergehen und eindringen zu lassen," wie der vortreffliche Pastor Bräm in Neukirchen es vorgeschlagen und selbst auszuführen versucht hat — das ist doch wohl eine Aufgabe, welche nicht allein weit über den Geschäftskreis einer Anstalt hinausgeht, sondern welche sich von vornherein als unerfüllbar erweisen muss.

Die Anstaltserziehung wird und muss deshalb stets die vorherrschende Form der Zwangserziehung bleiben. Dies ist auch fast überall die Meinung der Strafgesetzgebung gewesen, wie schon der *Code pénal* und seine Nachfolger, das Französische Gesetz von 1850, das Italienische, das Preussische, das Reichs- und das Holländische Strafgesetzbuch, als das jüngste von Allen, beweisen, indem sie von *Maisons de correction*, von *Colonies pénitentiaires et correctionelles*, von *Stabilimenti pubblici di lavoro*, von Besserungs- bezw. Erziehungs- oder Besserungsanstalten und von *rijksopvoedings gestichten*, mit Ausnahme von Schweden aber nirgends von Familien-Erziehung reden.

---

§ 13.

Staats- und Privatanstalten.

I. Auch ergeben die soeben angeführten Citate und der Inhalt der schon oben allegirten Cabinets-Ordre von 1852, dass hierbei nur an Staats- und nicht an Privatanstalten gedacht ist, so dass man sich zu der Uebergabe von Jugendlichen an Privatanstalten erst entschlossen hat, als einerseits der Mangel genügender Staatsanstalten dazu zwang, und als andererseits so viele gut angelegte und gut beaufsichtigte Privatanstalten in's Leben gerufen waren, dass der Staat es verantworten konnte, ihnen seinerseits Zöglinge anzuvertrauen.

Wenn nun, durch diese Umstände veranlasst, die Errichtung von Staatsanstalten überhaupt im Rückstand geblieben ist, und eine Zeitlang sich auch in England und Frankreich die Absicht gebildet hat, dass es überhaupt das beste Expediens sei, die Schöpfung von Privatanstalten zu befördern und dadurch dem Staate die Last der Errichtung eigener Anstalten abzunehmen, so ist man doch nach und nach mit Recht theilweise von dieser Ansicht zurückgekommen und hat das Bedürfniss wenigstens einer gewissen Anzahl von Staatsanstalten für gewisse Classen von Jugendlichen als unabweisbar nothwendig anerkannt.

Dies zeigt sich z. B. schon in den Bestimmungen des Französischen Gesetzes von 1850, betreffs der *colonies Correctionelles* und ist zu wiederholten Malen in den Jahresberichten des Inspectors der Englischen *Reformatory- and Industrial-Schools* ausgesprochen; am entschiedensten wohl demjenigen von 1881, woselbst es heisst: *The hands of Reformatory managers would be much strengthened, if a Government Pénal Reformatory were established, to which the worst and most incorrigible cases could be drafted.*

Dass Erziehungs- und Besserungsanstalten, in denen richterlich erkannte Strafen durch die mit dem Strafvollzug betrauten staatlichen Beamten zur Vollstreckung gelangen, nur Staatsanstalten sein dürfen, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung; es handelt sich aber nicht allein um diese Fälle, sondern es handelt sich auch um freigesprochene Jugendliche von gefährlichen Dispositionen, für welche andere Einrichtungen getroffen werden müssen, als sich in Privatanstalten vorfinden können. Ich denke dabei namentlich an eine grössere Sicherheit und Bewachung des Gebäudes gegen Fluchtversuche, an Isolirung zu Anfang und zum Schluss des Aufenthalts bezw. zur Nachtzeit, an eine strengere Hausordnung mit grösster Beschränkung der Zeit für Spiele und Erholung und vor allen Dingen an ein weit schwereres Disciplinarstrafgesetz, welches, wie ich mich einmal ausgedrückt habe, „mit eiserner Faust dem Hausgesetze Achtung verschafft, um damit in der Brust des Jugendlichen auch dem Staatsgesetze zu Achtung und Anerkennung zu verhelfen".

---

§ 14.

Belegung der Anstalten.

I. Betreffs der Belegung der Anstalten wird es vielfach für nothwendig und mindestens für wünschenswrrth erachtet, die Zöglinge je nach der Confession, dem Geschlechte und der Verwahrlosung, bezw. der Criminalität zu trennen. Soweit der Religionsunterricht, der Gottesdienst und die religiösen Uebungen, wie Morgen-, Abend-, Tischgebet etc. in Frage kommen, vernothwendigt sich diese Trennung gewiss; in dem Englischen Gesetze über die *Reformatory-Schools* ist sie auch ausdrücklich vorgeschrieben und dabei dem Vater, bezw. dem Vormund das Recht gewahrt, confessioneller Bedenken wegen innerhalb 30 Tagen die Versetzung seines Kindes bezw. Mündels in eine andere von ihm zu benennende Anstalt zu verlangen.

II. Ob diese Trennung aber überall und namentlich in kleineren Staaten durchführbar ist, ist sehr zu bezweifeln, und muss hier die Aushilfe geschaffen werden, dass für die Minderzahl der Zöglinge ein Hilfsgeistlicher, bezw. Lehrer herangezogen wird.

III. Für die Trennung der fast ausnahmslos in der Geschlechtsentwickelung begriffenen, oder eben zur geschlechtlichen Reife gelangten Zöglinge nach Geschlechtern sprechen ganz erhebliche praktische Gründe, und ist dieselbe auch meistentheils, sei es grundsätzlich und von Anfang an, sei es nach und nach, eingeführt worden; beispielsweise hat sich das Rauhe Haus zu Hamburg nach mehr denn 40jährigem Bestehen seit einigen Jahren zu dieser Trennung entschlossen. Doch bestehen immerhin noch manche Anstalten, in denen beide Geschlechter Aufnahme finden, dieselben sind dann aber räumlich etc. völlig von einander abgesondert, und pflegt nur der Schulunterricht und der Gottesdienst, oft auch nur der letztere, gemeinsam zu sein.

IV. Die Trennung der Zöglinge endlich in verschiedenen Anstalten je nach ihren Antecedentien in Bezug auf Landstreichen, Betteln etc. und in Bezug auf Rechtsbrüche, welche sich als Verbrechen oder Vergehen verhalten, hat vielfache und theils sehr lebhaft geführte Kämpfe in der Literatur, wie auf Internationalen und Nationalen Congressen hervorgerufen, ist auch in manchen Ländern, wie z. B. in England durch die Eintheilung der Anstalten in *Reformatory-* und *Industrial-Schools*, in Belgien durch die Errichtung von St. Hubert und Namur einer- und Ruysselede und Bernem andererseits durchgeführt, wird in anderen Ländern, wie z. B. in Italien betreffs der *Case di custodia* durchzuführen versucht, hat in Frankreich namentlich an dem Pastor der Pariser reformirten Gemeinde, E. Robin, dem *Conseil supérieur des prisons* und der *Societé générale des prisons* ihre überzeugtesten und thatkräftigsten Vertheidiger, in Deutschland dagegen principielle Anerkennung nicht gefunden.

Die grundsätzlichen Gegner einer solchen, was den praktischen Standpunct anbetrifft, für grosse Staaten mit vielen Inconvenienzen verbundenen, für kleinere Staaten völlig undurchführbaren Trennung berufen sich nach meiner Ueberzeugung mit vollem Recht darauf, dass ein verbrecherisches Kind an und für sich von viel besserem Charakter sein könne, als eines der anderen Kategorie, dass dies auch vielfach der Fall sei, und dass deshalb mit Nichten behauptet werden dürfe, das „blos“ verwahrloste Kind sei stets einer grösseren Gefahr moralischer Ansteckung durch das verbrecherische Kind ausgesetzt, als umgekehrt.

§ 15.

Grösse der Anstalten.

I. Die Grösse der Anstalten und die Kopfzahl ihrer Insassen ist eine recht verschiedene und theils von dem in der Anstalt befolgten Erziehungssystem, theils von rein thatsächlichen Verhältnissen abhängig.

II. Allgemein wird wohl mit Recht gefordert, dass die Anstalt nicht umfangreicher sein dürfe, als dass der mit ihrer Verwaltung betraute oberste Beamte sie nach allen Richtungen vollständig übersehen und überall seinen persönlichen Einfluss geltend machen könne. Dieses letztere bezieht sich dann ganz besonders auf seinen persönlichen Verkehr, seine persönliche Einwirkung mit und auf jeden der ihm übergebenen Zöglinge, den er in seiner ganzen Individualität genau kennen zu lernen und seiner Individualisirung gemäss pädagogisch zu behandeln habe.

Würde das Individualisiren in diesem weitgehenden Sinne das absolute Postulat einer gedeihlichen Erziehung sein, so würden sich die Anstalten auf etwa 40, höchstens 60 Köpfe zu beschränken haben, und in der That giebt es eine Menge Anstalten, wie z. B. die schweizerischen cantonalen, viele deutsche, englische und französische und überhaupt sehr viele Privatanstalten, welche diese Ziffer kaum erreichen, bezw. in nicht nennenswerther Weise überschreiten.

III. Andererseits sind eine Menge staatlicher, provincialer und selbst privater Anstalten auf eine nach vielen Hunderten zählende Kopfzahl von Zöglingen eingerichtet und wirken eben so segensreich und haben eben solche Erziehungserfolge aufzuweisen wie die kleineren und kleinsten Anstalten. Es folgt daraus, dass es der Individualisirung jedes einzelnen Zöglinges, bezw. einer so speciellen und eingehenden Individualisirung, wie vielfach behauptet wird, durchgängig nicht bedarf, und die Beschränkung der kleineren Anstalten begründet sich meistentheils lediglich mit der Beschränktheit der zur Verfügung stehenden Mittel, bezw. des zu deckenden oder sich zur Deckung gesetzten Bedürfnisses. Als Beispiele grosser und erfolgreich arbeitender Anstalten nenne ich die folgenden: in England die Grafschaftsanstalt Feltham mit 700 und die Trainingships Exmonth (Privat-Anstalt) und Shaftesbury (Privat-Anstalt) mit 600 bezw. 500 Köpfen; in Frankreich Mettray und Citeaux (beides Privat-Anstalten) mit 700 bezw. 680 und Les Donaires und Saint Hilaire (beides Staats-Anstalten) mit je 500 Köpfen; in Belgien Ruysselede mit seiner fünf Minuten davon entfernten Filiale für Schiffsjungen mit 500 bezw. 100 und St. Hubert und Namur

(sämmtlich Staats-Anstalten) mit je 500 Köpfen; in Italien Bosco Marengo, al Marchiondi und Parabiago (Privat-Anstalten) mit 400 bezw. 500 Köpfen; in Deutschland Bräunsdorf und Hagenau (Staats-Anstalten) mit 350 bezw. 300 Köpfen; und füge hinzu, dass alle Französischen Staats-Anstalten und sämmtliche Englischen *Trainingships* mehr denn 300 Zöglinge führen.

---

§ 16.

Familien- und Collectivsystem.

I. Die hauptsächlich in Betracht kommenden Systeme sind das Familien- und das Collectiv-System (*Système de congrégation*); das letztere theilt die Zöglinge in mehrere grosse Abtheilungen von 50—60—80 Köpfen ein, welche gemeinschaftlich wohnen, schlafen, essen, spielen, soweit möglich auch zusammen arbeiten und lernen, und unter der Oberaufsicht eines besonderen Vorgesetzten stehen, dem, sei es aus der Zahl der übrigen Beamten, wie z. B. in Teltham, sei es aus der Mitte der Zöglinge, wie z. B. in Ruysselde, Assistenten zur Seite gegeben sind. Eine gewisse, oft vielleicht zu sehr an das Militärische hinanstreifende Strammheit, die Ertheilung der Anordnungen in Form von Commandos, oft sogar lediglich als Trompetensignale, ist charakteristisch für dieses System; unbedingter Gehorsam ist die erste Pflicht und Alles, was geschieht, geschieht im Namen des eisernen Muss.

II. Das Familiensystem dagegen proclamirt als das oberste Gesetz und als die Quelle alles Thuns die Liebe. Es legt 10, höchstens 12 Zöglinge in ein Häuschen, bez. die Hälfte eines Doppelhauses, schlimmstenfalls in ein Quartier eines Centralbaues zusammen, weist dieselben an, sich als Geschwister zu betrachten und zu behandeln, giebt ihnen als Vorgesetzten einen „Friedensknaben", einen „älteren Bruder", will, dass diese kleine, für sich abgeschlossene Gruppe sich soviel wie möglich als Familie fühle und betrachte und will den Zöglingen damit das Werthvollste und Herrlichste, die Familie, soweit wie möglich, ersetzen. „Die dem Ganzen zu Grunde liegende Idee ist die der Familie und des Familienhaften; sowohl im Einzelnen wie im Ganzen ist dieser Gedanke mit aller nur anwendbaren Energie und Consequenz festgehalten und durchgeführt," sagt z. B. Wichern betreffs des Rauhen Hauses, und wenn es möglich wäre, dies zu erreichen, so würde gewiss jeder Mensch von Herz und Gemüth auf die Seite dieses in seinem Denken wie in seinem Streben gleich verehrungswürdigen Mannes treten.

III. Die Fiction der Familie leidet aber an so vielen Mängeln, dass in Wirklichkeit von der Familie Nichts übrig bleibt. — Es fehlt zunächst der Vater, das Princip der Autorität; es fehlt sodann die Mutter mit der für Alles sorgenden und Alles versöhnenden Liebe, es fehlen in den Knaben-Anstalten die Schwestern, in den Mädchen-Anstalten die Brüder, es fehlen selbst die sonst in jeder natürlichen Familie vorhandenen Altersunterschiede der Geschwister, und dagegen ist die Zahl derselben, selbst bei nur 12 Köpfen, eine so grosse, dass sie sich kaum in einer Familie findet, und dass sie Gefühle der Liebe in der Brust jedes Einzelnen für die mindestens 11 anderen völlig unmöglich macht.

Dazu kommt dann noch, dass viele „nach dem Familien-System errichteten“ Anstalten, um an den Gebäuden, an den Beamten oder an beiden zu sparen, die Familie vergrössert und auf 20 Köpfe, ja dass einige, wie Michigan, Nederlandsch Mettray, Redhill und Hall sie auf 30, bezw. 36, 40 und 50 Köpfe gebracht haben, und dass hier die Bezeichnung „Familie“ nichts mehr bedeutet als Abtheilung, und dass hier das „Familien-System“ vollständig seiner specifischen Eigenthümlichkeiten entkleidet und zum Collectivsystem geworden ist, bedarf gewiss keiner weiteren Ausführung.

Wohl mochten sich die Handwerker des Duke of Leeds in Hackney und die bei ihnen untergebrachten Kinder als Familien betrachten, denn dort fanden sich wirklich Vater, Mutter, Kinder und Geschwister zusammen, wohl konnten die ersten 4 bis 5 Knaben, welche Herr Wichern in Ruge's Haus zu sich nahm, in ihm den Vater und in sich die Glieder einer Familie erblicken, denn er konnte ihr Vater und sie konnten sich gegenseitig Brüder sein: die „Familie“ der heutigen Erziehungsanstalten können dies nicht! Sie schmücken sich mit Unrecht mit Vorzügen, welche sie nicht besitzen, und es wäre endlich an der Zeit, diese Selbsttäuschung und diese Täuschung Anderer aufzugeben und sie einfach zu zeigen als das, was sie einzig sind und sein können: als Ordnungsgruppen.

IV. Neben den beiden genannten verdient noch ein drittes in Bräunsdorf ausgebildetes System der Erwähnung, welches ich als „Schulclassen-System“ bezeichnen möchte. Dasselbe ist auch in Wabern eingeführt, dessen Hausordnung darüber in § 12 das Folgende besagt: „Die Zöglinge werden in 3 Abtheilungen getheilt, von denen eine jede unter einem Lehrer und einem Führer steht, die vom Director ihr zugewiesenen Knaben in der Regel bis zum Austritt aus der Anstalt behält und für den Unterricht, wie für die Erziehung eine Einheit bildet.“ Zweck dieses Systems ist, es dem Lehrer durch das fortgesetzte Behalten der Zöglinge in seiner einen Hand zu ermöglichen, den eminent erziehlichen Einfluss, den er auf

sie haben muss, auch wirklich zu gewinnen und auszuüben, ihnen den Stempel seines Geistes und seiner Gesinnung aufzuprägen, damit Pädagog seiner Classe im wörtlichen Sinne zu werden und die von ihm verlangte Erziehung zu einem gedeihlichen Ende zu führen.

---

§ 17.

Personal der Anstalten.

I. Von grosser Bedeutung und theilweise zum System gehörig ist die Frage, aus welchen Berufsclassen das Beamtenpersonal zu entnehmen sei. Als Directoren finden sich namentlich in England und in grösseren Collectivanstalten vielfach ältere Officiere *(Captains)*, in Deutschland vielfach Geistliche, doch werden pädagogisch durchgebildete Lehrer stets sich als die geeignetsten Vorstände erweisen. Für den Gottesdienst und die religiösen Uebungen sind Geistliche, für den Schulunterricht Lehrer nöthig, für die Arbeitsleitung sind Fachleute (Werkmeister, Grossknechte etc.) zu verwenden. Dann bedarf es noch für die Ueberwachung der Zöglinge im Schlaf- und Wohnsaal, bei Spielen, bei den Spaziergängen etc. einer Anzahl Aufseher und nur in kleineren Anstalten wird die Aufsicht zugleich, sei es von den Lehrern, sei es von den Werkmeistern geübt.

II. Die Aufseher werden in den Belgischen und Französischen Anstalten vielfach aus dem Stande der Unterofficiere genommen, sind uniformirt und bewaffnet; in England ist dies nicht der Fall; in den Italienischen Staatsanstalten werden sie von dem 1873 geschaffenen und in einer besonderen Schule ausgebildeten *Corpo delle Guardie carcerarie* gestellt, welches sich wesentlich aus gedienten Soldaten recrutirt, uniformirt und bewaffnet ist; doch ist seit einigen Jahren in der *Casa di Custodia* zu Tivoli ein im Ganzen mehr befriedigender Versuch mit der Anstellung bürgerlicher Aufseher gemacht. Diese bilden auch in den meisten Deutschen Staaten das überwiegende Element.

Die dem reinen Familiensystem angehörigen Anstalten bedienen sich als Erziehungsgehülfen hauptsächlich der „Brüder“ und haben, wie z. B. das Rauhe Haus zu Hamburg, das Evangelische Johannisstift zu Berlin, Düsselthal, Mettray etc. eigene Brüderanstalten gegründet und sich ihr Erziehungspersonal selbst so herangebildet, wie sie desselben für ihre Zwecke bedürfen. Die Eleven der Brüderschaften sind in Convicte von je 6—8 Köpfen eingetheilt, jeder Convict ist einer mit ihm dasselbe Haus bewohnenden Familie beigegeben, liefert demselben den „Bruder“ und soll in seinem „brüderlichen Mit- und Für-einander-leben“, also mit der That den Kindern zeigen, was von

ihnen, den Kindern, gefordert wird. Er soll mit der That bewähren, was der Psalmist sagt: „Wie fein und lieblich ist es, wenn Brüder einträchtig bei einander wohnen."

III. Absolut nothwendig erscheint mir, dass das gesammte Beamtenpersonal verheirathet sei, denn es handelt sich neben strammer und strenger, auch zugleich um liebevolle, wohlwollende und herzgewinnende Behandlung der Zöglinge, und nur derjenige, der selbst Kinder hat und alle die Freuden, Sorgen und Schmerzen kennt, welche Kinder dem Vaterherzen bereiten, wird hierzu gleichmässig geeignet sein. Dieses Erforderniss entfällt aber durchaus bei den „Brüdern" als den Mitgliedern der Convicte und bei den *Guardie carcerarie*, da von diesen letzteren nur Oberaufseher verheirathet sein dürfen.

---

§ 18.

Dauer der Zwangserziehung.

I. Für die Dauer der Erziehung ist vor allen Dingen das Alter, in welchem die Ueberweisung stattfindet, und die möglichste Erreichung des erziehlichen Zweckes maassgebend, ausserdem haben alle Gesetze ein bestimmtes Lebensalter festgesetzt, über welches hinaus die Erziehung nicht ausgedehnt werden darf, so z. B. der *Code pénal* und das Reichs-Strafgesetzbuch das 20., der *Codice penale* und das *Wetboek van Strafregt* das 18., die Gesetzbücher der drei scandinavischen Reiche zum Bedauern aller einsichtsvollen Beamten das 16. Lebensjahr, die Englischen Gesetze über die *Reformatory-Schools*, welche Jugendliche bis zum 16., und über die *Industrial-Schools*, welche Jugendliche bis zum 14. Lebensjahr aufnehmen, das 21. bezw. das 16. Lebensjahr etc. Diese letztere Grenze ist auch von dem Preussischen Gesetze vom 13. März 1878, welches sich ja nur mit Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahre beschäftigt, als Regel adoptirt und in seine Nachfolger übergegangen.

Doch sind auch in Preussen für Ausnahmefälle höhere Altersgrenzen fixirt, weil die Erfahrung gelehrt hat, dass die zwar gebesserten und dann ihren Eltern zurückgegebenen Kinder von denselben oft sofort zur Begehung neuer Rechtsbrüche missbraucht werden, da sie noch nicht Willenskraft genug besitzen, um den in dieser Weise an sie herantretenden Reizungen den nöthigen Widerstand entgegen zu setzen. Auch fehlt es in Frankreich wie in Deutschland nicht an Bemühungen berufener Personen, die Dauer der Zwangserziehung für alle Kategorien von Jugendlichen bis zur Mündigkeit ausdehnen zu lassen, um dieselben damit vollständig der väterlichen Gewalt zu entziehen, wenn ihre Entlassung erfolgt.

II. In England, Frankreich, Holland, Belgien und Italien bestimmt der Strafrichter in dem Ueberweisungsurtheil die Dauer der Zwangserziehung, im Geltungsgebiete des Reichs-Strafgesetzbuchs die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde. Dasselbe ist hier dem Preussischen Strafgesetzbuch von 1851 gefolgt, welches wiederum aus der Cabinetsordre Friedrich Wilhelm's III. vom 22. Januar 1839, betreffend die Abänderung des Art. 66 des Rheinischen Strafgesetzbuches geschöpft hat. In dieser Cabinetsordre wird ausgeführt, dass sich die Feststetzung der Dauer der Erziehung durch die Strafgerichte als „unpraktisch erwiesen“ habe und verfügt, dass die dem Besserungshause vorgesetzte Regierung „die Dauer der Erziehung nach der Erziehungsbedürftigkeit, nach den unzweideutigen Beweisen der Besserung, nach der beendeten Ausbildung zu einem ehrlichem Gewerbe und der Gelegenheit zum ehrlichen Unterkommen zu bestimmen habe.“

Obwohl die Richtigkeit dieser Auffassung kaum anzuzweifeln sein möchte, und obwohl ich derselben als Referent in meinen Thesen und zwar in der Fassung des Reichsstrafgesetzbuchs Ausdruck gegeben habe, hat der III. Internationale Poenitentiar-Congress zu Rom 1885 dennoch auf das Referat des Anwalts Dr. Lastres, Mitglied des *Consiglio superiore delle Prigioni*, Madrid, die Feststellung der Erziehungsdauer wiederum dem Richter zugewiesen und als neu nur hinzugefügt: „vorbehältlich der Wiederaufhebung der Versetzung, sobald die früher für dieselben maassgebend gewesenen Gründe entfallen sind.“

---

§ 19.

Vorläufige Entlassung.

I. Die Dauer des Aufenthalts in der Anstalt kann durch jederzeit widerrufliche Entlassung abgekürzt werden, wobei der Zögling entweder der Familie zurückgegeben oder seitens der Verwaltung in ein Lehr- oder Dienstverhältniss gebracht wird.

In Deutschland ist die vorläufige Entlassung als eine in den ganzen Erziehungsplan eingereihte Maassregel zuerst in der Königl. Sächsischen Erziehungsanstalt Braunsdorf durchgebildet und hat daselbst namentlich nach der Richtung eine ausserordentlich praktische Ausbildung erfahren, dass in dem von der Verwaltung mit dem Dienst- oder Lehrherrn abgeschlossenen Contract sich der Letztere zu mindestens halbjährlichen genauen Berichten über die Führung des Zöglings verpflichtet und dass die Ortsbehörde des neuen Aufenthaltsortes desselben von seiner Beurlaubung in Kenntniss gesetzt und um seine Ueberwachung und um Mittheilung an die Anstalts-

verwaltung ersucht wird, sobald der Zögling ein behördliches Einschreiten nöthig macht. In Preussen ist sie für die Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren, unter speciellem Hinweis auf das Sächsische Vorbild durch Verfügung des Ministers des Innern vom 30. October 1879 und für die Jugendlichen unter 12 Jahren durch das Gesetz vom 13. März 1878 eingeführt, und hat auch in den Nachfolgern dieses Gesetzes in andern Deutschen Staaten ihren wohlverdienten Platz gefunden. Sie findet sich nicht minder in dem schon mehrfach allegirten Französischen Gesetze vom 5. August 1850, den Englischen *Reformatory-* und *Industrial-School-Acts;* den Belgischen Reglements etc. etc.

II. Bei der grossen Bedeutung, welche ein gutes, moralisch und social gesichertes Unterkommen für den definitiv wie vorläufig Entlassenen hat, wird es Sache der Anstalt sein, in dieser Beziehung mit der grössten Umsicht zu verfahren und sich weitreichende Verbindungen anzuschaffen, um stets ein solches Unterkommen für ihre Zöglinge bereit zu haben.

Da es von Wichtigkeit ist, dieselben soviel wie möglich vor der Berührung mit früheren schlechten Bekanntschaften oder mit ihrer vielleicht gänzlich verkommenen Familie zu bewahren und deshalb auch von denjenigen Kreisen und Orten fernzuhalten, in denen sie früher gelebt haben, so hat man sie in England vielfach in die Colonien verschickt, und namentlich Redhill mit seinen reichen Mitteln und seinen sich überall hin erstreckenden Beziehungen hat diese Auswanderung nach einzelnen bestimmten Plätzen so vollständig organisirt, dass es 1880, 1881 und 1882 von zusammen 217 Entlassenen 62 und 1883 sogar von 79 Entlassenen 35 nach Quebec, East Canada, Ontario, West-Canada, Nova-Scotia und Natal (die meisten allerdings nach Quebec, seinem Hauptplatze) aussenden konnte. Die Erfolge sind als ausserordentlich günstig zu bezeichnen, denn von jenen 62 sollen nur 2 rückfällig geworden sein, während von den in England verbliebenen 155 nicht weniger denn 30 dem Strafrichter wieder verfallen sind, und hat sich die Englische Volksschulverwaltung dadurch bestimmen lassen, auch mit gänzlich verarmten und verlassenen Schulkindern Auswanderungsversuche vorzunehmen: ausweislich der betreffenden *Reports of Her Majesty's Local Government Board* ist dies z. B. 1883 mit 130 und 1885 mit 74 Kindern der Fall gewesen.

§ 20.
Einrichtung der Anstalten.

I. Die Einrichtung der Anstalt und die Lebensweise in derselben sollte die allereinfachste sein. Die Anstalt bietet dem Zögling schon ohne Weiteres Alles, was nothwendig zum Leben gehört: Wohnung, Kleidung und Speise, so dass er nie in die Lage kommt, die sich stets wiederholenden Sorgen und Mühen des vermögenslosen um das tägliche Brot bitter kämpfenden Daseins kennen zu lernen, denen das Kind in dem elterlichen Hause nur zu oft begegnet und dem der ins Leben hinaustretende Jüngling nicht minder oft ausgesetzt ist.

II. Daher ist die Anstaltserziehung von vornherein mit einer gewissen, wenn auch unverschuldeten Verwöhnung des Zöglings und mit einer gewissen Entfremdung desselben von den rauhen und drückenden Verhältnissen verbunden, die ihn dereinst im Dienst, in der Lehre, ja selbst am eigenen Heerd erwarten, und statt aus irregeleiteter Sympathie und Liebe das Leben in der Anstalt für die „armen Kinder" so angenehm und bequem wie möglich zu machen, sollte als einzige Richtschnur für seine Einrichtung der Gedanke an diejenigen Verhältnisse maassgebend sein, aus denen der Zögling kommt und an welche er dereinst zurückgegeben wird.

Mit Recht hat deshalb schon der Reichstagsabgeordnete Stephan anlässlich der Unterbringung von Waisenkindern sich folgendermaassen ausgesprochen: „Es ist eine grausame Humanität, wenn man diese unglücklichen Kinder in Waisenhäusern an eine bessere Lebensweise gewöhnt, als sie später führen können, wenn man Arbeit und Entbehrung von ihnen fern hält, anstatt sie völlig damit vertraut zu machen, und wenn sie nun entlassen und in die weite Welt gestellt werden, so ist ihnen diese Welt voll Sorgen, Mühen und Entbehrungen völlig fremd, und sie erliegen physisch und moralisch dem Ungewohnten, weil man für das Leben, wie es ist, wie es vor Allem ihnen sich bieten wird, sie nicht erzogen hat," und mit Recht lautet der betreffende Beschluss des Stockholmer Congresses: „Die Erziehung in den Anstalten muss den Lebenskreisen entsprechen, dem die Kinder angehören. Sie umfasst vor allen Dingen den Elementarunterricht, tüchtige Arbeit und grösste Einfachheit in der Wohnung, Kleidung und Verpflegung."

III. Diese verständigen Grundsätze habe ich namentlich in England, in der Schweiz, in Italien und Holland befolgt befunden, während in manchen deutschen, mit reichen Mitteln gestifteten und mit reichen Legaten beglückten Privatanstalten ein Comfort, ja ein Luxus herrscht, der in diametralem Gegensatz mit der Vergangenheit und der Zukunft des Zöglings steht und nur nachtheilig wirken kann.

Zu solchem Luxus rechne ich z. B. die Anlage besonderer Schlaf-, Wohn-, Ess-, Unterrichts- und Spielzimmer, Wasserleitungen, obendrein mit glänzenden Metallhähnen etc., welche den Kindern mühelos das Wasser bis an die Schlafstube, die Küche und das Waschhaus bringen, Gaseinrichtungen mit Illumination aller Stiege und Corridors, Maschinen aller Art zur Erleichterung der Hausarbeiten u. dgl., und entsinne mich stets mit Freuden, wie die Knaben der Schweizerischen Anstalten im Winter wie im Sommer zum Waschen an den im Hof befindlichen Brunnen treten, wie die Mädchen in Montfort alles Wasser für den Hausbedarf in grossen Krügen und Eimern aus dem vorbeifliessenden Bach herbeischleppen müssen, und wie in Parabiago und al Marchiondi jede Abtheilung nur einen Saal besitzt, der an den Längsseiten mit aufklappbaren Betten, in der Mitte mit langen, durch eine kleine Verschiebung der Tischplatte sofort in waagerechte Esstische zu verwandelnden Schultischen, bei gut angelegter Ventilation alle Räumlichkeiten bietet, dessen die Abtheilung bedarf.

---

§ 21.
Hausordnung.

I. Die Hausordnung regelt das ganze Leben in der Anstalt: sie befasst sich mit den Rechten und Pflichten sowohl der Angestellten wie der Zöglinge. Im Allgemeinen werden jedoch, wenn von Hausordnung, Reglement etc. die Rede ist, nur diejenigen Vorschriften gemeint, welche sich auf die Zöglinge beziehen, und in dieser Beschränkung ist sie jetzt auch hier erfasst.

II. Sie enthält zunächst Bestimmungen über die Aufnahme und die Eintheilung der Zöglinge, denen sich naturgemäss diejenigen über die Entlassung anschliessen. Als Specialität der Belgischen Anstalten für die *Enfanie coupable* zu St. Hubert und Namur sei hier der Haupteintheilung aller Häftlinge *(détenus)* in die *divisions d'épreuve, de récompense* und *de punition* gedacht, welche zuerst in Lyon durch die *frères de St. Joseph* eingeführt worden und noch um die *division d'espérance* (die zweite) vermehrt gewesen war und welche sich in Ruysselede für die *Enfance abandonnée* nicht vorfindet. Jedes neue Kind kommt zunächst in die *division d'épreuve;* der Charakter der andern beiden Divisionen ergiebt sich aus ihren Namen. Dann folgen die Bestimmungen über das Wohnen und Schlafen, darunter namentlich diejenigen über die Isolirung zu Anfang und Ende der Detention, bezw. während der Nachtzeit für die Verurtheilten

und eventuell auch für die Freigesprochenen, wie sie in Belgien und Frankreich theils schon bestehen, theils erstrebt werden.

III. Ferner sind wichtig die Vorschriften über die Verwendung der Zeit, also über das Schlafengehen, das Aufstehen, die Reinigung und Körperpflege, die Mahlzeiten, den Gottesdienst und die Morgen- und Abendandachten, die Schul- und Arbeitsstunden, die häusliche Arbeit, die Erholungspausen u. s. w. zuzüglich derjenigen über den Unterricht und die Arbeit selbst.

IV. Den Schluss bilden die Strafen und Belohnungen. Denn da im Interesse der Gewöhnung der Zöglinge an Ordnung, Pünktlichkeit und getreue Pflichterfüllung auf die allerstricteste Einhaltung der bestehenden Vorschriften gehalten werden muss, so werden auch Strafen für diejenigen anzudrohen sein, welche dieselben verletzen, und andererseits wird da die Anerkennung nicht versagt werden dürfen, wo Gehorsam und Wohlverhalten sich zeigt.

In den Deutschen, Englischen, Holländischen und Schweizerischen Anstalten giebt es im Ganzen nur wenige detaillirte Strafbestimmungen und ist von besonderen Belohnungen kaum die Rede; dagegen ist in den Belgischen und Französischen Reglements ein sehr ausführliches Strafensystem ausgebildet, dem eine etwa eben so grosse Anzahl von Belohnungen gegenüber steht: Strafen und Belohnungen gehören hier ganz wesentlich zu dem mit peinlichster Sorgfalt gepflegten „*régime moral*", werden in wöchentlichen oder monatlichen Conferenzen festgesetzt, meistens öffentlich mitgetheilt und ausserdem in ein für jeden Zögling besonders angelegtes Buch eingetragen, woselbst sie den *compte moral* desselben bilden. Die Strafen sind ungefähr die folgenden: Verweis im Stillen oder in öffentlicher Anstaltsversammlung *(reprimande en particulier* oder *en assemblée publique)*, Verbot der Theilnahme an den Spielen in den Erholungsstunden, Verbot des Briefschreibens oder der Besuche von Verwandten, Verlust von Ehr- und Vertrauensposten oder sonstiger früher verdienter Auszeichnungen, welche man als Ehrenstrafen, ferner Zwangsmarsch, mit oder ohne Handschellen, Arrest und Dunkelarrest, welche man als Körperstrafen bezeichnen kann. Als Belohnung kommen vor: lobende Erwähnung, öffentliche Belobung, Gestattung von Besuchen bei der Familie, Zulassung zum Musikcorps, Geschenke von Büchern und Werkzeugen, kleine Geldgeschenke zur Anlegung eines Peculiums für die Zeit der Entlassung, Uebertragung kleiner Vertrauensposten etc., vor Allem aber die Eintragung des Namens in die öffentlich aushängende Ehrentafel *(tableau d'honneur)*, deren Mitglieder die *section d'élite* bilden und zu *chefs* und *sous-chefs* der Abtheilungen verwandt werden. Die

Voraussetzung ist eine sechsmonatliche absolut straf- und tadelfreie Führung des Zöglings, doch wird er schon nach Ablauf der ersten drei Monate als *candidat* für die Ehrentafel öffentlich vorgemerkt. Hie und da giebt es auch Belohnungen für ganze Abtheilungen, welche verdient sind, wenn während eines gewissen längeren Zeitraums kein Mitglied der Abtheilung mit Strafe belegt ist; dahin gehört z. B. der *pavillon d'honneur* in Mettray, welcher bei Anstaltsfestlichkeiten, Märschen etc. von der mit ihm beglückten Abtheilung voraufgetragen wird. Ausweise der schon in Cap. II. bezielten officiellen Französischen Statistik von 1882 waren in diesem Jahre über die 8071 Zöglinge der Zwangserziehung 47 358 Strafen und 86 437 Belohnungen ausgesprochen. Es ist ersichtlich, dass diese ganze künstlich aufgebaute System und namentlich die grosse Menge von Anerkennungen des Wohlverhaltens auf die Weckung und Belebung des Ehrgeizes berechnet ist, auch trägt es nach dem Urtheil der Anstaltsbeamten seine guten Früchte und nöthigt nur selten zur Anwendung der Körperstrafen, ebenso mag es dem Charakter der romanischen Bevölkerung mit seiner Neigung für den äusseren Schimmer und das Hervortreten in der Gesellschaft zusagen: für die Kinder anderer und namentlich der germanischen Stämme möchte es wenig nachahmungswerth erscheinen. Dagegen aber bleibt immer noch zu erwägen, ob nicht im Gegensatz zu dem Zuviel von dort bei uns doch gar zu wenig geschieht und etwas mehr geschehen müsste. Ich wenigstens halte eine gewisse Erregung des Ehrgeizes in der Brust des jungen für seine Zukunft arbeiten und streben müssenden Menschen nicht allein erlaubt, sondern geradezu geboten!

---

§ 22.

Unterricht und Seelsorge.

I. Der Schulunterricht wird hauptsächlich bis zum 14., bezw. 15. Lebensjahre zu geben sein und er wird sich in seinen Lehrzielen und Lehrplänen denjenigen der Volksschule anzuschliessen haben. Fortsetzung der Uebung im Lesen, Schreiben und Rechnen nach Absolvirung der eigentlichen Schulzeit und etwas Fortbildungsunterricht neben der dann in den Vordergrund tretenden Arbeit zur Erhaltung des Erlernten und zur Anregung des Geistes ist sehr zu empfehlen. „Der arme Mensch lernt nicht leicht zu viel, wenn er sich heben will," sagt mit Recht ein Jahresbericht der Linth-Colonie (Schweiz). Fortbildungsunterricht wird auch z. B. in der ältesten Preussischen

Provincialanstalt, in Zeitz, ertheilt und ist ebenso in der Hausordnung der neuesten Preussischen Staatsanstalt, Wabern, für die Classen *a* und *b*, d. h. für die Zöglinge über 16 Jahre und von 14—16 Jahren vorgeschrieben.

II. Für die Erregung der Religiösität und die Befestigung der Grundsätze der Moral sorgen die Religionsstunden, die täglichen Andachtsübungen und der sonntägliche Gottesdienst. Der letztere wird vielfach in den Anstalten selbst abgehalten; in Holland und in der Schweiz ist es dagegen durchgehends Gebrauch, dass sich die Zöglinge in die nächstgelegene Ortskirche begeben; in der Schweiz ersetzen sie dabei durch ihren gut eingeschulten Gesang den nicht selten bestehenden Mangel einer Orgel.

---

§ 23.

Die Arbeit.

I. Die Arbeit dient zur Beschäftigung der Zöglinge in den vielen, anderweitig nicht ausgefüllten Stunden, noch mehr aber zu ihrer Ausbildung für das spätere Leben und für die Möglichkeit, sich nach ihrer Entlassung rechtschaffen und auskömmlich fortzuhelfen: die Arbeit soll ihnen Liebe zur Arbeit einflössen und ihnen den sittlichen Werth, sowie die sociale Nothwendigkeit der Arbeit zum Bewusstsein bringen.

Schon Wichern wies deshalb mit allem Nachdruck darauf hin, dass die Brüder an der von ihnen geleiteten Arbeit Theil zu nehmen hätten. „Eine Aufsicht, die sich nicht zugleich an der Arbeit betheiligt, findet grundsätzlich in der Anstalt weder bei den Knaben, noch bei den Mädchen statt. Es kommt darauf an, in der Gemeinschaft der Arbeit den Werth und die Wichtigkeit derselben anzuerkennen, das Interesse der Kinder für die Arbeit zu wecken und im lebendigen Exempel bei der Arbeit voranzugehen.“ Dieselbe Ansicht findet sich in jeder Schweizerischen Anstalt praktisch bethätigt, indem sowohl Hausvater wie Lehrer alle Feldarbeiten in angestrengtester Thätigkeit mitmachen, damit etwaige Klagen über Last und Schwere der Arbeit abschneiden und mit sich selbst den Beweis liefern, dass Arbeit Gesundheit, Frohsinn und Segen bringt. Auch die Hausordnung von Wabern schreibt den Werkmeistern die Mitarbeit vor.

II. Oberster Grundsatz betreffs der Arbeit bleibt stets, dass sie nur des Zöglings, nicht der Anstalt wegen betrieben wird; sie darf durchaus nicht als Erwerbsquelle für

die Unterhaltungskosten der Anstalt betrachtet werden und den Schulunterricht nicht beschränken, doch schliesst Jenes natürlich nicht aus, dass der durch zweckgemässen Arbeitsbetrieb gemachte Gewinn der Anstalt zu Gute kommt. Arbeitsübernahme ausserhalb der Anstalt zur Zeit der Ernte oder in Fabriken, wie Oethker dieselbe in Italienischen Anstalten gesehen haben will, ist wegen Mangels genügender Aufsicht als absolut unstatthaft zu erachten, und die staatliche Controle der Privatanstalten wird ihr Augenmerk ganz besonders darauf zu richten haben, dass nach den erwähnten beiden Richtungen nicht gesündigt wird.

III. Die Arbeit wird für die Mädchen hauptsächlich in dem Erlernen von Haus- und Handarbeiten, für die Knaben im Erlernen von Landbau oder Handwerk bestehen.

Sie ist so auszuwählen, dass sie so viel wie möglich zu der Herkunft, der Zukunft, den Neigungen und den physischen und intellectuellen Fähigkeiten jedes einzelnen Zöglings passt, und es ist, wenn angänglich, zu vermeiden, Knaben vom flachen Lande wider ihren Willen zu einem sitzenden Handwerke auszubilden, noch mehr aber, Stadtkinder zu Landleuten machen zu wollen. Herr de Metz verfolgte allerdings den Gedanken, alle Anstalten als ländliche einzurichten *(colonies agricoles)*, wobei er den ruhigen, idyllischen Aufenthalt auf dem Lande als einen wichtigen Factor des ganzen Erziehungswesens betrachtet wissen wollte, auch wäre es wohl denkbar, dass die besonders schöne Belegenheit einer Anstalt, wie z. B. diejenige von Sonnenberg, oberhalb Luzern, mit einem weiten Ausblick über den ganzen See und die ihn umfassenden ebenso malerischen wie grossartigen Berge von einer zwar unbewussten, aber tiefen und veredelnden Einwirkung auf das jugendliche Gemüth sein könnte, aber solche Belegenheiten sind sehr, sehr seltene Ausnahmen, das gewöhnliche Landleben ist oft recht schläfrig und träge, und das geflügelte Wort des zu ideal empfindenden Schöpfers von Mettray: *„améliorer l'homme par la terre et la terre par l'homme“* ist geblieben, was es von Anfang an war, ein geistreiches Aperçu, und hat bald betreffs der Stadtkinder ein vollständiges Fiasco gemacht.

Die oft gemachten Vorschläge, die Zöglinge der städtischen und der ländlichen Bevölkerung unter den verschiedenen Anstalten auszutauschen, bezw. von vornherein alle der Zwangserziehung zugewiesenen Jugendlichen je nach ihrer Herkunft und Neigung in ländliche Anstalten mit Ackerbau und Viehzucht, bezw. städtische mit industrieller Arbeit zu versetzen, haben vorwiegend auch nur einen theoretischen Werth, und ihre Durchführung würde vielfach ganz ausserordentliche Transport-, Reise- und sonstige Kosten verursachen. Es wird daher im Ganzen nichts übrig

bleiben, als es den Anstaltsvorständen zu überlassen, nach besten Kräften und Ermessen für jeden Zögling eine ihm jetzt zusagende und für später nützliche Arbeit zu ermitteln. Dies wird theilweise um so leichter gelingen, als sich auch städtischen Knaben in ländlichen Anstalten Gelegenheit zum Betriebe mehrerer industrieller Arbeitszweige, wie des Tischler-, des Stellmacher-, des Schmiedehandwerks etc. und den Knaben vom Lande auch in städtischen Anstalten die Gelegenheit zur Beschäftigung im Viehstall, im Gartenbau etc. bietet.

IV. Einer besonderer Erwähnung verdienen hier noch die Englischen *Training-Ships*, d. h. die auf Schiffen errichteten Anstalten, welche ihre Zöglinge zum Dienst auf der Handels- und selbst der Kriegsmarine vorbereiten. England besitzt deren drei, welche als *Reformatory-Schools*, und neun, welche als *Industrial-Schools* classificirt sind, und ausserdem noch mehrere von Vereinen, *Local-School-Boards* etc. angelegte *Volontary-Training-Ships* oder Anstalten für Knaben, welche nicht einer der Acten von 1866 unterstellt sind. Mehrere dieser Schiffe haben noch sog. *tender*, d. h. kleine seefeste Fahrzeuge für etwa 40—50 Mann, mit denen die Zöglinge abwechselnd auf 3—8 Tage in die offene See hinausgehen. Der Vorstand dieser Schiffe ist fast ausnahmslos ein früherer Officier der *Royal-Navy;* die Disciplin an Bord ist ausgezeichnet und die Erziehung daher vom allerbesten Erfolg. Die Kosten dieser Anstalten sind aber ganz bedeutend höher als diejenigen der Anstalten auf dem Lande, weil sowohl die Zahl der Angestellten eine grössere, als auch die Beköstigung der Zöglinge eine viel kräftigere sein muss, und andererseits ein *Training-Ship* weder in der Lage ist, einen Theil seiner Lebensbedürfnisse selbst zu schaffen, noch Arbeisverdienst irgend welcher Art zu erzielen.

Um der Neigung der Zöglinge für die seemännische Laufbahn möglichst entgegen zu kommen, haben einzelne Landanstalten wie Feltham, Ruysselede in seiner Filiale, Wyngem und Mettray in Teichen grosse Schiffskörper mit vollständiger Takelage aufgebaut und besondere Schiffsjungen-Abtheilungen gebildet. Der Eintritt in diese Abtheilungen ist sehr gesucht, diejenige von Feltham ist stets überfüllt, und Wyngem zählt gewöhnlich gegen 100 Zöglinge, Feltham hat von 1866 bis 1882 die Zahl von 1129, also durchschnittlich per Jahr 70 Knaben zur See gebracht, und die Zöglinge von Wyngene finden bei stetem Mangel der Belgischen Handelsmarine an Seeleuten jederzeit bei ihrer Entlassung einen guten Platz.

III. Capitel.
Die Bestrafung der Jugendlichen.

§ 24.
Aus dem Strafrecht.

I. Hier sind zunächst die Bestimmungen über die Altersgrenze und über die auf die Jugendlichen anzuwendenden Strafen von Bedeutung.

In ersterer Beziehung ist bekanntlich für den Beginn der Verantwortlichkeit theils kein bestimmter Zeitpunct (z. B. im *Code pénal*), theils das 10., 12., selbst das 14. Lebensjahr (letzteres z. B. in den Cantonen Waadt und Wallis und in dem früheren Hamburgischen Strafgesetzbuch) angenommen, und gilt durchschnittlich die Vollendung des 16. *(Code pénal)* oder 18. Lebensjahres (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich etc.) als der Abschluss der Jugend, d. h. als der Eintritt des Delinquenten in die volle Verantwortlichkeit für den von ihm begangenen Rechtsbruch.

Die doppelte Eintheilung des jugendlichen Alters in eine Periode absoluter Zurechnungslosigkeit und eine Periode relativer Zurechnungsfähigkeit im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, welche sich schon in einzelnen Landesgesetzen, wie dem Bayerischen von 1813, dem Sächsischen von 1838, dem Württembergischen Strafgesetzbuch von 1839 findet, während dagegen das Preussische von 1851 das Französische Recht adoptirt hatte, beruht wesentlich auf dem ausgezeichneten Gutachten der Königlich Preussischen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen vom 24. März 1869, hat in dem Holländischen Strafgesetzbuch von 1881 schon seine Nachahmer gefunden und wird in Frankreich auf das Eifrigste erstrebt.

II. Was die Strafanwendung anbetrifft, so finden sich durchgängig folgende Bestimmungen über Modification der ordentlichen Strafen:

1. Ausschluss bestimmter Haupt- und Nebenstrafen, wie der Todesstrafe, der schwersten Freihheitsstrafen, z. B. des Zuchthauses in Deutschland, der *travaux forcés*, der *déportation*, *reclusion* und *détention* in Frankreich, der *lavori forzati* und des *ergastolo* in Italien, der Stellung unter Polizeiaufsicht, der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte *(dégradation civiquc)*, etc. etc.

2. Herabsetzung der Höchst- und Mindestbeträge der übrigen ordentlichen oder an die Stelle der ausgeschlossenen tretenden Freiheitsstrafen, was in Ländern, in denen dieselben ihrer Dauer nach wieder in verschiedene, 4, 5, 6 und mehr Grade eingetheilt sind, wie z. B. in Italien, oft recht complicirte Berechnungen nach sich zieht.

3. Einführung ganz besonderer, nur für die Jugendlichen bestimmter Strafen, wie z. B. in Deutschland des Verweises in besonders leichten Vergehens- und Uebertretungsfällen (§ 57 Absatz 4), in Italien der *custodia* als Freiheitsentziehung gegen Kinder unter 14 Jahren (§ 88 des *Codice penale)*, im Canton Bern der Enthaltung als Freiheitsstrafe gegen Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Art. 46 des Strafgesetzbuches von 1866).

III. Mit der Erkennung und Vollstreckung einer Strafe gegen den schuldigen Jugendlichen scheint mir die Sache jedoch nicht abgethan. Dieser schuldig befundene Jugendliche kann erziehlich ebenso vernachlässigt und der Erziehung ebenso bedürftig sein, wie der neben ihm wegen mangelnder Einsicht Freigesprochene, und der Vollzug der gegen ihn erkannten Freiheitsstrafe möchte kaum geeignet erscheinen, diesen Mangel an Erziehung auszugleichen.

Wie viel ungünstiger somit der Verurtheilte im Vergleich mit dem Freigesprochenen gestellt ist, ergiebt sich am überzeugendsten, wenn man sich zwei Jugendliche von gleichem Alter, gleicher Veranlagung und gleich vernachlässigter Erziehung als Complicen ein und derselben Strafthat denkt, von denen dem Einen die Erkenntniss zu-, dem Andern abgesprochen wird. Während der Eine sich der hingebenden Sorgfalt des Staates und der Gesellschaft erfreut, während ein vortrefflicher Erzieher, ein pflichtgetreuer Lehrer ihn an der Hand der Liebe auf die Bahn der Ehre und des Rechts zu führen sucht, findet der Andere, nachdem der Gerechtigkeit, aber auch nur der Gerechtigkeit in Bezug seiner genügt worden ist, die alte Misère und das alte Elend wieder, fällt durch Noth, durch Verführung zum zweiten, fällt zum dritten Mal u. s. w. und steht vielleicht schon auf der Liste der unverbesserlichen Rückfälligen mit der einzigen Aussicht auf den steten Wechsel zwischen kurzer verbrecherischer Freiheit und langer schwerer Kerkerhaft für die ganze Dauer seines Lebens, an demselben Tage, an welchem der Andere gebessert und moralisch gestärkt aus der Erziehungsanstalt entlassen wird, um einer reinen, ehrlichen und glücklichen Zukunft entgegen zu gehen.

Zur Aushülfe kann zwar die Versetzung in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt auf anderem Wege nachgeholt werden, und von den Deutschen Landesgesetzen über

die Zwangserziehung haben in der That diejenigen von Oldenburg (Art. 9), von Lübeck (§ 1) und von Hamburg (§ 1) derartige Bestimmungen aufgenommen, sowie auch in anderen Ländern z. B. durch Vormundschaftsbestellung etc. die Möglichkeit hierzu gegeben ist. Allein alle diese Wege sind, wenn nicht, wie vielfach wegen der Kostenfrage völlig fruchtlos und vergebens, so doch mindestens stets sehr weitläufig und zeitraubend und werden oft ihr Ziel erst erreichen, wenn die Strafhaft schon längst verbüsst und der Verurtheilte entweder ohne Gesetz und Recht in einer sehr bedenklichen Art von Schutzhaft zurückbehalten oder zu seinem grössten Schaden inzwischen in die früheren Lebensverhältnisse zurückgetreten ist.

Rechtlich völlig unbedenklich und praktisch von eminenter Wichtigkeit ist es dagegen, dem Strafrichter von vorn herein die Befugniss zu geben, durch Richterspruch neben der erkannten Strafe die Ueberführung des Delinquenten nach Verbüssung derselben in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt anzuordnen. In England hat diese Anschauung durch den oben allegirten Art. 14 des Gesetzes über die *Reformatory-Schools* vom 10. August 1866 ihren gesetzlichen Ausdruck schon gefunden, die Reformatoren des Französischen Strafrechts, an ihrer Spitze der amtliche *Conseil supérieur des prisons*, haben in ihren Entwürfen dem Art. 67 des *Code pénal* einen gleichinhaltlichen Absatz zugefügt, und für Aufnahme einer ähnlichen Bestimmung in unserem Reichsstrafgesetzbuch liegen um so weniger Schwierigkeiten irgend welcher Art vor, als dasselbe sowohl in § 56 die Entscheidung über die Erziehung der jugendlichen Delinquenten überhaupt zur Competenz des Strafrichters verstellt, als auch in § 362 die Anordnung von correctionellen Maassregeln als Accessorium zu gerichtlich erkannten Strafen demselben Richter überlässt. Ausführlicheres über diese Frage siehe im 14. Heft des Nordwestdeutschen Gefängniss-Vereins in meinem Vortrage über „Strafrichterliche Befugnisse betreffs Unterbringung freigesprochener und verurtheilter Jugendlicher in Erziehungs- und Besserungsanstalten“ als Referat über die Frage No. 6 der Section I. des Programms des Internationalen Pönitentiar-Congresses zu Rom 1884/85. Nach dem Badischen Zwangserziehungsgesetz wird die Verfügung der Zwangserziehung gegen zu entlassende jugendliche Sträflinge, welche verwahrlost sind, für zulässig erachtet.

§ 25.

Aus dem Strafprocess.

I. Die Jugendlichen werden in der Regel nicht vor die Schwurgerichte gestellt. In Frankreich ist dies für die Mehrzahl der Fälle durch das Gesetz vom 28. April 1832 (siehe Art. 68 des *Code pénal*), im Deutschen Reich ausnahmslos durch den § 77 No. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt. Der Entwurf des letzteren enthielt eine andere Bestimmung. Die Reichstags-Commission motivirte aber ihren Abänderungsvorschlag mit Erfolg damit, dass „die sämmtlichen von ihr beschlossenen gewichtigen Abänderungen sich als eine Abwälzung der Geschäfte von oben nach unten charakterisirten und dass damit beabsichtigt werde, die Schwurgerichte in ihrem „eigenen Interesse“ zu ihrer Erhaltung und Stärkung vor übermässiger Belastung zu bewahren“.

II. Die Deutsche Strafprocessordnung schreibt die Vertheidigung im Landgerichte in erster Instanz, also in den Strafkammern (den *Tribunaux correctionels*) als nothwendig vor, wenn der Jugendliche zur Zeit der Mittheilung der Klage das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (§ 140); nicht nothwendig ist sie somit für die Verhandlungen in den Schöffengerichten *(Tribunaux de simple police)* und in der Berufungsinstanz. Sie giebt ferner dem Vater, Adoptivvater und Vormund eines minderjährigen Angeklagten (die Minderjährigkeit geht bis zum vollendeten 21. Jahre) das Recht, demselben in der Hauptverhandlung als Beistand zur Seite zu stehen und vom Gericht gehört zu werden (§ 149) und binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist selbstständig von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen (§ 340). Endlich sollen Urtheile, durch welche die Unterbringung der Angeklagten in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeordnet wird, dem gesetzlichen Vertreter derselben zugestellt werden, wenn dieser nicht schon bei Verkündung des Urtheils gegenwärtig gewesen ist (§ 268).

III. Ueber den Vollzug der Untersuchungshaft an den Jugendlichen fehlt es fast überall an besonderen Bestimmungen und namentlich auch in der Richtung, ob dieselben nicht allein von Erwachsenen, sondern auch von einander gänzlich zu trennen sind. Die Deutsche Strafprocessordnung sagt nur ganz allgemein im § 116, dass der Verhaftete, soweit möglich, von Anderen gesondert und nicht in demselben Raum mit Strafgefangenen verwahrt werden solle. Wo also die Ausführung der Trennung nicht möglich ist, da unterbleibt sie und zwar auch für die Jugendlichen, d. h. für Personen des allereindruckfähigsten Alters, der leider oft allzu grossen

Empfänglichkeit für schlechtes Beispiel und schlechte Zurede und für Personen, die oft nur mit einer im Vergleich zu der erlittenen Untersuchungshaft kurzen Freiheitsstrafe belegt oder unter Anrechnung der Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe, oder freigesprochen wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit direct aus der Untersuchungshaft der Familie und der Schule zurückgegeben werden.

Mit Recht hat daher auch schon die Französische Enquête-Commission von 1872 auf diesen Uebelstand hingewiesen, und mit Recht hat der *Conseil supérieur des prisons* unter seinen Verbesserungsvorschlägen denjenigen aufgenommen, dass die Jugendlichen während der ganzen Dauer der Untersuchungshaft in der Zelle zu verwahren seien. Eine ähnliche Bestimmung, unter angemessener Berücksichtigung der mit den kleineren Ortsgefängnissen verbundenen Schwierigkeiten der Ausführung, wäre auch für die Deutsche Strafprocessordnung wünschenswerth. Dass eine verständige Gefängnissverwaltung entstehenden Falls soweit möglich in gleicher Weise handeln wird, kann nicht genügen; es kommt darauf an, Verhältnisse zu schaffen, welche die Möglichkeit zur Regel erheben.

IV. Die jetzt überall bei Strafe der Nichtigkeit eingeführte Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen auch in Strafsachen erlaubt in Frankreich, England, Belgien etc. keinerlei Ausnahme und im Deutschen Reiche nur dann, „wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen lässt“. (§ 170 des Gerichtsverfassungsgesetzes.)

An eine Schonung der Person des Angeklagten ist auch hier nicht gedacht. Eine solche ist aber betreffs der Jugendlichen absolut nothwendig, da es die allergrösste Gefährdung seines Charakters involvirt, wenn er sich als der Mittelpunct und der Held eines im Gerichtssaal vor dem grossen Publicum abgespielten oft recht thaten- und katastrophenreichen Dramas zu fühlen die Gelegenheit hat. Und dies gilt ganz besonders von demjenigen Jugendlichen, welcher schliesslich mangels Zurechnungsfähigkeit freigesprochen wird.

Wir finden daher auch in dem schon mehrfach citirten Französischen Entwurf die Bestimmung, „dass bei jeder gerichtlichen Verhandlung gegen einen Jugendlichen unter 14 Jahren der Staatsanwalt den Ausschluss der Oeffentlichkeit beantragen und der Gerichtshof den Ausschluss verfügen könne, wenn anzunehmen sei, dass der Jugendliche ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt habe“, und in demselben Sinne hat sich im Jahre 1886 in der 11. Jahresversammlung des Nordwestdeutschen Gefängnissvereins gelegentlich der Debatte über Modification des § 55 des Reichsstrafgesetzbuches — Erstreckung der absoluten Zurechnungslosigkeit auf das 14. Lebensjahr — der Hanseatische Oberlandesgerichtsrath Dr. v. Duhn ausgesprochen. Der

Ausschluss der Oeffentlichkeit in allen Fällen der Verhandlung gegen Jugendliche — natürlich soweit dieselben nicht in Verbindung mit Erwachsenen angeklagt sind — und zwar zuzüglich der Urtheilsverkündigung wäre meines Erachtens eine Concession, welche auch die überzeugtesten und die sonstigen eifrigsten Verfechter der forensischen Oeffentlichkeit der unglücklichen Jugend zu machen hätten!

---

§ 26.

Aus dem Strafvollzug.

I. Dass im Strafvollzug gegen Jugendliche das erziehliche Moment den wesentlichsten Factor zu bilden hat: — dieser Gesichtspunct ist schon von verschiedenen älteren Strafgesetzgebungen hervorgehoben, ist jedoch in den neueren, seit 1848 entstandenen meistens übergangen.

So sagt z. B. das Bayerische Strafgesetzbuch von 1813 in Art. 101: „Desgleichen ist mit der Bestrafung solcher jungen Leute nicht nur angemessene Arbeit, sondern auch zweckmässiger religiöser und moralischer Unterricht zu verbinden“ und das Hannoversche von 1840 in Art. 99: „Bei Vollstreckung der Strafen an jugendlichen Verbrechern ist auf die Erziehung und Besserung derselben ein Hauptaugenmerk zu richten.“

Dagegen findet sich in dem Preussischen von 1851 und in dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich eine Bestimmung dahin, dass die Gefängnissstrafe an Jugendlichen entweder in ausschliesslich für sie bestimmten Anstalten, oder mindestens in abgesonderten Räumen der ordentlichen Gefangenanstalt vollstreckt werden solle.

Der leider nicht weiter geförderte Entwurf eines Reichsgesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen vom 19. März 1879 bestimmt in § 1 sub 5, § 2 und 3, dass die gegen Jugendliche erkannten Freiheitsstrafen, deren Dauer einen Monat erreicht, in besonders dazu bestimmten Anstalten zu vollstrecken sind, dass jedoch auch kürzere Strafen in denselben vollstreckt werden und dass die Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr in derselben behalten werden können, und im § 27 und § 34, dass für die Beschäftigung der Jugendlichen nur die Rücksichten auf die Erziehung und das künftige Fortkommen derselben maassgebend sein und dass sie Unterricht in denjenigen Gegenständen erhalten sollen, welche in der Volksschule gelehrt werden.

III. Während es sodann in Bezug auf die Einzelhaft betreffs der Jugendlichen an einer besonderen Bestimmung unseres Strafgesetzbuches mangelt, so dass nur die allgemeinen Bestimmungen des § 22 Platz greifen, sagt jener Entwurf in

§ 15, dass Sträflinge, welche das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, bis zur Dauer von 3 Monaten in Einzelhaft gehalten werden können und dass es zu einer längeren Anwendung der Einzelhaft der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

IV. Auf gänzliche Trennung sowohl von Erwachsenen wie unter sich und auf Erziehung durch Arbeit, Unterricht, Religion und Sittenlehre ist auch das erste 1838 für Jugendliche in Frankreich erbaute Gefängniss *La Roquette* in Paris eingerichtet und kann noch heute vielfach als mustergültig angesehen werden. Dennoch hat man sich in Frankreich nicht dem Eindruck verschliessen können, dass der verurtheilte Jugendliche in einer Strafanstalt nicht an seinem Platze ist und zwar deshalb, weil in einer solchen der mit seiner Bestrafung verbundene erziehliche Zweck nicht genügend erreicht werden kann, und die immer mehr und mehr um sich greifende Ueberzeugung von dieser Unmöglichkeit hat schliesslich zu dem schon in Cap. I. § 5 besprochenen Gesetz vom 5. August 1850 geführt, wonach der Vollzug von gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen von mehr als sechsmonatlicher Dauer in Erziehungs- und Besserungsanstalten bezw. Straferziehungsanstalten stattfinden soll.

Dieselben Anschauungen haben die Belgische Regierung veranlasst, für alle Kategorien von Jugendlichen, Verurtheilten wie mangels Einsicht Freigesprochenen, die *maisons pénitentiaires et de réforme* zu St. Hubert und Namur zu gründen (s. Cap. III. § 7), wie denn auch in der Holländischen Mädchenanstalt zu Montfort Verurtheilte und Freigesprochene neben- und untereinander die Strafe verbüssen bezw. erzogen werden. Ferner bestimmt das Strafgesetzbuch des Canton Bern von 1866 in Art. 46: „Wird entschieden, dass der Jugendliche mit Unterscheidungskraft gehandelt hat, so sind folgende Strafen auszusprechen: Statt der verwirkten Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe: Enthaltung (d. h. nach Art. 14 und 7 einfache Freiheitsstrafe als subsidiäre Strafe) in einer Besserungsanstalt von 2 bis 12 Jahren; statt der verwirkten zeitlichen Zuchthausstrafe oder Correctionshausstrafe: Enthaltung in einer Besserungsanstalt von höchstens der Hälfte der auf die begangene That gesetzten höchsten Strafdauer“, und dasjenige des Cantons Zürich von 1871 in § 11: „Bei jugendlichen Verbrechern kann der Richter im Urtheil verfügen, dass sie während der ganzen Strafzeit oder während eines Theiles derselben abgesondert eingesperrt oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden“. Und dieselbe Tendenz verfolgt die oben schon angegebene Bestimmung des Art. 6 des Russischen Gesetzes über die vom Friedensrichter zu verhängenden Strafen (s. Cap. I. § 11).

Die Mängel der Strafanstalten, erziehlichen Zwecken genügend zu dienen, hat unter Anderen auch der Hamburgische

Gefängnissdirector Streng auf der 11. Jahresversammlung des Nordwestdeutschen Gefängnissvereins gelegentlich seines Vortrages über die Abänderung des § 55 Absatz 1 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in überzeugender Weise hervorgehoben (s. Heft XVI, Seite 28), und eine Ergänzung des § 57 unseres Strafgesetzbuches im hier besprochenen Sinne ist meiner Ansicht nach eine dringende Nothwendigkeit.

IV. Capitel.

Recapitulation.

§ 27.

Allgemeine Grundsätze für die Gesetzgebung, betr. die Bestrafung und die Zwangserziehung der Jugendlichen.

I. Nach dem Vorstehenden müssen folgende allgemeine Grundsätze empfohlen werden:

1. Einführung einer Periode absoluter und einer Periode relativer Strafmündigkeit.

2. Modification der Strafen für die Jugendlichen durch Ausschluss der Todesstrafe, der schwersten Freiheitsstrafen und der Polizeiaufsicht etc. und Reduction der Dauer der übrigen Freiheitsstrafen.

3. Isolirung der Jugendlichen während der ganzen Dauer der Untersuchungshaft.

4. Möglichkeit des Ausschlusses dsr Oeffentlichkeit bei den Gerichtsverhandlungen gegen Jugendliche.

5. Ueberweisung der wegen mangelnder Einsicht freigesprochenen zur Zwangserziehung durch Richterspruch.

6. Vollstreckbarkeit der Freiheitsstrafe von einem gewissen Mindest- bis zu einem gewissen Höchstbetrag in staatlichen Zwangserziehungsanstalten.

7. Ueberweisung der Verurtheilten zur Zwangserziehung nach vollstreckter Strafe durch Richterspruch.

8. Bestimmung der Dauer der Zwangserziehung durch die der Anstalt vorgesetzte Behörde.

9. Abkürzung der Dauer der Zwangserziehung durch vorläufige Entlassung.

II. Von diesen „Grundsätzen“ sind in jedem einzelnen Lande einige zur Geltung gebracht. Um die Gesetzgebung zu einer vollendeten zu machen, erscheint mir aber die gleichzeitige Anwendung aller „Grundsätze“ nothwendig zu sein.

Abschnitt III.

Criminalirrenanstalten und Invalidengefängnisse.

Von

Strafanstaltsarzt Ribstein in Bruchsal.

Literatur: Diez, Verwahrungsorte für seelengestörte Verbrecher, Zeitschr. f. Staarznkd. 1848, I. — Delbrück, Z. f. Psych. 1854. XI. 1; XIV. 3, XX. 5, 6; Gfk. IX. 2 S. 113 ff. — Hann. Vierteljhrsch. f. gerichtlich. Med. n. F. IV. 1866. — Simon, Geisteskrankh. der Verbrecher u. ihre Behdlg. — Casper, Vierteljhrsch. 1865, II. 2. — Moritz, Casper Vrtlj. 1862, XXII. — Snell, Ztschrft. f. Psych. 1862, XVIII. 6. — Wiedemeister, Specialasyle f. verb. Irren (Z. f. Psych. 1871, XXVIII. 2). — v. Krafft-Ebing, Friedreich, Bl. f. ger. Med, 1873, V. — Pelmann, Z. f. Psych. XXVII. 1, 2. — Solbrig, Verbrechen und Wahnsinn? München 1867. — Bär, Gfngnss. etc. in hygienischer Beziehung, Berlin 1871; Gfk. IX. 2; Archiv f. Psych. Vrhdlg. d. Berl. Med. Psych. Ges. Oct. 1874. — Gutsch, Seelenstörgn. in Einzelhaft (Z. f. Psych. XIX. 1). — Wohin mit den geisteskranken Sträflingen? (Ztschr. f. Psych. XXX. 4.) — Hilfsstrafanstalt Bruchsal, Hdlbrg. 1867, Gfk. XVII. 3. — Damerow, Ztschr. f. Psych. XIX. 2 — Roller, Z. f. Psych. XX. 1, XXVIII. — Reich, Z. f. Psych. XXVII. 4, 5. S. 405. — Kirn, Z. f. Psych. XXXVII. 6 S. 713. — Philipp, Ueb. d. Unterbrg. geisteskr. Verbr. Hamburg 1881. — Knecht, D. Irrenstat. b. d. Strfanst. Waldheim (Z f. Psych. XXXVII.) — D. gegenw. Fürsorge f. irre Verbr. in England (Z. f. Psych. XXXIX. 2, 3, Gfk. XVII. 1, 2.) — Verbreitg. psych. Degener. b. Verbr. Z. f. Psych. XL, 4; Nwd. Vh. XV. (Referat von Krohne); — Sommer, Z. f. Psych. XL. 1, 2. — Ripping, Ztschr. f. Psych. XXXI. 1, 2. — Mendel, Vrtlj. n. F. XXV. S. 118. — Jahressitz. der Vereinigten Deutschen Irrenärzte, Ztschr. für Psych. XLIII. 3, S. 298 ff. (Möli). — Sander und Richter, Die Beziehungen zwsch. Geisteskr. u. Verbr. Berlin 1886. — Hasse, Z. f. Psych. 41, 1. — Wildermuth, Z. f. Psych. XL. 4. — Siemerling, Archiv f. Psych. XVII. 2. — Langreuter, Z. f. Psych. XLIII. 4, 5. — Pinder, Gfk. XVII. 1, 2. — Marcard, Gfk. X. 1, 2; XIX. 1, 2 — Schäfer, Zur Revision der Frage nach der Unterbringung der geisteskranken Verbrecher mit Rücksicht auf das Buch von Sander u. Richter (Z. f. Psych. 44). Fabret, Ueber gefährl. Geisteskr. u. Specialasyle f. d. sog. verbr. Irren, übersetzt v. Stark, Stuttgart 1872. — Brieric de Boismont, *Les fous criminels de l'Angleterre;* Derselbe, *De la necessité de créer un établissement special pour les aliénés vagabonds et criminels. Annales d'hygiéne* 35 u. 37. — *BSG., Enquête sur les aliénés criminels* 1878, 6 ff. — *Annales médic.-psychol.* 1881 *Novbr.*. 1882 *Mars.* 1887. Septbr. — Billod, Dagonet, Legrand du Saulle, Erlenmeyer's Centralblatt 1883 S. 455. — Motêt, *Les aliénés crimin. en Angleterre BSG* 1884 2, 3. — Hood, *Suggestions*

for the future provision of criminal lunatics, London 1854. — Thomson, *Journal of mental science*, April 1867. — Nicolson, *Achapter in the history of criminal lunacy* in England ebenda Juli 1877. — *Annual reports of the commissioners in lunacy for England and America.* — Orange, *Annual report of Broadmoor for 1878, 1879, 1884 — 23. and 24. ann. report of Auburn* 1882, 1884. — Orange, *Journal of mental science*, 1883. — W. Orange, Erlenmeyer's Centralblatt 1884 S. 30. — Gray, Erlenmeyer's Centralblatt 1882, S. 126. — Frey, *The lunacy Laws, London 1877, published by Knight.* — *Large ordonnance survey published by Standford charing cross county of Becks Sheet* XLVII. 9. — *Report of commission on criminal lunacy printed by Eyre Spothiswoode.* — Auch ist auf die in Buch I. Abschn. 2 u. Buch VII. Abschn. 2 bezeichnete Literatur hinzuweisen. — Verhandelt wurden die hier erörterten Fragen mehrfach vom Verein Deutscher Strafanstaltsbeamten u. im Nordwest-Deutschen Gefängnissverein; die administrativen Gesichtspuncte sind auch in Gfk. X. 15 (Eichrodt), 25 (Ekert) beleuchtet. Für Frankreich sind ausser der oben erwähnten Enquête die Verhandlungen der *Société de méd. lég de France* 1876/77 und der *Société médic.-psychol.* 1882 zu erwähnen. Die Verhandlungen Deutscher Fach-Versammlungen werden unten besonders erwähnt werden. — Ueber einzelne Länder ist noch Folgendes im Detail bewerkenswerth: *BSG.* 1878 no 9 (Belgien), 1879 no 1 (Holland). — Gazette heb. dom. 1868 no 49 und Z. f. Psych. XXVI. für Frankreich. Sodann für Italien: Föhring, Die Reform und der heutige Stand des Gefängnisswesens in Italien. — Biffi, *Archivio per le alienazioni mentali* 1872. *Fascic.* V. p. 279. — *Sull Instituzione dei Manicomi criminali in Italia* v. C. Lombroso. — Beltrani-Scalia in Erlenmeyer's Centralblatt 1883. — Aschrott, Strafensystem und GW. in England. 1887. S. 21. — Reuss, Der Rechtsschutz der Geisteskranken auf Grundlage der Irrengesetzgebung in Europa und Nordamerika, 1888.

§ 1.

Zahl und Arten der Geisteskranken im Strafvollzug.

I. Seit im Strafvollzuge humanere Richtungen die Oberhand gewonnen haben, hat sich eine individualisirende Behandlung des Verbrechers Bahn gebrochen. Bei dieser hat sich die Thatsache unumstösslich herausgestellt, dass sich in den Strafanstalten eine ziemlich grosse Anzahl geistig Defecter und kranker Menschen befindet. Bei einem Theile war die Krankheit schon vor der Verurtheilung vorhanden, wurde aber nicht erkannt oder nicht berücksichtigt oder blieb wenigstens zweifelhaft. Ein anderer Theil ist erst nach der Verurtheilung und im Verlaufe der Gefangenschaft an Geistesstörung erkrankt. Fasst man alle abnormen geistigen Zustände im weitesten Sinne zusammen, so stellt sich die Zahl der hierher gehörigen Fälle auf 1—5% der Gefangenen, wobei zu bemerken ist, dass die erfahrensten Strafanstaltsärzte zu dem Resultate von 5% gekommen sind.

II. Der bedeutend grössere Procentsatz von Geistesgestörten unter den Gefangenen als unter der freien Bevölkerung erklärt sich aus dem Zusammenhang zwischen Verbrechen und Geistesstörung. Dieser Zusammenhang besteht sowohl bei dem Gewohnheitsverbrecherthum, wie bei dem Gelegenheitsverbrecher,

insbesondere dem Verbrecher aus Leidenschaft. Wurzeln doch Verbrechen wie Geisteskrankheit häufig auf demselben Boden der geistigen Entartung. Spielt doch bei beiden die Hereditát eine Rolle. Das Gewohnheitsverbrecherthum vererbt eine Summe depravirender Einflüsse auf die Nachkommenschaft; häufig finden sich unter den Ascendenten beider Kategorien Trunksüchtige, Vagabunden, Epileptische, Hysterische, Geisteskranke. So zeigen auch die Gewohnheitsverbrecher häufig die Zeichen hereditärer, körperlicher Degeneration, Verbrecherphysiognomie, Verbrecherhabitus. Behauptet doch die Italienische Schule sogar die Identität von moralischem Irresein und angeborenem Verbrecherthum. Es liegt weiterhin die Prädisposition sowohl zu Geisteskrankheit wie zum Verbrechen in einem geschwächten, wenig widerstandsfähigen Gehirnnervensystem, in gewissen Krankheiten desselben, in einer leidenschaftlichen Gemüthsart. Auf einen solchen Boden wirken weiterhin vorbereitend, um Störungen des geistigen Befindens oder Verbrechen hervorzurufen: schlechte Erziehung, schlechte Vorbilder, traurige sociale Verhältnisse, Armuth und Noth, verderblicher Lebenswandel, Vagabondage, geschlechtliche Ausschweifung, durchgemachte Syphilis, Missbrauch alcoholischer Getränke, schwerer Kampf ums Dasein und mit dem Gesetz, jäher Glückswechsel, mannigfache Krankheiten, insbesondere Kopfverletzungen.

Entsprossen Verbrechen und Geisteskrankheit häufig demselben Boden oder kann jedes durch dieselbe Ursache hervorgerufen werden, so ist auch häufig das eine Entstehungsursache des andern. Der Geisteskranke, welchem das Correctiv der Ueberlegung wie Hemmung seines Trieblebens durch die Schranken der Moral fehlt, kann, seinen Impulsen folgend, dazu kommen, ein Verbrechen zu begehen; gewisse Formen von Geisteskrankheit gründen sich ganz besonders auf das moralische Verhalten. Verbrechen und Gefangenschaft aber können beim Disponirten leicht Seelenstörung hervorrufen oder die Disposition dazu beim Gesunden schaffen. Es geschieht dies durch die schweren Gemüthserschütterungen und Seelenkämpfe, welche vielfach der That vorhergehen, sie und die Untersuchung begleiten. Dann kommt die Gefangenschaft mit ihren körperlich und geistig deprimirenden Einflüssen. Die mannigfachen Entbehrungen in der Gefangenschaft, die Disciplin und völlige Unterordnung unter einen fremden Willen, die Einsamkeit oder schlimme Gesellschaft, Reue, Verzweiflung, Gewissensbisse, ständige lügnerische Rechtfertigungsversuche, der Blick in eine trostlose Zukunft für sich und die Seinigen — all Dieses vermag das geistige Gleichgewicht wohl zu erschüttern.

III. Es ist hier nicht der Ort, die Formen, in denen die Geistesstörung bei Gefangenen auftritt, näher zu be-

sprechen. Es soll nur erwähnt werden, dass unter den acuten Formen die Melancholie — hypochondrische, neuralgische, religiöse, agitirte — besonders hervortritt. Unter den chronischen Formen ist namentlich die Verrücktheit als Verfolgungswahn, Querulantenwahn, Gefängnisswahnsinn eine häufige Erscheinung neben epileptischem Irresein und den verschiedenen Graden von Imbecillität und Blödsinn.

Sehr wichtig aber und ganz besonders hervorzuheben ist, dass es eine grosse Zahl von unentwickelten, zweifelhaften oder schwer zu erkennenden Formen, eine Zahl von Mischformen gibt. Es gehören hierher eine Reihe von Schwachsinnigen verschiedenen Grades, Defectmenschen mit intellectueller und ethischer Schwäche, bei denen die Stärke des Triebes das Bewusstsein überwiegt. Zu den schwer zu erkennenden Formen — namentlich in der Einförmigkeit des Gefängnisslebens — sind eine Reihe von Formen im Beginn der Entwickelung zu zählen, welche sich häufig nur in Disciplinarvergehen äussern — Verrücktheit (Querulantenwahnsinn), paralytische Geistesstörung. Dann gehören hierher Formen, die ein sehr wechselndes Bild zeigen und bei denen Zeiten von (relativer) Gesundheit vorhanden: chronische Alcoholisten, circuläres, periodisches, impulsives Irresein, die Formen von epileptischem und hysterischem Irresein, von partieller Verrücktheit. Endlich sind die Mischformen zu berücksichtigen, bei denen es zweifelhaft ist, ob Bösartigkeit oder Krankheit, ob Verbrechen oder Wahnsinn? Es sind dies vor allem die Fälle von mehr oder weniger ausgesprochener *Moral insanity*, auch viele Fälle von Hysterie und Epilepsie. Endlich müssen hier noch angeführt werden die Prädisponirten zu Seelenstörung und die Reconvalescenten. Zu den Disponirten gehören insbesondere Personen mit geschwächtem Gehirnnervensystem, sehr reizbare und unverträgliche, zu gewaltsamen Ausbrüchen geneigte Menschen, Exaltirte; ferner sehr niedergedrückte oder sehr widerspenstige langzeitige Gefangene zu Beginn ihrer Strafe. Auch die Reconvalescenten von Geistesstörung sind noch als Personen mit weniger widerstandsfähigem Gehirnnervensystem anzusehen.

---

§ 2.

Nothwendigkeit einer besonderen Criminal-Irrenfürsorge.

I. Alle hier angeführten Kategorien, die prädisponirten Gefangenen, die psychisch Defecten und die ausgeprägten Formen von Störung passen nicht in den Rahmen des gewöhnlichen Strafvollzugs. Sie passen schon nicht dahin in ihrem Interesse, wie selbst nicht in dem der Gefängnisse. Ein Theil derselben bleibt unbemerkt, so lange sie ruhig sind.

Ueber kurz oder lang werden sie aber zu einer grossen Last für die Verwaltungen; sie stören die anderen Gefangenen, geben denselben ein schlechtes Beispiel, dienen wieder zum Spott und Hohn der Anderen; Disciplin und Hausordnung leiden durch sie in hohem Maasse. Nachgiebigkeit verstehen die anderen Gefangenen nicht. Hausstrafen schaden ihnen und machen sie nur immer schlimmer. Schliesslich werden die leichten und unvollkommenen Fälle zu schweren, die heilbaren zu unheilbaren und die schon unheilbaren verwandeln sich in bösartige Formen („störende Kunstproducte," Sommer). Es ist daher für Strafanstalten sehr zweckmässig, wenn diese Elemente entfernt werden.

II. Längst anerkannt nicht nur vom humanen, sondern auch vom rechtlichen Standpuncte ist es sodann, dass die Strafe die körperliche wie die geistige Gesundheit der Gefangenen nicht schädigen soll und dass unvermeidliche Schädigungen wenigstens nicht irreparabel sein dürfen. Ist daher ein Sträfling an einer Geistesstörung erkrankt, so müssen die nöthigen Heilmittel angewandt werden. In den Strafanstalten fehlen aber zur Beobachtung wie zur Heilung die erforderlichen Mittel, insbesondere Localitäten, Regime, Personal; es fehlt meist auch am nöthigen Verständniss zur Behandlung. Die Gefangenschaft selbst ist oft schon ganz oder theilweise Ursache der Erkrankung. Daher verlangen auch die Interessen des Gefangenen in curativer Hinsicht seine Entfernung aus dem Strafvollzug. Die Humanität fordert aber mit Recht, dass man den Disponirten nicht vollends krank werden lasse, um ihn dann vielleicht zu heilen; sondern schon vorher diejenigen Rücksichten zu nehmen, welche eine richtige Prophylaxis erfordert.

Endlich aber kommen hier gewichtige, juristische Gründe in Betracht. Der Geisteskranke, der ein Verbrechen begeht, kann nicht bestraft werden.[1] Erkrankt Jemand nach dem Urtheil, aber vor Antritt der Strafe an Geistesstörung, so ist die Strafvollstreckung aufzuschieben.[2] So ist auch der Gefangene, welcher während der Straferstehung an Störung erkrankt, kein Object des Strafvollzugs mehr! Die Zwecke der Bestrafung können an einem Unzurechnungsfähigen nicht erfüllt werden. Zweckmässigkeit, Humanität und Justiz vereinigen sich daher in der Forderung der Herausnahme des geisteskranken Gefangenen aus dem gewöhnlichen Strafvollzug. Die Frage der weiteren Fürsorge für den irren Verbrecher kann aber nicht so einfach gelöst werden, wie es auf den ersten Blick erscheint. Es gibt keine absolute Grenze zwischen Geisteskrankheit und Geistesgesundheit; es sind vielmehr eine Menge von Uebergangsformen vorhanden. Mit dem Fortschreiten der Psychiatrie ist der Begriff des Krankhaften immer weiter ausgedehnt

worden. Das Gesetz kennt gar keine Definition von Geisteskrankheit. Wenn das Gesetz den Geisteskranken für straflos erklärt, so ist die Justiz durchaus nicht bereit Alle als geisteskrank anzuerkennen, welche die Psychiatrie für solche erklärt.

III. Noch viel weniger ist aber die Justiz gewillt, die zweifelhaften Formen, die disponirten Personen aus ihren Händen zu entlassen. Eine Entlassung aus dem Strafvollzug aus prophylaktischen Gründen wird nicht zu erreichen sein. Heisst doch selbst Illing Anstalten, welche psychisch und körperlich Defecte ihren Zuständen entsprechend verpflegen sollen, „Invalidenstationen für emeritirte Verbrecher". Neben der Schwierigkeit zu bestimmen, wer als geisteskrank gilt, und neben der Unmöglichkeit von der Justiz zu erlangen, dass alle Personen mit geistig abnormen Zuständen dem Strafvollzug entzogen werden, kommen aber bei Lösung der vorliegenden Frage in der Praxis noch verschiedene andere Umstände in Betracht. Es ist insbesondere für die öffentliche Sicherheit Sorge zu tragen. Es spielt der financielle Gesichtspunct eine grosse Rolle. Es kommen bei den verschiedenen Staaten ihre Grösse, die Einheitlichkeit der Nationalität und Sprache, die Zustände ihrer politischen Verwaltung in Betracht. Alles dieses erschwert sehr die Anwendung der theoretischen Raisonnements auf die Praxis.

---

[1] § 51 Deutsches RStG.: Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

[2] Deutsche StPO. §§ 485. 487.

---

§ 3.

Unterscheidung geisteskranker Sträflinge und verbrecherischer Irrer.

I. Ein Punct muss hier noch besonders hervorgehoben werden. Es ist dies die so nöthige Trennung des Begriffs „verbrecherischer Irrer und geisteskranker Sträfling". Unter dem verbrecherischen Irren (*criminal lunatic*) versteht man einen schon zur Zeit der Begehung einer Unthat Geistesgestörten, und daher nicht strafrechtlich haftbar Gemachten. Im Gegensatz hierzu begreift man unter dem irren Verbrecher oder geisteskranken Sträfling (*insane convict*) eine Person, welche strafrechtlich verantwortlich gemacht und erst später nach dem Urtheil geisteskrank wurde. Die Fälle, in denen wegen Unerkanntseins der Geisteskrankheit im Strafverfahren der Thäter unrechter

Weise haftbar gemacht wurde, entbehren einer kurzen technischen Bezeichnung ebenso wie die Fälle, wo im Strafverfahren die Geisteskrankheit eintritt. Praktisch werden die Personen der ersteren Kategorie den irren Verbrechern, die der zweiten den verbrecherischen Irren gleichbehandelt.

II. Der Geisteskranke, welcher in der Störung ein Verbrechen begangen hat, gehört nach humanitärer und gesetzlicher Auffassung nicht in die Strafanstalt, sondern in die Irrenanstalt. Die Vermischung beider Kategorien hat von jeher die praktische Lösung der Frage complicirt. Neuerdings plaidirt Langreuter wieder dafür nur nach dem individuellen Charakter und dem Wesen der Krankheit ohne Rücksicht auf die Strafe die Fürsorge Geisteskranker, welche ein Verbrechen begangen haben, in die Hand zu nehmen. Abgesehen von allen rechtlichen Bedenken, würde hiernach erst recht der Verschiedenheit der Anschauungen der psychiatrischen Sachverständigen bezüglich Unheilbarkeit und Gefährlichkeit voller Spielraum gewährt. Dem Ausspruch von Gutsch in dieser Frage ist entschieden zuzustimmen: „Der Verurtheilte hört zwar nicht auf Verbrecher, immer aber und sobald als möglich Sträfling zu sein.“

III. Hier soll nur die Unterbringung geisteskranker Verbrecher erörtert werden. Es kommen folgende Arten von Fürsorge für geisteskranke Verbrecher in Betracht:

1. Verbringung in eine Irrenanstalt oder in ein Annex einer solchen;
2. Unterbringung in Centralasylen;
3. Unterbringung in Annexen von Strafanstalten;
4. Unterbringung in Invalidengefängnissen.

Auch ist schon hier vorausschickend zu betonen, dass die in beiden letzten Ziffern genannten Einrichtungen zugleich zur Fürsorge für gebrechliche Gefangene dienen können, ohne dass bei denselben eine Alterirung des Geisteszustandes vorliegen müsste.

---

§ 4.

Beurtheilung der Unterbringung der geisteskranken Sträflinge in Irrenanstalten oder in Annexen von solchen.

I. Das Nächstliegende ist, an Unterbringung der geisteskranken Sträflinge in einer Irrenanstalt zu denken. Dies war auch die früheste Art der Ausführung besonderer Fürsorge. Auch jetzt noch wird dieselbe in vielen Ländern geübt.

Sie gestaltet sich aber in Wahrheit in den meisten Fällen in der Art, dass man die heilbaren Fälle in der Strafanstalt unheilbar werden lässt und dann in eine Irrenanstalt verbringt. In der Irrenanstalt finden die geisteskranken Verbrecher jedenfalls sachgemässe Pflege, richtige Behandlung und wenn möglich ihre Genesung.

Zunächst waren es aber gerade die Irrenanstalten, welche sich gegen die Aufnahme von geisteskranken Verbrechern zu wehren begannen. Die Irrenanstalten machten geltend, dass die irren Verbrecher sehr unangenehme Elemente für die Anstalten seien, gefährliche Personen mit schlimmen Gewohnheiten und Sitten; dass sie für die übrigen Kranken sehr störend wirkten, dass es für diese einen deprimirenden Eindruck mache, mit Verbrechern zusammen in nächster Gemeinschaft leben zu müssen; dass es auch für die Angehörigen der anderen Geisteskranken ein betrübender Gedanke sei, dass ihre unglücklichen Kranken mit Personen, welche den Makel der Verurtheilung trügen, in ständigem Verkehr sich befänden; dass diese Vermengung vielfach das Vorurtheil, welches überhaupt noch im Publicum gegen Irrenanstalten bestände, vermehre; schliesslich dass sie für die sichere Verwahrung dieser Personen, welche sehr zu Fluchtversuchen neigten, nicht aufkommen könnten; dass dagegen der ganze Charakter der auf möglichst freie Behandlung abzielenden Einrichtungen der Irrenanstalten der Neuzeit Noth leiden müsse, wenn umfassende Maassregeln im Interesse der öffentlichen Sicherheit getroffen werden müssten. Diese Einwürfe, hauptsächlich von den Engländern und Amerikanern, auch von den Franzosen erhoben, wurden in Deutschland insbesondere von Snell, Damerow, Wiedemeister und neuestens Schäfer vertreten.

Gegen diese Einwände trat eine Reihe von Irrenärzten auf, welche dieselben für unhaltbar oder in Wirklichkeit nicht existirend erklärten. Es sind dies namentlich Roller, Simon, Fabret, in neuester Zeit mit besonderer Energie Mendel, Sander und Richter. Dieselben konnten aber namentlich den Vorwurf nicht widerlegen, dass die Irrenanstalten die allgemeine Sicherheit nicht genügend zu verbürgen im Stande seien. Es hat vielmehr gerade Dalldorf (bei Berlin) diese Missstände — Thätlichkeiten, Complotte, Fluchtversuche und Ausbrüche — auf das Deutlichste hervortreten lassen. Es spricht aber noch eine weitere Reihe von Gründen gegen die Verbringung der geisteskranken Sträflinge in Irrenanstalten. Diese sind nicht wie die oben angeführten den Interessen der Irrenanstalten entnommen; sondern sie betreffen das Wohl der geisteskranken Sträflinge unmittelbar. Die Ueberführung in Irrenanstalten ist mit viel Formalitäten und Zeitverlust verbunden, schon wegen der Sicherstellung gegen mögliche Simu-

lation; dadurch wird aber viele für die Heilung kostbare Zeit verloren. Die Irrenanstalten sind meist überfüllt, so dass sich die Aufnahme von Kranken aus der freien Bevölkerung sehr häufig ungewöhnlich lange verzögert. Dies würde noch viel mehr der Fall sein, wenn eine wirkliche Versetzung aller gestörten Gefangenen in die Irrenanstalten stattfinden sollte. Es können aber aus juristischen Gründen eine ganze Reihe von geisteskranken Sträflingen nicht in die Irrenanstalten kommen, es sind dies alle unentwickelten, zweifelhaften und alle nur disponirten Fälle. Endlich ist bei solchen, welche in der Irrenanstalt vor Ablauf der Strafzeit genesen und deshalb in die Strafanstalt zurückkehren müssen, grosse Gefahr eines Rückfalls vorhanden.

II. Ein weiterer Vorschlag besteht in der Unterbringung der irren Verbrecher in Annexen von Irrenanstalten. Baulich müssten sie hinsichtlich grösserer Festigkeit mehr die Strafanstalten zum Vorbild nehmen; und auch der Sicherheitsdienst müsste mehr nach dem Muster des Strafanstaltsdienstes geregelt sein. Der Vortheil solcher Abtheilungen bestände in der Trennung von den unbescholtenen Kranken, indem hier höchstens gefährliche, tobsüchtige oder ganz blödsinnige Kranke mit ihnen vereinigt wären. Ferner wäre eine grössere Sicherheit der Verwahrung, als in den gewöhnlichen Räumen der Irrenanstalt vorhanden. Für solche Annexe haben sich Knecht und Langreuter, ausserdem eine Reihe von Irrenärzten ausgesprochen. Aber auch gegen diese Art der Verwahrung bestehen die übrigen Einwürfe in gleicher Weise wie gegen die Irrenanstalten; es bleiben dieselben Formalitäten und Schwierigkeiten der Versetzung; es können aus juristischen Gründen nicht alle, die prophylaktisch oder curativ es nöthig hätten, in dieselben versetzt werden. Die Sicherheit wird in Wirklichkeit auch dann nur vorhanden sein, wenn die Disciplin eine strengere ist, als sie für eine Irrenanstalt passt, wenn das Annex einen strafanstaltsartigen Charakter bekommt — „Zuchthaus in der Irrenanstalt“. Damit fallen aber die anderen, so sehr gerühmten Vortheile der Irrenanstalt wieder weg. In Bedlam (England) und in Bicêtre (Frankreich) haben sie sich auch nicht bewährt. Doch sind sie noch in einigen ausländischen Staaten eingeführt (Belgien, Holland, Frankreich).

---

§ 5.

Beurtheilung der sog. Centralasyle.

Nach dem Vorgang Englands und Irlands wurde der Vorschlag gemacht Centralasyle für geisteskranke Verbrecher zu errichten. Diese Englischen und Irischen Anstalten (Broadmoor und Dundrum) wurden seinerzeit zur Aufnahme von geisteskranken Gefangenen (*insane convicts*) und verbrecherischen Irren (*criminal lunatics*) bestimmt. Diese Vermengung widerspricht unserem Rechtsgefühl. Nach unseren Anschauungen ist ein Irrer, welcher eine verbrecherische That begeht, kein Verbrecher. Er ist ein gewöhnlicher — wenn vielleicht auch gefährlicher Geisteskranker, der in eine Irrenanstalt gehört. Die Anhäufung der schlimmsten Elemente aus den Strafanstalten und den Irrenanstalten führte bald unerträgliche Zustände herbei; namentlich war die Sicherheit des Personals sehr gefährdet; Complotte und Ausbrüche fanden sehr häufig statt. Man war deshalb genöthigt, diese Centralasyle wieder möglichst von geisteskranken Sträflingen zu entlasten. Es würden sich also Centralasyle schon wegen der Häufung von gefährlichen Elementen, aber auch wegen der grossen Verschiedenheit der socialen Stellung der Insassen, der Grösse und Natur der Vergehen nicht empfehlen, ganz abgesehen von den sehr begründeten, rechtlichen Bedenken. Ausserdem ist die Errichtung und Unterhaltung solcher Centralasyle — schon wegen der getrennten Verwaltung und wegen des sehr zahlreichen Wartepersonals — sehr kostspielig (in Broadmoor 1879/80 per Kopf 960 Mark gegen 520 Mark in den öffentlichen Irrenanstalten). In grösseren Staaten würde auch die grosse räumliche Entfernung von vielen Strafanstalten mancherlei Schwierigkeiten und Kosten verursachen.

---

§ 6.

Beurtheilung der Annexe von Strafanstalten.

I. Bei dem Auftauchen der Frage von der Criminalirrenfürsorge sprachen sich anfangs die Strafanstaltsärzte (Delbrück, Gutsch, Moritz, Bär, Markard) und verschiedene Irrenärzte (Snell, Damerow, Wiedemeister, Parchappe, Biffi, später auch Sommer) für die Errichtung von Annexen bei Strafanstalten aus. Diese besonderen Abtheilungen sollten mit allen nöthigen Einrichtungen für die Irrenpflege versehen sein. Sie sollten insbesondere hinreichende Räumlichkeiten, geeignetes Wartepersonal, Beschäftigung namentlich auch im

Freien, sachverständige und selbständige ärztliche Leitung bieten. „Die Formen der Strafanstalt und der Geist und Apparat der Irrenanstalt“ söllten sich vereinigen. Die Sträflingseigenschaft sollte nur für den „Ort, nicht für die Art der Fürsorge“ bestimmend sein. Mit der Strafanstalt sollten sie bezüglich der Verwaltung und der äusseren Angelegenheiten verbunden sein. Es sollten keine kostspielige Neubauten errichtet werden, sondern in alten Anstalten die nöthigen Umänderungen getroffen werden. In diese Anstalten sollten in verschiedene Abtheilungen alle wirklich Geistesgestörten, alle psychisch Defecten, Alle, deren Geisteszustand gewisse Rücksichtsnahmen erfordert, und alle der Simulation Verdächtigen aufgenommen werden.

II. Die Vortheile dieser Annexe bei Strafanstalten lassen sich in Folgendem zusammenfassen. Die Strafanstalten wie die Irrenanstalten werden von störenden und missliebigen Elementen befreit. Es tritt eine frühzeitige un rasche Versetzung der Erkrankten ohne verschleppende Formalitäten ein; Schwierigkeiten bei der Versetzung giebt es nicht. Der Kranke erhält, was er bedarf, — eine sachgemässe Pflege und Behandlung. Der frühzeitige Eintritt der richtigen Behandlung, wie die rasche Entfernung aus ungünstigen Verhältnissen bieten für die Heilung grössere Garantien; wo Heilung nicht möglich, wird wenigstens der Uebergang in die schlimmsten und störendsten Formen thunlichst vermieden. Simulationsversuche werden zwecklos, da der Betreffende in allen Fällen doch in der Strafanstalt bleibt. Für alle belasteten, degenerirten, psychopathischen Individuen ist hier eine Prophylaxis geboten, welche keine der bisher besprochenen Unterbringungsarten bietet. Ein solcher Annex gestattet die richtige Behandlung der gemindert Zurechnungsfähigen. Für ihren Zustand ist mit einer Kürzung der Strafe nicht gesorgt, sie bedürfen eines gemilderten Strafvollzugs, wie er hier geübt werden kann. Weitere Vortheile sind noch, dass der Strafvollzug keine Unterbrechung erleidet, dass die Rückversetzungen der Genesenen in die Strafanstalt aus der Irrenanstalt vermieden werden und endlich, dass das Verständniss für die Behandlung Geisteskranker bei den Strafanstaltsbeamten geweckt wird. Es bestehen schon mehrfach solche Annexe bei Strafanstalten (Perth, Auburn, Gaillon, Waldheim, Bruchsal).

III. Als Nachtheile dieser Annexe werden betont: zu grosse Abhängigkeit von der Hauptanstalt, für welche sie nur ein missliebiges Anhängsel bilden; ungünstiger Einfluss der Hauptanstalt auf den Geist des Annexes; zu geringe Unabhängigkeit der ärztlichen Leitung und Collisionen mit der Verwaltung; Kleinheit der Anstalt und damit Unmöglichkeit der Entwickelung des richtigen Anstaltlebens, Unmöglichkeit der

nöthigen Gruppirung und Trennung der Einzelnen, Mangel an Abwechselung in der Arbeit und an Zerstreuung, Ueberfüllung und dann doch Evacuirung in Irrenanstalten. Mendel's Befürchtung, dass die Geschworenen die Verurtheilung zu leicht nehmen, wenn sie wissen, dass psychische Abnormitäten genügende Berücksichtigung am Straforte finden, kann gewiss kein Hinderniss sein, das für nöthig Befundene vorzukehren.

IV. Die bisherigen Resultate der Annexe sind jedenfalls keine schlechten; dieselben sind mindestens Palliativmittel und für kleinere Staaten wohl das einzig Duchführbare. In der Forderung, welche allerseits Zustimmung gefunden hat, dass in den Strafanstaltslazarethen Einrichtungen zur Behandlung der acuten Seelenstörungen geschaffen werden sollen, ist die Errichtung kleiner Annexe schon zugestanden. Die andere Forderung, dass die Strafanstaltsärzte psychiatrisch gebildet sein sollen, wird als berechtigt gleichfalls von allen Seiten anerkannt werden.

---

§ 7.

Beurtheilung der Invalidengefängnisse (Hilfsstrafanstalten).

I. In England werden in neuerer Zeit die geisteskranken Gefangenen in Irrenabtheilungen von Invalidengefängnissen untergebracht. Für Deutschland würden diese Invalidengefängnisse ähnlich gedacht, wie die Hilfsstrafanstalt in Bruchsal, welche von 1864—1871 bestand. Es würden selbständige Anstalten sein, bezüglich deren von ärztlicher Seite wenigstens die Leitung durch den Arzt meist als wesentlich bezeichnet wird. Sie wären bestimmt zur Aufnahme aller Sträflinge, welche sich auf Grund irgend eines körperlichen oder geistigen Gebrechens nicht für die volle Strenge des Strafvollzugs eignen, welche alo besonderer Pflege und Behandlung oder wenigstens weitergehender Berücksichtigung bedürfen. Insbesondere würden sie aufnehmen die Altersschwachen, körperlich sehr Heruntergekommenen, in der Entwickelung Zurückgebliebenen, Gebrechlichen, Krüppelhaften, Gelähmten, Blinden, Tauben. Es gehörten in dieselbe alle Geisteskranken, alle psychisch Defecten, alle aus prophylaktischen Rücksichten wegen ihres Geisteszustandes der Beobachtung oder der Schonung Bedürftigen. Es müssten genügende Räume zu richtiger Vertheilung, Gelegenheit zu vielseitiger Beschäftigung namentlich im Freien gegeben sein. Für die Bedürfnisse eines besonderen Heilverfahrens, zeitweiser Isolirung u. dgl. müsste eine eigene Irrenabtheilung mit den nöthigen Einrichtungen zur Aufnahme der ausgesprochenen

Formen von Geisteskrankheit vorhanden sein. Den anderen Gefangenen würde unter möglichst weit gehender räumlicher Trennung der verschiedenen Gruppen die je nach ihrer Vereigenschaftung modificirte Pflege und Behandlung zu Theil.

Eine solche Anstalt vereinigt alle Vortheile, welche oben für die Annexe an Strafanstalten angeführt wurden, in sich ohne die Nachtheile jener. Es wären namentlich die Unabhängigkeit der ärztlichen Leitung, ausgedehntere Hilfsmittel der Beschäftigung, genügende Räumlichkeiten, überhaupt unbeschränkter, prophylaktischer und curativer Apparat, sowie eine grössere Zahl von Objecten vorhanden. Die Geisteskranken könnten zweckmässig beschäftigt, genügend auseinandergehalten und unter sich und den Invaliden so vertheilt werden, dass Conspirationen verhindert würden. Auf diese Weise könnten die Gebrechlichen einen ganz guten Rahmen für die geistig Defecten abgeben und zu der gewünschten Verdünnung der Geisteskranken beitragen.

II. Wenn betont wurde, Gebrechliche und Geisteskranke passten nicht zusammen, so kommt es nur auf die richtige Vertheilung an. Andererseits haben sie jedenfalls das Gemeinsame, dass beide Gruppen eines milderen, unter Umständen ganz in den Hintergrund tretenden Strafvollzugs bedürfen. Beide Gruppen spielen auch ineinander über; es finden sich unter den Geisteskranken körperlich degenerirte, wie unter den Gebrechlichen vielfach psychische Schwächezustände vorkommen; es braucht nur an die Altersgebrechlichen (namentlich die Unzüchtler) erinnert zu werden. Für beide sorgt die Hifsstrafanstalt am besten.

Die Invalidengefängnisse mit Irrenabtheilung (Hilfsstrafanstalten) sind das anzustrebende Ziel in der Criminalirrenfürsorge (Gutsch, Markard, Knecht, Pinder, Schäfer).

---

§ 8.

Grossbritannien als geschichtlicher Ausgangspunct der Criminalirrenfürsorge.

I. In der praktischen Lösung dieser Frage hat Grossbritannien den Vortritt genommen und zwar hat Irland das älteste Centralasyl für geisteskranke Verbrecher. Es ist dies das *Central criminal asylum* von Dundrum (bei Dublin), auf einen Parlamentsbeschluss von 1845 hin 1850 eröffnet. Dasselbe nimmt sowohl geisteskrank gewordene Sträflinge aus den Strafanstalten als verbrecherische Irre auf.

II. In England trat 1807 eine Parlamentscommission über die Frage der Unterbringung irrer Verbrecher zusammen. Nach

deren Vorschlag sollten die geisteskranken Verbrecher in öffentliche Irrenanstalten kommen. Es wurden 1816 zu diesem Zwecke in der Irrenanstalt Bethlem-Hospital (London) zwei besondere Flügel für irre Verbrecher eingerichtet. Eine weitere Abtheilung mit der gleichen Bestimmung wurde 1849 in der Irrenanstalt Fisherton-House (bei Salisbury) eröffnet. Die mancherlei Unzuträglichkeiten dieser Einrichtungen führten zu einem Parlamentsbeschluss 1857, in Folge dessen das Centralasyl Broadmoor (Berkshire) erbaut und 1863 eröffnet wurde. Broadmoor sollte sowohl Sträflinge, die im Gefängnisse geisteskrank geworden waren *(insane convicts)*, als Personen, die in der Untersuchung als geisteskrank befunden wurden, oder die wegen Geisteskrankheit vor Gericht freigesprochen wurden, oder die einen Mord begangen, aber als notorisch geisteskrank gar nicht vor Gericht gestellt wurden *(criminal lunatics)*[1] aufnehmen. Die Vereinigung von *insane convicts* und *criminal lunatics* und damit die Häufung der schlimmsten Elemente brachten in Verbindung mit Ueberfüllung der Anstalt sehr schwere Missstände hervor. Es waren dies namentlich schwere Disciplinstörungen, gefährliche Angriffe, Complotte, Ausbrüche. Es wurde daher zur Entlastung von Broadmoor 1875 ein Flügel des Zuchthauses für invalide Männer in Wooking (Surrey) bestimmt, geisteskrank gewordene Zuchthaussträflinge aufzunehmen.

Es stellt sich jetzt die Ausführung der Versorgung geisteskranker und gebrechlicher Verbrecher in England folgendermassen dar:

1. In die Invalidengefängnisse Parkhurst (auf Wight) und Dartmoor kommen solche Zuchthausgefangene, welche zu schwerer Arbeit und für die gewöhnliche Gefängnissdisciplin nicht geeignet sind. Es sind dies chronisch Kranke, Schwache, Altersgebrechliche etc. und gewisse Formen weniger ausgesprochener Geisteskrankheiten *(mental affections other than insanity)*, namentlich Imbecille.

2. Bei Zuchthausgefangenen *(convicts)*, welche an einer schweren Form von Geisteskrankheit (*insanity*) erkranken, tritt zuerst Ueberführung in eine Abtheilung der Strafanstalt Millbank in London zur Beobachtung ein. Genesen dieselben hier nicht, so kommen sie in die Irrenabtheilung des Invalidengefängnisses Woking; die Weiber nach Broadmoor. Die in Woking Genesenen oder doch nicht mehr gemeingefährlichen Gefangenen können begnadigt oder beurlaubt werden, die nach Woking nicht, die genesenen Gefangenen kommen kurz vor Ablauf ihrer Strafzeit nach Broadmoor.

3. Broadmoor ist jetzt in erster Linie Anstalt für verbrecherische Irre (*criminal lunatics*) und nur noch Durchgangsstation für Sträflinge, welche geisteskrank geworden.

4. Die in den Gefängnissen (Grafschafts- oder Stadtgefängnissen) erkrankten Personen, welche alle zu Strafen unter 5 Jahren verurtheilt sind, werden in die öffentlichen Irrenanstalten (Grafschaftsasyle) versetzt.

Die geisteskrank gewordenen Zuchthausgefangenen werden also jetzt in Irrenstationen eines Invalidengefängnisses oder theilweise — mit verbrecherischen Irren zusammen — in einem Centralasyle verpflegt.[2]

III. In Schottland wurden die geisteskranken Verbrecher früher in öffentliche Irrenanstalten geschickt. Dann kamen sowohl die verbrecherischen Irren wie die geisteskrank gewordenen Sträflinge in eine besondere Abtheilung des Centralgefängnisses zu Perth. Seit 1861 kommen nur geisteskrank gewordene Gefangene in die Irrenabtheilung des Centralgefängnisses zu Perth.

IV. Auch in dem aussereuropäischen England hat die Criminal-Irrenfürsorge schon Boden gewonnen. In Canada ist seit 1871 bei der Strafanstalt Kingston ein Irrenquartier eingerichtet.

---

[1] Nach Aschrott sind folgende Kategorien zu unterscheiden: 1) Von den Friedensrichtern wegen Geisteskrankheit und Neigung zur Begehrung von Verbrechen überwiesene Personen, 2) eines Verbrechens wegen zum Hauptverfahren überwiesene Personen, vom Staatssecretär wegen Geisteskrankheit auf administrativem Wege demselben entzogen, 3) Angeklagte durch besondere Jury als zur Zeit geisteskrank erklärt, 4) Angeklagte von der gewöhnlichen Jury als geisteskrank zur Zeit der Begehrung des Verbrechens erklärt und freigesprochen, 5) während der Strafverbüssung als geisteskrank befundene Verurtheilte.

[2] Vom 21. Juni 1886 ab ist die Sendung der *insane convicts* nach Woking (mit Rücksicht auf den Kostenpunct) eingestellt und werden dieselben wieder nach Broadmoor gebracht.

---

§ 9.

Der Stand der Frage in Deutschland.

I. Die Frage von der Unterbringung geisteskranker Verbrecher ist in Deutschland zuerst 1848 von Diez[1] besprochen worden. Seitdem ist sie namentlich von Strafanstalts-[2] und Irrenärzten[3] aufs Eifrigste theoretisch erörtert worden. Seitens der Letzteren wurde auch 1876 auf Beschluss einer Versammlung in München an das Reichskanzleramt eine Petition um Errichtung von Irrenannexen unter ärztlicher Leitung bei Strafanstalten eingereicht; die Reichsregierung erklärte jedoch die Angelegenheit als eine einzelstaatliche.

Abgesehen von Baden und Königreich Sachsen haben jene Erörterungen noch keine praktische Lösung zur Folge gehabt.

Im Werk ist jedoch eine solche auch in Preussen. In diesem Staate wandten sich die Landesdirectoren 1881 an die Regierung mit dem Wunsche, dass die geisteskranken Sträflinge in eigenen vom Staat zu errichtenden Irrenstationen untergebracht werden möchten. Der Magistrat von Berlin wandte sich 1883 an die Regierung mit der Bitte um Einrichtungen für irre Verbrecher bei einer der grossen Strafanstalten Berlins. Es erklärte in der Landtagssession vom 30. Januar 1885 der Minister des Innern, dass am Moabiter Zuchthause die Einrichtung einer Versuchsanstalt für irre Verbrecher beabsichtigt sei. Mit den baulichen Arbeiten zu dieser Anstalt ist unterdessen begonnen worden.

II. Im Grossherzogthum Baden wurde gemäss Staatsministerialentschliessung vom 22. September 1864 in Bruchsal in Verbindung mit dem Männerzuchthaus eine Hilfsstrafanstalt[4] errichtet und am 1. October 1864 eröffnet. Dieselbe wurde zur Aufnahme von mit körperlichen oder geistigen Leidenszuständen behafteten Gefangenen bestimmt; ausserdem sollten aber auch diejenigen Gefangenen in dieselbe versetzt werden, welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben, und solche, welche nach Erstehung von 6 Jahren Einzelhaft derselben nicht mehr unterworfen wurden. Das Lazareth dieser Hilfsstrafanstalt wurde unter möglichster Vermeidung des Strafanstaltsgepräges mit den Einrichtungen zur Irrenpflege versehen, während in den übrigen Gebäuden die Mittel zur geeigneten Unterkunft, Trennung und Beschäftigung der verschiedenen Kategorien der körperlich wie geistig defecten Sträflinge gegeben waren. Die Hausordnung gestattete dem Arzte möglichst weiten, im Krankenhaus ganz freien Einfluss. Nachdem diese Anstalt 7 Jahre unter der Leitung von Gutsch gut gediehen war, wurde sie dennoch durch Landesherrliche Verordung vom 30. December 1871 als Hilfsstrafanstalt aufgehoben. Sie musste anderweitigem Raumbedürfnisse weichen. Als Landesgefängniss Bruchsal hat sie jedoch noch immer eine besondere Abtheilung für altersschwache und gebrechliche Gefangene und das Krankenhaus stellt noch immer eine Irrenstation dar, in welche aus den Strafanstalten des Landes an Geistesstörung erkrankte Gefangene wie auch geistesgestörte Verurtheilte aus den Amtsgefängnissen für die Dauer ihrer Strafe eingeliefert werden.[5] Die Versetzung aus den Strafanstalten geschieht mit Ministerialgenehmigung. Auch das Krankenhaus der Weiberstrafanstalt ist zu denselben Zwecken für geisteskranke und gebrechliche Weiber eingerichtet. Abgesehen davon, dass die Leitung nicht eine ärztliche ist, liegen also alle Erfordernisse einer Hilfsstrafanstalt praktisch vor.

III. Im Königreich Sachsen wurde 1876 die Irrenstation bei der Strafanstalt Waldheim eröffnet. Diese Irrenstation ist

laut Verordnung bestimmt „zur Beobachtung beziehentlich Heilung und Verwahrung solcher in Landes-Straf- und Correctionsanstalten detinirter männlicher Personen, welche in Geisteskrankheit verfallen sind oder deren geistiger Zustand zweifelhaft erscheint. Demnächst können derselben zu gleichem Zwecke auch andere Personen, deren Zuführung in eine Irrenanstalt in Frage kommt, zugewiesen werden, wenn deren Aufnahme in eine andere Irrenanstalt, weil sie zur Zeit strafrechtlicher Verfolgung oder der Detention in einem Gerichtsgefängnisse unterliegen, oder aus sicherheits-, wohlfahrts- oder sittenpolizeilichen Gründen wegen ihres verbrecherischen Vorlebens oder ihrer Individualität bedenklich fällt". Waldheim nimmt also irre Verbrecher wie verbrecherische Irre auf. Die Versetzung wird durch das Ministerium des Innern verfügt. Bezüglich der Verwaltung ist die Irrenstation formell von der Strafanstalt getrennt. Nach aussen wird dieselbe durch den Strafanstaltsdirector vertreten. Disciplinargewalt, Oberaufsicht, Verantwortung für sichere Verwahrung kommt dem Director zu. Der Arzt hat die specielle Leitung bezüglich Beschäftigung, Verpflegung, Behandlung, Unterbringung. Als hauptsächlichsten Nachtheil erwähnt Knecht die Kleinheit der Anstalt, woraus Ueberfüllung, Unmöglichkeit genügender Gruppirung und entsprechender Trennung der Kranken, Mangel an Wechsel in der Arbeit und in Zerstreuung entspringe; ferner erklärt er die ärztliche Unabhängigkeit nicht für genügend gewahrt. Dennoch sind die Resultate, namentlich bezüglich der Heilung, im Ganzen nicht ungünstig zu nennen.

---

[1] In seiner Ztschr. für Staatsarzneikunde. 1848 I.

[2] Der Gang dieser Discussionen war in Kürze folgender: Wie in Gfk. X. XIII. XV. XIX. ersichtlich, haben auf den Versammlungen in Berlin (1874), Stuttgart (1877), Bremen (1880) und Wien (1883) sich die Deutschen Strafanstaltsbeamten mit der Frage beschäftigt. Der in Berlin gefasste, in Stuttgart und Bremen im Wesentlichen bestätigte Beschluss erklärt die Errichtung von Annexen für irre Verbrecher bei den grösseren Strafanstalten als Bedürfniss. Von wesentlich formal juristischen Gesichtspuncten ausgehend, verwarf die Wiener Versammlung die Errichtung eigener Anstalten, betonte nur im Allgemeinen die Nothwendigkeit besonderer Behandlung geisteskrank gewordener Sträflinge unter beschränkter Zulassung der Behandlung im Strafanstaltslazareth. Dieser Beschluss wurde entgegen den Gutachten, Referaten und sonstigen Aeusserungen sämmtlicher Strafanstaltsärzte, welche sich mit der Frage beschäftigt hatten, gefasst. Die Strafanstaltsärzte sprachen sich in den ersten Jahrzehnten der Erörterung dieser Frage in ihrer grossen Mehrzahl für Annexe an Strafanstalten oder wenigstens für relative Verbindung von Asylen mit Strafanstalten aus. In den letzten Jahren haben sich die Ansichten derselben im Wesentlichen in folgender Weise festgestellt. Delbrück, Moritz, Bär sind für Annexe an Strafanstalten bezw. für besondere Anstalten in Verbindung mit Strafanstalten. Gutsch, Markard, Knecht, Pinder sind für Errichtung von Hilfsstrafanstalten (Invalidengefängnisse mit Irrenabtheilungen); Langreuter spricht sich für Unterbringung in Irrenanstalten bezw. Annexen derselben eventuell für Errichtung von Centralasylen für besonders gefährliche Verbrechernaturen aus. Alle Strafanstaltsärzte stimmen darin über-

ein, dass in den Lazarethen der Strafanstalten die nöthigen Einrichtungen getroffen werden sollen zur Behandlung der acuten Fälle von Geistesstörung durch den psychiatrisch gebildeten Strafanstaltsarzt. Für diesen Punct ist auch die Zustimmung der Irrenärzte vorhanden.

[3] Die Deutschen Irrenärzte konnten sich, abgesehen von dem in Anm. 2 am Ende erwähnten Punct, bezüglich der Criminalirrenfürsorge noch nicht einigen. Gegen jede anderweitige Unterbringung der geisteskranken Sträflinge in anderer Weise als in den gewöhnlichen Irrenanstalten haben sich mit voller Entschiedenheit nur Roller und in der letzten Zeit Mendel, ferner Sander und Richter ausgeprochen. Aber auch diese mussten durch Zugeständnisse — Ausnahmemassregeln für gewisse Kategorien, Errichtung eines mit stärkeren mechanischen Hülfsmitteln ausgerüsteten Anbaues (Gefängniss in der Irrenanstalt!), Gestattung der Behandlung acuter Fälle in den Strafanstaltslazarethen — zu erkennen geben, dass die Frage nicht einfach und glatt auf ihre Weise zu lösen ist. Die übrigen Irrenärzte, welche sich in der Frage äusserten, sprechen sich theils für Unterbringung in Specialasylen, theils für Annexe bei Straf- oder Irrenanstalten aus. Es sind hier zu nennen Simon, Snell, Damerow, Wiedemeister, v. Krafft-Ebing, Zinn, Knecht, Sommer, Schäfer. Von gemeinsamen Kundgebungen der Deutschen Irrenärzte sind zu erwähnen: Der Beschluss der psychiatrischen Section der Deutschen Naturforscherversammlung zu Speyer 1861, welcher sich auf die Berichte von Snell und Gutsch für Beschaffung von Einrichtungen bei den Strafanstalten aussprach; der Beschluss der Versammlung der Südwestdeutschen Psychiater zu Heidelberg 1873 und des Vereins der Deutschen Irrenärzte in der im Texte erwähnten Versammlung zu München 1875 für Errichtung von Hilfsstrafanstalten nach dem Antrag von Gutsch. Die in der Zeitschr. f. Psych. XXXIX. 5 behandelte Eisenacher Versammlung sprach sich auf Zinn's Referat zwar allgemeiner, doch im Sinn der Abänderung der bestehenden Zustände aus. Ueber die Münchener Petition s. Gfk. XI. 3. 4.

[4] Vgl. Buch II. Abschn. 2, Cap. 4 und die Schrift „Zellengefängniss Bruchsal nebst der dazu gehörigen Hilfsstrafanstalt. Heidelberg, Weiss. 1867".

[5] Ministerialverordnungen vom 24. September 1878, 31. August 1881 und 6. December 1883. Letztere bestimmt, dass in die Invalidenabtheilung bezw. in das Krankenhaus, welches übrigens auch für körperliche Kranke der Anstalt dient, einzuweisen seien: Personen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben oder bei denen ein besonderer, die Straferstehung nicht ausschliessender Geisteszustand oder ein die Arbeitsfähigkeit schwer beeinträchtigendes Gebrechen besteht. — Die Vermischung von körperlich Erkrankten und Geistesgestörten hat ebenso wenig Unzuträglichkeiten mit sich gebracht, wie die gleichzeitige Anwesenheit von Gebrechlichen. Es gehört dazu allerdings die genügende Zahl von Räumlichkeiten. Bei richtiger Vertheilung wird dadurch edensowohl die nöthige „Verdünnung" als theilweise Ablenkung und Beschäftigung erreicht.

---

§ 10.

Der Stand der Frage in anderen Ländern.

I. Vereinigte Staaten von Nordamerika. Im Staat New-York wurde namentlich auf Andringen der Directoren der Irrenanstalten im Jahre 1859 beim Gefängniss von Auburn ein Centralasyl für irre Verbrecher als *State lunatic Asylum for insane convicts* eröffnet. Dasselbe ist seit 1869 nicht nur für geisteskranke Sträflinge, sondern auch für geisteskrank erfundene

Angeklagte bestimmt. In einigen anderen Staaten (Ohio, Rhode-Island, Connecticut) wurde die Unterbringung der geisteskrank gewordenen Verbrecher in Verbrecher-Irrenanstalten, die mit dem Staatsgefängniss in Verbindung stehen, wenigstens von der Gesetzgebung beschlossen. In den übrigen Staaten ist die Bestimmung, dieselben in die öffentlichen Irrenanstalten zu verbringen. Häufig werden sie aber in den Gefängnissen oder Gefängnisslazarethen behalten.

II. Frankreich. Nach dem Gesetz von 1838 kommen die geisteskrank gewordenen Gefangenen in das betreffende Departementsasyl. In einzelnen Asylen befinden sich besondere Abtheilungen für geisteskranke Gefangene; eine solche ist das *quartier de sûreté* in der Pariser Irrenanstalt Bicêtre. Dasselbe wurde auf die Empfehlung von Georget, Brierre de Boismont, Legrand du Saulle, Parchappe errichtet. Es wird aber an demselben getadelt, dass es zu sehr einen gefängnissartigen Charakter habe. Seit 1876 besteht ein Annex für irre Verbrecher bei der Strafanstalt Maison centrale de Gaillon. Die theoretischen Erörterungen sprechen sich in Frankreich ziemlich übereinstimmend für Errichtung von Specialasylen aus. Diese Specialasyle sollen geisteskranke Sträflinge und verbrecherische Irre aufnehmen und bei Gefängnissen oder bei Strafanstalten errichtet werden.[1]

III. Holland. Es existirt dort ein Specialasyl für geisteskranke Sträflinge in der Art, dass das Asyl von Rosmalen (in Nordbrabant) durch Erlass des Unterrichtsministers vom 30. März 1871 zur Aufnahme von geisteskranken Sträflingen verpflichtet wurde. Nach Justizministerialerlass (Juli 1885) dauert die Strafhaft auch während der Geisteskrankheit fort.

IV. Belgien. Nach dem Gesetz vom 18. Juni 1850 und dem Reglement vom 12. Mai 1851 werden die geisteskranken Sträflinge in eine Staatsirrenanstalt verbracht. Als solche wurde durch Vertrag das Hospice Saint Dominique in Brügge bestimmt.

V. Schweden und Norwegen. Die geisteskranken Verbrecher werden in den Strafanstaltslazarethen behandelt; die schweren Fälle werden in die Irrenanstalten überführt. Doch sind dort die Missstände dieser Maassregel anerkannt. Nur die Grösse der Kosten und die geringe Zahl der Objecte hat bisher von der Erbauung von Specialasylen abgehalten.

VI. In Spanien, Portugal, Dänemark, der Schweiz sind keine besonderen Einrichtungen für geisteskranke Verbrecher. Dieselben werden in den Strafanstalten behandelt oder kommen in die öffentlichen Irrenanstalten.

VII. Russland hat eine genau präcisirte Gesetzgebung für verbrecherische Irre. (Rothe — Z. f. Psych. XXXIX, 5.) Ueber die Behandlung von geisteskrank gewordenen Sträflingen bestehen keine besonderen Bestimmungen.

VIII. Italien. In diesem Lande, welches um das Gefängnisswesen so grosse Verdienste hat, wurde auch die Criminalirrenfrage theoretisch und praktisch behandelt. Es ist namentlich Lombroso für die Errichtung selbständiger Anstalten eingetreten. Ein 1884 in der Deputirtenkammer eingebrachter Gesetzentwurf *Disposizioni intorno ai manicomi pubblici privati e criminali* will besondere Criminalirrenanstalten für geisteskranke Verbrecher beantragen. Dieselben sollen die verschiedenen Kategorien, geisteskrank gewordene Sträflinge wie gefährliche verbrecherische Irren, aufnehmen; sie sollen namentlich auch betreffs der Personen mit verminderter Zurechnungsfähigkeit für gleichzeitige Ausübung des Strafvollzugs in der Krankenpflege Sorge tragen. Bisher wurden die geisteskranken Gefangenen in den Strafanstaltslazarethen behandelt resp. den öffentlichen Irrenanstalten zugeführt. Doch bestehen schon Irrenannexe bei einigen Strafanstalten. In Aversa (bei Neapel) *casa per maniaci* sind irre und invalide Gefangene vereinigt; Ambrogiana bei Florenz ist als *casa per maniaci* umgebaut; Turi, Amelia und Ivrea sind *case per cronici e invalidi.* In den Bagni zu Finalbergo, Granatello und Pesaro sind grössere Abtheilungen für chronische, invalide und geisteskranke *lavori-forzati* Gefangene hergerichtet.

IX. Oesterreich lässt seine geisteskrank gewordenen Sträflinge im Gefängnisslazareth; von da werden sie beinahe immer in eine Irrenanstalt verbracht. Specialasyle giebt es nicht. Ebensowenig sind in Ungarn besondere Einrichtungen getroffen.

X. Brasilien. In Rio de Janeiro ist der Strafanstalt ein *Quartier des aliénés* beigegeben.

---

[1] Das neue der Französischen Deputirtenkammer am 24. Juni 1887 vorgelegte Irrengesetz bestimmt in Art. 36—40, dass die während der Straferstehung geisteskrank gewordenen Verbrecher mit einer Strafdauer, welche ein Jahr überschreitet, in ein Specialasyl für Geisteskranke, das ein Annex einer Strafanstalt bildet, verbracht werden sollen. Dagegen sollen geisteskranke Gefangene, deren Strafe weniger als ein Jahr Correctionshaus beträgt, sowie Geisteskranke, welche in einer Irrenanstalt ein Verbrechen gegen die Person begangen, endlich irre Verbrecher nach Ablauf ihrer Strafzeit bei fortdauernder Gefährlichkeit derselben in ein Specialsyl für verbrecherische Irre kommen. Alle Angeschuldigten endlich, deren krankhafter Geisteszustand sich während der Untersuchung der Gerichtsverhandlung sich herausstellt, sollen nach diesem Gesetzentwurf in ein Irrenhaus verbracht werden.

§ 11.

Endergebniss.

In der Frage der Fürsorge für die geisteskranken Verbrecher soll zugleich den legalen Anforderungen der Justiz, den humanen der Psychiatrie, den financiellen und polizeilichen der Verwaltung — den idealsten wie den realsten — Rechnung getragen werden. Es wird dieses Ziel gewiss nicht durch fein zugespitzte Theorien erreicht. Auf dem praktischen Boden des Bewährten fortzubauen, wird allein wirkliche Förderung bringen. Passende Einrichtung und Erweiterung der Strafanstaltslazarethe für die acuten Fälle von Geistesstörung und Anstellung psychiatrisch gebildeter Aerzte wird die nächste Aufgabe sein. Hieran wird sich wohl die Errichtung von Hilfsstrafanstalten (mit Irrenabtheilungen) als weiteres Ziel schliessen. Es ist aber gewiss auch hier nicht die Form, sondern der Geist, der sie durchdringt, die Hauptsache. Ich möchte mit dem Wunsche Möli's am Schlusse seines Referats über das Sander-Richter'sche Buch schliessen, dass sich diese Angelegenheit in dem Sinne weiterentwickeln möge, welcher warme Fürsorge auch für diese Kategorie von Kranken, geleitet durch fortschreitende Einsicht in das Wesen jedes Einzelnen, anstrebt.

Elftes Buch.

Unterstützung des Staates durch die Gesellschaft.

Abschnitt I.

Allgemeines und Schutzwesen. Von Geh. Finanzrath Fuchs, Vorsitzenden der Centralleitung der Badischen Schutzvereine in Karlsruhe.

Abschnitt II.

Sonstige Prophylaxe. Vom Strafanstaltsgeistlichen Krauss in Freiburg i. Br.

Abschnitt I.

Allgemeines und Schutzwesen.

Von

Geh. Finanzrath FUCHS.

Literatur: Starke, Belgisches Gefängnisswesen (1877) 9 ff. — Mohl, Polizeiwissenschaft (1840) III. 16 ff. — Stein, Verwaltungslehre (1865), I. 520. — Sichart, Rückfälligkeit der Verbrecher etc. (1881). — Ueber Ursachen und Zunahme der Verbrechen. Gfk. I. 47, IV. 261, 609, VI. 239. Versammlung in New-York VII, 25 (Ragotzky), und 77, XI. 139 (Guillaume), XVI. 294. — Verhandlung des Preussischen Abgeordneten-Hauses über die Bekämpfung des Vagabundenthums. — Richter, Kirchenrecht 1874, S. 1229 und 1247.

§ 1.

Einleitung.

I. Das Verbrecherthum ist ein von Geschlecht zu Geschlecht sich fortpflanzendes Uebel, welches nicht verschwinden wird, so lange es Menschen giebt, deren Sinn für das Gute durch den Hang zum Schlimmen überwogen wird, möge ihre Schuld in bösem Vorbedacht, jugendlichem Leichtsinn oder der Gewohnheit eines zerfahrenen Lebens den Grund haben. Gleichwohl kann der Kampf mit dem Verbrecherthum nie aufgegeben werden, weil es sonst qualitativ und quantitativ ungemessen sich steigern würde.[1]

II. Die Wahrnehmung, dass schlimme Leidenschaften und Triebe der menschlichen Natur oft in äussern Umständen (materielle Noth, Mangel an sittlich religiöser Erziehung) ihre letzte Ursache haben, führt zunächst auf folgende Mittel:

1. die Schule;[2]
2. die Wohlfahrtspflege;[3]
3. Strafandrohung[4] und Strafvollziehung.

III. Neben diesen, in jedem geordneten Staatswesen stets paraten Einrichtungen zur wirksamen Bekämpfung des Verbrecherthums bleibt für das Eingreifen der Einzelnen und ihrer Vereinigungen auf diesem Gebiete noch ein weites Feld offen. Diese Thätigkeit ist unentbehrlich, insofern sie sich die Aufgabe setzt, Werke der barmherzigen Liebe dadurch zu üben, dass der Keim zur verbrecherischen That rechtzeitig erstickt und dem reumüthigen Verbrecher nach verbüsster Strafe die helfende Hand dargereicht wird. Hierzu bedarf es vor Allem der Freudigkeit und Opferwilligkeit des Schaffens, wie solche ein warmes Interesse an der Sache selbst und die Erkenntniss eingibt, dass man damit nur eine unabweisbare sociale Pflicht erfülle.[5]

IV. Die Hilfskräfte in der Gesellschaft, welche hierzu in Betracht kommen, sind die Einzelnen und die Vereine; die sehr wichtige Thätigkeit der Selbstverwaltungskörper, wie der Gemeinde-, Bezirks-, Kreis- und Provincialverbände bildet zwischen staatlicher und socialer Hilfe eine Art vermittelnden Zwischengliedes.[6] Dem in die Menschenbrust gelegten Wohlthätigkeitstrieb des Einzelnen sind zwar engere Grenzen gesetzt, aber was dennoch Liebe und Energie Grosses vermögen, leuchtet aus einzelnen Beispielen hell heraus.[7] Weiter sind die Schranken zur Zusammenschliessung Gleichgesinnter wegen einer nach selbstgesetzten klaren Normen zu lösenden gemeinsamen humanitären Aufgabe.[8] Je grösser dabei die theilnehmenden Kreise sind und je lebendiger die öffentliche Meinung durch ihre Organe, namentlich die Presse, für die Berechtigung solcher Vereinsbildungen eintreten wird, um so schneller und wirksamer wird eine erspriessliche Vereinsthätigkeit erstehen und werden sich brauchbare Kräfte für die Leitung, treue Mitabeiter bei der Lösung der Aufgabe im Einzelnen und die unentbehrlichen materiellen Mittel finden.[9]

V. Besonders wichtig ist die Mitwirkung der Kirche und zwar in confessionell gemischten Ländern auf der Grundlage der Parität und des socialen Zusammenwirkens der verschiedenen Bekenntnisse. Sie impft seit Alters her die Nächstenliebe in die jungen Herzen ein und predigt die Spendung von Almosen[10] und die Uebung aller Liebeswerke, und eine echt christliche Gesinnung wird sich bei Geistlichen und Laien in eben diesen Werken bethätigen.[11]

VI. In der socialen Bethätigung gegen das Verbrechen nimmt das Schutzwesen eine ganz besondere Stellung ein. Denn im Gegensatz zur allgemeinen Prophylaxe schliesst es (Abschnitt II.) sich regelmässig eng an den Strafvollzug an, stellt also eine Prävention nach verübtem Verbrechen und vollzogener Repression dar; ja in einzelnen Ländern ist es geradezu zu einer Art Nachstadium der Strafe gemacht worden,

so in den neuesten Französischen Rückfallsgesetzen. Es befasst sich daher vorwiegend nur mit der Einwirkung auf einzelne bestimmte Individuen und erheischt ein enges Zusammengehen mit den Gefängnissbehörden. Seine Verbindung mit dem Gefängnisswesen ist daher viel fester geknüpft, als bei sonstigen vorbeugenden Bestrebungen.

---

[1] In diesem Kampfe ist vor Allem an der Hand einer zuverlässigen Criminalstatistik die Erforschung der letzten Ursachen der Verbrechen und der rationellsten Gegenmittel nöthig, — eine Aufgabe, welche in viele schwierige, unsere Zeit bewegende sociale Fragen hereingreift.

[2] Die rechtzeitige Ausbildung der Verstandes-, Gefühls-, Glaubens- und Geschmacksanlagen der heranwachsenden Jugend, wie sie ein gründlicher Elementar-Unterricht und der gesetzliche Schulzwang ermöglichen, wird auch zur Befestigung des Sinnes für das Gute beitragen.

[3] Vgl. Abschnitt II. § 8.

[4] Ein strenges Strafgesetz und die gewissenhafteste Anwendung desselben wird abschrecken.

[5] Im Gegensatz zu den Anschauungen vergangener Zeiten darf nicht mehr Alles von der oft unter beengenden Formen arbeitenden staatlichen Fürsorge erwartet werden, vielmehr ist es nothwendig, dass nicht nur unter den Einzelnen der Reiche sich Opfer auferlege zu Gunsten der Armen, der Selbständige und Unabhängige seine schützende Hand ausbreite über die Schwachen und Hilfsbedürftigen, der Gebildete die Wohlthaten des Wissens und der Aufklärung in die Kreise zu verpflanzen suche, welche derselben entbehren müssen, sondern dass auch Alle, welche hierin die nämliche Gesinnung beseelt, sich zusammenthun, um mit vereinter Kraft und frei und unabhängig innerhalb der staatlicherseits offengelassenen Bahnen an all' die Aufgaben heranzutreten, von deren glücklicher Lösung eine möglichst enge Begrenzung des Verbrecherthums und die wirksamste Bewahrung der Gesammtheit vor den grossen Nachtheilen desselben erwartet werden darf.

[6] Hierher gehören Einrichtungen, wie die Kleinkinderpflege, Waisenhäuser, Asyle für alte gebrechliche Leute, sowie Unternehmungen zur Förderung des Wohlstandes innerhalb grösserer Bezirke, wie Spar- und Leihcassen, Bodencreditinstitute u. dgl.

[7] Beispielsweise seien erwähnt Richard Whister in Philadelphia, der Begründer des Fürsorgwesens in Nordamerika, die im Dienste der Humanität unermüdlich thätige Engländerin Elisabeth Fry, der evangelische Pfarrer Theodor Fliedner, erster Vorstand der von ihm ins Leben gerufenen und mit ausserordentlichem Erfolge arbeitenden Rheinisch-Westphälischen Gef.Ges., die Begründer des Französischen Sch.-Ver.-Wesens, Pastor Robin und Mr. de Lamarque, König Oskar von Schweden, der hochverdiente Vorkämpfer für die Durchführung der weitgehendsten Reformen des GW. in seinem Lande und schliesslich Männer wie Mittermaier, Ducpétiaux, Dr. Wines und T. L. Murray-Browne, welche mit Wort und Schrift namentlich gelegentlich von Gef.-Reform-Congressen unverdrossen und unverzagt für den endlichen Sieg humaner Grundsätze gegenüber den Sträflingen während der Haft und nach ihrer Entlassung eingetreten sind.

[8] Je weiter die Grenzlinie für den Vereinszweck gezogen und je mehr gleichartige oder verwandte Arbeitsgebiete verschmolzen werden können, um so wirksamer wird sich die Vereinsbildung erweisen.

[9] Von hervorragender Bedeutung ist die Stiftung des Deutschen Kronprinzen-Paares anlässlich der Feier der silbernen Hochzeit, durch welche erhebliche Capital-Zuwendungen zur Förderung von Zwecken der allgemeinen Wohlfahrt, so unter Anderem zur Gründung von Arbeiter- und Ackerbaucolonien, sowie zur Unterstützung von Vereinen zum Schutze von entlassenen Sräflingen ermöglicht worden sind.

[10] Hierunter ist übrigens keineswegs das planlose Almosengeben zu verstehen, welches unter dem Zwange tiefeingewurzelter Gewohnheiten in manchen Ländern noch geübt wird und mit den modernen Grundsätzen einer rationellen Armenpflege unvereinbarlich ist. Die Kirche, welche die ihr zufliessenden Liebesgaben von jeher durch ihre eigenen Organe zu verwenden pflegt, hat damit manche wohlthätige Einrichtung geschaffen, deren Nutzen heute noch Vielen zu Theil wird.

[11] In Abschnitt II. sind hierfür reichlich die Belege gegeben, welche jedoch häufig zeigen, dass der confessionelle Charakter auch bei Bewältigung von Aufgaben hervortritt, die gemeinsam gelöst werden könnten.

I. Capitel.

Geschichtliche Entwickelung und heutiger Stand der Schutzvereine.

Literatur: Stein, Verw.-Lehre (1867) IV. 167; — Starke, Belgisches GW. 183 ff. — Föhring, Das Fürsorgewesen (1880) NwD. Vh. 6 und 12; Gfk., fortlaufend fast in jedem Bande; J.-Ber. der einzelnen Ver. — *BSG.*, von 1877 ab fast ständige Mittheilungen darbietend. — Kaserer. Oesterr. Just.-Verwaltung III. (1883). — De Beaumont und de Tocqueville, Amerikas Gef.-Syst., übers. von Julius (1853), 359: *The punishment and prevention of crime by Du Cane* (1885). — Verhandlungen von Ff. (1847) Ld. (1872). St. (1879), I. 329 ff. — *The reformatory and refuge Journal, London.*

§ 2.

Ausgangspuncte der Schutzvereinsbildung (Nordamerika, Dänemark, England).

I. Der erste Schritt zur Anregung der schutzvereinlichen Thätigkeit ist in Nordamerika geschehen. Richard Whister in Philadelphia[1] hat im Verein mit einer Anzahl gleichgesinnter Männer[2] zur Unterstützung von entlassenen Gefangenen am 7. Februar 1776 eine Gesellschaft gegründet, welche den Namen *The Philadelphia Society for assisting distressed prisoners* erhielt. Während des Krieges eingegangen, wurde sie 1778 reconstruirt als *Society for alleviating the miseries of public prisons* und besteht als solche heute noch. In den verschiedenen Staaten Nordamerikas[3] wurden nach diesem Vorbilde Vereine gegründet, welche theils mit dem Besuche von Gefangenen, theils mit der Fürsorge nach deren Entlassung, theils mit der Anbahnung von Gefängnissreformen[4] sich befassen. Ihr Thätigkeitsgebiet erstreckt sich entweder über den ganzen Staat oder ist ein local beschränktes. Ihre Mittel schöpfen sie in erster Reihe aus Mitgliederbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen, ausnahmsweise aus Staatszuschüssen.[5]

II. Der erste Schutz-Verein in Europa wurde zwar schon am 24. April 1797 in Dänemark gegründet,[6] allein dauernde Einrichtungen sind hier erst dem Vorgehen der Elisabet Fry und des von ihr angeregten Staatsraths Davids, des Begründers

des neueren Gefängnisswesens in Dänemark zu verdanken, so dass nach dem Vorbilde des im Jahre 1824 in Kopenhagen gegründeten Schutzvereins für die Entlassenen der Weiberstrafanstalten daselbst noch weitere vier Vereine allmählich ins Leben getreten sind.[7] Diese Vereine entsenden alljährlich ihre Vertreter zur gemeinsamen Regelung von Fragen von allgemeiner Bedeutung. Ihre Mittel fliessen aus den Beiträgen der Mitglieder, Zuwendungen von Stadt- und Landgemeinden und Staatszuschüssen.[8]

III. In England hat der Grundsatz, dass die Fürsorge für Strafentlassene eine sociale Pflicht sei, deren Erfüllung ebenso dem Staate als der Gesellschaft obliege, sich schon früher Bahn gebrochen.[9] Die Gründung des ersten Schutzvereins erfolgte dort im Jahre 1857, und es entstanden allmählich[10] 63 *discharged Prisoners Aid-Societys*[11] und 42 andere Gesellschaften zur Gründung von Asylen und dgl.[12] In Schottland befinden sich nur sechs Schutzvereine trotz 56 Gefängnissen[13] und in Irland nur zwei.[14]

Die Entwickelung des Schutzvereinswesens wurde dadurch günstig beeinflusst, dass die *Reformatory and Refuge Union* im Jahre 1864 ihrer bisherigen Vereinsaufgabe[15] die Fürsorge für Strafentlassene zugesellt hat. Sie erstrebte die einheitliche Organisation aller Schutzvereine mit gemeinsamen Betriebsgrundsätzen[16] und deren Einigung zur gegenseitigen Unterstützung und zum Austausch praktischer Erfahrungen. Die Mittel fliessen aus den Beiträgen der Mitglieder, den Arbeitsguthaben der Strafentlassenen[17] und Staatszuschüssen.[18]

---

[1] Dieser wohlhabende Bürger handelte unter dem Eindruck des täglichen Anblicks der in körperlich und geistig verwahrlostem Zustande zur Entlassung kommenden Gefangenen.

[2] Zu den Gründern gehörte auch Benjamin Franklin.

[3] California, Connecticut, Illinois, Kentuky, Maryland, Massachusetts, New-Hampshire, New-York, Ohio, Pennsylvanien, Rhode-Island und Virginia. Von besonderer Bedeutung ist die erfolgreiche Thätigkeit des Vereins im Staate Maryland zu Baltimore *BSG.* 1886, S. 812.

[4] Der Fürsorge für verwahrloste und bestrafte Kinder wird Seitens der Vereine und der Regierungen eine ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet *BSG.* 1886, 408 (Michigan), 810 f. (Massachusetts).

[5] z. B. in New-York 5000 $, in California, Massachusetts, Pennsylvanien je 2500 $ jährlich.

[6] Befasste sich mit der Fürsorge für die Strafentlassenen der Strafanstalt zu Odensee auf der Insel Fühnen. Er bestand nur kurze Zeit.

[7] (1858) zu Odensee, (1859) zu Horsens, (1860) zu Wiborg, (1860) zu Vridslöselille.

[8] Diese werden seit 1872 geleistet und betragen 1100 Kronen jährlich.

[9] Eine VO. von 1792 ermächtigte die Richter, Strafentlassene in die zu ihrer Unterstützung verpflichtete Gemeinde zu verbringen. Nach einem Gesetz von 1823 sollen sie dahin verbracht werden, wo sie Arbeit finden können.

[10] Zu dieser Vermehrung hat das Gesetz vom 19. Juli 1862 viel begetragen *(an Act to amend the Law relating to the giving of Aid to discharged Prisoners)*, welches die Schutzvereine veranlasste, ihre Satzungen der Regierung vorzulegen und nach Erlangung der Bezeichnung „*certified societies*“ sich unter staatliche Con-

trole zu stellen, dagegen ihnen einen aus der Grafschaftskasse zu zahlenden Beitrag bis zu 2 £ für jeden unter ihrer Fürsorge stehenden Strafentlassenen zusicherte. Für Irland gilt dies Gesetz nicht. Seit 1877 sind für die Strafentlassenen auch die Kosten zur Reise in die Heimath gesetzlich bewilligt.

[11] Diese Schutzvereine befassen sich theils mit den Strafentlassenen der grösseren Gefängnisse, *convicts*, theils nur mit denen der Grafschafts-Gefängnisse. Zu den Erstern gehört der Schutzverein in London, welcher zwei Asyle (darunter das *Westminster Memorial-Refuge* für weibliche Strafentlassene) besitzt und eine ausgedehnte Thätigkeit entwickelt. Weiter sind zu erwähnen die Vereine für Surrey, das östliche Sussex, für Northamptonshire, Cheshire in Chester.

[12] Auf allen Gebieten der Gefängniss-Reform ist die *Howard-Association* in London thätig, insbesondere widmet sie ihre Arbeit der Besserung der Jugend und der Bekämpfung der Trunksucht.

[13] Zu erwähnen die Schutzvereine in Edinburg und Dundee.

[14] So das Asyl für weibliche Strafentlassene und dem Trunke ergebene Frauenspersonen in Belfast.

[15] Bekämpfung und Linderung der menschlichen Noth, Gründung von Asylen für Jugendliche, Obdachlose etc. Herausgabe der Vierteljahresschrift *The reformatory and refuge Journal.*

[16] An der Spitze jeden Schutzvereins steht ein Agent, der die Geschäfte gegen Bezahlung leitet. Die Schutzthätigkeit beginnt schon im Gefängnisse und setzt sich bei den zur besondern Fürsorge Auserwählten nach deren Entlassung fort.

[17] Diese fallen dem fürsorgenden Schutzverein zur Verwaltung anheim.

[18] Bestehen in rund 4000 £, die auf die einzelnen Schutzvereine nach der Zahl ihrer Schützlinge vertheilt werden.

---

§ 3.

Deutsches Reich (Allgemeines, Preussen).

I. Die Gründung der ersten Deutschen Schutzvereine (Berliner und Rheinisch-Westphälische Gefängniss-Gesellschaft) fiel zwar erst in die Jahre 1826 und 1827; allein die Erkenntniss ihrer Erfolge, wie ihrer sittlichen und socialen Bedeutung wirkten bald und mächtig auf die Vertreter der Wissenschaft und der christlichen Kirche ein, und bald war auch die Mehrzahl der Deutschen Landesfürsten und Staatsregierungen gewonnen und folgte auch die rein private Wohlthätigkeit nach. In aller Stille wurde gearbeitet, aber mit solchem Erfolge, dass fast in allen Staaten bezw. Provinzen des Deutschen Reiches Schutzvereine mit theilweise musterhafter und sehr leistungsfähiger Organisation bestehen. Sie sind entweder ausschliesslich Local-Vereine oder Bezirks- bezw. Kreis-Vereine, welche unter Umständen das centrale Organ für eine Anzahl von Vereinen bilden oder aber förmliche Verbände, welche sich aus den sämmtlichen Schutzvereinen eines Landes oder einer Provinz gebildet haben und einer besonderen Centralleitung unterstellt sind.[1]

Der Versuch, für alle Deutschen Schutzvereine ein gemeinsames Central-Organ zu schaffen, ist zwar schon mehrfach gemacht worden, ohne aber bis jetzt zu dem gewünschten Ziele geführt zu haben.[2]

II. Im Königreich Preussen bestehen in allen Provinzen (Posen ausgenommen) Schutz- und Fürsorge-Einrichtungen der verschiedensten Art, gefördert von der Staatsregierung.[3]

1. Unter den Local-Vereinen[4] mit hervorragender Thätigkeit ist in erster Reihe der Schutzverein zu Berlin zu erwähnen (1827). Im Gegensatz zu seinen früheren Vereinsaufgaben[5] beschränkt er sich jetzt auf die Fürsorge für Strafentlassene. Die Vereinsthätigkeit[6] wird von vier Commissionen[7] geübt und findet in dem jüngst gegründeten Arbeitsnachweisebureau, an dessen Spitze eine bezahlte Kraft steht, eine grosse Stütze.[8] Die Mitgliederbeiträge belaufen sich im Jahr 1885 auf 4320 ℳ, die Stadt Berlin leistet einen Zuschuss von 1800 ℳ.

Der Verein zu Frankfurt a. M. (1868) beschäftigt sich ausser mit der Fürsorge für Gefangene während der Haft und nach deren Entlassung auch mit der Schaffung von Gefängnissbibliotheken und dem Streben nach Gefängniss-Reformen überhaupt.[9]

2. Zu den Kreisvereinen gehören die Schutzvereine zu Wiesbaden (1878) für Strafentlassene aus dem früheren Herzogthum Nassau,[10] zu Kassel (1884) für Strafentlassene aus dem Regierungsbezirk dieses Namens, zu Stettin (1885) für Strafentlassene beiderlei Geschlechts und Angehörige Inhaftirter[11] und zu Sigmaringen für Strafentlassene aus den Hohenzollerischen Landen. Zugleich centrales Organ für eine Anzahl von Bezirks- oder Zweig-Vereinen sind: der Landes-Verein zur Fürsorge für Strafentlassene aus der Provinz Hannover[12] (1880) mit 44 selbständigen Bezirks-Vereinen.[13] Er empfängt Zuschüsse seitens des Oberpräsidenten 750 ℳ, der Oberstaatsanwaltschaft 800 ℳ und aus provincialständischen Mitteln 2000 ℳ und leistet Beiträge an die Arbeitercolonie Kästorf und das Arbeiterinnenasyl Frauenheim in Achtum; der Ostpreussische Provincial-Gefängnissverein zu Königsberg (1880) für vier Zweigvereine; die Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt mit dem Sitz in Halle (1884) zur Fürsorge für Strafentlassene und Angehörige Inhaftirter ohne confessionellen Unterschied. Ein Vorstand von 12 Mitgliedern leitet die Geschäfte,[14] die Local-Vereine sollen ein Drittel ihrer Mitgliederbeiträge an den Central-Verein abführen. Endlich der Verein zur Besserung von Strafentlassenen in der Provinz Schlesien in Breslau (1829) mit einem Directorium von 11 Mitgliedern[15] und 23 Local-Vereinen.[16]

3. Einen schutzvereinlichen Verband mit besonderer centraler Organisation bildet die Rheinisch-Westphälische Gefängniss-Gesellschaft[17] mit dem Sitze in Düsseldorf. Vereinszweck ist die Verbesserung des Gefängnisswesens, die Gründung von Gefängniss-Bibliotheken, von Asylen für Verkommene, von Rettungshäusern, Magdalenenstiften, die

Anstellung von Reisepredigern, Gefängniss-Geistlichen und Lehrern, die Unterstützung der Familien Inhaftirter und die von Strafentlassenen, die letztere beginnend während der Haft und nach der Entlassung sich fortsetzend unter kräftigster Mitwirkung von Staats- und Gemeindebehörden. Der Verein, an dessen Spitze ein geschäftsführender Ausschuss[18] steht, hat vier Agenten, sieben Tochtergesellschaften mit dem Sitze in grösseren Städten und 25 Hilfsvereine.[19] Ueber die grossartigen Leistungen des Vereins gibt der im Jahre 1876 anlässlich des fünfzigjährigen Jubiläums gefertigte Bericht einen schönen Einblick.[20] Der Verein schöpft seine Mittel aus Beiträgen der Hilfsvereine und freiwilligen Zuwendungen.[21]

Aehnlich ist die Organisation des Vereins zur Fürsorge für die Strafentlassenen der Provinz Schleswig-Holstein und des Herzogthums Lauenburg (1876) mit dem Sitze in Kiel. Er besitzt ein Central-Organ, einen geschäftsführenden Ausschuss und 35 Local-Vereine. Seine Mittel schöpft er aus Zuschüssen der letzteren, des Staates und der Kreise. Er zahlt einen Beitrag an die Arbeitercolonie Ricklingen und benützt das Weiber-Asyl in der Blomeschen Wildniss.

---

[1] Ueber die Aufgaben und die Organisation solcher Verbände vgl. unten die Ausführungen Cap. 3. Bei der Anführung der einzelnen Deutschen Schutz-Vereine bedeutet die beigesetzte Zahl das Jahr der Gründung.

[2] Die neueste Anregung erfolgte anlässlich der letzten Tagung des Vereins Deutscher Strafanstaltsbeamten in Frankfurt a. M. 1886.

[3] Erlasse des Ministers des Innern vom 9. Oct. 1878 und 1. Sept. 1879, durch welche Vorschläge darüber seitens der Provincial-Regierungen und Landdrosteien erhoben wurden, auf welche Weise die Bestrebungen der Schutzvereine gefördert werden könnten, bezw. durch welche die Directoren, Geistlichen und Respicienten für Strafanstalten zur anregenden Thätigkeit hinsichtlich der Bildung von Schutzvereinen und der Förderung ihrer Bestrebungen aufgefordert werden.

[4] Weitere Vereine befinden sich in Potsdam (1829), in Berlin für weibliche Strafentlassene (1841) mit besonderem Magdalenenstift, Brandenburg mit einem Asyl für strafentlassene und gefallene Frauen und Frankfurt a. O. (1867) zur Fürsorge für Strafentlassene, die in Frankfurt wohnen.

[5] Verbesserung der Gefängnisse, Besserung der Gefangenen durch Unterricht, Arbeit und Erbauung.

[6] Im Jahre 1885 befasste sich der Verein mit 3353 Strafentlassenen und verausgabte für dieselben nahezu 10000 ℳ.

[7] a. erwachsene und b. jugendliche Strafentlassene männlichen Geschlechts, c. weibliche Strafentlassene, d. Strafentlassene katholischer Confession.

[8] Es konnte für 2274 Strafentlassene des Jahres 1885 Arbeit vermittelt werden. Zufolge besonderer Vereinbarungen kann der Verein die Asyle für Herberglose und für weibliche Strafentlassene, sowie die Arbeitercolonie und die Volksküchen für seine Zwecke benutzen.

[9] Erzielt auf dem Gebiet der Fürsorge für jugendliche Strafentlassene grosse Erfolge und zahlt an die Arbeitercolonie in Ullrichstein einen Zuschuss.

[10] Hat 14 Agenturen.

[11] Besitzt ein Asyl zur vorläufigen Beschäftigung von arbeitslosen Strafentlassenen und benutzt die Arbeitercolonie Meierei bei Schievelbein.

[12] Ausschuss von 12 Personen in Hannover.

[13] Früher bestanden getrennt und selbständig Bezirksvereine in Hannover, Göttingen, Lingen, Meppen und Lüneburg.

[14] Der Oberpräsident und das Herzogl. Ministerium sind zur Absendung von Commissären befugt. Vorort Halle, wichtigster der 24 Localvereine: Merseburg (seit 1840), Erfurt, Dessau, Magdeburg.

[15] Der Oberpräsident führt den Vorsitz. Ehrenmitglied ist der Fürstbischof von Breslau.

[16] Die Local-Vereine erhalten Unterstützungen aus der Centralcasse. Zu erwähnen sind die Vereine in Breslau (für katholische Strafentlassene seit 1869) und für evangelische Strafentlassene (seit 1884) und in Görlitz. Letzterer besitzt ein Arbeitshaus nebst Verpflegungsstation für beschäftigungslose Strafentlassene und ein Arbeitsnachweisebureau.

[17] Sie wurde 1816 von dem evangelischen Pastor Theodor Fliedner gegründet und fand ihre rasche Weiterentwickelung durch die evangelische innere Mission, zu deren schönsten Schöpfungen sie gehörte. Auch Stein gehörte zu ihren Begründern.

[18] Besteht aus 18 Mitgliedern, die in Düsseldorf wohnen und 15 auswärtigen.

[19] An manchen Orten bestehen auch besondere Frauen-Vereine zur Fürsorge für weibliche Srafentlassene. Die Tochter-Gesellschaften u. s. w. entwickeln eine ganz selbständige Thätigkeit.

[20] Zur Benutzung des Vereins stehen das evangelische Asyl für weibliche Strafentlassene und das Magdalenenstift in Kaiserswörth, das evangelische Magdalenen-Asyl Bethesda bei Boppard, die Kuranstalt Silnah zu Lintorf für Trunksüchtige, das Asyl für männliche Strafentlassene in Engen und das für weibliche in Lippspringe, endlich die Arbeitercolonie Wilhelmsdorf. Für Gehälter von Reisepredigern wurden im Jahre 1885 über 7000 ℳ. verausgabt. Gegen ein etwaiges Ueberwiegen des confessionellen Charakters der Gesellschaft hat die 1886er Generalversammlung durch die Wahl eines katholischen Geistlichen in den Ausschuss Vorkehr getroffen.

[21] So ein Staatszuschuss von 2000 ℳ. und der des evangelischen Oberkirchenraths mit 900 ℳ.

---

§ 4.

Fortsetzung (Die übrigen Deutschen Staaten).

I. In Baden wurde nach verschiedenen Versuchen mit nur vorübergehendem Erfolg[1] im Jahre 1882[2] ein Landesverband mit gemeinsamem Normalstatut und einer Centralleitung von 12 Mitgliedern[3] und einem geschäftsführenden Ausschuss zur Fürsorge für männliche Strafentlassene gegründet, welchem 59 Bezirksvereine[4] angehören. Die Letzteren sind ganz selbstständig. Ein Statut regelt die Befugnisse der Centralleitung. Dieselbe erhält einen jährlichen Staatszuschuss von etwa 6 bis 7000 ℳ.[5]

Die Fürsorge für weibliche Strafentlassene liegt dem Zweigverein des Badischen Frauenvereins ob.[6]

II. Die Schutzvereine in Bayern sind entweder Local-Vereine oder Kreis-Vereine, denen als Central-Organ eine Anzahl von Bezirks-Vereinen unterstellt ist. Die Fürsorge erstreckt

sich der Regel nach auf Strafentlassene, welche Angehörige der betreffenden Kreise oder Städte sind. Zu den bedeutendsten gehört der Kreis-Verein für Oberbayern mit dem Sitz in München (1860),[7] dem 15 Bezirks-Vereine mit selbständiger Thätigkeit angehören. Ebenso der Kreis-Verein für Schwaben und Neuburg (1863) mit dem Sitz in Augsburg[8] mit 11 Bezirks-Vereinen. Zu erwähnen sind noch die Schutzvereine für Oberfranken[9] (1846) mit dem Sitz in Bayreuth und 17 Bezirksvereinen; für Mittelfranken mit dem Sitz in Ansbach.[10]

Für die Rheinpfalz besteht ein Verein zur sittlichen Besserung verwahrloster armer Kinder und jugendlicher Strafentlassenen mit dem Sitz in Speyer und 5 Zweig-Vereinen.

III. In Braunschweig (1877) hat ein Fürsorge-Verein seinen Sitz, der sich über das ganze Land erstreckt.

IV. Der Schutz-Verein in Bremen (1837) verwirft grundsätzlich Staatsunterstützung.[11]

V. In Elsass-Lothringen[12] wurde im Jahre 1884 ein Verein zur Fürsorge für Strafentlassene und Familien Inhaftirter für den Bezirk Unter-Elsass mit dem Sitz in Strassburg gegründet, dem sofort 1404 Mitglieder an 65 Orten beigetreten sind. Er besitzt verschiedene Zweigvereine[13] und erhält ausserordentliche Zuwendungen.[14]

VI. Der Verein in Hamburg (1839) besitzt eine eigene Anstalt zur fürsorglichen Unterbringung von Strafentlassenen und bezieht 1100 *M.* aus Stiftungsmitteln der Gefängnisse.[15]

VII. In Hessen-Darmstadt befasst sich der Verein zur Fürsorge für Strafentlassene (1841) nur mit Angehörigen des Grossherzogthums.[16] Er besteht aus einem Central-Organ von drei Mitgliedern,[17] einem Ausschuss von sieben Mitgliedern, beide mit dem Sitz in Darmstadt, und 18 Bezirks-Vereinen.[18]

VIII. In Oldenburg liegt seit 1853 die Fürsorge für Strafentlassene auschliesslich in den Händen der Geistlichkeit.[19]

IX. Im Königreich Sachsen gehören dem Landesverein zur Fürsorge für Strafentlassene (1836)[20] 39 Bezirksvereine[21] an, die ganz selbständig arbeiten. Die obere Leitung führt ein Central-Ausschuss, der sich selbst cooptirt und Namens des Königs, als Protector des Vereins, handelt. Der Verein erhält Zuschüsse seitens des Staates (810 *M.*) und seitens der grösseren Städte und Amtsbezirke.

X. In Sachsen-Coburg besteht ein Schutzverein (1868) für das Land. Er erhielt bis 1884 Staatszuschüsse von 2—300 *M.*

XI. In Württemberg hatte der Verein zur Fürsorge für Strafentlassene (1831) gleich anfänglich den Zweck, den im Lande zu gründenden Bezirksvereinen als Central-Organ zu dienen. Er besteht[22] aus einen Centralausschuss von 12 Mitgliedern in Stuttgart und 64 Bezirksvereinen.[23]

Die Centralleitung bewilligte Beiträge für die Rettungsanstalt für ältere evangelische Mädchen in Leonberg, für das Mutterhaus der barmherzigen Schwestern in Gmünd, für das Asyl für weibliche Strafentlassene in Oberurbach und für die Arbeitercolonie Dornahof und ist zur Benutzung dieser Anstalten berechtigt.

XII. Aus den nicht erwähnten Ländern sind Einrichtungen für das Schutzwesen nicht bekannt.

---

[1] Die erste Anregung gab Mittermaier im Jahre 1830, sodann die Regierung im Jahre 1853.

[2] Die Anregung hierzu ging ebenfalls von dem Justizministerium aus.

[3] Der Sitz der Centralleitung ist in Karlsruhe. Mitglied derselben, sowie des Ausschusses ist ein Ministerial-Commissär, der bei allen Bewilligungen von Geld zu hören ist.

[4] Für jeden Amtsgerichtsbezirk einer; zu den bedeutenden gehören die Vereine in Mannheim, Freiburg, Karlsruhe u. s. w.

[5] Die Centralleitung leistete einen Beitrag von 10 000 M. zur Gründung der Arbeitercolonie Ankenbuck, einen solchen von 5000 M. zur Gründung eines Asyls für weibliche Strafentlassene in Scheibenhardt, einen solchen von jährlich 1200 M. zum Betrieb des letzteren (das Recht der Benutzung der erstgenannten Anstalt für Vereinszwecke ist vorbehalten). Mit den Centralleitungen in Württemberg und Hessen-Darmstadt, sowie neuerdings mit dem Schutzvereine in Basel wurden Uebereinkommen wegen gegenseitiger Hilfeleistung bei Ueberweisung von Strafentlassenen abgeschlossen.

[6] Zu diesem Zweck erhält er einen jährlichen Zuschuss aus Mitteln der Centralleitung.

[7] Anfänglich Local-Verein für die Stadt München, wurde er 1861 Central-Organ. Der Festbericht anlässlich seines 25jährigen Bestehens gibt interessante Aufschlüsse über seine ausgedehnte Thätigkeit. Er besitzt ein Asyl zur Beschäftigung von Strafentlassenen. Aus dem Gewinnantheil der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft weist die Regierung ihm alljährlich einen Betrag von 1000 M. zu.

[8] 1884 Statuten-Revision.

[9] Die Bezirks-Vereine müssen den zehnten Theil ihrer Jahres-Einnahmen an den Kreisausschuss zur Unterstützung bedürftiger Bezirks-Vereine abführen.

[10] Der bedeutendste Zweigverein ist der in Nürnberg mit ausgedehnter Schutzthätigkeit.

[11] Die Vereinsgeschäfte werden von dem Gefängniss-Geistlichen und einem besonders bezahlten Beamten besorgt.

[12] Das grosse Vermögen der 1822 in Strassburg gegründeten *Société pour l'amélioration morale et pour le patronage des jeunes détenus libéres du département du Bas-Rhin* wurde in Folge gütlicher Verständigung dem neuen Verein übergeben.

[13] Zwei Frauenhilfscomités in Strassburg (evangelische und katholische weibliche Strafentlassene), ferner solche in Markirch, Mülhausen, Colmar, Schlettstadt.

[14] Vom Ministerium 600 M., vom Bezirk 320 M., von der Stadt Strassburg 120 M.

[15] Der Direction gehören der Polizeichef als Vorsitzender, der Gefängniss-Director, der Gefängniss-Geistliche und ein Mitglied der Gefängniss-Deputation an.

[16] Wurde 1882 mit neuen Satzungen versehen. Er untersteht der Aufsicht der Ministerien der Justiz und des Innern.

[17] Werden vom Grossherzogthum ernannt.

[18] Für jeden Verwaltungsbezirk einer. Vorsitzender in der Bezirks-Commission ist der jeweilige Kreisamtsvorsteher.

[19] Der Gefängniss-Geistliche überweist die Schützlinge an den Kirchengemeinderath der Heimath. Der Oberkirchenrath ist überwachende Behörde.

[20] 1852 Statutenrevision.

[21] Die Bildung von Bezirks-Vereinen wurde dadurch gefördert, dass die evangelische innere Mission eine Landes-Conferenz für Gefängnisswesen gegründet und auch die Fürsorge für Strafentlassene als deren Aufgabe bezeichnet hat. Zwischen beiden Vereinen besteht ein inniges Zusammenwirken. Eine rege Thätigkeit entwickeln die Bezirks-Vereine in Dresden (Beitrag der Stadt 800 *M.*), Chemnitz (1855) und Leipzig (1867).

[22] Nach den im Jahre 1872 revidirten Satzungen.

[23] In jeden Oberamtsbezirk einer, theilweise auch besondere Local-Hilfsvereine für weibliche Strafentlassene. Die Bezirks-Vereine haben das Recht der Geldbewilligung nur bis zu 10 bezw. 30 Gulden pro Kopf, im Uebrigen haben sie ihre Cassenbestände an die Central-Casse abzuführen, von welcher die Vereins-Rechnung geführt wird.

---

§ 5.

Ausserdeutsche Staaten mit ausgebreitetem Schutzwesen.

I. In Frankreich gab eine königliche Ordonnanz von 1819, welche die Commission zur Ueberwachung der Gefängnisse eingesetzt hat, die erste Anregung zur Begründung des Schutzwesens.[1] Versuche zur Organisation des letzteren während der Juli-Monarchie[2] waren ohne Erfolg. In der Zeit von 1848 bis 1870 war die Staatsregierung bemüht, vorhandene Schutzvereine zu unterstützen und auf die Gründung neuer hinzuwirken.[3] Erst die Schöpfungen des Pastors Robin[4] und insbesondere die des Mr. de Lamarque waren von entscheidendem Einfluss auf die Organisation des Schutzwesens. Letzterer gründete die *Société générale de patronage* in Paris (1871) und zwar nicht blos zur unmittelbaren Fürsorge für Strafentlassene, sondern namentlich auch um die Gründung von Schutzvereinen in ganz Frankreich anzuregen und als centrale, leitende Spitze für die letzteren einzutreten — ein Bestreben, welches von dem grössten Erfolge begleitet war. Schon 1875 wurde sie seitens der Regierung als *Etablissement d'utilité publique* anerkannt und fernerhin an letzterer in ihren Versuchen, in allen Departements Frankreichs *Comités correspondants* zu gründen unterstützt. Auf ihre Anregung wurde auch seit 1877 die Summe von 20000 frcs. zur Vertheilung an die bewährtesten Schutzvereine in das Staatsbudget aufgenommen. Ihre Vereinsthätigkeit ist in Paris ebenfalls eine bedeutende.[5] Nach ihrem Vorbilde entstanden in zahlreichen Departements Zweigvereine.[6]

II. In Holland haben Private im Jahre 1824 die *Nederlandsch Genotsschap tot zedelyke verbetering der gevangenen* gegründet.[7] Sie umfasste eine Anzahl von Localvereinen,[8] die alljährlich Deputirte zu einer Generalversammlung entsenden, bei welchem

Anlasse eine das Ganze leitende Direction[9] gewählt wird. Die Zuwendungen aus Vereinsmitteln werden stets als Vorschuss behandelt. Die Gesellschaft schöpft ihre Mittel aus Mitgliederbeiträgen und Zuschüssen der Abtheilungen.

III. In Schweden-Norwegen war die von dem König Oscar gegebene Anregung zu einer durchgreifenden Reform des Gefängnisswesens und zur Durchführung aller zur Bekämpfung des Verbrecherthums erforderlichen Einrichtungen auch auf das Fürsorgewesen für Strafentlassene von dem günstigsten Einflusse und äusserte sich in der Gründung von Schutzvereinen in allen grösseren Städten.[10] Sie erhalten in Schweden Staatszuschüsse, wenn ihre Einnahmen ungenügend sind, in Norwegen ist ihre Zahl beschränkt.[11]

IV. In der Schweiz hat im Jahre 1818 die Regierung von Genf die erste Anregung zur Organisation des Schutzwesens gegeben.[12] Der erste Schutzverein entstand 1837 im Canton Waadt.[13] Nach diesem Vorbilde wurde eine ganze Reihe von Schutzvereinen in den verschiedenen Cantonen[14] gebildet, welche sich in solche scheiden, die den Strafentlassenen gegenüber ein gesetzliches Zwangsfürsorge-Recht ausüben,[15] und in solche, bei welchen dies nicht der Fall ist. Der Schutzverein von Zürich (1855) entwickelte eine grosse Thätigkeit. Seit 1864 ist er Controlcomité für zwölf Localvereine, welche ihre Einnahmen an den Hauptverein abliefern müssen.[16] Im Jahre 1881 hat eine Versammlung von Vertretern aller Schutzvereine in der Schweiz zur Berathung allgemeiner Fragen in Zürich getagt

---

[1] Sie machte dieser Commission die Fürsorge für die *réforme morale* der Gefangenen zur Pflicht.

[2] Auf Anregung von Bérenger und Lucas.

[3] Die während dieses Zeitraums aus der Privatanregung hervorgegangenen Vereine befassten sich entweder nur mit der Fürsorge für jugendliche oder weibliche Strafentlassene (z. B. die *refuges aux femmes libérées* in Montpellier, Vannes, Rennes, Bordeaux, Alençon, Vaugirard etc.) oder sie dehnten ihre Fürsorge auf Erwachsene männlichen Geschlechts aus (z. B. die *œuvres de St. Léonard* (1865) mit Asylen in Couzon und Sauget).

[4] *Société de patronage pour les prisonniers libérés protestants* (1869).

[5] Nach den 1885er Jahresberichten wurden 1241 Strafentlassene beiderlei Geschlechts theils durch Aufnahme in die Asyle, theils durch andere Fürsorge unterstützt. Der Staatszuschuss betrug 2000 frcs.

[6] Die Vereinsbildung war entweder eine ganz selbstständige oder vollzog sich in der Weise, dass die *commissions de surveillance des prisons* auch die Aufgabe eines Schutzvereins für Strafentlassene übernahmen. Unter den einzelnen Schutzvereinen, namentlich denjenigen, welche Staatszuschüsse erhalten, sind hervorzuheben der für jugendliche Strafentlassene aus der Colonie St. Foy (Dordogne), der zu Bordeaux (1875), zu Dôle (1876), Nantes, Nancy (1876), Lille (1876) für jugendliche Strafentlassene, Lyon (*Oeuvres de St. Léonard à Couzon* (1865), Paris (*Soc. pour le patr. des jeunes détenus et de jeunes libérés*, 1882; *Soc. pour le patr. des jeunes filles libérées et abandonnées; Oeuvres des dames protestantes de St. Lazare*, 1870; *Soc. pour les prisoniers libérés pro-*

testants 1869; *Oeuvre israélite de travail et de placement* 1881; Rouen (1874). Versailles (1876), Vienne, Poitiers, Perpignan, Brest, Rheims (1882)), Douai (1882), Orléans (1877); *Soc. de patr. pour des libérés adultes et des enfants moralement abandonnés du Gor et de la Lozère.*

[7] Die Fürsorge beginnt schon bei den Gefangenen drei Monate vor ihrer Entlassung.

[8] In allen grösseren Städten bestehen zur Fürsorge für weibliche Strafentlassene besondere Damencomités.

[9] Diese ertheilt die Genehmigung, wenn ein Localverein einem Strafentlassenen eine grössere Unterstützung als 25 fl. zuwenden will.

[10] In Schweden bestehen ausser den Schutzvereinen in Stockholm (1879) noch in weiteren zwölf Städten solche. Für weibliche Strafentlassene wurden auf Anregung der Königin zwei Asyle in Stockholm gegründet, für eines derselben ist Letztere Protectorin. In Norwegen bestehen acht Schutzvereine: zwei in Christiania, je einer in Bergen und Drontheim — diese vier befassen sich mit den Strafentlassenen aus den Kettenstrafanstalten und erhalten Staatszuschüsse —, ferner in Drammen, Arendal, Friedrichshold und Christiansund.

[11] Siehe Anmerkung 10.

[12] Sie ertheilte einem Comité den Auftrag, innerhalb der Gefängnisse an der sittlichen Besserung der Gefangenen zu arbeiten, dem 1825 der weitere zur Fürsorge für die Strafentlassenen gefolgt ist.

[13] Ist seit 1878 auf die Gründung von Localvereinen bedacht.

[14] In St. Gallen (1839), Glarus (1849), Luzern (1855), Thurgau (1857), Baselstadt (1862); ebenda befindet sich ein Frauenverein für weibliche Strafentlassene (1865). Appenzell a. Rh. (1864), Bern (1864), Neuchâtel (1871) mit 1740 Mitgliedern in 37 verschiedenen Orten, Baselland (1879), Schaffhausen (1884); ausserdem für Aargau und Graubünden.

[15] So St. Gallen, Glarus, Appenzell a. Rh.

[16] Hier besteht seit 1840 auch ein Frauenverein für weibliche Strafentlassene.

---

§ 6.

Ausserdeutsche Staaten mit wenig entwickeltem Schutzwesen.

I. In Belgien hat es an Versuchen zur Begründung eines Schutz-Fürsorge-Systems nicht gefehlt, dieselben scheiterten aber alle daran, dass letzteres auf rein staatlicher Grundlage aufgebaut werden sollte.[1]

II. In Italien fallen die ersten Anregungen zur Gründung von Schutzvereinen in die Zeit, in welcher es noch kein geeinigtes Italien gab.[2] Seit 1876 sucht die Regierung die Gründung von solchen Vereinen zu fördern.[3] Zuschüsse an dieselben gewährt sie nicht. Unter den Provincialvereinen sind zu erwähnen die von Rom[4] (1877), Mantua (1879) und Mailand (1879). Ein neuestes Verzeichniss aller existirenden Vereine im *BJ.* 1887, S. 199 von Beltrani-Scalia führt ausserdem auf Vereine in Allessandria, Belluno, Bergamo, Bologna, Brescia, Cuneo, Florenz, Lodi, Modena, Novara, Turin, Treviso, Piacenza. Eine allgemeine Organisation fehlt und die Vereine, deren Zweck dort einzeln angegeben ist, beschränken sich zum Theil auf die Fürsorge für Entlassene aus gewissen Anstalten.

III. In Oesterreich-Ungarn erstreckt sich das schutzvereinliche Netz nur über mehrere Provincial-Hauptstädte.[5] Diesen Vereinen gegenüber ist die Stellung der Staatsregierung eine wohlwollende und fördernde.[6] Auch an Privatzuwendungen für den gedachten Zweck hat es nicht gefehlt.[7] Der bedeutendste Schutzverein ist der in Wien[8] (1866), er bezieht einen Staatszuschuss von 2000 fl.

IV. In Russland zeigen sich schon frühe Bestrebungen zur Verbesserung des Looses der Gefangenen mittelst Vereinshilfe[9] und stand denselben die Regierung fördernd zur Seite. Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft und der körperlichen Züchtigung jedoch wurden viele neue Gefängnisse nöthig und nahm der Staat von da an dieses Arbeitsgebiet ausschliesslich in seine Hände. Ausser in Petersburg wurden auch in anderen Städten des Reiches Schutzvereine gebildet.[10] Zur Fürsorge für weibliche Gefangene und Strafentlassene wurden besondere Damencomités aufgestellt.[11]

V. In Spanien zeigten sich bis jetzt nur die ersten Anfänge zu Reformen im Gefängnisswesen und zur Gründung von Schutzvereinen für Strafentlassene.[12]

---

[1] 1835 Auftrag der Regierung an die Aufsichtsräthe der Gefängnisse zur Einleitung der Schutzfürsorge, welche sodann zu gründenden Schutzvereinen zu überlassen sei. (1848 wurde dieser Auftrag wiederholt) 1845 Zusage eines Staatszuschusses von 30000 frcs.; 1847 Ersuchen an die Bischöfe zur Mitwirkung bei der Vereinsbildung. All dies hatte die Gründung von etlichen Vereinen zur Folge, allein mit so amtlichem Charakter, dass sie daran kränkelten und 1870 der letzte eingegangen ist.

[2] Der älteste Schutzverein ist der für Toscana (1844), der heute noch besteht. Nachgebildet wurden solche in Mailand, Turin und Brescia, meist zum Schutz von jugendlichen Strafentlassenen und mit nur vorübergehendem Erfolg.

[3] In Folge dessen waren 1880 schon in zwölf Provinzen Schutzvereine mit geregelten Satzungen und in neunzehn weiteren solche in der Vorbereitung begriffen.

[4] Für Strafentlassene und Untersuchungsgefangene aus der Provinz mit einer Strafe oder Haft von mehr als sechs Monaten.

[5] Graz (1846), Brünn (1848), beide für jugendliche Strafentlassene, Innsbruck (1851), Lemberg (1881), Prag (1855), Wien (1866), Budapest (1874) bezweckt auch die Bekämpfung der Ignoranz schon in den Gefängnissen; ein tschechischer Verein in Chrudim (1872).

[6] Ein Erlass des Ministeriums des Innern von 1860 weist die Länderstellen zur thunlichsten Förderung der Gründung von Schutzvereinen an. Im Jahr 1867 beauftragte der General-Inspector des Gefängnisswesens die Oberstaatsanwaltschaften, auf den gegenseitigen Austausch der Jahresberichte der Oesterreichischen Schutzvereine hinzuwirken.

[7] Zur Unterstützung von Sträflingen bestehen Stiftungen in Wien im Betrage von 7210 fl., in Oesterreich u. d. Enns 81718 fl., in Galizien 10000 fl.; Kaserer, Handbuch der Oesterreichischen Justiz-Verwaltung III. 421.

[8] Unterstützt auch Familien Inhaftirter und theilt Prämien an Arbeitgeber aus, welche Schützlinge des Vereins mit Arbeit versehen.

[9] Ein Privatverein in Petersburg (1818) befasst sich mit der Befriedigung der religiösen und materiellen Bedürfnisse der Gefangenen. Die Comitémitglieder

werden vom Kaiser ernannt. 1819 Gründung eines Asyls zur Aufnahme von Strafentlassenen in Petersburg. Seit 1851 führt der Minister des Innern den Vorsitz im fraglichen Verein.

[10] In Moskau eine Anstalt zur Aufnahme von arbeitlosen Strafentlassenen (1867), Gründer ist der Privatmann Ketscher; in Warschau (1880) ein Schutzverein für Strafentlassene ohne Rücksicht auf Geschlecht und Religion, steht unter Aufsicht des Ministeriums des Innern; in Helsingfors (Finnland) eine Gefängniss-Gesellschaft nach Vorbild der Rheinisch-Westphälischen Gefängniss-Gesellschaft mit Zweigvereinen in allen Städten, in denen sich Gefängnisse befinden und mit drei Asylen.

[11] In Petersburg (1875) durch Damen der hohen Gesellschaft zur Anbahnung der sittlichen und religiösen Besserung der Strafentlassenen; ferner in Warschau (1880).

[12] In Barcelona und in Madrid (1879) wurden Vereine zur Anbahnung von Reformen in den Gefängnissen und zur Annahme bewährter Einrichtungen des Auslandes gegründet.

---

§ 7.

Vorschläge und Beschlüsse internationaler Congresse.

Die internationalen Congresse für Gefängniss-Reform haben der Begründung des Schutzwesens stets eine grosse Beachtung geschenkt und es waren für die richtige Weiterentwickelung des letzteren die Verhandlungen und Beschlüsse der einzelnen Congresse von dem günstigsten Einflusse:

I. Der Congress zu Frankfurt[1] bezeichnete die Gründung einer Obsorge für die entlassenen Sträflinge als eine nothwendige Ergänzung der Pönitentiar-Reform.

Der Congress zu Brüssel[2] sprach aus, dass der Staat zum Zwecke der moralischen Besserung der Gefangenen während des Strafvollzugs sich auch der religiösen Gesellschaften und der Fürsorge-Vereine bedienen könne.

Die in Frankfurt abgehaltene Generalversammlung des internationalen Wohlthätigkeitsvereins betonte das Bedürfniss nach Einrichtung einer Schutz- und Pflegeschaft für Strafentlassene, namentlich wenn sie sich gut geführt haben, welche unter Aufsicht der Regierung auszuüben und bezüglich weiblicher Gefangener Frauen zu übertragen sei.

II. Anlässlich des Londoner Congresses (1872) wurde Seitens des mittelbaren Veranlassers dieser Tagung, des Amerikaners Dr. Wines für gründlichere und umfassendere Vorkehrungen zur Unterstützung von entlassenen Strafgefangenen behufs ihres ehrlichen Fortkommens in der Freiheit eingetreten und Seitens des Engländers T. L. Murray Brown betont, dass das vorzüglichste Gefängnisssystem sich in den meisten Fällen als unwirksam erweise, wenn es nicht gelinge, für den entlassenen Gefangenen Arbeit zu finden.

Der Congress zu Stockholm einigte sich in der Erklärung, dass die Fürsorge für erwachsene Entlassene die unentbehrliche Ergänzung einer Gefängniss-Reform bilde.[4]

III. Der Congress zu Rom (1885) hat die Frage, ob die Gründung von Asylen für entlassene Gefangene nothwendig sei, und bejahendenfalls in welcher Weise diesem Bedürfnisse Rechnung getragen werden könne, verneint.[5] Bezüglich der Frage, welches die wirksamsten Mittel seien, um dem Vagabundenthum vorzubeugen und um dasselbe zu bekämpfen, sprach der Congress den Wunsch aus, die öffentliche Armenpflege solle in einer Weise geregelt werden, dass jeder Hilfsbedürftige auf die Gewährung der nothwendigsten Subsistenzmittel sicher, jedoch nur gegen Leistung einer seinen Körperkräften entsprechenden Arbeit rechnen könne. Der Hilfsbedürftige aber, der trotz der hiernach ihm in Aussicht stehenden Hilfeleistung sich der Landstreicherei ergäbe und straffällig werde, solle in strengster Weise durch Beschäftigung in einem polizeilichem Arbeitshause bestraft werden. Die Frage, ob Gefangenen-Besuche Seitens der Mitglieder von Schutz- oder in deren Ermanglung von Wohlthätigkeitsvereinen gestattet und gefordert werden sollen, hat der Congress mit der Beschränkung bejaht, dass durch die Vornahme solcher Besuche weder dem Vollzug des Reglements irgend welche Hindernisse bereitet noch auch Schädigungen des Einflusses und der Autorität der Vollzugsbeamten herbeigeführt werden dürften.

---

[1] Abgehalten am 29. September 1846.

[2] Abgehalten im September 1847.

[3] Im Monat September 1857.

[4] Im Einzelnen fasste er folgende Beschlüsse:

a. Die Fürsorge für Entlassene sei soweit wie möglich auszubreiten, sie müsse aus der Privatwohlthätigkeit hervorgehen, sie könne sich der Beihilfe des Staates bedienen, sie müsse aber jeden officiellen Charakter vermeiden.

b. Die Wohlthaten der Fürsorge sollen denjenigen Entlassenen zu Theil werden, welche während ihrer Gefangenschaft Beweise der Besserung geliefert haben. Diese Beweise sind durch die Gefängnissverwaltungen oder durch Besuche Seitens der Schutzvereine festzustellen.

c. Es sei richtig, für die weiblichen Gefangenen eine eigene Fürsorge einzurichten und solche durch Personen ihres Geschlechts wahrnehmen zu lassen.

[5] Bei der Berathung dieser These in der dritten Section hatte der Antrag die Mehrheit erlangt, dass Asyle für Strafentlassene in jedem Lande nach Bedürfniss herzustellen seien, dass die Regierungen die Gründung und den Betrieb solcher Anstalten begünstigen sollen, dass die Organisation und Leitung dieser Privatanstalten dem Eingreifen der Privatwohlthätigkeit überlassen bleiben müsse, Staat und Corporationen dieselben aber fördern und dass endlich diese Einrichtungen, weil einem vorübergehenden Zwecke dienend, so organisirt werden sollen, um die Rückkehr der Strafentlassenen in die Freiheit zu erleichtern.

Capitel II.
Die Schutzthätigkeit.

Literatur: Stein, Verwaltungslehre (1867) IV. 166. — Berner, StR. 1884) 122; — Gfk. XV. 308, XVIII. 71 (Krauss), XIX. 118; — Bonneville, *Traité des diverses institutions complémentaires du système pénitentiaire* (1847) Buch VI., *Du patron. des libérés*, S. 523—621. — Ducpétiaux, *Des progrès et de l'état actuel de la réf. pénit.* (1837). — J. de Lamarque, *Des colonies pénit. et du patr. des jeunes libérés* (1863). — *Observations on the visiting, superintinding and governement of female prisoners, by Elizabeth Fry* (1827). — *Our convicts by Mary Carpenter* (1864). Bd. II. — Arntz, *Les instit. de bienfais. etc. en Belgique.* — v. Koblinsky, 85 ff. des JBer. der GefGes. der Provinz Sachsen (1886). — Furles, im NwD. Vh. XVI. 179.

§ 8.
Begriff und Bedeutung der Schutzthätigkeit.

I. Die Schutzthätigkeit soll die Aufgabe erfüllen, Gefangenen, die es ausdrücklich wünschen und dessen würdig sind, mittelst materieller oder moralischer Unterstützung im Hinblick auf ihre Entlassung den Wiedereintritt in die menschliche Gesellschaft zu erleichtern und sie vor den Gefahren des Rückfalls zu bewahren;[1] diese Fürsorge ist lediglich Sache der Privatwohlthätigkeit, ein staatlich organisirtes Einschreiten ist weder geboten,[2] noch rathsam.[3] Die Würdigkeit, bezüglich deren der Ausspruch der Strafanstaltsverwaltung das Maass gibt, besteht darin, dass der Gefangene während des Strafvollzugs sich gut geführt und dadurch die Aussicht auf Besserung begründet hat.[4] In zeitlicher Hinsicht kann eine Schutzfürsorge vorbereitend schon während[5] Abbüssung der Strafe stattfinden; den wesentlichen Ausgangspunct findet sie aber im Zeitpunct der Entlassung,[6] während immerhin auch Fälle einer später nach schon längst wieder erlangter Freiheit[7] einzuleitenden Fürsorge vorkommen.

II. Die Bedeutung der Schutzthätigkeit für entlassene Gefangene liegt darin, dass sie die guten Vorsätze, welche in diesen während des Strafvollzugs geweckt und gefasst worden sind,[8] befestigen soll, namentlich durch Beseitigung der erfahrungsgemäss so zahlreichen Hindernisse,[9] welche dem Vorhaben der Strafentlassenen, ein geordnetes arbeitsames Leben zu beginnen, störend oder hemmend entgegentreten können.

Gegenüber dieser Nothlage wird für die Letzteren die Hilfe, welche ihnen eine mit wohlwollender Theilnahme und dem richtigen Verständnisse für die wirklichen Bedürfnisse rasch und eingreifend vorgehende Schutzthätigkeit zu gewähren

im Stande ist, zur wirksamsten und vertrauenerweckendsten Stütze, und liegt gerade hierin der Beweis für den hohen Werth dieser Art von Fürsorge als einer unerlässlichen Ergänzung der durch einen rationellen Strafvollzug erzielten guten Erfolge, zugleich aber auch der überzeugendste Grund für die Nothwendigkeit ihrer Gewährung.

---

[1] Unter den Begriff der Schutzthätigkeit fällt auch diejenige Fürsorge, welche während der Dauer der Haft des Familienhauptes oder Ernährers seiner der wirthschaftlichen Stütze beraubten Angehörigen sich annimmt, um sie und dadurch mittelbar den Bestraften selbst vor der unheilbaren Zerrüttung zu bewahren, mit welcher sonst das häusliche Leben in sittlicher und wirthschaftlicher Beziehung bedroht ist. Auch erstreckt sie sich auf solche Untersuchungsgefangene, welche wegen mangelnder Schuld freigesprochen werden müssen, in diesem Zeitpunct aber von allen Mitteln entblösst und auf fremde Hilfe angewiesen sind.

[2] Die Pflicht des Staates zur unmittelbaren Fürsorge für die Gefangenen erreicht regelmässig mit der Entlassung aus dem Gefängniss ihr Ende und beschränkt sich die Staatsthätigkeit sodann auf die allgemeine Förderung prophylaktischer Bestrebungen (Buch VI. Abschn. 3 Cap. 1 §. 4 a. E.).

[3] Erfahrungsgemäss hat auch die in manchen Ländern vom Staate geübte oder im Einzelvollzug beeinflusste Schutzfürsorge zunächst mit dem Misstrauen der Strafentlassenen selbst zu kämpfen; auch werden bei derartigen Verhältnissen nicht selten gerade solche Elemente von der Mitarbeit ferngehalten, welche aus Lust und Liebe zur Sache dieser zwar gern ihre Kräfte widmen, dies aber nur auf einer möglichst freien und ungebundenen Grundlage thun wollen.

[4] Unter dieser Voraussetzung soll die Schutzthätigkeit sich auf alle Arten von entlassenen Gefangenen erstrecken ohne Unterschied des Geschlechts, Alters, der Religion und des persönlichen Standes und ohne Rücksicht darauf, ob sie leichte oder schwere Strafen abgebüsst haben, ob sie erstmals oder im Rückfall bestraft worden sind, ob der Strafvollzug in kleineren Gefängnissen oder im Zuchthause stattgehabt hat oder die Entlassung aus einer für jugendliche Corrigenden bestimmten oder aus einer solchen Anstalt erfolgt, in welcher unverbesserliche Bettler, Vaganten und liederliche Dirnen zeitweise in polizeilichen Verwahr genommen werden.

[5] Correct erscheint es, bei der Einleitung der Schutzthätigkeit nicht zwischen Angehörigen des Staates, aus dessen Strafanstalt der Betreffende entlassen wird, und denjenigen, welche Ausländer sind, zu unterscheiden. Allerdings ist die Praxis hierin noch keine gleichmässige.

[6] Diese Fürsorge äussert sich in dem Besuch der Gefangenen in der Strafanstalt, um sie moralisch aufzurichten und um ihnen hinsichtlich ihrer Lebensvorhaben für die Zeit nach ihrer Entlassung mit Rath und Belehrung helfend zur Seite zu stehen. Vgl. Buch V. § 9 Anm. 12.

[7] Für diese Fürsorge eröffnet sich das grösste Arbeitsgebiet. Sie ist in der Regel vor der Entlassung vorbereitet und äussert sich in der Zuweisung von Arbeit, in der Zuwendung von Mitteln zur Befriedigung der verschiedenartigsten Lebensbedürfnisse und gleichzeitig in der religiösen und sittlichen Beeinflussung des Schützlings. Diese Fürsorge kann eine einmalige oder länger andauernde sein. In letzterem Falle wird die Aufsicht über den Entlassenen entweder durch den Vereinsvorstand oder aber durch einen besonders für ihn bestellten Fürsorger geführt, in welchem er seinen Rathgeber und Freund, zugleich aber auch einen ernsten Mahner zu erblicken hat, falls die Versuchung zum Schlimmen an ihn herantreten sollte.

[8] Diese Fürsorge ist nur eine ausnahmsweise, welche in der Erwägung ihre Berechtigung findet, dass die rettende Hand keinem Unglücklichen, der sie im kritischen Moment für sich erbittet, vorenthalten werden sollte. Selbstverständlich ist diese Fürsorge bei solchen, welche nach der Strafentlassung in einem Asyle oder in einer Arbeitercolonie und dergl. vorübergehende Aufnahme gefunden haben und von da in das bürgerliche Leben zurückkehren.

[9] Ohne den guten Willen zur Selbstthätigkeit Seitens des Gefangenen ist die Schutzthätigkeit weder verdient, noch ausführbar.

[10] Wie oft geschieht es, dass Strafentlassene bei ihrer Rückkehr in das bürgerliche Leben von allen Mitteln entblösst sind, dass ihre Bemühungen, irgend welche Beschäftigung zu erlangen, fortgesetzt erfolglos bleiben, dass die Abneigung der anständigen Leute, mit ihnen irgendwie in Verkehr zu treten, unzweideutig sich zu erkennen gibt, und dass die unvermeidlich hieraus erwachsende äussere und innere Noth im Vereine mit der niemals ausbleibenden mannigfachen Versuchung, auf den Pfad der Sünde auf's Neue zurückzusinken, den entlassenen Gefangenen in eine wahrhaft gefahrvolle Lebenslage zu versetzen, gegen welche erfolgreich anzukämpfen seine eigenen Kräfte meistens zu schwach sind.

---

§ 9.

Grundsätze für die Organisation und Thätigkeit der Schutzvereine.

Die Grundsätze für die Organisation und Thätigkeit der Schutzvereine sind theils formeller, theils materieller Natur:

I. In formeller Beziehung ist die Erlassung eines Statuts nothwendig, durch welches alle den Verein berührenden Verhältnisse[1] klar gestellt werden. Das gleiche Erforderniss tritt ein, wenn eine grössere Zahl von Schutzvereinen zu einem grösseren Verbande[2] vereinigt und einem Centralorgan unterstellt werden.[3]

Macht die schutzvereinliche Thätigkeit den Verkehr mit Staatsbehörden[4] oder den der Vereine untereinander[5] nothwendig, so ist dessen formelle Regelung wünschenswerth.

II. In materieller Beziehung ist eine erfolgreiche Wirksamkeit der Schutzvereine zunächst[6] davon bedingt, dass die Anregung zu deren Gründung von solchen Persönlichkeiten ausgeht, bei welchen die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit solcher Vereine zur dauernden Besserung der entlassenen Gefangenen, zur Verhütung der Rückfälligkeit und demgemäss zur wirksamen Bekämpfung des Verbrecherthums ebenso tief begründet ist, wie der lebendige Vorsatz, ihre ganze Kraft bei der Mitarbeit zur Lösung dieser so beachtenswerthen socialen Aufgabe einzusetzen.[7] Ebenso belangreich ist es, dass dem zu gründenden Vereine nicht nur aus allen Schichten der Gesellschaft Persönlichkeiten beitreten, sondern auch namentlich solche in grosser Zahl, welche durch ihre Berufstellung, ihr Wissen und ihre Erfahrungen, durch ihre äusseren Mittel nicht

minder wie durch ihr Ansehen bei ihren Mitbürgern und durch ihre localen Kenntnisse ganz besonders dazu befähigt erscheinen,[8] den so verschiedenartigen und schwierigen Aufgaben, an welche die Schutzthätigkeit herantreten muss, mit bestmöglichem Erfolge gerecht werden zu können.

Von grösster Wichtigkeit ist die Verfügbarkeit der geeigneten Personen namentlich für die Ausstattung der Vereinsleitung mit den richtigen Kräften und für die Aufstellung geschickter Vertrauensmänner[9] innerhalb des Vereinsbezirks.[10] Daher muss auch schon bei der Bestimmung seiner Grösse erwogen werden, ob jene Kräfte (wie übrigens auch die sonst erforderlichen Hilfsquellen)[11] sich genügend vorfinden.

III. Die Vereinigung von einer grösseren Zahl von Bezirksschutzvereinen, deren Interesse in Folge der Zugehörigkeit zu der nämlichen Provinz oder zu einem und demselben Lande ziemlich gleichartige sind, zu einem gemeinsamen Verbande und die Unterstellung desselben unter eine einheitliche centrale Leitung ermöglicht nicht nur die gleichheitliche Behandlung aller Fragen von allgemeiner Natur und die Aufstellung gewisser grundlegender Regeln für die Vereinsthätigkeit, sondern auch die Unterstützung von schwach bestellten Einzelvereinen und die Förderung von allen die Schutzthätigkeit fördernden Einrichtungen. Der Nutzen dieser Organisation wird sich um so mehr bethätigen, je mehr die Selbstständigkeit der Einzelvereine principiell gewahrt bleibt und nur die durch die Zwecke des Gesammtverbandes gebotenen Beschränkungen erfährt.

IV. Die Vereine schöpfen die für sie nothwendigen materiellen Mittel zunächst aus den Beiträgen der Mitglieder[12] und sodann aus Schenkungen und sonstigen Zuwendungen.[13] Die Schutzthätigkeit erfordert aber auch sonst Mittel der verschiedensten Art, denn sie besteht begriffsmässig nicht in Geldgaben. Die beste Fürsorge ergibt der durch die Erfahrung als richtig bestätigte Grundsatz von John Howard: „Mache die Menschen fleissig und du machst sie ehrlich.“ In der Vermittelung von Arbeit, bezw. in der Begründung der richtigen Dienst- und Lehrverhältnisse liegt deshalb die wichtigste, allerdings Geld erheischende Aufgabe, deren glückliche Lösung gerade den kleineren Vereinen bei der Beschränktheit ihrer Mittel oft sehr schwer fällt. Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit der Bildung von grösseren Verbänden und der Durchführung des Grundsatzes, dass die innerhalb eines Verbandbezirkes den Strafentlassenen zu gewährende Fürsorge als eine gemeinsame Aufgabe aufzufassen sei, zu deren Erfüllung alle den einzelnen Vereinen zu Gebot stehenden Kräfte verfügbar gemacht werden müssten.[14]

Die wirksamste Schutzfürsorge wird stets diejenige sein, welche unter Vermeidung jeder Schablone im Wege des sogenannten

Individualisirens den Bedürfnissen der Schützlinge nach deren Alter, Gesundheit, Temperament, Erwerbsfähigkeit und criminellen Vergangenheit thunlichst gerecht wird.[15] Die Fürsorge darf übrigens nur vollständig arbeits- und erwerbsfähigen Personen zu Theil werden, andernfalls ist im Interesse der Unangefochtenheit dieser Thätigkeit die Ueberweisung an die öffentliche Armenpflege oder an Vereine zur Förderung der Privatarmenpflege geboten.

Jede Zuwendung der Schutzvereine in Geld- oder Geldeswerth soll der Regel nach ganz oder theilweise als Vorschuss gelten, welchen der Schützling, sobald er zu den angestrebten geordneten Verhältnissen sich emporgearbeitet hat, wieder rückzuersetzen hat.

V. Das Institut der für die einzelnen Schützlinge aufzustellenden Fürsorger ist für eine erfolgreiche Schutzthätigkeit von zweifelloser Bedeutung, namentlich gegenüber von jugendlichen Strafentlassenen und von gemüthlich noch wenig verdorbenen und deshalb leicht lenksamen Naturen. Für die Fürsorge selbst ist die Aufgabe meist eine sehr schwierige, die eben so sehr eine weise Verschmelzung des richtigen Tactes mit einer oft unerlässlichen eisernen Strenge erfordert, als auch umgekehrt den Besitz des vollen Vertrauens der Schützlinge[16] voraussetzt.

VI. Auch die Ermöglichung der Auswanderung in überseeische Länder ist ein unentbehrliches Schutzfürsorgemittel. Sie empfiehlt sich, wenn für einen der Besserung zuzuführenden Strafentlassenen ganz neue äussere Lebensverhältnisse geschaffen werden sollen.[17] Die Mitwirkung der Schutzvereine ist stets davon bedingt, dass der Vorsatz der Auswanderung dem vollständig freien Entschlusse des Strafentlassenen entspringt, dass Seitens der Strafanstaltsverwaltung diese Maassregel als die einzig richtige vom Standpunct der Schutzthätigkeit empfohlen wird und dass auch die Gesundheits- und Erwerbsfähigkeitsverhältnisse des Auswandernden eine genügende Gewähr für dessen sicheres Fortkommen in seiner neuen Lebenslage bieten.[18] Die zur Auswanderung erforderlichen, ziemlich ansehnlichen Mittel machen es nothwendig, dass entweder die bei der Auswanderung interessirten unterstützungspflichtigen Verbände oder wo Centralleitungen bestehen, diese aus ihren Mitteln Zuschüsse an die einzelnen Vereine leisten.

Der nicht unerhebliche Kostenaufwand und die unsichere Zukunft, welcher die Auswandernden meist entgegengehen, haben zur Folge, dass bei der Ermöglichung der Auswanderung nur junge, ledige und vollkommen erwerbsfähige Strafentlassene Berücksichtigung finden können.[19]

---

[1] Das Statut muss den Namen und Zweck des Vereins, das Gebiet, über welches seine Thätigkeit sich erstrecken soll, genau bezeichnen, die Bedingungen der Mitgliedschaft bezw. des Ein- und Austritts feststellen und nähere Vorschriften darüber enthalten, welchen Organen die Leitung des Vereins anvertraut, ob und wie grosse Mitgliederbeiträge erhoben, wie das Vermögen verwaltet werden und wie die Rechnungsablage erfolgen solle.

[2] Provincial- bezw. Landesverband.

[3] Hier handelt es sich um die Regelung der hieraus entspringenden gegenseitigen Verhältnisse, insbesondere um die Befugnisse und Aufgaben der Centralleitung und der einzelnen Verbandsglieder.

[4] Wenn die Schutzthätigkeit schon während der Dauer der Haft beginnen soll, so sind zwischen der Strafanstaltsverwaltung und dem betreffenden Schutzverein die Bedingungen festzustellen, unter welchen der Besuch der Gefangenen für die Abgesandten des Vereines zugelassen werden kann. Ist dagegen eine Schutzthätigkeit erst nach der Entlassung beabsichtigt, so sind die Aufgaben genau festzustellen, welche einerseits den Strafanstaltsverwaltungen als den die Schutzfürsorge veranlassenden und einleitenden Organen zufallen sollen, und andererseits den Schutzvereinen behufs der praktischen Durchführung der Letzteren.

[5] Die Nothwendigkeit dieses Verkehrs tritt ein in Folge von Ueberweisungen von Schützlingen, welche ihren Aufenthaltsort verändern.

[6] Die Schutzthätigkeit kann auch von Einzelnen geübt werden, allein sie wird nie eine besonders belangreiche werden, weil die Hilfsquellen, aus denen der Einzelstehende zu schöpfen in der Lage ist, sich sehr bald gegenüber den oft grossen und mannigfachen Anforderungen der Strafentlassenen als unzureichende erweisen werden. Auch lehrt die Erfahrung, dass das Privatmitleid viel leichter getäuscht und missbraucht wird, so dass statt des beabsichtigten Guten oft gerade das Gegentheil eintritt.

[7] Unter dieser Voraussetzung wird es gelingen, die Vereinsthätigkeit vor den so gefährlichen Einflüssen des politischen oder kirchlichen Parteiwesens thunlichst zu bewahren.

[8] Etwaige Unterschiede des Standes oder der Religion müssen bei der Frage über die Zulassung zur Mitgliedschaft ebenso ausser Betracht bleiben, wie die politische Parteistellung.

[9] Es empfiehlt sich, zu beiden Zwecken die Geistlichen nicht ausser Acht zu lassen, da sich diesen die Herzen der Strafentlassenen am schnellsten zu öffnen pflegen.

[10] Zur Fürsorge für weibliche Strafentlassene sind, wenn immer thunlich Kräfte aus Frauenkreisen heranzuziehen und in besondere Comités zusammenzufassen. Erfahrungsgemäss versteht das Frauenherz am sichersten und schnellsten, das zu erkennen, was einem gefallenen hilfsbedürftigen Wesen zu seiner Aufrichtung und Besserung am meisten frommt und noththut.

[11] Zu kleine Bezirke schliessen auch die Gefahr in sich, dass ihre Thätigkeit nur selten in Anspruch genommen wird und in Folge dessen das Interesse an der Sache bei den Mitgliedern erkaltet.

[12] Die Mitgliederbeiträge sollen in den satzungsmässigen Zeiträumen pünctlich erhoben werden.

[13] In manchen Ländern werden ihnen die Peculien (Arbeitsverdienst) von Gefangenen zugewiesen), welche während des Strafvollzugs mit Tod abgehen. Zuschüsse von Gemeinde- und Kreisverbänden rechtfertigen sich durch die Erwägung, dass durch das Eingreifen der Schutzvereine mancher Strafentlassene vor der Gefahr des sittlichen Verkommens und der damit so oft verknüpften Unterstützungsbedürftigkeit bewahrt wird. Beiträge des Staates finden in dessen grossem Interesse an der Gestaltung des Schicksals der Gefangenen nach ihrer Entlassung ihre genügende Begründung. Sie können ganz allgemein oder zur Förderung besonders bezeichneter Zwecke des Schutzwesens bewilligt werden. Die Form, in der dies geschieht, soll eine solche sein, dass dadurch die Selbständigkeit der einzelnen Vereine nicht beeinträchtigt wird.

[14] In Erfüllung dieses Grundsatzes sind alle in den einzelnen Vereinsbezirken vorhandenen Arbeitsgelegenheiten periodisch festzustellen und durch geeignete Bekanntmachung zur Benützung in den einzelnen Fürsorgefällen zugänglich zu machen. Die vermittelnde Thätigkeit wird bei Vereinsverbänden mit centraler Leitung dieser zufallen.

[15] Diese oft schwierige Aufgabe wird für die Vereine durch die Mittheilungen erleichtert, welche ihnen seitens der Strafanstaltsverwaltungen gleichzeitig mit der Ueberweisung der Schützlinge zugehen sollen. Erschöpfende Fragebogen sind von grosser Bedeutung.

[16] Wenn die Schützlinge die Aufstellung eines Fürsorgers nicht wünschen, weil sie ihren Mitarbeitern oder überhaupt der Oeffentlichkeit gegenüber nicht als entlassene Sträflinge gekennzeichnet sein wollen, so ist von dieser Maassregel unbedingt Umgang zu nehmen.

[17] Der Präsident der Vereinigten Staaten Nordamerikas hat in einer Acte vom 3. März 1875 die Einwanderung von solchen Auswanderern gänzlich verboten, welche in ihrem Geburtslande entweder wegen eines peinlichen Verbrechens mit Ausnahme eines politischen verurtheilt worden sind, oder denen ihre Strafe unter der Bedingung der Auswanderung erlassen worden ist. Dieses Verbot ist auf Grund einer Consultation ausgezeichneter Nordamerikanischer Anwälte ganz enge auszulegen und deshalb auf die Einwanderung entlassener Sträflinge, welche ihre Strafe verbüsst haben, nicht anwendbar.

[18] Das in den Vereinigten Staaten bestehende Verbot der Einwanderung von hilfsbedürftigen Personen (körperlich oder geistig Gebrechlichen) oder solchen, welche die Mittel zu ihrem Unterhalt entweder nicht ausreichend besitzen oder voraussichtlich nicht erwerben können, wird neuerdings von den Nordamerikanischen Behörden mit der grössten Strenge gehandhabt, und sind Fälle, in denen das Betreten des Amerikanischen Bodens verhindert wird, bezw. die sofortige Rückbeförderung in die alte Heimat erfolgt, nicht selten. Schröter (S. 74 ff. des JBer. der GefGes. der Provinz Sachsen, 1886) verlangt, dass der in New-York Ankommende mindestens noch 75 Mark besitze.

[19] Bei Ländern mit eigenen überseeischen Colonien gewinnt wegen der Möglichkeit, die schutzvereinliche Fürsorge für die Strafentlassenen auch in der neuen Heimath nöthigenfalls eintreten zu lassen, die Auswanderung eine ganz andere Bedeutung, und lässt sich erwarten, dass sich hiezu die stets grosse Zahl von Strafentlassenen entschliessen werde, welche als frühere Staats- und Gemeindebedienstete, Geistliche, Lehrer, Angehörige des Schreiberei- und Rechnungswesens zur Zeit unter dem Drucke unglückseliger und hemmender Vorurtheile es vorziehen, im Mutterlande in den kümmerlichsten Verhältnissen sich durchzuschlagen, anstatt zur Auswanderung und gleichzeitigen Ergreifung eines ganz neuen Berufs sich zu entschliessen.

---

§ 10.

Schutzthätigkeit für jugendliche Strafentlassene.

I. Die Fürsorge für jugendliche Strafentlassene beiderlei Geschlechts gehört zu der schönsten Aufgabe der schutzvereinlichen Thätigkeit, denn bei der Empfänglichkeit des jugendlichen Geistes für deren Einwirkungen darf häufig auf einen günstigen Erfolg gerechnet werden. Hierbei kommen der Regel nach solche Strafentlassene in Betracht, welche das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

II. Die Fürsorge für dieselben kann bestehen in der Unterbringung bei einer Familie[1] oder in der Aufnahme in ein Asyl.[2]

Solche Asyle sind Anstalten, welche sich die Aufgabe setzen, den jugendlichen Strafentlassenen gegenüber nicht nur die Familie zu ersetzen, sondern auch auf dieselben erzieherisch und zugleich bessernd einzuwirken.[3] Dies geschieht durch Gewöhnung an eine geordnete Arbeit[4] und an tägliche religiöse Pflichterfüllung.[5] Förderlich hierfür ist die Erlassung einer genauen Hausordnung und deren strenge Handhabung. Die Aufnahme und die Dauer des Aufenthalts der einzelnen Schützlinge wird von der Zustimmung der Eltern bezw. der sie ersetzenden Factoren abhängig bleiben müssen.[6]

---

[1] In Ermangelung von Eltern oder geeigneten Verwandten ist auf solche Familien Bedacht zu nehmen, welche entweder aus Liebe zur Sache oder aber gegen ein entsprechendes Entgelt zur Aufnahme von jugendlichen Strafentlassenen bereit sind und durch ihr häusliches Leben in wirthschaftlicher und religiös-sittlicher Beziehung sich als vollkommen geeignet dazu erweisen, die Mängel in der Erziehung der hier in Betracht kommenden Elemente zu ergänzen und sie für ihren Beruf als Dienstboten oder Gewerbegehilfen ausreichend vorzubereiten.

[2] Bei widerspenstigen, der Besserung weniger zugänglichen Naturen wird die Verbringung in ein Asyl vorzuziehen sein.

[3] Asyle gewähren den grossen Vortheil, dass sie die so wünschenswerthe Trennung der jugendlichen Strafentlassenen von den älteren Verbrechern und von den sittlich Verwahrlosten ermöglichen. Auch die Trennung nach Geschlechtern und Religionsbekenntnissen, sowie die Vereinigung der Schützlinge in sogenannte Familiengruppen ist bei grösseren Anstalten ausführbar.

[4] Dahin gehört die Nachhilfe im Elementarunterricht durch einen pädagogisch gebildeten Hausvater und die Ausbildung für einen Beruf, wie er nach der Vergangenheit der einzelnen Schützlinge und nach ihren besonderen Neigungen sich als der richtige erweist. Zu letzterem Zwecke muss die Gelegenheit zur Beschäftigung im Garten und Feldbau ebenso geboten sein, wie auch die entsprechende Zahl von gewerblichen Lehrkräften zur Verfügung stehen, wozu auch Meister im Ort beigezogen werden hönnen.

[5] Zur Mitwirkung bei der religiösen Erziehung ist die Heranziehung eines Geistlichen geboten.

[6] In Ländern mit besonderen Gesetzen für die Zwangserziehung werden die desfallsigen Bestimmungen auf eine grössere Zahl jugendlicher Strafentlassenen zur Anwendung zu bringen sein.

---

§ 11.

Asyle für Erwachsene.

I. Man unterscheidet wesentlich zwei Formen von Asylen: diejenige, welche zur Nacherziehung und daher zu längerem Aufenthalt nach der Strafe dienen (Asyle im engeren Sinn), und solche, welche nur eine vorübergehende Unterkunft bis zur Ausmittelung eines Erwerbs bieten sollen (Herbergen).[1] Zur ersteren Gattung sind in gewisser Hinsicht auch die Arbeitercolonien[2] zu rechnen; bezüglich der weiblichen

Strafentlassenen bestehen für die Gattung der gewerbsmässigen Dirnen manche besondere Zufluchtsorte.[3]

Bei Herbergen und eigentlichen Asylen müssen Ein- und Austritt frei sein und muss während des Aufenthalts die Hausordnung beobachtet werden.[4] Im Uebrigen führt die verschiedene Dauer des Aufenthalts grosse Unterschiede herbei. Denn während Insassen der Herbergen zu entlassen sind, sobald sie ein anderes geeignetes Unterkommen finden, muss bei eigentlichen Asylen der Aufenthalt bis zu erzielter Besserung[5] die Regel bilden, womit man freilich die verständige Rücksicht auf Evacuation verbinden darf, um die Wohlthat thunlichst allen Berufenen zuzuwenden. Hierdurch, sowie durch die Freiheit des Aufenthalts und durch die Gestaltung des Ganzen zu einem grösseren Familienwesen[6] unterscheiden sich die Asyle im engeren Sinne selbst von den auf das Besserungsprincip gegründeten Strafanstalten, mit welchen sie im Uebrigen die Nothwendigkeit geregelter Seelsorge, eines geordneten Haus- und Arbeitsbetriebs[7] und der Fürsorge für das Unterkommen zu Entlassender, wenn diese derselben würdig sind, gemein haben.

II. Die Nothwendigkeit von Herbergen, welche übrigens auch dem unbestraften wandernden Arbeiter dienen, wird allgemein erkannt und besteht für beide Geschlechter.[8]

Bezüglich der eigentlichen Asyle dagegen ist das Bedürfniss und die Möglichkeit der Nacherziehung bei männlichen Strafentlassenen nicht sehr häufig in besonders diesem Zweck gewidmeten Gründungen[9] zur Geltung gelangt. Den Männern stehen viele Arbeitsgelegenheiten offen, bei welchen eine häusliche und dauernde[10] Gemeinschaft nicht eintritt und daher auf Geschick und Leistung, nicht auf Charakter und Vorleben gesehen wird; fehlt aber die zwingende Noth, so unterwirft sich nicht leicht Jemand den der Strafe nicht unähnlichen Beschränkungen, welche der Aufenthalt in eigentlichen Asylen mit sich bringt.

Dagegen vollzieht sich der Uebertritt weiblicher Strafentlassener in die Freiheit unter viel ungünstigeren Bedingungen, weil sie vorwiegend auf die Gewinnung häuslicher Dienste angewiesen sind. Gegenüber der gewiss entschuldbaren, weitverbreiteten Abneigung, Personen unmittelbar aus Gefängnissen oder bald nach einer Strafe als Dienstboten anzunehmen, stellt sich das Asyl für verkommene oder doch mit schwererer Sahuld belastete Frauenspersonen als die richtige Uebergangsstätte dar zum langsamen Vollzug des nöthigen sittlich-religiösen Reinigungsbades, zur Gewöhnung an die Freiheit, zur Ausbildung in den Haushaltsgeschäften, sowie zur Ermöglichung einer Empfehlung und Verbürgung.

---

[1] Oft Marthahäuser, Gesellenhäuser, je nach dem Geschlechte der Aufzunehmenden, benannt. Sollen sie ihren Zweck erfüllen, so muss, falls ein Arbeitsnachweisbureau nicht von Gemeindewegen besteht, die Vermittelung von Arbeits-Angebot und -Nachfrage bei ihnen geregelt sein, wodurch aber nur das eigene Suchen der Entlassenen nach Arbeit erleichtert werden soll, da Niemand eine Bürgschaft für kaum gekannte Personen übernehmen kann. Vgl. auch Föhring, Asyle für Obdachlose in No. 40. 41 des Bremer Nordwest.

[2] Sie nehmen männliche Strafentlassene oft zu längerem Aufenthalt auf.

[3] Lebensweise, Charakter und Anschauung der Dirnen unterscheidet sie von Strafentlassenen sonst, bei denen manchmal Ehrgefühl und Vorsatz der Besserung noch lebendig sind; das Zusammenleben beider Classen verschlechtert die bessere, auch erheischen beide eine verschiedene Methode der Behandlung. Bemerkenswerth unter den Asylen für Weiber überhaupt sind die Gründungen von Swingar in Holland, die Refuges in London und Stockholm und das Specialasyl (für Dirnen) Bethabara bei Berlin; die Einrichtungen von Oberurbach (Württemberg) s. in Gfk. XVIII. 72, 161. XIX. 373. XX. 377. Die Asyle, welche Dirnen aufnehmen, sind der Gefahr ausgesetzt, als Orte der zeitweisen Erholung missbraucht zu werden.

[4] Auch in den Herbergen soll Arbeit auferlegt werden, aber nur insolange die Pfleglinge nicht zum Suchen einer Stelle ausgehen müssen.

[5] Individuell zu bemessen, 1—2 Jahre werden als nöthig angenommen.

[6] Religion und Sitte, Pünctlichkeit und Gewissenhaftigkeit, Verträglichkeit, Wahrheitsliebe etc. sind anzulehren. Auf die richtige Wahl der Hausmutter (des Hausvaters), welche festen Sinn und ein wachsames Auge haben muss, kommt es wesentlich an. Ebenso auf eine gute und klare Hausordnung. Das gemeinschaftliche Zusammensein der Pfleglinge bei Tag, doch mit Aufsicht, ist selbstverständlich. Ob zum Schlafen Säle oder Einzelkammern vorzuziehen, ob letztere zu Lohn oder Strafe dienen sollen, darüber besteht noch kein einheitliches Urtheil.

[7] Für Weiber Anerziehung zu den Haushaltungsgeschäften nebst Feld- und Gartenbau; auch als Einnahmequelle Waschen, Bügeln, Sticken, Stricken für Dritte. Das System der Arbeitsbelohnungen ist selbst für Herbergen, wenn der Gewinn den Verpflegungsaufwand überschreitet, angebracht; in Asylen dient es zum Ansporn des Fleisses, zur Schaffung eines Guthabens für die Entlassung (Kleidung, Reisegeld etc.) und kann wohl nur selten an jene Vorbedingung geknüpft werden.

[8] Insbesondere sind stellensuchende weibliche Dienstboten in Orten ohne solche Herbergen mehr der Verführung ausgesetzt.

[9] In *BJ.* I. 119 ff. theilt Sillimann Näheres mit über ein Asyl in Philadelphia, wo Strafentlassene für die Marine seit einem Jahrhundert ausgebildet werden, und über die Einrichtungen in Bordeaux, wo für Männliche (ausser dem *Asyle de nuit*) zu längerem Aufenthalt eine Refuge besteht, dessen Insassen u. A. durch Vermiethung an Handwerksmeister der Stadt, mit denen Verträge bestehen, beschäftigt werden. Vgl. auch § 7 Anm. 3 und Martini *Breve notizia di . . . studie di . . . Congresso . . . di Roma* (Lodi 1886) S. 5 ff. Ueber Asyle in Mailand und Florenz Ff. 78.

[10] Zu dringenden Erntearbeiten nimmt der Landwirth oft jeden unbekannten Wanderer an.

---

§ 12.

Praktische Fingerzeige für den Betrieb der schutzvereinlichen Thätigkeit.

Abgesehen von den eben niedergelegten allgemeinen Grundsätzen gilt für schutzvereinliche Thätigkeit vor Allem

die Regel, dass ihr Betrieb nach den localen Anschauungen und Bedürfnissen innerhalb des Vereinsbezirkes eingerichtet werden müsse. Weitere Fingerzeige von allgemeiner Bedeutung, welche die Erfahrung als die richtigen bestätigt hat, sind folgende:

1. Bei der Bildung der Vereinsbezirke empfiehlt sich ein Anlehnen an die staatliche Eintheilung der Verwaltungs- oder Gerichtsbezirke.

2. Bei der Organisation der Vereinsthätigkeit sind alle Einrichtungen zu vermeiden, durch welche der Verdacht einer polizeilichen Ueberwachung rege gemacht werden könnte.

3. Die Heranziehung von Persönlichkeiten aus dem Beamten- und Geistlichen-Stande in den Vereinsvorstand sollte nie ausser Acht bleiben. Ebenso sind Fabricanten und andere Arbeitgeber von Bedeutung thunlichst beizuziehen.

4. Bei kleineren Vereinen empfiehlt es sich, die Fürsorge für männliche und weibliche Strafentlassene den nämlichen Händen anzuvertrauen. Möglichst niedere Mitgliederbeiträge können dazu beitragen, die Zahl der freiwilligen Mitarbeiter thunlichst zu vergrössern. Durch gleichzeitige einmalige Sammlung von Beiträgen für verschiedene verwandte Zwecke und durch Vertheilung des Ergebnisses nach einem vorher festgesetzten Maassstabe kann der gerechten Abneigung der Bevölkerung gegen das Ueberwuchern von Vereinsbildungen vorgebeugt werden.

5. Das Vorhandensein von Einnahme-Ueberschüssen erfordert die gewissenhafteste Prüfung der Frage, ob solche behufs Bildung eines Reserve-Fonds zu Capital angelegt oder aber besser der Hauptsache nach zur Förderung der verschiedenen mit dem Schutzwesen verwandten Zwecke verwendet werden sollen.

6. Der Arbeitsverdienst der Strafentlassenen, welche die Vereinsfürsorge für sich erbitten und zugesagt erhalten, soll den betreffenden Vereinen behufs der geeigneten Verwendung zu Gunsten der Schützlinge überwiesen werden.

7. Die gewissenhafteste Ausfüllung von Fragebogen zur Klarstellung der Verhältnisse eines Strafentlassenen ist die sicherste Grundlage für eine erfolgreiche Schutzfürsorge.

8. Bei der Prüfung der Würdigkeit von Strafentlassenen, welche die Vereinshilfe nachsuchen, empfehlen sich eher zu milde als zu strenge Grundsätze.

9. Nach beendigtem Strafvollzug sollen Sträflinge mit anständiger Kleidung versehen und unentgeltlich an ihren neuen Bestimmungsort verbracht werden.

10. Die Beschäftigung eines Strafentlassenen in seiner Heimath ist der Regel nach die beste Fürsorge.

11. Die zuzuwendenden Unterstützungen sollen eher zu reichlich, als zu karg bemessen werden. Bei Zuwendungen von Geld sollte, die Vermittelung der Reise in die Heimath abgerechnet, stets die Erreichung irgend eines schutzvereinlichen Zweckes, womöglich die Erwerbsbefähigung, im Auge behalten werden.

12. Ueberweisungen von Strafentlassenen von einem Verein an den anderen ohne bestimmten Zweck sind zu vermeiden, liegt ein solcher vor, so ist schriftliche Ueberweisung geboten, namentlich wenn die Fürsorge für jugendliche Verbrecher in Frage steht.

13. Das Inseriren in öffentlichen Blättern zum Zwecke der Vermittelung von Arbeit für Strafentlassene hat sich schon öfters bewährt.

14. Die Vortheile von Arbeitsvermittelungseinrichtungen sollten für die Insassen von Asylen jeglicher Art zugänglich gemacht werden.

15. Für hervorragende günstige Erfolge, welche Lehr- oder Dienstherren mit ihren Schützlingen erzielen, ist seitens der Vereine eine Anerkennung in entsprechender Form zu gewähren.

16. Eine sorgfältige Rücksichtnahme auf die Interessen der öffentlichen Armenpflege, namentlich bei der Unterstützung von Familien Inhaftirter mit längerer Strafdauer dürfen die Schutzvereine nicht ausser Acht lassen.

17. Geschäftsberichte sind alljährlich zu fertigen und nicht blos zur Kenntniss der Generalversammlung zu bringen, sondern auch in der Localpresse zu veröffentlichen.

18. Für alle an die Einzelvereine herantretenden Aufgaben empfiehlt sich die rascheste Geschäftserledigung und zwar sowohl im Verkehr mit den Strafanstaltsverwaltungen wie der Vereine unter sich und mit dem etwa bestehenden Centralorgan.

19. Durch schlimme Erfahrungen darf man sich nicht zurückschrecken lassen, sie sind unausbleiblich und werden früher oder später auch durch gute Erfolge aufgewogen.

Abschnitt II.

Sonstige Prophylaxe.

Von

Pfarrer CARL KRAUSS, Strafanstaltsgeistlicher in Freiburg i. B.

Vorbemerkung. Die psychologische Genesis des Verbrechens ist in Buch I., das statistische Verhältniss der Verbrechensursachen, des Verbrecherthums und der Rückfälligkeit in Buch XII. behandelt. Da die sociale Prophylaxe bei ihrer engen Verbindung mit Zeit- und Ortsverhältnissen in stetem Flusse ist, kommt einzelnen Angaben des folgenden Abschnitts nur eine zeitliche Gültigkeit zu. Die Literatur ist nach der theologischen, juristischen und socialwissenschaftlichen Richtung so reich, dass nicht die Erzeugnisse selbst, sondern die Verzeichnisse derselben zu citiren sind. Die ältere Literatur findet sich in Ristelhueber's Wegweiser, die neuere in O. Mühlbrecht's „Uebersicht der gesammten staats- und rechtswissenschaftlichen Literatur“ (18. Jahrg. bis 1887). Die confessionelle Literatur über die socialen Fragen ist am reichhaltigsten angegeben in Ratzinger's Geschichte der kirchlichen Armenpflege, Freiburg 1884 (kath.), ferner bei Lehmann, Die Werke der Liebe, Leipzig 1883 (ev.), und Schäfer, Geschichte und Arbeit der weiblichen Diakonie, Hamburg 1879 (ev.); ebenso in den bekannten ev. „Fliegenden Blättern aus dem Rauhen Hause“, den Württembergischen „Blättern für das Armenwesen“; Schäfer's Monatsschrift für innere Mission (Gütersloh), der kath. Quartalschrift „Arbeiterwohl“, Organ des Verbandes katholischer Industriellen etc. etc., Köln bei Bachem, und anderwärts.

§ 1.

Allgemeine Bedeutung der Prophylaxe.

Literatur u. A.: A. v. Oettingen, Moralstatistik, Erlangen 1874. — Haushofer, Lehr- und Handbuch der Statistik. Wien 1872. — *v. Valentini, Das Verbrecherthum im Preuss. Staat, 1869. — *Julius, Vorlesungen etc. S. XCIX ff. S. 274 ff. — *Hänell, System etc. 189—210. — *Hindberg, 135—176. — *Starke, Verbrecher und Verbrechen etc. — *Jlling, Die Zahlen der Criminalität in Preussen, 1885. — Sichart, Ueber die Rückfälligkeit etc. 14 ff. — *Gfk. XXI. 137 ff. — Stursberg's aufsehenerregende Schrift über „Die Zunahme der Verbrechen und Vergehen und ihre Ursachen“. Düsseldorf 1878. Dazu Rhein.-Westph. GefGes. 57. JBer. — Martin, Lehrbuch der katholischen Moral. Mainz 1859. S. 128 ff. 247 ff. Endlich *Die einschlägigen ministeriellen „Statistiken“, „Uebersichten“ und „Jahresberichte“ der einzelnen Staaten. (Das hier mit einem * Bezeichnete gilt theilweise auch als Literatur für die anderen Paragraphen.)

I. Im Strafvollzug spiegeln sich klar und ernst die sittlichen Nothstände eines Volkes ab, und je mehr diese Schäden sich

erweitern und vertiefen, desto sicherer wird erkannt, dass selbst mit der gründlichsten „Repression und Correction" noch nichts Genügendes geschehen ist. Mag auch ein richtiger Strafvollzug Viele bessern oder von dem Rückfall abschrecken, so ist es doch bei der Auffassung des Verbrechens als einer sittlichen Krankheit klar, dass der Heilung derselben die Verhütung weit voranstehe. Vom Strafvollzug ist vorwiegend die Heilung Einzelner,[1] von der Prophylaxe allein eine bewahrende Wirkung auf Massen[2] zu erwarten. Es muss also durch die „Prävention"[3] der Entstehung und Vermehrung der Verbrechen thunlichst vorgebeugt werden; nur „thunlichst" sagen wir, denn so lange die Menschen und ihre Verhältnisse dieselben bleiben, ist die Ausrottung des Verbrechens nicht denkbar, so wenig wie die der leiblichen und geistigen Krankheiten. Aber auch die Verminderung und Kleinhaltung des Verbrechens ist ein hohes Ziel.

II. Die Prävention muss das Verbrechen in seinen Ursachen zunächst klar erkennen, bis in die tiefsten Gründe und Quellen verfolgen und dort mit den Heil- und Kampfmitteln eingreifen; Kann das nicht geschehen, so sind alle übrigen Maassnahmen, wie Strosser bemerkt, „nur schwächliche Palliativmittel, über welche der breite Strom des Verderbens seinen Lauf ungestört weiter fortsetzt". Es besteht aber unter den Verbrechensursachen eine innere Wechselbeziehung derart, dass, was als Folge oder Wirkung der einen erscheint, wieder zur Ursache anderer Verbrechen wird. Der Kampf gegen eine Verbrechensquelle trifft daher zugleich auch die meisten übrigen.

III. Berufen zum Kampfe ist die ganze staatliche, kirchliche und bürgerliche Gesellschaft, die gemeinsam unter dem Verbrecherthum leidet.[4]

---

[1] Dies der nächste Zweck der Strafen. Sicherlich hat aber schon die Existenz und Ausübung des Strafrechts neben der repressiven Bedeutung auf den Einzelnen eine (oft unterschätzte) praktische Bedeutung auf die Massen insofern, als ohne diese Vorkehr die Criminalität von viel grösserer Ausdehnung wäre.

[2] Das Schutzwesen ist als eine mit dem Einzelnen nur sich befassende Einrichtung, welche den Strafvollzug ergänzt, schon zum Voraus behandelt worden, obwohl es zur speciellen Prophylaxe zu rechnen ist. (§ 2 III.)

[3] Die Verbrechen kann man mit einem Unkraut vergleichen, das auf dem Acker der Menschheit wuchert und ihn aussaugt. Um es auszurotten, schneide man es nicht nur von der Erdoberfläche ab, sondern man durchfurche den Acker, lege die Wurzeln bloss und reisse sie aus bis auf's letzte Fäserchen; sonst wuchert das Unkraut nur um so üppiger weiter. Oder es muss die Arbeit des Herkules sich stets wiederholen: man muss der Hydra des Verbrecherthums den erzeugenden Rumpf ausbrennen, aus dem immer neue Köpfe herauswachsen. Der „unsterbliche" Kopf jener lernäischen Schlange ist hier der böse Wille des Menschen. Diesen ertödte man, wie Herkules der Schlange es gethan, mit dem Felsblock des mächtigsten Kampfmittels: der religiös-sittlichen Erneuerung und inneren Kräftigung.

[4] Die Frankfurter Versammlung der Deutschen Strafanstaltsbeamten (1886) betonte das Zusammenwirken von Staat, Kirche und Gesellschaft. — Den christlichen Kirchen, welche in diesen Interessen solidarisch sind, ist eine schöne und gemeinsame Aufgabe zur Bethätigung des praktischen Christenthums geboten. Dieser Gesichtspunct, sowie einige andere oben berührte sind zwar schon im Eingang des XI. Buches festgestellt, mussten aber der Anknüpfung wegen hier kurz eingefügt werden.

---

§ 2.

Kampfgebiet der Prophylaxe.

I. Der letzte Grund aller Verbrechen liegt in der Person des Verbrechers selbst: es ist der freie Wille,[1] der aber in seiner Bethätigung von inneren und äusseren Factoren abhängt. Der Mensch bringt die Anlagen zum Guten wie zum Bösen auf die Welt, und es kommt nur darauf an, diesen gefährlichen Potenzen vom Augenblicke ihres Erwachens an die gottgewollte Richtung zu geben, so dass in harmonischer Unterordnung der niederen Seelenkräfte unter die höheren, des fleischlichen Menschen unter den geistigen der sittliche Charakter zur vollkommenen Ausgestaltung gelangt. Ein solcher religiös-sittlicher „Normalmensch“ wird aus sich selbst niemals auf schiefe Bahnen getrieben werden. Hiermit sind aber die Ziele der Erziehung angegeben, die auf religiöser Grundlage erreichbar werden.

Besteht dagegen im Innern des Menschen die Herrschaft der religiös erleuchteten Vernunft und des im Guten gefestigten Willens nicht, so bedarf es nur eines Andranges zum Bösen, um der Sünde das Leben zu geben. Die letzterer vorausgehende Trübung oder Verwirrung der Vernunfterkenntniss und die schädlichen Impulse auf die Willensrichtung gehen dann entweder von den entfesselten Affecten und Trieben aus,[2] oder aber, da der Mensch zu seinen Handlungen auch von äusseren Verhältnissen bestimmt wird, üben seine Schicksale, die verschiedenen Lagen, in die er gerathen kann, sowie die Gesammtzustände der Gesellschaft, in welcher er lebt, auf seine Entschlüsse und Thaten einen entscheidenden Einfluss.

II. Demgemäss redet man von inneren und äusseren Verbrechensursachen.[3] Erstere werden unterdrückt durch die Besserung des Einzelnen, die überhaupt für die Moralität und Eindämmung der Criminalität eines Volkes viel wichtiger ist, als die Verbesserung der äusseren Verhältnisse, socialen Einrichtungen und staatlichen Gesetze. Ja, je stärker und unmittelbarer die äusseren Umstände auf den Willen andrängen, desto nothwendiger erscheint die innere moralische Kräftigung und Befestigung als Gegenwehr.

Gleichwohl liegt ausserordentlich Vieles daran, auch jene äusseren „feindlichen Mächte“, die den Willen beeinflussen, zu bekämpfen und zu beseitigen. Dieselben bieten nämlich entweder die Möglichkeit, oder die Gelegenheit, oder die Versuchung, oder den Anreiz, oder das Motiv zum Verbrechen.

Diese äusseren Verbrechensursachen sind ausserordentlich mannigfach und sollen einzelne von ihnen, welche erfahrungsgemäss die Hauptrolle in der Criminalität spielen und zudem für die zum Kampfe gegen sie berufenen Factoren entdeckbar und erreichbar sind, in den folgenden Paragraphen ihre Beleuchtung finden.

III. Die Prophylaxe selbst ist in eine allgemeine und in eine specielle zu scheiden. Die erstere, in ihrer Wirkung am belangreichsten, und daher in Wahrheit fundamental, befasst sich damit, den Nährboden des Verbrechens überhaupt abzugraben, indem sie durch religiöse und sittliche Erziehung (§§ 3—7), wie durch die Wohlfahrtspflege (§ 8) die Existenz selbst der allgemeinsten Vorbedingungen des Verbrechens (bösen Willen und äussere Anlässe) thunlichst ausschliesst, ja positiv Tugend und Wohlfahrt heranzieht. Die specielle Prophylaxe dagegen kämpft gegen einzelne Laster, aus denen das Verbrecherthum grossentheils erwächst (namentlich Trunksucht, Unzucht, Vagabondage — §§ 9—13). Dabei muss hinsichtlich der allgemeinen Prophylaxe betont werden, dass weit weniger die materielle als die geistige Noth Zahl und Art der Verbrechen beeinflusst und daher auf die Erziehung im weitesten Sinn das Hauptgewicht fällt.

Auch lässt sich — wie nach dem objectiven Gesichtspuncte eben geschehen — die gleiche Eintheilung nach dem subjectiven aufstellen. Darnach ist unter allgemeiner Prophylaxe diejenige zu verstehen, welche in allgemeinen Einrichtungen und Vorkehrungen (prophylaktischen Gesetzen, Anstalten etc.) sich äussert im Gegensatz zu der speciellen, welche die Einzelfürsorge für ein vor dem Verbrechen zu behütendes Individuum ist. Es ist klar, dass beide Richtungen Hand in Hand gehen müssen, die letztere aber die weit schwierigere ist.

---

[1] *πόθεν τὸ κακόν*; woher das Böse? Diese Frage hat von Alters her als stets wiederkehrendes Problem die Forschenden unter sich in Zwiespalt gebracht. Nach der kirchlichen Lehre ist der menschliche Wille auch nach dem Sündenfalle immer noch frei, obgleich geschwächt und zum Bösen hinneigend (die *concupiscentia* als *fames peccati* „*ad agonem relicta*“ auch im erlösten Menschen!), und wir Alle müssen mit dem alten Ovidius klagen: *Nitimur in vetitum semper cupimusque negata.* — Woran aber der Wille keinen Antheil hat, das ist überhaupt nicht sittlich imputabel. — Der philosophische und theologische (fatalistische und materialistische) Determinismus vernichtet consequent jeden Unterschied zwischen Gut und Bös, Verdienst und Schuld, sowie die Berechtigung zur Aufstellung von Geboten und Strafgesetzen. Der gemässigte Determinismus (Leibnitz) macht dagegen den Willen von Motiven

zwar abhängig, ohne ihm jedoch die Fähigkeit, gegentheiligen Motiven zu folgen, abzusprechen. Die von der Moralstatistik behauptete Gesetz- oder Regelmässigkeit in der Wiederkehr der Verbrechen kann, wie Hänell l. c. treffend ausführt, der Annahme der Willensfreiheit keinen Abbruch thun.

[2] Unter den Affecten erscheinen hauptsächlich die (Geschlechts-) Liebe und der Hass, Rachsucht und Eifersucht, Furcht und Zorn in der Naturgeschichte des Verbrechens. Bezüglich der Triebe bezeichnet die heilige Schrift (1. Joh. 2, 16) die dreigestaltige Selbstsucht (Genuss-, Hab- und Ehrsucht) als Quelle der Sünden. Ueber Temperament, Geschlecht, Alter etc. in ihrem Verhältniss zum Verbrechen s. Buch I. Abscbn. II. und Buch XII. Abschn. III.

[3] Die Statistik hat auf die Ermittelung der Verbrechensursachen schon vielen Fleiss verwendet, indessen entzieht sich ihr gerade die obige Unterscheidung, welche den individuell und sittlich verschiedenen Gehalt der That ausmacht. Denn die Beweggründe lassen sich nur wägen, nicht zählen. „Die Strafanstalts-Vorsteher und -Geistlichen sind durch ihren Beruf am besten zu einem richtigen und gründlichen Urtheil über die Ursachen der Verbrechen und Rückfälle und ihrer Zunahme befähigt, weil sie in ihrer Thätigkeit den Pulsschlag des kranken Volkslebens am sichersten fühlen. Namentlich die Geistlichen lernen in rechter Berufserfüllung durch ihre zahlreichen seelsorgerlichen Beziehungen das Volksleben in seinen Schatten- und Lichtseiten am gründlichsten kennen." (Stursberg.) Der Punct, bei dem zur Verhütung neuer Verbrechen eingesetzt werden muss, liegt oft sehr tief oder weit in der Vergangenheit: im Gefängniss wird er am ehesten ausfindig gemacht. Deshalb ist es natürlich, dass eine Wissenschaft, die vom Gefängnisswesen handelt, auch die Frage nach den Ursachen der Verbrechen und den Kampfmitteln dagegen in Betrachtung zieht.

---

§ 3.

Die Religion als Grundlage des Volks- und Einzellebens.

Literatur: Lehmann, 161—166 (mit Angabe einer Menge einschlägiger Literatur 331/332). — Rhein.-Westphäl. Gef-Ges., 49. Jahresbericht (enthaltend Schröter's Vortrag über „Sonntagsentheiligung und das Verbrechen". 67 ff.) — *Sämmtliche Jahrgänge der (ev.) „Fliegenden Blätter"; „Der Blätter für das Armenwesen"; der (kath.) „Christlich-socialen Blätter" (Neuss); des „St. Josephsblattes" (München); der „Rheinischen Volksblätter" (Köln) u. s. w.

I. Die Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung, der nationalen und individuellen Sittlichkeit ist die gesunde, erleuchtete Religiosität und lebendige Gottesfurcht,[1] während Gottentfremdung und religiöser (theoretischer oder praktischer) Unglaube als schwerstes Uebel erscheinen.[2] Die grosse Menge mindestens ist nur sittlich, wenn sie religiös ist, religiös aber nur, wenn sie kirchlich ist.

Die vornehmsten Quellen des Unglaubens sind: Unkenntniss der religiösen Wahrheiten,[3] Unsittlichkeit, Unkirchlichkeit,[4] böses Beispiel, schlechte Gesellschaft,[5] die Lectüre atheistischer und kirchenfeindlicher Literatur.[6]

II. Die Religionslosigkeit ist die Grundursache aller Verbrechen. Der Mensch ohne Glauben an einen allwissenden Zeugen und gerechten Vergelter ist zu jeder Missethat fähig, wo nicht Vernunft, Erziehung und äussere Verhältnisse Schranken

setzen. Dies lehrt die Erfahrung und das eigene Geständniss der meisten Verbrecher in den Strafanstalten. Hauptsächlich gehen aus der Religionslosigkeit hervor: Gotteslästerung, Meineid,[7] Selbstmord, Autoritätlosigkeit,[8] Unzufriedenheit und Genusssucht der niederen Bevölkerungsclassen, die socialdemokratische (mehr noch: die anarchistische, nihilistische) Weltanschauung und all die Greuel und Unthaten, die sie erzeugt.

III. Zum Kampfe gegen die Irreligiosität ist das harmonische Zusammenwirken von Staat und Kirche zunächst erfordert, damit beide unbehindert und voll ihren veredelnden, rettenden und schützenden Einfluss allseitig üben können. Namentlich die Kirche mit der hohen Anziehungskraft für Geist und Herz, welche ihr bei richtigem Vorgehen[9] innewohnt, ist die Hüterin des heiligen Feuers der Charitas, welche für die Ausübung fast jeder Prophylaxe unentbehrlich ist.[10]

Fast ebenso wichtig ist das Beispiel des Einzelnen, welches in seiner Summe die Stellung der Religion in der Gesellschaft ergiebt. Nicht vom pastoralen Standpuncte, sondern aus der Gefängnisspraxis heraus ist an das öffentliche Gewissen der Mahnruf zu richten, nicht nur das Aergerniss zu verhüten, sondern auch das Verdienst eines guten Beispiels (Vorgesetzte, Eltern, Arbeitgeber) sich zu erwerben, namentlich die Erziehung der anvertrauten Personen mit praktischer Religion zu durchdringen. Denn sie allein überbrückt die Kluft zwischen Arm und Reich, Hoch und Niedrig, Gebildet und Unwissend, in deren Abgrund der Quell vieler menschlichen Leidenschaften und Verbrechen liegt und auch im Strafvollzuge ist bei sehr Vielen erst die verhärtende Meinung zu bekämpfen, Religion und Cultur sei von den höheren Ständen nur als ein Zuchtmittel der niederen betrachtet und biete weder Wahrheit, noch Trost und Aufrichtung.

---

[1] Ueber die Nothwendigkeit der Religion besitzen wir, abgesehen von der hl. Schrift, herrliche Aussprüche der grössten Männer vor und nach Christus. Aristoteles (Politic. VII. 8—12), Cicero (*De nat. deorum* I. 2), Washington (in seiner Abschiedsadresse an den Congress), Thiers u. v. A. bezeichnen die Religion und Moral als unerlässliche Stützen der öffentlichen Wohlfahrt und Diejenigen als Feinde des Vaterlandes, welche sie untergraben. Selbst der Philosoph v. Hartmann nennt die Religion „das Haupterziehungsmittel für das Volk". Andererseits zeigt die Geschichte, dass krankhafter dogmatischer Fanatismus schon die grössten Greuel hervorgebracht hat. — Ein specifischer Einfluss der Confessionalität auf Zahl und Art der Verbrechen ist nicht nachweisbar (vgl. v. Valentini a. a. O. 86 ff.). Auch der (jüdische) „rituelle Mord" scheint Fabel oder Verleumdung zu sein.

[2] Wir treten in die leicht zu Polemik und Missverständnissen führende Frage nicht ein, ob die heutige Zeit — sei es überhaupt oder bei einzelnen Völkern — dieses Uebel im Vergleich zu andern Zeiten in besonderer Potenz aufweise. Thatsächlich ist zu bemerken, dass Klagen in dieser Richtung, welche die Gottentfremdung als heutiges Grundübel bezeichnen, häufig sind, dass die

Eindrücke in den Gefängnissen viel Belege geben und das Anwachsen unserer schlimmsten Feinde, der Socialisten, Nihilisten und Anarchisten, notorisch ist. Andererseits wird mit Grund betont, dass es die sog. gute alte Zeit nie gegeben hat, die höheren Stände namentlich sittlicher als vor zwei Jahrhunderten leben, der religiöse Indifferentismus mindestens wieder zurückgegangen und die entsittlichende Einwirkung politischer Kampfzeiten (man denke namentlich an die Criminalität in den Revolutionszeiten von 1789 bis 1848) wieder überwunden sei.

[3] Unwissenheit in religiösen Dingen und hinsichtlich der Sittengebote wird jeder Gefängnissbeamte als Ursache von Verbrechen schon entdeckt haben. Aus dieser Unwissenheit entspringt der Aberglaube, der mitunter mit bewusster Gottesleugnung gepaart ist (Voltaire z. B. war sehr gespensterfürchtig und scheute den Aufenthalt im Finstern). Aus dem Aberglauben entstehen nicht selten Verbrechen und scheussliche Unthaten, wie er auch dem Gaunerthum eine reiche Beute liefert. Vgl. Hindberg, 224 ff.

[4] Schützt die Betheiligung am äusseren kirchlichen Leben auch nicht immer vor sittlichem Fall, so lehrt doch die Erfahrung, dass die Verbrecherwelt fast durchweg jenem entfremdet ist. Ueber die Gründe, warum so viele Menschen (besonders in den Städten) der Kirche fremd oder abgeneigt werden, s. Stursberg's Broschüre „Die Zunahme etc.“ 55 ff. Der Staat, die Kirche selbst und die öffentlichen Verhältnisse tragen hiernach dazu bei.

[5] Namentlich sind junge Leute vor der Betheiligung an geselligen Vereinen zu warnen, die auf nicht religiösen Principien gegründet sind. Wie manche Gefangene führen ihren religiös-sittlichen Schiffbruch darauf zurück.

[6] Vgl. Stursberg a. a. O. S. 39—51. Man kann der fortschreitenden Naturerkenntniss keinen Halt gebieten, aber vielen Antheil am wachsenden Verbrecherthum haben in populärem Gewande verbreitete naturwissenschaftliche Anschauungen, die, auf Hypothesen fussend, den persönlichen Schöpfer leugnen und den Menschen — ohne unsterbliche Seele — als Culturaffen bezeichnen.

[7] Die Verletzung des Eides musste zwar insofern in Deutschland häufiger werden, als seit 1879 wegen veränderter Processordnungen sehr viel Eide mehr als zuvor abgenommen wurden, und es wird von juristischer Seite behauptet, kein Beweis sei dafür erbracht, dass der Meineid in grösserer Proportion gewachsen wäre, als die Zahl der Eidesabnahmen. Aber die Häufigkeit des Eides selbst ist ein grosses Uebel und bewirkt leicht eine unehrerbietige Form des Actes, die um so schädlicher ist, als die frühere seelsorgerliche Vorbereitung, welche manchen falschen Schwur verhütete, weggefallen. Vgl. Hänell, S. 200, Anm. 1; Stursberg, S. 58.

[8] Stursberg, 59—62. Mit der göttlichen Autorität muss auch alle menschliche dahinsinken. „Der Thron steht auf dem Altar.“

[9] Stursberg bemerkt, dass die negative Bibelkritik und die sog. freie Richtung innerhalb der evangelischen Kirche Vielen die Ehrfurcht vor Gottes Wort benehmen. Der katholischen schadet das Hereinziehen der Politik, sowie mancherlei äusserliches Beiwerk, an dem unsere vorgeschrittene Zeit keinen Geschmack mehr findet. Dass der langjährige „Culturkampf“ die staatliche und kirchliche Autorität nicht gehoben hat, wird Stursberg wohl zuzugeben sein.

[10] Der Amerikaner betrachtet selbst *Charity and Correction* (oder *Prison*) als zwei durchaus zusammengehörige Begriffe und ist mit dem guten Beispiel, das er bot, vorangegangen, die behördlichen Aufgaben beider Richtungen in eine Hand zu legen.

§ 4.

Insbesondere die Sonntagsfeier.

I. Das Gebot der Sonntagsfeier beruht auf uralter Gottesordnung, ist eine der grössten Wohlthaten für die Menschheit und seine Uebertretung, welche — wenn eine gewohnheitsmässige — als ein Hauptsymptom der religiös-sittlichen Entartung eines Volkes zu betrachten ist, bringt die schlimmsten Folgen mit sich.[1]

Ein innerer Zusammenhang besteht zwischen Sonntagsentheiligung und Verbrechen.[2] Die Gefängnissstatistik verzeichnet mit Sicherheit den Procentsatz der an Sonn- und Feiertagen begangenen Strafthaten zur Gesammtzahl aller Verbrechen und nennt als besondere Arten: Körperverletzung und Todtschlag, Unzuchtsvergehen, Aufruhr und Widerstand gegen die Staatsgewalt, grober Unfug, Landfriedensbruch, Brandstiftungen, sowie auch — und zwar mitunter die qualificirtesten — Diebstähle und Raubanfälle.

II. Der Staat hat zunächst für die Ruhe des Sonntags zu sorgen, deren Störung strafrechtlich (in Deutschland durch § 366 Ziff. 1 des RStGB's., sowie § 146 Ziff. 2 der mit Gesetz vom 1. Juli 1883 geänderten Gewerbeordnung) geahndet wird. Dieser Schutz ist in manchen Staaten[3] nicht voll ausreichend. Auch in Deutschland hat man schon von verschiedenster Seite (z. B. durch den „Centralausschuss für innere Mission“ 1876, die Rheinisch-Westphälische Gefängniss-Gesellschaft zu wiederholten Malen, durch Gewerbevereine und Handelskammern) die bezügliche Gesetzgebung zu beeinflussen gesucht. Eine von der Frankfurter Handelskammer (1885) ausgehende Denkschrift an den Reichstag betonte insbesondere die Ungleichmässigkeit der polizeilichen Verordnungen sowohl hinsichtlich ihres Inhaltes als der Festsetzung der allgemeinen Feiertage. Infolgedessen wurde eine sehr umsichtige und eingehende Enquête für das Reich[4] veranstaltet, welche jedoch ohne positives Ergebniss blieb.[5]

Weiter ist der Staat betheiligt, indem er, soweit thunlich,[6] dafür sorgt, dass seine Organe selbst an Sonn- und Festtagen feiern. Doch ist er hierin wie überhaupt in seiner Stellung zum Sonntag vielfach von den Gebräuchen oder religiösen Anschauungen des Volkes abhängig. Während so z. B. England in rigoroser Nachahmung der alttestamentlichen Sabbathgesetze der Sonntagsfeier eine puritanische Todtenstille und Erstarrung verleiht, die leicht zur Scheinheiligkeit wird, betrachtet bei anderen Völkern ein Theil den Ruhetag vorherrschend von seiner sinnlich wohlthuenden Seite als Gelegenheit zur mehr oder weniger mässigen Erholung,[7] der andere, bessere Theil in richtiger Auffassung des Geistes und Zweckes

der Sabbathruhe als einen Tag zur Erfrischung und Hebung für Seele und Leib, zur Verinnigung des Familienlebens, zu edlem Natur- und Kunstgenuss. Und was die Sonntagsarbeiten betrifft, so sind dieselben an vielen Orten derart in einer Reihe von Gewerben eingebürgert, zur Sitte oder Unsitte geworden, dass kein staatliches Verbot sie gänzlich zu unterdrücken vermöchte, zumal wenn sie in der Stille verrichtet werden. Indessen ist auch nicht zu übersehen, dass sogar vom theologischen, auf das Evangelium gestützten Standpuncte die Sonntagsarbeit unter gewissen Voraussetzungen gestattet und ein staatliches Verbot gar nicht erwünscht ist. Die Kirche lehrt, dass die am Tag des Herrn begangene Sünde und Ausschweifung eine weit ärgere Sabbathschändung sei, als die selbst unnöthige Vornahme einer an sich erlaubten Arbeit.

III. Die Sonntagsruhe allein hat in der That wenig Werth, ist sogar unter Umständen gefährlich. Es muss die Heiligung des Sonntags, welche vorwiegend in das Gebiet der Kirche fällt, hinzukommen. Der Sonntag sei nicht nur, er mache auch „heilig“. Das ist Aufgabe der Kirche und ausser dem möglichst anziehend und erbauend zu gestaltenden Hauptgottesdienste sind Christenlehre, Nachmittagsandachten, Sonntagsschulen, Pfarrbibliotheken, lehrreiche und gesellige Unterhaltungen in kirchlich geleiteten Vereinen u. dgl. m. geeignete Mittel; auch eröffnet sich für Privatseelsorge an den Sonntagen ein reiches Feld.

Durch die Abschaffung (oder — was gleichbedeutend — Verlegung) der „zweiten“ oder aller übrigen confessionellen Feiertage, welche man häufig von der Kirche fordert, entstände wenig materieller Vortheil und eine gewisse Eintönigkeit im äussern religiösen Leben. Nur im Süden ist die Zahl der Feiertage noch sehr gross mit der übeln Folge, dass sie dort gerade vielfach am wenigsten beachtet werden.[8]

IV. Nicht minder muss die Gesellschaft, ein Jeder für sich,[9] in der Familie und in Vereinen, auf gute Sonntagssitte hinwirken. In Deutschland ist in diesem Sinne seit 1848 besonders die evangelische innere Mission thätig,[10] während übrigens der erste „Sonntagsverein“ in Genf gegründet wurde und seine Einrichtungen namentlich in Sachsen und Württemberg Nachahmung fanden. Auch internationale Congresse für Beobachtung der Sonntagsruhe wurden schon abgehalten.[11] — Die Arbeitgeber endlich handeln unklug und die Sache schädigend, wenn sie am Sonnabend den Wochenlohn auszahlen, weil dann leicht der Sonntag in Verschwendung hingebracht wird, ähnlich wie das Anhalten zur Sonntagsarbeit zum „blauen Montag“ führt.

[1] Selbstverständlich haben wir hier lediglich die moralische Seite der Sonntagsfeier im Auge. Ihre Bedeutung für die materielle (sanitäre und wirthschaftliche) Volkswohlfahrt ist übrigens nicht minder anerkannt.

[2] Hierüber bietet erschöpfendes Material — auch statistisches — Schröter's Vortrag und Lehmann a. a. O.

[3] Namentlich Frankreich hat die Sonntagsruhe verloren.

[4] Auch in den Einzelstaaten gährte die Frage, so 1886 in der Badischen Kammer, wo der Berichterstatter die Berechtigung mancher Wünsche anerkannte.

[5] Die „Ergebnisse der Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen. Zusammengestellt im Reichsamt des Innern. 3 Bände. (dazu ein zusammenfassender Generalbericht in Bundesraths-Drucksache 1887 Nr. 107). Berlin 1887" liegen seit Kurzem gedruckt vor und zeugen von dem tiefen Ernste, mit dem die Deutsche Reichsregierung die Prüfung der Angelegenheit vorgenommen hat. Die Zusammenstellung dieser Erhebungen, nach den Ordnungen, Classen und Gruppen der Gewerbestatistik gefertigt, führt uns die erschöpfenden Gutachten einer Menge von um Auskunft angegangenen Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Behörden, Corporationen, Verbänden etc. vor, worin die wirklichen Verhältnisse in den einzelnen Gewerben, die technischen und wirthschaftlichen Gründe für die darin vorkommenden regelmässigen und ausserordentlichen Sonntagsarbeiten, die grossen Schwierigkeiten für Einführung von Aenderungen und Beschränkungen, deren schwere Folgen für den Grossbetrieb wie das Handwerk, für die Unternehmer, die Arbeiter und das Publicum mit ersichtlicher Objectivität geschildert erscheinen. Ausserdem wird insbesondere auch die Concurrenz im Weltverkehr betont und die Unverletzlichkeit der individuellen Erwerbsfähigkeit. Die Majorität sämmtlicher Gutachten begründet bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der Verhältnisse die Undurchführbarkeit allgemeiner Regeln oder eines generellen Verbotes der Sonntagsarbeit und hält die §§ 105 und 136 der Gewerbeordnung, die gesetzlich angeordnete Controlle der letzteren durch besondere Beamten, in Verbindung mit den für ihr Gebiet bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen und localen Polizeiverordnungen für hinreichende, dem Staate zustehende Schutz- und Sicherungsmaassregeln für die Sonntagsfeier. Das Weitere sei dem Einfluss der Religion, der Humanität und dem Interessenverständniss der Arbeitgeber, sowie dem religiösen Sinne, aber auch der Gewissensfreiheit der arbeitenden Bevölkerung zu überlassen.

[6] Ueber die Schwierigkeiten vgl. Anm. 5. Unter ihnen leiden namentlich die Eisenbahnbediensteten, obwohl Ablösungen und beschränkter Güterverkehr zum Theil bestehen. Die Rücksichten auf das Publicum und die Bahnconcurrenz sind hier überwiegend. Bei der Post ist der Sonntagsdienst wesentlich beschränkt. Die staatliche Fortbildungsschule wäre, wie in obigen Erhebungen es vielfach als Wunsch der Schulbehörden geäussert ist, am passendsten auf die Werktage zu verlegen, sollte jedenfalls an Sonntagen die Schüler nicht am Besuche des Gottesdienstes hindern.

[7] In Bayern sind die Sonntagsmärkte zur Sitte geworden mit ihrem Lärm und Raufboldenthum. Unter 4080 Jahrmärkten wurden (Lehmann a. a. O.) 2770 an Sonn- und Feiertagen gehalten.

[8] Eine weitere Reducirung der Zahl der auch in foro zu feiernden Marientage wäre selbst für die Deutschen Diöcesen zu begrüssen.

[9] Ein jeder Christ, besonders aus den vorbildlichen höheren Ständen und als Familienoberhaupt gebe dem Sonntag die gebührende Ehre und vergesse nicht den Zweck des Gotteshauses.

[10] Lehmann a. a. O. und Schäfer's „Monatschrift" 1877 S. 322 ff.

[11] Fliegende Blätter (s. vor § 1) 1876. 1878. 1879.

§ 5.

Kindererziehung.

I. In der Regel wird der Mensch, was man aus ihm erzieht. Seine sittliche Erkrankung ist meist Folge gänzlich vernachlässigter oder zu früh beendigter oder verkehrter Erziehung. Dieser allgemein anerkannte[1] und bis zur Criminalität wirkende Einfluss weist aber der Kindererziehung in der Prophylaxe den ersten Rang zu. „Besser ist, das Kind erziehen, als den Mann strafen.“ Die Erziehung muss aber hier theils bewahren, theils retten, theils ausbilden. Doch sind nur die ersteren beiden Richtungen hier zu behandeln.

II. Die bewahrende Erziehungsthätigkeit umfasst das Kind

1. schon im Säuglingsalter, das unehlich geboren ist oder aus irgend einem Grunde (Fabrik- oder Taglohnabeit etc.) von der Mutter die volle Pflege nicht erhalten kann.[2]

2. Um dann die armen Kleinen vom 2.—6. Lebensjahr vor schädlichen Einflüssen auf Leib und Seele zu bewahren, sie in den Anfängen des Wissens, Glaubens und Rechtthuns zu unterweisen, soweit dieses ausserhalb der Familie möglich ist, hat man die Kleinkinderschulen (Kinderbewahranstalten, Warteschulen) eingeführt.[3] — Die Kinder sollen ferner bei Zeiten an Gottesdienst und Gebet gewöhnt, vor den Gefahren der freien Sonntagszeit geschützt werden; dazu dienen die Sonntagsschulen (Kindergottesdienste).[4]

3. Von grosser Bedeutung ist weiterhin die frühe Gewöhnung und Anleitung zu entsprechender Arbeit. Dazu sind an vielen Orten für kleine Mädchen „Flick- und Strickschulen,“ für Knaben „Kinderbeschäftigungsanstalten“ (da und dort „Jugendheim“ genannt) vorhanden, wo ihre Arbeitskraft nicht ausgenützt, sondern lediglich der Sinn und Eifer für ein thätiges Leben geweckt werden soll.

4. Um verlassene Kinder nehmen sich seit den ältesten Zeiten die Waisenhäuser an. Die Waisenpflege bildete stets einen Hauptzweig der christlichen Liebesthätigkeit,[5] liegt aber jetzt vorzugsweise in den Händen des Staates und der Gemeinden, als Theil der Armenpflege. Da die Waisenhäuser nicht alle elternlosen Kinder aufnehmen können, haben sich, um dem Bedürfniss abzuhelfen, Erziehungsvereine gebildet, um solche armen Kinder, die keine oder schlechte Eltern haben, in guten Familien[6] aufzuziehen.

5. Der Schwerpunct der bewahrenden Erziehung soll aber nicht in den eben geschilderten Veranstaltungen liegen, welche nur auf die Ausnahmefälle berechnet sind. In der Regel ist sie von der Familie zu leisten,

und ihrem Einfluss und Segen kommt keine der soeben angeführten Notheinrichtungen gleich.[7] Dazu ist aber die Erhaltung christlicher Zucht und Sitte in der Familie selbst die Vorbedingung. Wo das Kind zu Hause nichts Gutes gehört und gesehen hat, wo es ohne Ueberwachung, ohne Zuchtruthe, ohne Beten und Arbeiten, wie ein wildes Bäumchen aufgewachsen, wo es geradezu zum Bösen angehalten worden ist, da kann für die Zukunft nur der Kerker in Aussicht stehen.

6. Der Schule kommt für die bewahrende Verbrechensprophylaxe gleichfalls eine — und zwar ergänzende — Thätigkeit[8] zu. Ihre Ziele sind nicht nur auf das Wissen und Erwerben, sondern wesentlich auch auf die religiös-sittliche Charakterbildung und Herzensveredelung zu richten. Die Unwissenheit[9] kann gewiss die Entstehung von Verbrechen fördern, aber Wissen allein und gewerbliche Tüchtigkeit bieten durchaus keine sichere Gewähr für ein sittliches und gesetzmässiges Verhalten.[10] Die Schule muss, um jener Aufgabe zu genügen, vom religiösen Geiste durchdrungen sein,[11] um so mehr als der den Kirchen durch die Schulgesetze hier gestattete Einfluss oft ein beschränkter ist.

III. Die rettende Kindererziehung muss von der Erkenntniss ausgehen, dass moralische Krankheiten wie die physischen im Beginne noch am ehesten geheilt werden können. Nach diesem Ziele trachten vorzüglich die Rettungshäuser für sittlich verwahrloste Kinder,[12] sowie die staatlichen Gesetze und Einrichtungen für Zwangs- und Strafererziehung.[13]

---

[1] Stursberg, Zunahme 51 ff. — v. Valentini 83 183 ff, — Ueberall machen die Gefängnissbeamten die Erfahrung, dass ein grosser Theil der Verbrecher schon in früher Jugend die Richtung auf eine gesetzwidrige Laufbahn genommen hat. Die Statistik erhärtet zudem, dass die Zahl der jugendlichen Verbrecher, wo nicht durch besondere prophylaktische Einrichtungen gewirkt wird, zunimmt. Ueber den enormen Einfluss der *industrial and reformatory schools* auf die Verminderung der Jugendcriminalität s. Buch X. Abschn. II.

[2] Dass im Säuglingsalter schon Keime zu verschiedenen Lastern gelegt werden können, ist unstreitig. (Stolz, Die Kunst christlicher Kinderzucht, Freiburg bei Herder 1873.) Der Staat sorge durch strenge Bestimmungen hinsichtlich der Ziehmütter, bei denen solche Kinder untergebracht werden, und der Vormünder. Bemerkenswerth ist das von der Sächsischen Amtshauptmannschaft Leipzig erlassene Regulativ für Beaufsichtigung der Ziehmütter durch Gemeindevorsteher und Geistliche. Zu schliessen, weil an sich unsittlich (Begünstigung der Unzucht und des Leichtsinns), sind die Findelhäuser mit ihrer berüchtigten „Drehlade". Dieselben entstanden (Ratzinger 143. 219. 497) schon in der Zeit Justinians und der Karolinger, sind in den Italienischen Städten noch üblich, in England und Deutschland abgeschafft. Sehr bewährt und verbreitet sind dagegen die sog. „Krippen", 1844 in Paris entstanden, von Bischöfen und Päpsten empfohlen.

[3] Die erste Kleinkinderschule wurde von der Schaffnerin des evangelischen Pfarrers Oberlin in Waldbach (Elsass) 1779 gegründet. Jetzt haben fast alle Länder, selbst die der Mission zugänglichen Kaffern und Hottentotten diese Einrichtung. (Italien hat 186 solcher Bewahranstalten; in Deutschland

Württemberg und Baden die meisten.) Ueber ihre Einrichtung siehe Schäfer 11 ff. Sie stehen meistens unter Ordensschwestern und Diakonissinnen. Für Kinder bemittelter Eltern hat Fröbel 1840 seine „Kindergärten“ gestiftet.

[4] Näheres bei Lehmann und Schäfer. Schon Carl Borromaeus hat im 16. Jahrhundert zu Mailand eine Sonntagsschule gegründet. In neuerer Zeit ging die Anregung von Rob. Raikes, Redacteur in Gloucester, 1781 aus. Jetzt sehr verbreitet. In Berlin (1881) allein 49 Sonntagsschulen. Dieselben sind aber nicht zu verwechseln mit den in § 4 Anm. 6 erwähnten staatlichen Sonntags- (Fortbildungs-)Schulen.

[5] Die Waisenpflege ist so alt als die Kirche (Orphanotrophien). Die Waisenhäuser sind nach Geschlecht und Confession getrennt, stehen vielfach unter Gemeindeverwaltung, werden von religiösen Ordensleuten oder sog. Hausvätern geleitet. Die berühmtesten sind in Deutschland die Franke'sche Stiftung zu Halle, in England die fünf von Müller in Bristol gegründeten.

[6] Besonders im westlichen Deutschland, in Sachsen und der Schweiz. Der bekannteste Verein ist von Pastor Bräm in Neukirchen (Rheinprovinz) 1845 gestiftet worden. Er besitzt 2 Vereinshäuser und ein eigenes „Correspondenzblatt“. „Die meisten Zöglinge berechtigen beim Austritt zu der Hoffnung, dass sie ihren Weg durch's Leben finden und ihr Brot ehrlich verdienen können.“

[7] A. v. Oettingen (Moralstatistik 782) sagt: „Das eheliche häusliche Leben ist und bleibt das Fundament für alle socialen Tugenden.“

[8] Wo die Grundlage und nacharbeitende Thätigkeit der Familie fehlt, suchen die sog. Knabenhorte Ersatz zu bieten.

[9] Sehr schön schildert Julius (Vorlesungen a. a. O.) „das Verbrechen in seinem Verhältniss zum Glauben und Wissen und Haben der Völker“. Er weist nach, dass die „Civilisation“, der es nur um das Wissen zu thun ist, keine Verminderung der Zahl der Verbrechen bewirkt, dagegen wohl von günstigem Einfluss auf die Art derselben ist. Die bestunterrichteten Provinzen Preussens waren in den 1820er Jahren nach demselben Gewährsmann keineswegs auch die sittlichsten und gesetzmässigsten; übrigens ist nach der vom Reichsjustizamt bearbeiteten Statistik die Criminalität im Reg.-Bezirk Posen, wo das Schulwesen zurücksteht, eine besonders hohe.

[10] v. Valentini verlangt von der Schule insbesondere „die Weckung des Rechtsbewusstseins“, so dass die Schüler „das Rechte seiner selbst wegen lieben und das Unrecht hassen lernen ohne Furcht vor Strafe“. Einseitige Verstandesbildung allein macht nicht „frei“ oder gut; sie ist ein Instrument, von dem man einen guten oder schlechten Gebrauch machen kann. Für Menschen mit verkehrtem Willen ist sie „eine neue und furchtbare Waffe zum Bösen“. Deshalb sagt v. Oettingen: „Das fortschreitende Wissen muss an dem verschärften Gewissen den sittlichen praktischen Regulator gewinnen“. Besonders die sog. Halbbildung ist gefährlich, welche Ansprüche und Bestrebungen ausser Verhältniss zu den Fähigkeiten und Kenntnissen leicht erzeugt.

[11] Die moderne Gesetzgebung für die Elementarschulen drängt in Frankreich am meisten und zwar in einem dem öffentlichen Wohl widerstreitenden Maasse den religiösen Einfluss zurück. In den Mittelschulen tritt nach Behauptungen aus manchen Ländern hin und wieder ein Gegensatz zwischen religiöser und classischer Bildung hervor, der im Wesen der letzteren nicht begründet ist.

[12] Ueber die Ausdehnung der Jugendcriminalität siehe Buch XII. Abschnitt III. In Amerika 1825 das erste Rettungshaus für Kinder in New-York, dann in Boston, Philadelphia. In Edinburg gründete Dr. Guthrie 1847 den Verein für Lumpenschulen *(ragged schools)*, in denen die verwahrlosten Kinder unterrichtet und beschäftigt werden. In Rom entstanden seit 1543 bis 1839 vierzehn *case de rifugio* oder *conservatori* für verwahrloste Kinder. In Madrid eine ähnliche Anstalt schon im Jahre 1600. Pestalozzi gründete 1798 das erste Deutsche Erziehungshaus für solche Kinder. Das Beste über das Rettungswesen hat Wichern in Schmidt's „Encyklopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens“ VII. 300—436 geschrieben. In Preussen gab es (1867) 195 Rettungshäuser, in Bayern 78, Württemberg 32, Sachsen 17, Baden 15. Sie

sind entweder staatliche oder communale oder kirchliche (confessionelle) oder private Gründungen. Auch 1 jüdisches in Württemberg. Berühmt sind die Wichern'schen und Werner'schen Anstalten.

[13] Hierüber Näheres Buch X. Abschn. II.

---

§ 6.

Jugenderziehung.

I. Mit der Schulentlassung beginnen die gefährlichsten Lebensjahre für beide Geschlechter. Die Leidenschaften (Genusssucht und Weltlust) erwachen in diesem Alter, und ihrer Befriedigung stehen, je eher eine wirthschaftliche und sociale Emancipation des Heranwachsenden eintritt, desto weniger Schranken in einer Zeit grosser Versuchung entgegen. Dies tritt insbesondere bei den Söhnen und Töchtern des Handwerker- und Arbeiterstandes hervor,[1] bei welchen der weitere Umstand hinzukommt, dass die Scheu vor dem Dienen und Arbeiten unter Aufsicht der Herrschaften immer mehr zunimmt, dabei auch der Zug in die grösseren Städte durch verlockende Aussichten auf leichten Erwerb und ungebundenes Leben gefördert wird.

Der Staat begiebt sich in Deutschland der erziehenden Pflichten gegen seine Unterthanen von deren 16. Lebensjahre an.[2] Wenn also nicht der sichere Hort der Familie den Heranwachsenden birgt, so ergiebt sich, namentlich bei vernachlässigter Kindererziehung, die Gefahr von Zügellosigkeit, Laster und Verbrechen, und es kann und muss die Kirche und Gesellschaft auf die bewahrende und schützende Jugend-Erziehung hauptsächlich einwirken. So sind eine Reihe segensreicher Einrichtungen meist auf religiösem Boden[3] entstanden, die, dem genossenschaftlichen Zug der Zeit entsprechend, in das Gewand des Vereinslebens eingekleidet wurden.

II. Insbesondere ist der männliche Handwerker- und Arbeiterstand seit Einführung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit mehr der Gefahr ausgesetzt. Es bestehen nur zu seiner scientifischen und gewerblichen Aus- und Fortbildung verschiedene Anstalten,[4] wie es wohl nicht anders möglich ist. Allein früher war die Familie des Meisters und Arbeitgebers ein Ersatz für das elterliche Haus. Mit den Zünften ist aber auch das familiäre Verhältniss zwischen diesen und ihren Lehrlingen, Gesellen oder Arbeitern verschwunden. Theoretisch und leider oft auch praktisch wird nur noch die Arbeitskraft in Dienst genommen, aber die Person selbst nicht in liebende Obsorge.[5] — Vor allen aus den geschilderten Verhältnissen erwachsenden Gefahren sucht nun die corporative Erziehungs-

thätigkeit durch Belehrung und Berathung, durch religiöse Erbauung und ehrbare Geselligkeit zu schützen:

1. die Lehrlinge, für die, getrennt von den reiferen Gesellen, besondere Lehrlingsvereine gegründet wurden,[6]
2. die Gesellen und jungen (Fabrik- und Taglohn-)Arbeiter in (evang.) Jünglings-,[7] (kath.) Gesellen-[8] und Arbeiter-[9]Vereinen,
3. die Wandernden in Herbergen zur Heimath,[10] Gesellenhäusern und Asylen für vorübergehend Obdachlose.
4. Für gebildetere junge Leute, besonders aus dem Kaufmanstande, bieten Anregung zu sittlichem Streben die „Vereine für junge Kaufleute“ [11] u. a. m.

III. Für Bewahrung und Ausbildung der weiblichen Jugend wird ebenfalls durch das charitative Associationswesen Vieles gethan.[12] Dies ist auch sehr nöthig, denn einmal drohen Gefahren den Dienstboten theils in ihrem Dienste selbst, theils bei jeweiliger Stellenlosigkeit, und die Zahl der jährlich dem Laster verfallenden ist erschreckend. Sodann sind die Klagen über den Mangel an guten Dienstboten, über die Fehler des Gesindes gross. Die Prophylaxe richtet sich daher auf Ausbildung, Unterkunft, Stellenvermittelung und Schutz. Hauptsächlich sind für die Dienstboten Mägdeschulen und Mägdeherbergen, für alle jugendlichen Arbeiterinnen Jungfrauen- und Sonntagsvereine[13] gegründet. Besondere Einrichtungen sind für die auswandernde weibliche Jugend am Ankunftsort nöthig.[14]

Eine allseitige Fürsorge der Herrschaften für ihre Dienstboten und Hausgenossen[15] würde übrigens manche Vorkehr entbehrlich machen. Dem Stande der Näherinnen und Fabrikarbeiterinnen ist die Prophylaxe am schwersten zuzuwenden.

---

[1] Die „gebildeten“ und bemittelten Familien liefern für die jugendliche Verbrecherwelt nur selten einen Zuwachs. Die günstigen äusseren Verhältnisse schützen aber diese Jugend oft weit mehr als anerzogene und erworbene sittliche Kraft. Ueber die Moralität der besitzenden Classen im Allgemeinen Stursberg a. a. O. 54 mit überzeugungsvoller Offenheit.

[2] Nur die Verpflichtung zum zweijährigen Besuche der Fortbildungsschule nach der Entlassung aus der Volksschule, sowie polizeiliche Einschränkungen des Wirthshausbesuches für Personen unter 16 Jahren, sind noch als staatliche Zuchtmaassregeln hier zu verzeichnen. Dazu kommt später die militärische Erziehung. Dieselbe gewöhnt zwar an äusseren Gehorsam, Reinlichkeit und Ordnung, macht den Körper beweglich und widerstandsfähig, weckt und nährt auch ein gewisses Selbst- und Ehrgefühl und kann männliche Tugend entwickeln. Aber die Ansammlung der Jugend ist für Religiosität und sexuelle Moral bekanntlich kein Förderungsmittel. (Nach Ratzinger 524 giebt es einen „Verein, welcher die sittliche Hebung der Soldaten“ erstrebt.)

[3] Ueber die bezügliche Thätigkeit der evang. „inneren Mission“ s. Lehmann und Schäfer, über die katholische ausser Ratzinger (Sachregister) u. A. Timon-David, Abbé, Das Werk der Jugend. Ein Handbuch über Vereine

und Anstalten für die Jugend, Mainz 1869. Compass für die jungen Arbeiter. Köln 1885. Segur, Rathschläge für Lehrlinge etc. Mainz 1873. Bongartz, Das katholisch-sociale Vereinswesen in Deutschland. Würzburg 1879. Die in Deutschland vorwiegend confessionelle Behandlung dieser socialen Fragen, welche hin und wieder von Anderen beklagt wird, ist die einfache Folge der regelmässigen Unthätigkeit der die Sache mehr vom socialen Standpunct auffassenden Kräfte, welche sich selten zur werbenden Liebe erheben. Die sog. „Arbeiterfortbildungsvereine" lehnen sich nicht an die Kirche an, haben vielmehr nur die Weiterbildung der geistigen Fähigkeiten und Förderung der Geselligkeit im Auge, dabei aber nicht selten einen socialistischen Anhauch.

[4] Gewerbeschulen, Fachcurse, Beizug zu Ausstellungen u. dgl.

[5] Selten nimmt man noch einen Lehrling in's Haus und an den Tisch; ja wozu überhaupt noch Lehrling und Geselle sein, wenn man nicht „Meister" zu werden braucht? So sind die Jungen ausser der Arbeitszeit sich selbst überlassen, werden zu keinem Kirchenbesuche, nicht zum zeitigen Nachhausegehen u. s. w. mehr angehalten. Das Kostgänger-, Quartiergänger- und Schlafstellenwesen macht Lehrlinge und Gesellen leichtsinnig, verleitet zum Trinken, Spielen, Unsittlichkeit; Vergehen und Verbrechen sind die unvermeidliche Frucht. Die polizeiliche Beaufsichtigung der Schlafstellenvermiether zeigt deutlich, welche Vermuthungen über sie gehegt werden.

[6] Ueber das Lehrlingswesen s. Bausteine für die innere Mission. Leipzig 1876 S. 74 ff. Die Lehrlingsvereine haben sich von den Jünglingsvereinen abgezweigt und bestehen in vielen Städten. In Stuttgart ein „Jugendverein" mit besonderer Lehrlingsherberge; in Leipzig ein „Lehrlingsdaheim". Auch in der Schweiz wirken „Hilfsgesellschaften für Handwerkerlehrlinge" mit grosser Mitgliederzahl. In der kathol. Kirche giebt es ein „Lehrlingspatronat" zur Unterbringung bei guten Meistern, Ueberwachung und religiösen Leitung. Es entstand in Frankreich (Ratzinger 514—17) als *patronage des apprentis* und hat daselbst grosse Ausdehnung gewonnen. Das Schutzwesen für entlassene jugendliche Gefangene macht von dieser Einrichtung auch Gebrauch.

[7] Näheres bei Lehmann S. 112 ff. 1883 waren in Deutschland 3—400 Jünglingsvereine mit 12—13000 Mitgliedern, zusammengethan in grössere „Bünde". Am grossartigsten blüht das Jünglingsvereinswesen in England und Amerika.

[8] Gegründet von Domvicar Kolping in Köln 1847. (Kolping, Der Gesellenverein. Neuss 1849.) Gegenwärtig sollen in Deutschland 615 Zweigvereine mit ca. 70000 Mitgliedern existiren. Centralstelle ist der Generalpräses, dem die Diöcesan- und Localpräsides (sämmtlich Geistliche, denen ein Geselle als „Senior" beigegeben ist) unterstehen. Die evang. Jünglingsvereine vindiciren sich vor den Gesellenvereinen die intensivere Pflege der ernsteren moralischen Aufgaben, während in letzteren ein heiterer Ton herrscht. In Frankreich und Belgien fand der kath. Gesellenverein in etwas veränderter Gestalt Eingang als *„œuvre des cercles catholiques d'ouvriers"*. Der bekannte Graf du Mun wirkt dort mit besonderem Eifer und Erfolg für die Sache des Arbeiterstandes. — Ueber die sociale und politische Seite der Sache s. auch Riehl, Naturgeschichte des Volks. (1885) II. 319 ff.

[9] Siehe „Arbeiterwohl". Organ des Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde. Red. von Hitze. 6. Jahrgang. Köln 1886. S. 165 ff.: „Ueber Bedeutung und Ziele der kathol. Arbeitervereine." Sie sind in zwei Abtheilungen eingetheilt für jugendliche und erwachsene Arbeiter.

[10] Vgl. Lehmann, S. 119 ff.

[11] Es giebt evangelische und katholische derartige Vereine, die recht gut wirken. In der Gefängnissbevölkerung ist der Kaufmannstand gar nicht selten vertreten, da ihm so verlockende Gelegenheiten zu Vergehen geboten sind. In Elberfeld ist ein Centralausschuss für solche Vereine gebildet. Während sie in Deutschland nur langsam gedeihen, haben sie in England und Amerika, wo die Chefs an der Spitze stehen oder Ehrenmitglieder sind, grossen Aufschwung genommen. Der Vollständigkeit halber sei noch auf die rein

religiösen „Sodalitäten" und „Congregationen" verschiedenen Namens für katholische Jünglinge überhaupt hingewiesen (Zweck: monatliche gemeinsame Andachten, Versammlungen und häufigen Sacramentenempfang).

[12] Vgl. Schäfer, S. 44 ff. Lehmann 125 ff. Katholische Monatsschrift: „Nothburga", für weibliche Dienstboten. Donauwörth. „Monika," Zeitschrift für Frauen. — Ein schönes Feld lohnender Arbeit steht für Erziehung, Bildung und Bewahrung der weiblichen Jugend den Frauenvereinen offen. Der Badische „Luisen-Frauenverein" besitzt verschiedene Anstalten hiefür.

[13] Die Mägdeanstalten (Marien- und Marthahäuser) haben die Aufgabe, tüchtige Dienstmädchen heranzubilden, ihnen Stellen zu vermitteln und vor sittlicher Verderbniss sie zu bewahren. (Ueber die sociale Bedeutung des Gesindewesens. Von Dr. von der Goltz. Danzig 1873.) Die Mägdeschulen sollen Pflanzschulen guter Dienstboten sein, in denen eine längere Lehrzeit gegen mässiges Kostgeld durchzumachen ist. Die Mägdeherbergen bieten Aufenthalt und Stellennachweisung. Die Jungfrauenvereine (Sonntagsvereine) bezwecken, die Sonn- und Feiertage den Dienstmädchen nützlich und heilsam zu gestalten. In Frankreich bestehen Vereine mit ähnlichen Tendenzen unter dem Schutze des hl. Joseph. Im Jahre 1856 gründete zu München Geistl. Rath Weis die „Marienanstalt für weibliche Dienstboten" zur Pflege und Ausbildung für das Hauswesen. Erwähnt seien noch die „Industrieschulen" (Schäfer bespricht sie näher) und „Marienstifte" (Ratzinger) für die grosse und stets sich noch vergrössernde Zahl unverheiratheter Frauenzimmer, um sie in den Stand zu setzen, durch weibliche Handarbeiten verschiedener Art ihr Brot zu verdienen und vor Noth und Mangel und deren Gefahren zu behüten.

[14] Recht zu empfehlen ist noch ein Unternehmen aus neuester Zeit: die Gründung eines eigenen Heims in Städten (Paris, London, Wien, Berlin etc.) für die grosse Zahl von jungen Frauenzimmern, die daselbst Stellen suchen oder vorübergehend ausser Stelle sind.

[15] Vgl. Ratzinger, S. 571 ff. unter Berufung auf I. Tim. 5, 8.

---

§ 7.

Volkserziehung.

I. Die Volkserziehung in dem hier in Betracht kommenden Sinn ist die Hinlenkung der Erwachsenen auf die Ziele geistiger und sittlicher Wohlfahrt. Die Erziehung im Leben ist nie beendet. Wohl mag sie der Mündige an sich selbst ausüben. Dennoch bleibt es ein höchstes politisches Ziel der Gesammtheit, auf den Volkscharakter, namentlich hinsichtlich der — Versuchung und Fall zumeist ausgesetzten — ärmeren Classen, bewahrend und emporhebend einzuwirken. Das Censorenamt des Römischen Alterthums ist verschwunden, der Staat erzwingt nur gesetzliches, nicht moralisches Verhalten. Wünschen und erzielen muss er aber auch das letztere, schon der äusseren und inneren Ordnung wegen, die ohne das Anerkenntniss einer von Gott gesetzten Weltordnung mit ihren Unterschieden im Maass der Macht und des Besitzes stets gefährdet ist.

Der Ausgangspunct ist also hier ein religiöser, die Heilung geht von Innen nach Aussen durch die sittliche Erneuerung:

Heilighaltung der Familie, Achtung und Liebe des Arbeiters als eines Bruders, Darbietung gesunder geistiger Nahrung, ein gegenseitiges Heben und Tragen der Stände, die Pflege bürgerlicher und socialer Tugend, kurz die wahre Civilisation, die mit dem praktischen Christenthum identisch ist. An der gänzlichen Erfüllung dieser Erfordernisse ist bei der menschlichen Unvollkommenheit stets zu zweifeln. Der Erfolg aber wäre ein sicherer. Mit Recht sagt Strosser;[1] „Ein tief religiöses, ein sittlich festes und tüchtiges Volk begeht keine Verbrechen, füllt nicht die Gefängnisse und Zuchthäuser, sinkt nicht in Massenarmuth, trägt nicht in sich den nagenden Wurm steter Unzufriedenheit und revolutionärer Gedanken, Worte und Thaten.“

II. Was die Mittel[2] im Einzelnen angeht, so ist Folgendes zu betonen: Die Reform der Familie sei der Anfang jeder Socialreform. Der Schutzgeist der Familie ist aber die Frau und die „Frauenfrage“ deshalb so dringlich wie nur eine der brennenden socialen Fragen. Das weibliche Proletariat ist in jeder Beziehung das gefährlichste, die „Petroleuse“ seine Krone. Deshalb Heiligung der Ehe, Frauenvereine, Bildungsvereine für die Töchter der Arbeiter! Die Frau gehört vor Allem an die Wiege und den Herd und neben die Seite der erwachsenden Kinder.[3] — Die Handwerker und Arbeiter sollen ihren eigenen Werth immer mehr schätzen, sparen und in Ehren vergnügt sein lernen — Vereine und Einrichtungen hierzu fehlen nicht. Der Landmann bleibe dem Pfluge erhalten und sehe seinen Stand als Nährstand von allen Seiten geehrt und gefördert.[4] Alle Bürger sollen unterrichtet werden über den Hochwerth einer geordneten Staats- und Gemeindeverwaltung, über den Nutzen der gesammten Gesetzgebung, über ihre Rechte und Pflichten.[5]

Die Presse und Literatur, diese gewaltige moralische Macht, sei stets ihrer belehrenden und erziehlichen Aufgaben sich bewusst und sinke nicht herab zur Verbreiterin von Unglauben, Liederlichkeit und Widersetzlichkeit und dadurch zur Lehrerin des Verbrechens.[6] Endlich werde dem berechtigten Geselligkeitstriebe Gelegenheit zur Befriedigung in einer Weise geboten, dass das Herz veredelt, das vaterländische Gefühl und Liebe zur Heimath geweckt, Uebermaass und Ausschweifung immer mehr zur Unmöglichkeit wird.[7] Das Volk werde so stets mündiger, sittlich und politisch freier und selbständiger.

[1] Gfk. XXI. 143.

[2] Valentini, S. 188 ff. a. a. O. wünschte einen allgemeinen grossen „Volksverein zur Förderung der Gesittung". Eine Reihe der von ihm gewiesenen „socialen Missionswerke" ist realisirt.

[3] Siehe Lehmann, Die Erziehung der Töchter des Arbeiterstandes in Stadt und Land. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses 1877. — Wiener, Die Frauen, ihr Beruf etc. Mainz 1880. — Das häusliche Glück, vollständiger Haushaltungs-Unterricht nebst Anleitung zum Kochen für Arbeiterfrauen. M.-Gladbach 1882. — Die Arbeiterschutz-Gesetzgebung bedarf noch durchgreifender Maassnahmen zur Regelung und Einschränkung der Frauen- und Kinderarbeit. — Nachahmenswerth ist die Abhaltung von Monatsversammlungen der Hausfrauen in der Kirche, um daselbst vom Seelsorger über die Standespflichten belehrt zu werden. Vgl. auch „Die christlichen Müttervereine". Von einem Priester der Diöcese Mainz. Mainz 1875. — Das Eingreifen der Frauen und Töchter höherer Stände in dieses Gebiet socialcharitativer Wirksamkeit durch Besuch und Patronisirung armer Familien wäre gewiss sehr segensreich. Es giebt denn auch in der That viele edle Frauen (in Frauen, Vincentius- und Elisabeth-Vereinen etc.), die sich dieser schönen Aufgabe unterziehen. Der praktische Blick der Frauen in allen Fragen des häuslichen Lebens kann viele Fehler und Mängel desselben entdecken und zur Abhilfe den besten Rath ertheilen. Der kurze Aufenthalt in den oft dumpfigen Wohnungen des Elendes, des Schmutzes und der Unordnung darf nicht abschrecken. Die Atmosphäre in Theatern, Ball- und Concertsälen ist wohl noch ungesunder. Auch auf dem Lande dürfte es keinem Pfarrer allzuschwer werden, einen Kreis verständiger Frauen heranzuziehen, welcher einer Art von Diakonie gliche. Religiöse (marianische, sacramentalische etc.) Bruderschaften für Frauen und Jungfrauen sind in der katholischen Kirche zahlreich vorhanden mit moralischer Beeinflussung durch Vorträge.

[4] Namentlich sind hier zu nennen die katholischen und evangelischen Handwerker-, Arbeiter- und Männervereine. Sie sind für Weckung und Hebung christlicher und bürgerlicher Gesinnung sehr von Bedeutung, nicht selten aber zu politischen Agitationsherden ausgeartet. Die Gesetze über Freizügigkeit und Unterstützungswohnsitz riefen eine förmliche Ueberfluthung der grossen Städte mit ländlichen Familien hervor, die von den Landgemeinden aus Eigennutz noch begünstigt wird. In der Stadt beginnt dann die Verarmung, der moralische Ruin und die Richtung nach dem — Zuchthaus. Eine Folge ist auch wegen Mangels an Arbeitskräften der Rückgang der Landwirthschaft. Daher der grosse Nutzen der Vereine für Landwirthschaft, Weinbau, Obst- und Bienenzucht durch anregende Versammlungen und belehrende Vorträge, wodurch dem Landmann seine Scholle lieb gemacht wird, so dass er die Stadtleute nicht mehr beneidet. Siehe zu diesem Puncte Jul. JB. VIII. 327--384: „Das Verhältniss des Verbrechens zur Beschäftigung"; ferner: Ratzinger, Die Erhaltung des Bauernstandes. Freiburg 1883. (Der vor 2 Jahren in Baden gegründete „Bauernverein" hatte eine löbliche Tendenz für Hebung des Bauernstandes, erregte aber wegen zu Tage getretener anderweitiger Absichten vieles Misstrauen und kann daher kaum auf grosse Verbreitung rechnen)

[5] Bei der politischen Unmündigkeit und Unreife des Volkes wäre es segensreich, wenn es zur Ausführung gebracht werden könnte, dass an Winterabenden oder Sonntagsnachmittagen die Bürger und Bürgerssöhne in den für sie wichtigsten Partien der Gesetzgebuug und staatlichen Einrichtungen, sowie über Straf- und Polizeigesetze belehrt würden. Dadurch würde manchen Massenaufhetzungen und politischen Wahlmanövern der Boden entzogen,

[6] Hochinteressant Krell's Vortrag: „Die Presse und das Verbrechen" (Rhein.-Westphäl. GefGes. 57. JBer., auch im Separatabdruck erschienen. Düsseldorf), mit welchem genannte Gesellschaft einig war, dass ausser Trunksucht und Unzucht „die schlechte Presse eine der schlimmsten Verbrechensquellen sei". Dabei kam auch die Nothwendigkeit der Einschränkung der Oeffent-

lichkeit des Gerichtsverfahrens zur Sprache. Ueber die unfläthige, leider massenhaft im Volke verbreitete Schandliteratur, das liederliche Annoncenwesen, den Missbrauch der Kunst zu unzüchtigen Darstellungen und andere Volksvergiftungsmittel siehe Stursberg (Die Zunahme etc.). Desshalb gute Volksbibliotheken, Vereine zur Verbreitung guter Schriften (der katholische Carl Borromäusverein, die evangelische Bibelgesellschaft, der evangelische Schriftenverein u. dergl.)

[7] Es sei hier besonders erwähnt: Die 1871 zu Berlin gegründete „Gesellschaft zur Verbreitung von Volksbildung", die einen Zusammenhang zwischen den vereinzelten und vielfach zersplitterten Bestrebungen für Volksbildung zu erzielen, überall Fortbildungsvereine ins Leben zu rufen und darin auch eine gesunde Geselligkeit zu pflegen sucht. Organ der Gesellschaft ist das Blatt: „Der Bildungsverein". Ein „Verband süddeutscher Arbeiterbildungsvereine" umfasste 1879 in Baden 14 Vereine, in Bayern 6. Volkserziehlichen und volksbildenden Werth haben endlich auch bei richtiger Leitung und Organisirung die Militär-, Gesang- und Turnvereine. Sie schützen vor Verrohung, verhindern viele Excesse und haben so auch ihre Beziehung auf die allgemeine Criminalität des Volkes.

---

§ 8.

Wohlfahrtspflege.

I. Während bisher theils nur, theils vorwiegend von der Pflege des inneren Menschen die Rede war, so ist nun derjenigen Prophylaxe zu gedenken, welche die äusseren Güter des Lebens zu verschaffen oder zu erhalten sucht, ausgehend von der Erfahrung, dass der Mangel dieser Güter zwar bei hoher sittlicher Kraft ohne Schaden ertragen werden kann, bei minderer aber übele Gedanken und Entschlüsse und schliesslich Verbrechen erzeugt.

Die äusseren Güter sind mannigfach. Zunächst ist nach der alten Wahrheit „*mens sana in corpore sano*" der Gesundheit zu gedenken, und mit Recht dehnt der Staat hier seine Fürsorge aus. Auf Grund von Gebrechen, welche eine Zurücksetzung im socialen Verkehr,[1] oder von körperlichen Mängeln, die den Erwerb behindern, sind oft Charakterfehler und schlimme Lagen erwachsen, die schliesslich zum Verbrechen führen. Allein hier ist die menschliche Thätigkeit häufig machtlos und die staatliche Pflege der Gesundheit wird ebenso wie die Pflege des Geistes im Schulwesen unter anderen Gesichtspuncten als dem der Verbrechensprophylaxe gewährt, wenn schon sie in der Wirkung auch ihr dienen kann.

II. Dieselbe Bemerkung trifft zwar auch auf die Pflege des Volkswohlstandes zu. Aber die Beziehung des Besitzes zur Moralität ist schon eine viel unmittelbarere.[2] Selbständigkeit, Charakterfestigkeit, edle Denkungsart kann unter dem Drucke der Armuth nicht, sondern nur im Lichte der Freiheit gedeihen. Die Verarmung erzeugt gerne Roheit, Neid, Hass gegen Gott und gegen die Gesellschaft, Ruin de

Familienlebens durch Trunksucht, Trägheit und Unzucht. Dass jedoch die acute Noth, d. i. der augenblickliche Mangel an irgend einem zur Erhaltung des Lebens unentbehrlichen Dinge, die meisten Eigenthumsverbrechen hervorbringe, wird kein Erfahrener zugeben. Dieselben sind, wenn man sie nach ihren Entstehungsursachen scheiden wollte, auf ganz andere Einflüsse zurückzuführen. Und fragt man erst nach verschuldeter und unverschuldeter Noth, wie zur Entdeckung der letzten Ursachen des Verbrechens nöthig, so werden nur wenige Fälle übrig bleiben, wo grosse unverschuldete Noth einen Schein von Entschuldigung bietet.[3]

III. Keineswegs wesentlich die Noth, aber die Verschiedenheit des Besitzes, ohne dass der weniger Besitzende in dieser Ungleichheit eine höhere Ordnung erkennt,[4] bringt sodann jene Anschauung hervor, die wir den Socialismus nennen und als ein weit verbreitetes[5] Uebel erkennen müssen. Sie verleugnet die Grundlagen der Rechtsordnung, Ehe und Eigenthum, die vorhandene Staatsgewalt und die Sendung der Kirche, betrachtet Verbrechen zur Verwirklichung ihres Programms als ein heiliges Werk und entschuldigt die meisten Missethaten als Folgen der Nothwehr verwerflichen Zuständen gegenüber.

Die Heilung[6] muss der Hauptsache nach in der Aufklärung über die Unmöglichkeit der Ausführung der socialistischen Ideen und in der Bethätigung der im Bisherigen gegebenen Grundsätze gesucht werden. Allein hierneben und neben der gesetzlichen Selbsthilfe bleibt der Wohlfahrtspflege ein besonderes Feld: die Erfüllung des Möglichen und Zulässigen gegenüber der Armuth und der Ungleichheit der Erwerbsbedingungen, mit anderen Worten die Armenpflege, sowie der Schutz des wirthschaftlich Schwachen. In Deutschland ist die erstere längst vom precären Stande der Wohlthätigkeit auf den Rechtsboden hinübergeleitet, in der Ausführung aber manchmal recht mangelhaft;[7] das staatliche Schutzrecht, welches namentlich in der Fabrikgesetzgebung zur Hintanhaltung gesundheitsschädlicher Anspannung (wie in anderen Ländern) Ausdruck gefunden, hat sich seit der denkwürdigen kaiserlichen Botschaft vom 6. März 1884 zu einer grossartig angelegten Fürsorge für die arbeitenden Classen erweitert,[8] welcher gegenüber nur der Uebelwollende noch in socialistischem Irrthum verharren kann. Eines der wesentlichsten Mittel zur Hintanhaltung der Verarmung ist die richtige Gestaltung des Nachweises und der Verschaffung von Arbeit.[9]

---

[1] Eine Statistik der Personen von entstelltem oder anwiderndem Aeussern, welche vermuthlich mehr aus psychischer als somatischer Ursache (Verhöhnung, Unzufriedenheit mit dem eigenen Aeussern) auf Abwege gerathen

und einen etwas höheren Procentsatz in der Criminalität als sonstige Menschen haben dürften, ist wohl dem 20. Jahrhundert vorbehalten.

[2] Schon Plato sagt, weder bei grossem Reichthum, noch bei schmutziger Armuth wohne die Tugend.

[3] Vgl. Hänell a. a. O. 197—199. „Wo es im Herzen recht bestellt ist, da gilt das Wort: „Noth lehrt beten" (Stursberg) (und wir setzen hinzu) „und arbeiten, aber nicht stehlen und betrügen und veruntreuen." Wie selten beharrt ein Gefangener, den man gehörig in's Kreuzfeuer nimmt, auf der Behauptung, die Noth habe ihn getrieben oder gar gezwungen, zu stehlen!

[4] Der Aermere, der nicht an den Himmel glaubt und die Ausgleichung nach Gerechtigkeit im Jenseits, verlangt folgerichtig sein Theil auf der Erde und sieht die ungleiche Gliederung der Stände und des Besitzes als ein zu zertrümmerndes Menschenwerk an.

[5] In England hat der Socialismus in den *Trades-Unions* (Gewerbevereinen) bereits siegreichen Fuss gefasst und verfügt dort über 600000 Arbeiter. Wie es mit dem Socialismus in Belgien und Frankreich steht, ist bei den grossen Strikes und Tumulten daselbst schon oft und offen zu Tage getreten. In Dänemark und Schweden haben die sog. Arbeiterfachvereine das socialdemokratische Programm angenommen. Der russische Nihilismus wuchert im Stillen rastlos weiter und in Deutschland ist die socialdemokratische Partei nach den Wahlergebnissen seit 1874 bis 21. Februar 1887 von 351952 auf ca. 1 Million Mitglieder angewachsen.

[6] U. A. Vogt, Das Armenwesen und seine Bedeutung für die Entwickelung der öffentlichen Zustände. Berlin 1856. 2 Bde. — Dittrich, Unsere Uebergangszeit, betr. die Erlösung des Proletariats etc. Breslau 1847. Die Werke von Ulhorn (für Geschichtliches), Ratzinger, Lehmann und Schäfer; ferner Hitze, Schutz dem Handwerk. Paderborn 1883. Derselbe, Die sociale Frage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung. Paderborn 1877. (Sehr instructiv.) Das Allerneueste (leicht findbar) in Mühlbrecht's „Uebersicht" etc. XVII. und XVIII.

[7] Von der landesgesetzlichen Befugniss, die Arbeitskraft des Unterstützten in geeigneten Fällen zu beanspruchen, wird zu selten Gebrauch gemacht. Die Abschiebung von einem unterstützungspflichtigen Armenverband in den andern wird oft systematisch geübt, die billigste Unterstützung von der Hand in den Mund statt der Erwerbsbefähigung, das Zahlen statt der individuellen Fürsorge häufig angewendet. Auch die Gesetzgebung (Erwerb des Unterstützungswohnsitzes nach zwei Jahren Aufenthalt) ist lebhaft angefochten.

[8] Kranken- und Unfallversicherung, früher schon Haftpflichtgesetz. Dazu der Plan der Alters- und Invaliden-Versicherung, worüber ein Gesetzentwurf (October 1887) bereits vorliegt.

[9] Vgl. v. Reitzenstein, über Beschäftigung arbeitsloser Armer etc. 1887 in „Schriften des Vereins für Wohlthätigkeit" IV.

---

§ 9.

Bekämpfung der Trunksucht.

Literatur: Bär, Der Alcoholismus etc. Berlin. 1878. — Stark, Der Kampf wider die Trunksucht. Frankfurt 1885. (Mit Angabe vieler Literatur). — Rheinisch-Westph. Gef.Ges. 50. JBer. (Stursberg's Vortrag über „Die Bekämpfung der Völlerei".) — Linss, Die Trunksucht etc. Darmstadt 1884. — Gfk. XV. 74 ff. — Wissenschaftliche Beiträge zum Kampf gegen den Alcoholismus etc. Herausgegeben in periodischen Heften von P. Piepert. Bonn 1885. — Bundesrathsdrucksache 1880/81 Nr. 14 und 44, ferner 1885 Protocoll vom 22. October. — Von Interesse sind die Einrichtungen in Norwegen und Schweden (s. unten und *BJ.* No. 20, Rubenson S. 595 ff., Nissen 633 ff.), das Niederländische Gesetz gegen

öffentliche Trunksucht vom 28. Juni 1881, das Oesterreichische Gesetz zur Hintanhaltung der Trunksucht vom 19. Juli 1877 (herausgegeben von Kaserer), das neue Schweizerische Alcoholgesetz, die einzelstaatliche Ordnung in Nordamerika. Vgl. die bezüglichen Capitel des Buches II.

I. Unter Alcoholismus versteht man den Inbegriff der körperlichen, geistigen und sittlichen Schäden, welche der übermässige Alcoholgenuss in der menschlichen Gesellschaft und ihren Classen erzeugt (Bär). Das ausserordentlich schädliche[1] und verbreitete[2] Laster der Trunksucht macht sich als directe* oder indirecte Ursache bemerkbar hauptsächlich bei Verbrechen und Vergehen wider das Leben und die Sittlichkeit, bei Beleidigungen, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Eigenthumsvergehen[3] etc.

II. Die staatlichen Kampfmittel gegen die Trunksucht bestehen in einer Reihe von administrativen, polizeilichen und strafrechtlichen Verordnungen. Das radicalste, vom Unionsstaate Maine zuerst ergriffene, für die Deutschen Verhältnisse undurchführbare Mittel wäre das gänzliche Verbot der Branntweinproduction und des Branntweinhandels; ein anderes Problem ist die Einführung des Schnapsmonopols. Der Staat kann auf die Verminderung der Production und Consumtion auch Einfluss üben durch hohe Besteuerung;[4] noch wirksamer durch Beschränkung der Brennereien und Schankconcessionen,[5] strenge Ueberwachung des Kleinhandels,[6] Verschärfung der polizeilichen Vorschriften,[7] Bestrafung des die Trunksucht duldenden Wirthes und des Betrunkenen selbst;[8] für Deutschland kommt auch die Modification der §§ 51 und 361 Nr. 5 des StGB.[9] in Betracht.

III. Die socialen Kampfmittel wirken mehr indirect, indem sie die Ursachen der Trunksucht zu beseitigen suchen. Hier stehen obenan die Mässigkeitsvereine,[10] der „Deutsche Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke“,[11] die Gründung von Trinkerasylen,[12] die thunliche Nachahmung des sogenannten Gothenburger Systems,[13] die Verdrängung des Branntweins durch gesündere Ersatzmittel.[14]

Endlich ist alles, was die materielle und sittliche Lage der unteren Volksschichten zu bessern geeignet ist, beizuziehen. Wir nennen hier nur ergänzend: die Abschaffung der Wohnungsnoth,[15] die Sorge für gesunde und billige Nahrung,[16] Sparvereine,[17] Belehrung durch Kirche, Schule und Presse,[18] Aufhebung bezw. Beschränkung der Volksbelustigungen und Vereinsfeste, Einwirkung durch Vorgesetzte, gutes Beispiel des Einzelnen. „Die Bekämpfung der Trunksucht ist übrigens eine schwierige, mühevolle und weitausschauende Arbeit, bei welcher die Erfolge nur langsam reifen.“ (Stark.)

---

[1] Die Schilderung der übeln Folgen bezüglich der leiblichen und wirthschaftlichen Existenz liegt ausser dem Rahmen dieses Werkes.

[2] Das statistische Material findet sich in der angegebenen Literatur. Die Bremer Versammlung des „Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten" (1880) erklärte in einer These, dass nach der Erfahrung der Gefängnissbeamten die meisten Verbrechen directe oder indirecte Folgen des Genusses geistiger Getränke seien. Ein erheblicher Unterschied zwischen den verschiedenen Ländern besteht indessen namentlich dadurch, dass der im Schnaps reichlich genossene Alcohol tiefer fressende Schäden erzeugt, als die nur bezgl. des Biers, Mosts oder leichten Weins sich äussernde Trunksucht.

[3] Nach Bär's Untersuchungen waren 1874 in Deutschland unter 32837 Gefangenen 13706 (41,7%) Trinker. Bezüglich der Verbrechensarten ist dabei nachgewiesen, dass der Mord in rund 46%, Todtschlag in 63%, schwere Körperverletzung in 74%, leichtere in 63%, Widerstand in 76%, Unzuchtsvergehen in 77% der Fälle im Zustande der Trunkenheit begangen worden sind. — Für Eigenthumsvergehen darf aber wohl die von den Angeklagten zur vermeintlichen Entschuldigung vorgegebene Trunkenheit nur als seltenere wirkliche Ursache angenommen werden.

[4] Die Branntweinsteuer im Deutschen Reichssteuergebiet war bis zum Erlass des neuen Besteuerungs-Gesetzes 10 mal niedriger als in Russland und 23 mal niedriger als in England. Hohe Besteuerung ist unerlässliche Vorbedingung für den Erfolg anderer Mittel.

[5] Ueber das Schankwesen und die Gewerbeordnung vgl. „Blätter für Armenwesen" 1877 S. 34 und Sturshergs cit. Vortrag. — In Schweden hat man die kleinen Hausbrennereien, wo die ganze Familie bis zum Säugling an den Schnaps gewöhnt wurde, verboten (die berüchtigte Schnapssuppe!). Die 1879 geänderte Deutsche Gewerbeordnung macht die Errichtung neuer Schankwirthschaften vom Bedürfnissnachweis abhängig. Da aber „Bedürfniss" ein sehr variabler Begriff ist, so sollte gesetzlich die Zahl der Schanklokale genau nach der Zahl der Einwohner normirt werden; in Oesterreich Eines auf je 500 Einwohner. Dazu komme noch eine Schanksteuer! Je theurer der Schnaps, desto geringer der Consum.

[6] Staatlich strengstens zu untersagen wäre der Verkauf in Kramläden zum Genuss an Ort und Stelle und der Hausierhandel mit Schnaps.

[7] Daher gehören die Verordnungen über Lage und Beschaffenheit der Wirthschaften, Qualität des Concessionssuchers, Ertheilung der Concession auf Widerruf, Einhaltung der Polizeistunde, Schliessung des Locals an den Vormittagen der Sonn- und Feiertage (in England und Schottland und theilweise Amerika, nunmehr auch in Oesterreich, an diesen Tagen ganz geschlossen!), endlich über die Verfälschung der Getränke die vom internationalen Congress gegen den Alcoholismus zu Paris verlangten Maassregeln.

[8] Betrunkene in den Localen dulden, notorischen Säufern und Minderjährigen Getränke verabreichen, muss bestraft werden. Auch ist der Wirth wie z. B. in Nordamerika für die Folgen der Trunkenheit verantwortlich zu machen. Strenge Bestrafung der Trunkenheit selbst mit Haft ist schon vielfach verlangt worden z. B. von der Rhein.-Westph. Gef. Ges. Der Entwurf eines bezügl. Reichsstrafgesetzes 1881 im Reichstag eingebracht, aber nicht durchgegangen, weil zu weitgehend. Die Polizeistrafgesetzbücher enthalten oft Strafbestimmungen gegen Trinker. In der Schweiz wird das Wirthshausverbot als Strafart für delinquirende Erwachsene in gewissen Fällen angewendet.

[9] Siehe hierüber Sturaberg's Vortrag.

[10] Geschichte und Einrichtung der Mässigkeitsvereine bei Bär, Stark und Julius, Amerika's Besserungssystem 266 und 433. — In ganz Grossbritannien, Schweden, Holland haben sich die Temperenzvereine bis heute erhalten. Sogar der dritte Theil der Englischen Schiffe segelt unter der Mässigkeitsflagge. Der exclusive Rigorismus, der die Mitglieder zur Entsagung von jeglichem geistigen Getränke verpflichtet, hat den Verein in Deutschland nicht populär gemacht.

[11] Dieser Verein verfolgt, ohne volle Abstinenz zu verlangen, die Bekämpfung der Trunksucht durch Herbeiführung gesetzlicher Maassregeln, durch Aufklärung und Belehrung, durch Unterstützung von Asylen etc.; 1884 zu Cassel gegründet, ist er jetzt weit über Deutschland verzweigt.

[12] Sie sind in Amerika entstanden. Pastor Hirsch leitet ein solches in Lintorf bei Duisburg. Siehe darüber die Berichte der Rhein.-Westph. Gef. Ges.- Asyl für trunksüchtige Frauen in Urdenbach bei Düsseldorf. Vgl. ferner § 13 Anm. 2.

[13] Wieselgren, Das Gothenburger Ausschanksystem, dessen Entstehung, Zweck und Wirkungen. Uebersetzt Gothenburg 1883 (Oertliche Monopolisirung des Kleinhandels mit Branntwein durch eine Actiengesellschaft, besoldete Wirthe). Besteht in sämmtlichen 89 Schwedischen Städten, seit 1872 auch in Norwegen.

[14] Die Kaffeeschänken, bald auch in allen Deutschen Städten vorhanden, floriren besonders in der Schweiz. (Vgl. Wetzel, Die Trunksucht ein Ruin des Volkswohls. Solothurn 1885.) Es sind da und dort auch für gesellige Unterhaltung Locale damit verbunden. Der Thee verdrängte in England und Holland etc. selbst bei den Seefahrern theilweise den Schnaps. Für Deuschland empfehlen sich leichter Wein, gesundes billiges Bier und in Obstgegenden der Apfelwein als Surrogate.

[15] Ein wohnliches Heim hält vom Wirthshaus ab. Vieles geschieht durch die „gemeinnützigen Baugesellschaften" sowie seitens der Fabrikherren durch Herstellung billiger Arbeiterwohnungen.

[16] Der Arbeiter meint oft, bei mangelhafter Nahrung durch Schnapstrinken die nöthige Kraft sich erwerben zu können. Suppenanstalten, Volksküchen, Consumvereine können durch Gewährung billiger und guter Nahrung wirken, während mittels Linderung der häuslichen Noth Vereine zur Beschaffung billiger Brennmaterialien, zur Bekleidung Armer, zur Krankenunterstützung etc. indirect eingreifen.

[17] Wer anfängt zu sparen, hört auf zu trinken.

[18] Auch die Aerzte können heilsam belehren, die Lehrer den Kindern einen Abscheu beibringen, die Geistlichen auf der Kanzel, im Beichtstuhl, bei der speciellen Seelsorge. Dem Volke muss die Entbehrlichkeit des Schnapses, seine Verderblichkeit und die Schande der Trunksucht zum Verständniss kommen. Populäre Schriften zur Massenverbreitung z. B. „Der Schnaps." Eine Schrift für's Volk. Köln 1885. (herausgegeben vom Verband „Arbeiterwohl") 100 Expl. 10 M.

---

§ 10.

Bekämpfung der Unzucht.

Literatur: Besonders bei Schäfer und Lehmann; ferner (das Allerneueste Kühn, Die Prostitution im 19. Jahrhundert. Vorlesungen etc. heraus gegeben von Reich (Leipzig 1887). „Zur Prostitutionsfrage", 3 Vor träge bei der 53. Generalversammlung der Rhein.-Westph. Gef Ges. (Separat abdruck Düsseldorf 1884). — 58. Jahresbericht derselben Gesellschaft (1885). — Dalton, Der sociale Aussatz. Hamburg (1884). — Herbst, Die Magdalenensache. Elberfeld (1867). — R. Müller, Heldring's Leben und Arbeit. Uebers. Leyden (1883). — Der „Correspondent" für das Rettungswerk an den Gefallenen, Red. von J. von Gemmingen (Gernsbach, Baden).

I. Trunksucht und Unzucht sind in der Regel beisammen.[1] Diese hat wie jene vieles Unheil für Leib und Seele, für den Einzelnen, ganze Familien und die Gesellschaft im Gefolge. Die Unzucht verleitet zur Uebertretung fast aller

übrigen Gebote des christlichen Sittengesetzes und ist auch als directe oder indirecte Quelle der meisten Verbrechen von der Erfahrung anerkannt.[2] Insbesondere sind Diebstähle, Unterschlagungen, Beraubungen, Körperverletzungen und Mord, auch häufig Meineid ihre Folgen.

II. Die unter den meisten „Cultur"-Völkern des Erdkreises verbreitete gewerbsmässige Unzucht, die Prostitution,[3] ist die tiefste Entwürdigung des Weibes, ein an sich strafbarer Frevel wider das individuelle Leben, wider die Quelle des Lebens: die Ehe und Familie, somit gegen das ganze Volkswohl. Sie reicht bis in die Anfänge der Menschengeschichte[4] hinauf, hat im Laufe der Zeiten Verwüstung über Verwüstung angerichtet, und sowohl ihre Opfer als deren Helfershelfer (Louis) liefern für die Criminalisten fortwährend eine entsetzliche Ausbeute bei Erforschung und Entdeckung von Verbrechen wie bei Scandalprocessen.

III. Die Stellung des Staates zur Prostitution, die einschlägigen legislativen und polizeilichen Maassnahmen sind in den einzelnen Ländern verschieden. Während er sie in dem einen Lande völlig ignorirt und gewähren lässt (England, Amerika), im andern reglementirt nnd einschränkt (Italien, Frankreich), bestraft sie der Deutsche Staat unter bestimmten Voraussetzungen.[5]

IV. Viel mehr denn auf diese Maassnahmen kommt es auf die oben schon generell gewürdigte Hebung der sittlichen Factoren an,[6] und von eingreifenderer Bedeutung ist daher die sociale Rettungsarbeit, ausgehend von den Kirchen, die den Gefallenen ihre Hirtensorgfalt zuwenden durch Gründung von Anstalten für dieselben[7], oder von freier Vereinsthätigkeit.[8] Von grossem Werth ist dann noch der Schutz durch die Familie und die Arbeitgeber.[9]

Die mangelnde und schwer hervorzubringende Moralität des männlichen Geschlechts in sexueller Beziehung verschuldet es neben der sittlichen Schwäche der Gefallenen[10] selbst am meisten, dass des Rettungswerkes Erfolge auf diesem Gebiete verhältnissmässig geringe sind. So lange nicht die gebildeten Classen ihren Söhnen die Lehre einprägen, die Ehre des Volkes in seinen Frauen und Töchtern zu achten, so lange es nicht als eine Schandthat gilt, Jenen die Unschuld zu rauben, die sonst Nichts besitzen, wird der Strom dieses Lasters, der das Weib vom Fall zum inneren Zerfallen führt,[11] weiterfliessen, und die Rettungsarbeit kann ihm nur wenige entziehen.

---

[1] Sprüche Sal. 20, 1; 23, 31—33. Bei den Alten galt: *Sine Baccho alget Venus.*

[2] Siehe namentlich Stursberg (im 58. Jahresbericht der Rhein.-Westph. GefGes.) „Ueber die Prostitution in Deutschland und ihre Bekämpfung". — Valentini 102 ff. (Gleichgültigkeit gegen ein Gesetz bedinge diejenige gegen alle; die öffentliche Meinung, in diesem Punkte oft frivol und nachsichtig, ziehe die Unzucht und damit andere Verbrechen gross). Juvenal (Satir. 6, 242) sagt schon: „*Nulla fere causa est, in qua non femina litem moverit.*" Bekannt ist die erste Frage jenes Französischen Criminalisten bei Kundwerdung eines Verbrechens: „*Où est la femme?*"

[3] Das von der Familie getrennte mittellose Mädchen wird durch jede augenblickliche Arbeitslosigkeit, durch Verführung, durch den Reiz des städtischen Luxus bei gewöhnlich geringer Lebenserfahrung leicht zum Falle gebracht, von einem Schritt zum andern geführt und kann dann schwer in eine geordnete Existenz zurückkehren. Nahrungsnoth, Unterkunftslosigkeit, erste Verführung (besonders mit, nach sichtbaren Folgen eintretender Verlassung des Opfers), Eitelkeit und Putzsucht sind die Hauptursachen der Prostitution. (Hitze, Die sociale Frage 78 ff.)

[4] I. Mos. 38, 13 ff.

[5] Die Rhein.-Westph. GefGes. sucht seit etlichen Jahren die Verbesserung und Ergänzung der repressiven und vorbeugenden Gesetzgebung anzuregen. Die Sache ist aber noch im Stadium der Vorbereitung. Was nach den heutigen Rechtsanschauungen und öffentlichen Zuständen Seitens des Staates geschehen kann, zeigt ruhig und klar die Broschüre: „Von einem praktischen Juristen. Die Stellung des Staates zur Prostitution. Hannover 1883." Anträgen auf Aenderung des § 361 Nr. 6 des RStG. werden von Rechtskundigen gewichtige Bedenken entgegen gehalten. Ueber die Zulassung von Bordellen als des kleinsten Uebels (in medicinischer Hinsicht namentlich, vgl. Finkelnburg in v. Holtzendorffs Rechtslexikon s. v. Prostitution), wenigstens in den grossen Städten, sind in der vorhandenen reichen Literatur die Ansichten divergirend. Wir enthalten uns der Abstimmung.

[6] Religiosität, sittliches Gefühl, keusches Familienleben, Bewahrung vor Verführung und Gelegenheit (schlechten Tanzbelustigungen, Nachtschwärmerei etc.)

[7] Ulhorn II. 298 ff. giebt einen geschichtlichen Ueberblick über die kirchliche Liebesarbeit zur Rettung der Opfer der Unzucht. Dazu wurden im Anfang des 13. Jahrhunderts die von Almosen unterhaltenen Klöster der „Reuerinnen der heiligen Maria Magdalena" in Deutschland gegründet, wo die Gefallenen ein Bussleben führten. Im 14. Jahrhundert entstanden in einzelnen Deutschen Städten die Häuser der Bussschwestern (*sorores de poenitentia*), die nicht Klöster, sondern Asyle waren, den heutigen Magdalenien ähnlich. Vincentius a Paulo übergab 1629 das von einer Edelfrau gegründete „Magdaleneum" dem Orden von der Heimsuchung. Eine andere von ihm angeregte Genossenschaft „Die Töchter der Vorsehung", bot bedrängten Mädchen eine Zufluchtsstätte. Jetzt sind die „Klöster zum guten Hirten" für die fragliche Rettungsarbeit bestimmt und mit sehr gutem Erfolge thätig, vgl. Herbst a. a. O. 45 ff. Buss, Der Orden vom guten Hirten. Regensburg 1851.

Das evangelische Magdalenenwerk fand in dem Holländischen Pfarrer Heldring in Hemmen († 1876) seinen Begründer, dem P. Fliedner in Deutschland folgte, wo bis 1883 etwa 20 Magdalenenstifte gegründet waren; am bekanntesten Bethesda in Boppard und die ältere Anstalt zu Kaiserswerth. Die Anstalten für solche Gefallene stehen obenan, da letztere in brave Familien der Gefahren wegen kaum empfohlen werden können.

[8] Den „Frauenvereinen" ist diese Rettungsaufgabe aus naheliegenden Gründen peinlich und nicht wohl zuzumuthen. Der Badische Frauenverein besitzt übrigens seit kurzem ein „Asyl für weibliche Strafentlassene" in Scheibenhardt bei Karlsruhe, in welchem auch Gefallene aufgenommen werden, von denen Besserung zu erwarten ist. Die meisten Diebinnen sind auch der Unzucht ergeben. Doch ist jede Vermischung von sittlich unbescholtenen oder

doch nicht gewerbsmässig sich preisgebenden Mädchen mit eigentlichen Dirnen verwerflich. — Vereine zur Hebung der öffentlichen Sittlichkeit (1885 wurde ein solcher zu Düsseldorf für West-Deutschland gegründet) wirken recht gut. Sie verbreiten Schriften belehrenden und warnenden Inhalts, unterstützen die Asyle. (Baur, Der Congress des Bundes zur Abschaffung der Prostitution in Genua. Flieg. Bl. 1881). — Der „Deutsche Culturbund", 1880 gegründet. Vgl. die Broschüren des Bundes: „Die öffentliche Sittlichkeit" Berlin bei H. Dolfuss.)

In England, wo die Prostitution den abschreckendsten Charakter trägt, ist die erbarmende Liebe auch schon seit mehr als hundert Jahren thätig. Bekannt sind jene Nachtversammlungen in London, wo Männer und Frauen aus den höchsten Ständen die von der Strasse hereingeladenen Dirnen zu gewinnen suchen. Vgl. Herbst 48. Fl. Bl. 1862.

[9] Bei grossen Etablissements sind da und dort Abendnähschulen für ledige Arbeiterinnen eingeführt.

[10] Ich glaube zu diesem mit Widerwillen zusammengestellten Paragraphen ein Wort hier festnageln zu sollen, das mir einmal eine Dirne im Gefängniss lachend in's Gesicht warf: „Herr Pfarrer, predigen Sie zuerst den Herren . . . . Ist man verdorben, bleibt man verdorben. Wenn man das einmal liebt, kann man es nicht mehr lassen."

[11] Vgl. „Die Petroleuse". Nach dem Französischen von Phil. Laicus. Mainz 1875, worin mit ergreifender Wahrheit der Entwickelungsgang vom ersten sittlichen Fall bis zur Petroleuse dargestellt ist. „Was die Reichen immerhin zur Milderung des Elendes thun mögen, genügt nicht, um den Hass des Volkes zu ersticken. Nicht im physischen Leiden allein, sondern im zerrissenen blutenden Herzen sitzt die Quelle des Hasses."

---

§ 11.

Bekämpfung des Bettels und der Landstreicherei.

Literatur: Gfk. XV. 317 ff. und „Verschiedenes" in den folgenden Bänden. — Chuchul, Zum Kampfe gegen Landstreicher und Bettler. (Kassel 1881). — Stursberg, Die Vagabundenfrage (Düsseldorf 1882). — v. Bodelschwingh, Die Arbeiteitercolonie Wilhelmsdorf. Bielefeld 1883. — „Die Arbeitercolonie." Correspondenzblatt für die Interessen der Deutschen Arbeitercolonien und Naturalverpflegungsstationen; zugleich Organ des Deutschen Herbergsvereins. Herausgegeben vom Centralvorstand in Wustrau. Erscheint monatlich im 4. Jahrgang als Hauptquelle für eingehendere Information. — Ferner NwD. Vh. XI. (Aufsatz von Föhring) und XIV. enthaltend eine vortreffliche, im Nachstehenden benützte Abhandlung von C. Harke, Amtsanwalt in Hamburg, über „Arbeitercolonien und Naturalverpflegungsstationen" nebst einer Menge Literatur. — Endlich *BJ.* XIII. 421 (Rubenson); *BSG.* 1886 S. 985, 1019, 1065 ff., und als neueste Schrift: Berthold, Die Entwickelung der Deutschen Arbeitercolonien. 1887.

I. Von zwei Seiten sieht sich die Gesellschaft in ihrer Rechtsordnung und Sicherheit bedroht: vom anwachsenden Verbrecherthum und von der Landplage der Bettelei und Landstreicherei. Beide stehen in einem wechselseitigen Causalnexus, indem ein Vagabund häufig zum Verbrecher und umgekehrt aus einem Verbrecher leicht ein Vagabund wird.[1]

II. Die staatlichen Mittel zur Unterdrückung des Vagantenthums, Haus- und Strassenbettels bestehen in strenger Handhabung des strafgesetzlichen Verbotes,[2] namentlich

mit Energie gegen Gewohnheitsbettler und Stromer in Stadt und Land, welche in Arbeitshäuser auf längere Zeit einzusperren sind,[3] — sodann in zwangsweiser Verwendung zu öffentlichen Arbeiten,[4] in der Einweisung der sog. unsicheren Militärpflichtigen in den Heeresdienst und in der Ausweisung der Ausländer.[5] Auch sei die Behandlung im Gefängniss eine strenge,[6] weil gerade von dieser Personenclasse sonst das Brot und Quartier des Staates aus Trägheit aufgesucht wird. Die Bestrafung des Almosengebens an Unbekannte ist schon häufig angeregt worden, aber nicht durchführbar,[7] weil sich die Volkssitte nicht unter ein solches Gesetz beugt; insbesondere bei den südlichen Völkern zieht der Wohlhabende aus Missverständniss religiöser Pflichten den Bettel gross. Die Bestrafung des Bettels setzt übrigens die Vorsorge dafür voraus, dass Niemand ohne seine Schuld zum Betteln gezwungen wird; sonst liegt eine Ungerechtigkeit vor. Mag man auch das „Recht auf Arbeit" nicht anerkennen, so müssen doch die öffentlichen Verhältnisse, insbesondere auch der Zustand der behördlichen Armenpflege[8] oder der socialen Charitas so angethan sein, dass die Erlangung des Lebensunterhaltes auf gesetzliche Weise Jedem möglich ist.

III. Wichtiger und wirksamer im Vergleich zum staatlichen Vorgehen ist das sociale und zugleich charitative Kampfsystem, wenn es, auf dem Princip: „Arbeit statt Almosen!" beruhend, nicht nur dem arbeitsfähigen, arbeitswilligen, aber arbeitslosen Wanderer die vorübergehend nothwendige und vor Vergehen schützende Unterstützung und einen Arbeitsnachweis bietet, sondern durch das aufgestellte Princip auch die Unterscheidung der gewohnheitsmässigen, arbeitsscheuen und unverbesserlichen von den durch Noth gezwungenen, unglücklichen Vaganten und hiernach ihre geeignete Behandlung ermöglicht.

Dahin sind aber zu zählen die freiwillige Liebesthätigkeit in der Armenpflege, wie insbesondere die der „socialen Selbsthilfe" dienenden Vereine,[9] nämlich in Deutschland

1. die „Vereine gegen Hausbettel",[10] die den Kampf eröffneten;
2. die „Herbergen zur Heimath",[11] für würdige und bemittelte Wanderer; sodann als die beiden wichtigsten und durchgreifendsten, in §§ 12 und 13 näher erörterten Institutionen;
3. die Naturalverpflegungsstationen und
4. die Arbeitercolonien,

welche beide die Aufmerksamkeit und Mitwirkung der ganzen Gesellschaft mit Recht erworben haben und auch für Ausserdeutsche Länder[12] bereits das Vorbild zu modificirten Nachahmungen geworden sind.

[1] Letzteres namentlich, wenn er nach erstandener Strafe ohne Schutzfürsorge den alten Verhältnissen überliefert wird, die den Rückfall bewirken. Je häufiger aber dieser, desto tiefer versinkt der Mensch, und hat er den traurigen Muth nicht mehr, ein Verbrechen zu begehen, so schwimmt er im Vagabundenstrom weiter. Die allermeisten Stromer haben gerichtliche Vorstrafen für Vergehen oder Verbrechen.

[2] Vgl. Deutsches RStGB. § 361 Ziff. 3. 4. 7, § 362.

[3] Vgl. B. X. Abschn. 1. Dies sind in Wahrheit staatliche Zwangsarbeiter-Colonien, namentlich wenn die landwirthschaftliche Beschäftigung im Vordergrunde steht. Nur ist zur Erfüllung des Zweckes gegenüber unverbesserlichen Subjecten die maximale Aufenthaltsdauer in Deutschland (2 Jahre) viel zu gering.

[4] Vgl. z. B. B. II. Abschn. 3 Cap. 1 § 3.

[5] In Deutschland sind auch Reichsinländer, welche Landesausländer sind, in gewissen hierher gehörigen Fällen ausweisbar. Vgl. B. VI. Abschn. 3, § 4 und Freizügigkeits-Gesetz vom 1. Nov. 1867 § 3.

[6] Der in Baden 1881 mit gleichzeitiger Hebung der Prophylaxe eingeführte Arbeitszwang in den kleinen Gefängnissen, wo zugleich die Kost reducirt wurde, hat günstig gewirkt; die Zahl der Bestrafungen wegen Bettels und Landstreicherei ist daselbst sehr zurückgegangen (1880: 20866, 1885: 4835). In ganz Deutschland wurde die Zahl der Vaganten auf 2—300000 geschätzt, eine Zahl, die schon jetzt, jedenfalls aber nach systematischer Durchführung der hier besprochenen Kampfmittel nicht mehr zutreffen wird.

[7] Von einzelnen Preussischen Landräthen ist unter Auslegung von Bestimmungen des Preussischen Landrechts der Versuch gemacht worden.

[8] S. § 8 und von Reitzenstein, Die ländliche Armenpflege und ihre Reform. Freiburg 1887. Darin erscheint u. A. auch die erziehliche Aufgabe des Armenwesens durch Bekämpfung der Arbeitsscheu etc. sehr hervorgehoben.

[9] Zum Theil ruhen dieselben auf confessioneller, namentlich protestantischer Grundlage, — sehr viele sind aber interconfessionell.

[10] Die Antibettelvereine (Ortsgeschenkvereine) haben wenigstens einen localen Nutzen, tragen aber wenig zur Eindämmung des Stromerthums bei. Dieses nimmt die Vereinsunterstützung (Geld oder Nachtquartier nebst Essen) als erwünschten Zuschuss an, bettelt aber das platte Land nur um so gründlicher aus. Neuerdings haben die Vereine da, wo sie Herbergen besitzen, auch eine Arbeitsleistung zur Gegenbedingung der Unterstützung gemacht. Ebenso einzelne Gemeindebehörden, die ein sogenanntes Ortsgeschenk verabfolgen. Die Antibettelvereine werden mit dem Durchführen des Netzes der Naturalverpflegungsstationen verschwinden und ihre Aufgabe auf letztere übertragen.

[11] Das Deutsche evangelische Herbergswesen hat in der Eröffnung einer ganzen Reihe von Heimathsherbergen, in dem Zusammenschluss zu Verbänden und in der Centralisirung unter den „Allg. Deutschen Herbergsverein" einen ungeahnten Aufschwung (besonders in Norddeutschland) genommen. Wo die Herbergen bestehen (in Baden nur 2) sollen sie zugleich (wie die katholischen Gesellenhäuser unter Umständen auch) die Naturalverpflegungsstationen sein. Ueber die eingeführte Wanderordnung, das facultative Wanderbuch, den Wanderschein und Anderes siehe 2. und 3. Jahrgang des Vereinsorgans „Arbeitercolonie".

[12] Im Herbst 1887 wurde z. B. zu Olten ein Verband für Naturalverpflegung von den Vertretern der Cantone Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Aargau und Thurgau geschlossen. In Niederösterreich wurde schon Ende 1886 die Naturalverpflegung nach Deutschem Muster eingeführt.

§ 12.

Insbesondere die Naturalverpflegungsstationen.

I. Die Naturalverpflegungsstationen sind zuerst in Württemberg an Stelle der Antibettelvereine getreten und gegenwärtig in Deutschland allerwärts, wenn auch noch nicht, wie es nothwendig ist, gleich einem lückenlosen Netze verbreitet. Die Naturalverpflegung soll das Geldalmosen ersetzen und zugleich so verabreicht werden, dass die Geneigtheit des Empfängers, zu arbeiten, geprüft werden kann. — Die Stationen werden von besonderen Vereinen, von Gemeinden oder Kreisverbänden errichtet, und es sollten im ganzen Reiche einheitliche Grundsätze[1] bezüglich der Aufnahme, Verpflegung, Gegenleistung etc. für sie durchgeführt werden; sonst würden die Stationen, wo keine Arbeit gefordert wird, überfluthet, die anderen gemieden.

II. Bezüglich der äusseren Organisation unterscheidet man das Stations- und Gemeindesystem. Nach ersterem verbinden sich die Gemeinden eines ganzen Bezirkes (Kreises) zur Errichtung und Unterhaltung einiger, in angemessenen Entfernungen liegender Stationen. Die Kosten werden auf die einzelnen Gemeinden nach ihrer Steuerpflichtigkeit repartirt. Nach dem Gemeindesystem dagegen hat jede Gemeinde oder Theilgemeinde ihre eigene Station. Die Anwendung beider Systeme hängt von der Anzahl und Lage der im Bezirke vorhandenen Ortschaften ab. Die Oberaufsicht über die Stationen führen die Gemeinde- bezw. Bezirksbehörden oder Vereinsvorstände.

III. Was die innere Einrichtung anbelangt, so werden die armen Reisenden durch ausserhalb, an den Eingängen der Ortschaft angebrachte, leicht wahrnehmbare Anschläge darauf aufmerksam gemacht, dass hier der Bettel strengstens bei Strafe untersagt, dagegen eine Station[2] im Ort oder in einer benachbarten Gemeinde vorhanden sei. Dort wird der Ankommende näher geprüft und erhält nach Befund seine Marke für den Herbergsvater (Stationshalter), der ihm daraufhin das Angewiesene verabfolgt.[3] Der Anweisungsbeamte (Stationsvorsteher) führt ein Kontrolbuch, worin die Personalien (Name, Signalement, Ziel und Zweck der Wanderung) der Zureisenden eingetragen werden. Die Legitimationspapiere werden von der Ankunft bis zur Abreise zurückbehalten und bei Abgang mit Datum und Art der erhaltenen Verpflegung gestempelt; Personen ohne Ausweis sind als verdächtig der Polizei zu überweisen.

Die Aufnahmebedingungen lauten verschieden (Besitz von Papieren, Nachweis, dass man innerhalb der letzten drei

Monate gearbeitet hat, dass man in dieser Zeit erst ein- oder noch keinmal auf der betreffenden Station unterstützt worden ist). Wer die ihm angewiesene Arbeit nicht verrichten oder von der angebotenen Arbeitsgelegenheit keinen Gebrauch machen will, ist vom Empfange der Unterstützung auszuschliessen und event. als Vagabund gesetzmässig behandeln zu lassen. Die als Gegenleistung geforderte Stationsarbeit ist sehr verschieden und unerlässlich, wenn das ganze Stationswesen nicht in Verruf und Zerfall gerathen, ja der Bestand der Colonien nicht gefährdet werden soll.[4]

Hausordnungen regeln das Verhalten der in die Stationen aufgenommenen Personen. Die Nahrung soll der Kasernenkost ähnlich sein. Kleidungsstücke sollen in der Regel auf den Stationen nicht verabreicht werden.

IV. Hinsichtlich der financiellen Seite der Sache besteht ein einheitliches Princip für Aufbringung der Kosten unserer Stationen noch nicht. Wenn aber einmal die gesammte Bevölkerung für die Sache ein richtiges Verständniss hat, so dass kein Pfennig mehr an der Hausthüre als „Almosen" (mit Recht „Vagabundensteuer" genannt) gegeben wird, so erweist sich die Deckung der Ausgaben durch eine kleine Erhöhung der Gemeindeumlagen (bezw. Kreissteuer) als die gerechteste Vertheilung der Last.

Dem persönlichen Wohlthätigkeitssinn sollen keine Schranken gesetzt werden, wo es gilt, würdige und bedürftige Ortsarme zu unterstützen; wohl aber sollte zugleich auf den Kanzeln, in den Schulen und in der Presse auf das Thörichte und Verderbliche des kritiklosen Almosengebens an fremde Bettler und Wanderer hingewiesen werden. Das Mitleiden ist da gar nicht am Platze, wo Jedermann seinen Beitrag für die Naturalverpflegungsstation gibt und zudem weiss, dass dem ernstgemeinten Nachfragen nach lohnender Arbeit daselbst durch Arbeitsnachweis abgeholfen wird. Der arme Reisende kommt bei allgemeiner und consequenter Durchführung des Verpflegungssystems nie und nirgends in Hunger und Noth; was er sucht — Arbeit! — findet er, wenn nicht auf der ersten, zweiten oder sechsten, so vielleicht auf der siebenten Station und schliesslich, als *ultimum refugium*, steht ihm die Arbeitercolonie offen.[5]

---

[1] Der „Centralvorstand Deutscher Arbeitercolonien" (Vorsitzender Graf Ziethen-Wustrau), welchem auch das Naturalverpflegungswesen untersteht, hat auf seiner 1. Generalversammlung am 12. Febr. 1884 folgende Grundsätze für dasselbe aufgestellt: „Die Naturalverpflegungsstationen bilden die unerlässliche Grundlage zur Bekämpfung der Wanderbettelei. Durch dieselben soll eine Neuordnung der Unterstützung der mittellosen wandernden Bevölkerung eingeführt werden. Sie sind deshalb keineswegs nur Stationen für Diejenigen, welche eine Arbeitercolonie aufsuchen. Die Einrichtung der Stationen geschieht

am zweckmässigsten durch nicht zu kleine Cummunalverbände. Die Verpflegung muss ausreichend sein, so dass der Wanderer marsch- und arbeitsfähig bleibt. Sie ist womöglich von einer Arbeitsleistung abhängig zu machen. Niemand soll unterstützt werden, der noch eigene Mittel hat (giebt er sich für mittellos aus, so ist er wegen Betrugs verfolgbar). Wenn der Wanderer sich unwürdig zeigt, soll er nicht blos abgewiesen, sondern der Polizeibehörde überwiesen werden. Sonntagsruhe ist auf der Station zu gewähren. Mit der letzteren ist eine Arbeitsnachweisstelle zu verbinden. Die Verabreichung von Schnaps ist unter allen Umständen untersagt."

[2] Natürlich ist auf dem Anschlag die Adresse genau zu geben.

[3] Der unternehmende Verband steht mit ihm im Vertragsverhältniss; monatliche Abrechnung üblich.

[4] Keiner würde die Colonie aufsuchen, wenn er draussen ohne Arbeit ebenso gut leben könnte.

[5] Durch Vervollständigung des Stationennetzes für Naturalverpflegung und Erfüllung aller Aufgaben der letzteren dürften mit der Zeit auch die meisten Arbeitercolonien überflüssig werden.

---

§ 13.

Insbesondere die Arbeitercolonien.

I. Die Idee der Arbeitercolonie ist nicht neu.[1] In Deutschland ist sie zur praktischen Durchführung jedoch erst gelangt durch den rühmlichst bekannten Pastor Freiherrn von Bodelschwingh in Bielefeld. Seine Gründung, die Colonie Wilhelmsdorf, ist das Muster aller übrigen, nunmehr bestehenden Arbeitercolonien[2] geworden. Ihren Begriff drückt der Gründer mit den Worten aus: „Sie sind nicht staatliche oder ständische, sondern nur von Staat, Ständen und Communalverbänden freiwillig unterstützte Anstalten freier christlicher und kirchlicher Liebesthätigkeit." Ihr Zweck ist, arbeitsfähigen und arbeitslustigen, aber arbeitslosen Mannspersonen, ohne Confessions- und Standesunterschied Aufnahme zu gewähren[3] und sie so lange darin zu beschäftigen und zu verpflegen,[4] bis sie eine anständige Kleidung sich verdient, von den Entbehrungen und leiblichen wie sittlichen Schäden des Vagabundenlebens sich erholt haben und ihnen alsdann anderwärts durch die Colonie ein entsprechendes Unterkommen ermittelt ist. — Nicht allen Bedürftigen, die nach Zehntausenden sich berechnen, will die Arbeitercolonie helfen, sondern nur denen, die, am äussersten Rande der Existenzlosigkeit angelangt, als letzten Rettungsanker sie erfassen. „Freiwilligkeit für Aufnahme und Austritt, Entlassung als einzige Strafe für unwürdiges Verhalten", das ist die Grundlage der Institution.

II. Ihre äussere Organisation besteht in dem „Centralvorstand Deutscher Arbeitercolonien", der am 12. Februar 1884 sich constituirte und das literarische Organ „Die Arbeitercolonie" herausgiebt. Die laufenden Geschäfte besorgt der

Vorsitzende. Unter dieser Centralstelle stehen die einzelnen „Vereine für Arbeitercolonien“, die einen Regierungsbezirk oder ein ganzes Land umfassen und Localcomités haben unter einem Centralausschuss. Die Colonie selbst wird von einem Hausvater[5] geleitet, der von einer Commission controlirt und von Gehilfen unterstützt wird. Seine Qualification erfordert ökonomische Kenntnisse, solide Charaktereigenschaften und religiösen (toleranten) Sinn. Auf confessionelle Bedürfnisse ist thunlichst Rücksicht genommen. In einzelnen Colonien findet Gottesdienst durch benachbarte Geistliche statt, von anderen werden die Kirchen der freien Gemeinde besucht.

III. Was die innere Einrichtung anlangt, so ist die Haus- und Tagesordnung sehr detaillirt und zweckmässig ausgearbeitet und regelt das Verhalten der Colonisten nach allen Seiten hin. Bei der Entlassung erhalten sie ihre Legitimationspapiere wieder sowie ein Zeugniss.[6] Die Entlassung kann auch vor der gewöhnlichen Zeit und zwar ohne Angabe der Gründe erfolgen. Soweit möglich, wird Jedem vorher eine Erwerbsstelle nachgewiesen.

Die enorme Frequenz und stete Ueberfüllung legt Zeugniss ab von dem allseitigen Bedürfniss nach solchen Anstalten. Nach den Jahresberichten wirken sie alle mit grossem Segen und tragen auch zur materiellen Wohlfahrt der betreffenden Gegenden bei. Arme Menschen werden gerettet, unfruchtbares Land urbar gemacht und die Hausthüren von Bettlern frei.

IV. Die Mittel zur Einrichtung und Erhaltung der Colonien bestehen in freiwilligen Vereinsbeiträgen, in Zuschüssen der Kreis-, Provincial- und Staatscassen und in dem Arbeitsverdienste der Colonisten selbst.

Arbeitercolonie und Schutzwesen stehen im Verhältniss gegenseitiger Unterstützung zu einander. Die erstere nimmt auch entlassene Gefangene auf; die Schutzvereine dagegen, namentlich so lange und wo sie nicht eigene „Asyle zur vorübergehenden Unterbringung und Beschäftigung ihrer Pfleglinge für die Zeit der Stellenlosigkeit“ besitzen,[7] sind verpflichtet und bereit, auch der Colonie verschiedene Dienste zu leisten.[8]

---

[1] In den Niederlanden wurden schon 1818 durch die dortige Wohlthätigkeitsgesellschaft Bettler-Colonien für einzelne Provinzen errichtet.

[2] Gegenwärtig bestehen 16 Arbeitercolonien: Wilhelmsdorf (Bielefeld), Käsdorf (Hannover), Rückling (Kiel), Friedrichswille (Brandenburg), Dornahof (Württemberg), Seyda (Pr. Sachsen), Dauelsberg (Oldenburg), Wunscha (Schlesien), Meierei (Pommern), Karlshof (Ostpreussen), Berlin, Ankenbuck (Baden), Neu-Ulrichstein (Hessen), Lühlerheim (bei Wesel) für evang. Colonisten der Rheinlande und Schneckengrün (im Sächsischen Voigtlande). Ausser diesen wurde am 20. October 1886 die katholische Arbeitercolonie Elkenroth (Kreis Altenkirchen) eröffnet. Weitere Colonien

sind nach Berthold für Bayern (zwei, für eine die Simonshöfe bei Mellrichstadt angekauft), Posen, Westpreussen, beide Mecklenburg, Thüringen in Aussicht genommen. Erwähnenswerth ferner die sogenannten Zweigcolonien bei Berlin (Karpfenteich, Grossbeeren, Neu-Kamerun) für kürzern Aufenthalt. In München besteht eine Colonie „Friedensvereinigung"; auch sucht man für grössere Städte, z. B. Magdeburg, Local-Arbeiter-Colonien in Verbindung mit Naturalverpflegungsstationen zu gründen. Die Arbeiter Colonien sollen nach der Absicht v. Bodelschwingh's eine Ergänzung auch in Heimathscolonien finden, wo sich erprobte Colonisten der ersteren Anstalten zum allmähligem Erwerb von Haus und Boden ansiedeln könnten; man will wegen der Selbsterhaltung dabei nur soviele Insassen aufnehmen, wie nutzbringend und dauernd beschäftigt werden können. Pastor Cronemeyer in Bremerhaven eröffnete 1886 im menschenleeren Haidemoor, das durch getrockneten Seeschlick ertragsfähig gemacht werden soll, bei Geestemünde eine solche Colonie (Düring), zugleich als Besserungsasyl für Trinker gedacht. Vgl. Ztschr. „Nordwest" 1887 Nr. 18.

[3] Die Aufnahme erfolgt auf persönliche Meldung oder vorherige Anfrage. Seine Vergangenheit soll jeder Colonist dem Vorstande vertraulich darlegen, event. soll derselben nachgeforscht werden. Den übrigen Colonisten soll sie verborgen bleiben. — Wiederaufnahme solcher, welche die Colonie freiwillig verlassen haben, darf nach Beschluss des Centralvorstandes (Sitzung vom 17. Febr. 1886) in der Regel nur dann stattfinden, wenn aus den Umständen hervorgeht, dass sie unverschuldet arbeits- und mittellos geworden sind. Berthold weist aber auf den zu nützlicher Controle der Colonien eingeführten Zählkarten die Existenz von 40% sogenannter Coloniebummler (von einer Colonie zur andern wandernd) nach, welche eine neue Abart von Stammgästen öffentlicher Anstalten bilden und den Werth der Einrichtung in Frage stellen könnten; er empfiehlt zur Abhilfe consequente Rigorosität und für die Regel als Maximum die zweimalige Aufnahme. Wir fügen als weitern Mangel die geringe Zahl der Arbeitsvermittlungen (25%) für abgehende Colonisten bei.

[4] Als Aufenthaltszeit in der Colonie sind für die Regel 4 Monate, als Maximum 6 festgesetzt; nach Berthold wird aber letzteres häufig überschritten. Die Beschäftigung besteht vorzugsweise in land- und forstwirthschaftlichen Culturarbeiten, Weganlagen, Ackerbau. Für den Hausbedarf auch gewerbliche Leistungen. Mitunter werden die Colonisten nach Auswärts gegen eine Tagesgebühr zu Gunsten der Anstaltscasse vergeben. Zur Anspornung und Belohnung des Fleisses ist auch Accordarbeit eingeführt. Der Colonist erhält täglich 25—40 ₰ gutgeschrieben. Die Kost ist gesund und kräftig. Fleisch dreimal wöchentlich. Schnaps gänzlich verboten.

[5] Der Centralvorstand empfiehlt zu „Hausvätern" die Brüder des Rauhen Hauses. — Indessen sei die Bemerkung gestattet, dass, solange die Colonien nicht durchweg confessionell getrennt sind, man das Paritätsverhältniss respectiren muss, damit nicht Misstrauen gegen die Sache entstehe und Viele so vom Beitritt zum „Vereine für Arbeitercolonien" abgehalten werden.

[6] Wegen der Wanderpapiere vgl. § 11 Anm. 11.

[7] Ein solcher Besitz besteht in Berlin, Dresden, Leipzig, Görlitz, Gnesen und anderwärts.

[8] Die Arbeitercolonie Ankenbuck z. B. hat von der Centralleitung des Badischen Schutzwesens ein unverzinsliches Darlehen von 10000 Mark erhalten; viele Badische Bezirksschutzvereine geben Jahresbeiträge dahin. Ferner wirken letztere Vereine gerne mit in der Unterbringung der zur Entlassung kommenden Colonisten, sammeln getragene Kleidungsstücke und schicken dieselben in die Colonie u. dgl. m.

Zwölftes Buch.

Wirkliche Ergebnisse
der
Staats- und Gesellschaftsthätigkeit.

Abschnitt I.

Financielle Ergebnisse. Von Strafanstaltsdirector Krohne in Berlin.

Abschnitt II.

Morbidität und Mortalität. Von Sanitätsrath Dr. Bär in Berlin.

Abschnitt III.

Hauptergebnisse in moralischer Hinsicht. Von Privat-Docent Dr. Mischler in Wien.

Abschnitt IV.

Insbesondere die Rückfälligkeit. Von Strafanstaltsdirector Sichart in Ludwigsburg.

Abschnitt I.

Financielle Ergebnisse.

Von
Strafanstaltsdirector KROHNE in Berlin.

§ 1.

Kostenersatz.

Vorbemerkung. Die financiellen Ergebnisse sind hier sowohl in ihrer Richtung für den Staat als für die Gefangenen dargestellt, weshalb in §§ 1—3 die Grundsätze über den Ersatz der Haftkosten vorausgeschickt werden. Wegen der Betheiligung der Gefangenen am Arbeitsertrag s. § 6.

Literatur: Howard, *State of prisons; BSG.* 1885 No. 4 u. 5. — Desjardins, *Les prisons de l'ancienne France.*

I. Nach gemeinem Recht war Derjenige, welcher die Sicherungs- (Untersuchungs-) Haft eines Andern veranlasste, verpflichtet die Haftkosten zu bezahlen. Das geschah in der Weise, dass dem Gefangenwärter ein Kostgeld bezahlt wurde, für welches er dem Gefangenen den nothdürftigsten Unterhalt gewähren und ihn sicher verwahren musste.[1]

Die Höhe des Kopfgeldes (Atzgeld) war gesetzlich bestimmt; auch festgesetzt, was dafür dem Gefangenen zu gewähren sei.[2]

Dass dieses Atzgeld vom Gefangenen wieder zu erstatten sei, ist gesetzlich nicht bestimmt.[3]

Da weder das Atzgeld noch das *„pain du roi"* für den nothdürftigsten Unterhalt der Gefangenen ausreichte, zumal bei der Unredlichkeit der Gefangenwärter, so waren diejenigen Gefangenen, welche nicht aus eigenen Mitteln oder durch Zuschüsse ihrer Verwandten und Freunde ihre Lage verbessern konnten, auf die Mildthätigkeit frommer Menschen angewiesen, welche Speis und Trank in die Gefängnisse schickten und durch milde Stiftungen für den besseren Unterhalt der „armen" Gefangenen sorgten.[4]

Im Laufe der Zeit schlich sich der ungesetzliche Missbrauch ein, dass die Gefangenwärter von den Gefangenen eine Gebühr („fee", Schliessgeld) forderten und, wo dieselbe nicht gezahlt wurde, durch Schuldhaft oder unmenschliche Behandlung zu erpressen suchten.[5]

II. In den Zucht- und Spinnhäusern wurden Haftkosten von den Gefangenen nicht erfordert. — Die Arbeit der Gefangenen sollte die Unkosten der Anstalten decken; in vielen Fällen ergab sie noch einen Ueberschuss. Wo der Ertrag der Arbeit die Unkosten nicht deckte, mussten die Gemeinden und Aemter für ihre Angehörigen den Fehlbetrag bezahlen.[6]

Ausserdem suchte man durch Vermächtnisse, Kirchen- und Hauscollecten, Strafgelder, Gebühren für Lotterien, Theater, Feilhalten auf Märkten, für üppige Leichenbegängnisse, lustige Hochzeiten, Kirmessen oder eine Steuer von den Gehalten der Beamten einen Zuschuss zu den Kosten der Zucht- und Spinnhäuser zu gewinnen.[7]

III. Unter der Herrschaft des alten Strafrechts ist von einer Ersatzpflicht der Gefangenen für die Kosten der Untersuchungs- und Strafhaft nicht die Rede. In der neueren Strafgesetzgebung wird von einem Theile die Ersatzpflicht anerkannt, von einem anderen Theile verneint. Das Französische Strafrecht verwirft die Haftkostenpflicht der Gefangenen ausdrücklich.[8]

Der Französischen Anschauung sind alle die Länder gefolgt, deren Strafrecht sich mehr oder weniger an den *Code pénal* anlehnt (Belgien, Italien). Das Englisch-Amerikanische, das Nordgermanische (Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland), sowie das Holländische Strafrecht kennt die Haftkostenpflicht der Gefangenen ebenfalls nicht;[9] dagegen ist sie ausgesprochen in dem Deutschen und Oesterreichisch-Ungarisch-Croatischen Strafrecht, worüber im Folgenden abgehandelt werden wird.

IV. Das alte Recht, wonach der Ankläger kostenersatzpflichtig war, ist übrigens naturgemäss bestehen geblieben für solche Verhältnisse, in denen eine Haft privatrechtlichen Charakters vorliegt. So bezüglich der Schuldhaft, die in Deutschland übrigens aufgehoben ist, und bezüglich der bürgerlichen Zwangs- und Sicherungshaft; in letzterer Hinsicht enthält namentlich die Deutsche CPO. in §§ 774, 792, 812 die diesem Grundsatz entsprechenden Bestimmungen.

[1] PGO. 204: Und soll sonderlich eyn ankleger für eyns beklagten atzung und wartegeld dem büttel tag und nacht über 7 Kreutzer zu geben nicht

schuldig sein. — Bamberg: Item von gefangen so umb peynlicher sachen willen im gefenknuss ligen Sol man dem Pütel oder Knecht (der sein pflicht zuwarten und kostung gibt) tag und nacht dreyssig pfennig geben Und er darumb den gefangen mit zimlicher kostung versehen, Auch in guter hute und wart halten.

[2] In Frankreich wurde bis zur Revolution für Diejenigen, welche *„au pain du roi“* gefangen gehalten wurden, in den gewöhnlichen Gefängnissen täglich 4 Soles (à 5 cens), in den Staatsgefängnissen 7,50 Soles bezahlt. In England schwankte der Satz in den verschiedenen Gefängnissen zwischen 1—4 d. In den gewöhnlichen Gefängnissen soll dafür mindestens 1—2 Pfund Brot und Lagerstroh gereicht, auch das Gefängniss im Winter geheizt werden.

[3] Die PGO. enthält über die Ersatzpflicht der Haftkosten keine Bestimmungen. In Frankreich ist es im Jahre 1734 *„inoui qu'on oblige un accusé á rembourser le prix du pain du roi qui lui a été fourni pendant le cours de l'accusation.* Desjardins 424.

[4] *„Pauvres prisonniers“* ist in Frankreich ein officieller Ausdruck. — Howard giebt gewissenhaft die bei den einzelnen Gefängnissen vorhandenen milden Stiftungen an. — Der *8th Report of the Commissioners of prisons* London 1885 zählt Part. I. 1887 nicht weniger als 134 Vermächtnisse und Schenkungen an Gefängnisse auf, welche in der Zeit von 1492 bis 1821 gemacht sind; sie geben einen jährlichen Ertrag von 3348 £ 25 sh. 5 d.

[5] Schuldhaft für *„sundry fees“* war durch *„precedent“* gesetzlich geworden; Howard wurde dadurch auf die Missstände des Gefängnisswesens aufmerksam; auf sein Betreiben wurden durch Gesetz vom Jahre 1784 die *„fees“* der Gefangenwärter abgeschafft. In Frankreich wurde es als ungesetzlich getadelt.

[6] Wagnitz 120. Die Rechnung des Zuchthauses Halle vom Jahre 1788 weist einen Einnahmeposten auf unter der Bezeichnung: Zuschuss für die im Verdienst nicht auf ihre Kosten gekommenen Züchtlinge von den Aemtern hiesiger Gegend. In Pennsylvanien zahlen die *„counties“* noch heute den Betrag der Haftkosten der von ihnen eingelieferten Züchtlinge, welcher durch den Arbeitsertrag nicht gedeckt wird.

[7] Das Hamburger Spinnhaus ist ganz und gar die Stiftung des Hamburger Rathsherrn Peter Reutzel; in Holland und den freien Reichsstädten Deutschlands hat wohl jedes Zuchthaus seine Vermächtnisse. In Kurhessen wurde durch Verordnung vom 1. Juli 1720 und 1734 bestimmt: Dass Diejenigen, welche Sackuhren, Pferde, Rind- oder ander Vieh, Degen, Schiessgewehr und dergleichen ins Spiel setzen wollen, nebst denen, so den Preis davon führen, 6 Heller vom Thaler zahlen sollen; Marktschreier sollen auf den Tag 5 Albus 4 Heller, Seiltänzer und Springer 8 Albus, Comödianten, welche das Geld aus dem Lande ziehen, 8 Albus; christliche Brautleute, ehe sie copuliret werden, 5 Albus zusammen, jüdische 1 Thaler; Gastwirthe in den grösseren Städten 1 Thaler, in kleineren und Dörfern 1/2 Gulden zahlen. In Oldenburg zahlten die Beamten eine Abgabe an den Zuchthausfonds. In Oesterreich bilden die Beiträge der Theater und öffentlichen Productionen noch heute einen Einnahmeposten in der Zuchthaus-Rechnung.

[8] Hélie et Pont. *Code d'instr. crim. et code pénal: Tarif des frais en matière criminelle. 2. Art. 3. Ne sont point compris sous la dénomination, de frais de justice criminelle ... 9°. Les dépenses des prisons, maisons de correction, maisons de depôt, d'arrêt et de justice ... Art. 162. Sont, declarés en tous les cas à la charge de l'Etat et sans recours envers les condamnés 3° Toutes les dépenses pour l'éxécution des arrêts criminels.*

[9] Holländisches Strafgesetzbuch § 35.

§ 2.

Die Berechnung der Haftkosten.

I. Bei der Berechnung der Haftkosten musste zunächst festgesetzt werden, was darunter zu verstehen sei; zuerst war man geneigt den Begriff zu eng zu fassen und lediglich die Speisungskosten darunter zu begreifen, wozu der übliche Ausdruck (Atzungs-)Verpflegungskosten verführte; bald jedoch wurde der Ausdruck Verpflegung dahin ausgelegt, dass er Alles umfasse, was zum Unterhalt der Gefangenen nothwendig sei, ausgeschlossen blieben jedoch die Gehalte der Beamten.[1]

War damit ein Anhalt gewonnen für die Kosten der Untersuchungs- und Gefängnisshaft, in welcher die Gefangenen nicht zu arbeiten pflegten, so hielt man sich rechtlich für verpflichtet bei den Freiheitsstrafen mit Arbeitszwang den Ertrag der Arbeit von den Unterhaltungskosten in Abzug zu bringen.[2]

Da nun derselbe in den meisten Fällen die Ausgaben für den eigentlichen Unterhalt der Gefangenen deckte, so wurden diese Gefangenen nur selten für den Ersatz der Kosten haftbar gemacht.[3]

Mit der Weiterentwickelung des Gefängnisswesens und der Steigerung der dafür aufgewendeten Kosten hielt man sich für berechtigt zu den Haftkosten nicht bloss die Kosten für den Unterhalt, sondern auch die sogenannten Generalkosten (Gehalte der Beamten, Bureaukosten, Cultus etc.) zu rechnen und ihre Erstattung von den Gefangenen zu fordern; — zur Rechtfertigung dieser Aenderung, welche dem bestehenden Rechte zuwider lief, wurde in den Verordnungen, welche diese Angelegenheit regelten, stillschweigend an die Stelle des Ausdrucks „Verpflegungskosten“, Haft- oder Detentionskosten gesetzt.

II. Um nun den einzelnen Gefangenen scheinbar gerecht zu werden, wurden die seltsamsten Rechenexempel aufgestellt. In Preussen z. B. wurde durch einen Erlass des Ministers des Innern vom 30. November 1856[4] im Widerspruch mit der Auslegung der Criminal-Ordnung des Justiz-Ministers vom Jahre 1853 der Arbeitsertrag der Gefangenen für eine Compensation der Generalkosten erklärt und den Gefangenen die gesammten Unterhaltungskosten, berechnet nach dem Vorjahr, zur Last gelegt. — In Bayern dagegen ist durch eine Verordnung vom Jahre 1807[5] bestimmt, dass für jede Anstalt nach Ablauf des Jahres sämmtliche wirkliche Ausgaben zusammengestellt auf die Detentionstage vertheilt und darnach jedem Gefangenen sein Theil angerechnet wird. — In Abzug gebracht wird der Arbeitsertrag jedes Gefangenen, und um auch hier den Leistungen des Einzelnen gerecht zu werden, ist ein Tarif aufgestellt, dessen einzelne Rubriken sich zwischen

11 und 34 Pf. bewegen; je nach seinen Leistungen wird der Gefangene in eine derselben eingeordnet.

Um diesen künstlichen Berechnungen, die schliesslich doch nicht jedem einzelnen Gefangenen in vollem Umfange gerecht werden, ein Ende zu machen, wurde in einzelnen Deutschen Staaten ein Pauschsatz für die Atzungs-, Verpflegungs-, Detentions-Kosten festgesetzt, der nicht unerhebliche Ungleichheiteu aufwies.[6]

III. Die Strafprocessordnung für das Deutsche Reich hat die Haftkostenpflicht der Verurtheilten im § 497 unzweifelhaft ausgesprochen, indem sie aber den allgemeinen Ausdruck, die „Kosten der Strafvollstreckung" ohne nähere Erläuterung gebraucht, hat sie den einzelnen Staaten in der Ordnung dieser Angelegenheit den weitesten Spielraum gelassen, von dem dieselben dann auch den engherzigsten fiscalischen Gebrauch gemacht haben. — Man hat sich nicht einmal die Mühe gegeben, zu bestimmen, was zu den Strafvollstreckungskosten zu rechnen sei; ob darauf der Ertrag der Arbeit des Gefangenen in Anrechnung komme, ob jeder Gefangene nur für die durch seine Haft im Einzelfalle entstehenden Kosten ersatzpflichtig sei, oder ob er den auf den Kopf entfallenden Theil der gesammten Kosten, welche der Staat für die Strafvollstreckung aufwendet, zu tragen habe. Von einer wirklichen Berechnung der Haftkosten haben daher auch die meisten Deutschen Staaten abgesehen, sondern sich begnügt eine willkürliche Pauschsumme festzusetzen, welche weder den wirklichen Haftkosten, noch den Strafvollstreckungskosten auch nur annähernd entspricht.[7]

Die Thatsache, dass nur der geringste Theil der Gefangenen die zur Zahlung der Haftkosten erforderlichen Mittel besitzt, hat, um nutzloses Schreibwerk zu vermeiden, in fast allen Staaten zu der Bestimmung geführt, dass die Gerichte oder Staatsanwälte während des Processes feststellen sollen, ob die Vermögenslage der Verurtheilten derart ist, dass sie Haftkosten bezahlen können, und ist dabei nach dem Vorgange des § 622 der Preussischen Criminalordnung die Weisung ertheilt, dass durch Einziehung der Criminalkosten (Haftkosten) Niemand ausser Nahrung gesetzt werden solle,[8] dass auch nur die Verurtheilten selbst und deren Vermögen, nicht aber subsidiarisch Verpflichtete irgend welcher Art dafür in Anspruch genommen werden dürfen; wird nach beendigtem Process festgestellt, dass der Verurtheilte Haftkosten nicht zahlen kann, auch Vermögen nicht zu erwarten hat, so ist ein sogenanntes Armuthsattest auszustellen, und dürfen dann Haftkosten nicht liquidirt werden.[9]

IV. In Oesterreich ist diese Angelegenheit gesetzlich durch die Strafprocessordnung vom Jahre 1873 §§ 381. 387. 388.

389, 391 geregelt. — Darnach sind von dem Verurtheilten die Kosten der Verpflegung während der Untersuchungshaft und die Kosten für die Vollstreckung eines Strafurtheils einzuziehen. — Die Kosten für die Verpflegung während der Untersuchungshaft schliessen in sich: die Auslagen für Kost, Lagerstätte, Beheizung, Licht, die etwa nöthige Beischaffung, sowie die Reinigung der Wäsche und Kleidung und allenfallsige Krankheits- und Entbindungskosten. Die Verpflegungskosten werden alljährlich für jeden Gerichtssprengel festgestellt; verpflegt sich der Gefangene aus seinem Vermögen, so werden Haftkosten nicht berechnet. — Die Kosten für die Strafvollstreckung umfassen nicht bloss die Auslagen für die Verpflegung (Kost, Lagerung, Heizung, Licht, Reinigung, Kleidung), sondern auch jenen Antheil an den Kosten der Bewachung und Verwaltung des Strafortes, welcher auf jeden Sträfling in der Strafhaft entfällt.[10]

Die Verpflichtung zum Kostenersatze trifft jedoch nur den Verurtheilten für seine Person bezw. seinen Nachlass. Die Kosten sind nur insoweit beizutreiben, als er dadurch nach dem Ermessen des Gerichts weder an seinem Nahrungsstande gefährdet, noch an der Erfüllung derjenigen Pflichten gehindert wird, welche ihm zur Leistung einer aus der strafbaren Handlung entspringenden Entschädigung[11] oder zur Ernährung seiner Angehörigen obliegen. — Die Feststellung der Kosten erfolgt[12] bei den selbständigen Strafanstalten von drei zu drei Jahren durch den Justiz-Minister in der Weise, dass die in den drei letzten Jahren erwachsenen ordentlichen Ausgaben zusammen gerechnet, der Arbeitsertrag davon abgezogen und der Rest durch die Zahl der Verpflegungstage getheilt wird; dieser Betrag stellt die für die nächsten drei Jahre zur Anrechnung zu bringenden Haftkosten dar.[13]

Für die Gerichtsgefängnisse werden die Verpflegungskosten in derselben Weise für jeden Oberlandesgerichtsbezirk durch den Oberlandesgerichtspräsidenten festgesetzt.[14]

---

[1] Eine herzoglich Braunschweigische Verfügung vom Jahre 1821 bestimmt, dass die Liquidationen für den Unterhalt der Gefangenen folgende Positionen enthalten sollten: 1. Miethe für das Gefängniss, 2. Heizung, 3. Erleuchtung, 4. Reparatur des Schliesszeuges, 5. Reparatur an Fenstern, Thüren und Wänden, 6. für Räucherung, 7. für Beköstigung, 8. für Wäsche, 9. für Lagerstroh, 10. für Arznei, 11. sonstige Ausgaben. Ein Gutachten des Oberstaatsanwaltes vom Jahre 1852 begründet die Richtigkeit dieser Auffassung folgendermassen: „Unter Atzungskosten sind gleichwie unter Alimentationskosten nicht bloss die Kosten der Speisung zu verstehen, sondern die Kosten des Unterhalts und der Verpflegung überhaupt; folglich darin die Kosten der Heizung, der Beleuchtung des Haftlocals, die Kosten des zu gewährenden Lagers mitbegriffen, weshalb das Atzungsrecht, die Atzungsgerechtigkeit — im Latein des Mittelalters *jus Albergariae* von *Alberga* — Herberge -- das Recht Speisung und Beherbergung zu fordern in sich schliesst.“

[2] Diese Auffassung hält auch der Preussische Justizminister noch fest in einem Erlass vom 23. August 1853. JMBl. 1853, S. 326. Der § 563 der Criminal-Ordnung weist den Richter an, für die Verpflegung der nicht zur Arbeit verurtheilten Verbrecher in der Strafanstalt Sorge zu tragen. Dabei ist vorausgesetzt, dass die Kosten der Verpflegung der zur Arbeit Verurtheilten durch den Verdienst derselben während der Strafhaft gedeckt werden; insoweit letzteres nicht der Fall ist, versteht es sich von selbst, dass das Vermögen der Züchtlinge für die Kosten ihrer Alimentation in der Strafanstalt verhaftet bleibt.

[3] Noch im Jahre 1853 wurden in Preussen nur in den Provinzen Preussen, Pommern, Posen von den Zuchthausgefangenen die Verpflegungskosten eingezogen. Erlass des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1853, Ministerialblatt 1853 S. 196. Im Herzogthum Sachsen-Gotha zahlen noch heute die zu einer Gefängnissstrafe von mehr als 4 Monaten oder zu einer Zuchthausstrafe Verurtheilten keine Haftkosten, wohl aber die zu einer geringeren Strafe Verurtheilten.

[4] Die durch die Haft der Gefangenen erwachsenden Generalkosten d. h. diejenigen Kosten, welche sich nicht ausschliesslich auf die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Gefangenen beziehen, sowie der Arbeitsverdienst, welcher als Ersatz für die genannten Generalkosten anzusehen ist, bleiben von der Detentionskostenberechnung ganz ausgeschlossen. Letztere erstreckt sich vielmehr auf die Verpflegungskosten im engeren Sinne. Zu ihnen sind alle diejenigen Ausgaben zu rechnen, welche bei den Etatspositionen: 1. Speisung; 2. Krankenpflege; 3. Bekleidung; 4. Lagerung; 5. Reinigung; 6. Heizung; 7. Beleuchtung zur Verrechnung kommen. — Aus der Summe vorgenannter im Laufe des Jahres erwachsener Ausgaben ist nach Maassgabe der Gesammtzahl der im Jahre verbüssten Hafttage für jede Anstalt der auf Kopf und Tag fallende Antheil zu ermitteln und in besonderer Rechnungsverfügung durch die Königliche Regierung festzustellen. Dieser Antheil bildet das Verpflegungspauschquantum für die Berechnung der von bemittelten Gefangenen einzuziehenden Detentionskosten des beginnenden Jahres, so dass hiernach das Detentionskostenpauschquantum für das laufende Jahr stets aus den Ergebnissen des nächstvorangegangenen Jahres bestimmt wird.

[5] Königliches Bayerisches Regierungsblatt vom Jahre 1807, Seite 1785.

[6] 1852 in Braunschweig auf 45 Pfennig für die Sommer-, 70 Pfennig für die Wintermonate; in Sachsen-Gotha auf 48 Pfennig für Werktage, 52 Pfennig für Sonntage; in Preussen 1871 auf 40 Pfennig im Sommer und 45 Pfennig im Winter.

[7] Der Staatszuschuss beträgt z. B. in Preussen bei den dem Ministerium des Innern unterstellten Straf- und Gefangenanstalten 55 Pfennig pro Kopf und Tag, während die Haftkosten mit 80 Pfennig pro Tag von dem Gefangenen eingezogen werden. — Noch crasser tritt der Unterschied bei einzelnen Anstalten hervor. In Rawitsch z. B. beträgt der Zuschuss nur 24 Pfennig, die Haftkosten 80 Pfennig.

Die Haftkosten betragen z. B. in Preussen (Verordnung vom 27. März 1883), Bremen, Braunschweig (Verordnung vom 9. Mai 1883) — 80 Pfennig pro Tag und alle Gefangene ohne Unterschied; in Baden für männliche Insassen der Centralanstalten 85 Pfennig, für weibliche 80 Pfennig; für männliche und weibliche Insassen der kleinen Gefängnisse 1 Mark, für Festungsgefangene 2 Mark, dazu bei beiden letzteren täglich im Winter 25 Pfennig Heizgeld. (Verordnung vom 31. August 1881). In Württemberg für männliche Zuchthausgefangene 66 Pfennig, für weibliche 37 Pfennig; für Festungsgefangene im Winter 90 Pfennig, im Sommer 60 Pfennig; für Gefängniss- und Haftgefangene werden sie zeitweilig festgesetzt (Verordnung vom 29. Juni 1875); in Sachsen für Gefangene aller Kategorien 60 Pfennig (Verordnung vom 7. December 1880); in Gotha für Gefangene unter 4 Monaten für den Wochentag 48 Pfennig, für Sonntage 52 Pfennig. — In Bayern werden sie für jede Anstalt und jeden Gefangenen besonders berechnet. cf. § 2.

[8] Aus diesem Grunde dürfen in Preussen die Invalidenpensionen der Unterofficiere und Soldaten für die Haftkosten nicht in Anspruch genommen werden. Gesetz-Sammlung 1879, Seite 591.

[9] Controvers ist die Frage, ob von dem Verurtheilten, für welchen ein Armuthsattest vorliegt, Haftkosten eingezogen werden können, wenn er später zu Vermögen kommt.

[10] Bei der Untersuchungshaft fallen die Verwaltungskosten dem Gefangenen nicht zur Last, wohl aber bei der Strafhaft.

[11] Diese Ausnahme ist in den Bestimmungen der Deutschen Staaten nicht ausser Zweifel gestellt. Es liegen Beispiele vor, dass der Fiscus das Vermögen des Verurtheilten für Haft- und Gerichtskosten einzieht und den durch das Verbrechen Geschädigten leer ausgehen lässt.

[12] Vollzugsvorschrift zur Strafprocess-Ordnung vom 19. November 1873, §§ 42—47.

[13] Für die Jahre 1886, 1887, 1888 gelten folgende Sätze. cf. RGB. 148.

1. Männer-Strafanstalten.

Stein	25	Neukreuzer	Wisnicz	44	Neukreuzer
Göllersdorf	31	„	Lemberg	31	„
Garsten	29	„	Stanislau	45	„
Suben	33	„	Carlau	29	„
Prag	36	„	Laibach	36	„
Karthaus	44	„	Capo d'Istria	46½	„
Pilsen	34	„	Gradisca	46	„
Mürau	43	„			

2. Weiber-Strafanstalten.

Neudorf	35	Neukreuzer	Lemberg	39½	Neukreuzer
Repy	37	„	Vigano	36½	„
Walachisch-Meseritsch	36	„	Schwaz	34	„

[14] Für das Königreich Croatien, Slavonien und Dalmatien ist diese Angelegenheit ähnlich geordnet durch das Gesetz über das Strafverfahren vom 17. Mai 1885. Für die Strafanstalt Lepoglava betragen die Haftkosten 42 Neukreuzer pro Tag.

---

§ 3.

Sicherstellung und Beitreibung der Haftkosten.

I. Die Competenz zur Beitreibung der Haftkosten ist in den verschiedenen Deutschen Staaten im Verwaltungswege geordnet, wobei ein Unterschied insofern hervortritt, als einige Staaten die Gerichtscassen, andere die Gerichte selbst, dritte die Strafanstalten damit betrauen; das letztere Verfahren ist bei Zahlungspflicht der Gefangenen diesen am günstigsten.

In Preussen[1] werden die Kosten jetzt auf Grund der von den Gefängniss- bezw. Strafanstalts-Verwaltungen gegebenen Nachweise von den Gerichtscassen eingezogen. Die Kostenrechnungen werden alljährlich aufgestellt und dem Gefangenen vorgelegt, dabei hat derselbe zu Protokoll zu erklären, wie er die Kostenschuld zu berichtigen oder sicher zu stellen gedenkt. In Baden liegt die Einziehung der Haftkosten den (als Gerichtscassen fungirenden) Amtscassen ob,[2] die Haftkosten werden gleich für die ganze Dauer der Freiheitsstrafe nach den gelten-

den Tarifsätzen aufgestellt. — In Braunschweig werden die Kosten für die in den Gerichtsgefängnissen vollzogenen Strafen von den Amtsrichtern, welche diesen Gefängnissen vorstehen, durch die Gerichtsvollzieher beigetrieben; für die in der Strafanstalt vollzogenen Strafen ziehen die Kreiscassen, welche die directen Steuern erheben, die Kosten ein; in Bayern liegt die Einziehung den Rentämtern ob, in Oesterreich dem verurtheilenden Gerichte, an welches die Gefängniss- und Strafanstalts-Verwaltungen die Kostenrechnungen einzusenden haben.[3]

II. Die Sicherstellung der Haftkosten geschieht fast überall, wenn die sofortige Baarzahlung nicht ausser allem Zweifel steht, durch Pfändung in das bewegliche Vermögen oder hypothekarische Eintragung auf das unbewegliche. In Baden und Bayern tritt ein Vorgehen schon ein, ehe die Haftkosten wirklich erwachsen sind;[4] Bremen dagegen sieht von einer Sicherstellung ganz ab; wo die Haftkosten nicht aus dem vorhandenen Vermögen baar bezahlt werden können, lässt man sie fallen. In Croatien können die Haftkosten der Gefangenen, welche einer Familiengenossenschaft (Zadruge) angehören, weder beigetrieben noch auf dem Familienbesitze hypothekarisch sicher gestellt werden.[5]

III. Die Beitreibung geschieht nicht in den Formen der gewöhnlichen Execution. Vielmehr besteht, wie sonst mannigfach für öffentlich-rechtliche Forderungen des Staates oder der Gemeinden, ein erleichtertes, summarisches Zwangsvollstreckungsverfahren, indem ohne Angehung des Richters auf die Feststellung der beitreibenden Behörde hin und nach Ablauf gesetzlicher oder gegebener Fristen ohne Weiteres die Vollstreckung in das Vermögen erfolgt (sog. administrative Zwangsvollstreckung). Eine Haftverlängerung zur Abbüssung der Kosten kommt nicht mehr vor.

IV. Die Beitreibung und Sicherstellung der Haftkosten führt trotz der Bestimmung, dass dadurch Niemand ausser Nahrung gesetzt werden soll, zu grossen Härten, die Familie des Gefangenen, welche meist ohnehin schon mit Nahrungssorgen zu kämpfen hat, wird durch die Pfändungsversuche oder wirkliche Pfändungen sehr bedrückt, durch eine Stundung der Haftkosten oder Eintragung derselben auf den etwa vorhandenen Grundbesitz ist der Gefangene nach verbüsster Strafe mit einer Schuld belastet, die ihm die Rückkehr zu einem geordneten Leben erschwert. Dabei ist der Betrag der wirklich eingegangenen Haftkosten je nach den Vermögensumständen der Zahlungspflichtigen manchmal so gering, dass er die darauf verwendete Schreiberei und Mühewaltung wenig lohnt.[6]

Hamburg hat daher auf Berechnung und Einziehung der Haftkosten ganz verzichtet,[7] und man sollte diesem Beispiele auch im übrigen Deutschland folgen. — Kann man sich dazu

nicht entschliessen, so muss diese Angelegenheit für ganz Deutschland durch Gesetz geregelt werden und zwar dahin, dass die Höhe der Haftkosten einheitlich bestimmt[8] und ihre Einziehung nur da gestattet wird, wo unzweifelhaft feststeht, dass dieselben aus dem vorhandenen Vermögen des Gefangenen anstandslos gezahlt werden können, ohne seine Zukunft oder die Existenz seiner Familie zu gefährden, ausserdem ist festzustellen, dass die Ansprüche der durch das Verbrechen Geschädigten den Ansprüchen des Staates auf Haftkosten unbedingt vorgehen.

---

[1] Verordnung vom 11. December 1884. Ministerial-Blatt.

[2] Verordnung vom 3. December 1860.

[3] Verordnung des Justiz-Ministers vom 16. Juni 1854. RGBl. No. 165.

[4] Baden nimmt sich die Sache ganz sicher, indem nach § 16 der Verordnung vom 3. Decbr. 1860 etwaiger noch nachkommender Kosten oder Irrthümer wegen ein um die Hälfte der berechneten Haftkosten höherer Betrag zur Eintragung im Hypothekenbuch gebracht wird; ein durch nichts gerechtfertigter Angriff auf den Realcredit des Verurtheilten. Der Eintrag erfolgt, sobald ein Urtheil erster Instanz ergeht, vor der Rechtskraft. Für Beträge unter 50 Mark findet das Verfahren nicht statt.

[5] Gesetz vom 18. Januar 1882. Der Execution können jene Antheile der Communions-Mitglieder nicht unterzogen werden, welche den Mitgliedern aus der ungetheilten Communions-Gemeinschaft nach Durchführung der Theilung in beweglichem und unbeweglichem Communions-Vermögen zufallen würden. Es kann weder die Liegenschaft noch auch etwa ein grundbücherlich gesichertes Recht exequirt werden.

[6] In der Strafanstalt Moabit sind z. B. im Jahre 1886 von 400 Gefangenen nur 7 als kostenzahlungsfähig angenommen; ob der Betrag wirklich eingehen wird, ist zweifelhaft. In der croatischen Strafanstalt Lepoglava wurden im Jahre 1885 bei einer Anzahl von 800 Gefangenen nur für etwa 60 Haftkosten liquidirt und auch diese müssen meistens als uneinbringlich niedergeschlagen werden. Dagegen wird aus Baden in Gfk. XVII. 389 ff. der Eingang erheblicher Ersatzbeträge gemeldet.

[7] Gfk. XXII. 41. Ueber Verquickung der Frage mit derjenigen, ob der Arbeitsertrag die Aufwendungen für den Gefangenen deckt s. B. IX. Cap. 3.

[8] Eine solche einheitliche Regelung ist nicht nur nöthig, um der oben erwähnten reichsrechtlichen Bestimmung des § 497 StPO. einen klaren Inhalt zu geben, sondern auch aus dem rein praktischen Grunde, um die kleinlichen und nicht seltenen Differenzen zu beseitigen, welche bei der nach § 165 der Gerichtsverfassung unter den Deutschen Staaten sich ergebenden „Liquidation der baaren Auslagen der Vollstreckung in Ersuchensfällen" entstehen. Zu letzterem Zweck genügt aber nicht eine begriffliche Feststellung, sondern es sind auch Tarifsätze nöthig.

§ 4.

Kosten des Gefängnisswesens.

I. Die Ausgaben für das Gefängnisswesen setzen sich zusammen aus folgenden Posten: 1. Centralleitung; 2. Verwaltung und Unterhaltung der einzelnen Gefängnisse; 3. Trans-

porte der Gefangenen. Dazu kommen als ausserordentliche Ausgaben die Kosten der Neubauten und grösseren Umbauten.[1]

Die Einnahmen bestehen aus: 1. den Reinerträgen der Arbeit der Gefangenen; 2. den etwa gezahlten Haftkosten; 3. verschiedenen Einnahmen: Abgaben von öffentlichen Aufführungen,[2] Zinsen aus milden Stiftungen,[3] Erlös aus dem Verkauf unbrauchbarer Gegenstände etc.; 4. den Zuschüssen des Staates oder der Communal-Verwaltungen.[4]

Den überwiegend grössten Theil der Ausgaben nimmt die Verwaltung und Unterhaltung der einzelnen Gefängnisse in Anspruch, denen gegenüber die Kosten der Centralleitung und der Transporte fast verschwinden. — Von den Einnahmen sind die Haftkosten, wenn sie überhaupt erhoben werden, sowie die verschiedenen Einnahmen so gering, dass sie kaum in das Gewicht fallen, die Einnahmen aus dem Arbeitsertrage und die Zuschüsse der Staats- und der Communal-Verwaltungen bilden die Hauptposten.

II. Will man einen Einblick in die Finanzgebahrung des Gefängnisswesens gewinnen, so muss man schon statistische Mittheilungen über Einnahme und Ausgabe für das Gefängnisswesen verschiedener Länder übersichtlich neben einander stellen; da es aber bei der Verschiedenheit der Strafgesetzgebung, der Organisation des Gefängnisswesens und der Grundsätze, nach denen die Statistiken entworfen sind, kaum zwei Länder gibt, welche in Bezug auf das Gefängnisswesen auch nur annähernd gleiche Verhältnisse bieten, so muss man von der Anstellung von Vergleichen irgend welcher Art gänzlich absehen, weil man dabei zu grundfalschen Ergebnissen kommen würde. — In die anliegende Tabelle A. ist nur eine kleine Anzahl von Ländern aufgenommen, um durch die Massenhaftigkeit des Zahlenmaterials nicht zu verwirren; es sind darin unterschieden die Strafanstalten (*maisons centrales, convict prisons*) zur Vollstreckung der Verbrechensstrafen, die Gefängnisse (*maisons secondaires*) zum Vollzug der Gefängniss- und Haftstrafen, sowie zur Aufnahme der Untersuchungsgefangenen, und die Anstalten zur Aufnahme der Jugendlichen, sofern sie zur Verbüssung einer Strafe oder zu einer an deren Stelle tretenden Zwangserziehung verurtheilt sind. — Die Ausgaben für diese Anstalten sind auch dann eingestellt, wenn sie von Privatpersonen oder Corporationen geleitet werden, indessen nur soweit, als sie in den Zuschüssen des Staates bestehen.[5]

Wo die Statistiken es ermöglichten, sind die Kosten der Centralleitung und des Transportes ersichtlich gemacht. — In den Uebersichten für Schweden und Finnland sind auch die Kosten der Correctionsanstalten enthalten; es war nicht möglich dieselben ohne ganz genaue Kenntniss der Verhältnisse zutreffend auszuscheiden.[6]

Als Einnahmen aus der Gefängnissarbeit ist überall nur der Netto-Arbeitsertrag nach Abzug aller Ausgaben für die Leitung der Arbeit, der Materialien, des Arbeitsverdienstantheils oder der Arbeitsprämien (*gratuities*) der Gefangenen eingestellt. In der Rubrik Staatszuschuss und anderweit sind auch die zufälligen Einnahmen mit enthalten, weil sie ihrer Natur nach Erlös aus dem Verkauf unbrauchbarer Gegenstände, Zahlung von Communal-Verbänden, Einnahme aus Stiftungen etc. einen Zuschuss aus öffentlichen Mitteln zu den Gefängnisskosten darstellen; andererseits ist ihr Betrag so gering, dass es sich der Mühe nicht lohnt sie besonders aufzuführen.

IV. Die Einnahmen und Ausgaben in der genannten Tabelle sind auf den Kopf der Gefangenen berechnet, wodurch die Administration als theuer oder sparsam erhellt; der Staatszuschuss ist ausserdem noch auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, und dieser letzten Ziffer muss, weil hieraus das Maass der Criminalität und die Last der Steuerzahler erhellt, die grösste Bedeutung beigelegt werden; die Einnahmen aus Ersatz der Haftkosten sind übrigens als meist geringfügig weggelassen.

Interessant ist es auch zu prüfen, in welchem Verhältniss der Gefängnissaufwand zum Aufwand für andere Staatszwecke steht; je höher der Aufwand für die mittelbare Prävention (z. B. Schulwesen) wie für die unmittelbare (Schutzwesen, Naturalverpflegung, Arbeitercolonie, Rettungsanstalten etc.) im Vergleich zum Gefängnissaufwand ist, desto richtiger sind die Geleise gelegt. Endlich ist die Vertheilung des Justizaufwandes insbesondere wissenswerth; in Preussen z. B. beträgt derselbe insgesammt etwa 80 Millionen Mark jährlich, wovon 16 Millionen auf den Strafvollzug fallen.

---

[1] Diese Kosten sind im Folgenden nicht berücksichtigt; um zu einem klaren Einblick in die Gefängnisskosten zu kommen, sollte für den Werth derselben die Verzinsung und Amortisation in Rechnung gestellt werden.

[2] In Oesterreich.

[3] In England; Hamburg; Bremen.

[4] In Schweden zahlen die Communen einen Beitrag zu den Gerichtsgefängnissen, in Norwegen unterhalten die Bezirke die Gefängnisse, der Staat bezahlt die Kleidung, Krankenpflege, Unterricht, Seelsorge, ausserdem 88 Pfennig pro Kopf Verpflegungsgeld. In Pennsylvanien bezahlt in den „*State prisons*“ der Staat die Gehalte, die „*counties*“ denjenigen Theil der Unterhaltungskosten ihrer Gefangenen, welcher durch den Arbeitsertrag nicht gedeckt wird; die „*county prisons*“ sind ganz zu Lasten der Grafschaftsverwaltung. — In Frankreich müssen die Departements die Departementsgefängnisse bauen und im Bau erhalten, der Staat gewährt nur Zuschüsse; Verwaltung und Unterhalt der Gefängnisse fällt dem Staate zur Last.

[5] Für England die Zuschüsse zu den „*Reformatory schools*“; nicht aber die Zuschüsse zu den „*Industrial schools*“; „*The first is a place of punishment for a convicted offender as well as a place of training, reception into a*

reformatory must be proceeded by a period in prison of not less then ten days; the ***industrial school*** *is purely a preventive or training institution."* — Für Frankreich sind aufgenommen die *„établissements d'éducation correctionelle publics et privés"*; die Kosten der letzteren, soweit sie in Staatszuschüssen bestehen. — Für Belgien sind aufgenommen die Kosten der *maisons pénitentiaires et de reforme*; nicht aber die Kosten der *écoles de reforme.* Für Preussen sind nicht aufgenommen die Kosten der nach § 55 StGB. der Zwangserziehung überwiesenen Kinder unter 12 Jahren, welche für 8653 Kinder sich auf 4559775 Mark belaufen, und die Kosten der Anstalten für nach § 56 freigesprochene Jugendliche, da es sich in beiden Fällen nur um Erziehung, nicht um Strafe handelt.

[6] Bei dem engen Zusammenhang, in welchem die verwahrloste Jugend und die Bettler und Vagabonden mit dem Verbrechen stehen, sollten eigentlich auch die Kosten der für diese Kategorien bestimmten Anstalten in der Gefängniss-Finanzstatistik ihren Platz finden.

---

§ 5.

Vertheilung der Gesammtausgaben.

Literatur: König, Procentische Zusammensetzung und Nährgeldwerth der menschlichen Nahrungsmittel. Berlin 1882. — Krohne, Entwurf zu einem neuen Verpflegungs-Etat Gfk. XVIII. S. 231.

I. Die Gesammtausgaben theilen sich in die Kosten der Verwaltung, des Unterhaltes der Gefangenen und der Unterhaltung der Gebäude und des Inventars. — Zu den Verwaltungskosten sind zu rechnen die Kosten der Centralleitung und der Transporte für die einzelnen Gefängnisse; die Ausgaben für die Beamten und Angestellten (Gehalte, Löhne, Wohnungs-, Uniform- und Verpflegungsgelder, Dienstreisen etc.); die Ausgaben für die militärische Bewachung, für das Schreibwerk und Sonstiges.

II. Die Höhe der Verwaltungskosten nach Procenten der Gesammtausgaben bemessen ist in den einzelnen Ländern sehr verschieden, sie schwanken zwischen 37% und 62%; sie sind am höchsten in den Ländern, welche die Gefängnissreform durchgeführt, am niedrigsten in denen, welche kaum damit begonnen haben. Von den Verwaltungskosten beanspruchen den weitaus grössten Theil die Ausgaben für die Beamten; und es ist natürlich, dass die Länder mit wohlgeordnetem Gefängnisswesen auch die höchsten Ausgaben für die Beamten haben, denn die Vorbedingung jeder guten Gefängniss-Verwaltung ist ein tüchtiges, zuverlässiges, einsichtsvolles Beamtenpersonal, und das ist ohne ausreichende Bezahlung nicht zu haben. — Die Kosten für den Unterhalt der Gefangenen schwanken zwischen 34% und 59% der Gesammtausgaben. — Die Kosten für den Unterhalt der Gebäude und des Inventars nehmen den kleinsten Theil in Anspruch, sie schwanken zwischen 2% und 13%, je nachdem grössere bau-

liche Umänderungen auf die ordentlichen Ausgaben übernommen oder durch ausserordentlich bewilligte Mittel bestritten werden.

In allen diesen Hinsichten gibt die anliegende Tabelle B. nähere Auskunft.

III. Die Ausgaben für den Unterhalt der Gefangenen umfassen die Kosten der Verpflegung, Krankenpflege, der Bekleidung, der Reinigung, der Lagerung, Heizung, Erleuchtung, Gottesdienst, Schule und Bibliothek. Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Zweige der Verwaltung lässt sich aus den vorhandenen Statistiken für sämmtliche Gefängnisse (Strafanstalten, Gefängnisse, Anstalten für Jugendliche) nicht gleichmässig ermitteln; die anliegende Tabelle C. beschränkt sich daher darauf, die Vertheilung dieser Posten bei den Strafanstalten nachzuweisen. Die Verpflegung der Gefangenen beansprucht den weitaus grössten Theil der Ausgaben, zwischen 53% und 74%. Die Höhe derselben, pro Kopf der Gefangenen berechnet, ist in erster Linie beeinflusst durch die in den verschiedenen Ländern herrschenden Lebensmittelpreise, dann durch die Lebensgewohnheiten der Masse der Bevölkerung, welche sich in den Speiseordnungen der Strafanstalten widerspiegeln, und in der grösseren oder geringeren Fürsorge für die Gesundheit der Gefangenen, welche wesentlich durch die Ernährung bedingt ist. Eine physiologisch rationelle Zusammensetzung vertheuert die Kost nicht; man soll nur Nahrungsmittel verwenden die für den billigsten Preis die höchsten Nährwerthe enthalten.[1] — Die Ausgaben für die Medicin und Krankenpflege sind fast überall sehr gering; vergleicht man dieselben mit den statistischen Tabellen über die Krankheiten und Todesfälle, so ist dieser niedrige Satz ein Zeichen für den guten Gesundheitszustand, der in den Strafanstalten durchgehends herrscht. — Die Ausgaben für Bekleidung werden bedingt durch das Klima und die Art der Beschäftigung; es ist natürlich, dass die Gefangenen in Finnland wärmerer und daher theurerer Kleidung bedürfen wie in Belgien, und dass die Gefangenen in England, welche zum weitaus grössten Theil mit schweren Arbeiten im Freien — Bauten, Erd- und Dockarbeiten — beschäftigt sind, ihr Zeug mehr abnutzen, als die Gefangenen in Preussen, welche überwiegend innerhalb der Anstalten Industrie-Arbeiten verrichten. — Die Ausgaben für Heizung sind vorzugsweise bedingt durch das Klima und die Art der Heizungsanlagen; der nordische Winter stellt andere Ansprüche an die Heizung als das milde Klima Englands, und eine wohl eingerichtete Centralheizung vermindert die Heizungskosten um ein Bedeutendes. — Die Erleuchtungskosten werden wesentlich dadurch beeinflusst, ob mit Elektricität, Gas oder Petroleum erleuchtet[2] wird, ferner durch den Arbeitsbetrieb, ob die Arbeiten

der Gefangenen viel Licht erfordern oder wenig; durch die Hausordnung, ob den Gefangenen bis weit in den Abend hinein Licht bewilligt wird oder nicht und schliesslich durch die Lage des Landes; die langen Winterabende der Nordländer, die Nebeltage Englands und Hollands vertheuern die Erleuchtung gegenüber einem mitteleuropäischen Lande wie z. B. Oesterreich.

[1] Beispiel dafür ist ein Vergleich der Verpflegung nach dem Speise-Etat für die Preussischen Straf-Anstalten von 1874 und 1887 mit den Voit'schen Ernährungsziffern. — Die Nährwerthe und der Preis per Kopf und Tag stellen sich folgendermaassen:

	Eiweiss vegetab.	Eiweiss animal.	Eiweiss	Fett	Kohlehydr.	Preis
1874	103 gr.	7,82 gr	= 110,82 gr	24,51 gr	677,53 gr	27,1 Pfg.
1886	83,70 „	16,28 „	= 09,98 „	49,93 „	553,55 „	20,7 „
Voit	118			56	500	—

[2] Im Durchschnitt gebraucht eine Flamme, Zellen-, Corridor-, Strassenbeleuchtung zusammen gerechnet, 35 gr Petroleum, 120 l Steinkohlengas, 30 l Oelgas per Brennstunde. Bei einem Preise von 25 Mark pro 100 Kilo kostet die Petroleumbeleuchtung 0,88 Pfennig pro Brennstunde und Flamme; Gasbeleuchtung würde nur dann ebenso billig sein, wenn das Steinkohlengas für 7 bis 8 Pfennig, das Oelgas für 28 bis 32 Pfennig pro cbm zu haben wäre. Nun kostet aber Steinkohlengas gewöhnlich 13 bis 20 Pfennige und Oelgas ca. 40 Pfennig pro cbm. Wie gross der Unterschied in den Beleuchtungskosten sich dadurch gestaltet, ergeben die bezüglichen Summen für folgende Zellengefängnisse.

a. Petroleumbeleuchtung.

1. Münster i. W. (433 Köpfe) ..	3241	Mark im Ganzen	7,49 Mark pro Kopf
2. Wehlheiden (443 Köpfe)	4654	„ „ „	10,51 „ „ „

b. Steinkohlengas.

1. Herford (409 Köpfe)	7623	Mark im Ganzen	18,64 Mark pro Kopf
2. Moabit (431 Köpfe).........	12442	„ „ „	28,87 „ „ „
8. Landesgefängniss Bruchsal (z. Th. mit Gemeinschaftshaft, 378 Köpfe)	5739	„ „ „	15,19 „ „ „
4. Männerzuchthaus Bruchsal (426 Köpfe)	7780	„ „ „	18,26 „ „ „

c. Oelgas.

Freiburg i. Br. (355 Köpfe). 4974 Mark im Ganzen 14,01 Mark pro Kopf

d. Ueber elektrische Beleuchtung

liegen genaue Kostenangaben noch nicht vor. Nur ist im Zellengefängniss zu Haag für 200 Köpfe eine 37pferdige Dampfmaschine nothwendig, um das elektrische Licht zu erzeugen.

§ 6.

Der Reinertrag der Gefängnissarbeit.

I. Der Reinertrag der Gefängnissarbeit ist wesentlich abhängig von der Rücksicht, welche man auf den Strafzweck und die freie Arbeit oder das Gesammtinteresse der Steuerzahler nimmt. Wird der Grundsatz festgehalten,

dass die Arbeit der Gefangenen, wenn irgend möglich, die Kosten des Strafvollzuges decken soll, und wird derselbe ohne Rücksicht auf die rechtlichen und ethischen Zwecke des Strafvollzugs und die etwa dadurch herbeigeführte Schädigung der freien Arbeit durchgeführt, so ist der erstrebte Zweck sehr wohl zu erreichen, ja einzelne Gefängnisse können sogar zu einer Einnahmequelle für den Staat gemacht werden.[1] Hält man dagegen an dem Grundsatze fest, dass die Arbeit in erster Linie dem Strafzwecke dienen, und dass bei ihrer Ordnung auch auf die freie Arbeit gebührende Rücksicht genommen werden soll, so wird der Arbeitsertrag hinter den Kosten des Gefängnisswesens zurückbleiben. — Weiter wird der Reinertrag der Arbeit beeinflusst durch die rechtliche Auffassung von der Gefängnissarbeit. Geht man davon aus, dass den Gefangenen rechtlich ein Antheil vom Ertrage ihrer Arbeit gebühre, dass sie gewissermaassen als Lohnarbeiter der Gefängnissverwaltung anzusehen seien, so wird aus dem Bruttoertrage der Arbeit eine ganz erheblich höhere Summe als Arbeitsverdienstantheil[2] den Gefangenen gezahlt werden, als wenn man an dem Grundsatze festhält, dass die Arbeitskraft der zu einer Freiheitsstrafe mit Arbeitszwang Verurtheilten dem Staate gehört, welcher ihnen aus dem Ertrage nur eine Belohnung für Fleiss und gute Führung gewährt, die wesentlich dazu dienen soll ihnen nach der Entlassung die Rückkehr zu einem geordneten Leben zu erleichtern.

Die Organisation der Arbeit, ob die Gefangenen an Unternehmer verdungen werden, ob die Gefängnissverwaltung für Unternehmer auf Stücklohn arbeitet, oder ob die Arbeit für Rechnung der Gefängnissverwaltung betrieben wird, ist ferner von wesentlichem Einfluss auf den Reinertrag der Arbeit.[3]

Schliesslich wird die Tüchtigkeit, die Umsicht und das Geschick der Gefängnissbeamten für den Ertrag der Arbeit ausschlaggebend sein.

II. Im Uebrigen ist wohl unter Kundigen kaum ein Zweifel darüber, dass gerade bei der Berechnung des Arbeitsertrages ausserordentlich viel Selbsttäuschung, bewusste oder unbewusste, herrscht, so dass die darüber in den Statistiken mitgetheilten Zahlen nur einen sehr geringen Werth haben. Vollständig in der Luft schweben aber diese Zahlen, wenn in den Gefängnissen für die Bedürfnisse des Staates bezw. der Gefängnissverwaltung gearbeitet wird und dann die Producte nicht in Wirklichkeit verrechnet, sondern nur nach ihrem Schätzungswerthe angegeben werden.[4] Ebenso verwirrend ist es, wenn die Arbeit der Gefangenen, welche für die Gefängnissverwaltung selbst geleistet wird, gar nicht zur Berechnung kommt und eben nur die geleisteten Arbeitstage ohne bestimmten Werth aufgeführt werden.

Wegen dieser Unklarheit in der Rechnungsgebahrung ist es auch unmöglich, aus den vorliegenden Statistiken mit Sicherheit festzustellen, welche Art des Arbeitsbetriebes, ob Regie oder durch Unternehmer, ob für Private oder für den Staat, einen höheren Ertrag bringt; nur soviel ist sicher, dass der Arbeitsbetrieb für Rechnung des Staates, bei guter Leitung keine geringeren Erträge bringt als der Betrieb durch Unternehmer.[5] In der Arbeitskraft der Gefangenen steckt eine Finanzquelle, die für Herabminderung des Staatszuschusses zu den Kosten des Gefängnisswesens noch lange nicht geschickt genug aufgeschlossen ist.

---

[1] So z. B. in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Die Staatsgefängnisse in Maine und Vermont haben wiederholt Ueberschüsse geliefert. St. II. 211. 222.

[2] Die Ausgabe für die Arbeitsverdienstantheile bezw. Arbeitsbelohnungen in einigen Ländern macht folgende Tabelle ersichtlich.

Land, Jahr	Anstalten	Gesammtbetrag des Arbeitsverdienstes Mark	Davon an Gefangene gezahlt im Ganzen Mark	Davon an Gefangene gezahlt in Procenten Mark	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
Preussen 1884/85	Strafanstalten Gefängnisse	3347427 1242218	489796 381065	14,63 30,68	Arbeitsbelohnungen
Oesterreich 1883	Strafanstalten	891882	236088	26,47	Ueberverdienstgelder
England und **Wales** 1885/86	Strafanstalten Gefängnisse	3285439 1324695	142466 145505	4,34 10,98	Arbeitsbelohnungen *Gratuities*
Frankreich 1882	Strafanstalten Gefängnisse	3876838 2045021	1727510 1075092	44,56 52,57	Arbeitsverdienstantheile *Pécule des détenus*
Holland 1885	Strafanstalten Zellengefängn. Gefängnisse	159822 32744	74963 21127	46,90 64,52	Arbeitslohn
Finnland 1884	Strafanstalten	77498	12132	15,65	Arbeitsbelohnungen *Spar- och Flitpenningar*
Norwegen 1884/85	Strafanstalten	230668	26092	11,31	Unterstützung an abgehende Gefangene

Die den Gefangenen aus dem Arbeitsertrage zugewendeten Beträge stellen in einzelnen Ländern einen sehr erheblichen Betrag dar. — Ein Theil desselben wird den Gefangenen während der Strafzeit zur Verwendung überlassen, der andere wird für sie bis zur Entlassung aufbewahrt. Der zur Verfügung stehende Theil wird vorzugsweise zur Beschaffung von Zusatznahrungs- und Genussmitteln verwendet, in geringem Umfange auch zur Unterstützung der Angehörigen. Wie gross die Summe ist, welche für Zusatznahrungs- und Genussmittel verwendet wird, wie gering der Betrag der den nothleidenden Angehörigen der Gefangenen zu Gute kommt, dafür bieten die Französische und Preussische Statistik ein Beispiel.

Land, Jahr	Anstalten	Gesammtbetrag der Arbeitsprämien Mark	Für Lebensmittel pp. verausgabt		Zur Unterstützung der Angehörigen verwendet		Bemerkungen
			im Ganzen Mark	in Procenten Mark	im Ganzen Mark	in Procenten Mark	
1	2	3	4	5	6	7	8
Preussen 1884/85	Strafanstalten	489796	236438	48,27	20999	4,29	
Frankreich 1882	Strafanstalten	1727510	744194	43,08	77642	4,49	

Wenn man die Höhe dieser für Nahrungs- und Genussmittel ausgegebenen Summen betrachtet, so liegt die Frage nahe: „Ist diese Ausgabe nothwendig; ist sie verständig?" Nach den bestehenden Bestimmungen soll die den Gefangenen zu verabreichende Nahrung ausreichend und gesund sein; wozu also Zusatznahrungsmittel; der Gefangene soll für seine Rechtsverletzung eine Strafe und zwar eine empfindliche Strafe verbüssen, wozu also die Genussmittel? — Wenn irgend eine Ausgabe überflüssig, ja gradezu vom Uebel ist, so ist es diese. Die Staaten sind in grosser Sorge, woher die Mittel zur Reform des Gefängnisswesens genommen werden sollen. Hier ist eine Finanzquelle. Für Preussen z. B. würde die Beseitigung der Zusatznahrungs- und Genussmittel bei den Strafanstalten eine jährliche Summe von 236000 Mk., und bei den Gefängnissen nach demselben Verhältniss berechnet die Summe von 190000 Mk., zusammen 426000 Mk., ergeben, d. h. die Mittel, um alle drei Jahre ein neues Zellengefängniss für 550 Köpfe zu bauen. — Für Frankreich würde sich nach ähnlicher Rechnung die Summe von 1264000 Mk. ergeben, also für jedes Jahr ein neues Zellengefängniss, ohne die Staatscasse irgendwie höher zu belasten als jetzt.

Dass es ohne Zusatznahrungs- und Genussmittel geht, zeigt der Norwegische Staat, der, was die Organisation und den Ernst des Strafvollzuges anlangt, geradezu als Muster aufgestellt werden kann. Dort kennt man weder Arbeitsverdienstantheile, noch Arbeitsbelohnungen, noch Zusatznahrungs-, noch Genussmittel. Der Staat gewährt dem Gefangenen ausreichende Nahrung und zwingt durch die Disciplin zu anhaltender fleissiger Arbeit. Dem, der sich gut geführt und fleissig gearbeitet hat, gewährt er bei der Entlassung eine Unterstützung zu seinem besseren Fortkommen. Auch in den Badischen Centralanstalten ist die Gestattung von Zusatznahrungs- und Genussmitteln, abgesehen von Schnupftabak, reglementmässig sehr eingeschränkt und thatsächlich nahezu abgeschafft. Dem mit Rücksicht hierauf geringen Betrag der Arbeitsbelohnungen steht aber gegenüber der reichlichere Aufwand für die Nahrung und die z. T. staatliche financielle Ausstattung des Schutzwesens, welche aus Ueberschüssen an Arbeits-

ertrag geschöpft wird. Eben dieser Verquickung wegen liess sich eine in Wahrheit vergleichbare Zahl für Baden oben nicht einsetzen.

[3] Vgl. B. IX. Cap. 2.

[4] Ein schlagendes Beispiel dafür liefert die Englische Gefängnissstatistik. Der Werth der Arbeit in dem *Convict prison* zu Portsmouth wird so hoch geschätzt, dass der Staatszuschuss auf 2,70 Mark pro Kopf und Jahr sinkt. (Im Jahre 1883/4 war sogar ein Ueberschuss von 24000 Mark herausgerechnet.) In den „*prisons*" wird die Arbeit eines Ofenheizers auf 518 Mark, eines Schuhflickers auf 388 Mark pro Jahr geschätzt.

[5] Lehrreich und ermuthigend ist die Beobachtung der Ergebnisse der Zeiten des Ueberganges von der Entreprise zur Regie. Vgl. z. B. über Baden Gfk. XX. 24. 28 ff.

---

§ 7.

Kosten der verschiedenen Haftsysteme.

I. Die Rücksicht auf die Kosten ist in fast allen Ländern von grossem Einfluss auf die Wahl des Haftsystems gewesen. — Die Furcht vor einer erheblichen, fast unerschwinglichen Steigerung der Haftkosten hat die Einführung des Systems der Einzelhaft in vielen Ländern gehindert, in denen man principiell für dasselbe entschieden war; man hat das Progressivsystem gewählt, das alte Gemeinschaftshaftsystem beibehalten und mit der Deportation geliebäugelt, immer in der Hoffnung, einer erheblichen Steigerung der Ausgaben für das Gefängnisswesen aus dem Wege zu gehen. — Die Frage, welches Haftsystem das theuerste sei, ist aus einer Vergleichung der Ausgaben für das Gefängnisswesen in verschiedenen Ländern mit verschiedenen Haftsystemen nicht zu beantworten, weil die socialen und staatlichen Verhältnisse, die Grundsätze der Gefängnissverwaltung und Organisation zu verschieden sind. Auch der Vergleich einzelner Anstalten mit verschiedenen Haftsystemen innerhalb desselben Staates führt zu keinem endgültigen Ergebniss, weil auch hier so wesentliche Unterschiede in Verwaltung, baulichen Unterhaltung, Einrichtung, Gefängnissbevölkerung, Arbeitsbetrieb sein können, dass jeder zutreffende Vergleich von vornherein ausgeschlossen ist. — Wenn in der anliegenden Tabelle D[1] dennoch die Ausgaben für eine Anzahl von Anstalten nach verschiedenen Systemen nebeneinander gestellt sind, so geschieht es nur, um dieselben in Zahlen zu veranschaulichen. Die Anstalten sind zunächst nach Ländern gruppirt, für Preussen sind in der ersten Abtheilung Gefängnisse einer Provinz, welche ungefähr dieselbe Kategorie von zu Gefängnissstrafe Verurtheilten aufnehmen, in den drei anderen Abtheilungen, Strafanstalten derselben oder benach-

28*

barter Provinzen zusammengestellt. Für Holland sind die Zellengefängnisse und die Strafanstalten nicht einzeln aufgeführt, sondern in zwei Gruppen zusammengefasst. — Für England sind die Ausgaben für dieselben Strafanstalten aus zwei weit auseinanderliegenden Jahren und für die noch vorhandenen Deportirten in West-Australien eingestellt;[1] für Frankreich, welches Zellengefängnisse für Verbrechensstrafen nicht besitzt, ist neben die Anstalten mit gemeinsamer Haft eine Ackerbau-Colonie auf Corsica und die Strafcolonie in Neu-Caledonien gestellt.

II. Aus Tabelle D. ergiebt sich zunächst, dass in einzelnen Ländern, z. B. Norwegen und England, die Anstalten nach dem System der Einzelhaft geringere Ausgaben haben, als Anstalten mit gemeinsamer Haft; dass in Holland die Ausgaben für beide Arten von Gefängnissen in Bezug auf die Hauptposten: Verwaltung und Unterhalt, gleich sind und dass sich nur in den Kosten der baulichen Unterhaltung ein geringer Unterschied ergiebt, der auf reinem Zufall beruhen kann. In Preussen sind die Ausgaben bei den Anstalten für Einzelhaft bald geringer, bald höher als in den Anstalten für gemeinsame Haft. — Da wo sie ganz erheblich höher sind wie z. B. in Moabit, liegt die Ursache in den Ausgaben für Gehalte (202 Mark pro Kopf), während z. B. in England die Position Gehalte für Pentonville jetzt erheblich niedriger ist, als bei den Progressivanstalten. Ich glaube, man kann unbedenklich den Satz aussprechen: Nicht das System, ob Einzelhaft, gemeinsame Haft oder Progressivsystem, hat den wesentlichen Einfluss auf die Ausgaben, sondern die Organisation und die Verwaltung; ein gut eingerichtetes Gefängniss mit gemeinsamer Haft, welches dem Strafzwecke gerecht werden und den alten Fluch, eine Verbrecherhochschule zu sein, abschütteln will, ist nicht um einen Pfennig billiger zu erhalten und zu verwalten, als ein Zellengefängniss, bei welchem man sich in Bezug auf Beamte, Verwaltung, Einrichtung und Unterhalt auf das Nothwendigste beschränkt und den alten Fehler der maasslosen Ansprüche, für welche das Beste kaum gut genug ist, ablegt. — Ein Blick auf die Zahlen der Französischen Statistik kann sehr belehrend wirken für alle Diejenigen, welche für Ackerbau- und Strafcolonien schwärmen. — Der Gefangene kostet in der Ackerbaucolonie noch 173 Mark mehr, als im theuersten Gefängniss;[2] und in der Strafcolonie fast doppelt soviel. Das sind Zahlen, welche auch den begeistertsten Anhänger dieser Systeme etwas abkühlen dürften.

III. Am theuersten ist jedenfalls die Systemlosigkeit, das Weitertraben im alten Geleise oder das planlose Schwanken von einem System zum andern. Diejenigen Länder,

welche ihr Gefängnisswesen planmässig geordnet haben, stehen in Bezug auf die Ausgaben für dasselbe nicht am schlechtesten. Eine zielbewusste Gefängnissreform, verständig durchgeführt, ist, abgesehen von allem Andern, auch financiell kein schlechtes Geschäft.

---

[1] Die Zahlen der Statistik für das Jahr 1884/5 konnten nicht genommen werden, weil in diesem Jahre Pentonville zu einem Gefängniss umgewandelt worden ist.

[2] Ueber den geringen Werth der Zwangsarbeit in den Strafcolonien vergl. B.S.G. 1886. S. 889.

Abschnitt II.

Morbidität und Mortalität in den Gefängnissen.

Von

Sanitätsrath Dr. A. Baer in Berlin, Oberarzt der Strafanstalt Plötzensee.

Allgemeine Literatur: A. Guêtelet, *Sur l'homme etc.* Bruxelles 1836 P. I. — R. Chassinat, *Études sur la mortalité dans les bagnes et dans les maisons centrales etc.* Paris 1844. — J. E. Wappaeus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik. Vorlesungen. Leipzig 1861. I. Th. — Engel, Die Morbidität und Mortalität in den Strafanstalten der Preussischen Monarchie und einiger anderer Länder. Zeitschrift des Königl. Preussischen statistischen Bureaus V. Jahrg. 1865 und: Die Frequenz der Strafanstalten etc. ebendaselbst Jahrg. 1864. — Oesterlen, Handbuch der medicinischen Statistik, Tübingen 1865. — A. Baer, Die Gefängnisse, Strafanstalten und Strafsysteme. Berlin 1871, und: Der Einfluss der Gesundheitspflege in den Gefängnissen auf die Sterblichkeit der Gefangenen. Gfk. XVI. 1882. — Bodio, *Profili di una statistica internazionale delle carceri. Annali di Statistica.* Roma *1879.* Ausserdem: Berichte von dem Congresse zu Stockholm und die amtlichen Berichte über die Gefängnisse in den einzelnen Staaten.

Specielle Literatur über die Krankheitszustände in den früheren Gefängnissen: Huxham, *Observationes de aëre et morbis contagiosis.* London 1752. — Pringle, Beobachtungen über die Krankheiten einer Armee etc. Aus dem Englischen. Altenburg 1772. — John Heysham, *An account of the jail fever or typhus carcerum etc.* London 1782. — R. Robertson, *Observations on the jail, hospital or stip fever etc.* London 1789. — S. Cera, *De febre nosocomica. Mediolani 1789.* — W. Burnett, *The account of contagious fever etc.* London 1831. — H. Landonzy, *Mémoire sur l'Epidémie de typhus carcéral etc.* Rheims 1842. — Julius, Vorlesungen über Gefängnisskunde 1828 Berlin. — William Baly, *On the mortality in prisons and the diseases most frequently fatal to prisoners. Medico-chirurgical Transactions.* London 1845. — Hermann Julius Paul, Die Krankheiten der Gefangenen. Erlangen 1857. — Lucien Chipier, *De la cachexie des prisons.* Paris 1879. Aug. Hirsch, Handbuch der historisch-geographischen Pathologie, II. Aufl. Stuttgart. Enke 1881 ff.

§ 1.

Einleitung.

Während über die Wirkung der Gefangenschaft auf Gesundheit und Leben in früherer Zeit nur spärliche Berichte vorliegen, beginnt die Schaffung eines systematisch angelegten statistischen Materials um die Mitte unseres Jahrhunderts, als die Nothwendigkeit einer Reform des Gefängnisswesens sich überall gebieterisch geltend machte, und für die Wahl eines Haftsystems die Einwirkung desselben auf Gesundheit und Leben des Gefangenen als ein wesentlich entscheidender Factor anerkannt wurde. Eine Summe von Beobachtungen aus einzelnen und aus den gesammten Anstalten ganzer Länder für eine kürzere und längere Zeitdauer ist nunmehr vorhanden, deren Inhalt, wenn auch an durchdachter Planmässigkeit und Einheitlichkeit ungleichwerthig, doch hinreicht, um vollgültige Schlüsse für die Gesetzmässigkeit gewisser Thatsachen und Erscheinungsformen auf diesem Gebiete des socialen Lebens ableiten zu lassen.[1]

[1] Keineswegs ist jedoch der Stoff schon so zubereitet und geprüft, dass die Morbidität und Mortalität in den Gefängnissen als eine wissenschaftlich abgeschlossene Lehre vorgetragen werden könnte, und es darf auch aus der im Nachfolgenden aus rein äusseren Gründen getroffenen Abscheidung des Stoffes in einzelne geschlossene Paragraphen nicht gefolgert werden, die Materie entspreche schon diesem Gewande. Insbesondere sind die Mittheilungen über die Krankheiten in früheren und jetzigen Gefängnissen nur als ganz allgemeine Andeutungen aufzufassen.

I. Capitel.

Die Krankheiten in den Gefängnissen einst und jetzt.

§ 2.

Die Krankheiten in den früheren Gefängnissen.

I. Vor noch kaum einem Jahrhundert und noch Jahrzehnte später war in den Gefängnissen fast aller Länder der Typhus in den verschiedenen Formen die vorherrschendste Krankheit (Kerkerfieber). Ja unter dem Namen von „schwarzen Assissen“ sind jene berüchtigten Epidemien bekannt, in welchen der in den Kerkern herrschende Typhus durch die Ausdünstungen der vor Gericht geführten Gefangenen einst sogar auf Richter, Geschworene und Publicum sich ausbreitete.[1]

Die Ursache kann nur in dem Schmutze,[2] der Unreinlichkeit, in dem Gesammtcomplex von Elend gefunden werden, welchem die Gefangenen ausgesetzt waren. „Immer und überall sind es," wie Hirsch hervorhebt, „die aus der Armuth erzeugten und durch Unwissenheit, Indolenz und Trägheit geförderten Lebensverhältnisse, vor Allem der Mangel an Reinlichkeit und die Ueberfüllung schlecht oder gar nicht gelüfteter, mit fauligen Effluvien aller Art verpesteter Wohnräume, in welchen der Typhus wurzelt und seine Nahrung findet." Das Typhusgift findet in einer in der Widerstandsfähigkeit herabgesetzten Bevölkerung einen besonders günstigen Boden für seine Entwickelung und Ausbreitung. Mit der Gleichheit der Ursachen sehen wir dieselben Typhen (*Jail fever*) auch in noch viel späterer Zeit überall dort auftreten, wo sich Missstände ähnlicher Art in den Gefängnissen vorfinden.[3]

Neben dem Fleck- oder dem Hungertyphus waren es auch andere Formen infectiöser Fieber, wie der Rückfalltyphus (*T. recurrens*), der Unterleibstyphus (*T. abdominalis*) und zum Theil auch die Ruhr, welche in den Gefängnissen auftraten, immer bedingt durch das Zusammengedrängtsein vieler Gefangenen in unzureichenden Räumen bei mangelhafter Reinlichkeit und ungenügender Beseitigung derjenigen Stoffe, welche zur Entwickelung und Anhäufung von Fäulnissproducten Veranlassung gaben.

II. Eine nicht minder verderbliche Geissel war der Scorbut. In den älteren Gefängnissen fast endemisch, zeigt er sich auch vorübergehend noch in neuen Gefangenanstalten. Man glaubte der Einwirkung einer feuchten, schlechten Athmungsluft einen besonderen Einfluss auf seine Entstehung zuschreiben zu sollen, allein dies reicht ursächlich nicht aus, die mangelhafte einseitige Ernährung ist es, welche diese Krankheit bedingt und zwar, wie allgemein angenommen wird,[4] unzweifelhaft der anhaltende Mangel frischer pflanzlicher Nahrungsmittel. So finden wir Scorbutepidemien besonders häufig bei Armeen auftreten, welche mit schlechter, einseitiger Nahrung versehen waren, auf Schiffen während langer Seereisen und dann auch vorzugsweise in Gefängnissen. Wo sich in neuerer Zeit Scorbut noch in Strafhäusern zeigte, mit Hartnäckigkeit immer wiederkehrend, war es nur der Fall, so lange die Ernährung der Gefangenen dieselbe einseitige und mangelhafte verblieb.[5]

III. Ebenso häufig waren einst die sogenannten Gefängniss-Scrofeln. Diese Krankheit, welche in einer chronischen Infiltration und Verkäsung der Lymphdrüsen in der Hals- und Unterkiefergegend besteht und bisweilen mit ausgedehnten Zerstörungen der Gewebe auftritt, befällt mehr jugendliche

Individuen nach einer längeren Strafzeit. Mangelhafte körperliche Bewegung in freier Luft, insbesondere dauernder Aufenthalt in geschlossenen, schlecht ventilirten, mit organischen Effluvien gefüllten Räumen scheint das wesentlichste Moment der Krankheitsursache. Neben diesen in erster Reihe in Rechnung kommenden Einflüssen ist jedoch nach unserer Erfahrung auch hier ein erhebliches Gewicht auf eine fehlerhafte Ernährungsweise zu legen.

Wir stimmen dem Ausspruche von Paul[6] vollkommen bei, wenn er sagt: „Je überfüllter, je enger, je schlechter ventilirt ein Gefängniss ist, je weniger streng auf Reinlichkeit (Bäder) gesehen wird, je geringer die Gefängnisskost an Stickstoff ist und zwischen frischen Vegetabilien und Hülsenfrüchten abwechselt, je häufiger wird man diese Drüsenkrankheiten und die daraus resultirenden Wassersuchten finden."

IV. Auf dieselben ursächlichen Einwirkungen sind auch die verhältnissmässig häufigen Knochenerkrankungen und Eiterungen zurückzuführen, welche bei Gefangenen vorkommen, mit Vorliebe die platten Knochen (Brustbein, Rippen, Beckenknochen) befallen und nicht selten zu langem Siechthum führen. Hierher gehören ferner die relativ häufigen Abscesse im Unterhautbindegewebe, welche ohne traumatische Ursache und ohne Zusammenhang mit Knochencaries und dgl. entstehen, nicht selten zu gleicher Zeit oder nacheinander an verschiedenen Körperstellen auftreten und zu profusen Eiterungen führen.

V. Eine häufige Folgekrankheit von Scorbut oder Scrofeln und eine nicht seltene Todesursache war früher die allgemeine Wassersucht. Doch war sie in vielen Fällen nur die Folgeerscheinung eines anderen chronischen Leidens (auch einer Herz-, Leber- und Nierenkrankheit oder der Malaria); in sehr vielen Fällen war sie auch lediglich der Ausdruck einer allgemeinen schweren Ernährungsstörung, einer schlechten Blutbeschaffenheit (Hxdraemie), eines kachektischen Zustandes, welcher den Ausgangspunct bildet für viele abnorme Zustände im Gefängnissleben.

VI. Die häufigste Krankheit bezw. diejenige, welche die grösste Anzahl von Todesfällen in den Gefängnissen hervorruft, war und ist die Phthisis. Die Frequenz der Phthisissterblichkeit ist in den modernen Gefängnissen gerade dort am grössten, wo die günstigen sanitären Einrichtungen das Vorkommen epidemischer Infections- und chronischer Dissolutionskrankheiten am meisten verhüten und unmöglich machen.[7] Das excessive Vorkommen der Phthisis in den Gefängnissen aller Länder weist darauf hin, dass die Bedingungen für die Entstehung und Verbreitung dieser Krankheit überall gleichmässig vorhanden sein müssen. Diese liegen in dem den Gesammtorganismus schädigenden Einfluss

des Gefangenschaftslebens, welches den günstigen Nährboden für die Entwickelung dieses Leidens (Bacillus tubercul. Kochii) schafft.

VII. Neben den erwähnten Krankheiten der inneren Organsysteme waren hauptsächlich in Folge der mangelhaften Reinlichkeit auch solche der Hautbedeckungen verbreitet, wie die Krätze, das Ekzem, Prurigo und nicht selten auch das Erysipel. Vielfach waren blennorrhoische und auch trachomatöse Augenkrankheiten en- und epidemisch in den Gefangenhäusern verbreitet und in einzelnen Anstalten auch die Haemeralopie, die Nachtblindheit. Während die ersteren specifisch contagiöse Krankheitsformen, die schwersten Folgezustände für die Befallenen mit sich brachte, waren letztere fast immer ein Zeichen eines schlechten Haus- und Kostregimens, die, wie die vorherrschenden Erkrankungen der Verdauungsorgane (Diarrhöen, Dysenterien) mit der Ausbesserung der Kost und Schaffung einer besseren Athmungsluft zu verschwinden pflegten.

---

[1] Solche Gerichtstage (*black assizes*) sind 1557 in Oxford vorgekommen 1586 in Exeter, 1730 in Taunton, 1742 in Lancaster und noch 1750 in London durch die vor die Old Bailey gestellten Gefangenen.

[2] Vgl. Howard, *The state of Pris onsin England and Wales etc.* Worrington 1777. — Villermé, *Des prisons telles quelles sont et telles quelles devraient être.* Paris 1825. — Wagnitz, Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. Halle 1799. — Gruner, Versuche über die recht- und zweckmässige Einrichtung öffentlicher Sicherungsinstitute. Frankfurt a. M. 1802.

[3] So nach den ungemein lehrreichen Ausführungen von Hirsch 1822 in Castel Ursino, in den Gefängnissen in Catania, 1823 in denen zu Prag, 1827 in Beaulieu, 1828 in Posen, 1831 in Hamburg, in 6 Epidemien von 1820—1856 in dem Bagno in Toulon und besonders auf den dortigen Gefängnissschiffen, 1841 in Neapel, 1843 im Zuchthause zu Odensee, 1853—55 in mehreren Bayerischen Strafanstalten, 1856 in dem Gefängnisse zu Breslau, 1867 in denen von Constantinopel, Wien und Tarnopol.

[4] Vgl. Hirsch a. a. O. II. Abth. 1883 S. 382 ff.

[5] Solche Epidemien kamen vor zu Millbank (1824, 1840), Prag (1831, 1836, 1842, 1868, 1870), Clairvaux (1840), Christiania (1844, 1847), Perth (1846), Ludwigsburg (1850/57), Strassburg (1853/54), Wartenberg und Breslau (1854), Rouen (1856), Paris (1870/71, 1877), Åbo in Finnland (1875), Moringen (1875/76).

[6] a. a. O. S. 25.

[7] In den Amerikanischen Strafanstalten waren, wie ich in Gfk. 1884 und in der Ztschr. für klinische Medicin 1883 aufgeführt habe, in den Jahren 1824—1845 unter 100 Todesfällen durch Phthisis bedingt: in Philadelphia 59, Auburn 60, Baltimore 61 und in Boston 66. — In den Französischen Strafanstalten sind 1823—1852 in Cadaillac 53,9 % sämmlicher Todesfälle der Phthisis zuzuschreiben, 1849—50 in Nimes 50 %, in sämmtlichen *Maisons centrales* 1874 bei den Männern 28,76 und bei den Weibern 23,14 %. — In den Oesterreichischen Strafanstalten war die Sterblichkeit an den Athmungsorganen von 1877—80 unter den männlichen Gefangenen 61,30 % und unter den weiblichen 55,78 %. In sämmtlichen Strafarbeitshäusern (*Convict Prisons*) in England waren 1856—1870 unter 1528 Todesfällen 631=41,29 % Phthisis; in den 9 grossen Strafanstalten Bayerns 1868—1875 unter je 100 Gestorbenen 38,2 Phthisis und zwar 46,7 bei den männlichen und 23,8 bei den weiblichen Gefangenen. In dem elfjährigen Zeitabschnitt von 1869—1879 waren in den

Preussischen Strafanstalten unter 100 eines natürlichen Todes gestorbenen Gefangenen bei 42,87 Phthisis die Todesursache, und 1881/82—1884/85 incl. 38,35 bei den männlichen und 36,34 bei den weiblichen Gefangenen. In dem Strafgefängniss Plötzensee waren von 1873—1886/87 unter 221 eines natürlichen Todes gestorbenen Gefangenen 142 = 64,2 % an Phthisis verstorben.

---

§ 3.

Die Krankheiten in den jetzigen Gefängnissen.

I. Die Krankheiten in den jetzigen Gefängnissen unterscheiden sich im Allgemeinen nicht von denen, welche in der freien Bevölkerung und insbesondere unter den Bevölkerungsclassen vorherrschen, welchen die Bewohner der Strafhäuser angehören. Die Gefangenen werden nicht mehr wie früher von eigenartigen Krankheiten befallen. Der einzige Unterschied in den Erkrankungsverhältnissen zeigt sich darin, dass die Gefangenen an und für sich häufiger erkranken, und dass sie von einzelnen Krankheiten häufiger heimgesucht werden.

Unter den Organsystemen, welche in den jetzigen Gefängnissen — d. h. in solchen, welche mit den nothwendigen sanitären Einrichtungen ausreichend versehen sind — am meisten erkranken, sind vorwiegend die Athmungs- und die Verdauungsorgane betheiligt. Diese werden von den Einflüssen des Gefängnisslebens am meisten und ehesten betroffen. Es versteht sich im Uebrigen von selbst, dass Krankheiten jeglicher Art, und dass namentlich sogenannte äussere Krankheiten (Verletzungen, Entzündungen äusserer Theile u. s. w.) in erheblich grosser Anzahl in den Gefängnissen auftreten. Letztere können gänzlich ausserhalb des Rahmens unserer Betrachtung bleiben, und von ersteren verdienen auch nur diejenigen unsere Aufmerksamkeit, welche durch die Gefangenschaft zwar direct bedingt, jedoch durch bestimmte Maassnahmen in Zahl und Art ihres Auftretens wesentlich modificirt werden. Das Verhältniss der Krankheiten zu einander und die hygienischen Fortschritte erhellen am besten aus der Einzelbetrachtung.

II. Für Deutschland insbesondere, dessen einzelne Staaten eine grosse Verschiedenheit hierin aufweisen, ist Folgendes bemerkenswerth:

1. Während der Jahre 1871/72, 76/77 sind in den Württembergischen[1] Strafanstalten fast alljährlich einzelne Fälle von Typhus[2] und auch Scorbut beobachtet worden, wiewohl die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse im Allgemeinen sich in diesen Anstalten stetig günstiger gestalteten. Der Scorbut war in Ludwigsburg in einer intensiven Weise endemisch. Im Jahre 1850/51 waren daselbst vorgekommen 30 Fälle; 1851/52: 113; 1853/54: 117; 1856/57: 191; 1857/58: 314. Dahingegen

war diese Krankheit in allen übrigen Anstalten relativ äusserst gering verbreitet, so 1854/55: 22; 1856/57: 49; 1857/58: 30; 1858/59: 15. In gleicher Weise war die Nachtblindheit in epidemischer Weise vorhanden.[3] Diese specifischen Krankheiten sind in der Neuzeit dort fast ganz geschwunden und haben die Wassersucht und Marasmus, eine häufige Todesursache in den dortigen Anstalten, eine sehr erhebliche Abnahme gefunden.

2. In den früheren Hannöverschen Strafanstalten[4] waren 1860—62 die vorherrschendsten Krankheiten: Gastro-intestinalkatarrh: 25,1 % aller Erkrankungen; Krankheiten der Respirationsorgane: 24,2 %; Rheumatismus: 15,1 %; Augenentzündungen: 5,8 %; Entzündungen innerer Organe: 1,4 %; Typhus: 0,06 %; sehr geringe Zahlen von Anämie, Scrofulose, Wassersucht.

3. In Bayern[5] betrifft die grösste Zahl der Krankheiten die Verdauungsorgane und diese sind, wie der vortreffliche Medicinalstatistiker Majer ausführt, gleichmässig auf sämmtliche Gefangenenkategorien vertheilt, jedoch war die derzeitige Beköstigung für die weiblichen Gefangenen noch nachtheiliger als die der männlichen. Von 1864—68 fiel das Maximum dieser Gruppen mit 43,7 % auf die Zuchthäuser und das Minimum mit 31,9 % auf die Arbeitshäuser. Nächst diesen sind die Athmungsorgane am meisten befallen. Unter den Krankheiten der Blutmischung, welche an sich gering sind, sind jedoch alljährlich durchschnittlich 88,1 Fälle von Scorbut zu erwähnen (mit 1,6 % Sterblichkeit), 54,1 Fälle von Wassersucht, 50,8 Fälle von Anämie. Hervorzuheben ist, dass unter den en- und epidemischen Krankheiten der Typhus ein relativ äusserst seltenes Vorkommniss bildet (34,5 Fälle im jährlichen Durchschnitt mit 0,6 % Mortalität). Die Ausbesserung des Kostregulativs hat eine sehr erhebliche Reduction der Krankheiten der Verdauungs- und Blutmischungsorgane in der neuesten Zeit zur Folge gehabt.

4. In den 4 Jahren von 1881 (April) bis (Ende März) 1885 sind in Preussen in den dem Ministerium des Innern unterstellten Gefangen- und Strafanstalten bei einer jährlichen Durchschnittsbevölkerung von 29427 (25077 Männer, 4350 Weiber), 833 Gefangene (719 Männer, 114 Weiber) alljährlich gestorben, und zwar an Erkrankungen der Athmungsorgane von je 100 Gestorbenen 46,37 Männer und 52,83 Weiber; der Verdauungsorgane 5,79 Männer und 8,48 Weiber; Infections- und allgemeine Krankheiten 10,76 Männer und 9,65 Weiber (Typhen 1,13 Männer und 0,43 Weiber; Blutarmuth 0,32 Männer und 0,27 Weiber; Ruhr 1,0 Männer; Entkräftung 4,54 Männer und 3,19 Weiber); der Circulationsorgane 2,74 Männer und 3,09 Weiber; der Nieren 4,71 Männer und 3,87 Weiber. — Wir können bei dem Mangel einer speciellen Angabe über das Verhältniss und die Anzahl der Krankheiten

selbst nur aus den Todesursachen auf jene schliessen. Wir ersehen aus diesen, wie günstig im Allgemeinen die Krankheitsverhältnisse sind, und wie ungemein gering die Sterblichkeit an Typhus, Ruhr u. dgl. ist, und dass in 51 grossen Gefangen- und Strafanstalten innerhalb 4 Jahren thätsächlich nur 1 Todesfall an Scorbut vorgekommen.[6]

Bezüglich der dem Justizministerium unterstellten Gefängnisse sei als Beispiel die Anstalt Plötzensee angeführt.[7] Innerhalb 15 Jahren ist in dieser Anstalt nicht ein einziger Fall von Scorbut, nicht ein Fall von Wassersucht *ex hydraemia* vorgekommen. Die in der ersten Zeit ansehnliche Zahl von miasmatischen Fiebern (48) sind in den späteren Jahren sehr erheblich reducirt (7). Typhen sind in äusserst geringer Anzahl sporadisch vorgekommen, sie haben zur epidemischen Ausbreitung nicht den geeigneten Boden gefunden.

III. Ueber die ausländischen Staaten ist Folgendes hervorzuheben:

1. Von den vielen en- und epidemischen Krankheiten, welche in den älteren Strafhäusern in England[8] vorgekommen, sind in der Neuzeit kaum Spuren aufzufinden. Während der Jahre 1856—1870 waren in den Strafarbeitshäusern (*Convict Prisons*) bei einer jährlichen Durchschnittsbevölkerung von 7551 Gefangenen in der ganzen 15jährigen Periode 1528 Gefangene gestorben, und unter diesen 66 an zymotischen Krankheiten und zwar an Typhus 17, an Diarrhöen und Dysenterie 35, an Erysipel 10 und 1 an Pocken. Alle zymotische Krankheiten zusammen bilden 4,3 % der Gesammttodesursachen oder 0,58 auf je 1000 Gefangene. Vorherrschend sind in diesen Gefängnissen während dieser Zeit die Krankheiten der Respirationsorgane mit 52,61 % als Todesursache, darunter Phthisis mit 40,88 % bei männlichen und 43,51 % bei den weiblichen Gefangenen; Krankheiten des Verdauungsapparates mit 8,70 %; des Nervensystems mit 9,09 %; des Circulationssystems mit 8,50 %; an allen andern constitutionellen und allgemeinen Krankheiten 12,59 %. (In den 15 Jahren sind 18 Gefangene an Wassersucht, 14 an Entkräftung, 5 an Anämie, 7 an Marasmus gestorben.)

In den neuesten Parlamentsberichten[9] über die Ortsgefängnisse (*Local Prisons*) wird ausdrücklich hervorgehoben, dass der Charakter der Sterblichkeitsursachen ein sehr mannigfaltiger, gemischter und keine Todesursache als Folge mangelhafter Gesundheitspflege aufzufinden sei. Im Jahre 1884 sind bei einem täglichen Durchschnitt von 17194 Gefangenen 138 Todesfälle, im Jahre 1885 bei 16619 Gefangenen 130 Todesfälle vorgekommen, und unter diesen Phthisis 21 und 25; Herzkrankheiten 17 und 19; enterische Fieber 4 und 1; andere continuirliche Fieber 1; Erysipel 2 und 3; Blattern 1; Diarrhoen 2 und 3; andere natürliche Todesursachen 88 und 76.

2. In Frankreich[10] sind die meisten Krankheiten in den Strafanstalten (*maisons centrales*) Krankheiten der Luftwege, des Verdauungsapparates, Blutleere, allgemeine Schwäche, Typhoïdfieber u. s. w. Im Jahre 1875 sind von je 100 Todesursachen gewesen: Phthisis 22,05, Gastrische Diarrhoe, Exteritis 14,96, Pneumonie und Pleuritis 12,60, Typhoïd 8,66, Bronchitis 7,09% u. s. w. Es ist schon oben angedeutet, dass auch in neuester Zeit in einzelnen Gefangenanstalten der Scorbut epidemisch aufgetreten ist.

3. In den Bagnis (nur Männer) in Italien waren 1875 unter je 100 Gestorbenen 5,5 Fieber, 7,0 Digestions-Krankheiten, 12,0 Erkrankungen des Lymphdrüsensystems, 19,1 die des Respirations- und 15,9 die des Gefässystems. In den Strafanstalten (*case di pena*) betrugen die Erkrankungen des Respirationsapparates 18,7 bei den männlichen und 19,4 bei den weiblichen Gefangenen; die des Herzens 9,3 und 10,3; die des Lymphdrüsensystems 8.1 und 33,3; die des Digestionsapparates 7,8 und 12,3; an Fiebern 1,8 und 8,4.[11]

4. In Dänemark[12] waren von 1873—1878 bei einer relativ sehr geringen Mortalität, wie aus den amtlichen Mittheilungen zu ersehen ist, gastrische und typhöse Fieber in grösserer Anzahl vorhanden und in einem geringen Grade auch Scorbut.[13]

Auch in den Schwedischen Strafanstalten[14] sind die Erkrankungen der Athmungs- und Verdauungsorgane in erster Reihe anzuführen, während Infectionskrankheiten nicht in epidemischer Weise auftreten. Scorbut ist in einzelnen Anstalten, besonders in Arbeitshäusern häufig, ganz besonders viel sind Magen- und Darmkatarrhe verzeichnet (1884: 897 Fälle, 1885: 733). Von den 55 im Jahre 1884 Verstorbenen war die Todesursache 18 Lungenkrankheiten, 4 Typhus, 5 Herzkrankheiten — von den 48 im Jahre 1885 Verstorbenen: 13 Lungenkrankheiten, 5 Herzfehler, 3 Typhus, 4 Hirnkrankheiten.

Aus Norwegen liegen nur die Ergebnisse der Anstalt Aageberg vor.[15]

5. In den Oesterreichischen Anstalten ist der Hauptantheil der Todesursachen durch Erkrankungen der Athmungsorgane bedingt; diese[16] erlagen im Jahre 1883 unter 100 Gestorbenen 62,15 der männlichen und 53,87 der weiblichen Gefangenen (bei 2796 Erkrankungen und 601 Todesfällen). Die Verdauungsorgane sind mit 7,40 unter 100 Todesfällen bei den männlichen und 2,73 bei den weiblichen Gefangenen vertreten; die Circulationsorgane (1310 Erkrankungen und 53 Todesfällen) mit 4,13 und 9,15, das Nervensystem mit 6,02 und 6,56; Scorbut bildete 1,74 sämmtlicher Todesursachen (399 Erkrankungen).[17]

---

[1] Württembergische Jahrbücher 1878, II. Heft. Ferner Dr. C. Cless in Vierteljahresschrift für öffentliche Gesundheitspflege 1879 S. 393.

[2] 1874/75 = 4, in den folgenden Jahren 9 und 5 in Heilbronn, Stuttgart und Hall.

[3] In sämmtlichen Anstalten 1855/56 = 815; 1856/57 = 700; 1859/60 = 469; 1860/61 = 79; darunter je bezüglich auf jene Jahre in Ludwigsburg 427, 479, 368, 46.

[4] Dr. Th. Marcard, Beiträge zur Gefängnisskunde, Celle 1864.

[5] General-Bericht über die Sanitäts-Verwaltung im Königreich Bayern, von Dr. C. F. Majer und Friedreichs Blätter für gerichtl. Medicin und Sanitätspflege. Nürnberg 1875 und 1882. — Münchener med. Zeitschr. 1886. — Es kamen auf je 100 Erkrankte von folgenden Krankheiten

Krankheiten	1864 bis 1868	1869—70		In den einzelnen Anstalts-Kategorien 1860 bis 1878			
		M.	W.	Zuchthäuser	Gefängniss	Arbeitshaus	Sämmtl. Anstalten
Epi- und endemische ...	3,6	3,9	3,7	3,7	4,0	4,0	3,9
Blutmischung	3,5	4,7	4,1	5,6	4,1	2,7	4,6
Athmungsorgane	17,8	26,3	16,5	27,4	21,3	18,7	23,9
Verdauungssysteme	36,9	28,9	34,1	30,7	29,6	29,7	30,2
äussere und chirurgische	13,0	12,4	10,4	12,4	12,3	9,4	11,9

[6] Statistik der zum Preussischen Ministerium des Innern gehörigen Gefängnisse und Strafanstalten von 1881/82—1884/85. Berlin 1883—1886.

[7] Dort sind in den 5jährigen Perioden alljährlich im Durchschnitt nachstehende Zahlen der einzelnen Erkrankungen vorgekommen.

Jahre	Tägl. Durchschnitt d. Gefangenen	Jährl. Durchschnitt d. Kranken	Verdauungsorgane	Athmungsorgane	En- u. epidemische Krankheiten				
			überhaupt	überhaupt	Intermittens	Typhus	Erysipel	Diphtheritis	Scharlach
1873—77	956	670	67	79	48	0,4	—	2,0	0,2
1878—$18^{81}/_{82}$	1466	712	47	115	23	3,0	9,2	0,4	2,0
$18^{82}/_{83}$–$18^{86}/_{87}$	1458	646	78	118	7	2,0	9,0	2,0	1,0

In den beiden letzten fünfjährigen Perioden 1877—1881/82 und 1882/83 bis 1886/87 betrug die Zahl der inneren Erkrankungen 50,41 und 52,20 der gesammten Krankenzahl, der äusseren 24,67 und 29,68; die der Respirationsorgane 20.38 und 20,39; die des Verdauungsapparats 7,62 und 12,93; die des Circulationsapparats 1,31 und 0,61; die des Nervensystems 2,85 und 1,97; Syphilitische Erkrankungen 13,80 und 7,15 etc. etc. Wir glauben zu diesen Zahlen nichts hinzufügen zu sollen, sie sind an sich und ihrem Verhalten zu einander so günstig als möglich.

[8] *Statistics of mortality among Prisoners. By Dav. Nicolson. The British and foreign medico-chirurgical Review 1872.* II. p. 178.

[9] *Seventh Report of the commissioners of Prisons.* Part I. 1884, p. 47. — *Eight Report etc. for the year ended 31 March 1885*, p. 52.

[10] *BSG.* 1886, S. 625 und *Statistique des Prisons pour l'année 1875.*
[11] *Statistica della carceri per l'anno 1875.* IX. Palermo 1877.
[12] *Beretening fra Kontoret for Faengselvaesent etc. etc. fra 1. April 1873 til 31. Marts 1878. Bilag IV.*
[13] In Horsens unter 854 Kranken 50 gastrische Fieber und 10 continuirl. Fieber; Vridsloeselille unter 587 Kranken 18 gastrische Fieber, 53 Typhen und 4 Scorbut; Christianshavn 20 contin. Fieber, 26 Diarrhoen, 3 Scorbut.
[14] *Bidrag till Sverige's offic. Stat. for aren 1881—1885.*
[15] Dort war die Zahl der Verdauungskrankheiten 1875: 23,9% sämmtlicher Erkrankungen und 1879: 16,9%; Scorbut kommt auch hier vereinzelt vor. Phthisis ist jedoch auch hier die häufigste Todesursache. Vgl. *BJ.* 1880 S. 182.
[16] Oesterreichische Statistik. Statistische Uebersicht der Verhältnisse der Oesterreichischen Strafanstalten etc. 1882—1887.
[17] Im Jahre 1883 war in den Strafanstalten Prag und Lemberg der Scorbut epidemisch aufgetreten. In Prag waren 153 Personen ergriffen, davon 88 im Spital behandelt und 3 gestorben; in Lemberg sind 158 Fälle aufgetreten, kein Todesfall. Auch in anderen Anstalten Capo d'Istria, Wisnicz, Garsten, Mürau, Carlau war der Scorbut in den Vorjahren aufgetreten, theils en-, theils epidemisch.

II. Capitel.

Die Erkrankungsziffer.

§ 4.

Deutschland.

I. So günstig auch die Straf- und Gefangenanstalten in sanitärer Beziehung beschaffen sein mögen, immerhin werden die Erkrankungs- und Sterbefälle unter den Gefangenen zahlreicher und häufiger sein, als bei derselben Anzahl von Personen aus denselben Altersclassen der freien Bevölkerung und auch der ärmeren und niederen Bevölkerungsclassen, denen jene der grössten Mehrzahl nach angehören. Engel[1] hat nach einer Ermittelung in den Preussischen Strafanstalten für die Jahre 1858 bis einschliesslich 1863 erwiesen, dass bei einer täglichen Durchschnittszahl von 21 255 Detinirten oder bei einer jährlichen Durchschnittszahl von 7 762 604 Detentionstagen die tägliche Durchschnittszahl der Kranken 1047 resp. der Krankentage 382 151 betrug, dass auf 1000 Detinirte mithin 59,3 Kranke bezw. auf 1000 Detentionstage 49,2 Krankentage kamen, dass jeder männliche kranke Gefangene 25,4 und jeder weibliche 24,3, jeder erkrankte jugendliche Gefangene 26,1 und jeder Gefangene überhaupt 25,1 Tage verpflegt wurde. Auf 1000 reducirt, findet er, dass die Durchschnittsziffer der Erkrankten 666 ausmachte, d. h. dass zwei Dritttheile aller Gefangenen im Jahre und 49,3 oder fast genau 5% täglich im Durchschnitt erkrankt ge-

wesen. Bei den Knappschaftsvereinen im Preussischen Staat war, wie Engel weiter ausführt, im Jahre 1861 die tägliche Krankenzahl 26,2 auf 1000 Mitglieder und die durchschnittliche Verpflegungsdauer 13,4 Tage. „Hieraus," meint er, „ist ersichtlich, dass ungeachtet aller Sorgfalt und Pflege, die in den Gefangenanstalten den Kranken gewidmet wird, die Gefangenschaft der Gesundheit doch fast doppelt so nachtheilig ist, als einer der gesundheitsgefährlichsten Berufe und dreimal todtbringender als derselbe."

Nimmt man diese Zahlen als Maassstab, so hat sich das Morbiditätsverhältniss in neuerer Zeit wesentlich verbessert. Die untenstehenden Ausweise[2] zeigen, dass die Zahl der Kranken durchgehends in den Preussischen Straf- und Gefangenanstalten abgenommen, dass die weiblichen Gefangenen eine grössere Erkrankungshäufigkeit haben — und ganz besonders auch in den Zuchthäusern —, als die männlichen, dass dagegen die Behandlungsdauer d. h. die Krankheitsintensität besonders bei den männlichen Gefangenen zugenommen hat.

II. Aus Bayern[3] ist zu bemerken, dass, wenn auch die Zahl der Kranken abgenommen, die Krankheitsdauer dagegen zugenommen, dass in den Zuchthäusern, wo die Gefangenschaft durchschnittlich am längsten ist, auch die Dauer der Krankheit am längsten andauert, dass bei den männlichen Gefangenen die durchschnittliche Verpflegungsdauer um fast die Hälfte länger ist, als bei den weiblichen.

III. Nach den neuesten Mittheilungen pflegt die Zahl der Erkrankten in den Centralanstalten in Baden[4] zwischen 30—50 und im Mittel 40 per Mille zu betragen. Epidemien sind seit 1870 nicht mehr aufgetreten, während früher Cholera, Blattern, Scorbut epidemisch vorkamen.

IV. In den Königl. Sächsischen Anstalten betrug die Krankenzahl im 10jährigen Durchschnitt von 1857—1866 in Waldheim (Zuchthaus) 53, in Zwickau (Männer-Arbeitshaus) 16 und in Hubertusburg (Landesgefängniss) 37 per Mille.

V. Die Durchschnittszahl der Kranken auf je 1000 der Durchschnittszahl der Gefangenen berechnet sich in den Württembergischen Anstalten[5] für 1871/72—1873/74 auf 36 und für 1874/75—1876/77 auf 31.

---

[1] Die Frequenz der Strafanstalten etc. Zeitschr. des Königl. Preuss. stat. Büreaus 1864, S. 278 ff.

[2] In sämmtlichen dem Preussischen Ministerium des Innern unterstellten Gefangenanstalten betrug es nach der Statistik der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangenanstalten (Berlin 1871—1885/86):

im 5jährigen Durchschnitt	Die tägliche Durchschnittszahl der Gefangenen M.	W.	der Lazareth- und Revier-Kranken auf je 1000 Gefangene M.	W.	Die durchschnittl. Verpflegungsdauer bei beiden Geschlechtern	Männern	Weibern
1869—1872	21594	4014	50,7	82,5	22,5	23,1	21,0
1873—1876	19186	4448	36,6	35,8	22,2	22,2	22,0
1877/78—1880/81	22802	3875	38,2	49,9	22,7	23,0	21,8
1881/82—1884/85	25077	4350	36,7	51,0	24,0	25,0	21,5

Unter den Zuchthausgefangenen dahingegen war in der fünfjährigen Periode von 1877/78—1880/81 bei den männlichen (16086) die Krankenzahl 36,1 und bei den weiblichen (2486) 40,2 p. M., in der Periode von 1881/82 bis 1884/85 bei ersteren 38,0 und bei letzteren 51,6.

[3] Folgende amtliche Statistik beleuchtet die Verhältnisse:

	1864 bis 1868	1869 bis 1878	1882	1883
Die durchschnittl. Bevölkerung	5946	6321	7982	7883
Die Zahl d. verpfl. Kranken	6084	5582	6070	5680
Auf je 100 Gefangene kommen Kranke	102,3	88,3	76,0	72,5

Die Zahl der Kranken hat darnach nicht unerheblich abgenommen. Leider ist nicht zu ersehen, wie sich die Zahl der durchschnittlichen Kranken auf die Durchschnittsbevölkerung verhält. In den Zuchthäusern und Gefangenanstalten sind weniger Kranke als in den Arbeitshäusern, dagegen ist die Verpflegungsdauer in denselben Perioden gewesen:

	1869—1878	1882	1883
in den Zuchthäusern	25,9	22,1	27,9
in den Gefangenanstalten	13,8	15,4	15,8
in den Arbeitshäusern	8,3	9,8	10,1
Anstalten für Männer	20,9	19,3	21,6
Anstalten für Weiber	14,2	12,8	14,6

[4] Gfk. XX. 39. (E. v. Jagemann): In Bruchsal war von 1856—1863 bei einem täglichen Durchschnitt von 315 Gefangenen die Zahl der Kranken im täglichen Durchschnitt 19,20, auf je 1000 Gefangene 60,88; diese Zahl war 1865: 48; 1870: 67; 1871: 65; 1872: 34; 1873: 55; 1874: 46. — In Freiburg war in der 4jährigen Periode von 1879—1882 die Zahl der täglichen Kranken in Durchschnitt 52,7 p. M. (35,3 schwere und 17,4 leichte Erkrankungen).

[5] Verwaltung und Zustand der gerichtlichen Strafanstalten. Württemb. Jahrb. 1878 II. und III. Th.

§ 5.

Ausländische Staaten.

I. Von den Nordischen Staaten ist ungemein günstig die Morbidität in der Norwegischen Strafanstalt Aageberg; hier war von 1875—1879 einschl. die Durchschnittszahl der Kranken auf je 1000 Gefangene 13,9. — In den Dänischen Anstalten bewegt sie sich zwischen 13—40‰.[1] — In Schweden ist die Ziffer stellenweise noch höher.[2]

II. Während der Jahre 1866—71 war das Verhältniss der Zahl der Krankentage zur durchschnittlichen Zahl der Detentionstage in Holland[3] in den Anstalten mit gemeinsamer Haft 90,7 per Mille und in den Zellengefängnissen 55,0; für jeden Kranken in Gemeinschaftshaft berechneten sich durchschnittlich in ersterer 4,53 Krankentage, in letzteren 3,70; die mittlere Behandlungsdauer der Kranken war in ersteren 22,25 und in letzteren 28,8 Tage.

In Belgien war, wie Ducpétiaux mittheilt,[4] die Durchschnittszahl der Kranken auf je 1000 Gefangene in der Zeit von 1851—1860 in Gent (*Maison de force*): 51,8 bei einer Behandlungsdauer von durchschnittlich 18,95 Tagen; Vilvorde (*Réclusion*): 61,1 und 22,32; St. Bernard (*Correction*): 28,1 und 10,32; Alost (*Détent. milit.*): 31,0 und 14,22; Namur (Weiber): 80,1 und 28,92; St. Hubert (jugendl. Verbrecher): 37,3 und 13,86; Liège: 53,6 und 20,55. — Von 1861—1870 waren im Zellengefängniss Louvain[5] bei 513 Durchschnittsbewohnern 8,60 pro Mille Kranke; 1863: 14,1 per Mille, dagegen in der Gemeinschaftshaft 33,5.

III. Auf je 1000 Gefangene kamen in England von 1855—1865 täglich Kranke: in Pentonville (Zellengefängniss) 38; Millbank: 60; Parkhurst (jugendl. Verbrecher): 32; Portland: 33; Portmouth: 20,3; Brixton (Weiber): 60; Chatham: 31; im Jahre 1884 waren in allen Strafarbeitshäusern (*Correction Prisons*) bei 8435 männlichen Gefangenen im Durchschnitt 4135 Krankheitsfälle im Lazareth und 174086 leichtes Unwohlsein (*Slight indisposition*), bei 812 weiblichen Gefangenen 331 und 19987.

IV. In Frankreich war im Jahre 1859 nach Parchappe der mittlere tägliche Krankenbestand auf je 1000 männliche Gefangene 54; auf je 1000 weibliche 58; in den Jahren 1869—71 war das Verhältniss der Lazarethkranken zur durchschnittlichen Bevölkerungszahl 82,40 für die männlichen und 86 für die weiblichen Gefangenen;[6] 1875 war der mittlere tägliche Krankenstand in den *maisons centrales* unter den männlichen Gefangenen 60 und unter den weiblichen 66; — in dem Jahre 1880—81 kamen auf je 1000 Detentionstage in den *maisons centrales* 43,3 Krankentage und in den *maisons d'arrêt, de*

justice et de correction 44,7. — Von grossem Interesse ist zu erfahren, dass in den Jahren 1876—1881 durchschnittlich in den Deportationsanstalten zu Cayenne auf je 1000 Gefangene täglich 64,7 Kranke kommen, und in denen zu Neu-Caledonien während der 18jährigen Periode von 1864—1881 nur 26,9.[7] Die Krankenzahl in Cayenne übertrifft die in den meisten Anstalten im Mutterlande nicht absonderlich, während die von Neu-Caledonien um sehr Vieles kleiner ist. Die Morbidität in den ländlichen Strafanstalten auf Corsica ist eine ungemein grosse.

V. In Italien[8] kommen auf je 1000 Detentionstage im Durchschnitt alljährlich Krankentage in den

	1870—1875	1876—1880
Gerichtsgefängnissen (*carceri giudiziarie*)	51,5	46,8
Zuchthäusern (*stabilimenti penali*)	57,8	53,5
Bagni	36,8	54,1

Es zeigt sich hier auch in den späteren Jahren, dass die Morbidität in den Bagni viel kleiner ist als in den Zuchthäusern Wie die in neuerer Zeit getroffenen sanitären Maassnahmen die Häufigkeit der Erkrankungen reduciren, zeigt sich in den gesammten Italienischen Anstalten, aber noch mehr tritt dies bei den einzelnen Anstalten hervor.[9]

VI. Von der Gesammtzahl der Sträflinge waren in den Oesterreichischen Strafanstalten[10] auf je 100 Gefangene Erkrankte: 1877: 30,3 unter den männl., 31,6 unter den weibl. Gefangenen; 1878: 28,9 und 27,1; 1879: 29,0 und 29,6; 1880: 28,9 und 25,7; 1883: 28,9 und 25,7.

Im Jahre 1883 entfielen auf je 1000 Verpflegungstage in sämmtlichen Strafanstalten für männliche Gefangene 59,1 Krankentage, in denen für weibliche Gefangene 55,5.[11]

---

[1] Die tägliche Krankenpflege umfasste durchschnittlich auf je 1000 Gefangene in den Jahren:

	Horsens	Christianshavn		Viborg		Vridslöselille (Zellengef.)
		M.	W.	M.	W.	
1858—1863	26,0	28,0	28,0	20,0	26,0	—
1863—1868	32,0	31,0	27,0	20,0	39,0	24,0
1873—1878	25,1	—	37,5	—	40,4	13,7

[3] Nach St. II. 599 war das Verhältniss der Krankheitshäufigkeit 1867—1877:

Im jährlichen Durchschnitt	Krankheitstage auf 1000 Detentionstage		
	maison centrales	*mais. second.*	*corps de trav. public.*
1867—1871	40,0	40,0	60,0
1874—1875	34,6	30,6	30,5
1876—1877	34,7	34,4	34,4
1881—1885	33,1	47,9	23,6

[3] II. 529.

[4] *Notice sur l'application de l'emprisonnement cellulaire en Belgique, Statistique des prisons de la Belgique (1851—1860) redigée par M. Ed. Ducpétiaux.*

[5] *Notice sur l'application etc. Rapport etc. par* M. J. Stevens *Bruxelles 1872.*

[6] *Statistique des prisons et d'établiss. pénit. pour l'année 1871. Paris 1874.*

[7] *BSG.* 1886, S. 715 und

[8] *Annuario statist. Italiano 1884,* S. 566 und 568.

[9] So hatte Oneglia durchschnittlich eine jährliche Krankenzahl auf je 100 Durchschnittsbevölkerung 1862—66: 60,4; 1867—1871: 45,7; 1872—76: 51,9; 1877—81: 40,5 und 1881—84/85: 35,87. Vgl. *RDC.* 1885 S. 465.

[10] Statistische Uebersicht der Verhältnisse der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Strafanstalten etc. etc. Wien 1882—1887.

[11] Unter den ersteren hat Lemberg 82,2; Capo d'Istria 89,4; Prag 77,7; Wisnic 136,4; Pilsen 29,9; Garsten 19,3; — in den Zellengefängnissen Stein 16,5; Pilsen 15,4; Karthaus 3,3. Bei den männlichen Gefangenen betrug die Behandlungsdauer 30,76 und bei den weiblichen 40,62 Tage.

§ 6.

Allgemeine Würdigung der Erkrankungsziffern.

I. Die angeführten Angaben hinsichtlich der Morbiditätsfrequenz wollen in keiner Weise einen Anspruch auf irgend welche Vollständigkeit machen. Das Material ist ungemein mühsam zu beschaffen, und leider so ungleichartig in der Berechnungsmethode[1] angeordnet, dass eine Vergleichung der Ergebnisse durchaus nur in einem sehr beschränkten Sinne zulässig ist. Es fehlt überdies jeder Anhaltspunct, wie sich in den einzelnen Ländern die Morbidität in den Gefängnissen, und insbesondere die Krankheitsarten an sich zu ihrem Auftreten in der freien Bevölkerung und vornehmlich in den ärmeren Classen derselben verhält, sowohl im Ganzen wie in den einzelnen Altersclassen derselben.

II. Aus den mitgetheilten Thatsachen lassen sich jedoch folgende Ergebnisse ableiten, Ergebnisse, welche in den einzelnen Anstalten, wie in der Mehrheit derselben in den einzelnen Ländern der Erfahrung entsprechen:

1. Gefangene erkranken im Allgemeinen viel häufiger als Personen derselben Altersclassen unter den relativ gleichen Lebensverhältnissen in der freien Bevölkerung.

2. Die weiblichen Gefangenen erkranken häufiger als die männlichen; die Verpflegungsdauer bezw. die Krankheitsintensität ist jedoch bei Letzteren im Durchschnitt eine längere bezw. eine stärkere als bei den Ersteren.

3. In den Zuchthäusern ist die Krankheitsdauer im Durchschnitt eine längere als in den andern Kategorien von Gefangenanstalten. Dies hängt nicht allein von der durchschnittlich längeren Strafdauer, sondern auch von der strengen Zucht dieser Strafart ab.

4. Die häufigsten Krankheiten in den jetzigen Gefängnissen sind die des Athmungsapparates und die der Verdauungsorgane.

5. Gefangene werden, wenn in einer Gefangen- oder Strafanstalt en- oder epidemische Krankheitsursachen zur Geltung kommen, in erheblich grösserer Anzahl von den betreffenden Krankheiten ergriffen, als dies unter den relativ gleichen Verhältnissen in der freien Bevölkerung der Fall ist.

---

[1] Und zwar nicht nur nach der formellen Seite, indem da nach Procenten oder Promillen der Eingelieferten, dort nach solchen der durchschnittlichen Belegung (bei der Mortalität auch nach dem Krankenstand) einer bestimmten Anstalt, anderswo aber des Gesammtstandes im Lande, ferner in einem Staat auf der Grundlage der Verpflegungstage, im andern nach der Zahl vorhanden gewesener Personen gerechnet wird, sondern auch nach der materiellen Seite, insbesondere je nachdem man die Revierkranken (solche, die nicht im Krankenhause, sondern ohne Aenderung der Verwahrung behandelt werden) mitzählt oder nicht, und nach der Art der Bestimmung des Begriffs der Krankheit, sei es, dass die Gefangenen bei jedem ärztlichen Rath und schon bei Gewährung von Koständerungen oder erst bei Behandlung mit Heilstoffen etc. oder beim Eintrag in gewisse Listen als krank gerechnet werden. Von besonderer Bedeutung, wenn schon noch mehr für die Mortalität, sind auch die Grundsätze darüber, wann eine Evacuation in allgemeine bürgerliche Heilanstalten eintritt; für das einzelne die Kranken abgebende Gefängniss ist ebenso von entlastender Bedeutung die Existenz von Irren- oder Invalidengefängnissen.

III. Capitel.

Die Sterblichkeit.

§ 7.

Bedeutung der Sterblichkeitsziffer.

I. Mehr als die Zahl der Erkrankungen ist die der Sterbefälle geeignet den Einfluss der Gefangenschaft auf Leben und Gesundheit auszudrücken. Die Häufigkeit der Erkrankungen und auch die Behandlungsdauer sind

in einem nicht geringen Grade von dem subjectiven Ermessen des Arztes, und bisweilen noch mehr vom wahren und falschen Verhalten des Gefangenen abhängig. Die vielen Schwankungen in den Daten der Morbiditätsstatistik in derselben Anstalt und noch mehr in verschiedenen Anstalten rühren zum nicht geringen Theil von diesem Umstande her. Von allen Angaben hinsichtlich der Morbidität hat daher die Feststellung der herrschenden Krankheiten allein einen positiven Werth, weil diese eventuell auf ganz bestimmte sanitäre Missstände hinweisen. Die Zahl der eines natürlichen Todes Gestorbenen ist hingegen ein unverrückbares Facit, unabhängig von individuellen Anschauungen und wechselnden Gepflogenheiten.

Eine grosse Morbiditätsfrequenz entspricht aus diesem Grunde nicht immer einer grossen Sterblichkeit. Bei vielen und häufigen Erkrankungen kann die Mortalität eine relativ sehr geringe sein, und umgekehrt die Sterblichkeit eine abnorm grosse bei einem constant kleinen Krankenstand. Zwischen Morbidität und Mortalität herrscht in der That nur selten eine Congruenz in grossen Anstalten im Verlaufe eines grösseren Zeitabschnittes.

II. Auch die Mortalität in den Gefängnissen ist ungemein grossen Schwankungen unterworfen, und Nichts wäre übereilter, als nach den Ergebnissen einzelner oder weniger Jahre auf die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse in denselben Schlüsse ziehen zu wollen. Um zu einigermaassen brauch- und vergleichbaren Resultaten über die Morbidität und Mortalität in den Gefangenanstalten zu gelangen, muss man eine grössere Reihe von Jahren in Betracht ziehen und dabei muss man, wie Engel verlangt, überall dieselbe Rechnungsmethode anwenden. Die mindest unzuverlässigen Anhaltspuncte für die Beurtheilung der Sterblichkeit im Allgemeinen gewährt nach ihm diejenige Methode, welche die mittlere Jahresbevölkerung einer Strafanstalt aus der Totalsumme der Detentionstage im Jahre, dividirt durch die Zahl der Tage des betreffenden Jahres ableitet. Die genauere Sterblichkeitsziffer wird gefunden, indem man sie für jede einzelne Altersclasse oder Altersgruppe der Gefangenen, mit Rücksicht auf deren Detentionszeit berechnet. Da jedes Lebensalter eine besondere und von einander sehr verschiedene Sterbenswahrscheinlichkeit hat, so kann dieselbe Sterblichkeitsziffer für eine Anstalt eine sehr niedrige sein, wenn in derselben ältere Gefangene, und für eine andere eine sehr hohe sein, wenn in ihr nur jüngere Gefangene detinirt sind.[1] Nur der erste Theil dieser Forderung ist in den meisten Anstalten, der letzte nirgends oder nur äusserst selten ausgeführt. Da indess der allergrösste Theil der Gefangenen sich innerhalb enger Altersclassen befindet, meist zwischen 21 und 40 Jahren, so kann dies Ergebniss der

jetzigen Ermittelungsart noch immer auf einen hohen Grad von Verwerthbarkeit Anspruch machen.

III. Die Sterblichkeit unter den Gefangenen ist, wie schon seit lange bekannt, eine viel grössere als unter der gleichen Anzahl von Individuen aus denselben Lebensverhältnissen und denselben Altersclassen in der freien Bevölkerung. Sie ist durch die Fürsorge für die allgemeinen sanitären Maassnahmen in den Gefängnissen der neueren Zeit erheblich geringer geworden, als sie vordem gewesen, aber immerhin ist sie noch abnorm gross, vielleicht grösser als mit dem Begriff der Freiheitsstrafe vereinbar und mit dem Zwecke derselben beabsichtigt ist.

Chassinat[2] hat ermittelt, dass die wahrscheinliche Lebensdauer unter den Sträflingen mittleren Lebensalters in den Bagni um 32—33 und in den Zuchthäusern um ungefähr 36 Lebensjahre verkürzt wird, so dass ein Galeerensträfling im Alter von 30 Jahren dieselbe wahrscheinliche Lebensdauer hat wie ein 62—63jähriges Individuum in der freien Gesellschaft und ein 30jähriger Zuchthäusler die eines 66jährigen freien Menschen. Die Sterblichkeit der Gefangenen ist auch jetzt eine ungemein grosse, wenn man bedenkt, dass sie zu allermeist dem günstigsten Lebensalter angehören. Wenn man erwägt, meint Wappäus,[3] dass unter der Bevölkerung der Strafgefängnisse sich keine Kinder befinden, dass sie vielmehr ganz überwiegend aus Personen in den mittleren, den sogenannten besten Jahren bestehen, so muss die Höhe der Mortalität unter den Gefangenen allerdings erschrecken. Nimmt man nämlich als das mittlere Alter für diese Bevölkerung 40 Jahre an, was gewiss eher zu hoch als zu niedrig ist, so sieht man, dass ihre Mortalität die der freien Bevölkerung gleichen Alters um das Drei- bis Vierfache, ja zum Theil selbst um das Fünffache übertrifft.

Engel hat die Sterblichkeit in den Preussischen Zuchthäusern in den Jahren 1858—1863 im Durchschnitt mit 31,6 auf 1000 lebende Gefangene der täglichen Durchschnittsbevölkerung gefunden. Diese Sterblichkeit entspricht einem Durchschnittsalter von 58—59 oder von 60 Jahren, wenn man in Betracht zieht, dass auch viele weibliche Gefangene vorhanden und gestorben sind. Das durchschnittliche Lebensalter der Zuchthausgefangenen ist aber höchstens 35—36 Jahre, welchem eine Sterblichkeit von etwa 10 pro Mille zukommt. Mithin, meint er, nagen das Verbrechen als der Vorläufer der Gefangenschaft und diese selbst so stark an dem Leben, dass eine Lebensversicherungsgesellschaft, wollte sie in Preussen Verbrecher auf den Todesfall versichern, die Prämie mindestens auf das Maass 20 Jahre älterer Personen stellen müsste.[4]

Eine Sterblichkeit von mehr als 40 pro Mille bei einer Bevölkerung, die durchschnittlich etwa im Alter von 30 Jahren steht, ist, wie auch Majer[5] hervorhebt, eine sehr hohe. Die Sterblichkeit der freien Bevölkerung desselben Alters beträgt nämlich kaum 10 pro Mille. Eine Sterblichkeit von 30—50 pro Mille wie bei den Gefangenen tritt für die Gesammtbevölkerung erst in der Periode von 60—70 Jahren d. i. 30—40 Jahre später ein. Ungefähr um ebenso viele Jahre wird hiermit das Leben der Gefangenen während der ganzen Dauer ihrer Haft verkürzt oder sein Ablauf beschleunigt, selbst in Anstalten besserer Art.

Die Sterblichkeitszahl von 31,6 p. M., welche Engel als eine so ausserordentlich abnorme — nach ihm dürfte sie normaler Weise 10 p. M. nicht überschritten —, möge als der Vergleichspunct dienen, um in den folgenden Paragraphen zu sehen, wie sich die Mortalität in den Gefangenanstalten der neuesten Zeit verhält.

IV. Bei der Beurtheilung der Mortalitätsziffer in den Gefängnissen ist noch eine Thatsache in Betracht zu ziehen, die meisthin gänzlich übersehen wird, nämlich dass recht viele Gefangene in einem solchen Zustande am Ende ihrer Strafdauer das Gefängniss verlassen, dass sie sehr bald nach der Entlassung dem Tode verfallen. In der Anstalt Naugard sind nach amtlicher Ermittelung[6] in den Jahren 1854—1859 von 1506 entlassenen Sträflingen innerhalb 6 Monate nach ihrer Entlassung 62 = 41,2 p. M. gestorben, eine Anzahl, die sicher zum allergrössten Theil noch der Wirkung der Gefangenschaft zuzuschreiben ist.

---

[1] Engel, a. a. O. Zeitschr. d. Preuss. Statist. Bureaus 1865. S. 117.

[2] *Études sur la mortalité l. c. p. 128.*

[3] Allg. Bevölkerungsstatistik a. a. O. I. Th. S. 208.

[4] Vgl. § 8 I. Im Jahre 1861 betrug die Sterblichkeit in den Preussischen Zuchthäusern 29,7 p. M. und in den Knappschaftsvereinen beim Berg- und Hüttenwesen im Preussischen Staate 10,3 p. M. In den Knappschaftsvereinen beträgt die Sterblichkeit von 1868—75 im jährlichen Mittel 10,5 einschliesslich der Verunglückungen und zwar bei den Braunkohlenarbeiten nur 6,08 (excl. Verunglückte), bei den Steinkohlenbergleuten 11,32 und bei den beim Erzbergbau (Bleihütten etc.) beschäftigten Arbeitern 15,08 p. M. Bei den Seeleuten, einem im höchsten Grade gefährdeten Lebensberufe, beträgt die Sterbkeit durchschnittlich 21,4 p. M. — Vgl. Dr. Schlockow, Die Gesundheitspflege und medicinische Statistik beim Preussischen Bergbau. Berlin 1881 S. 109.

[5] Statistik der Bayerischen Strafanstalten etc.; Friedreich's Bl. a. a. O. 1882 S. 280.

[6] Mittheil. aus d. amtl. Berichten über die zum Minist. d. Innern gehörenden Königl. Preuss. Straf- und Gefangenanstalten betreffend die Jahre 1858—1860. Berlin. W. Hertz, 1861. S. 151.

§ 8.

Die Sterblichkeitsziffer in Deutschland.

I. In dem zum Ressort des Preussischen Ministeriums des Innern gehörigen Gefangenanstalten sind auf je 1000 Gefangene der Durchschnittsbevölkerung eines natürlichen Todes in den folgenden vierjährigen Perioden alljährlich gestorbenen:

Jahr	Tägl. Duchschnittszahl der				Zahl der Gestorbenen				Auf 1000 Gefangene der Durchschnittsbev. kommen Gestorbene			
	Gefangenen überhaupt		darunter Zuchthgef.		Gefangene überhaupt		darunter Zuchthgf.		Gefangene überhaupt		darunter Zuchthgf.	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
1869—72	21 594	4012	—	—	504	87	426	76	22,4	21,6	24,5	25,6
1873—76	19 185	4448	—	—	431	70	361	59	21,8	22,0	24,9	25,1
$18^{77}/_{78}$—$^{80}/_{81}$	22 827	3875	16 086	2486	602	101	504	84	25,7	25,7	30,7	33,8
$18^{81}/_{82}$—$^{84}/_{85}$	25 077	4350	18 199	2792	719	114	599	97	27,9	26,2	32,2	34,7

Im Jahre 1885/86 war die Sterblichkeit in den Zuchthäusern zwischen 20,0 und 60,0 p. M. der Durchschnittskopfzahl.[1]

Für die dem Justizministerium unterstehenden Anstalten mag beispielsweise wieder Plötzensee[2] angeführt werden. Dass dort bei der Abnahme der Gesammtzahl der Gefangenen die Mortalität eine so sichtbare Steigerung erfahren, liegt lediglich darin, dass die tägliche Kopfzahl und namentlich die Haftdauer der Gefangenen erheblich zugenommen hat, worauf noch später hingewiesen werden wird.

II. In Bayern war die Sterblichkeit in den früheren Jahrzehnten eine ungemein grosse. Mit der Einführung einer minder strengen Disciplin, einer besseren Verpflegung und Behandlung hat die Mortalität in einzelnen Anstalten progressiv abgenommen.

In den Jahren 1840—48 waren in den Zucht- und Arbeitshäusern Bayerns diesseits des Rheins von je 1000 Gefangenen alljährlich gestorben 70,0; 1857/58—1861/62: 44,3 und 1861/62 bis 1866/67 allmählich von 37,4 bis 27,3 absteigend. Von 1868 an beginnt wieder ein Steigen der Sterblichkeit, sie beträgt: 1869: 40,3; 1870: 63,0; 1871: 59,5 und 1872: 44,10. Diese Zunahme der Todesfälle wird von sachkundiger Seite[3] der seit 1868 eingeführten Verschlechterung der Gefangenenkost zugeschrieben. In der neueren Zeit sind die Ergebnisse

wieder günstiger.[4] Es kann darnach, wie es in dem amtlichen Bericht mit Recht heisst, eine ununterbrochene und dabei sehr erhebliche Abnahme der Sterblichkeit seit 1869—78 constatirt werden; sie ist fast um ein Drittel gefallen. Sie erstreckt sich auf sämmtliche Kategorien der Gefangenen und auch auf jede der beiden Geschlechter.

III. In Baden ist die Sterblichkeit in sämmtlichen Anstalten eine ungemein günstige, sie schwankt in den Centralanstalten, wo die länger dauernden Strafen erstanden werden, zwischen 15,0 und 25,0 p. M. und hält im Durchschnitt die Mitte von 20,0 ein.[5]

IV. In den Hauptgefangenanstalten im Königreich Sachsen war die Mortalität immer eine relativ geringe.[6]

V. In Württemberg war die Sterblichkeit in den Gefangenanstalten von 1842—51 auf je 1000 Gefangene zwischen 34,0 und 52,0 (im Mittel 44,0); von 1851—56 (Zeit der Theuerung) zwischen 63,0 und 85,0 (im Mittel 75,0), von 1858 ab sinkt sie bis 1876 auf 24,0—25, d. h. geradezu auf die Hälfte der besseren Jahre des Zeitraums von 1858 und auf ein Drittel der schlimmsten Periode in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre. In den Arbeits- und Zuchthäusern betrug sie von 1842 bis 1851 zwischen 38 und 57 p. M.; 1851—56: 76,0—99,0; 1856 bis 1858: 53—59; 1858—76: 16—35. Vor 1858 ist in diesen Anstalten das Mortalitätsmittel 61 und nach 1858 nur 27 p. M., sie ist also um 44% heruntergegangen. In Ludwigsburg, dem grössten Zuchthause des Landes, zeigt sich dasselbe Verhalten; sie war 1851—58: 97,0; 1874/75—1878/79: 35 und 1881/82 bis 1882/83: 13,0 p. M. Was diese Abnahme der Sterblichkeit hier zu Wege brachte, war einzig und allein die Abnahme der Ueberfüllung in den Gefängnissen und die erhebliche Aufbesserung der Gefangenenkost.

---

[1] Darunter Wartenberg 11,0, Mewe, Naugard und Berlin je 16,0, Lüneburg 18,0 — dahingegen Graudenz 63,0, Cöln 87,0, Jauer 88,0 und Breslau 167,0.

[2]

Jahr	Jährl. Durchschnittszahl der		Tägliche Durchschnittszahl der Gefangenen	Auf 1000 Gefangene der tägl. Durchschnittszahl kommen Gestorbene	Zahl der alljährlich a ärztlichen Gründen entlassenen Gefangenen
	Gesammtzahl der Gefangenen	Gestorbenen			
1873—77	5211	8	956	8,3	7,6
1878—81/82	5788	16	1466	10,9	15,0
1882/83—86/87	4375	23	1458	15,7	15,6

[3] Sichart, Einzelhaft in Bayern. Heidelberg 1875. S. 205 ff.

[4] Vgl. Generalbericht etc. XVII. Bd. München 1886. S. 205 ff. Es sind von je 1000 der Durchschnittsbevölkerung gestorben in den

	1869—78	1881	1882	1883
Zuchthäusern	49,7	42,8	41,3	40,7
Gefangenanstalten	43,0	31,2	27,5	23,9
Arbeitshäusern	60,6	57,1	59,3	38,9
in Summa	48,6	40,1	37,9	34,1
sämmtl. Anstalten für Männer	47,3	37,5	35,9	32,2
„ „ „ Weiber	55,7	54,4	49,4	44,4

[5] In Bruchsal (Zellengef.) betrug sie alljährlich im Durchschnitt von 1850 bis 1854: 24,6; 1855—1859: 25,1; 1860—1864: 11,3; 1865—1869: 14.1; 1870 bis 1874: 19,7; 1875—1877: 16,2 pro Mille. In Freiburg (Zellengef.) waren in der vierjährigen Periode von 1879—82 bei einem jährlichen Durchschnitt von 409 Gefangenen im Ganzen 15 gestorben = 9,16 p. M.

[6] Auf je 1000 des täglichen Durchschnittsbestandes betrug sie in dem grossen Männer-Zuchthaus Waldheim von 1840—63 jährlich 36,0, von 1876 bis 1879 bei einer jährlichen Durchschnittsbevölkerung von 1625 Gefangenen 22,30 und 1883: 31,3 p. M.; im Weiber-Zuchthause Hoheneck 1876: 16,3 und 1883: 24,0 p. M.; im Männergefängniss Zwickau 1876: 22,5; 1878—80: 21,5 und 1881—83: 21,2 p. M.

---

§ 9.

Die Sterblichkeitsziffern in ausländischen Staaten.

I. Die Strafanstalten in Oesterreich zeigten in früheren Jahrzehnten eine relativ niedrige Mortalität; sie ist in neuester Zeit in keiner Weise eine bessere geworden.[1] Im cisleithanischen Oesterreich kommen auf je 1000 der gesammten Sträflingszahl 1869—72 bei den Männern 31,5 Todesfälle und bei den Weibern 35,9; 1872—77: 44,3 und 31,1; 1877—80: 46,0 und 39,9 und 1883; 54,2 und 56,7. — Ungemein günstig ist die Mortalität in den Anstalten mit Einzelhaft; sie beläuft sich in den Jahren 1877, 1879 und 1880 auf 13,0 p. M.[2]

In Ungarn betrug die Sterblichkeit in den Jahren 1874 bis 76 auf je 1000 Gefangene 49,6. — Eine erwähnenswerthe Abnahme der Sterblichkeit zeigt sich in der Anstalt Lepoglava von 1868 an, dem Zeitpuncte, wo nach Tauffer's[3] Mittheilungen die frühere harte Disciplin abgeschafft, eine bessere Ernährung der Gefangenen und dann auch ein progressiver Strafvollzug (nach dem Irischen System) eingeführt wurde. Hier war die Sterblichkeit auf je 1000 des täglichen

Durchnittsstandes von 1861—64: 66,7; 1865—68: 78,6, 1869 bis 72: 53,3; 1873—76: 38,8; 1877—80: 24,1 und 1881 bis 82: 9,50.

II. In Dänemark war die Sterblichkeit (einschl. Selbstmord) in sämmtlichen Anstalten 1858—63 bei den Männern 22,4 und bei den Weibern 19,2 pro Mille der durchschnittlichen Gefangenenzahl, 1863—68: 21,6 und 28,7; 1868—73: 16,9 und 17,3; 1873—78: 21,3 und 16,5.

In den Straf- und Arbeitshäusern in Schweden betrug die Sterblichkeit 1838—39: 31,0 und 1848—55: bei den Männern 59,2; in den Kronarbeits-Compagnien 1848—55: 59,7 auf je 1000 Gefangene. Sie hat sich, wie die folgende Zusammenstellung ergiebt, sehr beträchtlich vermindert.[4] Auch hier hat sich, wie der ausgezeichnete Generaldirector Almquist erklärt, mit der Einführung einer besseren, reichhaltigeren und zweckmässigeren Verpflegung seit 1861 unmittelbar von Jahr zu Jahr eine Abnahme der früher so sehr häufigen scrophulösen und tuberculösen Krankheiten und eine Verminderung der Sterblichkeit wahrnehmen lassen.

In der Norwegischen Anstalt Aageberg war in den Jahren 1875—79 die Mortalität niemals über 10,9 per Mille gestiegen; im Durchschnitt dieser fünfjährigen Periode beträgt sie nur 3,40 per Mille.

III. In Holland war die Mortalität in sämmtlichen Strafgefängnissen auf je 1000 Gefangene 1846—55: 52,2 bei den Männern und 81,5 bei den Weibern; von 1849—55: 46,7 und 49,2. Ein sehr bedeutender Unterschied zeigt sich hier in der Mortalität in den Gefängnissen mit Gemeinschafts- und in denen mit Einzelhaft. Während des Decenniums von 1862 bis 1872 betrug sie in ersteren 15,20 und in letzteren 7,80; 1873 bis 1878 in letzteren sogar nur 2,30; 1872—77 in den Gerichtsgefängnissen 12,4 und in den Zuchthäusern 14,7 per Mille.

In Belgien war die Sterblichkeit in den Gefängnissen schon früh eine relativ sehr günstige, sie ist durch sorgsame Ueberwachung der sanitären Maassnahmen noch wesentlich vermindert. Sie betrug nach Ducpétiaux[5] 1823—30: 35,3 auf 1000 Gefangene; 1831—36: 32,1; 1837—42: 22,6; 1850 bis 1851: 24,0; 1851—53: 26,1.[6] In der vierjährigen Periode von 1874—77 betrug sie in den *mais. secondaires*: 14,1 und in den *mais. centrales* 32,7 pro Mille. — Auch hier zeigt sich die Sterblichkeit in den Zellengefängnissen günstiger, als in den Anstalten mit Collectivhaft.[7]

IV. Wesentliche Veränderungen der Sterblichkeit finden wir auch in neuerer Zeit in den grösseren Anstalten der Schweiz.[8]

V. In Italien ist durch die Beseitigung der grossen sanitären Missstände in den alten Gefängnissen die Mor-

talität erheblich reducirt. Dieselbe belief sich in dem Decennium von 1866—76 im jährlichen Durchschnitt auf je 1000 der Durchschnittsbevölkerung in den Haftgefängnissen *(case di custodia)* 32,0 bei den Männern und 24,1 bei den Weibern, in den Strafanstalten *(stabilimenti penali)* 51,0 bei den Männern und 46,0 bei den Weibern, in den Bagni 1868—76 (nur Männer) 31,9; von 1870—79 in den Strafanstalten 45,0 bei den Männern und 39,0 bei den Weibern, in den Bagni 31,0.[9] Es zeigt sich auch hier, dass die Mortalität in den Bagni am geringsten, dass sie in den Strafanstalten für Weiber grösser und in denen für Männer am grössten ist. Ein Vergleich der früheren und jetzigen Sterblichkeitszahlen in einigen Hauptanstalten illustrirt am besten, was durch geeignete hygienische Maassregeln erreicht werden kann.[10]

VI. In Frankreich[11] ist man seit vielen Jahrzehnten bemüht, die früheren äusserst schlechten Salubritätsverhältnisse in den Gefängnissen zu beseitigen. Von 1817—35 betrug die Sterblichkeit in den Strafanstalten (*maisons centrales*) 70 pro Mille; sie war in den Bagnos viel günstiger, in Brest von 1822—27 bei 1800 täglicher Zahl der Galeerensträflinge 30, in Rochefort (bei 991) 53 und in Toulon (bei 4182) 41,0. In den *maisons centrales* war sie weiter 1836—49: 74,4; 1850—55: 62,8; 1856—60: 60,9; 1861—66: 48,1; 1866—70: 38,0; von 1869—71 in den Anstalten für Männer 44,15 und in denen für Weiber 48,66 pro Mille. Von 1875—76 belief sie sich auf 43,7 per Mille bei beiden Geschlechtern zusammen, und von 1877—81 auf 38,1. In den letzten Jahren schwankt sie in diesen Anstalten zwischen 23,6 und 64,3 pro Mille. Die Sterblichkeit in einzelnen dieser Anstalten ist noch immer eine excessiv hohe, so in Limoges, Riom, Fontervault, Eysses. In den *maisons d'arrêt et de correction* war sie von 1869—71 bei den Männern 44,20 und bei den Weibern 45,33 pro Mille, von 1873—77: 35,6 überhaupt und 1879—81: 39,5.

Es ist von Interesse zu sehen, dass in den Anstalten der Deportations-Colonien die Mortalität sich sehr beträchtlich vermindert hat. Die Depots in Cayenne haben ihren ursprünglichen mörderischen Charakter zum Theil verloren, und nachdem die ungesundesten aufgehoben, können die meisten derselben den Strafanstalten des Mutterlandes den Rang streitig machen. Die Anstalten in Neu-Caledonien haben eine ungemein niedrige Mortalität.[12]

VII. Das glänzendste Ergebniss hinsichtlich der Salubritätsverhältnisse in den Gefangenanstalten hat unstreitig England aufzuweisen. Beim Vergleich der neueren[13] Zahlenangaben muss man nur im Auge haben, welche Pesthöhlen und Seuchenherde die Englischen Gefängnisse noch zu Anfang unseres Jahrhunderts gewesen. Obwohl die Sterblichkeit in den *Convict*

Prisons mit 11 pro Mille erheblich höher steht, als in den *Local Prisons* mit $7^1/_2$ pro Mille, so ist sie doch eine äusserst geringe, wenn man bedenkt, dass die kürzeste Strafdauer in den *Convict Prisons* wenigstens 5 Jahre beträgt und dass in mehreren von ihnen die schwersten Arbeiten bei den Hafenbauten u. s. w. (Chatham, Portland, Portsmouth) verrichtet werden. Uebrigens sterben auch hier die weiblichen Gefangenen in grösserer Anzahl in den Gefängnissen, als die männlichen. Die aus ärztlichen Gründen aus der Strafhaft Entlassenen würden allerdings die Mortalität der Gefängnisse erhöhen, ihre Zahl ist aber so klein, dass sie im Allgemeinen auf jene einen besonderen Einfluss auszuüben nicht im Stande ist.

In gleicher Weise günstig ist die Sterblichkeit in Schottland (Perth) gewesen, und zwar 1856—60: 20,0 pro Mille; 1861—65: 11,0; 1866—70: 14,9 und 1884—85 bei einem täglichen Durchschnittsbestand von 2519 Personen (20 Gestorbene) 7,93.

Eine ausserordentlich günstige Frequenz zeigt sich auch in Irland, in Spike Island, Lusk (Männer) und Mountjoy, in den Anstalten, in welchen das viel besprochene progressive Irische System seit Jahrzehnten ausgeführt wird.[14]

Mit Recht konnte der bekannte Englische Medicinalstatistiker Dr. Guy von den Strafanstalten in England sagen, dass die Mortalität in ihnen nichts Besonderes und Eigenthümliches habe, das nicht allein mit den allgemeinen Ursachen, welche die Mortalitätsfrequenz in der freien Bevölkerung bedingen, in Zusammenhang stehe, dass die Schwankung der Sterblichkeitsziffer in ihnen lediglich von denselben Ursachen abhänge, wie bei der freien Bevölkerung, und dass sie zu den gesündesten Aufenthaltsorten für Menschen gehören.

---

[1] Sie betrug, wie Engel anführt, von 1838—47 in Linz: 40,0; in Spielberg: 30,0; Brünn: 50,0 und in Wien 69,0 p. M.

[2] Das Gegenbild bieten die grössten Sterblichkeitszahlen in den Gemeinschaftsanstalten Murau (70,0—80,0), Prag (60,0), Lemberg (60,0—80,0), Capo d'Istria (70,0).

[3] Die Erfolge des progressiven Strafvollzuges etc. Berlin. 1883. S. 108.

[4] Vgl. II. S. 599 und *Bidrag till Sverige's officiela Statistik.* Fangålsen for åren, 1881—85. Es kommen auf je 1000 Gefangene des täglichen Durchschnitts Gestorbene:

Anstalten	1867—71	1874—75	1876—77	1881—85
Arrest-Gefangene	10,1	9,6	9,4	12,5
Strafgef. *(Mais. centr.)*	26,7	22,5	27,9	21,7
Zwangsarbeits-Anstalt	31,0	23,2	25,3	14.2

[5] *La colonisation pénale et l'emprisonnement cellulaire.* Bruxelles 1860. pag. 55.

[6] In den 6 Hauptanstalten war die Sterblichkeit auf je 1000 Gefangene im Durchschnitt in den Perioden von 1846—50 und von 1851—60 in Gent 40,0 und 36,8; Vilvoorde 20,1 und 25,6; St. Bernard: 49,1 und 28,1; Alost: 23,6 und 12,2; Namur: 60,6 und 26,3; St. Hubert (jug. Gef.) 25,7 und 7,6.

[7] Von 1861—70 war sie in Louvain bei 513 Gefangenen im täglichen Durchschnitt alljährlich 12,9 p. M.; 1869 betrug sie in sämmtlichen Zellengefängnissen bei 2503 Gefangenen 7,2 p. M. und in der Gemeinschaftsgefangenschaft bei 8147 Gefangenen 24,7 p. M.

[8] Sie betrug in Bern 1831—42 auf je 1000 Gefangene im Durchschnitt 42,6; 1847—49: 29,5 und 1874: 15,0; in Genf 1828—34: 23,0; 1835—1842: 34.0; 1842—45 22,0; 1846—55 8,3; in Lausanne 1827—34 42,8; 1835—42 37,0; in Zürich 1841—44 30,0; 1874 10,0; in St. Gallen 1840—47 94,0; 1848—55 52,0; in Neuenburg 1874 18; Lenzburg 1871—75 25,0.

[9] *Statistica delle carceri per l'anno 1871, 75* und *79. Statistica decennal. delle carceri 1870—79. — Annuario stat. Italiano. Anno 1884.*

[10] In der Anstalt Oneglia war die Sterblichkeit von je 1000 der Durchschnittsbevölkerung 1862—66: 81,2; 1867—71: 81,6; 1872—76: 54,8; 1877—81: 39,8 und 1881—84/85 24,5. In Spoleto (*Rocca di Spoletto*) betrug die Mortalität auf 1000 Gefangene im täglichen Durchschnitte 1845—49: 55,4; 1850—54: 43,7, 1855—59: 73,4; 1870 bis 1874: 38,5; 1875—79: 27,2; 1880—84: 25,9; im Durchschnitt starben von 1845 bis 49 unter dem Pontificat 57,5, dagegen von 1870—84: 29,9 p. M. Die Ursache der früheren excessiven Mortalität lag in der grossen Ueberfüllung der Anstalt, im Mangel an geeigneter Gefangenkost und an Ueberfluss an Hungerstrafen. Vgl. *RDC. 1885* S. 465 und 712.

[11] *Enquête parlament. 1874. Tabl. 6—8. — Statistique des Prisons* und *Annuaire statistique de la France 1881* und *1885.*

[12] Von 1852 bis incl. 1881 sind nach Cayenne deportirt 23 163 Personen und von diesen sind eines natürlichen Todes gestorben 11 098; seit 1864—81 nach Neu-Caledonien 13 374 Personen und gestorben 2375. Auf je 1000 des mittleren Durchschnitts der Gefangenenzahl kommen von 1871—74 in Cayenne 56,4 Todesfälle, in Neu-Caledonien 28,4, von 1875—78: 74,7 und 37,3, von 1879—81: 53,3 und 23,7. — In der 6jährigen Periode von 1876—81 war die Mortalität in Cayenne 63,9 p. M. (darunter Iles du salut mit 125,4, Kourou 25,2, Cayenne 44,3, S. Laurent 59,8) und in der 18jährigen Periode von 1864 bis 1881 in Neu-Caledonien 27,2 p. M.

[13] Die Mortalität verhält sich nach den amtlichen Quellen, die wir den Parlamentsberichten entnehmen, in den Orts-Gefängnissen (*Local Prisons*):

Jahr	Tägliche Durchschnittszahl der Gefangenen	Zahl der Gestorbenen	
		alljährlich überhaupt	Auf 1000 Gefangene der täglichen Durchschnittszahl kommen Gestorbene
1862--66	18272	222	12,4
1867—71	18993	226	11,9
1872-76	18131	211	11,6
1877—81	19775	158	8,9
1882—85	17222	139	7,5

In den *Convict Prisons* war die Sterblichkeit:

Jahr	Tägl. Durchschnittszahl der Gefangenen		Anzahl der Gestorbenen		Auf je 1000 Gefangene kommen Gestorbene			Zahl der aus ärztl. Gründen entlassenen Gefangenen	
	Männer	Weiber	M.	W.	M.	W.	überhaupt	überhaupt	auf 1000 Gef.
1856—60	6476	1046	81	15	12,56	15,03	12,8	82	2,1
1861—65	6021	1248	82	16	13,50	13,00	13,6	28	0,7
1866—70	6757	1100	94	16	14,07	14,48	14,0	12	0,3
1876—80	8873	1214	110	17	12,41	14,57	12,6	105	1,1
1881—85	9005	980	100	14	11,10	14,34	11,4	253	5,0

[14] Vgl. *Sixth Report of the general Prisons Board Ireland 1883—84. p. 129.*
Die Mortalität betrug in folgenden Perioden im jährlichen Durchschnitt:

Jahr	Gesammtzahl der Gefangenen	Anzahl der Gestorbenen überhaupt	Auf 1000 Gefangene kommen Gestorbene
5j. 1861—65	1619	22	13,0
„ 1866—70	1358	14	9,6
„ 1871—75	1161	12	10,2
4j. 1876—79/80	1101	11	10,3
„ 1880/81—83/84	1086	6	5,8

§ 10.

Ursachen der grösseren Sterblichkeit in den Gefängnissen.

I. Wir haben uns bemüht, einen oberflächlichen Ueberblick über die Salubritätsverhältnisse in den Gefangenanstalten der neuesten Zeit, so gut als wir vermochten, zu gewinnen. Wir können mit grosser Befriedigung hervorheben, dass in den allermeisten von ihnen dieselben sich erheblich günstiger gestalten, als sie früher gewesen, dass sie in vielen von ihnen einen solchen Standpunct erreicht haben, dass eine weitere Aufbesserung kaum zu erreichen sein dürfte. Wir müssen aber auch constatiren, dass in sehr vielen die Mortalitätsfrequenz noch als eine

sehr hohe, ja selbst als eine excessiv abnorme zu bezeichnen ist, wenn wir sie nach dem im § 11 III. als Ausgangspunct angegebenen Maassstab beurtheilen.

II. Dass die Sterblichkeit unter den Gefangenen meisthin eine abnorm hohe ist, liegt zu einem grossen Theil in den Momenten des Gefangenschaftslebens, und zu einem andern nicht geringen Theil in der constitutionellen Beschaffenheit der Gefangenen selbst.

Die Gefängnissbevölkerung stammt der allergrössten Mehrheit nach aus den ärmeren, niederen Gesellschaftsclassen, bei denen die Sterblichkeit auch im freien Leben eine grössere ist, als unter den wohlhabenden Schichten der Bevölkerung. Villermé hat schon darauf hingewiesen, dass die Sterblichkeit in einzelnen Gefängnissen von einander abweiche, je nachdem die in ihnen detinirten Gefangenen den besseren oder ärmeren Classen angehören. Viele von den Gefangenen stammen von durch Trunksucht und Laster degenerirten Eltern ab, und leiden an Fehlern und Gebrechen, die ihnen angeboren sind, oder die sie in zartester Jugend oder später erworben haben. Viele von ihnen sind mit einer Schwäche der Organisation behaftet, die um so grösser wird, je mehr sie selbst einem ungezügelten Leben, dem Trunke und der Liederlichkeit sich hingeben. Ein nicht geringer Theil ist von Jugend auf in Entbehrungen, Hunger und Elend gross geworden, an Körper und Geist verwahrlost, dem Verbrecherthum und der Gefangenschaft zugeführt. Und ein anderer sehr ansehnlicher Theil der Verbrecherbevölkerung hat einen grossen Theil des Lebens innerhalb der Gefängnissmauern verbracht unter Verhältnissen, welche für die Entwickelung und Erhaltung der Gesundheit nicht sonderlich günstig sind.[1]

Ein grosser Theil der Gefangenen ist von defecter Constitution. Viele gehen dem Strafhause bereits krank zu oder mit einer ausgesprochenen Disposition zu einer Krankheit, namentlich zur Phthisis, und ein beträchtlicher Theil besitzt nicht die Kraft gesundheitsnachtheiligen Einwirkungen zu widerstehen. Menschen von solcher Organisationsschwäche erliegen daher häufig und leicht den schädlichen Einflüssen des Gefangenschaftslebens.

III. Aber auch die Gefangenschaft selbst birgt eine Reihe von Bedingungen in sich, welche die menschliche Gesundheit schädigen und untergraben. Die Beschränkung der Individualität bis auf eine minimale Bethätigung des eigenen Willens, die volle Unterordnung unter die Strenge des Strafvollzuges, der Kampf gegen die aufgedrungenen, schwerdrückenden Zuchtmittel, die Trennung von der Familie und den Angehörigen, die Sorge um sie und die eigene Zukunft,

die bedrückende Last eines verfehlten Lebens und bisweilen auch die Reue über das begangene Verbrechen, die Einförmigkeit des Daseins ohne jede Freudigkeit und Annehmlichkeit. — Alles dieses bleibt nicht ohne nachhaltige Wirkung auf die geistige und leibliche Gesundheit. Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen, der Mangel an Bewegung in freier Luft, der Zwang zur Arbeit, die monotone, häufig nicht zureichende Beköstigung, schlechte Athmungsluft oder sonstige ungünstige sanitäre Einrichtungen, Alles dieses trägt dazu bei, die Gesundheit zu schwächen und das Leben zu beeinträchtigen. Das Leben in der Gefangenschaft befördert nicht nur jede Disposition zu Erkrankungen schnell und frühzeitig, sie schwächt die Lebensenergie und bringt eine Verschlechterung des Gesammtorganismus hervor, die sich bald in Krankheit und Siechthum äussert. Dieser Zustand, welchen wir als „frühzeitigen Marasmus“ und Andere als „Kachexie der Gefangenen“ bezeichnet haben, ist das specifische Schlussergebniss aller der in dem Gefängnissleben liegenden Gesundheitsschädigungen, er bildet die Hauptursache für die abnorme Morbidität und Mortalität unter den Gefangenen.

[1] Von 5458 den *Convict Prisons* zugegangenen Gefangenen waren 1762 d. h. unter 14 immer 5 nur zu leichten Arbeiten *(invalids)* zu gebrauchen und 162 ganz arbeitsunfähig; — unter 75 569 (1876—1881) zugegangenen männlichen Gefangenen waren in den Französischen Strafanstalten 14 122 als schwächlich bei der Einlieferung bezeichnet, 4664 als krank, unter 16 569 weiblichen Gefangenen waren 2579 als schwächlich und 795 als krank bezeichnet; — unter 31 131 Gefangenen, welche innerhalb der 10 Jahre 1877—86 der Gefangenanstalt Plötzensee zugegangen waren, haben wir 21 585 als vollständig, 9387 als nur bedingt arbeitsfähig und 155 als ganz arbeitsunfähig gefunden.

---

§ 11.

Die Sterblichkeit in den einzelnen Haftperioden.

I. Das Maximum der Sterblichkeit unter den Gefangenen fällt in eine relativ frühe Zeit der Detention. Unter 426 eines natürlichen Todes verstorbenen Zuchthaussträflingen (1849—68 in Naugard) waren 99 (23,23 %) im ersten, 112 (26,29 %) im zweiten, 77 (18,07 %) im dritten, 36 (8,45 %) im vierten, 39 (9,15 %) im fünften und 56 (13,14 %) vom sechsten bis zehnten Haftjahre gestorben. Wir haben aus diesem Verhalten den Schluss gezogen, dass die meisten Sterbefälle unter den Gefangenen überhaupt in die ersten drei Haftjahre und ganz vornehmlich in das zweite Haftjahr fallen. Die bereits krank Eingelieferten erliegen schon in den ersten Monaten, die Wirkung der Gefangenschaft

wird erst am Ende des ersten und im Laufe des zweiten Haftjahres sichtbar. Hat der Gefangene über drei und vier Jahre den feindlichen Bedingungen des Gefängnisslebens Trotz geboten, dann tritt eine Art Anpassung ein an die vorhandenen Zustände; Gesundheit und Leben sind alsdann weniger bedroht.[1]

II. Personen, die eine ungebundene Lebensweise geführt, sich viel im Freien bewegt haben (Landwirthe, Soldaten, Seeleute, Vagabunden, Bettler etc.), erliegen am frühesten; dagegen ertragen Leute mit früher sitzender Lebensweise, Handarbeiter und dgl. die Gefangenschaft relativ am längsten. Beobachtungen dieser Art sind vielfach gemacht.

III. Hinsichtlich der Geschlechter besteht wohl keine verschiedene Einwirkung der Haftabschnitte. Wenigstens zeigt sich für Preussen unzweifelhaft, dass die grösste Sterblichkeit bei beiden Geschlechtern zwischen das erste und zweite Haftjahr fällt, wennschon die Weiber in einem noch höheren Verhältniss in dieser Haftzeit sterben. Nach Andern sollen die Weiber die Monotonie des Gefängnisslebens besser ertragen und in einer späteren Haftperiode als die Männer sterben.

---

[1] In den bekannten *Eastern Penitentiary* in Philadelphia hat sich die Sterblichkeit der Gefangenen in den ersten drei Monaten der Gefangenschaft in 11,85 p. Mille der Todesfälle gezeigt, im ersten Jahre 22,07, im zweiten Jahre 47,72, im dritten 38,64 und im vierten 24,71. — Baly giebt für Millbank an im ersten Haftjahr 13,05 p. M. der Gestorbenen; im zweiten: 35,64; im dritten: 52,26; im vierten: 57,13; im fünften: 44,17 etc. — Chassinat hat in 12 grossen Gefängnissen die Sterblichkeit in folgender Weise vertheilt gefunden: Im ersten Haftjahr: 37.35; im zweiten: 57,48; im dritten: 59,18; im vierten: 55,37; im fünften: 41,20 etc. Von 455 in der Strafanstalt Rawicz verstorbenen Sträflingen sind 324 in den ersten drei Haftjahren gestorben, und von den in der Anstalt zu Breslau (1852—1868) gestorbenen 973 Gefangenen kommen auf das erste Haftjahr 196, auf das zweite 206, auf das dritte 209 u. s. w. Vgl.: „Ueber die Dauer der Strafhaft. Eine Anlage zu den Motiven zum Entwurf des Norddeutschen Strafgesesetzbuches" S. 13 und 23. In den Preussischen Zuchthäusern entfallen von je 100 Gestorbenen auf die Haftperiode:

Jahr	Weniger als $^1/_2$ Jahr		$^1/_2$—1 Jahr		1—2 Jahr		2—3 Jahr		3—5 Jahr	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
1869—72	15,47	16,47	13,04	13,24	22,55	27,85	16,15	16,85	15,16	11,95
1873—76	18,09	20,91	16,65	18,52	19,78	20,88	10,68	10,75	13,37	13,39
$18^{77}/_{78}$—$^{80}/_{81}$	17,58	15,90	19,24	15,66	23,88	30,43	13,81	15,30	12,77	10,46
$18^{80}/_{81}$—$^{84}/_{85}$	16,63	14,58	17,25	20,85	24,90	30,37	16,79	15,79	15,41	41,45

§ 12.
Sterblichkeit und Haftdauer.

I. Die Sterblichkeit in den einzelnen Anstalten ist eine sehr verschiedene und von einander abweichende, je nachdem in ihnen Freiheitsstrafen von kurzer oder langer Dauer vollzogen werden, und das durchaus nicht etwa in dem Verhältniss als die Verbüssung einer langen Freiheitstrafe an sich eine Verkürzung der Lebensdauer bedingt. Baly führt zum Beweise dieser Thatsache an, dass in den Englischen Gefangenanstalten, in welchen eine Haft von durchschnittlich sechs Wochen vollzogen wurde, die Mortalität nur 22,78, in Millbank bei einer durchschnittlich zweijährigen Haftdauer 30,96 und in den Französischen Galeeren bei einer siebenjährigen Strafzeit 40,7 p. M. betragen habe. Wir finden denselben Beweis in der verschiedenen Sterblichkeit in den Gerichtsgefängnissen und in den Zuchthäusern.

II. Freilich ist die Behandlung der Gefangenen in Gefängniss und Zuchthaus eine verschiedene und wohl auch nicht ohne verschiedene Wirkung auf die Gesundheit. Allein die Mortalitätsziffer ändert sich in derselben Anstalt bei derselben Disciplin, derselben Verpflegung, ohne dass in dem Strafvollzuge, in den sanitären Zuständen der Anstalt eine Aenderung eintritt, wenn die durchschnittliche Haftdauer der Gefangenen eine andere geworden ist. In der in hygienischer Beziehung ausgezeichnet eingerichten Anstalt Plötzensee, in welcher in den letzten Jahren die hygienischen Zustände in sofern noch besser geworden, als die durchschnittliche Belagstärke abgenommen hat, die Beköstigung eine bessere geworden ist, hat die Sterblichkeitsziffer zugenommen, und zwar einzig und allein in Folge und auch im Verhältniss zur Zunahme der durchschnittlichen Haftdauer der Gefangenen.[1]

III. Es lässt sich demnach zahlenmässig beweisen, wie mit jedem Plus an Haft ein Plus an Gestorbenen verbunden ist. Jede Reduction des Strafmaasses auf ein niedrigeres spart somit Leben und Gesundheit, und das ist namentlich bei den niedrigeren Strafzeiten in einem viel höheren Grade der Fall, als bei den höheren.

---

[1] In der Periode von 1873—77 war in Plötzensee die Mortalität 8,3 p. M. der täglichen Durchschnittsstärke (bei einer Gesammtzahl von 5211 und 956 tägl. Durchschnittsstärke), 1878—1881/82 betrug sie 10,9 (bei 5788 und 1466) und endlich $18^{82}/_{86}$—$18^{86}/_{87}$ 15,7 p. M. (bei 4375 und 1458). Die Haftdauer eines jeden Gefangenen betrug durchschnittlich $18^{79}/_{80}$: 4 Monate 27 Tage; $18,^{80}/_{81}$: 5 Monate 16,9 Tage; $18^{83}/_{84}$: 6 Monate 24,6 Tage; $18^{84}/_{85}$: 8 Monate 2,3 Tage und $18^{86}/_{87}$: 8 Monate 13,04 Tage.

Noch deutlicher lässt sich dieses Moment der Länge der urtheilsmässigen Strafdauer an folgender Zusammenstellung ersehen, welche das Verhältniss der Zahl der Gestorbenen zu der Zahl der Detinirten von gleicher Strafdauer darstellt, unbekümmert darum, welche Strafzeit die Verstorbenen bis zu ihrem Tode verbüsst hatten. Der Zusammenstellung liegen die Zahlen der während der 20jährigen Periode in die Anstalt Naugard eingelieferten Sträflinge zu Grunde.

Strafzeit	Es hatten dieselbe Strafdauer zu verbüssen		Auf 1000 Detinirte kommen Gestorbene von derselben Strafzeit
	Detinirte	Gestorbene	
1jährige	722	1	1,4
2 „	2577	63	24,4
3 „	1671	85	50,8
4 „	568	32	56,3
5 „	603	58	97,8
6 „	373	35	93,8
7 „	114	12	105,2
8 „	209	26	124,4
10 „	321	34	105,9
11—13jährige	202	30	148,5
14—19 „	157	22	140,1
20 und mehrjährige	71	9	126,7
lebenslänglich	92	17	184,7

§ 13.

Sterblichkeit und Lebensalter.

I. Der Tod fordert in der Gefangenschaft die meisten Opfer in dem Lebensalter von 20—40 Jahren. Diese Thatsache hängt einfach damit zusammen, dass die allermeisten Gefangenen diesen Altersclassen angehören, wie eine früher von mir aufgestellte Tabelle veranschaulicht.[1]

II. Wiewohl aber das Maximum der lebenden Gefangenen dem Alter von 21—30 Jahren angehört, fällt das Maximum der Gestorbenen in die spätere Altersclasse von 30—40 Jahren. Diese Vertheilung der Sterblichkeit der Gefangenen auf die einzelnen Lebensalter ist eine abnorme, und dies wird um so deutlicher, wenn wir sie mit der Vertheilung der Mortalität bei andern Lebensberufen vergleichen; hierzu mögen, um scharfe Gegensätze gegenüberzustellen.[2] die sehr gut situirte Classe der bei der Gothaer Lebensversicherungs-Gesellschaft im Jahre 1874 verstorbenen Männer,[3] dann die von 1855—1860 in Berlin verstorbenen Ar-

beitsleute und Tagelöhner und endlich die von 1811—1874 in der Solinger Eisen-Industriegegend verstorbenen Metallschleifer[4] gewählt werden.

Als charakteristisch ergiebt sich bei dieser Vergleichung, dass die Sterblichkeit in den einzelnen Lebensaltern bei den Sträflingen vom 20. Jahre an sich ebenso und später noch ungünstiger verhält, als bei dem so sehr gefährlichen Lebensberuf der Metallschleifer, und besonders bemerkenswerth ist, wie gering die Sterbezahlen in den höheren Lebensaltern sind. Die Haft wirkt in den einzelnen Lebensaltern verschieden. Eine Freiheitsstrafe von gleicher Dauer ist von sehr ungleicher Wirkung, je nachdem sie ein älteres oder jüngeres Individuum trifft.

[1] In den Jahren 1849—1868 vertheilten sich sämmtliche Sträflinge in der Anstalt Naugard in folgenden Altersclassen:

Lebensalter	Zu dieser Altersclasse gehörten		Von dieser Altersclasse kommen auf je 1000 von den	
	Lebende	Gestorbene	Lebenden	Gestorbenen
16—20	682	7	88,2	16,4
21—30	2872	95	371,6	22,3
31—40	2401	121	310,6	28,4
41—50	1223	92	158,2	21,6
51—60	412	67	53,3	15,7
über 60	138	44	17,8	10,3

[2] Von 100 Gestorbenen folgender Kategorien kommen auf die einzelnen Lebensalter:

Altersclasse	Gothaer Lebensversicherungs-Gesellschaft. Versicherte Männer	Arbeiter und Tagelöhner	Metallschleifer	Sträflinge
bis 20 Jahren	—	2,90	7,4	1,64
von 21—30 „	1,0	12,92	23,7	22,30
„ 31—40 „	6,5	19,94	22,1	28,40
„ 41—50 „	14,1	22,81	20,1	21,60
„ 51—60 „	21,7	22,35	13,3	15,73
„ 61 u. darüber	56,6	19,05	13,4	10,33

[3] Der Einfluss der Beschäftigung auf die Lebensdauer des Menschen. Von A. Oldendorf, Berlin. Norddeutsche Buchdruckerei 1878. S. 51.
[4] Daselbst 2. Heft 1878. S. 52.

§ 14.

Sterblichkeit und Haftdisciplin.

I. Die Strenge der Disciplin, die Schwere der Zuchtmittel, welche bei dem Vollzuge der Freiheitsstrafe in Anwendung kommen, sind von sehr erheblichem Einflusse auf die sanitären Zustände der Gefangenen. In den Anstalten, in welchen Gefängnissstrafe vollzogen wird, ist die Sterblichkeit auch bei gleicher Haftdauer eine geringere, als dort, wo Zuchthausstrafe vollstreckt wird. Es ist nicht der moralische Effect der schweren entehrenden Zuchthausstrafe — bei dem Gros der Gefangenen sicher nicht, wenn auch vielleicht ausnahmsweise bei Einzelnen —, welcher die Gesundheit mehr schädigt, sondern vorwiegend die Summe der Zuchtmittel, welche die Schwere dieser Strafart ausmacht.

II. Wir haben oben wiederholt darauf hingewiesen, wie mit der Milderung der allgemeinen Strafmittel, mit der Aufhebung der Kettenstrafen, Abnahme der Prügel und Hungerkost, mit der Verringerung der schweren Lattenstrafen, die Sterblichkeit numerisch sich immer mehr verminderte. Mit der Abnahme der grausamen Trost- und Hoffnungslosigkeit in der allgemeinen Lage der Gefangenen machte sich überall früher oder später eine Besserung in den Gesundheitsverhältnissen der Gefängnissbevölkerung sichtbar.

III. Die Frage, in welchem Verhältniss das Haftsystem zur Sterblichkeit steht, ist eine andere. Sie kann aber — — ebenso wie die gleiche Frage bezüglich der Morbidität — wohl nicht leicht allgemein beantwortet werden. Aus den früher angegebenen Zahlen für einzelne Länder oder Anstalten, deren Haftsysteme ja bekannt sind, kann man nur den thatsächlichen Zustand entnehmen. Aber mit dem Zusammentreffen einer Ziffer und eines Systems ist noch nicht die unbedingte Ursächlichkeit gegeben. Abgesehen von dem günstigen Einfluss, welchen naturgemäss die Arbeit im Freien nach dem Irischem System hat, sind die Einrichtungen, welche für die Salubrität einer Anstalt im Ganzen bestehen, wie die Ernährungsweise, Art und Maass der Arbeit, ferner die Haftdisciplin sicherlich einflussreicher als das Haftsystem, das als wirkenden Factor für sich allein herauszuschälen nicht oder nur in den seltensten Fällen gelingen wird. Hinsichtlich der Würdigung des psychischen Einflusses der Einzelhaft ist auf Buch VIII. Abschnitt 2 und Buch X. Abschnitt 3 zu verweisen.

Abschnitt III.

Hauptergebnisse in moralischer Hinsicht.

Von

Privat-Docent Dr. MISCHLER in Wien.

I. Capitel.

Ursachen der Verbrechen.

§ 1.

A. Die Ursachen der criminellen Bethätigung im Allgemeinen.

Literatur: Ferri, *Studi sulla criminalità in Francia dal 1826—1878, Annali di Statistica Ser. 2. Vol. 21,* 162 ff. — Derselbe, Das Verbrechen in seiner Abhängigkeit von dem jährlichen Temperaturwechsel, StRW. II 11.

I. Die Ursachen der criminellen Bethätigung lassen sich in drei Gruppen auflösen: in die anthropologischen, socialen und physischen. Jede dieser drei Ursachengruppen bringt, ihrem besonderen Charakter gemäss, eine ganz eigenartige Wirkung in der criminellen Bethätigung hervor.

II. Die anthropologischen oder individuellen Ursachen, die in dem Menschen als Individuum liegenden (unter denen die psychischen oder gar psychiatrischen von der Schule Lombroso's einseitig betont werden) bedingen eine grosse Regelmässigkeit in der criminellen Bethätigung. Die anthropologischen Qualitäten der Menschen sind sehr gleichförmig und wenig veränderlich. Das Geschlechtsverhältniss, der Altersaufbau, die Bildungsverhältnisse und Berufsgruppirung verschieben sich in einem Volke wenig und langsam; insofern sie nun Elemente der Criminalität sind, ist es nur ganz natürlich, dass auch diese sehr constant bleibt.

III. Aehnlich wirken die physischen (kosmischen) Ursachen, welche in dem Einflusse der äusseren Natur auf den Menschen bestehen. Im Grossen und Ganzen sind es wenige, einfache Veränderungen der Natur, gegeben durch die wechselnden Zeiten des Jahres, oder sich in ihren Wirkungen allüberall gleichbleibende Momente der geographischen Lage, als Klima und Bodenbeschaffenheit. Insofern nun diese Momente Wandlungen unterworfen sind, wie der Naturwechsel im Turnus des Jahres, bringen sie als Ursachen zwar eine, in kurzen Zeiträumen wechselnde, aber in der Wiederkehr derselben gleichbleibende criminelle Tendenz hervor, welche Gleichmässigkeit der Wirkung sich auch bei jenen Qualitäten der äusseren Natur zeigt, die nicht dem Wechsel unterworfen sind, als Lage, Bodenbeschaffenheit etc.

IV. Anders dagegen wirken die socialen Ursachen der criminellen Bethätigung. Nichts ist mehr der Veränderung unterworfen, als gerade die socialen Beziehungen der Menschen in der Gesellschaft, im Volke, und deshalb ist auch der Einfluss auf die Criminalität meist ein sehr wechselnder. Nur die socialen Beziehungen des Familienstandes, der Nation, Rasse u. s. f. sind in ihrer Vertheilung unter das Volk von grösserer, aber doch begrenzter Gleichmässigkeit und wirken darum überall und auch in langen Zeiträumen sehr constant. Dagegen sind alle übrigen socialen Momente, als z. B. die Zunahme, Verdichtung der Bevölkerung, die Aenderungen in der socialen Structur, politische Anschauungen und Umwälzungen, Zeiten grösseren oder geringeren Nahrungsspielraums etc. in ihrer Wirkung von grösster Veränderlichkeit. Es sind seltener plötzliche Erschütterungen des gesellschaftlichen Lebens, sondern meist Vorgänge längerer Dauer, grössere Evolutionen, deren Folgen und Wirkungen daher auch nur in grösseren Perioden ersichtlich werden; die socialen Ursachen sind somit entweder von acuter Wirkung, wie z. B. Kriege, deren erhebliche Modificationen der Criminalitätscurve ebenso rasch auftreten, als rasch verschwinden; oder sie sind, und zwar in überwiegendem Maasse, chronischer Natur, d. h. ihre Wirkungen werden nur in langen Perioden ersichtlich, innerhalb deren sich die Veränderung in der Criminalitätscurve vollzieht.

Weit entfernt, uns den starren, fatalistischen Theorien von dem „Budget der Schaffote" oder von der „criminellen Sättigung" anzuschliessen, erscheinen uns diese vielmehr als einseitig, wenn wir ihnen hier eine gesonderte Untersuchung der Natur der einzelnen Ursachen, (wenigstens der wichtigsten), und Ursachengruppen und somit auch der mit diesen correspondirenden Wirkungen entgegenstellen. Uebrigens lassen sich die Ursachen grossen Theils nicht völlig isoliren.

---

§ 2.

B. **Die individuellen Ursachen.** a) **Geschlecht.**

Literatur: Quetelet, *Physique sociale II*, 288 ff. — v. Oettingen, Moralstatistik, 3. Aufl. 522 ff. — Haushofer, Lehr- und Handbuch der Statistik, 2. Aufl. 465 f.

I. Das männliche Geschlecht hat eine grössere Hinneigung zur verbrecherischen Bethätigung, als das weibliche (etwa 5 mal mehr). Diese anthropologische Erscheinung ist allerdings auch mit auf sociale Ursachen zurückzuführen, nämlich darauf, dass das Weib in Folge seiner Lebensweise und Berufsstellung weniger Gelegenheit hat, Delicte zu begehen. Dass dies aber nicht ausschlaggebend sei, ersieht man daraus, dass selbst dort, wo factisch im socialen Leben bezüglich gewisser Gesellschaftsclassen der Unterschied von Mann und Weib fast aufgehört hat, wie in ausgesprochenen Industriebezirken, diese mindere Criminalität des Weibes dennoch besteht, nur ist sie da dem männlichen Geschlechte etwas näher gerückt, wie z. B. in England. Die Complexität der socialen Ursachen mit dem Geschlechtsfactor kann auch bewirken, dass sich das Verhältniss der Criminalität zwischen beiden Geschlechtern verschiebt; so nahm in Preussen in der von Starke beobachteten Periode die Criminalität des Weibes verhältnissmässig ab.[1] Das hängt in diesem Falle mit der Natur der Verbrechen zusammen, zu welchen Weiber vorwiegend tendiren, und welche in der letzten Zeit langsamer zugenommen haben, als die „männlichen Delicte“ (besonders die gewaltsamen), wenn man so sagen darf.

II. Dieser allgemeinen günstigen Erscheinung steht eine ungünstige entgegen; wird auch das Weib das erstemal schwerer zur Verbrecherin, so verbleibt es doch dann zäher im Verbrechen: die Tenacität ist eine grosse. Natürlich liegen hier wieder neben der weiblichen Natur sociale Ursachen zu Grunde, nämlich die gesellschaftlichen Anschauungen, welche einen Fehltritt des Weibes ungleich härter ahnden, wodurch dieses oft geradezu aus der Gesellschaft ausgestossen und dem Verbrechen in die Arme getrieben wird.

III. Die Stellung des Weibes in der Criminalität ist jedoch nur dann richtig zu erfassen, wenn man sein Verhältniss zu den verschiedenen Delictsgattungen specialisirt. Das Weib ist schwächer, durch seine Natur mehr zu hinterlistigen Wegen gezwungen, in social engere Verhältnisse eingegrenzt und steht in ungleich näherem Verhältnisse zum Kinde, als der Mann. So übertrifft bei einzelnen Verbrechen, als: Kindsmord, künstlichem Abortus, Kindesaussetzung, das weibliche Geschecht nicht selten das männliche an crimineller Intensität oder kommt

ihm wenigstens gleich. Bezüglich der gewaltsamen Delicte gegen Personen, sowie der gewaltthätigen Delicte überhaupt, steht das Weib begreiflicher Weise überall dem Manne sehr nach, noch mehr sind Sittlichkeitsverbrechen vorwiegend eine Domäne des männlichen Geschlechtes. Das Weib ist an Delicten gegen die Sitte minimal, an Delicten gegen Personen (abgesehen von den oben genannten Delicten) in grösserem Maasse nur insofern betheiligt, als eine leichte, schleichende Ausübung oder der enge gesellschaftliche Kreis des Weibes in Betracht kommt, so insbesondere beim Verwandtenmord und bei Verbrechen an Ehegatten, dann bei Vergiftungen, wo der Antheil des Weibes dem Manne gleichsteht. Bezüglich der Delicte aus Bosheit überwiegen die Weiber über ihren allgemeinen Durchschnitt, so bei Brandlegung, Meineid, Verleumdung, Vorschubleistung. Bei den Delicten gegen das Eigenthum betheiligt sich das Weib insbesondere an leicht zu effectuirenden Haus- und Felddiebstählen, Betrug und betrügerischem Bankerott.

Da, wie später zu zeigen sein wird, die criminelle Physiognomie der Völker eine verschiedene ist und insbesondere die gewaltsamen Verbrechen bei manchen ganz unverhältnissmässig hervortreten, so ergiebt sich daraus auch die differente Weiberbetheiligung innerhalb der einzelnen Völkerstämme.[2] Der individuelle Factor „Geschlecht“ muss endlich stets in complexer Wirkung mit dem gleichfalls anthropologischen Factor „Alter“ betrachtet werden.

---

[1] Starke, Verbrecher und Verbrechen in Preussen, 1854—1878, 208.

[2] Dies ist z. B. deutlich in Oesterreich zu sehen, wo die Weiberbetheiligung in den südlichen Provinzen, wo eben jene gewaltsamen Delicte überwiegen, viel schwächer ist, als in den nördlichen, in denen diese Delictarten verhältnissmässig zurücktreten.

---

§ 3.

b) **Alter.**

Literatur: Quetelet, a. a. O. 299 ff. — v. Oettingen, a. a. O. 509 ff. — Haushofer, a. a. O. 463 f.

I. Dass mit den einzelnen Altersstufen der Menschen auch eine ganz bestimmte Hinneigung nicht nur zur verbrecherischen Bethätigung überhaupt, sondern auch zu besonderen Arten des Verbrechens gegeben ist, lehren die Criminaltabellen zur Genüge. Diese individuelle Ursache wirkt mit ganz besonderer Kraft. Jedermann kennt die Schilderung Quetelet's von dem criminellen Hange der Altersclassen, und so sehr der individualistische Grundcharakter, sowie Einzelheiten

der berühmt gewordenen Schilderung anfechtbar sind, so liegt ihr doch im Allgemeinen unanfechtbares Ziffernmaterial zu Grunde.

II. Im Alter von 20—30 Jahren ist der Hang zur Criminalität am grössten und zwar hier wieder vorwiegend in der ersten Hälfte dieses Decenniums; die an das 30. angrenzenden Altersjahre, besonders bis zum 35., weniger bis zum 40. Jahre, zeigen noch sehr verwandten Charakter, während dann eine ziemlich starke Abnahme der Criminalität zu bemerken ist. In den jüngeren Altersgruppen, bis zum 20. Jahre, scheint ein stärkeres Hervortreten des weiblichen Geschlechts constatirt werden zu müssen, welches wohl mit der früher eintretenden Reife desselben zusammenhängt; auch in den höheren Altersclassen von 30—60 tritt wieder die Criminalität des weiblichen Geschlechts etwas stärker hervor.

III. In den jüngeren und mittleren Altersgruppen treten neben dem Diebstahl (dessen Auftreten jedoch mit wichtigen Unterschieden bezüglich der Art durch alle Altersclassen bemerkbar ist, und dessen Abart des Hausdiebstahls die jüngsten Altersclassen charakterisirt) noch besonders die Verbrechen aus Gewalthätigkeit und die gewaltsamen Unzuchtsfälle, als Folge des Erwachens und bewussten Fühlens der Kraft und der sinnlichen Triebe hervor. Beim weiblichen Geschlecht ist besonders das häufige Auftreten der Kindesmorde hier charakteristisch. In den späteren Jahren der Manneszeit tritt mehr die ruhige, kältere Durchführung der Verbrechen und die vorbedachte, complicirtere Durchführung in den Vordergrund, z. B. bei Gewinnsuchtsdelicten, Brandstiftungen, Betrug, Bankerott etc. Die Unzucht richtet sich schon in der Altersgruppe 30—40, weit häufiger gegen jüngere Personen statt gegen gleichalterige, und die Diebstähle treten etwas zurück. Endlich in den spätesten Lebensjahren sind die ohne Kraftanstrengung zu vollbringenden Gewinnsuchtsdelicte, wie Fälschungen, ferner leichter zu vollführende Delicte gegen das Leben und die Unzuchtsfälle gegen Kinder häufig.

IV. Nun wären allerdings wieder die complexen socialen Ursachen zu erwähnen, von denen jedoch nur zwei zur Sprache kommen sollen. Gewisse Altersclassen tragen den Stempel der Zeit, in welcher sie entstanden und aufwuchsen; und zwar sollen in stürmischen Zeiten geborene Generationen eine grössere Neigung zur Criminalität für ihr ganzes Leben behalten.[1] Das andere Moment ist die Erscheinung, dass die jüngeren Altersclassen und die ersten Lustren der mittleren, also kurz jene, welche von dem modernen Aufschwunge der Volksbildung am stärksten berührt worden sind, eine einigermaassen bessere Physiognomie in zunehmender Weise zeigen, dass also die Criminalität der in der ersten Lebenshälfte stehenden Personen

in der letzten Zeit im Grossen und Ganzen abzunehmen scheint. Dies führt aber auf den nächsten individuellen, allerdings nicht mehr biologischen Factor, den der Bildung über.

[1] So zeigen z. B. nach Wagner („Gesetzmässigkeit" 39, ff.) jene Classen, welche in die stürmischen Zeiten nach der Französischen Revolution bis zum Wiener Frieden zurückreichen, in den Jahren nach 1850 eine ganz entschieden ungünstige criminelle Physiognomie. Dasselbe bemerkt v. Oettingen (Moralstatistik, 516) bezüglich der correspondirenden Altersclassen 30—40 und 45—60 in den Jahren 1830 ff. und 1848 ff.

§ 4.

c) Bildung.

Literatur: Zusammengestellt bei v. Oettingen a. a. O. § 48.

I. Das Problem, welchen Einfluss eine der wichtigsten Errungenschaften unseres Jahrhunderts, die Ausbreitung der allgemeinen Bildung, auf die Criminalität der Völker ausübe, ist bis heute noch nicht gelöst. Ueberall, wo dessen Lösung versucht wurde, stehen sich die Ansichten diametral gegenüber; weder bezüglich der niederen, noch der höheren Bildung kann ein im Allgemeinen sittigender oder verderblicher Einfluss constatirt werden. Beide Wege, die man eingeschlagen hat, diese Frage zu lösen, sind resultatlos betreten worden; der erste ist der räumliche Vergleich der differenten Bildungs- und Criminalitätsverhältnisse einzelner Gebiete im selben Gemeinwesen, der andere die historische Entwickelung der Fortschritte der Bildung neben der Entwickelung der Criminalität im selben Gemeinwesen. So muss man die ohnehin nicht sehr wahrscheinlich klingende Behauptung, dass die Bildung die Criminalität fördere, ebenso ablehnen, als die schon mehr Anhänger findende, dass Bildung versittliche. Und in der That — wenn man, da eine empirische Isolirung dieses einen Bildungsfactors bisher nicht geglückt ist, den aprioristischen Weg einschlägt — ist es auch schwer einzusehen, inwiefern das blosse Moment der Bildung, d. i. die Aneignung elementarer oder höherer geistiger Fertigkeiten, einen sittlichen Einfluss üben soll; erst indem diese benützt werden, um den Gesichtskreis und die Beurtheilungskraft des Volkes betreffs der moralischen Qualität einer Bethätigung zu schärfen, könnte die Bildung sittlicher wirken; dies ist aber schon das Moment der Erziehung und nicht mehr das der Bildung. Ebenso ist es unmöglich *a priori* einzusehen, warum die Bildung verunsittlichen soll; sie kann wohl die Fähigkeiten der Indivi-

duen potenziren, das ist: die Modalitäten und Gelegenheiten, Verbrechen zu begehen, steigern, dies berührt aber den moralischen Kern des Individuums nicht.

II. Damit gelangen wir aber zu der bisher allein feststehenden Thatsache des Einflusses der Bildung auf bestimmte Verbrechen. Es dürfte wohl feststehen, dass die ganz ungebildeten Classen mehr zu rohen Vergewaltigungen, boshaften Sachdelicten, überhaupt entehrenden Verbrechen neigen, so zu Mord, Todtschlag, Kindesmord, Verwandtenmord, Vergiftung, Kirchenschändung, schwerer körperlicher Beschädigung; dann zu boshaftem Raub, Beschädigungen fremden Eigenthums, qualificirtem und gewaltsamem Diebstahl, Brandlegung und verbrecherischer Vorschubleistung. Die schwersten dieser persönlichen Delicte scheinen mit der Ausbreitung der Bildung zurückzugehen, aber es ist nicht ganz entschieden, ob nicht die Sittlichkeitsdelicte, besonders schwere, zunehmen, wie dies in Frankreich zu beobachten ist. Jedenfalls schärft die Bildung die Waffen zum Verbrechen, wie das bei Betrug, betrügerischem Bankerott und Falschmünzerei hervortritt. Bezüglich der übrigen Delicte ist es schwierig den Bildungsfactor zu isoliren, und muss die Lösung des ganzen Problems vorläufig überhaupt offen gelassen werden.

III. Das aber dürfte sich ergeben, dass der Bildungszweck nicht in seiner Isolirtheit als nur den geistigen Menschen betreffend aufgefasst werden darf, sondern auch die unleugbar vernachlässigte Hebung des sittlichen Menschen als Forderung ebenso hingestellt werden muss, wie aus anderen Gründen die Ausbildung des körperlichen, statt dass beide letzteren Seiten des Volkes, der Einen ersten gegenüber vernachlässigt werden; denn zum mindesten scheint der Einfluss der geistigen Bildung allein in ihrer Einwirkung auf die Volkssittlichkeit indifferent zu sein.

§ 5.

d) **Beruf.**

Literatur: Quetelet, a. a. O. 264 ff. — v. Oettingen, a. a. O. 499 ff. — Haushofer a. a. O. 41 J.

I. Um den Einfluss des Factors „Beruf“ auf die Criminalität zu erkennen, sind die gegenwärtigen Berufsgruppirungen in den Culturstaaten zu schwankend und aufgelöst. Seit dem Aufhören der früheren strengen Differencirung des Volkes in Berufsclassen fehlt das nothwendigste Requisit jeder Statistik, der feste Anhaltspunct zur Einreihung in bestimmte Classen. Andererseits aber ist auch die dennoch mögliche und bereits

bestehende Berufsstatistik noch zu wenig ausgebildet, um eine Grundlage für die Beziehung der Criminalität auf die Berufsgruppen zu bilden.

II. Es lässt sich also nicht sagen, dass gewisse Berufe auch einen ganz bestimmten Einfluss auf die Criminalität im Allgemeinen ausüben. Nur soviel dürfte feststehen, dass die Arbeiter der Industrie (weniger die Selbständigen bei Industrie und Handel) und Landwirthschaft, insbesondere die keinen ständigen Erwerb habenden Tagelöhner, und dann die Dienstboten zu den ganz besonders criminellen Classen gehören.[1]

III. Dagegen kann man wohl eine bestimmte Criminalität gewisser Berufe nach speciellen Richtungen für sich statuiren; nur darf da der gewiss als individuelle Ursache anzusehende Beruf nicht als isolirt wirkend, er muss vielmehr als von complexen, socialen Ursachen sehr beeinflusst gedacht werden. So neigen natürlich die Beamten ganz besonders zum Missbrauche der Amtsgewalt und Geschenkannahme in Amtssachen, aber die Verleitung zu diesen Verbrechen ist häufig bei Unternehmern und höheren Bediensteten in Gewerbe und Handel zu finden, welche eben öfter Gelegenheit zu diesen Delicten haben. Unter den liberalen Professionen (welche überhaupt bezüglich der Delicte gegen die Person sehr ungünstig, dagegen bezüglich jener gegen Sachen sehr günstig stehen) ragt besonders der Lehrerstand durch seine Hinneigung zu Sittlichkeitsdelicten hervor. Die Grundbesitzer und Pächter sind durch Tendenz zur öffentlichen Gewaltthätigkeit, schweren körperlichen Beschädigungen charakterisirt, während bei den Industriellen und Kaufleuten Betrug, Veruntreuung, Fälschung von Creditpapieren häufiger sind. Die Arbeiter neigen neben Diebstahl — der übrigens bei seiner gewichtigen Stellung innerhalb des Verbrechens nicht nur als hier hervorragend angenommen werden darf — und öffentlicher Gewaltthätigkeit, sowie rohen Attentaten auf Personen, dann Gewinnsuchtsdelicten überhaupt, auch zu Majestätsbeleidigungen und Delicten aus Bosheit. Diese sind jedoch am zahlreichsten bei den überall als „ohne“ oder „mit unbestimmtem Beruf“ bezeichneten Proletarierclassen, bei welchen Religionsstörungen, Brandlegungen, Raubfälle häufig sind. Dass unter den weiblichen Dienstboten der Kindesmord überhaupt (4/5—9/10 aller Fälle), ebenso wie auch Kindesaussetzungen eine grosse Rolle spielen, ist bekannt; unter den Frauen der besseren Stände tritt an deren Stelle der künstliche Abortus.[2]

IV. Etwas allgemeiner kann man den Einfluss des Berufes erfassen, wenn man die Criminalität von Stadt und Land sondert. Es kann gesagt werden, dass die Criminalität des Landes niedriger steht als jene der Städte, was also im Grossen

und Ganzen mit der Hauptscheidung in Agricultur- und Industrie-Bevölkerung zusammen fallen wird. Ferner hat jede der beiden Hauptgruppen der Bevölkerung Hang zu besonderen Verbrechen. Auf dem Lande begegnet man ungleich häufiger Brandlegungen,[3] gewaltsamen Mordthaten, (besonders auch an Verwandten), Kindesmorden;[4] dagegen in Städten bezw. Industrie-Bezirken besonders Abortus,[5] dann Sittlichkeits-Attentaten gegen Kinder.[6] Diebstahl steht sowohl auf dem Lande wie in der Stadt an der Spitze.

V. Auch wäre es vom höchsten Interesse die sociale Gruppirung nach Maassgabe der Vermögensverhältnisse mit der Criminalität zu vergleichen, doch stösst man da eben nur auf noch grössere statistisch-methodische Schwierigkeiten. Die bisherigen Erhebungen in dieser Richtung (Oesterreich, Italien) haben wenig Werth und noch gar kein greifbares Resultat geliefert.

---

[1] So entfielen z. B. Criminelle in Oesterreich im Jahre 1883 auf je 1000 Bewohner der betreffenden Berufsclasse bei Dienstboten 3,85, Arbeitern der Industrie 3,72, Arbeitern der Landwirthschaft 2,60, bei selbständigen Industriellen und Handeltreibenden 2,17, Grundbesitzern und Pächtern 1,41, höheren Bediensteten im Handel und Gewerbe 1,59, in der Landwirthschaft, 1,07, während die Rentner und Angehörigen liberaler Professionen meist unter diesem letzten Satze standen. (Statistische Monatsschrift 1887, 185).

[2] Es waren z. B. in Frankreich unter den Kindesmörderinnen 52, unter den Abortirenden 29 % *„illettrées“*.

[3] Zu 54 % Landbauer.

[4] Zu 75 % auf dem Lande; davon entfallen auf Landbauer 50 %, auf Dienerinnen überhaupt 20 %.

[5] 60 % derselben in den Städten; 29 % entfallen auf die industrielle, 24 % auf die agricole und 18 % auf die liberalen Professionen angehörige Bevölkerung, letztere zumeist in Städten.

[6] 34 % entfallen auf die Industriellen, deren Antheil an der Bevölkerung 26 % ist. Auf dem Lande tritt dagegen bekanntlich mehr die Unzucht gegen Erwachsene hervor. — Alle diese Beispiele sind dem *„Compte rendu“* 1880 entnommen und beziehen sich auf Frankreichs Gegenwart.

---

§ 6.

C. **Die socialen Ursachen.** a) **Im Allgemeinen.**

I. Die socialen Ursachen haben mannigfaltigere Wirkungen als die anthropologischen oder individuellen, indem noch das Moment der Veränderung hinzutritt. Sie sind nämlich dreifacher Art:

1. Sociale Momente constanter Natur und deshalb auch in ihrer Wirkung constant; sie ähneln dadurch den anthropologischen Ursachen. Zu ihnen gehören die Verhältnisse der

Gruppenbildung, der Zusammengehörigkeit der Menschen: als Familienstand, Legitimität, Ansässigkeit, Nationalität, Rasse.

2. Sociale Momente veränderlicher Natur und daher Schwankungen in der Verbrechenscurve hervorrufend. Diese sind wieder zweierlei Art:

a) erstens solche, welche in Folge zeitlichen Auftretens Schwankungen plötzlicher Art in der Verbrechenscurve hervorrufen, somit acuter Natur sind;

b) zweitens solche, welche sich in grösseren Perioden vollziehen, chronische, die den Volkscharakter dauernd beinflussen, umgestalten, während ihn die ersteren nur erschüttern. Bei den ersteren folgt auf die Erschütterung eine Rückkehr zum Normalen, bei den zweiten liegt eine Veränderung des Normalen selbst vor.

II. Es soll nun im folgenden Paragraphen von den sub 1 erwähnten Ursachen kurz gesprochen, und dann im § 8 auf die sub 2 a. erwähnten eingegangen werden. Aus den sub 1 erwähnten soll jedoch das Moment der Nationalität besonders hervorgehoben werden, welches sich isolirt nicht darstellen lässt und nur durch das Licht einer ganzen Reihe complexer Ursachen hervortritt; deshalb soll diesem Momente der Nationalität das ganze Capitel 2 gewidmet sein. Das Capitel 3 wird sich dann mit den sub 2 b. aufgezählten Ursachen befassen, deren Wirkung als Frage der Zu- oder Abnahme der Verbrechen gegenwärtig das Hauptproblem der Criminalstatistik bildet.

---

§ 7.

Sociale Ursachen constanter Natur. — b) Civilstand.

Literatur: v. Mayr, Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben 339. — v. Oettingen a. a. O. 524 f.

I. Ueber den Einfluss des Civilstandes sind die Acten so ziemlich geschlossen. Die sociale Zusammengehörigkeit in der Ehe ist ein Schutzmittel gegen das Delict;[1] ja ein jedes sociale Band ist ein solches Hemmmittel, insbesondere auch der Verband der Sesshaftigkeit, wogegen die grösste Verbrechensintensität bei der Wanderbevölkerung, bei den irgendwo Nichtzuständigen und Nichtgebürtigen, vorkommt. Die Ursache hierfür liegt in dem ethischen Halt, den das Individuum in der Vereinigung der Ehe, der Gemeinde u. s. w. findet.

II. Was die Criminalität in der Ehe anbelangt, so ist allerdings nicht zu vergessen, dass in den jüngeren Altersclassen, welche meist mit noch ledigen Personen besetzt sind, der Hang zum Verbrechen am grössten ist, und ferner, dass

gerade in den verbrecherischen Classen die Ehe vielleicht nicht so häufig eintritt, sondern vielfach durch die gemeinsame Haushaltung, welche an sittigender Kraft nicht der Ehe gleichgestellt werden kann, ersetzt wird. Allerdings ist zu bemerken, dass die allgemeine Erscheinung der geringeren Criminalität der Verheiratheten bei gewissen Verbrechen ihre Giltigkeit verliert, so ist z. B. nach der Französischen officiellen Criminalstatistik die Betheiligung der Verheiratheten bei betrügerischem Bankerott, Brandlegung, und den gewaltsamen Verbrechen grösser als diejenige der Ledigen. Auch sonst zeigen sich charakteristische Unterschiede; so finden sich z. B. bei den Verheiratheten Unzuchtsverbrechen an Minderjährigen viel häufiger als an Erwachsenen, umgekehrt wie bei den Ledigen, und werden Giftmorde, Fruchtabtreibungen relativ häufiger von Verheiratheten begangen, während Kindesmorde wieder öfter von Ledigen.[2]

III. Die Criminalität der unehelich Geborenen gegenüber den legitimen Kindern ist bei allen Völkern eine hervorstechende.[3]

---

[1] In Oesterreich begingen im Jahre 1883 von je 100 der Ledigen, Verheiratheten, Verwittweten Verbrechen (Statistische Monatsschrift 1887, 182):

	männlich	weiblich	zusammen
Ledige	4,79	0,79	2,84
Verheirathete	2,68	0,44	1,56
Verwittwete	1,95	0,44	0,83

[2] Frankreich 1874—1878. (Ferri, StRW. II.)

	Antheil der Ledigen	Antheil der Verheiratheten
bei Fruchtabtreibung	35,9	47,6
Kindsmord	71,0	17,1
Nothzucht an Erwachsenen	61,0	36,9
Nothzucht an Kindern	41,5	45,9

[3] In Oesterreich betragen die Unehelichen unter den Gefangenen und unter den Geborenen gleichmässig 14—15%; dabei ist aber die grosse Sterblichkeit der Kinder überhaupt und der Unehelichen insbesondere in Betracht zu ziehen, um für den Antheil der Unehelichen in der Bevölkerung ein Urtheil zu gewinnen. Genauere Daten fehlen überall, da bei den Volkszählungen die Legitimität nicht erhoben wird.

---

§ 8.

Sociale Ursachen acuter Natur. — c) Krieg. Theuerung.

Literatur: v. Oettingen a. a. O. 47 ff. und 486 ff. — v. Mayr a. a. O. 344 ff. — Haushofer a. a. O. 470.

I. Unter den acuten socialen Ursachen mögen wieder zwei hervorgehoben werden, welche allgemeinere Bedeutung besitzen: die Kriege bezw. die unruhigen politischen Zeiten, also äussere

oder innere Erschütterungen und dann die Theuerungs- bezw. Noth- oder Krisenzeiten.

Es kann wohl als allgemein beobachtete Thatsache gelten, dass während eines Krieges die criminelle Bethätigung in einem Volke sinkt. Nun kann diese Erscheinung wohl auch auf äusserliche Umstände zurückgeführt werden, so darauf, dass ein grosser Theil der criminalfähigen Bevölkerung während dieser Zeit das Land verlässt und dass während der Kriegswirren die Repression fast immer im Lande des Siegers und noch mehr des Besiegten etwas schwächer gehandhabt wird.[1] Aber es wäre falsch, in diesem Umstande die allgemeine Erklärung zu suchen, sowie auch auf das ersterwähnte Moment das Hauptgewicht zu verlegen, da ja auch die Criminalität der Weiber und der jüngeren Altersclassen nachlässt. Es ist wichtig, beide erwähnte Momente nicht nur nebeneinander zu beachten, sondern auch das dritte hervorzuheben, auf welches besonders die Deutschen Criminalstatistiker nach den Erfahrungen des Deutsch-Französischen Krieges Gewicht legen, d. i. auf das mächtige Wirken des Gemeingeistes, welcher Angesichts eines grossen patriotischen Zieles nur geringer die Neigung zu crimineller Bethätigung aufkommen lässt. Nur ist dazu eben erforderlich, dass der Kampf wirklich als eine nationale Sache aufgefasst werde und nicht ein Cabinetskrieg sei. Allerdings neigt sich die Ansicht allgemein dahin, dass bei jedem Kriege eine gewisse Verrohung der Sitten eintrete, welche dann nach Beendigung desselben noch eine Zeit lang in ihren Folgen auf die Criminalität nachwirke.

Innere Umwälzungen wirken nicht so ersichtlich. Zwar ist zu bemerken gewesen, dass die Criminalität herabgeht,[2] aber gerade hier ist die mangelnde Repression in so hohem Grade in Betracht zu ziehen, dass es kaum zu sagen ist, was man auf deren Rechnung zu setzen habe.

II. Weit einschneidender ist die Wirkung von Krisenjahren. Es ist eine längst beobachtete Thatsache, dass die Preise der Lebensmittel auf eine ganze Reihe socialer, besonders demographischer Erscheinungen von Einfluss sind, und darum auch gar nicht zu verwundern, wenn dies bei den criminellen gleichfalls der Fall ist. Diese zeigen eine Art Wellenbewegung, je nach der Curve der Lebensmittelpreise. So sind z. B. in den Jahren 1847—1855 und 1865—1867 in Preussen, dann 1846, 1853—1854, 1861—1862, 1867—1868 in Frankreich ganz entschiedene Steigerungen der Criminalität zu bemerken, welche auf die höheren Lebensmittelpreise zurückzuführen sind.

Am deutlichsten zeigen sich die Folgen der Theuerung auf dem Lande, während, wenn man städtische und besonders grossstädtische Verhältnisse isolirt, eine Einwirkung auf diese

oft kaum zu merken ist. Dagegen werden diese wieder viel mehr von den Folgen der politischen Krisen beeinflusst, als das Land. Dabei entspricht es ganz dem zähen Charakter und den schwerer zu beeinflussenden Verhältnissen der Landbevölkerung, dass die Folgen politischer, sowie ökonomischer Krisen, wenn sie sich einmal eingestellt haben, auf dem Lande viel nachhaltiger wirken als in den Städten.

---

[1] Die Französischen Criminalstatistiker erklären das Zurückgehen der Criminalität in ihrem Lande während des Krieges von 1870/71 fasst ausschliesslich aus diesem Umstande und mögen wohl für die ganz specifischen Verhältnisse Frankreichs in dieser Zeit Recht haben.

[2] So in Frankreich gelegentlich der Juli-Revolution, dann im Jahre 1847.

---

§ 9.

D. Die physikalischen Ursachen.

Literatur: Quetelet a. a. O. 266 ff. — Ferri, Das Verbrechen in seiner Abhängigkeit von dem jährlichen Temperaturwechsel. StRW. II. 11 ff. — Tarde, *Criminalité comparative* 152 ff. — v. Oettingen a. a. O. 488 ff. — Haushofer a. a. O. 467 und 460.

I. Die physikalischen Ursachen, von Ferri neuerdings „kosmische“ benannt, umfassen die Bodengestaltung, das Klima, Abwechselung von Tag und Nacht, Jahreszeiten, Witterungsverhältnisse, Temperaturschwankungen in grösseren Jahresreihen[1] u. a. m. Auf Quetelet führt die auch von Garofalo (in der Criminalogia) und von Ferri aufgenommene Behauptung zurück, dass in den südlichen Gegenden die Blutsverbrechen häufiger sind als in den kälteren. Nun scheint diese Behauptung auf den ersten Blick sehr wahrscheinlich, wenn man die Verhältnisse in Italien, Corsica und Spanien betrachtet. Doch liegen die Verhältnisse durchaus nicht so, wenn man die Bewegung der Criminalität innerhalb der einzelnen Staaten, mit Rücksicht auf die Richtung von Süden nach Norden verfolgt. Deshalb ist auch das eben ausgesprochene sogenannte „Gesetz“ wohl noch nicht als erwiesen anzunehmen. Der Erklärungsgrund für die beobachtete Erscheinung dürfte vielmehr darin liegen, dass, wie wir schon oben ausführten, in uncultivirten Ländern die gewaltsamen Delicte überwiegen und gerade die genannten südlichen Völker zu den uncultivirten gehören, und überdies auch die in den südlichen Gebieten weit ausgebreiteten Gebirge meist eine uncultivirte Bevölkerung enthalten.

II. Ferri untersucht den Zusammenhang von Kälte und Wärme mit Delicten gegen Sache und Personen im zeitlichen Verlaufe; das ist dieselbe Erscheinung wie

die eben erwähnte, nur in der zeitlichen statt in der räumlichen Kategorie beobachtet. Hier ist allerdings der Einwand zu machen, dass es sich wohl nicht um den Einfluss der Kälte als um ein kosmisches Moment handeln kann, denn die Kälte wirkt hier durch die Verstärkung der Intensität des Wärmebedürfnisses bei steigender Erschwerung der Befriedigung desselben als socialer Factor. Dagegen soll der Einfluss der Wärme deutlich ersichtlich sein.[2] Uns scheint, dass die Ausführungen Ferri's oft von der Sache abschweifen, und nur auf vereinzelte, nämlich die Unzuchtsverbrechen, Bezug haben, bei denen allerdings ein Einfluss bemerkbar ist. Im Allgemeinen ist die Frage noch nicht spruchreif.

---

[1] Dagegen wohl nicht, wie Ferri a. a. O. weiter angiebt, Rasse, Fruchtbarkeit des Bodens u. s. f.

[2] Vgl. die Curve in Ferri's cit. Arbeit.

II. Capitel.

Charakterisirung einiger Nationen bezüglich der verbrecherischen Bethätigung.

§ 10.

Allgemeines.

I. Im ersten Capitel war es nur möglich einige der Ursachen der Delicte besonders in ihren Wirkungen zu verfolgen, wobei das Hauptgewicht auf die anthropologischen Ursachen gelegt worden ist. Die verschiedene complexe Wirkung dieser Ursachen in exacter Weise zu verfolgen, geht mit den vorhandenen Mitteln der Criminalstatistik noch nicht an. Dagegen ist es wohl möglich, von den complexen Wirkungen aller dieser Ursachen auszugehen, wie sie sich in den Organismen verschiedener Völker finden, und so zu einer Gesammtcharakterisirung der letzteren zu gelangen, wobei gewisse Ursachen immerhin in besonderer Bedeutung hervortreten können. Eine solche Schilderung muss sich immer darauf beschränken, je ein Volk für sich zu charakterisiren, ohne auf einen exacten Vergleich zwischen verschiedenen Völkern einzugehen.

II. Dass ein exacter Vergleich unmöglich ist, wurde bereits im ersten Buche (S. 73 f.) ausgeführt. Allerdings ist damit nicht gesagt, dass auf diese Weise jede Parallele zwischen mehreren Völkern ganz abzuweisen sei, wie es eine hyper-

kritische Richtung[1] etwa meinen könnte. Können wir auch nicht die Criminalität von Völkern als je ein Ganzes oder einzelne Delicte bei verschiedenen Völkern nach ihrer criminellen Quantität exact und unmittelbar an einander messen, so können wir doch die relative Intensität der verschiedenen Verbrechensarten bei einzelnen Völkern verfolgen, die criminelle Qualität der letzteren durch Vermittelung einiger wichtigen Symptome ziemlich genau erfassen, und selbst in gewissen Fällen, in denen die gesammten, die Vergleichung hindernden äusseren Umstände vor der Uebermacht der Thatsachen zurücktreten, auf die absolute Quantität der verbrecherischen Bethätigung der einzelnen Völker im Vergleiche zu einander einen Schluss ziehen.

---

[1] Würzburger in Conrad's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 14, N. Flg.

---

§ 11.

Frankreich.

Quelle: *Compte rendu de la justice criminelle 1880.*

Literatur: *Ferri, Sulla criminalità in Francia etc.* — *Tarde, Criminalité comparative, Bourdet, De la criminalité en France et en Italie.* — Vgl. auch die Nachweisung in Buch I, Abschnitt 3 § 6.

I. In Frankreich stehen sich heute die Verbrechen gegen die Person, einschliesslich derjenigen gegen die öffentliche Ordnung einerseits und die Verbrechen gegen das Eigenthum andererseits, beide Gruppen je als Ganzes genommen, ziemlich nahe;[1] ein hervorstechendes Kennzeichen ist unleugbar die grosse Verbreitung der Sittlichkeitsverbrechen. Die allgemeine Gleichstellung von Verbrechen gegen Personen und Eigenthum ist der Abnahme der Eigenthumsdelicte gegenüber der geringen Veränderung in den Personendelicten zuzuschreiben, beruht also auf einer Annäherung der ersten Curve an die zweite.

II. Bezüglich der örtlichen Vertheilung über das Land, respective seine Departements,[2] ergiebt sich zu Gunsten der Mitte des Landes eine eigenthümliche Configuration.[3] Corsica muss ganz besonders charakterisirt werden. Gegenüber den übrigen Departements steht es an erster Stelle bezüglich der Morde, ganz oder beinahe am Ende der Reihe bei den Eigenthumsdelicten; doch nehmen mit der Zeit die Morde ab. Die Vendetta weicht der Civilisation. Eine ähnliche Verschiedenheit zeigt die Insel bezüglich der häufigen Unzuchtsverbrechen

gegen Erwachsene einerseits und der ungleich seltenen Delicte gegen Minderjährige andererseits. Natürlich nimmt Corsica bei seiner hohen Criminalitätsziffer einen trübenden Einfluss auf die Zahlen für ganz Frankreich.

Das Departement der Seine behauptet mit seiner ausnahmsweise hohen Verbrechensziffer eine ganz besondere Stellung unter den Departements. In der Periode 1825—1880 steht es bezüglich aller Eigenthumsdelicte (mit Ausnahme von Brandstiftung und Kirchenraub) entweder an erster oder gleich nachfolgender Stelle in der Reihe, ebenso wie bezüglich der Unsittlichkeit gegen Kinder. Gegen den Anfang der Periode haben sich die Verbrechen gegen das Eigenthum um die Hälfte vermindert, die Verbrechen gegen die Person verdreifacht; die gesammte Criminalität in Paris hat sich in den letzten 40 Jahren verdoppelt, während sie in den übrigen Städten um circa ein Viertel stieg und auf dem Lande um etwa ein Drittel fiel.

---

[1] Es giebt nur vereinzelte gebirgige und arme Departements, in denen die Eigenthumsverbrechen geringer oder gleich den Personendelicten sind, in allen übrigen sind sie zahlreicher, und zwar nähern sich mehr die Ziffern der Anklagen, wogegen die Ziffern der Angeklagten mehr differiren.

[2] Vgl. hiezu die sehr instructiven Kartogramme und Diagramme des cit. *Compte rendu.*

[3] Die criminellsten Departements bilden einen im Allgemeinen zusammenhängenden Complex, der den ganzen Norden des Staates von Osten bis Westen umfasst, sich dann gegen Süden zu fortsetzt und durch einen schmalen, durch die Departements Tarn und Hérault gebildeten Streifen mit dem den Südosten des Landes bildenden Complex von Departements zusammenhängt. Die Mitte des Landes (mit Ausnahme der Departements Puy de Dôme und Rhône) ist dagegen als die günstigste Gegend zu bezeichnen, ebenso wie einige ganz vereinzelte äusserste Grenzdepartements im Norden, Nordwesten, Westen, Südwesten und Süden. Diese Vertheilung gilt im Allgemeinen sowohl für die Verbrechen gegen die Person, als auch gegen das Eigenthum. Am ungünstigsten in lezterer Beziehung sind die Departements Seine, Seine-Inférieure nebst Umgebung, Rhône und Bouche du Rhône, Haute Garonne, Gironde und die nördliche Bretagne; meist Departements mit grossen Städten. Die Delicte gegen die Person sind, abgesehen von den eben genannten Departements, noch zahlreich in Puy de Dôme, der südlichen Bretagne nebst den angrenzenden Departements. Die Sittlichkeitsverbrechen sind geographisch ganz anders vertheilt, je nachdem sie gegen Erwachsene oder gegen Minderjährige gerichtet sind, wie denn damit auch ganz verschieden zu qualificirende Delicte gegeben sind. Bezüglich der Sittlichkeitsdelicte gegen Kinder kommen besonders die erwähnten, grosse Städte, Centren der Industrie und des Handels umschliessenden Departements in Betracht; bezüglich jener gegen Erwachsene vornehmlich die Insel Corsica, die Alpendepartements, die Bretagne, woraus wohl die ganz differente Motivation dieser Delicte erhellt. Speciell die **Morde** sind am zahlreichsten in Corsica, den südlichen Gebirgsdepartements der Alpen und Pyrenäen: Pyrenées Orientales, La Lozère, Ardèche, Bouche du Rhône. Die am häufigsten verwendete Waffe ist das Messer, diesem folgt in grossem Abstande das Gewehr und in noch grösserem die Pistole; in Corsica dagegen stehen Gewehr und Pistole ganz gleichmässig obenan, ebenso stark vertreten wie das Messer. Der Kindsmord ist ganz besonders häufig im Norden und Nordosten, in den

culturell vernachlässigten Departements der Bretagne und Umgebung, dann in Creuse, wo die männliche Bevölkerung ihre Beschäftigung auswärts sucht und lange Zeit von der Heimath abwesend ist; endlich natürlich in den Departements der Umgebung der Hauptstadt.

---

§ 12.

Italien.

Quelle: *Movimento della delinquenza 1873—1883,* Roma 1886. — Literatur: Bourdet, a. a. O., Morpurgo, Die Statistik und die Socialwissenschaften, 539 ff. Ferner die in Buch I Abschn. 3 § 6 cit. Werke von Ferri, Pavia, Lucchini, Soldau, Barzilai u. s. f.

I. Die Gesammtcharakteristik Italiens in crimineller Beziehung ergiebt von Allem zwei bezeichnende Thatsachen. Erstlich eine, nicht nur absolut, sondern auch gegenüber den anderen Staaten hohe Criminalität, wenn auch für diese nach allem bisher Gesagten eine exacte Messung nicht gegeben werden kann. Zweitens eine specifische Vertheilung der Verbrechensgattungen, indem gegenüber den sich ungefähr gleichstehenden Delicten gegen das Eigenthum und die Personen die dritte Gruppe, d. i. jene gegen die öffentliche Ordnung im weiteren Sinne verhältnissmässig stark hervortritt. Die Delicte gegen die Person sind jedoch ganz anders zusammengesetzt als in Frankreich; dort sind die Sittlichkeitsverbrechen der (in qualitativer Beziehung) gestaltende Factor dieser Gruppe, hier diejenigen gegen das Leben der Personen, und zwar vornehmlich der Todtschlag.[1]

II. Bezüglich der geographischen Vertheilung ist der entschieden criminellere Süden sammt Sardinien gegen den minder criminellen Norden hervorzuheben. An erster Stelle stehen die Provinzen Livorno, Rom, Neapel, Avelino und Campobasso aus der Mitte, dann die Provinzen der Südspitze des Festlandes, das nördliche Sardinien und ganz vereinzelt im Norden Treviso.[2]

So wie bei Frankreich resp. Corsica die Morde aus Vendetta, so sind auch in Italien bezüglich dieses Delictes Volksgebräuche zu nennen, welche diese einheitliche Gattung von Verbrechen gegen das Leben nach den verschiedenen Gesichtspuncten der Motivirung differenziren. In Sardinien herrscht ebenso wie in Corsica die Vendetta, und auch die „Maffia“ Siciliens kann als ursprüngliche Veranlassung dieser Verbrechen angesehen werden (wenn sie auch in der Folge oft zur Fortsetzung derselben That führt). Dagegen sind die Verbrechen gegen das Leben im ganzen Süden, besonders in Calabrien aus der Ursache der „Camorra“ auf die Noth zurückzuführen und besitzen das Motiv der Leidenschaftlichkeit nur als secundäres.

Die Südspitze des Landes ragt auch bezüglich der Sittlichkeitsverbrechen ganz besonders hervor. Die Hauptstadt nimmt lange nicht eine so besondere Stellung ein wie in Frankreich; sie steht zwar besonders bezüglich der Eigenthumsdelicte weit voran, aber nirgends an erster Stelle.

---

[1] Dementsprechend ist das gebräuchlichste Instrument hierbei auch die *„arma da taglio o punta non insidiosa“*.

[2] Nur wird diese Vertheilung auf verschiedene Weise durch die verschiedenen Delictsarten hervorgerufen. Bezüglich der Eigenthumsverbrechen steht Treviso an erster Stelle, und kommt überhaupt der Norden, insbesondere der Nordosten des Landes (während die Piemontesen, mit Ausnahme der Grenzbezirke, sehr günstig dastehen) neben den soeben genannten für die allgemeine Criminalität ausschlaggebenden Provinzen der Mitte und des Südens (in der Reihenfolge: Treviso, Rom, Sasari) in Betracht. Dagegen ist der Norden, mit Ausnahme der westlichen Grenzprovinzen und Treviso's, sehr günstig bezüglich der Häufigkeit der Delicte gegen das Leben gestellt; hier steht an der Spitze Girgenti und die ganze westliche Hälfte von Sicilien, dann Avellino und Campobasso, die Südspitze des Festlandes, Nordsardinien und Rom. Ueberhaupt heben sich von dem freibleibenden Norden die gesammte Mitte (bis auf Siena) und der Süden als eigentliches Gebiet dieser Delictsgattungen unvortheilhaft ab.

---

§ 13.

Das Deutsche Reich.

Quellen: Statistik des Deutschen Reiches N. Flg. 8, 13, 18, 23. Bd. (Criminalstatistik 1882—85). — Beitrag zur Statistik des K. Bayern, Heft XIV, XIX, bearbeitet von v. Mayr. — Zeitschrift des K. Sächs. statistischen Bureau, Jhrg. XXV, Heft 1 und 2 S. 49 ff. bearbeitet von Böhmert.

Literatur: Starke a. a. O. — v. Valentini, Das Verbrecherthum im Preussischen Staate. — Schrader, Das Verbrecherthum in Hamburg. — v. Oettingen a. a. O. 493 ff.

Da die Deutsche Reichsstrafstatistik noch nicht genügend bearbeitet ist, kann bezüglich des Deutschen Reiches nur auf einige Staaten, und zwar beispielsweise Preussen, Bayern und Sachsen[1] verwiesen werden, für welche bereits Specialarbeiten, allerdings nicht in der wünschenswerthen Vollständigkeit, vorliegen.

I. In Preussen bilden in den letzten Jahren die Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum bezw. aus Gewinnsucht ungefähr die Hälfte aller, obgleich es nicht möglich ist, eine genaue Ziffer hiefür anzugeben; auf den Diebstahl allein entfallen ca. 38 pCt. Die andere Hälfte wird zum weitaus

grösseren Theile durch die Delicte gegen die Person ausgefüllt, wobei diejenigen gegen die Sittlichkeit (mit 15 pCt.) ziemlich schwach vertreten sind. Die Delicte gegen die öffentliche Ordnung sind immerhin nicht gering zu nennen. Was die Unterschiede der einzelnen Landestheile anbelangt, so lässt sich zunächst bezüglich der Quantität der Delicte sagen, dass am ungünstigsten die Mitte und die östlichen Provinzen, (Preussen, Schlesien, Posen und Brandenburg), am günstigsten Holstein und Hannover, dann die übrigen Provinzen in der Mitte stehen.[2]

II. Von den Bayerischen Provinzen zeichnet sich besonders Oberbayern durch seine Diebstahlsquote, Niederbayern durch seine Quote von Angriffen gegen die Person, Schwaben durch seine Betrugsziffer, die Oberpfalz durch ihre Ziffer der Widersetzlichkeiten gegen die öffentliche Gewalt und die Rheinpfalz durch ihre Unsittlichkeitsdelicte aus.

III. In Sachsen waren noch zu Beginn der siebenziger Jahre die Diebstähle (nebst Unterschlagungen) ganz bedeutend im Ueberwiegen (ca. ²/₃) begriffen, haben sich jedoch im Verlaufe des achten Decenniums bis auf weniger als die Hälfte herabgemindert; gegenüber Preussen sind die Eigenthumsdelicte, die Delicte gegen die öffentliche Ordnung und gegen die Sittlichkeit etwas stärker, diejenigen gegen die Person und die sonstigen Delicte etwas schwächer vertreten.

IV. Die neuesten Daten der Reichscriminalstatistik bestätigen deutlich das bisher Gesagte. Nach denselben sind die Delicte gegen die Person am häufigsten in der Pfalz, Ober- und Niederbayern, Oppeln und Posen, selten im Norden und Nordwesten. Dagegen sind die Diebstähle besonders im Osten Preussens, einem Theil von Thüringen und Sachsen, Berlin und Bremen zahlreich, im Nordwesten und Westen des Reiches seltener. In denselben Gegenden ist auch das hauptsächlichste Gebiet der Hehlerei, während für die Betrugsdelicte vornehmlich einige Kreise von Baden, Württemberg, Oberbayern, Schwaben, einzelne Theile Thüringens sowie die grossen Städte in Betracht kommen, und der Nordosten von Preussen hiervon ziemlich frei ist.

---

[1] Für Baden vgl. Gfk. XX 43 f. und in dem Handbuch „Das Grossherzogthum Baden" (1885) 617 ff.

[2] v. Valentini bemerkt, dass der culturell niedrig stehende arme Osten des Landes vorwiegend durch Gewinnsuchts- und Gewohnheitsdelicte, der civilisirtere Westen besonders durch Delicte aus Leidenschaften und solchen sich charakterisiren lässt, die von der jeweiligen Signatur des Zeitgeistes abhängen; auch Starke macht die Bemerkung, dass, je weniger entwickelt die Cultur und der Geschäftsverkehr eines Landes sind, desto zahlreicher die Diebstähle und besonders rohen Verbrechen auftreten, bei relativ schwachem Betruge, während dies in den westlichen Provinzen umgekehrt der Fall ist.

III. Capitel.

Die Bewegung der Criminalität.

§ 14.

Zu- und Abnahme der Criminalität im Allgemeinen.

I. Die Zu- und Abnahme der criminellen Bethätigung der Völker zu beobachten und in ihren Ursachen zu untersuchen, ist ein Problem der höchsten Bedeutung, welches gerade jetzt lebhaftes Interesse hervorruft. Es liegen für Oesterreich und Frankreich Materialen aus mehr als fünf, für Preussen aus drei Jahrzehnten vor und bilden einen breiten Untergrund für eine exacte Forschung. Ohne weitere Rücksicht auf die Dogmen von der „naturgesetzlichen Nothwendigkeit" und „Gesetzmässigkeit", von der „criminellen Sättigung" der Verbrechen etc. werden die Schwankungen in der Criminalität zum Gegenstande des eifrigsten Studiums gemacht, an welchen nicht zum Geringsten auch Jene theilnehmen, denen eine solche Untersuchung aus Gründen principieller Anschauung eigentlich fremd sein sollte. Die Schwankungen in der criminellen Bethätigung werden allgemein als eine Zunahme aufgefasst, und die Meinungen weichen eigentlich nur über das grössere oder geringere Maass derselben ab. Die Stimmen, welche der entgegen gesetzten Meinung Ausdruck geben, sind ganz vereinzelt.[1] — Unter den Schwankungen in der Criminalität, welche sich ganz vorwiegend als Ergebniss der socialen Ursachen in ihrem chronischen Wirken (s. o. § 6) herausstellen, ist ein Zweifaches enthalten, die qualitative und die quantitative Veränderung der criminellen Bethätigung.

II. Die qualitative Veränderung wird im Allgemeinen fast gar nie selbsständig, und auch überhaupt nur selten zum Gegenstande der Untersuchung gemacht. Unter derselben sind zu verstehen alle Momente, welche auf den Wechsel in der Art und Schwere der criminellen Bethätigung ohne Rücksicht auf deren Häufigkeit von Einfluss sind; somit

a) die Charakterisirung der Delicte als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen und das relative Abwägen dieser Kategorien gegen einander,
b) die wechselnde Schwere ein und desselben Delictes oder ein und derselben Delictsgattung, z. B. die Zunahme von grausamen Morden, Unzuchtsdelicten gegen Minderjährige, Verwandtenmorden;
c) die Verschiebung der einzelnen Delicte derselben Kategorie (Verbrechen, Vergehen, Uebertretung), jedoch

verschiedener Gattung gegen einander, z. B. die Zu- oder Abnahme der Delicte gegen das Eigenthum gegenüber derjenigen gegen die Person.

III. Die quantitative Veränderung in der criminellen Bethätigung ist die Zu- oder Abnahme der Zahl der Delicte, ihrer Gattungen und Arten für sich betrachtet. Diese wird vorwiegend zum Gegenstande der Untersuchung gemacht und findet, wie bemerkt, ihren allgemeinen Ausdruck als Zunahme der (Zahl der) Delicte. Diese Zunahme der Zahl ist an sich noch kein Symptom, welches günstig oder ungünstig ausgelegt werden könnte; es ist zunächst erforderlich, die Bedeutung dieses Symptomes näher zu erörtern.

---

[1] Jellineck, Die social-ethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe, 79.

---

§ 15.
Symptome der Criminalität.

Literatur: Ferri, *Studi sulla criminalità in Francia dal 1828—1878.* — Starke a. a. O. — Aschrott, Betrachtungen über die Criminalität in Preussen etc. in Schmollers Jahrb. 8. Jhg. N. Flg. 185 ff. — Derselbe, Erhebung und Verwerthung stat. Daten auf dem Gebiete der Strafrechtspflege im StRW. V 337 ff. — Mittelstädt, Culturgeschichte und Criminalitstatistik StRW. IV. 391 ff. — Illing, Die Zahlen der Criminalität in Preussen etc. in Ztsch. des Kgl. Preuss. stat. Bureau 25. Jhg., 73 ff. — Körner. Die neuesten Publicationen über die Criminalität in Preussen, Conrad's Jahrb. 13. Bd. N. Flg. S. 225 ff. — v. Oettingen, Ueber die methodische Erhebung und Bearbeitung criminalstatistischer Daten StRW. 418 ff.

I. Die thatsächliche Criminalität, also alle jene criminellen Bethätigungen, welche ich in der Gesellschaft factisch zu einer gewissen Zeit ereignen, ist dem Auge des Beobachters unzugänglich. Die Zahl der Delicte, welche sich demselben entzieht, wird von competenten Beurtheilern als sehr hoch bezeichnet.[1] Die offenkundige Criminalität ist eine Ziffer, mit welcher kaum praktischer Nutzen gegeben ist. Man versteht unter ihr alle jene criminellen Erscheinungen, welche zu einer gewissen Zeit in einer bestimmten Gesellschaft irgendwie bekannt werden. Sie wird sich um so mehr der thatsächlichen nähern, je besser das Strafgesetz, je leichter das Gericht zugänglich und je zahlreicher die Polizeiorgane sind. In dieser Ziffer sind somit nicht nur die angezeigten, sondern auch sonst offenkundigen Verbrechen inbegriffen. Nun aber ist ein empirischer criminalistischer Anhaltspunct immer erst durch Feststellung der gesetzlichen Criminalität gegeben, welche sich aus irgend einer Function der Strafgesetze ergiebt. Diese unterscheidet sich von der offenkundigen mehrfach, z. B. weil die

angezeigte That kein, oder ein anderes Delict war, die Schuld nicht bewiesen werden konnte oder verjährt, der Thäter nicht zu eruiren war. Allerdings bietet die Feststellung nur der gesetzlichen Criminalität die Möglichkeit, auf einige dieser Differenzen aufmerksam zu machen, so z. B. durch die Freigesprochenen etc. Diese gesetzliche Criminalität ist somit nur ein vom criminalstatistischen Standpuncte aus gewähltes Symptom der hiervon unterschiedenen thatsächlichen Criminalität.

II. In welcher Beziehung stehen nun diese drei Arten der Criminalität zu einander?

Nach Ferri würde sich im Allgemeinen ein constantes Verhältniss zwischen thatsächlicher, offenkundiger und gesetzlicher Criminalität herausstellen, so dass letztere als *„adequale representazione"* der beiden anderen beibehalten werden kann. Diese letztere besteht nun weiter in der Benützung der Symptome, als Anzeigen, Untersuchungen, Angeklagte imputirten Verbrechen, Freisprechungen. In welchem Verhältnisse stehen aber dann diese Elemente der gesetzlichen Criminalität zu einander?

Die Beantwortung dieser Frage ist grundlegend, weil damit auch die methodische Bedeutung der gesetzlichen Criminalität entschieden wird.

Hierüber entstand in Deutschland eine Meinungsverschiedenheit. Starke hält das Verhältniss von staatsanwaltschaftlichen Untersuchungen zu gerichtlichen Untersuchungen, Untersuchungen zu Angeschuldigten, Angeschuldigten zu Freigesprochenen für ziemlich constant, und mit ihm Körner, wenn grössere Jahresperioden in Betracht kommen; es genüge somit die Benützung der Untersuchungen. Dagegen wendet sich Illing, welcher darauf hinweist, dass die Zahl der Angeklagten nicht gleich der Zahl der Untersuchungen, sondern besonders bei einzelnen Delicten grösser sei, ferner dass die Zahl der Untersuchungen der Zahl der Verbrechen nicht gleichkomme, und dass die Zahl der Untersuchungen durch Freisprechungen vermindert werde oder dieselben öfters ein anderes Delict als Resultat ergeben.[2] Dieser Meinung schliessen sich Aschrott und Mittelstädt an, welche überdies darauf hinweisen, dass die Zahl der Freigesprochenen bei Verbrechen grösser ist, als bei Vergehen, nach einzelnen Delicten schwankt, dass Schwurgerichte und Staatsanwälte Unterschiede in der Function aufweisen etc. — In der That müssen wir zu dem Resultate gelangen, dass, indem eben die gesetzliche Criminalität selbst nur ein Symptom ist, alle ihre Behelfe herangezogen werden müssen. *A priori* wird weder Starke noch seinen Gegnern Recht gegeben werden können, denn möglich sind beide Ansichten, ob sie jedoch den Thatsachen entsprechen, ist von keiner Seite bewiesen worden.

Immerhin aber ist diese Controverse lösbar, indem man mehrere Symptome vor sich hat, die ziffermässig verglichen werden können, dagegen ist die Behauptung Ferri's betreffend den Rückschluss von der gesetzlichen auf die offenkundige oder thatsächliche Criminalität unmöglich jemals zu beweisen oder zu widerlegen, und ist eine reine, unbeweisbare Hypothese, da man nie dazu gelangen wird, die thatsächliche oder auch nur die offenkundige Criminalität zu erfassen.

III. Nach diesen Bemerkungen ist es klar, dass Veränderungen in der gesetzlichen Criminalität, mit welcher sich ja die statistische deckt, nicht schon einen Rückschluss auf thatsächliche Veränderungen erlauben.

Wenn sich die gesetzliche oder, wie wir jetzt sagen können, statistische Criminalität ändert, so kann das ein Zeichen sein, dass sich auch die thatsächliche geändert hat, es kann die Aenderung im Symptome aber auch durch andere Ursachen, die nicht in der thatsächlichen Criminalität, sondern z. B. in der gesetzlichen selbst oder anderwärts gelegen sind, hervorgerufen worden sein. Ohne dass wir uns desshalb auf eine Verknüpfung der gesetzlichen (statistischen) mit der thatsächlichen Criminalität weiter einlassen müssen, können wir somit sagen: entspricht die Veränderung im Symptom nur Aenderungen in der thatsächlichen Criminalität, so haben wir eine thatsächliche Veränderung vor uns; geht die Veränderung im Symptome ohne solche Veränderungen in der thatsächlichen Criminalität vor sich, so stehen wir vor dem Falle einer scheinbaren Veränderung. Wann eine thatsächliche und wann eine scheinbare Veränderung vorliegt, kann nur gesagt werden, wenn man die Verknüpfung von Erscheinung und Symptom, die Grundlagen der Statistik, kennt.

1. Die scheinbare Veränderung tritt dann ein, wenn sich die Grundlagen der Zählung geändert haben, und deshalb (äusserliche) Ursache einer grösseren oder kleineren Delictsziffer sind. Richtig wäre es, hier auch von einer scheinbaren Constanz zu sprechen, wenn sich unter diesen Umständen die Zahlen gleich bleiben.

2. Die wirkliche Veränderung besagt, dass eine thatsächliche Verschiebung in der Criminalitätsziffer, sei es unter denselben Grundlagen oder auch bei geänderten Grundlagen eingetreten ist. Da es aber bei Aenderung der Grundlagen äusserst schwierig, wenn nicht unmöglich sein wird, die wirkliche Aenderung zu constatiren, so wird meist nur der Fall der gleichen Grundlage in Betracht kommen, es sei denn, dass die Aenderung der Grundlage selbst als Ursache auftritt.

Wir werden daher bei Betrachtung der wirklichen Veränderung auch meist nur den Fall der gleichen (oder wenigstens im Wesentlichen gleichen) Grundlagen annehmen können.

---

[1] Mittelstädt weist a. a. O. 403 besonders auf die Diebstähle, Morde, Kindesmorde hin; für Italien schätzt sie Bourdet a. a. O. auf 50% und für Frankreich bezüglich der avortements als bedeutend hoch.

[2] So betrugen in Preussen die Freisprechungen im Durchschnitt 12%, dagegen blos bei den Schwurgerichten 14—21%; während sie beim Diebstahl sich mit 7% herausstellten, war ihr Antheil beim Meineid 30—40%.

---

§ 16.

Scheinbare Bewegung der Criminalität durch Aenderungen in dem gesetzlichen Organismus.

Unter den Ursachen der scheinbaren Veränderungen in der Criminalität sind die Veränderungen im gesetzlichen Organismus an erster Stelle zu nennen und zwar:

1 Die Aenderungen im gesammten Strafsystem, so z. B. der Uebergang aus der administrativgerichtlichen Zeit in die rein richterliche, aus der Patrimonialgerichtszeit in die Staatsbeamtengerichtszeit, die Einführung der Geschworenen u. dgl. Eine Vergleichung dieser so verschiedenen Perioden mit einander ist unmöglich.

2. Die Aenderung in der Thätigkeit der mit der Durchführung des Rechts betrauten richterlichen und polizeilichen Personen.

Vornehmlich hat das Institut der Polizei seit der Mitte dieses Jahrhunderts bis heute stete und schnelle Fortschritte gemacht und die Aufdeckung der Delicte sehr erweitert. Die energische Thätigkeit der Polizei ist aber ein bedeutender Factor zur Entstehung der (äusserlichen) Verbrechensziffer. Diese hängt überhaupt vornehmlich von der Schulung der verfolgenden Personen, den zur Verfügung stehenden Mitteln, den Fortschritten der Technik (Telegraph, Photographie), der Einführung des Institutes der Fabrikinspectoren etc. ab. Dagegen wird es wohl richtig sein, im Grossen und Ganzen eine gewisse Constanz der richterlichen Functionen anzunehmen. Wir können also gemäss Punct 2 *a priori* annehmen, dass sich die heutigen Verbrechensziffern gegen früher gehoben haben, vorläufig auch ohne inneren Grund.

3. Die Aenderungen im materiellen Strafrecht und Strafprocesse. Die Aenderungen im materiellen Strafrecht bestehen in der Neuconstituirung oder Streichung gesetzlicher Delicte. Die Veränderungen in der gesetzlichen Fixirung von Delicten ist jedoch durchaus nicht immer blos als Ursache scheinbarer Ab- oder Zunahme aufzufassen, sie kann vielmehr auch eine wirkliche bedeuten. Ist die gesetzliche Fixirung eine Folge des Auftretens neuer Delicte, so ist damit auch eine wirkliche Zunahme gegeben (z. B. amerikanische Duelle). Der

Strafprocess und seine Aenderungen ist von entscheidendem Einfluss auf die Criminalitätsziffer: ob ein Delict von Amtswegen oder auf Antrag verfolgt wird, ob die Verfolgung an einen Einleitungsbeschluss geknüpft wird, ob für den Beweis besondere Regeln vorgeschrieben werden, ob sich die Zahl der Richter oder das Stimmenverhältniss bei der Abstimmung im Collegium ändert, ob ein Instanzenzug möglich ist oder nicht u. s. w. Die Einwirkungen sind hier bald hemmend, bald fördernd auch bei einer und derselben Eigenart des Strafprocesses.

---

§ 17.

Fortsetzung. (Preussen.)

Literatur: Vgl. § 13, besonders Starke a. a. O.

I. Von Belang sind in Beziehung auf das materielle Strafrecht das Preuss. StGB. von 1851 und das später zum RStGB. gewordene StGB. für den Norddeutschen Bund. Die Unterschiede sind vornehmlich:

1. Umstellungen verschiedener Delicte zwischen den einzelnen Abschnitten, die bei einer Untersuchung sehr leicht berücksichtigt werden können.

2. Ueberführungen von Delicten aus der Kategorie Verbrechen, Vergehen einerseits und Uebertretungen andererseits wechselweise; solche Fälle sind jedoch vereinzelt. (Bettelei, Arbeitsscheu; Landfriedensbruch.)

3. Aenderungen in der Definition der Delicte, insbesondere bei Erschwerungen, d. h. es wurde die Zahl der Merkmale vermehrt, durch welche sich eine That als criminell qualificirt.[1]

4. Aenderungen in der Verfolgbarkeit von Amtswegen und auf Antrag.[2] Mit der Einführung der Verfolgbarkeit von Amtswegen ist immer eine äusserliche Ausdehnung krimineller Handlungen gegeben.

5. Vermehrung der Delicte durch Aufnahme der mit Specialgesetz von 1837 geahndeten Widerstände gegen das Forst- und Jagdpersonal in das RStG. Ueberdies wurden seit 1871 etwa 30 specielle Reichsgesetze erlassen.

6. Aenderungen in der Strafbarkeit.[3]

II. Bezüglich des Strafprocesses zeigen die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Januar 1849 für die alten Landestheile, mit den Normen für Cöln und die 1866 neu erworbenen Landestheile, dem RStP. gegenüber grosse Uebereinstimmung. In dem RStP. ist statt des früheren einen Richters ein Schöffen-Collegium von drei, statt der früheren drei Richter ein Collegium von fünf und dann Zweidrittel-Majorität erforderlich,

wovon das letzte gewiss eine Restringirung der Verurtheilungen zur Folge haben musste, dagegen hatte die CrGO. von 1805 allerdings eine andere Beweistheorie.

III. Nach diesen Anführungen ergiebt sich, dass bezüglich Preussens eine Vergleichbarkeit des Zeitraumes von 1851 bis heute möglich ist. Starke und Körner einerseits halten alle diese Veränderungen für nicht wesentlich gegenüber Mittelstädt und Aschrott. Wir glauben auch, dass bei einer Betrachtung der Delicte im Ganzen genommen und mit Beachtung der möglichen Correcturen die Resultate nicht bedenklich sind; allerdings könnte bezüglich einzelner Delicte sich ein ganz falsches Bild herausstellen, wenn man die erwähnten Aenderungen übersieht. Im Allgemeinen liegt wohl besonders im materiellen Strafrecht, weniger im Strafprocesse die gesetzliche Tendenz vor, den Boden der Criminalität zu verbreitern. Es könnte also höchstens Veranlassung gegeben sein, ein Ansteigen der Criminalität einigermaassen als scheinbar zu erklären. Dagegen ist es sehr gewagt, vor das Jahr 1851 zurückgehen zu wollen.

---

[1] Die Erpressung wird häufiger eintreten, da nicht mehr Bedrohung mit Verbrechen oder Vergehen erforderlich ist, sondern eine Drohung überhaupt genügt; ebenso die Urkundenfälschung, da statt gewinnsüchtiger Absicht oder Absicht der Schadenszufügung eine rechtswidrige Absicht überhaupt hinreicht. In der RConcO. ist die beschränkende Bestimmung des „Kaufmanns" weggefallen. Im A.LR. erscheint bei Körperverletzungen nur die vorsätzliche schwere Beschädigung als Verbrechen, im P.StR. dagegen schon die vorsätzliche Misshandlung; ebenso trat bei Gemeingefährlichkeit eine bedeutende Erweiterung gegenüber dem A.LR. ein.

[2] Sittlichkeitsverbrechen im P.StR und nach 1876 von Amtswegen, 1871 bis 1876 auf Antrag verfolgbar; ebenso vorsätzliche Körperverletzung im P.StR. von Amtswegen gegenüber A.LR.

[3] Die Minimalgrenze für strafrechtliche Verfolgbarkeit wurde auf das zwölfte Jahr festgesetzt und die Altersgrenze vom 16. auf das 18. Jahr erhöht; ferner wurden die Bestimmungen über Mitschuld, Theilnahme und Rückfälligkeit abgeändert.

---

§ 18.

Fortsetzung. (Frankreich.)

Literatur: *Compte rendu* 1880, 37 ff. — Ferri, a. a. O. 169 ff. — Bourdet, a. a. O. 18 ff. — Tarde, a. a. O. 65.

I. Nach allgemeinem Urtheile ist der über fünfzigjährige Zeitraum der bisherigen Französischen Criminalstatistik ein vergleichbarer. Die maassgebenden Gesetze sind der *Code pénal* von 1810 und der Strafprocess

von 1808, deren Grundzüge seither im Allgemeinen in Geltung blieben. Die vorgenommenen Aenderungen bestehen zunächst bezüglich des materiellen Strafrechts der Hauptsache nach in Folgendem:

1. Es wurden Verbrechen in die Kategorie der „*Délits*" übergeführt. Die „Correctionalisirung" und Zulassung mildernder Umstände aus eigener Initiative der Geschworenen (gehemmt in der Periode 1863—1870), sowie die Einführung mildernder Strafbestimmungen treten insbesondere bei den Eigenthumsdelicten auf;[1] dadurch steigt die Zahl dieser Delicte, insbesondere derjenigen gegen das Eigenthum.

2. Aenderungen in der Definition der Delicte und zwar Erschwerungen, besonders durch das Gesetz von 1863, so bei Delicten gegen öffentliche Personen.

3. Vermehrungen oder Verminderungen der Delicte durch Gesetzesänderungen oder neue Gesetze.

a) Vermehrungen. Hier sind jene Delicte zu nennen, die zum ersten Male als strafbare in den Codex eingeführt wurden; insbesondere einige Sittlichkeitsdelicte, gegen welche sich die Gesetzgebung überhaupt entschieden verschärfte. Dann vgl. eine ganze Reihe von Specialgesetzen.[2]

b) Die Verminderungen (z. B. Abschaffung der Strafbarkeit bei einfacher Coalition der Arbeiter) treten gegenüber den Vermehrungen ganz zurück.

4. Aenderungen in der Strafbarkeit und zwar sowohl Erschwerungen als Erleichterungen.[3]

5. Bezüglich der polizeilichen Aufsicht wechselt die Gesetzgebung mannigfach. In den Jahren 1832 und 1863 wurde sie erweitert, wogegen das Gesetz von 1874 diesbezüglich eine leichtere Praxis einführte.

II. Was den Strafprocess anbelangt, gilt Folgendes:

1. Die Zusammensetzung der Geschworenenlisten hat mannigfache Aenderungen erfahren, die aber der Natur der Sache nach wohl nur mindere Bedeutung beanspruchen können. Wichtiger ist

2. die Fixirung der zur Erlangung eines Votums nöthigen Stimmenanzahl auf die Zulassung mildernder Umstände und den Schuldspruch, sowie die wechselnde Combination des Einflusses von Gericht und Geschworenen. Dadurch wurden insbesondere in den Perioden bis 1853 mannigfache Schwankungen in der Ziffer hervorgerufen, seither traten jedoch keine Aenderungen mehr ein.

III. Im Allgemeinen kann man also wohl sagen, dass die erste Revision des *Code pénal* durch das Gesetz von 1832 eine geringere, die zweite durch das Gesetz von 1863 eine stärkere Repression tendirte, dass ferner die in der Zwischenzeit liegenden Gesetze und ebenso die Specialgesetze, sowie auch die

processualen Aenderungen ohne bedeutenden Einfluss sind. Nur ein Factum weicht davon ab und ist für die ganze Zeit charakteristisch, und das ist die „Correctionalisirung“ und Zulassung mildernder Umstände (welche nur durch die Zeit von 1863—1870 eine Unterbrechung erlitt und), welche gerade durch das Gesetz von 1870 besonders gefördert wurde. Dadurch ist die ganze Periode vergleichbar unter der einen Voraussetzung, dass die Gesetzgebung die Tendenz hat, die *Délits* auf Kosten der *Crimes*, und zwar bei den Eigenthumsdelicten, ansteigen zu lassen; daraus folgt, dass man beide Kategorien von Delicten im Zusammenhang betrachten muss.

Dies gilt aber nicht für die Personendelicte, bezüglich welcher im Gegentheile gesagt werden muss, dass bei den Sittlichkeitsdelicten eine entschieden strengere Auffassung Platz gegriffen hat. Dagegen sind die hier angeführten gesetzlichen Umstände mit eine wichtige Ursache der Wellenbewegung, in welcher die Französische Criminalität seit Beginn des Jahrhunderts einhergeht.

IV. Diese beiden Beispiele, Preussen und Frankreich, mögen genügen, um den Einfluss der gesetzlichen Grundlagen auf die Bewegung der Criminalität zu illustriren, und zwar um so mehr, als diese Länder auch die einzigen sein sollen, an deren concreten Erscheinungen wir die Thatsache der Zu- und Abnahme der Criminalität beleuchten wollen.

---

[1] Vgl. die Gesetze vom 28. April 1832 und 13. Mai 1863.

[2] Insbesondere 1845—1852, dann 1864—1878: gegen Lebensmittelfälschung, Eisenbahnverletzung, gegen freie Arbeitsausübung, Trunkenheit, Entziehung von der Pferdeaushebung, Phyloxera etc., Verfolgbarkeit der im Auslande begangenen Delicte u. a.

[3] a. Erschwerungen der Strafen schon durch das Gesetz von 1832 bei Sittlichkeitsdelicten und nächtlichem Felddiebstahl, dann in der Periode 1844 bis 1851 und 1855 und zwar bei Jagddelicten, Lebensmittelfälschung etc.; ganz besonders aber durch das Gesetz von 1863 bei häufigeren Verbrechen gegen die Sittlichkeit, schweren Diebstahlsfällen, Brandlegung, Delicten gegen oder von öffentlichen Beamten.

b. Strafmilderungen. An diesen war das Gesetz von 1832 sehr reich, indem es die Todesstrafe in elf Fällen abschaffte und in noch mehr Fällen Strafmilderungen, weit häufiger als Verschärfungen, einführte. Von demselben Geiste waren die Gesetze von 1848: Abschaffung der öffentlichen Ausstellung und Todesstrafe bei politischen Delicten, 1853: Einführung der Deportation an deren Stelle, 1854: Abschaffung des bürgerlichen Todes, Einführung der Strafcolonien beseelt. Das Gesetz vom 1863 hat dagegen weniger die Tendenz zu Strafmilderungen, ebenso wie diejenigen von 1873 und 1874.

§ 19.

Die anderen Veranlassungen der scheinbaren Bewegung der Criminalität.

Als Veranlassungen einer scheinbaren Criminalität sind ferner hervorzuheben:

I. Auftreten oder Wegfall gesetzlicher Vorbedingungen ausserhalb des Gebietes des Strafrechtes.[1]

II. Die Aenderungen in der statistischen Genauigkeit der Fixirung der Delicte. Im Allgemeinen kann wohl gesagt werden, dass die Statistik auch auf diesem Gebiete in steter Besserung begriffen ist, somit die Zahl der Delicte insbesondere im Anfange scheinbar zunehmen kann. Andererseits aber ging die Berichterstattung doch meist durch die richterlichen Behörden und im Wesen gleichartig vor sich und war überdies mit der Administrationsstatistik so eng verbunden, dass grosse Aenderungen kaum anzunehmen sein dürften. Besondere Erschütterungen des Staatslebens, wie Kriege, Revolutionen etc., können naturgemäss auch eine laxere Handhabung der Crimiminaljustiz, damit auch der Statistik im Gefolge haben.

III. Selbstverständlich müssen, wenn von der Criminalität eines ganzen Volkes gesprochen wird, die territorialen Veränderungen des Staatsgebietes beobachtet werden, was wohl keiner weiteren Betonung bedarf.

---

[1] Hört z. B. der Passzwang auf, so nehmen die Urkundenfälschungen naturgemäss ab; werden im gesammten Processe die Eide seltener, die Meineide.

[2] Für Frankreich dürfte es insbesondere gerechtfertigt sein, eine solche Constanz anzunehmen. Dagegen muss man bezüglich der Italienischen Statistik, ihrer fortwährenden Reformen wegen, etwas vorsichtiger sein. Grosse Genauigkeit und Constanz dürfte der Periode für Oesterreich seit 1874, für Deutschland seit 1881 zuzusprechen sein.

---

§ 20.

Wirkliche Bewegung der Verbrechen in Frankreich.

Quellen: *Compte rendu de la justice criminelle.* 1880 und die früheren Jahre. — Literatur: Ferri a. a. O. — Tarde a. a. O. — v. Oettingen a. a. O. 458 ff. — Bourdet a. a. O. — Lacassagne, Chaussinand, Robiquet, Soquet u. A.

I. Wie beispielsweise an Frankreich und Preussen die scheinbare Bewegung der Criminalität oben erörtert wurde, so soll es auch hinsichtlich der wirklichen Bewegung nun geschehen.

Die Zunahme der Verbrechen in Frankreich, welche sich nun für mehr als ein halbes Jahrhundert verfolgen lässt, ist vielfach Gegenstand der Darstellung geworden, ohne dass im Wesentlichen grosse Meinungsverschiedenheiten beständen, höchstens, dass die officielle Statistik Frankreichs zu einer optimistischen Auffassung der Sachlage neigt. Die Bewegung in der Französischen Criminalität ist durch folgende Momente charakterisirt: Die Verbrechen gegen die Personen sind in einer unbedeutenden Zunahme, jene gegen das Eigenthum in Abnahme begriffen. Die *Délits* weisen eine äusserst beträchtliche Zunahme auf. Nun wissen wir allerdings schon, dass die Verbrechen gegen das Eigenthum der starken Correctionalisirung wegen abnehmen, und dass dieses Moment auch mitwirkt, um die Ziffer der *Délits* zu steigern; ferner dass die Verschärfung der Gesetzgebung, insbesondere gegen die Sittlichkeitsdelicte auch dazu beitragen kann, die Ziffer der *Crimes* gegen Personen ansteigen zu lassen. Im Allgemeinen wird also das Urtheil dahin gehen, dass für Frankreich eine Zunahme der Criminalität constatirt werden kann.[1]

II. Dazu ist es aber nothwendig, die Personen zu betrachten, welche an diesen Strafsachen betheiligt sind.[2] Hier zeigt sich im Allgemeinen eine Atomisirung der Verbrecherwelt, indem mit Ausnahme der Verbrechen gegen das Eigenthum sowohl bei *Crimes* als bei *Délits* die Personen langsamer zunehmen als die Strafsachen, und indem das Verhältniss von Strafsachen zu den Angeklagten kleiner wird.

III. Ein besondere und vom moralstatistischen Standpuncte aus nicht günstig zu charakterisirende Eigenart der Französischen Criminalität ist die grosse Zunahme der Sittlichkeitsverbrechen, unter denen insbesondere auch die an Minderjährigen verübten einen bedeutenden Zuwachs erhalten haben. Doch ist gerade hier der oben geschilderte Einfluss der veränderten Gesetzgebung maassgebend gewesen; ob im ausreichenden Maasse, ist schwer zu entscheiden.

---

[1] Strafsachen (nach Ferri):

	Quinq. 1826—1830	Quinq. 1874—1878
Crimes gegen die Person	100	117
Crimes gegen das Eigenthum	100	49
Délits	100	346

[2] Zahl der Angeklagten in contradictorischem Verfahren bei

	Quinq. 1826—1830	Quinq. 1874—1878
Crimes gegen die Person	100	106
Crimes gegen das Eigenthum	100	51
Délits	100	295

Auf je 100 Strafsachen entfallen Angeklagte:

	Quinq. 1826—1830	Quinq. 1874—1878
bei Geschworenen-Gerichten	130	126
bei Corrections-Tribunalen	140	118

---

§ 21.

Wirkliche Bewegung der Verbrechen in Preussen.

Literatur: Starke a. a. O. — v. Valentini, Das Verbrecherthum im Hamburg. — Stursberg, Die Vagabundenfrage. — Mittelstädt a. a. O. — Illing a. a. O. — Körner a. a. O. — Aschrott a. a. O.

I. Die Frage, in welcher Bewegung die Verbrechen in den letzten Decennien in Preussen begriffen seien, ist derzeit gerade im Flusse und noch nicht entschieden; es stehen sich insbesondere Starke als optimistischer und Illing als pessimistischer Beobachter gegenüber, welch' letzterem sich Andere anschliessen, während wieder Andere dem ersten Beobachter zuneigen oder zwischen Beiden zu vermitteln suchen. Die Veranlassung zu solchen Untersuchungen bildete namentlich die seit dem Deutsch-Französischen Kriege unleugbar zu bemerkende, bedeutende Zunahme der Verbrechen.

II. Die Auffassung Starke's geht im Wesen dahin, dass der Ausgangspunct ein falscher sei, indem dieses Jahr mit seiner sehr geringen Verbrechensziffer ein ganz anormales war. Man müsse vielmehr nicht nur hinter dieses Jahr zurückgehen, sondern überhaupt eine längere Jahresperiode zu Grunde legen, dann komme man zu ganz anderen Resultaten, indem sich dann in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts gegenüber der ersten eine Verbesserung der criminellen Verhältnisse herausstellen dürfte. Bei Beginn der zweiten Hälfte steht die Criminalität ziemlich hoch, nimmt dann ab und erreicht zur Zeit des Deutsch-Französischen Krieges ihren tiefsten Stand, worauf wieder eine allgemeine Zunahme stattfindet; innerhalb dieser Zeit kommen überdies auch andere Schwankungen vor. Das Aufsteigen der Curve seit 1870, welches manchem Beobachter Veranlassung zu bedenklichen Aeusserungen gegeben hat, sei nicht als fortdauernd anzusehen, vielmehr dürfte entweder ein Stillstand oder sogar eine Tendenz zur Abnahme zu constatiren sein. Immerhin aber sei das Maximum gegen Ende der Periode etwas höher als der Höchststand zu Beginn derselben. Diese allgemeinen Bemerkungen müssen jedoch im Einzelnen durchgeführt werden. Was zunächst die Kategorien der Delicte anbelangt, so haben Verbrechen,

Vergehen und Uebertretungen und zwar die letzteren mehr als die beiden ersteren zu-, die Holzdiebstähle abgenommen. Die Delicte sind bezüglich ihrer Zunahme nach den Hauptmotiven verschieden. Diejenigen aus Gewinnsucht folgen höchst sensibel den wirthschaftlichen Krisen und deshalb insbesondere auch der letzteingetretenen, daher in den letzten Jahren eine Zunahme dieser Delicte. Dagegen ist diese für das ganze letzte Menschenalter nicht giltig und am wenigsten bezüglich des Diebstahls. Starke leitet dies aus den im Allgemeinen besseren Lebensbedingungen der arbeitenden Classe ab. Dagegen zeigen alle auf ein gesteigertes Selbstgefühl, Selbstüberhebung und Rohheit zurückführenden Delicte eine starke Zunahme bereits seit Beginn der Periode; hierher gehören Beleidigung, Körperverletzung, Sachbeschädigung. Denselben Gang schlagen auch jene Delicte ein, bei denen sich die neuen Güter der politischen Freiheit in Selbstüberschätzung manifestiren, wie Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung, gegen die Amtsgewalt. Endlich sind zu den zunehmenden Delicten auch jene zu zählen, welche mit der Entwickelung des Geschäftsverkehres und den Frictionen der Bevölkerung bei grösserer Dichte und Durcheinandermischung zusammenhängen, als insbesondere Meineid, Bankerott u. dgl. Die dritte Gruppe, welche nach Starke ziemlich stationär bleibt, sind die Delicte gegen das Leben, die Religion, die Majestät. Unter den Delicten gegen das Leben nehmen die fahrlässigen zu, die absichtlichen ab. Im Ganzen genommen sei der criminelle Zustand in Preussen gegenwärtig gewiss nicht befriedigend, jedoch auch nicht so gefährlich, als man ihn im Allgemeinen hinstellt.

III. Gegen diese optimistische Auffassung der Sachlage wenden sich nun vorwiegend Illing und Mittelstädt und zwar, wie schon oben erörtert (§ 15), aus methodologischen Gründen, indem sie die alleinige Zugrundelegung des Materials der Untersuchungen als falsch erklären und auch manche von Starke als Ursachen einer scheinbaren Zunahme hingestellten Factoren als Ursachen einer effectiven bezeichnen. Indem man die in die Zuchthäuser eingelieferten, dann die von den Schwurgerichten abgeurtheilten Personen betrachtet, zeige sich eine beträchtliche Zunahme der schweren Verbrechen, insbesondere bei Meineid, Verbrechen gegen Sittlichkeit und Leben, Körperverletzung, Raub und Erpressung, Betrug, Brandstiftung; auch sei die Besserung in den letzten Jahren auf andere, nicht in einer Besserung des Volkscharakters liegende äussere Ursachen zurückzuführen; daneben aber hätten sich die Fälle des Holzdiebstahls, der Bettelei und Landstreicherei ganz enorm vermehrt, und in diesem Herde des Verbrechens sei doch ein gewichtiger Factor für dessen Zunahme gelegen.

IV. Dieser Widerspruch der Meinungen wird wahrscheinlich erst gelöst werden können, wenn die neue Deutsche Criminalstatistik für längere Zeit vorliegt und bezüglich einer ganzen Reihe von gleiche gesetzliche und statistische Grundlagen aufweisenden Jahrgängen brauchbares Material liefert. —

Trotz der optimistischen Auffassung der Französischen officiellen Criminalstatistik uud der Starke'schen Richtung in Preussen kann man sich doch angesichts der vielfach verclausulirten und vorsichtig ausgedrückten Behauptungen dieses Lagers der Ansicht nicht verschliessen, dass der Gang der Criminalität in diesem Theile Europas wohl ein zunehmender sei. Dasselbe kann man für die kleineren Staaten des Deutschen Reiches behaupten, und auch die Oesterreichische Criminalität kann — wenn auch eine umfassende Bearbeitung derselben leider noch nicht vorliegt — nichts weniger als das Gegentheil constatiren. Deshalb wird man wohl nicht einem grossen Widerspruche begegnen, wenn man die Behauptung hinstellt, dass in den letzten Decennien im Allgemeinen der Gang der Criminalität in den Europäischen Culturstaaten ein zunehmender sei. Davon gehe ich wenigstens nach meiner persönlichen Ueberzeugung aus und will daher schliesslich noch die Ursachen dieser Erscheinung zu constatiren versuchen.

---

§ 22.

Ursachen der zunehmenden Bewegung der Verbrechen in den letzten Jahrzehnten.

Literatur: Starke a. a. O. — Bourdet a. a. O. — Zeitschrift des Königl. Sächsischen statistischen Bureau a. a. O.

I. Die Ursachen sind, wie schon bemerkt, socialer Art und bilden im Grossen und Ganzen eine verschlungene Kette, deren einzelne Glieder sich schwer lösen lassen. Die hauptsächlichsten derselben sind folgende:

1. Die allenthalben vor sich gegangene Zunahme der Bevölkerung, die an sich nur Veranlassung einer scheinbaren Zunahme der Delicte wäre, hat eine Verdichtung der Bevölkerung hervorgerufen, somit die Berührungs- und damit die Conflictsmöglichkeit für die Einzelnen allenthalben erhöht.

2. Die Bevölkerung ist allenthalben beweglicher geworden; die Migrationen haben aber den einen grossen Nachtheil, dass die capitallose Bevölkerung den Zusammenhang mit der im Allgemeinen ständige Subsistenz bietenden Scholle

verliert und viel stärker von wirthschaftlichen Factoren abhängig wird. Beim Versagen der Existenzbedingungen wächst die Gefahr, dem Verbrechen in die Arme geschleudert zu werden. Dies gilt insbesondere für die Städte, in welchen sich die atomisirte Zuzugsbevölkerung ganz unglaublich stark ansammelt, so dass dieses Moment zu dem in den Städten gleichfalls ganz eminent auftretenden, sub 1) erwähnten noch hinzutritt und dort eine verstärkte Wirkung hervorbringt. Die Atomisirung der Bevölkerung durch die Migrationen insbesondere auf dem Lande stellt sich als die moderne Form des Vagantenthums dar, welches ein Hauptherd des Verbrechens ist.

3. Die Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse kann nur dazu dienen, die Zunahme der Criminalität zu begünstigen. Dem Gewerbe überhaupt wurde seine allerdings haltlos gewordene Organisation durch die liberale Gesetzgebung genommen, sein Charakter in der Zeit der Maschinen und durch den Einfluss des aleatorischen Momentes ein aufgelöster, sprungweiser und unsicherer. Die Gewinne häufen sich und die Verluste mehren sich, sowie andererseits die Möglichkeit der Unreellität durch den Mangel einer strammen wirthschaftlichen Verwaltung zunimmt. Deshalb mehren sich die Betrugs- und Leidenschaftsdelicte. Die gewerbliche Arbeitsbevölkerung, in hohem Maasse von den Conjuncturen der Grossindustrie abhängig, schwankt zwischen verhältnissmässig reichlicher Lebensführung, welche die Leidenschaftsdelicte häufiger macht, und zwischen Zeiten der Noth, in welchen die Eigenthumsdelicte ansteigen. Ein trauriges Dilemma bezweckt, dass beide Erscheinungen ungünstig auf die Criminalität einwirken. Dasselbe gilt auch schon, wenngleich noch in minderem Maasse, für die landwirthschaftlichen Arbeiter, und auch dem Bauernstande ist die Freiheit, in welche er unversehens mit seinem Besitze versetzt wurde, nicht gut bekommen, denn er konnte sie nicht überall vertragen. — Insbesondere die letzte Periode seit den siebenziger Jahren war eine Zeit fortdauernder wirthschaftlicher Depression und von bedeutendem Einflusse auf die Criminalität.

4. Die politischen Verhältnisse sind gleichfalls Hauptfactoren der grösseren Criminalität. Mit der Französischen Revolution brach eine neue Aera der gesellschaftlichen Entwickelung an, und wenigstens in Deutschland und Oesterreich trägt die zweite Hälfte des Jahrhunderts der ersten gegenüber einen ganz anderen Charakter. So erklärt sich die Steigung der Criminalität einerseits in der ersten Hälfte des Jahrhunderts gegenüber dem achtzehnten, und anderseits in der zweiten Hälfte des laufenden Säculums gegenüber der ersten. War die erste gekennzeichnet durch das Aufhören der Leibeigenschaft (Edict von 1807 in Preussen), so ist es die zweite durch

die politische Berechtigung der grossen Volksmassen. Dadurch wurde das Selbstbewusstsein und die Selbstüberschätzung angespannt, die Gewaltthätigkeit gefördert, die Selbsthilfe näher gelegt und eine ganze Reihe neuer Delicte ermöglicht. Es ist ja ganz undenkbar, dass ein solch grossartiger Entwickelungsprocess ohne Einfluss auf den Volkscharakter verbleiben konnte, umsomehr als die politisch unreifen Massen leicht durch mündliche Agitationen und die Presse aufzuwühlen und zu corrumpiren sind, wenn mächtige sociale Fragen das Staatsleben bewegen. Nicht ohne grosse Bedeutung sind die modernen Auswüchse des heutigen politischen und wirthschaftlichen Lebens, vor allem der Socialismus, Communismus und Nihilismus, der für die Criminalität der industriellen Arbeiterbevölkerung von ausschlaggebender Bedeutung ist.

5. Die Entwickelung der geistigen und sittlichen Eigenart der Völker ist gleichfalls dazu angethan, die criminelle Bethätigung stärker auftreten zu lassen. Die Volksbildung hat ganz colossale Fortschritte gemacht und dadurch bei grossen Massen die Befähigung zur criminellen Bethätigung gesteigert. Dagegen ist die sittliche Erziehung der Völker entschieden vernachlässigt worden und der religiöse Sinn zurückgegangen. Diese Thatsachen dürften wohl unbestritten sein, ebenso wie der Umstand, dass sie leicht im Stande sind einen Einfluss auf die Criminalität im Allgemeinen, sowie auf einzelne Delicte im Besonderen, wie Meineid, Religionsstörung etc., dann die Sittlichkeitsdelicte auszuüben. Zeitenweise wirken auch Kriege verrohend ein, und ihr Einfluss ist nicht mehr auf eine geringe Zahl Geworbener wie einst beschränkt. Uebrigens wirken auch die trüben wirthschaftlichen Verhältnisse besonders des weiblichen Geschlechtes in Städten auf Sittlichkeitsdelicte, Kindsmord u. s. w. fördernd ein. Und schliesslich charakterisirt ein starker Drang nach Genuss unsere Zeit, der häufig zu Collisionen mit den vorhandenen Mitteln führt.

6. Im Speciellen sei noch der Volkskrankheit des Alcoholismus gedacht. Die traurige Zunahme, welche der Alcoholconsum mancher Länder in immer stetigem Maasse aufweist und welcher naturgemäss die untersten Volksschichten betrifft, ist eine Hauptursache der Delicte; Raufhändel, Gewaltthätigkeit gegen Personen, Sittlichkeitsdelicte oft der schwersten Art sind insbesondere als Folgen desselben anzuführen, ebenso wie die Zunahme der Selbstmorde.

II. Mit der vorstehenden Schilderung der Ursachen der zunehmenden Criminalität — welche sich der Natur der Ursachen nach vorwiegend in der Vermehrung der Gewaltthätigkeitsdelicte äussert — ist allerdings auch gleichzeitig eine vom moralischen Standpuncte aus abfällige Kritik der ganzen Zeitentwickelung gegeben. Diese könnte nun wohl als einseitig angesehen

werden, wenn nicht auch die günstigen Seiten derselben hervorgehoben würden. Das dürfte aber ausserhalb der Aufgabe liegen, da es sich hier nicht darum handelt, die Zeit vom moralischen Standpunct aus zu charakterisiren und die günstigen und ungünstigen Einflüsse auf die Criminalität abzuwägen, sondern nur darum, die angenommene Zunahme der Criminalität aus den in der Zeitentwickelung liegenden Ursachen zu erklären. Wie die Entwickelung beschaffen sein muss, um die günstigen Einflüsse bis zum Erfolge eines Uebergewichtes wirken zu lassen, dies ist ein Thema, welches im zweiten Abschnitt des Buches XI. behandelt worden ist.

Abschnitt IV.

Insbesondere die Rückfälligkeit.

Von

E. Sichart,
Director des Württembergischen Zuchthauses in Ludwigsburg.

§ 1.

Begriff und Arten des Rückfalls.

Literatur: Berner, StR. 14. Aufl. (1886) 289 ff. — v. Holtzendorff StR. (1871) II. 559 (Merkel). — v. Liszt, StR. 2. Aufl. (1884) 225, 265 ff.

I. Unter Rückfall im weitesten Sinne versteht man die Begehung eines Verbrechens (d. i. einer durch das Strafgesetz verbotenen Handlung), nach vorausgegangener rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines früheren Verbrechens. Rückfall im engeren Sinne hat zur Voraussetzung die Verbüssung einer wegen eines früheren Verbrechens zuerkannten Strafe. Ist das spätere Verbrechen gleich oder verwandt mit der früher abgeurtheilten oder abgestraften Gesetzesverletzung, so spricht man von gleichartigem, im anderen Falle von ungleichartigem Rückfall. Eine weitere Eintheilung des Rückfalls ergiebt sich aus der Vergleichung der rechtlichen Qualification der früheren und der nachgefolgten Strafthat. Man spricht danach von einem Rückfall von Verbrechen zu Verbrechen, von Verbrechen zu Vergehen, von Vergehen zu Vergehen und von Vergehen zu Verbrechen.

II. Betrachtet man den Rückfall als „Ergebniss der Staats- und Gesellschaftsthätigkeit gegen Uebertreter der Strafgesetze", so ist es vorzugsweise der Rückfall im engeren Sinne, und zwar der Rückfall in ein gleichartiges Verbrechen, welcher besondere Betrachtung verdient. Denn nur von diesem lässt sich behaupten, dass er einen Prüfstein abgebe für die Wirksamkeit der Strafgesetze und ihrer Anwendung.

Erst der Nachweis einer verhältnissmässsig grossen Anzahl von Fällen, dass Personen, welche auf Grund bestimmter Artikel des Strafgesetzbuches bestimmte Strafen erstanden haben, nach deren Verbüssung sich in gleicher oder ähnlicher Weise wie früher gegen das Gesetz vergangen haben, gibt uns die Berechtigung von dieser Erscheinung aus einen Schluss zu Ungunsten des in Anwendung gebrachten Gesetzesparagraphen zu ziehen, die Wirksamkeit der in jenen Fällen zur Anwendung gebrachten Strafen anzuzweifeln und die Forderung verstärkter Repression gegen die in Betracht kommenden Delicte geltend zu machen.

Weiter erscheint es vernunftgemäss, zu verlangen, dass die frühere Bestrafung und die spätere Verfehlung nicht durch einen Zeitraum von so hoher Dauer von einander getrennt sind, dass dadurch die Annahme eines inneren Zusammenhanges der mehreren Gesetzesübertretungen unter einander ausgeschlossen wird oder doch wenigstens als ungewiss oder in hohem Grade unwahrscheinlich sich darstellt. Nimmt ja doch aus dem gleichen Grunde auch das Strafgesetz eine Connexität zwischen dem ersten und den nachfolgenden Delicten nur dann an und lässt die höhere Strafe wegen Rückfalls für das spätere Vergehen nur dann eintreten, wenn die bereits früher geahndete und die später verübte Strafthat zeitlich so nahe bei einander liegen, dass diese als ein Ausfluss derselben gesetzwidrigen Gesinnung, aus welcher jene entsprungen ist, als beharrlicher Trotz und durch die Strafe nicht überwundener Verbrechenshang sich darstellt. Im anderen Falle tritt die sog. Rückfallsverjährung ein, deren Frist nach Deutschem Rechte in der Regel zehn Jahre beträgt.

---

§ 2.

Umfang des Rückfalles in Deutschland.

Literatur: Criminalstatistik für die Jahre 1882—84, bearbeitet im Reichsjustizamt und im Kaiserlichen statistischen Amt. Neue Folge Bde. 8, 13, 18 der Statistik des D. Reiches. — Statistik der zum Ressort des Königlich Preuss. Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangenanstalten, jährlich von 1869 bis 1884/85. — Starke, Verbrechen und Verbrecher in Preussen (1884) 218 ff.

I. Die Ergebnisse der strafenden Thätigkeit des Staates können nur im Wege der systematischen Massenbeobachtung, d. i. durch die Criminalstatistik ermittelt werden.[1] Leider war dieser Zweig der Gesellschaftswissenschaft bis 1882 (s. o.) bei uns sehr vernachlässigt, wenn schon aus den Gefängnissstatistiken der grösseren Staaten Manches zu entnehmen ist. Der Deutschen Criminalstatistik verdanken wir die nachstehend mitgetheilten Rückfalls-Data:

1. Es wurden von Deutschen Gerichten wegen Verbrechen und Vergehen verurtheilt von je 100 000 über 12 Jahre alten Einwohnern

1882: 1029; 1883: 1024; 1884: 1069.

2. Von 345 977 im Jahre 1884 verurtheilten Personen hatten Vorbestrafungen auf Grund des StGB. 91 219 Personen erlitten; die Vorstrafen waren meistens Freiheitsstrafen, nämlich bei 85 060 Personen, d. i. bei 24,6 % der Verurtheilten (1882: 23 %, 1883: 24,1 %).

3. Anlangend die Art der Vorstraffälle waren von den 91 219 Vorbestraften des Jahres 1884 42,2 % wegen Diebstahls und Unterschlagung, 17,2 % wegen Körperverletzung, 5,8 % wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, 2,5 % wegen Begünstigung und Hehlerei, 2,0 % wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit verurtheilt gewesen.

4. Von je 100 wegen der nachgenannten Strafthaten Verurtheilten hatten schon Freiheitstrafen erstanden

	1882	1883	1884
Raub und räuberische Erpressung	59,6	54,7	55,5
Mord	37,1	36,0	43,8
Münzverbrechen	35,5	35,6	39,8
Betrug und Untreue	34,7	36,4	38,3
Kuppelei	33,7	34,5	38,8
Todtschlag	33,7	36,0	35,1
Diebstahl	32,8	33,4	34,0
Erpressung	32,5	33,1	35,7
Widerstand gegen die Staatsgewalt	31,8	35,8	37,2

5. Unter je 100 überhaupt Verurtheilten befanden sich solche, bei welchen die in § 244 bezw. 264 des StGB. vorgesehenen Rückfallstrafen zur Anwendung gelangten: beim einfachen Diebstahl 13,77 (1882/3 = 13,19 bezw. 13,68), beim schweren Diebstahl 25,27 (1882/3 = 24,71 bezw. 25,42), bei Diebstahl insgesammt 15,03 (1882/3 = 14,52 bezw. 14,92) endlich beim Betrug 8,23 (1882/3 = 7,31 bezw. 7,56).

6. Unter je 100 Verurtheilten, welche bereits vorbestraft waren, befanden sich solche, gegen welche § 244, bezw. § 264 des StGB. angewendet wurde: beim einfachen Diebstahl 41,47 (1882/3 = 41,26, bezw. 42,07), beim schweren Diebstahl 50,81 (1882/3 = 48,56 bezw. 50,98), beim Diebstahl überhaupt 42,92 (1882/3 = 42,51 bezw. 43,44), beim Betrug 20,28 (1882/3 = 19,61 bezw. 19,50).

7. Von je 100 unter Anwendung des § 244 bezw. des § 264 des StGB. Verurtheilten, bezüglich deren die Zahl der Vorstrafen angegeben ist, haben erlitten

a) beim Diebstahl:	1882	1883	1884
2 Vorstrafen	46,39	46,14	44,28
3 „	25,34	26,05	27,62
4 „	13,16	14,62	14,41
5 „	6,80	7,30	7,49
6—10 „	7,88	5,84	6,13
11 u. m. Vorstrafen	0,43	0,05	0,07
b) beim Betrug:			
2 Vorstrafen	52,31	52,73	46,25
3 „	25,68	25,68	28,03
4 „	11,95	13,29	15,62
5 „	4,85	4,89	5,10
6—10 „	5,09	3,41	4,90
11 u. m. Vorstrafen	0,12	—	0,10

II. Aus der obenerwähnten Preussischen Gefängnissstatistik sind folgende bemerkenswerthe Zahlen zu entnehmen: Die Zahl der neu zugegangenen Zuchthaussträflinge ist von 1869 bis 1881/82 von 6736 auf 9589 angewachsen, von da an bis 1883/84 auf 8069 zurückgegangen.[2]

Das Verhältniss der wegen Diebstahls zur Zuchthausstrafe Verurtheilten zu der Gesammtzahl der Zugegangenen stellt sich durchschnittlich auf circa 70,74%. Die Rückfallsziffer berechnet sich im Mittel von 1869—1883/84 auf 78,30 % bei den Männern, auf 76,7 %, bei den Weibern; im Jahre 1869 war dieselbe noch 70,4 % der Zugänge. Diese Ziffern sind insofern von grossem Interesse, als sie einen Maassstab für das gewohnheitsmässige und professionelle Verbrecherthum abgeben, das vorzugsweise im Zuchthause die verdienten Strafen abzubüssen hat. Starke[3] ist der Ansicht, es sei zwar nicht nachweisbar, dass das gewerbsmässige Verbrecherthum zugenommen habe, doch scheine eine solche Zunahme keineswegs ausgeschlossen, worauf die Zunahme der Hehlerei hindeute; ein weiteres Anzeichen für diese Annahme liegt aber zweifelsohne auch in dem Umstande, dass die Zahl der sechsmal und öfter vorbestraften Zuchthausgefangenen von 1869—1883/84 sich von 900 auf 2412, und das Verhältniss dieser Zahlen zu der Gesammtzahl der Zugänge von 13,4 auf 29,9 erhöht hat, somit um circa 112 % gestiegen ist.

[1] „Als sicherste Methode ist der Criminal-Sociologie zu dienen bestimmt die systematische Massenbeobachtung oder die Statistik als Criminal- (oder Moral-)Statistik.“ (v. Liszt StR. 2. Aufl. 3.)

[2] Trotz dieses bedeutenden Rückganges in der Zahl der Zugänge hat sich die Rückfallsziffer noch weiter erhöht und ist in den Jahren 1881/85 von 78,9 auf 81,84% gestiegen.

[3] a. a. O. 237.

§ 3.

Umfang des Rückfalles in ausserdeutschen Ländern.

Literatur: v. Oettingen, Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für eine Social-Ethik. 3. Aufl. (1882). 464 ff. *BSG.* 1878, 168, 252, 359, 537 ff. — *Annuario stat. ital.* 1881. 536 ff. — Mayhew, *The criminal prisons of London* (1856). 377 und 410. — Leone Levi, *A survey of indictable and summary jurisdiction offences in England and Wales. Journ. of stat. soc.* 1880 Sept., 443. — *Compte génér. de l'administr. de la justice crimin. en France.* Paris 1880. XVI. ff. — d'Olivecrona. *Des causes de la récidive et des moyens d'en restreindre les effets.* (1873). — Wiener statist. Monatsschr. 1879. 162 ff. (Bratassevic).

I. Von allen Ländern hat Frankreich die vollständigste officielle Criminalstatistik aufzuweisen. Dieselbe reicht bis zum Jahre 1826 zurück und ist seitdem bis auf die Gegenwart consequent weiter geführt worden; die Erhebung der Rückfälle geschieht daselbst mit Hilfe der vom statistischen internationalen Congresse empfohlenen *casiers judiciaires.* Ueber die Zunahme der Rückfälle seit 1826 enthält das *BSG.* (VII. 815) höchst interessante Angaben.

Von 1826—1850 ist die Zahl der Recidivisten unter den von der Jury Verurtheilten, ohne dass die Zahl der Angeklagten sich wesentlich erhöht hätte, von 1107 auf 1949 gestiegen, was eine Mehrung von 76 % bedeutet. Von 1851 bis 1880 ist die Zahl der von den Assisen abgeurtheilten Rückfälligen im Verhältniss zu der Zahl der Angeschuldigten von 33 auf 48 % und zwar bei den Männern von 36 auf 53 %, bei den Frauen von 16 auf 21 % gestiegen.

Die Zahl der Recidivisten unter den „*prévenus*" betrug 1826: 4101, 1850: 20,212, 1855: 32,618, 1860: 40,332, 1865: 47,162, 1870: 56,322, 1875: 60,184, 1880: 70,731. Die starke Zunahme der Weiberbetheiligung am Rückfall hat schon v. Oettingen beklagt.[1]

II. Durch eine von der Französischen *Société générale des prisons* veranstaltete *Enquête sur la récidive* erhalten wir über dieses Verhältniss in verschiedenen Europäischen Staaten folgende Aufschlüsse:

1. In Belgien trafen auf 100 Verurtheilte 1850—1860 durchschnittlich 39, dagegen 1861—67 46 Rückfällige.

2. Für Holland wird das Verhältniss der Rückfälligen zu der Gesammtzahl der Gefangenen für die Jahre 1871—75 auf 27—23 % angegeben.

3. In Russland erhöhte sich die Ziffer der Rückfälligen von 1874—75 von 382 auf 910 bei den Verbrechen, von 3257 auf 3620 bei den Delicten. Die allgemeine Rückfallszahl war bei den Männern 1874: 18,96%; 1875: 18,61%, bei den Weibern 1874: 12,85%; 1875: 15,52%.

4. Spanien, von welchem Lande wegen Mangels an statistischem Material eine Antwort auf die von der Enquête-Commission gestellten Fragen nicht zu erlangen war, liess 1881 eine Gefängniss-Statistik erscheinen, wonach sich unter 16 388 Detinirten der dortigen Gefängnisse 3598 Rückfällige befanden.

III. Mayhew klagt über die starke Verbrechenstenacität jugendlicher Uebelthäter und giebt die Rückfallszahl von England und Wales für die Jahre von 1844/45 bis 1852/53 auf durchschnittlich 25,4 % an. Nach der neuesten Untersuchung von Leone Levi[2] ist die Anzahl der Rückfälligen in England seitdem stetig gewachsen und hatte bis 1878 40 % erreicht. Unter den Criminalverbrechern Schottlands befanden sich von 1861—70 im Durchschnitt alljährlich 49,5 % Rückfällige.

IV. Nach d'Olivecrona[3] sind auch in Schweden die Recidiven in bedenklicher Zunahme begriffen. Unter den gefangenen Dieben ist das Procentverhältniss der Rückfälligen von 1859/60 bis 1869/70 von 10% auf 20,5% hinaufgegangen; bei den Strafarbeiten stieg die Rückfallsziffer in den Jahren 1867—70 von 26 auf 34%.

V. Eine Besorgniss erregende Steigerung der Recidiven zeigt sich auch in Italien.[4] Dort berechneten sich die Rückfälle;

1870	in den *Bagni* auf	695,	in den *Case di pena* auf	2977
1873	„ „ „ „	1345,	„ „ „ „ „ „	3158
1876	„ „ „ „	1852,	„ „ „ „ „ „	3603
1879	„ „ „ „	2545,	„ „ „ „ „ „	3959

VI. In Oesterreich entfielen auf je 100 wegen Vergehen Verurtheilte von 1874—77 durchschnittlich 22,07 Männer, 15,18 Weiber, auf je 100 wegen Verbrechen Verurtheilte 24,15 Männer und 22,05 Weiber, welche sich wiederholt gegen die Gesetze verfehlt hatten.

---

[1] a. a. O. 451. — [2] a. a. O. 445 ff. — [3] a. a. O. 6 ff. — [4] a. a. O. 536 ff.

---

§ 4.

Rückfallsstatistik.

Literatur: v. Oettingen, a. a. O. 445, 451, 457, 461 ff. — StRW. I. 414, V. 337.

I. Jeder Rückfall bezeichnet einen Misserfolg der strafenden Thätigkeit des Staates, und das häufige Vorkommen von Recidiven drängt nothwendig zur Untersuchung der Frage, ob die staatliche Strafgewalt richtig gehandhabt, und ob nicht gerade in der Art ihrer Ausübung die Ursache

jener unerfreulichen Erscheinung zu suchen sei. Bei dieser Untersuchung sind wir zunächst wieder auf die Dienste der Criminalstatistik angewiesen. Dieselbe zeigt uns zunächst den Umfang des Uebels, welches wir bekämpfen wollen, sie setzt uns ferner in den Stand, die Handlungsweise der bei Bethätigung der Strafgewalt betheiligten Factoren (Gesetzgebung, Strafrechtspflege und Strafvollzug) gründlich und richtig zu schätzen, und zeigt uns, wo Abhilfe Noth thut.[1]

II. Eine hierzu brauchbare, allen wissenschaftlichen Anforderungen genügende Criminalstatistik besitzen wir bis auf den heutigen Tag noch nicht.[2] Dieser Mangel erschwert die Verständigung mehr als die unversöhnlichsten Gegensätze der Principien. So sucht man vergebens nach einer Antwort auf die folgenden für die Gesetzgebung wie für die Strafvollstreckung gleich wichtigen Fragen: Wegen welcher Verfehlungen gegen das Strafgesetz war die der jüngsten Verurtheilung des Rückfälligen vorausgegangene Strafe verhängt worden; liegt darnach im einzelnen Falle ein gleichartiger oder ein ungleichartiger Rückfall vor?[3] Welcher Art und von welcher Dauer waren die Strafen, welche dem Rückfall unmittelbar vorausgegangen sind und demnach ihren Zweck nicht erreicht haben?[4] Wie wurden die Strafen, deren Erfolglosigkeit durch einen nachfolgenden Rückfall erwiesen worden ist, zum Vollzuge gebracht?[5]

Erwünscht wäre deshalb eine richtig angelegte[6] gemeinsame Deutsche Gefängnissstatistik, welche u. A. auch über das Verhalten entlassener Strafgefangener innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach erstandener Strafe (3 oder 5 Jahre)[7] genaue und eingehende Aufschlüsse ertheilte.

---

[1] „Die Zeit wird kommen, in der es den Criminalisten einfach unmöglich sein wird, in vornehmer Bequemlichkeit auf die criminal-statistischen Zahlenreihen herabzusehen. Eine grosse und an Arbeit wie an Erfolg reiche Zukunft steht unserer Wissenschaft bevor, wenn sie es lernt, Verbrechen und Strafe nicht ausschliesslich unter dem Gesichtspunct der formaljuristischen Logik zu betrachten". v. Liszt in StRW. VI. 383.

[2] Ueber wünschenswerthe Erweiterungen der Deutschen Criminal-Statistik s. Dr. Aschrott in StRW. V. 337 ff.

[3] Diese Frage wird in der Deutschen Criminal-Stat. nur bezüglich zweier Reate, nämlich bezüglich des Betruges und des Diebstahls, wenn auch nicht mit der Genauigkeit, wie nach Obigem wünschenswerth wäre, beantwortet.

[4] In der D. Crim.-Stat. ist zwar der Nachweis geliefert, über welche Zeitdauer die Freiheitsstrafen sich erstreckten, welche von den neuerlich verurtheilten Personen bereits erstanden worden waren, aber es ist unerhoben gelassen, durch welche Gesetzesübertretungen diese Vorstrafen von bestimmter Dauer veranlasst worden waren.

[5] Eine präcise Antwort auf diese Frage wäre erwünscht, um allmählich ein sicheres Urtheil über die Wirksamkeit der verschiedenen Haftsysteme zu gewinnen.

[6] Die bezügliche Tabelle müsste sich in ihren verschiedenen Rubriken über die folgenden Puncte verbreiten: a) Name, Geburtsort des Entlassenen; b) Tag der vorläufigen oder definitiven Entlassung; c) Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen der Entlassene Strafe letztmals verbüsste; d) Strafe, welche er letztmals erstand; e) Haftweise, welche dabei in Anwendung kam; f) Führung nach der Entlassung, zur Erforschung, ob straffrei geblieben oder ob rückfällig, ferner welches die neuerlich verübten Vergehen und Verbrechen (mit Angabe der Zeit der Verübung) sind, oder ob der Bestrafte ausgewandert, gestorben oder unbekannt ist. Die Puncte a.—e. wären von den Strafanstalts-Verwaltungen, Punct f. von denjenigen Behörden zu beantworten, welche Strafregister zu führen haben.

[7] Lucas (*BSG.* 1877, 29) ist der Ansicht, dass man den Strafvollzug nicht wohl länger als 3 Jahre über die Entlassung des Bestraften hinaus für dessen ferneres Verhalten verantwortlich machen könne.

---

§ 5.

Die Strafregister.

Literatur: *BJ.* I. 263 (Yvernès). — *BSG.* 1887 263 (Yvernès), 300 (Bonneville), 489 (Verhandl.) — *Congrès intern. de statist. à Budapest 1876* Sect. 2, 1 ff. 159 ff. *Comptes rendus* dess. Th. II. 257 ff. 578 ff. — Quellen: Franz. VO. vom 6. Nov. 1850. Ital. Decret vom 6. Decbr. 1865 und 5. Decbr. 1868. — VO. des Deutschen Bundesrathes vom 8. Juli 1882, veröffentlicht im Centralblatt für das Deutsche Reich 309 ff.

I. Auf den Vorschlag von M. Bonneville de Marsangy seit 1850 in Frankreich eingeführt, hat die Einrichtung des Strafregisters *(casier judiciaire)* später auch in Italien, Portugal und einigen anderen Ländern Annahme und in den seit 1882 in Deutschland angeordneten sog. Strafregistern Nachahmung gefunden. Man versteht darunter die Anordnung, dass bei bestimmten Behörden die Anzeigen von allen innerhalb ihrer Zuständigkeit vorkommenden Verurtheilungen zu machen und darüber Register zu führen sind. Die Strafanzeigen werden in Fachschränken *(casiers)*, meistens in alphabetischer Ordnung angesammelt und aufbewahrt, und enthalten ausser den Personalien des Verurtheilten einen Auszug aus der verurtheilenden Entscheidung.

In Frankreich unterscheidet man zwischen *casiers d'arrondissement* und *casier central.* Die ersteren werden von den Behörden der Arrondissements geführt und enthalten die Strafnachrichten über alle innerhalb deren Bezirkes geborenen Individuen. Der *casier central* dagegen befindet sich auf dem statistischen Bureau des Justizministeriums und besteht in einer Sammlung von Strafnachrichten über solche Personen, welche in keinem Französischen Arrondissement geboren sind, oder deren Geburtsort unbekannt ist.

In Deutschland ist den Landesregierungen die Bestimmung der Behörden überlassen, welche die Strafregister über alle rechtskräftig verurtheilten Personen, deren Geburtsort in be-

stimmten inländischen Bezirken gelegen ist, zu führen haben; beim Reichsjustizamt dagegen werden die Strafnachrichten über jene Individuen registrirt, deren Geburtsort ausserhalb des Reichsgebietes belegen oder nicht zu ermitteln ist. Die Vortheile einer solchen Institution in statistischer Hinsicht sind augenfällig. Sie dient nicht nur der Feststellung der Straftaten und Bestraften überhaupt, sondern hat für den Rückfall insbesondere den Zweck, dass man ihn sicher als solchen erkennt, bestrafen und festhalten kann. Anderseits klagt Bénzenger mit Recht darüber, dass das Strafregister aus einer Einrichtung zu Justizzwecken ein öffentliches Buch geworden sei, indem ohne ein Straffreiheitszeugniss auch in der Privatindustrie Niemand eine Stelle erlange; etwa 170,000 Auszüge werden jährlich auf Privatgesuche ertheilt und es ist zu beachten, dass kein Strafeintrag durch Verjährung erlischt.

II. In Russland wird der gleiche Zweck nach Outine durch monatliche Veröffentlichung der erfolgten Verurtheilungen durch das Justizministerium verfolgt. Diese Sammlung von Strafurtheilen wird den Friedensrichtern, den Untersuchungsrichtern und den Tribunalen zugestellt. Ausser diesen Zusammenstellungen, welche in chronologischer Ordnung die Namen der Verurtheilten enthalten, giebt es auch ein alphabetisches Register, in welchem die in früheren Jahren bestraften Individuen namentlich aufgeführt sind. Eine ähnliche Einrichtung besteht in Dänemark.

III. In anderen Ländern sind zur Constatirung der Rückfälle nur weniger zureichende Maassnahmen getroffen.[1] Mit um so grösserem Eifer haben sich Versammlungen berufener Fachmänner für die Ausbreitung des *casier judiciaire* ausgesprochen. Insbesondere hat der internationale statistische Congress in Budapest (1876) den *casier* als Grundlage der Rückfalls- wie der internationalen Criminalstatistik überhaupt empfohlen,[2] während der internationale Gefängnisscongress in Rom den zwischenstaatlichen Austausch der Registereinträge behandelte[3] und bei diesem Congress zugleich interessante Aufschlüsse über die für die Sicherung der Rückfallsstrafe wichtige Identificirung der Verbrecher gegeben wurden.[4]

---

[1] Nach Yvernès ist in England die Erkundigung bei einem Registrirbureau in London und bei der Polizei üblich, in Oesterreich werden Verurtheilungen der Heimathsgemeinde, in Schweden dem Ortspfarrer zur Festhaltung kundgegeben, während in Ungarn die Erklärung des Verurtheilten selbst oft die einzige Quelle bildet.

[2] Jener Congress, welcher auch den Beizug der Militärstrafen, Erhebungen über die Wirkung der vorläufigen Entlassung und der Schutzaufsicht bei Jugendlichen und Erwachsenen, sowie juristische Erläuterung der statistischen Publicationen befürwortete, wollte für die Recidivisten (mit Beschränkung auf solche,

welche eine Freiheitsstrafe von über 1 Jahr verbüsst haben und im letzten oder den beiden vorausgegangenen Jahren entlassen worden sind) eine doppelte Statistik, indem er beschloss:

a) Mit Hilfe der *casiers judiciaires* sind alljährlich alphabetische Verzeichnisse herzustellen, welche Namen, Vornamen, Alter, Stand, Gewerbe, Wohnort, Bildungsstufe, frühere Verurtheilungen, Strafort, wo diese zum Vollzuge gekommen, Zeit der Entlassung, neue Strafverfolgungen von allen criminellen und correctionellen Recidivisten enthalten sollen.

b) Durch die Vorsteher der Strafanstalten sollen alljährlich alphabetische Verzeichnisse der entlassenen Gefangenen aufgestellt werden, welche neben der erforderlichen Auskunft über die Persönlichkeit des Entlassenen und über seine Verurtheilung enthalten sollen: Dauer seines Aufenthaltes im Strafhause, früherer Beruf, Beschäftigung im Gefängnisse, Schulkenntnisse, die er beim Strafantritte besass und die er sich als Gefangener erwarb, Zeit seiner gesetzlichen oder gnadenweisen Entlassung, Betrag der ihm bei seinem Austritte aus der Anstalt behändigten Geldsumme, Unterstützung von Hilfsvereinen vor und nach seiner Freilassung.

c) Die über die Rückfälligen und die Freigelassenen geführten Listen sollen mit einander verglichen und in die letzteren die seit der Entlassung erfolgten Verurtheilungen eingetragen werden.

d) Die Criminalstatistik soll in Bezug auf die Rückfälligen Aufschlüsse geben über deren Geschlecht, bürgerlichen Stand, Bildungsgrad, Beruf, Wohnort, Alter zur Zeit der ersten und der letzten Verurtheilung, der ersten und letzten Verbrechensverübung; in Bezug auf die Strafanstalten soll die Statistik Angaben enthalten über die in denselben zur Anwendung kommenden Haftsysteme, über Charakter der Anstalt (öffentliches oder Privatinstitut), über Geschlecht und Alter der Detinirten.

[3] *„Le congrès emet le voeu qu'un système uniforme de casiers judiciaires soit adopté dans le plus grand nombre de pays possible; il estime que pour atteindre ce but il y aurait lieu de réunir une conférence diplomatique. Jusqu'à ce que cette uniformité soit établie, l'échange de bulletins de condamnation concernant le nationaux respectifs pourrait se faire entre les divers gouvernements par traités ou simples conventions."* Ist auch der Rückfall strafrechtlich meist an frühere Verurtheilungen im Inlande gebunden, so bilden doch auch ausländische Thaten mindestens einen sehr bedeutenden Straferhöhungsgrund bei der Zumessung. Ueber vorhandene Staatsverträge zum Austausch der Urtheilsnachrichten s. Yvernès a. a. O. 267 ff.

[4] Von Bertillon s. oben B. VI. Absch. 3, § 12, Anm. 3.

---

§ 6.

Der Rückfall im Strafgesetze.

Literatur: S. vor § 1, ferner v. Schwarze. Com. z. StGB. (1871) 221 ff. — GS. XXII. 54 ff. NwD. Vh. XIII. 58 ff. und XIV. 7 ff. — Vgl. auch B. II. Cap. Frankreich § 5.

I. Schon das Römische Recht kennt den Satz: „*Malitia crescente debet augeri poena*," und die Peinliche Gerichtsordnung bedrohte denjenigen, der zum dritten Male gestohlen hatte, als „mehrer verleumbden Dieb", der einem Vergewaltiger gleich zu achten sei, mit der Todesstrafe. Aus den Bestimmungen der Carolina (Art. 161, 162) und einzelnen Notizen des Römischen Rechts hat die gemeinrechtliche Theorie und Praxis auf Grund der Lehre der Italienischen Juristen von der

consuetudo und *iteratio delicti* die Lehre vom Rückfall weiter entwickelt und die Wiederholung von Verbrechen, ohne zwischen Rückfall und Concurrenz zu unterscheiden, als allgemeinen Straferschwerungsgrund aufgestellt. Dem Beispiele der Französischen Gesetzgebung von 1791—1810 folgend, haben die Deutschen Strafgesetzbücher des neunzehnten Jahrhunderts in ihrer Mehrzahl den Rückfall aus der Zahl der Strafzumessungsgründe herausgenommen und ihn als allgemeinen Strafschärfungsgrund aufgestellt.

II. Das Deutsche Strafgesetzbuch dagegen berücksichtigt denselben nur bei Eigenthumsverbrechen (§§ 224, 250 Nr. 5, 261, 264), behandelt ihn jedoch mit Ausnahme des Falles in § 250 Nr. 5 nicht als Straferhöhungsgrund, sondern als besondere Delictsform. Maassgebend für diesen veränderten Standpunct war nach den Motiven vorzugsweise die Erwägung, dass die für die Strafmaasse aufgestellten Grenzen genügend erscheinen, um auch die Rückfälligen mit der gerechten Strafe zu treffen, und dass sich ausser bei Diebstahl und den verwandten Verbrechen statistisch kaum Fälle nachweisen lassen, in denen, wenigstens in Preussen, von der erhöhten Rückfallsstrafe unter der Herrschaft der früheren Gesetzgebung Gebrauch gemacht worden wäre. Gegen diese neue Auffassung und Behandlungsweise erhoben sich von Anfang an zahlreiche und gewichtige Bedenken,[1] welche in den unerfreulichen Ergebnissen der Deutschen Criminalstatistik und in den seit geraumer Zeit sich immer wiederholenden Klagen über allzu milde Rechtsprechung sich nun rechtfertigen. Immerhin bleibt zu bedauern, dass der Gesetzgeber die Gewohnheit und Neigung der Gerichte, auf alle Vergehen ohne Unterschied den in zahlreichen Fällen nicht zureichenden Maassstab der subjectiven Verschuldung anzulegen, nicht gebührend berücksichtigt und einer der Volksanschauung und den Interessen der Gesellschaft wiederstreitenden Vorliebe der Gerichte für das niederste Strafmaass nicht wenigstens durch Erhöhung der Minimalgrenzen der Strafe und durch Ausschluss der mildernden Umstände beim Rückfall die nöthigen Schranken gezogen hat.[2]

III. Die Anhänger der sogenannten positiven Schule (die Italiener Lombroso, Ferri, Garofalo), in der Strafe das Mittel zur Sicherung und Aufrechthaltung der Rechtsordnung erblickend, verlangen, dass mehrmals Rückfällige, als unverbesserlich zu betrachtende (gewohnheits- und gewerbsmässige) Verbrecher aus Gründen des Staatswohles dauernd aus der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen werden. Zahlreich sind die Stimmen, welche auch in Deutschland sich für die gleiche Forderung ausgesprochen haben.[3] In Frankreich ist der Gedanke nunmehr zum legislatorischen Ausdruck gekommen in dem Recidivistengesetze vom 27. Mai 1885,[4]

nachdem die „*moyens de combattre la récidive*“ jahrelang den Gegenstand eingehender und ausführlicher Erörterungen in den Sitzungen der *Société générale des prisons* gebildet hatten. Erwähntes Gesetz bestimmt als allgemeines Strafmittel gegen den Rückfall die Relegation d. i. die dauernde Internirung der Verurtheilten auf dem Gebiete der Französischen Colonien oder Besitzungen. Ebenfalls blos von Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit geleitet, bestimmt eine Königliche Verordnung vom 13. Juli 1853 in Schweden, dass entlassene rückfällige Strafgefangene, wenn sie innerhalb vierzehn Tagen nach verbüsster Strafe herumirrend und arbeitslos angetroffen werden, auf vier Jahre in eine öffentliche Arbeitsabtheilung verbracht werden können.[5]

Dass der Rückfall im Gesetze durch höhere Bestrafung ausgezeichnet wird, ist nicht eine Forderung der Gerechtigkeit, sondern beruht auf Gründen der Zweckmässigkeit. Wäre das erstere der Fall, so müsste die Erhöhung der Strafe in allen Fällen wiederholter Gesetzesübertretung ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des letztverübten Verbrechens Platz greifen. Gerade der Umstand, dass der Gesetzgeber nur bei den häufigst vorkommenden und sich am öftesten wiederholenden Verbrechen den Rückfall, und zwar meist nicht den ersten, sondern erst den wiederholten Rückfall mit Strafverschärfung bedroht, deutet darauf hin, dass diese Erscheinung nicht vom rein juristischen, sondern in erster Linie vom social-politischen Standpuncte aus behandelt werden sollte.[6]

IV. Die staatliche Gesellschaft ist in viel geringerem Maasse dafür interessirt, dass jeder Rückfall nach Maassgabe des subjectiven Verschuldens, dessen Feststellung ohnehin stets ein Problem bleiben wird, bestraft, als dass durch richtiges, d. i. zweckentsprechendes Strafen das sogenannte Gaunerthum,[7] dem das Verbrechen nicht mehr blos Mittel zum Zweck, sondern Selbstzweck ist, mit Nachdruck und Erfolg bekämpft und überwunden werde. Dieses criminelle Proletariat haben wir allerdings vorzugsweise unter den Recidivisten zu suchen; doch finden sich hinwiederum unter diesen zahlreiche Individuen, welche nicht unter die sogenannten gefährlichen Classen zu zählen sind, und gegen welche desshalb des blossen Rückfalls wegen nicht das Gesetz sofort in seiner ganzen Schärfe zur Anwendung zu kommen hat. Aus diesem und manchem anderen Grunde hat sich bisher keine der verschiedenen zur Geltung gelangten Rückfallsdoctrinen bewährt, und es dürfte von Werth und Interesse sein, die Frage einer eingehenden und gewissenhaften Prüfung zu unterziehen, ob die Absicht des Gesetzes — Bekämpfung des eigentlichen und wahren Verbrecherthums — nicht sicherer und vollkommener durch erhöhte und verschärfte Strafen gegen geschäfts-

und gewerbsmässige Ausübung gewisser (nicht blos Eigenthums-) Verbrechen statt durch strenge Rückfall-Bestimmungen wider Raub, Diebstahl und Betrug sich erreichen lasse. Für die Zulässigkeit einer derartigen Behandlungsweise lässt sich gewiss mit Grund geltend machen, dass das RStGB. auch für andere Delicte, wie Hehlerei, unberechtigtes Jagen, Wucher (§§ 260, 294, 302[d]), für den Fall ihrer gewerbs- oder gewohnheitsmässigen Verübung und Begehung einen erhöhten Strafrahmen aufstellt.

---

[1] Berner, Kritik des Entwurfs eines StGB. für den Norddeutschen Bund (1869).

[2] Eine derartige Beschränkung des richterlichen Ermessens enthalten die §§ 688 und 689 des StGB. für New-York vom 26. Juli 1881. (StRW. IV. Anhang.)

[3] Für Unschädlichmachung der nicht besserungsfähigen Verbrecher haben sich bisher ausgesprochen v. Liszt, Mittelstädt, v. Schwarze, Kräpelin, Sichart u. A. Vgl. auch Werner in NwD. Vh. XIV 30 ff. und Dochow das. IX. 14 ff. Im Vergleich zu dem angedeuteten Zwecke bleibt die Frage, ob dieser mittels Zuchthaus oder Arbeitshaus verfolgt werden soll, von untergeordneter Bedeutung. Diese Frage wird verschieden beantwortet werden, je nach der Anschauung, welche der Einzelne über Zweck der Strafe wie über die Aufgabe des Richteramtes sich zu eigen gemacht hat. Will und kann der Staat den Schutz der bürgerlichen Gesellschaft gegen Eingriffe in die Rechtsordnung zur Aufgabe der Gerichte machen, dann bedarf es keines nachträglichen Aufgebotes der Polizei gegen den Bestraften; wird dagegen vom Richteramte lediglich Handhabung der Gerechtigkeit verlangt und auf Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der vom Richter erkannten Strafen verzichtet, dann allerdings muss nachträglich im Wege des polizeilichen Zwangsverfahrens (durch Nebenstrafen u. dergl.) noch angestrebt werden, was im Wege der ordentlichen Strafe nicht erreicht werden konnte.

[4] Text des Franz. Recidivistengesetzes s. StRW. V. 641 ff. Das Franz. Recht erblickt in dem Rückfall den Beweis für die Gemeingefährlichkeit des Verbrechens, im RStGB. ist das Fehlschlagen der Besserung durch die Strafverbüssung das Princip der Rückfallsschärfung; vgl. Fuld, Der Rückfall im Französischen und Deutschen Rechte, im Arch. für StR. XXXI. 237 ff.

[5] S. Gfk. XVI. 277.

[6] S. v. Liszt StR. S. 266, Note 5. Mit Recht wurde auch schon darauf aufmerksam gemacht, dass die durch frühere Verurtheilungen herbeigeführte Erschwerung des redlichen Fortkommens des Bestraften billiger Weise zu berücksichtigen und der Rückfall unter Umständen geradezu als Milderungsgrund zu behandeln sein dürfte. GS. XXII, 63 StRW. I. 589 ff.

[7] Vergl. Avé-Lallement, Das Deutsche Gaunerthum (1858—1862), besonders II. 15 ff. Riehl, Die Deutsche Arbeit (1882) 245. Abriss des Gauner- und Bettelwesens in Schwaben (1793) 375 ff. Wahlbergs gesammelte kleinere Schriften I. 136. Wahlberg, Das Maass und der mittlere Mensch im Strafrecht (1878). v. Liszt StR. (1884), 219. Starke, Verbrechen und Verbrecher in Preussen (1884), 220 ff. v. Valentini, Das Verbrecherthum in Preussen (1869), 137.

---

§ 7.

Der Rückfall vor Gericht.

Literatur: Statistik des Deutschen Reichs n. F. XVIII. 39 ff. — *Compte gén. de la just. crim.* 1875, 1878, 1880, 1882, — *BSG.* I. 219 ff. VI. 768. VIII. 124, 139, 344, 537.

I. Die seit Jahren vernommenen Klagen über allzu milde Handhabung der Strafgesetze durch die Deutschen Gerichte haben nunmehr durch die Criminalstatistik des Deutschen Reiches officielle Bestätigung gefunden. Dieser amtlichen Quelle zufolge wurden von allen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze verurtheilten Personen 1884 verurtheilt zu Gefängnissstrafen 66,89 %, zu Geldstrafen 28,10%, zu Zuchthausstrafen 3,48%. Das Verhältniss der einzelnen Strafstufen zu der Gesammtzahl der Verurtheilungen beträgt für Gefängnissstrafen unter 3 Monaten 53,55%, für Freiheitsstrafen von 3 Monaten und mehr nur 16,82%. Für Freiheitsstrafen von 1 Jahr und darüber (abgesehen von Festungshaft) bleiben nur 6,04% aller wegen Vergehen und Verbrechen gegen Reichsgesetze Verurtheilte.

Was insbesondere die Rückfallsstrafen anbelangt, so wurde erkannt wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfall auf

Gefängniss von 3 Monat bis zu 1 Jahr gegen 53,76%,
Zuchthaus von weniger als 2 Jahren „ 22,53%,
Zuchthaus von 2 bis 5 Jahren „ 12,01%

aller Verurtheilten, obgleich als gesetzliches Strafmaass für das erwähnte Reat Zuchthaus von 1 bis zu 10 Jahren und nur bei mildernden Umständen Gefängniss von 3 Monat bis zu 5 Jahren angenommen ist. Wegen schweren Diebstahls im Rückfall, durch das Gesetz mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bedroht, sind zu dieser Normalstrafe von 2 Jahren Zuchthaus und darüber zwar 62,12% verurtheilt worden, aber immer noch ist die Strafe von mehr als ein Dritttheil unter jenem Normalmaasse geblieben. Von den wegen Betruges im wiederholten Rückfalle verhängten Strafen gehören nicht weniger als 86,06% den beiden niedrigsten Strafmaassen (Geldstrafe und Gefängniss von weniger als 3 Monaten) an. Das Gesammtbild von der Art und Höhe der erkannten Strafen wird vom Reichs-Justizamte dahin charakterisirt, dass die zur Anwendung gebrachten Strafmaasse in ihrer überwiegenden Mehrzahl sich von den geringsten, in dem gesetzlichen Strafrahmen zulässigen Strafmaassen nur wenig entfernen, und dass sie der oberen Grenze dieses Rahmens sich nur sehr selten nähern.[1]

II. Die gleiche Vorliebe für niedere Strafen, wie in Deutschland, hat auch bei den Tribunalen in Frankreich

bis auf die jüngste Zeit vorgewaltet. Die Verhältnisszahl der von den Französischen Gerichtshöfen ausgesprochenen Verurtheilungen zu Gefängnissstrafen von mehr als 1 Jahr ist seit 1851/55—1874 von 60% auf 30% zurückgegangen. Im Jahre 1881 trafen auf 63 294 Individuen, welche schon Gefängnissstrafen erstanden hatten, nicht weniger als 59 098 Fälle (93%), in welchen neuerlich auf Strafen von 6 Tagen bis auf 10 Monate erkannt wurde, und im Jahre 1882 erfolgten nur 5754 Verurtheilungen zu mehr als 1 Jahr Gefängniss, während die Zahl der geringeren Strafen 115 149 betrug.[2]

Ueber Englische Gerichtspraxis berichtet F. L. Murray-Browne an die Französische General-Gefängnissgesellschaft: „*En fait aucune règle fixe n'est suivie. Chaque juge, chaque magistrat fait exactement ce qui lui plait.*“[3] Des Englischen Criminalisten Backer Verdienst ist es, gegen diesen unhaltbaren Zustand der Rechtspflege angekämpft zu haben mit dem Vorschlage, bei jedem Rückfalle die Strafdauer zu verdoppeln, und wenn bei dieser Steigerung die Strafdauer von 7 Jahren einmal erreicht worden sei, den Schuldigen, wenn er wieder rückfällig werden sollte, auf Lebenszeit, jedoch mit dem Zugeständnisse provisorischer Entlassung, zu verurtheilen. In diesem Sinne hat sich allmählich in der Englischen Strafrechtspflege ein System der Strafen-Accumulation gebildet, welchem sehr günstige Erfolge nachgerühmt werden.[4]

Nach ähnlichen Grundsätzen verfahren auch die Schwedischen Strafgerichte in ihren Urtheilen über Diebstahls-Rückfälle. Der Diebstahl, dessen Bestrafung das erste Mal oft nur in einer einfachen Geldbusse besteht, kann beim dritten Rückfalle in genanntem Lande Zwangsarbeit auf 4—10 Jahre zur Folge haben.[5]

III. Kurzzeitige Freiheitsstrafen bleiben in den meisten Fällen ohne den gewünschten Erfolg. Es können durch sie die regelmässigen Strafvollzugszwecke, Besserung, Abschreckung und Sicherung, nur in sehr unvollkommener Weise erreicht werden.[6] Freiheitsstrafen von kurzer Dauer vermögen dem Rückfalle weder vorzubeugen noch denselben zu bekämpfen.[7] Dieser Satz findet auch durch die in § 3 mitgetheilten hohen Rückfallsziffern im Zusammenhalte mit den statistischen Erhebungen über die Höhe der von den Gerichten erkannten Strafen, insbesondere auch durch die Thatsache, dass von allen durch die Deutschen Gerichte mit Freiheitsstrafe vorbestraften Verurtheilten (1884) 68,5% zuletzt mit weniger als 3 Monaten bestraft waren, seine zureichende Bestätigung.

Besonders aber können Diebstahl[8] und Betrug, welche erfahrungsgemäss am meisten von Recidiven bedroht sind, nicht strenge genug, vorzugsweise an der Jugend schon beim ersten

Auftreten geahndet werden, da schon der erste Rückfall meist verhängnissvoll für das ganze Leben des Bestraften wird und diesen in der Mehrzahl der Fälle der grossen Masse des eigentlichen Verbrecherthums bleibend einverleibt.[9]

---

[1] Eine Sammlung von auffällig milden Strafaussprüchen gegen rückfällige Verbrecher enthält die Preussische Gefängnissstatistik 1884/85, 41 ff.

[2] Nach Yvernès (*Communication faite à la soc. de stat. de Paris, 27. Déc. 1882)* ist die Zahl der Recidivisten, welche vorher Gefängniss von weniger als 1 Jahr erstanden hatten, von 1851/55 bis 1881 von 21 229 auf 52 143 gestiegen; in der gleichen Zeit ist das Procentverhältniss solcher Recidivisten, welche auf länger als 1 Jahr in die Gefängnisse geschickt wurden, von 33 auf 15 zurückgegangen.

[3] Elliot *(Journ. of stat. soc. of London 1868.* XXXI. 320*)* weist an Beispielen aus der Englischen Justizübung in den letzten 44 Decennien nach, wie die Gesellschaft leidet und herunterkommt durch falsche Sentimentalität und Laxheit im Strafvollzuge. Er führt Fälle an, dass in England schwere Verbrecher im Laufe von 10 Jahren zu nicht weniger als 23 Jahren Gefängniss verurtheilt worden waren, aber nie die Strafe abbüssten.

[4] *BSG.* VIII. 126.

[5] Gfk. VI. 211.

[6] Gegenüber der factischen Gesetzesübertretung darf das Gesetz nie zur blosen Vogelscheuche werden, sondern seine repressive Macht ist der Maassstab seiner Autorität. (v. Oettingen.) „*Le plus puissant de tous les moyens moraux sont les lois repressives et leur parfaite et entière exécution*".

[7] „*Mieux vaudrait, ne jamais appliquer la loi pénale que de la laisser tomber en un pareil discrédit.*" *(Baker.)* „*Appliquée dans des limites aussi restreintes, la peine de l'emprisonnement perd tout caractère intimidant et n'a d'autres resultats que de familiariser le coupable avec le châtiment.*" *(Compte gén. de la just. crim. en France 1875).* Der Stockholmer internationale Gefängnisscongress bezeichnet als eines der besten Mittel zur Bekämpfung des Rückfalles die Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen.

[8] Röder, Der Strafvollzug im Geist des Rechts (1863) 338 ff.

[9] Auf 94 354 Gefangene, welche von 1869 bis 1881/82 in die Preussischen Zuchthäuser eingeliefert worden sind, entfielen 12 090 erstmals und 11 938 zweitmals Rückfällige. Aus diesen beiden fast gleich hohen Zahlen darf mit Sicherheit gefolgert werden, dass der erste Rückfall mit grosser Regelmässigkeit den zweiten zur Folge habe, da jene zweite Kategorie sich ausschliesslich aus der Zahl der erstmals recidiv Gewordenen recrutirt.

---

§ 8.

Der Strafvollzug gegen Rückfällige.

Literatur: Sichart, Ueber Rückfälligkeit der Verbrecher. (1881.) 81 ff. — Gfk. XIII. 68 ff. XXI. 274 ff. — NwD. Vh. IX. 14 ff.

I. „Der Rückfall ist der Prüfstein für den Strafvollzug." Mit diesem Satze ist die Aufgabe bezeichnet, welche der Strafvollstreckung zugewiesen ist. Sie besteht in Verhütung und in Bekämpfung des Rückfalles. Auf welchen

Wegen dieses Ziel zu erreichen sei, lehrt die Gefängnisskunde und bedarf es in dieser Richtung lediglich der Verweisung auf die Abhandlungen in Buch VI., VII., IX. dieses Werkes. An dieser Stelle dürfte es genügen, kurz die wichtigsten Puncte zu wiederholen, auf welche der Strafvollzug, wenn er gute Erfolge erzielen soll, sein Augenmerk zu lenken hat. Es sind dieses:

1. Errichtung einer ausreichenden Anzahl von Anstalten zur Verbüssung von Strafen jugendlicher Personen. (§ 57 des RStGB.)

2. Gründliche Beseitigung der in den meisten Gerichtsgefängnissen auch heute noch herrschenden Uebelstände durch Anstellung tüchtigen Personals, Einrichtungen zur Trennung der Untersuchungs- von den Strafgefangenen, jugendlicher von erwachsenen Personen und zum Vollzug der dort zu erstehenden Strafen mittels Einzelhaft.

3. Herstellung der nöthigen Anzahl von gut organisirten Arbeitshäusern zur Bekämpfung des Bettler- und des Vagantenthums, aus welchen das criminelle Proletariat hervorzugehen pflegt.

4. Wahl des richtigen Haftsystems und zu diesem Zwecke kommt

II. als ein besonders wichtiges Moment hinzu: Classification der Verurtheilten nach dem fundamentalen Unterschiede, der zwischen Gewohnheits- und Gelegenheitsverbrechern, sowie zwischen Verbrechern gegen fremdes Eigenthum und den übrigen Gesetzesübertretern besteht. Diese verschiedenen Kategorien auseinander zu halten und sie verschiedener Behandlungsweise zu unterwerfen, folgt schon aus der Eigenartigkeit der moralischen Leiden, mit welchen die einzelnen Verbrecherclassen behaftet sind. Für die eine von ihnen ist das richtige Mittel die Abschreckung, für die andere lässt sich wahre und wirkliche Besserung noch hoffen und muss darum mit vollem Ernste angestrebt werden, während hinwiederum das gleiche Bemühen um das habituelle und professionelle Verbrecherthum sich als gänzlich aussichtslos erweist; diesem gegenüber handelt es sich lediglich um den Schutz der Gesellschaft, der ihr nur durch thunlichst lange Gefangenschaft ihrer Feinde und Widersacher gewährt zu werden vermag.[1]

Dass auch im Strafvollzuge gegen Incorrigible Alles vermieden werden muss, was in moralischer Beziehung nachtheilig auf sie wirken oder was der Strafe ihren abschreckenden Charakter nehmen könnte, ist selbstverständlich und bedarf keiner weiteren Begründung.

III. Bemerkenswerth in Bezug auf Strafbehandlung der Rückfälle sind die von der Versammlung Deutscher

Strafanstaltsbeamter 1877 in Stuttgart gefassten Beschlüsse, also lautend: „Rückfällige, d. i. schon früher mit Zuchthaus- oder wiederholt mit Gefängnissstrafe Belegte, können während der Strafverbüssung einer besonderen Behandlung unterworfen werden. Solchenfalls sind die für die übrigen Gefangenen üblichen Vergünstigungen[2] für sie zu beschränken und härtere Bestrafungen für dieselben in Anwendung zu bringen." „Es empfiehlt sich, diese Rückfälligen, besonders die rückfälligen Eigenthumsverbrecher, in besonderen Anstalten[3] unterzubringen, um die in ungenügender Zahl vorhandenen Isolirgefängnisse vorzugsweise zur Unterbringung der besserungsfähigeren Gefangenen verwenden zu können."

Auch die Frankfurter Versammlung desselben Vereins beschäftigte sich mit der Frage und empfahl, dass Rückfälligen die hausordnungsmässigen Vergünstigungen, namentlich Arbeitsbelohnungen nur in mässigerem Umfang gewährt und das diese Verbrecher in besonderen Abtheilungen verwahrt würden zur Erleichterung einer strengeren Behandlung. Dabei wurden jedoch wesentliche Verschärfungen (Hungerkost, Dunkelarrest) der Strafe selbst im Weg der Hausordnung als ungesetzlich,[4] auch als mit den Zwecken des Strafvollzuges unvereinbar bezeichnet.[5]

---

[1] Für die Classification und Charakterologie des Verbrecherthums und für das darauf berechnete mittlere Maass der Schuldstufen und deren Strafbarkeit ist die principielle Unterscheidung zwischen Gelegenheits- und Affectverbrechern einerseits und häufig wiederholten Rückfälligkeits- und Gewohnheitsverbrechern von grundlegender Bedeutung und rechtfertigt die Einführung eines dualistischen Strafsystems mit wesentlich ungleichen, auch anthropologisch gesonderten Classen des Verbrecherthums. (Wahlberg.) Sühne, Besserung und Abschreckung passen nicht in Einen Rahmen; jeder dieser Zwecke erfordert andere Mittel. (Tauffer.)

[2] z. B. ein geringeres Maass von Arbeitsbelohnungen, s. B. IX. § 16.

[3] Vgl. B. V § 2.

[4] Die gleiche gesetzliche Strafart würde dadurch verschieden gestaltet und zwar sogar im Verwaltungsweg.

[5] Von Hungerkost, Dunkelarrest u. s. w. als Disciplinarstrafe war dabei natürlich nicht die Rede.

---

§ 9.

Schlussbetrachtung.

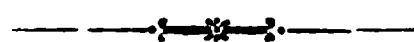
Literatur: Vgl. auch Rapmund über Verhütung des Rückfalls im Jahresbericht der Gef.Ges. der Prov. Sachsen, 1886, 6 ff.

I. Auf die Frage: „Wie kann dem Rückfall gewehrt und wie kann derselbe bekämpft werden?" giebt es nur eine zutreffende und erschöpfende Antwort, welche lautet: „Durch Verwirklichung des Zweckgedankens auf dem ganzen

Gebiete der strafenden Thätigkeit des Staates, d. i. in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Strafvollstreckung," also durch Abschreckung der Gelegenheits- und Affectverbrecher, Besserung der Besserungsfähigen und Unschädlichmachung der Unverbesserlichen. Ebenso ist aber hier die freiwillige Mitthätigkeit der Gesellschaft zu betonen, welche helfen soll, die Ursachen des Verbrechens zu beseitigen und den Verbrecher aufzurichten. In dieser Hinsicht wird auf das elfte Buch dieses Werkes verwiesen.

II. Es kommt nicht selten vor, dass für die zahlreichen Verbrechensrückfälle ausschliesslich der Strafvollzug verantwortlich gemacht wird. Derselbe leidet allerdings, wie zugegeben werden muss, an manchen Schäden und Gebrechen, deren Besserung und Heilung ja gerade die Gefängnisskunde sich zu ihrer Aufgabe gesetzt hat. Diese ihre Bestrebungen werden aber fruchtlos bleiben, so lange sie nicht — ganz abgesehen von der kirchlichen und socialen Werkthätigkeit — vom Gesetzgeber und vom Richter unterstützt werden, und zwar in der Weise, dass jener die zum Kampfe gegen das Verbrechen dienenden Waffen in ausreichender Zahl und Güte beschafft und liefert, und dieser aus dem Vorrathe von Angriffs- und Vertheidigungsmitteln das beste und geeignetste für den Einzelfall dem Strafvollzieher zur Verfügung stellt. Sache dieses ist es alsdann, die ihm in die Hand gegebene Waffe richtig und geschickt zu gebrauchen, um der Gesellschaft den Sieg über ihre Feinde und Angreifer zu erringen.

Möchte doch endlich die Zeit erscheinen, welche Gesetzgeber, Richter und Strafvollstrecker in dem Wunsche und Bestreben einig fände, dass die Strafe nicht blos ein Uebel für die Verbrecher sein, sondern auch zugleich eine Wohlthat für die Gesellschaft durch Minderung der Verbrechen werden möge! Erst dann, wenn jene drei Factoren sich über das oberste Ziel der Strafe und die dahin führenden Wege werden geeinigt haben, wird die strafende Thätigkeit des Staates Erfolge von Belang aufzuweisen haben, erst dann wird jener schöne Spruch zur vollen Wahrheit werden, den sich der *Codex juris bavarici criminalis* von 1751 zum Motto gewählt hat: *„Punitio delictorum mater est quietis et publicae salutis."*



Berichtigungen und Nachträge.

a) Zu Band I.

S. 127, Lit.: Vgl. ferner StRW. 1887 S. 1 ff. (Aschrott).

S. 160, Anm. 9: Die Surrogatstrafe des Gewehr- und Satteltragens (nicht auch des Anbindens) wurde durch Ordre vom 4. August 1887 beseitigt.

S. 175: In Zeile 10 ist „Provincial" zu streichen. Zeile 14/5 lautet „die Untersuchungshaft in Landgerichtsorten wird in besonderen sog. Provincialarresthäusern (das Darmstädter dient auch der Festungshaft) vollzogen". Zeile 18—26 lautet: „sache im Allgemeinen" behandelt, unter Oberleitung durch den Oberstaatsanwalt; den Haftlocalen stehen Amtsrichter, den anderen Anstalten die ersten Staatsanwälte vor, ausser Marienschloss, wo ein Director ist. Die Verwaltersgeschäfte an Haftlocalen besorgen Gerichtsschreiber, der Gefangenwärter liefert dort die Kost."

S. 209, Anm. 15: Der Schweizerische Juristenverein ersuchte 1887 den Bundesrath, Vorarbeiten für ein einheitliches Strafrecht zu unternehmen.

S. 220, Anm. 2: Auf Antrag Correvon's legte der Verein im Herbst 1887 einstimmig Verwahrung gegen die Doctrinen der Italienischen Positivisten ein.

S. 229, Anm. 10: Das Werk Lombroso's „Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung" erschien 1887 bei Richter (Hamburg) deutsch übersetzt von Fränkel mit Vorwort v. Kirchenheim's.

S. 264, § 11: Eine VO. vom 5. November 1887 (Gesetzblatt für Bosnien etc. S. 224) regelt den Vollzug der Strafen in Zenica, wo regelmässig die Kerkerstrafen über 1 Jahr von Männern zu verbüssen sind. Arbeitszwang, Arbeitsgeschenk und Progressivsystem, regelmässig in 4 Stadien (Einzelhaft, Gemeinschaft mit Sonderung in Zellen für die Nacht- oder sonst arbeitsfreie Zeit, Aufnahme in die Zwischenanstalt ausser der Ringmauer, endlich die „bedingungsweise widerrufliche Enthaftung") sind die Vollzugsgrundlagen. Dabei ist von Einzelheiten bemerkenswerth: Im zweiten Stadium sind die Sträflinge in 3 Classen getheilt, nämlich in für verbesserlich erachtete Personen unter und bezw. über 24 Jahren und in für unverbesserlich Erachtete; die ersteren beiden Classen werden wieder in je 3 Untergruppen (Unbestrafte, wegen Uebertretung oder Vergehen Bestrafte, wegen Verbrechen Bestrafte) abgetheilt.

Zu lebenslänglicher Strafe Verurtheilte können nach Ablauf von 10 Jahren in die Zwischenanstalt versetzt und nach weiteren 5 Jahren bedingt enthaftet werden.

S. 469. Lit.: Handbuch der Architektur von Durm und Gen., Theil IV., Halbband 7 (1887), S. 252—402, enthaltend Abschnitt 2, Cap. 2 (Gefangenhäuser) und 3 (Sonstige Straf- und Besserungsanstalten) von Th. von Landauer, Dr. E. Schmitt und H. Wagner.

b) Zu Band II.

S. 38, Anm. 42: M. Ernst, Das Buch der richtigen Ernährung Gesunder und Kranker, seit 1885 in Heften erscheinend, enthält im zweiten Theil auch für Massenkost Recepte.

Mitarbeiter-Verzeichniss.

Bär, Dr., Sanitätsrath, Berlin:
Morbidität und Mortalität, II. S. 438.

Ekert, Geheimerath, Freiburg i. B.:
Aufnahme der Gefangenen und Behandlung während der Gefangenschaft, II. S. 55.

Föhring, Dr., Landgerichtsdirector, Hamburg:
Die Zwangserziehung und Bestrafung Jugendlicher, II. S. 279.

Fuchs, Geheimer Finanzrath, Karlsruhe:
Schutzwesen, II. S. 351.

Goos, Dr., Professor und Generaldirector, Kopenhagen:
(Das ausserdeutsche Gefängnisswesen in Europa seit 1830.) Grossbritannien, die Scandinavischen Staaten und Russland, I. S. 293.

Holtzendorff, Dr. von, Professor der Rechte, München:
Wesen, Verhältnissbestimmungen und allgemeine Literatur der Gefängnisskunde, I. S. 1.
Die rechtlichen Principien des Strafvollzugs, I. S. 381.

Jagemann, Dr. von, Ministerialrath, Karlsruhe:
(Das Deutsche Gefängnisswesen seit 1830.) Gemeinsame Bestrebungen und Errungenschaften, I. S. 142.
Grossherzogthum Baden, I. S. 187.
(Das ausserdeutsche Gefängnisswesen in Europa seit 1830.) Schweiz, Italien, Spanien und die übrigen Südeuropäischen Länder, I. S. 206.
Das aussereuropäische Gefängnisswesen seit 1830, I. S. 345.
Organismus der Gefängnissverwaltung, II. S. 1.
Entlassung der Gefangenen und staatliche Einwirkung auf Entlassene, II. S. 96.
Gefängnissarbeit, II. S. 223.

Kirn, Dr., Professor in Freiburg i. B.:
Die Criminalpsychologie in ihrer Beziehung zum Gefängnisswesen, I. S. 35
Hygiene und Krankenpflege, insbesondere die Geisteskrankheiten, II. S. 190.

Krauss, Pfarrer und Strafanstaltsgeistlicher, Freiburg i. B.:
Gefängnissseelsorge, II. S. 131.
Allgemeine Prophylaxe; Kampf gegen Unzucht, Trunksucht, Bettel etc. II. S. 380.

Krohne, Strafanstaltsdirector, Berlin:
Die Gefängnissbaukunst, I. S. 467.
Financielle Ergebnisse der Staats- und Gesellschaftsthätigkeit, II. S. 417.

Liszt, Dr. von, Professor der Rechte, Marburg:
(Das Deutsche Gefängnisswesen seit 1830.) Preussen, Königreich Sachsen und die übrigen Norddeutschen Staaten, I. S. 161.
(Ausserdeutsches Gefängnisswesen in Europa seit 1830.) Oesterreich-Ungarische Monarchie, Frankreich, Belgien und Niederlande, I. S. 246.

Mischler, Dr., Privatdocent, Wien.
Die Criminalstatistik als Erkenntnissquelle, I. S. 56.
Hauptergebnisse der Staats- und Gesellschaftsthätigkeit in moralischer Hinsicht, II. S. 473.

Ribstein, Strafanstaltsarzt, Bruchsal:
Criminalirrenanstalten und Invalidengefängnisse, II. S. 328.

Sichart, Strafanstaltsdirector, Ludwigsburg:
Polizeiliche Verwahrungsanstalten und Arbeitshäuser, II. S. 265.
Rückfälligkeit, II. S. 509.

Streng, Gefängnissdirector, Hamburg:
(Das Deutsche Gefängnisswesen seit 1830.) Bayern und Württemberg, I. S. 201.
Gefängnissschule und andere Bildungsmittel, II. S. 151.

Voit, Dr. von, Professor, München:
Die Ernährung, II. S. 165.

Wahlberg, Dr., Hofrath und Professor, Wien:
Die Gesammtentwickelung des Gefängnisswesens und der Haftsysteme von der Mitte des XVI. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, I. S. 79.

Sachregister.

H.

P.

Q.

R.

S.

Druckfehler-Berichtigungen.

Seite 137 Zeile 15 einzuschalten hinter „Juden“: Mohamedaner.
Seite 138 Note 6 Zeile 6 lies mitbesitzt statt mitbesetzt.
Seite 145 Note 5 Zeile 5 einzuschalten nach „heiligen Schrift“: N. T.
Seite 147 Note 5 Zeile 6 lies Jablonowski statt Jablonoski.
Seite 147 Note 5 Zeile 19 lies Gefangenen statt Gefangene.
Seite 148 § 9 Zeile 4 lies **auch** statt noch.

Anhang.

A. Rechnungsformular über Peculien der Gefangenen.

(S. Seite 87.)

Grossh. Bad. Landesgefängnissverwaltung.

Haupt-Abrechnungsbuch

(Contirechnung)

pro **1888.**

§ 5. In demselben werden alle Einnahmen und Ausgaben, welche die Person und nicht die Gesammtheit der Gefangenen betreffen, verrechnet.

§ 6. Für jeden Gefangenen ist ein Conto zu eröffnen. Der Vortrag der Conto-Inhaber erfolgt alphabetisch nach dem Geschlechtsnamen und zwar bezüglich der aus dem vorhergehenden Jahre übergehenden in lexikographischer, bezüglich der im Laufe des Rechnungsjahres neu zugehenden unter dem betreffenden Buchstaben in der Reihenfolge des Zugangs. Für jeden Buchstaben des Alphabets ist für die Zugänge entsprechender Raum freizulassen. Die Conti erhalten für jeden Buchstaben mit 1 beginnende fortlaufende Nummer (Conto-Nummer). Bei Verweisungen ist der Buchstabe vor die Nummer zu setzen z. B.: C. № A. 5 etc.

§ 8. Das Haupt-Abrechnungsbuch wird monatlich addirt. Auf 30. Juni und letzten December sind Einnahme und Ausgabe jedes einzelnen Gefangenen durch Ziehung der Quersumme zusammenzustellen; auf letzteren Termin ist ausserdem noch das in die nächste Rechnung übergehende Restguthaben zu berechnen. Bei Entlassung eines Conti-Inhabers im Laufe des Rechnungsjahres wird das zu ermittelnde Restguthaben unter der betreffenden Monatsspalte in Ausgabe gebucht und so Einnahme und Ausgabe einander gleich gestellt. Die betreffenden Summen werden in den Spalten 31 und 47 und eventuell auch in Spalte 18 und 39 eingesetzt. Ausnahmsweise auf Jahresschluss vorkommende Schuldbeträge einzelner Gefangener sind in der Spalte für den Monat December in Einnahme zu stellen und mittelst Durchführung in den Abtheilungen „Uneigentliches“ der Rechnung in die Ausgabespalte für den Monat Januar des folgenden Jahres zu übertragen.

§ 9. Auf letzten December hat jeder Gefangene seinen Conto in der dafür eröffneten Spalte anzuerkennen. Die gleiche Spalte dient zur Quittung des Restguthabens für die im Laufe des Jahres Entlassenen.

(Aus der Rechnungsanweisung für die Gef.-Sparkasseverrechnung vom September 1886.)

Tabelle B.

(Zu Seite 430 gehörig.)

Vertheilung der Gesammtausgabe.

		Durch-	Ausgaben		Verwaltungskosten				Unterhalt der Gefangenen		Unterhalt der Bauten und des Inventars		
	Strafanstalten	2516	913496	363	433710 47,48 %	172	420525 46,04 %	167	450332 49,30 %	179	29454 3,22 %	12	Procente der Gesammtausgabe.
	Gefängnisse	1339	912637	682	635221 69,60 %	475	415620 45,54 %	310	272160 29,82 %	203	5256 0,58 %	4	"
	Centralleitung	—	153648	—	153648	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa	3855	1979781	514	1222579 61,76 %	317	836145 42,24 %	217	722492 36,49 %	188	34710 1,75 %	9	"
1884/5	**Norwegen** Strafanstalten	889	618522	696	359574 58,13 %	405	294365 47,59 %	331	227049 36,71 %	255	31899 5,16 %	36	Procente der Gesammtausgabe.
	Gefängnisse	233	247432	1062	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Centralleitung	—	20020	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa	1122	885974	790	—	—	—	—	—	—	—	—	
1884	**Finnland** Strafanstalten	1341	417486	311	200962 48,13 %	150	171006 40,96 %	128	209568 50,20 %	156	6956 1,67 %	5	Procente der Gesammtausgabe.
	Gefängnisse	645	232858	361	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Allgemein	—	161438	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa	1986	811782	409	—	—	—	—	—	—	—	—	

Tabelle C.

(Zu Seite 430 gehörig.)

Vertheilung der Ausgaben für den Unterl

Land	Gesammtkosten des Unterhalts	Davon e					
		Verpflegung		Medicin		Bekleidung	
		im Ganzen Mk.	pro Kopf und Jahr Mk.	im Ganzen Mk.	pro Kopf und Jahr Mk.	im Ganzen Mk.	pro Kopf und Jahr Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8
Preussen	4820567	3288396 68,22 %	116	75581 1,57 %	3	526903 10,93 %	19
Oesterreich	1926286	1432020 74,34 %	125	26444 1,37 %	2		2 1
England und **Wales**	2290677	1396918 60,98 %	168	40831 1,78 %	5	445953 19,47 %	53
Belgien	786001	553675 70,44 %	124	18938 2,41 %	4	und Lagerung 74378 9,46 %	17
Holland	668792	und Reinigung der Locale 372870 55,75 %	117	27386 4,09 %	9	Lagerung und Reinigung des Körpers 106046 15,86 %	33
Schweden	450332	276761 61,46 %	110	29887 6,63 %	12	63133 14,02 %	25
Norwegen	227049	120400 53,03 %	135	6521 2,87 %	7	27541 12,13 %	31
Finnland	209568	131347 62,67 %	98	3081 1,47 %	2	40887 19,51 %	30
Baden	354943	212812 59,96 %	160	7609 2,14 %	6	47569 13,41 %	36

…halt der Gefangenen in den Strafanstalten.

…tfallen auf:						
Reinigung Mk.	Lagerung Mk.	Heizung Mk.	Erleuchtung Mk.	Cultus und Bibliothek Mk.	Diverse Mk.	Bemerkungen
9	10	11	12	13	14	15
156 486 3,24 %	157 997 3,28 %	269 353 5,59 %	320 026 6,64 %	25 825 0,53 %	—	Procente der Gesammtkosten des Unterhalts
…4 928 …20 % (Reinigung und Lagerung zusammen)		130 436 6,77 %	88 986 4,62 %	13 472 0,70 %	—	Procente der Gesammtkosten des Unterhalts
406 975 17,77 % (Reinigung bis Erleuchtung zusammen)				Die Ausgaben sind nicht ersichtlich	—	Procente der Gesammtkosten des Unterhalts
15 576 1,98 %	—	104 156 13,25 % (Heizung und Erleuchtung zusammen)		5 490 0,70 %	13 788 1,76 %	Sämmtliche Anstalten Procente der Gesammtkosten des Unterhalts
—	—	43 146 6,45 %	102 040 15,26 %	17 304 2,59 %	—	Sämmtliche Anstalten Procente der Gesammtkosten des Unterhalts
20 217 4,49 %	9 059 2,01 %	30 105 6,69 % (Heizung und Erleuchtung zusammen)		21 170 4,70 %	—	Procente der Gesammtkosten des Unterhalts
16 641 7,33 %	—	33 739 14,86 %	22 207 9,78 %	—	—	Procente der Gesammtkosten des Unterhalts
—	—	25 097 11,98 %	8 535 4,07 %	621 0,30 %	—	Procente der Gesammtkosten des Unterhalts
32 860 9,26 %	7 827 2,20 %	19 115 5,39 %	23 678 6,67 %	3 473 0,97 %	—	Procente der Gesammtkosten des Unterhalts Die personellen Cultuskosten sind unter Gehalten verrechnet

Tabelle D.

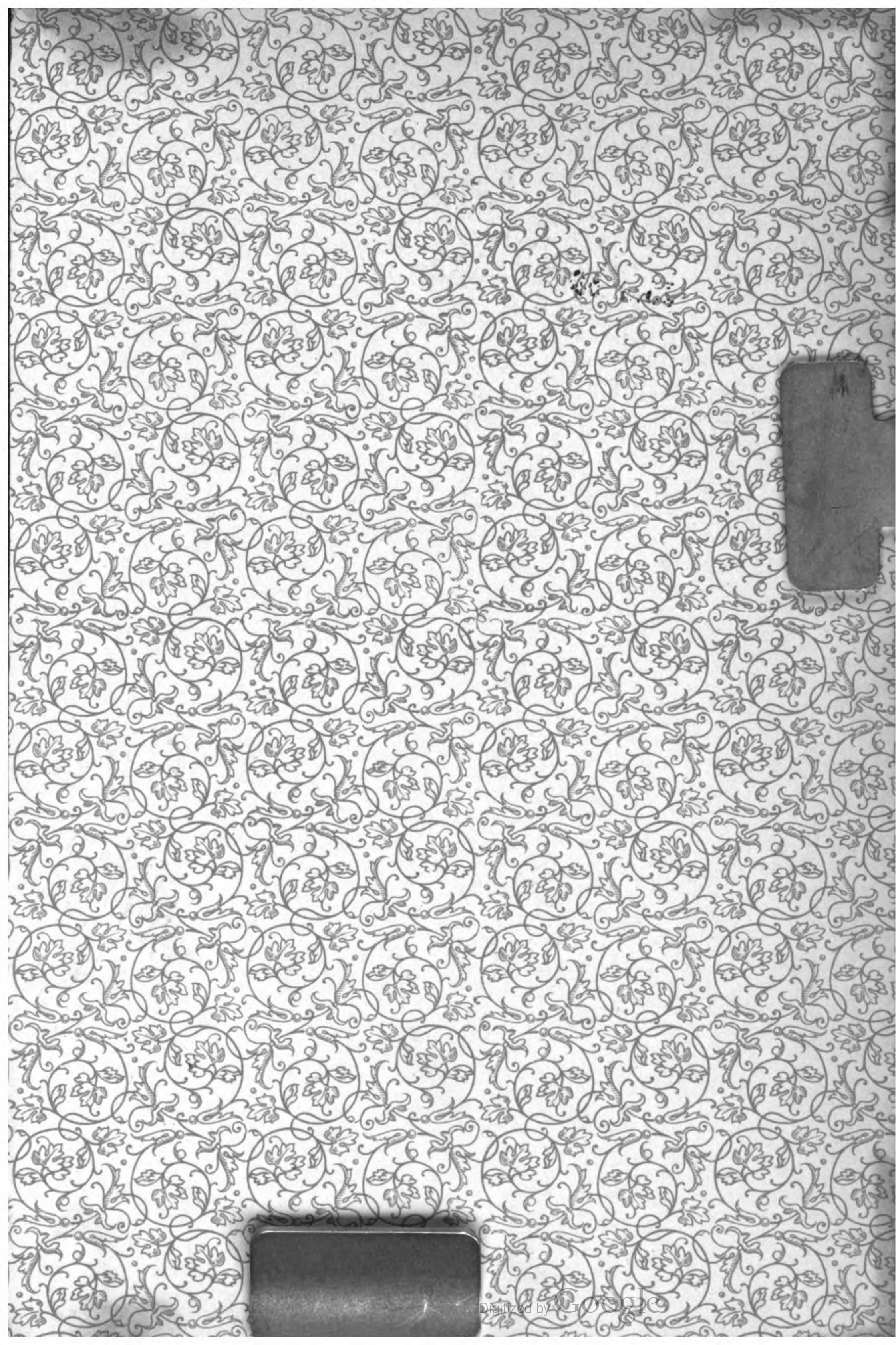
(Zu Seite 435 gehörig.)

Zusammenstellung der Kosten verschiedener Haftsysteme.

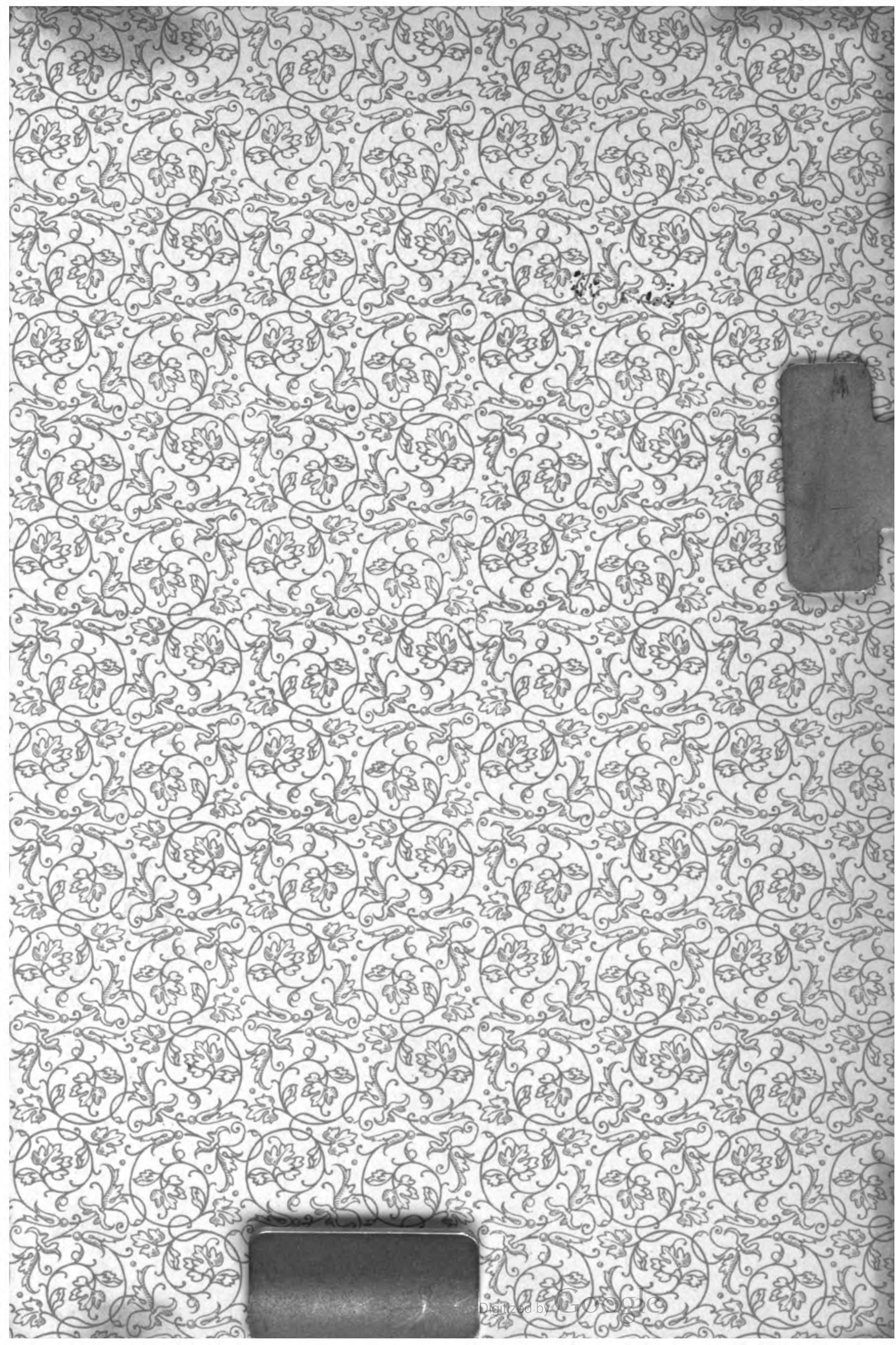
Land und Jahr	Anstalt	Durchschnittskopfstärke (Männer)	Ausgaben pro Kopf und Jahr: Verwaltungskosten im Ganzen Mark	Ausgaben pro Kopf und Jahr: Verwaltungskosten darunter Gehalte Mark	Ausgaben pro Kopf und Jahr: Unterhalt der Gefangenen Mark	Ausgaben pro Kopf und Jahr: Unterhalt der Bauten und des Inventars Mark	Ausgaben pro Kopf und Jahr: Summa Mark	Einnahmen aus dem Arbeitsverdienste pro Kopf und Jahr Mark	Nach Abzug des reinen Arbeitsverdienstes bleibt an der Ausgabe sonst zu decken pro Kopf und Jahr Mark	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Preussen 1884/85	Herford	409	157	139	202	14	373	123	250	Gefängniss (Einzelhaft)
	Münster	399	151	132	162	11	324	106	218	Gefängniss (gemeinsame Haft)
	Siegburg	308	211	142	225	25	461	76	385	Gefängniss (gemeinsame Haft)
	Münster	433	155	148	191	17	363	192	171	Strafanstalt (Einzelhaft)
	Celle	602	122	118	174	12	308	101	207	Strafanstalt (gemeinsame Haft)
	Hamm	326	197	180	190	18	405	74	331	Strafanstalt (gemeinsame Haft)
	Lüneburg	321	143	128	174	16	333	163	170	Strafanstalt (gemeinsame Haft)
	Werden	1053	93	86	194	9	296	154	142	Strafanstalt (gemeinsame Haft)
	Wehlheiden	443	142	138	182	15	339	93	246	Strafanstalt (Einzelhaft)
	Diez	252	214	173	241	14	469	129	340	Strafanstalt (gemeinsame Haft)
	Cassel	149	145	138	174	12	331	101	230	Strafanstalt (gemeinsame Haft)
	Moabit	431	210	202	194	34	438	176	262	Strafanstalt (Einzelhaft)
	Mewe	509	123	112	199	15	337	79	258	Strafanstalt

	Moabit	431	210	202	194	34	438	176	262	Strafanstalt (Einzelhaft)
	Mewe	509	123	112	199	15	337	79	258	Strafanstalt (gemeinsame Haft)
	Naugard	878	127	112	169	10	306	113	193	Strafanstalt (gemeinsame Haft)
	Rawitsch	1124	93	83	148	9	250	151	99	Strafanstalt (gemeinsame Haft)
	Brandenburg	664	120	110	199	10	329	130	199	Strafanstalt (gemeinsame Haft)
England 1883/84	West-Australien	210	1759	497	336	19	2114	—	2114	**Deportirte**
	Pentonville	1025	279	261	306	8	593	407	186	Strafanstalt (Einzelhaft)
	Portland	1532	345	333	263	17	625	593	32	Strafanstalt (Progressiv-System)
	Portsmouth	1261	342	330	252	8	602	619	—	Strafanstalt (Progressiv-System)
	Chatham	1352	337	324	276	12	625	590	35	Strafanstalt (Progressiv-System)
	Parkhurst	697	376	360	274	19	669	167	502	Strafanstalt (Progressiv-System)
1874	Neu-Caledonien	5032	720	—	305	—	1025	—	1025	**Deportirte**
Frankreich 1882	Albertville	445	90	89	296	23	409	—	409	Strafanstalt (gemeinsame Haft)
	Clairvaux	1289	83	83	311	19	413	—	413	Strafanstalt (gemeinsame Haft)
	Poissy	1054	82	81	429	23	534	—	534	Strafanstalt (gemeinsame Haft)
	Casabianda	868	114	110	468	125	707	—	707	Ackerbau-Colonie Corsica
Holland 1885	Strafanstalten	1139	181	168	198	43	422	50	372	**Gemeinsame Haft**
	Zellengefängnisse	996	179	166	199	70	448	28	420	—
Norwegen 1884	Bodsfaengslet	192	306	303	305	44	655	188	467	**Strafanstalt (Einzelhaft)**
	Akershus	181	385	381	303	36	724	228	496	**Strafanstalt (gemeinsame Haft)**
England 1864/65	Pentonville	426	318	301	291		609	51	558	Strafanstalt (Einzelhaft)
	Portland	1508	295	283	366		661	530	131	Strafanstalt (Progressiv-System)
	Portsmouth	1007	297	284	324		621	467	154	Strafanstalt (Progressiv-System)
	Chatham	1064	302	286	333		635	364	271	Strafanstalt (Progressiv-System)
Baden 1886	Bruchsal (Männerzuchthaus)	426	235	208	249	20	504	279	225	**Einzelhaft**


89096436761
b89096436761a






Digitized by Google

